



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

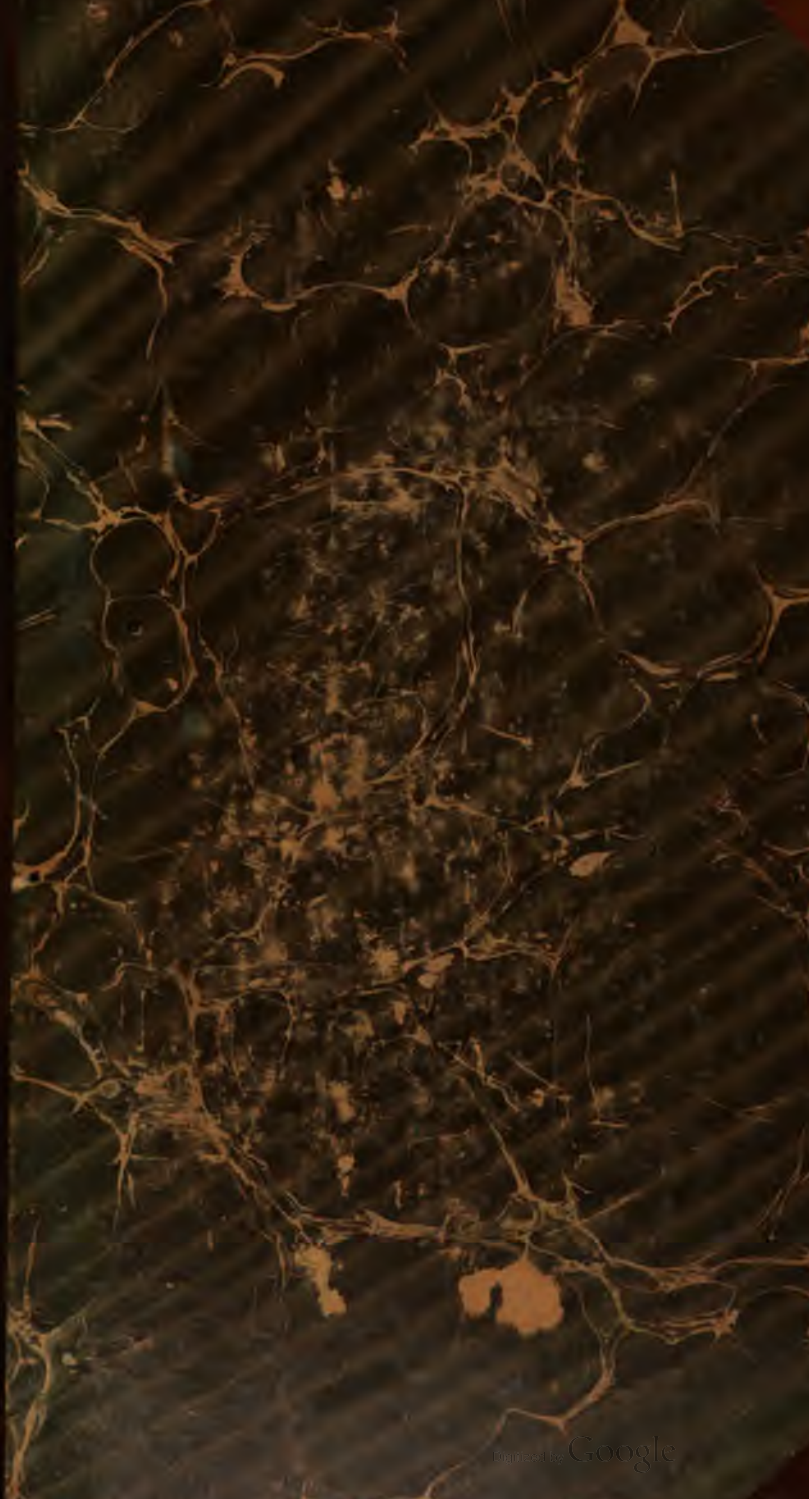
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Gen 49.3



1205102

Zeitschrift
für vaterländische
Geschichte und Alterthumskunde

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Domkapitular **A. Tibus** und **Dr. C. Mertens**
in Münster. in Paderborn.

Fünfundvierzigster Band.

Mit drei lithographirten Tafeln.

Münster, 1887.

Druck und Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung.
(B. Fehlfing.)

Gen 49.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY

APR 2 - 1906

**HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE**

Erste Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Münster'schen Abtheilung

Domkapitular **A. Tibus.**

I.
Der
Bocholt-Werther Parochialstreit
und der
„schmale Zoll“ in Bocholt
nebst einigen Vorbemerkungen über die Herrschaft Werth.

Von
Friedrich Reigers.

1. Einige Vorbemerkungen über die Herrschaft Werth.

§. 1. Das gegenwärtige Städtchen Werth, 1 1/2 Stunden westlich von Bocholt auf dem rechten Ufer der alten Iffel belegen, ist ein alter Rittersitz. Obgleich nur ein sehr kleines Territorium, hat es doch eine reiche Geschichte, theils wegen der Qualität seiner früheren Besitzer, theils wegen seiner Lage, da es ein strategisch nicht unwichtiger Punkt ¹⁾ und von den Landgebieten zahlreicher größerer und kleinerer Herren umgeben war. Ohne Zweifel war Werth im 12. und 13. Jahrh. im Besitze eines sich „von Werth“ nennenden Geschlechtes. Es scheint, daß Hermann und der Ritter Gerhard von Werthe, welche wir im J. 1260 urkundlich, und zwar den Letzteren als Vasallen des Stifts Münster, antreffen, diesem Geschlechte angehörten. ²⁾ Demnächst in der zweiten Hälfte des 13. oder im Anfange des 14. Jahrh. gelangte die Familie van der Leeck in den Besitz von Werth. ³⁾

¹⁾ Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Münster. S. 83.

²⁾ Westfäl. Urk.-Buch. III. S. 350. Nr. 666 u. 667.

³⁾ Tibus, Gründungsgech. der Stifter, Pfarrkirchen u. s. w. im Bereiche des alten Bisthums Münster. I. S. 212. Die van der Leeck

Aber schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. ging dieser Besitz an die Herren van Culenborg über, deren gleichnamiger Stammsitz am Leckstrom in den Niederlanden liegt. Hubert van Culenborg heirathete nämlich Jutta, die Erbtöchter des Herrn Peter van der Leck, und brachte dadurch die Herrlichkeit Werth und die bei derselben an der linken Seite der Dffel belegene Herrlichkeit Wertherbruch an das Culenborg'sche Haus.⁴⁾ Peter van der Leck hatte zwar außer seiner genannten, an den Hubert van Culenborg verheiratheten Tochter noch einen Sohn Namens Heinrich, welcher seinem Vater Peter succedirte, aber schon bald darauf im J. 1341 kinderlos starb. Es gab nun Erbstreitigkeiten zwischen denen van Culenborg und den Herren van Arkel. Doch die Herrschaften Werth und Wertherbruch verblieben denen van Culenborg.⁵⁾ Im J. 1361 sehen wir Johann van Culenborg, den Sohn Hubert's, als Besitzer von Werth.⁶⁾ Ihm folgte, als er im J. 1377 kinderlos starb, sein Bruder Gerhard, diesem im J. 1394 sein Sohn Hubert. Hubert blieb ohne eheliche Descendenz und hatte bei seinem im J. 1422 erfolgten Tode seinen Bruder Johann zu seinem Nachfolger. Diesem succedirte im J. 1452 sein Sohn Gerhard, welcher bereits 1441 mit Elisabeth van Buren, Frau von Emich, vermählt war und bis 1480 lebte, wo ihm sein Sohn Jasper nachfolgte.⁷⁾

waren wohl eine ursprünglich getrische Familie, kommen aber auch im Clevischen vor. Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland. I. bl. 88. 168. 463. Dederich, Annalen der Stadt Emmerich. S. 124. 174.

4) Tibus a. a. O. S. 213. Nyhoff, Bydragen voor vaderlandsch-geschiedenis en oudheidkunde. I. bl. 4. Nyhoff, Gedenkwaardigheden. II. bl. 172. not. 2.

5) Nyhoff, Gedenkwaardigheden. II. bl. LXXX.

6) Nyhoff, Gedenk. II. bl. 170—171.

7) Nyhoff, Bydragen I. bl. 4—5. Nünning, Monum. Mon. I. p. 275. not. * et **).

§. 2. Die Herrschaft Werth hat von jeher zur Diöcese Münster und zur Pfarre Bocholt gehört.⁸⁾ Im Lehnbuche des Bischofs Florenz vom J. 1379 wird das castrum Werde als gelegen in parochia Bocholte bezeichnet.⁹⁾

In weltlicher Beziehung wurden aber die Regierungsrechte nicht von dem Bischofe von Münster, sondern von den Herren van der Leek und später von den Herren van Culemborg ausgeübt; nur standen dieselben unbestritten wegen dieser Herrschaft zu dem Bischof von Münster in einem vasallitischen Verhältnisse. Dieses bezeugt im 14. Jahrh. das erwähnte Lehnbuch des Bischofs Florenz, in welchem es unter dem Abschnitte „Vasalli“ heißt:

„Item dominus Johannes de Culemborch tenet pro patenti castro castrum Werde in parochia Bocholte cum suis attinentiis et omnia bona sita ab ista parte Yslie.“¹⁰⁾

Ferner wird in der Streitsache des Bischofs von Münster wider den Herzog von Cleve in der dem Schiedspruche des Herzogs Philipp von Burgund unterbreiteten Klageschrift des Bischofs Heinrich (von 1436), wo dieser sich außer Anderem auch über die seitens des Herzogs Adolph erfolgte Occupation des Schlosses Werth beschwert, dieses Schloß in folgender Art erwähnt:

„dat slot van Weerde, dwelke heer Jan van Culemborch ende syne voirders altyt hebben gehouden ende sculdich syn te houden te leene van synre (des Bischofs Heinrich von Münster) voirsr. kercken.“

Der Herzog von Cleve bestreitet in seiner Entgegnung keineswegs die lehnherrlichen Rechte des Bischofs an dem Schlosse Werth, glaubt aber mit Fug nach Kriegsrecht dieses

⁸⁾ Tibus a. a. D. S. 211.

⁹⁾ Rindlinger, Münstr. Beitr. III. Urk. S. 489.

¹⁰⁾ Rindlinger a. a. D.

Schloß occupirt zu haben, um von dort aus seinen Feind, den Bischof, zu befehlen. ¹¹⁾

Der vorläufige Schiedsspruch des Herzogs von Burgund d. d. 15. April 1437 lautet dann in Betreff dieses Punktes dahin:

„Ende als van den heyssche van den slote van Weerde voirsr. hebben wy gewyst, geordeelt end utgesproken, . . . den selven onsen lieven broeder van Cleve (Herzog Abolp) aff te laten van allen letsel ende stoete, by hem gedaen ende geschiet jegens den selven eerwerdigen vader in Gode (den Bischof von Münster) ende den besitte van synen leenen des voirsr. sloets ende lants van Weerde, in sulker voegen, dat die selve eerwerdige vader in Gode rastelic ende vredelic gebruycken moige synre manscope, hulde ende eede also dar toebehoirt.“ ¹²⁾

Auch im 17. Jahrh. sagt Hobbeling, daß das Lehnsverhältniß zu dem Stift Münster ganz unzweifelhaft und darüber mit den Grafen von Eulenburg niemals ein Streit gewesen sei. ¹³⁾

§. 3. Die Burg zu Werth wird urkundlich zuerst im J. 1318 erwähnt. ¹⁴⁾ Wann dieselbe erbaut worden, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich fällt ihr Ursprung in das 13. Jahrh., und zwar in die erste Hälfte desselben, da das die Zeit war, wo die Ritterbürtigen im Stift Münster anfangen, sich feste Burgen anzulegen ¹⁵⁾, wie beispielsweise in der Zeit von etwa 1230—1233 in der Nachbarschaft von Werth auch

¹¹⁾ Nyhoff, Gedenkwaardigheden. IV. bl. 149.

¹²⁾ Nyhoff, Gedenk. IV. bl. 154.

¹³⁾ Hobbeling, Besch. des ganz. Stifts Münster. S. 83—84.

¹⁴⁾ Libus a. a. D. S. 212.

¹⁵⁾ Rindlinger, Münstr. Beitr. III. Urk. S. 403.

der Ritter Sueder von Dingden seine Burg Ringenberg errichtete.¹⁶⁾

Es ist anzunehmen, daß in oder bei der Burg sich von Anfang an eine Burgkapelle befunden hat, und daß die Einwohner der Ortschaft, welche sich durch Ansiedelungen bei der Burg gebildet hatte, und überhaupt die Eingeseffenen der Herrschaft Werth in dieser Kapelle dem Gottesdienste bei zuwohnen pflegten, da der Pfarrort Bocholt eine Meile weit entfernt war. Ob und wann dem Priester der Burgkapelle verstattet worden, einzelne pfarramtliche Functionen vorzunehmen, ist mir nicht bekannt. Ich halte es aber für wahrscheinlich, daß der Burgkaplan im Laufe der Zeit bis zum Anfange des 15. Jahrh. hin dergleichen Befugnisse in beschränktem Maaße erlangt hat.¹⁷⁾

§. 4. In dem Registrum omnium ecclesiarum et beneficiorum von 1313 kommt die Burgkapelle zu Werth, welche damals ohne Zweifel noch einen bloßen privaten Character hatte, nicht vor.¹⁸⁾ Auch in dem wenige Jahre später verfaßten Liber reddituum Cap. Monast. wird Werth nicht erwähnt, obgleich in diesem Verzeichnisse alle zur Pfarre Bocholt gehörenden Bauerschaften, mit Ausnahme von Herzbocholt, nebst den von ihnen an den Dombekantanten zu entrichtenden Abgaben aufgezählt werden. Sogar die damals schon unabhängige Pfarre von Bredenasse (Anholt), welche allerdings ursprünglich zum Bocholter Kirchensprengel gehört hatte, jezt aber nur noch in Bocholt ihre Archidiaconalsende zu observiren verpflichtet war, wird dort unter den Bocholter

¹⁶⁾ Zeitschr. für Vaterl. Gesch. u. Alterth. Bd. 42. S. 103.

¹⁷⁾ So war ja der Verlauf der Dinge bei vielen Burgkapellen z. B. Bentheim (Tibus a. a. O. S. 909. 911.), Gemen (Tibus a. a. O. S. 1056). Auch ganz in der Nachbarschaft von Werth ist aus der Burgkapelle in Ringenberg die dortige Filialkapelle von Dingden erwachsen. (Tibus a. a. O. S. 215. 1027.)

¹⁸⁾ Tibus a. a. O. S. 158.

Bauerschaften mit den ihr obliegenden Abgaben aufgeführt. Nur Werth und Herzbocholt fehlen.¹⁹⁾ Offenbar haben also diese beiden Theile des Kirchspiels Bocholt die in der fraglichen Stelle des Lib. redit. angegebene Kornabgabe an den Domdechanten nicht zu entrichten gehabt. Der Grund, weshalb sie davon ausgenommen waren, ist nicht ersichtlich. Aber eben der Umstand, daß diese beiden an einander grenzenden Kirchspielstheile zu der sonst auf dem ganzen Pfarrsprengel, wie er im 14. Jahrh. bestand, mit Einschluß von Bredenasle lastenden Abgabe nicht contribuirt, machen eine gewisse Zusammengehörigkeit derselben nicht unwahrscheinlich; denn es liegt nahe, die gemeinschaftliche Befreiung auch auf einen gemeinschaftlichen Befreiungsgrund zurückzuführen. Sollten beide vielleicht ursprünglich nur eine einzige Bauerschaft (Herzbocholt) gebildet haben und Werth erst später, als die Herrschaft dieses Namens entstanden und das Schloß an der Dffel erbaut war, davon abgetrennt worden sein? Dafür, daß dem also sei, sprechen folgende Wahrheitsgründe:

1. Von einer Bauerschaft Werth ist niemals und nirgends die Rede. Dieselbe müßte aber doch existirt haben, wenn die nachmalige Herrschaft Werth in den ältesten Zeiten eine besondere Bauerschaft für sich gebildet hätte. Allerdings könnte der Name gewechselt haben, der alte Name erloschen und der der Herrschaft und Burg Werth an seine Stelle getreten sein, wie ein Gleiches bei Anholt (früher Bredenasle genannt) wirklich geschehen ist. Allein ich weiß auch nicht, daß jemals irgend ein sonstiger Name einer Bauerschaft genannt wird, welcher dort, wo die Herrschaft Werth liegt, ihre Stelle anzuweisen wäre.

2. Die Herrschaft Werth hat einen sehr geringen Flächeninhalt. Sie bildet einen schmalen, am rechten Ufer

¹⁹⁾ Nünning, Mon. Mon. I. p. 270.

der alten Pfel von Osten nach Westen sich hinziehenden Streifen Landes von 4 Kilomet. Länge, dessen größte Breite, nämlich an der Ostseite, 1 Kilom. beträgt, und welcher im Westen in eine ganz spitze Ecke ausläuft. Die Durchschnittsbreite ist nur $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Kilom. Keine der benachbarten Bauerschaften hat so geringe Dimensionen, und es ist daher nicht wahrscheinlich, daß Werth für sich allein eine besondere Bauerschaft gebildet haben sollte.

3. Der eben beschriebene Streifen Landes ist eingeklemmt zwischen dem Pfelstusse und der Bauerschaft Herzbocholt und macht mit der letzteren zusammen ein wohlarrondirtes Ganzes aus. Dagegen ist es nicht denkbar, daß Werth in den ältesten Zeiten mit dem gegenüber liegenden Ufer der alten Pfel verbunden gewesen sein sollte; denn die Pfel bildete die Grenze der Pfarre Bocholt und der Diocese Münster, also des Sachsenlandes; was an ihrer linken Seite liegt, gehörte zur Pfarre Halbern bezw. später Wertherbruch, Erzdiocese Köln, somit zum fränkischen Lande.

Nimmt man zu diesen aus der Größe, Gestalt und Lage gezogenen Indicien nun noch die oben erwähnte, mit der Bauerschaft Herzbocholt gemeinschaftliche Freiheit von der Abgabe an den Dombachanten, so muß ich die ursprüngliche Zusammengehörigkeit Werth's mit Herzbocholt als wahrscheinlich ansehen.

§. 5. Im Anjange des 15. Jahrh. war vermuthlich, wie ich bereits bemerkte, der Priester an der Werther Burgkapelle zwar im Besitze des Rechts, einzelne pfarramtliche Functionen für die Bewohner des Schlosses und des dazu gehörigen Territoriums vorzunehmen, allein das wahrscheinlich doch nur unter gewissen und vielleicht großen Beschränkungen; jedenfalls besaß er aber keine vollen Pfarrgerechtsame. Es ist indeß natürlich, daß, nachdem sich am Fuße der Anhöhe, auf welcher die Burg Werth liegt, eine Ortschaft gebildet und diese eine ziemliche Anzahl Einwohner

erlangt hatte, sich bei den Bewohnern des Schlosses, der Ortschaft und der ganzen Herrschaft Werth der Wunsch regte, daß die Rechte des Burgkaplans erweitert und derselbe als selbstständiger Pfarrer, unabhängig von der entlegenen Pfarrkirche zu Bocholt, hingestellt werden möchte. Dieser Wunsch wird um so lebhafter gewesen sein, als das gleichfalls im Besitze des Werther Burgherrn befindliche, im J. 1318 auf sumpfigem Wüstgrund angebaute, an der anderen Seite der Dffel belegene benachbarte Wertherbruch schon längst von dem Pfarrsprengel Haldern, zu welchem es bis dahin gehört hatte, abgetrennt worden war und eine eigene Pfarrkirche erhalten hatte.²⁰⁾ Nicht unwahrscheinlich ist es ferner, daß dieses Verlangen im Verlaufe des 14. und im Anfange des 15. Jahrh. noch bedeutend gesteigert wurde, als in dem Pfarrorte der Mutterkirche zu Bocholt allerhand Pläne über die Errichtung einer zweiten Kirche und Theilung des Pfarrbezirks bezw. über die Erbauung einer neuen großen Pfarrkirche im Schwange waren und letztere dann auch wirklich zur Ausführung kam.²¹⁾ Da die von Bocholt den Wünschen der Werther widerstrebten, so kam es dieserhalb zu einem langwierigen Streite.

2. Der Bocholt-Werther Parochialstreit.

§. 6. Ueber die nächste Veranlassung zum Ausbruche des Bocholt-Werther Parochial-Rechtsstreites ist mir vor etwa 30 Jahren von einem nicht lange nachher verstorbenen Manne, den ich wohl für unterrichtet in dieser Sache halten durfte, folgende Mittheilung gemacht worden:

„Die von Werth hatten sich (in den ersten Decennien des 15. Jahrh.) hinter dem Rücken des Bocholter Pfarrers

²⁰⁾ Tibus a. a. D. S. 212 ff. 219.

²¹⁾ Meine „Geschichtl. Nachr. über die Kirche Unf. Lieben Frau und das Minoritenkloster in Bocholt.“ S. 8 ff. 45 ff.

die Erlaubniß zur Errichtung einer eigenen Kirche verschafft. Als nun die von Hocholt (um 1415) die Erbauung ihrer neuen großen Pfarrkirche in Angriff nahmen, weigerten sich die von Werth, zu den Baukosten zu contribuiren und erklärten, daß sie für sich selbst eine Kirche bauen wollten. Dieses führten sie auch um das Jahr 1428, um eine vollendete Thatsache zu schaffen, schleunig und übereilt aus, so daß die Werther Kirche vor der Hocholter fertig wurde, aber schlecht gebaut ist. Darüber entbrannte nun ein heftiger Streit u. s. w.“

Ich weiß nicht, ob alle Einzelheiten dieser Mittheilung sich auf urkundliche Zeugnisse stützen, oder ob der Mittheilende dem urkundlich Feststehenden auch seine bloßen Vermuthungen beigemischt hat. Im Ganzen und im Wesentlichen lauten aber die obigen Angaben gar nicht unwahrscheinlich.

Thatsächlich richtig ist es zunächst, daß der Plan zur Erbauung der neuen Hocholter Pfarrkirche im Anfange des 15. Jahrh. gefaßt und dieser Bau im J. 1415 begonnen wurde.²²⁾ Auch muß es sehr schwierig gewesen sein, die Mittel zur Bestreitung der Baukosten zusammen zu bringen, da der Bau sich nicht weniger als 60 Jahre bis zu seiner Vollendung hinzog.

Richtig mag es auch sein, daß die Werther Kirche mit der Hocholter Pfarrkirche ungefähr ein gleiches Baualter hat.

Nicht unglaubwürdig erscheint es endlich, daß unter den bewandten Umständen, indem die von Werth die Abtrennung von der Pfarre zu Hocholt und eine eigene selbstständige Kirche für sich wünschten, dieselben sich den Anforderungen zu Beisteuern für die Hocholter Kirche gegenüber ablehnend verhalten haben.

Des näheren Beweises bedürftig bleibt aber die Angabe meines Gewährsmannes, daß die von Werth sich die Er-

²²⁾ Siehe unten §. 24

laubniß zu ihrem Kirchenbau wirklich verschafft hätten, und zwar hinter dem Rücken des Bocholter Pfarrers. Ich kenne keine Urkunde oder schriftliche Aufzeichnung, durch welche dieses dargethan werden könnte. Außerdem würde, falls auch eine derartige Bauerlaubniß in der That ertheilt sein sollte, es sich noch immer fragen, ob dieselbe eine Zusicherung wegen Unabhängigstellung der zu erbauenden Kirche von der Pfarre Bocholt enthalten habe.

Dem sei indeß, wie ihm wolle, der Rechtsstreit über die fraglichen Pfarrgerechtfame kam in den 1420er Jahren zum Ausbruch, dauerte lange und erhitzte nicht wenig auf beiden Seiten die Gemüther.

§. 7. Die Nachrichten über diesen für die Stadt Bocholt und die Herrschaft Werth lokalgeschichtlich denkwürdigen Prozeß sind sehr mangelhaft. Sie bestehen, so viel mir bisher bekannt geworden, nur aus vier vorliegenden Urkunden²⁰⁾ und überdies aus einigen Notizen der Bocholter Stadtrechnungen. Letztere sind indeß für die bezüglichen Jahre nur zum Theil noch vorhanden.²¹⁾ Außerdem enthalten diese

²⁰⁾ Diese vier Urkunden sind: der Schiedsspruch vom Samst. nach Mariä Geburt (9. Sept.) 1447 (abgedr. in Nünning, Mon. Mon. I. p. 272 sqq., authentische Ausfertigung im Arch. der Stadt Boch. Nr. 158b Rep. der Urk., zugleich abschriftl. im Bocholt. Priv. u. Stat. Buch), der Gessionsakt vom Tage St. Cyriacus (23. März) 1448 (abgedr. in Nünning l. c. p. 275 - 276 u. Wigand's Arch. Bd. 2. S. 359, Origin. im Arch. der Stadt Boch. Nr. 156. Rep. der Urk., zugleich abschriftl. im Boch. Priv. u. Stat. Buch) und die beiden bisher ungedruckten Urkunden d. d. crast. festi Sti Bonifacii und feria sexta post fest. beati Viti (6. u. 17. Juni) 1440 (jetzt abgedr. in den Beilagen 1. u. 2., Original bzw. Entwurf im Arch. der St Boch. Nr. 120 u. 121 Rep. der Urk.).

²¹⁾ Von den Stadtrechnungen der ersten Hälfte des 15. Jahrh. sind nur erhalten die Jahrg. 1407—1423, 1426—1437 und unvollständig der Jahrg. 1449. Die übrigen sind verloren gegangen. Es ist das um so mehr zu bedauern, als die Rechnungen jener Zeit von dem damaligen Stadtrechnmeister Engelbert Monych (seit 1407 bis 1437 und

Rechnungsnotizen, wie man sich denken kann, nur dürftige Angaben über die Außerlichkeiten des Prozesses und die dabei vorgekommenen Kostenaufwendungen. Es lassen sich mit ihrer Hilfe zwar einigermaßen die Stadien, welche der Rechtsstreit durchlaufen, verfolgen, aber das doch nur in sehr unvollkommener Weise. Das Nähere über den Inhalt der Prozeßverhandlungen und über die von der einen und der anderen Seite vorgebrachten Gründe und Gegengründe, das Genauere über die Parteienanträge und die darauf ergangenen richterlichen Entscheidungen, — alles das erfährt man daraus nicht. Erst der schließliche, dem Hader ein Ziel setzende Schiedspruch giebt über das Materielle des vorhergegangenen Rechtsstreites in so fern Aufschluß, als er im Wesentlichen den Gegenstand, über welchen gestritten worden war, ersehen läßt.

§. 8. Es ist nicht anzunehmen, daß von den Werthern die Existenz des Parochialverbandes mit Bocholt gänzlich in Abrede gestellt worden ist; denn dieses Verhältniß war wohl evident. In dem Streite kann es sich also nur darum gehandelt haben, entweder daß die von Werth demjenigen, was ihnen bereits in älterer Zeit concedirt sein mochte, durch verkehrte Deutung eine ungebührliche Ausdehnung über die Grenzen des bestehenden Rechtes hinaus geben wollten, oder daß sie behaupteten, es seien ihnen neuerlich weitere Privilegien ertheilt oder wenigstens zugesichert worden, durch

vielleicht noch mehrere Jahre länger), welcher Priester und Vikar an der Pfarrkirche zu Bocholt war, durchgehends sehr sauber, correct und wohlgeordnet geführt sind. Der Engelbert Dionich scheint ein sehr gewandter Mann gewesen zu sein, welcher nicht nur in städtischen, sondern auch in landesherrlichen Angelegenheiten mit Aufträgen betraut und nach auswärtigen Orten entsendet wurde. Die jetzt nicht mehr vorhandenen Jahrgänge würden gewiß manche nicht nur für die Bocholter Lokal-, sondern auch für die münsterische Landesgeschichte nicht unwichtige Notiz darbieten.

welche ihre Abhängigkeit von der Mutterkirche aufgehoben oder doch auf ein geringeres Maaß reducirt werde.

In diese rein kirchlichen Streitigkeiten scheinen sich aber, wie es so häufig zu geschehen pflegte, auch weltliche, finanzielle Interessen berührende Beschwerden mit eingemischt zu haben, wenn dieselben auch nicht ausdrücklich und formell zum Gegenstande des Prozesses und der Parteianträge gemacht werden mochten.

§. 9. Die Prozeßparteien waren von der einen Seite: der Pfarrer, die Bürgermeister, Schöffen, Rath und Gemeinheit der Stadt Bocholt, so wie auch die „gemeinen Kirchspielsleute zu Bocholt“ (die Eingefessenen des Landkirchspiels), welche Letztere aber, wie es scheint, durch die Bocholter Bürgermeister und Schöffen mitvertreten wurden; von der anderen Seite: der Priester zu Werth, die Schöffen, Gemeinheit und Einwohner des Städtchens und der Freiheit Werth, namentlich auch die herrschaftliche Familie daselbst. Als Priester zu Werth wird am Ende des Prozesses (1448) Heinrich Peper mit Namen genannt; es ist aber zweifelhaft, ob derselbe schon im Anfange des Rechtsstreites als Burgkaplan angestellt und von Anfang an bei der Streitsache theilhaftig war, oder ob derselbe vielleicht erst lite pedente in jene Stellung eingetreten ist. In früherer Zeit (Urkunden v. 1440. Beil. 1. u. 2.) wird nur der Rector der Kapelle zu Werth ohne Namensbezeichnung als Litiscorsorte der Werth'schen Partei angeführt.²⁵⁾

§. 10. Das Jahr, in welchem der förmliche Prozeß begann, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Im J. 1423 scheint derselbe noch nicht im Gange gewesen zu sein, da ich darüber keine Andeutung in der betreffenden Stadtrechnung finde. Die Versammlung, welche während der

²⁵⁾ Alle diese beiderseitigen Streitgenossen ergeben sich aus den in Note 23. verzeichneten vier Urkunden.

Fasten 1423 in Werth stattfand, und an welcher Droste, Bürgermeister und Andere von Bocholt theilnahmen,²⁶⁾ mag sich wohl, — was aber auch nicht gewiß ist, — auf die Pfarrangelegenheit bezogen haben. Allein um einen prozessualischen Akt handelte es sich dort wohl nicht, sondern vermuthlich nur um einen Versuch, vor der Beschreitung des Rechtsweges einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, was aber, wie die Folge ergiebt, mißlang.

Die Stadtrechnungen von 1424 und 1425 fehlen und in der von 1426 ist keine Notiz über den Rechtsstreit mit Werth vorhanden. In der Rechnung von 1427 aber lesen wir, daß am 6. Februar Gerd Wyltynch, welcher, wenn ich nicht irre, damals zweiter Bürgermeister von Bocholt war, mit dem Pfarrer und dem Richter und in Begleitung des obersten Stadtfnechtes nach Münster ritt, und zwar, wie ausdrücklich bemerkt wird, wegen der Bocholt-Werther Pfarrangelegenheit ²⁷⁾ Es war das aber damals keineswegs der Anfang des Prozesses, sondern bereits der Beschluß der I. Instanz bei der münstrischen Kurie; denn schon 6 bis 7 Wochen später wird die Ueberleitung der Sache in die II. Instanz betrieben. (Vergl. den folgenden §.) Rechnet man nun auf die sämmtlichen Verhandlungen der im Februar 1427 beendeten und, wie es scheint, ohne weitläufigere Beweisaufnahme verlaufenen I. Instanz 1—2 Jahre, so muß der Anfang des förmlichen Prozesses in das Jahr

²⁶⁾ Stadtrechnung v. 1423: „Item des sondages Reminiscere Wolter Ridders gegeven XVIII budd., dye ten Werde verdaen worden, do unse droste ende borgermeyster ende unse vrinde doer weren.“

²⁷⁾ Stadtrechnung v. 1427: „Item in crastino Agathe (6. Febr.) reden Gerd Wyltynch ende Reyner Crechtinch (oberster Stadtfnecht, myt den kercher ende myt den rychter to Monster de negociis ecclesie nostre et ecclesie in Weerde. Doe dede ich Gerd Wyltynch to tergelde IIII rynnssche guld., vor den gulde X scill. etc.“

1425 oder 1426 gefest werden. Dem steht auch nicht entgegen, daß in der Sommerzeit 1426 der Herr van Culemborg, Herr zu Werth, bei einer Durchreise durch Bocholt und demnächst nochmals bei seiner Rückreise nach damaliger Sitte seitens der Stadt durch eine Weinspende bewillkommt wurde;²⁸⁾ denn dergl. Gastfreundlichkeiten kehren auch in den späteren Jahren während des Prozesses trotz des gespannten Verhältnisses mehrmals wieder.²⁹⁾

Ueber den Ausfall des Endurtheils I. Instanz fehlt eine positive Angabe; es scheint aber denen von Werth ungünstig gewesen zu sein.³⁰⁾

§. 11. Die Sache gelangte nun an den höheren Richter. In dem Cessionsbriefe vom Tage St. Cyriacus (23. März) 1448³¹⁾ werden als die Instanzen, welche der Prozeß durchlaufen, Münster, Rom und Basel aufgezählt. Es fällt auf, daß dort zwischen Münster und Rom die Instanz der Metropolitan-Kurie in Köln nicht erwähnt wird. Ich möchte aber glauben, daß von dem unterliegenden Theile alsbald

²⁸⁾ Stadtr. v. 1426: „Item den heren van Culemborch IIII quarte geschencket.“ — „Item den heren van Culemborch, doe hye weder quam, geschencket V quarte ende V grote.“

²⁹⁾ Stadtr. v. 1430: „Ten yrsten na pinxsten, doe heer Johann van Culemborch to Bocholte was, haddich van hete der borgermeister ende scepene gekoft end uyt gegeven vor braden vleisch, honre ende krut, dat men om schenckede, VI olde budd. ende I tun.“ Stadtr. v. 1432: „Item doe dye borgermeister ende scepene to gaste hadden myn vrouwe van Culemborch ende voirt oer vrende ende unses heren vrende, kofte ich IIII schincken etc.“ Stadtr. v. 1433: „Item do dye schutten van den Weerde hyr weren ende schotten myt unsen schutten, om geschencket II tunne beers, elke tunne voer XXIII tune.“

³⁰⁾ Dieses dürfte sich aus dem in Note 23 gedachten Schiedspruch von 1447 u. aus der Urk. v. 1440 Beil. 1. als wahrscheinlich ergeben. Vergl. auch Nünning l. c. p. 271.

³¹⁾ Nünning l. c. p. 275.

nach ergangenem Urtheil des münstrischen geistlichen Gerichts nach Köln appellirt worden ist, nicht nur, weil dieses dem geordneten Instanzenzuge entsprach, sondern auch, weil in der Bocholter Stadtrechnung erwähnt wird, daß am Samstag nach Reminiscere (22. März) 1427, also etwa 6—7 Wochen nach dem muthmaßlichen Schlusse der I. Instanz, der Pfarrer von Bocholt in der fraglichen Prozeßangelegenheit nach Köln geritten sei,³²⁾ wahrscheinlich um dort Advokaten und Procuratoren zu bestellen und Informationen zu ertheilen. Die Verhandlungen II. Instanz scheinen aber von nicht sehr langer Dauer gewesen zu sein und ohne zeitraubende Beweisaufnahme zur Bestätigung des die Werther verurtheilenden ersten Erkenntnisses geführt zu haben.³³⁾ Freilich etwas positiv Gewisses liegt auch hier nicht vor.

§. 12. Ungefähr 20—21 Monate nach der Beschreitung der II. Instanz erfolgte die weitere Appellation nach Rom. Etwa im December 1428 heißt es nämlich, die Stadt Bocholt habe „instrumente ende breve“ anfertigen lassen, „dye men van der kercken wegghen ten Weerde to Rome sande“.³⁴⁾

Bald darauf (in den Fasten 1429) schien der Stadt Bocholt von Werth aus Gefahr zu drohen. Es gingen beunruhigende Gerüchte und die von Bocholt hielten Vorsicht für geboten. Sie stellten einen Wächter auf den Thurm, um nicht durch einen von Werth ausgehenden plötzlichen Ueberfall oder Handstreich überrascht zu werden.³⁵⁾ Indes

³²⁾ Stadtr. v. 1427: „Item sabbato post Reminiscere reit unse kercher to Colne van unser kercken wegghen ende van der kercken wegghen ten Weerde, den dede ich mede van der stades wegghen I nyen hollanschen schylt, I helen arn. guld. ende V alb. d.“

³³⁾ Siehe Note 30. Das dort Bemerkte gilt auch hier.

³⁴⁾ Stadtr. v. 1428.

³⁵⁾ Stadtr. v. 1429: „Item feria quarta post Oculi (2. März) Werner Wencken gegeben, dat hie up den torn gynch, doe

scheint das Befürchtete nicht eingetreten zu sein. Auch ist es ungewiß, ob die drohende Gefahr mit dem schwebenden Prozesse in irgend einem Zusammenhang stand.

Noch einige Monate später (im Juni) wurden abermals Aktenstücke von Bocholt nach Rom durch Leute, welche von Köln aus dorthin reiseten, abgesandt, und am 10. Juli traf eine vermuthlich eine *sententia interlocutoria* enthaltende Bulle von Rom ein, durch welche, wie es scheint, eine Beweisaufnahme angeordnet und zu diesem Behuf ein Kommissar bestellt wurde. Der Bocholter Pfarrer reisete in Folge dessen sofort nach Münster und der Bürgermeister Heinr. van den Haghe nach Ottenstein, wo sich damals der Bischof aufhielt, um sich in der bischöflichen Kanzlei ein Kommissions-Decret besiegeln zu lassen.³⁶⁾ Bald darauf wurden Bulle und Kommissions-Decret nebst einem Prokuratorium durch einen Boten nach Münster abgeschickt.³⁷⁾

hyr geruchte was ende dye van den Weerde ute weren
V grote.“

- ³⁶⁾ Stadtr. v. 1429: „Item Johannes Byesteken (Geschäftsführer der Stadt) schenckede (zwischen feria 5ta post Bonifacii [9. Juni] und vigil. nativ. Johannis [23. Juni]) den gesellen, dye der stades breve ende procuratorium van Colne to Rome droeghen, an malmasyen ende wyne VI tune.“ (18 tune = 1 arn. guld. 26 tune = 1 rhein. Gld.) — „Item die septem dormientium (10. Juli) unsen kercheren gedaen, doe lie to Monster reyrt ende unse bulle kommen was van den Weerde, I arn. guld.“ — „Item in antiprofesto Margarete (11. Juli) reit Hinrich van den Haghe tot unsen heren ten Ottensteyne — myt der commissien van den Weerde ende verdede I rynnsschen guld. ende XVI tune ende gaf unses heren seryver van der commissien to besegelen I nyen schilt.“
- ³⁷⁾ Stadtr. v. 1429: „Item die Marie Magdalene (22. Juli) gench Muntbeke (Bot) to Monster myt der bullen van den Weerde ende myt der commissien ende procuratorio, den gaf ich III tune.“

Ueberhaupt entwickelte sich jetzt in Bocholt in Betreff der fraglichen Prozeßangelegenheit eine große Rührigkeit, welche bis zum Jahre 1431 andauerte. Es wurden vielfach Aktenstücke abgeschrieben und beglaubigt, Vorladungen expedirt und insinuirt, Boten mit Brieffschaften nach verschiedenen Orten hin abgeschickt. Wiederholt reiseten Bürgermeister und Pfarrer nach Münster, sei es um Prozeßtermine wahrzunehmen oder um sich mit ihrem Sachwalt zu besprechen. Es ist nicht möglich, alle diese Einzelheiten in einen geordneten Zusammenhang zu bringen, da man den Inhalt der betreffenden Aktenstücke, den Zweck der Reisen und Botensendungen nicht näher kennt. Ich muß mich darauf beschränken, einige besonders bemerkenswerthe Momente und Vorkommnisse hervorzuheben.

§. 13. Die Zeit vom Ende Juli 1429 bis zum Februar 1430 wurde wohl von Verhandlungen und Beraustaltungen, welche die durch das römische Interlokut nothwendig gewordene Beweisaufnahme vorbereiteten, in Anspruch genommen.⁸⁸⁾ Darauf, im März 1430, erfolgte das Verhör der von den Bocholtern producirten Zeugen. Letztere waren zahlreich und wurden aus allen Ortschaften der Umgegend von Bocholt, aus Dingperlo, Anholt, Alten, Rhebe und Dingden, herbeigeholt, insbesondere aus Alten der dortige Richter und die nahe bei Alten wohnenden Mitterbürtigen van Lyntlo und Everd van Hagenbete. Das Verhör wurde in Bocholt vorgenommen von dem seitens der Bocholter requirirten Notarius

⁸⁸⁾ Stadtr. v. 1429: „Item die Agapiti (18. Aug.) gench Bernd van Harler (Vot) to Munster ende nam mede van der stades wegghen dye execucie van der citacien van den Weerde ende ander breve, den gaf ich Ill tune.“ Stadtr. v. 1430: „Item up den neisten dach na sunte Mathias (25. Febr.) eynen hade, dye uns van Hermannus Dreses (in Münster wohnhaft, langjähriger Agent der Stadt Bocholt zur Besorgung ihrer dortigen Geldgeschäfte), eynen brief brachte van den tugen to hoeren van der capellen van den Weerde, I crumstert.“

„meister“ (Magister) Engelbert Haever, Priester in Münster.³⁹⁾ Die Artikel, über welche die Zeugen vernommen wurden, sind nicht ersichtlich; wahrscheinlich betrafen sie die Frage, wie seit Menschengedenken der Besitzstand rücksichtlich der Ausübung der Pfarrgerechtsame zwischen dem Pfarrer in Bocholt und dem Priester in Werth gewesen sei.

Einige Wochen nach diesem Zeugenverhör sehen wir Bürgermeister, Pfarrer und Richter von Bocholt sich zu dreien Malen, kurz hintereinander, nach Ottenstein, der zeitweiligen Residenz des Bischofs, und nach Münster begeben, nämlich am Donnerstag vor Pfingsten (1. Juni) nach Ottenstein, am Frohnleichnamstage (15. Juni) und demnächst am 26. Juni nach Münster. Wahrscheinlich handelte es sich um Verhandlungen und Tagefahrten in der Werther Sache. Wenigstens wird bei der dritten Reise ausdrücklich bemerkt, sie sei auf Vorladung des Bischofs gemacht worden. Auch wurde die Anwesenheit in Münster benutzt, um dem Notar

³⁹⁾ Stadtr. v. 1430: „Item feria terciã post Invocavit (7. März) was Diderich van der stades wegen gereden to Dynxperlo ende to Anholt, umme tuege to laeden van unser kercken ende der capellen van den Weerde etc.“ — „Item des dunedages na Invocavit (9. März) reit ich (der Stadtrentmeister) van der stades wegghen to Alten ende to Schar (curtis bei Alten, cf. Tibus, Gründungsgesch. I. S. 1160—1161), umme dye van Lyntlo ende den rychter van Alten ende Everde van Hagenbeke to haelen, eyn tuech to done in der saken van den Weerde etc. Item haddich ter selven tyt heren Engelbertes perd des notariuses, dye dye tuege hoerde etc.“ — Item des dynxedages na Palmarum (11. April) Hermanne Raesfeldes gegeven van koste ente teringen, dye to syn hues verdaen wairt, doe men dye tughe hoerde van unser kercken ende der capelle van den Weerde III arn. guld. XIII tune ende III gr.“ — Ferner werden erwähnt Zehrosten von „XIII cock., dye dair lude verdaen hadden van Dingeden ende van Rede, dye eyn tuech deden in der saken van unser kercken ende der capellen van der Weerde.“

Engelbert Haever seine Gebühren für das Zeugenverhör und dem von Bocholt in Münster bestellten Procurator, meister Bernd Wernynch, gleichfalls seine Sporteln zu entrichten.⁴⁹⁾

Ob im Spätsommer desselben Jahres 1430 noch ein zweites Zeugenverhör stattgehabt hat, ist einigermaßen zweifelhaft, doch halte ich es nicht für wahrscheinlich. Man ersieht zwar aus der Stadtrechnung, daß während der Sommermonate bis zum Sonntage nach Mauritius (24. Septemb.) häufig Boten behufs Zustellung gerichtlicher, den fraglichen Rechtshandel betreffender Erlasse nach Anholt, Dinrperlo, Rhede geschickt werden; allein der Inhalt dieser Erlasse erhellet nicht. Allerdings wird auch in der Rechnung pro 1430 unter den letzten Ausgabenposten noch angemerkt, daß dem Notarius „meister Engelberte Haevere“ aus den Erträgen der Bierse ein Honorar gezahlt worden sei, „doe men dye tughe hoerde van der capellen van Weerde.“ Ich möchte indeß glauben, daß diese Ausgabe auf die schon im Frühjahr erfolgte Zeugenvernehmung zurück zu beziehen ist und nur erst hinterher bei der am Schlusse des Jahres

⁴⁹⁾ Stadtr. v. 1430: „Item in octava Ascensionis (1. Juni) reden unse twe borgermeister myt unsen kercheer tot unsen heeren ten Ottenstene ende weren eyne nacht ute etc.“ — „Item up des hilgen Sacraments dach (15. Juni) reden unse kercheer ende Steven ende Evert, unse borgermeister, Lode Kuchge (Richter) ende Herbordt Hollewecge to Monster ende weeren ute III nachte etc.“ — „Item des manen dages na sunte Johans dach to myddensommer (26. Juni) reden Steven ende Loede vorsc. weder to Monster van vorladinge unses heeren ende dye kercher myt om ende Reyner Crechtinch ende weeren ute III nachte etc. Item ter selven tyt Steven unsen borgermeister gedaen XII rynnssche guld. ende VIII tune, der gaf hye meister Bernde Wernynch, unsen procurator, VII rynnssche guld. ende VIII tune ende meister Engelberte Haever, unsen notarius in der saken van der capellen van den Weerde, V reinssche guld.“

über die Bierfysse gehaltenen Abrechnung nachträglich in Ausgabe gestellt wurde.

Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls ist das Beweis-erhebungs-Verfahren um die Zeit von St. Remigius (1. Oct.) 1430 als abgeschlossen zu betrachten, worauf auch einigermaßen der Umstand hindeutet, daß jetzt, nach Beendigung dieses wichtigen Prozeßabschnittes, die Stadt Bocholt sich bewogen fand, dem münstrischen Sigillifer als Anerkennung seiner nicht geringen Mühwaltung, wie das bei ähnlichen Anlässen auch sonst zu geschehen pflegte, einen in Rees gekauften Salm zu überreichen.⁴¹⁾

§. 14. Nach Beendigung der Beweisaufnahme gelangte natürlich die Sache wieder nach Rom zum Schlußverfahren und zur definitiven Entscheidung. Schon im Anfange des Jahres 1431 traf die Ladung zur ferneren Verhandlung von Rom hier ein. Um die Mitte des Januar ließen die von Bocholt sich die benöthigten Prozeßurkunden in Münster ausfertigen und überhändigen.⁴²⁾ Man hatte zwar bereits im

⁴¹⁾ Stadtr. von 1430: „Item des dinnedags na Remigii (3. Oct.) liep Bernd van Harler um eynen salm to Roes, den dye segeler van Monster geschenckt waert van der stades wegghen, kostede I rynnsschen guld myn II tune etc.“

⁴²⁾ Stadtr. v. 1431 (Anfang des Jahres): „Item feria secunda post Paulini (?) Bernde van Harler gedaen, doe he to Munster ghenck, III tune, ende he moste dair licghen ende wachten na unssen processe tusschen uns ende der capellen van den Weerde an den derden dach, dat heer Sweder Stockinch to Rome droech, ende gaf om na II crumsterte. Item vor dye cotype van der citacien van den van Weerde, doe wy geladen worden to Rome, gegheven meyster Dericke van den Haghe notario II tune.“ Das „Paulini“ ist sicher ein Irrthum; Paulinustag fällt nicht in den Anfang des Jahres, sondern auf den 31. August. Es wird statt dessen wohl heißen müssen „Pauli erem.“ (15. Januar). Die feria secunda post Pauli erem. war im Jahre 1431 der 22. Januar, was auch vollkommen zu der einige Tage später, am 27. Januar erfolgenden Abreise des Sweder Stockinch paßt.

Laufe des J. 1430 wiederholt Prozeßschriften durch Boten oder gelegentlich durch Reisende nach Rom befördert.⁴³⁾ Jetzt aber, wo das entscheidende Schlußverfahren bevorstand, entschloß man sich, eigens den Bocholter Priester Sweder Stockynch mit den erforderlichen Brieffschaften nach Rom abzusenden. Am 27. Januar 1431 trat er seine Reise an. Von der Stadt erhielt er als Reisegeld 13 rhein. Gulden, vom Pfarrer 7 desgl. Ueberdies wurde ihm auf Kosten der Stadt ein neuer Rod (tabbert) zu seiner Romfahrt angeschafft. Auch gab ihm die Stadt ein Abschiedsmahl.⁴⁴⁾ Wenige Tage nach seiner Abreise (30. Jan.) ritten die Bürgermeister mit dem Pfarrer und noch einem anderen Geistlichen nach Münster, wahrscheinlich um auch dort für die in Rom bevorstehende Verhandlung Veranstaltungen zu treffen oder Berathungen zu pflegen.⁴⁵⁾

Im weiteren Laufe des Jahres 1431 kehrte der Abgesandte Sweder Stockynch aus Rom zurück und mit ihm ein an-

⁴³⁾ Stadtr. v. 1430: „Item Johanne Biesteken weder gegeven IX tune, dye hye den ghesellen to Coellen geschenckt hadde, dye unse breve van den Weerde to twen tyden mede up droeghen to Rome.“

⁴⁴⁾ Stadtr. v. 1431: „Item in crastino convers. Pauli (26. Jan.), doe heer Sweder Stockynch van der stades weghen des andren daghes to Rome ghenck, om mede gedaen XIII hele rynnsshe guld., dair om unse kercheer VII rynnssche guld. to dede etc. Item heren Sweder vorsec. II arn. guld., dye om dye scepene van der stades weghene to vulste gheven tot eynen nyen tabberte, dair hye ynne wanderde to Rome, ende ich an Johanne Ridders betalde.“ — „Item doe heer Sweder Stockinck van der stades wegen to Rome wandren solde, legede ich uyt tot einen gelaege, dat om van der stades wegen geschencket wairt, VII tune.“

⁴⁵⁾ Stadtr. v. 1431: „Item feria secunda post convers. Pauli (30. Jan.) unsen borgermeistren, doe sye myt unsen kercheer ende myt heeren Johanne Kemmer to Munster reden, mede gedaen to tergelde VIII arn. guld.“

derer Priester Namens Tilemann Tencind. Letzterer entstammte ohne Zweifel der rittermäßigen Familie, welche das Gut Tencind bei Bocholt als ihren Stammsitz besaß. Er hatte sich, wie aus mehreren Notizen der Bocholter Stadtrechnung hervorgeht, einige Zeit in Rom aufgehalten und war dort der Stadt zur Beschaffung der für den Prozeß nöthigen Gelder behülflich gewesen. Zur Bewillkommung der beiden Zurückgekehrten gab es wieder ein Gelag, welches von den Schöffen der Stadt auf ihre eigenen Kosten veranstaltet wurde. ⁴⁶⁾ Ob Sweder Stockinch die römische Definitivsentenz mitgebracht hatte, erhellet nicht; jedenfalls ist das Urtheil aber vor dem Ende des September 1432 ergangen und zur Publikation gekommen. ⁴⁷⁾ Ebenso ist es gewiß, daß durch dasselbe die von Werth kondemnirt wurden. ⁴⁸⁾

§. 15. Die Werther gaben sich indeß in ihrer Halsstarrigkeit noch immer nicht zufrieden und ergriffen als letztes Rettungsmittel die Berufung an das vermeintliche oberstgerichtliche Amt der Synode von Basel. Diese Appellation ist eins der beiden Beispiele, welche sich aus der Bocholter Lokalgeschichte über die Annehmung der genannten Kirchenver-

⁴⁶⁾ Stadtr. v. 1431: „Item dye scepene hadden selven vordel ende vorval ende beden van der stades wegen to gaste heren Tilman Tenckynch ende heren Sweder Stockinch, doe dye van Rome kommen weeren, ende gulden dat gelach selven, uytgeseget om enbrack I phs schilt, den ich van der stades wegen uytlegede.“

⁴⁷⁾ Denn am 1. Octob. 1432 war bereits die Berufung nach Basel erfolgt. Vergl. §. 15.

⁴⁸⁾ Da nach dem Zeugnisse von Nünning l. c. p. 271 die Sache in Basel unentschieden blieb, so kann die in der Urk. v. 1440 Beilage 1 erwähnte Condemnation derer von Werth nirgends anders, als in Rom, geschehen sein.

sammlung anführen lassen.⁴⁹⁾ Um die Zeit von Remigius (1. Oct.) 1432 lag die Sache bereits in Basel vor; denn am Dienstag nach Remigius beauftragte die Stadt Bockholt einen Mann, welcher nach Einsiedeln, dem berühmten Wallfahrtsorte in der Schweiz, reisen wollte, ihre Brieffschaften dem Bockholter Geschäftsführer in Basel Namens Johann Boynech zu überbringen.⁵⁰⁾

Ein Weiteres hört man nun aber während der Jahre 1432 und 1433 von dem Streithandel gar nicht. Wohl aber scheint es, daß um diese Zeit Vergleichsversuche gemacht worden sind. Wir lesen nämlich in den Stadtrechnungen, daß im J. 1432 auf Viktorstag (10. Oct.) von der Stadt Bockholt ein Brief an den Herrn van Culenborg nach Werth geschickt wurde⁵¹⁾; ferner daß in demselben Jahre die Bockholter Stadtbehörde die Frau van Culenborg mit ihren Freunden (Hofbediensteten und Räten) bewirthete und daß dabei auch die (wahrscheinlich besonders zu diesem Zwecke herübergekommenen) Freunde (Beamte) des Bischofs zugegen

⁴⁹⁾ Das andere Beispiel betrifft die Errichtung der Vicarie S^{tae} Crucis an der Neuen Kirche in Bockholt im J. 1440, wozu in Basel die Auctorisation nachgesucht und ertheilt wurde. (Meine „Geschichtl. Nachrichten u. s. w.“ S. 51.)

⁵⁰⁾ Stadtr. v. 1432: „Item des dinnedages na sunte Remigius Huperte ten Schyvelkampe II witte d., do he gheueck ten Eensedel ende der stades breve mede nam an Wilhelmus Rabben ende Johannes Boynech to Basel to brengen.“ Der Wilhelm Rabben oder Rabbe, welcher hier neben dem Bockholter Geschäftsführer in Basel Joh. Boynech genannt wird, kommt oft in den Stadtrechnungen vor. Er hielt s^{ic} sonst in Rom auf, war Priester und Magister und besorgte mehrfach Geschäfte der Stadt Bockholt bei der päpstlichen Curie. Er mag indeß damals, Anfangs October 1432, wohl zeitweilig in Basel anwesend gewesen sein.

⁵¹⁾ Stadtr. v. 1432: „Item up sunte Victors dach Hinrike den bade, dat he ten Weerde gynch myt enen breve an den heren van Culenborgh, gegeven I tun.“

waren; dann daß im J. 1433 die Schützen von Werth mit denen von Hocholt an letzterem Orte ein gemeinschaftliches Schützenfest feierten und dabei gastlich aufgenommen wurden ⁵²⁾; endlich daß auch noch im J. 1434 in Werth eine Tagesfahrt stattfand, an welcher die Hocholter Bürgermeister und ihre Freunde theilnahmen. ⁵³⁾ Allein diese Annäherungsversuche führten zu keiner Einigung, vielmehr wurde im J. 1434 der Streit noch erheblich verschärft.

§. 16. Im ersten Vierteljahre 1434 machte nämlich die römische Kurie, wahrscheinlich auf Anrufen derer von Hocholt, von den kirchlichen Strafmitteln Gebrauch, um die Widerspenstigkeit der Werther zu brechen und den ergangenen Urtheilen und richterlichen Befehlen Gehorsam zu erzwingen. Alle auf Seiten von Werth stehenden Litiskonsorten wurden mit Exkommunikation und Interdikt belegt. ⁵⁴⁾ Daß der Bannspruch von Rom bezw. römischen Delegaten ausging, ist mir unzweifelhaft, obgleich ich es nirgends ausdrücklich berichtet finde; denn auf der Basler Synode war noch keine Entscheidung erfolgt und daher von dort aus keine Exkommunikation zu erwarten; daß aber die Verhängung der Censuren etwa seitens des Bischofs geschehen sein sollte, ist deswegen nicht anzunehmen, weil später, als der Streit durch Schiedspruch des Bischofs erledigt wurde, dieser sich selbst zur Lossprechung vom Banne nicht für kompetent erachtete, sondern nur bei Erwirkung der Absolution „günstlich und förderlich“ zu sein versprach. ⁵⁵⁾

⁵²⁾ Siehe Note 29.

⁵³⁾ Stadtr. v. 1434 (ohne nähere Zeitangabe): „Item to dye borgermeyster myt oeren vrenden weren to dage ten Weerde, verdeden XIX kock. myn I gr.“

⁵⁴⁾ Die beiden Urkunden von 1440 (Beil. 1. u. 2.) und der Schiedspruch v. 1447. Art. VI. (Nünning l. c. p. 273.)

⁵⁵⁾ Schiedspr. v. 1447. Art. VI. (Nünning l. c.)

Die die kirchlichen Strafen aussprechenden Erlasse wurden durch mehrere Priester unter Zuziehung anderer Zeugen nicht nur zu Werth, sondern auch in den Nachbarorten Wertherbruch, Rees, Xanten und Anholt verkündet. Das Innere des Städtchens Werth scheint dabei nicht betreten worden, sondern die Insinuation nur an den Thoren, welche von den Werthern vielleicht geschlossen gehalten wurden, etwa durch Anheften an die Thore oder Abgabe an den Pförtner geschehen zu sein, worauf man sich dann, da unter diesen Umständen auch die von Werth aus über die Dffel führende Brücke nicht benutzt werden konnte, an einer anderen Stelle über diesen Fluß setzen ließ, um nach dem jenseits gelegenen Wertherbruch zu gelangen.⁵⁶⁾ Die Insinuation in dem schon etwas entfernter auf der anderen Seite des Rheines liegenden Xanten geschah wohl wegen der sich auch auf das rechte Rheinufer erstreckenden Archidiaconalrechte des dortigen Kapitels.⁵⁷⁾ Die Publikation der Bannbriefe an den genannten Orten erfolgte übrigens am Freitag vor und am Dienstag nach Palmsonntag 1434 und bald darauf, am Sonntag nach Ostern, ritten der Pfarrer und die Bürgermeister von

⁵⁶⁾ Stadtr. v. 1434: „Item feria sexta post Judica weren her Johan Kemmer, her Sweder Stockinch, Reyner Crechtinch ende Hinricus Pelser ten Werde ende in den Werderbroke execucien to doen ende verdeden des avends, do sy weder quemen, VI krumst. etc. Item feria sexta post Judica heren Johanne Kemer weder gedaen I krumst. den he gegeven hadde to vueren aver dye Ysele, do men ten Werde dye execucien gedaen hadde. Item des dinnedages na palmen reden her Johan Kemer, her Gerd Venynch ende Hinricus Pelser weder uyt, dye execucien to done to Rees, to Xanden ende t' Anholt. Do dede ich Hinricuze Pelser II arn. guld. etc.“
 Ferner ohne nähere Zeitangabe: „Item den gesellen, dye myt den preysteren weren vor den Weerde, do men dye banbreve kundigede, verdeden XX kock.“

⁵⁷⁾ Tibus, Gründungsgefch. I. S. 219 ff.

Bocholt nach Münster ohne Zweifel, um über das Geschehene Bericht zu erstatten.⁵⁸⁾ Einige Wochen später scheint man nochmals mit Werth unterhandelt zu haben; am Sonntage nach Frohnleichnam ritten ein Bürgermeister, der Droste und einige Schöffen von Bocholt nach Werth.⁵⁹⁾ Ueber einen Erfolg der Unterhandlung verlautet aber nichts.

§. 17. Inzwischen hatten die Verhandlungen in Basel ihren Fortgang.

Um die Mitte Juni 1434 ging eine von dem Dechanten ad Stum Ludgerum in Münster an die von Werth erlassene Vorladung in Bocholt ein und wurde von hier aus unter außergewöhnlicher Solemnität in Werth insinuirt. Nicht weniger als vier Priester beteiligten sich an dem Insignationsakte, und als derselbe ausgeführt worden war, folgte nach der Rückkehr von Werth in Bocholt ein Gelag.⁶⁰⁾ Inhalt und Zweck der Vorladung kennen wir nicht; sie muß aber nach den erwähnten Umständen von besonderer Erheb-

⁵⁸⁾ Stadtr. von 1434: „Item dominica Quasi modo gen. reden Steven Wyman, Evert van Rede (die beiden Bürgermeister) ende Reyner (oberster Stadtknecht) to Monster myt den kercheren ende verdeden IX rynsscheßguld. ende II krumst. ende weren VI nachte ute.“

⁵⁹⁾ Stadtr. v. 1434: „Item des sondages na Sacramenti reed Steven dye Wyman ten Weerde myt den drosten ende eyn deel unser scepene ende vordeden VII krumst. etc.“

⁶⁰⁾ Stadtr. v. 1434: „Item up desen selven sundach (Sonntag nach Viti — 20. Juni —) weren her Bernd Nysinck, her Johan Kemer, her Bernd ter Steghe, her Sweder Stockynck ende Hinricus Pelsler ten Werde myt den ladebreve van den deken van sunte Ludger ende teerden to myn hues, do se weder quemen, ende verdeden malk I tun ende vordeden I vyrdel wyns, dat wart in den wynhuse gehaelt up dye stad.“ — „Item ene reyse to Monster (gemacht von dem Boten Joh. Ede-lynd), dair he lach enen dach ende ene nacht, da dye van den Weerde dair geladen weren vor den deken van sunte Ludger, XII tune.“

lichkeit gewesen sein. Wahrscheinlich war der Dechant von dem Konzilium in Basel zu Vernehmungen oder anderen Prozeßhandlungen kommittirt worden. Wir wissen nämlich, daß derselbe Dechant, welcher Levold Berlin oder nach einer anderen Lesart Arnold Peelen hieß, auch in einer anderen Hochster Angelegenheit als Kommissar des Konziliums functionirte.⁶¹⁾ Er muß in Basel besonders bekannt gewesen und von der Synode mehrfach zu dergleichen Geschäften verwendet worden sein. Ob die Werther der Vorladung Folge geleistet und was sich weiter daraus ergeben, läßt sich nicht ersehen.

Ebenso ist es unbekannt, welche Bewandniß es mit einem „Declaration“ benannten Erlasse oder Aktenstücke hatte, dessen im October (zwischen Remigius und Severinus) Erwähnung geschieht. Namentlich weiß man nicht, ob die „Declaration“ sich auf die von Rom ausgesprochene Exkommunikation oder auf die noch in Basel schwebenden Prozeßverhandlungen bezog. Es wurden aber von diesem Aktenstücke vier Kopien ausgefertigt, welche anscheinend bestimmt waren, an verschiedenen andern Orten insinuiert zu werden. In Nees erfolgte die Insinuation am 29. November.⁶²⁾ Ueber die Ausfüh-

⁶¹⁾ Meine „Geschichtliche Nachrichten über die Kirche Unserer Lieben Frau u. s. w.“ S. 52.

⁶²⁾ Stadtr. v. 1434 (zwischen Remigius u. Severinus — 1. - 23. Oct. —): „Item Hinricus Wygers I arn. guld. van IIII uytscryften der declaracien, dye uns to Monster gegeven was.“ — Demnächst: „Item in vigilia Andree (29. Nov.) gengen Jacob Moyart, Hinricus Pelsers ende Johan Tedekynch to Reyss, dye declaracie to insinuyren, den dede ich mede to tergelde IIII krumst.“ — „Item in vigilia Andree gengen Jacob Moyart, Hinricus Pelsers ende Johan Tedekynch to Reyss, dye declaracie to insinuyren ende weren ene nacht ute ende vordeden baven dye IIII krumst., dye om her Engelbert mede gedaen hadde to tergelde, IX krumst. ende V grote.“

rung der Insinuation an anderen Orten findet sich keine Notiz.

§. 18. Einige Zeit später, am 23. December 1434, wurde der Priester Sweder Stockynch, welchen wir im J. 1431 die Reise nach Rom machen sahen (§. 14), nach Basel entsendet. Auf die Reise wurden ihm an baarem Gelde mitgegeben 28 Philippus Schilde und 2 rhein. Gulden. Auch schaffte man ihm auf Kosten der Stadt einen ledernen Sack an, in welchen er die in gewächste Leinwand wohl eingehüllten Dokumente und Aktenstücke, die er mitnahm, steckte. Die Fürsorge der Stadt erstreckte sich so weit, daß sie ihm auch seine Schuhe zur Reise neu verlohnen ließ. Mehrere Bürger gaben ihm bis Riegenberg das Geleite.⁶³⁾

Sweder Stockynch verweilte länger als ein Jahr in Basel. Im Anfange des Febr. 1436 kehrte er vorläufig nach Köln zurück, wo er einige Zeit blieb, um Geld, das ihm von Hocholt für die procuratores der Stadt in Basel zugesandt wurde, durch Vermittelung des in Köln sich aufhaltenden, schon oben (§. 14) genannten Priesters Tileman Tending nach Basel zu spediren. Das Geld wurde von Hocholt aus durch einen Augustinerbruder des Klosters Beylar (Marienthal) nach Rheinberg gesandt, bis wohin ihm Sweder Stockynch von Köln aus entgegenkam, um die Baar-

⁶³⁾ Stadtr. v. 1434: „Item in vigilia vigilie nativitatis Christi ginck her Sweder Stockynch to Basel, den dede ich mede XXVIII hele phs schilde end II hele ryns. guld. Item ter selven tyt IX krumst. vor enen lederen sack, dair he dye breve in stack, ende van II schoen, dye men em voit lappen liet . . . Item Regelande van Stralen III kock vor lywant, dair men dye breve ynne besloech Item der selven Regelande vor was, dair men dat lywant mede wessedede, XI kock.“ — Stadtr. v. 1435: „Item do men heren Sweder Stockynch geleydede bet to Ryngenberge, do he upwert toech to Bazele, Reyner ende ander borger verdeden myt Hinrike vorsc. VII kr.“

schaft in Empfang zu nehmen.⁶⁴) In der Woche vor Palmsonntag scheint Stockynch nach einer Notiz in der Stadtrechnung wieder in Bocholt angekommen gewesen zu sein.

§. 19. Während des Jahres 1435, als Sweder Stockynch in Basel sich aufhielt, wurden verschiedentlich Briefe und Aktenstücke von Bocholt dorthin abgesandt. Als Agent für Bocholt, welcher diese Sendungen in Empfang nahm, scheint damals ein gewisser Johannes Ernst fungirt zu haben. Der frühere Agent Joh. Boyrch (§. 15) wird nicht mehr genannt. Allein auch die Korrespondenz mit der römischen Kurie hatte nicht aufgehört. Der Priester „meyster Willem Rabben“ von dem schon oben (Note 50) gesagt worden ist, daß er im J. 1432 und früher in Rom verweilt und dort für die Stadt Bocholt Geschäfte besorgt habe, war nach Ausweis der Stadtrechnung im Juni 1434 wieder in Bocholt anwesend. Demnächst im Frühjahr 1435 finden wir ihn aber in Florenz, wo sich damals Papst Eugenius IV. aufhielt.⁶⁵) Auch Rabben in Florenz erhielt wiederholt Briefe, welche sich auf

⁶⁴) Stadtr. v. 1436: „Item die Scolastice (10. Febr.) heren Sweder Stockynch, do he gegaen solde hebn to Bazele ende to Collen wederkyerde, gedaen X hele rynnss. guld. ende XX hele arn. guld. to brengen an unse procuratores to Bazele, ende om to tergelde gedaen I phs schilt, des lyet he by heren Tilemann Tenckynch voirt aver to senden to Bazele X rynnss. guld. ende XVIII hele arn. guld. ende den schilt, ende I arn. guld. hadde he verdaen, ende he brachte my weder I helen arn. guld. etc. Item do dye prior van den Keylar ende dye II borgermeyster to myn hues eten, do dye prior dat gelt vorsc. to sich nam ende dat vort aversenden solde by eynen synen broder to Berck (Rheinberg), dair her Sweder vorsc. tegen om quam, dat gelt dair to ontfangene, verdeden dye borgermeyster vorsc. malk XII grote.“

⁶⁵) Auch ein die Vicarie B. M. V. zu Bocholt betreffendes, vom Papst Eugenius am 31. Oct. 1435 erlassenes Breve ist von Florenz datirt. (Vicarienbuch der St. Woch. fol. 113 115.)

die Werth'sche Prozeßsache bezogen, von Bocholt aus zugesandt. Behufs Beförderung der Briefe nach Basel und Florenz benutzte man allerhand sich darbietende Gelegenheiten. So z. B. nahm am 25. März 1435 ein grade dorthin reisender Kanonikus der Martinikirche in Münster, am Mittwoch nach Misericord. Dom. der Scholastikus von Vreden Schriftstücke nach den beiden genannten Orten mit. Boten, welche von Zeit zu Zeit von den beiden Bischofsstädten Münster und Köln nach Basel gingen oder ritten, wurden nicht selten Brieffschaften zur Beförderung übergeben u. s. w. ⁶⁶⁾ Wie lange der vorerwähnte Mag. Wilhelm Rabben noch in Florenz blieb, läßt sich nicht genau ersehen; als aber Ende 1435 oder Anfangs 1436 der Bocholter Pfarrer Johannes Ernst gestorben war, wurde Rabben sein Nachfolger. ⁶⁷⁾

⁶⁶⁾ Stadtr. v. 1435: „Item up unser vrouwen dach annunciacionis (25. März) enen canonike van sunte Martyn mede gedaen eynen brief an Johanneze Ernst to Bazel ende eynen brief an heren Wylleme Rabben to Florencien, den gaf ich II kr. etc.“ — „Item des maendages na palmen reet Wennemaer unses heren bade to Bazele, den dede wy einen brief mede van unser zaken ten Werde an Johanneze Ernst, den gaf ich to verdrincken VII kr.“ — „Item des gudensdages na Misericord. Dom. den schoelmeyster (Scholastikus) van Vreden, do he unse breve mede nam to Bazele ende to Florencien in unser zaken van den van den Werde, gegeven VI kr. etc. Item heren Hinrike Wygers van II copyen to scryven, der men nu eyne sande to Bazele myt den schoelmeyster vorsc. etc.“ — „Item die invencionis beati Stephani Hinr. den baden, dat he breve droech to Coellen van der stades wegen, dye voirt to Bazele wesen solden, gegeven I kr.“ — Ähnlicher Notizen finden sich in der Stadtr. noch mehrere andere.

⁶⁷⁾ In der Stadtr. v. 1436 wird ohne nähere Zeitangabe eine Gelderhebung erwähnt, die sich auf die Regulirung des Nachlasses des damals bereits verstorbenen Pfarrers Joh. Ernst, welcher aber 1435 noch lebte, bezieht. Im J. 1438 kommt Wilh. Rabbe als Pfarrer urkundlich vor.

§. 20. Um Mittfasten 1436 hatte vermuthlich der Dechant ad Stum Ludgerum seine Geschäfte als Kommissar des Konziliums in dieser Prozeßsache zum Abschluß gebracht. Er erhielt jetzt, wie im J. 1430 der Sigillifer aus ähnlicher Veranlassung (§. 13), von der Stadt einen Salm als übliches Ehrengeschenk.⁶⁸⁾

Ein halbes Jahr später, kurz vor Michaelis, traf eine in Basel erlassene Sentenz ein. Man fertigte davon in Hocholt acht Abschriften an. Darüber, für wen oder wohin diese Abschriften bestimmt waren, ist nur ersichtlich, daß sie nach Köln geschickt wurden, um dort auf dem Sende verkündigt zu werden. Die Sentenz war ziemlich umfangreich; denn zu jeder einzelnen Abschrift wurden $2\frac{1}{2}$ Bogen Papier verwendet.⁶⁹⁾ Sie muß übrigens lebiglich interlokutorisch gewesen sein, da nach Nünning's Zeugniß⁷⁰⁾ in Basel ein entscheidendes Definitiv-Urtheil überhaupt in dieser Sache nicht ergangen ist.

Aus dem folgenden J. 1437 enthält die Stadtrechnung bloß die dürftigen Notizen, daß in der Fastenzeit dem Dechanten ad Stum Ludgerum nochmals ein Salm geschenkt worden, und ein paar Wochen nach Ostern ein Brief nach Basel abgegangen sei.

⁶⁸⁾ Stadtr. v. 1436: „Item sabbato post Oculi Voncken II hele arn. guld. vor den salmen, den dye stad schenckede den deken van sunte Ludger.“

⁶⁹⁾ Stadtr. v. 1436: „Item up sunte Micheels avent Johanneze Bysteken gesant to Collen myt den sentencien van Bazele tegen dye van den Werde, dair to kundigen in den sende, den dedich mede to teergelde ende to coste III phs schilde. Item hadde he mede VIII copyen, dair weren to verscreven XX arx pappys, dair gaf ich van to scryven heren Hinrike Wyers etc., dat maket XLVIII kr. Item Hinricuze vor dye XX arx pappys XL grote, dat maket III kr. ende I gr.“

⁷⁰⁾ Nünning Mon. Mon. I. p. 271.

Die folgenden Stadtrechnungen 1438—1447 fehlen, und da auch sonstige bezügliche Urkunden nicht vorhanden sind, so ist man für diese Zeit über den Gang des Prozesses ohne alle Nachricht. Nur im Jahre 1440 wird die 10jährige Pause durch zwei Urkunden unterbrochen, welche aber auch nicht über den Betrieb und Fortgang des Prozesses, sondern nur über den Rücktritt und die Entlastung eines der auf Seiten der Werth'schen Partei gestandenen Streitgenossen Kunde geben.

§. 21. Zu den Werth'schen Citiskonforten, welche sämmtlich den verhängten kirchlichen Censuren unterlagen (§. 16), gehörte auch Heinrich van Culenborg Bastard, ein illegitimer Sprößling der herrschaftlichen Familie. Derselbe faßte im J. 1440 den Entschluß, in einen geistlichen Orden zu treten. Um dieses Vorhaben ausführen zu können, mußte er aber zuvor von dem kirchlichen Banne erledigt sein, und das hing zum guten Theil von der Gegenpartei ab, zu deren Rechtsschutz das geistliche Strafmittel in Anwendung gebracht war, was dann Veranlassung zu Verhandlungen gab, über welche sich zwei Urkunden von 1440 verhalten.

In der ersteren dieser beiden Urkunden — sie datirt vom 6. Juni 1440 — ⁷¹⁾ tritt ein in der Nähe von Werth ansässiger ritterbürtiger Mann Namens Francke van Wytenhorst für die Verpflichtungen des Heinrich van Culenborg Bastard denen von Bocholt gegenüber als Selbstschuldner ein. Da nämlich die von Werth durch die ergangenen Erkenntnisse, wenigstens durch das in letzter Instanz erlassene Erkenntniß der römischen Kurie, nicht nur in der Hauptsache sachfällig geworden, sondern auch in die aufgegangenen Kosten verurtheilt waren (§. 14), so übernahm Francke van Wytenhorst den auf den Heinrich van Culenborg, als Mitverurtheilten, bei der künftigen Repartition entfallenden Theil

⁷¹⁾ Abgedruckt in Beilage I.

der Kosten als eigene Schuld an Stelle des Heinrich zu bezahlen und überhaupt in allen diese Sache betreffenden Punkten dem Pfarrer, den Bürgermeistern, Schöffen und Rath zu Hocholt genug zu thun. Das Gelöbniß zur Erfüllung dieser Verpflichtung leistete Francke an Eidesstatt und verstärkte dasselbe auch noch durch das Versprechen des Einlagers. Sobald er nämlich im Falle der Nichterfüllung von denen von Hocholt durch Boten oder Briefe gemahnt werde, wolle er innerhalb der nächsten acht Tage mit einem Knechte und zwei reisigen Pferden in die Stadt Hocholt in eine ehrsame Herberge, welche man ihm anweisen würde, einreiten, dort auf eigene Kosten verbleiben und nicht von dort weichen, er habe denn zuvor seiner Verpflichtung ein vollständiges Genügen gethan.⁷²⁾

⁷²⁾ Dieser Francke van Wytenhorst gehörte einer clevischen Adelsfamilie an, deren Stammsitz die Burg Wytenhorst unweit Werth war, und die zwei rothe Balken in goldenem Felde im Wappen führte, das nämliche Wappenzeichen, welches sich auch im Siegel der hier in Rede stehenden Urkunde befindet. Francke ist ohne Zweifel identisch mit demjenigen Frank von Wittenhorst, welcher in einer Urkunde v. 1448 bekennt, daß er das in Wertherbroich errichtete Burghaus Rodehorst als Lehn und Offenhaus des Herzogs von Cleve besitzen wolle. (Zahne, Kölnische u. s. w. Geschlechter. I. S. 460. II. S. 206.) In älterer Zeit kommt ein Gerhard de Witenhorst in einer Urk. v. 1200 betr. einen von Sueder von Dingden abgeschlossenen Lehntabläsevertrag als Urkundszeuge vor. (Erhard, Cod.-dipl. II. p. 264.) Ein Heinr. van Wittenhorst, Knappe, wird 1344 genannt (Nyhoff, Gedenkwärdigheden. II. bl. 303.); er ist wohl identisch mit dem im J. 1357 auftretenden Manne gleichen Namens (Deberich, Annal. der St. Emmerich. S. 602.). In späterer Zeit (1598) begegnet uns noch Heurich van Wytenhorst, Droste des Landes von Cleve. (Deberich a. a. D. S. 73. 412.) Die Burg Wytenhorst (im Volksmunde nach späteren Besitzern auch wohl Sonsfeld genannt) ist jetzt verschwunden; sie lag jenseits der alten Hffel zwischen Voikum und Haltern, kaum eine Meile von Werth. Einige Reste der alten Fundamente und ausgetrocknete Gräben bezeichnen noch die Stelle, wo sie gestanden. In

§. 22. Durch diese Expromission des Francke van Wytenhorst waren die von Bocholt, nämlich der Pfarrer Wilhelm Rabbe (vgl. §. 19), die Bürgermeister, Schöffen, Rath und gemeinen Kirchspielsleute, so weit es den Heinrich van Culenborg betraf, zufrieden gestellt, und sie erklärten deshalb 11 Tage später in einer Urkunde vom 17. Juni 1440⁷³⁾, daß sie ihrerseits ihre Einwilligung dazu gäben, daß Heinr. van Culenborg für sich, (aber auch nur für seine Person allein) bei dem betreffenden kompetenten Richter oder richterlichen Kommissarius Absolution nachsuche und sich ertheilen lasse von dem Banne, in welchen er um deren von Bocholt willen verstrickt sei.

In Folge dessen wird denn auch wohl damals der Heinr. van Culenborg die Losprechung wirklich erlangt haben. Die übrigen von Werth aber, der Rector der Kapelle, die Schöffen und die Gemeinheit von Werth blieben mit den kirchlichen Censuren noch mehrere Jahre lang belastet, bis der Streit durch den sogleich zu besprechenden bischöflichen Schiedsspruch von 1447 seine Erledigung fand.

§. 23. Es steht dahin, ob seit 1436 der Prozeß in Basel erhebliche Fortschritte gemacht hat. Schon das Fehlen von Nachrichten in der noch vorhandenen Stadtrechnung von 1437 deutet auf eine Stockung hin (§. 20). Die clevische und demnächst die Soester Fehde verletzten Werth, Bocholt und Umgegend in große Unruhe. Werth wurde vom Herzog von Cleve occupirt und eine Zeit lang besetzt gehalten (§. 2).

der Nähe von Wytenhorst mehr nach Haltern hin befand sich das Eisterzienferinnen-Kloster Schledenhorst und in der Richtung von Wytenhorst auf Werth, kaum $\frac{1}{2}$ Stunde von letzterem Orte entfernt, die vorerwähnte andere, gleichfalls im Besitze derer von Wytenhorst befindliche Burg Rodehorst. Die ganze wenig kultivirte Gegend — Wytenhorst, Schledenhorst, Rodehorst — scheint ehemals die „Horst“ genannt worden zu sein.

⁷³⁾ Abgedruckt in Beilage 2.

Andrerseits verschärfte sich mehr und mehr der Konflikt zwischen der Basler Synode und dem Papste; in Basel wurden immer maasslosere Beschlüsse gefaßt und die Folge davon war immer größere Verwirrung. Es ist sehr möglich, daß durch diese Umstände der Fortbetrieb des Prozesses sehr gehemmt wurde. Endlich im Jahre 1447, als die Basler Versammlung bereits ihrer Auflösung entgegen ging, legte sich, um dem langjährigen, verderblichen Streite zwischen Hocholt und Werth ein Ende zu machen, der Bischof von Münster, Heinrich von Mörs, ins Mittel. Derselbe hatte nebst seinem Bruder, dem Erzbischof Dietrich von Köln, auch zu den schismatischen, der Basler Synode anhangenden Bischöfen gehört. Er war aber kurz vorher vom heil. Stuhle reconciliirt worden.⁷⁴⁾ Dieser Bischof bewog nunmehr die streitenden Parteien, unbedingt und ohne Vorbehalt auf seinen Ausspruch zu compromittiren, und beschied er dann beide Theile vor sich zu einer auf Samstag nach Mariä Geburt (9. September) 1447 in der Pfarrkirche zu Hocholt anberaumten Tagesfahrt. Hier ließ er sich nochmals von den Parteien die Versicherung geben, daß sie seinem Schiedspruche gänzlich und vollkommen folgen würden und that dann einen Ausspruch, welchen man nach dem, was von den obwaltenden Umständen bekannt ist, für durchaus sachgemäß, billig und umsichtig halten muß, und durch welchen der mehr als 20jährige Streit, der schon Unheil genug angerichtet hatte, glücklich und endgültig beigelegt wurde.

§. 24. Es scheint nicht ganz ohne Interesse zu sein, auf das Gotteshaus, in welchem diese Tagesfahrt abgehalten wurde, einen flüchtigen Blick zu werfen. Die Pfarrkirche zu Hocholt, der Schauplatz dieses für die Hocholter Stadtgeschichte denkwürdigen Aktes, war damals mitten im Bau begriffen. Im J. 1415 hatte man angefangen, ganz an der Stelle der

⁷⁴⁾ Schaten, Annal. Paderb. II. p. 459. Floß, Elev. Märk. Kirchenstreit. S. 72.

früheren romanischen Kirche die jetzige gothische aufzuführen. Der Bau, welcher, wohl mit einigen Unterbrechungen, etwa 60 Jahre lang währte, scheint in der Art ausgeführt worden zu sein, daß man die alte Kirche vorläufig noch bestehen ließ und erst nach und nach, je nachdem der stückweise ausgeführte Neubau fortschritt, beseitigte. Der zuerst in Angriff genommene Theil der neuen Kirche war das Chor. Um die Mitte des Monats März 1415 (etwa 14 Tage vor Ostern) wurde das alte Chor abgebrochen.⁷⁵⁾ Am 15. April (Montag nach Miseric. Dom.) erfolgte die Grundsteinlegung des neuen Chors.⁷⁶⁾ Mit der Erbauung des Chors war wahrscheinlich eine Erweiterung der Kirche nach Osten hin verbunden. Demnächst scheint man zum Bau des nördlichen Theils der Kirche übergegangen zu sein; erst 1457 folgte der südliche Theil und noch später, im J. 1472, der Thurm bezw. die Westseite.⁷⁷⁾ - Im Jahre 1447, als die hier fragliche Tagesfahrt stattfand, war also ohne Zweifel das Chor und vermutlich ganz oder theilweise die Nordseite ausgeführt, die übrigen Theile der Kirche aber noch unvollendet.

⁷⁵⁾ In der Stadtr. von 1415 steht unter den Ausgabeposten aus der Zeit zwischen St. Gregorius (12. März) und fer. quarta post Judica (20. März): „Item den meyster ende den ghesellen, dye dat choer nederbreken, geschencket VI cock., dye Reyner Crechtinch to my haelde.“

⁷⁶⁾ Inschrift über der Thüre der Sakristei, mitgetheilt in Eibus, Gründungsgesch. I. S. 1270.

⁷⁷⁾ Inschriften über der südlichen Kreuz- und über der westlichen Thurmtür, mitgetheilt von Eibus a. a. O. S. 1270—1271. Ich verstehe aber die Jahreszahl in der Inschrift über der Kreuztür: „MCCCC quat. LV bis II“ nicht, wie Eibus, als 1459, sondern als 1457, indem ich der Meinung bin, daß ebenso, wie das den CCCU folgende „quater“, auch das den II vorhergehende „bis“ nichts weiter, als eine tautologische Angabe ist, wie oft die Zahlletter C bezw. I vorkommt, und daher „bis II“ nicht als $2 \times 2 = 4$, sondern nur als 2 aufgefaßt werden darf.

§. 25. Bei der in diesem nur halb fertigen Gottes-
 hause geführten Verhandlung und der in Folge derselben ge-
 troffenen schiedsrichterlichen Entscheidung kamen verschiedene
 Punkte in Betracht. Vor allen Dingen mußte

1. im Principe ausgesprochen werden, daß Werth nebst
 der Kapelle daselbst allerdings zum Hocholter Pfarrverbande
 gehöre, und daß es denen von Werth nicht zustehe, dieses
 Verhältniß zu mißachten und sich eigenmächtig von der
 Mutterkirche loszusagen.

Andererseits war aber auch

2. Erwägungen der Billigkeit Raum zu geben und
 den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, welche
 es als höchst wünschenswerth und als ein billiges Verlangen
 erscheinen ließen, daß denen von Werth die Möglichkeit ge-
 währt werde, ihren kirchlichen Bedürfnissen und Pflichten nicht
 mehr in dem eine Meile weit entfernten Hocholt, sondern in
 der Ortschaft Werth selbst zu genügen. Zugleich mußte

3. dem Pfarrer zu Hocholt dafür, daß ihm durch die
 selbstständigere Stellung der Kapelle zu Werth ein Theil seiner
 Pfarreinkünfte entzogen wurde, eine billige Entschädigung
 gewährt und

4. dem an der Kapelle zu Werth fungirenden Priester
 ein für seine Subsistenz genügendes Einkommen sicher gestellt
 werden.

Natürlich gebührte auch

5. denen von Hocholt für die ihnen durch den lang-
 wierigen Prozeß erwachsenen Kosten von der sich im Unrecht
 befindenden Gegenpartei ein angemessener Ersatz.

Endlich war es wenigstens Sache der Vorsicht und
 Klugheit,

6. einige allerdings mit den kirchlichen Gerechtsamen
 nicht in Zusammenhang stehende, rein weltliche Beschwerde-
 punkte, welche bei dem Parochialstreite schon nebenbei zur
 Sprache gekommen sein mochten oder doch künftig hervortreten

konnten und dann neue Zerwürfnisse befürchten ließen, bei dieser Gelegenheit gründlich zu erledigen und damit künftigem Haber vorzubeugen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der bischöfliche Schieds-
spruch allen diesen Anforderungen in vortrefflicher Weise ge-
recht geworden ist.

§. 26. Der Bischof setzte in seiner schiedsrichterlichen
Entscheidung⁷⁸⁾ Folgendes fest:

1. Die von Werth sollen die Kirche zu Bocholt als ihre Mutterkirche und den Pastor daselbst als ihren rechten Pfarrer (kerckheeren) anerkennen, auch jährlich nach Bocholt zu Senden kommen, wie das von Alters her gebräuchlich ist.

2. Dagegen soll der Pastor zu Bocholt die Kapelle zu Werth mit einem würdigen Priester (erbaren reedlicken priester) als seinem Kaplan besetzen und dieser Kaplan das Recht haben, Namens des Bocholter Pfarrers der herrschaftlichen Familie und sämmtlichen Eingefessenen von Werth alle pfarramtlichen Berrichtungen (alle kercken recht) zu administrieren.

3. Zur Entschädigung des Pfarrers wegen der ihm durch die Anstellung des gedachten Pfarrkaplans entgehenden Oblationen und Legate haben ihm der Herr van Gulenborg und die Eingefessenen von Werth künftig eine jährliche Rente von 12 rhein. Gulden, und zwar in zwei Terminen auf Ostern und St. Michael, zu entrichten. Diese Rente soll auf Liegenschaften im Kirchsp. Bocholt, jedoch außerhalb der Herrschaft Werth, radicirt und wohl verbrieft werden.⁷⁹⁾

⁷⁸⁾ Urf. von Saterdagh nae unser lieven Vrouwen daghe nativitatis (9. Sept.) 1447. Siehe Note 23.

⁷⁹⁾ Dem Vernehmen nach hat der Pfarrer zu Bocholt ungeachtet der

4. Für den Fall, daß die Renten und Einkünfte der Kapelle zu Werth⁸⁰⁾ zum Unterhalte des Kaplans nicht ausreichen, haben die Herrschaft und die Eingeseffenen von Werth dieselben soweit zu vermehren, daß der Kaplan daran sein gehöriges Auskommen findet und davon priesterlich leben kann.

5. Der Kaplan zu Werth ist verbunden, die römischen Mandate, sowie diejenigen des Bischofs von Münster, des bischöflichen Officials und des Archidiaconen zu erquiren, und falls solche Mandate nicht nach Werth gelangen können, so mag der Pastor zu Bocholt dieselben dort verkündigen und dem Kaplan zu Werth davon sofort Kenntniß geben.

6. Die Eingeseffenen von Werth, welche, mit Ausnahme des Heinr. van Culenborg, noch immer mit der Exkommunikation belastet waren, sollen auf ihre Kosten die Loßprechung von derselben nachsuchen, und der Bischof selbst, der Pfarrer und die von Bocholt versprechen, ihnen darin förderlich zu sein.⁸¹⁾

7. Da durch den Prozeß bedeutende Kosten aufgegangen waren,⁸²⁾ so wird dem Herrn van Culenborg

Protestantisirung von Werth diese Rente und sonstige ihm in Werth zuständige Abgaben bis zur Gegenwart konservirt, indem er sich während des Normaljahres (1624) im Besitze derselben gehalten hat.

⁸⁰⁾ Sie muß also deren schon damals einige besessen haben.

⁸¹⁾ Vgl. oben §§. 16 u. 22.

⁸²⁾ Es waren z. B., um nur einige erheblichere Aufwendungen hervorzuheben, im J. 1434 von der Stadt Bocholt ausweise der Stadtrechnung 100 rhein. Gulden gegen Konstituierung einer Leibzuchtsrente aufgenommen und sofort zur Bestreitung von Prozeßkosten in Rom verwendet worden; die Reisen des Swed. Stodmynch nach Rom und Basel hatten beträchtliche Ausgaben veranlaßt (Not. 44 u. 63); nach seiner Rückkunft von Basel mußte noch ein Erkleckliches behufs Befriedigung der procuratores in Basel abgeschickt werden (Note 64). Dazu kamen nun noch sehr zahlreiche größere und kleinere Zahlungen

vom Bischof auferlegt, denen von Bocholt behufs und anstatt der Erstattung der denselben erwachsenen Kosten den sogenannten „schmalen Zoll“, welcher ihm binnen der Stadt Bocholt zustand, gänzlich und für immer abzutreten und diese Abtretung gehörig zu verbriefen.⁸³⁾

8. Die von Bocholt beklagten sich darüber, daß ihren Bürgern und Eingefessenen der Zoll zu Werth erhöhet sei.⁸⁴⁾ Der Bischof bestimmt nun, daß die Bürger und Eingefessenen der Stadt Bocholt von allen Waaren und Frachtgütern, welche sie nach Werth bringen lassen, an Zoll nicht mehr geben sollen, als von einem Wagen ein Bütken und von einem Karren ein halbes Bütken ohne Unterschied der Frachtgüter, mit welchen das Fuhrwerk beladen sein möchte. Ein Fuder Brennholz solle verzollt werden mit einem halben Blaemfchen und jedes Stück Vieh, welches von Bocholt nach Werth zu Markte getrieben werde, ohne Unterschied der Gattung mit einem alten Mörcken.⁸⁵⁾

an Sachwalte u. Notarien in Münster, Kopialien für Abschriften von Urkunden und Aktenstücken, Reisekosten nach Münster, Köln u. s. w., Botenlöhne u. dgl. mehr.

- ⁸³⁾ Dieser „schmale Zoll“ war gewiß denen von Bocholt schon lange ein Dorn im Auge gewesen, hatte wahrscheinlich bereits zu manchen Streitigkeiten Veranlassung gegeben und ließ solche auch für die Zukunft befürchten.
- ⁸⁴⁾ Die Beschwerde über die Erhöhung des Zolles in Werth, welcher wohl zu unterscheiden ist von dem seitens des Herrn van Culenborg binnen Bocholt zu erhebenden „schmalen Zolle“, war vermuthlich schon während des Prozesses zur Sprache gekommen.
- ⁸⁵⁾ „Een oeld vlemsche“ wurde nach den dem Bocholt. Statut. Buch angehängten Ense- u. s. w. Tarifen gerechnet zu 4 S (Pfenningen), nach der Stadtr. von 1436 zu 15 Groten. Ueber die übrigen hier genannten Münzsorten siehe Nünning l. c. p. 273. not. *) u. ***).

Dagegen sollen aber auch die Herrschaft und die Eingefessenen von Werth bei allen Kauf- und Verkaufsgeschäften, welche sie in Bocholt vornehmen, und für alles Vieh und für alle sonstigen Waaren, welche sie dorthin zu Markte bringen, nur den gewöhnlichen Zoll geben und darüber hinaus nicht beschwert werden.

9. Zur Verhütung aller künftigen Mißhelligkeiten wurde schließlich noch hinzugefügt, daß, wenn in dieser Angelegenheit noch irgend welche Differenzen oder Irrungen auftauchen möchten, diese jederzeit zur Schlichtung und Deklaration des Bischofs und seiner Nachfolger stehen und Niemanden dagegen irgend ein Widerspruch verstatet sein solle.

Bei diesem Schiedsspruchakte fungirten als Urkundzeugen zwei Domherren, mehrere von der münsterischen Mitterschaft und auch einige Bürger von Bocholt, darunter aber weder ein Bürgermeister oder Schöffe, noch der Archidiacon, noch auch der Droste, noch endlich der Richter von Bocholt, vermuthlich weil alle diese wegen ihrer amtlichen Stellung und Thätigkeit zu sehr in die Sache verflochten und daher zu sehr Partei waren.

Der ihm auferlegten Pflicht zur Uebertragung des „schmalen Zolles“ auf die Stadt Bocholt (oben Nr. 7) entledigte sich demnächst Herr Gerhard van Culenborg durch den Cessionsakt vom 23. März (ipso die beator. Cyriaci et socior. martyr.) 1448.⁸⁶⁾

§. 27. Von dem der Stadt Bocholt übereigneten „schmalen Zolle“ wird im folgenden Abschnitte §§. 28 ff. ausführlicher die Rede sein. Hier will ich nur noch ein paar Schwierigkeiten berühren, welche sich in Betreff der Person des Gerhard van Culenborg aus den vorgedachten beiden Urkunden,

⁸⁶⁾ Siehe Note 23.

dem Schiedsspruche vom 9. Sept. 1447 und dem Cessionsakte vom 23. März 1448, ergeben.

Zunächst fällt es auf, daß der Bischof den Gerhard van Culenborg „unse lieve swager“ nennt. Gerhard müßte also wenn das Wort „swager“ im eigentlichen Sinne zu verstehen wäre, die Schwester des Bischofs zur Frau gehabt haben. Das war aber nicht der Fall, sondern Gerhard war damals und bereits seit 1441 vermählt mit Elisabeth van Bueren.⁸⁷⁾ Von einer früheren Ehe des Gerhard constirt nichts und ist dieselbe unwahrscheinlich. Es wird also, wie auch sonst öfter der Fall ist, unter „swager“ nicht Schwager im eigentlichen Sinne, sondern ein entfernterer Verwandter oder Verschwägerter zu verstehen sein, so wie auch das Wort „socer“ in mittelalterlichen Urkunden mannichmal ein entfernteres Affinitätsverhältniß bezeichnet.⁸⁸⁾

Eine andere Schwierigkeit ergiebt sich aus Folgendem. Gerhard van Culenborg wird in dem Schiedsspruche von 1447 als Herr zu Culenborg und Hauptgegenpartei berer von Bocholt und in dem Cessionsakte von 1448 als Herr zu Culenborg, Werth und Ewich und als verfügungsberechtigter Cedent des cedirten Zolles aufgeführt. Wie ist das in Einklang zu bringen mit dem Umstande, daß damals (1447 und 1448) der Vater des Gerhard, Johann van Culenborg noch lebte? Freilich konnte Gerhard sich schon damals Herr zu Ewich nennen, da diese Herrschaft zu den Besitzungen gehörte, welche ihm von seiner Gemahlin Elisabeth van Bueren 1441 bei ihrer Verheirathung als Mitgift zugebracht worden waren.⁸⁹⁾ Allein Culenborg und Werth? Wenn Gerhard erst beim Tode seines Vaters Johann im

⁸⁷⁾ Siehe S. 1 a. G.

⁸⁸⁾ Nyhoff, Gedenkwaardigheden. III. bl. 407. Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Alterth. Bd. 25. S. 298.

⁸⁹⁾ Nünning l. c. p. 275. not. **).

§. 1452⁹⁰⁾ zur Succession in die Culenborg'schen Besitzungen gelangt ist, so war er in den Jahren 1447 u. 1448 noch nicht Herr zu Werth und nicht legitimirt, über den Gegenstand des die Herrschaft Werth betreffenden Processes Verträge oder Kompromisse abzuschließen und über die Gerechtfame bezw. Verpflichtungen dieser Herrschaft gültige Verfügungen zu treffen. Daß er nicht etwa als Bevollmächtigter oder Stellvertreter seines Vaters die hier fraglichen Akte vornahm, scheint klar zu sein. Von einer Vollmacht oder vorbehaltenen Genehmigung des Vaters ist nirgends die Rede; er tritt vielmehr in beiden Akten als aus selbsteigenem Rechte handelnd auf. Sollte ihm vielleicht schon bei Lebzeiten seines Vaters von diesem die Herrschaft Werth nebst anderen Besitzungen abgetreten worden sein? Ich weiß diese Frage nicht zu beantworten.

Uebrigens ist der Cessionbrief von 1448 ausgestellt von Gerhard van Culenborg, seiner Gemahlin Elisabeth van Bueren und ihrer beiden Kindern Jasper und Adelheid. Die Letzteren befanden sich damals noch in ganz unmündigem Alter, da ihre Eltern erst 1441 vermählt waren. Ihre Erwähnung in der Urkunde ist daher lediglich eine Formalität.

3. Der „schmale Zoll“ in Bocholt.

§. 28. Der „schmale Zoll“ zu Bocholt, welcher von Gerhard van Culenborg der Stadt Bocholt behufs deren Entschädigung wegen der Prozeßkosten im J. 1448 abgetreten wurde, hatte schon lange den Besitzern der Herrschaft Werth zugestanden. Bereits im J. 1338, als die Herren van der Leck noch im Besitze dieser Herrschaft waren, hatten dieselben das erwähnte Zollrecht inne. Wie diese Gerechtigkeit ent-

⁹⁰⁾ Nyhoff, Bydragen. I. bl. 5. Nünning l. c. p. 275. not. *)

standen bezw. in die Hände derer von der Seck gekommen war, liegt im Dunkeln. Lediglich durch Usurpation und langjährige anmaaßliche Uebung konnte dieselbe wohl schwerlich erworben sein; es wird dem Erwerbe wohl ein Rechtstitel zu Grunde gelegen haben; nur die Modalitäten mögen im Laufe der Zeit durch langjährige Uebung und Gebrauch ihre nähere Gestaltung gewonnen haben. Am nächsten liegt wohl die Annahme, daß gleich anfangs, als Bocholt Jahrmarktrecht erhielt, diese Zollgerechtigkeit zum Vortheil des Bischofs von Münster, als des Landesherrn [oder vielleicht des Herrn von Dingden, als des Inhabers der Gerichtsbarkeit⁹¹⁾], konstituiert worden und erst später titulo translativo auf die Besitzer von Werth übergegangen ist. Vielleicht existirten ehemals Urkunden über diese Vorgänge; jetzt sind solche aber nicht mehr vorhanden.⁹²⁾ Auch die Zeit der Verleihung des Jahrmarktrechts an Bocholt ist nicht bekannt.⁹³⁾

⁹¹⁾ Die Herren von Dingden, später von Ringenberg genannt, besaßen in der Stadt Bocholt außer der Gerichtsbarkeit (Urk. v. 1201. Westf. Urk.-B. III. S. 4. Nr. 3) auch die Grutgerechtigkeit (Urk. v. 6. Juni 1257. Ebendaf. S. 327. Nr. 619). Sollte ihnen vielleicht neben diesen beiden Gerechtigkeiten auch das Zollrecht zugestanden haben? Allerdings dependirten Gerichtsbarkeit und Grut im J. 1257 laut der Urk. von diesem Jahre als Lehn von dem Bischofe von Münster, während der „schmale Zoll“ in den Händen der Besitzer der Herrschaft Werth als Allodium erscheint. Allein wann waren die Gerichtsbarkeit und die Grut in Bocholt Lehn geworden? In der obgedachten Urk. v. 1201 ist keine Rede davon, daß die comecia bezw. das iudicium civile des Sueder von Dingden einem Lehnsnerus unterliege. Sollte das Lehnsverhältniß etwa erst später durch Auftragung begründet worden sein, dann könnte ja schon, bevor dieses geschehen war, Sueder von Ringenberg von den ihm in Bocholt zustehenden Gerechtigkeiten das Zollrecht als freies Allodium an die Herren zu Werth veräußert haben.

⁹²⁾ Vergl. unten §. 31.

⁹³⁾ Ueber den Wochenmarkt existiren die Privilegien v. 1441 u. 1448

Uebrigens besaßen die Herren van der Leef und später die van Eulenburg das Zollrecht als allodiales Eigenthum; in keinem der dasselbe betreffenden vorliegenden Dispositionsakte ist irgend eine auf ein dieserhalb bestehendes Lehnsvverhältniß hinweisende Andeutung zu finden.

§. 29. Der „schmale Zoll“ bestand aus einer Abgabe, welche auf den freien Jahrmärkten zu Bocholt von den zu Markte gebrachten Waaren erhoben wurde.⁹⁴⁾ Dieser freien Jahrmärkte waren drei, nämlich der erste auf St. Servatius-, der zweite auf St. Jacobus-Tag (13. Mai und 25. Juli), beide mit Einschluß der drei diesen Heiligentagen vorhergehenden und der drei denselben nachfolgenden Tage, und dann der dritte bedeutendste im December. Der letzte wurde am Tage St. Barbara (4. December) mit allen Glocken eingeläutet und dauerte 15 Tage.⁹⁵⁾ Der Zollabgabe waren nicht bloß die fremden, den Markt besuchenden Kauf- und Handelsleute, sondern auch die Bürger der Stadt unterworfen, sofern sie ihre Waaren zum Marktverkauf ausstellten.⁹⁶⁾

(Wigand's Arch. II. S. 347—350); über die Jahrmärkte sind dgl. Urkunden nicht vorhanden.

⁹⁴⁾ Anh. 3. (Eingang) u. Anh. 4. des Privilegien- u. Stat. Buchs der St. Boch. (Wigand's Arch. III. Heft 1. S. 45. 49).

⁹⁵⁾ Priv. u. Stat. B. der St. B. Art. 47. (Wigand's Arch. III. Heft 1. S. 20.)

⁹⁶⁾ Es heißt im Anh. 4. des Priv. u. Stat. B.: „Een borger to Boecholte, de syu wand in den jaemarkeden up synen venster of yn synen huse of buten voer synen huse stapelt ende ten markede toenet, de sal oeck to tollen gheven twelf dt., als vorsc. synt, unde we des nicht en dede, de en darf den tollen nicht gheven.“ Ein Bürger also, der mit „wand“ (Tuch) handelte, mußte den Zoll selbst dann zahlen, wenn er seine Waare nicht auf dem Markte, sondern an od. in seinem Hause zum Marktverfaufe stapelte. In Betreff der übrigen auf dem Markte selbst in Buden, auf Tischen u. s. w. aufgestellten Waaren wird zwischen Bürgern und Fremden kein Unterschied gemacht.

standen bezw. in die Hände derer von der Seck gekommen war, liegt im Dunkeln. Lediglich durch Usurpation und langjährige anmaßliche Uebung konnte dieselbe wohl schwerlich erworben sein; es wird dem Erwerber wohl ein Rechtstitel zu Grunde gelegen haben; nur die Modalitäten mögen im Laufe der Zeit durch langjährige Uebung und Gebrauch ihre nähere Gestaltung gewonnen haben. Am nächsten liegt wohl die Annahme, daß gleich anfangs, als Bocholt Jahrmarktrecht erhielt, diese Zollgerechtigkeit zum Vortheil des Bischofs von Münster, als des Landesherrn [oder vielleicht des Herrn von Dingden, als des Inhabers der Gerichtsbarkeit⁹¹⁾], konstituiert worden und erst später titulo translativo auf die Besitzer von Werth übergegangen ist. Vielleicht existirten ehemals Urkunden über diese Vorgänge; jetzt sind solche aber nicht mehr vorhanden.⁹²⁾ Auch die Zeit der Verleihung des Jahrmarktrechts an Bocholt ist nicht bekannt.⁹³⁾

⁹¹⁾ Die Herren von Dingden, später von Ringenberg genannt, besaßen in der Stadt Bocholt außer der Gerichtsbarkeit (Urk. v. 1201. Westf. Urk.-B. III. S. 4. Nr. 3) auch die Grutgerechtigkeit (Urk. v. 6. Juni 1257. Ebendaf. S. 327. Nr. 619). Sollte ihnen vielleicht neben diesen beiden Gerechtigkeiten auch das Zollrecht zugestanden haben? Allerdings dependirten Gerichtsbarkeit und Grut im J. 1257 laut der Urk. von diesem Jahre als Lehn von dem Bischofe von Münster, während der „schmale Zoll“ in den Händen der Besitzer der Herrschaft Werth als Allodium erscheint. Allein wann waren die Gerichtsbarkeit und die Grut in Bocholt Lehn geworden? In der obgedachten Urk. v. 1201 ist keine Rede davon, daß die comecia bezw. das iudicium civile des Sueder von Dingden einem Lehnsnerus unterliege. Sollte das Lehnsverhältniß etwa erst später durch Auftragung begründet worden sein, dann könnte ja schon, bevor dieses geschehen war, Sueder von Ringenberg von den ihm in Bocholt zustehenden Gerechtigkeiten das Zollrecht als freies Allodium an die Herren zu Werth veräußert haben.

⁹²⁾ Vergl. unten S. 31.

⁹³⁾ Ueber den Wochenmarkt existiren die Privilegien v. 1441 u. 1448

Uebrigens besaßen die Herren van der Leef und später die van Eulenburg das Zollrecht als allodiales Eigenthum; in keinem der dasselbe betreffenden vorliegenden Dispositionsakte ist irgend eine auf ein dieserhalb bestehendes Lehnsverhältniß hinweisende Andeutung zu finden.

§. 29. Der „schmale Zoll“ bestand aus einer Abgabe, welche auf den freien Jahrmärkten zu Bochoolt von den zu Markte gebrachten Waaren erhoben wurde.⁹⁴⁾ Dieser freien Jahrmärkte waren drei, nämlich der erste auf St. Servatius-, der zweite auf St. Jacobus-Tag (13. Mai und 25. Juli), beide mit Einschluß der drei diesen Heiligentagen vorhergehenden und der drei denselben nachfolgenden Tage, und dann der dritte bedeutendste im December. Der letzte wurde am Tage St. Barbara (4. December) mit allen Glocken eingeläutet und dauerte 15 Tage.⁹⁵⁾ Der Zollabgabe waren nicht bloß die fremden, den Markt besuchenden Kauf- und Handelsleute, sondern auch die Bürger der Stadt unterworfen, sofern sie ihre Waaren zum Marktverkauf ausstellten.⁹⁶⁾

(Wigand's Arch. II. S. 347—350); über die Jahrmärkte sind dgl. Urkunden nicht vorhanden.

⁹⁴⁾ Anh. 3. (Eingang) u. Anh. 4. des Privilegien- u. Stat. Buchs der St. Boch. (Wigand's Arch. III. Heft 1. S. 46. 49).

⁹⁵⁾ Priv. u. Stat. B. der St. B. Art. 47. (Wigand's Arch. III. Heft 1. S. 20.)

⁹⁶⁾ Es heißt im Anh. 4. des Priv. u. Stat. B.: „Een borger to Boecholte, de syu wand in den jaermarkededen up synen venster of yn synen huse of buten voer synen huse stapelt ende ten markede toenet, de sal oeck to tollengheven twelf dt., als vorse. synt, unde we des nicht en dede, de en darf den tolleren nicht gheven.“ Ein Bürger also, der mit „wand“ (Tuch) handelte, mußte den Zoll selbst dann zahlen, wenn er seine Waare nicht auf dem Markte, sondern an od. in seinem Hause zum Marktverkaufe stapelte. In Betreff der übrigen auf dem Markte selbst in Buden, auf Tischen u. s. w. aufgestellten Waaren wird zwischen Bürgern und Fremden kein Unterschied gemacht.

Ein Tarif regelte die Sätze für die einzelnen Waarengattungen; der höchste Satz betrug 12, der niedrigste 1 Pfening; dazwischen gab es Mittelsätze von 6, 4 und 3 Pfeningen.⁹⁷⁾

§. 30. Im J. 1338 verpfändete nun der damalige Herr von Werth, Peter van der Leck, dieses ihm eigenthümlich gehörende Zollrecht dem Godschalk Novetasche für eine dem Letzteren zustehende Forderung von 15 Mark unter Vorbehalt der Wiedereinlöse.⁹⁸⁾ Bald nach dieser Verpfändung starb Peter van der Leck und kurz darauf auch sein kinderloser Sohn Heinrich, und die Herrschaft Werth nebst dem Rechte der Wiedereinlösung des Zolls ging auf die Eulenburg über (§. 1). Der Pfandbesitz des Zolls aber vererbte auf die Rechtsnachfolger des vorgeordneten Godschalk Novetasche, und 43 Jahre nach der Verpfändung (1381) sehen wir ihn in den Händen der Brüder Godschalk und Gerhard Novetasche (wahrscheinlich Enkel des erstgenannten Godschalk), von denen der Erstere seinen Antheil seinem Bruder Gerhard käuflich überließ.⁹⁹⁾ Von Letzterem wurde das Zollrecht dann in der Novetasche'schen Familie weiter vererbt. Im J. 1415 war Stephan Novetasche Besitzer desselben, und von diesem lösete damals Johann van Eulenburg, derzeitiger Herr zu Werth, den Zoll wieder ein.¹⁰⁰⁾

⁹⁷⁾ Der Tarif ist enthalten in dem mehrerwähnten Anh. 4. des im J. 1481 verfaßten Priv. u. Stat. B. Freilich können die Zollsätze in früherer Zeit und namentlich vor Uebertragung des Zolles auf die Stadt wohl etwas anders normirt gewesen sein.

⁹⁸⁾ Urf. v. 14. Febr. 1338. (Arch. der St. Boch. Nr. 6. Rep. der Urf. Abgedruckt in Beilage 3.)

⁹⁹⁾ Urf. v. 7. April 1381. (Arch. der St. Boch. Nr. 28. Rep. d. Urf. Abgedruckt in Beilage 4.)

¹⁰⁰⁾ Urf. v. 9. Mai 1415. (Arch. der St. Boch. Nr. 70. Rep. der Urf. Abgedruckt in Beilage 5.) — Die Novetasche waren ein rittermäßiges, mehrfach auftretendes Geschlecht, welches drei (2. 1) Maueranker im Wappen führte. Der vorgeordnete Godschalk der Ältere (Urf. v. 1338) ist wahrscheinlich identisch mit dem Godschalcus Roefftasche famulus,

§. 31. Der eingelösete Zoll blieb aber jetzt nur noch 33 Jahre lang in den Händen der Eulenburg, da der Sohn Johann's, Gerhard van Eulenburg, ihn, wie wir gesehen haben, dem bischöfl. Schiedspruche gemäß im J. 1448 der Stadt Bocholt abtrat. Bei der Session wurden zugleich die auf den Zoll Bezug habenden Brieffschaften der Stadt Bocholt übergeben. In der Uebertragungs-Urkunde erklärt Gerhard van Eulenburg ausdrücklich: „Wy hebben em (denen von Bocholt) daer up aever gereket also daene brieve, als wy daer up hadden unde to desser tyt vynden kunden.“¹⁰¹⁾ Daher rührt es ohne Zweifel, daß die vorgedachten Urkunden

welcher in einer Emmericher Urkunde v. 1316 (Dederich, *Annal. der St. Emmerich*, S. 84) unter den Vasallen u. Ministerialen des Grafen Reynold von Geldern erscheint. Ein Steffan Kovetafche, ohne Zweifel identisch mit dem vorgedachten Stephan (Urk. v. 1415), wird im J. 1418 als clevischer Ritter erwähnt (Fahne, *Kölnische u. s. w. Geschlechter*. I. S. 78). Es gab im 15. und 16. Jahrh. auch eine Familie von Diepenbroich gen. Raufftesch. Ob zwischen dieser und denen Kovetafche bezw. der Bocholter Familie von Diepenbrock ein genealogischer Zusammenhang bestand, weiß ich nicht. Die Wappen waren bei allen drei Geschlechtern verschieden, da die hier fraglichen Kovetafche, wie vorbemerkt, drei Maueranker, die Diepenbroich gen. Raufftesch einen schwarzen Querbalken in weißem Felde mit drei goldenen ovalen Kugeln (Fahne a. a. D II. S. 30), die Diepenbrock in u. bei Bocholt zwei gekrenzte Schwerter (Fahne ebendaj.) führten. Es wird auch noch genannt eine Familie Kostafche gen. Emeler (Fahne, *Wnrentafeln* I. S. 56. 66. 100), deren Wappenzeichen ich nicht kenne. Den Stammsitz der hier in Rede stehenden Kovetafche vermag ich nicht nachzuweisen. Sie scheinen aber öfter in Bocholt verkehrt zu haben, wie der von zwei Friedensbrechern zu Gunsten der St. Boch. ausgestellte Urfehdebrieff v. 21. Jan. 1377 (Arch. der St. Boch. Nr. 22c. Rep. der Urk., abgedr. in *Beilage* 6) ergibt, den Godeschalk Kovetafche der Jüngere durch Anhängung seines Siegels beglaubigt hat. Auch kommt der Name Kovetafche einige Male in den Stadtrechnungen der St. Boch. aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. vor.

¹⁰¹⁾ Urk. v. 1448 in Wigand's Arch. II. S. 359.

von 1338, 1381 und 1415, welche die Verpfändung und spätere Wiedereinlöse des Zolls betreffen, sich noch gegenwärtig im Archiv der Stadt Bocholt befinden. Es ist möglich, daß damals auch noch sonstige auf diesen Zoll sich beziehende Urkunden, welche über den ursprünglichen Erwerb desselben vielleicht einige Auskunft gaben, mitüberhändigt worden sind. Sie finden sich aber jetzt nicht mehr vor.

§. 32. Der Ertrag der Zollabgabe war offenbar kein bedeutender. Es läßt sich annehmen, daß im J. 1338, zur Zeit der Verpfändung, der Kaufwerth des Zollrechts den Betrag des Pfandschillings nicht viel überstiegen haben wird. Der Pfandschilling betrug aber nur 15 Mark, was einer jährlichen Rente von $\frac{3}{4}$ Mark entspricht. Freilich wird im Laufe der Zeit, während Handel und Marktverkehr immer mehr zunahm, der Ertrag und somit auch der Kaufwerth des Zollrechts bedeutend gestiegen sein, und das war auch wohl der Grund, daß Johann van Eulenburg den Zoll im J. 1415 wieder einlösete.

Wie viel derselbe der Stadt Bocholt in den ersten Jahren nach der Erwerbung ertragen hat, läßt sich nicht ermitteln. Neben dem „schmalen Zoll“, welcher den Herren in Werth zustand, wurde nämlich zu Bocholt noch eine andere Abgabe vom Waarenverkauf, die „große Suse“, erhoben. Diese griff viel weiter, ging auf alle Handelsartikel viel spezieller ein und ergab einen bedeutenderen Betrag, als der „schmale Zoll“. Es war hergebracht, daß die „große Suse“ alljährlich verpachtet wurde, und daß das jedesmalige Pachtjahr mit „sunte Johannes ewangelisten dach to mydde wynter“ (27. Dec.) anfang und endigte.¹⁰²⁾ Ebenso wurde es mit dem schmalen Zoll von der Zeit der Erwerbung (1448) an gehalten und zwar in der Art, daß große Suse und Zoll in

¹⁰²⁾ Anh. 3. (Eingang) des Priv. u. Stat. B. Wigand a. a. D. III. Heft 1. S. 45.

Verbindung mit einander zur Verpachtung ausgesetzt wurden. Schon gleich im J. 1449 meldet die Stadtrechnung:

„In desen selven jair (1449) heft Coep Hollen gekoft dye grote syse ende dye tollen in den vryen markeden vor XXVII m̄r (Mark). Vor em hebt gelovet Gerd Schulte, Arnt ten Holte. Maket XXXVIII ryns. guld.“

So kann man denn nicht unterscheiden, wie viel für die große Syse und wie viel für den Zoll gegeben worden ist. Auch eine Vergleichung mit der früheren Zeit, wo die große Syse noch für sich allein verpachtet wurde, bietet in dieser Beziehung wenig Anhalt. Von den dem J. 1449 zunächst vorhergehenden elf Jahren 1438—1448 fehlen nämlich die Rechnungen im Stadtarchiv, und in der Zeit vor 1438 hatte die Pacht der großen Syse großen Schwankungen unterlegen. Im J. 1409 belief sich der Ertrag auf 23 Mark, war dann im J. 1414 auf 13 Mark heruntergegangen und hatte sich dann wieder allmählich gehoben. Im J. 1423 betrug er 25 $\frac{1}{2}$, im J. 1436 27 $\frac{1}{2}$ und im J. 1437 24 (bezw. 25) Mark. (Im letzten J. war nämlich eine Irrung beim Bieten vorgekommen und schließlich das Meistgebot zu 24 M. angenommen worden.) Nach 1448 wurden aus großer Syse und Zoll zusammen erzielt im Jahre 1449 27 M., im J. 1457 25 M. und im J. 1459 27 Mark. Eine irgend erhebliche Vermehrung der städtischen Einkünfte durch den Erwerb des Zollrechts ist daher nicht zu bemerken. Jedenfalls war es aber doch für die Stadt kein geringer Vortheil, von der gewiß schon länger unangenehm empfundenen Konkurrenz eines fremden Zollberechtigten befreit zu sein. Daß die Stadt auf den Erwerb dieses Rechts einen nicht unbedeutenden Werth legte, ergiebt sich aus dem Umstande, daß der Cessionsbrief v. 1448 nicht nur im Original im städtischen Archiv

aufbewahrt, sondern auch der Sammlung der wichtigeren Privilegien und Dokumente, welche das Privilegienbuch abschriftlich enthält, einverleibt wurde. Die pecuniäre Entschädigung, welche die Stadt durch den Zoll für ihre bedeutenden Prozeßkosten erlangte, war allerdings nur eine sehr mäßige.

§. 33. Schließlich noch einige Bemerkungen über das Verhältniß des „schmalen Zolls“ und der „großen Syse“ zu einander.

Beide konkurrirende Abgaben hatten das Gemeinsame, daß sie auf dem Handelsverkehr hafteten. Im Uebrigen waltete unter ihnen sowohl ihrem Grunde und Gegenstande nach, als auch in Betreff ihrer Beträge und ihres Erhebungsmodus eine große Verschiedenheit ob.

Der Zoll war in seinem Ursprunge ohne Zweifel eine landesherrliche (oder vielleicht eine gerichtsherrliche) Steuer gewesen (§. 28), die „große Syse“ dagegen stellte sich als eine städtische Abgabe dar.

Der fragliche Zoll wurde nicht, wie man leicht annehmen möchte, von der Ein- oder Durchfuhr der betreffenden Waaren in oder durch Bocholt, sondern von der Aufstellung derselben zum dortigen Jahrmärtsverkaufe entrichtet. Die Pflicht zur Bezahlung der Syse war dagegen nicht von der Marktaufstellung, sondern von der Ausführung des Verkaufes abhängig; sie beschränkte sich nicht, wie der Zoll, auf die Jahrmärkte, sondern es unterlagen ihr auch Handelsgeschäfte, welche über inspektionpflichtige Artikel (cysebeer gued) außerhalb der Märkte vorgenommen wurden.

Der Zoll war nur von gewissen Kategorien von Marktwaaren zu bezahlen, nämlich von Tuch, Pelzwaaren, und Tüchern, Krämereien (Spezereiwaaren), Kesseln, Töpfen, Kupfer-, Zinn- und Eisenwerk, Schuhwaaren, Fässern, irdenen Geschirren und Wannen. Die „große Syse“ hatte ein aus-

gedehnteres Gebiet, welches nicht nur über einen großen Theil der dem Zoll unterworfenen Waaren, sondern auch über viele andere Handelsartikel sich erstreckte, nämlich über Verzehrsgegenstände aller Art (Butter, Käse, frische, gefalzene und gedörrte Fische, Honig, Speck, Brod, frisches Fleisch, Getreide, sofern es von fremden Ankäufern zur Ausfuhr bestimmt war,) ferner über Wolle, Leder, Vieh¹⁰³) u. s. w.

Bei beiden Abgaben wurde zur Bestimmung der Höhe der zu entrichtenden Sätze außer der Gattung der Waaren auch die Menge derselben berücksichtigt, allein beim Zolle doch nur ganz im Allgemeinen; es kam nur darauf an, ob ein Verkäufer mit einer Bude oder nur mit einem Tische auf dem Markte ausstand, wie viel Stapel er von seinen Waaren aufstellte u. s. w. Bei der Syse wurde dagegen die Höhe der Abgabe bemessen nach der genaueren Quantität (Gewicht, Ellenzahl u. s. w.), theilweise (beim Leder) auch nach dem Werth der verkauften Waaren, sowie darnach, ob en gros oder en détail verkauft wurde.

Hiernach war die Zollerhebung sehr einfach; die Merkmale, nach denen die zu erhebenden Beträge sich regulirten, waren schon bei einem flüchtigen Ueberblicke der Marktaufstellung zu erkennen.

Bei der Syse gestaltete sich die Sache schwieriger; man hatte es daher für nöthig erachtet, zur Sicherung und Ueberwachung derselben mehrere reglementarische Vorschriften zu

¹⁰³) Bürger von Bocholt brauchten vom Vieh (van levendiger have) keine Syse zu geben. Auch das auf den freien Jahrmärkten verkaufte Vieh war bis zum J. 1453 allgemein von dieser Abgabe befreit. Erst durch das Privilegium des Bischofs Waltam v. 1453 (Wigand's Arch. II. S. 351) wurde der Stadt Bocholt verstattet, die sonst hergebrachte „Koepsyse“ von Vieh auch während der Jahrmärkte, und zwar sogar im doppelten oder dreifachen Betrage des sonst Ueblichen zu erheben.

erlassen und auf ihre Nichtbefolgung Strafen zu setzen, — was alles in Betreff des Zolles entbehrt werden konnte.¹⁰⁴⁾

Man sieht übrigens aus allem dem, daß schon in der Mitte des 15. Jahrh. die indirecten Steuern einen ziemlich Grad der Ausbildung und der Ausdehnung erlangt hatten.

¹⁰⁴⁾ Das vorstehend über das Verhältniß des „schmalen Zolls“ zur „großen Cyse“ Gesagte ergibt sich aus den die Reglements und Tarife für diese beiden Abgaben enthaltenden Anh. 3. u. 4. des Bocholter Privil. und Statut. Buchs (Wigand's Arch. III. S. 1, S. 45—50).

Beilagen.

U r k u n d e n .

1. Francke van Wytenhorst übernimmt die Verbindlichkeiten des Heinrich van Culenborg Bastard denen von Bocholt gegenüber als Selbstschuldner. 6. Juni 1440.

Ich Francke van Wytenhorst bekenne in desen apenen breve vor allen luden, so alz een pleyt geghaen is tusschen den kercheer, borgermeysteren, scepenen, rade ende gemeynen kerspels luden to Bocholte van der eynen syd ende tuschen den rector der capellen, scepenen ende gemeynheit ten Weerde van der anderen syd, dan dye van den Weerde ynne verwunnen end condempnyrt synt in kosten, alz dair up geghaen synt, ende oek anders na utwysinghe der sentencien, dye dair up gegheven synt, ende want Henrich van Culenborgh bastert een is van den Weerdeschen, dye also verwunnen ende condempnyrt synt, alz vorse. is, ende he to synne hevet, in eynen geystliken orden to ghaen, of sake weer, wanner dye van den Weerde genoech doende werdet vor dye saken, dair sy ynne verwunnen synt, ende talynghe doet der condempnaten, so wes Henrike vorse. dair dan to boerde to done ende van den Weerdeschen up om gesat worde, tot synen andeele dair to te gheven ende to betalen, dat ich Francke vorse. my ende myne erven dair vor gesat hebbe ende sette vormyds desen breve in Henrikes stede vorse., ende hebbe gelavet ende geseckert in guden trowen in rechter eed stat, alsodane andeel, alz up Henrike vorse. van den vorse. condempnaten gesat worde, to gheven ende wal to betalen ende van allen puncten ende saken dair an roerende in Henrikes stede vorse,

genoch to done den kercheren, borgermeysteren, scepenen ende rade to Bocholte onvertoget. Endede ich of myne erven des niet, so wanner ich of myne erven dan gemaent worden van den kercheren of borgermeysteren, scepenen ende rade to Bocholte of van oeren sekeren baden of breven an dye woninge, dair ich of myne erven wonachtich weren, of an uns selves antworde, so soelen ich of myne erven bynnen achte dagen na der manynge vorsc. neist folgende myt einen knechte ende myt twen reysigen perden in ryden to Bocholte in dye stad in eyne eersame herberge, dair wy van om ingewysset werden, aldair to leysten myt den perden up unses selfs kost na guder lude sede ende wonheynt, uter leystynge vorsc. myt den perden nycht to kommen noch dair hen te scheyden in gheenreley wys, wy en hebben om yrst dat andeel van den condempnaten vorsc. verrichtet ende betalt ende van allen puncten ende saken dair an roerende genoech gedaen in Henrikes stede vorsc. genslike ende altomale gelyker wys, alze vorsc. steyt. Alle dese puncte ende een itlich bysunder heb ich Francke vorsc. vor my ende myne erven gelavet ende geseckert in guden trouwen in rechter eedstat stede, vaste ende onverbrechlich to holden sunder yeninge behelpynge of wedersecghen ende zunder alle argelist. Ende hebbe to tughe der warheynt mynen segel vor my ende vor myne erven an desen brief gehangen. Datum anno domini Mmo CCCCmo quadragesimo crastino festi sanctorum Bonifacii episcopi et sociorum ejus martyrum.

Es hängt an das zwei Querbalken im Wappen führende Siegel des Francke van Wptenhorst.

2. Die von Bocholt geben ihre Einwilligung dazu, daß Heinrich van Culenborg sich Absolution von dem auf ihm lastenden Banne ertheilen lasse. 17. Juni 1440.

Wy Wilhelmus Rabbe kercher, borgermeystere, scepene, ract ende gemeyne kerspelslude to Bocholte doen kundich allen luden ende betugen vormyds desen breve, so alz wy mit den rector der capellen, myt den scepenen

ende myt der gemeynheit ten Weerde to banne hebt Henrike van Culenborgh bastert, unde aggravatum, re-aggravatum et interdictum, umme saken wille, daer eyn pleyt umme gegaen is tusschen ons ende den Weerdeschen vorsc., ende uns nu tekennen gegheven is, dat dye vorg. Henrich in eynen geystliken orden ghaen wille gode to dyenen, up dat wy oen dair an nyet hynderlich en syn, dan oene dair to vorderlich to wesen, so voele alz in ons is: so hebbe wy gegheven ende gheven vormyds desen breve unsen consent, vulbort ende willen dair to, dat dye selve Hinrich van Culenborg vorsc. vor syne persone alleyne absolucien werven ende beholden laten mach van allen bannen, dair wy oene mit den Weerdeschen ynne hebt, so an wat richter of commissarius des to done is. Zunder alle argelist. Deses to tuge der wairheit, so heb ich Wilhelmus Rabbe kercher vorg. mynen segel ende wy borgermeistere ende scepene to Bocholte vorsc. unser gemeynen scepenen segel, der wy raet ende gemeyne kerspels lude to Bocholte vorsc. hier to mede gebruken, an desen brief doen hangen. Datum anno domini M. CCCC. quadragesimo feria sexta post festum beati Viti martyris.

Das im Archiv der Stadt Bocholt Nr. 121. Rep. der Urk. befindliche Schriftstück ist ein bloßer auf Papier geschriebener Entwurf ohne Siegel.

3. Peter Herr van der Leck verpfändet sein Zollrecht in Bocholt dem Godschalk Rovetasche.
14. Februar 1338.

Universis visuris et audituris presentem literam innotescat, quod nos Petrus dominus de Lecka tenemur solvere ex justo debito Goscalco dicto Rovetaschen et suis heredibus quindecim marcas denariorum in Bocholte legalium et bonorum, pro quibus eisdem Goscalco et suis heredibus obligavimus et presentibus obligamus theolonium nostrum in Bocholte tollendum et possidendum, donec nos et nostri heredes ab eisdem Goscalco et suis heredibus dictum theolonium pro quindecim marcis hujusmodi redimamus. Datum nostro sub sigillo

presentibus appposito in testimonium veritatis anno domini M^o CCC^{mo} XXX octavo die beati Valentini martiris.

Das anhangende Siegel des Herrn van der Leck zeigt einen aufspringenden gekrönten Löwen mit doppeltem Schweife. Die Umschrift ist nur theilweise erhalten.

4. Godschalk Rovetasche verkauft seinem Bruder Gerhard, mit welchem er gemeinschaftlich den Zoll in Bocholt pfandweise besitzt, seinen Antheil an diesem Zolle. 7. April 1381.

Ick Gosschalck Rovetasche bekenne yn desen brieve, dat yck verkoft hebbe ende verkope avermyddes desen brief Gerde Rovetasche, mynen broder, ume eyne summe geldes, dye my wal betalet is, myne helfte ende al myn recht, dat yck hebbe an den tolle to Bocholte, dye myns broders vorse. ende myn onderpand ys van der herscap van der Lecke, ende hebbe ghelavet, Gerde vorse. ende synen erven rechte warscap to done van der vorse. helfte vor alle dye ghene, dye oen dye myt rechte bespreken wolden. Ende bekenne, dat yck ende myne erven dar gheen recht an enbeholden. In orkonde des ys myn segel an desen brief ghehangen. Datum anno domini M^o CCC^o octuagesimo primo in festo palmarum.

Das anhangende Siegel zeigt im Wappen drei (2. 1) Maueranker.

5. Johann van Culenborg, Herr zu Werth, löset den von Peter van der Leck im J. 1338 verpfändeten Zoll zu Bocholt wieder ein. 9. Mai 1415.

Ick Steven Rovetassche kenne und tuge in dessen apenen brieve, dat my her Johan van Kulenborg, her te Weerde, aff gheloest hefft die tolle to Boecholte met oere toebehoringe, also als die her Peter van der Lecke, syn vorvader, Gotschalk Rovetasschen, mynen vorvader, ghesat hadde voer ene summe geldes, die my her Johan

van Kulenborg vorse. wal betalt heft, also dat ick oft myn erven ofte niement van mynre wegen daer recht noch ansprake an hebben noch behalden en sollen. Des to tuge so hebbe ick Steven vorse. mynen segel vor my und vor myn erven an dessen brief ghehangen. Gheg. in den jaer ons heren M. CCCC^o und XV op ons heren hemelvaerts dach.

Siegel abgefallen.

6. Urfehdebrieff des Tiddiken ten Nyenhus und des Tiddiken van Kempen zu Gunsten der Stadt Bocholt, besiegelt von Godschalk Rovetassche. 21. Januar 1377.

Wy Tiddiken ten Nyenhus end Tiddiken van Kempen bekennen openbaer in dessen brieve vor allen luden, dat wy mit upgerichten vingeren und mit gestaveden eeden verzekert und versworen hebben de stad van Bocholt, alle er borger unde al, de ze mit rechte verdegedingen moghen, nummer weder en to doene inghenerleye wys. Wert sake, dat wy *ummer* (?) weder ze deden, so bekende wy end bekennen unss dan truwelos unde meyn-eedich to wesene, utgesproken al argelist. In orkunde dys, went wy ghene segele en hebben, so hevet Godschalk Rovetassche sin segel vor unss an dessen brief gehangen. Datum anno domini mille^o CCC^o septuagesimo septimo in die beate Agnetis virginis.

Siegel abgefallen.

II.

Der
goldene Rosenkranz,

deutsch und lateinisch, nach alten Manuscripten.

Mitgetheilt von

Dr. B. Hölscher in Heddinghausen.

1.

Dyt is de guldene rosenkrans
Marien der Juncfrouwen,
De den wil lesen dachlick gans
Mach gade ewich schouwen.

2.

Jn korten worden gheit hir an
De guldene krans marien;
O Jhesu crist du eddele man,
Help uns den mercklick vligen.

3.

Jhesu nach gabrielis groth
Maria du entfinghest,
Al van des hilghen ghestes vlot
Swanger ane laster gingest.

4.

An dath berichte myt snellicheit
Du tzarte iuncfrowe vluchttest
Johannen grot myt hillicheit
De moder ock vorluchttest.

5.

Jn deme stedeken bethleem
Teldestu ¹⁾ den herren schon
Sunder smerte so gantz bequem
Mit vrouden vil uth hemelstron.

¹⁾ gebären

6.

Van david slechte dat kyndelin
 Vil snel du dath anbedest,
 To dynen kusschen Brustelin
 Dorch wenent dat hen ledest.

7.

Jnt want vil snel und wyndelbant
 Drochstu hen ghewunden,
 Du bedest an den heylant
 Ock' tho denselven stunden.

8.

Dat kyndelin myt vrouwen dar
 De hillighen engel erden²⁾ 2) ehren
 Vrede vrowde ock vorwaer
 Sy singhen hir upp erden.

9.

Den heyland aller mynsheit war
 De heiden wol vornemen,
 Jhesum Xr. vunden zee daar
 Tor krubben do se qwemen.

10.

Nach der mynschen wonheit snel
 Leeth he sick ock besniden,
 Jhesus de name en an vel
 Gantz zoet to allen tyden.

11.

De koninck dree uth osterlant
 Jhesum dat kynt anbeden,
 Durbaer³⁾ ghave zee alto hant 3) tofbar
 Christo deme heren deden.

12.

An den tempel so men do plech
 Gingestu myt dyneme kinde,
 Do verschin de achte dach
 Nach moyses ee bevynde.

13.

Du vluchtet in egypten land
 Vor heroden torne grot,
 To nazaret dye wol bekanth
 Quemest al sunder noeth.

14.

Drofflick vorlorustu Jhesu twar⁴⁾ ^{4) in Wahrheit}
 Tom feste do du ginghest,
 Vil snel qwemestu tom tempel swaer
 Das du ene wedder vündest.

15.

Myt werken dyner hilgen hant
 Dat kleyne kynt ernerdest,
 Myt gantzem vlite so men kant
 Syn older knellick⁵⁾ werdest <sup>5) fchwach, knelck =
 klein, kleinlich</sup>

16.

Jn der jordanen schonen vloth
 Dofft ene iohannes unwillich,
 He recketh ock synen vinger uth
 Hen na dem herren hillich.

17.

Den sathanas myt sneydicheit
 Dryg over⁶⁾ ock bekorde, ^{6) dreimal}
 Den de herre myt swyndicheit
 Uth hilghen scriften rorde.

18.

Jhesus dynes bedes horde snel,
 Water maket he to wyne,
 Den iungheren syn de love⁷⁾ tovil <sup>7) fief der Glaube
 zu = sie glaubten</sup>
 Al myt des wunders schyne.

19.

Vele der mynschen hefft he gelost
 Van walt der gheste bosen,
 Der krancken vil hefft he getrost,
 Rysch konde hee se loeszen.

20.

Lazarum und der wedewen kint,
Des vorsten dochter vil schon,
De yo van em vorwecket zynt
Sunderlick van hemels tron.

21.

Jhesus myt den sunderen ath
Und dranck to velen tyden,
He help en ut der bosheit staet,
Hee leerde en qwat vormiden.

22.

Myt tran eyne sunderynne groth
Deme herrn wusch de vote,
Ere herte rüwich dat leet not,
Der sunde krech zee bothe.⁸⁾ 8) = Rač(aš

23.

Christus wisede ok syne groten walt
Ock syne klarheit schone
To tabor an dem berchte stalt
Droch he der klarheit krone.

24.

Myt palmen in de hilghe stad
De scharen ene vorden,
He moste des avendes uth vorbat
Honlike sy en rorden.

25.

Darna dath avent etent qwam,
He wusch den syne de vote,
Syn vlesch syn blot de eddel stamm
Gaff he en da to bate.

26.

Myt anxte syner dancken swaer
He bedede amme garden,
Watrich blot dat is al waer
Swetede he, spreket uns de laerden.

27.

De bosen mans dar grimmichlick
 Honliken ene bünden,
 Jn annas hus untuchtichlick
 Quam he ton sulven stunden.

28.

Syn antlat schon bespigenen ze,
 Mistaldich waert he schapen,
 Wüste szleghe deden em we,
 Syn antlat was bedrapen.

29.

Se brochten ene pilato an
 Jn gherichte dar he sath,
 Valsche tughe sunder wan
 Vordomeden ene vorbath.

30.

De yoden to herodes torn
 Jhesum den herren schickten,
 Hee cledede ene liick so eynen dorn,⁹⁾
 He wolde ene nicht vorrichten. 9) gleich einem Karren.

31.

Eyn purpuren clet toch me em an,
 Tor sule waert he ghebonden,
 De dorne krone moste he entfan,
 Van gheiszlende krech he vil wunden.

32.

Dar na sath he elende twaer,
 Syner wunden was gantz vyl,
 Crusege en, crusege en, repen se dar,
 Myt em dreven see ere spil.

33.

Lick so eine sundighe man
 Pilatus ene vorrichte,
 Dath zware cruce moste he entfaen,
 Dat droch he yo nicht lichte.

34.

De cleder zyn moeste he affdoen
 Calvarie upp der stede,
 Syne hande und vote schoen
 Tom cruce naghelt mede.¹⁰⁾

¹⁰⁾ man die

35.

He bat vor syne vygende do
 Andechtichliken zere
 Gherecket an dat cruce ho
 Drofsalen unde swere.

36.

Den morder to der vorderen hant
 Vorgaff he syne sunde,
 Dat paradys schoen de heilant
 Lavet he em in der stunde.

37.

O iunckfrow schon, den iunghelin
 Di gaff tho eynem kynde,
 Do he leeth de grote pyn
 Al in dem galghen szwinde.

38.

He claghede synen vader so,
 Wo gantz he were vorlaten,
 De yoden em bespotteden do
 Honliken uth der mathen.

39.

Gantz amechtichliken zeere
 Begunde he tho dorsten,
 Etick gallen bitter szlier¹¹⁾
 De rytter schenket dem vorsten.

¹¹⁾ Schlein

40.

Dee propheten scrifte schoen
 Slot he myt syneme liden
 Adames scholt betalde he donn
 He wolt uns ewich blyden.

41.

He gaff synen duren geist
Upp in syns vaders hande,
Hogher stemmen hord men screyst
To unszes heyls pande.

42.

Des cruces doet he underginck,
He szlep tho in deme vrede,
Syne uterkorne he entfenck
Lesst uth der hellen stede.

43.

De ridder blynt reckt ut syn sper,
He stack dor ihesus syden,
Blot ock water runde zeer
Uth em in sulken tyden.

44.

Van deme cruce den licham don
Se snellichliken borden,
Syn graff vil snelle lutter schoen
Se rededen an dem garden.

45.

Upp stündt he van des dodes strick,
Syn eghen krafft dat wrachte,
Dath kint maria wonderlick
Den iungheren vrowde brachte.

46.

Baven den sterne hemel klar
Stech he upp sulff krefftichlick,
Des vaders vorderhant vorwar
Enē ziret am hemelrick.

47.

Den hillighen geist vil snel darna
Upp pinxste dach he uth sande
Den iungheren syn so ick vorsta
Nach lofte tonem pande.

48.

Maria upp der hemmele tron
 Hefft ihesus dick vorhoghet
 To syner vorderen hant schon
 Temlike hen ghevoghet.

49.

Umme der werlde sunde grot
 Wert he kamen to richten
 Der mynschen werk qwaet affe gut
 Jn strengicheit enschichten.

50.

Den snoden mynschen pyne grot,
 Den utherwelden gheven
 Vrowde ewich sunder noth;
 O crist ghiff uns so leven.

51.

De mynschen de hir leszen syn
 Den gulden krantz marien,
 Giff dynes vaders antlat schin
 Gnedich ane vortygen.

Aus einem geschriebenen Gebetbuche des 15. Jahrh. auf der kaiserl.
 Bibl. in Wien, bezeichnet mit Nr. 3014 und versehen mit der Inschrift:
 Dyt boeck hort Metken vam holte.

Incipit Rosarium beatæ virginis cum
Articulis vitæ Christi.



1.

[Su]scipe rosarium
[Vir]go deauratum,
[Je]su per compendium
[Vi]ta decoratum.

2.

Quem [vi]rgo carens vitio
De flamine con[cepisti,]
[Dum Gabrielis nunti]o
Humillime consensisti.

3.

Quo imprægnata citius
Cognatam visitasti,
Johannemque celerius
In ventre sanctificasti

4.

Quem in civitate Bethleem
Laetando genuisti
Neque dolorem aliquem
Gignendo pertulisti.

5.

Quem regis Davidis genere
Mox natum adorasti
Ac vagientem ubere
Virgineo lactasti.

6.

Quem pannuciis fasciis
Constrictum reclinasti,
Et suis obsequiis
Te totam mancipasti.

7.

Quem magno cum triumpho
Angeli laudaverunt
Pacemque cum gaudio
In terris cecinerunt.

8.

Quem pastores omnium
Pastores cognoverunt,
Dum in praesepe dominum
Jacentem invenerunt.

9.

Qui iuxta ritum hominis
Passus circumcisionem
Dulcis Jhesu nominis
Cepit impositionem.

10.

Qui a tribus regibus
Ferventer adoratur
Magnisque muneribus
Decenter veneratur.

11.

Quem die quadragesima
In templo praesentasti
Ac moysi legitima
Spontanee subivisti.

12.

Quem herodem fugiens
Egypto adduxisti,
Tandem inde rediens
Nazareth venisti,

13.

Quem ad festum transiens
Dolenter perdidisti,
Sed mox templum adiens
Gaudenter reperisti.

14.

Quem manuum per opera
Sollicite nutriti
Et in aetate tenera
In omnibus praevidisti.

15.

Quem jordanis flumine
Johannes baptizavit
Et agnoscens nomine
Digito demonstravit

16.

Quem sathanas astutiis
Tripharie temptavit,
Salvator eius versutiis
Prudenter obviavit.

17.

Qui tui pro oraculo
Aquam in vinum mutavit,
In quo suos miraculo
Discipulos confirmavit.

18.

Qui obsessos plurimis
Demonibus salvavit,
Ac infirmos variis
Languoribus curavit.

19.

Qui Lazarum cum filio
Viduae suscitavit
Puellam cum
Ad vitam revocavit.

20.

Qui cum peccatoribus
Frequenter manducavit,
Hisque poenitentibus
Peccata relaxavit.

21.

Cuius pedes lacrimis
Peccatrix irrigavit,
Dolensque ex intimis
Veniam impetravit.

22.

In monte Thabor deforis
Qui transfiguratur,
Et gloriosi corporis
Maiestas declaratur.

23.

Cum palmis celebriter
In urbem quem duxerunt,
Vespere sed turpiter
Vacuum dimiserunt.

24.

In coena qui novissima
Pedes suorum lavit,
Escaque nobilissima
Cum sanguine cibavit.

25.

In horto mente anxia
Prolixe qui oravit,
Et aquam prae tristitia
Cum sanguine sudavit.

26.

Quem viri malefici
Crudeliter vinxerunt,
Annaeque pontifici
Ligatum adduxerunt.

27.

Vultum cuius turpibus
Sputis maculabant,
Et pugnorum ictibus
Dire verberabant. — — — —

Nach einem Mscr. im Besitze des Herausgebers aus dem 15. Jahrh.
Fast die Hälfte der Strophen fehlt. Ebenso ist im Anfange wohl der
Initiale wegen etwas ausgeschritten; die eingeklammerten Stellen sind des-
halb muthmaßlich ergänzt.

III.

Cerocensualität und Bürgerschaft.

Von

Dr. G. Cumbült,

Archivsekretär in Donaueschingen.

G. M. de Ludolff, *Observationes forenses* Bd. II. Wetzlar 1732. obs. 167 p. 373 wird der Urteilspruch des Reichskammergerichts in einem Prozesse mitgeteilt, worin es sich um die Gültigkeit eines Cerocensualen-Testamentes handelt. Nicht etwa wegen der Größe des Objektes ist dieser Prozeß von Interesse, sondern deshalb weil die Entscheidung vorwiegend von der Frage abhing, ob die Eigenschaft eines Münsterischen Bürgers und die eines Cerocensualen einander ausschließen oder nicht. Es ist also eine Streitfrage, die bis in die früheste Jugendzeit unserer Städte hinaufreicht und zu manchen Reibungen mit benachbarten Klöstern und Kirchen geführt hat.

Die Akten über den Prozeß füllen 2 starke Bände des kgl. Staatsarchivs zu Wezlar (Lit. S. Nr. 3314). Über Ursprung und Verlauf des Rechtsstreites orientirt die „Species facti in Sachen Schmeddings contra Zurmühlen Appellationis“. Sie trägt das Datum „Wetzlariae, 24. Mai 1723“ und ist verfaßt von dem Anwalt am Reichskammergericht, C. F. v. Gülich, den nach dem Tode Johann Caspar Schmeddings dessen hinterlassene Witwe (2. Frau) mit der

Fortführung des Prozesses beauftragt hatte (26. Febr. 1714).
 Folgendes hebe ich daraus hervor: ¹⁾

„Ein hochwürdiges Dom-Capitel zu Münster ist von einigen saeculis her in viridi possessione gewesen einige Leute zu haben und darab jährlich etwas zu behuf der Kirche zu genießen, welche sich Cerocensuales genannt. ²⁾

¹⁾ Lit. S. 3314 Bd. II. fol. 162. Die sprachlichen und graphischen Eigentümlichkeiten der Vorlage sind nicht beibehalten.

²⁾ Das Institut der Cerocensualität oder Wachszinsigkeit hielt sich an der Münsterischen Domkirche bis zur Französischen Revolution. Der Hauptzweck der Institution war der alle diejenigen, die eines Patrons entbehrten, zu schützen, „damit sie sich und ihre Besitzungen, die anderenfalls für verfallen angesehen würden, erhalten und ihren Erben hinterlassen könnten.“ Vgl. die *Renovatio privilegiorum consualitatis in certum ordinem redacta*. Kindlinger, Münster. Beiträge II. U. Nr. 70, die übrigens von der Basis dieses alten Schutzverhältnisses der Kirche, der Ansässigkeit auf kirchlichem Grund und Boden, nichts mehr erkennen läßt. Wie es außerordentlich schwer ist, dieses Institut von seinen Anfängen an greifbar zu entwickeln (Vgl. das in Waig, Verfassungsgeschichte Bd. V darüber beigebrachte), so lassen sich auch die Wandlungen, die es im Lauf der Jahrhunderte durchgemacht hat, im einzelnen kaum verfolgen. An der Münsterischen Domkirche entwickelte es sich zu einem Landesprivileg, der St. Pauls-Freiheit. Für die Bewohner des platten Landes, die dadurch von allen öffentlich persönlichen Landeslasten und der Folge, als z. B. Wolfs- und Bagabunden-Zagden zc. befreit, auch von den weltlichen Gerichten erimirt waren (Vgl. Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster. Emden 1830. Note 100 p. 50), sowie für die sog. Biesterfreien (Driver, Beschreibung und Geschichte der vormaligen Grafschaft nun des Amts Bechte. Münster 1808 p. 51 ff.), hatte es seine große Bedeutung. Aber auch eine Menge Münsterischer Bürger stand in dem Verhältnis der Cerocensualität; so teilt Kerffenbroick s. XVI. die freien Leute nach Abzug der Käteherren und der Patrizier schlechtthin in gemeine Bürger und Wachszinsige ein (Vgl. d. Übersetzung der Kerffenbroick'schen „Anabaptistici furoris Monasteriensis historica narratio. 2. Aufl. Münster, Schendorff 1881. p. 93).

Diese sind in 2 Teile solchergestalt verteilt gewesen, daß ein jeder Teil einen *separatum deputatum* gehabt, welcher dieselben in *album cerocensualium* eingeschrieben und demselben hat vorstehen müssen. Dieserhalb sind zweierlei Bücher hierüber geführt; das eine Buch hat ein zeitlicher *thesaurarius* oder der *Domkürster* führen und diejenigen einschreiben lassen, welche sich bei demselben angeben. Das andere Buch hat ein *vicarius* und also genannter *magister fabricae vi specialis sui officii* geführt. ³⁾

Diese *cerocensuales* haben sichere *privilegia* und den Schutz von einem hochwürdigen *Domcapitel* und solches daneben gehabt, daß der *deputatus* schuldig gewesen denselben in ihren Gerichts- und andern billigen Sachen beizustehen, und daneben daß dieselben vermöge dem *Geistlichen Offizialat-Gericht zu Münster vorgeschriebener Reformation*⁴⁾ allein bei dem *Offizialat-Gericht* zu besprechen, und selbe *inviti* nicht schuldig sein sollen in den andern Gerichten zu stehen, wie die *verba Reformationis* zeigen:

Sed et servi homines, ministri, famuli universique ecclesiarum cerocensuales seu clientes, qui sub eorumdem patrocínio libertate ecclesiastica hactenus ex privilegio legitimaque praescripta consuetudine sunt gavis, coram nostro officiali conveniri debent nec inviti coram secularibus iudicibus iuri stare teneantur.

³⁾ Die Aufnahme durch den *Domwerkmeister* erfolgte zu wachszinsigem Recht „unser lewen Frauwen und erer Capellen belegen im Um-gange des Domes“ (an der *Nordostede*), zu deren Unterhalt auch die *Einkünfte* verwandt wurden. Die *Wachszinsigen* dieser Klasse gaben nach *Urkunden* aus dem 16. 17. und 18. Jahrhundert einen *Münsterischen Pfennig* auf *St. Peter und Pauls-Tag*. Die *Einkünfte* von den durch den *Domkürster* Aufgenommenen flossen zum Besten der *Domkürsterei*.

⁴⁾ Bom 2. Dezbr. 1651. Abschrift in fol. im Besitz des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Münster, Nr. 180.

Zudem findet sich in den Domcapitularbüchern, daß sie auch das ius testandi haben sollen uti clerici sine ordinariis solennitatibus. — Dieses commodi halber haben sich allerlei Leute und sogar nobiles, licentiati, Bürger, Handwerksleute, Jungfern und geheiratete, Wittibe und andere in eiusmodi album cerocensualium einschreiben lassen, wie solches sich aus einem ex libris capitularibus ad acta gebrachten extractu^{4a)} breiter zeigen läßt . . . , indem daraus zu sehen, daß aus allen Kirchspielen die Einwohner der Stadt Münster von Alters her sich eiusmodi albo einschreiben lassen, also daß ein hochwürdiges Domcapitel in immemoriali possessione indistincte qualescumque personas ad cerocensualitatem anzunehmen. Weil aber das privilegium testandi nachgehends contra antiquam possessionem in Zweifel gezogen werden wollte, so hat ein hochwürdiges Domcapitel expresso typo dem ganzen Fürstentum erklärt, daß die cerocensuales in tali possessione wären, ⁵⁾ . . .

Nun ist in confesso und in dem ganzen Fürstentum Münster ab immemoriali tempore hergebracht, daß die clerici vel sola manu vel absque ordinariis solennitatibus testiren können.

Nun hat sich zugetragen, daß ein gewesener Bürger und Rathsherr Johann Caspar Schmedding eine Frau gehabt, so sich Anna Bulbermanns genannt; selbe sind beide iuxta confessa veri cerocensuales gewesen. Dessen Frau ist vorher in statu cerocensualitatis abgestorben, und hat zwei testamenta gemacht, und in beiden sub propria manu gedächten

^{4a)} Acten, Bd. I. Teil III. fol. 239. Die Eintragungen in die libri cerocensualium waren nach den einzelnen Kirchspielen der Stadt erfolgt.

⁵⁾ Das Edict ist zur Zeit der Sedisvacanz am 21. August 1706 erlassen. Siehe auch die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Erbfürstentum Münster vom J. 1859—1806 bez. 1811.“ Münster 1842. Nr. 256.

ihren Ehrenmann zum Universalerben eingestellt. Das erste testamentum ist a. 1679 den 20. August coram notario Bochorst et L^{to} Gallenkamp, iudice et gogravio Ludinghusano, et notario Godefrido Schwencken aufgerichtet; ⁶⁾ hingegen aber hat gedachter Licentiat und iudex Gallenkamp, ein alter Domcapitular-iudex und beedeter Bedienter, nur als testis diesem testamento sich unterschrieben. In Kraft dieses testamenti hat gedachter Schmedding alsbald possessionem bonorum ergriffen, inventarium aufgerichtet und sich in bonis gehalten. Hingegen haben sich vorge dachte Erben scilicet proles Henrici Zurmühlen et Halsband bei dem Münsterischen Offizialatsgericht als heredes ab intestato angegeben und am 30. Januar 1692 mandatum ad edendum et inventarizandum et de non alienando wider gedachten Schmedding ⁷⁾ erhalten.

Hierauf ist ex parte des Schmedding erschienene qualitas intestati negirt, und dieses testamentum vorgebracht, und sich darin allein fundirt, daß die cerocensuales ab immemoriali in illa possessione gestanden, daß dieselben absque ordinaria solennitate wenigstens in forma iuris gentium ihre testamenta gemacht. Hiergegen sind hauptsächlich 2 puncta moviret, daß nämlich kein civis Monasteriensis cerocensualis dahero sein könnte, daß qualitas civica et cerocensualitatis incompatibel wäre.

Hiergegen hat man ex parte Schmeddings sothane Incompatibilität abgeleugnet und per extractus ex libris capitularibus angewiesen, daß vor diesem und von Alters her schon cives Monasterienses cerocensuales absque ulla contradictione gewesen.

Dieserhalb ist parti appellatae mehrmalen auferlegt, daß selbe sothane negirte Incompatibilität beweisen solle.

⁶⁾ Acten, Bd. I. Teil III. fol. 24 ff.

⁷⁾ Ebd. fol. 1 ff.

Singegen aber ist in totis actis bergleichen paritio nicht geschehen, also daß man ex hac parte ab actu ad potentiam gar wohl hat argumentiren können, sonderlich da der Gegenteil selbst in seiner Schrift gestanden, quod dentur mixti cives et cerocensuales. vid. recessus generaliter contradictorius de 21. Mai 1699.⁸⁾

Dieserhalb bleibt das andere obmotum, ob nämlich die cerocensuales in possessione ab antiquo gewesen ihre testamenta wenigstens iuxta formam iuris gentium einzurichten, welches der Gegenteil negirt, und haec pars in affirmativam sustinirt [folgt der Beweisversuch].“

⁸⁾ Acten, Bd. I. Teil III. fol. 302. Der Zusammenhang ist folgender: Die Entscheidung des Offizialatsgerichts vom 11. April 1699 (ebb. fol. 294 v) lautete dahin, daß durch den Anwalt Schmeddinge, Linnen, die possessio et observantia cerocensualium condendi testamenta instar clericorum absque iuris solemnitate alias requisita etiam quoad cives mercimonia exercentes et magistratui civico subiectos besser erwiesen werden müsse, bis dahin aber danach zu leben, daß Cerocensualität und Bürgerschaft unvereinbar seien. In der Appellationschrift (ebb. fol. 297) behauptete nun Linnen, quod ipsum decretum supponat in cerocensualibus esse observantiam testandi clericaliter, worauf der recessus generaliter contradictorius des Anwalts Dam sagt: „ex tenore publicati decreti non liquet quod laudabilis haec curia assertam possessionem et consuetudinem cerocensualium testandi valide in forma minus solenni exceptis solum his eorum, qui cives et mercimonia exercentes magistratui civico subsunt supposuerit, potius enim ea iudicavit eiusmodi possessionem et consuetudinem, si quae talis in cerocensualibus qui non sunt cives mercimonia exercentes et magistratui civico subiecti, probari possit, ab his ad alios, qui tales sunt, nimirum cives mercimonia exercentes et magistratui civico subiecti, non fore extendendam, consequenter quaestionem de illa praedicta possessione et consuetudine seponendam, et insuper habendam hac utique ratione, quia priores sunt mere cerocensuales, posteriores autem mixtim, et cives et cerocensuales simul, casus autem mixtus non continetur sub simplici“

Der Kernpunkt der Frage, der der Compatibilität von Ceroconsualität und Bürgerchaft wird also in dem Aktenstück mit wenigen Worten abgethan, während dem Nachweis des *ius testandi* eine breite Auseinandersetzung gewidmet ist. Das Reichskammergericht schloß sich denn auch dem Urteil des Officialatsgerichts zu Münster an und entschied am 16. Juli 1723, daß „von den Richtern voriger Instanz unter 11. April 1699 wohl geurteilt, übel davon appellirt sei, daher sothane Urteel nicht nur zu confirmiren und zu bestätigen, sondern nunmehr den in *actis* vorgekommenen Umständen nach des in der Appellationsinstanz produzirten und wenigstens auf vorherige Fälle unkräftigen *domcapitularischen* Edikts ungehindert die von Anna Buldermanns, des nachher gleichfalls verstorbenen appellantis Ehefrau, als einer Wachsziinsigen vor zwei auch respective 3 Zeugen errichteten Testamente pro omni vicio *caerentibus* nicht zu achten und anzunehmen seien, mithin appellantischer Theil derselben Erbschaft cum fructibus vermittelst Herausgebung eines legalen Inventars vorbehaltlich jedoch was die Münsterischen *statuta* oder Gewohnheiten dem überlebenden Mann, wo keine Kinder vorhanden, etwa zulegen möchten, den Appellaten auszuantworten schuldig sei und diese darin zu immittiren seien.“⁹⁾

Für dieses Urteil werden hauptsächlich wohl die Ausführungen des Lic. Franz Peter Jung, Anwalt der Partei Zurmühlen und Genossen, in der Eingabe vom 18. Sept. 1702¹⁰⁾ maßgebend gewesen sein. Derselbe hebt zunächst scharf das *punctum materialium* hervor, wonach er auf die Ceroconsualen übergehend sehr richtig auch bemerkt: „. . . und endlich ist zwar bei Lage der Sache keine Notwendigkeit dieses Orts ihrer Condition nachzufragen, solche aber ad tenorem

⁹⁾ Acten, Bd. II. fol. 173. gedr. Ludolff, *Observ. forenses* a. a. D.

¹⁰⁾ Acten, Bd. II. fol. 67.

der Beilagen, welche namens Appellanten am 8. März 1692 ad acta prioris instantiae übergeben, zu ästimiren will dieselbe ad speciem quendam servitutis personalis anlaufen.“¹¹⁾

Die Unvereinbarkeit des Bürgertums mit der Cerozensualität beweist er dann aus folgenden Sätzen:

1) Sobald jemand dem Bürgerstand einverleibt wird, untergibt er sich dem Schuß des weltlichen Stadtmagistrats, quod jus semel magistratui illi acquisitum sine ejus facto et consensu eidem adimi non potest.

2) Die Cerozensualen sind aber gemäß dem in der Reformatio curiae ecclesiasticae Monast. ihnen beigelegten privilegium fori ecclesiastici von der weltlichen Gerichtsbarkeit erimirt. Et vero esse exemptum a iurisdictione saeculari et non esse exemptum sunt inter se contradictoria, qualia in uno subjecto in uno eodemque tempore non possunt stare.

¹¹⁾ Hier wird die Basis des uralten fundamentalen Gegensatzes zwischen Bürgern und Cerozensualen, der in der persönlichen Freiheit auf der einen und der ursprünglich persönlichen Unfreiheit auf der andern Seite beruht, angerührt. Daß das Bewußtsein von der persönlichen Unfreiheit der Cerozensualen damals noch fortlebte, ergibt sich aus Driver, Beschreibung und Geschichte der vormaligen Grafschaft nun des Amtes Bechte. Münster 1808; derselbe teilt nämlich p. 55 mit, er erinnere sich, in einem geschriebenen Stadtbuche gelesen zu haben, daß im J. 1693 Johann Ernst Schmedding [irrtümlich für Caspar] des Münsterischen Rats aus der Ursache entsetzt sei, weil er im vorhergehenden Jahre mit seiner Hausfrau unter eines hochwürdigen Domcapitels Protection oder sog. Schuß St. Pauls ein wechselseitiges Testament errichtet habe, „weß wegen er dann zufolge der Münsterischen Polizeiordnung, als welche keine servos oder in servitute constitutos in Rat gestattet, als unfähig des Rats angesehen wurde.“

Mit bezug auf den vorliegenden Fall fährt er dann fort:

„Und als Appellant wie dann mit ihm seine Hausfrau erster Ehe Anna Buldermann so wohl nach dem 1679. Jahr, in welchem diese sich einem hochw. Domcapitel zu Münster zu wachszinsigen Rechten ergeben haben mag, als vorhin im Bürgerstand verharret, ihre Kaufmannschaft continuirt, und nicht allein das privilegium fori ecclesiastici gebraucht, sondern auch solchem gerad zuwider andern Bürgern gleich dem weltlichen Stadtmagistrat zu Ge- und Verbot gehorsamt haben und solches müssen, wobei sie Anna Buldermann bis in ihren Tod, welcher auf den Ausgang des 1691. Jahrs eingefallen, verblieben, und Appellant, welcher neben seiner Frau sich gleichfalls zum Wachszinsigen gemacht hat, bis zu dieser Stunde noch verbleibt, so ist unleugbar, daß vorbedeutete Exemption und was derselben einigen Sinnes angehörig sein möchte, jedenfalls per non usum et contraventionem längst ante mortem Annen Bullermanns bereits müßte erlöschen sein.“

IV.

Ein westfälischer Klosterhaushalt gegen Ausgang des Mittelalters.

Von

Dr. Franz Darpe,

Professor am Gymnasium in Bochum.

Wie dem Kulturleben des Mittelalters überhaupt, so wendet man neuerdings besonders dem mittelalterlichen Wirtschaftsleben erhöhte Aufmerksamkeit zu. Welch bedeutende Aufgabe hier grade der Spezialforschung zufällt, das zeigt Karl Lamprechts großes Werk: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Was hier in Untersuchung der Entwicklung der materiellen Kultur für das Moselland geschehen ist, bleibt für Westfalen noch fast ganz zu thun übrig. Wie überall hier, so liegt auch der folgenden kleinen Skizze aus diesem Gebiete, der Zeichnung eines mittelalterlichen Klosterhaushalts aus dem Ende des Mittelalters, ein trodenes Zahlenmaterial zu Grunde, — bloße Rechnungen. Aber, wenn wir sonst kaum begreifen, wie die enormen Einnahmen der Klöster und Stifter früher Verwendung gefunden, hier lernen wir den Haushalt der mittelalterlichen Klöster als einen geregelten gutherrlichen kennen und bei unserer Umschau ergeben sich von selbst allerlei überraschende Ausblicke auf Sprache und Sitte, Leben und Treiben, Handel und Wandel der betreffenden Zeit.

Wir treten in die Kentei des Frauenklosters Ueberwasser zu Münster; das Jahr 1473 ist bis Ende Juli vorgerückt und der „deyner und vorwarer der erwerdigen Abbissen,

junfern, geflichtes und hoves to Overwater bynnen Münster“ hat eben seine von „sünthe Jakobs dagh des hilgen apostels“ 1472 bis zu dem gleichen Tage 1473 reichende „reckenschop“ abgeschlossen, welche alles enthält, was er an „theynden, pechten, renthen, upkomen und vorvallen des vorgescrevenen geflichtes und hoves upgehört und utgegeven“ hat. ¹⁾

A. Einnahmen.

1. an Getreide.

Aus dem Folianten, den der Amtman vollendet hat, ²⁾ ersehen wir, daß von den zahlreichen hörigen Höfen des Klosters an Zehntkorn eingebracht sind 18 Malter 11¹/₂ Scheffel Weizen, 14 Malter 2 Sch. Roggen, 36 Malter 4 Sch. Gerste, 31 Malter 8 Sch. Hafer und 2 Malter Erbsen; an Pachtkorn 16 Malter 11 Sch. Weizen, 45 Malter 4¹/₂ Sch. Roggen, 66 Malter 10¹/₂ Sch. Gerste, 77 Malter 3¹/₂ Sch. Hafer und 1 Malter 2 Sch. Erbsen; dazu 7 Scheffel Salz. Von Ländereien bei Münster kamen 11 Sch. Gerste Pacht ein. Uebernommen wurden aus dem Bestande des Kornhauses vom Vorjahre 11 Malter 9 Sch. Weizen, 33 Malter 9 Sch. Roggen, 7 Malter 1 Sch. Hafer, 13 Malter Rübsamen. „Mit dem bouhüs des hoves“ kamen ein d. h. aus dem eigenen Acker erzielte das Kloster 3 Malter Weizen, 5 Malter 9 Sch. Roggen, 35 Malter 6 Sch. Gerste, 3 Malter 3 Sch.

¹⁾ So die Aufschrift der „Reckenschop“ des Amtmanns Joh. Ddind van der Lippe vom Jahre 1470/1; der bezügliche Band des Jahres 1472/3 hat keine Gesamtüberschrift. 1590/1 lautet die Ueberschrift: Reckenschop mynes, Berneri Uphus, Amtman des Stiftts Overwater binnen Münster, de ich der erwidigen, wirdigen, edelen und viltügentreichen Elizabeth von Hoyte, Abbatissen, und sentlichen Züfferen gedaen . . von allem, so ich . . an Leenden, Pechten, Renten, Upkumpsten, Verfellern und andern Schulden . . upgehört und wedderumb utgegeven hebb; sie läuft von Mariä Geburt bis Mariä Geburt.

²⁾ Band des Studienfonds-Archivs im Königl. Staatsarchiv zu Münster.

Bohnen, 4 Malter Hafer (ein Rest Hafers wurde verfüttert an das Vieh), 7 Malter 2 Sch. Braunkorn (Buchweizen) und 3 Malter Rübsamen. Erbsen und Widern waren nicht eingekommen, sondern jene verdorben und als Heu für die Pferde, diese mit ihrem Stroh den Pferden und Ochsen verfüttert. Als (Malter-) Ertrag der 3 Mühlen des Klosters (s. u.) wurden von diesen zu ungefähr gleichen Teilen im ganzen 108 Malter Molt, ¹⁾ 21 Malter Roggen und 6 Malter 3 Sch. Schweinekorn eingeliefert. So beträgt die Korneinnahme des Jahres 1472/3 „summa summarum“ 55 Malter $\frac{1}{2}$ Sch. Weizen, 130 Malter 6 Sch. Roggen, 145 Malter $5\frac{1}{2}$ Sch. Gerste, 108 Malter „Molt“, 7 Malter 2 Sch. „Brunkorns“, 133 Malter $9\frac{1}{2}$ Sch. Hafer, 4 Malter 3 Sch. Bohnen, 3 Malter 2 Sch. Erbsen, 16 Malter Rübsamen und 6 Malter 3 Sch. Schweinekorns. Da das Jahr 1472 eine reichere Ernte gebracht hat, so haben sich die Einnahmen an Pacht aus der zu liefernden 3. oder 4. Garbe sowie an Zehnten höher belaufen als im Jahre 1470/71. 1471 waren nämlich „summa summarum“ nur eingegangen 29 Malter 11 Sch. 2 Becher Weizen, 100 Malter $14\frac{1}{2}$ Sch. Roggen, 160 Malter $7\frac{1}{2}$ Sch. 3 Becher Gerste, 122 Malter 5 Sch. Molt, 9 Malter 6 Sch. Brunkorns, 122 Malter $1\frac{1}{2}$ Sch. Hafer, 3 Malter Bohnen und $5\frac{1}{2}$ Malter 1 Sch. Erbsen.

2. an Gelde.

An barem Gelde wurden gegenüber 1471/2, wo die Einnahme 466 Mk. 4 ß. ²⁾ $1\frac{3}{4}$ d.³⁾ betrug, jetzt 639 Mk. 9 ß. $4\frac{1}{4}$ d. im ganzen eingenommen. Es kamen nämlich

¹⁾ Noch jetzt heißt die Braungerste (brasium) Molt (Malz).

²⁾ d. i. Schillinge.

³⁾ d. i. 1 Denar, 2 Heller (Doli) und 1 Biering (quadr.). — 12 Denare = 1 Schill.; 12 Schill. = 1 Mk. — Abkürzung im Folg.: d. = Denar(e) oder Pfening(e).

bar von den hörigen Höfen ein an Zehnten 61 Mk. 4 ſ. $3\frac{1}{2}$ d., an Pacht 141 Mk. 22 d. An Miete von Gärten und Ländereien bei Münster sowie von Häusern in der Stadt wurden 112 Mk. 9 ſ. 10 d. erzielt. Dann wurde allerlei aus der Wirtschaft zu Gelde gemacht. Aus dem Verkaufe von Eichelu und Buch wurden 14 Mk. gelöst; „twe halve tunnen vettes vorkofft vor 5 Mk. 6 ſ.; vor offen- und lohude (Häuten) 3 Mk. 9 ſ.; vloten¹⁾ vorkofft vor 4 Mk. 2 d.; ein perb vorkofft, genannt Lüdeke, vor 3 M. 9 ſ. Im ganzen betrug diese Einnahme 79 Mk. 9 ſ. 2 d. Aus dem Verkaufe von 155 Malter 8 Sch. Getreide (näheres s. u.) wurden 201 Mk. 1 ſ. 8 d. gewonnen; verkauft wurde der Scheffel Weizen zu 15 d., Roggen zu 14 d., Gerste zu 14 bis 17 d., Bohnen zu 15 d., Braunkorn zu 13 d. Zu diesen Summen kamen noch 43 Mk. 8 ſ. $8\frac{3}{4}$ d., indem Priorin und Jungfern auf ihnen zukommende Beträge zu gunsten der Kasse verzichteten („qwiteten“). Da der bare Erlös aus dem Korn zu der Einnahme nicht zählt, sondern nur eine zweite Berechnung desselben Postens darstellt, so stellt sich die bare Einnahme in Wirklichkeit nur auf 438 Mk. 7 ſ. $8\frac{1}{4}$ d.

B. Ausgaben.

Obigen Einnahmen stehen die Gelbtausgaben und der eigene Kornverbrauch gegenüber.

1. Gelbtausgaben.

Zunächst sind die Ausgaben für Wein aufgeführt. Da das Kloster keine Weingüter hatte, wie Kloster Herford u. a., so mußte man den Wein kaufen und man kaufte ihn in kleinen Gemäßen je nach Bedarf, der gering war. Die Quarte (d. i. der 4. Teil eines Viertels) Wein kostete 1472 14 Pfennige,

¹⁾ Schweine-Flumen oder Blumen d. i. das Fett aus der Bauchhöhle des Schweines.

1 Viertel Weines 4 Schill. 8 Pf. Es vergingen wohl mal über 4 Wochen, ohne daß ein Heller für Wein ausgegeben wurde. Bei Festen und Besuchen besonders durfte aber ein Becher Weins nicht fehlen. So wurden auf Kirchweih 1472 8 Viertel 1 Quarte verzehrt, dann am Mittwoch darauf, „als min junkher van dem Reiberge¹⁾ hir was“, 3 Quarten, ein anderes Mal „als min vrowe van Borchorst und Breden hir waren, $\frac{1}{2}$ verdel“, dann Sonntag nach Mauritii, „zum Mittagessen, als min vrowe was to unses bedens hus, 1 Quarte“. „Up Medewinter“ (Weihnachtsabend) wurde, wie Stadträte (3 B. in Rheine) den „Riddewinterswin“ gaben, so seitens des Klosters „win und Malmezie²⁾“ utgesant und of mede upt hus gehalt“; dem Dombedienten und Domkellner sandte man bereits am 2. Tage vor Weihnachten je 1 Viertel Malmezie, wovon die Quarte 28 Pf. kostete; etliche andere Domherren und mit dem Kloster in Beziehung stehende Herren erhielten je ein Viertel Weins (zu 4 Schill. 8 Pf.), Gerh. Oden, rentemester, syne husfrowe“ u. a. wiederum, so des „amptmanns husfrowe“, erhielten je $\frac{1}{2}$ Viertel Weins zu 2 f. 4 d.; für die Aebtissin selbst³⁾ wurde am Weihnachtsabend (in vigilia Nativitatis) „ein verdel wyns upt hus gehalt“ für 4 f. 8 d.; zu Gelatin (to deme galenty) wurde $\frac{1}{2}$ Viertel zu 2 f. 4 d. verwandt; zum Frühstück (in prandeo) „to myr vrowen und jungfern tafelen $\frac{1}{2}$ verdel Malmezye“ zu 4 f. 8 d.; to der herrn⁴⁾ tafelen 3 quarten wyns zu 3 f. 6 d., to des femeners tafelen $\frac{1}{2}$ verdel zu 2 f. 4 d., to der molners, beders und bowgesynde tafelen 1 verdel wyns zu 4 f. 8 d.; „de kartuzer up de steynkameren“ erhielt 1 quarte wyns zu 14 d., de „sluter und kot“ zusammen eben-

¹⁾ Derselbe war mehrmals zum Mittagessen Gast des Klosters.

²⁾ Malvaster (von Napoli di Malvasia), der über England bezogen wurde.

³⁾ Zba v. Hövel († 1482).

⁴⁾ Klostergeistlichen.

soviel. Am Weihnachtstage selbst wurde „myr vrowen upt hus gehalt 1 verdel wyns zu 4 f. 8 d., in prandeo wurde to myr vrowen und junfern tafelen $\frac{1}{2}$ verdel Malmezie zu 4 f. 8 d., tor herrn tafelen $\frac{1}{2}$ verdel van deme altair“ aufgesetzt; weiteres wurde an dem Tage nicht verausgabt. Am 2. Feiertage erhielt dann nur der Stationarius S. Antonii¹⁾ 1 Quarte Malmezie zu 28 d. Die nächste Ausgabe ist dann zu Silvester, wo de wiggers²⁾ 1 quarte wyns zu 18 d., Aebtissin und Jungfern zusammen zur Tafel 1 verdel wyns zu 4 f. 8 d., die Herren zusammen $\frac{1}{2}$ Viertel gleicher Güte erhielten. Neujahr ist nur verzeichnet für den Stationarius S. Hupertii³⁾ 1 Quarte Malmezye zu 2 f. 6 d., für die Aebtissin zur Tafel 1 quarte wyns zu 14 d. So geht das weiter; „to Meygavende“⁴⁾ z. B. wurde 1 Quarte zu 14 d. verzehrt (dabei, wie sich später ergibt, $\frac{1}{2}$ Pfd. Rosinen); Frohaleichnam, „als men of das cruce drogen to Oerwater“, 1 verdel wyns zu 4 f. 8 d.; am 2. Tage darauf, „do unffe borgemestern und andern rades vrunde beden vor Herrn Joh. Rentelen⁵⁾ xc., $\frac{1}{2}$ verdel wyns zu 2 f. 4 d. Als Weinhändler wird Hermen up den Orde genannt, an Weinsorten neben obigen auch seltener Rumengge oder Rümentie,⁶⁾ wovon die Quarte 20 d. kostete, dann robe wyn zu 11 d. die Quarte. Die gesamte Weinausgabe des Jahres belief sich auf 28 Mk. 5 f. 11 d.

¹⁾ Die Aebtissin opfert an dem Tage S. Antonio 6 d., wie später erwähnt ist, zahlte zugleich „vor eyn hoen to lozen 12 d. und vor de have up deme hove 1 olden Postul. gulden (= 10 Sch. 8 d.). Aebtissin, Jungfern und Kämmerer opferten zudem 6 d.

²⁾ Weihwasserträger? Neben ihnen werden „de hilligen dregers“ genannt.

³⁾ Auch dem spendete die Aebtissin 6 d. und er erhielt 2 Scheffel Roggen. (Statt Hupertii findet sich mehrmals Humperti.)

⁴⁾ d. i. an dem altgermanischen Maiabendfeste.

⁵⁾ Dieser Geistliche wünschte zu einer Vikarie in Ueberwasser von der Aebtissin präsentirt zu werden, wie sich anderweitig ergibt.

⁶⁾ Griechischer Wein (von Napoli di Romania).

Dann folgt die „uthgyfft van offergelbe“ d. h. infolge besonderer Geldspenden an verschiedene Personen das Jahr hindurch; es heißt da u. a.: deme deken to Overwater 4 fl., den kaplänen herrn Bernde und herrn Herman je 4 fl., herrn Herm. Anholt 12 d., Hilborch Valken cantatrici 12 d., Richmoet Merveldes 12 d., dem Küster, Unterküster, dem Schließer, Koch und Unterkoch und der Kammermagd je 12 d.; des Dechanten „scholer und gesynde tosamebe“ 2 fl.; „der prioren, kosterschen und kelnerschen magebe“ erhielten je 12 d., die Mägde junffer Norrenbyns, junffer des Beern und junffer van Ermelen je 3 d.;¹⁾ ins Babehaus wurden 12 d. gespendet, die 2 Bäcker, 3 Müller,²⁾ der Karrentreiber, „de grote und lüttike wagendriver“, der Baukschulze (Großknecht) und der Bauknecht, der Dörsentreiber und Schweinehirt des Klosters erhielten je 6 d.; auch die je 2 „knechte“ (Gesellen) des Schmiedes, Hufschmiedes und Schusters des Klosters wurden je mit 6 d. bedacht, der Gärtner mit seiner Frau erhielt 16 d., des Gärtners Magd 4 d.; „der stad Münster spellüde to samebe“ erhielten 3 fl., das Gesinde des Domdechanten und Domkellners je 3 fl., das der übrigen Domherren (provest, officiaill, segeler, domkoster) je 2 fl.; der Offizial „1 krone, facit 18 fl. 9 d., twe fromede mans to samebe 12 d.“ u. s. w. In summa wurden so 11 fl. 10 fl. 2 d. bar gespendet.

Hierauf ist die „utgyfft van redengelbe myt vromen gesant und to offern gedan“ verzeichnet, darunter folgende Posten: Gint. Cluseman fluter, do he over Ryn togh up

¹⁾ Es hatten danach die ein Amt bekleidenden Jungfern und die übrigen adeligen Jungfern je eine Magd zur Bedienung.

²⁾ Das Kloster hatte 3 Windmühlen selbst in Betrieb: die neue (nigemo), die Mühle „uppen Broichove“ und die Mühle „upper Marquardindvoert“. So das Einnahme-Register des Klosters vom J. 1470. Die neue Mühle heißt im Register von 1594/5 de Grever-Wege-Mühle.

den hoff to Seeffhert, ¹⁾ gedan 1 olden Postul. gulben, facit 10 fl. 3 d.; als myn vrowe vadder ²⁾ wort des boden grevers, gesant 6 d. und 6 wytte d., ³⁾ facit 4 fl. 3 d. u. f. w. Der Gesamtbetrag ist 2 Mk. 9 fl. 7 $\frac{1}{2}$ d.

Run folgen die Posten für Gewürz und sonstige Kaufmannswaren, für „rasynen, pepper, spisekrut (ton vladen u. a.), rys, tofen, hanig (to tofendeg und to fruyd), gengever, ⁴⁾ kaneelkrut, muschaten, muschaten blomen und negele, confect, safferan (to galentyn), mandelen, kaneel (to medicinen), ⁵⁾ knapfoten, vygen, collacien tofen, trazpen ⁶⁾, sudekandi und zedewer ⁷⁾“. Rosinen kosteten damals das Pfund 12 bis 15 d., Reis 7 $\frac{1}{2}$ bis 8 d., Pfeffer 8 fl., Kuchen 2 $\frac{1}{4}$ bis 2 $\frac{1}{2}$ d., spisekrut 16 fl., Mandeln 14 oder 15 d., Konfekt 6 fl., Feigen 4 $\frac{1}{2}$ d.; der Becher Honig kostete 12 d.; Ingwer bezahlte man das Lot mit 3 d., Muskat mit 5 d., Muskat-Blüte und Nügelchen je mit 6 d., Kaneel oder „kaneelkrut“ ⁸⁾ mit 6 d., Safran mit 2 fl. 6 d., Kandiszucker mit 5 d., „zedewer“ mit 9 d. Ein Korb Feigen kostete 25 fl., ein Knappfuchen 2 $\frac{1}{4}$ d., ein Kollationskuchen 3 fl. „Vor trazpen in deme reventer ⁹⁾ na myddage wurden auf grünen Donnerstag und Ostern je 4 fl. 4 d. ausgegeben. „Vor wynettid (Weineffig) dyt jar“ sind 10 fl. 7 d., „vor beprettid“ bezgl. 6 fl. 5 d., „vor seven bof pappys“ 7 fl., vor 6 loet segelwassers 18 d. verzeichnet. Als Gesamtausgabe ergeben sich hier 25 Mk. 7 fl. 6 $\frac{3}{4}$ d.

¹⁾ einen dem Kloster gehörigen Hof im Süllicher Lande zu Gynnich. E. Darpe, Codex trad. Westf. III. S. 50 Anm. 3. — ²⁾ Gewatter, Laufpathin. — ³⁾ 1 Weißpfenning = 7 $\frac{1}{2}$ d. — ⁴⁾ Ingwer. — ⁵⁾ „myr vrowe to medicinen 3 loet kaneels“, heißt es an einer Stelle. — ⁶⁾ = trosie, droffie, eine Spezerei; braune u. weiße wird erwähnt. Einmal ist bemerkt „4 Quart meedes (Meth) vor 6 d.“. — ⁷⁾ sonst = Zeder, Zedernholz, hier vielleicht = rhizoma Zedoaria, eine magenstärkende Wurzel, die das Volk noch jetzt Sedewer nennt. — ⁸⁾ d. i. zerstoßener Kaneel. — ⁹⁾ plattdtsh. Kemter d. i. Refectorium, Speisesaal.

Es folgen die Ausgaben für Brod und Bier — soweit beides nicht im Kloster selbst hergestellt wurde —; sie betragen im ganzen nur 3 Mk. 22 d. Bornehmlich wurde Keit („koyt“), ein bis vor etlichen Jahren in Münster noch gebrautes stark schäumendes Haferbier, im Kloster zugeholt (auch für die Mägde); ¹⁾ daneben „Gruyffynd“²⁾, welches 9 bis 10 f. die Tonne kostete und woraus man z. B. „up de hochtijt mybewynter (Weihnachten) mussaten beyr (Gewürzbier) herstellte; seltener trank man „Hamborger beyr“. An Brodarten sind angegeben wege (Weißbrod), rogge und camynben roggen ³⁾ (Graubrod), krefelinge und bederkofen. ⁴⁾

Weit bedeutender waren die Ausgaben für „Fleisch und Hühner“, wie die Ueberschrift lautet. U. a. ist da verzeichnet: in vigilia Laurentii des avendes, als de junfern in vasten gengen, ⁵⁾ 3 hoender vor 15 d. Zu Kirchweih wurde „eyn buth“⁶⁾ geschlachtet, von dessen frischem Fleische man auch am zweiten Tage nach dem Feste aß; auch zum Send im Oktober wurde „ein buth“ und bald darauf ein Döse und dann 3 Kühe („foygge“) geschlachtet; so war man versehen und kaufte seltener „vor braden“ oder sonst frisches Fleisch. Im November sind „8 schaperümpe vor“ 2 Mk. 6 f. verzeichnet. Mehrfach deckten um diese Zeit die hörigen Höfe mit ihren Lieferungen von Schweinen und Hühnern den Bedarf; dazu schlachtete man im November noch „eynen vaern ⁷⁾ und 1 offen“;

¹⁾ Auf Kirmeß erhielt das Hofgesinde „na olden Gebrute“ $\frac{1}{2}$ Tonne Koites. So die Rechnung von 1594.

²⁾ Grutbier, welches man auch in Coesfeld und sonst brauete (von Grus, Abfall, Malzrest benannt?).

³⁾ Von diesen Roggen kostete das Stück 6 Quadr. ($1\frac{1}{2}$ d.); camynben heißt auf dem Heerde (nicht auf der „Plate“) gebacken.

⁴⁾ leptere beiden u. a. „to stillen vridage“.

⁵⁾ Es waren die dem höchsten Feste des Marienklosters, dem Tage Mariä Himmelfahrt, vorausgehenden 7tägigen Fasten. Zu Beginne derselben wurden auch 3 Quart Wein von den Jungfern getrunken.

⁶⁾ Butt, Büttken (noch jetzt gebräuchlich) ist ein Rind.

⁷⁾ der Farre, Bulle.

auch Ende Januar und gegen Quinquagesima wurde ein Ochse geschlachtet. Man aß das ganze Jahr, auch im Advent, während dessen die Jungfern fasteten, am Mittwoch, Freitag und Samstag kein Fleisch im Kloster; nur das Weihnachtsfest bildete hier eine Ausnahme; von Fastnacht bis Ostern wurde gar kein Fleisch genossen. Um Ostern erscheint auch der Osterhase auf der Tafel; am Mittwoch nach dem weißen Sonntage wurden „vor twe hasen“ 28 d. ausgegeben. Auf Cantate ist neben der Fleischausgabe verzeichnet: vor lammeshovede 18 d.; 8 Tage später desgl. vor twe par older hoender 22 d. Zu Pfingsten wurde wieder „ein buth“, zu Frohnleichnam ein Kalb geschlachtet; neben dem bezüglichen Fleische erschien aber an jenen Festen auch ein anderes Gericht (gekauften) Fleisches, Pfingsten zudem „twe par older hoener (zu dem oben genannten Preise) auf der Tafel. Die Jahresausgabe für Fleisch und Hühner, soweit man mit dem eingeschlachteten oder gelieferten Fleische nicht auskam, betrug 65 Mk. 3 f. 9 $\frac{1}{2}$ d.

Noch höher beliefen sich die Ausgaben für Butter und Käse, obgleich das Pfund Butter nur 3 $\frac{1}{2}$ bis 4 $\frac{1}{2}$ d., das Pfund Käse nur 1 $\frac{1}{4}$ bis 1 $\frac{3}{4}$ d. kostete; die Gesamtausgabe betrug nämlich 79 Mk. 3 f. 9 d. Die Butter kaufte man jahweise, zum Teile in Groningen ein, woher man zugleich Käse bezog, und bezahlte dann für das Auswiegen 1 bis 2 d.; vereinzelt holte man sie in gleicher Masse (gegen 30 Pfund) vom Höcker (Joh. Holtappels).

Für Eier, welche Freitags und Samstags das Hauptnahrungsmittel bildeten, wurden im ganzen 13 Mk. 9 f. 5 d. ausgegeben; der Stück- oder Mandelpreis ist aus den Angaben nicht zu ersehen.

Den Eiern reihen sich die Fischspeisen der Abstinenztage an. Vielfach ist das ganze Jahr hindurch Stockfisch verzeichnet, daneben zeitweilig „schollen, verschen aell oder sonst versche vische, herink, salmen, zoemen und hecdebe (Hechte), rekeland,

radelfische¹⁾, schellenfische, breißemen, bleygere und mönen bleygere, bulke²⁾, priden, stynt, bückind und meersped³⁾.³⁾ So heißt es: in profesto nativ. Marie den herrn vor eynen hecet 6 d.; eynen halven salmen vor 8 ß.; vor twe hecete 4 ß. 9 d.; vor zoemen 4 ß.; vor 3 hecete 3 ß. 3 d.; vor rekelfind 7¹/₂ d.; vor eyn stücke radelfische 17 rinsche gulden, facit 21 Mk. 3 ß.; eyne tunne heringes vor 4 rinsche gulden myn 1 ort, to beseyn 3 d., facit 4 Mk. 8 ß. 6 d.; (so nochmals); vor bleygere gebraden in pepper 2 ß.; vor rekelfind 15 d.; (so öfter); vor 2 bulke 5 ß. 3 d.; vor salmen 6 ß.; vor 3 hecete 3 ß. 9 d.; vor 2 bulke 3 ß. 3 d.; vor priden 7¹/₂ d.; vor stynt 12 d.; vor meersped 2 ß.; eynen salmen vor 2 rinsche gulden, facit 2 Mk. 6 ß.; vor 6 aell 3 ß. 5 d.; vor eynen halven salmen 13 ß.; vor bückind 2 ß.; vor 1 taell schollen 16 ß.; vor mönen bleygere 16 d.; vor twe tall schollen 2 Mk. 6 ß.; vor eynen halven salmen 4 ß. Das Gesinde erhielt (grobe) Schollen, wie mehrfach angegeben ist, und wohl die übrigen minderwertigen Fische, welche verzeichnet sind, besonders Stockfisch und Haring. Die ganze Ausgabe für Fische betrug 108 Mk. 5 ß. 1 d. Uebrigens hatte das Kloster auch eigene Fischerei; Ende Januar ist nämlich vermerkt: vor 4 vische förve 4 ß.

¹⁾ Kelfink oder Radelfische sind die aus dem Bauche der riesigen Heilbutte geschnittenen, gesalzenen u. getrockneten Streifen, eine mittelalterliche Delikatesse. S. Schiller u. Eübber, Mnd. Wörterbuch. — ²⁾ Bult, Bolch, ein großer Fisch, meist Rabliau, der auch getrocknet verkauft wurde. A. D. ³⁾ Die Rechnung von 1593 führt von im Haushalt verwandten Fischen an: Herink (auch gebrannt) und Rotscher (lenge Roitscher), Raff, Kelfink und Bückind (dazu Stint), Bult (2 große frische Bult von 42 Pfd. zusammen kosteten 16 d. das Pfd.), Schollen (1 Tall 2 bis 2¹¹/₁₂ Mk.), Kocchen, Sallem, Laß (das Pfd. geräucherten Lachses kostete 4 bis 6 ß.), Priden (das Stück 6 d.) und Mele (welche man, das Bund zu 10 ß., geräuchert aus Bremen bezog) und Karpfen (16 Stück für 2 Rthlr. = 4 Mk. 6 ß.). Auch Seesped wird um jene Zeit vermerkt. Flußfische wurden u. a. auch von dem Fischershofe des Klosters zu Uentrup an der Lippe hergebracht; vgl. Cod. trad. Westf. III. S. 48 Anm. 2.

Für (erwit)schoden (frische Erbsen) wurden 3 ß . 2 d . ausgegeben, vor haselnotte 14 d ., vor walnotte 4 d ., vor beeren 9 d .

Unter dem Titel Insgemein (exposita communia) finden wir dann auch die Arbeitslöhne verzeichnet. Der Mäher erhielt täglich 10 bis 12 d .; Ende September erhielt „eyn man, de uns twe dage bowen halp“, 12 d ., also nur die Hälfte des Lohnes der Mäher. Im November erhielt eine Magd, „de uns worsten halp“, 8 d ., tofen Hinde 1 par holtſchen vor 5 d ., Gerlage Gordeners, vor dat he uns halp den herveft baden und bruwen und all unſſe ſwyn ſteden, gegeben 4 ß ., Hermen van Lynge van verken to ſyn den geven 3 ß .; Bernd de heder erhielt im Januar und ebenso um Oſtern „van dren dagen to haden 3 wipennige“ = 22 $\frac{1}{2}$ d .; in den Faſten erhielten die Drescher täglich 6 d .; gleich hoch iſt der Lohn für einen Arbeiter im Juli (ſ. u.). Zimmerleute und Holzſäger verdienten an kurzen Tagen 9—12, an längeren Tagen 14 d . Unter den Trinkgelbern finden ſich bunte Angaben, ſo folgende: up unſe kertwygginge myns herrn des Dombekens knechte, de myr vrowen brachte eyn ſtücke van eynen wilden ſwyn, geven 6 d .; herrn Hermen Wulves knechte, de myr vrowen brachte 2 hasen, geven 12 d .; dem bowgeſinde, als ſe den arn¹⁾ gedan hadden, geven 2 ß .; in profesto Martini unſſen bowgeſynde to der braden goes²⁾ geſchenkt 18 d .; do unſſe knechte gyngen to Enigerlo, um den theynden³⁾ uth to derſchen, vor drinkgelt under wegen gegeben 12 d .; Sonntag nach Martini, als Hagedorn myr vrowen ſande eyn gylde hoen, deme boden geven 6 d .; Neujahr des kelners deener, do he myr vrowen brachte ſunte Baumels napp⁴⁾, geven 15. d .; Sonntag nach Fabian und Sebastian dem boden, de myr vrowen van ſente Anthonius gilbe eyn ſchottelen⁵⁾ brachte, gegeben 6 d .; vaſtaven des gelt

¹⁾ die Ernte. — ²⁾ zur Martinsgans. — ³⁾ das dort garbenweiſe gesammelte Behtkorn. — ⁴⁾ Vgl. Libus, die Jakobipfarre in Münster S. 74—77. — ⁵⁾ (zinnerne?) Schüffel.

verschendet int bomhus 2 fl. , int badehus 7 d. , den porteners 6 d. , den molners 6 d. , den vleyschhouwers und breiffdregers 8 d. ; am 3. Sonntage nach Ostern eynem knechte, (de) myr vrowen eynen reebollen¹⁾ brachte, gegeven 1 wip pennint ($7\frac{1}{2}$ d.); am Sonntage Exaudi Heydenrichs van der Wyck knecht, de myr vrowen den jungen wynt²⁾ brachte, geven 7 d.

An sonstigen Ausgaben finden sich u. a. folgende: Als de lesemester broder Bernd up der Berghstrate syne bede leet doen, geven 12 d. ; in den Fasten vor twe halssbende den wynden, de myn vrowe sande herrn Goswin Ketteler, geven 4 fl. ; Hinrik van Gūsten, de herrn Goswyn de wynde brachte, to teergelde 18 d. ; grūnen Donnerstag, do myn vrowe und junffern den armen de vote woeshen, van wegen myr vrowen gegeven 4 fl. ³⁾; am Tage vor Pfingsten gesant tor mollen to Telget weete, roggem und molt um gebred des wyndes und den molners gegeben und unse knechte verteerden 22 d. ; Donnerstag nach Pfingsten, als me dat holt halde van Borhelme, toelgelt van den perden to Sendenhorst geven, facit $21\frac{1}{2}$ d. ; Frohnleichnam, do me dat cruce drogh, mester David, dem Citaristen, geven 18 d. ; Montag nach Johannis des Tāufers Geburt von dem groeze⁴⁾ in der woesten ton Oldenberge to snyden und to hoygen geven 6 fl. 6 d. ; folgenden Tags Bernde dem luttiken wagendriver, als he varen moste in dat heer vor Rymwegen, geban to teeringe 10 fl. ; 24. Juli Gerlage, de uns halp in stede des luttiken wagendrivers, als de in dem heer was, van elven dagen ittikes dages 6 d. , facit 5 fl. 6 d. ; vor 200 tegelpannen geven 1 Mk. ; vor 3 scepel saet erwite geven 5 fl. 3 d. ; vor 5 scepel saet wicken geven 5 fl. $7\frac{1}{2}$ d. ; vor 2 molt rinschen

¹⁾ Reiskeule. ²⁾ Windspiel. ³⁾ Vgl. Cod. trad. Westf. III. S. 32 Ann. 5, wonach das Geld vom Loifingshof Ksp. Altenberge einkam.

⁴⁾ Grus = Abfall, hier niedriger Graswuchs.

saet roggen geven 2 *Mt.* 6 *ß.*; vor 14 *scapel* havern geven 9 *ß.* 4 *d.*

An Salz wurden 6 *Malter* 4 *Scheffel* verbraucht, der *Sch.* zu 20 *d.*, an *Hopsen* 19 *Malter* 6 $\frac{1}{2}$ *Sch.*, welche 9 *Mt.* 4 *ß.* 9 *d.* kosteten. 4 im Herbste gekaufte *Zugochsen* kosteten zusammen 18 *Mt.* 11 *ß.*, „ein roet bleffet perd von schulde *Suthove*“ 9 *Mt.* 4 *ß.*, *eyn vaer* 2 *Mt.* 11 *ß.*, 10 *offen in de weyde* 31 *Mt.*, 1 *pert van Gaten to RENE* (einschließl. *Abholen* und *Weinkauf*) 11 *Mt.* 3 *ß.* 10 $\frac{1}{2}$ *d.*, die *Eichelmast* der *Schweine* 1 *Mt.* 2 $\frac{1}{2}$ *d.* Der *Titel Insgemein*, die *Anhänge* „vor salt, *hoppen*, vor *tymmeren* und *sagen*, vor *perde*, *offen* und *swyne*“ zugerechnet, beläuft sich auf 142 *Mt.* 10 *ß.* 1 *d.*

„*Ban lynn* *laken* to *mollenlaken*, *beddelaken*, *beddebüren*, *wenelen*,¹⁾ *hosen*, *seden* und *andere bubelen*“²⁾ wurden 14 *Mt.* 4 *ß.* $\frac{1}{2}$ *d.* ausgegeben. Die *Elle*³⁾ wurde mit 9 bis 11 $\frac{1}{2}$ *d.* bezahlt. Die *Abbtissin* ließ auch „*vlessen laken worten*“; dafür wurde 1 *Mt.* bezahlt.

Dann sind kleinere Ausgaben im ganzen 6 *ß.* 8 *d.*, für *Jahrmessen* u. a. verzeichnet, so 25. *Jan.* pro *memoria domine de Marka*⁴⁾ *herrn* und *kosters* 21 *d.*; to der *manunge* 3 *d.*; pro *memoria domine de Zeen*⁵⁾ *bsgl.* 18 und 4 *d.*; den *herrn* to *sün*te *Ludgeri van woertgelde* 2 *d.*

„*Ban gelt renthen*“ (*Zinsen*) wurden an *Herm. Brodman* 20 *Mt.* gezahlt.

„*Erffbage* to *holden*, *teynden* to *gadder*en und *penden*“ verursachte 7 *Mt.* 11 *ß.* 6 *d.* Ausgaben. Eingeschlossen ist eine Ausgabe „*van banbrev*en to *befegeln* und an den *boden*

1) Wändken, ein bomsidener oder halbwoollener Weiber-Unterrod.

2) Plunder.

3) Zeugart ist nicht angegeben.

4) Margarethe Gräfin v. der Mark war 1352—68 *Abtissin* des Klosters.

5) Sutta Gräfin v. Beyne (Sayn) war 1340—52 *Abtissin* zu Ueberwasser.

van den brewen to dregen“. Ein Erbtage in Nordwalde, den der Amtmann hielt, kostete 6 fl., ein solcher tonl Buschus 4 fl., ein Erbtage, den die Weibfifin felbft in Telgte hielt, verursachte 17 fl. 2 d. Koften für Zehrung und für den Gerichtsfrohnen. Zur Hebung des fchmalen Zehnten in einer Reihe von Kirchspielen, zu Mahnungen und Pfändungen und behufs Sammlung des Zehntkorns in Emsbüren und Schöppingen ritt der Amtmann felbft aus; das verzeichnete Zehrgeld ist ein geringes, z. B. bei einem Ritte nach Ottmarsbocholt nur 7 d.

Die „utgiift den fmeden, zellenmeyer,¹⁾ bodeker,²⁾ fchomeker, fchröder³⁾ u. f. w.“ betrug 36 Mk. 8 fl. 8 $\frac{1}{2}$ d. Es ist da verzeichnet: mefter Joh. Broyleman van beflagte alle unffer perbe 6 Mk. 8 fl. 4 d.; dem zellenmeyer van hamen⁴⁾ und zellen to maken und to lappen 2 Mk. 5 fl. 7 $\frac{1}{2}$ d.; dem bodeker van vaten to bynden und to maken 15 fl. 9 d.; dem fchröder van des amptmans Joh. Mersbedden, Everd van Mervelde, Hinr. van Gūften, Hermen kodes, des kokenventes⁵⁾ Gerdynges und Hinden gedß fledynge to negende und of mede vor dat want to fcheren 3 Mk. 8 d.; dem Hefsen dyt jar vor fcho to maken und to lappen vor kemeiners, fluter, becker, kocke u. f. w. und vor das gemeyne gefynde: megede und knechte, vor den gordener und vor vromede, de uns fwyn warden in dem edern, 10 Mk. 11 fl. 5 d.

¹⁾ Seiler. ²⁾ Böttcher. ³⁾ Schneider.

⁴⁾ ein Stoßneß und Pferdekummet bezeichnend. S. Wöfte, Wörterbuch der weftf. Mundart.

⁵⁾ Küchen-Fänte (von Fant, ital. fante; noch jetzt Fäntken = windiger Burfche) = Küchenburfche.

Nun folgt „de utgijft van somer- u. winterloen und wynkopen knechten und megeden“. Danach erhielten jährlich: Hinr. Lufeman, de fluter, u. Joh. Ruw, de bedder, je 4 Mk., Joh. de underbedder, Herman up der Marquardincfuert, de mölner, und die beiden anderen Müller je 3 Mk., dazu „to wynkop“ im Sommer 6 d. und ebenso viel für den Winter; der Karrentreiber erhielt $3\frac{1}{2}$ Mk. und gleichen Weinkauf, wie die vorigen, die Kammermagd Grete 2 Mk., der große Wagentreiber Johann 5 Mk., der kleine Wagentreiber Johann 4 Mk. nebst Weinkauf wie oben, der erste Knecht Bernd („de schulte“) 5 Mk. und to wynkop zweimal 1 wittpennink, der zweite im Sommer 27 f., im Winter 2 Mk. nebst Weinkauf (für Sommer 7, Winter 6 d.), der dritte 4 Mk. und zweimal 6 d. Weinkauf, Else de meyersche ¹⁾ erhielt 3 Mk. und zweimal 6 d. Weinkauf, die zweite Magd Else im Sommer 17, im Winter 18 f. und to wynkop im Sommer 7, im Winter 6 d., die Bademagd Lude 3 f.; Drude, de undermaget, bekam 16 d. Jahreslohn. Im Winter hielt das Kloster zudem einen Ochsentreiber; „Hennekes, des offendrivers,“ Winterlohn betrug 18 f.; to wynkop erhielt er 6 d. Im ganzen wurden an Lohn und Weinkauf im Sommer 27 Mk. 3 f. $5\frac{1}{2}$ d., im Winter 30 Mk. 4 f. 5 d. ausgegeben.

Zu dem baren Gelde erhielten die im Dienste des Klosters stehenden Leute auch Kleidung; selbst dem Amtmann wurde diese geliefert. Es heißt: Everde van Mervelde, Joh. Merseken und Hinr. van Gusten to tabberten,²⁾ hosen und so-

¹⁾ Meiersche, erste Magd, Meerske noch jetzt genannt.

²⁾ talarartiger Rock (engl. tabard), eine Bezeichnung, die nur noch in dem alten Nikolausliede lebt: Sünste Klaos, de hylge Mann, treckt sinen besten Tabbert an, ritt daomet nao Amsterdam, van Amsterdam nao Spanjen, haalt Appeln un Dranzen u. s. w. Wöste a. a. D. führt unrichtig Lawwerd als die münsterländische Form an.

gelen¹⁾ 14¹/₄ ellen Trechtz gran,²⁾ itlid' elle to 7 f. u. ⁵/₄ Saipek grae, de elle to 6 f., facit 8 Mk. 11 f. 3 d.; item den selven to hosenvoder 5 ellen Gock³⁾ wyt, itlid' elle 2¹/₂ f., facit 12 f. 6 d.; item den selven to vobern und de tabberte 11¹/₄ ellen burlyns,⁴⁾ itlid' elle 8 d., facit 7 f. 6 d.; item Mervelbe to einen wamboß⁵⁾ 2¹/₂ elle fardofes⁶⁾ vor 4 f. 9¹/₂ d. und vor dat voder dar under 2 f. 10¹/₂ d., facit 7 f. 8 d.; item Joh. Mersbefe und Hinr. to Guffen wamboffen 6¹/₂ elle swartes fardofes vor 13 f.; item Herman underkock to twen par hosen 3 ellen Dorpmunder mit to 3 f., facit 9 f.; item de selven voder dar under 2¹/₂ ellen Gock wyt to 2¹/₂ f., facit 6 f. 3 d.; item dem selven to eynen tabberte 3 ellen Attenders⁷⁾ grae to 3 f. 3 d., facit 9 f. 9 d.; item den selven to eyner fogelen ¹/₂ elle breyt Wefelß swart vor 3¹/₂ f.; item noch den selven to eynen wamboß 3¹/₄ ellen fardofes vor 6 f. 3 d. und vor voder dar under 2 f. 10¹/₂ d., facit 9 f. 1¹/₂ d. Weiter erhielt der Vogt Lübecke einen Tabbert, der Hauschulze, Wagentreiber, Unterbäcker je ⁵/₄ Dorpmunder wyt to hosen u. s. w. Die Gesamtausgabe für Kleidung des männlichen Personals betrug 19 Mk. 11 f. 9 d.

An früher verdientem, aber nicht abgehobnem Lohne wurden im Jahre nachbezahlt 11 Mk. 18 d., darunter 11 f. 6 d., „eyner maget, de hijr meygere was by Gerh. Oden tijden, an er vordende loen geven to eynen pel se.“⁸⁾

¹⁾ Mantel (mit Kapuze), Ueberwurf; vgl. Zimentugel.

²⁾ Uetrechtter grauer Stoff.

³⁾ aus Gock bei Cleve. — ⁴⁾ Bomseide. — ⁵⁾ Wamms. — ⁶⁾ auch farrok oder perchem (Parchent) genannt, ein grobes, starkes Zeug, halb Leinen, halb Wolle. Schiller u. Lübben a. a. D. — ⁷⁾ Attendornisch.

⁸⁾ Wenn oben bemerkt wurde, daß etliches Geld durch Verzichtleistung der Jungfern wieder in die Kasse geflossen sei, so führt die Rechnung des Jahres 1469 an, daß die Aebtissin jährlich der Priorin zu Ostern

Alles in Allem wurden bar 649 M^t. 10 ß . 6 $\frac{1}{4}$ d. in jenem Jahre verausgabt.

2. Kornverbrauch.

1) An Weizen wurden 23 Malter 10 $\frac{1}{2}$ Scheffel verbraucht, nämlich 20 Malter 7 $\frac{1}{2}$ Scheffel zu Weißbrod und Kuchen, zur Ausfaat 3 Malter, zu Hostien, welche der Küster backte, 3 Scheffel. Nachdem man dann 12 Malter Weizen verkauft, verblieben zu Ende des Jahres „uppen kornhus“ 15 Malter 6 Scheffel.

2) Von dem Roggen wurden „to schönen brode“ verbacken 36 Malter, „in micken“ 29 Malter; gesäet wurden 6 Malter 2 Scheffel; 2 Malter wurden der Priorin an jährlicher Roggenrente bezahlt; 1 Malter wurde „van der Dynnyndrove¹⁾ up de kappen betalt“; to der almyssen²⁾ wurden up mendelbagh³⁾ 18 Scheffel,⁴⁾ up sünte Johannis dagh 9 Scheffel gegeben;⁵⁾ der Küster und Gärtner erhielten, „so wontlijck is,“ je 9 Scheffel; den Jungfern zu Kengering

30 ß ., dann Michaelis vom Eullenhose 5 ß ., an (Roggen-)Rente (s.u.) 18 ß . und von Gartengeld 4 ß ., zu Messen 4 d., Martini zu einem Schweine 4 ß . und 3 M^t. gestiftete Memoriengelder gab; „item cuilibet virginum, que fecit exitum schole, ad calceos 8 d. — 13 provene, facit 8 ls . 8 d.; item de curia Worme unicuique virginum, que reverse sunt de scholis, 1 flor. Ren.; item scolaribus cuilibet 6 d.“ „In de kellerre ghyft ein vrouwe jarlyx zu eyeren“ Michaelis, Weihnachten, Ostern und Johannistag je 1 M^t.; to den adventprovenen to vlesgelde 8 M^t. 4 $\frac{1}{2}$ ß ., im Advent to botterghelbe 15 ß . 4 d., vor vlagghelt 3 ß . 4 d.

¹⁾ Sie lag im Kirchspiel Telgte. — ²⁾ elemosyna, Almosen.

³⁾ grünen Donnerstag.

⁴⁾ Das daraus gebackene Brod wurde in der Kirche unter die Armen verteilt; „wan men den armen de vote wasshet“, erhielten diese am selben Tage 4 ß . bar, so daß jeder der 12 Männer 4 d. erhielt.

⁵⁾ Freitags vor Johannistag, „wan men dat cruce des douredages hyr ghedregghen heft,“ wurden daraus Brode für die Armen gebacken.

wurde, „do se vorbrant weren,“ auf Befehl der Abtissin 1 Malter verabsolgt; 6 „botmesters“ erhielten jeder 1 Scheffel, der Stationarius S. Hupertus 2 Scheffel. Verkauft wurden 12 Malter 10 Scheffel; schließlich lagerten auf dem Kornhause noch 38 Malter.

3) Die Gerste wurde größtenteils verkauft, nämlich 125 Malter 7 Scheffel. Zur Aussaat wurden 11 Malter 3 Scheffel verwandt, zu Grütze (goerten) $3\frac{1}{2}$ Malter vermahlen, den Ferkeln 3 Malter 5 Scheffel verfüttert, „den mynere broders“¹⁾ wurden 4 Scheffel, Herrn Drunckell 4 Scheffel, der Jungfer Küsterschen²⁾ 1 Malter gegeben.

4) Molt. „Al dat molt, dat van den mollen gekomen is,³⁾ hebbe wij all vorbrouwen, daarvan is summa 108 molt; hijr to noch van molte van deme hove⁴⁾ gesant, (de) of verbrouwen is, summa 6 molt.“

5) Braunkorn. Verkauft wurden 4 Malter 1 Scheffel, ausgesäet 3 Malter „brunpkorn“.

6) Hafer. Man säete $16\frac{1}{2}$ Malter; verfüttert wurden für die Pferde auf dem Hofe und die Pferde der Gäste sowie für Hühner und Gänse $105\frac{1}{4}$ Malter; danach verblieben noch 12 Malter auf dem Kornhause.

7) Bohnen und Erbsen. An Bohnen wurden verkauft 14 Scheffel, wieder gesäet $13\frac{1}{2}$ Scheffel; der Rest, 3 Malter $1\frac{1}{2}$ Scheffel, kam in die Küche und ein Teil wurde den Schweinen verfüttert. Die Zehnterbsen von Ennigerloh (2 Malter) wurden zu Schweinesfutter verwandt, die übrigen weißen Erbsen in der Küche verbraucht, sodasß der Bedarf

¹⁾ Franziskanern.

²⁾ 1471 bekleidete dies Amt eine v. Balke. Das Korn wurde veräußert „tor lochtynge des hylghen cruces“. Lo wasghelbe erhielt die Küstersche bar 32 d. jährlich.

³⁾ an Multerkorn.

⁴⁾ aus der eigenen Ackerwirtschaft des Klosters.

zur Ausfaat (3 Scheffel) gekauft werden mußte (f. o.).

8) Rübsamen. „Van rovesade geschlagen und tor token (Rübe) gekommen 5 molt 1 scepel; item van rovesade byt jair to der lochtinge (Beleuchtung) gekommen, so dat de kloester megede gehalt heben, 5 scepel.“ Auf dem Kornhause verblieben $10\frac{1}{2}$ Malter.

9) Das Schweineforn, welches von den Windmühlen des Klosters kam ($6\frac{1}{4}$ Malter), wurde von Gerdink¹⁾ an die Schweine verfüttert.

Vergleichen wir die gesamten Ausgaben mit den Einnahmen, so ergibt sich, daß man ein ziemliches Gleichgewicht beider erzielte. Die geringeren Geldeinnahmen ergänzte man, indem man aus der Wirtschaft und von dem Korn soviel verkaufte, als der Bedarf an barem Gelde erforderte. (Der Lagerbestand des Kornhauses wurde je unter die Einnahme des folgenden Jahres eingereicht.)—Die große Wandlung der Wert- und Preisverhältnisse, welche sich im 16. Jahrhundert vollzog,²⁾ hatte zur Folge, daß im Jahre 1594/5 die Gesamtausgabe einschließlich noch nicht bezahlter $331\frac{1}{2}$ Mk. 1 fl. $1\frac{1}{2}$ d. auf 6562 Mk. 6 fl. 7 d. stieg, während die Einnahme andererseits (ebenfalls einschließlich Schuldbreste) auf 5215 Mk.

¹⁾ dem Küchenburjchen (f. o.).

²⁾ Der Scheffel Roggen kostete 1594 $18\frac{1}{2}$ —14 fl., der Scheffel Weizen 12—18 fl., Gerste 9—12 fl., Hafer 4 fl.; das Pfund Butter kostete Michaelis 1594 1 Mk., das Pfund Speck oder Schinken 24—28 d., ein Häring $3\frac{1}{2}$ —5 d., 1 Pfund Reis 28 d., 1 Pfund Feigen 2 bis $2\frac{1}{2}$ fl., die Elle Leinen 3 fl., $\frac{1}{2}$ Viertel Wein 1 Mk.; ein Maurer- oder Zimmer-Gesell verdiente im September täglich $4\frac{1}{2}$ fl., der Meister $5\frac{1}{2}$ fl., der Holzjäger $4\frac{1}{2}$ fl., der Mäher $1\frac{1}{2}$ fl., eine bei der Heuernte helfende Frau 1 fl. Die Preise hatten sich danach (vgl. oben S. 86 ff.) zum Teile verzehnfacht, z. B. für Roggen, die Löhne dagegen (vgl. oben S. 93) zum höchsten noch nicht mal verfünffacht.

10 ß . $4\frac{1}{4}$ b . gewachsen war, so daß die Ausgabe sie um 1346 Mk . 10 ß . $2\frac{3}{4}$ b . überstieg; die Naturalien-Einnahme und Ausgabe stellte sich im selben Jahre folgender Maßen: An Weizen wurden 37 Malter $11\frac{1}{2}$ Sch . „upgebört“ und 7 Malter 10 Sch . 9 Becher weniger ausgegeben, Roggen wurden 231 Malter 1 Sch . 4 Becher eingenommen, 181 Malter 6 Sch . 6 Becher ausgegeben, an Gerste betrug die Upbhoring 283 Malter 5 Sch . 5 Becher , de Utgiff 235 Malter 9 Sch ., an Hafer kamen 248 Malter 9 Sch . 10 Becher ein gegenüber einer Ausgabe von 156 Malter 9 Sch ., an Erbsen 4 Malter 10 Becher , welche alle verspeiset wurden, an Bohnen $20\frac{1}{2}$ Sch .; dazu 19 Scheffel Salz,¹⁾ 3 Pfd . Wachs und 56 Stück Pachtschweine, welche alle, wie der Amtmann sich in seiner wirtschaftlichen Besorgnis naiv ausdrückt, „Gott Loff, vett tor Kerken gekommen“ sind.

¹⁾ Man mußte 11 Tonnen Lüneburger Salz zukaufen, um den Bedarf zu decken.

Forschungen zur westfälischen Geschichte

in römischen Archiven und Bibliotheken.

Von
Dr. Heinrich Finke.

I. Allgemeiner Bericht.

Im Monat August des vorigen Jahres beschloß der Vorstand der Münster'schen Abtheilung unseres Vereins im vatikanischen Archiv nach westfälischen Urkunden des 13. Jahrh. durch mich Nachforschungen anstellen zu lassen. Der leitende Gedanke hierbei war, daß, nachdem so viel Zeit und Opfer für eine möglichst vollkommene Fortsetzung unseres Urkundenunternehmens verwendet seien, gerade unser Verein es sich nicht nehmen lassen könne, die durch die Großherzigkeit Leo XIII. freigegebenen Schätze des Vat. Arch. auch für die Zwecke des Westf. Urkb., von dem der 2. Theil des Paderborner Bandes zum Druck ungefähr fertig vorlag, dienstbar zu machen. Freudig übernahm ich diesen Auftrag, freilich auch mit einer gewissen Beklemmung. Wird das zu gewinnende Material den Opfern entsprechen? Niemand konnte mir Auskunft geben. Aus W. Diekamp's Nachlaß lagen mir Notizen über die ersten Registerbände vor; ferner war eine Äußerung von ihm bekannt: „In der vorigen Woche habe ich die Westfalia des 13. Jahrhunderts zu sammeln begonnen. Wie mir scheint, finde ich ziemliches unbekanntes Material.“¹⁾ Hieraus wie aus der ersten größeren Publication aus den Registerbänden des 13. Jahrhunderts von

¹⁾ Vgl. unsere Ztschr. Bd. 44, S. 193.

Berger¹⁾ einen Schluß auf das Ganze zu ziehen, war immerhin sehr gewagt.

Am 16. November langte ich in Rom an und vom 17. Nov. bis zum letzten April habe ich mit Ausnahme einiger weniger Tage, an denen ich auf der Vat. Bibliothek beschäftigt war, an allen Archivtagen von 1/29 bis 12 Uhr im Vatikanischen Archiv gearbeitet. Wie in den Vorjahren war auch im verflossenen Winter fast jedes brauchbare Plätzchen in dem allerdings nicht allzu großen Benutzungssaal besetzt; freilich aus dem deutschen Reiche waren nur — zwei Westfalen anwesend! Man scheint bei uns die schönsten Arbeiten den andern Nationen überlassen zu wollen, um später die Nachlese zu haben.

Von den 50 Registerbänden des 13. Jahrh. — eigentlich bis 1303 d. h. zum Tode Bonifaz VIII. —, welche einen Theil der von Rom in die Welt gesandten päpstlichen Schreiben enthalten, kamen ca. 40 für mich in Betracht. Gern hätte ich im Anschluß an die bahnbrechenden Studien Kaltenbrunn's²⁾ und Denifle's³⁾ den einen oder andern Band einer genauern Untersuchung unterzogen,⁴⁾ aber die Zeit brängte,

¹⁾ les registres d'Innocent IV. vol. I.

²⁾ Die päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts in „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ Bd. V. Trotz der vielen von Denifle schonungelos klar gelegten Schwächen hat die Arbeit R.'s doch auch ihre Verdienste und muß ihm namentlich jeder, der sich zum erstenmal mit den Regbb. praktisch beschäftigt, dafür dankbar sein.

³⁾ In Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters Bd. II. S. 1 ff.

⁴⁾ Namentlich Regbb. 27 verdient eine genaue Prüfung. Ich weise darauf hin, daß an den Stellen, wo die letzten Pergamentlagen durch Feuchtigkeit gelitten, die Schrift sich auf dem gegenüberliegenden Blatt abgedrückt hat, daß die Blätter aber später wirt durcheinander gelegt sind, so daß jetzt Schrift und Abdruck häufig durch ein oder mehrere Pergamentblätter getrennt sind.

und so mußte ich mich mit den Notizen begnügen, die ich mir bei Durcharbeitung der Westfalica machen konnte und die bei Publikation der Urkunden ihre Verwerthung finden sollen.

Ich fand für das 13. Jahrh. rund 240 auf Westfalen bezügliche Nummern; ich rechne dabei zu Westfalen die Diöcese Osnabrück, die Kölner und theilweise auch die Mainzer Kirchenprovinz. Von diesen 240 waren nicht ganz die Hälfte in guten, bezw. schlechten Drucken bekannt, ca. 130 noch ganz unbekannt oder nur im Regest wiedergegeben. Diese galt es, wenigstens so weit sie Westfalen im engern Sinne betrafen, ganz abzuschreiben; von den anderen war wenigstens ein Theil zu kollationiren, so namentlich recht interessante von Innocenz III., welche bereits Migne¹⁾ nach älterer Quelle (Balluze) abgedruckt hat, die aber im 3. und 4. Bd. unseres Urkundenbuches fast ganz übergangen sind.

Die Durchsicht einiger Regbb. Johanns XXII. veranlaßte mich den Vorstand um Genehmigung zu ersuchen, meine Forschungen auch auf die erste Hälfte des 14. Jahrh. ausdehnen zu dürfen, was mir auch bereitwilligst gestattet wurde. Ich mußte diese Bitte um so eher stellen, als damals die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß die Benediktiner von S. Callisto, welche jetzt im Auftrage Leo XIII. die Regesten Clemens V. bearbeiten und damit zu Ende dieses Jahres fertig werden, sofort Johann XXII. (1316—34) in Angriff nehmen würden; damit würden die Registerbände dieses Papstes mit ihren mehr als 80000 Urk. wohl für länger als ein Jahrzehnt der privaten Forschung entzogen gewesen sein.²⁾

¹⁾ In Patrologia Bd. 214—216 passim.

²⁾ Die Mönche haben das Recht, die Codices in ihrem Kloster zu bearbeiten. In S. Callisto habe ich auch, Dank der besonderen Liebeshwürdigkeit des P. J. S. Nawrátil, ein paar Regbde. Clemens V. an den Sonntagmorgen im Januar und Februar nach Westfalica durch-

Meine Sammlung von 1304—1342, also für einen Zeitraum von nicht ganz 40 Jahren, weist ca. 550 Nummern auf, allerdings Dank den massenhaften Provisionen zum guten Theil Regesten. Das Münster'sche Staatsarchiv enthält für dieselbe Zeit nicht viel mehr als 40 Nummern, und, eine interessante Erscheinung, von diesen 40 hier vorhandenen Urkunden findet sich, soweit ich jetzt das Material über schaue, keine als eigentlich westfälische in den Registerbänden. Ein instructiver Beitrag zur Beurtheilung und Beantwortung der Frage, was in den Registerbänden Aufnahme gefunden, was nicht, falls diese Frage sich überhaupt wird beantworten lassen. Auf jeden Fall erhellt klar daraus, daß irgend welche Schlüsse aus dem Nichtvorhandensein einer Bulle in den päpstlichen Registerbänden auf Echtheit oder Unechtheit nicht zu machen sind.

Durch die mir vom Vorstand gesandte Hülfe war ich in den letzten Wochen meines Aufenthaltes in Rom in den Stand gesetzt, mich über die Westfalica des Vatik. Arch. aus der spätern Zeit etwas genauer zu informiren. Für Papsturkunden Westfalen's aus den Registerbänden von 1342 bis Ende des 15. Jahrh. ist die Zahl 1000 sicher nicht zu hoch gegriffen. Außerdem kommen für diese Periode auch die aus Westfalen eingelaufenen und noch erhaltenen Originale in Betracht. Die Durchsicht des Repertorium castelli s. Angeli, in dem nur eingelaufene Originale verzeichnet stehen, war freilich fruchtlos; aber die kurzen Bemühungen des Unterarchivars Abate Wenzel verschafften mir an einem Morgen drei Originale aus dem 14. Jahrh.: 1) ein Notariatsinstrument des Erzbischofs von Köln von 1342, das ich abgeschrieben habe, 2) ein sehr interessantes Zeugenverhör des

suchen dürfen. — Inzwischen hat der Papst Abt Lotti und die Gallistiner mit der Bearbeitung der Regesten Martin V. (1417—31) beauftragt.

Bischofs von Minden über die Einkünfte der Kapelle in Wytersen von 1373 Juli 20.¹⁾ und 3) ein Rot.=Instr. aus Osnabrück über die Einkünfte des Hauses in Laghe ord. s. Joh. anno 1373 Aug. 9. Das berechtigt zu der Hoffnung, daß eine ziemlich bedeutende Anzahl Orig.=Urff. aus Westfalen im Vat. Archiv liegen; leider ist, da dieselben noch nicht geordnet sind, gute Repertorien hierfür fehlen, das Auffinden mit Schwierigkeiten verknüpft und ganz in die Hand des Beamten gelegt. Schließlich müßten für die genannte Periode die großen Sammlungen, welche auf das Finanzwesen der Päpste bezug haben, und in denen sich zahlreiche Aufzeichnungen provinziellen Charakters finden, durchgesehen werden: die Zehntregister, Obligationen u. s. w.²⁾ Ich lasse in der Anmerkung eine von den Obligationen, wie sie bei jeder Bischofsernennung vorkamen, folgen.³⁾

¹⁾ — nullam in meis civitate et dyocesi Minden. preterquam dictam capellam Wytersen fore preceptoriam seu domum hospitalis ordinis predicti. Citavi — coram me religiosum virum fratrem Albertum de Yghenhusen militem — necnon Conradum in Lode, Henricum in Dauberdessen et Dechardum (!) in Vrylde parrochialium ecclesiarum circa dimidiam leucam ab ipsa capella distantium rectores.

²⁾ Man vgl. dazu den Passus über das römische Staatsarchiv.

³⁾ Electi Monasteriensis.

Die tricesima mensis marcii [1425] ven. viri domini Goswinus Gros Monasteriensis et Bruno de Bochenn (!) Leodiensis ecclesiarum canonici procuratores domini Henrici Electi Monasteriensis prout de eorum procuracionis mandato quodam publico per discretum virum Bernardum Werninch clericum Monasteriensem apost. auct. notarium sub die XXI. mensis decembris proxime preteriti desuper confecti constabat instrumento obtulerunt et quilibet eorum obtulit

Am Rand: pro communi servicio camere apostolice et collegio domino Card. XI. rum sancte Romane ecclesie cardinalium ratione Monasteriensis debiti florenorum auri de camera tria millia, ad quos ipsa ecclesia taxatur, et quinque minuta servicia consueta

Ein Hauptaugenmerk richtete ich aber auf die Reformationszeit und die darauf folgende Periode, ob sich vielleicht Ergänzungen zu den bekannten Werken von Keller und Hüfing finden ließen. Ich erhielt Einsicht in die Indices von Garampi, ein Kolossalwerk, das zwar nicht genau aber doch übersichtlich das im Vatik. Archiv aus den einzelnen Ländern enthaltene kirchenpolitische Material des 16. und 17. Jahrh. erkennen läßt. Die Aufzeichnungen aus denselben für das 16. Jahrhundert mögen hier folgen:

Minda.

Instructio episcopi pro ejus oratore ad sanctissimum
6. Febr. 1561.

Ejusdem epistolae 30. April 1567, 24. Jan. 1568,
5. Juli 1573.

Coloniensis electoris littere de electione episcopi
Mindensis Juli 1587.

Electi epistola ad sanctissimum 15. Juli 1587.

Informatio dicte ecclesie (!)

Monasterium.

Avvisi di Munster 30. Apr. 1532.

Francisci episcopi reformacio suae ecclesiae Jul.
1543.

Capituli ad capitulum Coloniense 15. Febr. 1545.

Lettera di Munster 6 et 19 Oct. 1548.

Avvisi che il capitolo avea intimato al vescovo di
abjurare l'eresia (1552).

Capituli ad Alphonsum card. s. Mariae in Domnica
30. Apr. 1559.

Instructio episcopi pro ejus oratore ad sanctissimum
principio et 6. Febr. 1561.

pro familiaribus et officialibus dominini nostri et dicti collegii. Aus Martins V. obl. s. Coll. 1422—28 vol. 595 f. 99.

Episcopi ad sanct. 26. Mart. 1561.

Pii IV. motus proprius can. eccl. Monast. pro Johanne Schinking

Episcopi litterae 1566. — Ejusdem aliae 1. Oct. 1569, 1. Oct. 1570.

Votum in causa coadjutoriae.

Ricordi del vescovo per gli capitoli del collegio germanico in Roma 1573.

Littera capituli et 40. civium super episcopi electione 21. Jul. 1579.

Osnabruga.

Episcopus ad ssm 1539 Febr. 10.

Francisci episcopi reformatio suae ecclesiae Jul. 1543. Siehe oben.

Intimacio fatta dal Capitulo al vescovo di abjurare l'eresia (1552) Siehe oben.

Capituli ad ssm. 10. Kal. jan. 1557.

Instructio episcopi pro ejus oratore ad concilium principio 1561.

Episcopi litterae 17. Juli, 12 nov. 4. dec. 1561, 23. Marc., 27. April, 5. Mai 1562, 24. Juli 1565, 4. id. apr. 18. Kal. maii 13. Kal. aug. 18 nov. 12. dec. 1566.

Paderburna.

Episcopi litterae 1561.

Lettera sulla vacanza di detta chiesa 1568.

Capituli litterae 18. Juni 1585.

Ich glaube, von diesen Brieffschaften ist so gut wie gar nichts bekannt. Sie müßten den Grundstock für etwaige Forschungen aus dieser Zeit bilden. Eine Einsicht in dieselben war bei der Kürze der Zeit unmöglich, da jeder Brief von einem Archivbeamten in einem andern Repertorium aufgesucht und geholt werden muß. Zudem zeigte mir die Beschäftigung mit der ersten Nr.: Avvisi di Munster 1532, wie unvoll-

ständig die Indices sind. Statt des einen Briefes fand ich in dem betreffenden Bande¹⁾ zwei. Der erste von einer ungenannten Persönlichkeit aus Münster an Campeggio geschickt (1532 April 30.) schildert in grellen Farben die Verhältnisse in Münster und fordert zum energischen Eingreifen auf; der zweite von dem Kardinal am 11. Mai 1532 dem Papst überandt, berichtet über den körperlichen Zustand des schwachen Friedrich v. Wied und sucht lebhaft Stimmung zu machen für den thatkräftigen Bischof Heinrich v. Paderborn und Osnabrück. Allerdings waren dies auch neben einer Reihe kleinerer Notizen²⁾ die einzigen Nachrichten aus jener bewegten Epoche münsterischer Geschichte. Daß aber noch weitere Nachrichten in Rom eingelaufen sind und also auch noch irgendwo stecken müssen, glaube ich aus einer Notiz des Runtius Bergerius in seinem Briefe vom 22. Juli 1534 schließen zu dürfen: non sava maraviglia, se per altre vie tenerete in Roma di avisi piu frequenti piu particolari et piu novi di quella guerra, che da me non havete.³⁾

Von 12 bis 1 Uhr konnte ich (nach Schluß des Vat. Arch.) noch auf der Vat. Bibliothek arbeiten. Die Ergebnisse meiner dortigen Forschungen liegen in den nachfolgenden Studien über westfäl. Schriftsteller und Hdsch. vor. Hier sei nur noch erwähnt, daß ich in einem Sammelbände der Palatina einen Bericht über ein Kölner Provinzialkonzil aus der Zeit des Baseler Konzils fand, über das sonst nichts in den einschlägigen Werken bekannt ist. Derselbe wird von anderer Seite publicirt. Unter den in der Vatikan. Bibl. befindlichen Nunziaturberichten hebe ich den Cod. Ottobon.

¹⁾ Nunziatura di Germania 54. Lettere del Cardinale Campeggio 1530—32.

²⁾ Nunz. di Germ. 57 f. 124, 125, 143, 216, sämmtlich vom J. 1534.

³⁾ Bei Garampi: Indices steht unter Anabaptistae, nur variae 1530 und einige Verbote von 1539 und später. Also wohl nichts für Münster.

2460 (2 Foliobände) hervor, der nur Westfalica zur Coadjutormahl in Münster unter Christoph Bernard v. Galen enthält. Ein bis jetzt ungedrucktes, undatirtes Schreiben des Erzbischofs Albrecht von Mainz an den Bischof Heinrich II. von Paderborn, in die Zeit von 1118—27 gehörig¹⁾, hatte Dietamp bereits aus Cod. Bibl. reg. Ochrst. 497 abkopirt, auf dessen Schlußblatt es von einer Hand s. XII. eingetragen ist; es wird im Supplement veröffentlicht werden.

Von Januar d. J. an habe ich die mir frei bleibende Nachmittagszeit bis 3 Uhr fast täglich zum Besuch des römischen Staatsarchiv's an der Piazza di Firenze verwendet. Ueber Einrichtung und Geschichte dieses erst nach 1870 geschaffenen Archiv's informirt noch immer am besten ein anziehend geschriebener von Ungenauigkeiten jedoch nicht freier Aufsatz von Gregorovius.²⁾ Da die Bedeutung des Staatsarchivs für die Geschichte der einzelnen Kirchenprovinzen noch niemals recht gewürdigt ist, so sind vielleicht einige ausführlichere Notizen am Platze. Während der größte Theil der archivaltischen Sammlungen nur für die Historiker des Kirchenstaates oder höchstens Italiens Interesse hat, enthalten die materie ecclesiastica Stoff für die Geschichte der Bischöfe und Abteien der ganzen christlichen Welt. Von den Unterabtheilungen dieser Klasse habe ich durchgesehen:

1) die libri annatarum des 15. Jahrh., im ganzen ca. 40 Bände. Dieselben beginnen mit dem Jahre 1421³⁾, und reichen mit großen Lücken bis tief ins 17. Jahrh.; so fehlen

¹⁾ Von Papst Paschalis II. (1099—1118) heißt es in der Urkunde: in quo domini nostri beate memorie pape Paschalis. Heinrich II. von Paderborn starb 1127.

²⁾ „Das römische Staatsarchiv“ in Sybel, Histor. Zeitschr. Bd. 36 (1876) S. 141—173.

³⁾ Nicht 1416 wie Gregorovius l. c. S. 152 sagt.

namentlich die Annatenbände Nicolaus V. vollständig. Der erste im Archiv vorhandene ist der 4. Martins V. Wo die übrigen drei und die später fehlenden zu suchen sind, konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Im Vat. Arch., wie Gregorovius vermuthet, finden sie sich nicht. Aufschrift¹⁾, Einrichtung²⁾, Art der Eintragung der Obligationen bleibt wenigstens bis ins 16. Jahrh. hinein — soweit habe ich dieselben eingesehen — immer dieselbe; selbst in den Formeln ist fast gar kein Unterschied.³⁾ Die Register sind unzweifelhaft original; das beweisen die verschiedenen Namensunterschriften der Kammerkleriker, die Korrekturen u. s. w. Auch für die allgemeine Geschichte können sie von Werth sein: Für den Nachweis, daß der Cardinal Alli nicht um 1425 sondern bereits 1420 gestorben sein muß, bedurfte es nur eines Ein-

¹⁾ liber annatarum sive mediorum fructuum (quartus, quintus u. s. w.) camere apostolice debitorum inceptus u. s. w.

²⁾ Die Haupteintheilung geschieht nach dem Grunde, ob eine Bulle mit oder ohne Obligation zurückgegeben wurde. Die letztere Formel heißt: *Sequuntur bulle portate ad cameram apostolicam super beneficiis vacantibus, que sunt restitute sine obligacione juxta determinationem dominorum de camera.* Die Untereintheilungen geschehen nach den Monaten.

³⁾ Ich lasse von beiden Arten (mit oder ohne Obligation) eine hier folgen:

Bb. 5 f. 78. Die 13. Juli (1425) Johannis Deghen principalis obligavit se camere super annata canonicatus et prebende ecclesie sancti Ludgeri Monasteriensis, quorum fructus sex marcarum argenti communi extimatione [valorem annuum non excedunt.], vacantium per obitrum Johannis Walling de Dyssen in curia. Collatorum eidem Rome 1425 Mai 1.

f. 264. Die 1426 Febr. 21. una bulla pro Francone de Eycksen super perpetua vicaria ad altare sancti Blasii situm in ambitu ecclesie s. Mauricii extra muros Monasteriensis, cujus fructus trium marcarum u. s. w. Fuit restituta sine obligacione. Ita est. B. Dellante.

blides in den ersten Bd. von 1421, in dem bereits die Benefizien des Kardinals anderweitig vergeben werden. Ueber den Tod Dietrichs v. Niem würden wahrscheinlich die verlorenen 3 ersten Bde. Aufschluß geben können. Ich habe aus den Annatenbänden die Westfalica aufgezeichnet: zwischen 400 und 500 Nummern s. XV. Ihr rein provinzialgeschichtlicher Werth besteht darin, daß sie uns den Taxwerth einer großen Anzahl Benefizien, von denen der Kapitel bis zu den kleinsten Dorfpfründen herab, sowie eine Masse heimathlicher Namen bekannt geben. Ihre Veröffentlichung als Anhang zu einem größerem Urkundenwerke dürfte ganz am Platze sein.

2) Libri decime. Unter ihnen befindet sich ein Band irthümlich als nur Borgogna enthaltend bezeichnet, während er **thatsächlich** Notariatsinstrumente über die Einkünfte des Jubelablasses von 1475 in Burgund und den angrenzenden Ländern besonders Westdeutschland enthält; die westfälischen Notare Henricus Spiegel, cler. Paderb. (1478) und Anthonius Vrye Suzaciensis, kommen verschiedene Male vor. Von **Samlungsburtl.** aus Westfalen findet sich fol. 75¹ f. eine aus Dortmund ausgestellt 1480 August 12. von frater Mathias Fanckel (!), sacre theologie baccalaureus, ord. pred. commissarius — magistri Gerardi de Elten, s. theol. professoris, ord. pred., plenissimarum indulgenciarum s. anni jubilei commissarii.¹⁾ Die übrigen Bände der 1387 beginnenden libri decime enthalten nur Einnahmeregister aus Italien.

¹⁾ Ich lasse den Schluß der Urk., der anschaulich das Verfahren bei der Geldprüfung und zugleich eine bedeutende Anzahl bei uns gangbarer Münzsorten wiedergibt, hier folgen: Clavigeri deputati, videlicet — Mathias, — Arnoldus Krawinckel pastor parr. eccl. b. Marie [Tremoniensis], — Christoforus magister civium et Reynoldus Krawinckel, unus de consulatu civitatis Tremoniensis dictam cistam sive capsam insimul adierunt et suis clavibus aperuerunt. Apertaque pecunias — extractas tribus lineis sacculis imposue-

3) *Aspettativi*. Die Serie derselben beginnt mit 1486, der 2. Band mit 1505. Im ersten Bande stehen mehrere *Anwartschaftsurth.* für *Kleriker* aus *Westfalen*.

4) *Cessiones*. Ein vereinzelter Band (*liber in quo notantur resignaciones omnes seu cessiones quorumcunque beneficiorum ecclesiasticorum factas* (!) *in camera apostolica*), der auch *Westfalica* enthält von 1457—70, die folgenden beginnen mit 1499.

runt. — *Dictis pecuniis sic sacculis impositis, filis sive funiculis ligatis signetis — Mathie Fancel et Christiani andedictorum fideliter signatis et munitis tribus fratribus ord. pred. ad eorum claustrum deportandum sunt commissi. Convocatis — ibidem — viris prenominatis ad dictum claustrum — ad horam secundam post meridiem — intransibus cameram — Magistri Johannis Krawinkel sacre theol. prof. ord. fr. pred. ibidem numerati sunt et divisi aurei a moneta et magna pecunia a parva et minima pecunia in — quadrantibus et parvis monetis, omnibus non notis computatis tamen pro quinque florenis. Ceterum vero pecuniarum summa secundum taxacionem florenorum aureorum et computacionem Renensium florenorum non bene habita differabant in alium diem ad habendum bonum et legalem computum et taxacionem boni auri ad cameram apostolicam destinandi. — Die vero lune decima quarta mensis Augusti hora tertia — in predicta camera compute et taxate sunt pecunie per — Theodoricum Prumen (?) magistrum civium et Reynoldum Krawinckel civem civitatis. De pecuniis argenteis extractis de cista octingenti et nonaginta duo floreni usuales et currentes. Quibus — die jovis ejusdem mensis vicesima quinta ad aureos reductis, expensis etiam deductis, remanserunt quingenti et septuaginta octo floreni Renenses, floreno computando pro tridecim solidis et dimidio secundum pagamentum Tremoniense. Item isti sunt floreni aurei extracti de capsula: videlicet sexaginta octo floreni Renenses, sexaginta quinque floreni postulatenses undecium floreni Trajectenses inferiores, quinque corone cum una media, unus leo, tres floreni Andree, duo Arnoldi, unus Salutius, quarta pars nobilis, unum ducatum, unus Reynoldus, medium scutum Guilhelmi.*

5) *Mandati apostolici*. Erster Band 1525, im ganzen 7 Bde. mit großen Lücken bis 1578 reichend, gar keine deutschen Benefizienfachen enthaltend, sondern in erster Linie französische, dann italienische und spanische.

Bei seinen Ordnungsarbeiten fand im Monat April der zweite Archivar 4 Bde. *congregationes concistoriales* aus den J. 1669—1675. Es sind die Verhandlungen der die Konsistorien vorbereitenden Kardinals-Kongregation. Unzweifelhaft sind die Bde. in früherer Zeit aus dem bekanntlich sekretierten Archiv dieser Kongregation zur Benutzung weggenommen und aus Nachlässigkeit irgendwo stehen gelassen, und haben so den Weg ins Staatsarchiv gefunden.

Bd. I enthält zunächst fol. 1—124 die Tagesordnung für die jedesmalige Sitzung in folgender Form: *In sacra congregatione rerum consistorialium discutietur* oder *in s. congr. rer. cons., quae erit die . . . habebitur*. Daran schließen sich die Materialien der Bischöfmer, die alphabetisch geordnet sind. Um ein Bild von der Reichhaltigkeit der Materialien und ihrer Wichtigkeit für die deutsche Bisthums-geschichte jener Zeit zu geben, lasse ich einige Angaben vornehmlich aus Bd. II hier folgen.¹⁾

Bd. I f. 742—830 aus den Jahren 1670 u. 71 reiches Material zur Geschichte der Koadjutorwahl für die Abtei Siegburg.

Bd. II. *Fuldensis coadjutoris* 18. Juli 1670 f. 57—62.

Herbipolensis electionis 30. Mai 1673 f. 107
—125.

„ *decanatus* 24. Apr. 1674 f. 126
—144.

„ *confirmationis* 30. Juli 1675
f. 144—477.

¹⁾ In Bd. III u. IV stehen sehr viele Polonica.

- Herbipolensis prepositurae 23. Apr. 1676 f.
148—166.
- Maguntinae electionis 3. Sept. 1675 f. 242—45.
„ coadjutoris 19. Febr. 1671 f. 245
—258.
- Monasteriensis dismembrationis 19. Febr.
1671 f. 326.
„ unionis 15. Dec. 1672 f.
327—329.
„ seu Deuentriensis 15. Dec.
1672 f. 335—42.
- Bambergensis coadjutoris Mai u. Dec. 1674
f. 387—407.
- Paterbornensis electionis 1675 u. 76 f.
449—61.
- Passaviensis jurisdictionis, electionis episcopi,
suffraganei u. f. w. 1673—76 f.
505—559.
- Pragensis suffraganei 1673 u. 74. f. 590—604.
- Spirensis electionis 3. März 1676 f. 743—757.
- Treuerensis coadjutoris 21. Juli 1672 f. 767
—772.
- Tridentinae electionis f. 774—779.
- Viennensis episcopi suffraganei 1673 u. 74
f. 810—849.
- Wormatiensis postulatio 19. Nov. 1675 f.
853—864.
- Wratislaviensis confirmationis, Bitte um das
Ballium u. f. w. 1671—75 f. 865
—909.

Die Aktenstücke für Münster beziehen sich auf die Ver-
leihung der geistlichen Jurisdiction über den früher zu Utrecht
gehörigen Theil der Grafschaft Bentheim an Münster, wofür

sich auch der katholisch gewordene Graf ausgesprochen¹⁾ und auf das wiederholte Ansuchen Christoph Bernhards von Galen ihm die Jurisdiction und freie Verfügung über die Einkünfte der Benefizien und kirchlichen Güter in Transsilvanien, so weit er dasselbe erobert habe, zu gestatten.²⁾ In jedem der von mir abgeschriebenen Schriftstücke tritt die Vermischung religiöser und politischer Interessen, wie sie bei Christoph Bernard eigenthümlich ist, klar zu Tage.

Die „Paderbornensis electio“ betrifft an sich eine minder wichtige Angelegenheit, die Wahl des P. Nemilian Staelschmidt zum Abt von Abdinghof im J. 1674 und das energische Eintreten des Fürstbischofs Ferdinand v. Fürstenberg gegen dessen Bestätigung. Die Sache hat aber durch die begleitenden Nebenumstände so weittragende Wichtigkeit erlangt, daß der Papsi und die Konfiskalkongregation sich wiederholt mit ihr befaßten.³⁾ Auf ein für die Auffassung des Fürstbischofs außerordentlich charakteristisches Schreiben werde ich später noch zurückkommen.

Von 3—4 Uhr Nachmittags habe ich einige Wochen hindurch auf der Biblioteca Corsini Nachforschungen nach Westfalica gehalten. Für die ältern Zeiten war das Ergebnis gleich Null, dagegen liegen für die Zeit des aus-

¹⁾ S'aggiunse la sodisfattione del conte, il quale vorrebbe che tutto il suo contado soggiacesse al Vescovò di Munster. Vgl. hierzu Hüfing, Fürstb. Chr. F. v. Galen, 205—7.

²⁾ la gratia della giurisdittione e dispositione di frutti di benefitii e beni ecclesiastici tanto regolari, quanto secolari ne luoghi acquistati nuovamente di mani degl' eretici. Und in einem Schreiben Chr. Bernhards aus dieser Zeit an seinem römischen Agenten heißt es: Plurimum conatus nostros juvabit benigna sanctitatis suae voluntas, qua in locis recens (!) acquisitis et episcopalis jurisdictione et suarum ecclesiarum dispositio nobis concedatur.

³⁾ Visa est sanctitati suae digna res, de qua s. haec congregatio consuleretur. f. 95.

gehenden 17. Jahrh. eine Reihe Kölner Nunziaturberichte daselbst, welche eventuell später zu benutzen sind.

An jedem Donnerstag — dem dies academicus für alle päpstlichen Institute — war die biblioteca Barberini von 9—2 Uhr geöffnet. An Westfalica fand ich dort vornehmlich dreierlei: 1) Einen aus Baderborn stammenden Koder. (Vgl. unten: Handschriften u. s. w.) 2) Einen langen Bericht des Kurfürsten von Köln, undatirt, aber aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammend, über die zerfahrenen und verrotteten Zustände im Kloster Mariensfeld. In einem beiliegenden Schreiben sucht der Kurfürst um Unterstellung desselben unter seine Jurisdiktion nach. Vielleicht hat dieses Verlangen den Bericht auch eine Nuance dunkler gefärbt? 3) Briefe Ferdinands v. Fürstenberg an Lukas Holstenius. (S. Abschnitt IV.) — Vereinzelte Notizen zur westfäl. Geschichte enthält auch die lange Serie der Abschriften von Konsistorialakten s. XVI u. XVII in dieser Bibliothek. So notirte ich mir, daß die Approbation des Grafen Johann v. Hoya, clerici Mindensis diocesis, — et in XXVII suae aetatis anno constituti zum Bischof von Osnabrück im Konsistorium vom 30. März 1554, die Approbation des Herzogs Georg v. Braunschweig zum Bischof von Minden im Konsistorium vom 16. Dec. 1555 und im selben Konsistorium die Bestätigung des Abtes Reiner v. Bocholz für Corvei stattfand.¹⁾

Der Besuch zweier Bibliotheken, der Fürsten Ghigi und Borgheze, die manches an Nunziaturberichten enthalten, ganz abgesehen von den Berichten des päpstlichen Gesandten beim Münsterschen Kongreß, Fabius Ghigi, war mir nicht ermöglicht; doch besitze ich von ersterer einige Aufzeichnungen aus den Katalogen.

¹⁾ bibl. Barb. XXXVI. 15.

Wer sich mit Provinzialgeschichte beschäftigt, muß viel Spreu bei Seite werfen, um zum Werthvollen zu gelangen. Daß unter dem von mir Gesammelten sowie unter dem noch unverarbeiteten westfäl. Material in Rom sich sehr viel minderwerthiges findet, ist zugegeben; doch glaube ich, daß manches Stück wesentlich zur Kenntniß der Heimatgeschichte beitragen wird. Würden die Rathschläge Wend's maßgebend sein,¹⁾ so würde man warten, bis die école française und die „vaticanische Kommission“ mit ihren Perioden, die Oesterreicher-Batern mit der Zeit von 1273—1347 fertig wären, aus ihren Publikationen das Provinzielle entnehmen und sich von einzelnen Regesten vollständige Abschriften verschaffen. Wer einen Blick in das Provinzialurkundenwesen gethan und die römischen Verhältnisse kennt, weiß, daß mit solchen Vorschlägen weder der Vollständigkeit noch der von Wend besitzworteten Billigkeit gedient ist. Es ist im Gegentheile dringend zu wünschen, daß namentlich die westdeutschen Landestheile, an ihrer Spitze die historischen Vereine auf dem Gebiete der alten Kurstaaten Köln, Mainz, Trier, das außerordentliche reiche Urkundenmaterial des 14. Jahrh. für sich heben lassen; gerade wie es Sachsen, Westfalen, Polen gethan und die Böhmen es demnächst beginnen werden. Eine andere als eine sozusagen provinzielle Ausbeute wird für die nächste Zeit bei den Miesebänden Johanns wohl kaum möglich sein. Und wenn es auch einmal kurz und klar gesagt werden muß: Das Vat. Arch. ist an hochpolitischen Materialien lange nicht so reich, als man gewöhnlich annimmt, so ist der Satz doch auch zu betonen: Für die Provinzialkirchen Geschichte liefern die Registerbände ein geradezu enormes Material.

¹⁾ In „Deutsche Literaturzeitung“ VIII. Nr. 16 (1887 April 16.), Kritik von Schmidt „Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295—1352 die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen“ u. s. w. betreffend.

Zum Schluß habe ich des stets freundlichen Entgegenkommens der Archivbeamten, besonders des Unterarchivars P. Denifle und des Abbate Wenzel, der getreuen Mitarbeit der Herren cand. hist. Schneider und Dr. Baumgarten, vor allem aber der immer bereiten Willfährigkeit, mit welcher der Vorstand des Vereins meinen Wünschen entgegenkam, mit aufrichtiger Dankbarkeit zu gedenken.

II. Zur Geschichte westfälischer Schriftsteller des Mittelalters.

1) Hermann von Minden.

Das Verdienst auf die Persönlichkeit und Wirksamkeit dieses bedeutenden westfälischen Dominikaners des 13. Jahrh. wieder mit Nachdruck hingewiesen zu haben, gebührt seinem Ordensgenossen P. Denifle. ¹⁾ Trotzdem bereits Quétif-Ehard ²⁾ und mehrere Jahrhunderte früher der Anonymus, ³⁾ welcher uns die Gründungsgeschichte des Klosters Lohde im Mindenschen erzählt, den Namen Hermanns genannt und ersterer sein Leben kurz geschildert, kennt Fabricius nicht einmal seinen Namen und mit ihm schweigen die meisten modernen Gelehrtenlexika über diese Persönlichkeit. ⁴⁾

Nur über eine Periode seines Lebens fließen die Nachrichten reichlich: als er von 1286—1290 ⁵⁾ Provinzial der deutschen Dominikaner war. Damals, als die provincia

¹⁾ Im Archiv für Litt. u. Kirchengesch. Bd. II, S. 644 ff.

²⁾ Script. ord. Praed. 586.

³⁾ Bei Meibom, rer. Germ. II, 529.

⁴⁾ Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen, citirt ihn in einer Anmerkung Bd. I. S. 10.

⁵⁾ Quétif-Ehard sagt, er sei von seinem Aunte, das er 7 Jahre getragen, 1293 entlastet worden. Während aber Hermann sich noch 1290 Februar 12. frater Hermannus de Minda, prior provincialis nennt und nennen läßt, heißt er 1290 August 11.: tunc prior provincialis.

Saxoniae noch nicht von der p. Theutoniae getrennt war, unterstanden seiner Sorge nicht bloß sämtliche Mannsklöster, sondern auch gegen siebenzig Frauenklöster, deren es damals in der einen deutschen Provinz mehr gab, als in allen andern 17 zusammen. „Es ist begreiflich, daß der Provinzial Deutschlands eine schwerere Bürde zu tragen hatte, als jeder andere Provinzial und niemand war sich dessen mehr bewußt als Hermann von Minden.“¹⁾ Da Hermann erkannte, daß die für die Dominikanerinnen erlassenen Ordenskonstitutionen nicht mehr ausreichten, so erließ er eigene admonitiones, welche verschiedene Punkte der Ordensregel mehr präcisiren und weiter ausführen. Vollständige Lostrennung der Schwestern von sich und der Außenwelt ist der Tenor dieser Ermahnungen.²⁾

Zugleich verfaßte er eine eigene Instruktion für die Dominikaner, denen die cura monialium oblag. Es ist nicht meine Aufgabe auf die interessanten Ausführungen, mit denen Denisle die Publikation dieser Instruktion begleitet, einzugehen; ob aber thatsächlich Hermann dadurch den Verfall der Studien im Orden so sehr gefördert, scheint mir doch noch fraglich.³⁾

Daß er ein vorzüglicher Seelenkenner und -Leiter gewesen, geht auch aus den herrlichen Verhaltensregeln hervor, die er den Brüdern seines Ordens, welche zur Leitung der sororum penitencium berufen waren, gibt: Nichts an-

Bgl. Straßburger Urth. II, Nr. 164, 165 u. 174. Seine Antö-niederlegung hat also zwischen Februar und August 1290 stattgefunden.

¹⁾ So das Urtheil Denisle's S. 643 f. Johann Meyer sagt in seinem Catalog der Provinziale: „Diser was gar ser fast geflossen an dem ampt.“

²⁾ Sie sind uns erhalten in einer Hdschr. des Ordens (p. 139), deren Einsicht mir von P. Denisle gütigst gestattet wurde,

³⁾ Bgl. Denisle S. 646.

Zum Schluß habe ich des stets freundlichen Entgegenkommens der Archivbeamten, besonders des Unterarchivars P. Denifle und des Abbate Wenzel, der getreuen Mitarbeit der Herren cand. hist. Schneider und Dr. Baumgarten, vor allem aber der immer bereiten Willfährigkeit, mit welcher der Vorstand des Vereins meinen Wünschen entgegenkam, mit aufrichtiger Dankbarkeit zu gedenken.

II. Zur Geschichte westfälischer Schriftsteller des Mittelalters.

1) Hermann von Minden.

Das Verdienst auf die Persönlichkeit und Wirksamkeit dieses bedeutenden westfälischen Dominikaners des 13. Jahrh. wieder mit Nachdruck hingewiesen zu haben, gebührt seinem Ordensgenossen P. Denifle. ¹⁾ Trotzdem bereits Quétif-Echard ²⁾ und mehrere Jahrhunderte früher der Anonymus, ³⁾ welcher uns die Gründungsgeschichte des Klosters Lohde im Mindenschen erzählt, den Namen Hermanns genannt und ersterer sein Leben kurz geschildert, kennt Fabricius nicht einmal seinen Namen und mit ihm schweigen die meisten modernen Gelehrtenlexika über diese Persönlichkeit. ⁴⁾

Nur über eine Periode seines Lebens fließen die Nachrichten reichlich: als er von 1286—1290 ⁵⁾ Provinzial der deutschen Dominikaner war. Damals, als die provincia

¹⁾ Im Archiv für Litt. u. Kirchengesch. Bd. II, S. 644 ff.

²⁾ Script. ord. Praed. 586.

³⁾ Bei Meibom, rer. Germ. II, 529.

⁴⁾ Lorenz, Deutschlands Geschichtequellen, citirt ihn in einer Anmerkung Bd. I, S. 10.

⁵⁾ Quétif-Echard sagt, er sei von seinem Onkel, das er 7 Jahre getragen, 1293 entlastet worden. Während aber Hermann sich noch 1290 Februar 12. frater Hermannus de Minda, prior provincialis nennt und nennen läßt, heißt er 1290 August 11.: tunc prior provincialis.

Saxoniae noch nicht von der p. Theutoniae getrennt war, unterstanden seiner Sorge nicht bloß sämtliche Mannsklöster, sondern auch gegen siebenzig Frauenklöster, deren es damals in der einen deutschen Provinz mehr gab, als in allen andern 17 zusammen. „Es ist begreiflich, daß der Provinzial Deutschlands eine schwerere Bürde zu tragen hatte, als jeder andere Provinzial und niemand war sich dessen mehr bewußt als Hermann von Minden.“¹⁾ Da Hermann erkannte, daß die für die Dominikanerinnen erlassenen Ordenskonstitutionen nicht mehr ausreichten, so erließ er eigene admonitiones, welche verschiedene Punkte der Ordensregel mehr präcisiren und weiter ausführen. Vollständige Kostrennung der Schwestern von sich und der Außenwelt ist der Tenor dieser Ermahnungen.²⁾

Zugleich verfaßte er eine eigene Instruktion für die Dominikaner, denen die cura monialium oblag. Es ist nicht meine Aufgabe auf die interessanten Ausführungen, mit denen Denifle die Publikation dieser Instruktion begleitet, einzugehen; ob aber thatsächlich Hermann dadurch den Verfall der Studien im Orden so sehr gefördert, scheint mir doch noch fraglich.³⁾

Daß er ein vorzüglicher Seelenkenner und -Leiter gewesen, geht auch aus den herrlichen Verhaltensregeln hervor, die er den Brüdern seines Ordens, welche zur Leitung der sororum penitencium berufen waren, gibt: Nichts an-

Bgl. Straßburger Urth. II, Nr. 164, 165 u. 174. Seine Amtsniederlegung hat also zwischen Februar und August 1290 stattgefunden.

¹⁾ So das Urtheil Denifle's S. 643 f. Johann Meyer sagt in seinem Catalog der Provinziale: „Diser was gar ser fast geflossen an dem ampt.“

²⁾ Sie sind uns erhalten in einer Hdschr. des Ordens (p. 139), deren Einsicht mir von P. Denifle gütigst gestattet wurde,

³⁾ Bgl. Denifle S. 646.

bern, wo es nicht nöthig ist; Förderung des gemeinsamen Lebens; keine neuen Regeln; richtig strafen; für gute Klausur sorgen; vos ipsorum doloribus minus vini quam olei infundatis.¹⁾

Ueberstärzung ist seiner konservativen Natur zuwider. Darum schreibt er auch an die Schwestern eines elsässischen Klosters: *Quamvis vos juxta mandatum venerabilis domini Johannis Tusculani episcopi apostolice sedis legati regulam beati Augustini et constitutiones sororum sancti Syxti de urbe acceptaveritis observanda, vobis tamen in hoc, ne precipitari videamini, duxi consulcius providendum, ordinans — quod usque dum habitum premissarum sororum assumpseritis neque ad regulam, neque ad constitutiones premissas sitis aliquo modo obligate.*²⁾ Er läßt ihnen sodann ein volles Jahr Zeit.

Während seines Provinzialates entbrannte der große Streit zwischen den Dominikanern und der Stadt Straßburg, der zu dem schärfsten Eingreifen der kirchlichen Autoritäten, des päpstlichen Legaten, des Diöcesanbischofs und des Papstes führte. In den hierüber neuerdings veröffentlichten Urth. tritt Hermann v. Minden erst bei Beendigung des Streites, in den gegenseitigen Vergleichen, hervor.³⁾ Todesjahr und Ort des ersten westfälischen Dominikanerprovinzials sind unbekannt.

In folgendem gebe ich einige Notizen über Hermanns wichtigste Schrift: *de interdicto ecclesiastico*⁴⁾, da dieselbe fast völlig unbekannt ist. Sie steht in dem schon mehrfach erwähnten Cod. des Dominikanerordens auf f. 148—151;

¹⁾ P. Denifle wird die Instruktion später veröffentlichen.

²⁾ Vgl. den citirten Cod. f. 173.

³⁾ Vgl. hierzu Wiegand, Urth. der Stadt Straßburg II. Jahre 1287—90.

⁴⁾ Vgl. Denifle, Arch. f. Litteratur- u. Kirchengeschichte II, 232.

die dann folgenden Notizen können wohl mit der Schrift zusammengebracht werden, brauchen aber nicht nothwendig mit ihr ein ganzes zu bilden. Die Schrift, im Jahre 1270 verfaßt, stützt sich hauptsächlich auf die Dekrete Innocenz IV., ist rein juristischen Inhalts und entbehrt darum auch leider jeder historischen Anspielung. Die Diktion ist knapp und klar. Der oder die Adressaten (*vestre reverencie*), sind nicht näher bezeichnet; wahrscheinlich sind es seine Ordensbrüder.

Ueber den Zweck seiner Arbeit spricht sich Hermann selbst so aus:

Incipit tractatus de interdicto ecclesiastico.

Ad dirigendum simpliciores in noticiam interdicti, que apud multos est modica et incerta eo quod preceptores juris de hoc perfunctorie tractaverint et confuse, quibusdam omnino tacentibus, quibusdam opinionem suam ponentibus, aliis meliori judicio credulitatem suam submittentibus —, ratus sum utile fore, ut de hac materia fideliter conscriberem, que cercioribus rationibus et auctoritatibus innituntur. Scrutatus igitur scripta domini Innocencii quarti cum textu decretalium omnium a principio usque in finem, que de interdicto aliquam faciunt mencionem, ipsius sententiam tamquam legis animate et domini tam in jure quam in facto experientissimi cum reverencia sum complexus. Si quis aliter sapit, hoc ei dominus revelavit; non tamen habebit, quo me arguat vel impugnet, sub tante sedis propiciatorio latitantem, de cujus judicio disputare vel dubitare sacrilegii instar habetur. Posui enim, que posuit ille in apparatu suo sicut patebit ex meo, hanc prebens operam, ut spersa colligerem, collecta in competentem ordinem sub certis rubricis digererem, digesta reverencie vestre offerrem, si forte locum habere queat in vestro gazofilacio hoc minutum. Actum anno domini M^oCC^oLXX^o.

Dann folgt die Eintheilung des Traktates:

(V)idendum est, quid sit interdictum.

Quod (l) modis dicatur.

Quod sint ejus species.

Quam ob causam possit poni.

Quis possit interdicere.

Quis non possit.

Quis possit interdici.

Quo ordine debeat fieri.

Sub qua forma verborum.

Quas penas generaliter omnibus inferat.

Quas quibusdam specialiter infligat.

Quas permittat gratias episcopis.

Quas religiosis.

Quas secularibus clericis.

Quas laicis.

De sepulturis interdictorum.

In quo violetur interdictum.

Que pena temere violantium illud et (de) aboalucione
interdicti.

De confirmatione ejusdem.

2) Hermannus de Schildis.

Daß Hermannus de Schildis ein Westfale von Geburt, erwähnt Fabricius nach älteren Quellen.¹⁾ Wahrscheinlich

¹⁾ In Bibliotheca latina mediae et in finae aetatis III, 224 f. — Wenn Eoren, Deutschlands Geschichtsquellen II, 342 in den „Nachträgen“ schreibt: „Politische Schriften. Zu den Traktaten des 14. Jahrh. gehört eine Schrift, welche sich erwähnt findet bei Döllinger, Ungedruckte Berichte x. (und Tagebücher zur Geschichte des Konzils von Trient) II, 180 von Hermannus Westphalus monachus de Campo, ord. Cisterc. in diocesi Monasteriensi autor medii seculi XIV.“ so ist damit unzweifelhaft Hermann Zorzius aus

stammt er aus Schildesche bei Bielefeld. Er gehörte den Augustiner-Eremiten an, war Professor der Theologie und starb im Jahre 1357 in Würzburg. Seine zahlreichen Schriften theologischen Inhalts werden bei Fabricius aufgezählt. Die Abtheilung Palatina der Vatikanischen Bibliothek birgt zwei Werke mit einleitenden Bemerkungen über ihn, von welchen die erste für seine westfälische Abstammung zu sprechen scheint.¹⁾ Mehr läßt sich schwerlich sagen, da möglicherweise die Widmung auch dem Bischof Ludwig von Münster als Nachkommen des h. Elisabeth gegolten haben könnte.

Ood. Pal. 714 fol. 140 enthält nämlich als Einleitung in das Werk Hermanns *tabula seu summa de penitencia*²⁾

Wartensfeld gemeint und statt 14. Jahrb. das 15. zu setzen. Ueber diese Schrift heißt es bei Döllinger l. c. im Zugebuch des Nicolaus Psalmaeus, Bischofs von Verdun: His diebus Petrus Gonzalez de Mendoza, Hispanus, episcopus Salmantinus, invisit multos ex patribus suos amicos, secum ferens et ostendens librum quendam manuscriptum bibliothecae Tridentinae Hermannij cujusdam Westphali, monachi de Campo ord. Cister., in diocesi Monasteriensi, auctoris mediae saeculi 14. nonnullaque ex eo excerpta proposuit in congregatione die 25. novembris de episcoporum et curatorum institutione divina, quae quidem parum grata fuerunt legatis, quod summi pontificis auctoritatem et potestatem valde minuere et ecclesiae hierarchiam inturbare viderentur. — Einen sonderbaren Aufsatzz hat Zurbonsen in seiner sonst sehr lesenswerthen Schrift „Hermannus Zoestius und seine historisch-politischen Schriften“ 1884, über diese Stelle zu Tage gefördert. Er meint, „proposuit in congregatione die 25. novembris“ sei von Zoestius und von Verhandlungen des Baseler Konzils zu verstehen, und knüpft daran eine längere Erörterung, während bei Döllinger offenkundig von Mendoza und dem Tridentiner Konzil gesprochen wird! Der Irrthum ist nur dadurch verflüchtlich, daß Zurbonsen einfach Lorenz ausgeschrieben hat, ohne freilich seine Quelle zu nennen, und keinen Blick in das Döllinger'sche Buch gethan hat.

¹⁾ Vgl. aber die zweitfolgende Note.

²⁾ Ob dasselbe noch ganz unbekannt ist, vermag ich nicht zu sagen. Unter den bei Fabricius aufgeführten Schriften findet es sich nicht.

folgendes: Magister Hermannus de Schildis, doctor sacre theologie, hanc talulam collegit ex diversis dictis et scriptis sanctorum patrum et doctorum, tam sacre theologie, quam juris canonici, quam idem magister pro grato munuscolo misit domino Lodowico de Hassia, quondam episcopo Monasteriensis ecclesie in Westfalia pronepoti beate Elizabeth vidue. Et quia predictus magister multa voluit sub unitate comprehendere, ideo prolixas probaciones et allegaciones in hac materia fieri consuetas, quantum potuit declinavit. Que tamen hic superficialiter et propter simplices sacerdotes succincte per ipsum recitantur, in summa Hostiensis et aliis libris approbatis plenius et lacius pertractantur.

Ein zweites, auch bei Fabricius bereits aufgezähltes Werk, wird so eingeleitet: ¹⁾ Incipit prologus in speculum manuale sacerdotum compilatum a fratre Hermanno de Schildicz, sacre theologie professoris, ordinis heremitorum (!) sancti Augustini etc.

Venerabili in Christo patri — Friderico — episcopo ac reverendo patri Friderico decano venerande Rabenburgensis (!) ecclesie ac omnibus sacerdotibus per civitatem et dyocesim Rabenburgensem (!) constitutis.

Das corrumpirte Wort Rabenburgensis ist unzweifelhaft Bamberg. Dort regierte von 1344—1352 Bischof Friedrich Graf von Truhendingen.²⁾ In Raßburg, woran man auch denken könnte, regierte während des ganzen 14. Jahrh. kein Friedrich.

¹⁾ Cod. Pal. der Vat. 717 f. 49. Dasselbe findet sich im Cod. Palat. 362 s. XV. fol. 119—122 ohne die Widmung. Es schließt dort: Explicit per venerabilem virum religiosum Hermannum de Westphalia sacre theologie professorem. Die im gebr. Catalog: Codices Palat. Latini hinzugefügte Notiz: legas Westphalia ist überflüssig.

²⁾ Botthast, Wegweiser s. v.

Vielleicht gibt diese Notiz, aus der man wohl unstreitbar auf ein engeres Verhältniß Hermanns zur Diöcese Bamberg schließen darf, den Anstoß, dort über die nähern Lebensumstände des fruchtbaren Schriftstellers Nachforschungen anzustellen.

3) Hermann Galigaen.

In dem von dem Professor Gerhard Brant der Universität Heidelberg vermachten,¹⁾ zum großen Theil im Jahr 1400 geschriebenen²⁾ Cod. Pal. 330 der Vat. Bibliothek mit einigen für die Geschichte Hollands nicht uninteressanten Notizen auf dem letzten Blatt, findet sich auf fol. 161—288: *Collectorium libri, qui dicitur rationale divinorum editi a domino Guilhelmo Durandi Mimatensi ecclesie episcopo.*

Also eine Ueberarbeitung des allgemein verbreiteten, unzählige Male gedruckten belehrenden Wertes.

Am Schluß auf fol. 288 heißt es: *Explicit hoc collectorium libri, qui dicitur rationale divinorum officiorum, collecti a magistro Hermanno Galigaen, bone memorie canonico ecclesie Monasteriensis, cujus anima requiescat in pace nec non per manus Gerardi Verken finitum et scriptum subannis domini MCCCC in die ascensionis domini.*

Der Name des Sammlers begegnet uns sonst nirgends. Wir können also den obigen Angaben nur entnehmen, daß der Münstersche Kanonikus Hermann Galigaen im 14. Jahrh. gelebt hat.³⁾

¹⁾ Ex legatione magistri Gerhardi Brant pertinet universitati Heidelbergensi.

²⁾ fol. 160^r Scripta per me Gerardum Funca (!) et completa de Ruremunde . . . anno CCCC^o in prima die scilicet circumcissionis domini.

³⁾ Durandus verfaßte das rationale divinorum im Jahre 1286. Fabricius I u. II, 483.

zum Glück hat der Verfasser in einem längeren Schlußwort sich ausführlich über sein Werk ausgesprochen, ein anderes von ihm verfaßtes Werk über den computus sich zugeschrieben, und zugleich seinem bescheidenen, sich selbst richtig schätzenden Wesen einen schönen Denkstein gesetzt. Ich lasse die Hauptstellen aus demselben hier folgen:

Quas rationales, prout melius potui in hoc collectorio breviter non tamen confuse pro majori parte certis atque locis competentibus adoptavi, quasdam eorum aliquando causa brevitatis ex certa sciencia pretermittens, necessarias vero et meo iudicio magis congruentes — relinquens intactas; pretermisi nichilominus quedam alia videlicet ea, que ad officium pertinent pontificale, sicut ea, que tractant de consecratione ecclesie vel altaris, de ordinatione clericorum, de benedictionibus abbatum, de velacione biginum, de consecratione crismatis olei sancti, olei infirmorum et de similibus, quia solum propter simplices sacerdotes hoc opus sum aggressus, — et sic de aliis, quia de aliis dicitur sufficienter in quarto libro sententiarum et in diversis summulis de sacramentis factis, et quia eorum expedicio requirit majus opus, quam hic facere decrevi. Amplius de computo nichil tetigi, de quo tamen dictus G. fecit unum tractatum specialem in dicto suo libro eo quod sciencia computi sacerdotibus sit necessaria, quia alias computum quendam ex diversis computis tam manualibus quam ecclesiasticis aliis et philosophicis non sine labore collegi, ad quem, cui hoc placuerit, poterit habere recursum. — Sciendum autem, quod hoc collectorium non ideo aggressus sum, ut aliquid de dicto libro scilicet rationali corrigerem, aut tanquam superfluum resecarem, aut ut ei aliquid adderem vel quomolibet in melius commutarem, quia liber prelibatus omnino sufficientissime et per modum artis procedendo satis

conpendiose sub meliori etiam modo, quo bene possibile fuit, tanquam a viro excellentissimi ingenii et in omnibus ad materiam dicti libri pertinentibus non modica ex parte multum gracie est compilatus. — Verum ideo dumtaxat dictum collectorium per modum rudis doctrine aggredi dignum duxi, ut simplices, qui prolixitate libri tam solempnis eis visa onerosa, tanquam attoniti deterrerentur hujus compendiosi collectorii brevitate allecti eorum, que in ecclesiasticis officiis aguntur, — non negligant perquirere rationes. Turpe enim — causas tractanti ignorare jus, in quo versatur. — Similiter hoc turpe est de quolibet artifice, quanto magis de sacerdote, scilicet ignorare illud, circa quod versatur. Unde summum studendum est sacerdoti, ne premissa ignoret, quia de ipsorum ignorantia in novissimo die rationem erit redditurus, ut dicit dictus Gwillermus in prologo libri sui, assimilans eciam ibidem sacerdotes, divina misteria absque eorum intellectu tractantes, jumentis panes portantibus ad usum aliorum. Si quis autem hic aliqua invenerit, que in sua ecclesia non observentur, vel in sua ecclesia aliqua, que hic non habentur, non ideo miretur, quia hic collecta non sequuntur ritus locorum speciales sed communiore et usitaciores. Unde quilibet ea secundum ordinarium ecclesie sue debet cum discrecione moderari. Quia vero idem G. in suo epilogo, quicquid in suo opere laude dignum contigerit reperiri, solum divine gratie asscribi desiderat, quodque indignum humane insufficiencie deputari, pro suo vero labore ingenti apud misericordissimum judicem, a quo solum mercedem laborum tam ingentium expectat preces devotas fundi pro peccatis suis, ideoque ego indignus peccator simplicium sacerdotum vix consocius, ipsius vestigiis inherendo laudem tam sui quam mei operis misericordie divine asscribens, indignitatem vero non sui — sed mei

rudis et inepti insufficientie — ad consequendum peccatorum meorum veniam supplico preces porrigi omni bonorum largitori, qui est deus benedictus in secula seculorum. Amen.

4) Dietrich von Niem.

Das Studium des Lebens und der Schriften unseres berühmten westfälischen Landsmannes Dietrich von Niem ist seit zehn Jahren beinahe zu einer Modesache für die Historiker geworden. Alljährlich begegnen wir auf dem Büchermarkt einer Anzahl mehr oder minder gehaltvoller Schriften über den vielgewanderten und vielschreibenden Kurialen. Aber während auf der einen Seite die Zahl der aus dem Schatz der Bibliotheken gehobenen neuen Werke, die Dietrich zuerkannt werden, sich immer mehr vergrößert,¹⁾ suchen andere der Gefahr der „Ueberschätzung“ vorzubeugen und die Zahl der Arbeiten Dietrichs auf das richtige historische Maß zurückzuführen.

Tief einschneidend, wenn auch nicht in sehr glücklicher Weise, ist in jüngster Zeit der gründlichste Kenner und demnächstige Herausgeber der Werke Dietrichs, Georg Erler, vorgegangen.²⁾ Gerade die drei Reformschriften (kurz bezeichnet *de necessitate reformationis ecclesiae, de modis uniendi ac reformandi ecclesiam, de difficul-*

¹⁾ Vgl. besonders Sauerland, „fünf Fragmente aus der Chronik des Dietrich von Nieheim“, in Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung VI, 588 ff. — Mattinger, *de bono Romani pontificis regimine*, *Histor. Jahrb.* V, 168 ff. — Dann meinen Art.: „Zwei Tagebücher über das Konstanzter Konzil“, in *Zeitschr. für christl. Archäologie u. Kirchengesch.* I, 46 ff. — Die Thätigkeit Dietrichs für Konstanz ist noch sehr wenig erforscht.

²⁾ In seiner mir dieser Tage freundlichst übersandten Habilitationsschrift: „Die historischen Schriften Dietrichs v. Nieheim.“

tate reformationis), welche Lenz in seiner bekannten Untersuchung¹⁾ unserm Westfalen zuschrieb und „die in Anbetracht der Kühnheit und Tiefe der Ideen dazu berechtigten, ihm einen hervorragenden Rang unter den politischen Schriftstellern seiner Zeit einzuräumen“, werden ihm von Erler rundweg abgesprochen²⁾ und damit die schriftstellerische Thätigkeit Niems bedeutend herabgedrückt. Erler verschiebt die Angabe seiner Beweisgründe auf eine spätere Publikation. Leider; denn es ist schwer gegen die unbekanntenen anzukämpfen, zumal ich in Uebereinstimmung mit einer Reihe Historiker noch immer an Dietrich's Verfässhchaft für alle drei festhalte.

Unterstützt wurde Erler in seinem Angriff gegen die Urheberschaft Dietrich's dadurch, daß keine der ihm bekannten Handschriften den Verfasser der drei Traktate nennt, überhaupt die Hdschr. nicht im besten Zustande sind. Im Münchener Koder haben die beiden letzten Traktate lange als Erzeugnisse Heinrich's v. Gent gegolten;³⁾ der Wiener Cod. Elstraw. I fol. 31 ff. enthält am Schluß der Schrift de necessitate Bruchstücke aus einer andern Schrift Dietrich's und macht den Eindruck des Unvollendetes.

Beim Durchblättern des Cod. Palatinus 595 der Vatikanischen Bibliothek, der in dem aus bekannten Gründen etwas eilig fertig gestellten ersten Bande des Verzeichnisses der Heidelberger Handschriften⁴⁾ sehr ungenau verzeichnet steht, stieß ich auf die oben an erster Stelle genannte Reformschrift.⁵⁾ Sie trägt zweimal den Namen unseres westfälischen Landmannes. Am Schluß heißt es nach einer von dem Verfasser der Schrift herrührenden bissigen Bemerkung über die Pariser

¹⁾ Drei Traktate aus dem Schriftencyclus des Konstanzer Konzils.

²⁾ l. c. S. 2 u. 5.

³⁾ Vgl. Ehrle, im Archiv für Kirchen- und Literaturgesch. I, 377.

⁴⁾ Codices Palatini latini, tomus I. Rom 1886.

⁵⁾ fol. 72—82.

Universität: Hec reverendus magister T. Nyem. Und auf dem Blatt, welches dem Sextern mit dem Traktat vorangeht, findet sich unten in der Ecke folgende Notiz: Hic sequitur sexternus continens tractatum magistri T. Nyem super reformatione ecclesie, quem concessi magistro Nicolao Geyszhorn secunda mensis augusti anno etc. XXX secundo et domino plebano in Agersheyn ad presentandum eidem tradidi.¹⁾

Diese Notiz ist sicher, wie auch der größte Theil der Handschrift, und möglicherweise der Traktat selbst, von Bertoldus Bruckman de Wildungen, plebanus in Oppalo, der dem Konstanzer Konzil von Anfang bis zu Ende beiwohnte,²⁾ geschrieben. Wenn der Schreiber auch wohl kaum mit dem Bertold v. Wildungen, decretorum doctor, einem der Sekretäre der Pisaner und Konstanzer Synode, identisch ist, so dürfen wir ihn doch für eine hervorragende urtheilsfähige Persönlichkeit halten: ihn beauftragte der Bischof und Klerus der Diocese Worms mit ihrer Vertretung in Basel,³⁾ wo er mit großem Eifer seine noch der Ausbeutung harrende Materialiensammlung über dieses Konzil mit Randbemerkungen anlegte.

Daß dieser Mann, der uns auch für das Konstanzer Konzil eine Reihe wichtiger, sonst unbekannter Materialien erhalten hat, durch seine ganze Stellung, vorzüglich aber dadurch, daß er die Reformschrift, als sie noch in Konstanz circulirte, erhalten und die Abschrift kurz darauf erfolgte, für uns ein schwerwiegender Zeuge für die Autorschaft Dietrichs ist, liegt auf der Hand.

¹⁾ Vgl. meine Notizen im *Histor. Jahrb.* 1887, 284 ff.

²⁾ *Me pro tunc ibidem presente a principio ejusdem sacri synodi Constanciensis usque in finem.* fol. 138'.

³⁾ fol. 149 Schreiben vom 21. November 1431.

Es ist jetzt an Erler, auch dieses Moment bei seinem Angriff auf die Urheberchaft Niems in Rechnung zu stellen, falls er es nicht vorzieht denselben nunmehr aufzugeben. Ich glaube, diese Perle aus der Schriftstellerkrone des Westfalen — es erscheinen auch manche sehr fragwürdige Steine darin — wird er ihm nicht rauben.

Nur ein Gedanke sei hervorgehoben. Verfasser des in bitteren Worten die Schwächen der Kurie und des Klerus geißelnden Traktates, kann nur ein Deutscher sein und zwar ein Mann, der aus eigener, langjähriger Anschauung den Geschäftsgang an der Kurie bis ins kleinste Detail kannte: ersteres, denn keinem andern würde es eingefallen sein, ganz abgesehen von der Begeisterung für das alte, deutsche Kaiserthum, an drei Stellen Deutschlands zu gedenken,¹⁾ während keines anderen Landes so gedacht wird; letzteres, weil die Ummasse von Einzelangaben über Reservationen, Simonie an der Kurie, Reform derselben, alles in trockenem, datenmäßigem Stil gehalten, unmöglich fern von der Kurie gesammelt sein können. Dieser Mann war nach eigener Angabe in Bologna in der Umgebung des damaligen Cardinals von Bologna, des spätern Papstes Alexander V.²⁾ Was ist nun wohl natürlicher, als Verfasser Dietrich anzunehmen, auf den alle diese Angaben passen, oder aber unter den deutschen Kurialen, von denen keiner auf diesem Gebiet schriftstellerisch thätig war, den Autor zu suchen und so einen bislang nur dem Namen nach als Schreiber bekannten Mann zu einem der bedeutendsten kirchenpolitischen Schriftsteller damaliger Zeit zu erheben?

¹⁾ v. der Harbt, I, S. 290₁, 292₂, 294₃.

²⁾ Sic enim dum ageretur, quod Pisanum concilium convocaretur, me quadam vice presente, dixit faciendum esse bone memorie Alexander papa V. tunc cardinalis Bononie degens, heißt es in einem noch ungebrachten Abschnitt der Schrift.

Der Fund dieser Schrift ist aber noch in doppelter Hinsicht wichtig. Daß die bis jetzt allein bekannte Wiener Handschrift nicht vollständig sei, konnte jeder, der dieselben einer genauen Prüfung unterzog, leicht merken; im cod. Palat. 595 finden sich nun die fehlenden Stücke, die einen nicht unbedeutenden Bruchtheil des Ganzen ausmachen. Sie setzen bei *reddo quadruplum*¹⁾ ein, bringen dann noch in stark veränderter Form die im Wiener Rodez folgenden drei Kapitel über die hussitischen Wirren u. s. w., fast unverändert die bekannte Stelle: *Nunc peto, amantissime pater*²⁾, schließen dafür aber den bei v. d. Harbt eingefügten, den *Privilegia aut jura imperii Dietrich's*³⁾ entnommenen Passus: *Fecit autem deus duo luminaria* aus.

Zwei Gedanken werden in diesem Schlußtheile ausführlich erörtert: die schlimmen Folgen der Reservationen und ihr stetes Ueberhandnehmen; ein Abschnitt betitelt sich: *nove reservaciones generales beneficiorum ecclesiasticorum per dominum Johannem papam XXIII de multis aliis, quas eciam fecit de novo ultra antiquas et consuetas*.

Daran schließt sich ein heftiger Ausfall gegen das weltliche Besizthum der Kirche und der Prälaten.

Ich hebe aus der Fülle ein paar für die Persönlichkeit Dietrich's charakteristische Stellen hervor, indem ich mir eine weitere Erörterung des Aufbaues und Wesens der Schrift für die vollständige Veröffentlichung des Traktates aufspare.

Als Schilderung vorzüglich, als historische Darstellung, wie stets bei Dietrich übertrieben, erscheint die Stelle über das Vorgehen der *collectores fructuum*:

Cum moritur episcopus catholice ecclesie vel abbas cujuscunque monasterii in Italia et quibusdam aliis par-

¹⁾ v. d. Harbt, I, S. 307 Schluß des Cap. XXVII.

²⁾ Harbt, I, 286 ff.

³⁾ Schardt, de jurisdictione — ecclesiastica 785 ff.

tibus, statim collectores fructuum apostolice camere debitorum vel alii officiales dicte camere recipiunt pecunias, vestes, libros, jocalia, domus, utensilia, equos, boves, oves, et alia animalium genera, vina, et breviter omnia mobilia seque movencia et etiam credita nec non jura et actiones quecunque, prout ad ipsum defunctum, dum viveret, pertinebant, que vocant spolia, ad unguem rapiunt et extorquent, suisque (?) et dicte camere amplicant, que rationabiliter deberent eisdem ecclesiis et monasteriis remanere aut saltem futuris successoribus reservari. Propter quod ecclesie et monasteria ipsa permaxime destruuntur, ac divinus cultus et regularis observancia in ipsis monasteriis propterea negligitur, nec possunt imbi fieri debita opera caritatis. —

Mit großem Geschick weiß er seine Anschauung über die Regierungsart Johann XXIII., auf den er in frühern Jahren größere Hoffnungen gesetzt, an den Mann zu bringen. Die Kritik ist herb und offen und dabei doch so, daß sie noch nicht ganz das Tisch Tuch zwischen beiden zerschneidet. Wie das geistliche Regiment ganz in das weltliche aufgegangen, wie Johann sich gar nichts um ersteres und desto mehr um letzteres gekümmert, das weiß jedermann, aber: „Gott kann ja aus Steinen Söhne Abrahams schaffen und ist er einer von diesen, so kann er auch die Kirche noch reformiren.“ Die interessante Stelle lautet (f. 81): Adhuc unum velle petere a vobis, queso, respondeatis. Quid enim vobis videtur, si ipse dominus Johannes papa remaneat. Nunquam per eum universalis ecclesia poterit bene in spiritualibus reformari. Miror, quod talia a me petitis, que vos optime scitis, vel forsitan nitemini me temptare. Et licet veritas odium pariat, dicam tamen, quod de hoc mihi videtur. Scriptum est: Ex factis eorum cognoscetis eos. Preterea ut dicit philosophus: Nemo prosperatur in eo, quod ignorat. Certum autem est, et experientia

docet quod ipse dominus Johannes papa quoad spiritualia, si bene vel male transirent, semper sibi ultima cura fuit et est et similiter ad reformandos mores suorum curialium et aliorum necnon augendam ejus obedienciam, saltem per modos debitos et necessarios nichil apparuit hactenus nec apparet in effectu(!). Potest enim deus ex lapidibus filios Abrahe suscitare et si erit unus ex illis, tunc forsans ipsa ecclesia per eum reformabitur in spiritualibus ipsis. — Et hiis rogo sis contentus. De temporalibus vero, si dominus papa illa bene vel male dispenset parum nobis curandum est. Nam ipse et sui quibus hoc committit, ut videmus aperte, omnia emolumenta, que exinde proveniunt, percipiunt, nec illa dispensant, prout dispensare deberent, saltem juxta disposicionem utriusque juris, set proiciuntur in saccum pertusum. Non enim vidi, quod magis daretur per papam et suos ministros de hiis ipsis emolumentis Rome, Viterbii, Perusii, Bononie et aliis civitatibus et terris Romane ecclesie in temporalibus, pauperibus, peregrinis et aliis miserabilibus personis clericis et laicis, ymmo minus, quam Florencie, Senis et aliis cgregiis civitatibus et terris, in quibus Romana ecclesia in temporalibus non dominatur.

Nun noch eine Stelle, mit welcher Dietrich auf ein ihm am besten bekanntes und von ihm darum auch fleißig behautes Gebiet gelangt:

Propter ista temporalia et regalia, que nonnulli summi pontifices ipsis asscripserunt in Italia et quibusdam provinciis et insulis contiguis inter ipsos et eis adherentes ex una parte, nec non plures Romanorum imperatores et reges ex alia fuisse sediciones et guerras sevissimas et longissimas, per quas eciam tota christianitas vehementissime turbabatur. Reperitur tamen in auctenticis scripturis, quas ego legi de verbo ad verbum,

quod Leo papa VIII in concilio generali apud Lateranum in basilica ad sancta sanctorum solempniter celebrato cum cetu suorum cardinalium, nec non archiepiscopis, episcopis, et abbatibus admodum multis viris religiosissimis ibidem eciam nominatim expressis, legum doctoribus et peritis, approbantibus eciam senatu et populo Romano ac volentibus concorditer omnia dominia et regalia necnon possessiones ecclesie Romane donata per Constantinum primum imperatorem, seu Justinianum principem Romanorum innovata, Pipinum et ejus filium Karolum magnum reges Francorum nec non Aripertum, regem Gothorum et Lombardorum inter alia multa valde in Ottonem magnum primum Augustum ejusque successores imperatores et reges Romanorum, et qui regnum Italie tenerent pro tempore, eciam cum abjuracione perpetua et sollempni super cruce domini et reliquiis apostolorum Petri et Pauli et multis aliis venerandis reliquiis sanctorum ibi expressis in perpetuum et irrevocabiliter transtulisse, ipsumque Ottonem imperatorem et Adelheydim ejus uxorem et regni consortem in eodem concilio tunc presentes, pro se et successoribus ipsis, in predicto generali concilio acceptasse translacionem et donacionem antedictas cum maximis et horribilibus penis et censuris similiter hic expressis in illos, qui forsitan contra premissa venirent.

Außerdem weist die citirte Hdschr. der Palatina Handglossen, oder wenn man will, Scholien auf, welche in der Wiener Hdschr. gänzlich fehlen. Das betreffende Stichwort des Textes hat ein charakteristisches Zeichen, das bei den Roten wiederkehrt. Text und Roten rühren von einer Hand her;¹⁾ nur hat diese bei den Roten etwas kleiner geschrieben

¹⁾ Vergl. Hist. Jahrb. VIII, 285. Eine genauere Prüfung der Schrift hat dieses Resultat ergeben.

und sie erst nach Fertigstellung des Textes auf der betreffenden Seite eingefügt. Der Beweis folgt daraus, daß wiederholt der Raum für die Note an der begonnenen Schreibstelle nicht genügte, weshalb einmal der Anfang einfach austradiert, ein ander Mal die folgende Seite zu Hilfe genommen wurde.¹⁾ Es sind erläuternde Zusätze zuweilen von beträchtlicher Länge und gleichzeitig mit dem Text entstanden d. h. kurz vor Beginn des Konzils: Quare patimur — heißt es in der Glosse zu v. d. Hardt I, 278 Cap. II §. 5 caput — istud scisma aut triscisma inter et super nos tam diu tamque periculose vigere et non concurrimus omnes simul scilicet et divites et pauperes, et quibus juxta suam possibilitatem cum dei adjutorio penitus extirpetur? Ecce, nunc ad hunc locum ydoneum, ubi patet libertas loquendi et consulendi, ad illud scilicet Constanciense (concilium) sumus propterea insimul congregati, — et multitudo gencium, scilicet ecclesiasticorum prelatorum et secularium potestatum ac etiam aliorum inferiorum tam clericorum quam laicorum de diversis regionibus atque locis, sive terris. Facite igitur, quorum interest, precipue vos prelati, dignos fructus in ea parte! In einer anderen Note wird gerade wie im Text das Konzil als bevorstehend erwähnt.

Daß Noten und Text vom selben Verfasser herrühren, bedarf bei aufmerksamer Lektüre der beiden keines Beweises. Die Noten sind Erläuterungen des Textes, ganz in dem Sinne desselben gehalten und wo ein neuer Gedanke auftaucht, entspricht er ganz den Verhältnissen und Anschauungen unseres Westfalen, mag er nun über Friedrich II. den vir litteratus et deo devotus einen Erfurs machen, oder über den Fußen

¹⁾ Ein ähnliches Verhältniß bei der Bernigeroder Hdschr. der Privilegia aut jura imperii. S. Erler, l. c. 84.

der Provinzialkonzile in Deutschland in einer langathmigen Erörterung sich gefallen.

Eine Prüfung der beiden andern, oben angeführten Traktate läßt sich mit römischen Materialien, soweit ich dieselben jetzt überschauen, nicht vornehmen. In einem Münchener Codex stehen *de modis uniendi* und *de difficultate reformationis* zusammen als eine Schrift.¹⁾ So viel ist sicher, die Hdschr. der Palatina wird es Erler sehr erschweren, seine Verwerfung der Autorschaft Dietrichs zu begründen. Man vergleiche nur folgende Stellen:

De modis uniendi.

Concilium — generale — limitet ac terminet potestatem coactivam et usurpatam papalem. Et ut sic fieret, fuit omnino inclinatus dictus dominus Alexander V. ante ejus papatum, dum ageretur, ut dictum concilium celebraretur in Pisis. Qui etiam hoc dicebat et etiam super limitatione subsequenda multis argumentis — insudabat. Qui creatus in papam in lucem educere non curabat.

v. d. Hardt I, 90.

Die Abhandlung *de modis uniendi* entstand vor der *de necessitate reformationis*. Es bleibt also nur zweierlei

De necessitate reformationis.

...nisi illius regendi facultas, nedicam abusiva potestas — provide limitetur — Sic enim dum ageretur, quod Pisanum concilium convocaretur, me quadam vice presente, dixit faciendum esse bone memorie Alexander papa V. tunc Cardinalis Bononie degens. Set cum ad papatum postea devenit, illius dicti — imemor u. s. w.

Cod. Pal. 795 fol. 66¹.

¹⁾ Bgl. Ehrle, I. c. I, 377.

übrig bei der unleugbaren Uebereinstimmung der Stellen: Entweder hat Dietrich die Geschichte über Alexander V. dem Traktat de modis entlehnt und sich lügnerisch als bethelligt angegeben, oder aber beide Traktate entstammen derselben Feder d. h. der Dietrichs von Riem. Da Erler mehrmals entschieden gegen ersteres sich erklärt, so bleibt nur das zweite übrig: Beide Schriften und damit auch wohl die dritte rühren von Riem her.

5) Dietrich von Münster.

Ueber die litterarische Thätigkeit dieses begabten Theologen, der als erster Vertreter der Kölner Universität am Konstanzer Konzil Theil nahm, und von dort seine lichtvollen, objektiv gehaltenen Berichte in zahlreichen Briefen nach Köln sandte,¹⁾ die eine werthvolle Quelle für die Geschichte jener bewegten Zeit bieten, hatte ich auf eine größere Ausbeute, namentlich in den Hdschr. der Palatina, gehofft. Aber nur zwei Codices derselben bieten ein paar werthvollere Ergänzungen.

Der Cod. Palat. 415, aus einem pfälzer Kloster stammend und ganz von der Hand des frater Nicolaus Rorbach geschrieben, enthält eine

collatio universitatis Colloniensis facta coram rege
Collonie per magistrum Theodericum de Monasterio
doctor (!) sacre theologie.

Dieselbe ist undatirt. Die Erwähnung des noch bestehenden Schisma's und die Freude über das bevorstehende Konzil auf deutschem Boden weisen jedoch auf den Kölner Aufenthalt des römischen Königs Sigismund nach seiner Nachener Krönungsfahrt im December 1414 hin, wo er die Streitigkeiten zwischen dem von Johann XXIII. neu ernannten

¹⁾ Bei Martène, thesaurus anecdot. tom. II.

Erzbischofe von Köln und dem Bischofe von Paderborn um den Kölner Stuhl beizulegen suchte,¹⁾ oder wie sich Sigismund in einem bislang ungedruckten Schreiben ausdrückte, wo er die Gregorianischen Wirren zu beseitigen sich bemühte.²⁾

Reden damaliger Zeit leiden meist an zwei Uebeln: an Ueberschwenglichkeit und innerer Leere. Von ersterer ist auch die Ansprache Dietrichs nicht ganz frei. Dagegen bringt sie eine Reihe guter Gedanken, gekleidet in eine anziehende, echt rhetorische Form, welche die Begabung des Theologen hierfür bekunden und sie der vollen Veröffentlichung werth erscheinen lassen.

Zwei Punkte lasse ich aus derselben folgen. Im ersten Theil bespricht er die Stellung des Königs zum Konzil und zur Kirchenreform. Die trüben Verhältnisse brachten es mit sich, daß selbst Leute von so weitem Gesichtskreis und so ausgesprochenener kirchlicher Treue gar keine Hoffnung für die Reform mehr auf die Leiter der Kirche setzten und alles von der weltlichen Macht erwarteten. Wohlthuend wirkt die warme patriotische Begeisterung, die stolze Freude über die für Deutschland so glorreiche Versammlung.

Einzig steht wohl der zweite Theil da; mir wenigstens ist unter den zahlreichen Reden dieser Zeit, die ich durchgemustert, nie eine Berührung der socialen Frage begegnet. Daß die damaligen Agrarverhältnisse namentlich in unserm Vaterland sehr im argen lagen, Dank der unzähligen von Raub und Brand begleiteten Fehden ist bekannt. „Auf

¹⁾ In der Konzilsitzung vom 7. Dec. 1414 entschuldigte ihn sein Gesandter, der Erzbischof von Calocza, deshalb.

²⁾ . . . qualiter pro confutandis erroribus Gregorianorum, qui in terra ista passim etiam circa personas satis fortes pullulabant. Hujus rei gratia nos civitatem Coloniensem introisse, ut erroribus hujusmodi — correctis veritas elucesceret. Der Brief findet sich in versch. Hdschr. der Vatikan und der Bibliothek Barberini. Am besten in der Attensammlung des Cerretanus Cod. Vatican. 4942.

jene armen, im Schweiß ihres Angesichtes ihr Brod suchenden Landleute lenke ich deinen Blick," ruft er dem Herrscher zu. „Sie arbeiten ja nicht für sich allein, sondern für alle Stände, und schau, wie sie mißhandelt werden: Durch Blünderereien und harte Auflagen werden sie ausgezogen. Hier schaffe deine Macht, Weisheit, Güte Abhilfe!" Der Wille des Königs war gut, aber seine Macht zu schwach und so blieb alles trotz der Landfriedensbündnisse beim alten, ja wurde am Rhein und in Westfalen noch ärger.

Der Text der Rede lautet: Dominus tecum virorum fortissime. — O rex, o Cesar, o Auguste, o monarcha orbis terre, quot et quanta secundum divinam preordinationem tue incumbunt regali providencie! — O rex, quia dominus tecum, vigilet inprimis tua regalis providencia oculis plena ante et retro super reformatione militantis ecclesie. Tu nempe grandis es ista aquila (!), sub cujus alarum umbra in hoc magno fervore tribulationis omnes expectamus refrigerium consolacionis. Et tu es ille, inquem amplius, quam in cunctos mortales universa membra militantis ecclesie, cujuscumque extant obediencie, suam spem, suam confidenciam fixerunt. Spem, dico, videndi per te universalis ecclesie felicem unionem, summe necessariam, diu desideratam, diu expectatam ac veris ecclesie zelatoribus, dum venerit, super modum jocundam. Et nedum spem videndi ecclesie unionem, sed et in aliis reformationem. Constat, o rex, quod secundum beneplacitum regie majestatis est sacrum generale concilium nunc instans usque ad hoc tempus prorogatum et in Alamania collocatum, non in modicam quin ymmo in magnam Alamanie gloriam. Ea propter, o rex, magis incumbit tue regali providencie cunctisque principibus et prelatibus Alamanie instanter, instancius, instantissime et quasi infatigabiliter laborare, quatinus in dicto sacro concilio finis optatus

habeatur. Si enim quod absit regia majestas fortasse fatigata manum deponeret aut ab hoc labore cessaret, quid fieret, nisi novissimus error pejor priore et necesse erit, quod veniant scandala, quin ymmo: Ve mundo a scandalis! Et timere oportet, quod malis nostris exigentibus et obicem divine miseracione (!) ponentibus impleatur illa propheta dura de pressuris ecclesie. Prophecia, dico, illius aquile volantis per medium celi et dicentis voce magna: Ve, ve, ve habitantibus in terra! De qua habetur in apoc. VIII et que illa sancta virgo Hildegardis prophetissa formidabiliter prosequitur in suis libris. Sed, o rex, o spes nostra inter mortales, noli unquam ullo tempore retrahere manum tue clemencie ab hoc sancto labore a te inchoato donec perfeceris, — Inclinentur eciam o rex sublimis oculi tue majestatis cum pietate et compassione ad istos pauperes villanos agros et rura colentes et in sudore vultus sui panem querentes. Querentes quidem nedum pro se set pro omni statu et vide, o rex, quomodo isti supramodum cruciantur. Nedum rapinis, spoliis et duris exactionibus excoriantur, sed quod deterius est incendiis et carbonibus desolatoriis quasi penitus exterminantur in magnam desolacionem patriarum. Que dura consuetudo amplius in Alamania quam in aliis inclitis regnis invaluisse dicitur. Prout flebilis experientia hodie docet in ista patria coram oculis regie majestatis. Contra que universa mala sic supramodum exorbitancia dignetur regia majestas, regia potestas, regia sapiencia atque clemencia se pro muro opponere et ista mala, prout possibile fuerit, de medio amputare. —

Daß Dietrich von Münster ein begeisterter Anhänger der kirchlichen Reform gewesen, beweisen schon die Bruchstücke aus seinen Reden, welche v. d. Harbt in seinem Sammel-

werke über das Konzil veröffentlicht hat.¹⁾ Auch praktisch suchte er durch seine Theilnahme an den Sitzungen des wichtigen Reformausschusses zu wirken. Wie aber seine Stellungnahme zu der schon früh in Konstanz erörterten Frage bezüglich der Oberhoheit des Konzils über den Papst gewesen, ließ sich schwer aus seinen Briefen vom Konzil erkennen. Erwünschten Aufschluß bietet hierüber ein von ihm wahrscheinlich in einer Sitzung der deutschen oder aller Nationen eingereichtes Gutachten unter folgendem Begleitschreiben:

Reverendissimi patres et domini. Quidam vestrarum dominacionum humillimus, amore veritatis instigatus, scire desiderat hujus sacri concilii generalis, scilicet Constanciensis, auctoritatem atque potestatem. Et ob hoc infrascriptam questionem cum responsione, que sibi videbitur posse dari ad eandem coram vestris dominacionibus proponi disposuit, in presenti cedula vestrarum paternitatum tocusque sacri concilii benigne correctioni se submittens.

Magister Theodericus de Monasterio.²⁾

Die von ihm gestellte questio lautet: Utrum ecclesia militans, quam hoc sacrum concilium generale representat, in diffiniendo, judicando, sentenciando super illis, que respiciunt piam reformacionem in capite et in membris sit majoris autoritatis et potestatis judicarie quam papa?

Mit einem stattlichen Apparat von conclusiones, propositiones und corrolaria wird dieser Satz bejaht, der an sich allerdings noch nicht so weit ging, wie manche radikale Anträge aus der ersten Konstanzer Zeit. Mit einer Schärfe, die gegen den ruhigen Ton der Briefe auffallend absticht,

¹⁾ Concilium Constantiense V proleg. 22 ff. und dann auch in seiner Hist. literaria reformacionis III, 115.

²⁾ In dem schon oben citirten Cod. Pal. 596 fol. 46, 1 u. 2.

räth er zur eventuellen Absetzung des Papstes Johann XXIII., den er im übrigen als „einen noch nicht vor Alter gebeugten, kräftigen Mann im besten Alter“ schildert¹⁾:

Attenta illa corruptela — lautet dies letzte corr. — et exorbitacione, que hiis diebus male invente sunt et inveniuntur, et proch dolor continue augentur in corpore ecclesie militantis, sic quod nec in capite nec in membris invenitur sanitas, et attento eciam, quod consuetudo pessima oculos sic excecavit, quod mala pessima gerantur et tamquam licita existant, durum est asserere, quod papa non possit deponi nisi propter heresim. —

Allem Anschein nach fallen diese Vorschläge Dietrichs, deren ausführliche Besprechung ich anderswo zu bringen gedente, in die ersten Monate des Jahres 1415, bevor Johann von Konstanz geflohen war. Daß dadurch das freundschaftliche Verhältniß, welches sich zunächst zwischen dem Papst und den Kölner Gesandten entsponnen, und über welches diese kurz nach ihrer Ankunft in Konstanz so freudig berichteten, nicht gefördert wurde, ist klar.

6) Conrad von Soest.

Ein ausgezeichnete Politiker, ein hervorragender Kirchenfürst, hat Conrad von Soest wohl kaum größere wissenschaftliche Arbeiten verfaßt; dazu fehlten ihm in seinem bewegten Leben Zeit und Ruhe. Einen philosophischen Traktat schreibt ihm Hartzheim zu;²⁾ wahrscheinlich floß das durch Stil und Inhalt interessante Klagebüchlein des Pfalzgrafen Ludwig gegen den römischen König, welches für Heinrich V. von England bestimmt war, aus seiner Feder;³⁾ seine Eingaben und Reden

¹⁾ ipse nondum senio contractus sed robustus et quasi in optimo statu corporalis sue peryodi constitutus, eine der wenigen Schilderungen der Persönlichkeit dieses Papstes.

²⁾ In Biblioth. Colon. 64.

³⁾ Vgl. Deutsche Reichstagsacten VII, S. 301 u. Nr. 237.

auf dem Pisaner Konzil finden sich zerstreut in den Konzilsakten.¹⁾ Dieses Alles berechtigt, ihn den heimatlichen Gelehrten und Schriftstellern zuzuzählen. Eine noch immer brauchbare Darstellung seines Lebens und Schaffens bietet die Biographie von Evelt in: „Mittheilungen über einige gelehrte Westfalen vornehmlich aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.“²⁾

Eine Episode aus dem Leben Conrads hat Evelt übersehen. Als Diener des Pfälzer Hauses und wohl auch aus eigener Ueberzeugung trat Conrad v. Soest als entschiedener Anhänger des von den Pisanern abgesetzten Papstes Gregor XII. auf. Im Jahre 1412 befand er sich an der päpstlichen Kurie in Rimini und erhielt als Legat des Papstes zahlreiche Vollmachten für Deutschland: Dispense zu erteilen, von größern Kirchenstrafen loszusprechen, besonders die Anhänger des Pisaner Konzilspapstes Johann XXIII. für Gregor durch Gnadenerweise zu gewinnen, Indulgenzkonzeffionen, wie es bei damaligen päpstlichen Gesandten üblich war.³⁾ Auch Raynald erwähnt diesen Auftrag kurz.⁴⁾

Die Gesandtschaft scheint sich ziemlich lange, bis tief in das Jahr 1414, ausgedehnt zu haben. Wie Konrads Thätigkeit sich gestaltet und wo er zu wirken gesucht, erhellt aus einem merkwürdigen Aktenstück, das in der Vat. Bibl. aufbewahrt wird⁵⁾ und dem Konstanzer Konzil im Frühjahr 1415 vorlag. Dasselbe betitelt sich als: *Articuli dati nationibus contra magistrum Conradum de Susato. Ex*

¹⁾ z. B. Mansi, ampl. conc. coll. XXVII. passim.

²⁾ In dieser Zeitschrift, Bd. 21, 249 ff.

³⁾ Im Vat. Archiv Regbd. 328 f. 39¹ c. 30 Urff. Regb. 337 f. 207 verleiht Gregor XII. magistro Conrado de Susato, subdiacono et familiari nostro, die mit dem päpstl. Subdiaconat verknüpften Rechte. Dat. Gaëta, 1410 December 17.

⁴⁾ Zu: *Annales Ecclesiastici* 3. 1412.

⁵⁾ Col. Pal. 595 fol. 68¹ u. 69.

parte Bambergensis, Herbipolensis, Eystetensis episcoporum.

Das eigenartige Stüd verdient schon wegen der Stellung der Bischöfe zum römischen König Sigismund Beachtung. Wenn ein einfacher Geistlicher, wie Theoderich von Münster, dazu noch in einer Rede, die Bedeutung des Königs für die Lösung kirchlicher Fragen in überschwänglicher Weise feiert, so läßt sich das erklären, wenn aber Bischöfe officiell ihre Haltung zu den verschiedenen Päpsten einfach als Parteilgängerschaft für den römischen König ansehen und bezeichnen, so findet diese abnorme Erscheinung ihre Erklärung nur in der heillosen Verwirrung eines dreißigjährigen Schismas, wo selbst ein einheitliches, schwaches Königthum, der matte Abglanz des alten römischen Kaiserthums deutscher Nation, den Männern mit weitem Blick noch als der einzige ruhende Punkt erschien!

Wie sie Informationen über das Pisaner Konzil erwartet hätten, erklären die Bischöfe zu Eingang, sei König Ruprecht gestorben; wie sie dann vernommen, daß König Sigismund das Pisanum anerkannt habe, was er gewiß nicht ohne Erkundigungen einzuziehen und ohne hinreichende Gründe gethan,¹⁾ hätten sie mit ihren Vassallen und Stiftsangehörigen die Sache reiflich erwogen und da sie meinten, den König und den größten Theil der Christenheit nicht im Stich lassen zu dürfen, hätten sie beschlossen „zur Ehre des genannten Königs und auf seinen Schutz vertrauend“²⁾ der Pisaner Obedienz sich anzuschließen. Sodann schildern sie das Auftreten Konrads von Soest:

Post hec nuper videlicet anno domini 1414 circa dies septembris quidam magister Conradus de Susato

¹⁾ quod non absque informacione et concilliis sanis sufficientibusque motivis hoc fecisset.

²⁾ ad honorem dicti domini regis et de protectione confisi ad dictam se obedienciam reducerunt.

pro legato Gregoriano se gerens in dyocesi dicti domini episcopi Bambergensis in opidis, terris ac villis, que potestati ac jurisdictioni secularium illustrium principum dominorum comitis Palatini, ducisque Bauarie ac fratris sui ducis Johannis fuere subjecte, a dicta obediencia retrahere et ad Gregorianam reducere satagebat, ita ut plurimos metu perdendi sua beneficia aut alio quovis timore predictorum principum ad abjurandum nostram obedienciam et ad jurandum ut Gregorianam tenerent compelleret, in quo plurimos contra conscienciam jurare et ore fateri, quod corde minime credebant, constrinxit, sicque fecit lesa consciencia divina miserabiliter prophanare in suum ac subjecti populi id idem in corde sentientis scandalum et periculum animarum, sacramenta quoque crismatis et alia comburendo nostre obediencie contumeliam plurimam inferebat.

Insuper certos rectores parrochialium ecclesiarum et alios presbyteros, qui apostare a nostra obediencia noluerunt, a suis beneficiis et statibus non sine gravibus contumeliis et honorum suorum direpcione ejecit, crudeliter Gregorianos suos intrudens. Qui populum nostram obedienciam tenentem et corde negare minime potentem, quantum scandalizarint, et sacramenta prophanarint, non posset brevibus enarrari. Qui error et injurie (!) miserabiliter durant usque in presens.

Das sind selbst für diese Zeit harte Beschuldigungen. Sie erinnern beinahe an traurige Vorkommnisse des folgenden Jahrhunderts. Wie viel wahres an ihnen ist, läßt sich schwerlich feststellen. Wahrscheinlich ist Conrad im Vertrauen auf den mächtigen Schutz der bayerischen Fürsten mit Energie aufgetreten, um dem immer mehr um sich greifenden Abfall der Gregorianer vorzubeugen. Es war natürlich, daß Sigismund, der Wahrung der Neutralität in Deutschland ver-

sprochen, nicht besonders aufmerksam auf die Bitten der Kirchenfürsten war, wie diese am Schluß des Schriftstückes betonen, sondern die Sache bis zum allgemeinen Konzil verschob.

Ueber die Berathung der Nationen gibt nur die folgende, am Rande des Stückes verzeichnete Notiz, Auskunft: Die jovis XVI mensis maii fuerunt lecti isti articuli pro parte dominorum Herbipolensis etc. Fuit consultum, quod deputati consulant cum aliis.

Die Anklage hat unserm Landsmann nicht geschadet. Wenigstens genoß er auf dem Konstanzer Konzil auch fernerhin ein großes Ansehen, wurde zu einer Reihe der wichtigsten, auch diplomatischen Geschäfte verwendet, und nahm als Delegirter an der Wahl Martins V. Theil.

III. Westfälische Handschriften in Rom.

Ich bringe in folgendem Angaben über 4 Codizes, die ganz oder theilweise Westfalen ihren Ursprung verdanken. Ueber Nr. 3 lag bereits eine kurze Notiz von W. Diekamp vor. Daß dieses die einzigen westfälischen Handschriften in römischen Bibliotheken seien, soll damit nicht behauptet werden. Vor allem bedürften die codices Palatini der vatikanischen Bibliothek einer genaueren Durchprüfung, als ich bei der beschränkten Zeit veranstalten konnte. Wie die drei ersten sich in diese interessante Sammlung verirrt haben, so konnten es auch andere, wenn auch das Gros wohl süddeutschen Klöstern entstammt.

1) Cod. Palat. nr. 482 der Vatikan. Bibliothek, Oktav, Pergament, geb. 191 Bl. enthaltend, zum größten Theil in s. XI—XII geschrieben, daneben einige Sachen s. XIV, gehörte nach einer Notiz dem Kloster Schönau an. (Iste liber est beate Marie virginis in

Schonaugia cisterciensis ord. Wormaciensis dioc.). Doch stammt wenigstens ein Theil, fol. 42—66, der sich auch äußerlich von den übrigen Blattlagen unterscheidet, aus Paderborn.

fol. 43. Lanfranci viri religiosi Longobardi primi abbatis Cathmensis (!) scriptum, quod per inspirationem sancti spiritus rogatu Theoderici discipuli sui Paterbrunnensis canonici et communi aeclesie utilitate inductus contra Beringeri (!) Andegavensis bis perjuri hereticam pravitatem edidit.

Daß Theodericus von Paderborn ein Schüler Lanfranks war, hatte schon Schaten bemerkt;¹⁾ daß dieser jedoch auf Bitten seines westfälischen Schülers die bekannte, früher weit verbreitete Streitschrift *liber de corpore et sanguine domini* gegen Berengar verfaßt, findet sich in keiner andern Quelle.²⁾ Ueber die Beziehungen Westfalens speziell zu Nordfrankreich wissen wir sehr wenig; daß sie stattgefunden, läßt allein schon die Gründung von Neu-Corvey vermuthen.

fol. 61. Theoderici Paterbrunnensis canonici de oratione dominica scriptum, quod ob memoriam et honorem Immadi venerabilis episcopi instinctu reverendi sacerdotis Reinboldi per gratiam sancti spiritus edidit.

Diese kurze theologische Arbeit wurde bereits im vorigen Jahrhundert gedruckt,³⁾ nachdem zuerst Schaten nach den Collekaneen Ferdinands zu Fürstenberg auf sie aufmerksam

¹⁾ Theodericus Paderbornensis canonicus ac B. Lanfranci discipulus. *Annales Paderb.* I ad. a. 1052.

²⁾ Vgl. z. B. Giles, *Beati Lanfranci opera* II, 147. — Bekannt war es nur aus unserer Quelle durch Evelt, zur Geschichte des Studien- und Unterrichtswesen in der deutschen und französischen Kirche des XI. Jahrh. 2, 23 ff. — Vgl. Scheffer-Boichorst *Annales Paderb.* S. 69 f. zu diesem und dem folgenden.

³⁾ Pez, *thesaurus noviss. anecdotorum* II, 57 ff. Besser von Niefert, 1829 in einem eigenen Büchlein.

gemacht hatte.¹⁾ Ich habe dieselbe mit dem aus Kloster-Neuburg stammenden Druck bei Bez kollationirt, sehe hier aber von einer Veröffentlichung ab, da nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Direktors der Paderborner Abtheilung Dr. Mertens der Neudruck dieser schon durch ihr Alter ehrwürdigen Schrift für später beabsichtigt wird. Dem Alter nach wird man wohl kaum eine vorzüglichere Hdschr. finden, da die Niederschrift sicher nicht lange nach der Abfassung erfolgt ist.

Es folgt dann auf fol. 65 ein Hymnus de sancta Brigida virgine (so am Rand von Hd. s. XIII ex.) beginnend: *Christus in nostra insula, que vocatur hibernia, ostensus est hominibus maximis mirabilibus*, ferner auf fol. 65¹ u. 66 zwei Sprüche mit Reumen beginnend: *A progenie in progeniem und Venit quidem Jhesus*.

Daran schließen sich auf fol. 66¹ die ältesten uns erhaltenen Bruchstücke von Paderborner Aufzeichnungen in annalistischer Form von einer Hand, die vollständig von der verschieden, welche die beiden Traktate und den Hymnus geschrieben. Sie lauten:

Anno dominice incarnationis M.L.VIII indictione XI^{ma} regni autem quarti Heinrici primo ordinationis vero Imadi episcopi VII^{mo} Paterbrunnense incendium factum est id. apr.

Primum autem incendium factum est anno m^{mo} imperante Ottone tercio ordinationis Redhardii episcopi XVIII^{mo} . . (zwei Zeichen) anno (?)

¹⁾ Hac Imadi celebritate provocatus Theodoricus Paderbornensis Canonicus ac B. Landfranci discipulus, eruditum suum scriptum in orationem dominicam, quod Romae in Bibliotheca Palatina extat, Imado Paderbornensi episcopo dedicavit, fateaturque, se ob memoriam et honorem Imadi venerabilis ac celebris ea etate episcopi edidisse in lucem. Quemadmodum haec

Anno dominice incarnationis mmo LX.VIII. indictione VIta quarti Heinrici anno XII^o ordinationis uero Immadi episcopi XVII (?) inventa et collecta sunt corpora episcoporum nostrorum apr. (?), translata autem et sepulta sunt VII [idus septembris.]¹⁾

Ad imaginem sanctę Marię XI. marc. et dimid.²⁾

In aureo scrinio sancti Liborii XX.IIII marc. auri.

In plenario aureo V marc. auri. Item in plenario III marcas³⁾ et quadrantem.

In altari aureo XVII. marc. auri.

In cruce minori V. marc. et dimid.

In majori cruce XIII et una marc. ad deaurandum.

Summa autem LXXX.I. et dimid.⁴⁾

Die letzten Aufzeichnungen beheben wohl allen Zweifel, daß dieser Theil des Codex in Paderborn geschrieben ist.

Ferdinandus episcopus noster Romae inter cetera collegit atque ad annalium nostrorum memoriam retulit. l. c. a. annum 1052.

- ¹⁾ Die Hdschr. ist stark abgeblaßt an einzelnen Stellen. Zur Erläuterung diene folgender Bericht aus Schaten ad. a. 1068: Septimo deinde idus septembris Imadus primorum episcoporum Paderbornensium corpora, quae jam duplici incendio ecclesiae aut obruta aut disjecta erant, insigni religione cultuque antecessorum suorum diligenter investigavit repertaque in vetustis sepulchris collegit et in crypta, quae choro basilicae substructa est, honorificentissime ante aram Stephani a Leone pontifice consecratam condidit, ubi a posteris in magna veneratione fuerunt habita, quemadmodum hoc Ferdinandus episcopus noster ex veteri codice Palatino manuscripto Bibliothecae Vaticanae produxit.
- ²⁾ Schaten: marca et dimid. Dazu die Erklärung zum folgenden: Ex eodem Vaticano Codice adscripta accepimus ornamenta et largitionem, quam Imadus ecclesiae suae fecit. Woher diese Erklärung stammt, sagt Schaten nicht. Ungenau ist die Angabe in dem (gedruckten) Katalog codices Palatini latini I zu Nr. 482.
- ³⁾ Schaten: V $\frac{1}{2}$ marc.
- ⁴⁾ Genauer quadrant.

2) Cod. Pal. 828 der Vat. Bibl. Pergament, Miscellaneenband in Quart, 188 Bl. mit Stücken aus saec. XI. XIV. und XV., enthält an ältesten Sachen: „Pauli Horosii contra paganos libri“ VII (aus s. XI) fol. 89¹. — Epistolae sub falso sulpicii Severi nomine evulgatae (s. XI.) fol. 171. Dann folgt auf den beiden einander gegenüberstehenden Seiten fol. 172¹ und 173:

(fol. 172¹.) „Hi sunt libri quos bernardus proprio sumptu conscribi fecit“.

(fol. 173.) Ein Drittel der Seite ist von einer zweiten Hand mit einer Stelle aus der Geschichte des Drosius ausgefüllt, diese wurde fassirt und darunter schrieb eine andere Hand Notizen über Minden: Alles aus dem XI. Jahrhundert.

In dem bereits erwähnten Katalog der Palatina wird an das Bibliotheksverzeichnis des Bernardus folgende Bemerkung geknüpft: pro bibliotheca facile s. Martini Maguntiae. (Es heißt nämlich am Schluß: Librum qui continet passiones apostolorum dedit ad altare sancti Martini.) Ich glaube viel näher liegt es, mit Rücksicht auf den auf der folgenden Seite der Hdschr. erwähnten zweiten Altar der Mindener Kirche, der vor allem dem h. Martin — dessen Name durch Majuskel aufgezeichnet ist — geweiht war, wie denn auch St. Martin Patron einer der hervorragendsten Mindener Kirchen ist, an die westfälische Bischofsstadt Minden zu denken. Damit hätten wir denn das älteste Bibliotheksverzeichnis aus Westfalen.¹⁾

Ich lasse nun zunächst die Aufzeichnungen aus Minden und dann das Bibliotheksverzeichnis folgen:

f. 173 Anno ab incarnatione domini millesimo LX^{mo} III^{to} indictione IIa²⁾ consecratum est hoc ora-

¹⁾ Vgl. Diekamp in dieser Ztschr. Bd. 43, 163.

²⁾ ind. IIa am Rand.

torium et altare a uenerabili Bennone Osnebruggensi episcopo II. Kal. octobris in honore sanctę trinitatis et sanctę Marię¹⁾ matris Christi et sancti Michahelis archangeli et sancti Hieronimi presbiteri et eorum, quorum reliquię in altari continentur. Timothei discipuli Pauli. Feliciani martiris. Pancratii martiris. Laurentii martiris et omni (ōmi.) das folgende fehlt. Zeile zu Ende.

Anno dominicę incarnationis m̄mo. LXmo. IIIto. indictione IIa consecratum est hoc oratorium et altare. a domno nostro. Eilberto. venerabili episcopo. II. Kal. octobris. in honore sanctę et uictoriosissime crucis et sanctę Marię matris Christi et sancti Hieronimi presbiteri. et confessoris. et omnium confessorum Christi. et in primis eorum, quorum reliquię in hoc altari sunt incluse. scilicet Martini.¹⁾ confessoris. Nicolai confessoris²⁾ Theodori episcopi. Donati episcopi.

Anno ab incarnatione domini m̄mo. LXmo. IIIto. indictione IIa. consecratum hoc altare. VI. noñ. octobris. a domno nostro Eilberto uenerabili episcopo in commemorationem dominicę passionis et in honore sanctę et uictoriosissime crucis et s(ancte) Marię¹⁾ matris dei. et sancti Leodegarii episcopi et martiris. et omnium martirum. Continetur autem in altari de ligno d(omini). de corpore s(ancti) Stephani protomartiris. et s(ancti) Ypoliti martiris. s(ancti) Pancratii martiris. et s(ancti) Pontiani martiris.

Das Būcherverzeichniß lautet :

Hi sunt libri, quos bernardus proprio sumptu conscribi fecit.

¹⁾ Majuskel. — ²⁾ conf. ausgewiſcht.

Ysaagoę. Cathegorię. Periermenias(!). Topica. liber syllogismorum secundus. liber diuisionum. liber diffinitionum. liber syllogismorum ypoteticorum. Ante predicamenta (!) boetii. Hi omnes. VIII. in uno solo uolumine. | | Commentum cathegor(iarum). | Commentum in topica. | Topiçe differentie et prior liber sillogismorum cathegoricorum et quedam excerpta uel questiones de dialectica in uno uolumine. | Iterum topiçe differentie in altero uolumine. |

Regule minuciarum et questiones Lantfranci in uno uolumine. | Iterum utiles questiones dialectiçe et regule syllogismorum utrorumque. et mensuratio monocordi. et regule abaci et minuciarum. et textus dialectici et secundus liber sillogismorum in uno libello. omnes VIII. | | Rethorica de inuentione. | Prescicanus (!)¹⁾ de constructione. | De litteris et syllabis. figuris et tropis. et metris. et maximianus in uno uolumine. | Regule presciani (!).²⁾ Ouidius metamorphoseon. Ouidius tristium. Ouidius in (!) amatoria. | Virgilius. | Lucanus. | Terentius. | duo Salustii | Arator | Auianus. | ²⁾ Donatus. | Martianus de nuptiis philologie. Orosius. | Cassiodorus. | duo Helperici cum regulis bedę. | Iuuenalis. et descriptio astrolabii in uno uolumine. | Arithmetica | Musica. |

Duo missales. unum officiale unum graduale cum sequentario. XXX. III. libri VI. partes.

Librum qui continet passiones apostolorum dedit ad altare sancti Martini³⁾ et unum psalterium.

¹⁾ Priscianus. Im Text das erste Mal Priscianus mit einem graden Strich durch das e, der vielleicht i bedeuten soll, das zweite Mal pscianus.

²⁾ Im Text Arator. Aunianus. mit Umstellungszeichen. — ³⁾ Majuskel.

Die Schrift dieses auf fol. 172¹ stehenden Bücherverzeichnisses ist viel zierlicher wie die schwere, breite der historischen Notizen. Der Schreiber schrieb das Verzeichniß in drei ungleich langen Streifen neben einander; der erste bis unten auf der Seite reichend bricht mit *descriptio astrolabii* mitten im Satze ab, der zweite bedeutend kürzere reicht von *in uno* — *partes*, der dritte umfaßt den Schlußsatz *librum* — *psalterium*. Die Absätze sind die im Druck vermerkten. An den Stellen, die ich durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet habe, sind vom Schreiber Zeichen in Form von Winkelhaken beigefügt. Ueber ihren Zweck vermag ich keine Deutung zu geben; ebensowenig vermag ich das XXXIII libri VI partes ohne Zwang zu deuten. Wie man sieht, enthält das nicht besonders korrekte Verzeichniß meist griechische und lateinische Schriftsteller; die mittelalterlichen sind nur spärlich vertreten.

Auf fol. 173¹ beginnt die versificirte Geschichte des h. Merius:

Pater deus ingenite
 Terrę creator cęlique
 Tu fili unigenite
 Lumen verum de lumine u. s. w.

Im ganzen Buche finden sich zahlreiche Randnoten besonders s. XV., doch läßt keine auf den Ort der Abfassung schließen.

3. Cod. Pal. 909 der Vatik. Bibliothek. Pergament, groß Folio, 359 Bl. aus Corvei. Enthält *Historia miscella* und *Vegetius, de re militari*; ganz von einer Hand in Longobardischer Schrift.

Auf fol. 1 steht unter andern folgender Vermerk saec. XI. in.: *Heinricus imperator istum dedere dinoscitur librum*, dann von anderer Hand saec. XI: *monasterio sanctorum martyrum Stephani, Viti, Justini atque Dionisii*. Der h. Dionisius wird zwar sonst nicht als Patron von Corvei genannt, aber die Zusammenstellung der

drei übrigen weist zwingend auf Corvei. — Auf fol. 1 auch mehrfache Reumen saec. XI; fol. 2 setzt eine Hand saec. XIII an den Beginn des Textes: Incipit liber illegibilis. Der Einband ist römisch. (Dietamp.)

4. Cod. XIV. 94 (alte Nummer 1471) der bibliotheca Barberini, groß Folio, Pergament, 52 Bl. enthält Fortunati opus et (von fol. 49¹—52) Symposii Aenigmata und stammt aus Kloster Abdinghof.

Auf fol. 1 ist noch zu lesen: [Li]ber apostolorum Petri et Pau[li in] Paterbrunno. Tollen[ti ma]ledictio servan[ti be]nedictio, ferner roth verziert Incip. . . Fortunatus. Diese Schrift aus saec. XI ist aber nicht zierlich wie die der ganzen Handschr., sondern sie gleicht der schweren Hand, welche die Abdingh. Urff. geschrieben hat. Dann von einer Hand saec. XVI: Fortunatus. Hic fuit Pictauiensis episcopus (?) clarens anno domini dLXX(?). Von derselben Hand: Liber Abdinghoff monasterii divis Petro et Paulo sacri. Ad bibliothecam conventus.¹⁾

Auf dem Vorsetzblatt heißt es über die weitere Geschichte der Hdschr. (s. XVII): Hic codex fuit Josephi Castalionis, ut patet ex ejus epistola ad Thomam Aualum Piscariae marchionis filium Symposii editioni prefixa. Doch steht in diesem Werke²⁾ in der am 14. October 1581 an seinen zehnjährigen Zögling, den ihm dessen Oheim, Cardinal Inigo de Aragon, zur Erziehung überlassen, gerichteten epistola nur folgendes: Siquidem erat apud me in postremo Venantii Fortunati codice manuscripto . . . und auf p. 24: quod Fortunati opus bis jam impressum nos emendatum atque auctum quattuor prope libris propediem emitte-

¹⁾ Hieraus macht F. Leo in der neuesten Ausgabe des Fortunatus in den Auctores ant. t. IV, pars I p. 13 XIII der Mon. Germ. hist. Liber A. m. domnis (!) Petro et Paulo sacri (!) ad bibliothecam communem (!).

²⁾ Aenigmata Symposii poetae cum scholiis. Rom 1581.

mus ex fide libri manuscripti, quo utor jamdiu permit-
tente ornatissimo viro Antonio Maria Gratiano secre-
tario Cardinalis Commendoni.

Commendone war Legat in Deutschland und Polen im
J. 1566 und früher schon Nuntius. Gratian schrieb eine
vita des Kardinals. Päpste und Legaten kauften in dieser
Periode in Deutschland alte Handschriften.¹⁾ Nach 1566 ist
das Buch also schwerlich nach Italien gekommen. Dagegen
mußte es um 1540 noch in Deutschland sein, da fol. 42
folgende Glosse sich findet: Hec allegantur a. G. Wicel in
hagiologia und: horum fusius meminit initio libri primi.
Für letzteres spricht auch die eben citirte Aufschrift. In
neuester Zeit ist die Handschrift von F. Leo für die Ausgabe
des Fortunat in den Mon. Germ. hist. benutzt worden.

IV. Briefe Ferdinands v. Fürstenberg an Lukas Holstenius.

Einen eigenartigen Reiz hat es für den westfälischen
Historiker in Rom den Spuren Ferdinands v. Fürstenberg
nachzugehen. Vor mehr als zwei Jahrhunderten ist er in
denselben Bahnen gewandelt, wie der moderne heimatlische
Forscher; nur daß das, was jetzt die Strömung der Zeit
jedem zugänglich gemacht, damals nur dem auf den Höhen
des Lebens Wandelnden zu Theil wurde. Eine Reihe Hand-
schriften, die ich eingesehen, hat Fürstenberg vor mir benutzt,
und die gesammelten Materialien später freigebig den Kirchen-
historikern überlassen.²⁾ Selten hat ein Mann in solcher Lebens-
stellung mit solcher begeisterten Liebe an sein Heimatland und

¹⁾ Diese Notizen verdanke ich meinem Freunde Dr. A. Pieper.

²⁾ So die Abschrift des regestum Innoc. III, die sich jetzt in Nord-
kirchen befindet, dem Balluze ohne dessen Zuthun.

dessen Geschichte gegangen und hat diese Liebe ein ganz Leben hindurch so lebhaft bekundet. In den sonnigen Tagen seines römischen Aufenthaltes¹⁾ holt der kaum dreißigjährige päpstliche Geheimkämmerer, der Intimus Alexander VII., sich einen Roder nach dem andern aus der Vatikana und andern Bibliotheken, als Fürst und gereifter Mann arbeitet er daheim die prächtigen Monumenta Paderbornensia.

Die nachstehend gedruckten Briefe zeigen ihn im Verkehr mit Lukas Holstenius, dem berühmten Konvertiten, Gelehrten und Bibliothekar der Vatikana²⁾. Geschichte und Gedichte liefern den Stoff. Wo Fürstenberg den Katalog der Marschälle des Herzogthums Westfalen (Brief 6.) aufgetrieben, habe ich leider nicht ausfindig machen können; in der Vatikana befindet er sich nicht. Die Gedichte, über welche er immer wieder eine scharfe Kritik von Holstenius verlangt, werden sich zum Theil bestimmen lassen. So ist die Ode für die Kaiserliche Majestät, für die er das Urtheil des „gestrengen Aristarch“ verlangt, unzweifelhaft der Sang an Ferdinand III.:

Non genus Austriadum demissum a sanguine divum,
Non clausum mundi finibus imperium³⁾.

Schwerer wird sich die in süßer Muße geschaffene Ode an Alexander VII., die er gedichtet, weil's ihn dazu drängte⁴⁾, bestimmen lassen; denn es gibt deren eine ganze Reihe aus den Jahren 1656 u. 57. Die zwei Epigramme des Freundes Pollini (Brief 5) auf den geschenkten Käse sind in die Sammlung leider nicht aufgenommen, dagegen figurirt dort ein anderes humoristisches Geschenkgedicht:

¹⁾ Wie glücklich er sich in Rom gefühlt hat, bekundet er in seiner noch unedirten Selbstbiographie.

²⁾ Vgl. über Holstenius den mageren Artikel von Bursian in der Allg. D. Biographie unter Holste.

³⁾ Poemata Ferdinandi lib. Baronis de Furstenberg. Amstelodami, MDCLXXI. 2. Aufl. p. 10 ff.

⁴⁾ Brief 4. Aliquid canere necesse habeo.

Misisti mihi, Ferdinande, munus

Magnum, Juppiter! atque sumtuosum¹⁾

Daß Fürstenberg die Poesie nicht so leicht nahm, sieht man aus seiner Kenntniß des Ennius, seinem eingehenden Studium des christlichen Dichters Prudentius. Msgr. Kon-
dinini, an den der letzte Brief gerichtet ist, gehörte ebenfalls zu dem großen Freundeskreise Fürstenbergs; verschiedene seiner Oden hat er ihm gewidmet.²⁾

Eine vorzügliche Charakteristik der Persönlichkeit Fürstenbergs enthält der von ihm an die Konsistorialkongregation wegen der Wahl in Abdinghof (s. Abschnitt I) geschriebene Brief. Humiliter rogo E. E. V. V., ne mihi succenseant, si, postquam obedientissimi sanctae sedis filii partes undecunque sedulo implevi, officium quoque fidi patriotae et Germani non negligam neque sinam concordata Germaniae — vulnerari aut infringi libertatem episcoporum Germaniae, schreibt er. Ein soches deutsches Selbstgefühl in der trübsten Zeit unserer Geschichte!

1) Illustrissime et Rme Domine¹⁾

Hesternae die, cum Emo Chisio adessem, inter alia variis de rebus colloquia incidit sermo de eruditione dominationis tuae. Qua occasione emmus cardinalis mandavit mihi, ut tibi significarem, pergratum sibi fore, si te presente cras post prandium circa horam vigesimam Bibliothecam Vaticanam, id quod diu desideravit, spectare posset. Tuae ergo in cardinalem observantiae erit, votis ejus hac in re obsequi. Venissem ipse, ut hoc desiderium cardinalis nostri tibi indicarem, sed ubi locorum, mutatis nunc

¹⁾ l. c. 137.

²⁾ Vgl. hierzu Micus, Denkmale des Landes Baderborn u. s. w. übersetzt mit Biographie.

³⁾ Die nachfolgenden Briefe, sämmtlich von Fürstenbergs Hand, stehen im Cod. Barberini XXXI. 62. Derselbe enthält Orig.-Briefe verschiedener Personen.

aedibus, habites, nescio. Vale, amicissime Holsteni,
et me, ut facis, ama. Romae ex aedibus 8 Julii 1654.

Ill^{me} et R^{me} d^{nis} tue

Studiosissimus

Ferdinandus a Fürstenberg.

Adresse: Illustrissimo et R^{mo} D. Lucae Holstenio Bibliothecario Pontificio.

2) Ill^{me} et R^{me} Holsteni.

Ultimam jam limam iudicii tui expectant hi elogi nostri, quos legas et censeas, velim, non perfunctorie sed instar Aristarchi severissimi. Decet enim, ut omni nervo (?) careat musa, quae Caesareae majestatis conspectum est subitura. Vale decus Germaniae nostrae et me ama. Dabam in aedibus Romae 29. Novembris 1654.

Eruditionis tuae

Studiosissimus cultor

Ferdinandus de Fürstenberg.

Ill^{mo} et R^{mo} D. Lucae Holstenio canonico Basilicae s. Petri et custodi Bibliothecae Vaticanae.

3) Ill^{me} et R^{me} domine.

Restituo tibi binos hos codices, quos alias mihi commodasti, etiam atque etiam te obtestans, ne moram hanc meam sinistre interpreteris. Cujus certissimum mihi erit argumentum, si S. Andreae Resendii commentarium aut cujusvis alterius in Prudentii carmina nunc mihi commodaveris. Non ero malum nomen(?) sed cras reddam maximo tibi beneficio in Vaticano.

Kal. Februarii 1656.

Devinctissimus

Ferdinandus Furstenbergius.

- 4) Ill^{mo} Lucae Holstenio
s. d.

Ferdinandus Furstenbergius.

Luca, nostrarum Musarum candide iudex, ignosce quaeso importunitati meae, quae saepe graviore curas tuas interpellat. Humanitas tua singularis, quam mihi semper exhibuisti, etiam nunc facit, ut hanc oden, quam, dum otio circumfluo et aliquid canere necesse habeo, proxime scripsi, tibi legendam censendamque offeram. Quare majorem in modum te rogo obtestorque pro necessitudine nostra et tuo in me jure omnia diligenter perlegas, notes, deleas et substituas, quae ad rem facient. Ut, quoad fieri poterit, minime inelegans, maximi Alexandri oculos subeat, id quod opera ac fide tua fiet. Vale et mihi quam primum potes rescribe. Valetudinem tuam cura diligenter. Dabam in Quirinali III idus decembris mdcLXI.

- 5) Illustrissime Holsteni.

Numquam poëtor nisi podager, dixit Ennius, quod et ejus versus nonnullibi frigidi et elumbes videntur comprobari. . . . nec¹⁾ ego huic epigrammati, quod hodie tussi et gravedine vexatus effudi, male ominer. Verum ut res sese habet etiam atque etiam a te peto, ut legas mihi que significes, quid pro libertate et iudicii tui subtilitate de eo existimes. Vale et paucis mentem tuam, si lubet, nobis declara. Addo his duo Pollini nostri ad me epigrammata occasione casei dono nuper eidem a me dati procusa. His accedit Santfelicis libellus geographicus de

¹⁾ Der erste Theil des Satzes ist durch mehrfache Korrekturen unverständlich geworden. Es scheint eine Entschuldigung wegen des harten Urtheils Ennius gegenüber darin zu liegen.

Campania alias tibi promissus. Dabam in specula
Vaticani. VII. idus aprilis mdcLVII.

Tuae amplitudinis

officiosissimus cultor

Ferdinandus Furstenbergius.

6) Amicorum optime.

Cum heri vespere incidissem in catalogum Mariscal-
lorum Westphaliae, quam Henrico Leoni ademptam
ex Frederici Ahenobarbi¹⁾ caesaris donatione archi-
episcopi Colonienses possident et cui horum vice
Mariscalli summa cum potestate praefecti erant, magna
cum voluptate quatuor e majoribus meis Wenne-
marum, Godefridum, Casparum et Fridericum Fur-
stenbergios inter ceteros numeravi. Quare omnibus
laetitiis incedenti venit cupido noscendi originem
et etymologiam Mariscalli nominis. Cum ego vero
necessariis ad hujus explicationem codicibus et
lexicis caream, tuque preter ingenium omni doc-
trinarum genere reffectum iis etiam abundes majorem
in modum, a te peto, ut pro tua humanitate et
cognita in me benivolentia, paucis me doceas, quid
sibi velit id Mariscallus. Vale ex aedibus Pontifi-
ciis ad clivum Quirinalem pridie idus decembris
MCCLVII.

Tibi

devinctissimus

Ferdinandus Fürstenbergius.

7) Ferdinandus Furstenbergius Lucae Holstenio s.
Fistulae illae plumbeae ad deducendam in Albanum
Domitiani aquam olim collocatae et nuper emtae,
quas propius inspiciendi studio ad villam Barberi-

¹⁾ Friedrich Rothbart.

nam accurrere decreveramus, cras Romam afferentur rogatu Eminentissimi Cardinalis Barberini antiquitatis, ut nosti, studiosissimi principis. Ita mihi affirmavit Illustrissimus Farnesius. Quare eo itinere, si tibi videbitur, supersedere poteremus (!) omnia hic commodius arbitraturi. Vale et me ut facis ama. Dabam ad clivum Quirinalem VI. cal. Junii MDCLVII.

Ill^{me} et R^{me} Rondinine.

Etsi me tuas in scribendo curas minime nunc interpellare debere probe novi, amicissime Rondinine, interesse tamen mea tuaque putavi, praesentes Blumii nostri literas ad te quam primum deferri, ut ex iis et diligentiam nostram et praeclari Blumii in te voluntatem et quid rerum in Germania geritur non alieno tempore intelligas. Tu siquid ei rescribere volueris mihi commendes eoque in me animo sis, quo semper fuisti, etiam atque etiam rogo. Vale et me ut facis ama. Ex musaeo.

Tuus ut nosti

Ferdinandus Furstenbergius.

Ut exemplo meo discas commodatum reddere, epistolas Petri Nores tibi restituo. Misit ad me heri Scarlattus nescio quem librum, quo bullae aureae exemplar apud cardinalem Rospigliosum esset. Responsum retulit, me suo codice opus non habere sed commodatum ab amico exemplar repetere, ut eidem bona fide possit restitui, cum jure id ipsum saepius a me exegerit. Tue partes sunt, mi Rondinine, his difficultatibus ac molestiis me eximere, nisi tuo meoque nomini notam malis inurere. Vale.

A monsig. Ill^{mo} Rondinini.

Hier ist wohl auch der Platz, um der durch eine ungenaue Angabe des Geh. Rath's Wilmans weit verbreiteten Fabel von dem großen Reichthum an Abschriften aus den Registern Honorius III., welche im Schloß Nordkirchen be- ruhen sollen, ein Ende zu machen und dadurch unnöthige Nachfragen zu verhindern.¹⁾

Der Nordkirchener Coder, den mir Herr Oberrentmeister Fischer freundlichst zur Benutzung auf die hiesige Paulinische Bibliothek übersandte, trägt von der Hand Fürstenbergs die Aufschrift: Praesens liber ex registro membraneo Innocentii III. Pont. Maximi, quod in archivio Vaticano as- servatur et saepius in historia ecclesiastica Odorici Ray- naldi commemoratur, diligenter fideliterque descriptus pertinet ad bibliothecam Ferdinandi L. Baronis de Für- stenberg canonici Paderbornensis, Hildesiensis et Mo- nasteriensis, intimi cubicularii sanctitatis suae Alexandri VII. P. O. M. an. MDCLXI. Diese Angabe ist insofern ungenau, als der Coder außer dem registrum d. Innocentii III. super negotio Romani imperii (Regb. 6 des Vatik. Archiv's, abgedruckt von Balluze aus der Nordkirchener Quelle und aus ihm Migne, Patrologia Bd. 216) auch noch 60 Urff. ex libro (muß heißen volumine oder tomo, jetzt Regb. 9; es sind

¹⁾ „Welche bisher nicht gehobenen Schätze aber auch die deutschen Ar- chive und Bibliotheken . . . noch in sich bergen, kann ich aus einem in meinem Bereich fallenden Beispiele darthun. Nach Potthast um- faßt . . . das im Vatikan beruhende Registrum Honorii III. . . . 5144 Urkunden, von denen Potthast . . . nur 2545 . . . verzeichnen konnte. Wie viel neues historisches Material wird nun in den bisher unbekanntem 2599 übrigen Bullen auch für die Geschichte Deutschlands enthalten sein! Nun aber besitzt die Bibliothek des Grafen von Esterhazy-Blettenberg auf Nordkirchen . . . eine Abschrift dieses Re- gistrums“ u. s. w. So Wilmans in Löher, Archival. Ztschr. III, 31 f. — Nehulich Nordhoff in der Allgemeinen deutschen Bio- graphie, Biographie Ferdinands v. Fürstenberg. — Vgl. meine Andeutungen, Hist. Jahrb. VII, 644.

auch einige Nummern aus liber II b. h. annus II darin) primo regestorum domini Honorii papae III aus den Jahren 1216—18 dieses Papstes enthält.

Also statt der 2599 nur 60 Urff. und selbst diese zum größten Theile schon gedruckt! Da das Werk Pressutti's¹⁾ nur Regesten bringt und auch diese in so ungenügender Form, daß das Werk einstimmig von der Kritik verurtheilt wurde, und es bis jetzt noch nicht bekannt ist, ob die von ihm beabsichtigte Neuauflage nur Regesten oder die Urff. in extenso bringen soll, so ist es vielleicht nicht unangezeigt ein kurzes Verzeichniß der 60 Nummern hier folgen zu lassen. Ich verweise dabei auf die Drücke von Botthast (P.) Regesta pontificum und Rodenberg (R.) Epistolae saeculi XIII.²⁾

P. 5349. R. 4 — P. 5397 — Brief Friedrich II. an Innocenz III. 1215 Kal. junii (soll heißen 1216 Juli 1. Vgl. Böhmers-Jäder, Reg. imp. nr. 866) — Brief Johann v. England an Honorius (1216) 15/10 — P. 5433. R. 13 — P. 5441. R. 14 — P. 5481 — P. 5513. R. 26 — P. 5514. R. 27 — P. 5512. R. 25 — P. 5532a (25928) R. 30 — für Osnabrück III. Kal. maii a. 1. „Ex parte, fehlt P. R., ungedruckt — P. 5582 — R. 32 — zu P. 5606 (Ausstellungsort heißt Ferentini, — R. 35 (an den Papst) — P. 5685. R. 45 — P. 5707. R. 47 — P. 5705. R. 46 — R. 49 — P. 5716. R. 51 — zwei für Deutschorden XI. u. XII. Kal. apr. a. 2 fehlen P. R. ungedruckt (?) — P. 5726 — P. 5746. R. 55 — P. 5748. R. 56 — P. 5751a (26017) R. 57 — P. 5751b (26018) R. 58 — P. 5752. R. 59 — P. 5756. R. 60 — P. 5769. R. 62 — P. 5768 R. 63. — P. 5761 — P. 5762 — P. 5776. — P. 5777 — P. 5750. R. 64 — P. 5751. R. 65 —

¹⁾ Il registro di Onorio III. Roma 1884. vol. I.

²⁾ Band I. Berlin 1883. Der Nordkirch. Codex ist von Rodenberg nur in den Nachträgen benutzt.

P. 5790. R. 67 — P. 5785 — P. 5812 — 1218 $\frac{21}{5}$ für Canonici in Frankfurt „Etsi“ ungedruckt — P. 5822 — Otto v. Böhmen R. 66 — P. 5797 — P. 5821 — P. 5826 — P. 5775 — P. 5773 — P. 5798 — P. 5813 — P. 5770 — P. 5774 — P. 5791 — P. 5771 (also nicht unecht!) — 1218 $\frac{5}{5}$, fehlt P. R. ungedruckt, — zu P. 5825 an Köln. Vgl. Annal. d. Ver. f. Gesch. des Niederrheins IX, 252 — P. 5856 — P. 5837 — 1218 $\frac{11}{7}$ für Baderborn ungedruckt.

Die ungedruckten Westfalica habe ich in Rom abgeschrieben; solange also nicht eine vollständige Herausgabe der Regesten Hon. III. stattfindet, käme der Nordfisch. Cod. vielleicht für einzelne schlechte Drucke auch weiterhin in Betracht, da die Abschrift, welche übrigens nicht von Fürstenbergs Hand ist, im allgemeinen als eine ziemlich correcte bezeichnet werden muß.

V. Bericht des Bischofs von Münster (und Kurfürsten von Köln) Ernst über den Stand der Diöcese Münster (1599).

Ein dunkles Bild aus der trübsten Zeit unserer münsterländischen Geschichte liefert der nachstehende Bericht des Kurfürsten von Köln (1583—1612) und Bischofs von Münster (1585), Herzogs Ernst v. Baiern. Als solcher darf das Schriftstück wohl bezeichnet werden, wenn es auch in erster Linie für den Kurfürsten vielleicht von seinem römischen Agenten, laut der Aufschrift auf der Rückseite, dem Cardinal Aldebrandini, Nepoten Clemens VIII., und von diesem der congregatio Germanica überreicht wurde. Der Zweck des Kurfürsten war ein doppelter: 1) den größten Theil der Einkünfte der noch immer reichen Abtei Mariensfeld für die Aufbesserung der Stiftseinkünfte zu erhalten; 2) eine Reform der verrotteten kirchlichen Zustände durch päpstliche Verordnungen besonders mit Hilfe der Jesuiten zu bewerkstelligen.

Ob nicht der erstgenannte Zweck die Schilderung der Mariensfelder Verhältnisse, welche den Löwenantheil haben, noch einige Nuancen dunkler gemacht hat? In einem zweiten Exposé geht der Kurfürst noch mehr in's Detail. So viel ist wenigstens klar, der Kurfürst weiß nicht oft und eindringlich genug die Verkommenheit im Kloster auszumalen, wiederholt sich sogar, um den Papst für seine vornehmlichste Bitte günstig zu stimmen. Denn so generell ist wohl in keinem der uns erhaltenen Dokumente über das Leben der Orden und des Säkularklerus des Bisthums Münster der Stab gebrochen worden, wie in dieser Relation, wenn auch sonst Zeugnisse genug über die schlimmen kirchlichen Zustände vorhanden sind, um den Bericht im wesentlichen für richtig zu halten. Eigenthümlich berührt es die strenge Schilderung von einem Kirchenfürsten zu vernehmen, über dessen sittliches Verhalten sein Klerus wiederholt zu Klagen gegründete Ursache hatte.¹⁾

Der Bericht ist undatirt; doch finden sich Anhaltspunkte genug, um ihn dem Jahre 1599 zuzuschreiben. Zunächst der Satz: Ante annos decem patres societatis Jesu introducendos curavit. Die Jesuiten wurden bekanntlich im Jahre 1588 in das Bisthum eingeführt. Damit würde auch das quem ante annos duodecim electum u. s. w. stimmen, wenn wir damit die Zeit vor seinem ersten Eintritt ins Stift fixiren wollen (primum pedem superiori anno impressit in episcopatum), da Ernst 1585 für Münster gewählt wurde. Ferner heißt es: mortuo 18. Maii abbate et prohibitis a domino Serenissimo fratribus, ne alium deligerent. Dieser Abt ist unzweifelhaft Georg Roden, der nach einem Briefe des Kurfürsten an den Abt von Gardehausen vom 19. Mai 1599 „neulicher Tage als der dritte

¹⁾ Vgl. die anziehende Darstellung K. Untels im jüngsten Heft des Hiftor. Jahrbuchs (VIII, 2).

Abt innerhalb wenig Jahren im Herrn entschlafen war“. Im selben Schreiben theilt der Bischof mit, daß er den Mönchen die Neuwahl eines Abtes aus Gründen, die mit der nachstehenden Darstellung sich decken, verboten habe. Das Verbot an die Mönche stammt vom selben Datum; auch hier heißt es wieder: „maßmaßen innerhalb wenig Jahren drei Abte tods verfahren“ seien. Es sind Hermann Fromme (1597 nach dreißigjähriger Regierung) Johann Tropius (1598) und Georg Roden (1599). Dann tritt eine mehrjährige Vakanz ein.¹⁾

Die Pläne des Bischofs verwirklichten sich zum Theil. Im Münsterschen Staatsarchiv finden sich mehrere hierauf befindliche Aktenstücke, unter andern ein Aktenfaszikel betitelt: „Ein Packet betr. besonders den Marienseldischen Hof binnen Münster, welcher mit Bewilligung des Fürsten Ernst zum Bau des neuen Collegii s. Jesu abgetreten ist 1602.“ Leider liegt wie die münsterländische Klostergeschichte im Allgemeinen, so die Klosterreformationsgeschichte im besondern noch sehr im argen, obwohl nicht unwichtiges Material dafür vorhanden ist.

Der nachstehende Bericht findet sich mit dem oben erwähnten Exposé, das ich hier nicht wiedergebe, weil es neben einigen allerdings unbekanntem Angaben meist das in der nachfolgenden Relation befindliche wiederholt, in der biblioteca Barberini in dem Sammelband XXXIII — 148 foll. 250—254. Die Abschrift der nicht ganz fehlerlosen Copie verdanke ich Herrn Dr. jur. Baumgarten.

¹⁾ Vgl. Staatsarchiv Münster, Domkapitel I. N. Einige Schwierigkeit könnte die in dem Bericht erwähnte Einsetzung des senatus ecclesiasticus machen, da es über ihn in einem Schreiben des Domkapitels vom 29. December 1599 heißt: *pium propositum de instituendo seu deligendo senatum ecclesiasticum*. Vielleicht haben die oder der Berichterstatter als fertig hingestellt, was noch erst im Werden begriffen war.

Brevis comprehensio eorum, quae a sanctissimo domino nostro per serenissimum Electorem Coloniensem petuntur.

Una cum causis, quae hanc petitionem ab illo etiam invito expresserunt.

(fol. 250.) Posteaquam anno 35 seditiosa Anabaptistarum factio in Monasteriensem episcopatum una cum Lutheranismus invecta fuit, etsi tum capta urbe et subiugatis civibus in potestatem episcopi dioecesis tota redigit: tamen et Lutheranismi et aliarum sectarum reliquie sic haeserunt, ut ne iam quidem prorsus convulsae sint, tantoque magis, quod et is, qui tum erat episcopus, Vualdecius comes, et eius successor Kettlerus palam Lutheranam perfidiam sequerentur: caeteri vel non satis potentiae, vel animum non haberent, vel negligentiores essent, ut ne quidem curam ullam de corrigenda provincia subirent. Inde de die in diem non solum sectae creverunt, sed in monasteriis et templis tanta perturbatio et confusio paulatim invaluit, ut pietas et devotio in tota provincia ad summam contemp-tionem reciderit.

Sanctimoniales, quae professionis votum emiserant, ruptis omnibus vinculis, in libertatem se vendicarunt, Kettlero episcopo approbante, ut non amplius monasterio sed vulgari laxo more in monasteriis vivant, et cum volunt, nuptiis se cum viris conjungant.

Monachi nihilo segniores excusso obedientiae iugo — partiti haereditatem domini, ut nullus sit monachus, qui non particulam monasterii ab abbatis corpore abstractam, tamquam rem suam possideat, et in usum privatum convertat; quo accessit, ut facti liberiores alant omnibus in locis concubinas, et procreent liberos: eosque tamquam honeste

(f. 250¹) natos educunt et nuptum locent. Unde monachorum liberis completa provincia fuit, et exhausta monasteria.

Monasterium est ordinis sancti Bernardi Mariefelda (Mariae Campus) in quo prae ceteris hactenus vixerunt supra hominum memoriam abbas et conventus dissolutissime. Concubinarij apertissimi et publici proprietarii omnes officiales, prior, cellerarius bursarius et seniores, ut quisque singularia praedia et proprios census habeant nec umquam edant rationes abbati. Nulla ibi species vitae monasticae, nulla regularis observantia, nulla pietas. Hospitum tanta affluit quotidie ex longe remotis haereticorum et catholicorum provinciis frequentia, ut diversorum(!) similis quam hospitio dici possit et existimetur aliquot millia coronatorum annuatim in convivas et convivias impendi, magno cum luxu et scandalo — Lutheranis magis eleemosinas participantibus quam catholicis. Qua de causa in potestatem statuum haereticorum Hollandiae saepe venit, dispoliatumque fuit et mulctatum, ut una vice dicatur ablati thesaurus maximus ad XX millia. Nuper admodum in martio interceptus bursarius et in Hollandiam abductus dependere debuit pro liberatione duo millia imperialium thalerorum, id quod quotidie usu venire potest. Vicinissimum enim est monasterium haereticis, positum in episcopatus finibus, ut facile per Teckelburgensem comitatum incurrant Hollandi.

Praemonstratenses, qui per provinciam extant pluri et praesertim in Cappenberg et Varlen (!), ubi soli nobiles recipiuntur, parentes liberorum et concubinarij omnes sunt nobilium concubinarum; tanquam mariti educant filios cum amplissimo dote multorum millium, idque impune et libere sine pudore.

Benedictini in Lusborn (!), et aliis locis nihil cedunt caeteris. Summa ubique turpitudine, nulla disciplina

monastica, vita laica magis quam quae clericum vel monialem convenit (fol. 251). Et quid dicemus? Ipsi mendicantes Franciscani, qui ex eleemosinis vivunt, palam scortantur; et cum liberi ex illis nati baptizantur, intersunt tanquam honesti patres et puerperas pascunt et visitant, quidam etiam gloriari de stupris audent.

Rurales pastores, omnes in universum concubinas — habent et cum duas, tres vel quatuor parrochias simul plerumque possideant, liberis loco dotis tradunt parrochias, quousque patris supersunt. Mortuis sacerdotibus receptum est iam longissimo usu, ut, sicut canonicatus, si vacent, post sacerdotum mortem — fructus recipiant concubina et liberi. Interim per mercenarium vicarium miserrime gubernentur parrochie, quidam — vel ex ruditate extrema vel ex malitia haereses de cathedris docent: absolvendi formas non tenent, confessiones non audiunt, missas rite non celebrant. Invenitur parrochia una, in qua parrochus, qui vivit, frater fratri, et hic patri successit, quintus iam ex una concubinaria procreatione in ista parrochia sacerdos. Liberi sacerdotum pro honestis habentur et similiter concubinae. Inde fit, quod jurisdictio episcopalis in corrigendis parrochis diuturna usurpatione in archidiaconos translata sit, qui episcopo ius visitandi non relinquunt.

Archidiaconi isti sunt canonici, vel in cathedrali vel in collegiatis ecclesiis, quidam etiam abbates, et quod magis mirum videbitur, abbatissae ipsae archidiaconalia iura sibi arrogat, et parrochos investiant et pecunia mulctant pro libidine sua, qua ex re quaestum maximum faciunt.

Parrochus nullus per totam provinciam ad curam animarum examinatur, sed accurrunt missi a patronis et archidiaconis ad templa sicut porci ad stabula: nequidem iuramento fidei praemisso. Interim archidiaconi

nsurpant absolvendi et dispensandi potestatem etiam in casibus papae reservatis et in propinquitatis affinitatisque gradu secundo, tertio vel quarto. Bannalia omnia retinent, et, ut dicam unico verbo, episcopi officio funguntur.

In ecclesiis collegiatis par est ratio, sed ibi nullus (ad) fructum percipiendum admittitur, nisi subdiaconus, vicissim vero ut celeriter potiantur fructu, querunt episcopos hincinde, qui decimo octavo anno subdiaconos ordinant. —

(fol. 251¹.) Capita monasteriorum utriusque sexus et ipsius episcopatus antequam declarentur (!) abbates, abbatissae vel episcopi, coguntur conceptis verbis iurare gravissime, nunquam se de correctione cogituros, et praesertim abbatissae constringuntur, ut absentibus aequae ac praesentibus sorroibus (sunt enim omnes istae factae liberae) fruendas praebendas relinquunt.

Sed quis omnia dinumeret, quae infinita sunt? — Inde vero dissolutio vitae et turpitudine in fide per totam dioecesim dimanavit, ut nobiles multi et cives infiniti vel defecerint a religione vel certe nutent(?) incredibiliter; et mirum non esset immitti a deo Turcas et Tartaros, qui tantam impietatem ulciscerentur.

Hunc igitur statum serenissimus et reverendissimus dominus Elector in primo ingressu in episcopatu reperit; nam quod sub ipsius gubernatione irrepsisse quidam aiunt, injuria est maxima ei ineptissima (!), cum supra hominum memoriam acciderint, iamque propemodum inveteraverint. Quod vero hactenus non major intercesserit correctio, ne illic quidem minimum culpa in Electore heret, quem ante annos, duodecim electum ordinum statum (!) hactenus propter egestatem et debita episcopatus nequidem ingredi in patriam passi sunt — praesertim quia Hollandi hactenus minarentur, si Electorem

episcopum acceptarent et in provinciam admitterent, omnia se armis depopulatuos, qui tamen iam placati sunt.

Primum pedem superiori anno ante hyberna Hispanica¹⁾ impressit episcopus in episcopatum ubi, cum inaugurari cuperet, impedivit adventus admirantis de Aragona. Quare sic attenuatae sunt totius provinciae opes, ut iam rursus excedere ex episcopatu propter solam egestatem cogatur et ingredi in urbem cum solemni pompa non possit.

Interim tamen ex superioribus erratis multa iam sustulit. Ante annos decem patres societatis Jesu introducendos curavit, qui si honeste sustentarentur paulatim regionem totam institutione doctrinaque sua corrigerent: eo iam domino serenissimo omnibus nervis incumbente. Verum inopia tanta est in episcopatu, ut vix ali possint, et hactenus ex legatis et eleemosinis ipsiusque domini Electoris liberalitate aegre sustineantur. Vellet dominus serenissimus quadraginta patres, quibus in scholis et per (fol. 252) episcopatum uteretur, simulque seminarium erigere cuperet, in quo novae tenellae plantae ad spem religionis educarentur: quibus omnibus consiliis obstat res angusta, et quod monasteria nihil suppeditant, nec simplicia beneficia (?), quibus abundant, extinguere sinant. Habet una ecclesia cathedralis saccellanos circiter quinquaginta, sed gaudent illi numero nec ad aliam opinionem traduci se patiuntur.

Sic egent patres societatis cum episcopatu, sic dignitas et puritas religionis instaurari non potest, sic multa jacent deserta tantoque magis, quod post extremam Hispanorum direptionem, nobiles et populares non ita subito se recolligant.

¹⁾ Wahrscheinlicher Einfall der Spanier von 1598.

Ipsē serenissimū, qui intelligit rationem reddendam deo, totamque molem in humeris suis incumbere vix iam horam unam praetermittit, qua non de plena correctione diligenter — cogitat et cum bonis viris deliberet, libenter de suo daturus patribus, si ullo modo posset.

Iam a duobus mensibus senatum ecclesiasticum instituit delectis et doctissimis et optimis viris octo, per quos purgationem omnium malorum et visitationem totius provinciae adornat. Assistent(!) duos alios peregrinos gravissimos et visitandi peritos, deque et religionis amantes viros, quibus reliqui — fulciantur; summam nihil praetermittet, quod a principe ecclesiastico praestari debet, quantum quidem accisae episcopatus et attenuatae vires concedunt.

Verum si a sanctissimo domino nostro iuvaretur, si episcopatus aliqua accessione fructuum augetur, si ad collegium et seminarium monasteria et templa contribuerent, tum — totum ad dei gloriam, et omnes istas correctionum vias — conversurum.

Itaque ad sanctitatis suae paternum patrocinium confugit et per deum, per religionem, per ipsius sanctissimi sanctitatem rogat supplex, ut paterne miseriam provinciae consideret et in omnes rationes prospiciat, quae ad corrigendam provinciam pondus habere videbuntur. Nam nisi fiat, aperte contestatur serenitas sua, (fol. 252) si fides et religio pristinam puram imaginem non recipiant, si collegium et seminarium non succedant, si provincia non corrigatur, si omnia prolabantur, in deterius, liberam se in conscientia futuram, per quam non stet, quominus omnia ad summam dignitatem reflorescant.

Contra si sanctitas sua paternam manum porriget, confirmat serenitatis sua sub conscientiae periculo daturam se extremam operam, quanta ab homine praestari potest, ut fundato collegio, quod hactenus nondum accidit (?) et addito seminario totaque dioecesi visitata et correcta, novus aspectus episcopatus huius compareat.

Et si vero sanctitati suae dominus serenissimus modum non praestitit (!), satis testatum habet pro infinita prudentia, qua supremus pastor vicarium suum in terris ad regendam ecclesiam cumulatissime complevit, ipso tacente de honestis et fructuosis mediis diligenter circumspecturam. Tamen ut sanctitatem suam hac in re sublevet, et praesertim sine molestia sedis apostolicae in isto eodem episcopatu, — cuius commodum quaeritur, viam iuvandi praemonstret, putat se ab obsequio suo nihil facere alienum, si quid serenitati suae proceribusque provinciae et bonis viris consultum videatur, paucis verbis proponat, et sanctitatis suae assensionem humillime petat.

Magna est episcopatus egestas et monasteriorum, praesertim vero illius, quod Mariae campus nominatur, incredibilis solutio. Itaque si hoc coenobium, quod ad ordinem sancti Bernardi attinet, et recte gubernatum, paulo uberiores fructus suppeditaturum speratur, ad mensam episcopalem uniretur, existimaret dominus serenissimus accessionem nonnullam inde futuram ad paupertatem episcopatus melius ferendam, et ad molendam perfectam correctionem, cum monasteriorum tum totius dioecesis; non ut extingueretur monasterium, vel ut quicquam ordini et religiosis decederet; sed tantum ut perpetuus abbas esset episcopus loci, qui et conventum maiorem quam hactenus et puriorem conservari obirique divina officia omnia multo perfectius, prae

starique simul ordine et (fol. 253) huius generali debita jura sineret ipsumque jus in regularibus visitandi non praeberet ordini. Tantum id, quod post honestissimam monasterii et fratrum sustentationem et eleemosinas superflueret, ad religiosos et sacros usus episcopatus transferret, ubicunque vel in correctione omnium ordinum vel in iuvandis patribus societatis opus esset.

Unio iam aptissime succederet mortuo 18. Maii abbate et prohibitis a domino serenissimo fratribus ne alium de suo gremio deligerent, donec serenissimus dominus noster aliter mandaret, quod non ad expediendam melius unionem sed propter aliam causam accidit. Nam ante annum serenissimus dominus elector ordini correctionem monasterii mandavit, minatus si intra sex menses correctio non ostenderetur, se ex concilio Tridentino ut legatum sedis apostolicae visitationem interpositurum. Atque tametsi abbas aliquam speciem externae visitationis prae se tulit tamen correxit nihil, manseruntque concubinarij et proprietarii omnes, ut de suo corpore iam abbatem minime creare possint. Itaque dominus serenissimus ante electionem praemittet visitationem et inquiri in eorum proprietates et stupra iubebit.—

Cum vero opere praecium (!) et multorum iudicio necesse sit, uniri cum episcopatu monasterium propter vitae turpitudinem ascribentur sinceræ causae, quae sanctitatem suam (ut speratur) ad petitionem serenissimi domini Electoris habendam ratam commovebunt. Ista enim est coenobii conditio, ut, nisi potentio- rem possessorem et patronum habeat, brevi per Hollandorum invasiones et per conviviorum et hospitiorum incredibilem frequentiam ad extremam inopiam et vastationem deveniturum; contra quam utramque vim nullus unquam nisi magna auctoritate et potentia armatus abbas quantumcunque religiosus et assiduus se coenobiumque

- suum tuebitur (?), (fol. 253¹) quod tam est certum, ut nemo per totam provinciam ignoret; ut enim (e) paucis hospitiorum multitudinem deliberemus, eo usque ista licentia crevit hactenus, ut omnibus nobilium Lutheranorum et catholicorum conventibus ex Pomerania Saxonique tota locus in monasterio dicatur, ibique maximo viginti vel triginta equorum comitatu in octavum interdum usque diem consistant. Quod dum fundatores comites tres vel quatuor haeretici omnes animadverterunt, ut foundationem avitam ipsi simul participent et ne tandem quicquam supersit, accurrunt et illi cum ministris quotidie neque impedire se sinunt, quod profecto nullus unquam abbas nisi potentissimus princeps corriget. Illoque modo paulatim monasterii fructus omnes depascuntur. Indignum igitur videtur, monasterium, quod direptione haeticorum et convivii non ita multo post necessario exaurietur planeque redigetur in nihilum, non potius ad fulciendam totius provinciae fidem catholicam adhiberi. Tantoque magis, quod ex unione non tantum episcopatus nonnihil recte alitur, sed ipse ordo et fratres monasterii ex incremento devotionis et maiori instauratione pietatis incredibilem laetitiam et utilitatem capient: simulque labore uno et iniuriae haeticorum hostium et hospitem a monasterio avertentur et dignitas atque pietas monasterii et episcopatus retinebuntur, quae omnia sine unione concidere necesse erit. Ne vero dubitetur, serenissimo domino electori esse rem cordi, libenter patietur, se et successores (?) ad sancte servanda, quae promittuntur, astringi et delinquentes gravissime mulctari.

Id igitur primum est, in quo animarum salus et incolumitas religionis per totam dioecesim vertatur et sanctitas sua in coelo parare sibi meritum convertendis animis potest; — speratur — daturam — Monasterien-

sibus occasionem, ut inter veteres religionis (fol. 254) in dioecesi fundatores sanctitas sua tanquam novus instaurator apponatur.

Secundo postulat collegii et seminarii amplitudo, ut brevi sanctitas sua paterne decernat, in quo omnia collegia et monasteria quomodocunque exempta severissime iubeantur non pro cuiusque avaritia, sed pro fructuum ubertate liberaliter ferre subsidia et simplicia non magni usus beneficia suppeditare idque sub censura ecclesiastica in eos, qui commodum publicum privato postponunt. Et pecunia sic collecta patribus societatis statim tradetur nec numulus (!) ullus domino serenissimo vel capitulo vel provinciae cedet, quod iuratur; ubi simul expediret, si sanctitas sua commissarium decerneret suffraganeam ecclesie Monasteriensis, qui et pecuniam exigeret et tenaciores Romam sanctitati suae denunciaret ad homines illos magis terrendum: in quo rursus non diffiditur sanctitatem suam pro communi bono miseræ provinciae non defuturam. Quod secundo loco subiectissime pro dei gloria petit dominus serenissimus Elector.

Tertio non minus opus habet dominus serenissimus brevi alio in quo facultatem tribuat sanctitas sua in triennium consequens monasteria et loca sacra omnia exempta visitandi, donec plenissime expurgentur conscientiaeque sanctitatis suae et domini serenissimi satisfactum sit. Verum opus esset singulari cautela, quia quaedam monasteria singularibus et indefinitis privilegiis gaudent, ut exemptionis omnes species in brevi ac pro utroque sexu et tam liberis quam professorum monasteriis includerentur, ne quisquam monachus vel sanctimonialis vel libera canonista elabi possit, in quo sanctitati suae nihil praescribitur: tantum intentio Electoris et devotio humilime significatur et petitur gratia.

Quarto, quia per totam provinciam infiniti et fortassis omnes sacerdotes ex concubinato diuturno et notorio factisque nihilominus quotidie sacris(?)¹⁾ in irregularitate devenerunt, qui Romam omnes mitti non possunt, et iussi non obtemperant potiusque in peccatis immoriuntur, rogat dominus serenissimus, ut sanctitas sua ei concedat potestatem absolvendi omnes et restituendi in beneficiorum et ordinum (fol. 254¹) usum simulque, quia longissime ab urbe abest, ut dispensationem eidem in remotioribus propinquitatis et affinitatis gradibus tertio et quarto indulgeat, et, quod ipsa necessitas provinciae efflagitat, absolvendi ab haeresi facultatem concedat. Magnam enim messem sperat. Nec illi homines patribus semper confiteri volunt, ubi rursus benignissimi patris serenissimus dominus Elector clementiam subiectissime requirit.

Quinto est capella in Kaerde²⁾ quae ad monasterium nobilium Praemonstratensium religiosorum in Kappenberg attinet, a monasterio longissime miliaribus viginti Italicis abiuncta, ubi praepositus unum de concubinariis fratribus semper dispositum habet, qui et concubinam et familiam alit magnumque scandalum parit. Aestimantur proventus anni ad trecentos florenos. Illam igitur capellam cum appendicibus et praesertim molendinis pro patrum societatis Jesu et meliori sustentatione destinari a sanctitate sua petitur, tantoque magis, quod speretur praepositum et per se ad istam rem eam propendere multoque libentius facturum iubente sanctitate sua. Est enim ditissimus praepositus illamque capellae iacturam pro nihilo ducet, cum abundet fructibus infinitis:

¹⁾ Der erste Buchstabe von der Dinte weggeeffren.

²⁾ Curt, Kspl. S. Kappbg. R. Unna.

necessitas vero provinciae propter patres societatis vehementer urgeat.

. . . Si etiam sanctitati suae necessarium sic videbitur, possent et commissarii destinari, qui veritatem petitionis huius examinent videlicet reverendi et nobiles viri dominus Burchardus a Langen praepositus in Mindensi et Arnoldus ab Horst decanus in Paterbornensi cathedrali ecclesia et reverendus dominus Georgius Bruno decanus sanctae Mariae ad Gradus Coloniae, qui omnes magnam pietatis catholicae laudem ibidem habent.

Auf der Rückseite:

Illustrissimo et Reverendissimo domino domino Cardinali Aldobrandino.

Ad congregationem Germanicam.

Pro Serenissimo et Reverendissimo Archiepiscopo et Electore Coloniensi.

N a c h t r a g.

Die in Abschnitt I unter: Vatit. Bibl. als ungedruckt bezeichnete Urkunde ist schon gedruckt bei Martène et Durand, Ampl. Coll. I. praef. p. XXXIV. Böhmer-Bill, Reg. arch. Mag. I S. 261 setzt sie zu c. 1119.

VI.

Miscellen.

Zusätze zu Tibus: „Die Jakobipfarre in Münster von 1508—1523.“

Vom Verfasser.

Seite 3. Zeile 8. Der hier und Zeile 22, sowie S. 32, Z. 35 erwähnte Organista war wahrscheinlich der Domorganist und nicht der Organist der Jakobikirche, weil in 1b gar nicht von einer eigenen Orgel oder einem eigenen Organisten in der Jakobikirche Rede ist. Wenn aber auch die Jakobikirche z. B. keine Orgel hatte, so waren doch ohne Zweifel sämtliche Pfarrkirchen der Stadt damals damit versehen. Sogar die kleine Servatiikirche besaß eine Orgel. Als nämlich bei der Visitation vom 28. August 1571 der damalige Pfarrer von Servatii gefragt wurde: „Ob in seiner Kirche bei den Hochämtern auch die Epistel, das Evangelium, das Credo, die Präfation und das Pater noster nur mit Abkürzung gesungen würden“, antwortete der Pfarrer: „Seitdem wir in unserer Kirche keine Orgel mehr haben, wird alles ohne Abkürzung gesungen.“ Offenbar war also die Orgel in der Wiedertäuferzeit zerstört und seitdem eine neue Orgel noch nicht wieder beschafft worden (cf. Tibus, Weihbischöfe S. 97).

Seite 5. Zeile 28—31. Die Unterscheidung zwischen *exequiae cum vino* und *exequiae cum cerevisia* ist gleichbedeutend mit der Unterscheidung, die noch bis auf die jüngste Zeit geltend war, wonach der, welcher in einem

Sarg mit erhobenem Deckel sich begraben ließ, als gut bemittelt angesehen wurde, der aber, dessen Sarg mit einem platten Deckel versehen war, als weniger bemittelt oder arm galt. Der Sinn der Stelle ist: die gut Bemittelten zahlen höhere Gebühren als die weniger Bemittelten. Im Übrigen s. Wezer und Welte's Kirchen-Lexikon s. v. Requien (I. Ausgabe): „Schon in frühen Jahrhunderten bildete sich die von der Kirche nie gern gesehene Sitte der Leichenmahle oder Leichengastereien, welche schon zu des hl. Augustinus Zeit Veranlassung zu den größten Ausschreitungen gaben (de mor. eccl. c. 34) und vielfach sogar einen ganz heidnischen Charakter annahmen. In vielen Gegenden findet noch jetzt der sogenannte Leichentrunk oder die Todtensuppe statt, wozu die nächsten Anverwandten des Verstorbenen nebst den Ortsgeistlichen eingeladen werden, während früher außer diesen namentlich die Armen, Wittwen und Waisen geladen wurden.“ Unter jenen in der Jakobipfarre üblichen *exequiae cum vino vel cerevisia* sind also auch Begräbnisse mit „Leichentrunk“ zu verstehen. Eine andere Sitte bestand unter den Domkapitularen. Der Inhaber des *Officium infirmorum* war verpflichtet, jedem Kanoniker in der Sterbestunde die h. Sakramente zu spenden und darauf fünf Kerzen, zusammen ein Pfund wiegend, zu liefern, welche drei Tage im Zimmer des Sterbenden brennen mußten. Eben solange mußte der Inhaber des *Officium infirmorum* bei dem Sterbenden die *horae canonicae* beten oder durch einen andern Geistlichen beten lassen und für die, welche den Sterbenden besuchten, an jedem der drei Tage in die Kurie des Kranken liefern: eine Schüssel mit Schweineschulter, eine mit alter Schweinsfülle nebst einem Krug Doppelbier und drei Broden. (Niesert. II. S. VII, 562).

Kerßenbroidt nennt den Domherrn, welcher das Officium infirmorum iune hatte, „Nosocomum“ und sagt von ihm: „qui capita suilla semper in salsugine ad hunc usum reposita habet, ut Dominis ineluctabili morbo laborantibus post extremam unctionem ea cum pane, cerevisia et cereo ardente per continuum triduum, si supervixerint, afferat, atque hoc ideo receptum est, vel ut (cum initio communi mensa simul uterentur, nec domi quemquam passerent) decumbenti solatium sua praesentia praestantes inde alantur, vel ut postremae sint Eleemosinae. Deferuntur enim haec fercula in Ptochodochia urbis (die verschiedenen Armenhäuser der Stadt) ac inter inopes distribuuntur etc.“

Seite 13. Zeile 1—4. Es ist von Jemandem behauptet worden, aus den Worten: „vicecuratus et sui successores in perpetuum pro me orent seu orare procurent singulis dominicis et festis, sermone finito, . . . in ambone“ folge streng genommen nicht, daß in der Jakobikirche an allen Sonn- und Festtagen gepredigt sei, da das „sermone finito“ sich blos auf „festis“ beziehen könne. Ich halte diese Deutung für sprachlich unzulässig. Aber hiervon abgesehen, so folgt aus den Worten sicherlich doch so viel, daß in der Jakobikirche an allen Sonn- und Feiertagen von der Kanzel nach Verlesung des Todtenregisters für die betreffenden Verstorbenen gebetet wurde, wie dies auch heute noch in den katholischen Kirchen üblich ist. Nun wurde aber das Gebet für die vom Todtenregister verlesenen Abgestorbenen in der Jakobikirche gehalten:

nach S. 7, Z. 27—29 „in ambone, quando praedicatur“.

nach S. 9, Z. 4 „post sermonem“.

nach S. 10, Z. 20 „post sermonem“.

nach S. 12, Z. 10—19 „in ambone, quotiens
praedicatum fuerit“.

Mithin wurde in Jacobi für die Verstorbenen so oft gebetet, als gepredigt wurde, und weil das Gebet für die Verstorbenen an allen Sonn- und Feiertagen stattfand, ist auch an allen Sonn- und Festtagen gepredigt worden.

Seite 14. Zeile 8. Ricquius Kerssenbrock, canonicus. In der nördlichen Seite des Strebepfeilers zur Linken des östlichen Einganges zum Vikarientkirchhof am Dom befindet sich ein Grabstein, worauf eine Abbildung der Geißelung Christi eingehauen ist und das Wappen derer von Kerssenbrock: Blauer Schild, darin eine von rechts nach links laufende Binde mit 3 Rosen, wiederholt im Helmschmuck. Unter dem Bilde steht diese Inschrift:

MCCCCXCVIII (1498) XXV Martis obiit . . .

venb huius Ecclesiae canonicus.

An der Stelle, wo der Name stehen sollte, erblickt man eine hineingehauene länglich viereckige Öffnung. Der Name war wohl durch die Wiedertäufer zerstört worden, und nach der Wiedertäuferzeit wird man in die Öffnung einen Stein hineingefügt haben, auf welchem der Name von Neuem eingehauen war. Dieser St in aber wird im Laufe der Zeit aus Mangel an gehörigen Bindungsmitteln wieder herausgefallen sein. Daß der hier Begrabene canonicus Kerssenbrock geheißsen hat, folgt aus dem Wappen. Nach der Jahreszahl zu schließen, wird also unser Ricquius Kerssenbrock canonicus an jener Stelle ruhen.

Seite 15. Zeile 3. Wenemarus Voet, Canonicus, Vice-dominus ac Senior obiit XVII. Maji MDIX. Epitaphium auf dem Vikarientkirchhof in einem Strebepfeiler an der nördlichen Dommauer. Es zeigt ein Bild der Kreuzabnahme, im Wappen einen Fuß, im Helm einen

Federbusch. Die Inschrift bezeichnet Wenemar als „clarae gentis suae ac vetustae stirpis ultimum, doctum et Deo devotum virum, qui in pauperes Dni fecit misericordiam.“

Seite 46, Zeile 10 von unten. Den Domherrn, welcher als Domwerkmeister fungirte, bezeichnet Kerffenbroich als Aedilem, quem Praefectum, Magistrumve fabricae appellant, qui operariis et necessariae aedificationi Basilicae praeest.

Seite 47, Zeile 17 v. u. Die Salve-Regina-Abendandacht wird in der Ludgerikirche als bestehend in der S. 61 allegirten Urkunde von 1493 fer. 3. post Dom. Cantate erwähnt.

— Zeile 3—7 v. u. Der Domkapitular und Propst von St. Mauriz Hermann von Langen liegt auf dem Domvikarienkirchhof begraben. Das Epitaphium auf einem viereckigen, in einen Strebepfeiler der Nordwand des Kirchhofes eingefügten Steine enthält noch: Hermanno de Langen Canonico . . . Mauritii † 1491, 31. Octobris, unten das v. Langen'sche Wappen, welches aus fünf handweise gestellten Rauten, die sich im Helmschmuck wiederholen, besteht. Am vorhergehenden Pfeiler befand sich auch ein Bild mit demselben Wappen, dessen Inschrift — vermuthlich von den Wiedertäufern — gänzlich abgehauen ist. Gewiß liegt hier auch ein von Langen, wie das Wappen beweist; ob der Domdechant Hermann von Langen?

Seite 48, Zeile 13 v. o. Virgines Eleonora et Sybilla Rave, beide gestorben vor 1748, setzten „detractis legatis in codicillo in favorem DD Forkenbeck, Commissarii Rave, eius uxoris et D. Wettendorf relictorum“, den Dechant Kuhfues ad Stum Ludgerum zum Universalerben ein — hauptsächlich zu Armenzwecken.

Seite 56, Zeile 20 v. u. Bernardus de Meschede. In einen Strebepfeiler der nördlichen Dommauer ist ein dreieckiger Stein eingefügt, dessen Oberfläche durch heruntergehende Linien in drei Theile getheilt ist. In der Mitte mehrere Figuren, links das Epitaphium: Venerabili Dno Bernardo de Meschede huius Ecclesiae Decano † MDIII Novembris die XIX., rechts das Epitaphium des Bruders vom Domdechanten: Venerabili Dno Crathoni de Meschede, huius Ecclesiae Canonico † MCCCCLV Martii die novo

An derselben nördlichen Dommauer auf dem Vikarienkirchhof ruhen die Gebrüder Otto, Rotger und Heinrich Korff. Otto, der Domdechant wird vir praestans et dapsilis genannt. Heinrich starb 30. Januar, Otto und Heinrich nach Juli 1494. Die Namen stehen auf einer vertieften Stelle des Steines eingehauen, waren also vorher (von den Wiedertäufern) ausgemerzt.

Neben diesen Gebrüdern Korff ruht der 1440 gestorbene Theodoricus Fransois, der als Domdechant urkundlich 1408 und 1432 vorkommt. Ein anderer Domdechant dieses Namens Hermannus Fransois, † MCCCC, XXIII Februarii, erhielt seine Ruhestätte in der frühern Elisabeth-Kapelle am Dom (jetzt Vorhalle der neuen Sakristei). Das Epitaphium (jetzt im Museum unseres Vereins) besagt: Everhardus de Velmede, huius Ecclesiae canonicus . . . pro se suisque imprimis pro Domino Hermanno Fransois, huius Ecclesiae venerabili Decano, totaque Fransois gente et familia opus hoc sculptile dicavit. Hermannus Fransois kommt urkundlich schon 1390 als Domdechant vor.

Seite 57, Zeile 12 v. o. Hermannus und Philippus de Hörde Canonici liegen auf dem Domvikarienkirchhof begraben. In den östlichen Pfeiler der die Nordseite des Kirchhofes abschließenden Umgangsmauer ist ein vier-

ediger Stein eingelassen, dessen obere Hälfte ein Bild enthält, darunter die Wappen der Ahnen der Brüder: Hörde, Hörde, Fürstenberg und Schenking. Der untere Theil enthält die Inschrift: Per te Jesu Christe Salvator mundi, Rex gloriae, animae venerabilium virorum Hermanni de Hoerde quondam Bursarii ac fratris eiusdem Philippi de Hoerde Vicedomini, Canonicorum huius Ecclesiae, dum viverent, quorum prior a^o 1511, 4 Maii, alter vero 1538, 20 Augusti obierunt, partem beatae resurrectionis obtinere vitamque aeternam habere mereantur in coelis.

An demselben Pfeiler steht die Grabchrift des Domdechanten Georgii Hatzfeldt † 2. Januarii 1562.

Seite 81, Zeile 12 v. u. ad vocem Alvinus.

Auf dem Domvikarienkirchhof an einem Strebepfeiler der die östliche Grenze des Kirchhofs abschließenden Umgangsmauer liegt der Inschrift zufolge begraben: Theodorus Sutthoff huius summae aedis Primisarius et Alvinus. Das Lobtenregister der Jakobikirche (im Dompfarrarchiv) besagt: 1758, XI. Augusti obiit A. R. D. Ignatius Bolck summae aedis Albinus et ad S. Martinum Vicarius.

In Riefert, II. S. VII, 199 heißt es in einem Bericht über den feierlichen Einzug des Bischofs H. von Schwarzburg de a^o 1466: „Et mox dicti capellani et eius vicarius induet eum . . . et etiam se ipsos capellanos quasi similibus cappis, quas Alvinus ibidem disponet.“

Bei Darpe, Reditus Capituli Monasteriensis Ecclesiae kommen folgende Stellen vor: S. 121 und 128: „Item Vicario (Domvikar), cuius est ebdomada, 1 pullus, item Alvino 1 pullus.“ und p. 151/2 „Praebenda Alvini cum suis appendiciis huic subcustodiae (Domküsterei II) est annexa“.

Der Alvinus oder Albinus war also ein Unterbeamte des Subcustos im Dom. Als seine Pflichten werden folgende angegeben: „Providebit lumina ad primum altare, dum missa dicitur; item ad maius altare et ad primum altare in missis vinum similiter cum oblatiis; item corporalia cum albis et talibus mundari faciet, cum fuerit opportunum diebus festivis; 1 candelam deferet ante gradum, cum hoc fuerit faciendum; ornatum, cappas et indumenta fideliter conservabit et, si quid ruptum vel fractum fuerit, quod 6 denariis poterit reparari, hoc refici procurabit; si vero 6 den. excedit et ad solidum se extendit, hoc ad thesaurarium pertinebit; sed, si excedat solidum, ecclesia providebit; 2 candelas nocturnales cepeas ad altaria beati Stephani et Johannis evangelistae per totum annum similiter procurabit.“ Der Alvinus oder Albinus wird also wohl von den Alben x., die er rein und in Stand zu halten hatte, seinen Namen erhalten haben.

Bekanntlich liegt Bischof Franz Graf von Walbeck, der auch Bischof von Osnabrück und Administrator von Minden war, † 15. Juli 1553, in der Mitte des Johannischores unseres Doms (südlicher Arm des östlichen Querschiffes) begraben. Auf dem Grabstein sind die Wappen (Münster, Osnabrück, Minden, Walbeck) und die Inschrift größtentheils ausgetreten. Was von letzterer vor etwa sechs Jahren noch vorhanden war, habe ich damals sorgfältig aufnehmen lassen und findet sich auf der hier beigegebenen Tafel mitgetheilt.

A. Tibus.

Als der östr. Erzherzog Max Franz wider Erwarten des Ministers Fürstenberg und seiner Partei 1780 zum Coadjutor resp. zum Bischofe von Münster gewählt worden war, ließ die Fürstin Gallizin dem Fürstenberg auf dem zu seiner Dompräbende gehörigen Schulzenhofe, Althof genannt, auf der Geißt, ein Monument errichten mit der Inschrift: *Uraniae Veneri et sapientissimo viro*. Die Form war ein Cylinder von etwa 7 Fuß Höhe und 2 Fuß Durchmesser; obenauf stand eine Urue. Dieses Monument wurde später in dem Garten des Gymnasial-Kollegiums gebracht und stand in dem langen Laubengang zwischen der Ala und der chirurgischen Anstalt. Dasselbe ist jetzt verschwunden und scheint vernichtet zu sein.

Dr. B. Hölscher.

Das Titelblatt zu der Lebensbeschreibung der Fürstin Amalia von Gallizin von Katerkamp hat das Motto: *Sume Psyche immortalis esto*. Der Satz ist entnommen aus dem Märchen des Apulejus *Psyche et Cupido*. VI. 23. Psyche wird in den Himmel aufgenommen, um mit Cupido vermählt zu werden, und Jupiter reicht ihr beim Eintritt einen Becher mit Ambrosia und spricht: „Nimm hin Psyche und sei unsterblich, nie wird Cupido die Verbindung mit dir lösen, sondern dieser Bund soll euch ewig dauern“. Die herausgehobenen Worte sollen natürlich nur allein Beziehung haben.

Dr. B. Hölscher.

Im Nordwesten der Ruine der alten Burg der Edlen von Horstmar in einem kleinen, jetzt zu einem Obstgarten umgewandelten Gehölze, dem sog. Beck's Busche, befinden sich schanzenartige Wälle; auf der Höhe des Hügels stieß man jüngst beim Einsetzen der Obstbäume auf alte Mauerreste. Es scheint dort ein von einer Umwallung von 140—150

Fuß umzogener, 30 Fuß im Durchmesser messender runder Turm einst gestanden zu haben, der, etwa 500 Meter von der Burg entfernt, nach seiner Lage auf einem weitausblickenden Hügel zu schließen wahrscheinlich den Hauptwachturm oder Luginsland der alten Feste Horstmar gebildet hat.

Prof. Dr. Darpe.

Meinen Schlußmitteilungen in dem Artikel: „Die älteren Propste von St. Mauritz“ im 43. Bde. dieser Ztschr. S. 142 ff. bin ich jetzt in der Lage, Folgendes zuzufügen:

Der S. 160 dort genannte Herm. v. Düngelen, welcher bereits 1504 Senior des Domkapitels war, bekleidete das Amt eines Propstes von St. Mauritz nachweislich von 1521—1540; Godert v. Raesfeld von 1558, nachdem sein Vorgänger Bernhard v. Raesfeld Bischof von Münster geworden war, bis 1586; Beruh. v. Westerholt von 2. Dez. 1586—1608. Henr. v. Galen findet sich 1609 und 1610, Wilh. v. Elverfeld 1622 als Propst. Arnold v. Vietinghoff gen. Schell wurde 1625 gewählt und war noch 1661 im Amte. Joh. Adolf v. Korff gen. Schmising war Propst nachweislich von 1663 bis 1678, in welchem Jahre er starb; Math. Friedr. v. der Rede wurde gewählt 1678 und starb 1707. Sein Nachfolger Ferdin. Benedikt v. Galen, gewählt 1703, war noch 1717 als Propst thätig. 1747 findet sich Heinr. Adolf Adrian Anton Frh. v. Nagel-Loburg. 1749 12. Febr. wurde Clemens Aug. Frh. v. Korff gen. Schmising von Latenhausen gewählt.

Prof. Dr. Darpe.

Der keltische Opferstein in dem Lenneithale beim Störmiker Eisenhammer. *)

(Mit einer Tafel.)

Der Lennefluß durchfließt den landrätlichen Kreis Olpe auf der Strecke von Lenne, Saalhausen und Altenhundem in einem sehr engen Thale.

Das Gebirge, woraus die Thalrände bestehen, sind Grauwacke und Thonschiefer, durchbrochen stellenweise mit Feldspathporphyr. Die Gehänge des Thales sind durchschnittlich sehr steil und können 100—200 Fuß hoch sein.

In diesem Thale auf dem rechten Ufer des Flusses, etwas oberhalb des Störmiker Eisenhammers, hat vor etwa zwanzig Jahren der hier in Rede stehende Opferstein noch bestanden, worauf er dann beim Bau der Provinzialstraße beseitigt werden mußte.

Während er noch bestand, hat Schreiber dieses vielfach denselben genau untersucht und deshalb gut im Gedächtniß behalten. Dieser Stein ist für die Culturgeschichte ohne Zweifel sehr bemerkenswert und wohl wert, der Vergessenheit nicht zu verfallen.

Ich habe schon einmal eine Beschreibung desselben zur Aufnahme in diese Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde geliefert. Diese Beschreibung ist aber durch den Tod des damaligen Vereinsdirektors verloren gegangen. Ich habe daher Gegenwärtiges aus dem Gedächtniß

*) Nachfolgender Mittheilung des Herrn Baurath's a. D. Borggreve, der früher mehrere werthvolle Beiträge für unsere Zeitschrift geliefert hat, haben wir gerne Aufnahme gewährt, stellen aber die darin aufgestellten Hypothesen der Prüfung anheim.

Die Redaktion.

nisse herstellen müssen, weshalb es nicht auf Genauigkeit Anspruch macht, aber doch zum Verständniß vollständig ausreicht.

Bezugnehmend auf die hierbei gegebene skizzierte Zeichnung, wiederhole ich, daß der Opferstein, bis vor etwa zwanzig Jahren auf dem rechten (nördlichen) Ufer der Lenne, etwas über dem Störmiker Hammer bestand. Zwischen Lenneufer und der Felswand ist das Ufer hier im Ganzen etwa 8 Meter breit; vom Lenneufer bis zum Opfersteine sind etwa 4 Meter und eben so weit ist der Opferstein von der Felswand entfernt (Fig. 1 u. 3).

Der Stein bestand aus einem Schornsteinähnlichen Schachte von 0,75 lichter allseitiger Weite und 2 Meter Höhe, worauf aber ein mit mehreren Schalenvertiefungen versehener ansteigend gelegter Stein von 2 Meter Länge, 0,75 Meter Breite und 0,28 Meter Stärke, ein roher un- bearbeiteter Block, ruhte (Fig. 1 und 3 c d). An diesem Schornsteine fehlte jedoch die südliche Wand, es war derselbe daher nur auf 3 Seiten geschlossen.

Da das Rohr 2 Meter über das umgebende Terrain ragte, so war die Anlage auf 3 Seiten mit Erdauffüllungen umgeben. Auf der nördlichen Seite zwischen Rohr und Felswand führte der Fußweg und vor demselben auf der Südseite zwischen Lenne und der Anlage der Fahrweg (Fig. 1 u. 3).

Die Anlage bestand also kurz gesagt aus einem 2 Meter über das Terrain hinaufragenden Schornsteine, der nur von 3 Seiten geschlossen und mit Erdauffüllungen umgeben, oben mit einem schräg ansteigenden Steine belegt war.

Die Wände dieses Bauwerks, wie auch der Deckstein bestanden aus Feldspath-Porphyr und waren Monolithen, jeder etwa 2 und etwas mehr Meter lang, 0,75—1,11 Meter breit und 0,28 Meter stark. In dem Decksteine c d waren

mehrere bis etwa fünf ovale schalenartige Vertiefungen ausgearbeitet (Fig. 1 c d).

Nach dieser Beschreibung wäre nicht leicht abzusehen, wie dieses Bauwerk kein Opferstein gewesen sein sollte. Ich erlaube mir hier auf meine in dieser Zeitschrift, Band 33, p. 89, „Die drei Gräber bei Westerschulte und Wintergalen in der Gegend von Bedum“, gegebene Darstellung mich zu beziehen. Tab. I Fig. 4 daselbst stellt das Grab bei Westerschulte dar. Dasselbe hat in der Mitte einen Ausbau, Schacht mit davor liegenden 4 Fuß im Gevierte haltenden Opfersteine. Links und rechts vor diesem Schacht sind je ein Flügel oder Kanal von 5 Fuß lichter Höhe und Weite angebaut. Denkt man sich nun Fig. 1 an jeder Seite des Schornsteins einen Kanal von 1,59 \times 1,59 m lichter Weite angebaut wie Fig. 1 und 3 dieses punctirt durch e f g h und im Querschnitt i k l m angedeutet ist, so ist das hier abgebildete Bauwerk dem bei Westerschulte ganz gleich. Daß aber diese Flügel oder dieser Kanal wirklich bestanden hat, darüber kann nicht leicht Zweifel stattfinden; denn man sagt glaubwürdig, daß diese Anlage in frühern Zeiten gesprengt und die daraus gewonnenen Steine von den Adjacenten verbaut seien.

Wollte man hiergegen einwenden, daß für diesen Kanal am Ufer kein Platz sei, so sei hier bemerkt, daß Flüsse in Gebirgsgegenden überaus rasch ihre Ufer umgestalten; es könnte hier sogar zu der betreffenden Zeit die Lenne an der andern Seite des Thales ihren Lauf gehabt haben.

Es ist hiernach wohl anzunehmen, daß dieses Bauwerk derselben Zeit und demselben Volke angehöre wie jenes bei Westerschulte, nämlich den Kelten, Galen.

In der Schweiz kommen Opfersteine mit Schalen vor und gehören diese ausschließlich den Kelten, wie dieses von einem namhaften Alterthumsforscher erwiesen worden.

Sodann kommen in Westfalen anderweite Gegenstände vor, die den Kelten mit Sicherheit zugerechnet werden.

Im 28. Bde. dieser Zeitschrift p. 359 hat Herr Assessor Geisberg vier Bronze-Ringe besprochen, die bei Gelegenheit des Baues der Venlo-Hamburger Eisenbahn im Planum derselben, N.-D. von Münster, genau Station 167 + 4^{07'} links der Bahnaxe einen Fuß tief unter der Erde in reinem Sande gefunden worden. Herr Geisberg wußte diese Ringe nicht zu deuten. Es sind jedoch ganz bekannte keltische Handgelenkringe, wie solche in den Abhandlungen des historischen Vereins des Kantons Bern I. 208. Note näher angegeben.

Der geringe Durchmesser dieser Ringe rührt daher, daß den Ringträgern schon in früher Jugend die Ringe angelegt wurden und diese darin hineinwuchsen. Die Ringe sind daher auch für ausgewachsene Männer groß genug und sicher keltische Handgelenkringe. Im Uebrigen nehme ich Bezug auf meine oben erwähnte Abhandlung über die 3 Gräber in der Gegend von Bedum, da das, was von diesen gesagt, genau auf den hier in Rede stehenden Opferstein paßt.

Dieser Opferstein wurde immer vom Volke der Teufelsstein genannt und damit folgende Sage in Verbindung gebracht: Der Teufel sei bei seinem Sturze vom Himmel darauf gefallen und habe mit Kopf, Füßen und Händen die fünf großen Schalenlöcher darin gedrückt. Eine andere Sage ließ hier den Teufel das Rennethal von einem Berge zum andern überspringen und auf den Stein fallen, weil er die Entfernung unterschätzt hatte.

Endlich sind am Steine mehrmals Nachgrabungen nach Schätzen gemacht, jedoch ist nichts gefunden, auch keine Anticaglien.

Vorstehendes möge dazu beitragen, festzustellen, daß in Westfalen auch Kelten lange gewohnt haben, was vielfach bezweifelt worden.

Nachforschungen in sprachlicher Beziehung würden auch dieses zweifelsohne bestätigen.

J. A. Borggreve, Baurat a. D.

VII.

Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.

Während des abgelaufenen Jahres bestand der Vorstand aus den Herren:

Domkapitular und Geistl. Rath Tibus, Director.
Convictspräsident Dr. Galland, Secretär und Bibliothekar.

Professor Dr. Funcke,
Landarmen-Director Plaß- } Conservatoren
mann, } des Museums der
Alterthümer.
Goldarbeiter Wippo, Conservator des Münzcabinetts.
Kaufmann B. Kottarp, Rendant.

Seit Veröffentlichung des letzten Jahresberichtes verlor der Verein durch den Tod die Herren:

1. Freiherr v. d. Busche-Münch, Benkhäusen bei Lübbecke.
2. Freiherr H. von Droste-Hülshoff, Landrath a. D., Münster.
3. Clemens von Druffel, Gutsbesitzer, Münster.
4. Dr. Franke, Bürgermeister, Stralsund.
5. Dr. Wilh. Junkmann, Professor, Breslau.
6. Fr. von Olfers, Banquier, Münster.
7. Zumfelde, Amtsgerichtsrath, Münster.

R. I. P.

Durch Austritts-Erklärung die Herren:

1. Diericks, Amtsgerichtsrath, Hamm.
2. Meyer, Rechtsanwalt, Münster.
3. Reismann, Director, Freren.
4. Schmeeß, Prov.-Straßenmeister, Münster.
5. Dr. Jos. Strauven, Münster.
6. Voigt, Justizrath, Rheine.

Dagegen wurden als neue Mitglieder aufgenommen die Herren:

1. von Bentheim, Premierleutenant, Münster.
2. Bitter, Referendar, Münster.
3. August Bollmann, Kaufmann, Münster.
4. Emil Bollmann, Postsecretär, Münster.
5. Brader, Commerzienrath, Borghorst.
6. ten Brink, Caplan ad St. Martinum, Münster.
7. Ant. Brüning, Gutsbesitzer, Freckenhorst.
8. Aug. Casser, Vicar, Bocholt.
9. Diefenbach, Oberingenieur, Bochum.
10. Max Ehring, Kaufmann Münster.
11. J. Freese, Privatgeistlicher, Münster.
12. Aug. Graf von Galen, Dinlage.
13. Dr. Hamerle, Privatgeistlicher, Münster.
14. C. F. Hesse, Reg.-Baumeister, Münster.
15. Dr. Bern. Höting, Bischof von Osnabrück.
16. Bern. Horstmann, Münster.
17. Dr. med. Flor. Kajüter, prakt. Arzt, Münster.
18. Dr. Köster, Realgymnasiallehrer, Herlohn.
19. Hugo Kösters, Rentmeister, Münster.
20. Caspar Krimphove, Pfarrer, Bessum.
21. Dr. Liesen, Convictsregens, Emmerich.
22. Meyn, Regierungsrath, Münster.
23. Dr. Müller, Oberstabsarzt a. D., Münster.
24. Bern. Pieß, Subregens des Bischöfl. Priesterseminars, Münster.

25. Ernst von Brittwitz-Gaffron, Oberst und
Commandeur, Münster.
26. Seiberg, Amtsrichter, Lüdinghausen.
27. Edmund Simon, Kaufmann, Münster.
28. Gaspar Stienen, Restaurateur, Münster.
29. Eugen Strietholt, cand. phil., Münster.
30. Sig. Theissing, Buchhändler, Münster.
31. Freiherr Clemens von Twidel jun., Havirbeck.
32. Vincke, Referendar, Münster.
33. Ant. Bormann, Juwelier, Münster.

Da der Verein dem letzten Jahresberichte zufolge 322 Mitglieder zählte, so ist demnach der augenblickliche Bestand: 342, eine Zahl, wie sie in den nun fast sechzig Jahren seines Bestehens bisher niemals erreicht worden ist. Diese erfreuliche Thatsache des stetigen Wachstums des Mitgliederbestandes während der letzten Jahre ist für den Vorstand und die Vereinsgenossen ein ermutigender Antrieb zu fortgesetztem emsigen Weiterstreben und läßt zugleich hoffen, daß dem Verein noch immer mehr Freunde und Förderer, namentlich auch auf dem Lande und unter der hochw. Geistlichkeit erwachsen werden, welche ja den Vereinsbestrebungen durch Beruf und Stellung insbesondere nahe tritt. Dieser Wunsch nach erhöhter Theilnahme und noch kräftigerer Unterstützung, welcher angeichts der neuen und großen, in nächster Zeit zu lösenden Aufgaben des Vereins sich uns doppelt nahelegt, möge zugleich als ein warmer Appell überall dort vernommen werden, wo Sinn und Verstandniß herrscht für den Werth der Erhaltung und Neuerforschung von Denkmälern der heimatlichen Geschichte, für die Bedeutung eines allseitig geweckten Interesses für die eigene, in mannigfacher Beziehung so ruhmreiche Vergangenheit.

Auch über die Vereinsthätigkeit im abgelaufenen Jahre können wir Günstiges berichten. Die nach Statut und

Herkommen nur für den Winter abzuhaltenen Sitzungen erstreckten sich bis hoch in den Sommer hinein und waren durchweg von den Vereinsmitgliedern sehr eifrig besucht, theilweise so stark, daß die Räumlichkeiten die Zahl der Anwesenden kaum zu fassen vermochten. Folgende größere Vorträge wurden gehalten:

- am 28. October a. pr. von Herrn Dr. H. Finke über: „Die Westfalen auf dem Constanzer Concil“;
- am 11. November a. pr. von dem Unterzeichneten über: „Caspar Ulenberg aus Lippstadt, ein Polemiker und Historiker des 16. Jahrhunderts“;
- am 25. November a. pr. von Herrn Dr. med. Bierbaum über die „Geschichte Dorstens“;
- am 13. und 27. Januar a. c. von Herrn Caplan Hüsing über: „Die Schulverhältnisse des Münsterlandes im 17. Jahrhundert“;
- am 10. Februar von Herrn Regierungsbauführer Effmann über: „die Lage und Gestaltung der von dem hl. Ludgerus zu Werden a. d. Ruhr erbauten ersten Kirche“;
- am 24. Februar und am 10. März von Herrn Dozenten Dr. Jostes über: „Die westfälischen Satiren der Reformationszeit“;
- am 31. März und am 28. April von dem Unterzeichneten: „Neues über den westfälischen Baron Theodor von Neuhof, König von Corsika“;
- am 12. Mai von Herrn Dr. Finke: „Bericht über die Resultate meiner römischen Forschungen bezüglich der Westfälischen Geschichte“.

Bezüglich der auf Anregung oder im Auftrag des Vereins in Angriff genommenen wissenschaftlichen Arbeiten können wir nachfolgende erfreuliche Mittheilungen machen:

Im vorigen Herbst erschien der von Herrn Professor Dr. Darpe bearbeitete zweite Band der von H. Wilmans angeregten und im Auftrage unseres Vereins von E. Friedländer begonnenen Publication: „Codex traditionum Westfalicarum“, unter dem Specialtitel: „Die ältesten Verzeichnisse der Einkünfte des Münsterschen Domkapitels.“ (Münster, Theissing. 1886. XII. u. 308 S. gr. 8°. Preis: 8 Mk., für Mitglieder: 5 Mk.)

Die von dem Custos der Kgl. Paul. Bibliothek hier selbst, Herrn Dr. Detmer, im Auftrage des Vereins zu besorgende neue Edition der Kerffenbroick'schen „Anabaptistici furoris Monasteriensis historica narratio“ ist nahezu im Druck vollendet.

Desgleichen befindet sich im Druck ein vom Herrn Dozenten Dr. Jostes ausgearbeitetes Manuscript zu einem Werke mit dem Titel: „Die Westfälischen Satiren der Reformationszeit.“ Dasselbe bildet den ersten Band der von dem Vereinsvorstande projectirten Sammlung: „Quellen zur Cultur- und Literaturgeschichte Westfalens“, welche im Commissions-Verlage von Ferdinand Schönlingh in Paderborn und Münster erscheinen wird.

Herr Dr. G. Finke, der Fortsetzer des „Westfälischen Urkundenbuches“, weilte im Auftrage des Vereins vom Oct. v. J. bis Mai d. J. in Rom, um in den dortigen Archiven und Bibliotheken nach Urkunden zur westfälischen Geschichte zu forschen. Es wird beabsichtigt, das gewonnene reiche Material durch Herrn Dr. Finke zum Theil für die Fortsetzung des „W. U.“ verwerthen, zum andern Theil in einer Sammlung „Westfälischer Papsturkunden“ veröffentlichen zu lassen.

Die Sammlungen des Vereins wurden wie in den früheren Jahren durch Ankauf und Geschenke ergänzt und nicht unbedeutend vermehrt.

Die Bibliothek erhielt an Geschenken:

von Herrn Dompropst Dr. Berlage (Cöln):

C. Barlaei Poemata et orationes. Amstelodami 1643. — Das goldene und silberne Ehrendenkmal des theuren Gottes-Lehrers D. Martini Lutheri. Frankfurt u. Leipzig. 1706;

von Herrn Freiherrn von Elverfeldt (Billigst bei Schwerte):

Geschichte des Geschlechtes der Freiherren von Elverfeldt. Im Auftrage des Gesamthauses herausgegeben. Zweiter Theil. Urkunden und Register II. Band. Elberfeld (1886);

von Herrn Seminarlehrer Hartmann (Barendorf):

ein lateinisches Glossarium aus dem 15. Jahrhundert;

von Herrn Caplan Herold (Wulsen) als Autor:

Geschichte Herzfelds. Münster 1886;

von Herrn Gymnasialdirector a. D. Dr. Hölcher (Nedlinghausen):

Stangefol, Annales Circuli Westphalici. Col. Agripp. 1556. 2 vol.;

von Herrn Sanitätsrath Dr. Josten (Münster):

ein ausgefülltes Formular einer Einladung zur Gevatterchaft d. a. 1799;

von Fräulein Woll (Münster) und Herrn Ropto (Seppentade):

einige Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrhundert;

- von Herrn Oberstabsarzt a. D. Dr. Müller
(Münster):
das (geschriebene) Statut der Gewandschneider-
gilde in Münster d. a. 1553;
- von Herrn Landarmen-Director Plasmann (Münster):
einige Billets und Briefe des Ministers Frhrn.
von Stein an den Dichter Jakob Cirkel in
Bork a./L.; — Joh. Joach. Windelmann's sämt-
liche Werke. Donaueschingen, 1825—29. 12 Bde.;
- von Herrn Kreisgerichtsrath a. D. Reigers (Bocholt)
als Autor:
Beiträge zur Geschichte der Stadt Bocholt und
ihrer Nachbarschaft. 1. Lieferung. Bocholt, Tem-
ming 1887;
- von Herrn Buchhändler H. Schöningh (Münster):
zwei alte Karten von Holland;
- von Herrn Caplan Schwieters (Herbern) als Autor:
Chronik von Herbern u. s. w. Münster, Mits-
börfer, Commissions-Verlag. 1886;
- von Herrn Verleger Franz Siemenroth (Berlin):
Dr. Pollack, Mittheilungen über den Heren-
prozeß. Berlin, 1886;
- von Herrn Domkapitular Tibus (Münster):
einige Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrh.
- vom Westfälischen Provinzialverein für Wissen-
schaft u. Kunst (Münster):
das in seinem Auftrage herausgegebene Werk:
Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler Westfalens,
II. Stück: Der Kreis Warendorf, bearbeitet von
Professor Dr. Nordhoff. Münster, Commissions-
Verlag der Coppentrath'schen Buchhandlung 1887.

Die Sammlungen des Vereins wurden wie in den früheren Jahren durch Ankauf und Geschenke ergänzt und nicht unbedeutend vermehrt.

Die Bibliothek erhielt an Geschenken:

von Herrn Dompropst Dr. Verlage (Cöln):

C. Barlaei Poemata et orationes. Amstelodami 1643. — Das goldene und silberne Ehrendenkmahl des theuren Gottes-Lehrers D. Martini Lutheri. Frankfurt u. Leipzig. 1706;

von Herrn Freiherrn von Elverfeldt (Billigst bei Schwerte):

Geschichte des Geschlechtes der Freiherren von Elverfeldt. Im Auftrage des Gesandtenhauses herausgegeben. Zweiter Theil. Urkunden und Regesten II. Band. Elberfeld (1886);

von Herrn Seminarlehrer Hartmann (Warendorf):

ein lateinisches Glossarium aus dem 15. Jahrhundert;

von Herrn Caplan Herold (Wulfen) als Autor:

Geschichte Herzfelds. Münster 1886;

von Herrn Gymnasialdirector a. D. Dr. Hölcher (Neddinghausen):

Stangefol, Annales Circuli Westphalici. Col. Agripp. 1556. 2 vol.;

von Herrn Sanitätsrath Dr. Josten (Münster):

ein ausgefülltes Formular einer Einladung zur Gevatterchaft d. a. 1799;

von Fräulein Moll (Münster) und Herrn Nopto (Seppenrade):

einige Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrhundert;

von Herrn Oberstabsarzt a. D. Dr. Müller
(Münster):

das (geschriebene) Statut der Gewandschneider-
gilde in Münster d. a. 1553;

von Herrn Landarmen-Director Plafmann (Münster):
einige Billets und Briefe des Ministers Frhrn.
von Stein an den Dichter Jakob Cirkel in
Vork a./L.; — Joh. Joach. Windelmann's sämt-
liche Werke. Donaueschingen, 1825—29. 12 Bde.;

von Herrn Kreisgerichtsrath a. D. Reigers (Bocholt)
als Autor:

Beiträge zur Geschichte der Stadt Bocholt und
ihrer Nachbarschaft. 1. Lieferung. Bocholt, Tem-
ming 1887;

von Herrn Buchhändler H. Schöningh (Münster):
zwei alte Karten von Holland;

von Herrn Caplan Schwieters (Herbern) als Autor:
Chronik von Herbern u. s. w. Münster, Mits-
börfer, Commissions-Verlag. 1886;

von Herrn Verleger Franz Siemenroth (Berlin):
Dr. Pollack, Mittheilungen über den Hegen-
prozeß. Berlin, 1886;

von Herrn Domkapitular Tibus (Münster):
einige Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrh.

vom Westfälischen Provinzialverein für Wissen-
schaft u. Kunst (Münster):

das in seinem Auftrage herausgegebene Werk:
Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler Westfalens,
II. Stück: Der Kreis Warendorf, bearbeitet von
Professor Dr. Nordhoff. Münster, Commissions-
Verlag der Coppentrath'schen Buchhandlung 1887.

Für das Münzcabinet wurden erworben:

- a. durch Kauf 20 Silbermünzen;
- b. durch Schenkung seitens der Herren: Dompropst Dr. Verlage (Cöln), Freiherr von Fürstenberg (Ehresburg), Landarmendirector Plaßmann (Münster), Kaufmann B. Wagner (Münster), Stadtrath Wulf (Münster): 28 Silbermünzen und 147 Kupfermünzen.

Dankbarst erkennen wir an, daß durch eine reichliche Zuwendung des Herrn Handelsministers es uns ermöglicht wurde, Abgüsse von hervorragenden Darstellungen aus dem berühmten Schnitzaltare des Domes zu Schleswig zu erwerben.

Auch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß der Verwaltungsausschuß der Provinzialstände aus Vollmacht des Westfälischen Provinziallandtages für die Herausgabe der „Westfälischen Siegel“ für das Jahr 1886/87 die Summe von 2500 Mk. bewilligt hat. Außerdem hat der genannte Verwaltungsausschuß für die Reparatur in dem unserm Verein überwiesenen früher von Kerkring-Dorg'schen Hofe, sowie für verschiedene Einrichtungsbedürfnisse eine weitere Summe von 8000 Mk. zur Verfügung gestellt. Dadurch wurde es ermöglicht, daß die großen Sammlungen des Vereins: Bibliothek, Münzcabinet und Museum so bald schon daselbst untergebracht und aufgestellt werden konnten. Ueberdies wurden wir durch die Munificenz des genannten Ausschusses in den Stand gesetzt, unserm Museum eine Anzahl alter, werthvoller Kirchenglocken einzuverleiben.

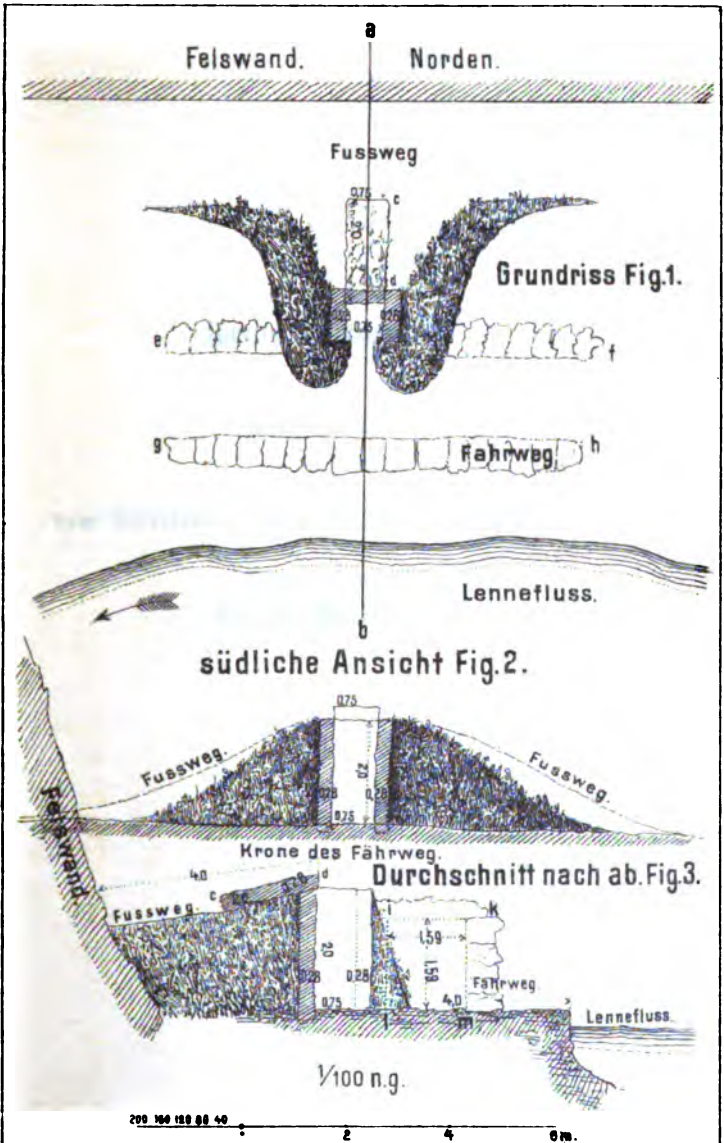
Für diese hochherzige Unterstützung sowie für jegliche den Vereinsbestrebungen erwiesene gütige Theilnahme sei auch an dieser Stelle unser herzlichster Dank ausgesprochen.

Dr. Jos. Galland.

**Inschrift auf dem Grabstein Bischofs Franz von Waldeck
im Dom zu Münster.**

Siehe oben S.189.

FRANCISCVS. D. C. EPISC. A. MONASTE. JESFC) NYM. 7
 ADAVINIS. H. V. DE. C. U. A. I.) "N. F. , , F. I. P. (/
 T. V. A. WA. L. D. E. H. F. A. V. E. I. A.) F. A. N. E. V. I. I. I.) ")
 BART. H. C. C. V. A. T. A. K. E. I.) A. E. D. I. F. I. C. I. E.) A. E. L. I. C.) N. E. I. I. I.
 I. A. N. D. E. M. I. E. S. T. I. V. I. T.



Keltischer Opferstein bei Störmicke an der Lene.

Louis Espagne, Münster / w

Zweite Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Dr. C. Mertens.

I.

Historische Fernblicke vom Astenberge.

Von

Fritz Brüning

in Bassebach bei Kirchhundem.

Vortrag, gehalten auf der Ruine Waldenburg bei der Vereinsversammlung zu Attendorn am 17. Sept. 1884.

Am 22. Juni 1884 fand die feierliche Legung des Grundsteins zum Thurme auf dem Astenberge statt. Der Bau steigt jetzt rüstig aufwärts und wird bald den höchsten Gipfel zwischen Rhein und Weser als ein Denkmal der geschichtlichen Ereignisse krönen, welche unter Kaiser Wilhelms ruhmvoller Regierung alle deutschen Stämme zu Macht und Ansehen im neu erstandenen Reiche vereinten. Ganz Westfalen hat sich bei der Ausführung dieser Idee betheiligt und dadurch zugleich den ältern Gedanken seiner Bewohner verwirklicht, in jenem Bauwerk eine Erinnerung an alle Kämpfe des Rhein-Weserlandes für Deutschlands Unabhängigkeit in der Vorzeit herzustellen. (Programm des Bau-Komités zu Brilon vom Januar 1884.)¹⁾ Die Fernsicht vom hohen

¹⁾ Der Aussichtsthurm auf dem Astenberge hatte am 16. und 17. September 1884, als der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens seine Versammlung zu Attendorn abhielt, schon eine beträchtliche Höhe erreicht. Vier Wochen später, am 16. Oktober, stürzte jedoch der größte Theil des Mauerwerks wieder zusammen, weshalb der Bau vor Eintritt des Winters nicht mehr unter Dach gebracht werden konnte, und seine Vollendung erst in diesem Jahre zu erwarten ist.

Astenberge in so viele deutsche Gaue der engern und weitem Heimath wird auch stets den Wunsch nach Aufklärung ihrer Vergangenheit rege halten, und das Nahe mit dem Fernen verbindend, wird man gern in den Zusammenhang schauen, der in kleinen, lokalen Begebenheiten und in den Ereignissen der Provinzial- und Landesgeschichte besteht. Den Astenberg muß man mit Seibertz, dem verewigten Forscher westfälischer Geschichte, besteigen, um das wechselvolle Bild reizender, abgeschlossener Thäler und einer großartigen, freien Natur mit geschichtlichen Rückblicken auf die Wandlungen der Zeit in diesen Gegenden zu verbinden. Seibertz beginnt seine Geschichte der Edelherrn von Graffschaft¹⁾ mit einer Beschreibung ihres am Astenberge gelegenen Gebiets, der sogenannten Graffschaft, und erzählt, wie der kölnische Erzbischof Anno im Jahre 1072 das Benediktiner-Kloster Graffschaft in einem Seitenthale des auf dem Astenberge entspringenden Lenneflusses gegründet habe, um hier den rauhen Bewohnern des Süderlandes eine Schule der Bildung und des Arbeitsfleißes zu eröffnen. Er führt dann aus dem Reiche menschlicher Schaffungen auf die Höhe des Astenbergs zurück, den er auch zur Winterzeit, bald verbüffert durch eine träge, dahin segelnde Flockenwelt und bald im Lichte einer wildstarrenden Strahlenwüste darstellt. Hier stand ein Freistuhl der rothen Erde, den der Freigraf, nach des Gerichts alter Satzung, an den festgesetzten Dingtagen, von Schöffen und dingpflichtigen Freien umgeben, unter freiem Himmel besaß. Von dieser Höhe, 2695 Fuß über dem Meeresspiegel, wollte man im 15. Jahrhundert (1445—1460), als die Grenzen des neugebildeten Bilsteiner Freibanns beschrieben wurden, noch die Schlösser des Siebengebirges, Wolfenburg, Löwenburg und Drachenfels, erblicken können.²⁾ Seibertz bellagt das

¹⁾ Dynastengesch., S. 68.

²⁾ Seibertz, Dynastengesch., S. 82 u. 83.

historische Dunkel, welches die Anfänge der Edelherrn von Grafschaft bis jetzt einhülle und hauptsächlich in dem Mangel des 11. Jahrhunderts an Familiennamen liege. Dieser Umstand erschwert allerdings die Forschungen in jener ältern Zeit, macht sie aber nicht unmöglich, weil die damaligen Urkunden vielfach die Verwandtschaft der in ihnen auftretenden Personen bezeichnen und die verwirrende Sitte mehrerer Vornamen für eine Person noch nicht kennen. Einzelne genealogische Forschungen aus dem frühen Mittelalter, die nur hypothetische Resultate liefern, müssen an Sicherheit gewinnen, sobald sie sich mehren und in Zusammenhang treten. So werden auch nachstehende Erörterungen vielleicht indirekt dazu beitragen, die ältere Geschichte der Edelherrn von Grafschaft noch etwas aufzuhellen.

A. Wilzenberg und Grafschaft vor 1072, dem Jahre der dortigen Klosterstiftung.

Der „locus in Saxonia Grascast vocatus“, welchen Erzbischof Anno zu Köln erwarb, um ihn 1072 mit Benediktiner-Mönchen aus Siegburg zu besetzen, führte seinen Namen als Hauptgerichtssitz eines Untergaues. Er bedeutete in diesem mittelalterlichen Eigennamen und zugleich Gattungsnamen nichts anderes als „Grafschaft“, wie der Ort noch jetzt genannt wird. Beispielsweise sei bemerkt, daß Konrad von Rüdenberg im Jahre 1253 ein Haus zu Redlingen aus seiner Freigrafschaft, dem Vanne, „qui vrigrascaph vulgariter dicitur“, am Freigericht zu Dstönnen entließ.¹⁾ Wahrscheinlich führte der nach Grafschaft gehörige Untergau auch als Bezirk den Namen „Grascast“, weil er sich als eine Grafschaft, mit einem in ihm wohnenden Grafen, von umliegenden Centgauen unterschied. Der von Erzbischof Anno

¹⁾ Seiberz, U.-B. I, S. 343,

für den Neubau des dortigen Klosters gewählte Ort lag nämlich am Fuße eines Berges, des sogenannten Wilzenbergs, auf welchem sich bereits eine alte, nach dem Todtenbuche des Klosters, von Graf Haold bewohnte Burg befand. Die Grenzen des Centgaues lassen sich theilweise in der Grenzbeschreibung des zwischen 1445 und 1460 neu gebildeten Bilsteiner Freibanns wiedererkennen. Nachdem der Erzbischof Diedrich zu Köln das seit 1371 im Besitze der Grafen von der Mark und Cleve gewesene Schloß Bilstein im September 1445 erobert und ein Jahr früher auch das Schloß und Amt Fredeburg erworben hatte, stellten die Erzbischöfe alle Freigravschäften in den Aemtern Bilstein, Fredeburg und Waldenburg so lange in Abhängigkeit von dem Freistuhl zu Bilstein, bis diese Freigerichte ihren baldigen und völligen Untergang fanden. Der neugebildete Bilsteiner Freibann fiel mit dem noch jüngern sogenannten Bilsteiner Quartal, einem Aufgebotsbezirk, zusammen. Kindinger hat die Grenzbeschreibung des Freibanns aus einem 1460 angelegten Landbuche in den Münst. Beitr., III, S. 638, abdrucken lassen. Seibertz gibt sie auszüglih in seiner Dynastengesch., S. 61. Hiernach durchschneit die Grenzlinie des Freibanns, von Salwei über Herhagen und Mönekind führend, den ehemaligen Centgau Locbory (Lochtrop). Sie ging dann weiter durch Einhaus nach Bonacker, an die Linde zu Westerböbefeld, durch des tauben Schreibers Haus, die Langenbecke hinauf, unter die Linde zu Langenbeck, dann der Landwehr vor Kirchböbefeld entlang, bis an den Königstein, jenseits derselben weiter über die Haide bis an die Kirche zu Neger (oberhalb Siedlinghausen), von da südlich herauf bis an den Sonnenborn, westlich von Winterberg, von hier auf den Höhepunkt des Astenbergs und dann wieder herab bis an den hohlen Thorn (zwischen Züschen und Girkhausen), wo die Gerichte des Grafen von Wittgenstein zu Züschen anschlössen. Von dort ging sie über die Höhe des Waldes,

an Wiefinghausen (wahrscheinlich Wingshausen im jetzigen Kreise Wittgenstein) vorbei. Die so beschriebene Linie begrenzte von der Landwehr bei Kirchbödefeld bis zur Mitte des Weges von Wingshausen nach Lenne, in der Nähe des Händler-Berges, westlich von Latrop, genau den ehemaligen Centgau Grafschaft, indem sie, von der Höhe des Astenbergs hinabführend, sächsisches und fränkisches Gebiet unterschied. Als Grenze dieses Centgaus verließ sie dann beim Händler die Grenze des Bilsteiner Freibanns und führte, mit der nordöstlichen Grenze der jetzigen Pfarrei Lenne zusammenlaufend, oberhalb Hundesoffen vorbei, bis zur Mitte des Weges von Lenne nach Debingen in die Nähe des Hohenlehmsbergs. Von hier, in ungefährer Linie der Ortschaften Rüdelsheim, Nieder-Berndorf, Ober-Nahrbach und Kirchbödefeld, bis zu der Landwehr daselbst, grenzten sich die Centgaue Grafschaft und Locdorp gegen einander ab. Der Ort Hundesoffen, in plattdeutscher Volksprache „Hunghesoffen“ genannt, fiel noch in die ehemalige Hundenschaft, eine halbe Stunde weit von deren Grenze zurückliegend. Ob die zweite Hälfte des Ortsnamens auf ein „Hausen“ oder ein „Sassen“ zurückzuführen sei, bleibt unentschieden. Der Hohelehmberg hat in seiner Gebirgsformation einen kegelförmigen Aufsatz, auf welchem sich eine alte Wallburg von außergewöhnlichem Umfang befindet. Diese bildete eine Grenzfestung der ehemaligen Hundenschaft gegen die hier anstoßenden Centgaue Locdorp und Grafschaft. Die Hundenschaft umfaßte die jetzigen Communal-Amtsbezirke Kirchhundem und Bilstein und hatte ihr erstes Hundheim (Heim der Hundenschaft, Gerichtssitz) zu Alen-Hungheme, wie Altenhundem noch jetzt in plattdeutscher Volksprache heißt. Weiter hinauf, im Thal der Hundem, (in älterer Form Hungmite, 927 in lat. Urkunde und hochdeutscher Namensform „Hunbech“, jetzt plattdeutsch Hungheme), $\frac{3}{4}$ Stunden entfernt von Altenhundem, liegt Kirchhundem, wohin nach Erbauung des ersten Gotteshauses der Gerichtssitz

von Altenhundem verlegt wurde. Weil auch hier der Gattungsname „Hungheme“ Eigenname des Ortes wurde, so kennt die plattdeutsche Volkssprache nicht das „Kiärk“ vor „Hungheme“. In ältern Urkunden wird ebenfalls nur „Hundeme“ geschrieben. Noch weitere 1½ Stunden hinauf in demselben Thal liegt Oberhundem, plattdeutsch „Fren-Hungheme“, welches, wie Altenhundem, plattdeutsch und urkundlich stets die unterscheidenden Vorsilben führt. Daß der in Ortsnamen verwandelte Gattungsname „Hundheim“ wirklich den Gerichtssitz einer Hundenschaft bezeichnet, kann durch eine Reihe von Beispielen aus dem Rheinlande bewiesen werden. Uebrigens bestätigt es die in Rede stehende Hundenschaft auch durch die Entwicklung ihrer Gerichtsverfassung, die auf einer Eintheilung in zehn Zehntschaften von ursprünglich je zehn oder zwölf Freihöfen beruhte. Für sieben Zehntschaften, 1. Kirchhundem (sonst Altenhundem), 2. Heinsberg, 3. Brachthausen, 4. Welschenennest, 5. Bilstein (sonst Kirchweischebe und Förde), 6. Meggen und 7. Elspe, läßt sich urkundlich je ein Freistuhl, sowie für zwei Zehntschaften, 8. Saalhausen und 9. Oberhundem, je eine Lücke wegen Entwicklung der Gogerichtsbarkeit und für eine Zehntschaft, 10. Förde, eine Lücke wegen Zusammenlegung mit Kirchweischebe zu dem einen Freistuhl in Bilstein nachweisen.¹⁾ Die noch vorhandenen Grenzwälle der Hundenschaft gegen das fränkische Gebiet der jetzigen Kreise Wittgenstein und Siegen sind in den „Blättern des Vereins für Urgeschichte und Alterthumskunde in den Kreisen Siegen, Elspe, Wittgenstein und Altenkirchen“ (Jahrgänge 1881 und 1883, gedruckt bei R. Buchholz zu Siegen) schon sehr eingehend beschrieben worden. Der auf nordwestlicher Grenze an der Grafschaft liegende Centgau Locdorp hatte in dem gleichnamigen, zwischen

¹⁾ Vergl. Blätter zur näh. Kunde Westfalens, Jahrg. 1878, S. 11—18, und Jahrg. 1880, S. 80. Hundenschaft statt Hundertschaft.

Fredeburg und Benholthausen, nicht weit von Eslohe liegenden Dörfe seinen Hauptgerichtssitz. Nach urkundlichen Nachrichten umfaßte er im Jahre 997 Stodhausen im Ruhrthale, nördlich von Lozdorp, und im Jahre 1000 Dedingen, südwestlich von Lozdorp, mit diesen Orten aber den Bezirk der ehemaligen Gerichte Kalle, Dedingen und Eslohe-Reiße.¹⁾ Der im Norden der Grafschaft liegende Centgau ist in seinen Grenzen noch nicht festgestellt. Den geographischen Mittelpunkt desselben würde ungefähr Ramsbeck gebildet haben. Folkgeldinghuson, entweder Bellinghausen bei Remblinghausen, oder das dem Stift Meschede mitzugehörige Böllinghausen bei Erwitte, lag zwar 978 in pago Angeron in comitatu Heremanni comitis, doch besaßte dieser Provinzialpagus, zu dem 1114 auch Arnsberg gehörte, und der dem ganzen Dekanat Engern (später Meschede) den Namen gab, mindestens das ganze Süderland.²⁾

¹⁾ Seiberz, Landes- u. Rechtsgesch. I, S. 242.

²⁾ Seiberz, das., S. 243, und Kampfschulte, Kirchl. pol. Statistik des köln. Westf., S. 8. — Der urkundliche Gebrauch des Provinzial-Namens „Süderland“ sei hier durch einige Beispiele nachgewiesen: 1) Am 1. Dezember 1279 war zu Arnsberg der Priester „Johannes de Suderlanth“ unter einem großen Personal von Geistlichen, Edlen, Rittern und Bürgern zugegen, als Graf Ludwig dort die Uebertragung von Gütern an das Kloster Delinghausen beurkundete (Seiberz, N.-R. I, S. 469). Johannes wird der Soester Patrizier-Familie angehört haben, aus welcher sich finden: 1313 „Richardus de Suderlande“ (das. II, S. 126), 1317 „Rich. dictus de Suderlande opidanus Susacien-sis“ (das. S. 149), 1321 „Rich. de Suderlandia“ (das. S. 172), 1322 „Rich. de Suderlande“ (das. S. 180), 1338 „Rich. Lisoganck dictus de Suderlande“ (das. S. 285), 1338 „Lantwordus de Suderlande“ (das. S. 280), 1348 „Richard vnde Lambert, Prodere van den Zuderlande“ (das. S. 373), und 1360 „Heynricus de Suderlant“ als Offizial zu Soest (das. S. 466). 2) Am Montag nach Lamberti 1437 wurde auf der Burg Altena die Wildbahn des Grafen von der Mark von einem Notar beschrieben. Es heißt dort sub A¹: „In den Süderlande ten ersten geit die Wiltbahn

Ebenso sind die dem Provinzialgau Itter angehörig gewesenen Ortschaften des Affinghauser Grundes im obern Ruhrthale und in den dortigen Seitenthälern, Siedlinghausen,

ahn, daer die Hoenne springet, op der Sieben daer Nienrobe leget, vor dem Klusensteine nieder bit in die Rhure" — und sub C⁴: „Dit sall die Wiltfürste von den Schwinen, als in dem Süderlande velligh sint und werden, Bewiesinge doen en die in dat Ederen brengen" (v. Steinen, Westf. Gesch. II, S. 171, 176 u. 177). 3) Am 9. März 1448 wurde „den vesten Heidenreich von Plettenberg, Kort, Wilm und Godbert den Voigten genannt Bepersack, Stuhlherren des freyen Stuhls zu Hundeme im Süderlandt", durch den kaiserlichen Hofrichter und Burggrafen von Magdeburg, Michael, Grafen von Bardeck, aus Wien zugeschrieben, sie sollten, bei Vermeidung schwerer Strafen und des Verlustes ihrer Lehen, das Verfahren ihres Freigrafen zu Hundeme, Johann Romer, gegen die Stadt Münster beanstanden, oder sich vor dem nächsten Hofgericht verantworten. Romer hatte auf Klagen eines Johann von Rüschenberg den Stadtrath zu Münster, den Richter Bertold Bischopink und 80 Bürger daselbst vor seinen Freistuhl zu Hundeme geladen. (v. Steinen, I, S. 1912, und Zeitschr. für Gesch. u. Alterthumskunde Westf., Jahrg. 1871, S. 94). 4) Am 29. Mai 1456 beurkundete Herzog Johann von Cleve, daß sein Oheim Gerhard, Graf v. d. Mark, ihm gegeben habe „die Helffte des Lanß van der Marke ind des Sudeerlandß mit der Nienstatt ind Vesten van Summersbracht" (Lacomblet, U.-B. IV, S. 381). 5) In den Fasten 1470 schrieb der Ritter Arnold von Drolshagen zu Münster eine kurze Chronik seiner Familie und bezüglich der in der Mitte des 14. Jahrh. lebenden Kinder des Bernhard von Drolshagen Folgendes: „Hyndric was de oldeste Broder und was steychts im Sudeerlande tho Wallenberch". (Zeitschr., Jahrg. 1856, S. 311). 6) Im Jahre 1497 wurde der zu Blumberg (jetzt Blomberg) bei Balbert wohnhafte Freigraf von Lüdenscheld wegen einer Streitsache des Johann Rupach von Henberg mit der Stadt Weßlar durch Ladungen des Reichskammergerichts aus Frankfurt und Worms zur Verantwortung gezogen. Die Ladungen ergingen an „Johann von Balbert Frygrauen zu Ludenscheld ind im Sudeerlande". Der Kammerbote Hermann Lauer begab sich nach Olpe und ritt von dort in Begleitung eines vereideten Stadtboten am Donnerstag vor weißen Sonntag („quasi modo geniti") nach Balbert, um die erste Ladung zu überbringen. Bei

Brunskappel, Affinghausen, Niedersfeld, Grönebach, Kästelberg, Dübinghausen, Bruchhausen, Olsberg u. s. w., in ihren alten Gauverhältnissen noch nicht dargestellt. Sie gehörten gewiß sämmtlich einem Centgau an, welcher seinen

einem Scheidewege, zwei Armbrustschuß weit von Walbert, traf der Freigraf Johann zu Pferde mit ihnen zusammen. Dieser weigerte sich Anfangs den Brief des Kammerboten anzunehmen, weil derselbe kein Wissender sei, versuchte dann aber das Schreiben zu lesen. Da letzteres ihm zu hochdeutsch abgefaßt war, so wies er die Boten in die Herberge zu Walbert, wo der Wirth ihm den Brief vorlesen mußte. Hier speiste er gemeinschaftlich mit den Boten, dem Wirth und Pfarrer, bis nach Tische auch der Kläger Rupach und der Sohn des Freigrafen sich einfanden und die Ladung sich vorlesen ließen. Die beiden letztern wurden über den Inhalt sehr erboßt. Rupach rief dem Kammerboten zu, die Rubeu zu Frankfurt und Weßlar hätten das Mandat so abgefaßt, als ob der König, der doch nichts davon wisse, es selbst geschrieben habe, und daß er (Lauer) jetzt als ein Verräther sterben müsse. Der Sohn des Freigrafen gerieth besonders wegen der Strafandrohungen in Zorn, drohte dem Lauer wegen Ueberbringung eines solchen Briefes mit dem Tode und hielt seinem Vater vor, daß seine kaiserlichen Freiheiten älter als die des Kammergerichts seien; man müsse diesen Kammerboten und auch den folgenden aufhängen, um dem Kammergericht die fernere Sendung von Boten zu verleiden. Rupach und der Sohn des Freigrafen hätten auch den Lauer mit ihren Degen erstochen, wenn nicht ersterer durch den Wirth und letzterer durch seinen Vater zurückgehalten wäre. Ein wiederholter Erstechungs-Versuch des Rupach wurde ebenfalls verhindert. Der Freigraf rieth dann dem Kammerboten, „in aller Teufel Namen“ davon zu reiten und half ihm auf's Pferd. Der Begleiter von Olpe wurde von Rupach mit einem Schlag an den Kopf verabschiedet, worauf beide Boten sich eiligst fortmachten. Lauer schrieb bald nachher diesen Bericht über seine interessanten Erlebnisse im Süderland an das Kammergericht. Uebrigens befolgte der Freigraf Johann nicht die erhaltenen Anweisungen. Er lud sofort unter dem Titel: „Ich Johan von Walbert, Frigreue to Ludensche vnd im Suderlande“ den Bürgermeister, Rath, die Schulzen, Scheffen und ganze Stadt Weßlar, alle über 14 Jahre alten Mannspersonen, mit Ausnahme von Geistlichen und Frauen, vor den Freistuhl zu Walbert, wogegen die Stadt Weßlar sich dann weiter beschwerte.

Hauptgerichtsort auf der Höhe des Istenbergs bei den sogenannten Bruchhauser Steinen hatte. Ein alter Ringwall umgibt diesen herrlichen Aussichtspunkt und die vier Riesenfelsen des ehemaligen Marsferlandes. Ein heiliger Hain mit Opferstätte und Gerichtsplatz, ein sogenanntes Bane,¹⁾ wurde hier ohne Zweifel durch den Wall geschützt. Als der römische Feldherr Germanicus im Jahre 14 n. Chr. von Xanten (Castra vetera) aus einen Streifzug gegen die Marsen unternahm, überfiel er sie während eines öffentlichen Festes bei nächtlichen Gelagen. Seine Legionen mordeten ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht und machten Profanes und Heiliges dem Boden gleich, darunter auch das „templum quod Tanfanae vocabant.“ Giefers hat in seiner Abhandlung über das templum Tanfanae und die Irmensul²⁾ mit großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, daß dieser Römerzug über Wesel, Dorsten und Raftrop das Ruhrthal hinauf ging und hat demgemäß das obere Ruhrthal als damaligen Sitz der Marsen bezeichnet. Seine weitere Annahme, daß die von Karl dem Gr. 772 zerstörte Irmensul mit dem Tanfanen-Tempel identisch gewesen sei, ist jedoch nicht hinlänglich begründet.³⁾ Auch stand die Irmensul nicht 4 bis 5 Stunden hinter Marsberg auf der Iburg, wie Giefers vermuthet und Caspari⁴⁾ widerlegt hat, sondern auf der östlichen Spitze des Gressbergs, 20 Minuten hinter der Gressburg, dem jetzigen

(Wigand, Archiv f. Gesch. u. Alterthumsk. Westf., VI, S. 364—381).
 — Mit welchen Flüchen würde dieser Freigraf wohl den begrüßt haben, der ihm prophezeit hätte, daß die ihm so verhaßte hochdeutsche Sprache nach 50 bis 80 Jahren im Süderlande allgemein geschrieben werde und daß die hochdeutschen Schreiber sein Süderland in ein „Sauerland“ verdrehen würden!

¹⁾ Vergl. Seiberß, Landes- u. Rechtsgesch., Thl. I, S. 189.

²⁾ Zeitschr., Jahrg. 1845, S. 261 ff.

³⁾ Seiberß, L. u. R.-Gesch., Thl. I, S. 29 u. 186.

⁴⁾ in seiner Gesch. v. Nieder-Marsberg, das. 1884.

Ober-Marsberg. Es bleibt also für weitere Forschungen noch die Frage, ob das templum Lanfanae etwa bei den Bruchhauser Steinen gestanden habe. War dieser Ort außerdem die Hauptgerichtsstelle eines Centgaus, etwa des Assinghauser Grundes, so hatte letzterer wahrscheinlich auf dem Vorberge zwischen Bruchhausen und Brillon eine Grenzfestung, den sogenannten Vorbergs-Kirchhof, welcher ebenfalls von alten Ringwällen umgeben ist. Im Assinghauser Grunde begrenzte der Provinzialgau Itter (richtiger der ehemalige Itter-Komitat) den Nordosten des Centgaus Grafschaft. Derselbe stieß an letztern ein anderer, dem Ittergau angehöriger Centgau, zu welchem die Orte Winterberg, Medebach, Hallenberg und Züschen gezählt werden müssen. Auch hier fehlt es an einer geographischen Grenzbeschreibung des Centgaus nach Grenzwallen, Orts- und Flurnamen, Sprachunterschieden, Lokalrechten und andern Merkmalen, sowie an einer vergleichenden Darstellung der aus den alten Gau- und Hofesgerichten entstandenen Frei- und Sogerichte, Vogteien und Bauergerichte. Seiberz hat durch seine Abhandlungen über die Freigravschaften im Grunde Assinghausen und die zu Medebach und Züschen¹⁾ bereits wesentliche Vorarbeiten geliefert, welche aber durch lokale Forschungen noch vervollständigt werden müssen. Der im Jahre 849 gestorbene Bischof Altfried von Münster verfaßte als dritter Amtsnachfolger des heil. Ludgerus die sogenannte Vita Ludgeri, in welcher folgende Stelle erscheint: „Sehr glaubhafte Männer von seinen Schülern erzählten aber, daß zu einer gewissen Zeit, während er auf der Reise zum Komitat den Weg durch die Sitze der Provinzialen machte, welche Hassen genannt werden, ein Todter durch Gebete wieder lebendig geworden sei. An demselben Orte steht bis jetzt ein von den Einwohnern zum Andenken an dieses Wunder errichtetes steinernes

¹⁾ Zeitschr., Jahrg. 1866, S. 1—62.

Kreuz; und wird jenes Feld (campus) nach dem Namen desselben Mannes, weil er Bubbo hieß, bis heute das Bubbovelt genannt“. Bischof Altfried kannte also vor 849 schon einen hessischen Ort „Bubbovelt.“¹⁾ Wend²⁾ ist der Ansicht, daß Kirch-Bödefeld, nicht aber Battenfeld gemeint sei, weil Battenfeld und Leisen schon zum Jahre 778 von den ältesten Annalisten als diejenigen Orte des spätern Amtes Battenberg genannt seien, wo Karl der Gr. damals die Sachsen geschlagen habe. Battenfeld gehörte zum Ober-Lohngau (Lahngau), wurde aber im 9. Jahrhundert mit dem Hessengau im Archidiaconat Friglar zum Komitat oder zur Provinz Hessen gerechnet. Zu demselben Komitat gehörte damals, nach Befiegung der Sachsen durch die Franken, auch der hessisch-sächsische Gau (Pagus Hessi Saxonicus) an der Diemel.³⁾ Dieser Provinzialgau muß also vor 849 über Marsberg hinaus sich westlich erstreckt haben, wenn Bischof Altfried die Einwohner von Bubbovelt richtig als Hessen bezeichnet hat. Noch heute benennt man einen bis nahe an Bödefeld reichenden Landstrich, dessen Bevölkerung rein westfälisch oder sächsisch ist, als Hessen-Bilstein. Es gehören dazu die Stadt Fredeburg und die Kirchspiele Wormbach, Berghausen, Dorlar, Kobbenrode, Eslohe, Schliprüthen, Wenholtshausen und Reiste. Hier hatte das ehemalige den Edelherrn von Bilstein zugehörige Amt Fredeburg hauptsächlich seinen Sitz, weshalb die Gegend auch zur Herrschaft Bilstein gehörte. Da aber „Hessen-Bilstein“ wohl nicht eine Korruption von „Heerstap Bilstein“ ist, so scheint es die Beziehung der Ludgeri-Legende auf Kirch-Bödefeld zu rechtfertigen. Das Christenthum wurde hier aus Hessen und damit auch eine vorübergehende, im 9. Jahrhundert aber noch bestehende politische Herrschaft der Hessen eingeführt.

¹⁾ Vergl. Abth. D. Im Jahre 1072 „Buodenelden“, 1124 „Budinvoldo“.

²⁾ Hejj. Landesgesch., II, S. 441.

³⁾ Wend, Hess. Landesgesch., II, S. 310—322, 358, 396 u. 423.

Der heil. Ludgerus, in Friesland geboren und 776 in Köln zum Priester geweiht, wirkte bis 782 als Missionar in Friesland und dann, nach 2 $\frac{1}{2}$ jähriger Abwesenheit in Italien, seit 785 als Missionsleiter in Friesland und Westsachsen. Er begann 793 die Stiftung des Klosters Werden und 800 den Bau der dortigen Kirche, wurde 802 zum Bischof von Münster geweiht und starb 809 zu Billerbeck. Bödefeld liegt in einer geraden Linie von Werden nach Friglar und mußte, wie auch Medebach, berührt werden, wenn der heil. Ludgerus mit seinen Missionaren diese Reise auf dem kürzesten Wege machen wollte.

Im südwestlichen und fruchtbarsten Theile des Centgaus Grafschaft lag nicht allein die Burg auf dem Wilzenberge, sondern mehr nach Locdorp zu und etwa 1 Stunde weit von Wilzenberg und Grafschaft auch die uralte Pfarrkirche Wormbach. Geschichte und Volksfage harmoniren, indem sie das hohe Alter dieser Pfarrei bekunden. So wird erzählt, daß der Todtenohl unterhalb Saalhausen, jetzt ein einzelnes Wirthshaus, in ältester Zeit für Beerbigungsfuhren als Haltestelle und Uebernachtungsplatz gedient und davon seinen Namen erhalten habe. Die Todten seien weit und sogar aus der Gegend von Olpe bis nach Wormbach gebracht worden. Wenn hierbei die Entfernung auch übertrieben sein mag, so beweist die Existenz der Sage doch, daß die Kunde vom hohen Alter und weiten Sprengel der Kirche sich im Volksmunde erhalten hat. Kampfschulte¹⁾ schreibt: „Diese Kirche (Wormbach) feiert das Fest der Apostelfürsten als ihr Patrocinium, und schon hieraus kann auf die frühzeitige Entstehung derselben geschlossen werden; noch wichtiger ist es aber in dieser Beziehung, daß neben jenen auch die h. Walburgis von Alters her als besondere Schutzheilige von Wormbach gilt und mit noch größerer äußerer Solemnität

¹⁾ Kirchl.-pol. Statistik des köln. Westf., S. 178.

verehrt wird. Wir werden dadurch belehrt, daß von dem nahen Mainzischen her, dem besondern Wirkungskreise des h. Bonifacius, das Christenthum hier eingeführt worden ist, und der Gedanke, daß auch das alte Stift Meschede dieser Patronin dedicirt worden ist, weist uns abermals auf den Zusammenhang Wormbachs mit Angrien hin.“ Man dürfte also zu der Vermuthung berechtigt sein, daß Missionare des h. Bonifacius schon zwischen 723 und 755, etwa von Fritzlar oder Amöneburg aus, in Wormbach das Christenthum gepredigt hätten. Ein kleines, hölzernes Gotteshaus mag nach damaliger Sitte sofort errichtet worden sein und im Laufe der Zeit noch manche Erneuerung gefunden haben, bis unter kölnischen Erzbischöfen ein Steinbau an seine Stelle trat und als Pfarrkirche für mehrere Centgaue den Aposteln Petrus und Paulus dedicirt wurde. Noch im Jahre 1072, als die Kirche zu Wormbach dem neugegründeten Kloster Grafschaft geschenkt wurde, muß ihr Sprengel ein sehr großer gewesen sein, weil das Kloster dadurch viele Zehnten in solchen Wormbacher Filialen erhielt, die nicht als Kirchen in der Schenkungs- und Stiftungsurkunde erwähnt werden. Dahin gehören auch Kirchhunden und Elspe, die aber schon abgetrennt waren und im Dekanatsverbande Meschede blieben, als Wormbach mit andern Filialen im 13. Jahrhundert aus demselben schied und selbst Dekanat wurde.¹⁾ Der erste Pfarrsprengel von Wormbach war also ausgedehnter, wie der spätere Dekanatsbezirk dieser Kirche. Der Wilzenberg scheint eins von den wenigen Schlössern gewesen zu sein, die vor dem sächsischen Kriege (1070 bis 1125) schon existirten, weil das Grafschafter Todtenbuch einen Grafen Haold nennt, dem das Schloß als Wohnsitz gedient habe. Es lag zwar nicht im geographischen, wohl aber im wirthschaftlichen Mittelpunkte des Centgaus Grafschaft und noch in solcher

¹⁾ Kampfshulte, Statistik des köln. Westf., S. 177—184.

Entfernung von der Grenze, daß es nicht als eine alte Wallburg und Grenzfestung angesehen werden kann. Vielleicht war es zum Schutze gegen die Ueberfälle der Wilzen gebaut, eines hinter der Elbe ansässigen und den Franken feindlichen Volksstammes, gegen welchen Kaiser Karl in den Jahren 789 und 810 Feldzüge unternahm.¹⁾ Mehrere „Hünenberge“, zum Beisp. der am Sundern bei Ohle und ein anderer bei Schloß Remnade unweit Herbede²⁾, sollen ja auch ihre Namen davon führen, daß sie gegen die Ueberfälle der Hunnen befestigt waren. Jedenfalls bedurfte die alte und wichtige Kirche zu Wormbach eines Schutzes, und auch der Erzbischof Anno mochte im Jahre 1072, als er den Ort des Klosters für die dortige Gegend am Fuße des Wilzenbergs wählte, wohl an den Schutz denken, den die Burg in der Hand eines befreundeten und von ihm abhängigen Besitzers dem Kloster gewähren konnte. Es entsteht nun die Frage, wer Graf Haold von Wilzenberg gewesen sei, dessen Name sofort an die Vertreter mehrerer Generationen des alten Grafengeschlechts zu Geseke erinnert. Dieses Geschlecht besaß den Komitat im Ittergau und in den der Grafschaft östlich und nördlich angrenzenden Centgauen des Ittergaus.

Kaiser Ludwig schenkte am 1. April 833 dem Grafen Rihdag Fiskalgüter im Bruckerergau zu Schmerlike bei Erwitte, Ampen bei Soest und Altengesek.³⁾ Das Gereonstift zu Köln erhielt laut Urkunde vom 11. April 899 von einer Frau Wichburg und deren Söhnen, Lantfrid, Reginfrid, Gerho und Vintfrid, Güter zu Aplerbet und Methler im Komitat des Grafen Adalbert,⁴⁾ welcher diesen in der Umgegend von Dortmund liegenden Komitat auf einen Friedrich vererbte. Am 13. April 927 war nämlich König Heinrich I.

¹⁾ Erhard, Reg. Nr. 193 u. 269.

²⁾ v. Steinen, Westf. Gesch., IV, S. 541 u. 765.

³⁾ Eiseberg, U.-B. I, S. 3.

⁴⁾ Racomblet, U.-B. IV, S. 760.

zu Dortmund anwesend, wo er damals beurkundete, daß er, auf Verwendung seiner Gemahlin Mathhild, der Ministerialin Williburg (vielleicht andere Form für Wichburg), in comitatu Fridarici, Güter in den Dörfern Enchova und Mengide schenke.¹⁾ Friedrich war Adalberts Sohn, und beide gehörten zu dem Grafengeschlecht in Gesele, wo aber Friedrichs Bruder Haold den Komitat erhielt. Zunächst heißt es in §. 365 der (von Wigand herausgegebenen) Corveyer Güter-Traditionen: „trad. Hadoldus pro anima patris sui Eilbert jurnales XXX et locum statuendi domum in Gruuileshusen“,²⁾ was nur auf den Grafen Haold und seinen Vater Adalbert (Helbert, Silbert) bezogen werden kann. Gruuileshusen³⁾ war identisch mit „Grivileffen“, wo auch das Kloster Lippoldsberg drei Hufen Landes besaß. Aus der Vererbung des Geseleer Besitzes ist zu vermuthen, daß Ricdag der Vater Adalberts gewesen sei. Wilmans vermuthet aber in Ricdag auch den Vater einer Emihild, urkundlich 1221 als „Emeldi“, Stifterin und erste Aebtissin des Klosters Meschede benannt.⁴⁾ Da ein venerabilis comes Hermann im Jahre 913 den König Konrad und ebenso zwei königliche fideles, Eberhard und Diotmar, im Jahre 937 den König Otto um Bestätigung der Privilegien des Klosters Meschede ersuchten,⁵⁾ so bliebe noch zu prüfen, wie der Graf Hermann etwa mit Adalbert und Ricdag, sowie auch mit seinen mutmaßlichen Nachfolgern in der Vogtei über das Kloster Meschede, Eberhard und Diotmar, verwandt gewesen sei. Uebrigens würde eine Stammfolge: Ricdag 833 — Adalbert 899 — Haold 952 —, sofern zur angegebenen Zeit für Ricdag ein jugendliches und für Haold ein hohes

¹⁾ Erhard, Reg., Nr. 526.

²⁾ Seibert, Dyn., S. 393.

³⁾ nach Dürre in der Zeitschr., Jahrg. 1888, II, S. 89.

⁴⁾ Westf. Urkundend., IV, S. 67.

⁵⁾ Seibert, U.-B. I, S. 6 u. 7.

Alter vorausgesetzt werden darf, durchschnittliche Ueberlebensfristen von 35 Jahren in drei Generationen nachweisen. Haold wurde 945 von König Otto I., als dessen getreuer Vasall, mit Gütern im Ittergau beschenkt und gründete dann 946, mit seinen Brüdern Bruno und Friedrich und einer Schwester Wichburga, das Nonnenkloster Geseke. Die Fasti Corbeienses berichten das mit den Worten: „A. 946, monasterium Geseke fundatur a comite Haholt.“¹⁾ Haolds Geschwister werden als Theilnehmer der Stiftung in einer Urkunde des Königs Otto von 952 benannt, durch welche der König das Kloster mit der Bestimmung bestätigte, daß die Vogtei und Abtei desselben stets bei Haolds Nachkommen verbleiben sollten. Erste Aebtissin des Klosters wurde Wichburg und erster Vogt desselben ihr Bruder Haold. Als König Otto im Jahre 958 den Klosterfrauen zu Geseke auch die dortige Maltheuer schenkte, werden Haold und seine Geschwister urkundlich nicht mehr erwähnt, woraus zu folgern sein dürfte, daß dieselben schon verstorben waren. 986 verließ König Otto III. dem Kloster Immunität und den Aebtissinnen das Recht der Vogtwahl. Aebtissin war damals Wigswid, eine mutmaßliche Tochter Haolds.²⁾ Als Söhne Haolds werden im Jahre 1015 Bernhard und Friedrich genannt; doch scheint die Urkunde ihrer und des Vaters als Verstorbener zu gedenken. Hilbegund, die Tochter Bernhards und damalige Aebtissin zu Geseke, hatte sich nämlich mit ihrem Vogte (wahrscheinlich auch Bruder), dem Grafen Sizzo, nach Soest begeben und dem dort anwesenden Erzbischof Heribert von Köln vorgestellt, daß ihr Großvater Haold, dessen Schwester Wichburg, auch ihr Vatersbruder Friedrich, ihr Vater Bernhard und endlich sie selbst aus ihrem Vermögen die Kongregation zu Geseke gestiftet und von den Zeiten des

¹⁾ Wigand, Archiv, V, S. 14.

²⁾ Seibertz, Dyn., S. 333—338.

Erzbischofs Bruno (953—965) her erhalten hätten. Sie erblicke aber in ihrer Person die letzte aus Haolds Nachkommenschaft, welche dem Orte vorstehen könne, und halte es für angemessen, die Stiftung in bessern Schutz zu bringen. Zu diesem Zweck habe sie dieselbe dem mundiburdium des heil. Petrus von Köln unterworfen und, mit Genehmigung des Erzbischofs, durch ihren Vogt Sizzo dem erzbischöflichen Vogte Tiemo sofort übergeben.¹⁾ Der Vogt Tiemo wird unter den theils sächsischen und theils fränkischen Zeugen der Urkunde als Sachse bezeichnet. Im Jahre 1029, oder kurz vorher war ein als senior und seigneur benannter Edelherr Haold gestorben, welcher zu der Tochter eines Grafen Bernhard in illegitimen Beziehungen gestanden hatte. Der seit 1018, mit seinem Sohne Erpo, urkundlich auftretende Graf Bernhard von Paderberg war unehelich geboren, weshalb auch Kaiser Konrad sein Gut Paderberg im Ittergau „et in pago Haholdi comitis“ 1030, nach Bernhards Tode, als heimgefallen betrachtete und der bischöflichen Kirche zu Paderborn schenkte. Seibertz hält nun den Grafen Bernhard von Paderberg für einen unehelichen Sohn des senior, „seigneur“ Haold und einer Tochter des westfälischen Grafen Bernhard I., und ferner diesen Haold für einen Enkel des ersten Gesefer Stiftsvogts Haold.²⁾ Die Geburt des seigneur Haold würde also spätestens in die Mitte des 10. Jahrhunderts fallen, als das Kloster gestiftet wurde, in welcher Zeit auch der eventuelle Großvater Haold schon im höhern Lebensalter stehen mochte. Wahrscheinlich war der „seigneur“ Haold verheirathet und dadurch gehindert, eine Ehe mit der Tochter des fraglichen Grafen Bernhard einzugehen. Als seine rechtmäßigen Kinder ließen sich vielleicht ein Graf Haold und dessen Schwester, die edle Dame Reinike, hinstellen,

¹⁾ Seibertz, U.-P., I, S. 25.

²⁾ Dyn., S. 355—357.

welche letztere zwischen 1028 und 1038 ihre Güter und Leute zu Dobanhusun und Thincherdinhusen, für ihr und ihrer Eltern Seelenheil, dem Bisthum Paderborn schenkte.¹⁾ Dobanhusun, westlich von Korbach, jetzt Dödinghausen im westfälischen Communal-Amtsbezirk Medebach, gehörte zu dem an nordöstlicher Grenze der Grafschaft liegenden Centgau, während Thincherdinhusen, nördlich von Korbach, das jetzige Dingeringhausen im waldeck'schen Kreise Eisenberg ist. Jedenfalls gehörten die Geschwister Haold und Reinike zu dem Geseker Geschlecht, welches den Komitat im Ittergau besaß, weil in demselben die genannten beiden Ortschaften lagen. Reinike war damals anscheinend Witwe, und zwar muthmaßlich die des erzbischöflichen Vogtes Tiemo zu Soest. Dieser würde wohl nicht im Jahre 1015 die bei der Geseker Familie erblich gewesene Vogtei über das Kloster erhalten haben, wenn er kein Anverwandter des Geschlechts gewesen wäre. Tiemo war anscheinend auch 1024 todt, weil damals wieder ein Nachkomme Haolds I., Namens Bernhard, ein nepos der Abtissin Hildegund, die Geseker Vogtei besaß.²⁾ Der Name Reinike (Reginete) ist, als Verminderungsform von Regina, gleichbedeutend mit dem deutschen Namen Kunize (Kunike), einer Verminderungsform von Königin, Kunta und Kunigunde.³⁾ Aus der Stiftungsurkunde für das Kloster Grafschaft von 1072 ist nun bekannt, daß eine matrona (edle Witwe) Thuniza mit ihrem Sohne Tiemo, zur familia sancti Petri in Soest gehörig, den Ort Grafschaft für die Klosterstiftung daselbst an den seit 1056 regierenden Erzbischof Anno verkauft hatte. Thuniza scheint also die Witwe des im Jahre 1015 mit der Vogteiverwaltung zu Geseke beauftragten und 1024 vermuthlich

¹⁾ Dhn., S. 354 u. 398.

²⁾ Seiberz, Dhn., S. 351.

³⁾ Vergl. Seiberz, Dhn., S. 74, Note 4.

schon verstorbenen erzbischöflichen Vogtes Tiemo zu Soest gewesen zu sein, mit dem sie in kurzer Ehe wohl nur den einen Sohn Tiemo erhalten oder behalten hatte. Die Grafschafter Stiftungsurkunde beginnt nämlich mit den Worten: „Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit sei allen Christgläubigen, sowohl den künftigen als den gegenwärtigen kund, daß ich, Anno, von Gottes Gnaden kölnischer Erzbischof, einen gewissen Ort in Sachsen, Grafschaft genannt, von einer gewissen Matrone, Namens Chuniza, und deren Sohne Tiemo erworben habe. Nach diesem habe ich, mit Erlaubniß des Papstes Alexander und des Kaisers Heinrich, und zwar im Jahre der Inkarnation des Herrn 1072, in der 10. Indiktion, mit Einwilligung der ganzen Lehngenosenschaft („cum totius familiae consilio“), in demselben Orte reguläre Mönche des zu Siegburg bestehenden Ordens eingesetzt u. s. w.“¹⁾ Chuniza und ihr Sohn Tiemo waren also Mitglieder der totius familiae des Erzbischofs, welche, nach dem genossenschaftlichen Erbrecht, gesamttheitlich darin einwilligen mußte, daß eine große Anzahl erzbischöflicher Lehngüter und Lehnseinkünfte dem Kloster zur Ausstattung verkauft und geschenkt wurden. Unter den Lehenträgern, welche derartige Lehnstücke geschenkt hatten, werden insbesondere Heinrich, Liubizo und Arnold genannt. Daß Chuniza mit Reinike, der Schwester des Grafen Haold, eine Person gewesen sei, dürfte aus folgender Rememoratio des Grafschafter Retrolodiums hervorgehen: „In Februario obierunt: . . . pridie Non. Februarii Haholdus comes de Wiltzenberg, qui contulit monasterio proprietatem ipsius montis.“²⁾ Wie Seiberz³⁾ berichtet, sollen auf dem Wiltzenberg, an dessen Fuße das Kloster Grafschaft erbaut wurde, nahe

¹⁾ Seiberz, u. B. I, S. 82.

²⁾ Seiberz, Quellen d. westf. Gesch., III, S. 426.

³⁾ Dqn., S. 74.

bei der oben befindlichen Kapelle, noch Spuren einer Burg zu erkennen sein; auch habe sich die Ortsfrage von einem dort wohnhaft gewesenen Herrengeschlecht erhalten. Jedenfalls hat zwischen dem Grafen Haold von Wilzenberg und der edlen Witwe Chuniza (Reinike) eine Besitzgemeinschaft bestanden, welche die Einheit beider Personen mit dem 1028 bis 1038 auftretenden, zum Geseher Geschlecht gehörigen Geschwisterpaar, Graf Haold und Reinike, wahrscheinlich macht. Diese scheinen in zwei benachbarten Centgauen, der Grafschaft und dem das Dorf Dübdinghausen befallenden Centgau, begütert gewesen zu sein. Da die Edelherrn von Grafschaft gleich in den ersten Generationen nicht allein zu Nordernau, sondern auch im Orte Grafschaft wohnten, so ist die Vermuthung nicht ausgeschlossen, daß sie den Wilzenberg bis zum völligen Verfall der Burg, die ihnen vom Kloster zu Lehn gegeben sein konnte, als Wohnsitz benutzten. Kaspar Christian Voigt von Elspe registrierte noch im Jahre 1694 einen Ritteritz Wilzburg, von dem Seibertz bemerkt, daß er auf dem Wilzenberg gestanden habe.¹⁾

B. Schloß Nordernau und seine ersten Besitzer.

Von Grafschaft führt der Weg durch's Thal, eine halbe Stunde lang, abwärts in westlicher Richtung, bis zur Lenne, am Fuße der Bergzunge, auf welcher das im Jahre 1242 schon vorhandene und damals neu befestigte Städtchen Schmallenberg liegt. Das Thal der Lenne steigt dann, bald in nördlicher und bald in östlicher Richtung, bis nach Oberkirchen, etwa eine Meile weit hinter Schmallenberg. Eine halbe Stunde weiter, hinter Oberkirchen, ergießt sich die Kettelbeß in die Lenne, nachdem sie einen Bergkessel am Fuße des Astenberges verlassen und ihr Thal, ebenfalls in

¹⁾ Seibertz, Quellen d. westf. Gesch., III, S. 241.

halbstündiger Wegelänge, in südwestlicher Richtung, durchlaufen hat. In diesem Bergkessel liegt das Dörfchen Nordernau, aus dessen Mitte sich ein steller Fels, der sogenannte Rappelstein, mit den Ruinen des ehemaligen Schlosses erhebt. In gerader und nahe an Oberkirchen vorbeiführender Linie liegt Nordernau nur eine Meile weit, mehr östlich als nördlich, von Grafschaft. Noch eine halbe Meile weiter, in gerader Entfernung und in derselben stark östlichen Richtung, hinter Nordernau, befindet sich das Kirchdorf Altastenberg. Es entstand erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts auf dem Lichtenscheid, einem Gebirgsrücken zwischen Nordernau, am Fuße des Astenbergs, und der höchsten Spitze desselben, dem sogenannten Kahlenastenberg, von welchem es nordwestlich liegt. Johann von Hangleben zu Körtlinghausen ließ zwischen 1536 und 1547, als damaliger Pfandinhaber vom Schlosse Nordernau und Umgegend, das Lichtenscheid behufs der Beweidung mit einigen Hirtenhäusern bebauen. Anfänglich führte die Niederlassung auch den Namen Lichtenscheid, bis sie später zum Unterschied von der noch jüngern Kolonie Neuastenberg, am südlichen Abhange des Berges, den Namen Altastenberg erhielt.¹⁾ Das Terrain von Neuastenberg, wo noch westfälisch gesprochen wird, gehörte ursprünglich, wie der ganze Astenberg, zum Centgau Grafschaft, gelangte aber frühzeitig in den Besitz der Grafen von Wittgenstein und bildet daher jetzt einen Grenzdistrikt des Kreises Wittgenstein gegen die Kreise Meschede und Brilon. Der Name „Astenberg“ muß mit einer noch vorhandenen oder schon geschwundenen Flurbezeichnung „Osternau“ in Verbindung stehen, da die gegensätzlichen Flurbezeichnungen „Osternau“ und „Nordernau“ eine gemeinsame Grundform in dem Flurnamen „Renau“ haben, den die nördlichen Abhänge des Astenbergs führen. Das Schloß Nordernau wird unter diesem Namen

¹⁾ Seiberz, Dnn., S. 183—186.

urkundlich zuerst 1297 bekannt. Ob es vielleicht früher unter dem allgemeineren Namen des örtlichen Terrains als „Asterberg“, oder in der engsten Bezeichnung seines felsigen Standorts als „Nappenstein“ noch urkundlich anzutreffen sein wird, ist allerdings sehr fraglich. Der letztere Name, ursprünglich wohl „Nembertstein“, unterstützt die Vermuthung, daß zu den ersten Besitzern mehrere „Reimbold“ gezählt haben möchten, wie auch die benachbarten Dynastien auf dem Schlosse Wittgenstein in älterer Zeit mehrfach den Namen „Widekind“ führten, und dieses Schloß seinen Namen offenbar einem Widekind oder Wideo verdankt. Die erwiesene Stammtafel der das Schloß Nordernau besitzenden Edelherren von Grafschaft beginnt nun auch mit einem Reimbold, der aber nicht unbedingt als Besitzer des Schlosses Nordernau betrachtet werden darf, weil sein Sohn Heinrich zu Grafschaft wohnte. Beide werden im Jahre 1202 als Zeugen einer Urkunde erwähnt, durch welche Erzbischof Adolf von Köln dem Kloster Scheda die Schenkung des Hofes Wideohagen durch Jonathan von Ardei bestätigte, und erscheinen in der Zeugenfolge: „Theodericus de Gevore, Hermannus et filius ejus Gerhardus de Altena, Reimboldus et filius ejus Henricus de Grasschaph, etc.“¹⁾ Reimbolds Nachkommen erwarben die Vogtei über das Kloster Grafschaft möglicher Weise durch Erbschaft und eventuell als Nachkommen des aus Urkunden von 1101 bis 1134 bekannten Grafschaftler Vogtes Hermann. Dieser wohnte aber zu Bosenhagen bei Scheda, wonach seine Söhne Gerhard, Thietmar, Theoderich und Heinrich auf der

¹⁾ Kindlinger, Bolmestein, II, S. 106. — In ältern Stammtafeln führen Entel sehr häufig die Namen ihrer Großväter, weil diese zunächst als Patren fungirten. Die Stammfolge: Hermann v. Bosenhagen (1101—1134) — Gerhard v. Hachen — könnte daher in: Hermann — Gerhard von Altena (1202) wohl Fortsetzung gefunden haben. Im 12. Jahrh. wechselte der hohe Adel sehr oft die Wohnsitze und die davon entlehnten Zunamen.

Burg Hachen bei Arnsherg Wohnung nahmen.¹⁾ Reimbolds Abkunft von Hermann ist daher in männlicher Stammfolge noch sehr zweifelhaft. Uebrigens ergibt die Urkunde von 1202, daß Reimbold in einem Abhängigkeitsverhältniß zum Wl-nischen Erzbischofe stand, ohne dessen Zustimmung das Schloß zu Nordernau nicht gebaut werden konnte. Heinrich von Graffschaft, der Sohn Reimbolds, erscheint dann wieder unter den Zeugen einer Urkunde des Landgrafen Heinrich von Thüringen vom 25. März 1227, worin dieser die Grafen Widelind und Hermann von Battenberg zu Burgmännern in Marburg aufnimmt.²⁾ Eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried zu Mainz von 1233 für das Kloster Heina enthält die Zeugen „Widelindus et Adolphus de Widigenstein et de Waldecke comites, Henricus de Grascap.“³⁾ Aus diesen Rechtsgeschäften ergibt sich, daß Heinrich von Graffschaft mit seinen Nachbarn, den Grafen von Wittgenstein, Battenberg und Waldeck, enge Beziehungen unterhielt, die wohl in Verwandtschaft begründet sein mochten. Heinrichs Sohn Adolf, seit 1237 mit seinem Vater und seit 1245 als Vogt von Graffschaft selbständig auftretend, führte dasselbe Wappen, wie die Grafen von Wittgenstein, drei ablange Balken, und erwarb im Jahre 1258, als die Stadt Verleburg erbaut wurde, gemeinschaftlich mit dem Grafen Siegfried von Wittgenstein, das erforderliche Bauerrain vom Kloster Graffschaft.⁴⁾ Die Besitzer der Schlösser Wittgenstein und Battenberg waren im Anfange des 13. Jahrhunderts⁵⁾ eines

¹⁾ Abth. D, I¹, dies. Abhandl.

²⁾ Seiberz, Dyn., S. 89, unter Berufung auf Schultes, directorium diplomatie, II, 621 und Estor, origin. jur. publ. hassinci, p. 279.

³⁾ Seiberz, Dyn., S. 89, unter Berufung auf Wend, Hess. Gesch., II, Urk., Nr. 118.

⁴⁾ Seiberz, Dyn., S. 89—92.

⁵⁾ nach Seiberz, Dyn., S. 18, Note 70, u. S. 76, wo auf Wend, Hess. Landesgesch., III, S. 90, 94 u. 99, Note p, Bezug genommen wird.

Stammes und führten damals nur von ihren Besitzungen verschiedene Zunamen. Als Zeugen des von Kaiser Konrad im Jahre 1151 für das Kloster Liesborn ausgestellten Schutzbriefes werden angeführt die Freien: Poppo de Hollende, Dürhard von Wede, Arnold von Blanckenheim und sein Bruder Gerhard, Gerardus de Hachene et frater ejus Thiodericus etc.“¹⁾ Poppo von Hollende, der Bruder des Grafen Gottfried von Wegebach, wird von Wend²⁾ für den Vater des Grafen Werner von Wittgenstein gehalten. Die Burg Hollenden lag zwischen Biedenkopf und Wetter, nicht weit von Battenberg, und gehörte einem Grafen Giso II. (aus dem Hause Gudensberg), welcher auf derselben im Jahre 1073 nebst einem andern Grafen Adalbert erschlagen wurde.³⁾ Ein Graf Giso von Battenberg hatte im Jahre 1115 dem Kloster Graßchaft die demselben von Erzbischof Konrad zu Salzburg geschenkten Güter entzissen.⁴⁾ Er und seine Nachkommen scheinen ihre Bestrebungen auf den Erwerb der Vogtei über das Kloster Graßchaft gerichtet zu haben. Graf Werner von Wittgenstein erscheint 1174 als Bürge des Grafen Heinrich Raspo, des jüngern, von Thüringen,⁵⁾ dann 1180 als Zeuge der Urkunde, durch welche Kaiser Friedrich I. dem Erzbischof Philipp von Köln das Herzogthum in Westfalen verlieh,⁶⁾ 1186 zu Soest als Zeuge einer Urkunde des Erzbischofs Philipp, betreffend die Rechte der Oberhöfe Gattrop u. s. w.,⁷⁾ 1195 als Zeuge einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Mainz für die Abtei Altenberg⁸⁾

¹⁾ Erhard, Urk., Nr. 277.

²⁾ Hess. Landesgesch., III, S. 91 u. 132.

³⁾ Schrader, Die ältern Dynastienstämme, S. 38.

⁴⁾ Wilmans, Additam. zum Westf. Urkundenb., S. 31.

⁵⁾ Lacomblet, u.-B. I, S. 314.

⁶⁾ Lacomblet, u.-B. I, S. 332, u. Seiberh, u.-B. I, S. 114.

⁷⁾ Seiberh, u.-B. I, S. 126.

⁸⁾ Lacomblet, u.-B. I, S. 332.

und 1196 in einer Urkunde des Erzbischofs Adolf I. von Köln, wonach dieser das Nonnenkloster Bredelar in ein Mönchskloster umwandelte.¹⁾ Sein Sohn Werner, als solcher nach dem Tode des Vaters durch eine Urkunde von 1223²⁾ nachgewiesen, war 1217 zu Rütthen als Zeuge der von Erzbischof Engelbert von Köln dort ausgestellten Urkunde über die dem Erzbischofe zugestandene Offenhaltung des Schlosses Pabberg anwesend.³⁾ Dieser Werner⁴⁾ war identisch mit dem Grafen Werner von Battenberg, dem spätern Johannerbruder von Wiefensfeld, welcher am 9. Juli 1220 von dem köln. Erzbischof Engelbert, in zwei Urkunden desselben für die Stadt Medebach und für den Propst zu Rüstelberg, als Zeuge mit seinen Brüdern Wittekind und Hermann angeführt wird. „Acta sunt etc.“, heißt es dort gleichlautend, „presentibus in castro nostro Ruden etc. Wernerero, Wittekindo et Hermanno fratribus comitibus in Battenberg.“⁵⁾ Die von den Grafen Gottfried III. zu Arnberg und Konrad von Rietberg über ihre Erbtheilung am 1. September 1237 zu Arnberg ausgestellte Urkunde enthielt unter sieben Siegeln auch das des zugegen gewesenen „D(omi)ni He(n)rici fratris Werneris de Wisentuulde quondam comitis in Battenberg.“ — Außerdem waren bei dieser Erbtheilung die als Zeugen derselben Urkunde angeführten „Henricus de Grascap et Adolphus filius ejus“ zugegen.⁶⁾ Hieraus ergibt sich, daß Heinrich von Graffschaft, der Sohn Reimbolds, nicht zu den Brüdern Heinrich, Werner, Wittekind und Hermann zu Battenberg gehörte, während seine Verwandt-

1) Seiberß, u. B. I, S. 148.

2) bei Wend, Hess. Landesgesch., III, S. 101.

3) Seiberß, u. B. I, S. 192.

4) Seiberß, Dyn., S. 18, Note 70.

5) Seiberß, u. B. I, S. 207 u. 208.

6) Seiberß, u. B. I, S. 265, und erläuternde Note von Seiberß, Dyn., S. 18.

schaft mit denselben an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Graf Gottfried III. von Arnsberg hatte nebst seinem Vater Gottfried II. das vom Erzstift Köln lehrwürdige Schloß Hachen mit der ganzen zugehörigen Herrschaft und allen Vogteien bereits 1231 von den damit belehnten Vettern Adolf II. und Rudolf IV. von Dassel angekauft, gelangte aber erst zum ruhigen Besitz der Vogteien, nachdem er 1238 dem köln. Erzbischof Konrad gelobt hatte, die Vogteien zu Menden, Sümmeru und Eisborn, sowie über die Güter des Klosters zu Grafschaft nach demselben Rechte besitzen zu wollen, wie Adolf von Dassel dieselben vom Erzbischof gehabt habe.¹⁾ Der erste mit der Vogtei Grafschaft von den Arnsberger Grafen belehnte Edelherr von Grafschaft scheint Adolf gewesen zu sein, welcher in einer am 6. November 1245 von den Edelherrn von Itter für das Kloster Benninghausen ausgestellten Urkunde als der Zeuge „Adolfus advocatus de Grascab“ erscheint. Adolf wird in andern Urkunden bloß „Adolfus nobilis de Grascaph“ genannt, was damals, außer seinem Taufnamen und Stand, nur den Wohnsitz bezeichnete. Seine Söhne Widekind und Kraft werden aber in Urkunden von 1295 und 1298 auch als „nobiles dicti de Grafschaft“ angeführt, woraus sich ergibt, daß ihr aus dem frühern Wohnsitz entlehnter Familienname schon Festigkeit gewonnen hatte und nicht mehr den Wohnsitz bezeichnen sollte.²⁾ Beide ließen am 14. Februar 1297 ihr bis dahin unabhängiges Eigenthum des Schlosses Nordernau dem Grafen Otto von Waldeck auf und nahmen es als leihbares Eigenthum von ihm zurück.³⁾ Wenn das Schloß Nordernau erst im 13. Jahrhundert erbaut ist, so dürfte der Vogt Adolf als Erbauer anzusehen sein, welcher den 1258 erworbenen

1) Abth. D, I¹.

2) Seiberz, Dyn., S. 91, 98 u. 100.

3) Das., S. 99.

Mitbesitz des neuen Schlosses Berleburg nicht behalten zu haben scheint und dafür vielleicht ein eigenes Schloß sich verschaffen wollte. Er kann aber den Besitz von Nordernau auch durch Erbschaft oder Ankauf erworben haben.

C. Sagen in geschichtlicher Begleitung.

Unter den vielen und sehr hohen Bergen der Gemeinde Oberhundem zeichnet sich der Engelbertstein durch seine freie Lage aus. Seine Abhänge reichen bis zu den Dörfern Marmele und Rinsfele, die in zwei Thälern durch einen zum Engelbertstein ansteigenden Gebirgsrücken geschieden sind. Auf der Höhe des Berges befindet sich eine langgestreckte und weit sichtbare Felsenbank, auf welcher einst Erzbischof Engelbert I. von Köln gesessen haben soll. Diese Sage hat der im September 1840 gestorbene Pastor Arens zu Oberhundem in eine für seine Pfarrgemeinde am 5. August 1839 geschriebene Chronik aufgenommen.¹⁾ Da der Erzbischof Engelbert im Jahre 1221 nach Soest reiste²⁾ und in demselben Jahre, wenn nicht auf derselben Reise, das Kloster Graffchaft visitirte, wie die nachstehende Urkunde ergibt, so konnte es dem in ritterlichen Gewohnheiten aufgewachsenen Fürsten recht wohl angestanden haben, auf etwaige Einladung des Abtes einen Jagdzug in das benachbarte Rüspegebirge zu unternehmen. Der Weg führte von Graffchaft über Latrop durch das heilige Holz in die Rüspe, zunächst in die Nähe des Burglopfes, von da das Meinscheider Thal hinab und das Schwarzthal hinauf bis zur Wasserscheide zwischen Eder und Hundem und dann wieder abwärts nach Rinsfele bis zum Engelbertstein. Von hier konnte der Erzbischof seine Reise sowohl in andere Ortschaften des Süderlandes, als

¹⁾ Amtsregistratur in Kirchhundem.

²⁾ Seiberz, N.-B. I, S. 215.

auch nach Köln zurück, fortsetzen. Die Röspe hat sich vom Alters her durch reichen Bestand an Hochwild ausgezeichnet. Sie ist seit 1883 durch eine Straße aufgeschlossen, welche sich von Oberhundem in vielen Kurven, 7 Kilometer lang, bis zum Stengenbergr aufwindet und dann, noch 8 Kilometer weiter, dem Reinscheider Bache bis in's Eberthal bei Jagdhaus Röspe folgt. Zu Oberhundem verläßt diese Straße das dort beginnende Hundemthal, indem sie ihre Richtung nach Südosten nimmt und zunächst das Wiegethal hinter der sogenannten Haardt, einem Hügel beim Dorfe, durchzieht. Vom Wiegebach verzeichnet Arens in seiner Chronik die Sage, daß er im grauen Alterthum einmal in Blut verwandelt gewesen sei und alles Vieh, welches daraus getrunken, getödtet habe. Auf dem heiligen Holz soll, nach der Sage in Arens' Chronik, der ewige Jäger sein wildes Geschäft treiben. Das ist ohne Zweifel wahr, weil er hier fortwährend neue Jünger heranzieht, die nach dem Vorbilde ihres Meisters das Jagdgesetz völlig ignoriren. Im heiligen Holz liegt auch der Burgkopf mit den noch vorhandenen Wällen und Gräben einer alten Grenzfestung der ehemaligen Hundenschaft, linksseitig der neuen, von Oberhundem kommenden Straße und in deren Länge 10 Kilometer weit von Oberhundem und 5 Kilometer weit vom Jagdhaus Röspe entfernt. Der Burgkopf wurde, nach einer von dem achtzigjährigen Förster Färber zu Adolfsburg bei Oberhundem mitgetheilten Sage, ehemals von einem Riesen bewohnt, der das Schmiedehandwerk trieb. Ihm gegenüber wohnte auf einem Berge des angrenzenden Landes Wittgenstein ein anderer Riese, der ebenfalls schmiedete. Beide waren aber gut befreundet und gebrauchten ihre Hämmer gemeinschaftlich, welche sie sich während der Arbeit von einem Berge zum andern, unter schrecklichem Getöse, zuwarfen. Das heilige Holz ist auch durch die Erklärung interessant, welche der berühmte Sprachforscher Jakob Grimm¹⁾

¹⁾ Wigand, Archiv, II, S. 68.

Mitbesitz des neuen Schlosses Berleburg nicht behalten zu haben scheint und dafür vielleicht ein eigenes Schloß sich verschaffen wollte. Er kann aber den Besitz von Nordernau auch durch Erbschaft oder Ankauf erworben haben.

C. Sagen in geschichtlicher Begleitung.

Unter den vielen und sehr hohen Bergen der Gemeinde Oberhundem zeichnet sich der Engelbertstein durch seine freie Lage aus. Seine Abhänge reichen bis zu den Dörfern Marmele und Rinsfeld, die in zwei Thälern durch einen zum Engelbertstein ansteigenden Gebirgsrücken geschieden sind. Auf der Höhe des Berges befindet sich eine langgestreckte und weit sichtbare Felsenbank, auf welcher einst Erzbischof Engelbert I. von Köln gefessen haben soll. Diese Sage hat der im September 1840 gestorbene Pastor Arens zu Oberhundem in eine für seine Pfarrgemeinde am 5. August 1839 geschriebene Chronik aufgenommen.¹⁾ Da der Erzbischof Engelbert im Jahre 1221 nach Soest reiste²⁾ und in demselben Jahre, wenn nicht auf derselben Reise, das Kloster Graffchaft visitirte, wie die nachstehende Urkunde ergibt, so konnte es dem in ritterlichen Gewohnheiten aufgewachsenen Fürsten recht wohl angestanden haben, auf etwaige Einladung des Abtes einen Jagdzug in das benachbarte Rüspegelbirge zu unternehmen. Der Weg führte von Graffchaft über Latrop durch das heilige Holz in die Rüspe, zunächst in die Nähe des Burgkopfes, von da das Meinscheider Thal hinab und das Schwarzthal hinauf bis zur Wasserscheide zwischen Eber und Hundem und dann wieder abwärts nach Rinsfeld bis zum Engelbertstein. Von hier konnte der Erzbischof seine Reise sowohl in andere Ortschaften des Süderlandes, als

¹⁾ Amtsregistratur in Kirchhundem.

²⁾ Seiberz, II.-B. I, S. 215.

auch nach Köln zurück, fortsetzen. Die Röspe hat sich vöit Alters her durch reichen Bestand an Hochwild ausgezeichnet. Sie ist seit 1883 durch eine Straße aufgeschlossen, welche sich von Oberhundem in vielen Kurven, 7 Kilometer lang, bis zum Stengenbergr aufwindet und dann, noch 8 Kilometer weiter, dem Meinscheider Bache bis in's Eberthal bei Jagdhaus Röspe folgt. Zu Oberhundem verläßt diese Straße das dort beginnende Hundemthal, indem sie ihre Richtung nach Südosten nimmt und zunächst das Wiegethal hinter der sogenannten Haardt, einem Hügel beim Dorfe, durchzieht. Vom Wiegebach verzeichnet Arens in seiner Chronik die Sage, daß er im grauen Alterthum einmal in Blut vermandelt gewesen sei und alles Vieh, welches daraus getrunken, getödtet habe. Auf dem heiligen Holz soll, nach der Sage in Arens' Chronik, der ewige Jäger sein wildes Geschäft treiben. Das ist ohne Zweifel wahr, weil er hier fortwährend neue Jünger heranzieht, die nach dem Vorbilde ihres Meisters das Jagdgesetz völlig ignoriren. Im heiligen Holz liegt auch der Burgkopf mit den noch vorhandenen Wällen und Gräben einer alten Grenzfestе der ehemaligen Hundenschaft, linksseitig der neuen, von Oberhundem kommenden Straße und in deren Länge 10 Kilometer weit von Oberhundem und 5 Kilometer weit vom Jagdhaus Röspe entfernt. Der Burgkopf wurde, nach einer von dem achtzigjährigen Förster Färber zu Adolfsburg bei Oberhundem mitgetheilten Sage, ehemals von einem Riesen bewohnt, der das Schmiedehandwerk trieb. Ihm gegenüber wohnte auf einem Berge des angrenzenden Landes Wittgenstein ein anderer Riese, der ebenfalls schmiedete. Beide waren aber gut befreundet und gebrauchten ihre Hämmer gemeinschaftlich, welche sie sich während der Arbeit von einem Berge zum andern, unter schredlichem Getöse, zuwarfen. Das heilige Holz ist auch durch die Erklärung interessant, welche der berühmte Sprachforscher Jakob Grimm¹⁾

¹⁾ Wigand, Archiv, II, S. 68.

seinem Namen gibt. Grimm kannte das heilige Holz nur aus der Grenzbeschreibung des von 1445 bis 1460 neugebildeten Bilsteiner Freibanns.¹⁾ Er vermuthet einen Bannforst und gibt dem Worte „heilig“ (sacer, französisch consacré) die Bedeutung „gewidmet“ und „bestimmt“. Der Bannforst mußte, nach Grimm's Erklärung, dem Besitzer Zehnten einbringen, die hier allerdings nur von 18 zu 18 Jahren von den Roggeneinisaaten im Walde gegeben werden konnten. Uebrigens bestätigt der Distrikt „Dengesiepen“ beim Burgkopf im heiligen Holz durch seinen Namen die Vermuthung des (in plattdeutscher Lokalsprache „tengen“) zehnpflichtigen Waldes. In dem weitläufigen und durch mehrere Thäler getrennten Revier des Müspegirges befinden sich auf der Höhe des Stengenbergs, nicht weit von der Quelle des Meinscheider Baches, der „alte Dorfhagen“ und daneben der „Gözhagen“. An einer Seite des nach Rinsfeld führenden Schwarzhals liegen der „Markhagen“ und der „Gözenbruch“ aneinander. Wenn Erzbischof Engelbert hier das Waidwerk beendet hatte, so konnte er zur Raft mit seinem Gefolge keinen bessern Punkt wählen, als den Engelbertstein, welchen die Sage nach ihm so benannt haben will. Ungefähr vier Jahre später, am 7. November 1225, fand der im Volke so sehr beliebte Fürst sein bekanntes, trauriges Ende bei Gevelsberg, wodurch jede Erinnerung an ihn sich befestigte und, sofern diese eine örtliche war, wohl zu einer Benennung des Ortes nach seinem Namen führen konnte. Da der Erzbischof 1221 im Beisein der ganzen Pfarrgemeinde Graffschaft und Lenne beurkundete, daß deren Pfarrer Heinrich der Kapelle zu Lenne einen mansus in Werpe wachspflichtig gemacht habe, so ergibt sich, daß der Erzbischof damals zu Graffschaft anwesend war. Die Urkunde folgt hierunter nach einer vom Pastor Johann Dörrenbach zu Lenne um das

¹⁾ Kindlinger, Münst. Beitr., III, S. 688.

Jahr 1520 angefertigten, im Pfarrarchiv baselbst befindlichen Abschrift auf Pergament: „In nomine sancte et individue Trinitatis. Engelbertus Dei gratia Coloniensis archiepiscopus in perpetuum notum facimus universis tam presentibus quam futuris presens scriptum inspecturis, quod Henricus plebanus in Graschap et Lene ex quibusdam hoibus capelle in Lene attinentibus mansum unum in Werdorpe comparavit et in honorem sancti Vincentii martiris Christi et aliorum sanctorum, quorum reliquie in prefata capella continentur, pro remedio anime sue, quia in eadem capella reliquie sanctorum luminaribus carebant, ad luminaria ejusdem devote obtulit. Jus vero instituendi et destituendi in eodem predio solis parochianis in perpetuum permisit. Ne ergo hoc factum commendabile aut oblivio debeat, aut ullius injurie aut perversitatis violentia infringat, presentem paginam testimonio confirmare et sigilli nostri appensione corroborare dignum duximus. Si quis vero, quod absit, infringere presumpserit, cum Dathan et Abyron a terra vivus absorptus gehenne ignis supplicio deputetur. Acta sunt hec anno gratie M^o CC^o XXI^o, Honorio apostolice sedi presidente, Frederico Romanorum imperatore, pontificatus nostri anno V., regnante domino nostro Jesu Christo. Ad hujus rei testimonium tota prenominati plebani parochia. Amen.“ — Die Pfarrkirche zu Lenne hat noch bis in die jüngste Zeit von Wächters Sohlstätte zu Berpe (nach dem Grundsteuertataster Flur 3, Nr. 129) eine Natural-Erbpacht von drei Pfund Wachs bezogen, welche jährlich zu Martini fällig war und durch Vertrag vom 12. September 1870 mit einem Kapital von 34 Thalern 11 Silbergroschen 3 Pfennig abgelöst ist. Diese Erbpacht wurde früher als Lehnsabgabe von dem Kolonen des der Pfarrkirche zu Lenne zugehörigen Bauernhofes in Berpe entrichtet und hat nach dem Lagerbuche der Kirche ihren Ursprung

in der Schenkung von 1221. Die Pfarrei Lenne war nicht Filiale von Grasschaft, sondern von Wormbach, auch im Jahre 1221 noch nicht selbständig, weil sie damals nur eine capella und noch keine ecclesia besaß. Sie war aber 1221, ebenso wie Grasschaft, von Wormbach bereits abgetrennt und mit Grasschaft zu einer selbständig gewordenen Pfarrei verbunden. Unter beiden Abtheilungen des Pfarrsprengels Grasschaft-Lenne bestand eine Real- und Personalunion, welche zur Beschaffung eines genügenden Einkommens der Pfarrstelle wahrscheinlich nöthig war. Als Ursache dieser relativen Selbständigkeit zweier Filialen in einer aus beiden neu gebildeten Pfarrei wird jedoch mehr die alte politische Trennung zwischen Grasschaft und Lenne, als wie die kaum zweistündige Entfernung unter beiden Kirchorten anzusehen sein. Grasschaft war der Ort eines Hauptgerichts für den zu ihm gehörigen Centgau Grasschaft, während Lenne zur Zehntschaft Saalhausen und mit dieser zur Hundtschaft Hundeme (ursprünglich Allenhungheme und später Hungheme, vergl. Abth. A.) gehörte. Saalhausen gravitirte mehr nach Altenhunden und Kirchhunden, wie nach Grasschaft und verblieb auch in der zwischen 1310 und 1316 (nach dem Liber Valoris) schon selbständig gewordenen Pfarrei Lenne. Weil jedoch in dieser Pfarrei die Gogerichtsbarkeit zur Entwicklung kam, indem ihr Bezirk der Grasschaft Arnsberg und dem Gogericht Schmalleberg zufiel, so trat die Zehntschaft Saalhausen, ähnlich wie die Zehntschaft Oberhunden, aus dem Verbande der Hundtschaft, deren Rest sich zu Freigrasschaften ausbildete.¹⁾ Das Gericht zu Saalhausen wurde daher kein Freigericht und fand seinen Untergang in der Verbindung mit dem Gogericht Schmalleberg. Die älteste Dingstätte scheint oberhalb Störrike bei Saalhausen, neben der jetzigen Provinzialstraße, von Saalhausen her linksseitig sich befunden

¹⁾ Vergl. Blätter z. näh. Kunde Westf., Jahrg. 1878, S. 1—18.

zu haben, wo bis vor etwa 15 bis 20 Jahren noch ein ungewöhnlich großer Stein lag, der leider gesprengt worden ist. An diesen sogenannten Teufelstein knüpfte sich die Sage, daß Satan bei seinem Sturz vom Himmel auf denselben gefallen sei und mit Kopf, Knien und Händen ihm fünf große Löcher eingedrückt habe. Eine andere Form der Sage ließ den Teufel auf diesen Stein fallen, während er, von einem Berge zum andern, das Lennethal quer überspringen wollte. Der Teufelstein wurde bis zu seiner Zerstörung von Alterthumsfreunden vielfach besichtigt und meistens für einen Opferstein aus heidnischer Zeit gehalten. Für die Ortsgemeinden Saalhausen, Hundesoffen, Lenne und Milchenbach, welche den alten Pfarrbezirk Lenne und zur Zeit der Gauverfassung die Zehntschaft Saalhausen bildeten, war die Stelle desselben der bequemste Ort, an welchem die Genossen der Zehntschaft ihre Gerichtsversammlung abhalten konnten.

D. Die Entstammung der Grafen von Dassel aus dem westfälischen Gebiet der Erzdiöcese Köln.

Ein zur sogenannten familia sancti Petri in Soest gehöriges Dynastengeschlecht war im 11. Jahrhundert durch zwei Brüder, Heinrich zu Soest und Thiederich, vertreten, deren Besitzungen im Bezirke des spätern Herzogthums Westfalen bis in's 13. Jahrhundert den Nachkommen Thiederichs, des Ahnen der Herrn von Bosenhagen und Hachen und der Grafen von Dassel, verblieben. Hauptsächlich bestand jener Besitz aus der Herrschaft Hachen, südwestlich von Arnberg, mit der im 12. Jahrhundert schon gebaute Burg, und den Vogteien zu Menden, Sümmern und Eisborn, sowie der Vogtei über die Güter des Klosters Grafschaft. Die Grafen von Dassel führten als Wappenzeichen, vielleicht als redendes, ein Hirschgeweih mit Kugeln zwischen den Enden, was zur Erwägung der Frage Anlaß geben könnte, ob ein anlautender

Ort, etwa Hirschberg, nordöstlich von Arnberg, wo der im Jahre 1144 verstorbene Graf Siegfried von Nordheim, Homburg und Bomeneburg Güter hatte,¹⁾ ihren Vorfahren bei Annahme des Wappens als Wohnsitz gebient haben möchte. Auch das Kloster Graffchaft nahm dieses Wappen seiner Obervögte an und fügte demselben das der belehnten Lokalvögte von Graffchaft, bestehend in drei senkrechten Balken, hinzu.²⁾

I. Die Brüder Heinrich zu Soest und Thiederich.

1) Heinrich beginnt sein urkundliches Auftreten zugleich mit Thiederich. In einer zu Köln am 8. September 1043 von Erzbischof Hermann II. für das Severinsstift daselbst ausgestellten Urkunde folgen unter den Signaturen der Zeugen „S(ignum) Thiederici, S. Heinrici.“³⁾ Unter den vorhergehenden Zeugen befindet sich ein Thiemo, der anscheinend schon 1015 in einer zu Soest ausgestellten erzbischöflichen Urkunde, als ein zweiter Tiemo, unter sächsischen Zeugen auftritt.⁴⁾ Ferner bezeugten „Heinrich, Thiederich“ eine Urkunde des kölnischen Erzbischofs Anno II. vom 29. Januar 1073 über die Einweihung eines Oratoriums zu Stoppenberg bei Essen, der sie mit andern rheinischen und westfälischen Edlen beigewohnt hatten.⁵⁾ Am 17. Mai 1077 ließ Erzbischof Hilbold von Köln beurkunden, daß er die Schenkung der Kirche zu Gesete an das dortige Stift erneuert habe, und zwar zu Redlinghausen „coram laicis etc. Heinrico, Thiederico, etc.“ Die Zeugen sind größtentheils Westfalen.⁶⁾ Als Erzbischof Sigewin von Köln zwischen

¹⁾ Rindlinger, Münst. Beitr., III¹, Urk., S. 37, und Seibert, Grafengesch., S. 44.

²⁾ Seibert, Dyn., S. 77 u. 403.

³⁾ Lacomblet, u.-B. I, S. 112.

⁴⁾ Seibert, u.-B. I, S. 26.

⁵⁾ Lacomblet, u.-B. I, S. 141.

⁶⁾ Seibert, u.-B. I, S. 37.

1079 und 1089 dem Kloster Rees das dortige Münzrecht und vier Marken zu Debekoven schenkte, waren „Heinrich et frater ejus Tiederich“, unter mehreren rheinischen und westfälischen Lehnträgern des Erzstifts, als Zeugen zugegen.¹⁾ Die Identität der zuletzt gedachten Brüder mit den 1043, 1073 und 1077 auftretenden Urkundenzeugen Heinrich und Thiederich ergibt sich aus der Regelmäßigkeit ihrer Zusammenstellung und aus dem gemeinschaftlichen Dienstverhältnis, worin sie zu den Erzbischöfen standen. Im Jahre 1072 besetzte Erzbischof Anno zu Köln den von ihm gekauften Ort Grafschaft mit Benediktiner-Mönchen aus Siegburg und sagt in der die Klosterstiftung regelnden Urkunde, er habe das mit Einwilligung seiner ganzen Lehngemeinschaft („cum totius familiae consilio“) gethan. Er führt auch weiter die Lehnstücke an, welche seine Lehnträger zur Ausstattung des Klosters gegeben hatten, und sagt insbesondere: „Decem mansi, quos dedit Henricus: Luidolfesseide, Attandarra, Smerlecco, Alerenen, Hotzhusun, Buodeueldun, Felmedo, Leno, Beigenchusun, Brunescapella.“²⁾ Ungefähr 52 Jahre später, nachdem der Lehnträger Heinrich längst gestorben war, bestätigte Erzbischof Friedrich von Köln die Besitzungen des Klosters Grafschaft, unter welchen er Heinrichs Schenkung mit den Worten „Decem mansi juxta Menendin, quos dedit Henricus de Sosatio: Ludolfschet, Attindarra, Smerlike, Elrin, Holzhusin, Budinvelde, Felmedo, Liene, Beienchusin, Bruniscapellin“ in der sogleich noch zu besprechenden, um 1124 zu Köln ausgestellten Urkunde bezeichnet. Es erhellt sofort, daß diese im ganzen Süderland zerstreuten zehn Unterhöfe nicht mit einem geographischen, sondern mit einem rechtlichen „juxta“ zum Haupthofe Minden gehörten, und daß also Heinrich von Soest im Jahre 1072

¹⁾ Sacomblet, U.-B. I, S. 156.

²⁾ Seibert, U.-B. I, S. 33.

den Haupthof Menden mit einer sehr ausgedehnten Villikation vom Erzstift Köln zu Lehn trug. Er mußte die geschenkten Güter aus der eigenen Vogteigerichtsbarkeit entlassen, erhielt aber die Gerichtsbarkeit über dieselben in der Vogtei über alle Güter des Klosters zurück, da der Abt sein Recht der Vogtwahl zu Gunsten Heinrichs in Anwendung brachte. Heinrich war der seit 1043 auftretende Bruder Thiederichs, mit welchem er Besitzgemeinschaft behielt. Thiederichs Nachkommen erbten die Vogteien zu Menden und Graffchaft und wurden später Grafen von Dassel. Weil diese aber nicht im westfälischen Gebiete der Erzdiöcese Köln wohnten, so verlehnten sie ihre dortigen Besitzungen einem Mitgliede ihrer Familie, dem seit 1101 urkundlich auftretenden Vogte Hermann zu Bosenhagen (in neuerer Zeit Bausenhagen), dessen vier Söhne Gerhard, Thietmar, Theoderich und Heinrich in den Jahren von 1101 bis 1134 heranwuchsen und dann, wahrscheinlich mit ihrem Vater, die Burg Hachen bezogen, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird. Hermann war ein muthmaßlicher Enkel Thiederichs und ein nachweislicher Oheim des kölnischen Erzbischofs Reinhold von Dassel.¹⁾

¹⁾ In einer zu Köln am 15. August 1166 von Erzbischof Reinhold ausgestellten Urkunde benennt dieser die Besitzungen, welche der seit 1150 als Abt von Siegburg fungirende Nikolaus für sein Kloster theils erworben und theils von den Belehnten eingelöst hatte. Der Erzbischof sagt: „Außerdem hat Gerardus de Hachgine nobis (dem Erzbisch.) cognatione proximus pro obtinendo societatis et orationum suffragio ein Gut zu Godenghoven, von welchem zwei Mark in kölnischer Münze gezahlt werden, und einen Bauernhof zu Awich, welcher sechs Soliden in Dortmunder Münze zahlt, aufgetragen; auch ist zum Seelenheil seines Bruders Theoderich ein Gut in Dalehusen gegeben, welches zwölf Soliden in Dortmunder Münze zahlt.“ (Lacomblet, N.-B. I, S. 293.) — Als proximi cognatione konnten Erzbischof Reinhold und Gerhard von Hachen, mit Rücksicht auf ihre gemeinschaftlich ererbten Güter im kölnischen Westfalen, nur die Söhne zweier Brüder sein. Vogt Hermann von Bosenhagen, der nachweisliche Vater Gerhards, war also der Oheim des Erzbischofs Reinhold.

Das Kirchdorf Hosenhagen liegt nördlich und $1\frac{1}{2}$ Stunde weit von Menden, nordöstlich und $1\frac{1}{4}$ Stunde weit von Arbei, nordwestlich und $\frac{3}{4}$ Stunde weit von Scheda. In v. Steinen's westf. Gesch., II, S. 766, heißt es, daß ein

In einer spätern Urkunde vom 22. April 1186 (daf., S. 352) genehmigte Erzbischof Philipp von Köln, daß die Abtei Siegburg das Gut Gottenhof zu Schwelm, welches sie von den Brüdern Gerhard, Theoderich und Heinrich von Hague erhalten hatte, dem Heinrich von Volmestein zu Lehn gab. Die Nachkommen der Herrn von Hagen sind schwer zu bestimmen. Im Jahre 1177 stellte Erzbischof Philipp von Köln zwei Urkunden für das Patroklifstift zu Soest aus, betreffend dessen Zehnten zu Stockum bei Arnberg und ein Gut zu Brilenschusen bei Erwitte. Die Zeugen werden in beiden Urkunden als ein und dieselben angeführt, darunter die „nobiles quoque terre Heinrich Graf von Arnberg, Arnold Graf von Altena und sein Bruder Friedrich, Gottfried von Heimisberg, Otto von Wikerode, Reiner von Froisbreth, Konrad von Rudenesberg, Eberhard von Ardeia, Gerardus de Virsenouelde, Heinrich von Gevure.“ (Seiberz, U.-B. III, S. 427—429.) — Gottfried von Heinsberg und Otto von Wickerath waren vielleicht, wie auch Reiner von Freusburg, bei Soest begütert und konnten deßhalb als Edle des Landes bezeichnet werden. Gerhard von Barsveld bei Bredevoord in Holland wohnte aber in der Diöcese Münster, wohin er vielleicht aus dem kölnischen Lande in Westfalen und eventuell von der Burg Hagen verzogen war. Das Kastrium Hagen mit seinem Allod hatte Erzbischof Philipp vor 1178 für Köln erworben (Seiberz, U.-B. I, S. 102 u. 118), worauf es die Herrn von Dassel und Hagen lehnbar zurückerhielten. Als Verkäufer dieses Allods wird Heinrich von Hagen bezeichnet, der also Hauptbesitzer gewesen sein muß. (Vergl. den Text.) Von Heinrichs Brüdern war Theoderich im J. 1166 schon todt und Thietmar anscheinend noch früher gestorben, da letzterer seit 1184 aus den Urkunden verschwindet. Heinrich scheint aber zwei Söhne, Konrad und Otto, hinterlassen zu haben, welche Burgmänner zu Hagen wurden. Die im J. 1204 für die Grafen Gottfried von Arnberg und Adolf von Dassel als Urkunden-Zeugen auftretenden „castellani de Hagnen: Conradus et Otto, Theodericus et Helmicus“ (Seiberz, U.-B. I, S. 169) scheinen wenigstens in den Brüdern Konrad und Otto noch der Familie v. Hagen anzugehören, da Konrad in andern Urk. v. 1196 u. 1217 als nobilis vorkommt.

Geschlecht von Bosenhagen hier gewohnt habe, sei gewiß, vor seinem Schlosse aber fänden sich nicht die geringsten Spuren. — Das., S. 830, berichtet v. Steinen, eine Urkunde von 1295 im Archiv zu Fröndenberg benenne einen Plater von Busenhagen, auch besinde sich nahe bei Bosenhagen der sogenannte Platers Busch, woraus v. Steinen mit Recht vermuthet, daß die Familie von Plater zu den Gutsnachfolgern des Hermann von Bosenhagen gehört habe. Uebrigens sollen in kleiner Entfernung von Bosenhagen noch Ueberreste einer alten Burg zu finden sein. Hermann erscheint zuerst unter den Zeugen „Sigefridus palatinus comes, Lupoldus comes d. D. (Dasle? Dure?), Albertus comes de Saffenbergh, Heremannus advocatus de Busenhagen“ in einer von Erzbischof Friedrich am 21. August 1101 für das Stift Meschede ausgestellten Urkunde.¹⁾ Im Jahre 1119 war er als Mitglied der Soester Lehngenosenschaft mit seinem ältesten Sohne Gerhard in Soest zugegen, als Erzbischof Friedrich dort die Aufnahme des Freien Elkin mit dessen Gütern zu Wetmereslebde in die Ministerialhörigkeit des heil. Petrus beurkundete. Vater und Sohn werden dabei als die Zeugen „Hermannus et filius ejus Gerhardus“

(Vergl. den Text.) Für den Fall, daß Gerhard von Hachen und Gerhard von Barsvelde identisch gewesen seien, noch die weitere Bemerkung, daß 1162 die freien (eblen) Brüder Gottschalk, Winemar und Adalhard zu „Bersnevelde“ wohnten und daß der Ort damals zur Gerichtsbarkeit des Edlen Gottschalk von Lon (Stadtlohn bei Ahns) gehörte. (Gerhard, Urk.-B. II, Nr. 284.) Gottfried, Vogt von Barsvelde, war 1232 ein fidelis des Herzogs Otto von Braunschweig, mit welchem er am 13. Septbr. ej. a. dem Abte von Werden Lehnstreue gelobte, weil letzterer den Herzog mit der Vogtei zu Helmstedt belehnt hatte. (Lacomblet, U.-B. II, S. 94.) Im 14. Jahrh. gehörte „Bersnevelde“ zum münsterschen Archidiaconat Breden. (Darpe, Cod. Trad. Westf., II, S. 92.)

¹⁾ Seiberz, U.-B. I, S. 40.

angeführt.¹⁾ Eine von Erzbischof Friedrich um das Jahr 1124 zu Köln ausgestellte Urkunde für das Kloster Graffchaft, betreffend dessen Kirche zu Hemer, hat Mooyer in der Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Alterthumsk. Westf., Jahrg. 1844, S. 66, zu seiner Abhandlung über den köln. Erzbischof Anno II. abdrucken lassen. Das Jahr der Ausstellung hat aus dem beschädigten Datum nicht mehr gelesen werden können, ist aber von Mooyer aus den Amtszeiten der geistlichen Urkundenzengen zwischen 1123 und 1126 richtig bestimmt. Die nach den Zeugen gleichzeitig zu Köln ausgestellte, übrigens nicht datirte und bei Seibertz²⁾ abgedruckte Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Friedrich für das Kloster Graffchaft wird von Kleinsorgen³⁾, mit Rücksicht auf die Wirksamkeit des als Zeugen auftretenden Abts Rupert von Deuz, zum Jahre 1124 angeführt. In beiden Urkunden sind als erste Laienzeugen „Herimannus ejusdem ecclesie (nämlich des Klosters Graffchaft) advocatus et filii ejus Gerhardus et Thietmarus“ benannt, worauf Gerhards, Graf von Jülich, und andere Zeugen folgen. Zuletzt erscheint Hermann mit seinen vier Söhnen in der Urkunde von 1134, durch welche Kaiser Lothar II. die Stiftung des Klosters Klarholz bestätigte. Unter den Zeugen dieser Urkunde werden benannt „Gerhardus comes de Honstat cum caeteris nobilibus, Wicholdo et filio suo Bernardo, Herimanno de Bosenhage cum quatuor filiis, Gerharo, Thietmaro, Theodorico, Henrico, Hermanno de Lippia.“⁴⁾ Hermann scheint nach dieser Zeit seinen Wohnsitz von Bosenhagen auf die Burg Hachen verlegt zu haben, von welcher seine Söhne Gerhards, Theoderich und Heinrich in den Jahren

¹⁾ Seibertz, U.-B. I, S. 46.

²⁾ Urf.-B. I, S. 65.

³⁾ Kirchengesch., I, S. 594.

⁴⁾ Riefert, Münst. Urkunden-samml., II, S. 136, und Kleinsorgen, Kirchengesch., II, S. 28.

1151 bis 1173 ihre Zunamen führten.¹⁾ Zwischen 1167 und 1191 verkaufte aber Heinricus de Hagnen²⁾ sein Allodium für 200 Mark an Erzbischof Philipp von Köln. Wenn unter diesem Allod die Burg Hagen verstanden ist, so hatte Heinrich seine ganze Familie, die Edlen von Dassel eingeschlossen, im Kaufakte vertreten, weil die Burg Hagen seitdem von den Erzbischöfen an die von Dassel verlehnt wurde. In der folgenden Generation erscheint als Lehenträger der von Dassel ein Konrad de Hagnen, welcher 1196 eine Urkunde des köln. Erzbischofs Adolf für das Kloster Delinghausen bezeugen half³⁾ und am 3. Juli 1217 auf dem Schlosse Arnsberg zugegen war, als Graf Gottfried II. die Brüder Eberhard und Jonathan von Arbei mit seinem Antheil der Burg Müdenberg belehnte.⁴⁾ Die Vettern Adolf II. und Rudolf IV. von Dassel verkauften dann am 21. März 1231 mit Zustimmung ihrer „fidelium“ das castrum zu Hagen, welches sie bis dahin „a beato Petro et archiepiscopo Coloniensi“ zu Lehn besaßen hatten, mit Vasallen (hominibus) und Eigenleuten (mancipiis), Vogteien (advocatiis), Zehnten u. s. w. dem Grafen Gottfried II. von Arnsberg und dessen Sohne Gottfried für 760 Mark.⁵⁾ Welche Vogteien hier einbegriffen waren, ergibt eine weitere Urkunde vom 9. November 1238, worin Graf Gottfried III. von Arnsberg dem Erzbischof Konrad von Köln gelobte, daß er die Vogteien zu Menden, Sümmern und Eisborn, sowie die Vogtei über die Güter des Klosters zu Graffchaft nach demselben Rechte besitzen wolle, wie Adolf von Dassel dieselben vom Erzbischof gehabt habe.⁶⁾

¹⁾ Seiberß, Dyn., S. 418.

²⁾ laut Verzeichniß sub Pos. 17 in Seiberß u. B., III, S. 482.

³⁾ Seiberß, u. B., I, S. 151.

⁴⁾ Seiberß, Quell., II, S. 471.

⁵⁾ Seiberß, u. B., I, S. 248.

⁶⁾ Daf., S. 269.

2. Thieberich, Stammvater der Grafen von Dassel, ist mit seinem Bruder Heinrich zu Soest, als Lehenträger des Erzstifts Köln von 1043 bis in die Regierungszeit des Erzbischofs Sigewin zwischen 1079 und 1089, schon nachgewiesen. Sein weiterer Besitz in der Umgegend von Warburg und Hofgeismar, der ihm durch seine Frau Kunhilde zugekommen war, wird erst in den folgenden Generationen bekannter, jedoch kann für Thieberich bereits ein Besitz in den Dörfern Burguffeln bei Grebenstein und Süd-Meißler bei Zierenberg urkundlich bewiesen werden. Eine Anmerkung zu Kleinsorgens Kirchengeschichte¹⁾ lautet: „In Annal. Corbejens. ad ann. MLXX liest man Folgendes: „Abolph und Janus, Grafen von Dassel, und Anno, Erzbischof zu Köln, haben aus Mitleid gegen unsre Armuth viele Almosen ertheilet“. Leznerus beyrn Henneccius, L, I, Ant. Goslar., pag. 62, hält die vorbemelbten für Söhne Widekinds, des Grafen von Dassel, und der Sophia von Woldenburg; ja er will denselbigen noch zween Brüder, nämlich Wesselo oder Bernher, Erzbischof zu Magdeburg, und Theoderich beysetzen.“ Diese Anmerkung geht von der irrigen, durch Mooyers Abhandlung über Anno²⁾ hinlänglich widerlegten Annahme aus, daß die Brüder, Erzbischof Anno und Erzbischof Bernher, auch Brüder der Grafen Adolf und Janus von Dassel gewesen seien. Es fragt sich aber, wie Lezner den Theoderich, den Mooyer nicht als einen Bruder der beiden Erzbischöfe kennt, als Bruder der im Jahre 1070 das Kloster Corvey beschenkenden beiden Grafen von Dassel nachweisen zu können glaubt. Schrader gibt in seinem Werke: „Die ält. Dynastienstämme zwischen Leine, Weser und Diemel“ als Zusatz, S. 237, folgende Nachricht über die Familie von Dassel: „Das Helmarshäuser Schenkungsbuch nennt

¹⁾ II, S. 12.

²⁾ Zeitschr., Jahrg. 1844.

(Nr. 44) einen nobilis Reinold, der mit Konsens seiner Mutter dem Kloster gegen 32 Mark „10 hobas cum areis et edificiis et tribus mancipiis et molendino“ in der Villa Mesheri gegeben habe. Die Urkunde über den Handel findet sich, wenn gleich unbedeutend von diesem Auszuge abweichend, bei Schaten unter dem Jahre 1097. Hier wird erzählt, daß eine eble Matrone Cunihildis, mit Zustimmung ihres Sohnes Reinold, der Kirche in Helmarshausen ihr Prädium in der Villa Suthmeshere¹⁾ „9 videlicet mansos et 1 molendinum cum tribus mancipiis — colonis ipsius praedii“ überlassen habe. Für dieses Gut habe Reinold 36 Mark vom Stifte empfangen, um seinen Kreuzzug nach Jerusalem damit zu bestreiten. Aber auch den Vater desselben lernen wir kennen. Sein Name ist Thiederich, und er schenkte, nach Nr. 56 der Traditionen, mit seiner Gattin Cunihild und mit Einwilligung seines Sohnes Reinold, dem Stifte eine Hufe in der Villa Astufon (Ort ober Burguffeln bei Grebenstein). Berücksichtigt man, daß bei der vorigen Schenkung (in Mesheri) Reinolds Vater nicht als einwilligend mitgenannt wird, welches doch erforderlich gewesen wäre, wenn er damals noch gelebt hätte, so muß diese Veräußerung später, als die in Astufon, die letztere also vor 1097 statt gefunden haben“. Schrader berichtet dann, das. S. 240, daß auch Helmburg, die Gemahlin Dedos von Ziegenberg, als wahrscheinliche Tochter des Thiederich und der Cunihildis, Mitbesitzerin der dem Kloster Helmarshausen geschenkten Hufe zu Astufon gewesen sei. Zum Beweise gibt er folgende Stelle aus den Traditiones dieses Klosters sub Nr. 58: „In eadem villa (Astufon) domina Helmburg laudante viro suo domino Daedi, cum consensu heredum scilicet filiorum suorum Herimanni et Sigibodonis, tra-

¹⁾ d. i. Südmeißer; noch heute gibt es ein Ober- und Niedermeißer im hess. Amte Zierenberg.

didit pro remedio anime sue hobam I cum area et edificis, que soluit X solidos. Testes: Erp comes, Reinold nobilis, Fritkunic comes, Conrad comes, Hunold et alii multi“ — und bemerkt dazu erläuternd: „Vermuthlich sind bei Veräußerung der Hufe in Afluffon, von Seiten der Eltern des Edlen Reinold und von der Gattin Debis von Ziegenberg, nicht zwei verschiedene Schenkungen zu verstehen, sondern die Einheit der erstern, welche nur Helmburg, als verheirathete Tochter der Trabanten, nochmals bekräftigte. In beiden Nummern ist von einer Hufe, nebst dem Areal und den Gebäuden, die Rede“. Die von Schrader vermuthete Geschwisterschaft des Edlen Reinold (Sohnes des Thiederich) und der Herrin Helmburg (Gemahlin des Daedi) ist hiernach sehr wahrscheinlich.¹⁾ Helmburg muß aber zur Zeit der Schenkung des Gutes in Afluffon, ebenso wie ihr muthmaßlicher Bruder Reinold, schon im höhern Lebensalter gestanden haben, da ihre Söhne bereits erwachsen waren. Schrader vermuthet dagegen irrig, daß Reinold im Jahre 1097, als er sich zum Kreuzzuge rüstete, noch sehr jung und unverheirathet gewesen sei. Da Reinold diese Schenkung seiner muthmaßlichen Schwester Helmburg bezeugte, so wird das vor 1097 geschehen sein und auch wohl mehrere Jahre

¹⁾ Die Traditiones des Klosters Helmarshausen sind um 1120 und spätestens bis 1125 geschrieben. Sie enthalten sub Nro. 46 (Wend, Hess. Landesgesch., II, Urk., S. 66) noch folgende Stelle: „Item in eadem villa (Dorf Meißer, sub Nro. 44 Mesheri, ist gemeint.) quidam nobilis Henricus cum consensu filie fratris sui, scilicet heredis sue, tradidit ecclesie dimidiam hobam, cum area & edificis, pro remedio anime sue.“ Dieser Edelherr Heinrich scheint ein Bruder Reinholds I. gewesen zu sein, da die sonstigen Schenkungen in Meißer wohl von Freien, aber nicht von Edlen an das Kloster gemacht sind. Heinrich war anscheinend kinderlos, da er seine Nichte zur Erbin eingesetzt hatte. Er besaß die Hufe zu Meißer wohl gemeinschaftlich mit seinem Bruder und konnte deshalb nur die Hälfte an das Kloster schenken.

früher, wenn Helmburg zugleich mit ihrem muthmaßlichen Vater Thiederich die Urkunde ausstellen ließ. Im Jahre 1101 beurkundete der Erzbischof Adalbert von Mainz, daß sein fidelis amicus, der Graf Debo von Ziegenberg, und dessen Gattin Helburga, mit Einwilligung ihrer Erben (Söhne) Hermann und Sigebodo, von ihrer Proprietät einen Mansus zu Ghuthingen (Göttingen) dem Kloster Helmwardeshusen erst für acht Mark Silber verpfändet und dann für weitere acht Mark Silber verkauft hätten, was 1101 im Schlosse zu Burcgrona von dem Grafen Hermann unter Königsbann bestätigt worden sei.¹⁾ Adalbert war damals von Kaiser Heinrich IV. an die Stelle des vertriebenen Erzbischofs Ruthard in das Erzbisthum Mainz eingesetzt, mußte diesem aber in der Folge wieder weichen.²⁾ Schrader³⁾ gibt dieselbe Urkunde nach einer Kopie und hält irrthümlich deren Datum (1101) für falsch, weil Erzbischof Adalbert erst 1109 zur Regierung gelangt sei. Er setzt daher bei dem Grafen Debo von Ziegenberg im Jahre 1101 ein zu jungliches Alter voraus und identifizirt ihn noch mit seinem muthmaßlichen Neffen, einem im Jahre 1123 auftretenden Debo von Ziegenberg. Leptern hält Schrader allerdings richtig für den Schwager eines Grafen Reimbold genannt Reinhold, der aber zu Ranstein wohnte und nicht, wie Schrader meint, der in Rede stehende Reinold, Sohn des Edlen Thiederich und muthmaßlicher Bruder der Herrin Helmburg war.⁴⁾ Das Schloß Ziegenberg⁵⁾ lag zwischen Wigenhausen und Hedemünden, also östlich von Kassel. Beiläufig sei bemerkt, daß Erzbischof Heinrich II. von Köln im Jahre 1307 auch den Ziegenberg bei Meдебach, hart an der waldeckischen Grenze,

¹⁾ Erhard, N.-B. I, Nr. 172, S. 134.

²⁾ Erhard, Reg., Nr. 1302.

³⁾ S. 238.

⁴⁾ Abth. E, II².

⁵⁾ nach Schrader, S. 238.

mit einer Burg bebauen ließ, jedoch gegen den Willen des damaligen Grafen Heinrich von Waldeck, welcher sich das unbestreitbare Eigenthum des Berges durch Cession seines Schwagers, des Grafen Ludwig von Arnberg, zu verschaffen mußte und die Burg wieder abbrechen ließ.¹⁾ Ob hier etwa früher schon eine Burg gestanden und eventuell ihren Namen einem Sigibodo oder Sigibert verdankt habe, könnte insofern Untersuchung verdienen, als auch in der Familie von Ziegenberg der Name Sigibodo vertreten war. Im Jahre 1113 schenkte ein Edler Sigibert, mit Zustimmung seiner Töchter, Machtilbe, welche Nonne war, Volkwiga und Alveraba, seine Güter zu Grene (bei Simbel), Siboldeffen (Sievershausen bei Dassel), „itom“ zu Wulfringhusen (bei Wünnenberg und ausgegangen), Salla (Saline bei Pyrmont), Andepen (bei Wünnenberg und ausgegangen), Infernisi (Meersfen bei Pyrmont) und Saermergerinchusen (Schmillinghausen bei Arolsen) dem Kloster Corvey für sich und das Seelenheil seines Sohnes Sigibert. Als seine cognati — Schwäger oder Verwandte von mütterlicher Seite — werden unter den Urkundenzeugen Sigifridus et Thietmarus bezeichnet.²⁾ Da der Name Sigibert eine andere Form des Namens Sigebodo ist, so entsteht die Frage, ob Sigibert der im Jahre 1101, als Sohn des Debo von Ziegenberg, auftretende Sigebodo gewesen sei und die von ihm geschenkten Güter von seiner eventuellen Mutter Helmburg geerbt habe. Der mit Sigebodo im Jahre 1101, als dessen älterer Bruder und als Sohn des Debo von Ziegenberg, benannte Hermann scheint ebenfalls im Jahre 1113 wieder aufzutreten, als der Abt Erkenbert zu Corvey beurkundete, daß der Graf Hermann und dessen Sohn Widekind die Billikation zu Urthorpe, welche sie von der Kirche zu Corvey zu Lehn trugen, nebst

¹⁾ Seiberz, Grafengesch., S. 204, Dyn., S. 121.

²⁾ Abth. E, II².

Gütern und Zehnten zu Eilenhusen, Horohusen und Hatopo, aufgekündigt und dafür Güter zu Wigartinchusen, Dsinctorp, Swicprechtinchusen, Horohusen, Mulehusen, Elfringhusen u. a. erhalten hätten, was 1113 zu Corvey, unter dem Vogte Grafen Siegfried, geschehen sei.¹⁾ Widetind ist höchst wahrscheinlich der den Corvey'schen Hauptvogt Siegfried in spätern Urkunden vertretende viceadvocatus Widetind, welcher die Schwalenberger Linie begründete. Seine Base Wolcwig, die Tochter Sigiberts, dürfte die Taufpáthin seines Sohnes Wolcwin gewesen sein.

II. Reinhold I. und seine Nachkommen zu Dassel.

Reinhold I. scheint zu Dassel noch nicht gewohnt zu haben, wenn ihm auch eine Gerichtsbarkeit im Gau Sülberg als Grafenamt schon zugestanden haben mag. Erst sein muthmaßlicher Enkel Rudolf I. nannte sich nach dem Wohnsitze „von Dassel“. Mooyer²⁾ meint allerdings, daß Reinhold I. sich schon von Dassel geschrieben habe, er verwechselt ihn aber theilweise mit einem spätern Reinold, der 1120 als „Dassalus“ urkundliche Benennung gefunden haben soll. Mooyer (am a. D.) schreibt nämlich: „Als den Ahnherrn des Dassel'schen Grafengeschlechts betrachte ich, mit Schrader (1) einen Dietrich, welcher 1097 nicht mehr am Leben war. Die Gemahlin dieses Dietrichs hieß Kunihilde, welche ihren Gatten überlebte und 1097 zwei Kinder hatte, nämlich Reinhold I., welcher sich zuerst von Dassel schrieb, und Helmburg, deren auch 1101 gedacht wird, (2) und deren Gemahl Dedi von Ziegenberg hieß, dessen noch 1123 gedacht wird. (3) Im Jahre 1101 hießen beider Söhne Hermann und Siegfried. („Siegfried“ ist hier Druckfehler und muß laut Urk. „Siegobodo“ heißen.) Reinhold I., Graf von Dassel,

¹⁾ Erhard, Reg., Nr. 1390, nach Falke, Trad. Corb., S. 406.

²⁾ Zeitschr., Jahrg. 1845, S. 88.

welcher derselbe Graf Reinhold sein könnte, der in Urkunden aus den Jahren 1075, (4) 1088, (5) und um 1096 (6) vorkommt, stand 1097 in Begriff, eine Reise nach Palästina zu unternehmen, (7) erscheint ferner seit 1113 in Urkunden und war noch 1129 am Leben. (8) Er hinterließ von seiner Gattin, deren Name noch nicht entdeckt worden ist, zwei Söhne, nämlich Rudolf I. und Reinhold II.; u. s. w.“ — Mooyers Citate hierzu lauten: „1) Schrader, Die älteren Dynastienstämme, I, 241. — 2) Das., I, 239; Kindlinger'sche Handschr. Samml., Codices in Folio, Nr. VI, 45. — 3) Das., I, 238, 239; Scheidt, Nachrichten vom Abel, 306. — 4) Würdtwein, Subsid. dipl., VI, 311; da sein gleichnamiger Sohn in dieser Urkunde als Zeuge aufgeführt steht, so erregt dies freilich einiges Bedenken. — 5) König, Teutsches Reichs-Archiv, XVI, Anhang, 92; Lindenbruch, Ss. rer. Sept., 146. — 6) Würdtwein, VI, 318; Grupen, Orig. et Antiq. Hanover., 121; Kindlinger'sche Handschr. Samml., CLXXXIX, 23. — 7) Schaten, Ann. Paderb., I, 445. — 8) Wigand's Arch., IV, Hft. IV, 396; Vaterl. Archiv, 1840, Hft. II, 156; Grüsner, Diplomatische Beiträge, III, 130.“ Auf Mooyers Anmerkung zum 4. Citat läßt sich entgegenen, daß Thiederich, der Vater Reinholds I., da er aus der Gegend von Soest stammte und urkundlich schon 1043 sich im Gefolge des Erzbischofs von Köln, als dessen Lehenträger, aufhielt, auch im Jahre 1097 nicht mehr lebte und schon mehrere Jahre früher gestorben sein mochte, wohl nur durch seine Frau Kunihilde (deutsche Namensform für „Reginhilde, Riklinde“) und für seinen Sohn Reinhold I. ein Erbrecht auf die Dasseler Besitzungen erworben hatte. Reinhold I. konnte deshalb recht wohl im Jahre 1075 schon Graf in seinen Besitzungen sein und einen heranwachsenden Sohn Reinhold II. haben, wenn auch sein Vater Thiederich damals noch lebte. Auch Helmburg, die muthmaßliche Schwester Reinholds I. und die Gemahlin des Grafen

Debo von Ziegenberg, hatte 26 Jahre später, im Jahre 1101, erwachsene Söhne und 1113 wahrscheinlich schon erwachsene Enkel.¹⁾ Auf Reinhold II. muß aber das urkundliche Auftreten seit 1113, welches Mooyer dem Reinhold I. noch zuschreibt, bezogen werden, soweit das überhaupt thunlich erscheint. Wenn der als Erzbischof zu Köln bekannte Reinhold oder Reinhard von Dassel der Sohn eines Reinhold war, wie Mooyer und Schrader annehmen, so kann des Erzbischofs Vater nur Reinhold II. gewesen sein. Der Erzbischof aber war nicht, wie Mooyer meint, Reinhold II., sondern Reinhold III. Sein Bruder Rudolf I. wird in einer Urkunde vom 1. Januar 1158, worin er selbst als Kanzler bezeichnet ist, Ludolfus de Dasselo frater Cancellarii genannt.²⁾ Von Reinhold II. berichtet Schrader,³⁾ indem er denselben mit Reinhold I. und diesen theilweise mit Reimbold genannt Reinhold von Ranstein verwechselt, Folgendes: „Gleichzeitig mit ihm (Reinhold, dem Sohne Thiederichs) lebte in hiesiger Gegend ein Reinold oder Reimbold, der seit dem Jahre 1113 in Urkunden bekannter wird, in diesem Jahre als Graf (Untergraf) im Suilbergow auftritt, 1116 und 1119 in demselben Gaue Placita bei Oldendorf hält, wo er Traditionen unter Königsbann konfirmirt, im Jahre 1120 den Beinamen dassalus (der Dasseler) führt, und zum letzten Male 1127 urkundlich genannt ist.“⁴⁾ Es ist dies der bekannte Stammvater der Grafen von Dassel, welche von Alters her im hessischen Sachsen stark begütert erscheinen, namentlich in der Gegend von Meißer und Burguffeln viele Güter besaßen, hier, in der Nähe des letztern Ortes, sehr wahrscheinlich Grebenstein selbst erbauten und die zugleich, nach der Zeit Heinrichs des Löwen, sich dort als Inhaber

¹⁾ Abth. D, I^a.

²⁾ Erhard, Reg., Nr. 1853.

³⁾ Die ält. Dyn., S. 237.

⁴⁾ Spangenberg's vaterl. Archiv, 1830, S. 3, S. 1—32.

eines bedeutenden Komitats zeigen, mit dem sie vom Erzstifte Mainz beliehen waren.“ Schrader hat die aus dem Jahre 1120 citirte Urkunde wahrscheinlich in einem von Falke verdorbenen Abdruck gelesen. Er meint anscheinend die bei Erhard¹⁾ abgedruckte Urkunde des Abts Erkenbert zu Corvey über dessen Vergleich mit dem Ministerialen Gottfried, welche coram testibus, darunter „Reinoldo vassallo“ im Jahre 1120 ausgestellt ist.²⁾ Dieser Reinold war also kein dassalus, sondern ein vassallus, aber dennoch unter den Urkundenzeugen ein hervorragender Edler und daher nicht unwahrscheinlich ein Mitglied des Hauses Dassel. Nur fehlt es an ausreichenden Gründen, um ihn als Vater der Brüder Rudolf I. und Reinhold III. zu betrachten. Ein Rudolf war bereits 1113 Mitglied der Gerichtsversammlung, welche der Graf Reinbold genannt Reinold von Kanstein im Gau Sülberg abhielt, als er hier Sigiberts Schenkungen an das Kloster Corvey für letzteres in seine Vogtschaft nahm.³⁾ Unmittelbar nach Otto und Tebi, den Kognaten des Grafen Reinbold, wird Rudolf unter den Versammelten aufgeführt. Er scheint hier im ersten Jünglingsalter, mit seinen ältern Landsleuten und wahrscheinlichen Verwandten Otto und Tebi, aufzutreten und dürfte wohl der in spätern Jahren zu Dassel wohnhafte Rudolf I. gewesen sein. Am 31. Dezember 1118 schenkte etne als nobilis femina und domina bezeichnete Frau Hoburt, auf Veranlassung des Corveyschen vicarii Christini, mit Zustimmung ihres Sohnes Reinhard und dessen Vormunds Ortomar, Güter zu Crymmenhusen (Krimmensen im Amte Erichsburg bei Dassel), Eilenhusen (jetzt Ellensen an der Elme bei Dassel, um 1350 „Ellenhosen prope Dasle“) und Regilbinhusen (1310 „Reylingehusen“ in

1) Nr. 188, S. 146.

2) Abth. E, I¹.

3) Abth. E, II².

der Grafschaft Dassel), sowie die halbe Mühle zu Crymmenhusen an das Kloster Corvey, wofür der Abt Erkenbert ihr eine lebenslängliche Präbende aussetzte.¹⁾ Die Güter lagen nach dieser Urkunde im Komitat eines Reinhold, welcher aber kein Graf von Dassel, sondern der zu Kanstein wohnende, bald als Reinhold und bald als Reimbold bezeichnete comes war. Dagegen lassen die Güter und vornehmen Prädikate der Frau Hoburk und der Name ihres minderjährigen Sohnes Reinhard wohl vermuthen, daß sie die Witwe eines Vorfahren der Grafen von Dassel gewesen sei. 1130 hatte das Kloster Corvey einen geistlichen camerarius Reinoldus.²⁾ Von dem Kölner Erzbischof Reinhold ist bekannt, daß er seine Studien in der Stiftsschule zu Hildesheim machte, 1149 zu Hildesheim und zwischen 1155 und 1159 zu Münster als Dompropst fungirte, dann zum Erzbischof gewählt wurde und 1167 zu Rom in einer Seuche starb. Daß er 1118 noch minderjährig war, unterliegt keinem Zweifel, weshalb er auch wohl mit Reinhard, dem Sohne der Frau Hoburk, und 1130 mit dem Corveyschen Kämmerer Reinold identisch gewesen sein könnte. Als Urkundenzeugen wurden bekanntlich auch Minderjährige zugelassen, wie das im vorliegenden Falle die Urkunde von 1119 bestätigt. Diese verzeichnet als Zeugen der Schenkung vom 31. Dezember 1118 sowohl den minderjährigen Reinher, den sie zuvor Reinhard nennt, als auch dessen Vormund Ortomar. Wenn Reinhold I. im Jahre 1075 mit seinem minderjährigen Sohne Reinhold II. eine Urkunde bezeugte und selbst etwa 40 Jahre alt war, mithin im Jahre 1097, als er sich zum Kreuzzuge rüstete, ungefähr 60 Jahre erreicht hatte, so konnte damals seine hochbetagte Mutter Kunihilde, die ihren Gatten Thiederich schon verloren hatte, noch leben. Reinhold I. scheint auch sein Vorhaben

¹⁾ Erhard, Urk.-B. I, Nr. 185, S. 143, und Abth. E, II².

²⁾ Erhard, Urk.-B. II, Nr. 209, S. 12.

ausgeführt zu haben, da er die erforderlichen Reisekosten vom Kloster Helmarshausen erhob. Weil spätere Urkunden weder ihn, noch seinen Sohn Reinhold II. erwähnen, so darf vermuthet werden, daß beide im Feldzuge umgekommen oder in Folge der Strapazen bald nachher gestorben sind. Die letztere Annahme paßt vielleicht für Reinhold II., dessen muthmaßliche Söhne Lubolf I. und Reinhold III. seit 1113 und 1118, wie hier gezeigt ist, als junge Leute hervorzutreten scheinen. In der Herrin Hoburk kann die Mutter dieser Brüder und die Witwe Reinholds II. vermuthet werden. — Für weitere Forschungen nach Angehörigen des Hauses Dassel dürfte ein Graf Leopold (Lubert) in Aussicht zu nehmen sein, der in die Generation Reinholds I. paßt. Als Erzbischof Sigewin von Köln zwischen 1079 und 1089 zu Soest beurkundete, daß er die Kirche zu Erwitte dem Patrokliskloster zu Soest geschenkt habe, geschah das „sub horum presenciam et testimonio — Luipoldi, Herimanni comitum, Turing . . , Feltmanni etc.“¹⁾ Eine von Erzbischof Friedrich von Köln am 21. August 1101 für das Stift Meschede ausgestellte Urkunde bezeugten der Pfalzgraf Siegfried, Lupoldus comes d. D., Graf Albert von Saffenberg und der Vogt Hermann de Busenhagen.²⁾ Bei Lupolds Zuname scheint die Abkürzung d. D. ein de Dasle oder ein de Dure anzudeuten, weil einerseits Graf Lupold zu Dure Gerichtsbarkeit hatte und andererseits sein Mitzeuge, Vogt Hermann von Busenhagen, ein Oheim der Brüder Lubolf von Dassel und Erzbischof Reinhold war.³⁾ Am 1. November 1101 waren Erpho comes, Liuppold comes, Conrad, Burghardus, Tiemmo, Gumprath, Walo etc. Zeugen einer zu Paderborn von Bischof Heinrich daselbst für das Kloster

¹⁾ Seibert, u. B. I, S. 38.

²⁾ Daf., S. 40.

³⁾ Abth. D, I¹,

Abdinghof ausgestellten Urkunde.¹⁾ Hier erscheint Liuppold unter Edlen, die entweder zu Warburg wohnten oder dort Besitz hatten.²⁾ Das Hauptgericht des sächsischen Hessengaus, in dem das Haus Dassel so reich begütert war, hatte seine Dingstätte auf dem Donnersberge bei Warburg. Graf Erpo von Babberg hielt dort im Jahre 1100 Gericht.³⁾ Im Jahre 1102 schenkten zwei Schwestern, Bertha und Waltburg, dem Kloster Abdinghof fünf Mansen im Dorfe Svinvelde, welche sie im Gerichte des preses Walo in dem Orte, welcher „Dure“⁴⁾ genannt wurde, übergaben. Unter den Zeugen der von Bischof Heinrich von Paderborn in demselben Jahre darüber ausgestellten Urkunde findet sich Liuppoldus comes, qui ad placitum Walonis presidis presens erat.⁵⁾ Hiernach scheint Graf Liuppold der Gerichtsherr und der Präses Walo sein Untergraf zu Dure gewesen zu sein. Svinvelde war nach Spanden's Angabe⁶⁾ Lütgen-Suinfeld bei Barkhausen im Almegau, wo das Kloster Abdinghof noch bis zu seiner 1803 erfolgten Aufhebung Besitz hatte.

(Die Stammtafel der Vorfahren des Hauses Dassel, siehe S. 56 u. 57.)

E. Welcher Iklen (d. i. Eiklein oder Eiko) verkaufte zwischen 1117 und 1124 sein Allod an den Abt Wichbert von Grasschaft?

Anscheinend war dies Eiko, der Vater des Edlen Gumbert zu Warburg und des im Jahre 1120 vorübergehend zu Kanstein wohnenden Grafen Reimbold genannt Reinhold.

¹⁾ Erhard, U.-B. I, Nr. 171, S. 134.

²⁾ Abth. E, II¹.

³⁾ Schrader, Die ält. Dyn., S. 176; Wigand, Archiv, I¹, S. 60.

⁴⁾ Der Abdruck der Urkunde bei Schaten hat Burc, vielleicht ist Büren gemeint. Die Red.

⁵⁾ Erhard, Urt.-B. I, Nr. 173, S. 135.

⁶⁾ Zeitschr., Jahrg. 1885, II, S. 24.

Da das verkaufte Allod vermuthlich in der Nähe von Grafschaft lag und nur ein Theil des dortigen Familienbesizes gewesen sein dürfte, Graf Reimbold aber auch von seinem Oheim Thuring erbte, und da endlich die erwiesene Stammfolge der Edelherrn von Grafschaft mit einem andern, im Jahre 1202 nebst seinem Sohne „Heinricus de Grasschaph“ auftretenden Reimbold beginnt, so verdient die Familie Eikos hier eine nähere Untersuchung. Zunächst kommen in Betracht

I. Die Brüder Thuring, Eiko und Thiethard.

1. Thuring, dessen Geburt in die Jahre von 1030 bis etwa 1040 gesetzt werden kann, wohnte zu Dahl bei Kettwig an der Ruhr, in der Nähe von Werden, und erscheint als heranwachsender Jüngling zuerst unter den Zeugen „Bogt Hermann, Milo, Adelbero, Wolfheri, Menhart, Hezzil, Guntberhtus, Thuring, Erinfrid, Hezzil“ und andern in einer Urkunde, welche Abt Gero von Werden im Jahre 1052 wegen einer Schenkung des Edlen Franko in den dortigen Marken Laupendahl und Lindorf für sein Kloster ausstellen ließ.¹⁾ Gumbert dürfte ein älterer Verwandter Thuring's gewesen sein, weil dieser später selbst einen Neffen Gumbert hatte. Zwischen 1079 und 1089 folgte Thuring dem kölnischen Erzbischof Sigewin, welcher in demselben Zeitraum auch die Kirche zu Grafschaft konsekrirte,²⁾ nach Soest und bezeugte demselben hier „sub horum presencia et testimonio — Luipoldi, Herimanni comitum, Turing . . , Feltmanni etc.“ eine Urkunde, durch welche Sigewin dem Patroklifist zu Soest die Kirche zu Erwitte schenkte.³⁾ Als Erzbischof Sigewin zwischen 1079 und 1089 durch eine andere Urkunde das Georgsstift zu Köln beschenkte, waren Thuring und sein

¹⁾ Lacomblet, U.-B. I, S. 120.

²⁾ Seiberg, U.-B. I, S. 65.

³⁾ Seiberg, U.-B. I, S. 38.

S t a m m

der Vorfahren des Hauses Dassel aus dem

N

Heinrich I. von Soest,

1043 kölnischer Lehenträger, beschenkt 1072 das Kloster Graffschaft mit 10 Mansen aus der Billikation Menden und ist Mitglied der familia sancti Petri zu Soest.

Thiederich,

1043 kölnischer Lehenträger, zwischen 1079 und 1089 „frater“ des Heinrich, vor 1097 Vater Reinholds I., 1097 nicht mehr lebend. Seine Gemahlin Kunihilde ist begütert zu Astufon (Burguffeln), 1097 noch lebend und begütert zu Südmeißen.

Heinrich II.,

um 1097, vielleicht auch etwas früher oder später zu Südmeißen begütert, hat die unbenannte Tochter seines unbenannten Bruders zur Erbin eingesetzt.

Reinhold I.,

1075 Graf und Vater des noch jungen Reinhold II., 1088 und um 1096 Graf, 1097 begütert zu Südmeißen und im Begriff, nach Palästina zu reisen, vor 1097 auch zu Astufon begütert.

Germann von Bosenhagen,

1101 advocatus de Busenhagen, 1119 Mitglied der familia sancti Petri zu Soest, um 1124 Vogt des Klosters Graffschaft, 1134 de Bosenhage, zieht später auf die Burg Hachen.

Reinhold II.,

1075 Urkundenzeuge. Seine Gemahlin ist wahrscheinlich Hoburt, welche 1119 als Wittwe erscheint.

1) Gerhard, 2) Thietmar, 3) Theoderich, 4) Heinrich werden nach einander mit dem Vater in allen Urkunden genannt. Gerh., Theod. u. Heint. führen aber 1151 bis 1176 den Zunamen von Hachen.

Rudolf I.,

1113 Urkundenzeuge, wahrscheinlich noch minderjährig. Seine Nachkommen besitzen die Burg Hachen, die Vogteien in Menden, Sümmeren, Eisborn und über die Güter des Klosters Graffschaft.

Reinhold III.,

1118 unter Vormundschaft, seit 1159 Erzbischof zu Köln, 1166 dem Gerh. v. Hachen cognatione proximus, stirbt 1167 zu Rom.

Konrad,

1196 de Haenen, 1217 Zeuge für Graf Gottfried von Arnberg-

t a f e l

westfälischen Gebiet der Erzdiöcese Köln.

N

Abolf,

Graf von Dassel, beschenkt 1070 mit seinem Bruder das Kloster Corvey. Nach Leguere's Vermuthung der Sohn Wibekinds, eines Grafen von Dassel, und dessen Gemahlin, einer Sophia von Wolzburg.

Janus,

Graf von Dassel, 1070 dto.

Helburga,

vor 1097 Mitbesitzerin des Gutes, welches Reinhold I. zu Aftuflon besitzt, daher wahrscheinlich Schwester Reinholds I., 1101 die Gemahlin des Grafen Dedo von „Zygenberch“. Beide verkaufen 1101 einen Mansus zu Göttingen an das Kloster Helmarshausen.

Hermann,

1101 beim Verkaufe miteinwilligend, 1113 Graf, Corvey'scher Lehenträger und Vater des erwachsenen Wibekind.

Wibekind,

wahrscheinlich Begründer der Linie zu Schwalenberg und eventuell 1116 corvey'scher Vicevogt für Siegfried, 1120 bis 1140 Vogt des Bisthums Paderborn und Ahnherr der jetzigen Fürsten von Waldeck.

Sigebodo,

auch Sigibert, 1101 beim Verkaufe miteinwilligend, 1113 und 1120 Corvey'scher Lehenträger.

1) Sigibert, 1113 todt, 2) Machtilde, 1113 Nonne, 3) Wolcwig, 4) Alverada.

Neffe Reimbold unter der Bezeichnung „Durine et nepos suus Reginboldus“ auch Zeugen dieses Akts.¹⁾ Thuring hatte nur einen Sohn, welcher wahrscheinlich nicht bei ihm wohnte, 1092 im Feldzuge gegen die friesischen Moorfassen fiel und mit dem in demselben Feldzuge gebliebenen Corvey'schen Lehenträger Reinfried identisch gewesen sein wird. Im Jahre 1093 beurkundete nämlich Abt Otto von Werden, daß ein edler und reicher Mann, Namens Thuring, nachdem er seinen einzigen Sohn im Kriege gegen die Friesen verloren, sein freies Erbgut zu Dale dem Stifte Werden geschenkt, sich und seiner Gemahlin Reinguiß aber den lebenslänglichen Besitz desselben vorbehalten habe, wozu auch beiden und ihrer Tochter Bertrade eine Besizung zu Hopenhild auf Lebenszeit eingeräumt sei. Die Schenkung wurde im Jahre 1093 zu Mülheim, im Gerichte des Grafen Bernhard vollzogen, wo sie der Graf Thiderich von Cleve für das Kloster Werden annahm, weil dessen Vogt Adolf damals noch ein puer war.²⁾ Da Thuring's Gemahlin den Namen Reinguiß führte, so ist zu vermuthen, daß Reinfried ihr Sohn und Bruder der Bertrade war, wogegen ihr Mann einen Neffen Reimbold und eine sogleich zu erwähnende Nichte Bertheide hatte. Schon im Jahre 1062 hatte Kaiser Heinrich IV. dem Erzbischof Abalbert von Bremen den zum Komitate des Grafen Bernhard II. von Westfalen zu Werl gehörigen Emsgau in Friesland zu eigen gegeben und gleichzeitig die Abteien Lorsch und Corvey geschenkt. Graf Bernhard vertrieb jedoch mit Hülfe der Emsgauer die Erzbischöflichen aus deren Gebiet, wobei Abalbert's Heerführer Gottschalk erschlagen wurde. Auch die beiden Klöster wußten ihre Selbständigkeit zu behaupten.³⁾ Nach Abalbert's Tode erneuerte dessen

¹⁾ Sacomblet, U.-B. I, S. 155.

²⁾ Sacomblet, U.-B. I, S. 159, und Erhard, Reg., Nr. 1265.

³⁾ Seiberß, Grafengesch., S. 60—64.

Nachfolger, Erzbischof Bismar von Bremen, seine Ansprüche auf den Emsgau, was den westfälischen Grafen Konrad II., einen Sohn Bernhards II. (nicht Heinrichs I., wie Seiberg meint und von Wilmans, *Additam. 3. Westf. Urkundenb.*, S. 24, widerlegt ist), im Jahre 1092 zu einem neuen Feldzug nach Friesland veranlaßte. Konrad wurde hierbei von dem Corveyschen Abte Markward, damals zugleich Bischof von Osnabrück, unterstützt, jedoch war der Erfolg ein so unglücklicher, daß nicht allein Konrad den Emsgau und Markward das Bisthum Osnabrück in demselben Jahre verlor,¹⁾ sondern auch Konrad mit seinem Sohne Hermann und vielen Edlen von den friesischen Moorsassen erschlagen wurde.²⁾ Die *Fasti Corbeiensis*³⁾ melden diese Niederlage, wohl aus Rücksicht für den bei der Aufzeichnung regierenden Abt Markward, nur mit den Worten: „Anno 1092 Conradus comes cum multis aliis a morsaciensibus occisus est.“ Unter den Gefallenen befand sich der Corveysche Lehenträger „Reinfridus“, welcher die Verwaltung über dreizehn Haupthöfe des Klosters hatte, hiervon die Einkünfte für den Propst sammelte und auch die Anstellung der Schulden als sein Amt in Anspruch nahm. Reinfried hinterließ 1092 einen sehr jungen Sohn Gottfried, der aber in seinem Leben nicht successionsberechtigt und ein „socer“ (Stieffsohn) seiner Witwe, also keinesfalls in standesmäßiger Ehe geboren war. Reinfrieds legitimer Sohn war beim Tode des Vaters noch Säugling und erhielt vom Abte Markward das väterliche Leben, starb jedoch kurz nachher, worauf seine Mutter durch gute Fürsprache es erreichte, daß auch Gottfried das väterliche Leben, allerdings gegen Verzichtleistung auf das damit verbundene Amt, erhielt. Als Gottfried geheirathet hatte,

¹⁾ Erhard, *Reg.*, Nr. 1261.

²⁾ Bericht des sächsischen Annalisten bei Seiberg, *Grafengesch.*, S. 82.

³⁾ Wigand, *Archiv*, V, S. 21.

nahm er auch das Amt seines Vaters, die Einkünfte der Propstei zu sammeln mit der vorgebliehen, nach damaligem Rechte, nur den Bögten zustehenden Befugniß, die Schulden anzustellen und über alles beliebig zu verfügen, in Anspruch. Der Abt Erkenbert wollte das nicht zugeben, mußte sich aber, gebrängt durch die Fürsten (per principes), sowie durch seine sonstigen freien Vasallen (liberos homines meos, d. i. des Abts) und Ministerialen, dazu bequemen, dem Gottfried für seine Ansprüche eine Abfindung anzubieten, welche derselbe ausschlug. Erst nachdem der Abt gerichtliche Entscheidung nachgesucht hatte, und diese nach Ministerialrecht für Gottfried ungünstig zu werden drohte, acceptirte letzterer die vom Abte ihm angebotene Entschädigung von sieben Mark für seinen Verzicht auf das angemessene Amt. Der Vergleich wurde in Gegenwart vieler Zeugen, darunter des Grafen und Vogtes Siegfried, des Vicevogts Wibekind, Konrads von Everstein, des Edlen Sigibert, des Vasallen Reinold, Gumberts von Wartberg, dessen Bruders Reinhold von Roanstein, Bernhards von Waldecke, Folkmars von Ittera, Folcnands, Konrads von Everfute, des Heinrich Oepe, Thiedriks, Berns, Thietmars und vieler Ministerialen, unter letztern auch coram „socero Godefrido de quo ratio est“ abgeschlossen. Der Abt Erkenbert stellte darüber zu Corvey im Jahre 1120 eine Urkunde aus, erzählte darin den ganzen Sachverhalt und war der Meinung, daß Reinfried durch ein offenbares Strafgericht Gottes den Untergang in Morfacien gefunden habe. Sowohl die Mutter, als auch der Sohn Gottfried hätten bei der Belehnung des Abtes Markward zu den Bedingungen des Vertrages geschwiegen und ebenso bei der durch ihn selbst erfolgten Belehnung das Amt nicht verlangt. Ueberhaupt habe Gottfried von seinen Ansprüchen auf das Amt schon dreißig Jahre lang geschwiegen, bis er damit bei seiner Heirath, gestützt auf seine ungerechten

Gönnern, hervorgetreten sei.¹⁾ Gottfried scheint im Jahre 1120 geheirathet zu haben, weil er damals („nunc“, wie der Abt Erkenbert sagt) die Anerkennung seines Anspruchs zuerst verfolgte. Er war somit 30 Jahre alt und etwa 1090 geboren, daher beim Tode seines Vaters (1092), nach dem urkundlichen Ausdruck „perparvus“, noch sehr klein. Ob schon selbst durch illegitime Geburt dem Ministerialstande angehörig, hatte er doch viele und mächtige Fürsprecher, darunter auch Gumbert zu Warburg und Reimbald zu Ranstein, die Neffen des Edlen Thuring. Sein Vater Reinfried wird also wohl der von den friesischen Mooraffen erschlagene Sohn Thuring's gewesen sein. Im Jahre 1115 beurkundete der Abt Liubbert von Werden, daß er die Güter zu Dale, welche seine drei Vorgänger, Otto und die beiden Rudolfe, für die Kirche zu Werden erworben hatten, endlich durch die Schenkung des Thuring völlig an dieselbe gebracht habe, indem er diese Güter, zum Besten der Brüder und zum Behuf seines Anniversariums, dem Cellerarius Godefrid zur Verwaltung überwies.²⁾ Wenige Jahre später scheint Thuring gestorben zu sein, da der Bischof Siward von Minden (1121—1140) beurkundete, daß Thuring sein Vermögen den Kindern seines ebenfalls verstorbenen Bruders Eiko hinterlassen habe.³⁾ Die benannten Güter dieser Erbschaft lassen sich in den Ortschaften Grene bei Gimbeck, sowie Bolkershausen, Deckbergen und Großenwieden bei Hameln erkennen. Bei Deckbergen besaß Thuring ein Schloß und auch ein Gericht, welches in der Nähe des Dorfes Delbergen abgehalten wurde. Das Gericht und die Güter zu Grene gelangten nachweislich in den Besitz seines Neffen Reimbald.⁴⁾

¹⁾ Erhard, u. B. I, Nr. 188, S. 146.

²⁾ Sacomblet, u. B. IV, S. 769, und Erhard, Reg., Nr. 1419.

³⁾ Abth. E, I².

⁴⁾ Abth. E, II².

2. Eiko erscheint in urkundlicher Bezeichnung unter sehr abweichenden Formen seines Namens, was die Feststellung seiner Person erschwert. Da er im Jahre 1106 als patruus (Vatersbruder) der Söhne Thietharbs, in zwei Original-Exemplaren einer Urkunde, das eine Mal als „Eiko“ und das andere Mal als „Hinko“ (andere Form für „Etkiko“ und „Ezziko“) genannt wird,¹⁾ so dürfte es auch gestattet sein, ihn mit einem Grafen Hibbiko zu identifiziren, welcher mit Abt Markward von Corvey (1082—1106) eine Schenkung für die Kirche zu Gresburg empfing.²⁾ Eiko scheint aber kurz nachher das Grafenamt und einen Theil seines Vermögens an seine Söhne abgetreten zu haben, weshalb er in den Urkunden gegen diese zurücktritt. Unter dem Namen „Egono“ wird er die Verordnung bezeugt haben, welche Abt Erkembert von Corvey im Jahre 1115 für den Markt zu Hörter erließ.³⁾ Bischof Seward von Minden beurkundete zwischen 1121 und 1140, daß Rasmoda, Nonne zu Wunstorp, mit Einwilligung ihrer Schwester Bertheide, Nonne zu Freckenhorst, und ihres Vogtes Liudolf von Waltingerthe, alle nachgelassenen Güter ihres Oheims Thuring, mit Ausnahme derer in Grene, Wolkeressen und Asterchenberen mit dem Schlosse bei dem Dorfe und dem Lehen Frithebolds zu Witten; desgleichen von dem Eigenthum ihres Vaters Eiko Güter zu Burgerberen und Bordenou an die Kirche zu Minden, in pago Merstemen in occid. ripa flum. Himene, in placito comitis Hildeboldi de Rothen, geschenkt, und eine andere Schwester derselben, Wicburga, mit Einwilligung ihres Chemanns Mirabilis, dies in villa Diddelinchusen, in placito comitis Theoderici de Holtusen, bestätigt habe; wofür der Bischof diesen Personen

¹⁾ Abth. E, I².

²⁾ Erhard, u. B. I, Nr. 160, S. 124.

³⁾ Kindlinger, Münst. Beitr., II, Urk., S. 106, und Erhard, u. B. I, Nr. 184, S. 142.

verschiedene Güter und Renten auf Lebenszeit anweist. Unter den Zeugen befinden sich: Heinrich, Dompropst, und Widingindus advocatus.¹⁾ In der „Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden“²⁾ bemerkt Holscher zu der dem alten Dekanat Osen angehörigen Pfarrei Deckbergen Folgendes: „Dreckbor, wohin Westendorf mit Sandwehr und Siegelhof, Ostendorf, Rosenthal, Klein-Neelhof, Barnsen, Poggenhagen, einige Häuser von Kolschagen, Schaumburg, Roverden, Delbergen, Schringhausen und Rattenbruch eingepfarrt sind. Die Kirche soll schon 896 erbaut und vom Mindener Bischof Drogo zu Ehren des Apostels Petrus geweiht sein.“³⁾ Im Anfange des 12. Jahrhunderts schenkte die geistliche Rasmode in Wunstorf der Mindener Kirche die von ihrem Oheim Thuringus ererbten Güter, mit Ausnahme derer in Grene, Volkereffen und Astorthiebersen et castello prope ipsam villam sito.⁴⁾ Die parochia Decbere in archidiaconatu Osen wird 1347 genannt.“⁵⁾ — Hiernach hat also Erhard eine unrichtige Lesart „Asterchenberer“, die als eine Verdrehung von „Asterenberchen“ auf das Schloß und Dorf Nordernau⁶⁾ bezogen werden könnte, in seine Quellen übernommen. Der Ort Volkereffen ist auf mehrere alte Namensformen, die in Erhard's Index einzeln angegeben sind, zu prüfen: 1) Volkiereshusen, 1015—1036 zusammengestellt mit Regenborn und Dohnsen in Braunschweig. 2) Volkereffun, 1033 im Gau Mersten, daher nicht weit

¹⁾ Erhard, Reg., Nr. 1465, nach Orig. Guelf., T. III, p. 485; Grupen, Orig. et antiq. Hannov., S. 39; Würdtwein, Subsid. dipl., T. VI, p. 327.

²⁾ Zeitschrift, Jahrg. 1875, II, S. 109.

³⁾ Wippermann, Budigau, S. 300. Paulus, Nachricht von allen Hessen-Schaumburgischen Superintendenten, S. 105.

⁴⁾ Grupen, Antiquitates Hannov., p. 39.

⁵⁾ Würdtwein, Subs. dipl., IX, p. 428.

⁶⁾ Abth. B.

nahm er auch das Amt seines Vaters, die Einkünfte der Propstei zu sammeln mit der vorgebliehen, nach damaligem Rechte, nur den Bögten zustehenden Befugniß, die Schulden anzustellen und über alles beliebig zu verfügen, in Anspruch. Der Abt Erkenbert wollte das nicht zugeben, mußte sich aber, gebrängt durch die Fürsten (per principes), sowie durch seine sonstigen freien Vasallen (liberos homines meos, d. i. des Abts) und Ministerialen, dazu bequemen, dem Gottfried für seine Ansprüche eine Abfindung anzubieten, welche derselbe ausschlug. Erst nachdem der Abt gerichtliche Entscheidung nachgesucht hatte, und diese nach Ministerialrecht für Gottfried ungünstig zu werden drohte, acceptirte letzterer die vom Abte ihm angebotene Entschädigung von sieben Mark für seinen Verzicht auf das angemastete Amt. Der Vergleich wurde in Gegenwart vieler Zeugen, darunter des Grafen und Vogtes Siegfried, des Vicevogts Widelind, Konrads von Everstein, des Edlen Sigibert, des Vasallen Reinold, Gumberts von Wartberg, dessen Bruders Reinbold von Roanstein, Bernhards von Walbecke, Folkmars von Ittera, Folcnands, Konrads von Everfute, des Heinrich Oepe, Thiedriks, Berns, Thietmars und vieler Ministerialen, unter letztern auch coram „socero Godefrido de quo ratio est“ abgeschlossen. Der Abt Erkenbert stellte darüber zu Corvey im Jahre 1120 eine Urkunde aus, erzählte darin den ganzen Sachverhalt und war der Meinung, daß Reinfried durch ein offenes Strafgericht Gottes den Untergang in Morfacien gefunden habe. Sowohl die Mutter, als auch der Sohn Gottfried hätten bei der Belehnung des Abtes Markward zu den Bedingungen des Vertrages geschwiegen und ebenso bei der durch ihn selbst erfolgten Belehnung das Amt nicht verlangt. Ueberhaupt habe Gottfried von seinen Ansprüchen auf das Amt schon dreißig Jahre lang geschwiegen, bis er damit bei seiner Heirath, gestützt auf seine ungerechten

Gönner, hervorgetreten sei.¹⁾ Gottfried scheint im Jahre 1120 geheirathet zu haben, weil er damals („nunc“, wie der Abt Erkenbert sagt) die Anerkennung seines Anspruchs zuerst verfolgte. Er war somit 30 Jahre alt und etwa 1090 geboren, daher beim Tode seines Vaters (1092), nach dem urkundlichen Ausdruck „perparvus“, noch sehr klein. Ob schon selbst durch illegitime Geburt dem Ministerialstande angehörig, hatte er doch viele und mächtige Fürsprecher, darunter auch Gumbert zu Warburg und Reimbold zu Ranstein, die Neflen des Edlen Thuring. Sein Vater Reinfried wird also wohl der von den friesischen Moorsassen erschlagene Sohn Thuring's gewesen sein. Im Jahre 1115 beurkundete der Abt Liudbert von Werden, daß er die Güter zu Dale, welche seine drei Vorgänger, Otto und die beiden Rudolfe, für die Kirche zu Werden erworben hatten, endlich durch die Schenkung des Thuring völlig an dieselbe gebracht habe, indem er diese Güter, zum Besten der Brüder und zum Behuf seines Anniversariums, dem Cellerarius Godesfrid zur Verwaltung übermies.²⁾ Wenige Jahre später scheint Thuring gestorben zu sein, da der Bischof Seward von Minden (1121—1140) beurkundete, daß Thuring sein Vermögen den Kindern seines ebenfalls verstorbenen Bruders Eiko hinterlassen habe.³⁾ Die benannten Güter dieser Erbschaft lassen sich in den Ortschaften Grene bei Gimbeck, sowie Bölkershausen, Deckbergen und Großenwieden bei Hameln erkennen. Bei Deckbergen besaß Thuring ein Schloß und auch ein Gericht, welches in der Nähe des Dorfes Delbergen abgehalten wurde. Das Gericht und die Güter zu Grene gelangten nachweislich in den Besitz seines Neflen Reimbold.⁴⁾

¹⁾ Erhard, u.-B. I, Nr. 188, S. 146.

²⁾ Sacomblet, u.-B. IV, S. 769, und Erhard, Reg., Nr. 1419.

³⁾ Abth. E, I^a.

⁴⁾ Abth. E, II^a.

2. Cifo erscheint in urkundlicher Bezeichnung unter sehr abweichenden Formen seines Namens, was die Feststellung seiner Person erschwert. Da er im Jahre 1106 als patruus (Vatersbruder) der Söhne Thietharbs, in zwei Original-Exemplaren einer Urkunde, das eine Mal als „Cifo“ und das andere Mal als „Hfinko“ (andere Form für „Etkiko“ und „Ezziko“) genannt wird,¹⁾ so dürfte es auch gestattet sein, ihn mit einem Grafen Hibbiko zu identifiziren, welcher mit Abt Markward von Corvey (1082—1106) eine Schenkung für die Kirche zu Gresburg empfing.²⁾ Cifo scheint aber kurz nachher das Grafenamt und einen Theil seines Vermögens an seine Söhne abgetreten zu haben, weshalb er in den Urkunden gegen diese zurücktritt. Unter dem Namen „Egono“ wird er die Verordnung bezeugt haben, welche Abt Erkenbert von Corvey im Jahre 1115 für den Markt zu Hörter erließ.³⁾ Bischof Siward von Minden beurkundete zwischen 1121 und 1140, daß Rasmoda, Nonne zu Wunstorp, mit Einwilligung ihrer Schwester Bertheide, Nonne zu Freckenhorst, und ihres Vogtes Liudolf von Waltingerthe, alle nachgelassenen Güter ihres Oheims Thuring, mit Ausnahme derer in Grene, Wolkeressen und Asterchenberen mit dem Schlosse bei dem Dorfe und dem Lehen Frithebolds zu Witten; desgleichen von dem Eigenthum ihres Vaters Cifo Güter zu Burgerberen und Bordenou an die Kirche zu Minden, in pago Merstemen in occid. ripa flum. Himene, in placito comitis Hildeboldi de Rothen, geschenkt, und eine andere Schwester derselben, Wicburga, mit Einwilligung ihres Ehemanns Mirabilis, dieß in villa Diddeltnhusen, in placito comitis Theoderici de Holtusen, bestätigt habe; wofür der Bischof diesen Personen

¹⁾ Abth. E, I^a.

²⁾ Erhard, u.-B. I, Nr. 160, S. 124.

³⁾ Kindlinger, Münst. Beitr., II, Urk., S. 105, und Erhard, u.-B. I, Nr. 184, S. 142.

verschiedene Güter und Renten auf Lebenszeit anweist. Unter den Zeugen befinden sich: Heinrich, Dompropst, und Widingindus advocatus.¹⁾ In der „Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden“²⁾ bemerkt Holscher zu der dem alten Dekanat Osen angehörigen Pfarrei Dedbergen Folgendes: „Dreckbar, wohin Westendorf mit Landwehr und Ziegelhof, Ostendorf, Rosenthal, Klein-Keelhof, Barnsen, Poggenhagen, einige Häuser von Rolfshagen, Schaumburg, Roverden, Delbergen, Echtringhausen und Rattenbruch eingepfarrt sind. Die Kirche soll schon 896 erbaut und vom Mindener Bischof Drogo zu Ehren des Apostels Petrus geweiht sein.“³⁾ Im Anfange des 12. Jahrhunderts schenkte die geistliche Rasmode in Wunstorf der Mindener Kirche die von ihrem Oheim Thuringus ererbten Güter, mit Ausnahme derer in Grene, Wolkereffen und Astorthiebersen et castello prope ipsam villam sito.⁴⁾ Die parochia Decbere in archidiaconatu Osen wird 1347 genannt.“⁵⁾ — Hiernach hat also Erhard eine unrichtige Lesart „Asterchenberen“, die als eine Verdrehung von „Asterenberchen“ auf das Schloß und Dorf Nordernau⁶⁾ bezogen werden könnte, in seine Quellen übernommen. Der Ort Wolkereffen ist auf mehrere alte Namensformen, die in Erhard's Index einzeln angegeben sind, zu prüfen: 1) Volkiereshusen, 1015—1036 zusammengestellt mit Regenborn und Dohnsen in Braunschweig. 2) Wolkereffun, 1083 im Gau Mersten, daher nicht weit

¹⁾ Erhard, Reg., Nr. 1465, nach Orig. Guelf., T. III, p. 485; Gruben, Orig. et antiq. Hannov., S. 39; Würdtwein, Subsid. dipl., T. VI, p. 327.

²⁾ Zeitschrift, Jahrg. 1875, II, S. 109.

³⁾ Wippermann, Buchigau, S. 300. Paulus, Nachricht von allen Hessen-Schaumburgischen Superintendenten, S. 105.

⁴⁾ Gruben, Antiquitates Hannov., p. 39.

⁵⁾ Würdtwein, Subs. dipl., IX, p. 428.

⁶⁾ Abth. B.

von der Stadt Hannover. 3) Bolchriffon, 1096 im Gau Engern. 4) Bolkerfin, 1158 zusammengestellt mit Offendorp, Wellebe, Sidegobefin (Sidessen), Riterfin (ausgegangen, bei Willebadessen) und andern Orten in und beim waldeckischen Gebiet,¹⁾ wahrscheinlich also „Bolderindhausen“, auch „Bolgenbynchusen“, 1171 und 1223 Ort mit einem Nonnenkloster, das jetzige Volkhardinghausen.²⁾ — Holscher erwähnt noch 5) Bolkerffen (1304—1324), das jetzige Bölzen bei Schulenburg,³⁾ und 6) das jetzige Bölkershausen bei Gastenbeck,⁴⁾ welches der fragliche, zu Thuring's Nachlaß gehörige Ort „Bolkereffen“ wohl gewesen sein wird, da es mit Deckbergen in dem einen Dekanat Dfen, jetzt Kirchhofen, lag. In diesem Dekanat lag auch das jetzige Großen-Wieden, 1013 als „Widun“ an das Bisthum Baderborn⁵⁾ und von diesem 1031 als „Vidun cum ecclesia“ an das Kloster Abdinghof⁶⁾ geschenkt. Das waldeckische Dorf Wethen wird in den Corvey'schen Traditionen „Whetiun“, in der ältesten Corv. Heberolle „Wedin“ und in einem Corv. Lehnbuche 1350 „Weten“ genannt.⁷⁾ Es ist also unter dem in Thuring's Nachlasse benannten „Witten“ nicht verstanden, obschon Thuring's Bruder Thiethard wahrscheinlich auch zu Wethen begütert war.⁸⁾ Zu Thuring's Nachlasse gehörten somit die Güter in Grene bei Gimbel und zu Bölkershausen, Deckbergen und Großen-Wieden bei Minteln. Die von Eiko hinterlassenen Güter zu Burgerderen und Bordenou lagen nach der Schenkungsurkunde im Gau Mersten an der untern

¹⁾ Erhard, Urk., Index.

²⁾ Zeitschrift, Jahrg. 1884, II, S. 118.

³⁾ Zeitschrift, Jahrg. 1875, II, S. 45.

⁴⁾ Daj., S. 125.

⁵⁾ Erhard, Reg., Nr. 756.

⁶⁾ Zeitschr., Jahrg. 1875, II, S. 118.

⁷⁾ Zeitschr., Jahrg. 1884, II, S. 77.

⁸⁾ Abth. E, I³.

leine, nicht weit von der Stadt Hannover, wo die Ihme (Himene) einfließt. Zu diesem Gau gehörte also auch Bunsdorf, wohin Bordenau früher eingepfarrt war.¹⁾ Burgerderen hat Namensähnlichkeit mit Gehrden am westlichen Ufer der Ihme. In dem benachbarten Gau Libbekogowe lag ein um 1350 gedachter Ort „Dedelinhusen“ bei Börninghausen,²⁾ vielleicht das Dorf Diddelinhusen, wo der Edle Mirabilis und seine Frau Wickburga die Schenkung bestätigten. Da der im Jahre 1120 zu Kanstein wohnende Graf Reimbold genannt Reinhold, als Nachfolger Thuring's im Besitze des Gerichts zu Delbergen bei Dedbergen und der Güter zu Grene, mit dem zwischen 1079 und 1089 unter dem Namen „Reginboldus“ auftretenden Neffen Thuring's identisch war,³⁾ so zeigt er sich hier als einen Sohn Siko's. Seine Schwestern Rasmoda, Bertheide und Wickburga mußten die von ihrem Oheim Thuring ererbten Güter zu Grene, Bölkershäusen, Dedbergen und Großen-Wieden deshalb von ihrer Schenkung an die bischöfliche Kirche zu Minden ausschließen, weil diese Güter ihren Brüdern Gumbert zu Warburg und Reimbold zu Kanstein verbleiben sollten. Sie konnten aber aus dem Nachlasse ihres Vaters Siko die den Brüdern sehr entlegenen und von denselben nicht beanspruchten Güter zu Burgerderen und Bordenou ebenfalls an das Bisthum Minden schenken. Siko wird, gleich seinen Söhnen, bei Warburg und Kanstein begütert und, wie sein Bruder Thuring, als Mitglied der familia sancti Petri ein Lehenträger des köln. Erzbischofs gewesen sein. Vermöge seines freien und edlen Standes konnte er dabei, nach damaligem kölnischen Dienstrecht,⁴⁾ auch andere Lehen annehmen und

¹⁾ Zeitschr., Jahrg. 1876, II, S. 80.

²⁾ Zeitschr., Jahrg. 1876, II, S. 65 u. 167.

³⁾ Abth. E, II².

⁴⁾ § 1 der Jura ministerialium beati Petri und Note a von Kindinger in dessen Münst. Beiträgen, II, Urk., S. 68 u. 80.

so zugleich Corvey'scher Lehenträger sein. Die vom Erzstift ihm verliehenen Einkünfte bestanden in Zehntabgaben der zur Billikation des erzbischöflichen Haupthofes in Belete gehörigen Kolonen. Es ergibt sich das aus der von Erzbischof Friedrich um das Jahr 1124¹⁾ zu Köln ausgestellten Bestätigungsurkunde für das Kloster Graffschaft, in welcher der Erzbischof sagt: „In diesem Bestreben haben wir, als wir das vom Erzbischof Anno, seligen Andenkens, gestiftete Kloster Graffschaft visitirten, gewisse von unsern Besitzungen zum Gebrauch der Brüder an die vorgenannte Kirche gegeben, indem wir hofften, mit dem Stifter jenes Ortes selbst, einen Antheil im Lande der Lebendigen zu erhalten. Weil daher innerhalb der Grenze unserer Kurie Badelich ein Gewisser, Namens Ilen, sein Allod²⁾ an Wichbert, den Abt des vorgenannten Klosters, verkauft hatte, so haben wir dasselbe Allod dem heiligen Alexander bestätigt, indem wir der Kirche hinzusetzten, was überhaupt aus unserm Recht der vorgenannte Ilen in der Gemeinschaft all' der Nutzungen (utaminum) gehabt hat, welche die unter unserer Herrschaft Lebenden zu genießen haben.“³⁾ Es versteht sich von selbst, daß Ilen im Billikationsgebiet des erzbischöflichen Haupthofes zu Belete kein Allod, sondern nur Lehneinkünfte besitzen konnte, wenn auch die Urkunde das etwas undeutlich sagt. Mit der Schenkung des Erzbischofs und der Person Ilen's wird hier das Allod des letztern ungenau an Belete geknüpft. Zu Belete waren mehrere Zehnten an die Mitglieder der familia sancti Petri von Soest verlehnt, so zum Beispiel bis 1064 an Hermann und Arnold, fideles nostri d. i. des Erzbischofs Anno.⁴⁾ Das Kloster Graffschaft

¹⁾ Bergl. Abth. D, I¹ bezüglich des Jahres.

²⁾ „Unde infra terminum curie nostre Badelich, cum quidam Ielen nomine allodium suum etc.“

³⁾ Seiberk, u. P. I, S. 65.

⁴⁾ Lacomblet, u. B. I, S. 131.

erhielt gleich bei seiner Stiftung, 1072, einen in Geldabgabe verwandelten Zehnten von acht Pfund und einen andern Naturalzehnten zu Belete, welche beide um 1124 bestätigt wurden.¹⁾ Tüding²⁾ vermuthet in Illens Alod einen ehemaligen Haupthof Iken bei Belete, aus dem das Pfarr- und Kirchengut zu Belete hervorgegangen sei, während der erzbischöfliche Haupthof daselbst den Namen Hartamp geführt habe. Vielleicht hatte der vermuthete Haupthof Iken in seinem Namen etwas Gemeinsames mit Belete (1064 Badelecca und Batelecca, 1072 Badeliko, um 1124 Badelich, Badiliche und Badeliche). Der um 980 lebende Mönch Widufind von Corvey berichtet, daß Herzog Heinrich, Bruder Ottos des Großen, von Thantmar in dem praesidio Badiliki gefangen worden sei. Diesen und den übereinstimmenden Bericht der Nonne Großwithe³⁾ bezieht Seiberz⁴⁾ auf das bei Belete befindliche Bad und ein daselbst gewesenes Schloß — praesidium —, indem er Bade=Lecke von der spätern, auf der erzbischöflichen curia Hartamp erbauten Stadt Belete unterscheidet. Jedensfalls darf der Alodbesitzer Illen (d. i. Eillein oder Eiko) nicht mit Rücksicht auf seinen Namen als Besitzer eines Hofes Iken betrachtet werden. Sein Alod kann bis auf Weiteres noch mit größerm Recht bei Grafschaft und Norderneu, als wie bei Belete gesucht werden. Abt Wichbert erwarb dasselbe nach 1117, in welchem Jahre dessen Vorgänger Abt Liutfrid zu Grafschaft noch regierte.⁵⁾ Daß Illen bei Ausstellung der Bestätigungsurkunde für das Kloster um 1124 nicht mehr lebte, sagt die Urkunde mit den Worten „weil er

¹⁾ Seiberz, u. B. I, S. 33 u. 66.

²⁾ Abtei Grafschaft, in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens, Jahrg. 1876, S. 5 u. 33.

³⁾ bei Meibom, Script. rer. Germ., T. I, p. 644 u. 714.

⁴⁾ in Wigand's Archiv, II, S. 259.

⁵⁾ Lacomblet, u. B. I, S. 186.

verkauft hatte“ („cum vendidisset“), indem sie die Vergangenheit des Verkaufs hinter eine andere Vergangenheit stellt, unter welcher Eikos Lob verstanden ist. Auch konnte der Erzbischof Iken's Lehen, wenn keine besondere Veranlassung ihm andere Verfügung darüber gestattete, erst nach dem Tode desselben an Grafschaft verschenken. Da Iken in der Zeit von 1117 bis 1124 starb, so bestätigt dieser Umstand seine Identität mit dem zu gleicher Zeit gestorbenen kölnischen und corveyschen Lehenträger Eiko.

3. Thiethard wird als Bruder Eikos durch folgende Urkunde vom Jahre 1106 nachgewiesen: „Im Namen des Herrn Jesu Christi habe ich, Erkenbert, Abt von Corvey, befohlen, daß diese Urkunde geschrieben und aufbewahrt werde, damit sowohl die Gegenwärtigen, als auch die Zukünftigen wissen, in welcher Art Heithenrik und Konrad, die Söhne Thiethards, da sie freie Leute (homines liberi) waren, sich in den Dienst unserer Kirche zu eigen gegeben haben. Sie haben nämlich zehn Mansen in dem Dorfe, welches Eilenstidi genannt wird, und sich selbst der Kirche gegeben, um den Empfang des Lehens und der Gebäude ihres Vaters, mit Ausnahme der Villitation in Gronynge, Kroppenstide, Hammentorp und jeder Nutzung, welche zum Einkommen des Abtes gehört, zu verdienen, indem sie mit fester Verheißung dies gelobten, daß sie niemals über dieses Abgemachte hinaus der Kirche irgend eine Bedrängniß bereiten würden. Geschehen ist dieses aber zu Corvey unter dem Vogte, Grafen Sigifrid, in Gegenwart (coram) der ganzen Kongregation und anderer Zeugen, nämlich Heinrichs, des Propstes, Bernhers, Alberos, Rudperts und Hugos, der Mönche, Eikos, des Vatersbruders derselben („Eikone patruo eorum“), Abalrabs, des Grafen, u. s. w.“ — Rindlinger¹⁾ gibt diese Urkunde, wie sie in dem alten Verzeichniß der Güter und

¹⁾ Münst. Beiträge, II, Urf., S. 129.

Einkünfte des Stifts Corvey unter dem 1106 bis 1128 regierenden Abt Erkenbert abschriftlich eingetragen ist, und vergleicht sie auch¹⁾ mit dem Original, welches ihm vorgelegen hatte. Letzteres enthält die genannten Zeugen mit folgender Abweichung: „coram . . . Wernhero, Adelberone ac Hugone, Roberto (monachis), Ysinkone (patruo eorum), Adelrado (comite) etc.“, wobei die eingeklammerten Worte übergeschrieben sind, während sie in dem Verzeichnisse den Namen der Zeugen ohne Klammern folgen. Der Abschreiber hat also bei Aufertigung des Verzeichnisses die Originalurkunde corrigiren wollen, oder ein anderes Original-Exemplar vor sich gehabt, als das von Rindlinger eingesehene. Er hat aber gewußt, daß Eiko und Ysinko (andere Form für Eziko oder Etkiko) nur eine Person waren. Erhard²⁾ gibt die Urkunde ebenfalls nach einem Original-Exemplar mit dem Datum 1106 und mit dem Zeugen „Eikone patruo eorum“. — Eiko gehörte, wie sein Bruder Thiethard, über dessen Söhne er patruus war, noch zu den freien oder edlen Lehenträgern des Klosters. Daß Thiethard, gleich seinen Neffen Gumbert und Reibold, bei Warburg und im Waldeck'schen begütert war, scheinen die Traditiones Corbeienses zu ergeben, welche Dürre bezüglich der Ortsnamen in der Zeitschr. Jahrg. 1883 und 1884 erläutert hat. Zu § 66 der Traditiones wird in der Zeitschr. Jahrg. 1883, II, S. 89, bemerkt: „Grimuleshusen ist nach Falke 552 Grimelsen an der Diemel, östlich von Warburg, bereits im hessischen Gebiet belegen und heute Grimelsheim genannt. Dies ist ohne Zweifel richtig, da derselbe Donator Thiat-hard außerdem Gut in Scherfede (Scerva), Rimbeck (Rinkebe) und Wethen (Wetian) an Corvey schenkte, also in Orten, die auch an der Diemel, und zwar oberhalb von

¹⁾ das., S. 145.

²⁾ Urk.-B. I, Nr. 176, S. 136.

Warburg belegen waren. Grimolossen heißt der Ort als Zubehör der Corveyschen Kurie in Daseburg.¹⁾

II. Die Geschwister Gumbert, Reimbold, Widburga, Kaszoba und Bertheide.

1. Gumbert zu Warburg wird urkundlich direkt als Bruder Reimbolds und indirekt durch diesen als Eikos Sohn nachgewiesen.²⁾ Bischof Heinrich von Paderborn stellte am 1. November 1101³⁾ und am 26. März 1103⁴⁾ je eine Urkunde zu Paderborn für das Kloster Abdinghof aus. Die Urkunde von 1101 enthält viele liberi homines als Zeugen und darunter auch „Conrad, Burghardus, Tiemmo, Gump-rath“, wogegen die Urkunde von 1103 als diejenigen Zeugen, welche liberi homines sind, nur „Conrad de Wartberge, Tiemmo, Burghard, Gumprath, Conrad de Everscutte“ benennt. In diese bestimmte und wiederkehrende Namensfolge sind anscheinend nur die Warburger Zeugen aufgenommen, zu denen also Konrad, Tiemmo, Burghard und Gumprath (Gumbert, der Bruder Reimbolds) gehören würden. Konrad von Warburg gibt zur Erwägung der Frage Anlaß, ob er etwa der damals lebende Konrad I. von Everstein gewesen sei, dessen Familie ungefähr 100 Jahre später im Besitze des alten Grafengerichts am Donnersberge bei Warburg und des Schlosses Ranstein urkundlich auftritt, der aber selbst in dieser Gegend, besonders im Waldeck'schen, schon begütert war.⁵⁾ Konrad I. von Everstein hatte nicht die von Falke, mittelst einer Urkundensfälschung, ihm angebichtete Mathilde

¹⁾ Wigand, Arch., II, 5.

²⁾ Abth. E, II².

³⁾ Erhard, Urk., Nr. 171, S. 134.

⁴⁾ Wilmans, Additam. zum Westfäl. Urkundenb., S. 28.

⁵⁾ Seibert, Dyn., S. 395, und Spilcker, Donnersberg, in Wigand's Archiv, I¹, S. 55.

zur Frau,¹⁾ durch welche er also nicht, wie Seibertz²⁾ und v. Spilcker nach Falke vermuthen, zu seinen Besitzungen an der Twiste und Diemel, südlich von Warburg, gelangt sein konnte. Er dürfte auch den Wohnsitz zu Everstein hinter Holzminden, den die Urkunden seinem Namen später beifügen, wohl erst bezogen haben, nachdem er diese Grafschaft durch irgend einen Erbanfall erhalten hatte. Die Beziehungen zwischen ihm, den Edlen von Jtter und Gumbert zu Warburg scheinen sehr enge und nicht ohne verwandtschaftliche Grundlage gewesen zu sein. Da Gumbert und ein gewisser Konrad einen gemeinschaftlichen Schwager in dem bei Hannover und später zu Minden wohnhaften Edlen Mirabilis hatten,³⁾ so könnte jene fragliche Verwandtschaft hier vielleicht theilweise liegen. Der im Jahre 1123 mit seinem Sohne Herbold getödtete und im Kloster Hafungen begrabene Graf Folkmar von Jtter⁴⁾ hatte das Schloß und die Herrschaft Jtter wahrscheinlich von seiner Mutter geerbt, da er diese Besitzung auf die Schwestern Miklinde und Friderune weiter vererbte, von denen Miklinde seine „neptis“ und „cognata“, als cognata aber eine Verwandte von Seiten seiner Mutter war. Als beide Schwestern im Jahre 1126 das Schloß und die Herrschaft Jtter an den Abt Erkenbert zu Corvey für das Kloster verkauften, war Gumbert ihr Vormund⁵⁾ und wahrscheinlicher Verwandter. Gumberts Bruder Reimbold war dabei zugegen, und beide Brüder hatten auch im Jahre 1113 der Gerichtsversammlung eines Grafen Gerhard unter dem Voritze des Grafen Folkmar (von Jtter) als Zeugen beigewohnt.⁶⁾ — Eine im Jahre 1132 verwitwete Dame

¹⁾ vergl. Wilmans, Additam. zum Westf. Urkundenb., S. 10—13.

²⁾ Dyn., S. 395.

³⁾ Abth. E, II^a.

⁴⁾ Seibertz, Dyn., S. 391.

⁵⁾ Abth. E, II^a.

⁶⁾ Das.

Gepa „de castro Itre“ scheint die Witwe des Grafen Folkmar gewesen zu sein, da sie den urkundlichen Nachrichten zufolge kein Eigenthum an dem Schlosse und der Herrschaft Itter, sondern nur den Witwensitz auf diesem Schlosse hatte. Sie war 1132 zu Grifte (Grifede) im Amte Gudensberg begütert und stiftete vor 1155 auf ihrem Besitz zu Arolsen ein Nonnenkloster, dessen Vogtei ihr Enkel Volkwin von Schwalenberg erhielt. Volkwins Vater war Wibekind von Schwalenberg, welcher von Gepas vier Töchtern: Wiltrud, 1132 tobt, Luitrud, Mechtild und Bertha, die Luitrud geheirathet hatte. Konrad von Everstein ist aber, wie schon bemerkt, als Gemahl der Mechtilde nicht nachzuweisen. Seine Nachkommen führten mit den spätern Edelherrn von Itter ein gemeinschaftliches Wappen, welches einen Löwen darstellte.¹⁾ Da diese von Corvey mit der Herrschaft Itter belehnte Familie ihre Ansprüche auf das Lehn wahrscheinlich von Folkmars Mutter geerbt hatte, so entsteht die Frage, wie letztere etwa mit Konrad von Everstein und Gumbert von Warburg verwandt gewesen sei. Bezüglich Gumberts ist noch zu bemerken, daß der Abt Erkenbert seinen Vergleich mit dem Ministerialen Gottfried wegen dessen Verzichts auf ein angemessenes Amt im Jahre 1120 coram „Gumberto de Wartberg, Reinboldo fratre ejus de Koanstein“ beurkundete.²⁾ Mit demselben Abt, welcher 1106—1128 regierte, bezeugte Gumbert auch, daß eine gewisse Abelburg ihr Gut zu Bernsne dem Kloster Corvey übergeben habe.³⁾ In dem Verzeichnisse der Corveyschen Güter und Einkünfte aus dem 12. und 13. Jahrhundert⁴⁾ findet sich unter den im Anfange des 12. Jahrhunderts belehnten Edlen einer mit dem auffälligen Namen Asterhuob. Es heißt dort: „Sifridus

¹⁾ Seiberg, Dyn., S. 391—396.

²⁾ Abth. E, I¹.

³⁾ Kindlinger, Münst. Beitr., II, Urk., S. 131.

⁴⁾ Wigand, Archiv, II, S. 1—6.

habet 10 mansos in Hoppinchuson, Asterhuod 1, Conradus 2, Wernhard barbatus 3, molendina 2, Folchard 1, Rotheger 1, Heinrik 2.“ Das Kloster Corvey hatte also im Ganzen 20 Mansen und 2 Mühlen zu Hoppinchuson an diese Edlen verliehen, unter welchen Asterhuod zwischen dem Klostervogt, Grafen Siegfried von Nordheim, Homburg und Bomeneburg, und Konrad von Everstein aufgeführt wird. Bei dem Benefizium, welches die Corveyschen Lehenträger im Gebiet der Kurie von Daseburg (Desburg) besaßen, heißt es daselbst: „Sifrid comes 1 mansum in Howethe, injuste aufert 8 jugera in Germinisson, Gumbertus 2 in Desburg, 1 in Skahton.“ Hier ist Gumbert zu Warburg gemeint. Schrader¹⁾ bezeichnet Hoppinchuson als einen ausgegangenen Ort in der ehemaligen Billikation Imminghusen zwischen Landau, Volkhardinghausen und Böhle im Waldeck'schen,²⁾ sowie Howethe als Hauede an der Diemel. Der Edle Asterhuod scheint einen Beinamen geführt zu haben, unter dem er als Hüter eines Ortes „Aster“ bezeichnet werden soll. Es kann dabei an Aster-Therberen und das dortige Schloß (das etwa zwischen 1121 und 1140 genannte Deckbergen), oder an den benachbarten Gau Asterburg am linken Ufer der Weser, ungefähr zwischen Hameln und Rehme, nördlich vom Wetigo,³⁾ eventuell auch an den Astenberg gedacht werden. Gumberts Bruder Reimbold war Besitzer von Deckbergen.⁴⁾ Eiko, der Vater von beiden, hatte ein Allod an das Kloster Graffchaft verkauft, wogegen Eikos Bruder Thuring, der doch Mitbesitzer dieses vielleicht am Astenberge und bei Nordernau gelegenen Allods gewesen sein dürfte, seine Güter auf Eikos Kinder vererbte.⁵⁾ Andererseits hatte das Kloster Corvey,

¹⁾ Die ält. Dyn., S. 212.

²⁾ nach Barmhagen, Wald. Gesch., S. 51.

³⁾ Zeitschr., Jahrg. 1888, II, S. 27.

⁴⁾ Abth. E, II^a.

⁵⁾ Abth. E, I^a.

wie aus den Traditiones Corbeienses hervorgeht, im Gau Asterburg Besiß.¹⁾ Nach dem unter Abt Erkenbert, 1106 bis 1128, angelegten Corvey'schen Güterverzeichnis hatte Humbert auch zwei Mansen in Germinisse zu Lehn,²⁾ welcher Ort zwar an Germete bei Warburg erinnert, aber wahrscheinlich ausgegangen ist.³⁾

2. Reimbold, im Jahre 1120 vorübergehend zu Ranstein wohnend, wird durch Kombination verschiedener urkundlicher Nachrichten als Eikos Sohn nachgewiesen. Zuerst erscheint er zwischen 1079 und 1089 mit seinem zu Dahl bei Kettwig wohnenden Oheim Thuring unter den Zeugen einer Urkunde, welche Erzbischof Sigewin von Köln für das dortige Georgsstift ausstellte.⁴⁾ Eine Corveyer Urkunde vom Jahre 1113 sagt Folgendes: — „Jede Zeit und jedes Geschlecht, sowohl der Gegenwärtigen, als auch der Zukünftigen soll wissen, in welcher Art der ehrwürdige Abt Erkenbert von Corvey, für das Heil seiner Seele und den Nutzen seiner Nachfolger, das Allodium Sigiberts, eines gewissen freien und achtbaren Mannes, erworben hat, was nämlich (Sigibert) überhaupt gehabt hat im Mainzer und Baderborner Bisthum, in diesen Dörfern: Grene, Siboldeffen, item Wulfringhusen, Salla, Andepen, Infernisi, Saermergerinchusen, mit Ministerialmännern und andern Eigenleuten beiderlei Geschlechts, Gebäuden, Hausstätten, Aedern, Wiesen, Feldern, Weiden, Wäldern, Gewässern und Wasserläufen und allen von Rechtswegen dazu gehörigen Gebrauchsstücken, unter Guttheißung seiner Töchter Machthilde, Polkwiaga, Alveraba, welche aus rechter Nachfolge als Erbinnen desselben hervorgegangen waren. Dieser ehrwürdige Abt hat dem vorgenannten Manne Sigibert in einer rechten Precarie die Kurie, welche Huldeffen

¹⁾ Zeitschr., Jahrg. 1883, II, S. 27.

²⁾ Kindlinger, Münst. Beitr., II, Urk., S. 148.

³⁾ Zeitschr., Jahrg. 1883, II, S. 66.

⁴⁾ Abth. E, I¹.

genannt wird, mit aller ihr zugehörigen Nutzung und zwei Zehnten in den Dörfern Namens Kaplike und Nanni, unter der Bedingung abgetreten, daß, wenn Jemand irgend etwas von diesen Gütern von dem vorgedachten Sigibert in Lehn werde empfangen haben, das nach dem Tode desselben ungültig werde u. s. w. — Derselbe Edelmann (nobilis vir) Sigibert hat aber diese Schenkung erst zum Altar der heiligen Martyrer Stephan und Vitus für sich und für die Seele seines Sohnes Sigibert, in Gegenwart der ganzen Kongregation der Mönche, von welchen er auch in die Fraternität aufgenommen worden ist, und vieler anderer Augenzeugen gemacht und nachher diese Uebergabe, unter Gutheißung seiner Erbinnen, in der Versammlung (concilio) des Grafen Gerhard bestätigt, indem derselbe Gerhard sie übernahm, der selbst vom Abte als Vogt über dasjenige (ea), was ihm anliegt (adjacent), angestellt ist. Auch ist diese Bestätigung geschehen seitens der Erbinnen „in concilio Reinholdi comitis“, der selbst empfing und als Vogt über das ihm Benachbarte (vicina) angestellt ist, u. s. w. — Dieses sind die Zeugen der Uebergabe, welche in Corvey zum Altar der heiligen Martyrer Stephan und Vitus gemacht ist: Humpert, welcher an Stelle des Vogtes dieselbe empfing, Sigifrid und Thietmar cognati ipsius Sigiberti u. s. w. — Folgende aber waren bei der Bestätigung, welche in der Versammlung des Grafen Gerhard stattfand, anwesend: Godefrid, Propst, Ropert, Pförtner, Gebehard, Kapellan, Adelbert, Kanonikus, Folkmar, Graf, Gumbertus et frater ejus Reimboldus, Wortwin, Fritherich, Benno, Reimbold u. s. w. und viele Andere, die zugegen waren, wo dies nach dem Gesetze und dem Rechte der Engerer (Angariorum) geschah. Auch waren Zeugen der Bestätigung, que facta est in concilio Reinholdi comitis: Ipse Reinboldus, qui ea recepit advocatus super sibi adjacentia constitutus, Otto, Tedi, cognati ipsius Reinholdi,

Liudolf etc. . . et alii complures comprovinciales eorum. Geschehen ist dies aber secundum ritum Ostersahson herescaph im Gau Sulbirgowe, im Jahre der Inarnation des Herrn 1113 u. s. w.“¹⁾ — Die urkundlich benannten Orte sind folgende: 1. Grene bei Simbel im ehemaligen Gau Sülberg, 2. Siboldeffen, im Falle der Identität mit dem durch §. 88 der Traditiones Corbeienses nachgewiesenen „Sivaldeshusen“, der im Jahre 1421 als „Sibaldeshusen“ benannte Ort Sieboldshausen, südwestlich von Göttingen.²⁾ Wahrscheinlicher ist jedoch das südlich von Dassel gelegene jetzige Sievershausen gemeint, welches mit Grene in den Gau Sülberg an der Leine fiel.³⁾ Die Traditiones Corbeienses erwähnen in §. 428 „Dassila in pago Suilbergi.“ Sieboldshausen und Sievershausen haben in dem Personen-Namen Sigibodo (Sigibert, Sievert) einen gemeinsamen Bestandtheil. — 3. Wulfringhusen, ein ausgegangener Ort im Gau Almunga, in der Nähe von Bleiwäsche, wo der Flurname „in Wülbringen“ ihn noch jetzt bezeichnet.⁴⁾ 4. Salla wird ein Salinenort gewesen sein, wahrscheinlich Saline bei Pyrmont, da in der Nähe auch „Infernisi“ als Meerseen gefunden werden kann. 5. Andepen, zwei ausgegangene Orte, Ober- und Nieder-Andepen, im Gau Almunga, zwischen Wünnenberg und Büren.⁵⁾ — 6. Infernisi wird ein latinisirtes „Niedernisi“ sein, das jetzige Meerseen bei Pyrmont, welches 1263 als „Nedersen“ einen sacerdos Thiberik hatte und 1276, ebenfalls als „Nedersen“, ein

¹⁾ Erhard, u. s. w., I, Nr. 182, S. 140, und nach einem Kopiar mit einigen Abweichungen bei Kindlinger, Münst. Beitr., II, Urk., S. 93.

²⁾ Zeitschr., Jahrg. 1883, II, S. 58, und Jahrg. 1884, II, S. 47.

³⁾ Zeitschr., Jahrg. 1884, II, S. 53.

⁴⁾ Zeitschr., Jahrg. 1884, II, S. 81 u. 145.

⁵⁾ Zeitschr. Jahrg. 1861, S. 64, Jahrg. 1883, II, S. 22, und Jahrg. 1884, II, S. 145, Wigand's Arch., III², S. 145.

Kirchspiel war, in welchem die Grafen von Schwalenberg den Zehnten zu Honroth hatten. Neersen kann als Pfarrei der alten Diöcese Minden nicht nachgewiesen werden, scheint also 1113 zur Diöcese Baderborn gehört zu haben.¹⁾ Uebrigens lieft Kindlinger aus seinem Kopiar nicht, wie Erhard, „Andepen, Infernisi“, sondern „Andepen inferiori“, wonach Infernisi ganz schwinden und Andepen eine nähere Bestimmung als Nieder-Andepen finden würde. — 7. Saermergerinchusen, von Kindlinger mit einem Hinweis auf „Scarmeringhausen“ versehen, hat Namensähnlichkeit mit „Sarramanninhusen“, 974 im Jttergau „Niherso“²⁾, 1126 „Sarmandigehusen“³⁾, später „Sarminghausen“ und ausgegangener Ort zwischen Verndorf und Helmscheid, nicht weit von dem Kirchdorf Schmillinghausen im Waldeck'schen.⁴⁾ Es dürfte jedoch eher Schmillinghausen gemeint sein, dessen ältere Namensformen „Sermerinchuson“⁵⁾ und „Schmeiningkhaussen“⁶⁾ das ursprüngliche „Saermergerinchusen“ besser aufnehmen und durch eine weitere Form „Smedelinchus“ in „Schmillinghausen“ überführen. — 8. Hulbessen lag nach Kindlingers Anmerkung bei Gimbel und war dann das jetzige Dorf Holtensen. Das Kloster Corvey hatte aber in sehr vielen gleichnamigen Orten Besitz, weshalb die Lage nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist.⁷⁾ — 9. Kaphlite ist der ausgegangene Ort Kestle und 10. Nanni das noch vorhandene Dorf Nehden, beide nahe bei Brilon. Papst Adrian IV. bestätigte dem Kloster Corvey am 25. Februar 1155 dessen Besitzungen, darunter auch in unmittelbarer

¹⁾ Zeitschr., Jahrg. 1875, II, S. 152.

²⁾ Erhard, U.-B. I, Nr. 61, S. 48.

³⁾ Das. II, Nr. 198, S. 5.

⁴⁾ Zeitschr., Jahrg. 1884, II, S. 130.

⁵⁾ Kindlinger, Münst. Beitr., II, Urk., S. 110.

⁶⁾ Zeitschr., Jahrg. 1883, II, S. 188.

⁷⁾ Vergl. diese Orte in der Zeitschr., Jahrg. 1883, II, S. 117—120.

Aufeinanderfolge „Decimam de Kessike, decimam de Non“. ¹⁾ Aus beiden Zehnten erhielt der Kister zu Corvey später drei Pfund Geld. ²⁾ — Von den sub 1 bis 7 bezeichneten Gütern, welche der Edle Sigibert im Jahre 1113 dem Kloster Corvey schenkte, fielen nur die beiden ersten, und zwar Grene sicher, Siboldeffen wahrscheinlich, in den Gau Sülberg. Die andern lagen theils im Gebiet des jetzigen Fürstenthums Waldeck und theils nahe an der Grenze desselben, oder in dem mit Waldeck verbundenen jetzigen Fürstenthum Pyrmont. Ein Graf Reibold, den das von Rindlinger zum Abdrucke benutzte alte Kopiar als „Reibold“ bezeichnet, und der auch in einer sogleich zu erwähnenden Urkunde von 1126 als „Reibold“ erscheint, hatte der Urkunde von 1113 zufolge die Gerichtsbarkeit im Gau Sülberg und war hier Adjacent und Gutsnachbar des Edlen Sigibert, mithin selbst zu Grene im Gau Sülberg begütert. Uebrigens führt Graf Reibold in der Urkunde von 1113, sowohl nach Erhards, wie nach Rindlinger's Ausgabe mit Abwechslung den Beinamen „Reinhold“. Dieser Umstand beweist seine Identität mit dem bei der Urkunde von 1126 noch zu erwähnenden Grafen Reibold genannt Reinhold, welcher unter Vergleichung beider Urkunden von 1113 und 1126 auch als Bruder des Edlen Gumbert sich darstellen wird. Graf Reibold genannt Reinhold wird 1113 als erster Zeuge seiner Gerichtsversammlung aufgeführt, während Graf Gerhard unter den Zeugen seiner eigenen Gerichtsversammlung fehlt, hier aber als erster Laienzeuge ein Graf Folkmar (gemeint ist der von Itter) erscheint, welcher den Gerhard vertreten hatte. Unmittelbar hinter „Folcmarus comes“ folgen als Zeugen „Gumbertus et frater ejus Reiboldus“, unter denen Reibold nur deswegen nicht als Graf bezeichnet

¹⁾ Erhard, u.-B. II, Nr. 301, S. 80.

²⁾ Zeitschr., Jahrg. 1884, II, S. 19.

wird, weil er in Gerhards Gerichtsversammlung nicht als Graf präſidirte und auch von einem ſiebenten Zeugen Reimbold in der Reihenfolge aller Zeugen ſchon hinlänglich unterſchieden wird. Graf Reimbold genannt Reinhold hatte nach der Urkunde von 1113 zwei Kognaten, Otto und Tedi, die alſo Brüder ſeiner Frau oder Verwandte deſſelben von Seiten ſeiner Mutter geweſen ſein müſſen. In Kindlinger's Abdruck, den Schrader bei Abfaſſung ſeines Werks „Die älteren Dynaſtenſtämme zwiſchen Leine, Weſer und Diemel“¹⁾ allein vor ſich hatte, heißt es nicht: „Otto, Tedi, cognati ipſius Reinboldi“, ſondern augenſcheinlich ungenau: „Otto, Tedi cognatus ipſius Reinboldi“. Dieſer Umſtand mag Schrader davon abgehalten haben, beide Brüder als ſolche zu betrachten und in der Verwandtſchaft der Grafen von Nordheim und Katlenburg, von Stade u. ſ. w. aufzuſuchen, obſchon ihre Namen auch hier vertreten ſind.²⁾ Schrader ſucht nur, die Identität Tedis mit einem Dedo de Zigenberch feſtzustellen, welcher³⁾ im Jahre 1123 dem Erzbischof Adalbert von Mainz deſſen urkundliche Beſtätigung einer Schenkung an das von Heinrich von Nordheim gegründete Kloſter Bursfelde bezeugte. Er hält dieſen Dedo vom Schloſſe Ziegenberg zwiſchen Wiſenhausen und Hedemünden, öſtlich von Kassel, wohl richtig für einen Schwager deſſen Grafen Reimbold genannt Reinhold, verwechſelt aber den letztern mit Reinhold von Dassel. Schrader ſcheint auch darin zu irren, daß er dieſen Dedo von Ziegenberg mit einem Grafen Dedo von Ziegenberg identifizirt, der im Jahre 1101 nebst ſeiner Gattin Helburg und zwei erwachſenen Söhnen, Hermann und Sigibodo (d. i. Sigibert), auftritt⁴⁾ und höchſt

¹⁾ gedr. zu Göttingen, 1832.

²⁾ Vergl. das gen. Werk, S. 58, 66, 67, 103 u. 114, ſowie auch Wigand's Archiv, III, S. 118, 121 u. 123.

³⁾ nach Scheid, Mantissa doc., 306.

⁴⁾ Die ält. Dyn., S. 237—241.

Aufeinanderfolge „Decimam de Keflike, decimam de Non“. ¹⁾ Aus beiden Zehnten erhielt der Küster zu Corvey später drei Pfund Geld. ²⁾ — Von den sub 1 bis 7 bezeichneten Gütern, welche der Edle Sigibert im Jahre 1113 dem Kloster Corvey schenkte, fielen nur die beiden ersten, und zwar Grene sicher, Sibolbessen wahrscheinlich, in den Gau Sülberg. Die andern lagen theils im Gebiet des jetzigen Fürstenthums Waldeck und theils nahe an der Grenze desselben, oder in dem mit Waldeck verbundenen jetzigen Fürstenthum Pyrmont. Ein Graf Reinhold, den das von Kindlinger zum Abdrucke benutzte alte Kopiar als „Reibold“ bezeichnet, und der auch in einer sogleich zu erwähnenden Urkunde von 1126 als „Reibold“ erscheint, hatte der Urkunde von 1113 zufolge die Gerichtsbarkeit im Gau Sülberg und war hier Adjacent und Gutsnachbar des Edlen Sigibert, mithin selbst zu Grene im Gau Sülberg begütert. Uebrigens führt Graf Reinhold in der Urkunde von 1113, sowohl nach Erhard's, wie nach Kindlinger's Ausgabe mit Abwechslung den Beinamen „Reinhold“. Dieser Umstand beweist seine Identität mit dem bei der Urkunde von 1126 noch zu erwähnenden Grafen Reibold genannt Reinhold, welcher unter Vergleichung beider Urkunden von 1113 und 1126 auch als Bruder des Edlen Gumbert sich darstellen wird. Graf Reinhold genannt Reinhold wird 1113 als erster Zeuge seiner Gerichtsversammlung aufgeführt, während Graf Gerhard unter den Zeugen seiner eigenen Gerichtsversammlung fehlt, hier aber als erster Laienzeuge ein Graf Folkmar (gemeint ist der von Jtter) erscheint, welcher den Gerhard vertreten hatte. Unmittelbar hinter „Folcmarus comes“ folgen als Zeugen „Gumbertus et frater ejus Reiboldus“, unter denen Reibold nur deswegen nicht als Graf bezeichnet

¹⁾ Erhard, u.-B. II, Nr. 301, S. 80.

²⁾ Zeitschr., Jahrg. 1884, II, S. 19.

wird, weil er in Gerhards Gerichtsversammlung nicht als Graf präsidirte und auch von einem siebenten Zeugen Reimbold in der Reihenfolge aller Zeugen schon hinlänglich unterschieden wird. Graf Reimbold genannt Reinhold hatte nach der Urkunde von 1113 zwei Kognaten, Otto und Tedi, die also Brüder seiner Frau oder Verwandte desselben von Seiten seiner Mutter gewesen sein müssen. In Rindlinger's Abdruck, den Schrader bei Abfassung seines Werks „Die älteren Dynastienstämme zwischen Leine, Weser und Diemel“¹⁾ allein vor sich hatte, heißt es nicht: „Otto, Tedi, cognati ipsius Reinholdi“, sondern augenscheinlich ungenau: „Otto, Tedi cognatus ipsius Reimboldi“. Dieser Umstand mag Schrader davon abgehalten haben, beide Brüder als solche zu betrachten und in der Verwandtschaft der Grafen von Nordheim und Katlenburg, von Stade u. s. w. aufzusuchen, obgleich ihre Namen auch hier vertreten sind.²⁾ Schrader sucht nur, die Identität Tedis mit einem Dedo de Ziegenberch festzustellen, welcher³⁾ im Jahre 1123 dem Erzbischof Adalbert von Mainz dessen urkundliche Bestätigung einer Schenkung an das von Heinrich von Nordheim gegründete Kloster Bursfelde bezeugte. Er hält diesen Dedo vom Schlosse Ziegenberg zwischen Wizenhausen und Hedemünden, östlich von Kassel, wohl richtig für einen Schwager des Grafen Reimbold genannt Reinhold, verwechselt aber den letztern mit Reinhold von Dassel. Schrader scheint auch darin zu irren, daß er diesen Dedo von Ziegenberg mit einem Grafen Debo von Ziegenberg identifizirt, der im Jahre 1101 nebst seiner Gattin Helburg und zwei erwachsenen Söhnen, Hermann und Sigibodo (d. i. Sigibert), auftritt⁴⁾ und höchst

¹⁾ gedr. zu Göttingen, 1832.

²⁾ Vergl. das gen. Werk, S. 58, 66, 67, 103 u. 114, sowie auch Wigand's Archiv, III, S. 118, 121 u. 123.

³⁾ nach Scheid, Mantissa doc., 306.

⁴⁾ Die ält. Dyn., S. 237—241.

wahrscheinlich der Vater desselben Sigibert war, der hier¹⁾ im Jahre 1113 schon selbst erwachsene Kinder hatte.²⁾ Es dürfte also anzunehmen sein, daß der Graf Debo von Ziegenberg im Jahre 1101 schon alt gewesen sei und entweder vier Söhne, Hermann, Sigibodo, Otto und Debo, oder einen Bruder gehabt habe, welcher der Vater des Otto und Debo gewesen sei. Nachdem eine edle Herrin Hoburf, wahrscheinlich die Witwe eines Edlen von Dassel,³⁾ am 31. Dezember 1118 Bauerngüter zu Crymmenhusen, Eilenhusen und Regildinhusen, sowie die halbe Mühle zu Crymmenhusen dem Kloster Corvey geschenkt hatte, wurde der Akt „in placito Reinholdi, in cuius comitatu eadem predia sita sunt, primo juxta Olberg“ bestätigt. Hierbei waren viele Zeugen, aber nicht der Gerichtsherr, Graf Reinhold, zugegen. Dieser bestätigte jedoch die Schenkung außerdem selbst unter Königsbann „in quodam placito, ubi omnes sui comitatus homines auditores et testes erant.“⁴⁾ Die Orte finden folgende Bestimmung: — 1. Crymmenhusen wird Krimmensen im Gau Sülberg und Amte Erichsburg (sonst Lauenburg) bei Dassel gewesen sein. Schrader⁵⁾ vermuthet dort alten Besitz der Grafen von Ratlenburg, indem er schreibt: „Grimmenhagen, Krimmensen, A. Erichsburg? Hier hatte späterhin Graf Dietrich III., der Stifter des Klosters Ratlenburg, an diese Kirche etwas geschenkt.“⁶⁾ — 2. Eilenhusen war Ellensen an der Alme bei Dassel, in §. 447 der Traditiones Corbeienses auch „Hellonhusen“ und im 14. Jahrh. „Ellenhosen prope Dasle“, ein alter Besitz des Klosters Corvey.⁷⁾ — 3. Regildinhusen gehörte

¹⁾ Abth. E, II^a.

²⁾ Vergl. Abth. D, I^a.

³⁾ Abth. D, II.

⁴⁾ Erhard, u. B. I, Nr. 185, S. 143.

⁵⁾ Die ält. Dyn., S. 213.

⁶⁾ Or. Guelf., III, 423, Dipl. Heinr. d. Löwen 1148.

⁷⁾ Zeitschr., Jahrg. 1883, II, S. 103.

im Jahre 1310 unter dem Namen „Keylingehusen“ zur Grafschaft Dassel. Graf Simon von Dassel verkaufte damals das Schloß Hundsrück, das Weichbild zu Dassel, die Grafschaft mit Leuten und Gütern, namentlich die Dörfer Keylingehusen, Hildeleueshusen, Detherfen, Selessen und Wolderitessen an Bischof Siegfried von Hildesheim.¹⁾ — 4. Delberg, der Ort des Gerichts, in welchem die Schenkung der Herrin Hoburk bestätigt wurde, weil die geschenkten Güter im Komitate des Grafen Reinhold lagen, war das Dorf Delbergen in der Pfarrei Deckbergen.²⁾ Das Gericht wird zu dem Schlosse bei Deckbergen und mit diesem Schlosse dem Grafen Reinhold gehört haben. Die geschenkten Güter lagen aber nicht hier, in der Nähe von Hameln, sondern im Gau Sülberg, wo der Graf Reimbold genannt Reinhold von Ranstein schon 1113 seine Gerichtsbarkeit ausübte. Dieser Graf war also derselbe Graf Reinhold, welcher 1119 die Schenkung der Herrin Hoburk in einer lokalen, freigerichtlichen Verhandlung unter Königsbann bestätigte und der Bestätigung jener Schenkung vor seinem Grafengericht zu Delbergen wohl deswegen nicht beiwohnte, weil Delbergen in der Herrschaft Deckbergen zu weit von seinem Wohnsitz entfernt war. Als Besitzer dieser Herrschaft und von Gütern zu Grene im Gau Sülberg war Graf Reimbold genannt Reinhold auch mit dem zwischen 1079 und 1089 auftretenden Reginboldus, dem Neffen („nepos“) des Edlen Thuring, identisch, weil letzterer den Besitz zu Deckbergen und Grene auf die Kinder seines Bruders Eilo vererbte. Eilos Töchter, die Nonnen Rasmoda und Bertheide, sowie die Edelfrau Widburga, konnten als Erbinnen ihres Oheims Thuring über Deckbergen und Grene nicht verfügen, weil dieser Besitz

¹⁾ Wend, Hess. Landesgesch., II, S. 891, Note v, unter Berufung auf Scheid ad Moser., Beil. 39, a. b., p. 585—589.

²⁾ Abth. E, I².

ihrem Bruder Reimbold genannt Reinhold zugefallen war, der ihn möglicherweise gemeinschaftlich mit seinem Bruder Gumbert erhielt. Wahrscheinlich aus demselben Grunde konnten die genannten Töchter des Eiko auch über die zu Völkershäusen und Großenwieden, in der Nähe von Deckbergen gelegenen und von Thuring hinterlassenen Güter nicht verfügen. Jedenfalls waren Gumbert, Reimbold genannt Reinhold, Wickburga, Rasmoba und Bertheide sämtlich Eikos Kinder. Als der Abt Erkenbert von Corvey im Jahre 1126 das Schloß Itter und andere Güter im Ittergau von den Schwestern Miklinde und Friderune erwarb, waren Gumbert, als Vormund der beiden Matronen, dann Remboldus comes, Conradus comes (Euerstein), Poppo comes und mehrere Andere, darunter auch ein zweiter Reimboldus, Zeugen dieser zu Itter ausgestellten Urkunde, jedoch nach einem zweiten und später geschriebenen Exemplar derselben. Das ältere Exemplar soll den comes Remboldus als „Reginoldus“ und den andern Reimboldus als „Reginboldus“ bezeichnen, während dem comes Conradus das eingeklammerte Wort „Euerstein“ in beiden Exemplaren übergeschrieben sei. Das zweite Exemplar nennt als Zeugen auch „Reinhardus (Cansten), Frideric, Ordo, Helmwig (Cansten)“, womit das ältere Exemplar, abgesehen von der einzigen Abänderung „Reginhard“ statt „Reinhardus“, übereinstimmt.¹⁾ Wahrscheinlich wohnte der Graf Reimbold genannt Reinhold 1126 nicht mehr zu Kanstein, da Reinhard und Helmwig wohl als seine dortigen Nachfolger, wenn auch nur als Untergrafen, anzusehen sein dürften. Nach der Urkunde war das erste Abkommen wegen Erwerbung des Schlosses Itter für das Kloster Corvey in einem Dorfe Eisse getroffen, worauf die Uebertragung zu Corvey an den Altar der hh. Stephan und Vitus zu Händen des Vogtes, Grafen

¹⁾ Erhard, u.-B. II, Nr. 198, S. 4.

Siegfried, und Vicevogtes Widekind, in Gegenwart der ganzen Kongregation und vieler Edlen, Freien und Ministerialen erfolgte. Demnächst bestätigte der comes Poppo an Stelle des Grafen Siegfried die Uebertragung noch in seinem Gericht unter Königsbann, und zwar in Gegenwart aller Edlen, Freien und Ministerialen, welche auch die im Jahre 1126 zu Itter ausgestellte Urkunde bezeugten. Poppo hielt sein Freigericht also zu Itter ab und wird der auf dem Schlosse Hollenden, zwischen Biedenkopf und Wetter, wohnhafte Poppo gewesen sein,¹⁾ der muthmaßliche Vater des Grafen Werner von Wittgenstein.²⁾ — Der in einem Exemplar der Urkunde als „Remboldus“ und im andern Exemplar als „Reginoldus“ benannte comes folgt als Zeuge unmittelbar hinter Gumbert, was sich aus der Geschwisterchaft von beiden erklärt.

3. Wicburga war nach der mehrgedachten, von Bischof Siward von Minden zwischen 1121 und 1140 ausgestellten Urkunde³⁾ die Frau des Edlen Mirabilis, die Schwester der Nonnen Rasmoda und Bertheide, sowie die Tochter Eifos und die Nichte Thuringis. Sie gab damals mit ihrem Gatten zu Rasmodas Schenkungen an das Bisthum Minden ihre Einwilligung. Zwischen 1153 und 1170 beurkundete Bischof Werner von Minden, daß der Edle Mirabilis, nach Absterben seiner Kinder und Brüder, mit Einwilligung seiner Schwestern Gerburg und Hilbeswith und seines Schwagers Konrad, seine Güter zu Broke und an vielen andern genannten Orten der Domkirche zu Minden geschenkt und die Uebergabe im Gerichte des Grafen Bernhard von Wilepe, im Gau Langingen, an dem Orte Nobike bei Hachen, vor vielen Edlen des Landes Engern, bewirkt habe, wogegen der Bischof ihm und seinem Verwandten Thiederich auf Lebenszeit den Genuß einer Präbende anweist. Unter den Zeugen befinden sich: Bernhard, Graf von Wilepe, und sein

¹⁾ nach Zeibert, Dnu., S. 76. — ²⁾ Vergl. Abth. B. — ³⁾ Abth. E, I².

ihrem Bruder Reimbold genannt Reinhold zugefallen war, der ihn möglicherweise gemeinschaftlich mit seinem Bruder Gumbert erhielt. Wahrscheinlich aus demselben Grunde konnten die genannten Töchter des Eiso auch über die zu Böklershausen und Großenwieden, in der Nähe von Deckbergen gelegenen und von Thuring hinterlassenen Güter nicht verfügen. Jedenfalls waren Gumbert, Reimbold genannt Reinhold, Wickburga, Rasmoda und Bertheide sämtlich Eisos Kinder. Als der Abt Erkenbert von Corvey im Jahre 1126 das Schloß Itter und andere Güter im Ittergau von den Schwestern Miklinde und Friderune erwarb, waren Gumbert, als Vormund der beiden Matronen, dann Remboldus comes, Conradus comes (Euerstein), Poppo comes und mehrere Andere, darunter auch ein zweiter Reimboldus, Zeugen dieser zu Itter ausgestellten Urkunde, jedoch nach einem zweiten und später geschriebenen Exemplar derselben. Das ältere Exemplar soll den comes Remboldus als „Reginoldus“ und den andern Reimboldus als „Reginboldus“ bezeichnen, während dem comes Conradus das eingeklammerte Wort „Euerstein“ in beiden Exemplaren übergeschrieben sei. Das zweite Exemplar nennt als Zeugen auch „Reinhardus (Cansten), Frideric, Ordo, Helmwig (Cansten)“, womit das ältere Exemplar, abgesehen von der einzigen Abänderung „Reginhard“ statt „Reinhardus“, übereinstimmt.¹⁾ Wahrscheinlich wohnte der Graf Reimbold genannt Reinhold 1126 nicht mehr zu Kanstein, da Reinhard und Helmwig wohl als seine dortigen Nachfolger, wenn auch nur als Untergrafen, anzusehen sein dürften. Nach der Urkunde war das erste Abkommen wegen Erwerbung des Schlosses Itter für das Kloster Corvey in einem Dorfe Eisse getroffen, worauf die Uebertragung zu Corvey an den Altar der hh. Stephan und Vitus zu Händen des Vogtes, Grafen

¹⁾ Erhard, u.-B. II, Nr. 198, S. 4.

Siegfried, und Vicevogtes Wibekind, in Gegenwart der ganzen Kongregation und vieler Edlen, Freien und Ministerialen erfolgte. Demnächst bestätigte der comes Poppo an Stelle des Grafen Siegfried die Uebertragung noch in seinem Gericht unter Königsbann, und zwar in Gegenwart aller Edlen, Freien und Ministerialen, welche auch die im Jahre 1126 zu Itter ausgestellte Urkunde bezeugten. Poppo hielt sein Freigericht also zu Itter ab und wird der auf dem Schlosse Hollenden, zwischen Diebenkopf und Wetter, wohnhafte Poppo gewesen sein,¹⁾ der muthmaßliche Vater des Grafen Werner von Wittgenstein.²⁾ — Der in einem Exemplar der Urkunde als „Remboldus“ und im andern Exemplar als „Reginoldus“ benannte comes folgt als Zeuge unmittelbar hinter Gumbert, was sich aus der Geschwisterchaft von beiden erklärt.

3. Widburga war nach der mehrgedachten, von Bischof Siward von Minden zwischen 1121 und 1140 ausgestellten Urkunde³⁾ die Frau des Edlen Mirabilis, die Schwester der Nonnen Rasmoda und Bertheide, sowie die Tochter Eikos und die Nichte Thuringa. Sie gab damals mit ihrem Gatten zu Rasmodas Schenkungen an das Bisthum Minden ihre Einwilligung. Zwischen 1153 und 1170 beurkundete Bischof Werner von Minden, daß der Edle Mirabilis, nach Absterben seiner Kinder und Brüder, mit Einwilligung seiner Schwestern Gerburg und Hildeswith und seines Schwagers Konrad, seine Güter zu Broke und an vielen andern genannten Orten der Domkirche zu Minden geschenkt und die Uebergabe im Gerichte des Grafen Bernhard von Wilepe, im Gau Langingen, an dem Orte Nobike bei Hachen, vor vielen Edlen des Landes Engern, bewirkt habe, wogegen der Bischof ihm und seinem Verwandten Thiederich auf Lebenszeit den Genuß einer Präbende anweist. Unter den Zeugen befinden sich: Bernhard, Graf von Wilepe, und sein

¹⁾ nach Seibertz, Dqn., S. 76. — ²⁾ Vergl. Abth. B. — ³⁾ Abth. E, I².
6 *

Sohn Gilbert, Graf Burchard von Lufen, Widewind, der Vogt, Herimann von Budeburch, Ewo, comes civitatis.¹⁾ Mirabilis bezugte neben einem Thiederich, wahrscheinlich seinem gleichnamigen Verwandten, noch am 10. Februar 1167 eine zu Minden vom Bischof Werner daselbst ausgestellte Urkunde,²⁾ starb aber schon am 29. Juli 1167 und wurde in der Domkirche zu Minden begraben, wo er auch in den letzten Jahren seines Lebens gewohnt zu haben scheint.³⁾ Seine Frau Wickburga scheint früher gestorben zu sein, da ihrer in des Bischofs Werner Urkunde über Mirabilis' Schenkungen nicht mehr gedacht wird. Weitere Nachrichten über den Umfang und Verbleib dieser Schenkungen finden sich in Erhard's Urkunden Nr. 293, S. 73, Nr. 354, S. 114, Nr. 425, S. 161, und Reg. Nr. 2004.

4. Kasmoda, Nonne im Kloster Wunstorf, und

5. Bertheide, Nonne im Kloster Fredenhorst, sind als Eikos Töchter bereits nachgewiesen.

F. Schlußbemerkung.

1. Die Frage nach dem Ursprunge der Edelherrn von Grafschaft ist in vorstehender Abhandlung unbeantwortet geblieben. Der in Abth. E, als Vater des Edlen Gumbert zu Warburg und des Grafen Reimbold genannt Reinhold zu Kanstein, ermittelte Eiko ist zwar mit dem Kloster Grafschaft durch Verkäufe an dasselbe in Beziehung getreten, doch verschwinden alle weitem Spuren dieser Familie mit Eikos Kindern. Ebenso wenig läßt sich in den Herrn von Hachen, den Söhnen des seit 1101 auftretenden Grafschafter Vogtes Hermann von Döfenhagen, ein Ahne der Herrn von Grafschaft

¹⁾ Erhard, Reg., Nr. 1808, nach Würdtwein, Subsid. dipl., T. VI, p. 340.

²⁾ Erhard, u.-B. II, Nr. 338, S. 105.

³⁾ Erhard, Reg., Nr. 1928.

erkennen.¹⁾ Letztere waren allerdings im Anfange des 13. Jahrh. mit den Grafen von Wittgenstein und Battenberg verwandt und hatten anscheinend deren Wappen angenommen, indessen fehlt auch hier für die Annahme eines gemeinsamen Stammes jeder weitere Anhalt.²⁾ Vielleicht berechtigt nun dieses negative Resultat der Untersuchung zu dem Schlusse, daß die Familie der Herrn von Graffschaft ursprünglich zum hohen Adel gehört hatte, im 12. Jahrh. aber nicht dabei zu finden ist, weil sie damals vorübergehend in Ministerialität getreten war. Sie könnte dann dem Geschlechte der Schulden von Soest wohl angehört haben, über welches Bender³⁾ nähere Mittheilungen macht. Bender leitet dieses Geschlecht von Tiemo ab, welcher im Jahre 1015 Vogt des kölnischen Erzbischofs Heribert war und damals wahrscheinlich Chuniza, die Mutter eines Tiemo und die Besitzerin des Ortes Graffschaft, zur Frau hatte.⁴⁾ In drei Generationen des 12. Jahrh. war das Geschlecht durch den Namen „Regenbodo“ vertreten. Der im Jahre 1166 mit seinem Vater Regenbodo und Bruder Daniel auftretende Regenbodo könnte eventuell mit dem 1202 auftretenden Reimbold, dem Vater des Heinrich von Graffschaft,⁵⁾ identisch gewesen sein. Da der Vogt Tiemo bereits 1024 nicht mehr lebte, so könnte auch Chuniza (in latinisirter Namensform Reinite, Richenza), als Witwe desselben, den westfälischen Grafen Hermann III. und nach dessen Tode den Herzog Otto von Nordheim geheirathet haben, wie Seiberz⁶⁾ das zur Erwägung gibt. Vielleicht wäre das der historische Kern jener alten, grauenvollen Sage, nach welcher die letzte Herrin von Graffschaft und Wilzenberg sieben Männer nacheinander um's Leben

¹⁾ Abth. D, I¹.

²⁾ Abth. B und Wend, Hess. Landesgesch., III, S. 91—132.

³⁾ Gesch. d. Stadt Räden, S. 427—430.

⁴⁾ Abth. A. — ⁵⁾ Abth. B.

⁶⁾ Dqn., S. 74, Note 4.

gebracht und dann zur Sühne der Verbrechen ihr ganzes Gut dem Kloster geschenkt habe. Die Sage hatte sich in einem Liebe des 17. Jahrhunderts erhalten.¹⁾

2. Heinrich von Soest hatte dem 1072 neugegründeten Kloster Graffchaft zehn Mansen geschenkt, welche zum Haupthof Menden gehörten.²⁾ Die Stiftungsurkunde von 1072 benennt als den zehnten dieser Unterhöfe „Brunescapella“ und sodann unmittelbar darauf als weitere Güterschenkungen: „Ad Dietrinchegouan mansus unus, ad Luttardingehusun mansus unus, Berendorf, Tatena, Suropo, Lannichofon, Gledorf, Harhinndorf, Werhinndorf, Wedirichuelden.“³⁾ Dietrinchegovan scheint der Hof eines Dietrich und der dortige Unterhof eine Schenkung von Heinrichs Bruder Thiederich gewesen zu sein. Diese Annahme nöthigt aber zu der Folgerung, daß auch Luttardingehusun die Besitzung eines den Brüdern verwandten Luttar oder Luthar gewesen sei. Ob demgemäß Luthar als ein früh verstorbener Bruder des Heinrich und Thiederich zu betrachten sei, der in die Gegend von Helmstedt geheirathet und dort im Darlingau zwischen den Flüssen Oker und Aller eine Graffschaft erworben habe, mag nach folgender Notiz näher geprüft werden: „Graf Gevehard schenkt (i. J. 1046), zum Seelenheil seines Vaters Luthar und mit Einwilligung seines Vatersbruders Thiadric, dem Kloster Corvey Güter zu Riffunleve und Rebepte im Gau Derlingo und in Gevehards eigener Graffschaft.“⁴⁾

3. Wie schon bemerkt ist,⁵⁾ hat im frühen Mittelalter eine Burg auf dem Wilzenberg gestanden; sie scheint aber als bloßes Wohngebäude nicht bedeutend gewesen zu sein, da nur schwache Spuren davon bei der dortigen Kapelle noch

¹⁾ Seiberß a. a. D. — ²⁾ Abth. D, S. 37.

³⁾ Seiberß, U.-B. I, S. 33.

⁴⁾ Erhard, Reg., Nr. 1045, nach einem Auszug bei Bedekind, Not., II, S. 118, und Zeitschr., Jahrg. 1883, II, S. 65.

⁵⁾ Abth. A, S. 16, 17 u. 23.

zu erkennen sind. Auch mag der den Burgplatz umgebende Steinwall an Alter nicht in die keltische Zeit hinaufreichen und insofern keine alte Wallburg darstellen. Neuere Untersuchungen haben indessen ergeben, daß diese Wallburg sich einem andern Ringe anschließt, der den Höhepunkt des Wilzenbergs umgibt und unzweifelhaft keltischen Ursprungs ist. Das ganze Befestigungswerk umfaßt eine Grundfläche von mehr als 20 Morgen. Die Blätter des Vereins für Urgesch. und Alterthumsk. in den Kreisen Siegen, Olpe, Wittgenstein und Altenkirchen¹⁾ geben davon eine Zeichnung und die nachfolgende Beschreibung: „In diesem Jahre (1886) ist die genaue Aufnahme des großartigen Ringes auf dem Wilzenberg bei Schmallebenberg durch Herrn Bergschullehrer Bredenbeck ausgeführt worden. Der Wilzenberg (635 m) erhebt sich zwischen der Lenne im Norden und ihrem, an Crafftshaus vorbeifließenden Nebenbache im Süden, als ein mit seiner westlichen Spitze nach Schmallebenberg abfallender, schmaler Bergrücken mit sehr steilen Wänden. Das ganze Plateau ist von dem Ringe eingenommen. Derselbe besteht aus einem, den östlichen höhern Theil des Plateaus einnehmenden geschlossenen Ringwall von elliptischem Grundriß; die große Ase mißt 312 m, die kleine 187 m; an der breitesten Stelle im Osten zeigt der Wall ca. 30 m Breite in der Grundfläche; genau in der Mitte, neben der Kuppe des Berges, befindet sich ein Brunnen. Westlich schließt sich an ihn ein den wenig tiefer gelegenen Theil des Plateaus umfassender Steinwall an, welcher auf der Nordseite, da wo er sich an den Hauptweg anlegt, den Eingang frei läßt. Die Länge des umwallten Vorraums ist 355 m, die größte Breite im Osten 138 m; im Westen verengt sich der Raum in Gestalt des Scheitels einer engen Hyperbel. Am Ende des westlichen Drittels, unterhalb der Stelle, wo die Kuppe

¹⁾ Jahrg. 1886, S. 143—146,

steiler zu steigen beginnt, befindet sich die Wallfahrtskapelle des Wilzenbergs.“ Herr Bergrath Gundt bemerkt hierzu: „Der gewaltige Ring auf dem sagenumwobenen Wilzenberg fordert mit Recht das Staunen der Nachwelt heraus. Er ist das Vertheidigungswerk eines ganzen Volksstammes der Urzeit, welcher hier die Weiber und Kinder, das Vieh und die fahrende Habe barg, wenn feindlicher Angriff drohte. Manch' blutiger Kampf mag um diese Wälle getobt haben. Später setzten sich hier einzelne Eblinge fest. Spuren einer Burg sind nahe bei der Kapelle noch heute zu sehen. Es mag dort grimmig hergegangen sein; noch heute hört das Volk nächtlich das Toben der wilden Jagd, und die Sage weiß zu berichten von einem Burgherrn — Hahold —, der als Raubritter da hauste, und von der letzten Witwe des Geschlechts — Chuniza —, die ihre sieben Männer, einen nach dem andern um's Leben gebracht, dann aber zur Sühne ihrer Verbrechen ihr Hab und Gut dem Kloster geschenkt habe u. s. w.“ — Hinter dem nordwestlichen Abhange des Wilzenbergs fließt bei Gleidorf die „Gleie“ in die Lenne, und weiter hinab, nach Schmalleberg, befindet sich ein Grundstück, welches „Hünengräben“ heißt, auch in den Grundsteuerkarten so benannt ist. Da der Flurname „Gleiern“ überhaupt einen Ort bezeichnet, an welchem keltische Grabhügel vorkommen, so kann daraus geschlossen werden, daß der Ring auf dem Wilzenberge keltischen Ursprungs ist. Ganz dieselben Gründe macht Hoeynd¹⁾ für keltische Wohnsitze bei Balve geltend, indem er die dortige Wallburg erwähnt und dazu bemerkt: „Nördlich von Balve im Balver Wald befindet sich eine Stelle, die „bei den Hünengräbern“ genannt wird. Der umliegende Walddistrikt heißt „in den Gleiern“, und das Bächlein, welches das Thal durchrinnt und gegenüber der Balver Höhle in die Hönne fällt, heißt

¹⁾ Blätter zur nähern Kunde Westfalens, Jahrg. 1882, S. 3.

Gleierbach (Gläbte).“ — Auch der Hohelehnberg zwischen Saalhausen und Bracht, dessen alte Wallburg¹⁾ schon erwähnt ist, reicht in ein Gleierthal hinab, aus welchem ein Bach, die „Gleie“, in die Senne fließt. Die Kelten scheinen also ihre Todten in den Thälern bei ihren Wallburgen bestattet zu haben. Der um die Erforschung der Keltenspuren so eifrig bemühte Herr Bergrath Hundt aus Siegen, Direktor des dortigen historischen Vereins, ist leider zu früh gestorben, um sein beinahe vollendetes Werk über die Ringwälle des Süderlandes noch veröffentlichen zu können.

¹⁾ Abth. A, S. 7.

steiler zu steigen beginnt, befindet sich die Wallfahrtskapelle des Wilzenbergs.“ Herr Bergrath Hundt bemerkt hierzu: „Der gewaltige Ring auf dem sagenumwobenen Wilzenberg fordert mit Recht das Staunen der Nachwelt heraus. Er ist das Vertheidigungswerk eines ganzen Volksstammes der Urzeit, welcher hier die Weiber und Kinder, das Vieh und die fahrende Habe barg, wenn feindlicher Angriff drohte. Manch' blutiger Kampf mag um diese Wälle getobt haben. Später setzten sich hier einzelne Eblinge fest. Spuren einer Burg sind nahe bei der Kapelle noch heute zu sehen. Es mag dort grimmig hergegangen sein; noch heute hört das Volk nächtlich das Toben der wilden Jagd, und die Sage weiß zu berichten von einem Burgherrn — Hahold —, der als Raubritter da hauste, und von der letzten Witwe des Geschlechts — Chuniza —, die ihre sieben Männer, einen nach dem andern um's Leben gebracht, dann aber zur Sühne ihrer Verbrechen ihr Hab und Gut dem Kloster geschenkt habe u. s. w.“ — Hinter dem nordwestlichen Abhänge des Wilzenbergs fließt bei Gleidorf die „Gleie“ in die Lenne, und weiter hinab, nach Schmallenberg, befindet sich ein Grundstück, welches „Hünengräben“ heißt, auch in den Grundsteuerkarten so benannt ist. Da der Flurname „Gleiern“ überhaupt einen Ort bezeichnet, an welchem keltische Grabhügel vorkommen, so kann daraus geschlossen werden, daß der Ring auf dem Wilzenberge keltischen Ursprungs ist. Ganz dieselben Gründe macht Hoeynd¹⁾ für keltische Wohnsitze bei Balve geltend, indem er die dortige Wallburg erwähnt und dazu bemerkt: „Nördlich von Balve im Balver Wald befindet sich eine Stelle, die „bei den Hünengräbern“ genannt wird. Der umliegende Waldbistrikt heißt „in den Gleiern“, und das Bächlein, welches das Thal durchrinnt und gegenüber der Balver Höhle in die Sönnne fällt, heißt

¹⁾ Blätter zur nähern Kunde Westfalens, Jahrg. 1882, S. 3.

Gleierbach (Gläbte).“ — Auch der Hohelehnberg zwischen Saalhausen und Bracht, dessen alte Wallburg¹⁾ schon erwähnt ist, reicht in ein Gleierthal hinab, aus welchem ein Bach, die „Gleie“, in die Senne fließt. Die Kelten scheinen also ihre Todten in den Thälern bei ihren Wallburgen bestattet zu haben. Der um die Erforschung der Keltenspuren so eifrig bemühte Herr Bergrath Hundt aus Siegen, Direktor des dortigen historischen Vereins, ist leider zu früh gestorben, um sein beinahe vollendetes Werk über die Ringwälle des Süderlandes noch veröffentlichen zu können.

¹⁾ Abth. A, S. 7.

II.
Geschichtliche Nachrichten
über
Stadt und Pfarre Borgholz.

Von
Leopold Gröe,
Pfarrer in Borgholz.

(Fortsetzung.)

§. 6.

Bürgermeister und Rath.

Wir kennen freilich nicht die Anfänge der Stadt- und Pfarrgemeinde Borgholz, wie bereits in §. 1 bemerkt wurde; es läßt sich aber annehmen, daß Bischof Otto, der Erbauer der Burg Borgholz, den von ihm so begünstigten Ort frühzeitig auch mit städtischen Rechten und Privilegien ausgestattet hat. Noch wahrscheinlicher fällt die Erbauung der Burg am Ende des 13. Jahrhunderts mit der Entstehung der Stadt durchaus zusammen. Es läßt sich auch annehmen, daß der Ort, in welchem 1332 unter Bischof Bernard V. eine Versammlung von Fürsten und Rittern gehalten wurde, schon den Rang einer Stadt hatte. Indes haben wir die erste bestimmte Nachricht über die städtische Qualität von Borgholz in einer Gehrdeners Urkunde aus dem Jahre 1372 gefunden. Am 28. November dieses Jahres nämlich besiegeln diese Urkunde als Zeugen neben drei Rittern auch borgermester und radt to Bercholte.¹⁾ Ferner werden in einer Gehrdeners Urkunde

¹⁾ Gehrdeners Copiar, in der Zeitschr. Bd. XXXIX, 2, S. 18.

aus dem Jahre 1409 der Bürgermeister und sieben Mitglieder des Rathes mit Namen aufgeführt.¹⁾

Auch in den Urkunden über die Landwehr aus den Jahren 1429 und 1430 (§. 5), wie in der bereits citirten Brateler Urkunde aus dem Jahre 1438 treten Bürgermeister und Rath von „Borgolte“ auf. Borgholz hatte also eine städtische Verfassung, hatte auch, wie wir oben gesehen, gleich anderen mittelalterlichen Städten eine Burg und andere Befestigungen; es wurde daher zu den 22 Paderborn'schen Stiftsstädten gezählt. Es ist auch begreiflich, daß Borgholz mit anderen, besonders mit dem benachbarten Städten in nähere Verbindung trat. So hatte es, wie bereits erwähnt ist, mit Borgentreich eine gemeinsame Landwehr angelegt. Städtebündnisse wurden aber zu Schutz und Trutz geschlossen. Die Bürger einer befestigten Stadt, mit Wehr und Waffe ausgerüstet, begnügten sich nicht, hinter Wall und Mauern Schutz zu suchen; sie boten auch in offener Fehde ihren Feinden Trutz und scheueten sich nicht, sengend und brennend in fremdes Gebiet einzubrechen, wie es so der kriegerische Geist des fehdereichen 14. und 15. Jahrhunderts mit sich brachte. Eine solche Veranlassung scheint es gewesen zu sein, weshalb Bürgermeister und Rath der Städte Warburg gemeinsam mit den Stiftsstädten Bratel, Borgentreich, Nieheim, Dringenberg und Borgholz sich mit dem Dechant und Kapitel der Kirche St. Mauricii bei Hildesheim wegen Zerstörung des Dorfes Eversvorde auf 290 rhein. Gulden verglichen.²⁾

Im Mittelalter hatte jede Stadt, die kleinste wie die größte, ihre besonderen Satzungen, nach welchen das Regiment geführt und die Ordnung gehandhabt wurde. Das war das Stadtrecht, welches für einige Städte ein ge-

¹⁾ Dasselbst, S. 22.

²⁾ Archiv der Stadt Bratel, II. Abth., Nr. 163.

II.
Geschichtliche Nachrichten
über
Stadt und Pfarre Borgholz.

Von
Leopold Gräe,
Pfarrer in Borgholz.

(Fortsetzung.)

§. 6.

Bürgermeister und Rath.

Wir kennen freilich nicht die Anfänge der Stadt- und Pfarrgemeinde Borgholz, wie bereits in §. 1 bemerkt wurde; es läßt sich aber annehmen, daß Bischof Otto, der Erbauer der Burg Borgholz, den von ihm so begünstigten Ort frühzeitig auch mit städtischen Rechten und Privilegien ausgestattet hat. Noch wahrscheinlicher fällt die Erbauung der Burg am Ende des 13. Jahrhunderts mit der Entstehung der Stadt durchaus zusammen. Es läßt sich auch annehmen, daß der Ort, in welchem 1332 unter Bischof Bernard V. eine Versammlung von Fürsten und Rittern gehalten wurde, schon den Rang einer Stadt hatte. Indes haben wir die erste bestimmte Nachricht über die städtische Qualität von Borgholz in einer Gehrdeners Urkunde aus dem Jahre 1372 gefunden. Am 28. November dieses Jahres nämlich besiegeln diese Urkunde als Zeugen neben drei Rittern auch borgermeister und radt to Bercholte.¹⁾ Ferner werden in einer Gehrdeners Urkunde

¹⁾ Gehrdeners Copiar, in der Zeitschr. Bd. XXXIX, 2, S. 18.

aus dem Jahre 1409 der Bürgermeister und sieben Mitglieder des Rathes mit Namen aufgeführt.¹⁾

Auch in den Urkunden über die Landwehr aus den Jahren 1429 und 1430 (§. 5), wie in der bereits citirten Brakeler Urkunde aus dem Jahre 1438 treten Bürgermeister und Rath von „Borgolte“ auf. Borgholz hatte also eine städtische Verfassung, hatte auch, wie wir oben gesehen, gleich anderen mittelalterlichen Städten eine Burg und andere Befestigungen; es wurde daher zu den 22 Paderborn'schen Stiftsstädten gezählt. Es ist auch begreiflich, daß Borgholz mit anderen, besonders mit den benachbarten Städten in nähere Verbindung trat. So hatte es, wie bereits erwähnt ist, mit Borgentreich eine gemeinsame Landwehr angelegt. Städtebündnisse wurden aber zu Schutz und Trutz geschlossen. Die Bürger einer befestigten Stadt, mit Wehr und Waffe ausgerüstet, begnügten sich nicht, hinter Wall und Mauern Schutz zu suchen; sie boten auch in offener Fehde ihren Feinden Trutz und scheueten sich nicht, sengend und brennend in fremdes Gebiet einzubrechen, wie es so der kriegerische Geist des fehdereichen 14. und 15. Jahrhunderts mit sich brachte. Eine solche Veranlassung scheint es gewesen zu sein, weshalb Bürgermeister und Rath der Städte Warburg gemeinsam mit den Stiftsstädten Brakel, Borgentreich, Nieheim, Dringenberg und Borgholz sich mit dem Dechant und Kapitel der Kirche St. Mauricii bei Hildesheim wegen Zerstörung des Dorfes Eversvorde auf 290 rhein. Gulden verglichen.²⁾

Im Mittelalter hatte jede Stadt, die kleinste wie die größte, ihre besonderen Satzungen, nach welchen das Regiment geführt und die Ordnung gehandhabt wurde. Das war das Stadtrecht, welches für einige Städte ein ge-

¹⁾ Dasselbst, S. 22.

²⁾ Archiv der Stadt Brakel, II. Abth., Nr. 163.

meinschaftliches wurde, nachdem die Rechtsordnung gewisser Städte einen solchen Ruf bekommen, daß sie auch von anderen Städten angenommen wurde; so z. B. ging das Soester Stadtrecht (jura Susatiensium) auf mehrere andere Städte über. Diejenigen Rechtsbestimmungen, welche nicht von dem Landesherrn, sondern von der Stadt selbst ausgegangen, welche also meist polizeilicher Art waren, wurden Kuren, Buerkuren oder Willkuren genannt. Auch das alte Stadtrecht von Borchholz ist in der noch erhaltenen Willkür festgesetzt, wie dieselbe hier wörtlich folgt:

„Willkühr und beschlossene Articull

dero Stadt Borchholz, wie dieselbe in Anno 1567 uff dem Tage S. Matthei von Hern Bürgermeistern und beyderseits Rthäten¹⁾ uff ratification und beliebung der ganzen Gemejne uffgerichtett, beschloffen und publicirt worden, igo aber nachdeme die Kriegsleuffte vorige Statuten, Siegell und Dreiffe mehrentheils weggenohmen, auffß neuwe widerumb uffgesetzett, Gestalt ein jeder Bürger solche Articull bey seinen bürgerlichten pfflichten und Aiden unverbrüchlich halten soll.²⁾

Actum Borchholz am Tage Matthei 1651. Erstlich. Wehr zu Unß inzeihen will und alhir zu Borchholz Bürger werden, der ober dieselbe soll zupforders seinen Geburts- und Freybreiff einem Ersamen Rachte alhir einbringen und vorzeigen und dan alßbalbt unverzüglich vor dem einzug sein bürgergelt alß Zehen Rthlr. sowoll frawen alß Manß Personen erleggen und bezahlen. Würde aber einer oder Ander, so zu uns einzeihen würde und Ein oder mehr Kinder mit

¹⁾ Zwei Bürgermeister und zwei Rätthe, der alte und der neue, worüber später mehr.

²⁾ Von einer andern Hand ist an dieser Stelle zwischen den Zeilen bemerkt: „Anno 1656 den 10. Febr. seint folgende articulen an der regirung confirmirt.“ Dann folgt ein undeutlicher Schriftzug und L. S.

herin bringen, so vor der Zeit auffer dieser Statt und vorgedachter Bürgerschaft erzeugt, solche sollen des Bürgerrechts mitt nichts einzunießen haben.

Zum Anderen. Da Einer unser Bürger oder Bürgersche hinauszeihen und unter Andere Gerichttbarkeit sich begeben und über Jahr und tag hinauß verbleiben würde, der oder dieselben sollen alstan Ihrer bürgerschaft verlustiget, und da sie hernacher wieder herein zeihen wolten, Ihr Bürgerrecht alstan uffs Neuwe wider zu suchen und zu gewinnen schuldig sein.

Zum Dritten. Wenn auff den tag S. Matthei oder fünften geleutett wirbt, soll ein jeder Bürger alspalt uffm Raht hauß gehorsamblich erscheinen, würde aber einer oder mehr ungehorsamblich außbleiben, der oder dieselben sollen einem Erjamen Raht uffs Raht hauß mit Zweien Dischgeldern verfallen sein.

Zum Vierten. So einer ohne erhebliche und bewegliche Ursachen ein Wapengerüchte machete, der oder dieselben sollen nach beschaffenheit inß bürgerliche Zwand hauß oder gehorsamb gesetzet und mit Fünff Mark straffe uffs Raht hauß verfallen sein.¹⁾

Zum Fünfften. Wan in Jemandts Hauße ein feuer auffstünde und (daß Gott verhüten wolle) die Ueberhandt nehmen wölte, und sie solches verschweigen und alß baldt nicht anzeigen wülden, der oder dieselben sollen dem Raht in den Statbüttel mit Fünff Mark, oder fünften der sachen beschaffenheit nach mit schwerer straffe nach erkündnisse verfallen sein.

Zum Sechsten. Da auch einer oder mehr mit Angezündeten Strohwißchen uff die Strassen oder in seinen Hoff und Scheuren und Leichtenen uff Balcken oder Böhne, da

¹⁾ Wapengerüchte bedeutet Alarm machen, z. B. wegen eines einbrechenden Feindes.

Stroh licht, ohne eine gute Leuchte gehett, der oder dieselben sollen, so oft es geschieht, und darüber geklaget wirdt, dem Rahtts uffs Rahtthaus mit Fünff Marck straffe verfallen sein.

Zum Siebenden. Es sollen auch unsere Bürgers Kinder oder Mitwohners unsere Statt Wibbelde oder Bürgerliche güter an keine geistliche oder Adelige Personen noch Außwohnere versetzen, verpfenden noch verkauffen oder vergeben, Es geschehe dan mit Consens, Bolwahrt und einhelliger beliebung eines Ersamen Rahts, würde aber einer oder der Ander darjegen handeln, der oder dieselbigen sollen solcher güter verfallen oder verlustiget sein.¹⁾

Zum Achten. Es soll auch Niemandt seinen Hoff zum Hauße gehörig ohne Consens und Bewilligung eines Ersamen Rahts versetzen, verkauffen oder veralieniren bey Verlust des Hoffes.

Zum Neunden. Es soll auch Niemandt seinen Mitbürger auß seinem hauße, daß er gemeidett, noch von Landt, hofen oder Wießen, daß einer gekauft oder künften in Meyerstatt oder umb jährliche gewin oder heuer und pfacht unterhatt, heimlich oder öffentlich, ohne des Inhabers Wissen und bewilligung, durch wasserley Schein solches auch geschehen möchte, abtreiben oder abstehen, Aldeweill ein Jeder seinem gutheren die gebürliche heur und Zinß gibt bey Verlust seiner bürgerschaft und geschworenen Eydtis.

Zum Zehenden. Wan auch Jemandes bey Uns Lender, hoffe oder Wieße an sich brächte, und Anderen umb jährliche heur und Zinß wiederumb vermejert hette, der oder dieselbigen sollen ihren Mejeren die jährliche heur und Zinße nicht versteigern oder ihres Mejerstats entsetzen, Also lange ein jeder Mejer seine gebürliche heur und Zinß entrichtet, bey willkürlicher Straffe nach gelegenheit der Verbrechenung.

¹⁾ Wibbelde entstanden aus Wibbild oder Weichbild, also bedeutet „Statt-Wibbeldegüter“ so viel als Güter im Weichbild oder im Bereiche der Stadt.

Zum Elfften. So auch unser Bürger, Bürgers Kinder und Mitwohnere einer zum Anderen Schuld oder anderer Sachen halber Zuspruch und Forderung hette, der oder dieselbigen sollen solches vor Bürgermeister und Raht und dem Gerichte suchen, und nicht sobald anfflüchtig werden und andere Obrigkeit vor ertheiltem bescheidt und verweigerter Rechtlichen hülffe darzu zeihen, wehr aber hirzegen handelen würde, der oder dieselbigen sollen dem Rahthauß mit Fünff Mark straff verfallen sein.

Zum Zwölfften. Wan Jemandts von unseren Bürgern, Bürgers Kinderen oder Inwohnere in gemeinen S...¹⁾ Knick, Laudtwehr und Hagen schädlich hoggede und darüber befunden und beklaget würde, der oder dieselbigen sollen, so oft es geschicht, wan es ein Rahtsverwanter mit Zwen Mark, und wan es ein gemeine Bürger mit einer Mark uffs Rahthauß zur straffe und vor den Schaden verfallen sein.

Zum Dreizehenden. Da einer unser Bürger oder Inwohnere umb schuldt oder anderer Ursachen halber durch den Stattdiener uffs Rahthauß in gehorsamb gefordert und ungehorsamblich außbleiben und solches verachten würde, der oder dieselbigen sollen einem Ersamen Raht uffs Rahthauß, so oft es geschicht, ohne mittell mit einer Mark straffe verfallen sein.

Zum Bierzehenden. So auch Jemandt unserer Bürger oder Inwohnere in gemeinen Krügen oder künst andern beyrgelagen umb gelt Spielen würden, der oder dieselbigen sollen, so oft es geschicht, dem Rahthauß mit drey Schilligen straff verfallen sein.

Zum Fünffzehenten. Da aber Jemandt von unsern Bürgern und Bürgers Kindern in der Kirchen und uffm Klostenthoren mit Karten Spielen befinden würden, der oder dieselbigen sollen in daß bürgerliche Zwandhauß ge-

¹⁾ Es ist hier eine Fehlstelle im Papier.

gesetzt oder sonst nach Verbrechen mit Anderer Straffe belegt werden.

Zum Sechzehnten. Es soll auch kein Bürger einige Hausleuthe oder Mitwohnere bey sich oder in Ihre lebbige Heuser einnehmen oder Insetzen, Es geschehe dan mit vorwissen und beliebung eines Ersamen Raths, wie die Haushebern dan auch von den Hausleuthen oder Mitwohnern die gebürliche Mitwohnungsgeldere Jährlich uff trium Regum uffs Rathhaus abzurichten und zu bezahlen schuldig und verbunden sein sollen.

Zum Siebengehenten. Es soll auch ein Jeder bürger mit seinen Pferden die Stoppel in gemein vor Schweine und Kuhhirten her zu hüten sich enthalten, sondern da einer oder Ander sich dessen nicht enthalten konte, Alstan bey tage uff seinen eigenen stoppeln ohne eines Andern Schaden hüten, bei Straffe der Verbrechen.

Zum Achtzehnten. Es soll auch ein Jeder Bürger und Mitwohner seine Kinder und gesinde dahin unterrichten und vermahnen, daß sie andern in Ihren gahrten an Äpfeln, bieren, pflümen, Kirsen, bohnen und schotten Keinen schaden zufügen, sich auch deren selbst enthalten. Wehr aber darjegen darüber befünden und betreten würde, der oder dieselbigen sollen alßbalt in daß bürgerliche Zwandhaus gesetzt oder sonst nach verbrechen gestraffet werden.“¹⁾

¹⁾ Aus einem alten Lager- und Protokollbuche des Borgholzer Archivs. — Von einer anderen Hand ist noch ein 19. Artikel hinzugefügt, in welchem ein weitläufiger Magistratsbeschuß vom 20. Mai 1726 verfügt, daß der erste Artikel dahin geändert sei, daß künftig jede männliche Person 15 Thlr. und jede weibliche Person 10 Thlr. als Einzugs-, und Bürgergeld zu zahlen habe; außerdem soll jeder neue Bürger außs Rathhaus einen ledernen Eimer (Feuer- oder Spritzen-eimer) und dem Magistrat „pro discretione.“ (!) 1 Thlr. geben.

Was nun das mehr erwähnte Magistrats-Collegium „Bürgermeister und Rath“ angeht, so bestand dasselbe in den ältesten Zeiten aus einer Anzahl von Mitgliedern, welche für eine kleine Landstadt als sehr beträchtlich bezeichnet werden muß, nämlich aus zwei Bürgermeistern, dem neuen oder „sitzenden“ und dem alten, und aus 24 Rathsmitgliedern („Rathsherren“), von denen 12 den alten, d. h. den für das verflossene Jahr gewählten Rath, und 12 den neuen, d. h. den für das laufende Jahr gewählten Rath bildeten. Diesem zahlreichen Collegium standen dann noch zur Seite die drei sogen. „Deputirten“ oder „Gemeindtherrn“, welche man als specielle Vertreter der drei Stadtbezirke, der oberen, der unteren und der Burg-Bürgerchaft bezeichnen kann, da sie nach diesen drei Bezirken gewählt wurden. Die Bestimmung dieses eigenthümlichen Instituts der Deputirten, welche zum Rathe selbst nicht gehörten, erkennt man aus einer fürslichen Verordnung vom Jahre 1662. Dieselbe schreibt nämlich vor, daß „diejenige drey, welche der gemeinheits halben deputirt sein, eben nicht dafür halten sollen, daß sie bey allen und jeden Rathsversamblungen sollen und müssen jegenwertig seyn, sondern allein bey denen, wahr von gemeinen An- u. Umblagen der schazungen und dergleichen, wie auch deren ausgabe und rechnung halben oder sonsten von denen Punkten, so in dem hierüber aufgerichteten Recessu, sie belangend, von nöthen seyn wirdt.“ Demnach waren die drei Deputirten so ein Stück Volkstribunen, welche den Rath in gewissen Angelegenheiten, besonders in Steuersachen controliren sollten.

Diese vorstehend beschriebene Stadtverwaltung mit dem zahlreichen Raths-Collegium hatte bis zum Jahre 1662 unangefochten fortbestanden; da wurde nun bei dem Landesherrn von Seiten der „Gemeinheit“, also wahrscheinlich durch die Deputirten, gegen den Rath Beschwerde erhoben

über verschiedene Punkte, namentlich aber über die große Zahl der Rathsmitglieder. Die Beschwerde war in Betreff dieses Punktes damit motivirt, daß „die Bürgerey durch den Krieg sehr geschwächt und in abgongh gerathen, begeraldt, daß über Achtzig Bürger alda nicht vorhanden wehren.“ Ueberall in Deutschland war ja die enorme Abnahme der Bevölkerung als eine Folge des schrecklichen dreißigjährigen Krieges zu beklagen. In Borgholz war also die Zahl der großjährigen, stimmberechtigten Bürger in jener Zeit auf 80 herabgesunken. Die fürstliche Regierung fand daher die Beschwerde der Gemeinde wohl begründet und forderte den Rath zum Gutachten auf, da „sich mitt den Gemeindtshern 27 Rahts Personen, den abgestandenen Senatium mitt eingeschlossen, befinden lähten, wellen dan obvermeldete anzahl einer also schwachen gemeinheit ohnndthig und auß erdendlichen ursachen beschwerlich zu sein erscheinen will.“ Da aber hierauf der ehrfame und wohlweisse Rath „begehrte, es bey dem alten zu lassen“, so erließ die Regierung am 11. Januar 1662 eine Verordnung, durch welche die jährliche Wahl des Rathes neu geregelt und die Zahl der Rathsmitglieder auf 12 festgesetzt wurde, wobei jedoch gestattet war, Mitglieder des alten, abgetretenen Rathes wiederzuwählen. Eine neuere Verordnung der Regierung vom 17. Februar 1743 belehrt uns aber, daß „vom hochfürstlichen geheimten Raht im jahre 1662 der Stadt Borgholz zwaren ein Reglement, wie des Dyrts die Rahtswahl jährlich vorgenommen werden solle, ertheilet; da selbe aber nicht zur Observantz gebracht, sondern bey denen bisherigen Rahtswahlen auff ein altes herkommen lediglich gesehen, und dadurch veranlaschet worden, daß den 5. January laufenden Jahrs zwischen dem alten Raht und zu Benennung des neuen Rahts erwählten Churgenossen große Irrungen und Streit entstanden seyn.“ Nunmehr wurde wiederum eine neue Wahlordnung gegeben, welche dann auch zur Ausführung

gelangte und bis zum Aufhören der fürstlich Paderbornschen Regierung Geltung gehabt hat. Darnach bestand der Rath aus acht Mitgliedern mit Einschluß des beisitzenden Bürgermeisters und des beisitzenden oder zweiten Rämmerers; jährlich am Tage vor h. drei Könige (5. Januar) wurden die Mitglieder des Rathes und die drei Deputirten gewählt und zwar durch 9 Wahlmänner, welche zuvor je drei aus jedem der drei oben benannten Stadtbezirke durch das Loos bestimmt waren. Der beisitzende Bürgermeister des verfloffenen Jahres wurde jedesmal erster oder regierender Bürgermeister, sowie auch der zweite oder beisitzende Rämmerer ohne Wahl zum ersten Rämmerer erhoben wurde. Unter den übrigen Bestimmungen der neuen Wahlordnung soll nur noch hervorgehoben werden, daß die Rathsherrn „römisch-katholischer Religion, mit Frau, Vatter und Mutter, auch ehelich gebahren und freyen Standes“, und von groben Lastern frei sein sollten; auch soll zwischen den Handwerkern und denen, welche vom Ackerbau leben, „kein Unterschied gemacht, sondern alle Rahtsfähig gehalten werden“, was anzudeuten scheint, daß die Bauern bisher im Rathe allein die Herrschaft hatten. Vielleicht war dieser Vorrang der Bauern auch die Ursache, warum die oben erwähnten Bezirke, in welche die Stadt eingetheilt war, nicht immer Bürgerschaften, sondern Burschaften, zuweilen auch Bauerschaften genannt werden, so daß die drei Stadtbezirke die obere, die untere und die Burg-Burschaft heißen, wie man aus vielen alten Schriftstücken, namentlich aus den in großer Anzahl erhaltenen Steuerregistern ersehen kann. Uebrigens wurden auch in andern Städten, z. B. in Paderborn, die Bezirke Bauerschaften genannt.¹⁾

¹⁾ Obige Darstellung der städtischen Verfassung ist alten hiesigen Schriftstücken entnommen.

Aus demselben Lager- und Protokollbuche, in welchem die oben mitgetheilte Willfür enthalten ist, folgen hier noch drei alte Eidesformulare:

Burgemeister undt Rahts Eidt.

Ich lobe undt swere zu gott undt seinen heiligen worte, dieser stadt Borcholtz treuw undt holt zu sein, dieser gemeinheit auch treulig meiner vernunft nach vorzustehen, Ihren schaden so vil moglig wenden undt warnen, Ihre beste zu thuen, gerechtigkeit, gelt undt gutt, Ihre sigell undt briffe wol verwahren, Ihren wilkühr undt alle die darihn begriffene puncta und articulen nicht verkleinern, sonderen vilmehr behandthaben undt bestattigen, wittiben undt weisen auch treulig vorzustehen undt dieselbe beschützen helffen, diesen vorbesagten stücken dan also fleisig nach zu leben undt darüber nicht tretten oder thuen, so wahr mihr gott hilft undt sein heiliges evangelium.

Bürger Eidt.

Ich rede, lobe undt swere dem hochwürdigsten fürsten undt Hern hern N. N. Bischoffen zu Paderborn, unseren gnädigsten Landsfürsten undt hern, wie auch einen hochwürdigen Thumcapittull dieses stift Paderborn, auch Burgemeister undt Rahtt dieser stadt Borcholtze, in weltlicher ordnung gott undt seinen heiligen wordt gemes, treuw holt undt gehorsam zu sein, Ihren schaden zu warnen, Ihres bestes zu befördern, auch allen puncten undt Articulen in Ihrer wilkühr begriffen, vermittels götlicher hülff zu halten, so wahr gott hilft undt sein h. evangelium.

Gemeinthern Eidt.

Ich lobe undt swere zu gott, das ich dieser stadt Borcholtz will treuw undt holt sein, Ihr bestes fordern, Ihren schaden warnen, Burgermeister undt Rahdt möglig,

wan es nöhtig, in allen stadt ahngelegenheiten treulich beistehen, auch ihre sigel undt briffe wol verwahren undt beobachten, undt alles dasjenige, was denen deputirten zustehett, ehrlich undt treulich verrichten, so wahr helffe mirh gott undt sein heiliges wordt.

Ohne Zweifel haben sich Rath und Bürger von Borgholz zu allen Zeiten bestrebt, solchen feierlichen Eiden getreulich nachzukommen, besonders was die Verfechtung ihrer alten Rechte angeht. Zum Jahre 1599 wird in den Dringenberger Annalen (pag. 64) berichtet, daß Bürgermeister und Rath zu Borgholz im Eifer für ihr vermeintes Recht zu weit gegangen seien, indem sie sich durch Verhaftung eines Diebes die peinliche Gerichtsbarkeit anmaßten und dessen Herausgabe an das Oberamt Dringenberg verweigerten; sie wurden deshalb auf 140 Mark gestraft. Wiederholt mußte die Stadt auch ihre Rechte gegen die adeligen Burgsitzer vertheidigen. Die v. Juden hatten sich bei fürstlicher Regierung beschwert, daß ihnen von Seiten der Stadt die Ausfuhr von Bier gewaltsamer Weise gesperrt werde. Darauf wurde ein „wahrhaffter Zegenbericht dero Stadt Borgholz contra die Zunder Juden daselbest“ ausgefertigt, in welchem den genannten Edelleuten die Berechtigung abgesprochen wird, „einig bier in fessern oder bey kannen zu verkauffen“; dieselben hätten sich auch „dessen bißhero niemahlen unterstanden, die Bürger in ihrer geringen narunge das bier brauwens undt verkauffens zu betrüben oder zu verkürzen“; daher sei beschloffen worden, „solche de facto vorgenommene neuwerunge mitt gleicher münze zu bezahlen undt abzuschaffen (d. h. mit Gewaltmaßregeln zu verhindern), zumahlen wahr und menniglich bekandt, das solich vornehmen jegen dieses Etifftes biß dato continuirtes herbringen, auch contra decorum et professionem sui status lauffe, undt sich also billig jchemen solten“; schließlich wird die Bitte ausgesprochen, „die Stadt bei ihrer biß dato ohnverückt

herbrachten alleiniger possession des Bier brauens undt verkauffens zu manuteniren undt zu schützen, hingegen aber den Jundern Jüden alles Ernstes zu befehlen, ihren Adelichen Standt gemess sich zu verhalten undt die Bürger in diesen undt dergleichen hinsüro nitt mehr zu betrüben; sonst aber uns nitt zu verdenken, daß wir gewalt mitt gewalt Steuern undt unser recht undt biß dato continuirte possession omni meliori modo manuteniren werden.“ Auch gegen den Westphalen'schen Vogt (Rentmeister) führte die Stadt beim Fürsten Beschwerde, weil er Bier verkauft und ausgeführt habe. Die Beschwerbeschrift fängt also an: „Nachdem wie uhralters üblich hergebracht, daß keiner auff der Freyheit (d. h. keiner der adeligen Burgmänner, welche auf der Burgfreiheit wohnten) einige Bürgerliche nahrung, Bier oder sonsten, wodurch der Gemeinheit einiger schadt undt praejuditz zugefüget werden könnte, in oder außerhalb der Stadt zu treiben undt zu verkauffen berechtiget sey“ u. s. w. Der fürstliche Bescheid vom 22. Mai 1674 lautete dahin, daß der Vogt sich der „eingeklagten bürgerlichen nahrung“ so lange zu enthalten habe bei Strafe von 25 Goldgulden, bis er die Berechtigung dazu als hergebracht nachgewiesen habe.¹⁾

Noch einmal begegnet uns derselbe Streitpunkt in dem mehr citirten Protokollbuche: „Anno 1703 hatt sich zuge- tragen, das Herr Rittmeister Jude enen neuen meir namens Reirmann auf seine guter gesetzett, welger sich verkühnett, brandtwein zu brawen undt selbigen jegen alle stadtsgerichtigkeiten in die stadt unter die bürgerei zu verkauffen, worauf zwei vom Radthause nemblig Henrich Sancken undt Hansjürgen Scherf ahn bemelten Hern Rittmeister abgeschickett, solge jegen die stadt lauffende fünfte zu steuren, damitt die gemeinheit

¹⁾ Borgholzer Archiv.

nicht nöthig deswegen Ihro Hochfürstl. gnaden umb hülf zu imploriren. Her Rittmeister gabe bescheidt, das ehr solge gerechtigkeit in keinen deile pretendirte, hette solges auch noch nihemalen erfahren; weilen sich idtzo die stadt darüber gravirt fünde, wolte ehr solges von stunden ahn nachzulosen seinen meir ahnbefhelen.“ Dabei sei bemerkt, daß es in der guten alten Zeit zu Borgholz nur eine Schenke gab, das war der Stadtkeller im Rathhause.¹⁾ Dem „Kellerwirth“ allein war es erlaubt zu „sellen“, d. h. Getränke in kleineren Gefäßen auszuschenken; jeder Bürger durfte aber Bier brauen und Brauntwein bereiten und konnte diese Getränke in Fässern nach Belieben verkaufen. Der Kellerwirth war jedoch gehalten, das Bier, welches er in seiner Schenkwirthschaft benötigte, nur von den Bürgern der Stadt zu kaufen. Die Stadtkellerwirthschaft wurde alljährlich vom Bürgermeister und Rath auf Meistgebot verpachtet — der jährliche Pachtpreis in den noch vorhandenen Contracten schwankt zwischen 30 bis 64 Thlr. —, und außerdem mußte der Kellerwirth das übliche „Hopengeld“ zahlen, 3 Schillinge von jedem Faß, welches er verzapfte. Aus den Bedingungen, welche in einem besondern Pachtcontracte dem Kellerwirth zur Unterschrift vorgelegt wurden, heben wir als Beispiel hervor, daß der Wirth sich verpflichten mußte, „allemahl guete unstraffliche trindwahren an Bier, Wein undt Brandtwein bey handt zu haben undt davon sowoll der Kirche als auch inheimisch undt außheimischen reisenden Leuthen, dem armen wie dem reichen

¹⁾ Das alte Rathhaus war nach Aussage alter Leute ein ansehnliches Gebäude, welches außer der „Rathstube“ und den Gefängnißräumen, dem „Zwangthause“, noch geräumige Wirthschaftslocale enthielt; ein großer Keller, dessen Gewölbe auf einem mächtigen Pfeiler ruhte, stand dem Kellerwirth zur Verfügung. Das jetzige Rathhaus, welches im Jahre 1841 an Stelle des alten angeblich baufälligen gebauet ist, läßt in jeder Hinsicht viel zu wünschen übrig.

ohne Unterscheidt zu suppeditiren.“ Eine andere Bedingung, welche gewöhnlich beigefügt wurde, besagt, daß ein „Nebenwisch“ oder „Nebenzapfen“ gestattet sein sollte, d. h. es sollte einem Bürger erlaubt sein, einen Wisch, Strohwisch oder grünen Zweig (bekanntlich das alte Zeichen der Schenkwirtschaft) an seinem Hause auszuhängen und somit Bier auszuschenken. Diese Begünstigung wurde aber demjenigen Bürger zu Theil, welcher laut Urtheil der „Schmedeherrn“ das beste Bier gebrauet hatte; jedoch sollte der „Wisch“, wie ausdrücklich beigefügt wird, „kein beständiger“ sein, d. h. die Erlaubniß sollte nur so lange Geltung haben, als der Vorrath des preisgekrönten Bieres reichte. Dagegen waren alle „geheimen Zapfen“ oder jede „geheime Sellung“ strengstens verboten. Was aber das löbliche Amt der „Schmedeherrn“ angeht, so wurden dieselben sowohl zur Beurtheilung des besten Bieres als auch zur Untersuchung der „unstrafflichen Trinkwahren“ des Kellerwirthes jedesmal von Bürgermeister und Rath abgeordnet.¹⁾

Schließlich sei noch ein anderer Streitpunkt zwischen Adel und Stadt erwähnt. Ein extractus protocollis der fürstlichen Richtigkeit zu Borgholz berichtet also: „Anno 1677 den 19. Juny haben sich die Hr. gebrüdere de Juden wie auch die Seygartsche und Derenthalsche Erben nebens dem Westphalischen Vogt allhier zu Borgholz beklaget, waßgestalt dieselbe zwey fuder korn Eingesehenen zu Hampenhäusen verkauft; als aber dieselbe solches uffgeladen und damit auß der Stadt führen wollen, haben die herrn zu Borgholze (d. i. Bürgermeister und Rath) die pforten propria autoritate versperren und daß korn, biß Ihnen von jedem scheffel 2 \mathcal{D} accis contentirt, nicht eröffnen wollen.“

¹⁾ In dem alten Protokollbuche findet sich aus dem 17. und 18. Jahrhundert eine große Menge solcher Contracte über „Glocirung“ des Stadtkellers, welchen obige Darstellung entnommen ist.

Die adeligen Herren machten nun geltend, das verstoße gegen ihre Privilegien; sie beehrten von dem Richter „im Namen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn die Bestrafung solchen Eigenthätlichen uffenthalts des Korn̄.“ Dieselben deponirten dann bis zum Austrag der Sache die geforderte accis bei dem fürstlichen Richter, welcher darauf die Herausgabe des Korn̄ „bei willkührlicher Straff“ anbefahl, was aber die „Herren zu Borgholze“ nicht beachteten. Das Protokoll schließt, daß „dieses daher an höhere Obrigkeit verwiesen“; der weitere Verlauf der Sache wird aber nicht mitgetheilt.¹⁾ Dagegen wurde derselbe Streitpunkt in späterer Zeit auf eine andere Veranlassung nach vielen weitläufigen Verhandlungen und zwar zu Ungunsten der Stadt zum Austrag gebracht. Am 17. Juli 1747 hatte die Stadt Borgholz bei hochfürstl. Regierung angezeigt, daß sie gleich andern Städten in Possession sei, von jedem fremden Wagen, welcher zu Borgholz gekauftes Korn oder dergleichen Früchte ausführe, das Wegegeld zu erheben, und hatte gebeten, sie in diesem Privileg zu schützen, worauf das „mandatum manutentionis“ erteilt wurde. Am 18. December desselben Jahres aber beschwerte sich der freiherrliche Westphalische Vogt zu Borgholz, daß die Stadt von Kornfrüchten, die er habe aus dem Thore fahren lassen, Sperrgeld erpreßt habe, da doch „die Früchte deren v. Juden, v. Westphalen und Pastoris vom Wegegelde befreiet seien.“ Dem Vogt wurde von der Regierung recht gegeben, und die Stadt erhielt den Befehl zu restituiren. Ferner beschwerte sich der Vogt am 23. December, daß die Stadt von einer verkaufsten und ausgeführten Kuh 2 \mathcal{L} pro Thaler des Kaufpreises erpreßt habe, worauf in derselben Weise gegen die Stadt erkannt wurde. Bürgermeister und Rath protestirten gegen diese Entscheidungen, besonders weil der Vogt die Früchte

¹⁾ Aus dem Borgholzer Archiv.

an ausländische Fuhrleute (aus dem Corvey'schen) verkauft habe; das Verfahren der Stadt trete auch der Freiheit der Adelligen nicht zu nahe. Es wurden verschiedene „Attestata“ beigebracht, dann wieder, wie auch schon früher, mehrere Zeugen verhört.¹⁾

Endlich nach mehreren gerichtlichen Terminen in den Jahren 1748, 1749 und 1750 wurde von der hochfürstl. Paderborn'schen Kanzlei gegen die Stadt entschieden. Die Stadt aber appellirte nun sogar an die Universität Erfurt; doch auch die Entscheidung der Juristenfacultät dieser Universität vom 14. Februar 1757 fiel ungünstig aus für Bürgermeister und Rath.²⁾

§. 7.

Freistuhl und Richterei.

Die Rechtspflege wurde ehemals in Borgholz theils durch das Fehmgericht (Freistuhl), theils durch die fürstliche Richterei ausgeübt:

1. Unter den Gerichtsstätten der Fehme im Hochstifte Paderborn genoß besonders hohes Ansehen der Freistuhl „zum Schönloh oder Schonlau“ bei Dringenberg. Er war der Hauptfreistuhl im Oberwalbischen District. Demselben war auch die Stadt Borgholz untergeordnet. Bekanntlich hat die alte westfälische Fehme im Paderborn'schen bis zum Jahre 1763 fortbestanden. Aber die einst so einflußreichen und gefürchteten Freigerichte oder Freienstuhlsgerichte waren in

¹⁾ Unter den Attesten ist ein Decret von Bischof Franz Arnold aus dem J. 1717, daß die Stadt Borgholz von jedem „Eißerwagen“ 6 \mathcal{R} Wegegeld heben dürfe. Nach Inhalt des Actenstückes sind durchfahrende, mit Eisen beladene Wagen aus dem Walbed'schen verstanden.

²⁾ Nach einem Actenstücke in der Vereinsbibliothek zu Paderborn. Die Entscheidung der Juristenfacultät ist vollständig beigelegt.

letzter Zeit zu einer erstaunlichen Bedeutungslosigkeit herab-
 gesunken; sie waren gewöhnliche Polizei- und Stügegerichte
 geworden, bei welchen nicht einmal das althergebrachte,
 knappe mündliche Verfahren geblieben, vielmehr die weit-
 läufige Schreiberei des neueren Gerichtswesens Platz ge-
 griffen hatte; selbst die Gebührentaxen fehlten nicht. Ein
 paar Borgholzer Schriftstücke aus dem 17. Jahrhundert
 mögen den Nachweis liefern. In dem einen fordert der
 unterzeichnete Freigraf Johan Heinrich Koch, „die scabini
 (d. i. die Freischöffen) zu Brakell, Bickelsheimb, Borgentreiche,
 Borgholz, Gerden undt Sibdeßen auf, Montag den 8. Ja-
 nuary dieses folgenden 1685. Jahrs Vormittagß am freyen
 stuhls gerigte zum Schonlaue zu erscheinen undt alßdan
 ihm die nicht allein ihnen eingeklagte, sondern auch ander-
 wehrtigh fürgekomen freyen stuhls gerigts excessen ver-
 schlossen undt deutlich geschriben einzuschicken.“ In
 dem andern erinnert der „Dringenbergische Ambsfrohne
 Rabanus Frid den Bürgermeister und Rath, daß sie den-
 jenigen, so ahns freygericht citirt sein undt ahn der anlage
 schuldig befunden werden, ohnvergeßendt ansagen lassen, daß
 jedweder schuldig befundener für sich undt zeugen die frey-
 graffens gebühr, alß 8 groschen mit sich bringe.“ Ein
 drittes altes Schriftstück ohne Datum zeigt, daß die unbe-
 bedeutendsten Gegenstände, wie Weibergezänk und Weiberklatsch,
 am Freigericht verhandelt wurden. Das Schreiben ist an
 den „Wohl Edelen, sonders Hoch Geehrten Hr. Freygraffen“
 gerichtet und heßt also an: „Was maßen wir sambtliche
 freyen dieser stadt Borgholz jüngst hingestrichenen 13. January
 anni currentis auffm abgehaltenen freyen stuhls gerigte
 wegen der zwischen Drgmstr. Franzen von Gronen frauen
 undt Hansen Dellit geübter Zandereyen undt schmebeworter
 (alß wan dieselbe mit fleiß von uns hinterlassen) uff sichere
 alß 25 rthlr. nebenst den unkosten bestrafet worden“ u. s. w.¹⁾

¹⁾ Borgholzer Archiv.

an ausländische Fuhrleute (aus dem Corvey'schen) verkauft habe; das Verfahren der Stadt trete auch der Freiheit der Abeligen nicht zu nahe. Es wurden verschiedene „Attestata“ beigebracht, dann wieder, wie auch schon früher, mehrere Zeugen verhört.¹⁾

Endlich nach mehreren gerichtlichen Terminen in den Jahren 1748, 1749 und 1750 wurde von der hochfürstl. Baderborn'schen Canzlei gegen die Stadt entschieden. Die Stadt aber appellirte nun sogar an die Universität Erfurt; doch auch die Entscheidung der Juristenfacultät dieser Universität vom 14. Februar 1757 fiel ungünstig aus für Bürgermeister und Rath.²⁾

§. 7.

Freistuhl und Richterei.

Die Rechtspflege wurde ehemals in Borgholz theils durch das Fehmgericht (Freistuhl), theils durch die fürstliche Richterei ausgeübt:

1. Unter den Gerichtsstätten der Fehme im Hochstifte Baderborn genoss besonders hohes Ansehen der Freistuhl „zum Schonloh oder Schonlau“ bei Dringenberg. Er war der Hauptfreistuhl im Oberwalbischen District. Demselben war auch die Stadt Borgholz untergeordnet. Bekanntlich hat die alte westfälische Fehme im Baderborn'schen bis zum Jahre 1763 fortbestanden. Aber die einst so einflussreichen und gefürchteten Freigerichte oder Freienstuhlsgerichte waren in

¹⁾ Unter den Attesten ist ein Decret von Bischof Franz Arnold aus dem J. 1717, daß die Stadt Borgholz von jedem „Eisewagen“ 6 \mathcal{L} Wegegeld heben dürfe. Nach Inhalt des Actenstückes sind durchfahrende, mit Eisen beladene Wagen aus dem Walbed'schen verstanden.

²⁾ Nach einem Actenstücke in der Vereinsbibliothek zu Baderborn. Die Entscheidung der Juristenfacultät ist vollständig beigelegt.

letzterer Zeit zu einer erstaunlichen Bedeutungslosigkeit herab-
 gesunken; sie waren gewöhnliche Polizei- und Rügegerichte
 geworden, bei welchen nicht einmal das althergebrachte,
 knappe mündliche Verfahren geblieben, vielmehr die weit-
 läufige Schreibung des neueren Gerichtswesens Platz ge-
 griffen hatte; selbst die Gebührentaxen fehlten nicht. Ein
 paar Borgholzer Schriftstücke aus dem 17. Jahrhundert
 mögen den Nachweis liefern. In dem einen fordert der
 unterzeichnete Freigraf Johan Heinrich Koch, „die scabini
 (d. i. die Freischöffen) zu Brakell, Bickelsheimb, Borgentreiche,
 Borchholz, Gerden undt Sibdeßen auf, Montag den 8. Ja-
 nuary dieses folgenden 1685. Jahrs Vormittagß am freyen
 stuhls gerigte zum Schonlaue zu erscheinen undt alßban
 ihm die nicht allein ihnen eingeklagte, sondern auch ander-
 wehrtigh fürgekomen freyen stuhls gerigts excessen ver-
 schlossen undt deutlich geschriben einzuschicken.“ In
 dem andern erinnert der „Dringenbergische Ambsfrohne
 Rabanus Fried den Bürgermeister und Rath, daß sie den-
 jenigen, so ahns freygericht citirt sein undt ahn der anklage
 schuldig befunden werden, ohnvergeßendt ansagen lassen, daß
 jedweber schuldig befundener für sich undt zeugen die frey-
 graffens gebühr, alß 8 groschen mit sich bringe.“ Ein
 drittes altes Schriftstück ohne Datum zeigt, daß die unbe-
 deutendsten Gegenstände, wie Weibergezänk und Weiberklatßch,
 am Freigericht verhandelt wurden. Das Schreiben ist an
 den „Wohl Edelen, sonders Hoch Geehrten Hr. Freygraffen“
 gerichtet und hebt also an: „Wasß maßen wihr sämtliche
 freyen dieser stadt Borchholz jüngst hingestrichenen 13. January
 anni currentis auffm abgehaltenen freyen stuhls gerigte
 wegen der zwischen Brgmstr. Franzen von Gronen frauen
 undt Hansen Dellit geübter Zandereyen undt schmeheworter
 (alß man dieselbe mit fleiß von uns hinterlassen) uff sichere
 alß 25 rthlr. nebenst den unkosten bestrafet worden“ u. s. w.¹⁾

¹⁾ Borgholzer Archiv.

2. Dagegen hatte für Borgholz weit größere Bedeutung die „hochfürstliche Richterrey.“ Dieselbe war dem Oberamt Dringenberg untergeordnet und zu ihrem Bezirke gehörten außer der Stadt die Ortschaften Razungen, Drankhausen, Auenhausen, Natingen (mit Hainholz und Messenhausen), Lietelsen und Rothe. Das Haus, in welchem das fürstliche Richteramt (Judicium Borcholtense) residirte, steht in der Nähe des unteren Thores und ist jetzt ein Wirthshaus. Der hochfürstliche Richter zu Borgholz hatte aber nicht bloß die Aufgabe, im Namen Seiner Hochfürstlichen Gnaden Rechtsfragen zu entscheiden und gerichtliche Urtheile in erster Instanz zu fällen; er war auch zugleich fürstlicher Verwaltungs- und Aufsichtsbeamter. Als solcher controlirte und maßregelte er selbst Bürgermeister und Rath und traf nicht selten Verfügungen, welche in bedenklichster Weise in die Rechte der Stadtverwaltung eingriffen. Aus einer Menge von derartigen Fällen, welche uns hiesige Schriftstücke darbieten, wollen wir nur drei Beispiele aus dem vorigen Jahrhundert angeben. Eine Verfügung des Richters vom 19. April 1779 befiehlt dem Magistrat, die Teiche und öffentlichen Brunnen in bessern Stand zu setzen, die „Feuer-Visitation“ in den Häusern fleißig vorzunehmen und die städtischen Feuergeräthschaften zu revidiren, darüber „intra triduum anhero ad protocollum zu dociren, ansonst Magistratus bey sich ereignender morosität mit angemessener Ahndung und Zwangsmitteln zu ihrer schuldigkeit angewiesen werden soll.“ Einst hatte der Richter sich bei dem Oberamte zu Dringenberg über Bürgermeister und Rath beschwert in einer Angelegenheit, welche der letztere zu seiner Amtsbefugniß rechnete. Das Oberamt gab am 13. März 1797 dem Magistrat den Bescheid, „daß Euch keineswegs zusteht, vor Euer Haupt einen felddiener ab- oder anzusetzen, sondern dies habt Ihr lediglich dem dasigen Richteramte überzulassen.“ Selbst um Krähen und Spazzen bekümmerte

sich die fürstliche Richtererei; denn am 4. Juni 1792 befaß dieselbe dem Magistrat, das Edict Wilhelm Anton's de 1773 nochmals zur Befolgung zu publiciren, wonach alljährlich jeder Vollspanner oder Meyer 4 Krähen- und 16 Spazenköpfe und jeder Halbspanner oder Rötter 2 Krähen- und 12 Spazenköpfe einzuliefern habe.¹⁾

Zum Schluß dieses Kapitels können wir uns nicht versagen, aus dem alten Protokollbuche der Stadt ein interessantes Document, unzweifelhaft zum Ressort der Richtererei gehörig, als Beitrag zur Geschichte des Erbrechtes mitzutheilen. Dasselbe lautet also:

Anno 1674 den 18. Marty.

Demnach oft und vielmahlige Streitigkeiten zwischen hiesiger Bürgerschaft entstanden wegen Ziehungh des gerahtes oder hergewege²⁾ von einem verstorbenen Man oder Frauen, so ist endtlich von Bürgermeister, Rath und ganzer Gemeinde in Beyseins des untergeschriebenen hochfürstl. Herren Richterern einhellig beschloffen und folgender gestalt verordnet, auch einzmahl führ alles confirmiret, ratificiret und bestetiget, salvo interesse celsissimi Principis.

Einß mans Gerahte.³⁾

1mo. von einem vollspännigen Meyer als von vier pferden daß negst pferdt nach dem besten.

2do. von drey oder zwey pferden nichts, wans kein Meyergut.

3tio. eine pettschafft oder traweringh, wans boh ist.

4to. daß gewehr so der verstorbenen hinterlassen, als Rohr, Deggen und dergleichen.

¹⁾ Aus dem Borgholzer Archiv.

²⁾ Statt Hergewege ist richtiger Hergewede zu lesen; vergl. unten.

³⁾ Hier müßte es richtiger heißen Hergewede, da Gerahte oder Gerade sich auf die Hinterlassenschaft einer Frau, dagegen Hergewede auf die Hinterlassenschaft eines Mannes bezieht.

5to. Ein kaste wan Er vorhanden, woh kein kaste ist, ein schrein wans vorhanden.

6to. Ein hochzeitlich Ehrenkleidt, Ein sauber Hembt, sauber Strümpffe und einen Kragen.

7mo. Ein Kessell, darin man mit Stieffell und Sporen eintretten kan.

8vo. Ein pott, darin ein huhn gefeget werden kan.

9no. Ein oberbette, Ein betteladen sambt einem schulterküssen, Tisch- und Hantuch, jedoch alles also was vorhanden, und sonst wirts nicht gefolget.

Ein frawen Gerachte.

1mo. ein Buhestuns, wan Er vorhanden.

2do. ein traweringh, wan Er vorhanden.

3tio. ein haspell, ein spinraht, eine heggell, ein schwingebret mit der schwinge.

4to. Ein kaste, woh kein kaste ein schrein, wans vorhanden.

5to. Ein unterbette sambt einem Laden und hauttküssen.

6to. Ein Rock, damit sich die fraw am vierfesttage bekleidet, höggeken¹⁾, ein par schue, Oberbrustleib, Dischtuch, handladen, mupfen, ober- und unterhembt; auch wie oben was vorhanden als kessell und pott wirt gefolget; sonst nicht.

7mo. Eine bier- oder trinkell Stanne, wan sie alldoh.

Was anlanget das handtwerkzeug, als von jedem handtwerke ist vereinbahret: was anlanget das schmide ampt, ist beschloffen, das ins gerade soll gezogen werden alles was gebrauchet wirt aufferhalb der amboht und blasebalch, die sollen zur Erbschafft gehen. Die Kleinschmide aber behalten vor sich, das sie Amboht, blasebalch, eine schraubstücke und alles handtwerkzeug zur halbscheidt zu Ihrer noch kommenden Erbschafft wollen gezogen haben und die Andere halbscheidt zum gerade oder bergewege solle außgefolget werden.

¹⁾ Höggeken oder Heueken (plattdeutsch) = Hütchen oder Häubchen.

Die übrigen handwertesleute lassen es bey dem üblichen gebrauch als Sinnenweber, schuestern, zimmerleute, schneidere und Andere dergleichen, daß **Al** Ihres handwertes zeug solle zum hergewege oder gerahte gezogen werden. Solches nuhn zu vester haltungh und zur steeten observans ist dieß von Br. und Raht, auch von den Alten Bürgern und handwertesleuten also wie obstehet beschloffen und einhellig bewilliget, auch von dem hochfürstl. Herrn Richterem eigenhandig untergeschrieben und bekräftiget. So geschehen wie obstehet.

gez.

Franc. Wiedeneyer Br. mpp.

Samß Braune Br. Meinolff Gödelen Camer. Frank
Götterz Br. Dirich von Gronen. Paul Pinneler,
Camerer. Herman Reiser. Johann Röttger.

Folgendes ist nachgehendt beygesetzt auß bewilligung oben geschriebenen, welches zum hergewette gehörig:

10. ein Kesselhake, der im schweef gehet.

11. eine Rodhacke, eine ar so auff der deel gebrauchet.“

Am Rande steht noch geschrieben:

„Ihro Hochfürstlichen Gnaden vorbehalten. So dero-
selben dergleichen sterbfälle anheimbsfallen würden, pleibts
beym alten.“

Zur Erläuterung der Hergewebe und Gerade mögen zwei Documente dienen. Das erste ist die betreffende Verordnung Bischof Bernard's V. in dem der Stadt Dringenberg verliehenen Stadtrecht vom Jahre 1330, nach welcher die zum Nachlasse eines Verstorbenen gehörenden Sachen, die zum Hergewebe und zur Gerade gerechnet wurden, aus der Stadt nicht verabsolgt werden durften, so lange noch ein Blutsverwandter des Verstorbenen in der Stadt lebte.¹⁾ Das andere Document ist den hiesigen alten Papieren ent-

¹⁾ Bd. XXXII, 2. S. 72 dieser Zeitschrift.

nommen und hat folgenden Wortlaut: „Demnach vor hiesiger Fürstl. Cansley Adam Henningß hausfraw Anna zum Jacobßberg wohnhaft vorgebracht, daß dero leibliche Mutter Agneß Menden zu Borcholt vor vier wochen ohngefehr thodts verblichen, und daher Ihrer Mutter hergewehde auf Sie vererbffellet wehre und Ihr zu ziehen gepührte; ob nun zwar woll solches Hergewebe Ihr von Bgstr. und Rath vorberührter Stadt Borcholte alßtan willig außgefolget werden wolte, wan von hierauß ein schein vorgezeiget würde, daß eß hinwieder, wan ein gleicher fall zum Jacobßberg vorgehen würde, von darauß also gehalten, und daß hergewehde nacher Borcholte außgefolget werden solte; So erkleren wir unß hiemit dahin, falß zu bedeuteten Jacobßberg sich inß Künfftig ein Casus, wie obenermelt zutragen mögte, daß alßtan das hergewehde von Jacobßberg nacher Borcholt wieder außgefolget werden soll. Uhrkundt. hochfürstl. Cansley-Secrets. Geben Hurar (Hörter) in Cancellaria den 10. October 1665.“¹⁾

Demzufolge waren Hergewebe und Gerade diejenigen Vermögensstücke, welche nach dem Tode des Erblassers nicht zu der allgemeinen Erbschaftsmasse gerechnet wurden, welche vielmehr nach dem alten Sächsischen Rechte dem ältesten Sohne und der ältesten Tochter oder, wo diese fehlten, dem nächsten Verwandten vorab zufielen. Die Städte behaupteten aber als ein Privilegium, daß Hergewebe und Gerade nicht an außerhalb der Stadt Wohnende zu verabsolgen seien und zwar, wie das Dringenberger Stadtrecht bestimmt, so lange noch ein Blutsverwandter des Verstorbenen in der Stadt lebte. Im Fürstenthum Paderborn wurde dieser alte Brauch der Hergewebe und Gerade von Bischof Hermann Werner im Jahre 1689 aufgehoben.²⁾

¹⁾ Jacobßberg gehörte damals zum Gebiete des Fürst-Abtes von Corvey.

²⁾ Vergl. Beijen, Gesch. des Bisthums Paderborn, II, S. 265.

§. 8.

Armenstiftungen.

1. Die Parreuter'sche Armenstiftung.

Bereits in §. 3 ist Georg Parreuter erwähnt, welcher die Tochter Heinrich's v. Hövel geheirathet hatte. Da die letztere, Ebeling Magdalena v. Hövel, durch ihre Mutter von den v. Derenthal abstammte, so hatte Georg Parreuter nach den hiesigen Kaplaneiacten zweimal das Präsentationsrecht für das Richter-Derenthal'sche Beneficium B. M. V. ausgeübt, was freilich später von der Familie v. Sieghardt als ein Eingriff in ihre Rechte mißbilligt wurde. Nahm Georg Parreuter durch diese Verbindung mit den adeligen Familien v. Derenthal und v. Sieghardt¹⁾ schon eine hervorragende Stellung ein, so nicht minder durch sein für die damalige Zeit nicht unbedeutendes Vermögen. Letzteres erlaubte es ihm, Geld auszuleihen: z. B. ist aus dem Fürstenberger Repertorium zu ersehen, daß Heinrich Wilhelm Westphalen im Jahre 1662 von Georg Parreuter eine Geldsumme entliehen, wofür jener einen Nazunger Canon zur Sicherheit stellte. Daher bemerkt man auch in den hiesigen alten Schriften, daß derselbe stets mit einer gewissen Achtung erwähnt und gewöhnlich als Dominus Parreuter bezeichnet wird. Er nahm gewissermaßen eine Mittelstellung ein zwischen Adel und Bürgern. Ganz wie die adeligen Burgsitzer²⁾ hatte er „wegen Ausführung des Biers“ bei der fürstlichen Regierung Beschwerde geführt, wie aus einem Rescript der letzteren d. d. Neuhaus den

¹⁾ Vergl. die Stammtafel §. 4, Nr. 3.

²⁾ Vergl. S. 111.

4. Mai 1663 zu ersehen ist. Am 19. Februar 1701 wurde die Bürgerschaft von Bürgermeister und Rath zusammenberufen, um ihr zur Entscheidung vorzulegen, daß „die frau Wittib Parreuters intentionirt were, gleich einem andern bürger das bürgeraidt abzutuhn“; es wurde aber beschloffen, daß „dero sohn solte ein bürger werden, und die frau Parreutersche nicht annehmen wolten, ist solcher punct durch die deputirten hinterbragt und ist concludirt, daß wan die frau Parreutersch sich nicht würde bequemen, allerley lasten von ihren bürgerlichen gütern zu tuhn wie ein ander bürger, alsdan ihre bürgerlichen güter wiederumb von der gemeinheit abgelegt solten werden“. In zwei Protokollen aus demselben Jahre erscheint als Vertreter der Wittve der „Parreutersche Schreiber“ Joannes Protz und gibt in dieser Eigenschaft die Erklärung, daß „die schafe, so seitens der frau Parreutersch angenommen, nicht wegen dero freiheit, sondern wegen dero bürgerlichen gütern sollen außgetrieben, und dero schefer nicht von dero freiheit, sondern auß ihren bürgerlichen hause veralimentirt werden.“¹⁾ Im Jahre 1755 findet sich noch der Name Parreuter erwähnt unter denjenigen, welche Aseburg'sche Unterlehen, zur Hinnenburg gehörig, besitzen.²⁾ So viel über die gesellschaftliche Stellung Parreuter's und seiner Familie in Borgholz.

Ob derselbe hier geboren, ist aus hiesigen Schriften nicht ersichtlich; jedoch wird im hiesigen Kirchenbuche gesagt: Anno 1671 17. November obiit Anna vidua Parreuters oriunda ea oppido Prüm, sito in Comitatu Leuchtenbergh, superioris Palati, 8 milliaribus a Ratisbona dissito, cujus maritus Johannes Parreuter fuit tubicen Dominis hinc inde serviens et pater Georgy Parreuters nunc hic

¹⁾ Borgholzer Archiv.

²⁾ Fahne, die Dynasten v. Borgholz, Bd. II. S. 286.

Bocholti habitantis. Die Familie stammte also aus der Ober-Pfalz, und Georg Parreuter oder doch seine Eltern waren hier eingewandert; da aber sein Vater nach obigem Titat nur Trompeter (tubicen) war, so hatte er seinen Reichthum wohl kaum von seinen Eltern ererbt. Ueber seinen Tod berichtet das Kirchenbuch: Anno 1688 2. Martij quintam inter et sextam vespertinam Dominus Georgius Parreuter, vir praeclarus in omnibus semper officiis divinis et sacramentorum susceptione frequentissimus, qui inter 6 septimanas et 2 dies, quibus maligna febris correptus lectoque continuo affixus fuit, animam 3tio exomologesi sacra expiatam sacra refecit synaxi oleoque sacro ad extremam luctam inunctus paratissimum se habuit ad adventum Domini, a quo ad aeternitatem vocatus placidissima morte, quasi ad somnum se composuisset, anno et die ut supra. Requiescat in sancta pace, qui bene laboravit in vinea Domini.

Georg Parreuter war nach dem Tode der Adelgundis (Edeling) Magdalena v. Hövel in zweiter Ehe mit Elisabeth Hencken oder Henkenius verheirathet und hinterließ aus dieser Ehe einen Sohn Johann Christoph Parreuter, mit dessen Tochter Antonetta die Familie hier ausgestorben ist.¹⁾

Durch die nach ihm benannte Armenstiftung ist Georg Parreuter für immer der Wohlthäter der Gemeinde Borgholz geworden. Die Stiftungsurkunde auf Pergament, welche im hiesigen Pfarrarchiv aufbewahrt wird, ist datirt vom 24. April 1677 und mit der Genehmigung des Fürstbischofs Ferdinand vom 19. October 1678 versehen; das bischöfliche Kapfelsiegel in Wachs ist angehängt. Die Urkunde zerfällt in zwei Theile. In dem ersten Theile errichtet

¹⁾ Nach den Stammtafeln in den hiesigen Kaplaneiacten.

Barreuter im Namen seiner verstorbenen Frau, der Adelgundis Magdalena v. Hövel, eine vorzugsweise kirchliche Stiftung, indem er der Pfarrkirche zu Borgholz 500 Rthlr. vermacht, welche ihm die Stadt Borgholz verschuldete, damit von den Zinsen dieses Kapitals zunächst die Kosten für die Unterhaltung des „ewigen Lichtes“ bestritten, dann 4 $\frac{1}{2}$ Thlr. zur Abhaltung jährlicher Seelenmessen für ihn selbst und seine Frau verwendet und 2 Thlr. dem Küster für die Beforgung des ewigen Lichtes jährlich ausgezahlt würden; den etwaigen Rest aber soll der Pastor an die Armen austheilen.¹⁾ Der zweite Theil der Urkunde enthält dann die eigentliche Barreuter'sche Armenstiftung. Darin erklärt der Stifter, daß er „zur Vermehrung der Ehr Gottes, der Armen trost und seiner Sehlen wolffahrt an verwichenem Charfreytag eine absonderliche Stiftz- und Berordnung gemacht habe.“ Er sagt dann weiter, daß er zu dieser Stiftung einen vor Warburg gelegenen sogenannten Dusterfer Erbzehnten bestimme, welchen er mit Ein Tausend Reichsthälern eingelöset habe. Den jährlichen Ertrag dieses Zehnten gibt er selbst zu 50 Thlr. an und bestimmt nun, daß davon an jedem Freitag fünf Hausarmen, welche an diesem Tage der h. Messe mit Andacht beizohnen und ein gewisses Gebet verrichten sollen, jedem fünf Mariengroschen durch den Pastor zu verabreichen seien, daß der Pastor für seine Bemühung jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. erhalten, daß aber der Rest im Betrage von 11 Thlr. 14 Mgr. so lange in Reserve bleiben solle, bis sich eine Summe von 100 Thlr. angesammelt habe. Alsdann sollen 50 Thlr.

¹⁾ Dieses Kapital im Betrage von 540 Thlr., da zu demselben später noch 40 Thlr. hinzugezahlt waren, wird noch jetzt von der Stadt zu 5% verzinst. Die Zinsen werden von der Kirchentasse gehoben und durch die Jahresrechnung in der oben angegebenen Weise verrechnet.

wiederum reservirt und 50 Thlr. als Kapital angelegt werden; und so soll es „für ewige Zeiten“ gehalten sein, so daß also das Vermögen der Stiftung sich von Jahr zu Jahr vermehren und der Pastor die Zinsen der neu angelegten Kapitalien als Almosen an andere Arme austheilen könne. Die Verwaltung seiner Stiftung überträgt Parreuter dem jedesmaligen Pastor zu Borgholz; den „Archidiaconus hujus loci“ ersucht er aber ausdrücklich, die Aufsicht über die Stiftung zu übernehmen. An die Stelle des letzteren ist jetzt das Bischöfliche General-Vicariat getreten, welchem auch jährlich über die Verwaltung der Stiftung Rechnung gelegt werden muß. So hat nun die Stiftung des ehrenwerthen Georg Parreuter durch zwei Jahrhunderte „zur vermehrung der Ehr Gottes, zu der Armen trost und seiner Sehlen wollfahrt“ bestanden und wird noch immer der Willensmeinung des frommen StifTERS entsprechend verwaltet; anstatt der fünf Arme erhalten aber jetzt zehn Arme das wöchentliche Almosen, und alljährlich wird zur Vermehrung der Stiftung die runde Summe von 12 Thlr. aus den Zinsen kapitalisirt. Auf welche Weise und zu welchem Betrage der von dem Stifter geschenkte Zehnten in Kapital umgewandelt ist, darüber fehlen die Nachrichten; das Vermögen der Stiftung besteht aber jetzt nur in Kapitalien, mehr als 9000 Mark.

2. Das Armenhaus.

Das Armenhaus, in alten Schriftstücken auch Hospital genannt, steht in der Nähe der Pfarrkirche und zwar an der Westseite des Kirchhofes. Es ist ein unansehnliches Gebäude und enthält sechs Stuben, welche in der Regel von sechs einzeln stehenden Personen bewohnt werden. Nach einer noch

erhaltenen Jahresrechnung von 1787 ist das Haus in diesem Jahre an Stelle eines älteren neu aufgebauet. Das Armenhaus besaß früher eigenes Vermögen, welches theils in Kapitalien, theils in Grundstücken bestand, und war ohne Zweifel eine alte Stiftung, ähnlich wie das Hospital in dem benachbarten Borgentreich, dessen Stifter früher (§. 4, Nr. 2) angegeben wurden. Da sich aber von dem Hospital in Borgholz eine eigentliche Stiftungsurkunde trotz aller angestellten Bemühung nicht auffinden ließ, so ist das Vermögen desselben auf Grund des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870, resp. des zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen preussischen Gesetzes vom 8. März 1871 in das Gemeindevermögen übergegangen. Indes findet sich in dem alten Borgholzer Protokollbuche folgende Schenkung aufgezeichnet:

„Anno 1654 den 14. Junij. Wegen dero in Henrich Spangenbergß hinterlassener güter praetension der Armen¹⁾ auß befehl hoher Obrigkeit bey seines undt auß antreiben Fürstl. Richters Johansen Watermeijers sein den Armen undt deren provisoren nachgesetzte Lenderej, darvon sie hinfurter Ihren nützen haben sollen, übergewiesen. Erstlich 1 Morge auffm Lückeberge, hatt jezo unter der Lückemoller, 3 gahrt boben dem Lückebusche, 1¹/₂ Morg. im lebersike am Wollen Henrich her, 3 gahrt in den Aspen, an Bürgmstr. Johan Schwarzen her.“

Ferner besagt das hiesige Kirchenbuch, daß am 26. Febr. 1663 Berndt Hillebrandt starb und den dritten Theil seiner Güter dem Hospital hinterließ.

Der Pastor und zwei Provisoren (provisores pauperum) hatten in alten Zeiten die Verwaltung des Armenhauses

¹⁾ Das Armenhaus wird in hiesigen alten Schriften gewöhnlich kurzweg mit dem Worte „die Armen“ oder „pauperes“ bezeichnet.

und seines Vermögens; die Provisoren mußten jährlich Rechnung legen.¹⁾ Später ging die Verwaltung an den unter preussischer Regierung in jeder Gemeinde eingerichteten Armenvorstand über, in welchem der Pastor stets Sitz und Stimme hatte, bis auch diese Einrichtung durch das oben erwähnte Gesetz aufgehoben wurde. Der Armenvorstand hatte auch noch einen Armen-Revisor beibehalten, welcher die Einnahme und Ausgabe des Armenhauses besorgte. Die letztere bestand besonders darin, daß den „Hospitalitern“ bestimmte Gaben an Geld und Victualien ausgetheilt wurden. Die letzte Jahresrechnung pro 1869 weist nach, daß das Armenhaus ein Kapitalvermögen von 1800 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. und einen Grundbesitz von 6 Morgen 30 Rth. hatte, und daß an Kapitalzinsen 85 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., an Grundzinsen 16 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. und an Zeitpächten 39 Thlr. 19 Sgr. zu vereinnahmen waren.

§. 9.

Zwei Prälaten.

1. Pantaleon Bruns, Bischof von Thyatira (i. p. inf.),
Baderborner Weihbischof und Abt von
Abdinghof.

Am 5. April 1670 wurde den Eheleuten Johannes Bruns und Catharina Henden zu Borgholz ein Sohn geboren, welcher in der h. Taufe den Namen Andreas erhielt. Die Familie Bruns gehörte daselbst zu den angesehensten Bürgerfamilien und war mit den Familien v. Grona,

¹⁾ Eine große Menge solcher Rechnungen findet sich noch im hiesigen Pfarrarchive, welche über zwei Jahrhunderte zurückgehen.

Barreuter und Knoist (später Walbeyer) verwandt oder verschwägert.¹⁾ Andreas Bruns absolvirte zu Paderborn das Gymnasium und die philosophischen und theologischen Studien und trat dann im Kloster Abdinghof daselbst in den Benedictiner-Orden; er erhielt den Ordensnamen Pantaleon. Er muß sich durch seine Kenntnisse ausgezeichnet haben, da ihm bald darauf das Amt eines Vectors der Theologie übertragen wurde; auch versah er das Predigtamt in der Klosterkirche. Er war erst 39 Jahre alt, als er am 25. Juni 1709 zum Abt des Klosters Abdinghof gewählt und als solcher am 22. September desselben Jahres vom Fürstbischof Franz Arnold benedicirt wurde.²⁾ Aber noch höhere Würden waren dem ausgezeichneten Manne beschieden. Als nämlich im Jahre 1719 der bayerische Prinz Clemens August zum Fürstbischof von Paderborn, bald darauf zum Fürstbischof von Münster, zum Kurfürsten und Erzbischof von Cöln und

¹⁾ Professor Dr. Evelt bemerkt in seiner Geschichte der Weihbischöfe von Paderborn S. 131, daß die Eltern wohlhabend waren, da Andreas Bruns in der Matrikel der Paderborner Universität mit der Note B., d. i. mit der Note der Divites bezeichnet ist. Dasselbe deutet das hiesige Kirchenbuch an, da in dem Catalogus familiarum vom J. 1691 die Familie Bruns an vierter Stelle aufgeführt wird; an erster Stelle steht die Familie v. Juden, an zweiter die Familie Barreuter, an dritter die Familie des Vogtetus Westphalen. Der Vater Johannes Bruns ist wahrscheinlich derselbe „Hans Braune“, der das in §. 7 mitgetheilte Schriftstück vom J. 1674 als Pr., d. i. als Bürgermeister mitunterzeichnet hat. Sieben Kinder werden in dem Catalogus aufgeführt als zur Familie Bruns gehörig, fünf Söhne und zwei Töchter. Als zweites Kind ist angegeben Andreas mit dem Zusatz: ord. s. Bened. in Abdinghoff. Auch ein anderer Sohn, Theodor, hatte sich den Studien gewidmet, welcher in dem Catalogus den Zusatz erhält: Societ. Jesu.

²⁾ Ueber die geistigen Vorzüge des neuen Abtes vergl. Evelt a. a. O. S. 132, desgl. über seine spätere Wirksamkeit S. 144 daselbst.

weiterhin zum Fürstbischof von Hildesheim und Osnabrück gewählt war, so mußten wegen jugendlichen Alters des Prinzen, der vorerst weder die höheren Weihen empfangen, noch die geistliche Verwaltung seiner Diöcesen übernehmen konnte, für die einzelnen Diöcesen nicht nur Weihbischöfe, sondern auch apostolische Verweiser bestellt werden. Für das Bisthum Paderborn wurde der Abt Pantaleon Bruns zum Weihbischof ernannt; am 20. Januar 1721 präconisirte ihn Papst Clemens XI. zum Bischof von Thyatira (in partibus infidelium), und am 23. März desselben Jahres ertheilte ihm der Weihbischof von Münster, Wilhelm Hermann v. Metternich, in der Kirche von Abdinghof die bischöfliche Consecration. Von 1722 bis 1726 war der Weihbischof zugleich apostolischer Administrator des Bisthums Paderborn und hatte als solcher die ganze geistliche Verwaltung des Bisthums wahrzunehmen. Als aber dann Clemens August selbst die Diöcesan-Verwaltung übernahm, blieb der Weihbischof Bruns bis zu seinem Tode bischöflicher General-Vicar. Nicht minder ehrte ihn das Vertrauen und die Achtung seiner Ordensgenossen, welche ihn 1722 zum Vorsteher der einflußreichen Bursfelder Congregation ernannten. „So vereinte er also nicht weniger als vier hohe Ämter in seiner Person.“

Von seiner Wirksamkeit als Weihbischof mag hier noch Folgendes erwähnt werden. Er weihte die Kirchen zu Herstelle, Dalhausen, Willebadessen, die Galli-Kapelle bei Borchon, die Kapelle zu Meerhof, zu Dalheim, die Muttergottes-Kapelle bei Kleinenberg und die Kirche zu Sibdinghausen. Zwei Bischöfe wurden von ihm consecrirt, nämlich Ferdinand Desterhoff, Weihbischof von Münster, und Ernst Friedrich v. Twickel, Weihbischof von Hildesheim. 395 Candidaten des geistlichen Standes erhielten durch ihn die Priesterweihe, von denen ein großer Theil der Diöcese

Barreuter und Knoist (später Walbeyer) verwandt oder verschwägert.¹⁾ Andreas Bruns absolvirte zu Paderborn das Gymnasium und die philosophischen und theologischen Studien und trat dann im Kloster Abdinghof daselbst in den Benedictiner-Orden; er erhielt den Ordensnamen Pantaleon. Er muß sich durch seine Kenntnisse ausgezeichnet haben, da ihm bald darauf das Amt eines Sectors der Theologie übertragen wurde; auch versah er das Predigtamt in der Klosterkirche. Er war erst 39 Jahre alt, als er am 25. Juni 1709 zum Abt des Klosters Abdinghof gewählt und als solcher am 22. September desselben Jahres vom Fürstbischof Franz Arnold benedicirt wurde.²⁾ Aber noch höhere Würden waren dem ausgezeichneten Manne beschieden. Als nämlich im Jahre 1719 der bayerische Prinz Clemens August zum Fürstbischof von Paderborn, bald darauf zum Fürstbischof von Münster, zum Kurfürsten und Erzbischof von Cöln und

¹⁾ Professor Dr. Evelt bemerkt in seiner Geschichte der Weihbischöfe von Paderborn S. 131, daß die Eltern wohlhabend waren, da Andreas Bruns in der Matrikel der Paderborner Universität mit der Note B., d. i. mit der Note der Divites bezeichnet ist. Dasselbe deutet das hiesige Kirchenbuch an, da in dem Catalogus familiarum vom J. 1691 die Familie Bruns an vierter Stelle aufgeführt wird; an erster Stelle steht die Familie v. Zuden, an zweiter die Familie Barreuter, an dritter die Familie des Vogtetus Westphalen. Der Vater Johannes Bruns ist wahrscheinlich derselbe „Hans Braune“, der das in §. 7 mitgetheilte Schriftstück vom J. 1674 als Br., d. i. als Bürgermeister mitunterzeichnet hat. Sieben Kinder werden in dem Catalogus aufgeführt als zur Familie Bruns gehörig, fünf Söhne und zwei Töchter. Als zweites Kind ist angegeben Andreas mit dem Zufaze: ord. s. Bened. in Abdinghoff. Auch ein anderer Sohn, Theodor, hatte sich den Studien gewidmet, welcher in dem Catalogus den Zufaz erhält: Societ. Jesu.

²⁾ Ueber die geistigen Vorzüge des neuen Abtes vergl. Evelt a. a. O. S. 132, desgl. über seine spätere Wirksamkeit S. 144 daselbst.

weiterhin zum Fürstbischof von Hildesheim und Osnabrück gewählt war, so mußten wegen jugendlichen Alters des Prinzen, der vorerst weder die höheren Weihen empfangen, noch die geistliche Verwaltung seiner Diöcesen übernehmen konnte, für die einzelnen Diöcesen nicht nur Weihbischöfe, sondern auch apostolische Verweser bestellt werden. Für das Bisthum Paderborn wurde der Abt Pantaleon Bruns zum Weihbischof ernannt; am 20. Januar 1721 präconisirte ihn Papst Clemens XI. zum Bischof von Thyatira (in partibus infidelium), und am 23. März desselben Jahres ertheilte ihm der Weihbischof von Münster, Wilhelm Hermann v. Metternich, in der Kirche von Abdinghof die bischöfliche Consecration. Von 1722 bis 1726 war der Weihbischof zugleich apostolischer Administrator des Bisthums Paderborn und hatte als solcher die ganze geistliche Verwaltung des Bisthums wahrzunehmen. Als aber dann Clemens August selbst die Diöcesan-Verwaltung übernahm, blieb der Weihbischof Bruns bis zu seinem Tode bischöflicher General-Vicar. Nicht minder ehrte ihn das Vertrauen und die Achtung seiner Ordensgenossen, welche ihn 1722 zum Vorsteher der einflußreichen Bursfelder Congregation ernannten. „So vereinte er also nicht weniger als vier hohe Ämter in seiner Person.“

Von seiner Wirksamkeit als Weihbischof mag hier noch Folgendes erwähnt werden. Er weihte die Kirchen zu Herstelle, Dalhausen, Willebadessen, die Galli-Kapelle bei Vorchon, die Kapelle zu Meerhof, zu Dalheim, die Muttergottes-Kapelle bei Kleinenberg und die Kirche zu Siddinghausen. Zwei Bischöfe wurden von ihm consecrirt, nämlich Ferdinand Desterhoff, Weihbischof von Münster, und Ernst Friedrich v. Twickel, Weihbischof von Hildesheim. 395 Candidaten des geistlichen Standes erhielten durch ihn die Priesterweihe, von denen ein großer Theil der Diöcese

Münster angehörte. Die Gesamtzahl derjenigen, welchen er das Sakrament der Firmung spendete, beträgt über 39000. Am 26. Juni 1721 firmte er auch in seiner Vaterstadt Borgholz.

Weihbischof Pantaleon Bruns starb am 15. December 1727 und wurde in der Alexius-Kapelle zu Paderborn be-
graben.

2. Ludwig von Grona, Abt von Graffschaft.

Das Kirchenbuch von Borgholz berichtet, daß daselbst am 2. Februar 1700 ein Kind auf den Namen Ferdinandus Ludovicus getauft wurde, dessen Eltern genannt werden Dominus Franciscus Wilhelmus von Grona et Anna Margaretha Bruns, mit dem üblichen Zusatz: conjuges cives, und als dessen Taufpathe verzeichnet wird Dominus Christophorus Schröder, judex Niemensis. Die Mutter A. Margaretha Bruns wird in dem Catalogus familiarum vom Jahre 1691 als die älteste Schwester des Andreas Bruns aufgeführt (von anderer Hand aus späterer Zeit ist beigefügt, daß sie verheirathet war mit Franz von Gronen), also war Ludwig von Grona der Nefte des Weihbischofs und Abtes Pantaleon Bruns. Der Vater oder Großvater Franz v. Grona findet sich verschiedene Male in alten Schriftstücken als Bürgermeister bezeichnet.¹⁾ Die Familie Grona, zuweilen

¹⁾ Aus einem an das Oberamt Dringenberg gerichteten Schreiben vom J. 1673 geht hervor, daß „Franz von Grono zu Borgholz bey anwesenden Keyserlichen Kriegsvölkern der Stadt Borgholz auff dero ansuchen auß seiner handt und handtlung an baaren gelde zwey hundert neunzehn Rthlr. guhthlich hergeben undt vorgeschossen habe.“ (Borgholzer Archiv.)

auch Gronaw, Grono, Grone oder Gronen geschrieben, bald mit dem Adelsprädikat (von, de oder a), bald ohne dasselbe, begegnet uns sehr oft in hiesigen Papieren. Wie es sich aber immerhin mit dem Adel der Familie Grona verhalten mag, später ist dieselbe sicherlich verbauert, wengleich die Träger des Namens noch gern die Adelspartikel zu ihrem Namen hinzufügten. In Borgholz ist die Familie gänzlich ausgestorben; man kennt nur noch das alte Grone'sche Haus, welches, obgleich jetzt zu einer Scheune degradirt, in auffälliger Weise durch kräftige Holzconstruction, durch schönes Schnitzwerk an den Holzbalken, durch seinen vorspringenden Erkerbau, durch die Menge der Inschriften sowie durch zwei mit Helmzier geschmückte Wappenschilde zu beiden Seiten der Einfahrtsthür sich vor allen übrigen Bauernhäusern auszeichnet. Mitten über der Einfahrtsthür ist ein Crucifix geschnitzt; links sieht man das Grona'sche Wappen, einen beleubten (grünen) Baum darstellend, und darunter steht: Franz von Grone; zur Rechten sieht man das Wappen der Familie Wippermann (drei Ringe oder Spiegel und in der Mitte ein Querbalken mit einem Stern), darunter steht: Eva Dorothea Wippermann. Die Inschrift unterhalb des Crucifixes lautet:

Anno 1680 — 31. Julii.

Auxiliante Deo Francisci Gronen et Evae
 Conjugis exstructa est sumtibus ista domus
 Quam cunctis annis defendat ab hoste maligno
 Semperque illaesam servet ab igne Deus.

Außerdem sind alle horizontal laufenden Balken der Frontseite bis zur Giebelspitze mit Schnitzereien und Inschriften bedeckt; z. B. an dem Erker steht geschrieben: Pio Jesu favente sit salus huic domui. In diesem Hause ist also Ludwig Grona geboren, wie die Namen seiner Großeltern

in der Thürinschrift bekunden. Als den Ort, wo er seine wissenschaftliche Ausbildung empfangen, dürfte man wohl mit Grund Paderborn annehmen, da auch sein Oheim dort seine Studien gemacht und dann daselbst eine so hervorragende Stellung eingenommen hatte. Gleichwohl trat Grona nicht zu Abbinghof, sondern zu Kloster Grafschaft (im Kreise Reschede gelegen) am 22. April 1725 in den Benedictiner-Orden.¹⁾ Am 14. Juli 1736 wurde er daselbst zum Novizenmeister, am 14. April 1738 zum Prior, am 5. November 1742 zum Abt gewählt und als solcher am 6. Mai 1743 benedicirt. Er starb am 7. August 1765.

Abt Ludwig Grona ist als Verfasser eines merkwürdigen Buches erwähnenswerth. Er hat nämlich eine große Menge lateinische Verse geschrieben, welche unter dem Titel: *Epigrammata chronico-sacra* (1. Theil des Buches, 627 Seiten) und *Epigrammata chronico-miscellanea* (2. Theil, 90 Seiten) zu Köln im Jahre 1765 in Druck erschienen und zwar ohne Namen des Verfassers. Auf dem Titelblatte steht: *a quodam ejusdem (Grafschaftensis) abbatae, ordinis s. Benedicti, professo sacerdote*; aber in den Approbationen, die dem Buche vorgedruckt sind, wird als Verfasser der Abt Ludwig v. Grafschaft genannt, und an einigen Stellen des Buches gibt sich der Verfasser selbst

¹⁾ Minder auffallend erscheint es, daß Grona gerade in Grafschaft das Ordenskleid nahm, wenn man eine Bemerkung beachtet, welche Evelt in seiner Geschichte der Paderb. Weibischöfe S. 139 macht, daß nämlich Weibbischof Pantaleon Bruns bei seiner Anwesenheit zu Grafschaft im J. 1723 unter den Mitgliefern dieses Klosters einen nahen Verwandten, den P. Ambrosius Bruns, aus Forgholz gebürtig, begrüßen konnte. War aber letzterer ein Verwandter des Weibbischofs, so war er nach dem oben Gesagten auch ein Verwandter unseres Grona. P. Ambrosius Bruns war vom 18. November 1727 bis 21. August 1730 Abt des Klosters Grafschaft.

deutlich genug zu erkennen. In dem Epigramma zu Ehren des h. Liborius lautet S. 413 ein Distichon:

Borcholti natus versus tibi porrigo supplex,
Qui Paderae verus sum patriota, (puto) —

und in einer Anmerkung sagt der Dichter selbst: *Author versuum natus est in civitate Borcholtensi Dioecesis Paderanae.* An einer anderen Stelle in dem Epigramma pro festo Purificationis B. Mariae Virginis heißt es:

Servus ego supplex, hodie de fonte levatus,
Te, Patrona, rogo: lux rutilando fave!

und eine Anmerkung besagt: *Hodie, id est, in festo B. Mariae Virgini purificatae sacro, ritu catholico baptizatus sum Borcholti Anno 1700.* Ferner S. 17 der *Epigr. chronico-miscellanea* richtet der Dichter an die Kaiserin Maria Theresia folgende Verse:

Excipe tu servi versus ex ore poetae,
Quos ego Grona tibi, magna virago, dico.

Dasselbst S. 47 wird ebenfalls der Namen des Verfassers genannt:

Ex sylvis Abbas fugitivus claustra revisat,
Ut tandem possit Grona quiete frui.

Was die Form der Epigrammata¹⁾ angeht, so sind die Verse sämtlich Chronodisticha, d. h. es sind Hexameter mit abwechselnden Pentametern, aber jedes Distichon ent-

¹⁾ Die Bezeichnung der Gedichte als Epigrammata ist wohl nicht glücklich gewählt, da doch unter Epigramm gewöhnlich ein kürzeres Gedicht verstanden wird; mehrere Grona'sche Epigramme haben aber einige hundert Verse.

hält zugleich die Jahreszahl der Abfassung des Epigramms, durch die großen Zahlbuchstaben in römischer Zifferschrift deutlich markirt. Es ist das freilich nur eine Spielerei nach dem Geschmacke der damaligen Zeit; indeß das Kunststück ist immerhin zu bewundern, daß dieselbe Jahreszahl sich in allen einzelnen Distichen desselben Epigramms wiederholt, wie lang letzteres auch sein mag. Um dieses an einem Beispiele zu erläutern, sehen wir uns das III. Epigramma *chronico-sacrum* an. Dasselbe enthält laut Ueberschrift *suspiria peccatoris poenitentis ad Jesum Christum*, und das erste Distichon lautet also:

MoestVs ego VenIo: IesV DeVs esto saLVtIs
Fons serVo, VItae saCra fLVenta faVe.

Zählen wir die Zahlbuchstaben zusammen, so erhalten wir die Jahreszahl 1749, und da dieses Epigramm 55 Disticha hat, so wird 55 mal dieselbe Zahl 1749 wiedergegeben. Andere Epigramme sind noch weit länger, und das Kunststück wiederholt sich also dann noch häufiger. Das setzt nun schon eine große Gewandtheit in der Handhabung der lateinischen Sprache voraus, wovon übrigens auch das ganze Buch Zeugniß gibt, so daß man wohl behaupten kann, dem Verfasser sei das Latein wohl eben so geläufig, vielleicht noch geläufiger gewesen als seine Muttersprache. Nicht minder zeugt das Buch von den bedeutenden Kenntnissen des Abtes Grona in der Theologie, Ascese, Geschichte und Mythologie, sowie ihm auch eine außerordentliche poetische Begabung nicht abzusprechen ist, wengleich diese durch die steife Form begreiflicher Weise oft genug in Fesseln gehalten wird.¹⁾

¹⁾ Als Beweis seiner Fertigkeit im Versmachen wird auch folgendes Stüchchen erzählt. Im J. 1750 war der Abt Felix von Abdinghof

Den Inhalt betreffend beziehen sich die Epigrammata chronico-sacra, welche bei weitem die Mehrzahl bilden (109), durchaus auf religiöse Gegenstände. Es sind theils Hymnen (freilich in wenig geeigneter Form) an Jesus Christus, die allerfeligste Jungfrau und andere Heilige gerichtet; theils sind es poetische Umschreibungen einiger Psalmen, einiger kirchlichen Hymnen (z. B. des Lauda Sion), auch Umschreibungen der Vitaneien, sogar des Athanasianischen Symbolums; andere sind nur ascetischen Inhalts, z. B. Epigramma VI. (testamentum spirituale moribundi Religiosi), selbst einige Stücke aus der Regel des h. Benedict und viele Sentenzen aus dem Buche de imitatione Christi werden poetisch behandelt. Der zweite Theil, Epigrammata chronico-miscellanea, enthält nur 30 Epigramme. In einigen werden Ereignisse aus der Zeit ihrer Abfassung (vom Jahre 1755 bis 1764), also besonders aus der Zeit des siebenjährigen Krieges besungen; andere sind an hervorragende Personen jener Zeit gerichtet, z. B. an die Kaiserin Maria Theresia, an den Kurfürsten-Erzbischof Maximilian Friedrich u. A. Einige dieser Epigramme bieten auch darum

zum Besuche in Graffschaft; und als derselbe sich eines Tages im Klostersgarten mit den Ordensbrüdern beim Kegelschieben erheiterte und acht Kegel um den König warf, da wurde Abt Grona aufgefordert, auf den glücklichen Wurf einen Vers zu machen, und nach kurzem Bedenken hatte er das Chronobistichon fertig:

FeLIX protrVso sternebat tVrbIne Conos,
ReX stlpante sVo MILItE nVDVs erat.

S. Böckler Pd. 17, S. 228 dieser Zeitschrift. Dasselbst wird auch gesagt: „Unter diesem (Ludovicus Grona) wie auch dem vorhergehenden Abte Sofias blüheten im Kloster nicht allein sehr die Wissenschaften, sondern auch alle Arten der Tonkunst. Es sandte selbes auf Verlangen in viele andere Abteien Lehrer der Theologie und Philosophie für die jüngeren Ordensglieder.“

ein gewisses Interesse, weil der Verfasser in ihnen seine persönlichen Schicksale während der Kriegszeit erzählt, wie er im Jahre 1759 von hannoverschen Soldaten als Geißel hinweggeführt wurde, wie er später viermal beim Herannahen des Feindes sich im Walde verborgen hielt, wie er dann bis zum Ende des Krieges im Exil leben mußte u. s. w.¹⁾

¹⁾ Ueber Ludwig v. Grona vergl. auch Seiberz, Westfälische Beiträge zur deutschen Geschichte, Bd. I, S. 257 ff.

(Schluß im nächsten Bande.)

III.

Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster unter Berücksichtigung der früher incorporierten Pfarreien.

Erster Teil.

Von der Gründung bis zum Tode des Abts Georg I. (1128—1518.)

Gesammelt von
Fr. X. Schrader,
Pfarrer zu Nazungen, Kreis Warburg.
(Mit einer Tafel Siegelabbildungen.)

Vorbemerkungen.

§. 1.

Marienmünster, jetzt unter Benützung der alten Klostergebäude zwei Oekonomien im Kreise Höfster, mit Kirche, Pfarre und Kaplanei im Dekanate Steinheim, auf einer Anhöhe an der südwestlichen Abdachung des Rötterberges gelegen, gehörte in alter Zeit zum Archidiaconat Steinheim und zum pagus Wetigo.¹⁾ Am Fuße der Walbhöhe, auf welcher die Oldenburg ragt, erhebt sich über einer hohen Ringmauer das stattliche Abteigebäude, und die drei Thürme der schönen, im edlen Stile gebauten Kirche heben sich weithin sichtbar, von dem dunklen Hintergrunde der Waldschluchten ab.

Graf Wibekind III. von Schwalenberg²⁾ stiftete daselbst

¹⁾ Das Archidiaconat Steinheim deckte sich der räumlichen Ausdehnung nach mit dem Wetigo. Vergl. Holscher, die ältere Diocese Paderborn, in Zeitschr. B. 37b, S. 42 ff, besonders S. 85 ff.

²⁾ Zur Geschichte der Grafen von Schwalenberg vergl.: Karl Beck: „Studien zur ältesten Geschichte von Waldeck und Pyrmont“ in XLV. 2.

ein gewisses Interesse, weil der Verfasser in ihnen seine persönlichen Schicksale während der Kriegszeit erzählt, wie er im Jahre 1759 von hannoverschen Soldaten als Geißel hinweggeführt wurde, wie er später viermal beim Herannahen des Feindes sich im Walde verborgen hielt, wie er dann bis zum Ende des Krieges im Exil leben mußte u. s. w.¹⁾

¹⁾ Ueber Ludwig v. Grona vergl. auch Seiberh, Westfälische Beiträge zur deutschen Geschichte, Bd. I, S. 257 ff.

(Schluß im nächsten Bande.)

III. .

Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster unter Berücksichtigung der früher incorporierten Pfarreien.

Erster Teil.

Von der Gründung bis zum Tode des Abts Georg I. (1128—1518.)

Gesammelt von
Fr. X. Schrader,
Pfarrer zu Nazungen, Kreis Warburg.
(Mit einer Tafel Siegelabbildungen.)

Vorbemerkungen.

§. 1.

Marienmünster, jetzt unter Benutzung der alten Klostergebäude zwei Otonomieen im Kreise Hörtter, mit Kirche, Pfarre und Kaplanei im Dekanate Steinheim, auf einer Anhöhe an der südwestlichen Abdachung des Rötterberges gelegen, gehörte in alter Zeit zum Archidiaconat Steinheim und zum pagus Wetigo.¹⁾ Am Fuße der Waldhöhe, auf welcher die Udenburg ragt, erhebt sich über einer hohen Ringmauer das stattliche Abteigebäude, und die drei Thürme der schönen, im edlen Stile gebauten Kirche heben sich weithin sichtbar, von dem dunklen Hintergrunde der Waldschluchten ab.

Graf Wibekind III. von Schwalenberg²⁾ stiftete daselbst

¹⁾ Das Archidiaconat Steinheim deckte sich der räumlichen Ausdehnung nach mit dem Wetigo. Vergl. Holscher, die ältere Diöcese Paderborn, in Zeitschr. B. 37b, S. 42 ff, besonders S. 85 ff.

²⁾ Zur Geschichte der Grafen von Schwalenberg vergl.: Karl Beck: „Studien zur ältesten Geschichte von Waldeck und Pyrmont“ in XLV. 2.

in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Luttrud¹⁾ am 15. August 1128 nahe bei seiner Burg Schwalenberg²⁾ auf seinem Eigentum und Erbe ein Benediktiner-Kloster unter dem Schutze der hl. Gottesmutter Maria. Sein Nefse, Bischof Bernhard I. von Paderborn, aus der Dynastenfamilie von Dese³⁾, welcher die Stiftung beeinflusst hatte, erteilte in Gegenwart der Bischöfe Simard von Minden und Thiethard von Osnabrück, der Abte Erkenbert von Corvey, Hamuko von Paderborn (Abdinghof) und Gerhard, ersten Abts von Marienmünster, des Grafen Widekind selbst und der Edlen

Beiträgen zur Geschichte der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont I. Band (Krollen 1866); von Alten, „Über eine Notiz des Chronicon picturatum des Botho (Leibnitz, S. S. R. B. III, 346), die Stadt Hannover betreffend, mit besonderer Beziehung auf die Grafen von Schwalenberg“ in der Zeitschr. des histor. Ver. für Niedersachsen, Jahrg. 1859, S. 1—64.

- ¹⁾ Um das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Widekind von Schwalenberg und Bischof Bernhard I. von Paderborn zu erklären, hält v. Alten Widekind's Gemahlin Luttrud für eine Tochter des Edelherrn Ludolf von Dese, eines Bruders des Bischofs, Beck dagegen bezeichnet Bischof Bernhard und seinen Bruder Ludolf von Dese als Söhne eines Dynasten von Dese und einer Schwester Widekind's. Es muß zur Zeit dahin gestellt bleiben, welche von beiden Annahmen die richtige ist, und wie sich die Verwandtschaft verhält.
- ²⁾ Das alte Stammhaus der Schwalenberger lag auf einer Höhe nahe bei Marienmünster. Es wurde, nachdem durch Graf Volkwin III. um 1230 das neue Schloß Schwalenberg oberhalb des lippischen Fleckens Schwalenberg gebaut war, Aldenburgh (antiquum castrum, alte Burg), Oldenborch, Olden Swalenberg, Oldenburg genannt. Das jetzige turmartige Gebäude der Oldenburg stammt aus dem 14. Jahrh. Vergl. Geschichte des Geschlechts von Deynhausen, von Julius Grafen von Deynhausen (künftig bezeichnet mit D. R.), Paderborn, 1870. I. No. 34, und von demselben Verfasser einen Aufsatz: „Die Oldenburg“, in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens. Jahrg. 1869. S. 23—26.
- ³⁾ Burg Dese lag zwischen Osnabrück und Sburg und wurde von dem kinderlosen Ludolf von Dese 1175 in ein Benediktiner-Nonnenkloster umgewandelt. Vergl. Schaten, Ann. Pad. I ad annum.

Bernhard und Hermann zur Spitze der neuen Abtei die kirchliche Weihe. Zur ersten Ansiedlung und Bevölkerung des neuen Klosters sandte Abt Erkembert von Corvey zwölf Mönche, welche Gerhard zu ihrem Vorsteher wählten, und gab ihnen das geschriebene Regelbuch des hl. Benedikt zur Richtschnur mit.¹⁾

Graf Widekind starb am 11. Juni 1137 und wurde in der Klosterkirche zu Marienmünster begraben, wo auf dem Chore an der rechten Seite neben dem Altare sein Grabstein mit Bildnis und Wappen in die Wand eingelassen, noch zu sehen ist. Das Wappen ist der achtstrahlige Stern; an der Spitze jedes Strahls befindet sich noch ein besonderer, kleiner Stern, dadurch hergestellt, daß jeder Strahl oben noch einen Querbalken als Stierbe hat. Widekinds Gattin, Luttrud, i. J. 1149 noch lebend, soll am 22. März 1152 gestorben und neben ihrem Gemahl beigesetzt sein. Im Kloster wurde alljährlich das Andenken der Stifter am 11. Juni und 23. März mit einer feierlichen Memorie begangen.

Die ältere Bezeichnung von Marienmünster wird entweder von der Schutzpatronin, oder von der Lage in der Nähe der Schwabenberger Burg hergenommen. In lateinischen Urkunden findet sich: *Monasterium sancte Marie*

¹⁾ Über dieses Regelbuch bemerkt Michael Strunck S. J. in seinen *Notae criticae ad Schaten, A. P. I ad annum 1128* (Msc. auf der Theodorianischen Bibl. zu Paderborn): „*Novellae huic plantationi Benedictinae praefectus est Gerhardus primus abbas ex Corbeia nova cum undecim fratribus missus. Qui ab ipso fundatore Widekindo regulam S. Benedicti, sibi ab Erckenberto abbate porrectam, suscepit, quae hodieum (im vorigen Jahrh.) adhuc in monasterio Marien Münsteriensi asservatur.*“ Dieses Buch enthielt außerdem noch das Verzeichnis der ursprünglichen Dotalgüter des Klosters (vergl. das später folgende Verzeichnis!), wird auch einige Mal in den spätern Urkunden erwähnt und muß bei der Klosteraufhebung zu Grunde gegangen sein.

(1128),¹⁾ Swalenbergense monasterium (1137), Monasterium sancte Marie apud [prope, iuxta] Swalenberg (1149 ff.) Monasterium allein (1234). Die deutschen Urkunden haben: Münster allein (1343 ff.), Münster by [under] Swalenberg (1346 ff.), Münster under der Auldenborch (1361), Münster by der Oldenborch (1401), Münster under [by] olden Swalenberge (1422 ff.). Erst 1481 findet sich zuerst Marien Monstere allein und daneben noch Marienmünster under olden Swalenberge (1489), bis mit Anfang 16. Jahrh. (1511) der jetzt übliche Name „Marienmünster“ der gewöhnliche geblieben ist.

Das ältere runde Siegel des Klosters, an einer M. Mariensfelder Urk. vom J. 1296 im R. Staatsarchiv zu Münster erhalten, stellt die hl. Maria mit dem Kinde unter architektonischer Bedachung auf einem Throne sitzend, in der ausgestreckten Rechten eine Lilie haltend, dar und hat die Umschrift:

† S. CONVENTVS
S(anct)E MARIE
VIRGINIS IN
MONAST(er) IO P(ro)PE
SWALENBERG.

Das älteste uns erhaltene Siegel eines Marienmünsterischen Abtes hängt an derselben vorerwähnten Mariensfelder Urk. und ist das des Abts Alrad: Brustbild des Abts mit spitzer, niedriger Mitra, in der Rechten den Krummstab, in der Linken eine Schriftrolle, welche die hl. Schrift bedeutet, mit dem erklärenden Worte „VERITAS“. Die Legende des Siegels heißt: † ALRADVS ABB(as) DE MONASTERIO S(ancte) MARIE.

¹⁾ Die eingeklammerten Jahreszahlen hier und an andern Stellen verweisen auf die betreffenden Urkunden aus den angeführten Jahren, welche man in den Regesten suo loco nachsehen wolle.

§ 2.

Die ursprüngliche Dotation des Grafen Wibekind wird einen größeren Haupthof und mehrere kleinere, daran grenzende Güter, welche das später säkularisierte Klostergut ausmachten, nebst den dazugehörenden Forsten Münsterholz, Langeferst, Jungholz, Osterholz und Lattberg umfaßt haben.

Außerdem fallen darunter noch eine Menge Zehnten, nicht bloß in der alten Grafschaft Schwalenberg, sondern auch im Rothegan (Schhusen und Swiberdossen), weiter in Rörbe, Oberdossen, Bisenhusen, schließlich noch einzelne entlegene Besitzungen im Merstengau zwischen Leine, Weser und Deister, z. B. in Colensfeld, Meringen. Das weiter unten mitgetheilte Güterverzeichnis dürfte im großen Ganzen diejenigen Güter enthalten, womit der Stifter das Kloster ausgestattet hatte. Dafür scheint auch der Umstand zu sprechen, daß schon im 12. und 13. Jahrh. manche von den darin aufgeführten Besitzungen veräußert oder vertauscht wurden, ohne daß man sonst weiß, wie Marienmünster in deren Besitz gekommen ist.

Die Genehmigung des Metropolitan, Erzbischofs Adalbert von Mainz, erfolgte am 21. Juni 1130 zu Frislar, worauf Kaiser Lothar, auf Wunsch seines getreuen Wibekind von Schwalenberg zu Corvey, am 4. August 1136, und Papst Innocenz II. am 2. Oktober 1137 dieses Schwalenbergische Benediktiner-Kloster in ihren Schutz nahmen. Dadurch erhielt die Abtei nach damaliger Auffassung größeres Ansehen und äußere Sicherheit.

Zu der ursprünglichen Dotation kamen noch ansehnliche Schenkungen seitens der Paderborner Bischöfe Bernhard I. und II. „Um Racheiferung zur fernern Unterstützung der jungen Pflanzung zu wecken,“ schenkt der Bischof Bernhard I. gleich bei der Stiftung seine Güter in Bredenborn,

Es muß dieses eine Besizung von ziemlichem Umfange gewesen sein, da sich daraus, wie die Urkunden von 1341 März 22. und von 1618 Dezember 19. ergeben, das spätere ansehnliche sog. domcapitulariſche Gut zu Bredenborn mit seinen Forſten, Mühlen und Gerechtfamen erkennen läßt. Weiter überließ der Biſchof dem Kloſter 1138 und 1140 die Zehnten in Seybife, Mechteſtorpe, Drimtorp, Steinroth, Gatshem, Afferinchufen, Wolcolbeſſen, Wolbeſſen und Wenden, welche Schenkung ſein Nachfolger Bernhard II. von Oſede 1189 beſtätigte. Für das 13. Jahrh. ſind beſonders die verſchiedenen Donationen und Verzichtleiſtungen anzumerken, welche von den Grafen von Schwalenberg und ihren Zweigen, von Pyrmont, Sternberg und Waldeck herkamen. Sie wollten die gemeinſame Familienſtiftung heben und befordern und glaubten nach der Auffaſſung jener Zeit dadurch die in Fehden verübten Gewaltthätigkeiten zu ſühnen. Zuweilen kam es auch vor, daß nachgeborne Söhne als Mönche ins Kloſter eintraten. Dieſes Lieblingskloſter des Schwalenberger Hauſes wurde von allen Gliedern der Familie und von den Nachkommen ſtets gepflegt und erweitert, ſo daß es außer dem Grundſtock unter der alten Burg (Oldenburg) in der Zeit ſeiner größten Blüte, in der erſten Hälfte des 14. Jahrh., zwei Burgſitze, Börden und Bredenborn, einen großen Hof zu Abdeſſen (Erternbrok), das ganze Dorf Bremerberg, eine große Anzahl Huben, Zehnten und Grundrechte, beſonders in Born, Sommerſell, Kollerbeck, Entrup, Everſen, Holzhaufen, Kolſzen und ſchöne Wieſen und Huben im Gebiete von Nieheim und Steinheim beſaß. — Einige Urkundenauſzüge mögen zur Erläuterung dienen.

Volquin III. ſchenkt 1214 für ſein und ſeines Vaters Seelenheil eine curia zu Rotloveſſen, ferner 1220 den untern Hof in Wolcolbeſſen. — Gottſchalk I., Graf von Pyrmont, und ſeine Gemahlin, die Gräfin Kunigunde, ſtiften 1222 gelegentlich der Einkleidung ihres Sohnes Widelind, der als

Mönch in das Kloster eintrat, mit dem Zehnten zu Gilbrachteffen daselbst ein Jahresgedächtnis; dessen Sohn, Gottschalk II., bestätigt 1251 zu Corvey jene Schenkung, zugleich mit Zustimmung seiner Gemahlin Beatrix und seines Sohns Gottschalk III., in Gegenwart des Abts Hermann daselbst. — Aus den folgenden Jahren (1250 ff.) sind noch manche Verleihungen des Grafen Wibekind von Schwalenberg und dessen Bruders, Heinrich von Sternberg, zu bemerken. Dompropst Heinrich zu Paderborn, ebenfalls aus dem Schwalenger Geschlechte, erwirbt für das Kloster 1260 ein „Soltwerc“ zu Salzlotten, worin Bischof und Kapitel consentieren. — Gegen Ende des 13. Jahrh. sind die Brüder Adolf und Albert als Wohlthäter zu nennen. Im J. 1266 verzichtet Albert auf Bitten des Abts Heinrich zu Münster auf die Bogtei und andere Ansprüche an Güter in Heylenhusen und Swidersen; 1274 genehmigen beide unter Zustimmung ihrer Mutter Ermgard die Übertragung von Gütern in Volkolbessen, die ihr verstorbener Bruder Wibekind dem Kloster für seine Memorie vermacht hatte. Graf Adolf übergibt 1288 der Kirche der hl. Maria zu Münster Grundstücke zu Gundensem zu seinem und seiner Eltern Seelenheil, zugleich um das Kloster für andere Ued zu entschädigen. — Dieselben Brüder überweisen 1290 noch weitere Güter in Eisne und Umgebung. — Das Patronatrecht über die Kirche der „villa Sommersilen“ ist die letzte größere Schenkung, welche Graf Albert am 30. November 1314 in Verbindung mit den übrigen Mitgliedern der Schwalengerischen Familie dem Kloster überweist. — Graf Heinrich VII., der letzte des Geschlechts, bestätigt am 1. August 1345 dem Abte Helmbert zu Münster bei Schwalenberg noch einmal alle dem Kloster von seinen Vorfahren und deren Vasallen zugewandten Vermächtnisse.

§ 3.

Die Vogteigerechtfame über Klostergüter sollten nach der Stiftung von den Grafen von Schwalenberg ausgeübt werden. Es wird nämlich in dem Stiftungsbriefe bestimmt, „daß, wenn in der Familie des Grafen Wibekind eine geeignete Person zu finden sei, dieser stets zum Klostervogt gewählt werde und für seine Mühe die Ehre genießen solle, an den Gebeten der Brüder Teil zu nehmen.“ Das Verhältnis der Schwalenberger Grafen zum Kloster muß, so lange die Familie in Macht und Ansehen stand, stets ein freundschaftliches gewesen sein. Die Bezeichnungen in den Urkunden, womit das gegenseitige Einvernehmen zum Ausdruck gelangt, als: „Domini nostri in Monasterio“, wie die Mönche von den Grafen Adolf und Albert 1290 benannt werden, und ebenso, daß umgekehrt Abt Heinrich 1280 und 1287 mit dem Convente dieselben Grafen „Domini nostri“ nennt, dürften dafür hinreichende Beweise geben. — Um einzelne Bögte aus den Urkunden hervorzuheben, kommt Graf Bolquin I. 1166 als Vogt von Marienmünster unter den Zeugen vor. Wibekind verkauft 1250 die Vogteirechte, die er an Stiftsgütern hatte, dem Kloster und verzichtet 1260 allein und vorher schon 1252 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich I., Grafen von Sternberg, auf die Vogtei über mehrere Klosterbesitzungen zu Golbenvelde, Gnippe, Meringe und Marslo, um einen vorteilhaften Verkauf derselben zu ermöglichen. Die Grafen Adolf und Albert bezeichnen sich 1287 als Tutores der Kirche der hl. Jungfrau Maria zu Münster, und im folgenden Jahre, 1288, nennt sich Graf Albert allein Tutor und Defensor von Münster und leistet auf die ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Dienste von Klostergrundstücken Verzicht.

Überhaupt scheint das Kloster unter dem Schutze der Schwalenberger Grafen in Blüte gestanden und sich großen

Wohlstandes erfreut zu haben. Die Grafen Adolf und Albert waren nämlich in Verbindung mit dem Paderborner Bischofe, Otto von Rietberg, bestrebt, von den Grenzen der beiderseitigen Gebiete blutige Fehden fern zu halten, wenn sie auch nicht versäumten, die zum Schutze des Gebietes dienenden eigenen Burgen instand zu setzen. Laut vorhin schon berührter Urkunde vom 2. Februar 1288 übergiebt nämlich Graf Adolf dem Kloster Marienmünster Grundstücke in Gundensem für gewisse andere Äcker des Klosters, welche dieses gelegentlich der Erneuerung der Burg (oppidi) Stoppelnberg hatte hergeben müssen.

Von den Äbten aus dem 13. Jahrh. verdienen Nichodo, Heinrich I. und Alrad noch besonders erwähnt zu werden, weil sie über benachbarte Frauenklöster die Aufsicht führten; ersterer vertrat 1235 das Kloster Gehrden in Vermögensangelegenheiten, letztere werden in derselben Eigenschaft 1288, 1292—1298 zu Willebadessen thätig angetroffen.

§. 4.

Gegen den Anfang des 14. Jahrh. war der Mißbrauch des Faust- und Fehderechts das Verderben der Ländel und aller friedliebenden Bewohner geworden. Zerstörungen von Höfen und Dörfern, Plünderungen ihrer Bewohner und Verwüstungen der Feldmarken durch Ritter und Knappen waren, wie in ganz Deutschland, so auch im Paderborner Lande, allgemein geworden. Nur besetzte Orte verliehen dem Leben und Eigentum der Bewohner Sicherheit gegen Mord- und Raubankfälle. Ungefähr um dieselbe Zeit war namentlich das Kloster Marienmünster in äußerster Bedrängnis, da die Nachkommen der Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg ihre freundschaftliche Stellung gegen Paderborn nicht festhielten, außerdem durch Lehnteilung geschwächt, aus Mißtrauen gegen Paderborn mit gefährlichen Nachbarn Bündnisse eingingen und sich in Fehden aufrieben.

Abt von Marienmünster war seit 1317 Hermann von Mengersen, genannt der Weise (*discretus et multae sapientiae vir*). Unter dem Drucke der traurigen Zeitverhältnisse, in welchen die Abtei mit ihren unbebauten und wüst gewordenen Äckern fast wehrlos dastand und nach Anordnung des Bischofs Theodorich (II.) von Jtter (1310—1321) schon nach Steinheim übersiedeln wollte, weil Marienmünster keine hinreichende Sicherheit mehr bot, entschloß sich der Abt, die nahe gelegenen Orte Bredeborn und Börden mit einer Burg, sowie auch mit Mauern, Wall und Graben zum Schutze gegen „die täglichen Anfälle der Räuber“ zu befestigen. Börden und Bredeborn nannte das Kloster vorzugsweise sein altes Erbgut, da ersteres noch vom Stifter und letzteres von dessen Verwandten, dem Bischofe Bernhard (I.) von Osebe, herrührte.

Die räumliche Ausdehnung beider Orte war noch sehr gering, namentlich die von Bredeborn, worin noch jetzt die Spuren der alten Umfassungsmauern eine Gruppe von nur 11 großen Wohnhäusern nebst dem Amthause einschließen. Börden war größer, und die Lage auf einem Gebirgsvorsprunge machte es von Natur sehr geeignet zu einer Befestigung.

Leider gelang es dem umsichtigen Abte Hermann von Mengersen nicht, die beiden Burgen, welche, Marienmünster in der Mitte, nach Ost und West, dieses flankierend zu schützen sehr geeignet schienen, auf die Dauer zu wirklichen Schutzwehren zu machen, da es ihm, dieselben mit hinreichenden Burgmännern zu besetzen, fehlte. Deshalb entschloß sich Abt Hermann und sein Convent, mit dem kräftigen Bischofe Bernhard (V.) aus dem Bippischen Hause, wegen Übergabe zunächst der Burg Börden, in Verbindung zu treten. Nach der im Jahre 1324 am 22. Februar ausgestellten Urkunde begiebt sich das Kloster in den Schutze der Paderborner Kirche und will keinen andern Herrn, Beschirmer und Vogt an-

nehmen, als den Bischof von Baderborn, wogegen dieser versichert, daß er den Abt und Convent und alle Klostersgüter standhaft beschützen wolle, namentlich wenn dasselbe wegen dieses neuen Schutzverhältnisses von den Grafen von Schwabenberg, welche dadurch ihres Vogteirechtes verlustig gingen, oder von sonst jemandem sollte angefochten werden. Dafür übergiebt Abt und Convent dem Bischofe die Burg und Stadt Börden mit allen zugehörnden Gerechtsamen, behält sich jedoch die Kirche und vier Hoven (120 Morgen) zehntfreien Landes in dortiger Feldmark vor mit einer Hausstätte (area) samt Fischteich und Mühle vor der Stadt.¹⁾

Als Ersatz für diese Schenkung übergiebt der Bischof mit Zustimmung des Kapitels und besonders des Archidiacons von Steinheim, Burchard von der Affeburg, in richtiger Würdigung ihres eigentlichen Berufes der Abtei die Seelsorge in den umliegenden Städten und Dörfern: Nieheim, Pömbesen, Altenbergen, Steinheim und Börden, deren Kirchen mit ihren Gütern dem Kloster einverleibt wurden. Der Abt soll die bezeichneten Pfarreien mit tüchtigen Mönchen besetzen, die Einkünfte des Kirchengutes dagegen zur Bestreitung des Unterhalts der Mönche des Conventes verwenden. Das Holzrecht in der Altenberger Mark, Schwort genannt, d. i. die Holzberechtigung der Markgenossen, welches bisher zur

¹⁾ Dieses Gut bildete das Dotalgut für die Kirche in Börden, und auf der zugehörnden Hausstätte hatte jener Benediktiner, welcher von Marienmünster aus die Pfarrei versah, seine Wohnung. Diese sog. Wedeme-Stätte lag damals an der Nordseite des jetzigen von Harthausen'schen Hofes und ist gegenwärtig ein Gartenplatz. Gottschalk von Harthausen, Landdrost zum Dringenberg, tauschte diese Stätte am 19. Januar 1606 gegen den ihm gehörenden sog. Ludhards Ort, auch Burggeseß genannt, um. Darnach scheint dort die alte Burg gestanden zu haben. Nunmehr nahm der Platz den Namen Mönchshof an, wie er noch heute heißt. Die Mühle ist eingegangen, der Fischteich dagegen noch in der an der Kreisstraße gelegenen Wiese zu erkennen.

dortigen Kirche gehört hatte, wird vom Bishofe vorbehalten und der Burg Wörden zugeteilt.

Zugleich werden durch die Urkunde die Dekrete aufgehoben, durch welche bereits der Vorgänger, Bishof Theodorich (II.) von Jtter, jüngst die Translation der Abtei nach Steinheim verfügt hatte.

Die Archidiaconatsrechte von Steinheim bleiben im wesentlichen aufrecht erhalten. Sobald der Abt die betreffenden Mönche für eine Pfarrei bestimmt hat, sollen sich diese dem Archidiacon stellen und Gehorsam geloben, aber von den üblichen Gebühren befreit sein, weil sie als Mönche nichts besitzen; dafür soll dem Archidiacon von Steinheim jährlich eine Mark Soester Denare vom Kloster am St. Gallentage in Paderborn gezahlt werden. Der Abt wird verpflichtet, aus Dankbarkeit für die incorporierten Kirchen jährlich dem Domkapitel am St. Liboriusfeste 24 Pfund Wachs zu zwei großen Kerzen für den Dom zu liefern.¹⁾

Der Sinn dieser Incorporation ist dahin zu denken, daß fortan der Abt von Marienmünster Pfarrer der zugewiesenen Pfarreien war, die er durch seine Ordensbrüder verwalten ließ, während sämtliche Einkünfte der Pfarren der Abtei zufließen. Mit dieser Einverleibung war somit ein wirklicher Vorteil für die Abtei verbunden, indem der Unterhalt eines Ordensmannes und die Bestreitung der Kultuskosten,

¹⁾ Diese Wachslieferung wurde bis zur Aufhebung des Klosters alljährlich geleistet. Das Steinheimer Pfarrbuch enthält darüber aus dem vorigen Jahrb. nachstehende Notiz: „Hanc coram moderno tempore solvere debet pro tempore pastor Steinheimensis, habetque pro annua pensione ista campum von 4 Fuder Heu, zu Steinheim bei den Wässern gelegen, und ist diese Wiese an Steinheimer Bürger verpachtet sub onere isto, ut quotannis ecclesiae Paderbornensi solverent specificatas 24 libras cerae. Spectarunt pascua illa olim ad ecclesiam Pombensem, cui procul dubio alia via satis factum. Videantur registra Fr. Laurentii (aus Dülfen) cellerarii, postea abbatis, de ao. 1575 († 30. September 1576).

sofern für diese das Kirchenvermögen nicht ausreichte, die einzigen Ausgaben waren, welche Marienmünster zu tragen hatte, dagegen sämtliche Erträge der Pfarstelle dem Kloster zugute kamen. Alle wichtigen Urkunden aus den Pfarreien wurden seitdem im Klosterarchive aufbewahrt und erlitten mit diesem dasselbe Schicksal, so daß die Originale der meisten zu Grunde gegangen sind.

Papst Bonifaz IX. erneuert und bestätigt später am 3. Juni 1391 dem Kloster Münster die früher vollzogene Incorporierung der Pfarrkirchen Nieheim, Bömbfen, Steinheim und Börden. — Abt Hermann bemühte sich, die Burg Bredenborn noch länger zu behaupten, indem er 1334 durch Verleihung von Häusern, sowie von Äckern daselbst und in benachbarten Ortschaften Burgmänner zu gewinnen suchte. Ferner überließ er 1339 dem Grafen Hermann von Everstein die Hälfte der Einkünfte von den Klostergütern zu Löwendorf und drei andern untergegangenen Ortschaften am Rötterberge mit der Verbindlichkeit, diese zu schützen und den Einwohnern in Bredenborn ihre Holzberechtigung daran zu lassen. Da aber schließlich Abt Hermann einsah, daß er die Burg Bredenborn auf die Dauer doch nicht würde halten können, übergab er durch Tauschvertrag vom 22. März 1341 dem Bischofe Balduin von Steinfurt, Bernhards (V.) Nachfolger, die genannte Feste mit allen Gerechtsamen, behielt jedoch für das Kloster das Steinhaus oder Amthaus, mit einer dazu gehörenden Hube, 6 zehntfreie Huben, eine Wiese bei Brochusen, das Benningholt und 7 Huben mit zwei Burgwiesen zurück, welche als Burglehen den Burgmännern erblich überwiesen waren. Dagegen erhielt die Abtei den bischöflichen Behnten zu Brunghersfen und im Ebroider Felde zu Nieheim, sowie die sog. Brochuser Mühle vor letzterer Stadt.

Aus dem folgenden Jahre 1342 ist noch eine Urkunde erhalten, wodurch den Knappen Wolmer und Heinrich von Werbere vom Abte und Kapitel zu Marienmünster das Dorf

Lüttelen=Bremen für die Verteidigung desselben auf vier Jahre überlassen wird.

Demnach muß damals die Lage des Klosters eine sehr traurige gewesen sein. Um sich der Feinde zu erwehren, blieb oft nichts anderes übrig, als ihnen die Güter unter dem Vorwande der Verteidigung zu überlassen, um so wenigstens den Schein des Rechts zu haben, damit die Abtei bei bessern Zeiten wieder in Besitz dieser Güter kommen konnte. — Auch unter dem folgenden Abte Helmbracht scheinen die äußeren Verhältnisse keine bessere geworden zu sein. Insbesondere wird über ihn in späterer Zeit, vielleicht ungerechtfertigter Weise, Klage geführt, daß er hie und da für geringe Summen die Einkünfte bedeutender Klostergrüter versetzt habe: wenigstens schreibt sich aus der Urkunde von 1348 die Zersplitterung der Besitzungen zu Dysehufen her.

§ 5.

In der Folge scheint sich der Vermögensstand von neuem gehoben zu haben. Die früher versetzten Zehnten und Güter suchte die Abtei nach Möglichkeit wieder zu erlangen (1358). Wo ferner Gelegenheit sich fand, Grundstücke jeder Art und Gerechtsame, hauptsächlich Zehnten, durch Kauf oder Tausch zu erlangen, ließ man sie nicht vorbeigehen.

Viele von den benachbarten Grafen und Herren stifteten Jahresgedächtnisse (1214, 1222, 1240, 1264, 1284, 1340, 1343, 1348, 1350, 1358, 1361, 1388, 1409, 1420, 1428, 1432, 1504), erwarben für sich und die ihrigen Grabstätten in der Klosterkirche (1428) und ließen sich gegen reichliche Vergeltung in die Bräderschaft des Klosters und in die Gemeinschaft seiner guten Werke aufnehmen (1350, 1401 und 1481). Die Stiftung und Dotation von Altären, welche vom Geschlechte von Deynhausen sowohl in der Klosterkirche (1400), als auch zu Nieheim (1388) und Steinheim (1446) geschah, ist ebenfalls dahin zu rechnen.

Es ist bemerkenswert, wie das Stift, wenn es an einem Orte irgend festen Fuß gefaßt hatte, sofort darauf bedacht war, sein Besitztum zu erweitern, und dann nicht abließ, bis es die Gemarkung ganz oder größtenteils an sich gebracht hatte. Auf diese Weise wurden eine Menge größerer und kleinerer Höfe und Zehnten zu Entrup (besonders durch Tausch vom Kloster Falkenhagen (1497), Erwißen, Holszen, Everßen, Hemsen, Holzhausen, ferner zu Abdeßen, Hobrachteßen, Aldageßen, Alwineßen, Großen- und Kleinen-Bresenhusen, Hoyenhusen, Emmerke, Wynhusen, Mallerde (Malrede, Malride, durch Tausch vom Kloster Gehrden 1503) und an andern, ebenfalls jetzt untergegangenen Orten erworben.

Fast alle adeligen Geschlechter, namentlich die Herren von Deynhausens, von Harthausens, von der Assenburg, von der Lippe, von der Borch, Scorlemer, Kannen, Bosen, von Immedeshusen (Imbsen), von Bresenhusen, von Ermwordeßen, von Holthusen, von Brakele, von Allenhusen, von Wenthusen, von Blechtene, die Somerkalf, von Driborg, von Robekissen (Robeksen), von Luthardeßen, von Siedeßen u. a. m. kommen in der langen Reihe derer vor, von welchen Marienmünster einzelne Acker, Wiesen und ganze Güter erworben hat. Bereitwillig half das Kloster mit Barschaften aus, wenn die benachbarten Ritter oder Knappen des Geldes bedurften. Unter andern haben auch die Städte Brakele (1465) und Hameln (1468) Gelanleihen bei demselben gemacht. —

Weitaus die meisten Verkaufs- und Verkaufsbriege im sehdereichen fünfzehnten und aus dem Anfange des folgenden Jahrß. rühren vom Geschlechte von Deynhausens her, wodurch die Abtei manches Erbgut dieser Familie dauernd erwarb. Bald wurde das erlangte Geld zur Instandsetzung der Oldenburg verwendet (1459), bald wollte man mit der Anleihe andere Schulden tilgen (1499 und 1507) oder Töchter der Familie bei der Verhehlung ausstatten (1505). In der

Folge riefen diese Geldgeschäfte für Marienmünster schwere Nachteile und langjährige Streitigkeiten hervor; denn es konnte nicht ausbleiben, daß oft nachteilige Beränkungen oder gemachte Schenkungen von den Erben angefochten wurden. Allein das Kloster wußte seine Gegner durch Übernahme von neuen Pfandschaften (1504) oder durch Zahlung von Geldsummen (1508) oder, wie beim Tauschvertrage mit Falkenhagen (1516), durch Vermehrung der Gegenleistung zu beschwichtigen.

Beachtung verdient die große Vorsicht, mit welcher, um Anfechtungen vorzubeugen, die Urkunden über die vom Kloster gemachten Erwerbungen und besonders über die nachherigen Vergleiche und Verzichtleistungen eingerichtet, und wie sorgsam alle dazu erforderlichen Genehmigungen der Verwandten des Verkäufers oder Schenkgebers, sowie der Lehns Herren herbeigeschafft wurden.

In den Urkunden des 14. Jahrh. wurde besonders als Sicherungsmittel die bekannte Verpflichtung zum Einlager¹⁾ in eine benachbarte Stadt (1337, 1339, 1348, 1351, 1352) hinzugefügt, welche nicht nur von den Contrahenten, sondern hauptsächlich von den oft in großer Zahl zugezogenen Bürgen übernommen wurde. Endlich kommen noch manche äußere Förmlichkeiten vor, die darauf berechnet waren, einen bleibenden Eindruck zurückzulassen, z. B. Abschließung des Handels in einer Kirche (1437, 1438) oder auf dem Kirchhofe (1487).

Mit dem 16. Jahrh. tritt für Marienmünster bezüglich der Vermehrung des Klostervermögens ein Stillstand ein. Die Quellen seines Wohlstandes, z. B. die Schenkungen, flossen immer spärlicher und versiegten teilweise ganz, während anderseits die Abtei manche Einbußen erlitt. Anstatt

¹⁾ Lat. obstagium, war schon im Anfang des 13. Jahrh. in Gebrauch. Wilmans Westf. u. B. III, Nr. 60.

neuen Besitz zu erwerben, mußte sie alle Kraft anstrengen, den alten ungeschmälert zu erhalten und fernere Beschädigungen abzuwenden.

Der Adel hatte sich von den Fehden mehr und mehr auf seine Burgen zurückgezogen und war darauf bedacht, seinen Grundbesitz zu consolidieren und die Pfandschaften zurück zu kaufen. Daneben widmete er sich dem damals sich bildenden Beamtenstande und richtete sein Trachten auf die Droststellen, welche meist mit einträglichen Pfandschaften und der Verwaltung landesherrlicher Domanialgüter verbunden waren. Ein Teil des Baderborner Adels mit ihren Hinterlassen und die Städte fast durchgehend wandten sich der neuen Lehre zu.

Die Abtei Marienmünster war auf dem Gebiete des Großgrundbesitzes Konkurrentin des landsässigen Adels geworden, es konnte darum nicht ausbleiben, daß die aus diesem Verhältnisse sich entwickelnden Berührungspunkte, durch die Religionspaltung noch verschärft, für das Kloster verhängnisvoll wurden. Im Laufe des 16. Jahrh. sind auch Konflikte mit den Herren von Deynhausen, von Harthausen und von der Affenburg entstanden, welche dem Kloster manche Vermögensverluste brachten.

Die nächsten Grenznachbarn unter dem Landadel waren die von Deynhausen, welche als Pfandherren auf der Dödenburg wohnten. Gegen Ende des 15. Jahrh. war Burchard von Deynhausen († 1502) Inhaber derselben. Die 1494 September 11. und 1496 April 16. zwischen ihm und dem Kloster stattgefundenen Verhandlungen lassen darauf schließen, daß Differenzen bezüglich der angrenzenden Vermögensstücke vorgekommen waren. Nach dessen Tode war sein Sohn, Arnd von Deynhausen, Inhaber der Burg, der sich, von den Baderborner Edelleuten zuerst, der neuen Lehre zugewandt hatte. Seine zweite Gemahlin, Anna von Amelungen, war derselben noch entschiedener zugethan. Das gespannte

Verhältnis zur Abtei trat damals zuerst in dem Streite über den Grevendiefl hervor. Arnd von Deynhausen hatte diesen Teich, der wegen der Fischzucht von Wert war, 1513 mit seinen Brüdern dem Kloster verpfändet. Arnd behauptete indes später, daß seine Familie bei dieser, wie bei frühern Pfandschaften übervorteilt sei und beanspruchte deren Rückkaufsrecht. Das Kloster hielt den Besitz hartnäckig fest und ging darum auf seine Ansprüche nicht ein, was ihn im höchsten Grade erbitterte. Es entspann sich ein längerer, mit dem Aufgebote von Hinterzassen geführter, thätlicher Streit, der für die Abtei ohne Erfolg war, dagegen die Veranlassung gab zu vielen Belästigungen und Gewaltthätigkeiten seitens Arnds von Deynhausen gegen Marienmünster. Nach langjährigen Verhandlungen hielt man es (1573) im Kloster für das Geratenste, weil die Zeitverhältnisse andere geworden, den Anteil am Greventeiche, den es von Arnd von Deynhausen durch Pfandschaft erworben, den Herren von Deynhausen für 600 Thaler wieder zu überlassen.¹⁾

§. 6.

Es dürfte nicht überflüssig erscheinen, hier einige Bemerkungen über die innern Verhältnisse der Abtei einzuflechten, soweit die Urkunden darüber Mitteilung machen. Zunächst sollen die Ämter im Kloster und deren Obliegenheiten kurz erklärt werden.

An der Spitze der Klostergemeinde stand der Abt, der, von den stimmberechtigten Mönchen gewählt, durch den Diöcesan-Bischof Bestätigung und Benediction empfing. Bei allen wichtigen Angelegenheiten des Klosters, besonders bei Erwerbung und Veräußerung von Gütern, mußte er den Consens des Conventes oder Kapitels einholen. Der Abt

¹⁾ Über den weitem Verlauf dieses Streites vergleiche vorläufig D. R. Nr. 296 ff.

befah das Recht, die Inful oder Mitra zu tragen, welches Erzbischof Siegfried von Mainz 1241 unter Zustimmung des Bischofs Bernhard (IV.) dahin erweiterte, daß der Abt auch auf dem Provinzialkonzil und auf der Diöcesansynode mit der Inful bekleidet erscheinen durfte.¹⁾

Der nächste Würdenträger nach dem Abte war der Prior. In der Regel des hl. Benedikt heißt er Praepositus, später oft Decanus, wie noch jetzt in Einsiedeln; bei den Cluniacensern und den mit ihnen zusammenhängenden oder nach ihnen gebildeten Klöstern aber Prior. Corvey hatte neben dem Prior noch einen Propst. In Anwesenheit des Abts lag ihm ob, über die Klosterdisciplin zu wachen, in dessen Abwesenheit hatte er überhaupt seine Stelle zu vertreten; derselbe galt im Kloster als Generalvicar des Abts.

In Marienmünster'schen Urkunden kommt einige Male (1405, 1425 und 1470) als Amt im Kloster der Ausdruck „Constitutus“ vor. Was er bedeutet, und worin die speziellen Obliegenheiten bestanden, darüber kann zur Zeit kein Aufschluß gegeben werden, doch scheint aus dem Wortlaut sich soviel zu ergeben, daß es mehr wie Gesetzter, Angestellter, Beamter im Allgemeinen umfaßte.

Der Kellner (Cellerarius, Cellarius) hatte nicht bloß die Aufsicht über den Wein- und Bierkeller, sondern auch über alles, was zu Speise und Trank des Conventes gehörte; er mußte überhaupt den Hauptverkehr nach außen besorgen, Verkauf und Einkauf vermitteln und war so gewissermaßen der Nährvater der Klosterfamilie.²⁾

Rüsterei-Amt, custos, custodia, custodis officium. — Dem Rüster war die Aufsicht über die ganze Kirche und das Klostergebäude anvertraut (aedilis), sowie die Verwaltung

¹⁾ Zu den infulierten Prälaten des alten Bistums Paderborn gehörten die Äbte von Abdinghof, Hardehausen, Marienmünster und der Prior von Dalheim.

²⁾ Die Regel des hl. Benedikt hat darüber ein eigenes Kapitel. cap. 81.

und Verwendung des hierfür bestimmten Vermögens. Ferner hatte er den Kirchenschmuck zu besorgen, den Reliquienschatz zu verwahren, überhaupt alles zu beschaffen, was den Altar- und Kirchendienst betraf.

Selenamt, Selenmeister (1359, 1361) = (hochdeutsch) Siechenamt (officium infirmarii), Siechenmeister (infirmarius). — Die Pflege und Besorgung der Kranken des Klosters, der Siechen des Spitals und sonst armer Kranken in der Nähe lag ihm ob, sowie die Verwaltung des dafür gestifteten oder sonst bestimmten Vermögens.

Caritatis officium (1290 ff.), Karitaten-Amt (1343 ff.); Magister caritatum, Kariteter (1420), Karitaten-Meister (1425). — Caritas ist die bessere Beköstigung, welche die Ordensleute an Festtagen und Anniversarien, etwa durch Fische, Pfefferkuchen, feines Backwerk, bessern Wein erhielten. Auch die Güter, beziehungsweise die Einkünfte, welche von Wohlthätern eigens dazu bestimmt und testamentarisch hinterlassen wurden, hießen Caritas. Weiterhin scheinen alle milden Stiftungen, welche ans Kloster für Memorien oder sonstige Wohlthätigkeitszwecke vermacht waren, darunter verstanden zu sein. Der Verwalter dieser Güter und Besorger der Spende hieß Magister caritatum, Karitaten-Meister oder Kariteter, sein Amt officium caritatis, Karitaten- oder Almosenamt.

Wie es in den frühern Jahrhunderten vor Einführung der Bursfelder Reform um die klösterliche Zucht in Marienmünster bestellt war, darüber geben die Urkunden des 12. und 13. Jahrh. nur geringen Aufschluß. — In derselben Zeit, wo in den Domkapiteln das gemeinschaftliche Leben aufgehört hatte und eine Teilung des Besitzes zwischen Bischof und Kapitel vor sich ging, scheinen auch in den Klöstern ähnliche Bestrebungen geherrscht zu haben. In Marienmünster war nach Urkunden von 1280, 1288, 1470 das Klostervermögen zwischen Abt und Convent derart geteilt,

daß ein bestimmter Teil zur freien Verfügung des Abts stand, oder daß bei Schenkungen dieser einen bestimmten Teil bekam. — Streitigkeiten zwischen Abt und Convent waren daher unausbleiblich, weshalb der Paderborner Bischof Heinrich (III. v. Spiegel) 1371 zwischen Abt Hermann (III.) von Marienmünster und seinem Kapitel derartige Streitigkeiten schlichtet und Bestimmungen über die Verteilung der Klostereinkünfte trifft. Ebenso besaßen einzelne Mönche Privatvermögen, sei es, daß sie dasselbe als Mitgift ins Kloster gebracht, oder auf andere Weise, z. B. als Inhaber von Ämtern, erworben hatten (1340, 1388, 1391, 1400 und 1401).

Am tiefsten war das klösterliche Leben gesunken, als den Mönchen gestattet ward, Gesinde bei sich zu haben (1358 und 1405). Über eine Klosterschule aus früherer Zeit ist nichts Bestimmtes bekannt. Andeutungen, die sich in Urkunden finden, sprechen dafür, daß eine solche vorhanden war, wenn sie auch nur den Zweck hatte, für das Kloster neue Mitglieder zu gewinnen. Mönche, die noch nicht Priester sind, werden 1420 geradezu Schüler (Scholekind) genannt.

Ob besondere wissenschaftliche Bestrebungen im Kloster geherrscht haben, läßt sich nicht angeben. Überreste aus der frühern Bibliothek sind nicht vorhanden, ebensowenig haben sich „Annalen“ erhalten. Was sich an solchen Schätzen noch vorfinden mochte, haben während des 30jährigen Krieges die verschiedenen feindlichen Überfälle und Plünderungen vollends vernichtet. — Die Bursfelder Reform,¹⁾ welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. für die Benediktinerklöster eine Rückkehr zur alten Ordensdisciplin beabsichtigte, führte

¹⁾ Vergl. die vortreffliche Arbeit des † Professor Dr. Evelt in der Zeitschr. Bd. 25, S. 121 ff.: „Die Anfänge der Bursfelder Benediktiner-Congregation mit besonderer Rücksicht auf Westfalen.“

auch für Marienmünster die Rückkehr zur ursprünglichen Regel herbei. Die alte Zucht und Ordnung, wie die hl. Regel es vorschrieb, galt unter weiser Berücksichtigung der nordischen Verhältnisse wieder als Richtschnur des klösterlichen Lebens. Vor allen Dingen sollten die Religiosen die drei wesentlichen Stücke alles Klosterlebens (die bekannten drei Gelübde) in Wirklichkeit beobachten, nicht aber, wie es bisher häufig vorgekommen, unter verschiedenen Vorwänden dem Gehorsam sich entziehen oder das Verbot, Privateigentum zu haben, umgehen. Der Klosterbesitz war künftig gemeinsam; weder dem Abte, noch den einzelnen Mönchen sollte es gestattet sein, Eigentum zu besitzen.

Der damalige Abt, Dethard von Marienmünster, welcher seit 1478 das Kloster regierte, ein gutmütiger und wohlgesinnter Mann, hatte den Wünschen des Bischofs Simon (III.) von Paderborn bezüglich des Beitrittes zur Bursfelder Union sogleich von Anfang an sich gefügt und trat auf dem Ordenskapitel zu Erfurt am 11. Juni 1480 der Reform durch Anschluß an die Congregation bei; ja, um der neu eingeführten Observanz einen bessern Fortgang zu sichern, fand er sich sogar bereit, nicht lange nachher auf die Abtswürde zu verzichten. Sein Nachfolger wurde im Anfange des folgenden Jahres ein Conventuale von Bursfeld, Heinrich Holschen oder Hölcher aus Minden. Während er sich bemühte, die klösterliche Disciplin, wie sie ihn sein Mutterkloster gelehrt, zu weiterer Vollenbung zu führen, wandte er auch der Regelung und Sicherstellung des Besitztums seine Aufmerksamkeit zu (1481 und 1483).

Die folgenden Äbte, Valentin, Georg I. und besonders Heinrich (III.) Schröder, waren ebenso aufrichtig bemüht, in dem Kloster Zucht und Sitte zu pflegen. Ihrem wirksamen Streben ist es darum beizumessen, daß die Äbtei Marienmünster mit den ihr anvertrauten Pfarreien während

der bald folgenden kirchlichen Umwälzung im großen Ganzen der alten Kirche treu ergeben blieb.

§. 7.

Schicksale des Klosterarchivs.

Es läßt sich annehmen, daß die Äbte von Marienmünster von der frühesten Zeit an darauf bedacht gewesen sind, alle, Gerechtfame und Güterbesitz ihres Klosters betreffende Briefe und besonders die Urkunden, welche die einzelnen Erwerbungen nachweisen, zu sammeln und sorgfältig in einem feuerfesten Gewölbe aufzubewahren. Weil aber aus dem 12., dem Anfange des 13., sowie auch des 14. Jahrh. nur sehr wenige Urkunden überliefert sind, muß das Archiv schon in älterer Zeit häufig Verluste erlitten haben. Nachdem gegen 1480 Marienmünster der Bursfelder Reform beigetreten und im folgenden Jahre Heinrich Hölcher, ein Conventual von Bursfeld, zum Abte gewählt war, wurde dem Archive wieder eine größere Aufmerksamkeit gewidmet. Abt Heinrich (II.) ließ zuerst die noch vorhandenen Urkunden ordnen und dann Abschriften davon in das von ihm begonnene Kopialbuch eintragen, welches in den späteren Sammlungen mit D bezeichnet wird. Ebenso reichen die Bruchstücke der ältesten Heberregister bis in die Zeit der Verwaltung dieses Abts zurück. Im 16. Jahrh. sind noch mehrere Kopialbücher entstanden, welche die Bezeichnung A. B. C. E. F. G. tragen. Abt Heinrich Schröder, welcher von 1518 bis 1548 während der heftigen Streitigkeiten und Kämpfe mit der Familie von Deynhausen dem Kloster vorstand, hinterließ ein Tagebuch (Diarium), das in den spätern Kopialbüchern wegen der mitgetheilten Urkunden häufig benutzt wird.¹⁾

¹⁾ Die mit B. E. F. bezeichneten Kopialbücher und das Diarium des Abts Heinrich Schröder sind nicht mehr vorhanden und müssen bei der Klosteraufhebung abhanden gekommen sein.

Den größten Verlust erlitt das Stiftsarchiv 1626 bei der Verwüstung des Klosters durch Herzog Christian von Braunschweig.¹⁾ Als Christian am 28. Dezember 1621 in der Gegend von Warburg in das Bistum Paderborn einbrach und schon bald einzelne Abteilungen seiner Soldaten bis in die Gegend von Borgentreich herumstreiften, suchte Abt Hermann Meyer (1608—1661) „den besten Vorrat des Klosters“ mit dem Archive nach Brakel in Sicherheit zu bringen. Was verhütet werden sollte, trug sich gleichwohl zu. Die Stadt Brakel wurde vom braunschweig'schen Kriegsvolk ausgeplündert. Die meisten Sachen von Marienmünster entgingen zwar dem Raube, die Lade mit den Briefen und Siegeln fiel leider den Soldaten in die Hände, welche jene aus Mutwillen zerschlugen und „die Briefe teils vertragen, teils verbracht haben.“ Eine große Anzahl der Urkunden mit den Hebereregistern wurde durch die Bemühungen des Brakeler Bürgermeisters Heinrich Berendes aus den Händen des Kriegsvolks durch Geldgeschenke gerettet und dem Kloster wieder zugestellt.

Einige Jahre später machte Herzog Christian, als er nach mehreren in Westfalen erlittenen Niederlagen von Holland in seine Heimat zurückkehrte, dem Kloster selbst einen Besuch.²⁾ In der Nacht am 5/15. April 1626 überfiel er mit seinen Reitern und Soldaten die Abtei, so daß die Mönche kaum Zeit gewannen, durch die Flucht zu entweichen. Alles, was im Kloster sich fand, darunter auch der von Brakel zurück-erhaltene Urkundenvorrat wurde von den Soldaten geraubt oder in roher Weise zerstört. Über die Verwüstung im Kloster wird in der oben angeführten notariellen Urkunde vom

¹⁾ Vergl. eine notarielle Urkunde vom 15. Juni 1626 im Staatsarchive zu Münster, Abteilung Marienmünster.

²⁾ Vergl. Dr. Mertens, Der hl. Liborius x. Seite 89 unten und 90, wo mitgeteilt wird, daß Christian von Braunschweig sich damals auf dem Schlosse Börden aufgehalten.

15. Juni 1626 noch folgendes durch den Kaiserlichen Notarius Daniel Kroës berichtet;

„In dem Kloster und Kirchen zu Marienmünster habe ich folgende Schäden, Verwüstung und Verderben, so von Herzogen Christians Kriegsvolk demselben am 5/15. Aprilis zugefügt, befunden. In der Kirchen ist die Kreuzhör unter den Organen entzwei geschlagen, und sein dreizehn Altaria aller ihrer Ornamenten und Zierrat von Reliquien, Altarlaten, Decken und Leuchtern und dergleichen mehr entblößet und beraubt befunden. Der große Messingsleuchter, so vor in dem Chor gestanden, mit großem Fleiß, Kunst und Mühe gemacht und über dreihundert Thaler wert geschätzt, ist um- und entzwei geworfen, auch theils davon verbracht. In der Werkammer ist aus zweien großen Gradualibus, imgleichen aus zweien großen Responsorialibus das Pergament ganz ausgerissen und weggenommen, davon nur die Bretter mit dem Beschlag und Umschlag übrig befunden, imgleichen ein Pergament-Psalterium zum Teil zerrissen. Das Kelchschap ist aufgeschlagen und hat sich der Herr Kellner Johann Gerardi beklagt, daß fünfzehn Messgewande und vier Pistelröcke mit zugehörigen Alben ganz weggenommen. In Choro uff dem hohen Altare an dem Tabernakel ist ein Rand abgeschlagen, zu der rechten Seiten des Altars ein Engelstopf abgeschlagen, imagines sein an Händen und Fingern uff und ober dem Altare mutiliert befunden. Die ganze Kirche durch und durch ist zum Pferdestall gebraucht und allerseits dehonestiert worden. Das Organum ist zerfchlagen, auch das Baptisterium verunreinigt befunden. Alle Zellen sein zerbrochen, die darauf befundenen geistlichen Kleider weggenommen, das andere zunichte gemacht, alle Federn aus den Betten geschüttet und die Bettsburen mitgenommen. Das Uhrwerk ist auch entzwei geschlagen. Aus der Liberrey sein die ihnen gefälligen teutschen Bücher weggenommen, die andern mehrentheils zerrissen, und ist ein ganzer Haufen der

zerrissenen Blätter vor der Liberey befunden. Uff der Abtei-Kapellen ist alles verwüstet und entzwei geschlagen, was befunden worden. Uff dem Gemach bei der Abtei sein sieben lange hölzerne Nischen, darin Briefe und Siegel verwahrlich enthalten gewesen, wie imgleichen teils darin gewesene Briefe über das ganze Gemach verstreuet befunden, von welchen teils die Siegel ganz, von teils etliche Siegel abgerissen, und was noch in vorigen Kisten zu Bratel vor fünf Jahren rantzionirt und ins Kloster an Briefen und Siegeln wiedergebracht, alles rabiert und zerstört befunden. Uff der Abtei sein imgleichen viel zerrissene Briefe befunden. Uff der Abteistuben sein die Erde und Togloden an dem Trisor, wie imgleichen die Dören entzwei geschlagen gewesen, auch etliche Bücher zerrissen und zerschnitten, der Mehrteil aber verbracht worden. Uff der Schneiderei, der langen Kammer, Bischofs-Schlafkammer, der kleinen Kammer und andern gemeinen Gastkammern alle Betten aufgeschnitten und die Federn verstreut befunden, davon die Büren weggenommen, auch baselbst gewesene Tische entzwei geschlagen. Uff dem neuen Krankenhause und baselbst verordneter Studierstuben seien die Bücher zerrissen, verworfen und verbracht gewesen; und demnach in dem Kloster bei anderthalb tausend Pferde gehalten und quartiert gewesen, ist leichtlich zu ermessen, daß kein Ort von Pferden und Menschen ledig sein können.“ Im weitem Verlaufe des dreißigjährigen Krieges wurde Marienmünster noch oft mit Contributionen und Plünderungen belästigt, so daß der Abt im Jahre 1645 vor Hessen und Schweden bald nach Steinheim, bald nach Schwalenberg oder Nieheim flüchten mußte.

„In dieser Zeit wurde das Kloster von Hessen und Schweden so heimgesucht, daß der Abt keines Hellers mächtig werden konnte.“¹⁾

¹⁾ Vergl. die Tagebücher der Äbte von Marienmünster, excerptiert in Lib. Var. IX, Msc. auf der Theod. Bibl. zu Paderborn.

Der folgende Abt Ambrosius Langen (1661—1681) bemühte sich, durch weise Sparsamkeit den erlittenen Schaden auszubessern, und konnte seinem Nachfolger eine neue Kirche und ein teilweise neugebautes Kloster übergeben.¹⁾

Bezüglich des Archivs sei noch bemerkt, daß Abt Benedikt Schmidt (1723—1735) zwei größere Kopialbücher in den Jahren 1725 und 1727 zusammenstellen ließ, bei welchen man die früher angefertigten zugrunde legte oder auch auf die Original-Urkunden zurückging, soweit deren noch vorhanden waren.

Bei der Aufhebung der Abtei im Jahre 1803 wurde das Archiv nach allen Seiten hin zerstreut. Einzelne Urkunden, drei Kopialbücher und manche Aktenstücke, die aus früherer Zeit noch übrig geblieben waren, sind spurlos verschwunden. Darnach ist es erklärlich, daß rücksichtlich der Urkunden kaum ein Kloster Westfalens so dürftig gestellt ist, als gerade Marienmünster. Das noch vorhandene befindet sich teils im Königl. Staatsarchive zu Münster, teils im Fürstl. Landes-Archive zu Detmold oder im Archive der Familie von Deynhausen zu Grevenburg.

Aus dem 12. Jahrh. ist keine Originalurkunde mehr erhalten, aus dem 13. nur wenige, aus dem 15. und 16. Jahrh. einige mehr. Die einzelnen Original-Urkunden sind in der sich anschließenden Regesten- und Urkunden-Sammlung des nähern nachgewiesen. Die noch vorhandenen Kopialbücher sind folgende:

1. Das Detmolder Kopialbuch im dortigen Fürstlichen Archive, mit A bezeichnet. Dieses aus 48 Pergamentblättern bestehende Buch in Folio ist im Anfang des 16. Jahrh.

¹⁾ Vergl. die Tagebücher der Äbte von Marienmünster, excerpiert in Lib. Var. IX, Msc. auf der Theod. Bibl. zu Paderborn.

geschrieben. Die erste Hand reicht bis zum Jahre 1530, dann folgen noch einige neuere Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrh. von späterer Hand; von allen auf Gilbrachteffen (Born) bezüglichen Urkunden finden sich darin auf einem besondern Blatte noch alte Abschriften. Außerdem sind auf dem innern Pergamentumschlage die Notizen aus einem alten Missale der Schwalenberger Kirche (ecclesia opidi Sualenberg) eingetragen, dessen in den Lippischen Regesten Bb. II, Nr. 738 und Nr. 913 Erwähnung geschieht.

2. Kopialbuch D, jetzt Msc. I. 129, im Königl. Staatsarchive zu Münster, ein Papier-Codex in Folio aus dem 15. und 16. Jahrh. mit der Aufschrift: „Varia Documenta circa Statum Monasterii Mariaemunstrensis.“ Begonnen vom Abte Heinrich Hölcher zwischen 1481 und 1485, wurde es gegen 1530 abgeschlossen. Die letzte, d. h. die jüngste Urkunde ist aus dem Jahre 1525. Es lassen sich im ganzen etwa sieben verschiedene Hände unterscheiden. Dasselbe besteht aus 80 Blättern und enthält in äußerst flüchtigen und fehlerhaften Abschriften 247 Urkunden, die von 1140 bis 1525 reichen. Voran gehen sieben nicht foliierte Blätter mit geschichtlichen Notizen und alphabetischem Güterverzeichnisse, worin Bemerkungen über die Lage von wüstgewordenen Ortschaften vorkommen.

3. Kopialbuch G, jetzt Msc. I. 131, ebendasselbst, ein kleines Büchlein in 4^o aus dem 16. Jahrh. mit einer Anzahl Urkundenabschriften, von denen 16 notariell beglaubigt sind.

4. Kopialbuch C, jetzt Msc. I. 130, ebendasselbst, ein Papier-Codex in Folio aus dem Jahre 1552. — Das Buch enthält im ersten Teile Mitteilungen über die Streitigkeiten zwischen Marienmünster und der Familie von Deynhausens in betreff einiger Klostergüter, in der zweiten Hälfte, welche römisch foliiert ist, alle darauf sich beziehenden Urkunden in sorgfältigen Abschriften.

5. Das sogen. Grevenburger Kopialbuch im Besitze des Baron von Deynhausen zu Schloß Grevenburg. — Dasselbe wurde erst in neuerer Zeit für das Familienarchiv bei einem Antiquar erworben und ist bei der nachfolgenden Regesten-sammlung hauptsächlich benutzt. Es besteht in einem starken Papierfolianten mit ausgezeichnete Handschrift und führt den Titel: „Schriftliche Nachrichten und Begebenheiten des Ordinis Sti. Benedicti Paderbornensischen und Bursfeldensischen Congregation von Anno 1480 her einverleibten Klosters Mariaemunster in folgende Ordnung zusammengetragen sub Reverendissimo D. Benedicto eiusdem loci Confirmato Abbate.

Anno 1725.“ —

Dasselbe enthält in 350 Nummern die Urkunden des Klosters seit seiner Stiftung 1128 bis gegen Ende des 17. Jahrh. (die letzte ist aus dem Jahre 1689) und übertrifft an Reichhaltigkeit bei weitem die vorhergehenden Kopialbücher. Im allgemeinen ist die chronologische Reihenfolge bis Nr. 329 (1551) eingehalten, dann folgen noch 21 Urkunden als Nachtrag aus verschiedenen Jahren. Bei jeder Urkunde wird am Rande auf die ältern Kopialbücher verwiesen, worin dieselbe mitgeteilt ist, so daß man mit leichter Mühe die Genauigkeit und Sorgfalt der einzelnen Abschriften prüfen kann. Das Inhaltsverzeichnis am Ende des Buches scheint nicht recht zu passen; es dürfte am ehesten zum folgenden Kopiar gehören.

6. Das letzte größere Kopialbuch befindet sich im Königl. Staatsarchive zu Münster, jetzt Msc. VII. 4512. — Dieses Buch trägt folgende Aufschrift:

„Primaeva fundati Monasterii Mariaemunstrensis
nec non

Temporum Revolutione subsecutarum Donationum, Exemptionum, Venditionum, Concambiorum, Actionum Transactionumque habitarum.

Documenta

Ab Anno foundationis 1128 usque ad Annum 1606 inclusive ex relictis Praedecessorum nostrorum fide dignissimis Scriptis in hoc volumen iuxta Temporis Seriem fideliter disposita et congesta

sub

R^{dmo} Dno D. Benedicto Abbate

Anno 1727.“

Es ist von derselben Hand geschrieben wie das vorhergehende Grevenburger. Die Reihenfolge ist genau chronologisch, so daß die Nummern oft von obigem abweichen. Drei Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrh. sind nachgetragen, die im Grevenburger nicht vorhanden sind. Jede Urkunde ist mit einer notariellen Beglaubigung versehen, während der Hinweis auf ältere Kopiare fehlt.

7. Der VII. Band der Lib. Var., Msc. auf der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn, bietet Abschriften von 95 Marienmünster'schen Urkunden, die wegen der Notizen des Jesuiten Michael Strund, welcher noch manche Originale vor sich hatte, Beachtung verdienen.

Der Vollständigkeit wegen mögen noch die Collectaneen des Werden'schen Benediktiners Adolf Overham († 1686) im Herzoglichen Staatsarchive zu Wolfenbüttel angeführt werden, weil darin manche Marienmünster'sche Urkunden vorkommen, und ebenso v. Spilker's († 1838) handschriftliche Urkundensammlung in der Bibliothek des historischen Vereins für Niedersachsen zu Hannover.

Der 12. Band mit „Diplomatarium Marienmünster“ bezeichnet, enthält von 1138 bis 1474 aus obigen Kopieren viele Urkundenabschriften.

Es sei mir am Schlusse dieser Vorbemerkungen noch vergönnt, die anerkennenswerte Zuverlässigkeit dankbar hervorzuheben, welche ich namentlich im Königl. Staats-

archive zu Münster und im Fürstlichen Landesarchive zu Detmold fand.

Indem ich bei dieser Gelegenheit allen denen, welche diese Arbeit durch ihre Unterstützung gefördert haben, den schuldigen Dank abstatte, möchte ich zugleich die Bitte aussprechen, etwaige Fehler oder Irrtümer aufzudecken, sowie mich auf noch unbenutzte Quellen gütigst aufmerksam zu machen.

Ältester Güterbesitz des Klosters.

Nach einer Abschrift des Jesuiten Joh. Grothues († am 28. April 1669) im Kgl. Staatsarchiv zu Münster Msc. VII. 207. II. B. II. ¹⁾

Ad finem libri, qui dicitur Regula²⁾, haec habentur:

Hanc regulam monachorum dominus abbas Erkembertus Corbeiensis dedit advocato Widekindo cum suis fratribus, ut in loco suo per hanc monachicam vitam stabiliret, et quicquid eorum stipendiis assignare vellet, per eam Deo et Genitrici eius ste. Marie et sto. Jacobo ³⁾ et sto. Christoforo martiri contraderet.

Tradidit ergo Bisenhusen ⁴⁾ curiam, que solvit LXIIIj malder annone, thre scepel salis, urnam mellis, urnam

¹⁾ Im Fürstlichen Archive zu Detmold findet sich aus dem 16. Jahrh. ein ähnliches Güterverzeichnis, dessen bedeutendste Abweichungen in Klammern berücksichtigt sind.

²⁾ Vergl. oben Anmerk. S. 131.

³⁾ St. Jacobus maior Ap. (25. Juli) ist Patron der Klosterkirche St. Christophorus mart. Compatron.

⁴⁾ Diesen bei Detmold, im Fürstentum Lippe. — Die Vorbemerkungen zum Kopialb. D. haben darüber: Bisenhusen prope Lemgo et

butiri, duos malder caseorum, sex porcos, sedecim gallinas, C ova, III oves cum agnis, V solidos, II pelles caprinas in hospitia.

Bredenbrunnon¹⁾ L malder annone, vif versinge, v oves cum agnis suis.

Thiederinchorp²⁾ XV(XX) malder annone, I porcum, ovem cum agno (X gallinas, C ova).

Roth²⁾ XX malder.

Bona, que dedit frater Thetmarus, sic solvunt XIII quartalia: V siliginis VIII avene, I porcum, X gallinas, c ova.

Meinolf XXV malder siliginis, XXV malder avene, V ordei, V porcos, XV gallinas, V remel³⁾ lini.

Bremen⁴⁾ xL malder annone, xxx caseos, iiij porcos, x gallinas, c ova.

Bovenhusen⁵⁾ x malder tritici, ij malder caseos. (x malder tritici, ij molder leguminum, xxx caseos, ovem cum agno.)

Barchhusen nuncupata sunt bona tom Ettelenberge, et sub monte sita est villa Overnhusen. Ad locum Bisenhusen pertinent duae silvae: ein Eicholtz und ein Büchenholtz. Bona in Barchhusen habent silvam in monte Ettelenberg dicto, qui mons situs est prope Bisenhusen. Colonus ex silva annuatim vendit 30—40 plaustra ad comburendum, etiam impinguari possunt porci 20 ad 40.

¹⁾ Kirchdorf Bredenborn im Kreise Hörter.

²⁾ Diese beiden Höfe lagen in unmittelbarer Nähe von Marienmünster, in Urk. von 1189 heißt es nämlich: „Decimam adiacentem monasterio in curia, que vocatur Rothe et in Thidelinctorpe.“ Rothe ist jedenfalls in der Feldmark von Börden zu suchen.

³⁾ Bündel Flachs.

⁴⁾ Bremerberg in der Pfarrei Marienmünster, gehörte um 1589 zur Pfarrei Altenbergen. Vgl. Bb. II der Lib. Var.

⁵⁾ Lag etwa $\frac{1}{2}$ Stunde südöstlich von Bömbfen in der Nähe von Erwißen. Die Vorbemerkungen im Kopialbuche D haben darüber: „ex Bovenhusen VII quartalia avene, x moldera tritici, ii moldera

Duddenhusen¹⁾ VI malder leguminum²⁾, XXX caseos.
(VI molder annone.)

Wallessen³⁾ LV malder annone, X gallinas, CC ova,
V porcos, ovem cum agno.

Tadenghusen⁴⁾ X malder annone.

Echusen⁵⁾ XXX malder annone, II quartalia tritici,
X malder siliginis, VI quartalia ordeï, X avene, III malder
leguminum, V gallinas, II anseres, C ova, IIII solidos.

leguminum, xxx caseos. Curiam ibidem habuit Henricus Benen,
oppidanus in Pömbßen, qui solebat solvere pensionem, item
molendinum in Bovenhusen. Villa est deserta et habet optima
nemora glandium, sita est prope Eremwordessen.“

¹⁾ Der Ort, von welchem hier die Rede ist, lag in der Grafschaft
Schwalenberg, vgl. Pipp. Reg. II Nr. 1049; vielleicht ist darunter
die Wüstung Lunsen zwischen Steinheim und dem Rittergute Breiten-
haupt zu verstehen.

13.

²⁾ Bedeutet hier Erbsen.

³⁾ Richtiger Wolbessen, lag am Eichhagen östlich von Börden, zwischen
Börden und Silversen, und gehörte als „Walbersen“ 1589 zur Pfarrei
Altenbergen. Der Wolbesser Teich in der Urkunde von 1324 mag
wohl von diesem Dorfe den Namen haben.

⁴⁾ Unbekannt, wenn dieser Ortsname nicht etwa Tidenhausen (Thien-
hausen) bei Steinheim bezeichnen soll.

⁵⁾ Echusen und Swidersen heißen in der Urkunde von 1503 „twe
Meigerhove, ghelegen to Nihusen“, werden darum in der Nähe von
Niesen bei Bedelsheim zu suchen sein. Echusen lag zwischen Gherden
und Niesen, in der Feldmark der Stadt Gherden. Die Vorbemer-
kungen zum Kopialb. D haben: Eykenhusen prope Nihusen de-
sertum, et est silva inter Gherden et Nihusen. — „Swedersen
by Nihusen“ wird in einer Neuenheerser Urkunde von 1421 erwähnt,
lag darum auch in der Nähe von Niesen, ohne daß sich seine Lage
genauer angeben läßt. Schwedhausen kann darunter nicht verstanden
werden, weil dieser Ort in einer Urkunde von 1396 „Swedekessen“
heißt. Vgl. Zeitschrift Bd. 31², S. 181; B. 37², S. 186; B. 38²,
S. 196 und B. 39², S. 29.

Volcoddessen¹⁾ XXV mald. annone, XV caseos, III(II) porcos, C ova.

Limbecke²⁾ XV mald. annone, XV caseos, LX ova.

Hogenhusen³⁾ XXX malder annone, half sommerkorn, half winterkorn, II porcos, pellem capre, V gallinas, C ova, XXX caseos.

Swidersen⁴⁾ II quartalia tritici, V quart. siliginis, VII quartalia ordeï, X quartalia avene, II anseres, X gallinas, C ova, XXX caseos, IIII porcos solido valentes.

Northe⁵⁾ XIII (X malder) horehusesche schepel.

Bruningthorpe⁶⁾ XX malder annone, III porcos, XXX caseos, pellem caprinam.

(Rotlevessen⁷⁾ XII molder annone.)

Aderdessen⁸⁾ XX solidos.

Welpenethorp⁹⁾ VI solidos.

-
- 1) Die Grundstücke dieses Dorfes wurden im Jahre 1533 (vgl. Kopialbuch des Klosters Marienmünster zu Grevenburg Nr. 253) von den Einwohnern zu Entrup bebauet. Das Dorf muß also nahe bei Entrup gelegen haben. Vergl. Zeitschr. Bd. 38², S. 185.
- 2) Lag zwischen Entrup, Sommersell und Rolfsen, wo die Feldflur „Fett- Linneken“ die Lage des Dorfes bezeichnen dürfte.
- 3) Oder Hogenhusen, lag bei Steinheim unter dem Stoppelnberge; die ehemaligen Waldparzellen „Zachel“ (Sachel) und „Hollenberg“ gehörten zur Mark des Dorfes.
- 4) Siehe Note 5 der vorigen Seite.
- 5) Nörde bei Scherfede im Kreise Warburg. Daß von diesem Orte hier die Rede ist, ergibt das Gemäß, nach welchem die Heuer berechnet ist. Horhusen (Niedermarsberg) ist etwa 3½ Stunden von Nörde entfernt und war schon im 10. Jahrh. ein Markttort.
- 6) Wahrscheinlich Brüntrup, Kirchspiel Cappel, im Amte Horn. Vergl. Lipp. Reg. II, Nr. 1109.
- 7) Rolfsen bei Steinheim im Kreise Hörter.
- 8) Richtiger Oberdissen (vergl. die Urkunden von 1239 und 1296), jetzt Dhrsen, Kirchspiel Lage im Fürstentum Lippe.
- 9) Wahrscheinlich Wellentrup im Amte Drillinghausen. Vergl. Lipp. Reg. II, Nr. 568.

- Overnhusen¹⁾ XIII (XVIII) solidos.
 Mareslon²⁾ XII solidos.
 Meriggen³⁾ XX solidos.
 Callenfelt⁴⁾ II talenta.
 Wetine⁵⁾ X solidos.
 Duerge⁶⁾ XIII solidos. (X sol.)
 Hieroth⁷⁾ V solidos.
 Orthorp⁸⁾ XVI solidos.
 Odinchusen⁹⁾ XV solidos.
 Helkersen¹⁰⁾ V solidos.
 Meckestorp (Mextorpe)¹¹⁾ XL molder et decimam.

¹⁾ Obernhäusen im Kirchspiel Detmold.

²⁾ Ober Marslo, wüßt in der Feldmark von Leese unweit Schlüsselburg, Provinz Hannover.

³⁾ Meringen, eingegangener Ort zwischen Loccum und Schlüsselburg, wo das Wehringer Holz zwischen beiden Gemeinden streitig ist.

⁴⁾ Pfarrdorf Colensfeld bei Groß-Münzel unweit Wunstorf, Prov. Hannover.

⁵⁾ Dorf Bethen im Fürstentum Waldeck, 1¼ Stunde südwestlich von Warburg.

⁶⁾ Ober Dwerger, ist das hessische Dorf Zwergen südlich von Liebenau an der Diemel. Vergl. Zeitschrift Bd. 41², S. 69 Nr. 157.

⁷⁾ Unbekannt; es lag übrigens in der Umgebung von Holzhausen bei Nieheim ein Dorf Honroth oder Honroderen, vielleicht soll Hieroth dieses Dorf bezeichnen.

⁸⁾ Richtiger Urthorp (vergl. Urkunde von 1166), jetzt Udorf bei Kanstein.

⁹⁾ Wüßt, in der Nähe von Kanstein an der waldeck'schen Grenze gelegen; denn in einem Grenzvergleiche, der 1506 zwischen der Grafschaft Waldeck und der Herrschaft Kanstein abgeschlossen ward, wurde „die Wüstung Dbinghusen“ der letzteren zugeteilt. Vergl. Zeitschr. Bd. 42², S. 23 Nr. 372.

¹⁰⁾ Setzt ein Vorwerk vom Rittergute Apenburg unter dem Namen Sellersen. Das ehemalige Dorf, um 1589 unter dem Namen „Silbreyen“ nach Altenbergen eingepfarrt, lag näher beim Pfarrdorfe am sog. Sellerser Berge.

¹¹⁾ Meckesdorp, Mecktestorpe, später auch Mestorp genannt, lag am Rötterberge da, wo jetzt die Bauerschaft Bönekenberg in der Pfarrei

Bokentorp¹⁾ solidum unum.
 Avvic²⁾ (Aume) XVIII solidos.
 Willerinctorpe³⁾ solidum unum.
 Gundenessen⁴⁾ III solidos.

Mariennünster liegt. Der Index zum Mariennünster'schen Kopialbuche des Freiherrn von Deynhausen zu Grevenburg giebt: „Bönikenberg videtur esse locus, qui olim Mechtisdorp vel Moxdorp dicitur est.“ Nach einer Urkunde von 1518 (bei Wigand, Corv. Güterbesitz S. 228 ff.) stießen bei Mestorp die Landesgrenzen von Corvey, Paderborn und Lippe zusammen. „Item an de Broden tho Mestorp scheten dryer Hern Landt, inth ersthe dath Stiffthe van Paderborn, thom andern dath . . . Stiffthe tho Corvey, thom dridden der Herschop van Swalenberge.“ Nach derselben Urkunde lief die Corveyer Grenze zwischen der Falkenflucht, Filialort der Corvey'schen Pfarreien Fürstenau und Böderen, und Mestorp, zu Mariennünster gehörend, hin, welches Paderborn'sches Gebiet war. Das Gesagte trifft bei Bönikenberg zu, welches, auf ehemalig Paderborn'schen Gebiete liegend, nüt seiner Feldflur nach der Bauerschaft Falkenflucht hin das ehemalige Corvey'sche und nach dem Dorfe Niese hin Lippisches Gebiet berührt.

- 1) Bökendorf bei Brakel im Kreise Hörter.
- 2) Anscheinend ein verstümmelter Ortsname, man könnte vermuten, daß vielleicht Erwippe, wo Mariennünster bis 1262 begütert war, gemeint sei. Dieses lag bei Colenfeld nach Dedensen hin, südlich von Wunstorf. Vergl. Zeitschr. für Niedersachsen, Jahrg. 1884, S. 184 ff.
- 3) Sedenfalls Wellentrup im Amte Schieder, Fürstent. Lippe, das nach den Lipp. Regest. früher Walberingtorp hieß, aber auch als Wellerentorp vorkommt. Nach dem Saalbuche des Amtes Blomberg von 1644 bezog das Kloster Mariennünster aus der Bauerschaft Wellentrup vom Colonate Nr. 4 (Etiewe) an Gefällen 14 Scheffel Roggen und 14 Scheffel Hafer.
- 4) Später Gundensem, Gundenhem oder Gundelshem genannt, lag nach den Vorbenmerkungen zum Kopialbuche D in der Nähe von Löwendorf, Pfarrei Mariennünster, nach andern Nachrichten aus dem Kloster in territorio Corbeisensi. Beide Angaben lassen sich in der Weise vereinigen, daß nahe bei Löwendorf das Corvey'sche anfängt und außerdem das Stift Corvey zu Löwendorf und dem benachbarten Dorfe Hohenhaus viele Lehngüter besaß.

Bredenbrunnon¹⁾ X solidos.

Procurator domine Lutrudis dixit X molderatas tritici, pise molderatam I, modium fabe, XXX molderatas siliginis, XXXX modios maltei avene, XX malter ordei, VIII porcos, III ulnas panni²⁾, pellem caprinam, dimidium molderatam caseorum, post tertium annum securim I, hoecos (?) V, remel lini, V uncias ovorum, dimidium modium sinapis, III bicarios papaveris mundarei (?), VIII modios ollam caulium, lactis capetam I, VI bodem cere, III modios salis.

Hi sunt reditus, ad luminaria ecclesie pertinentes:

Otherwardessen³⁾ X solidos gravis monete.

Brac⁴⁾ curia IIII solidos grav. (monete) et II porcos, II solidos valentes.

De molendino eiusdem ville III solidos graves.

Welpingthorp⁵⁾ tres solidos graves.

Gerkessen⁶⁾ III solidos grav.

Ad lumen dormitorii molendinum Buenhusen⁷⁾ solidum gravem.

De agris Eilwardessen⁸⁾, qui traditi sunt pro anima cuiusdam Herbordi de Brema, solidum gravem.

¹⁾ Siehe Seite 160 Note 1.

²⁾ Darüber geschrieben: linei (?), richtiger: lini.

³⁾ Wahrscheinlich die älteste Form des Ortsnamens Odordessen, jetzt Dhrfen im Amte Lage.

⁴⁾ Eingegangen zwischen Lügde und dem Lippischen Dorfe Elbrinren, wo noch das Brackfeld die Lage bezeichnet.

⁵⁾ Siehe Seite 162 Note 9.

⁶⁾ Unbekannt.

⁷⁾ Jedenfalls verstümmelt überliefert; es könnte darunter Bovenhusen (siehe S. 160 Not. 5) zu verstehen sein, wo Marienmünster eine Mühle besaß.

⁸⁾ Silberßen, Pfarrei Altenbergen, im Kreise Hörter. — Über Klostergüter zu Ebbentorpe (wüst zwischen Steinheim und Pillerbeck) bemerkt das Kopialb. D: Ex registro fratris Johannis Lappen anno 1461

Ad lumen claustrī tempore hyemali deputavimus solidum unum de illis tribus, qui solvuntur de molendino Brac.¹⁾

Verzeichnis der Äbte des Klosters Marienmünster bis zum Jahre 1518.²⁾

Die Reihenfolge der Äbte läßt sich für die älteste Zeit nur sehr lückenhaft angeben, weil aus dem 12. und 13. Jahrh. nur wenige Namen überliefert sind. Erst mit Anfang des 14. Jahrh., wo Hermann (II.) von Mengersen zum Abte berufen ward, werden die Nachrichten genauer und vollständiger. Im nachstehenden soll es versucht werden, so weit das urkundliche Material zugänglich war, ein möglichst zuverlässiges Verzeichnis aufzustellen.

Gerhard I. 1128.

Konrad I. 1152.³⁾

Konrad II. 1166 und 1173.

.⁴⁾

sic annotatum legitur: Myn herr van Münster börde van dem Tegeden to Ebbentorpe 8 Scheffel Roggen, 17 Sch. Havern, 5 Sch. Gersten van den Meyern.

¹⁾ Siehe Note 4 der vorigen Seite.

²⁾ Vergleiche das Verzeichnis der Äbte von Mooyer in der Zeitschr. Bd. 15, S. 314 ff., welches hier einige Berichtigungen und Ergänzungen findet.

³⁾ Dieser Abt wird nur in dem Antwortschreiben des Corveyer Abts Wibald an den Bischof Bernhard (I.) von Paderborn erwähnt und hatte das Kloster damals schon verlassen.

⁴⁾ Hier muß eine größere Lücke angenommen werden. Der von Mooyer

Nicbodo (1222), 1234, 1235, 1240 und 1241.

Hermann I. 1250 August 9. bis 1252 Juni 10.

Heinrich I. 1259 April 15. bis 1288 April 25.

Alrab 1290 März 19. bis 1298.

.¹⁾

Hermann II. von Mengersen 1317 September 14. bis
1342 Dezember 28.

Helmbracht von Bege (de Beghe) 1343 Oktober 9. bis
1361 Mai 7.

Hermann III. 1371.

Wilhelm I. 1386.

Johann I. aus Nieheim (de Niem) 1388 April 23.
bis 1427 November 11.

Johann II. von Merlhufen (Merlsheim bei Bömbjen)
1428 Januar 13.

Johann III. van Stetelinhufen 1446 Februar 14. bis
1462 September 27.

Johann IV. Stockvisch 1465 März 12. bis 1474
März 28. † 1478 Januar 6.

Dethard, erwählt 1478, resignierte gegen Ende 1480.

Heinrich II. Holschen oder Hölischer aus Minden 1481
April 30. † 1485 August 27.

Gregor I. aus Quedlinburg, Kellner zu Groß-Ammens-
leben, postuliert zum Abte von Marienmünster um Martini
1485, dankte im April 1486 ab und kehrte in sein Mutter-

aufgeführte Abt Heinrich konnte mit Urkunden nicht belegt werden, es dürfte darunter der gleichzeitige Abt Heinrich von Abdinghof, welcher von 1173 bis 1197 vorkommt, zu verstehen sein.

¹⁾ Hier ist wiederum eine Lücke anzunehmen. Der von Mooyer genannte Abt Helmbracht (I.) ist zu streichen und macht mit Helmbracht (II.) dieselbe Person aus. Die einzige Urkunde, welche dafür herangezogen wird, ist rücksichtlich des Datums verstümmelt überliefert und gehört wahrscheinlich vor 1350. Damals stand Helmbracht von Bege dem Kloster vor.

Kloster zurück, wo er bald darauf zum Abt gewählt wurde und 1518 August 3. starb.

Valentin von Welna im Bosen'schen, wahrscheinlich 1486 im August gewählt, in Urkunden 1487, ohne seinen Namen zu nennen, 1489 ff., † 1514 Oktober 25.

Georg I., erwählt 1514, urkundlich zuerst 1515 März 5., † 1518 Juni 24.

(Fortsetzung im nächsten Bande.)

Löwenburg und Sparrenburg.

Von

Dr. O. Weerth in Detmold.

Als in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts der Kampf zwischen dem Kaiser Friedrich und Heinrich dem Löwen ausgetragen wurde, gehörte zu den treuesten Anhängern des Sachsenherzogs der streitbare Bernhard (II.), Edler Herr zur Lippe. Er nahm bei den Kämpfen in Westfalen eine leitende Stellung ein, und seine Vertheidigung der Feste Halbensleben gegen Bischof Wichmann von Magdeburg hat eine gewisse Berühmtheit erlangt.

Gobelinus Persona († 1424) hat uns in seinem *Cosmodromium*¹⁾ die Nachricht aufbewahrt, daß Bernhard im Jahre 1177 den Berg Lewenberg besetzt und befestigt und dadurch den Grund zu schweren Irrungen mit Hermann von Ravensberg gelegt habe. An der Zuverlässigkeit dieser Nachricht zu zweifeln liegt nicht der geringste Grund vor. Scheffer-Boichorst²⁾ hat den überzeugenden Nachweis geliefert,

¹⁾ Gobelinus Persona, *Cosmodromium*, bei Meibom, *Script. rer. germ.* 1688 I. p. 272:

Eodem anno Bernhardus de Lippia ex parte ducis Henrici montem Lewenberg occupat et praesidiis munit, quod postea inter eundem Bernhardum et Hermannum comitem de Ravensberg gravis discordiae seminarium fuit.

²⁾ Paul Scheffer-Boichorst, *Annales Patherbrunnenses*, eine verlorene Quellschrift des 12. Jahrhunderts. Aus Bruchstücken wiederhergestellt. Innsbruck 1870. S. 44—56.

daß Gobelinus seine auf westfälische Verhältnisse bezüglichen Nachrichten bis zum J. 1190, darunter auch die in Rede stehende, den Paderborner Annalen, einer im Mittelalter weitverbreiteten, jetzt leider verloren gegangenen Quellschrift des 12. Jahrhundert, entnommen hat; und wie Gobelinus seine Quellen benutzt hat, darüber äußert er sich selbst z. J. 1350,¹⁾ wo er sagt, daß fast alles, was er bis dahin zusammengeschrieben habe, aus berühmten Büchern, wenigstens aus privaten Schriften, noch weniger von Hörensagen und das wenigste aus eigener Imagination stamme. Wir werden danach annehmen dürfen, daß die obige Nachricht, so wie sie uns von Gobelinus überliefert ist, von einem Zeitgenossen Bernhards niedergeschrieben wurde.

Ein Jahrhundert nach Gobelinus schrieb Bernhard Witte von Liesborn († um 1520). Er bringt dieselbe Nachricht²⁾ fast mit denselben Worten, und ein Vergleich der betreffenden Partien beider Schriftsteller zeigt zur Evidenz, daß ihm Gobelin als Quelle gedient hat. Aber er macht einen Zusatz: „Der vorerwähnte Berg ist nicht weit von Bielefeld entfernt, wo alte Spuren die ehemalige Existenz eines festen Castrums beweisen. Levenberg wird es von dem vergoldeten Löwen

¹⁾ Zu 1350 sagt Gobelinus:

Ea quae hucusque conscripsi, fere omnia ex libris famosis; pauca de scripturis privatis, pauciora ex relatu, paucissima propria imaginatione collegi.

²⁾ Bernh. Wittius, Historia ant. occid. Sax. seu nunc Westf. p. 325. Münster 1778:

Quo etiam anno praefatus Bernardus ex parte ducis Henrici montem Levenburg occupavit et praesidiis munivit, gravisque inter se et comitem Hermannum de Ravesburg discordiae seminarium praebuit. Distat autem praefatus mons non longe a Bileldia, ubi fortissimum castrum fuisse ipsa antiqua indicant vestigia. Dicitur Levenburg a leone deaurato, qui in summitate altioris turris collocatus per provinciam circumquaque videbatur. (Die Notiz findet sich beim Jahre 1162.)

genannt, der, auf der Spitze des höchsten Thurms angebracht, ringsumher im Lande gesehen wurde.“ Witte's Darstellung wird dann von den späteren westfälischen Schriftstellern des 16. und 17. Jahrh. mit geringfügigen Abänderungen wiedergegeben, so sagt der ältere Meibom¹⁾ in seinen Anmerkungen zu Hermann's von Verbeke Chronicon comitum Schawenburgensium (herausg. 1620), das Bollwerk, welches Bernhard auf Geheiß Heinrichs des Löwen bei Bielefeld errichtet habe, sei Lavenberg, id est mons Leonis, genannt. Ferner berichtet Schaten († 1676) in seinen Annal. Paderb.,²⁾ Bernhard habe nicht weit von Bielefeld einen Berg, welcher mit Beziehung auf das Wappen Heinrichs des Löwen Lewenburg genannt sei, befestigt und von da ganz Westfalen beunruhigt. Ähnlich äußert sich Piderit in seiner Lippischen Chronik³⁾ (1627). Endlich be-

¹⁾ Meibom, Script. rer. germ. 1688. I. p. 527:

Estque verisimile propugnaculum, quod prope Bilsfeldiam ejusdem principis jussu Bernhardus, comes Lippiensis, exstruxit eadem de causa Lavenburg, id est mons Leonis, nuncupatum.

²⁾ Schaten, Annal. Paderb. 1693. p. 844:

Interim Bernhardus de Lippia montem haud procul Bilsfeldia, quem a Leonis signo, turri imposito, Lewenburgum dixere, praemunit, ex eoque castro totam Westfaliam infestat.

³⁾ Piderit, Chronicon comitatus Lippiae. 1627. S. 359:

Graf Bernhard beschanzet sich vor Bilsfeld.

Gerhardus Kleinsorg in seinem Tractatu von den Grafen zur Lipp zeigt an, aus der Lipp. Chron. Bernhardi Wittii, daß auf diese Niederlage Graf Bernhard zur Lipp im Nahmen des Herzogen von Sachsen den Grafen von Ravensberg, Herrn Herman, verfolgt, und da er ihnen nach Willen nicht erhaschen können, habe sich vorgedachter Graf Bernhard vor Bilsfeld auf einen Berg, den Lewenberg genandt, gelagert, denselbigen befestiget und Graf Herman und seinen Underthanen großen Schaden daraus gethan, daß daraus zwischen ihm und Graf Herman von Ravensberg nicht ein geringer Krieg und Uneinigkeit entstanden sei.

Gerh. Kleinsorgen († 1591), auf den Piderit sich bezieht, hat ein Manuscript hinterlassen, welches den Titel führt: „Von dem Stammen

hauptet Meinders (1710),¹⁾ und er scheint der erste zu sein, der diese Ansicht ausspricht, der Sparenberg bei Bielefeld, welcher seinen Namen von den Sparren im Ravensbergischen Wappen führe, habe ehemals den Namen Löwenburg (Leoburgum) geführt.

Von da an wurde diese Auffassung die herrschende,²⁾

der Grafen und Edlen Herrn zur Lippe“ und im Detmolder Archiv aufbewahrt wird. Darin heißt es, „daß auch Bernhardus de Lippia tanquam Saxoniae Ducis exercitus princeps (ut eum appellat Wittius) von wegen seines Herrn des Herzogen zu Sachsen Henrici Leonis einen Berg Lewenberg genannt, nicht weit von Bielefeld gelegen, eingenommen und besetzt, daraus zwischen ihm und Graf Hermann von Ravensberg nicht eine geringe Uneinigkeit entstanden.“ Ein Vergleich beider Darstellungen ist nicht ohne Interesse, da er in charakteristischer Weise zeigt, wie Piderit seine Quellen benutzt hat.

¹⁾ Meinders, Thesaur. ant. Franc. et Sax. 1710. p. 27:

Sparenberga, sive Sparenburgum a trabibus nominatum, quas in insignibus gerit, primarium totius comitatus castellum et munimentum, olim Leoburgum appellatum.

²⁾ Culemann, Ravensbergische Merkwürdigkeiten. 1747. Th. I. S. 12:

Graf Hermann der zweite war ein Bundesgenosse von Philippo, Erzbischof zu Köln, dem er auch in dem Kriege wider Herzog Heinrich den Löwen von Sachsen beistand, allein das Schicksal war ihnen entgegen, weil sie der Macht Henrici Leonis und seiner Verbündeten weichen mußten. Unter diesen war auch Bernhardus, Graf von der Lippe, welcher die Festung auf dem Berge neben Bielefeld, so nunmehr Sparenberg genannt wird, anno 1177 anlegte, darauf einen Thurm baute, und auf demselben das Zeichen oder Wapen Henrici Leonis setzte, daher denn die Festung Loewenberg benennet ward.

Ramey, Diplom. Gesch. der alten Grafen von Ravensberg. 1779. S. 19:

Zener (Bernhard z. L.) besetzte und besetzte zu seiner Sicherheit einen Berg im Ravensbergischen unweit Bielefeld, welches unseren Grafen Hermann so sehr verdroß und erbitterte, daß er von dieser Zeit an es immer mit den Feinden des Herzogs hielt. — (Fußnote dazu:) Der besetzte Berg soll nach Meinders Meinung der hart an Bielefeld liegende Sparenberg gewesen sein.

und erst bei v. Ledebur (1842)¹⁾ begegnen wir einigem Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit. Er sagt u. a.: „und so bildete sich folgende Tradition an: Heinrichs des Löwen tapferer und treuer Anhänger, der Edle Bernhard von der Lippe, habe bei Bielefeld eine Burg gebaut, diese seinem Lehnherrn zu Ehren Löwenburg genannt, aber Hermann, Graf zu Ravensberg, ein mächtiger Gegner Bernhards, habe die Burg erobert, und diese Sparenberg genannt — eine Sage, die mit geringen Abweichungen von allen späteren Ravensbergischen Geschichtsschreibern angenommen worden ist.“

Durch Meibom ist ein neues Moment in die Darstellung dadurch hineingetragen, daß er mit Bestimmtheit eine Beziehung des Berg- bez. Burgnamens — Lewenberg, id est mons leonis — zu dem Wappen oder Beinamen Heinrichs des Löwen behauptet. Scheffer-Boichorst²⁾ hat offenbar Recht,

Weddigen, Hist.-geogr.-stat. Beschreibung der Grafschaft Ravensberg. 1790:

I. S. 6. Der Graf von der Lippe besetzte und befestigte zu seiner Sicherheit den Sparenberg bey Bielefeld, welches unser Hermann so übel nahm, daß er es von der Zeit an mit den Feinden des Herzogs hielt. — Um diese Zeit legte auch obiger Graf Bernhard nach Culemanns Erzählung im J. 1177 auf den bey Bielefeld gelegenen Sparenberge eine Festung an, ließ einen Thurm erbauen, in der Fahne desselben das Wappen Henrici Leonis setzen, und gab dieser Festung den Namen Löwenburg. — (Fußnote dazu:) Jetzt heißt sie Sparenberg und zeigt nur Rudera ihres vormaligen Alterthums.

II. S. 165. Das Bergschloß Sparenberg hat seinen Namen von den drei Sparren, welche sich in dem Wappen desselben befinden. Es ist eins der ältesten Bergschlösser dieser Grafschaft und hieß vormalß von dem Sächsischen Herzoge, Heinrich dem Löwen, die Löwenburg. — In der kriegerischen Periode Heinrichs des Löwen wurde das Schloß im Jahre 1180 zerstört, und im 15. Jahrh. unter der Regierung Wilhelms, Herzogs von Jülich, Cleve und Berg, wieder aufgebaut.

¹⁾ v. Ledebur, Geschichte der vormaligen Burg und Festung Sparenberg. Berlin 1842. S. 5—9.

²⁾ Magistri Justinii Lippiflorium, herausgegeben von Dr. Georg

wenn er sagt, daß sich das aus Gobelinus nicht ergibt, daß man aus dessen Worten offenbar den Schluß ziehen muß, der Berg habe den Namen Lewenberg bereits geführt, als er von Bernhard besetzt wurde. Immerhin halte ich mit v. Ledebur eine Beziehung des Namens Lewenberg auf Heinrich den Löwen für möglich, sei es daß man annehmen will, Gobelinus habe den Gedanken: Bernhard besetzte einen Berg, besetzte denselben und nannte die Burg Löwenburg, zusammengezogen in: Bernhard besetzte und besetzte den Berg Lewenberg; sei es, daß man eine sehr naheliegende Anlehnung des bereits vorhandenen Namens an das Wappenbild Heinrichs voraussetzt. Ich meine, nichts steht der Annahme entgegen, daß eine solche Umdeutung des Namens, die späterhin tatsächlich stattgefunden hat, bereits zu Bernhards Zeit vor sich gegangen ist.

Zu der Behauptung, daß der Lewenberg mit dem Sparenberge identisch sei, wird Meinders durch die Erwägung geführt sein, daß eine Burg, deren Erbauung zu schweren Irrungen zwischen zwei Landesherren führt, nothwendigerweise in dem Grenzgebiete gelegen haben muß. In diesem Grenzgebiete liegt aber der Sparenberg und Reste einer anderen Burg waren ihm und seinen Nachfolgern nicht bekannt.

v. Ledebur ist der Meinung, der Umstand, daß die Burg Löwenburg seit dem ersten Auftreten ihres Namens in der Geschichte auch spurlos wieder verschwindet, bis wir nach einem Zeitraum von c. 80 Jahren zum ersten Male von einer Burg Sparrenberg¹⁾ hören, diene sehr zur Bestätigung von der Identität und dem bloßen Namenswechsel beider Lokalitäten, „aber wie“, fragen wir mit Scheffer-Boichorst,

Laubmann. Herr Bernhard zur Lippe von Dr. Paul Scheffer-Boichorst. Detmold 1872. S. 30.

¹⁾ Die älteren Urkunden haben bald Sparenberg, bald Sparrenberg. Bei der ersten Erwähnung i. J. 1256 (S. Lipp. Reg. Nr. 284^a) wird Sparrenberg geschrieben.

„kann dieser Umstand für die Identität von Lewen- und Sparrenberg zeugen?“

Gobelinus Persona, an den wir uns halten müssen — denn es ist nicht bekannt und nicht wahrscheinlich, daß alle Späteren in dieser Sache andere Gewährsmänner als ihn gehabt haben — meldet von dieser Identität nichts. Er lebte im Anfange des 15. Jahrh. als Dechant der St. Marienkirche in Bielefeld.¹⁾ Wäre ihm etwas davon bekannt gewesen, daß der Lewenberg seinen Namen in Sparrenberg geändert hätte, so würde er es sicherlich nicht unterlassen haben zu bemerken, daß der Lewenberg nun Sparrenberg genannt werde, wenn aber, wie unten nachgewiesen werden wird, der Name Lewenberg zu seiner Zeit noch existirte, so mußte ihm eine nähere Bezeichnung der Lokalität ganz überflüssig erscheinen.

Dazu kommt noch folgender Umstand: Witte, der in Liesborn lebte, und dem man einige Lokalkenntnisse zutrauen darf, fügt dem Bericht des Gobelinus die Bemerkung hinzu: „Der vorerwähnte Berg ist nicht weit von Bielefeld entfernt, wo alte Spuren die ehemalige Existenz eines festen Castrums beweisen.“ Hieraus ergiebt sich mit unzweifelhafter Sicherheit, daß Witte nicht den Sparrenberg meinen kann, denn dieser trug zu der Zeit, als Witte seine Geschichte schrieb, nicht alte Spuren eines festen Castrums, sondern eine wohlkonservirte Burg, in der Graf Wilhelm von Waldeck residirte.²⁾ Man wird daher annehmen müssen, daß Witte noch die Ruinen der Lewenburg kannte, welche Meinders, der zwei Jahrhunderte später schrieb, nicht mehr bekannt waren. Denn, wenn Witte auch in Bezug auf das frühere Aussehen der Burg, den vergoldeten Löwen, der auf der Spitze des

¹⁾ G. S. Rosenkranz, Gobelinus Persona, ein biographischer Versuch. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde. 6. Band. 1843. S. 33.

²⁾ v. Ledebur a. a. D. S. 24.

höchsten Thurms angebracht, weithin in die Lande leuchtete, seiner Phantasie die Zügel schießen läßt, so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß er jene, jederzeit kontrollirbare Angabe über die damalige Beschaffenheit der Burg vollständig aus der Luft gegriffen haben sollte.

Wenn v. Ledebur nach dem Obigen auch der Meinders'schen Hypothese von der Identität der Löwenburg und Sparrenburg zuzuneigen scheint, so macht er es andererseits doch sehr wahrscheinlich, daß wir es hier mit Gegenburgen zu thun haben, indem er u. a. auf den allgemeinen Brauch des Mittelalters hinweist, einer neu entstandenen Grenzfestung auf dem Nachbargebiete sofort eine solche auf dem eigenen Gebiete gegenüberzustellen. Wenn Bernhard zur Lippe an der Ravensbergischen Grenze eine Burg errichtete, die er nach dem Wappenthier Heinrichs Löwenburg nannte, so entspricht es diesem Gebrauche durchaus, wenn Hermann von Ravensberg, der zu den thätigsten Gegnern des Herzogs gehörte, auch seinerseits nahe der Grenze eine Burg erbaute und derselben nach den Sparren im eigenen Wappen den Namen Sparrenberg gab.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß es an Beweisen für die Identität der Sparrenburg und Löwenburg gänzlich fehlt; und wenn Scheffer-Boichorst jene Vermuthung noch für möglich hält, und nur ihre innere Begründung vermißt, so glauben wir ihre innere Unwahrscheinlichkeit dargethan zu haben. Es erhebt sich dann die Frage: Wo hat die Löwenburg gestanden, wenn die Sparrenburg nicht darunter zu verstehen ist? Zur Beantwortung dieser Frage mag das Folgende dienen.

Im Detmolder Archiv befindet sich ein, auszugsweise in Nr. 1608 der Lippischen Regesten abgedrucktes Verzeichniß der in der sog. Eversteinschen Fehde während der Jahre 1404—1409 durch den Einfall des Bischofs von Baderborn und seiner Bundesgenossen verursachten Kriegsschäden. Das

Verzeichniß ist nach dem Jahre 1407 und sicher nicht später als 1410 aufgestellt, da sich aus seinem Eingange ergibt, daß die Abfassung in die Regierungszeit der Edelherrn Simon (III.) und Bernhard (VI.) fällt, und da diese von 1384—1400 gemeinschaftlich regierten. Simon starb im Jahre 1410.

In diesem Verzeichnisse werden unter den betroffenen Orten in einem besonderen Absatz lauter Ortschaften genannt, welche in der Nähe der Lippe-Ravensbergischen Grenze liegen, und zwar: Ermghadessen (Ermgassen), Asemissen, Madenbrock, Abbedissen, Lembergeshagen, Syker, Hepen, Smachteshagen (so hieß früher ein Theil der Bauerschaft Nienhagen), Erbesen (Ehrbissen), Bechterbissen, Wrencdorperhagen, Beleserhagen, Stentorpe, Smachteshagen, Abbedissen, Lewenbrichshagen, Hovedissen, Abbedissen. Der größte Theil dieser Ortschaften gehört noch heute zu Lippe, Sieker und Heepen waren bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts lippische Enklaven im ravensbergischen Gebiete, sind aber seitdem durch Austausch an Preußen gekommen. Lembergeshagen und Lewenbrichshagen (der erste Theil des Wortes ist vollkommen deutlich geschrieben, den zweiten möchte man „berch“ lesen, es scheint aber „brich“ dazustehen) werden Bezeichnungen für denselben Ort sein, denn das eine Mal wird „Kerkhove in deme Lembergeshagen“, das andere „Kerkhoff in dem Lewenbrichshagen“ als Beschädigter genannt, und beide Male wird der Ort unmittelbar neben Abbedissen aufgeführt. In dessen Nähe wird er auch zu suchen sein.

Unmittelbar neben Abbedissen und nicht weit von allen übrigen vorher erwähnten Ortschaften, nahe der lippischen Grenze, liegt noch heute ein Ort Lammershagen, der noch in diesem Jahrhundert nach der lippischen Kirche zu Deringhausen eingepfarrt war, jetzt aber mit dem benachbarten Gravinghagen und Abbedissen eine eigene Kirchengemeinde

bildet. In den Deringhauser Kirchenbüchern, die nur bis in's 17. Jahrhundert hinaufreichen, wird der Ort Lehmershagen geschrieben, und er wird von den Bewohnern meistens noch jetzt so, und nicht Lämmershagen, gesprochen. Ein Theil von Lämmershagen, nämlich der Meyer Wendt'sche Hof, gehörte zu dem oben angeführten, auf den älteren lippischen Karten noch verzeichneten lippischen Enklaven. Aus allen diesen Gründen glauben wir nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, daß das heutige Lämmershagen mit dem Lemenbergshagen des 15. Jahrhunderts identisch ist.

Ein Colonat Kerkhoff oder Kirchhof existirt freilich gegenwärtig in Lämmershagen nicht mehr, dagegen liegt in dessen Nähe, aber schon in der Bauerschaft Ubbelissen eine Stätte dieses Namens. Da die Grenzen der Bauerschaften im Laufe der Zeiten vielfache Veränderungen erfahren haben, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese in dem Verzeichniß von 1409 gemeint ist.

Der letzte Zweifel aber über die Schreibweise und über die Lage des Orts wird beseitigt durch eine in den Stipp. Reg. Nr. 3276 auszugsweise mitgetheilte Rechnung vom Jahre 1414, in welcher u. a. Einnahmen an „Dinctal“ aus einer Reihe von Ravensbergischen Orten aufgeführt werden. Darin kommen nebeneinander vor: der Meier zu Brachtorp (ein Hof in Lämmershagen) und „Pott in deme Lemenberghagen.“ Das Colonat Pott existirt aber in Lämmershagen noch heute.

Hiernach dürfen wir die Identität von Lämmershagen und Lemenbergshagen als feststehend ansehen; und in der Nähe des Lemenbergshagens wird auch der Lemenberg selbst zu suchen sein. Wenn dies aber richtig ist, dann kann der Sparenberg nicht mit dem Lemenberge identisch sein, da er zwei Stunden weit von Lämmershagen entfernt, durch Berge und Schluchten davon getrennt ist.

Will man nun die Lage des Lemenberges genauer bestimmen, so wird man sich in der Dorfschaft Lämmershagen

nach einem zur Anlage einer Burg geeigneten, dominirenden Berggipfel umzusehn haben. Als solcher fällt aber schon von weitem ein dem Colon Ebert gehöriger, bewaldeter Bergkegel in's Auge. Nach drei Seiten hin steil, nach der vierten weniger steil abfallend, steigt er von der Senne her auf, und von seinem Scheitel hat man einen weiten Rundblick über das Flachland der Lenne und nordwärts über die niedrigeren Höhenzüge des Teutoburger Waldes fort. Auf seinem Gipfel trägt er die Reste einer alten Befestigung, welche Hölzermann¹⁾ in seinen Lokaluntersuchungen als „Hünenbrunnen“ oder „Huinenfaut“ abgebildet und beschrieben hat, und für ein Werk sächsischen Ursprungs ansieht.

Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß eine unmittelbar benachbarte Bergkuppe, welche von Eberts Berg nur durch eine Einsenkung, nicht durch ein tiefeingeschnittenes Querthal getrennt ist, zu dem oben erwähnten Colonnate Pott gehört. Eberts Berg halte ich für den Levenberg, und ich bin nicht der erste, welcher zu diesem Resultate gekommen ist. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts lebte im Rippischen der Amtmann Anton Henrich Küster († um 1760) „der zu seiner Zeit eifrigste Liebhaber und vielleicht auch gründlichste Kenner der lippischen Geschichte“, wie Weddigen ihn nennt. Seine umfangreichen handschriftlichen Collectaneen, in denen er alles ihm zugängliche Material über lippische Geschichte mit ganz außerordentlichem Fleiß zusammengetragen hat, werden theils im Archiv, theils in der Bibliothek zu Detmold aufbewahrt. Unter seinen Aufzeichnungen finden sich auch mehrfach Bemerkungen über den Levenberg, die ich im Folgenden unverkürzt wiedergebe.

Band V der Collectaneen des Archivs (Ravensbergici scriptores) enthält eine Abhandlung über die Stadt Bielefeld,

¹⁾ Hölzermann, Lokaluntersuchungen, die Kriege der Römer und Franken betr. S. 108. Taf. 42.

in der es Seite 6 heißt: „Zu den Zeiten Henrici Leonis circa an. 1100 hat Bielefeld sich bekannter gemacht, indem es in den Kriegen gemeldet wird, inmassen Henrici Leonis General Bernhard, Graf von der Lippe, einen Berg, der nicht weit von Bielefeld, der vom Zeichen eines Löwen, so an einen Thurm gemacht, Löwenberg genannt, befestiget und dem Schlosse den Namen Löwenberg gegeben. Vide Schaten ad an. 1177.“

„Dieser ist Sparenberg, denn wie Henricus Leo unglücklich war, so ging dessen Name Leoburg auch zu Grunde.“

Dazu macht Küster S. 7 die Randbemerkung: „Bei Heepen, an der lippischen Gränze, soll ein Berg sein, der noch jezo genannt wird der Leimberg oder Lehmburg, darauf noch einige rudera castelli antiqui. Vielleicht möchte dieser der Lewenberg sein. Denn die Etymologie läßt sich bald zwingen.“

Dann folgt S. 8 eine spätere Randbemerkung: „Es ist hier kein etymologischer Zwang nöthig, denn der Meyer zu Wrachtrup, so unter diesem Berge wohnt und an demselben Feld liegen hat, besitzt noch wirklich alte Briefe, darinnen er der Lewenberg genannt wird.“

Ferner findet sich in einem Foliobande, welcher als „Küsterische Chronik“ bezeichnet wird, S. 792 die folgende Bemerkung: „Löwenburg, eine Festunge, welche Graf Bernhard zur Lippe, Henrici Leonis generalissimus, auf einen hohen Berg gebauet. Die Burg liegt ohnweit Derlinghausen über den Hoff zu Menthausen im Ravensbergischen ein halb Viertelstunde von der Lippischen Gränze, und wird der Berg a vulgo noch hodie Lehmerge oder Lewerg-Löwenberg genannt. Die Festunge ist meist in einen Felsen gehauen, und hat nur einen Zugang gehabt, davon noch heute Schanzen und Gemäure zu sehen. Der Berg selbst wird zwar noch Lewerg s. Lemenberg genannt, die Festunge aber auf der Höhe nennet der vulgus Hünenfau, doch wissen die

herumwohnenden Bauersleute ex traditione majorum noch zu erzählen, daß ehemals ein Graff von der Lippe auf dem Berge in einer Festung gewohnt habe.“

Auf die traditio majorum dürfte wenig oder gar kein Gewicht zu legen sein, da es kaum glaublich ist, daß sich eine derartige Tradition 500—600 Jahre lang im Volke erhält. Auch an der Zuverlässigkeit der Nachricht von den „alten Briefen“ des Meyer zu Brachtrup wird man zweifeln dürfen, da Küster nicht sagt, daß er dieselben selbst gesehen hat, da er keine Abschrift derselben beibringt und da es immerhin fraglich ist, ob seine Gewährsmänner im Stande gewesen sind, die alten Briefe richtig zu lesen. Erheblich aber ist der Umstand, daß der Berg, welcher heute nach seinem Besitzer genannt wird, noch im vorigen Jahrhundert einen Namen trug, der sich, wie ich meine, ohne etymologische Zwang auf den Lewenberg zurückführen läßt.

Hölzermann¹⁾ ist der Meinung, daß die Befestigungen auf Eberts Berge sächsischen Ursprungs sind, und sieht darin ein zu dem Sachsenlager auf dem Lönseberge gehöriges Vorwerk zur Aufstellung eines Wachtpostens. Ich bin nicht im Stande, durchschlagende Kriterien anzugeben, welche die Unzulässigkeit dieser Ansicht darthun, bin andererseits aber der Meinung, daß dieselbe weit davon entfernt ist, bewiesen zu sein. Und wenn sie das wäre, so würde damit immer noch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß die Befestigung 400 Jahre nach ihrer ersten Anlage aufs neue besetzt und zur Anlage einer Burg benutzt wurde. Hölzermann selbst führt mehrere Fälle an, wo in alte germanische bez. sächsische Wallanlagen im Mittelalter Dynastenburgen eingebaut wurden.

¹⁾ Vgl. Wilh. Weerth, Ueber das Sachsenlager am Lönseberge. S. Bericht über die Angelegenheiten des naturwissenschaftlichen Vereins im Fürstenthum Lippe 1872. Detmold 1873. S. 14.

Da Hölzermann's Abbildung in allem Wesentlichen durchaus zutreffend ist, so bin ich einer eingehenden Beschreibung überhoben und beschränke mich auf wenige Bemerkungen. Die ovale Bergkuppe ist mit Wall und Graben umgeben und hat einen Umfang von 360 Schritt. Sie ist nicht gleichmäßig gewölbt, sondern erhebt sich im südöstlichen Winkel der Umwallung zu einem Keel von mäßigen Dimensionen, und hinter dieser Erhebung liegt eine c. 2 Meter tiefe Kellerartige Grube, der „Hünenbrunnen“, in dem sich übrigens niemals Wasser sammelt. Geht man in der Längsrichtung weiter, so trifft man am Nordwestende nochmal eine Erhebung und Vertiefung, die freilich beide viel unbedeutender sind, als die ersteren. Ob die erwähnten Erhebungen künstlich aufgeschüttet sind, wie Hölzermann meint, steht dahin, mir erscheint es als ein ziemlich überflüssiges Beginnen, einen hohen Berg mit einem großen Aufwand von Arbeit noch künstlich um ein paar Meter zu erhöhen; für das aus den beiden Graben gewonnene Material fand man bei der Aufschüttung der Umwallung jedenfalls ausreichende Verwendung.

Schließlich darf ich nicht unerwähnt lassen, daß sich bei einer sorgfältigen Untersuchung auch nicht die geringste Spur von Mauerwerk auffinden ließ; die dahingehende Angabe Küsters muß auf einem Irrthum beruhen, denn wenn zu seiner Zeit noch „altes Gemäure“ vorhanden gewesen wäre, so könnte dasselbe bis heute nicht spurlos verschwunden sein, es müßten sich wenigstens noch Reste von Mörtel vorfinden. Küster wird sich, vorausgesetzt daß er den Berg selbst besucht hat, durch das ausstehende Gestein (Blänertalk), das stellenweise ein mauerartiges Ansehen hat, haben täuschen lassen.

Spricht nun aber nicht die gänzliche Abwesenheit alles Mauerwerks entschieden gegen die Annahme, daß hier die Löwenburg gestanden hat? Ich denke nicht, denn wenn man

aus dem Umstand, „daß die Löwenburg mit dem ersten Auftreten ihres Namens in der Geschichte auch spurlos wieder verschwindet“, irgend einen Schluß ziehen kann, so ist es sicherlich der, daß dieselbe nur ein kurzes, ephemeres Dasein gehabt hat. Bald nach 1177 erfolgte der Sturz Heinrichs des Löwen, der auch für dessen Anhänger mehr oder minder üble Folgen nach sich zog. Schon im Jahre 1178 unternahm Erzbischof Philipp von Köln einen verheerenden Kriegszug durch Westfalen gegen Heinrich und seine Anhänger.¹⁾ Zu seinen Verbündeten gehörte Hermann von Ravensberg,²⁾ der Nachbar und erbitterte Gegner Bernhards, und es ist mindestens wahrscheinlich, daß derselbe schon bei dieser Gelegenheit dafür gesorgt hat, daß die Löwenburg, dieses „seminarium discordiae“ beseitigt wurde. Diese Vermuthung findet eine weitere Bestätigung darin, daß Scheffer-Boichorst die Nachricht des Magister Justinus,³⁾ daß Bernhard's Feinde raubend und sengend in seine Besitzungen einbrachen und dieselben verhaerten, und daß er ihrer Ueberzahl weichen und den heimatlichen Boden verlassen mußte, auf das Jahr 1178 bezieht. Bei dem förmlichen Friedensschlusse, von dem Justinus berichtet, mag der Ravensberger sich ausbedungen haben, daß Bernhard auf die fernere Besetzung des Löwenbergs verzichte.

Aus den angeführten Gründen werden wir uns die Befestigung des Löwenbergs als eine provisorische, unvollendete vorstellen müssen. Man kann an einen im Innern der

¹⁾ Gobelinus Persona l. c. ad an. 1178.

²⁾ Erhard, Reg. hist. Westf. Nr. 2046.

³⁾ Magistri Justinii Lippiflorium v. 189—194:

Mens elata viri dominos movet, arma capessunt
insidiasque parant; cedere spernit eques.

Mox armata cohors se congregat; igne, rapinis
grassatur terram despoliando viri.

Viribus ille nequit tantis obsistere, cedit
hostibus et patriam deserit saxul humum.

Umwallung aufgeführten Holzbau denken, denn auch als Bernhard Lippstadt baute, verwandte er nach dem Lippiflorium zunächst Holz, das erst später durch Stein ersetzt wurde.¹⁾

Damit bin ich zu Ende. Ich will aber diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne auf ein System von Landwehren aufmerksam gemacht zu haben, welches in unmittelbarer Nähe des Lewenberges liegt und möglicherweise derselben Zeit seine Entstehung verdankt. Es wurde bereits erwähnt, daß Eberts Berg demjenigen der drei Höhenzüge des Teutoburger Waldes angehört, welcher aus der Senne aufsteigt (Pläner). Dieser Höhenzug ist vielfach durch tief eingeschnittene Schluchten und Thäler, die sich nach der Senne hin öffnen, unterbrochen. Nun sind in der ganzen Ausdehnung des Teutoburger Waldes zwischen Horn und Bielefeld alle diese Schluchten durch Querwälle, die jetzt freilich größtentheils zerstört und abgetragen sind, gesperrt; so auch die Schlucht „Machtengrund“, zu der Eberts Berg im Südosten abfällt. Sie zeigt noch deutliche Reste eines mächtigen, einfachen Querwalls, der den Zugang von der Senne her absperrt und sich eine Strecke an Eberts Berg hinauf verfolgen läßt. Es hat den Anschein, daß an diesem Wall entlang und in seiner Verlängerung der Zugang zu der Befestigung auf dem Gipfel, zu der Lewenburg, gelegen hat.

Der zweite Höhenzug des Teutoburger Waldes (Hilsandstein und Flammergel), welcher nordöstlich von dem ersteren, parallel zu ihm zieht, aber hier an Höhe hinter

¹⁾ Magistri Justini Lippiflorium v. 467—472:

Assunt fossores, loca mensurantur in amplum
et longum, rumpit fossa profunda solum,
accumulatur humus, extollitur agger in altum
et forti vallo cingitur ipse locus.

Lignea materies primum loca munit, ut ipsa
paulatim moles saxea consolidet.

ihm zurückbleibt, trägt eine eigenartige, ausgedehnte Befestigung: Eberts Berge gerade gegenüber, in einer Einsattelung liegt dort ein System von vier parallelen Wällen, die dicht aufeinander folgen, zusammen eine Breite von 24 m und eine Höhe von durchschnittlich $1\frac{3}{4}$ m haben. An dem Wege, der sie senkrecht durchschneidet, sieht man ein schönes Querprofil derselben. Gegen Nord-West steigen sie eine kurze Strecke bergan, ein Wall nach dem anderen keilt sich aus, bis in einer Entfernung von 80 m vom Wege der letzte verschwunden ist. Nach der entgegengesetzten Seite läßt sich das Wallsystem etwa 600 m weit bis in die Nähe des Schlingplatzes im Gravinghagen verfolgen, wo es am Rande einer Ackerfläche, den Lannergärten (= Landwehrg.) abbricht. Die Wälle sind hier offenbar bei der Urbarmachung des Bodens abgetragen. Die Zahl der Wälle reducirt sich in einiger Entfernung von der zuerst erwähnten Stelle auf zwei, an einer anderen Einsattelung mit Wegübergang, die etwa 350 m weit von der ersten entfernt ist, treten wieder zwei weitere Wälle zu diesen hinzu, auf der letzten Strecke bis zu den Lannergärten ist nur noch ein Wall erkennbar. Wahrscheinlich hat letzterer weiterhin jenseits des Schlingplatzes mit zwei divergirenden Wällen im Zusammenhang gestanden, die sich aus der Nähe des Schlingplatzes an der Menkhauer Egge entlang ziehen, der eine nahe dem Kamme derselben, der andere tiefer am Südwestabhange, wo er einen großen Theil des Weges, welcher von Gravinghagen nach Derlinghausen führt, begleitet, um erst im Thale der Schoppe zu verschwinden.

Wir halten die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß diese Landwehren zu dem Befestigungssystem der Lewenburg gehören und aus der Zeit Bernhards stammen, wenn sie auch noch im späteren Mittelalter der Landesvertheidigung gedient haben mögen.

V.

Chronik des Vereins

für

Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Paderborn.

Die Generalversammlung des Vereins wurde am 24./25. August 1886 zu Brilon, der alten Hauptstadt des ehemaligen Herzogthums Westfalen, abgehalten.

Von den Vereinsmitgliedern waren folgende Herren erschienen: 1) Geh. Commerzienrath Bergenthal aus Warstein, 2) Vicar Bergmann aus Medelon, 3) Gymnasial-Oberlehrer Dr. Brieden aus Arnberg, 4) Landgerichtsrath Bristen aus Arnberg, 5) Caplan Brügge aus Meschede, 6) Amtmann Brüning aus Rasbach bei Kirchhundem, 7) Landrath Dr. jur. Federath aus Brilon, 8) Buchhändler M. Friebländer aus Brilon, 9) Caplan von Heesen aus Marienmünster, 10) Gymnasial-Director Dr. Hüfer aus Brilon, 11) Stadtcaplan Klein aus Medebach (jetzt Vikar in Meerhof), 12) Pfarrer Kleinschmidt aus Warburg, 13) Pfarrer Köhler aus Weßheim, 14) Justizrath Lohmann aus Brilon, 15) Landrath und Geh. Regierungsrath Frhr. v. Metternich aus Hörter, 16) Vereinsdirector Caplan Dr. Mertens aus Kirchhörden, 17) Landrichter Peiß aus Arnberg, 18) Caplan Potthast aus Minden, 19) Vicar Koch aus Antfeld, 20) Amtmann Schmäder aus Lipppringe, 21) Pfarrer Schrader aus Rahungen, 22) Amtmann Wittkop aus Bratel.

Als neue Mitglieder traten auf der Versammlung dem Verein die Herren:

1) Director Blad zu Bahnhof Brilon, 2) Königl. Bau-Inspector Carpe in Brilon, 3) Stadtcaplan Dreisbusch in Brilon, 4) Rector Falke in Beverungen, 5) Kaufmann Alb. Fischer in Brilon, 6) Pfarrverwalter Peter Hillebrand in Bigge (jetzt Pfarrer in Medebach), 7) Pfarrer Höggebe in Suttrop, 8) Caplan Hovestadt in Alme (jetzt in Witten), 9) Königl. Bergrath Hundt in Siegen, 10) Gymnasial-Oberlehrer Dr. Alb. Husmann in Brilon, 11) Fabrikant Jos. Kleinsorgen in Brilon, 12) Referendar Köster in Dortmund, 13) Lehrer Kropf in Warstein, 14) Buchhändler Joh. Meyer in Brilon, 15) Professor Heinr. Nieberg in Brilon, 16) Oberförster Nolte in Brilon, 17) Schloßgärtner Pieper in Körtinghausen, 18) Kreisphysikus Dr. Pleß in Brilon, 19) Pfarrverwalter Büttmann in Brilon (jetzt Pfarrer in Bedelsheim), 20) Ingenieur Kamrath in Berlin, 21) Gymnasiallehrer Reineke in Warburg, 22) Major v. Rudorff in Brilon, 23) Amtsrichter Schwarze in Rütten, 24) Amtsrichter Schwikardi in Werl, 25) Amtmann A. Selle in Bigge, 26) Amtmann Unkraut in Brilon, 27) Kaufmann F. G. Varuhagen in Brilon, 28) Landwirthschaftl. Wanderlehrer Wilh. Wagner zu Haus Ruhr bei Westhofen, 29) Kreis-Schulinspector Wolff in Brilon, bei.

Das Fest-Comité, welches sich in Brilon unter dem Voritze des Herrn Landrath Dr. jur. Federath gebildet, hatte schon seit Wochen gearbeitet und geschaffen, um den Vereinsgenossen den besten Empfang zu bereiten. Die Stadt prangte in reichem Flaggenschmuck, das Derkerthor war triumphbogenartig ausgeschmückt. Der interessante Wassertump auf dem Markte mit der Statue des hl. Petrus war umgeben von einem Kranze von Fahnen und Standarten. Besonders schön war auch das Rathhaus, an welches sich

so manche historische Erinnerungen knüpfen, mit Kränzen, Fahnen und Laubgewinden geziert.

Der Vorabend des Festes vereinigte eine größere Anzahl Herren im Lohmann'schen Saale, wo sie vom Vereinsdirector aufs herzlichste begrüßt wurden. Derselbe machte darauf aufmerksam, daß nach zwei Jahren, am 27. Nov. 1888, der 100jährige Geburtstag eines berühmten Sohnes der Stadt Brilon einfallt, des verstorbenen Kreisgerichtsrathes Seiberg, der um die Erforschung der heimathlichen Geschichte so große Verdienste sich erworben, und daß es angezeigt sei, diesen Tag durch irgend eine Denkfeier zu begehren.

Am anderen Tage begann um halb 11 Uhr im schön ausgeschmückten Casinosaale die wissenschaftliche Festversammlung. Herr Bürgermeister Schomberg begrüßte auf's wärmste die erschienenen Festgenossen, und der Vereins-Director erstattete sodann den Rechenschaftsbericht über die Vereinsangelegenheiten. Aus diesem Bericht ergab sich, daß der Verein in günstiger Fortentwicklung ist, daß die Mitgliederzahl auf 318 gestiegen, und daß ferner die wissenschaftlichen Arbeiten ihren regelrechten Fortgang haben. Die beiden jetzt folgenden sehr interessanten Vorträge des Herrn Justizrath Lohmann über die Geschichte der Stadt Brilon und des Herrn Gymnasial-Director Dr. Hüfer über ein Flüsschen in der Briloner Gegend, die „Untrügge“ (Ungetreue), hielten die Versammlung in gespannter Aufmerksamkeit und ernteten reichen Beifall.

Am Festessen, welches die vortreffliche Küche des Herrn Hotelier Lohmann lieferte, und bei dem es nicht an ernstern und heiteren Toasten fehlte, betheiligten sich gegen 80 Personen.

Alsdann begann der Rundgang durch die Stadt: zur alten, höchst sehenswerthen Pfarrkirche, zu der früheren Kloster- und jetzigen Gymnasialkirche, zu der rühmlichst be-

kannten Glodengießerei von H. Humpert u. s. w. Namentlich fesselte aber die Ausstellung im Rathhause alle Anwesende auf's Höchste. Sie war so mannigfaltig und so reichhaltig, in den verschiedensten Kunstschöpfungen war so Schönes ausgestellt, daß darüber nur eine Stimme herrschte.

Am Abende fand sich die Gesellschaft zu einem Concert im Teuto'schen Garten zusammen. Eine Illumination der Gartenanlagen und ein schönes Feuerwerk schlossen den ersten Festtag ab.

Für den folgenden Tag war ein Ausflug nach den Bruchhauser Steinen geplant. Der eine Theil der Festgenossen wanderte zu Fuß nach dem 1 Stunde entfernten Vorbergskirchhof, einer alten 2100 Fuß über dem Meeresspiegel liegenden Wallburg, die wegen ihrer wunderbaren Aussicht bekannt ist. Nachdem hier seitens des Vereinsdirectors die geschichtlichen Momente zum Vortrag gebracht, stieg die Gesellschaft ins Thal von Elleringhausen hinab und erreichte nach 1½stündiger Wanderung den Fuß der Bruchhauser Steine, wo der andere Theil der Festgenossen direct von Brilon her zu Wagen bereits angelangt war.

Im Waldesgrün ist dort seit einigen Jahren ein schöner Ruhepunkt geschaffen, eine Sommerwirthschaft sorgt für Speise und Trank. Dieser ohnehin reizende Platz war für das Fest in ganz besonderer Weise mit Fahnen und Guirlanden geschmückt. Sogar einen Triumphbogen hatte man errichtet, der auch hier den Alterthumsfreunden ein herzliches Willkommen entgegenrief. Auch ein Musikcorps war hierhin beordert.

Außer den Vereins- und Festgenossen hatten sich mittlerweile auch viele Herren und Damen aus den Nachbarorten Nuttlar, Bigge, Dilsberg, Assinghausen und Bruchhausen eingefunden. Namentlich war zur großen Freude aller Anwesenden Herr Regierungspräsident von Rosen aus Arnsherg in Begleitung des Herrn Landrath Dr. Federath

erschiene. Namens des Kreises begrüßte letzterer in beredten Worten die Versammlung und wies darauf hin, daß der Alterthumsverein an keinem passenderen Orte tagen könne, als im Angesichte der altherwürdigen Steine, an denen eine Geschichte von Jahrtausenden vorübergegangen. Alsdann gedachte der Vereinsdirector der großen Ehre, die dem Vereine durch die Anwesenheit des Herrn Regierungspräsidenten v. Rosen erwiesen würde, und das auf denselben ausgebrachte Lebehoch hallte mächtig wieder in Wald und Thal. Der Herr Regierungspräsident feierte darauf in begeisterter Rede Se. Majestät unseren Kaiser und König. Wie man seit unvordenklicher Zeit staunend aufblicke zu den gewaltigen Steinen, so würden auch noch die spätesten Geschlechter bewundernd die Thaten betrachten, die durch Kaiser Wilhelm geschehen. Unter dem Klange der Musik stimmten Alle ein in das „Heil Dir im Siegerkranz.“

Nachdem man einen Aufstieg zu den Steinen unternommen und sich an der weiten Fernsicht ergötzt, sollte nun auch die Wissenschaft wieder zu ihrem Rechte kommen. Herr Berggrath Hundt aus Siegen sprach in sachkundiger Weise über die alten Ringwälle des Sauerlandes und machte insbesondere aufmerksam auf die bisher nicht hinlänglich beachteten Wälle, von denen die Bruchhauser Steine umgeben, und machte es sehr wahrscheinlich, daß die in Rede stehenden Steine in grauer Vorzeit eine hochberühmte Cultstätte gewesen. Ebenfalls anschließend an die Steine trug Herr Justizrath Lohmann eine Abhandlung des verstorbenen Justizrath Seiffenschmidt vor. Zuletzt erfreute Herr Director Dr. Grimme aus Münster, der ebenfalls an der Festfeier theilnahm, die Gesellschaft durch ein humoristisches plattdeutsches Gedicht über das jüngst zu Disberg gefeierte Sängerefest.

Da der letzte Festtag sich nun bald seinem Ende näherte, so gab dies dem Vereinsdirector die Veranlassung,

nochmals aller derer zu gedenken, die zu dem Gelingen des so schönen Vereinsfestes beigetragen. Und in der That, es war ein schönes Fest, reich an Belehrung für Geist und Verstand, reich an Genuß für Gemüth und Herz. Den Bewohnern Brilon's, insbesondere dem Festcomité, sowie den Stadt- und Kreisbehörden werden die Vereinsgenossen ein dankbares Andenken bewahren.

Auf der Versammlung wurden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Die Herren Graf Joh. von Hocholz-Aiseburg zu Godelheim und Geheimrath Freiherr von Metternich zu Hörter wurden zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt.
- 2) Es wurde beschloffen, den 100jährigen Geburtstag Seiberk's am 27. Nov. 1888 in einer noch näher zu bestimmenden Weise zu feiern.
- 3) Ferner wurde beschloffen, die Umwallungen bei Alt-Brilon, die dem Verschwinden entgegengehen, technisch aufnehmen zu lassen.
- 4) Es wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten auf dem Vorbergskirchhofe umfassende Nachgrabungen vorgenommen werden, um über diesen theilweise in Sage gehüllten Platz eine größere historische Gewißheit zu erlangen.

Der Vorstand des Vereins wurde durch die Ernennung eines Archivars erweitert und besteht jetzt aus den Herren:

Caplan Dr. Mertens als Director.

Professor Hülfsbeck als Bibliothekar.

Banquier Carl Spanden als Rendant.

Spartassen-Rendant Ahlemeyer als Vorstand des Museums.

Postsekretär Stolte als Archivar.

Professor Herm. Rothhoff als Sekretär.

Seit dem letzten Jahresberichte sind dem Verein 43 neue Mitglieder beigetreten, außer dem vorher unter Brilon genannten folgende Herren:

Lieutenant Freiherr v. Dalwigk in Stralsund.

Pfarrer Dettmer in Herford.

Pfarrer A. Fede in Erkeln.

Freiherr Alexander v. Harthausen auf Thienhausen.

Architekt Franz Hellweg in Paderborn.

Professor Dr. Hölcher in Herford.

Referendar Meinulf v. Mallinckrodt in Paderborn.

Vikar B. Mertensmeyer in Langendreer.

Techniker A. Picht in Paderborn.

Pfarrer Schulte-Platzmann in Etteln.

Bau-Unternehmer Caspar Tenge in Paderborn.

Dr. D. Weerth in Detmold.

Graf Clemens v. Westphalen zu Kulm (Böhmen).

Redacteur Joh. Wienhufen in Eschweiler.

Durch den Tod verlor der Verein die Mitglieder:

- 1) Dechant Berendes in Nieheim.
- 2) Geh. Regierungsrath Frhr. v. Droste-Padtberg in Coburg.
- 3) Pfarrer Heinemann in Körbecke.
- 4) Berggrath Hundt in Siegen.
- 5) Kreis-Schulinspector Rork in Warburg.
- 6) Vikar Leising in Welver.
- 7) Landrath a. D. v. Lilien in Arnsberg.
- 8) Kreisphysikus Dr. Liese in Arnsberg.
- 9) Freiherr Franz Egon v. Papen zu Lohr.
- 10) Dechant Bielticker in Attendorn.
- 11) Major v. Rudorff in Brilon.

12) Pfarrer Schomberg in Dalhausen.

13) Kreis-Gerichtsrath a. D. Dr. Spanden in Paderborn.

Der Verein wird denselben ein ehrendes Andenken bewahren.

Den Austritt aus dem Verein erklärten die Herren:

- 1) Propst Caspari in Niedermarsberg.
- 2) Landrath v. Delius in Hameln.
- 3) Dr. med. Engelhardt in Paderborn.
- 4) Oberförster Nolte in Brilon.
- 5) Caplan Schmidt in Lippspringe.
- 6) Reg.-Referendar u. Landrathsamtsverweser Schrampe in Olpe.
- 7) Vikar Schundt in Salztotten.

Der Verein zählt gegenwärtig 314 Mitglieder.

Im Laufe des Winters wurden in Paderborn nachstehende zahlreich besuchte Vorträge gehalten:

- 1) „Hermann von Kerffenbrod, sein Leben und Wirken“ von Herrn Gymnasial-Director Dr. Hechelmann.
- 2) „Das Kreuzherrnstift Falkenhagen; — ein Bild aus der Reformationszeit“ von Herrn Postsekretär Stolte.
- 3) „Kampf um das Kreuzherrnstift Falkenhagen zwischen dem Jesuitencollegium zu Paderborn und den Grafen zur Lippe; — ein Bild aus dem 30jährigen Kriege“ von demselben.
- 4) „Das Zunftleben des Mittelalters, mit besonderer Rücksicht auf Paderborn“ von Herrn Freiherr v. Leebur.
- 5) „Das Kloster der Cistercienser-Nonnen zu Holthausen bei Büren“ von Herrn Banquier Carl Spanden.
- 6) „Ueber die Grundzüge der Wappenkunde, mit besonderer Berücksichtigung westfälischer Geschlechter und Städte“ von Herrn Vereinsdirector Dr. Mertens.

An Geschenken erhielt der Verein

1) für die Bibliothek:

- vom Herrn Geh. Ober-Justizrath a. D. D. Preuß in Detmold dessen Schrift: Die Lippischen Familiennamen, Detmold 1887;
- vom Herrn Geh. Archivrath Falkmann in Detmold dessen Schrift: Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe, 5. Bb. Detmold 1887;
- vom Herrn Gymnasiallehrer Herm. Neubourg in Hanau dessen Schrift: Die Vertilgung der Varusschlacht, Detmold 1887;
- vom Herrn Grafen Constantin v. d. Redde-Wolmerstein zu Kleinburg bei Breslau dessen Schrift: Geschichte der Herren v. d. Redde, Breslau 1878.

2) für das Museum:

- vom Herrn Becker zu Wohlbedacht (Kr. Büren): einige Fundsachen von dem ausgegangenen Pfarrorte Dorßlon;
- vom Herrn Marine-Oberpfarrer Wiesemann in Kiel: zwei geschnitzte japanesische Schachteln.

Allen Geschenkgebern wird hiermit der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Paderborn, 1. Juni 1887.

H. Rothhoff,
Secretär des Vereins.

Inhalt

des fünfundvierzigsten Bandes.

I. Abtheilung.

	Seite
I. Der Bocholt-Werthher Parochialstreit und der „schmale Zoll“ in Bocholt nebst einigen Vorbemerkungen über die Herrschaft Werth. Von Friedrich Reigers	1
II. Der goldene Rosenkranz, deutsch und lateinisch, nach alten Manuscripten. Mitgetheilt von Dr. B. Hölscher in Recklinghausen	60
III. Gerocensualität und Bürgererschaft. Von Dr. G. Lumbült, Archivsekretär in Donaueschingen	73
IV. Ein westfälischer Klosterhaushalt gegen Ausgang des Mittelalters. Von Dr. Franz Darpe, Professor am Gymnasium in Bochum	82
V. Forschungen zur westfälischen Geschichte in römischen Archiven und Bibliotheken. Von Dr. Heinrich Finte	103
VI. Miscellen	182
VII. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Abtheilung Münster	198

II. Abtheilung.

I. Historische Fernblicke vom Astenberge. Von Fritz Brüning in Wasbach bei Kirchhundem	3
II. Geschichtliche Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz. Von Leopold Grue, Pfarrer in Borgholz (Fortsetzung)	90
III. Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster unter Berücksichtigung der früher incorporirten Pfarreien. Gesammelt von Fr. X. Schrader, Pfarrer zu Nazungen, Kreis Warburg	129
IV. Löwenburg und Sparrenburg. Von Dr. D. Weerth in Detmold	169
V. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Abtheilung Paderborn	186

Marienmünster'sche Siegelabbildungen.



1296.

a. Convents-
siegel :



1608.

b. Siegel
des
Abts Alrad :



1296.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Domcapitular **A. Tibus** und **Dr. C. Mertens**
in Münster in Paderborn.

Sechshundvierzigster Band.

Mit neun lithographirten Tafeln.

Münster, 1888.

Druck und Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung.
(V. Iheiffing.)

Erste Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Münster'schen Abtheilung

Domkapitular A. Cibus.

I.
Humanismus
und die
kirchlichen Neuerungen
des 16. Jahrhunderts
sowie deren Bekämpfung in Rheine.

Von
Prof. Dr. **F. Darpe.**

Bürgerte sich in der Hauptstadt des Hochstifts Münster der Humanismus zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch Rudolf von Langens Bemühungen ein, so machte sich um jene Zeit auch in den übrigen Städten des Münsterlandes humanistische Bildung geltend; bis nach Oldenburg und Ostfriesland hin hatte sich schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Einfluß des Humanismus verbreitet.¹⁾

Eine humanistische Bildungsanstalt, die lateinische Stadtschule, die im 17. Jahrhundert in Rheine bestand, hatte wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert die Söhne der wohlhabenderen Bürger unterwiesen; wenigstens zeigen Andeutungen, z. B. die Inschriften der Dionysius- und Paulus-Glocke der Kirche zu Rheine²⁾ sowie die Mottos vorn im Protokollbuche des Stadtrats zu Rheine vom Jahre 1609 ff.: Non solum nobis nati sumus u. Omnia, quae a nobis

¹⁾ Vgl. Nordhoff, Der Humanist Henr. Scheve, in dem Jahresberichte des histor. Vereins zu Münster 1875 S. 212 ff.

²⁾ Nordhoff, Denkwürdigkeiten des münsterischen Humanismus S. 53. Die Inschriften mögen von dem Pfarrer Joh. v. Drünthen herrühren.

geruntur, non ad nostram utilitatem et commodum, sed ad patriae salutem conferre debemus u. a., daß humanistische Bildungselemente im Orte lebendig waren. Auf dasselbe deutet die Thatsache hin, daß im 15. und 16. Jahrhundert aus Rheine und Umgegend mehrere Humanisten und Gelehrte hervorgingen. Diesen ist wohl nicht, wie Nordhoff a. a. D.¹⁾ thut, Gerh. Vister (Vistrius) beizuzählen, jener bekannte Humanist, der eine Zeit lang Lektor an der Schule zu Münster war und eine Beschreibung des Utrechter Landes in Hexametern, eine Lobrede auf einige Utrechter Bischöfe und einen gelehrten Kommentar zu Erasmus Encomium moriae²⁾ und zur Dialektik des Petrus Hispanus u. a. herausgab. Er heißt allerdings Rhenensis³⁾, stammte aber wohl, den obigen Titeln seiner Schriften nach, aus der Utrechter Stadt Renen, die auf dem rechten Rheinufer liegt, nicht aus dem münsterschen Rene oder Rheine an der Ems. Dagegen gehört dem letzteren zweifelsohne der von Horlenius in seinen Epigrammen wegen seiner trefflichen Bibliothek und bedeutenden Gelehrsamkeit ehrenvoll erwähnte Pfarrer zu St. Jacobi in Münster Bernhardus Dreyers Woldensis de Rhene an,⁴⁾ indem das „Wandmacher-Amptsbuch der Stadt Rheine“ (Staatsarch. Münster M. L. X. Gilden und Zünfte 91) fol. 17a eine Familie Dreierwalt, nämlich Silke Dreierwalt und syn husfram Grete, als im Orte Wandmacherei betreibend zum Jahre 1562 ff. anführt,⁵⁾ zum Jahre 1708 (fol. 21b) Herm.

¹⁾ Desgl. Rumann, Mfr. 29. III.

²⁾ Darüber vgl. Vischer, Erasmiana 36; Janssen, Gesch. des deutschen Volkes II. 56.

³⁾ Hamelmann, Op. gen. hist. p. 177, 336.

⁴⁾ Vgl. Driever, Biblioth. Monaster. p. 35; Nunning, Monum. Monaster. decur. I. p. 370 sq.

⁵⁾ Benannt ist die Familie wohl von ihrer Heimat, dem Rheine benachbarten Dorfe Dreierwalde, weshalb auch die abjektivische Latiniſierung Dreiers Woldensis, eigentlich Dreierwoldensis.

Dreierwalt und Gese Merßmans, syn husfraw. Der in Scheves Briefen erwähnte Rechtsgelehrte Theod. Hepperth, Rentmeister zu Kloppenburg, stammte ebenfalls aus Rheine.¹⁾ Auch den Dr. jur. Johannes de Renis, den Buschius im 2. Buche seiner Epigramme feiert mit den Worten:

Exigui quamvis occurras ruris alumnus,
 Ut surgant patriae moenia magna tuae,
 Tu facis, extollant vicina per oppida famam
 Cunctaque sint patrio tecta minora tuo.
 Te vidit docto stipata Bononia coetu
 Et tenuit longa non sine laude mora.

u. s. w. dürfen wir wohl mit Hamelmann (l. c. p. 211) unserm Rheine zuweisen. Johann von Rheine wird als Propst zu Oldenzaal genannt; er wurde 1445 seitens des Baseler Konzils mit einem Schreiben an die Universität Erfurt entsandt²⁾. Ebenso ist hier aus früherer Zeit zu nennen der Augustiner-Chorherr Fr. Hermannus Ryd (Riet) de Rhene (Rene, Renen), geboren 1408, seit 1427 Augustiner in dem reformierten Chorherrnstift Wittenburg in der Diocese Hildesheim, seit 1448 Prior zu Neuwerk bei Halle und Reformator dieses sowie des Tyroler Klosters Neuzelle und seelsorglich thätig zu Neuwerk bis zu seinem Tode 1476, ein Mann, der, wie in seinem Wirken, so in mehreren Schriften, z. B. in der *de vita et honestate clericorum*, als energischer Bekämpfer damaliger kirchlicher Mißstände auftritt, dessen daher Joh. Busch u. a. als Freundes gedenken. Am Ende zweier seiner Schriften wird er gradezu ein Westfale seiner Herkunft nach genannt³⁾. Joh. Hamaker, welchen Nordhoff a. a. D. auch unter die rheinischen Humanisten

¹⁾ Nordhoff, *Der Humanist Scheve*, a. a. D. S. 214.

²⁾ Würdtwein, *Subsid. dipl.* IX. 64.

³⁾ S. Evelt in *Bfchr. für Gesch. u. Altertumsf.* Westf. Bd. 23. S. 308 ff.

zählt, gehört, wie unten sich ergeben wird, wohl nur seinem zeitweiligen Aufenthalte nach der Stadt an.

Hatte die erste in Rudolf v. Slangen verkörperte Generation der münsterländischen Humanisten ihre Befriedigung in dem von jeder Fessel freien Studium alter Dichter und Schriftsteller und in Aneignung ihrer Sprachform gefunden, war sie aber im übrigen durchaus innerhalb des Kreises der überkommenen Ideen, auch besonders in religiöser Hinsicht, stehen geblieben, so betrat in der zweiten Generation der münsterländische Humanismus draußen vielfach die Pfade der Opposition gegen das alte Kirchentum¹⁾; eine derartige Feindseligkeit desselben tritt jedoch in Rheine zunächst nicht hervor. Dagegen blieben die wiedertäuferischen Bewegungen im Stifte Münster auch in Rheine nicht ohne Rückwirkung auf die Gemüter, zumal die Nachbarschaft Hollands und der Handelsverkehr mit den Niederlanden dem Wiedertäuferthum hier größeren Anhalt bot.²⁾ Den Mittelpunkt des Wiedertäuferanhangs in Rheine bildete das Haus der Schwester Gerb Reinink oder Reinink, der schon 1530 in enger Beziehung zu Rothmann stand und dann am Hofe Johannis v. Leiden die Stellung eines königlichen Rates einnahm.³⁾ Als die Wiedertäufer von Münster aus durch Sendlinge aufrührerische Schriften im Stift verbreiteten, um das Volk zur Entsetzung Münsters aufzufordern, gingen die Sendungen für Rheine an die wiedergetaufte Reinink und diese gab

¹⁾ Cornelius, Die münsterischen Humanisten und ihr Verhältnis zur Reformation S. 46.

²⁾ Es sei hier bemerkt, daß zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Rheine ein Beghinenkonvent bestand, welcher mit Wernbold von Utrecht in Verbindung stand und in einen Inquisitionsprozeß verwickelt wurde. Auszögl. Mitteilung darüber findet sich bei Mosheim, De beguardis et beguinabus.

³⁾ Kerffenbroick, Gesch. der Wiedertäufer S. 150; liefert M. U. S. I. 28 u. 53.

auch den Sendlingen selbst Herberge und leistete ihnen allen möglichen Vorſchub.¹⁾

Es ſcheint danach eine kleine Wiedertäufergemeinde in Rheine beſtanden zu haben. Eben darauf deutet auch die Thatſache hin, daß 1534 in der Nachbarveſte Bevergern, wo die Regierung des Amtes Rheine-Bevergern ihren Sitz hatte, 6 Wiedertäufer verbrannt wurden.²⁾ Doch ſcheinen die Wiedertäufer in Rheine als biſchöflicher Feſtung ſich um ſo vorſichtiger geheim gehalten zu haben, als die Edikte des Kaiſers und der Landes-Regierung ihnen die ſchärfſte Beſtrafung androhten; man mochte hier, wie anderorts, erſt das ſchließliche Schickſal Münſters abwarten. Inzwiſchen ſehen wir grade von Rheine aus die erſten Schritte geſchehen zur Bewältigung des münſterſchen Wiedertäuferreiches: 1533 tagte der Landtag in Rheine, welcher Münſter zu belagern und von den Wiedertäufern zu ſäubern beſchloß;³⁾ 1534 zog Franz v. Waldeck von Rheine aus mit ſeinem Heere zur Belagerung Münſters aus.⁴⁾ Die Stadtvertretung von Rheine aber ſuchte mit dem Stadtrate von Warendorf, Bedum, Ahlen und Werne, als ſich die Belagerung Münſters hinzog und der Sturm der Biſchöflichen am 31. Auguſt abgeſchlagen war, am 2. Oktober 1534 zwiſchen Biſchof Franz und Johann v. Leiden zu vermitteln.⁵⁾ Dieſer Schritt iſt vielleicht bezeichnend für die damalige Stimmung auch im Stadtrate zu Rheine; Rheine erſcheint hier an der

¹⁾ Niefert a. D. S. 147, 149.

²⁾ Keller, Geſch. der Wiedertäufer S. 164.

³⁾ Cornelius, Geſch. des Münſterſchen Aufſtands I. 203—206. II. 198; Niefert. M. II. B. I. 1. 225. Kerſſenbroich a. D. S. 286 f.

⁴⁾ Erhard, Geſch. Münſters S. 334. Junker Wilken Stedink, dem der Biſchof als Statthalter neben Gerb v. Schedelich den Oberbefehl in Münſter nach deſſen Eroberung übertrug, ſtammte vielleicht aus Rheine, zu deſſen Adelshöfen der Stedinkhof zählte.

⁵⁾ Keller a. D. S. 263 f.

Seite von Städten, welche notorisch den religiösen Neuerungen anhängen¹⁾.

Der Fall Münsters, die Hinrichtung der Wiedertäuferhäupter, die strenge Fahnung auf alle Neuerer und die erwähnte Verbrennung der 6 Wiedertäufer in Bevergern wird einschüchternd und ernüchternd auf die wiedertäuferisch gesinnten Elemente in Rheine gewirkt haben. Aber die Milde, welche Franz von Waldeck bald walten ließ, indem er sich mit Landesverweisung der Wiedertäufer begnügte, welche Maßregel bei der Schwäche der Regierung teilweise gar nicht zur Ausführung kam, in Verbindung mit der erneuerten Propaganda der flüchtigen Wiedertäufer, namentlich Heinr. Krectings, der in Rheine wahrscheinlich Familienbeziehungen hatte²⁾ und zunächst von Lingen aus zur Rache schürte wider die vom Blute „der Gerechten“ triefenden „Gottlosen“, führten dahin, daß die Wiedertäufer bald mit neuem Mute das Haupt erhoben. Zu Bevergern saß Werner Scheyffahrt (Scheffler), ein aufgegriffener Wiedertäufer³⁾, im Kerker und der Droste wendet sich am 31. Aug. 1536 an die Regierung um besondere Weisung, mit Rücksicht darauf, daß der Bischof befohlen, den Gefangenen „up geborlike orffende, borgen und geloven“ frei zu lassen. Der Bischof wird grade in Rheine damals um so mehr durch harte Maßregeln Mißliebigkeit zu vermeiden gesucht haben, als bei den Feindseligkeiten, welche der die Anabaptisten, und unter diesen

¹⁾ Riefert N. u. B. I. 1. S. 213 ff. (Mhlen betr.), S. 237 f. (Barendorf betr.).

²⁾ Das schon erwähnte Wandtmacher-Amptebuch der Stadt Rheine führt als Amtesbrüder an zum J. 1562 ff. Bernd Krecting und syn husefraw, Wilm Krecting und syn husefraw Neile, Wilm Krecting und syn husefraw Ahlete, zum Jahre 1598 Henr. und Wilm Krecting nebst ihren Frauen.

³⁾ Vgl. Münst. Gesch. Quellen II. 292. Keller in der westdeutschen Zeitschr. I. 459 ff. spricht von mehreren ergriffenen Wiedertäufern.

auch den flüchtigen Krecting, als eventuelle Bundesgenossen schützende Graf Anton v. Oldenburg seit 1536 gegen seinen schwachen münsterschen Nachbar behufs Wiedergewinnung Delmenhorsts zu eröffnen drohte, das feste Rheine der nächste bedrohte Punkt des Stifts war, dessen Bürgerschaft also zu thatkräftiger Verteidigung zu gewinnen durchaus die Klugheit riet. Am 16. Juli 1537 meldete Klaus von Münchhausen, Droste von Rheine-Bevergern, der Regierung, daß die Wiedertäufer in „etlichen Eingefessenen“ des Amtes Anhänger besäßen, die „auf etliche Tage zu Versammlungen bei einander kämen; den Versammlungsort habe er noch nicht ausgekundschaftet, nur daß sie an Sonn- und Feiertagen in ihrer Kirchspielskirche zu Neuenkirchen bloß der Predigt beiwohnen und dann nach Hause gehen.“ Er bat zugleich um Verhaltungsmaßregeln, insbesondere, „ob er sie auf dem Kirchhofe, wo sie insgesamt und am besten zu bekommen wären, angreifen lassen solle.“¹⁾ Die Regierung wies ihn an, zunächst das Thatsächliche festzustellen. Darauf meldete Münchhausen am 2. Aug., daß zu Neuenkirchen bei Rheine eine vollständig eingerichtete Wiedertäufergemeinde bestehe; in Beckers Hause hätten sie ihren „Anlauf“; die Frau Becker, 2 ihrer Töchter, ihr ältester Sohn Wessel und dessen Frau seien Wiedertäufer, während Becker selbst und sein jüngster Sohn Claes sich von der Sekte fernhielten; die alte Schirlemanische und ihre Tochter seien ebenfalls beteiligt und in deren Hause hielten die Täufer ihre Gesellschaft oder „Synagogen“; auch fänden wohl bei Heinr. Elbers, der mit seiner Frau und Mutter dem Wiedertäuferthum anhangen, Zusammenkünfte statt; Johann, Sohn des Schulzen zu Offenheim, zähle zu den Sektirern; Gerd Loe sei ihr Diener, Herm. to Johannins Sohn zu Mesum, Dirik genannt, sei ihr Bote; Bauer Arlings Sohn Bernd sei seiner

¹⁾ Staatsarch. Münster M. 2. A. 518 ff. IX.

Seite von Städten, welche notorisch den religiösen Neuerungen anhängen¹⁾).

Der Fall Münsters, die Hinrichtung der Wiedertäuferhäupter, die strenge Fahndung auf alle Neuerer und die erwähnte Verbrennung der 6 Wiedertäufer in Bevergern wird einschüchternd und ernüchternd auf die wiedertäuferisch gesinnten Elemente in Rheine gewirkt haben. Aber die Milde, welche Franz von Waldeck bald walten ließ, indem er sich mit Landesverweisung der Wiedertäufer begnügte, welche Maßregel bei der Schwäche der Regierung teilweise gar nicht zur Ausführung kam, in Verbindung mit der erneuerten Propaganda der flüchtigen Wiedertäufer, namentlich Heinr. Krecktings, der in Rheine wahrscheinlich Familienbeziehungen hatte²⁾ und zunächst von Lingen aus zur Rache schürte wider die vom Blute „der Gerechten“ triefenden „Gottlosen“, führten dahin, daß die Wiedertäufer bald mit neuem Mute das Haupt erhoben. Zu Bevergern saß Werner Scheyffahrt (Scheffer), ein aufgegriffener Wiedertäufer³⁾, im Kerker und der Droste wendet sich am 31. Aug. 1536 an die Regierung um besondere Weisung, mit Rücksicht darauf, daß der Bischof befohlen, den Gefangenen „up geborliche orffende, borgen und geloven“ frei zu lassen. Der Bischof wird grade in Rheine damals um so mehr durch harte Maßregeln Mißliebigkeit zu vermeiden gesucht haben, als bei den Feindseligkeiten, welche der die Anabaptisten, und unter diesen

¹⁾ Niefert M. U. B. I. 1. S. 213 ff. (Mhlen betr.), S. 237 f. (Warendorf betr.).

²⁾ Das schon erwähnte Wandtmacher-Amptsbuch der Stadt Rheine führt als Amtsbrüder an zum J. 1562 ff. Bernd Kreckting und syn husefraw, Wilm Kreckting und syn husefraw Neile, Wilm Kreckting und syn husefraw Ahleke, zum Jahre 1593 Henr. und Wilm Kreckting nebst ihren Frauen.

³⁾ Vgl. Münst. Gesch. Quellen II. 292. Keller in der westdeutschen Zeitschr. I. 459 ff. spricht von mehreren ergriffenen Wiedertäufern.

auch den flüchtigen Knechtling, als eventuelle Bundesgenossen schützende Graf Anton v. Oldenburg seit 1536 gegen seinen schwachen münsterschen Nachbar behufs Wiedergewinnung Delmenhorsts zu eröffnen drohte, das feste Rheine der nächste bedrohte Punkt des Stifts war, dessen Bürgerschaft also zu thatkräftiger Verteidigung zu gewinnen durchaus die Klugheit riet. Am 16. Juli 1537 meldete Klaus von Münchhausen, Droste von Rheine-Bevergern, der Regierung, daß die Wiedertäufer in „etlichen Eingefessenen“ des Amtes Anhänger besäßen, die „auf etliche Tage zu Versammlungen bei einander kämen; den Versammlungsort habe er noch nicht ausgekundschaftet, nur daß sie an Sonn- und Feiertagen in ihrer Kirchspielskirche zu Neuentkirchen bloß der Predigt beiwohnen und dann nach Hause gehen.“ Er bat zugleich um Verhaltungsmaßregeln, insbesondere, „ob er sie auf dem Kirchhofe, wo sie insgesamt und am besten zu bekommen wären, angreifen lassen solle.¹⁾ Die Regierung wies ihn an, zunächst das Thatsächliche festzustellen. Darauf meldete Münchhausen am 2. Aug., daß zu Neuentkirchen bei Rheine eine vollständig eingerichtete Wiedertäufergemeinde bestesse; in Beckers Hause hätten sie ihren „Anlauf“; die Frau Becker, 2 ihrer Töchter, ihr ältester Sohn Wessel und dessen Frau seien Wiedertäufer, während Becker selbst und sein jüngster Sohn Claes sich von der Sekte fernhielten; die alte Schirlemansche und ihre Tochter seien ebenfalls beteiligt und in deren Hause hielten die Täufer ihre Gesellschaft oder „Synagogen“; auch fänden wohl bei Heinr. Elbers, der mit seiner Frau und Mutter dem Wiedertäuferthum anhangen, Zusammenkünfte statt; Johann, Sohn des Schulzen zu Dissenheim, zähle zu den Sektirern; Gerd Loe sei ihr Diener, Herm. to Johannits Sohn zu Mesum, Dirik genannt, sei ihr Bote; Bauer Arlings Sohn Bernd sei seiner

¹⁾ Staatsarch. Münster M. v. A. 518 ff. IX.

Mutter entlaufen um der Sekte willen, 2 Knechte und der Schäfer des Evert Kroleffing sowie dessen Tochter Else seien ebenfalls Genossen der Sekte; auch Bedemanns Söhne Joh. und Gerd, Lubbert Henrifings 2 Knechte, Keven Knecht, der junge Dunsterbeck und Herm. Kreyen Frau; Corbs Mife, Kreyen Hermanns Schwester, führe Register und Kasse der Gemeinde. Ein Weib von Neuenkirchen, das die Belagerung in Münster durchgemacht, begnadigt und mit einem Kinde heimgekehrt wäre, wolle auch jetzt Vater und Mutter nicht kennen, weil diese zum Wiedertäufertum nicht übertreten wollten; sie wohne bei Kreyen Mife; alle Genannten hätten sich vergangene Ostern nicht nach der kirchlichen Ordnung gehalten; was aber ihr Handeln und Vornehmen sei, könne er nicht angeben, außer dann sie den Gruß der Nichtmitglieder mit „Gott lohn' (et)!“ erwiderten.¹⁾ Der Amtmann erhielt nun am 10. Aug. 1537 Befehl, mit Hilfe „reißiger Hofdiener“ des Bischofs die Verdächtigen wo möglich mit einem Schlage zu verhaften und mit Beihülfe des Scharfrichters von Osnabrück und der Folter zu verhören. Bei der nächsten Versammlung der Wiedertäufergemeinde umstellte man das Haus, aber ein Genosse (H. Becker), der Wind bekommen, warf den Feuerbrand ins Haus und bei der so entstandenen Verwirrung gelang es den meisten zu entkommen.²⁾ Nur 9 Personen, darunter Hinrifings Knecht, die Bedemannsche nebst ihren Söhnen Gerd und Johann, die Beckersche und 2 alte Weiber, Kreyen Gese und Elbers Gese, wurden ergriffen. Beim peinlichen Verhöre leugneten die meisten, selbst zur Sekte zu gehören; sie wollten nur von derselben gehört haben. Einer sagte u. a. aus,

¹⁾ a. D.

²⁾ So die Angabe bei Keller a. D., die sich stützt auf den Bericht des Drostens vom 17. Aug. 1537, wo aber auffallend dieser Vorfall auf Fastnacht verlegt wird.

es heie, Joh. Loe sei der Knig der Wiedertufer; ein anderer gab an, der gemeine Mann sage, die nicht zu Biere gingen, das wren Wiedertufer; einige Tufer, mit denen er verkehrt habe, htten ihm auch die Trunkenheit als groe Snde bezeichnet. Die Gefangenen wurden, da der Droste ihr Vergehen ihrem Gestndnisse nach als nicht todeswrdig bezeichnete und fr etliche seiner in Bevergern gefangen gehaltenen Leute der Graf Arndt von Bentheim, Herr zu Steinfurt, beim Bischofe sich verwandte (28. Aug.), gegen Brgschaft alsbald zufolge Befehls vom 28. Aug. wieder auf freien Fu gesetzt.¹⁾ Solches Vorgehen der Behrden mochte die Sektirer drauen im Amte hchstens zu sorgfltigerer Geheimhaltung ihrer Zusammenknfte fhren. Wiedertuferapostel reiseten herum und suchten die Hoffnung auf Wiedereroberung Mnsters zu nhren; in Greven hielt man sogar regelmige Zusammenknfte u. gottesdienstliche bungen ab; Abgesandte aus verschiedenen Gegenden, so ein Sendling Krechting aus Oldenburg, der Vorsteher der Neuentkirchener Gemeinde Heinr. Becker, Anton Schmitz, ein Agitator aus der Mark, u. a. begegneten sich dort. Der 1538 ergriffene Goldschmied Joh. Lucas, zu Dlmen ansssig, einer der „Brderapostel“, gestand, von dem in Telgte wohnhaften „Bischofe“ Peter Glasmacher unweit Burgsteinfurt getauft zu sein, und kannte in letzterem Orte und in Bentheim Wiedertufer²⁾. Der 1544 zu Mnster verbrannte Gerb Gillemann nannte einen zu Ibbenbren wohnhaften Genossen.³⁾ Wenn bei solcher Verbreitung des Wiedertufertums in der Umgegend von der Sekte in Rheine selbst nichts verlautet, so liegt das wohl daran, da nach dem Landtagsabschiede vom 31. Mai 1536 in den Stdten das Recht der Untersuchung, ob jemand der

¹⁾ Staatsarch. Mstr. a. D.; Keller a. D.

²⁾ Ebendas.

³⁾ Niefert M. II. S. I. 303.

Wiedertäuferi schuldig sei oder nicht, dem Magistrate, nicht dem Amtsdrosten, zustand, grade die Magistrate aber fast in allen Städten des Münsterlandes damals selbst mit den Neuerern sympathisierten oder doch infolge persönlicher Beziehungen Duldung walten ließen, von Hinrichtungen aber selbst in erwiesenen Fällen nichts wissen wollten; ein Rückschluß auf die Verhältnisse in der Stadt erscheint somit aus den Verhältnissen der Umgegend vielleicht gestattet.

Die schon länger drohende Feindschaft zwischen Oldenburg und Münster kam inzwischen zum Ausbruch. Am 24. Mai 1538 eröffnete Oldenburg wirklich mit Braunschweig und Tecklenburg im Bunde die Fehde gegen das Stift Münster; nach der Einnahme von Wildeshausen, Behta und Kloppenburg, rückten die Oldenburger gegen Rheine heran. Die Ankunft des bischöflichen Heeres nötigte sie aber zur Umkehr; nach Wiedereroberung der vom Feinde eroberten Orte fielen die Münsterschen selbst in Oldenburg ein, worauf es zum Frieden kam.¹⁾

Nunmehr veröffentlichte die fürstbischöfliche Regierung gegen Ende des Jahres 1538 ein von den Landständen genehmigtes Mandat, daß alle Führer und „Lehrer“ der Täuferi sowie die Rückfälligen vom Leben zum Tode gebracht, die einfältig Verführten aber anderweit gestraft werden sollten; die Kontrolle der Fremden solle verschärft gehandhabt werden²⁾. Gegen 1540 saßen danach wieder mehre wiedergetaufte Personen, darunter der von dem gefangenen Heinrich Horstmann aus Greven im Verhöre 1538 (26. Nov.) angegebene Heinr. Becker, „Pastor tho Nienkerken gewest“, und sein Sohn, in Bevergern gefangen.³⁾ Von

¹⁾ M. G. D. I. S. 339; Erhard, Gesch. Münst. S. 363; Essellen, Gesch. der Grafschaft Tecklenburg S. 140 f.

²⁾ Keller a. D. S. 466.

³⁾ Ebendaf. S. 461 und 465. Der alte Becker bekannte, bei Emblichem

scharfen Maßregeln des Bischofs verlautet aber nichts; tatsächlich ließ er Dulden walten.¹⁾

Es zeigte sich nun bald, daß Franz von Waldeck unter Benützung der neuerungsfüchtigen Stimmung, welche in den meisten Städten herrschte, und der politischen Konstellation im Reiche den Plan verfolgte, durch Einführung der Reformation im Stift sich ein erbliches Fürstentum zu gründen. Daher der Pakt mit den Städten, darunter auch Rheine, „zu gegenseitigem Schutze und Beistande“ 1542; die Städte, denen er ihre Privilegien bestätigte, sollten dem Domkapitel und der Ritterschaft gegenüber ihm helfen zur Ausführung seines Planes. 1543 trat er auf dem Landtage offen mit seinem Plane hervor; zugleich bewarb er sich um Aufnahme in den schmalkaldischen Bund. War seit Febr. 1543 in der ihm ebenfalls unterstehenden Stadt Dsnabrück mit seinem Gutheiß eine evangelische Kirchenordnung eingeführt, so leistete er gleichem Vorgehen auch in den Städten des Stifts Münster Vorschub. Als sich das Domkapitel darüber 1544 beschwerte, erklärte er, zwar keine Nötigung anwenden, aber den, der sich freiwillig zur evangelischen Lehre bekenne, dabei schützen zu wollen. Diese Verhältnisse scheinen es zu erklären, wenn auch in Rheine in der Folge, während die wiedertäuferischen Tendenzen zurücktreten, reformatorische Strebungen uns begegnen. Die Keime waren ja vorhanden

(im Bentheimschen) die Wiedertaufe erhalten zu haben nebst seinem Weibe.

¹⁾ Aus Warendorf meldet unterm 3. März 1540 der Pfarrer an der alten Kirche Joh. Wessum, „er habe mit großem Fleiße das Wort Gottes verkündet, aber keine große Frucht vorgebracht — leider um mannigerhande heinliche Sekten, die noch dar verborgen seien, als jedem guten Herzen wohl bewußt“; Staatsarch. Münster M. L. A. 295. 1. Mennoniten-Gemeinden bestanden in Hocholt, Borken, Breden, Coesfeld, Dülmen, Warendorf, Steinfurt, Hamm, Soest und Dsnabrück; vgl. Blaupot ten Gate, Geschiedenis der Doopsgezinden in Friesland I. 29.

Wiedertäuferi schuldig sei oder nicht, dem Magistrate, nicht dem Amtsdrosten, zustand, grade die Magistrate aber fast in allen Städten des Münsterlandes damals selbst mit den Neuerern sympathisierten oder doch infolge persönlicher Beziehungen Duldung walten ließen, von Hinrichtungen aber selbst in erwiesenen Fällen nichts wissen wollten; ein Rückschluß auf die Verhältnisse in der Stadt erscheint somit aus den Verhältnissen der Umgegend vielleicht gestattet.

Die schon länger drohende Feindschaft zwischen Oldenburg und Münster kam inzwischen zum Ausbruch. Am 24. Mai 1538 eröffnete Oldenburg wirklich mit Braunschweig und Tecklenburg im Bunde die Fehde gegen das Stift Münster; nach der Einnahme von Wildeshausen, Behta und Kloppenburg, rückten die Oldenburger gegen Rheine heran. Die Ankunft des bischöflichen Heeres nötigte sie aber zur Umkehr; nach Wiedereroberung der vom Feinde eroberten Orte fielen die Münsterschen selbst in Oldenburg ein, worauf es zum Frieden kam.¹⁾

Nunmehr veröffentlichte die fürstbischöfliche Regierung gegen Ende des Jahres 1538 ein von den Landständen genehmigtes Mandat, daß alle Führer und „Lehrer“ der Täuferi sowie die Rückfälligen vom Leben zum Tode gebracht, die einfältig Verführten aber anderweit gestraft werden sollten; die Kontrolle der Fremden solle verschärft gehandhabt werden²⁾. Gegen 1540 saßen danach wieder mehre wiedergetaufte Personen, darunter der von dem gefangenen Heinrich Horstmann aus Greven im Verhöre 1538 (26. Nov.) angegebene Heinr. Becker, „Pastor tho Nienkerken gewest“, und sein Sohn, in Bevergern gefangen.³⁾ Von

¹⁾ M. N. I. S. 339; Erhard, Gesch. Münst. S. 363; Essellen, Gesch. der Grafschaft Tecklenburg S. 140 f.

²⁾steller a. D. S. 466.

³⁾ Ebendas. S. 461 und 465. Der alte Becker bekannte, bei Emblichem

scharfen Maßregeln des Bischofs verlautet aber nichts; tatsächlich ließ er Duldung walten.¹⁾

Es zeigte sich nun bald, daß Franz von Walbeck unter Benützung der neuerungsfüchtigen Stimmung, welche in den meisten Städten herrschte, und der politischen Konstellation im Reiche den Plan verfolgte, durch Einführung der Reformation im Stift sich ein erbliches Fürstentum zu gründen. Daher der Pakt mit den Städten, darunter auch Rheine, „zu gegenseitigem Schutze und Beistande“ 1542; die Städte, denen er ihre Privilegien bestätigte, sollten dem Domkapitel und der Ritterschaft gegenüber ihm helfen zur Ausführung seines Planes. 1543 trat er auf dem Landtage offen mit seinem Plane hervor; zugleich bewarb er sich um Aufnahme in den schmalkaldischen Bund. War seit Febr. 1543 in der ihm ebenfalls unterstehenden Stadt Osnabrück mit seinem Gutheißen eine evangelische Kirchenordnung eingeführt, so leistete er gleichem Vorgehen auch in den Städten des Stifts Münster Vorschub. Als sich das Domkapitel darüber 1544 beschwerte, erklärte er, zwar keine Nötigung anwenden, aber den, der sich freiwillig zur evangelischen Lehre bekenne, dabei schützen zu wollen. Diese Verhältnisse scheinen es zu erklären, wenn auch in Rheine in der Folge, während die wiedertäuferischen Tendenzen zurücktreten, reformatorische Strebungen uns begegnen. Die Reime waren ja vorhanden

(im Bentheimschen) die Wiedertaufe erhalten zu haben nebst seinem Weibe.

¹⁾ Aus Warendorf meldet unterm 8. März 1540 der Pfarrer an der alten Kirche Joh. Wessum, „er habe mit großem Fleiße das Wort Gottes verkündet, aber keine große Frucht vorgebracht — leider um mannigherhande heinliche Sekten, die noch dar verborgen seien, als jedem guten Herzen wohl bewußt“; Staatsarch. Münster M. 8. A. 295. 1. Mennoniten-Gemeinden bestanden in Bocholt, Borken, Breden, Coesfeld, Dülmen, Warendorf, Steinfurt, Hamm, Soest und Osnabrück; vgl. Blaupot ten Cate, Geschiedenis der Doopsgezinden in Friesland I. 29.

und harrten nur der Befruchtung, um sich in eine bestimmte Form zu kleiden; die staatlich einzig mögliche Form eines abweichenden religiösen Bekenntnisses war aber seit der Bekämpfung und Niederwerfung des Wiedertäuferthums durch den Staat jetzt das Luthertum in Deutschland geworden. In das Bett des Luthertums ergoß sich daher um so eher der Strom religiöser Sonderansichten, als das Wiedertäuferthum mit dem Überhandnehmen der Batenburger schließlich in Räuber- und Mordbrennertum auslief und so vollends auch beim Volke in Mißkredit kam¹⁾; zwar wurde Bischof Franz bald darauf vermocht, von der Protestantisierung des Landes abzustehen, aber da derselbe ebenso wenig den Katholizismus zu befestigen suchte, eine Richtung, welche auch sein Nachfolger, der milde und duldsame Wilh. v. Ketteler, einhielt, während nach diesem Bernh. v. Raesfeld nicht volle Entschlossenheit zeigte, so konnte der Protestantismus sich ziemlich unbehindert im Lande entfalten.

In den kirchlichen Verhältnissen treten eben damals grelle Mißstände hervor. Charakteristisch in dieser Beziehung ist für Rheine ein Vorgang des J. 1558. „Da 2 Hausleute im Kirchspiel Rheine und Bauerschaft Olte geseffen, sich unter einander umb schulbige geringe Schult, als nämlich mit

¹⁾ Vgl. den Aufsatz Kellers in Raumers histor. Taschenbuch 1882. In manchen Orten des Münsterlandes, so in Bocholt, Vorken und im Amte Ahaus, hielt sich auch später das Wiedertäuferthum bis ins 17. Jahrhundert. Der letzte Wiedertäufer im Stifte Münster, Joh. Wessing, der zu Bocholt am Markte wohnte, wurde 1632 auf Ersuchen des Grafen Diedrich v. Bronckhorst zu Anholt vom Fürstbischöfe Ferdinand auf Grund seines Alters und seines und seiner Frau Wohlverhaltens, welches Stadtrichter und Magistrat zu Bocholt bezeugten, begnadigt, auch wurde ihm die Rückkehr nach seiner Vaterstadt Bocholt, wo seine Vorfahren ein Spital gestiftet hatten, gestattet; da er aber nicht widerrufen wollte, wurde er auf Veranlassung des Generalvikars Petrus Nicolartius am 7. Febr. 1633 neuerdings ausgewiesen. Staatsarchiv Münster M. L. N. 2. I. 16.

Namen de Rebeker den Walter, gebannen, also dat ein Interdiktum jegen den Walter utgegangen und erequert ist worden, darmit dat ganze Kerpsel un gemeine Volk irenthalben Gadesdenstes privert u. berovet moet syn“, so baten Pastor, Gograf und Rat zu Rheine den Drosten, von Amts wegen ein Einsehen zu thun, „damit dat Interdiktum affgebaen und dat arme simpele Volk dermalen van Gadesdenste nicht geholden mochte werden.“ Darauf befahl der Droste dem Gograsen, den 2 Hausleuten anzufagen, sie sollten sothanen Bann abschaffen, Verklagter entweder den Kläger bezahlen oder sich doch aus dem Kirchspiel Rheine fortbegeben, damit seinethalben der Gottesdienst nicht unterbleibe. Vergebens; jene schlugen alles verächtlich in den Wind, „also dat de Kerke to Rhene nu aver twe Maent Tydes toegestanden und darin Gotsdenst nicht geövet worden. Dewile dann dat den andern unschuldigen Kerpselsverwandten ganz hoichbeschwerlich“, daß um der beiden willen kein Gottesdienst stattfand, so wandten sich Pastor, Gograf und Rat zu Rheine wieder an den Drosten „um Trost und Beistand, damit sie der Besweer des Bannes enthoben würden, Godes Ehr u. Denst darmede by dem gemeinen Mann im Swange to holden.“ Der Droste Herm. v. Belen fragt darauf am 28. Febr. 1558 bei den fürstlichen Räten an, wie er sich da verhalten solle. Am 2. März erfolgt die Antwort, der Bischof habe entschieden, der Beklagte solle nochmals aufgefordert werden, den Bann abzuschaffen; falls er dann nicht folgsam, solle er handfest gemacht werden¹⁾. — Am 17. April 1558 „uf hillige Paeschavende“ bitten in ähnlichem Anlasse sämtliche Bauern der Bauerschaft Höne den Bischof, „watgestalt eyner unser Medenaerber, Joh. Engelbertink genompt, Schulde halven in veirerley Banne verstrickt“ und deshalb sämtliche 8 Witt-

¹⁾ Staatsarch. Münster: Stadt Rheine, Ecclesiastica (M. L. A. 265).

steller von den Gläubigern im Bann erhalten würden, so daß, „Gott sei's geklagt, deshalb ihnen die Sakramente der h. christl. Kirche entzogen und verweigert wurden, dem ein Einsehen zu thun und zu veranlassen, daß sie, die Nachbarn, des unverschuldeten Bannes entledigt würden.“¹⁾ Man sieht, der religiöse Sinn war lebhaft im Volke, aber man ließ ihn verkümmern. So griff denn Sittenlosigkeit und religiöse Gleichgültigkeit oder Abwendung vom alten Glauben allgemach um sich.

Pfarrer in Rheine war nach Joh. v. Siberich (oder Siborch), der 1552 gestorben zu sein scheint, Arnd tom Drecke²⁾. Unter diesem vollzog sich die Protestantisierung Rheines allmählich und unbemerkt. Zwar fügte es sich, daß am 25. März 1561 grade zu Rheine oder vielmehr in dem Kreuzherrenkloster Bentlage bei Rheine Bischof Bernhard v. Raesfeld nebst seinem Bruder und Better und den Räten mit dem päpstlichen Nuntius zusammentraf, um mit diesem nach Entgegennahme eines bezüglichen päpstlichen Breves wegen Bescheidung des wiederzueröffnenden Konzils von Trient zu unterhandeln,³⁾ sowie daß der Nachfolger Bischof Bernhards, Joh. v. Hoya, in Bentlage durch den Weihbischof Joh. Kridt unter Assistenz der 3 Benediktineräbte von Ab-

¹⁾ Staatsarch. Münster: Stadt Rheine, Ecclesiastica (M. S. N. 265).

²⁾ 1605 bemerkt dessen Nachfolger in einem Schreiben, daß A. tom Drecke „in die 55 Jahre die Pfarre zu Rheine mit loffende Ehre bedient.“ Dreck stammte wohl von der Dreckhove zu Leer Kreis Steinfurt (s. Darpe, Codex trad. Westf. II. S. 24^o).

³⁾ Zu Bentlage leistete auch am 7. Okt. 1567 der zum Pfarrer des von wiedertäuferischen Anschauungen erfüllten Dorfes Wüllen bei Ahans bestimmte Werner Kemener vor dem Weihbischofe, den 3 Äbten, dem Domdechanten und Domscholastikus und 3 Doktoren den Eid auf das Tridentinum. Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I. Nr. 272. Das Keller fragliche inculpatum heißt schuldlos, frei von Verschuldung, Verschümnis; Bentleri ist Ortsbestimmung: zu Bentlage.

dinghof, Liesborn und Iburg am 5. Okt. 1567 die bischöfliche Weihe erhielt¹⁾; der alte Glaube und die strenge Sitte begann aber in Rheine mehr und mehr zu schwinden. Nur durch scharfe Beaufsichtigung des Klerus, insbesondere durch Wiederherstellung des ehelosen Lebens der Geistlichen, so mahnte Papst Pius V. 1566 den Bischof Bernhard von Münster, könnten die Reste des Katholizismus in Deutschland vor völligem Untergange gerettet werden.²⁾ Bei der dann vom Fürstbischöfe Joh. v. Hoya auf Grundlage des Tridentinums und der Kanones angeordneten Kirchenvisitation vom Jahre 1571/2 ergab sich, daß in Rheine und Bevergern das h. Abendmahl unter beiden Gestalten gespendet wurde; zwar heißt es, daß es in Rheine meist wohl stehe bezüglich der Religion, während in Bevergern Säuigkeit herrsche, in Steinfurt Religionswechsel eingetreten sei; aber die Mißstände in Rheine ließen sich nicht leugnen³⁾. Es erschienen nämlich am 9. September 1572 die Pfarrer von Rheine, Mesum, Emsdetten und Bevergern im Kloster Bentlage vor der bischöflichen Visitations-Kommission; Vikare erschienen nicht, obgleich in Rheine 8 Vikarieen bestanden, auch in Bevergern ein zweiter Geistlicher amtierte. Die 4 Erschienenen von den 12 äußerten sich zwar über die Glaubensfragen katholisch;⁴⁾ aber 3 derselben, nämlich die Pfarrer von Rheine, Emsdetten und Bevergern, lebten im Konkubinate, zeigten sich jedoch bereit, ihre Konkubinen zu ent-

¹⁾ Hüfing Kampf um die kath. Religion im Bistum Münster 1535—85 S. 21 f.

²⁾ Keller a. D. I. Nr. 264.

³⁾ Keller a. D. I. S. 385 und die Anmerkungen 1 u. 2 S. 384. In dem benachbarten Teile des Archidiaconats Winterswyl, nämlich zu Schüttorf, Nordhorn und Sildehaus, war alles evangelisch. Keller a. D. I. Nr. 291.

⁴⁾ Hüfing a. D. S. 54; das Abendmahl wurde jedoch (s. o.) in 2 Orten unter beiden Gestalten gespendet. Ebenda S. 236.

lassen. Da es nun bei der bloßen Visitation verblieb und „keine Exekution folgte“, so entstand „täglich mehr Irrung, Unordnung und Religionsverachtung.“¹⁾ Das Domkapitel klagte 1582, daß die Pfarrer in ihrer Lehre wankelhaft, die Unterthanen vom rechten Wege abgeführt würden, die Schulen in Verfall seien, die Klöster ihre Güter verzehrten und verkauften und die Archidiaconen Widerstand fänden bei den Städten und dem Adel, deren einige „die Wiedertäufer und andere verführerische Lehrverwandte hinläßig bei sich passieren ließen.“²⁾ Unstreitig von hohem Einflusse war dann, um Rheine dem Protestantismus zuzutreiben, unter solchen Umständen der längere Aufenthalt, den der allgemein beliebte frühere Bischof Wilh. v. Ketteler in dieser Stadt nahm.³⁾ Wir treffen ihn dort schon um die Mitte des J. 1564 an und zwar in engeren Beziehungen zu dem im Orte angefahrenen Engelbert v. Langen, der seine religiös-politischen Gesinnungen zu teilen scheint.⁴⁾ Von der Teilnahme beider an den politischen Zeitläuften zeugen die beiden aus Rheine datierten Briefe an den Bischof Bernhard v. Raesfeld, worin v. Ketteler für Rückgabe der eingezogenen Güter der Wiedertäufer in Münster sich verwendet.⁵⁾ Ketteler, dessen Urteil, Wissen und Beredsamkeit Hamelmann wiederholt preiset, hatte sich immer offener und entschiedener einer spezifisch deutschen Färbung des Katholizismus und dem Protestantismus zugewandt. Sein früherer Studiengenosse,⁶⁾

¹⁾ Äußerungen des Domkapitels v. J. 1582 bei Keller a. D. S. 512 f.

²⁾ Ebendasselbst; vgl. Kolbe in Rüdigers deutscher Lit. Zeitung vom 19. Aug. 1882.

³⁾ Vgl. Hamelm. l. c. p. 84, 1302 n. 1312.

⁴⁾ Ludger und Greta v. Langen aus derselben Familie hatten zur Wiedertäufer-Sekte gehört; Keller a. D. II. S. 273.

⁵⁾ Beide ungedruckte Schreiben nebst einem ebenfalls ungedruckten Briefe des Bischofs Wilhelm v. Ketteler an die Königin Maria sind im Anhange unten beigelegt.

⁶⁾ Hamelm. l. c. p. 547.

der Magister Joh. Hamaker, derselbe, welcher von der bischöflichen Visitations-Kommission am 5. Okt. 1571 als Pfarrverwalter in Angelmodde, weil im Glauben verdächtig, scharf examinirt wurde und meistens in lutherischem Sinne antwortete, war damals Kaplan bezügl. Prediger beim früheren Bischöfe v. Ketteler¹⁾ und zog auch in dieser Eigenschaft mit ihm in Rheine ein, um alsbald durch seine Predigten eine protestantische Propaganda im Orte zu entfalten; auch reichte er die Sakramente auf protestantische Weise²⁾. Ein solches Beispiel und solche Anregung mußte auf die lässigen und schon wankelhaften Gemüther der Bürger bestimmend und entscheidend einwirken, zumal auch der Adel der Stadt und Umgegend zum Theile, wie wir wissen, die Wege der religiösen Neuerung betrat. „Rudolf von Münster, Herm. v. Balke und Herbert (Engelbert?) v. Langen“ in Rheine unterstützten „aus guter Gewogenheit“ ihren lutherischen Pfarrer 1588 mit Beisteuern bei Erweiterung des Pfarrhauses, um dieses zu einer Familienwohnung einzurichten.³⁾ Engelbert von Langen sahen wir vorhin an der Seite v. Kettelers in Sachen des Wiedertäufer-Besitzthums thätig⁴⁾; daß die Familie wahrscheinlich zum Protestantismus übergetreten ist, wird sich unten ergeben. Bei Rheine

¹⁾ Hüfing a. D. S. 48. Der dem Verfasser zweifelhafte Ausdruck a concionibus hat eben jenen Sinn. Vgl. Keller a. D. I. Nr. 292: In Angelmodde pastor Joh. Hamaker, de cuius doctrina constat (!).

²⁾ v. Ketteler starb 1582 und wurde in der Jakobikirche zu Coesfeld begraben. Driver Bibl. Mon. p. 75. — Vgl. die Notiz bei Miesert Münst. Urk. S. VII. S. 18 über ihn.

³⁾ Schreiben Drecks v. 2. Juli 1608.

⁴⁾ Unter den bei dem Wiedertäufer Claus Bonstint zu Wüllen beschlagnamten Briefen (den einzigen erhaltenen Handschriften münsterscher Wiedertäufer) findet sich ein „Engelbert v. L. wohlbekannt“ unterzeichnetes Schreiben v. 1. Sept. 1563 (M. L. N. 518/519. Nr. 259 und 260); dem Inhalt zufolge stammt es aber von E. v. Langen zu Rheine wohl nicht her.

sahen damals auf dem jetzigen Revenbrinks Erbe die v. Reven (Reffen)brink; auch diese waren der neuen Lehre zuge-
 than. Der Junker Joh. v. Münster zu Surenburg und Herr
 zu Vortlage im Tecklenburgischen unweit Rheine ging sogar
 soweit, daß er auf seinem Gute um 1574—1580 „bei Weib
 und Kind und Gefinde predigweis“ reformatorische Lehren
 „vortrug und durch Westfalen austreute,“ letzteres in sei-
 ner um 1580 erschienenen Schrift: „Erklärung der ganzen Lehr
 vom Abendmahl Christi, verfasst in Form etlicher Vermah-
 nungen oder Predigten“, ein Vorgehen, das ihm eine lite-
 rarische Fehde mit dem Rektor des Jesuitenkollegs zu Mün-
 ster Peter Michaelis eintrug, den das Volk später bekannt-
 lich von einer seiner Streitschriften, dem sogen. Brillenkäst-
 lein, den Brillenmacher nannte.¹⁾ Überhaupt war im Stifte
 Münster einem Berichte v. J. 1579 zufolge damals die Mehr-
 zahl des Adels der Augsburger Konfession zugethan.²⁾ In
 der Bürgerschaft von Rheine, die bei ihrem lebhaften Han-
 del mit Holland, bei den Beziehungen zu den benachbarten,
 eben damals (1574—1587) mit ihrem Landesherren zur re-
 formierten Konfession übergetretenen Grafschaften Bentheim,
 Tecklenburg und Steinfurt³⁾ mannichfach auch von draußen
 Anregung zur Änderung ihrer hergebrachten religiösen Über-
 zeugungen erhalten mochte, finden wir denn auch im letzten
 Viertel des 16. Jahrhunderts den Protestantismus fest sich
 einbürgern. Wie sehr hierbei die Nachbarschaft Hollands
 von Belang war, ersehen wir daraus, daß 1580 von den
 vereinigten Niederlanden, um die Wahl eines bairischen Prin-
 zen zum Fürstbischofe von Münster zu hindern, Kriegsvolk
 ausrückte und hinter dem über Rheine voraufreisenden Statt-
 halter von Geldern und Zutphen, Johann v. Nassau, her

¹⁾ S. Driver, *Bibl. Mon.* p. 100 sq. und 104; Müller, *Gesch. von Tecklenburg* S. 262; vgl. Keller a. D. II. S. 278.

²⁾ Keller a. D. *Urf. Nr.* 469.

³⁾ Vgl. Effelen, *Gesch. der Grafsch. Tecklenburg.*

etliche Fähnlein desselben sogar in Rheine einrückten¹⁾ und armierte Schiffe Hollands auf der Ems zum Angriffe bereit standen.²⁾ Nicht zum mindesten war die Protestantisierung auch dem Verhalten des schon oben genannten Pfarrers Arn. tom Drede zuzuschreiben. Dieser stand ebenso wie der Pfarrer von Bevergern, dem Visitationsprotokoll von 1592³⁾ zufolge, in seiner Praxis auf evangelischem Standpunkte, teilte das Abendmahl unter beiden Gestalten aus, indem er den Wein außerhalb der Messe konsekrierte, spendete auch die Ölung nicht mehr, unter dem Vorgeben, er habe solchen Brauch bei seiner Ankunft vorgefunden und nicht ändern können. Er hatte als Kontubinar außer andern Kindern⁴⁾ einen Sohn, Namens Hermann; dem suchte er, wo möglich, die Nachfolge in seiner Pfründe zu sichern. Dieses Ziel auch angeichts der von Münster her drohenden katholischen Restauration zu erreichen, galt es behutsam vorzugehen. Er ließ seinen Sohn auf katholischen Schulen studieren, zunächst zu Münster, dann auf der Universität zu Köln, wo er auch geraume Zeit im Jesuitenkonvikt war; indem der Sohn sich „damals und stets, so viel als möglich, der alten römisch-katholischen Lehre gemäß verhielt,“⁵⁾ gelang es dem Vater, mit Bewilligung der Herforder Äbtissin, der Patronin der Pfarre Rheine, seinen Sohn vorerst in die

¹⁾ Keller a. D. Nr. 488 u. 493; vgl. Nr. 526. Erzbischof Gebhard Truchseß warnt die münsterschen Städte, durch die Wahl Ernsts v. Baiern der Sache der Spanier zu dienen; ebenso warnen die allgemeinen Stände der Niederlande das Domkapitel zu Münster. Keller a. D. Nr. 525 u. 526.

²⁾ Keller a. D. II. Nr. 250.

³⁾ Niefert M. U. S. VII. 36.

⁴⁾ S. das Schreiben des Drede jun. v. 2. Juli 1608, welches auch erwähnt, daß Drede sen. ein Haus in Münster besaß, welches er vermietet hatte.

⁵⁾ Für diese und die folgenden, Drede Vater und Sohn betr. Angaben finden sich die Belege im Staatsarchiv Münster M. L. X. 265.

Pfarrre zu Neuentkirchen zu bringen, die als Filiale von Rheine der dortigen Pfarre einverleibt geblieben war und je nach dem Vorschlage des Pastors zu Rheine noch jetzt ihren Pfarrer erhält¹⁾. Wenn wir den eigenen Angaben des jungen Dred Glauben schenken wollen, entwickelte er als Pfarrer in Neuentkirchen, wo wir oben die Wiedertäuferzusammentünfte trafen, eine rege Thätigkeit: „er fand die Kirche dort fast deformiert, ließ Predigstuhl und andere Gestühle auf eigene Kosten machen, da die Kircheneinkünfte mangelten, renovierte und vermalte mit eigener Hand Altar und Bilder und, als damals die Kirche zu Schüttrup durch den Grafen von Bentheim deformiert und die Bilder ausgeworfen wurden²⁾, lief er dahin, nahm seinen Bilder auf seine Schultern und trug sie gen Nienterken, um die Kirche zu verzieren; als später die Spanier³⁾ und Geusen auf ihren Plünderungszügen Thüre, Risten und Kasten der Neuentkirchener Kirche erbrachen und andere Ornamente wegnahmen, verehrte er manf anderem auf seine Unkosten ein Mißgewand, so über 30 Thlr. gekostet, und ein Missale in die Kirche.“ So hatte er schließlich, wie Bürgermeister und Rat von Rheine in einem Schreiben vom 4. Juni 1596⁴⁾ bezeugen, „sonderliche Gunst bei dem gemeinen Pöbel erreicht“ und es war die Zeit gekommen, wo der alte Dred, gestützt auf die Gunst, in die er sich beim Stadtrate von Rheine zu setzen gewußt, es wagen durfte, mit Beziehung auf sein hohes Alter seinen Sohn zur Beförderung in die eigene

1) Staatsarch. Münster, Abtei Herford, Akten Nr. 68.

2) Die Kirche zu Schüttrup, wo sich 8 herrliche, kunstvolle Altäre befanden, wurde 1588 ausgeräumt. Möller, Gesch. der Grafsch. Bentheim S. 316.

3) Schon 1587 verwüsteten diese die Gegend und steckten Einsbetten in Brand; s. Keller a. O. II. Nr. 257; im März 1590 plünderten sie Wettringen und Neuentkirchen.

4) Staatsarch. Münster., Herf. Akten a. O. (Drig.)

Stelle vorzuschlagen. Das geschah dann 1596, und in dem eben angezogenen Briefe wenden sich Bürgermeister und Rat¹⁾ der Stadt Rheine bittend an Magdalena Gräfin zur Lippe, Äbtissin zu Herford: „da der würdige und wohlgelehrte Herr Pastor Arnold zum Drede, ihr lieber und getreuer Freund, den Wunsch geäußert, nachdem er an die 44 Jahre mit guter, reiner Lehre und erbaulicher Conversation ihnen vorgestanden, wegen hohen Alters zurückzutreten, die Possession aber zeit lebens zu behalten, so bäten sie, damit nicht nach seinem Tode ein ander vermeinter Seelsorger, mit neuer Religion inficiert, ihnen und den ihrigen zum hohen Nachteil und Abbruch mit gerührter Pastorat providiert werde, zu welchem Ende ihr Pastor den auch würdigen und gelehrten Hermansen Dred, seiner Würden leiblichen Sohn, ernennet, — diesem die Pfarre zu übertragen per resignationem patris in aliquem tertium sive personam interpositam. Vorab möge die Äbtissin dem Pfarrer und seinem Sohne, auf dessen sorgfältige Erziehung, Studien und Beliebtheit sie hinweisen, in der Sache Audienz geben und die Stelle diesem dann so verleihen, daß er nach seines Vaters Tode in Vollbesitz derselben trete.“ Die Tendenz des Antrages ist augenscheinlich, durch zeitige Einschlebung einer dritten Persönlichkeit, den später etwa zu erhebenden Einwand unkanonischer Amts-Erwerbung gegen die Amtsnachfolge des jungen Dred abzuschneiden, der nicht direkt seinem Vater im Amte folgen konnte. Die Familie Dred hatte aber neben der sicheren Beförderung des jungen Dred noch ein weiteres Interesse bei der Sache: Dred jun. hatte seine Magd Elschina Hoet, die Tochter Dietrich Hoets

¹⁾ Unter den Rathsherrn zählte besonders Verh. Stüve zu des Pastors Freunden; er schenkte demselben bei Einrichtung seiner Familienwohnung einen eisernen Ofen für 15 Thlr. (Schr. Dreds vom 2/7 1608).

zu Rheine, zu seiner „Ehehausfrauen“ angenommen; deren Schwester war mit Herm. v. Eltern verheirathet, den man gern in die Neuenkirchener Pfarrstelle bringen wollte.¹⁾ Die lutherische Äbtissin v. Herford wie den Stadtrat von Rheine suchte man dadurch zu gewinnen, daß man die Befürchtung betonte, die eingeleitete Konfessionsänderung möchte durch einen anderen Nachfolger paralytisch werden. Daraus übrigens, daß Bürgermeister und Rat von Rheine einen solchen Plan zu dem ihrigen machen, ersieht man zugleich, daß der Protestantismus in der Stadtvertretung bereits die Oberhand hatte.

Die schlaue Politik der Familie Dred siegte; „durch in der Abtei Herford übliche und wohlhergebrachte Resignation seitens eines dritten Besitzers, durch Collation und Investitur der Äbtissin“ (nicht per successionem) trat der junge Dred an seines Vaters Stelle in Rheine, sein Schwager sodann an seine Stelle in Neuenkirchen; die nötige Dispensation erhielt Dred jun., wie er selbst später anführt, von dem in Köln wohnhaften apostolischen Nuntius und Bischof von Galatia Octavius. Den Stadtrat von Rheine hatte der neue Pastor auf seiner Seite und bei der damaligen kommunalen Selbständigkeit der Städte und der Herrschaft des Protestantismus auch in anderen Städten des Hochstifts Münster mochte er glauben, daß niemand ihm würde etwas anhaben können.

Inzwischen bereitete sich aber, seit Ernst von Baiern, von 1585 ab Bischof von Münster, den kirchlichen und wissenschaftlichen Geist im Münsterlande neuzubeleben suchte, wie dies längst von allen Einsichtsvolleren als dringend bezeichnet war, und zwar mittelst Berufung der Jesuiten, welche 1588 in Münster einzogen, von Münster aus ein

¹⁾ Vgl. das Schreiben Dreds v. 4. Nov. 1605, Staatsarch. Münster, Herf. Utten a. D.

völliger Umschwung der kirchlichen Verhältnisse vor; durch Beseitigung aller bislang geduldeten religiösen Sonderansichten erstrebte man die Rückkehr zur kirchlichen Einheit, durch genaue Instruktion und Beaufsichtigung des Klerus sittliche Besserung von Geistlichkeit und Volk¹⁾. Mit einem Kirchenregiment dieser Richtung mußte der Pastor von Rheine in Kollision kommen, denn er amtierte in vollends protestantischer Weise. In einem Schreiben des Stadtrichters Joh. Vorchorst an die Regierung v. 22. Mai 1604 wird berichtet, daß „er (Dred) als (wie) sein sel. Vater uf Lutherisch und der Kaplan uf katholisch vergangenen Ostern die Sakramente außgeteilt“; in einem Schreiben Dreds v. 20. Nov. 1603 an die geistliche Behörde gesteht Dred selbst zu, daß bereits die Gewohnheit in seiner Gemeinde bestehe, statt der besonderen Beichte nur ein allgemeines Sündenbekenntnis abzulegen. Ganz erstorben war zwar der Katholizismus in Rheine nicht; das ersehen wir daraus, daß der Kaplan noch 1604 die Sakramente auf katholische Weise auspendete; daß aber wenigstens der maßgebende Teil der Bürgerschaft dem Luthertum anhing, ergibt sich daraus, daß 1600 die Stadt Rheine dem Schutzbündnisse beitrug, welches die münsterländischen Städte gegen die auf Beseitigung des Dissidententums in den Städten gerichteten Maßregeln der Regierung schlossen, und daß 1603 sowohl Bürgermeister und Rat, als auch Kirchenräte und Kirchenvorsteher von Rheine ihrem Pastor das Zeugnis ausstellten, „daß er sein Amt Christlich und wohl verwaltet habe, so daß man dort mit ihm gut zufrieden sei.“²⁾

Die Katastrophe erfolgte, nachdem das Münsterland eben von den Raub- und Plünderungszügen der Spanier und Holländer aufzuatmen begann, infolge der Berichte über Dred, welche, wie es scheint, unter Mitwirkung des

¹⁾ Erhard, Gesch. Münsters S. 429.

²⁾ Beilage zum Schreiben der Äbtissin v. Herford v. 6. Dez. 1603.

fürflichen Stadtrichters Joh. Borghorst, welcher zugleich Gograf zu Rheine und Bevergern war, an die bischöfliche Behörde gelangt waren. Dreck wurde der unkanonischen Amtserwerbung, der Verletzung des Eölibats und lutherischer Lehre und Amtierung angeklagt; man lud ihn schließlich unter Androhung der Exkommunikation zu mündlicher Erklärung nach Münster vor. Krankheitshalber, wie er selbst angibt, erschien er aber nicht, ließ sich jedoch, um einem Kontumazialverfahren vorzubeugen, durch seinen Prokurator in Münster, Gerh. Bernink, entschuldigen; in etwa wiederhergestellt, suchte er in einem Schreiben d. d. Münster, 20. Nov. 1603 sich zu verteidigen. Bezüglich seines Amtes wies er auf die oben berührte nur mittelbare Erwerbung von seinem Vater hin; seine Magd habe er „weit genug von sich abgeschafft und darin gehorsamt“; seine katholische Gesinnung suchte er durch die oben erwähnten Daten aus seiner Amtsführung in Neuenkirchen, sodann durch sein Verhalten in Rheine zu erweisen. Seine Angaben in letzter Beziehung sind charakteristisch, wie für die Politik Drecks, so für die damaligen kirchlichen Verhältnisse in der Stadt: „Zu Rheine befördert, sagt er, habe er populum satis dissolutum befunden, daher selbes nicht sobald in ordinem bringen können und solle ihm keiner in Wahrheit nachsagen können, daß er in concionibus, in celebrandis divinis je nachlässig befunden sei; im Gegenteile habe er die Vikare, so sich hin und wieder verhalten, ad residentiam in Güte voziert und, als das nicht geholfen, im Rechtswege gegen sie verfahren, wie beiliegendes Offizialatsmandat ergebe. Wie er auf eigene Kosten die Altäre und Kirchen zu Rheine zu erneuern jetzt thätig sei, suche er auch möglichst den katholischen Glauben dort zu verteidigen und Ketereien auszuwrotten. Er habe dies thatsächlich und mit Lebensgefahr zu Rheine ante anni lapsum bewiesen, da ein verfluchter Ketzer sich heimlich in die Stadt eingeschlichen und bei Nacht

angefangen, suo modo zu predigen und seine Schafe zu verführen: er habe fleißig gefahndet, sei bei Nacht eingebrochen, habe ihr verdamntes Fürnehmen zerstört und 2 Bücher davon gebracht,¹⁾ so noch bei ihm vorhanden und er den Herrn Räten zu behändigen bereit sei; er habe sofort beim Drost Anzeig gemacht und beim Offizial Mandate erwirkt, daß solche Wölfe möchten zerstreuet werden, wie aus beiliegendem Mandat ersichtlich sei. Was dann das betreffe, daß die Weicht turmatim geschehe, so habe er publice und privatim seine anbefohlenen Bürger und Kirchspielsleute unterschiedlich ermahnt und ihnen auferlegt, juxta praescriptum S. catholicae et Romanae ecclesiae einzeln besonders die Weicht zu thun, ihnen zum Troste ihrer Seelen und Seligkeit, habe aber bisher nichts oder wenig erhalten können; er bitte daher, ihn von oben herab in diesem Punkte zu unterstützen. Er hoffe, man werde die angedrohte Exkommunikation nicht in Kraft treten lassen, bitte sonst um Losprechung von derselben und, sofern er sich vergangen, um Verzeihung.“ Dred wurde jedoch am selben Tage (20. Nov. 1603) seines Amtes entsetzt und ihm aufgegeben, bei hoher Strafe binnen 4 Wochen den Weidmhof (die Pastorat) zu räumen. Er sagt selbst später in einem Briefe, „weil der kirchliche Rat in Münster die Konfession der evangelischen Religion nicht zulassen wollte, habe er seine christliche Gemeinde dem reißenden päpstlichen Wolfe übergeben sollen.“ „Betrübten und bekümmerten Gemütes eilte Dred alsbald nach Herford und die lutherische Patronin seiner Stelle, die wohlleble Äbtissin Magdalena, geborne Gräfin zu Lippe, legte sich auf sein Ansuchen alsbald unterm 6. Dez. 1603 beim Fürstbischöfe für ihn ins Mittel; Dred sei, wie sie bezeugen müsse, kanonisch eingesetzt und in Rheine, wo er die Pastorat wiedererbauet und große

¹⁾ spolia ampla bemerkt der Bischof spöttisch dazu am Rande.

Kosten angewandt, wohlgelitten, wie die beiliegenden Zeugnisse der Ortsbehörden (s. ob.) bekundeten; kraft ihres Patronatrechtes ersuche sie den Bischof, das Mandat seiner Räte, das den Pastor mitten in beschwerlicher Winterzeit seiner Pfarre beraube, rückgängig zu machen, ihn vielmehr im Besitze der Pfarre, die sie ihm verliehen, zu schützen. In gleichem Sinne wandte sie sich am selben Tage an die fürstbischöflichen Räte. Gestützt auf dieses Einschreiten führte Dreck, trotzdem das Offizialat in Münster die Absetzung aufrecht hielt und den weltlichen Arm anzurufen drohte, sein Amt in Rheine fort „zum höchsten Argernisse der Katholiken, stellte sich von Tag zu Tag ärgerlicher an, drohte, einen etwa von Münster ihm gesandten Nachfolger dermaßen zu empfangen, daß ihm das Lachen vergehen solle, übte allerlei Mutwillen, verwundete sogar seinen (katholisch gesinnten) Kaplan tödlich, so daß die Kirche nicht ohne geringes Argerniß 12 Tage geschlossen blieb.“¹⁾ Das bischöfliche Offizialat ruft daraufhin am 6. April 1604 den weltlichen Arm wider den Abgesetzten an.²⁾ Ein Schreiben des Stadtrichters Borchorst an die Regierung v. 22. Mai mit neuen Belegen über das ärgerliche, Unruhe veranlassende Auftreten Drecks, vor dessen Mutwillen er mit Weib und Kind nicht mehr sicher sei, verschärfte noch die gereizte Stimmung in Münster gegen Dreck. Die Absetzung Drecks wird darauf am 12. Juli 1604 in latiori forma allgemein kundgemacht; Dreck solle Register und Einkünfte der Pfarre dem Richter ausliefern und den Wedemhof räumen, der Richter sofort alles und jedes, was Dreck gehöre, mit Beschlag belegen, bis Dreck diesem Dekret Folge geleistet. Da alles erfolglos blieb, trat endlich am 1. März 1605 die angedrohte Exekution durch den weltlichen Arm ein. Die fürstlichen Be-

¹⁾ So das Offizialatschreiben v. 6. April 1604.

²⁾ Keller a. D. II. Nr. 338.

amten zu Bevergern hatten unterm 25. Febr. 1605 seitens der fürstlichen Räte Befehl erhalten, Dreck mit Gewalt aus dem Pfarrhause zu vertreiben und gefangen zu nehmen, bis er Gehorsam gelobt und verbürgt habe.¹⁾ Sie mögen es aber mit Rücksicht auf das gewaltthätige Wesen Drecks und die Stimmung der Bürgerschaft für rätlich gehalten haben, vorsichtiger aufzutreten; unter Zuziehung des Richters lasen sie Dreck den Ausweisungsbefehl vor und forderten ihn auf, binnen 24 Stunden „de Wedthumb“ zu verlassen. Dreck protestierte unter Berufung auf sein von Herford ihm verbrieftes Recht; Tags darauf und neuerdings am 7. März bat er die Regierung, bis zur Erledigung seiner Beschwerden den Befehl zu sistieren, indem er am 6. März zugleich wieder das Einschreiten der Abtissin von Herford nachsuchte. Es wird von Belang sein, festzustellen, wie die Bürgerschaft von Rheine sich jetzt zur Sache stellte: Bürgermeister und Rat treten auf Ansuchen Drecks alsbald am 4. März bei der Regierung für diesen ein, „inmaßen sie das anders nicht spürten noch wüßten, dann daß ihre sämtliche Gemeinde und Bürgerschaft mit ihrem Pastor ein herzliches Mitleid getragen und auch noch sämtlich wünschten, daß für einmal dieser beschwerlichen Anmutung übersehen und (selbe) zum beständigen Stillstand gesetzt werden möchte.“²⁾

In ein neues Stadium trat die Angelegenheit dadurch, daß Dreck sich in den nächsten Tagen erbot, den Pfarrhof zu räumen, wenn ihm Ersatz geleistet würde für die Kosten, die er auf das Pfarrhaus verwandt habe, und vor Ablauf der 8tägigen Räumungsfrist mit Weib und Kindern aus der Wedeme in Bertlinks Haus am Markt, und dann in Otto v. Münsters leer stehendes Haus dem Wedemhofe gegenüber

¹⁾ Keller a. D. II. Nr. 342.

²⁾ Herforder Akten a. D.

zog, während er Gesinde und Vieh im Pfarrhofe beließ. Bezeichnend für die Stimmung in der Stadt ist, daß der Stadtrichter aus Furcht vor einem Aufruhr nicht wagt, auf die bloße Hilfe seiner Gerichtsdiener gestützt, den Dredßschen Hausrat aus dem Pfarrhofe zu schaffen, und der Regierung rät, die Bürgermeister mit der Gefangennahme Dredß zu beauftragen, indem man diesen erst aufs Rathhaus lade.¹⁾ Die Dredß ergebenen Provisoren der Kirche (Otto Bertling, Tonies Hoet — Dredß Schwager — und Gerdtton Sande) berufen sich in einem Schreiben v. 15. März an die Äbtissin v. Herford selbstredend auf das für Dredß rege Mitgefühl der „semtlichen Gemein und Bürgerschaft.“ Dredß pastorierte inzwischen weiter, unterließ aber nicht, am 14. März die bischöfliche Behörde nochmals um Gnade zu bitten; er wolle sich jeder Censur unterwerfen und sein Leben ändern; man möge ihn in seiner Stelle belassen oder doch entschädigen. Während nun der Amtsdroste Herm. v. Velen riet, Dredß, außer dem nur ein Kaplan in Rheine sei, aus der Stadt zu schaffen, da Ostern bevorstehe, wollten die fürstlichen Räte noch versuchen, ob Dredß nicht zur Ration de non offendendo vermocht werden und so von seiner Verhaftung abgesehen werden könne²⁾. So schleppte sich die Sache unverändert bis in den Juni hinein. Da läuft (am 7. Juni) Anzeige bei der Regierung ein, mit Dredß sei gar nicht auszukommen; er trete nur mehr bewaffnet auf, drohe und beschimpfe katholische Bürger; er habe sich einen guten Anhang verschafft und es sei ein Aufruhr von ihm nach Keperart zu befürchten; er predige

¹⁾ Schreiben Vordorsts v. 9. März 1605.

²⁾ Am 20. Mai klagt Dredß der Äbtissin v. Herford, er müsse inmitten der ihm anhangenden Gemeinde wie ein Gefangener sich erhalten; er habe sichere Nachricht, daß man ihn gefangen setzen wolle und die Pastorat schon einem anderen verliehen habe.

und pastoriere indes weiter; nur seine Entfernung aus der Stadt werde Abhülfe bringen. Darauf hin erfolgte dann Tags darauf Anweisung an die Beamten in Bevergern, Dred gefangen zu setzen, zugleich aber ihm billige Erstattung zu geben. Zur Ausführung dieses Befehls am Mittwoch 22. März waren zufolge Tags vorher eingelaufener Anweisung mit dem Stadtrichter auch die beiden Bürgermeister von Rheine herangezogen; Rentmeister Wolbier rückte an jenem Mittwoch vormittags mit einer kleinen Abteilung Soldaten vorsichtig nach Rheine, ließ die Bewaffneten vorerst draußen und wollte so, wo möglich, ohne Aufhebens zu machen, während die bevorstehende Verhaftung Dreds noch nicht ruckbar geworden, mit den oben genannten Civilpersonen und den Ratsdienern die Verhaftung bewerkstelligen — aber man fand das Nest leer: Dred hatte durch seine Freunde in der Stadtvertretung¹⁾ Wind bekommen und war in der Nacht vorher um 2 Uhr auf Veranlassung jener „Ratsverwandten“ durch die Pfortner am Münsterthore aus der Stadt gelassen; von D. Bertlin²⁾ bis an den Bünnerberg begleitet, hatte er unterwegs ein übers andere Mal geschrien und die Hände ringend nach der Stadt sich umgewandt mit den Worten: „O du edle Reme, ich sehe dich jetzt mein Tage nicht mehr!“ Mit seinem Schwager, dem Bizeturatus zu Neuenkirchen, v. Münster,²⁾ der mit ihm Rheine verließ, zog er durch Sutrum über Horstmar, wo die Pastores dem Polizeiberichte zufolge in Hauskocks Hause 3 Kannen Wein getrunken, ins Ausland. „Aus der Fremde, wo er mit schweren Kosten leben müsse,“ bittet er (ohne Ortsangabe) wiederholt zu Anfang Juli die Regierung um freies Geleit nach Rheine, um sein Korn einzuernten und seine Vermö-

¹⁾ So die Aussage des Rentmeisters v. Bevergern in der anonymen, an die Regierung gerichteten Bittschrift 1605.

²⁾ Ein anderer Schwager, Chr. Edeling, war Pastor v. Dingden.

gensverhältnisse zu regeln¹⁾; er wolle sich so verhalten, daß keine Klage entstände; man möge ihm eine andere Pfarre zu seinem Unterhalte verleihen; für seine Aufwendungen verlangte er Schadenersatz. Sowie er selbst, wandte sich dann alsbald auch der Stadtrat von Rheine an die Äbtissin von Herford mit der Bitte, sie möge bei der Regierung zu seinen Gunsten einschreiten²⁾, was denn auch, jedoch ohne Erfolg, geschah. Die bischöfliche Behörde verlieh die rheinische Pfarrstelle dem Joh. Schmeddes (wohl aus Horstmar gebürtig), der bis dahin „auf der Universität Löwen in päpstlicher Heiligkeit Kollegio“ Theologie studiert hatte; am 1. Juli 1605 führten ihn „etliche Herren des geistlichen Rates“ ein und beschieden dann Bürgermeister und Lohnherren in die Kirche, ihnen die Einsetzung bekannt zu geben und vorzuhalten, daß sie den neuen Pfarrer in seiner Stellung „schützen und manuteneren“ möchten, worüber verwundert die Stadtbehörde alsbald (8. Juli) an die Äbtissin von Herford berichtete. Der neue Pfarrer „pastorierte seitdem die Gemeinde allein nach der alten Kirche Ceremonien.“ Er hatte aber einen schweren Stand in der Stadt. Beim Eintritt in das Pfarrhaus mußte er gewahren, daß „des abgesetzten Pastors Köchin und Freunde, davon die ganze Stadt voll, das Wobemhaus so entblößt und ausgeräumt hatten, daß nur allein die alten Wände darin zu sehen;“ Bücher, Register und Belege über Stiftungen, Gefälle und Einkünfte der Pfarrstelle, der Vikarieen und Kirche hatte Dreck mit fortgenommen, so daß Pastor Schmeddes sich und

¹⁾ Seit dem 25. Juli befand er sich „auf Haus Rodenleuwen“ im Clevischen, von wo er 27. Juni und 18. Juli Schreiben nach der Propstei Essen richtete, um dort bei ihrer Anwesenheit die Äbtissin von Herford selbst zu treffen. Er hatte danach bei Herrn von Langen (s. u.) Unterkunft gefunden und blieb dort in brieflichem Verkehr mit Bürgern von Rheine.

²⁾ Vgl. die Antwort der Äbtissin v. 2. Juli 1605 (Herf. Akten a. D.)

seinen Kaplan aus seinem Privatvermögen unterhalten mußte. Der neue Pfarrer schwebte, wie seine ihm den Haushalt führende Mutter der Regierung klagte, sogar in täglicher Lebensgefahr. Als im Oktober 1605 „der gewöhnliche Herbstfend im Bedemhose vom Archidiacon Sander Lennep gehalten wurde und die Kirchendiener dort versammelt waren, kam des abgesetzten Pastors angegebene Frau ungestüm herein, setzte sich, während mit Hellebarden bewehrte Burschen hinter ihr eintraten, zu den auf der Kammer Versammelten, fragte ironisch nach dem abwesenden Richter, schalt den Pfarrer und ließ verlauten, es solle ihm das Herz kalt gemacht werden; auch die Kirchenräte machten sich dann unnütz über den neuen Pfarrer und schlugen ihm Knippen für.“ Man sieht, die protestantischen Elemente herrschten noch in der Stadt und waren in ihrer erregten Stimmung keineswegs gewillt, der in Münster durch die Jesuiten inaugurierten Richtung gegenüber zu Kreuze zu kriechen.

Die Unruhe wurde noch vermehrt durch das Gerücht, der entfernte Pastor weile wieder dort in der Gegend, so daß die Regierung auf denselben zu fahnden und ihn zu verhaften befahl. Dredt aber hatte zu Anfang Oktober 1605 „sich in der Generalstaaten Dienst begeben und eine Predigerstelle in der holländischen Festung Covorden angenommen, die ihm eine Besoldung bot, Weib und Kinder ehrlich durchzubringen.“¹⁾ Von dort aus wandte er sich in wiederholten Gesuchen, worin er sich als Diener des göttlichen Wortes tho Covorden unterzeichnet, an die münstersche Regierung um Erstattung der Kosten, die sein Vater und er auf Pfarrländereien und Pfarrhaus in Rheine aufgewandt hätten; sein sel. Vater habe einen neuen Saal und eine Stube an den Pfarrhof gebauet u. s. w. Diese Forderungen unterstützte, da Dredt jetzt zu seinem Gouvernement gehöre,

¹⁾ Schreiben Dredts v. 4. Okt. 1605 (Herf. Utten a. D.)

auf Dred's Ersuchen Wilhelm Ludwig Graf zu Nassau durch ein unterm 12. Juli 1607 an die münster'sche Regierung gerichtetes Schreiben.¹⁾ Diese aber hat den Grafen am 4. Sept. 1607 auf Grund einer vom neuen Pfarrer Schmeddes ausgeführten Widerlegung der Dred'schen Beschwerden, den Beschwerdeführer abzuweisen. Dred aber wandte sich im Juli des folgenden Jahres, „nachdem er eine langwierige Krankheit überstanden,“ unter besonderer Aufstellung seiner Forderungen besonders mit Betonung des Umstandes, daß man ihm väterliches Privatgut vorenthalte, neuerdings an den Grafen, so daß dieser nebst Kryn de Blacu zu Co-vorden die fürstlich Münster'sche Regierung aufforderte, Dred „ohne langen Verzug klaglos zu stellen.“ Der Gegenbericht des Pfarrers Schmeddes griff Punkt für Punkt Dred's Aufstellungen an; wenn Patrimonialgut nicht unterschieden werde, komme dies nur daher, daß Dred alle Register mitgenommen; die möge er erst ausliefern. In diesem Sinne erwidern die fürstlichen Räte unterm 3. Nov. dem Grafen, der alsbald, indem er den Standpunkt Dred's festhielt, welchem man „aus Haß der Religion“ das Seine vorenthalte, durch ein Schreiben d. d. 's Graven Haag 15. Nov. (neuen Stils) 1608 „das ernste Begehren“ wiederholte, Dred zu befriedigen, widrigenfalls er „bedenken werde, ihm mit andern Mitteln und Wegen zum Seinigen zu verhelfen.“ Mittlerweile fand Dred, der bislang, wie er sagt, auf Befehl der Äbtissin von Herford „die Jura und Register der Pastory von Nene verwahrsamlich vorenthalten,“²⁾ sich veranlaßt, auf Erfordern derselben Äbtissin jetzt, da man

¹⁾ Vgl. Keller a. D. II. Nr. 363.

²⁾ Selbe waren schon 1605 von ihm nach Herford eingeliefert, einem Schreiben der Äbtissin v. Herford v. 28. Aug. 1605 zufolge; die Briefe Dred's v. 12. Okt. 1614 und 20. Nov. 1621 zeigen, daß er die Haupturkunden zurückbehalten hatte und wohl nach Herford, aber nicht nach Münster ausliefern wollte.

gegen Einlieferung derselben seine Güter frei zu lassen versprach, „dem ehrbaren Räte dero Stadt Reine einen Kasten mit Briefen verwahrſamlich zu überantworten“. Als man aber auch nun seine Ansprüche nicht befriedigte, forderte auf sein Ansuchen der Graf Wilhelm Ludwig d. d. Leuwarden $\frac{2}{12}$. Mai 1610 die münsterſchen Räte „zum letzten Male nach so langer Geduld“ auf, Dreck flaglos zu stellen, widrigenfalls er andere Mittel brauchen müsse.

Währenddes behaupteten in Rheine die protestantischen Elemente das Übergewicht trotz der Einsetzung eines katholischen Pfarrers und trotz des Verbots, andere als katholische Personen in den Stadtrat zu wählen,¹⁾ und trotzdem man denen, welche nicht katholisch kommunizierten, das kirchliche Begräbniß verweigerte.²⁾ Daß der Rat auf Seiten des abgesetzten Pastors stand, erhellt schon daraus, daß sowohl dieser als die Äbtissin von Herford dem Stadtrate das Pfarrarchiv in Verwahrung gaben, um es eventuell nur nach ihrem Willen verabfolgt zu wissen. Die tiefe Kluft, welche die Stadtvertretung und den katholischen Pfarrer trennte, zeigt sich in einem Vorfall des Jahres 1611, welchen das Ratsprotokollbuch meldet.³⁾ Die Honoratioren der Stadt waren am 27. Juli 1611 von Albrecht v. Langen zum Kodelewen⁴⁾ auf dessen in der Stadt belegenen adeligen Hof geladen. Als man auf gegenseitiges Wohlergehen sich den Lumpen zutrank, brachte Bürgermeister Michael Balkhausen es auch dem Pfarrer Joh. Schmeddes zu „auf der Bürgermeister, des Rats und der ganzen Bürgerei Gesundheit und Wohlfahrt.“ Der Pfarrer schien das anfangs nicht zu ver-

¹⁾ Keller a. D. II. S. 287.

²⁾ a. D. Nr. 400.

³⁾ Protok. v. 1609—1623 (Bergam.-Bd. Staatsarch. Münster) fol. 10 f.

⁴⁾ Kodelewe ist ursprünglich Name eines Gutes im Rsp. Hoetmar; f. Darpe, Cod. trad. Westf. II. p. 191, vgl. p. 207 sq.

stehen, als aber der Bürgermeister seine Worte wiederholte, fuhr Schmeddes „schier aus Drunkenheit“, trotzdem Herr von Langen ihn zurückzuhalten suchte, mit injuriösen Schimpfwörtern gegen Bürgermeister und Rat los, die er insgesamt nur „für Hurdelers und Brachers halte.“ Er weigerte sich, auf das Wohl der Ratsverwandten zu trinken, und der Rat ließ am 4. August den Junker Langen als Zeugen in der Injurienfache amtlich vernehmen. Der Einfluß des abgesetzten Pfarrers war dagegen, wie es scheint, noch so stark, daß evangelisch gesinnte Bürger diesem nachzogen; wenigstens beruft sich Dreck gegen Ende April 1610 auf „die Bürger der Stadt Renen, so jezo binnen dieser Stadt Covorden ankommen sein.“¹⁾ Mit welchem Mißtrauen in kirchlichen Dingen die fürstbischöfliche Regierung der Stadtvertretung von Rheine gegenüber erfüllt war, bekundet die Thatsache, daß man den 76-jährigen Geistlichen Gerb Kerstiens aus Rheine, welchem Bürgermeister und Rat 1612 die Vikarie am neuen Hospital daselbst verliehen hatten, trotz wiederholter Bitten, ihm doch die 20 Goldgulden Gehalt auszuzahlen, welche der Amtsrentmeister von Sassenberg ihm aus der Mühle zu Warendorf jährlich zu zahlen hatte, 4 Jahre hindurch vergebens auf sein Geld warten ließ, obschon der seit 1608 an Borchhorsts Stelle getretene Stadtrichter Lic. Erasmus Lethmate die katholische Gesinnung des Gewählten bescheinigte, ja hervorhob, derselbe sei von den Statisten (Holländern) propter religionem aus seiner Präbende zu Delden in der Twente vertrieben — er gehe jezt Sonn- u. Feiertags, um Gottesdienst zu halten, von Rheine nach Didenzaal — und die Aufhebung des Einkommen-Arrests befürwortete.

¹⁾ Oktob. 1614 und Nov. 1621 unterzeichnet sich tom Drecke als Prediger der Gemeene Goedes der Herrlichkeit Middelsum in Groningerland.

Bei abwartendem Mißtrauen ließ es aber die Regierung bald nicht mehr bewenden: mit dem Regierungsantritte Ferdinands von Baiern hörte die Duldung abweichender Bekenntnisse im Münsterlande grundsätzlich auf und den Dissidenten blieb bald keine andere Wahl, als das katholische Bekenntnis anzunehmen oder das Land zu verlassen; gegen jeden, der sich von der Messe fern hielt, ging man unnachsichtlich mit Landesverweisung und Gütereinziehung vor.¹⁾ Wie Bocholt und Borken,²⁾ so wurden im Nordwesten des Hochstifts auch Breden, Ahaus, Meteln und Borgdorf meist zwangsweise dem Katholizismus wieder zugeführt.³⁾ Den Bewohnern wurde ein Termin gesetzt, bis zu dem sie der Neuerung entsagen oder den Ort verlassen mußten.⁴⁾ Manche mögen da, um Heimat, Haus und Hof nicht verlassen zu müssen, zu Kreuze gekrochen sein; andere aber ergriffen den Wanderstab. Damit beginnt dann in Rheine eine Zeit der Auswanderung protestantischer Elemente; die Thatsache der Auswanderung selbst und ihr Umfang geben uns den Gradmesser für die Festigkeit der Überzeugung und die Ausdehnung, welche der Protestantismus in der Stadt erlangt hatte.

Von dem in der Stadt bis dahin angefahrenen Abel finden wir die von Münster, welche wir oben in nahen Beziehungen zu Pastor Dred trafen, schon 1618 nicht mehr vertreten;⁵⁾ Albrecht von Langen, dessen Stamm seit mehren

¹⁾ Erhard a. D. S. 446.

²⁾ Niefert, M. U. S. I. 366 ff.

³⁾ S. das Schreiben des Generalvikars an den Fürstbischof vom 13. Nov. 1632 (M. U. A. 265): quos ad fidem per coactionem, ut plurimum, adduximus heißt es da. Seit 1609 war übrigens die Unterweisung des Volkes in den Ämtern Ahaus und Bevergern den Jesuiten übertragen; Keller a. D. II. Nr. 401.

⁴⁾ Nief. M. U. S. I. S. 408 ff., vgl. Vorrede S. 28.

⁵⁾ S. Zeitschr. für westf. Gesch. u. Alterth. Bd. 38. S. 91. — 1605. 28. Dez. verkaufen Otto von Münster und Mechelt, seine Frau,

Jahrhundertern auf einem Adelshofe binnen Rheine geseffen,¹⁾ der selbst aber, seit dieser „Erbgeseffene zum Adelsbüwen“ im Fürstentum Cleve sich niederlassen, nur zeitweilig noch in der Stadt erschienen war, veräußerte 1615 seinen Hof an die Stadt und zog endgültig aus Rheine fort; daß er ins Clevesche zog, wo der Protestantismus geduldet war, deutet auf Übergang zum protestantischen Bekenntnisse.²⁾ Das „protocollum eines ehrbaren Rates dero Stadt Riene v. J. 1625 ff.“ führt als Ausgewanderte an: Joh. Dankelmann, Joh. tom Walde und Joh. Morrien. Der letztere scheint der damalige Besitzer des Falkenhofes zu Rheine zu sein, ältester Sohn Wilhelms von Morrien, Sprosse einer Familie, die später Glieder reformierten Bekenntnisses zählt.³⁾ Die von Reffenbrink (s. o.) wanderten bis auf einen Sprossen, der mit einer v. Reiberhahn vermählt war, damals infolge des Konfessionszwanges aus Westfalen fort; sie wohnen als

Bürger zu Rheine, an Jakob von Peisten zu Emödetten ihre in Emödetten gelegene Behausung mit Stallung und Garten. (Staatsarchiv Mstr., Urk. der Stadt Rheine).

- ¹⁾ In der Landesvereinigung v. J. 1519 findet sich Dyrich van Langhen to Meyne; Kindl. Münst. Beiträge I. S. 223. Vgl. Ztschr. für westf. Gesch. und Alterth. Bd. 38. S. 94.
- ²⁾ 1610 verkaufen auch Bernh. von Schedelich, Bürgermeister zu Lttmarsum, und Gert, Kaspar und Alb. v. Langen, Erben sel. Bernhards v. Langen und Sophien Schedelich, Bürger zu Rheine, gewesener Eheleute, hinterlassene Kinder, als Vormünder und Brüder des abwesenden Bernh. v. Langen, an Otto Schwalbe und Alheid Stuve, seine Frau, ihr elterliches Haus am Markt zu Rheine zwischen Otto Bertelinks Haus und der Herrenstraße nahe bei Dr. Rud. Kellers Haus gelegen. (Staatsarch. Münster, Urk. d. Stadt Rheine).
- ³⁾ S. Ztschr. für westf. Gesch. Bd. 38. S. 91; Bd. 40, S. 132. Der Herforder Hof, den die Familie zu Lehen trug, verblieb in ihrem Besitze. Am 13. Jan. 1631 verwenden sich Wilh. Morrien, Herr zum Falkenhofe, und Matth. Korff gen. Schuifing beim Fürstbischöfe um seine Vermittelung anlässlich der Reparatur der Kirche in Rheine (M. v. A., Rheine, Ecclesiast.).

Grafen und Herren jetzt in Pommern.¹⁾ Von Bürgern Rheines wanderten weiterhin zufolge dem Ratsprotokolle am 25. Mai 1625²⁾ aus: Gerb Stüve und Michael Balkhaus, beide frühere Bürgermeister, Bernd Böneler, Bernd, Joh., Henr. und Tonis Rörding, Herm., Gerb, Bernd und Otto Bertelint, Walrab Kersting, Martin Stüve, des Bürgermeisters Gerb Stüven Sohn,³⁾ Klaus Wesselint, Henr. Cordes, Sebald Holsten, Reinhard tom Walde,⁴⁾ Joh. Pottgeiter, Henr. Wassenborg, Henr. Keller, Heidenrich Sidmann, Joh. Niehoff, Wilh. Hense, Henr. von Morlage,⁵⁾ Otto Schwalve und Herm. von Heide. Im ganzen waren bis dahin 29 dissidentische Bürger, darunter wohl eine Reihe Familienväter, abgezogen. Als in der Folge viele derselben heimlich sich wieder eingefunden hatten, kam am 13. August 1625 strenger Befehl von Münster, ihnen die Niederlassung nicht zu gestatten und sie im Betretungsfalle gefänglich einzuziehen. Am selben Tage langte der Generalvikar Pater Deithmarus von Münster an, beschied auf 7 Uhr morgens des folgenden Tages die Zurückgekehrten aufs Rathhaus und eröffnete ihnen in Gegenwart des Stadtrichters Lethmate

¹⁾ Auf früheren Reichtum jenes Geschlechts deutet der 1853 auf dem sogenannten Kevenbrinks-Erbe bei Rheine gefundene Schatz hin, bestehend aus 45 Stück Turnosen und 6908 Denaren, die um das Jahr 1350, wo bei Rheine der Kampf zwischen Münster und Steinfurt sich abspielte, vergraben waren. Vgl. Münzfund bei Rheine von L. u. G. Weddige, Münster 1855.

²⁾ Vgl. Riefert, M. II. S. I. 408 ff.

³⁾ seit 1611, wie sein Vater seit 1576, Mitglied der Schneidergilde, welcher zahlreiche angesehenere Bürger, die außer dem Handwerk standen, damals angehörten.

⁴⁾ 1613 zweiter Gildemeister der Schneidergilde, welcher meist von Bürgern außer dem Handwerke entnommen wurde; er gehörte seit 1596 oder 1601 der Gilde an und entstammte einer im Orte zahlreich verbreiteten Familie, die auch (zum Theile?) den Namen Kerkerint führte.

⁵⁾ auch seit 1615 Mitglied der Schneidergilde.

Jahrhundertern auf einem Adelshofe binnen Rheine gefessen,¹⁾ der selbst aber, seit dieser „Erbgefessene zum Adelsdäwen“ im Fürstentum Cleve sich niederlassen, nur zeitweilig noch in der Stadt erschienen war, veräußerte 1615 seinen Hof an die Stadt und zog endgültig aus Rheine fort; daß er ins Clevesche zog, wo der Protestantismus gebuldet war, deutet auf Übergang zum protestantischen Bekenntnisse.²⁾ Das „protocollum eines ehrbaren Rates dero Stadt Riene v. J. 1625 ff.“ führt als Ausgewanderte an: Joh. Dankelmann, Joh. tom Walde und Joh. Morrien. Der letztere scheint der damalige Besitzer des Falkenhofes zu Rheine zu sein, ältester Sohn Wilhelms von Morrien, Sprosse einer Familie, die später Glieder reformierten Bekenntnisses zählt.³⁾ Die von Keffenbrink (s. o.) wanderten bis auf einen Sprossen, der mit einer v. Reiberhahn vermählt war, damals infolge des Konfessionszwanges aus Westfalen fort; sie wohnen als

Bürger zu Rheine, an Jakob von Peisten zu Emsdetten ihre in Emsdetten gelegene Behausung mit Stallung und Garten. (Staatsarchiv Mstr., Urk. der Stadt Rheine).

¹⁾ In der Landesvereinigung v. J. 1519 findet sich Dyrich van Langhen to Keyne; , Kindl. Münst. Beiträge I. S. 223. Vgl. Ztschr. für westf. Gesch. und Alterth. Bd. 38. S. 94.

²⁾ 1610 verkaufen auch Bernh. von Schedelich, Bürgermeister zu Lttmarsum, und Gert, Kaspar und Alb. v. Langen, Erben sel. Bernhards v. Langen und Sophien Schedelich, Bürger zu Rheine, gewesener Eheleute, hinterlassene Kinder, als Vormünder und Brüder des abwesenden Bernh. v. Langen, an Otto Schwalde und Alheid Stude, seine Frau, ihr elterliches Haus am Markt zu Rheine zwischen Otto Bertelinks Haus und der Herrenstraße nahe bei Dr. Rud. Kellers Haus gelegen. (Staatsarch. Münster, Urk. d. Stadt Rheine).

³⁾ S. Ztschr. für westf. Gesch. Bd. 38. S. 91; Bd. 40, S. 132. Der Herforder Hof, den die Familie zu Lehen trug, verblieb in ihrem Besitze. Am 13. Jan. 1631 verwenden sich Wilh. Morrien, Herr zum Falkenhofe, und Matth. Korff gen. Schmising beim Fürstbischofe um seine Vermittelung anlässlich der Reparatur der Kirche in Rheine (M. v. A., Rheine, Ecclesiast.).

Grafen und Herren jetzt in Pommern.¹⁾ Von Bürgern Rheines wanderten weiterhin zufolge dem Ratsprotokolle am 25. Mai 1625²⁾ aus: Gerb Stüve und Michael Balkhaus, beide frühere Bürgermeister, Bernd Böneler, Bernd, Joh., Henr. und Tonis Rörding, Herm., Gerb, Bernd und Otto Bertelink, Walrab Kersting, Martin Stüve, des Bürgermeisters Gerb Stüven Sohn,³⁾ Klaus Wesselink, Henr. Cordes, Sebald Holsten, Reinhard tom Walde,⁴⁾ Joh. Pottgeiter, Henr. Wassenborg, Henr. Keller, Heidenrich Sickmann, Joh. Niehoff, Wilh. Hense, Henr. von Morlage,⁵⁾ Otto Schwalve und Herm. von Heide. Im ganzen waren bis dahin 29 dissidentische Bürger, darunter wohl eine Reihe Familienväter, abgezogen. Als in der Folge viele derselben heimlich sich wieder eingefunden hatten, kam am 13. August 1625 strenger Befehl von Münster, ihnen die Niederlassung nicht zu gestatten und sie im Betretungsfalle gefänglich einzuziehen. Am selben Tage langte der Generalvikar Vater Deithmarus von Münster an, beschied auf 7 Uhr morgens des folgenden Tages die Zurückgekehrten aufs Rathhaus und eröffnete ihnen in Gegenwart des Stadtrichters Lethmate

¹⁾ Auf früheren Reichtum jenes Geschlechts deutet der 1853 auf dem sogenannten Revenbrinks-Erbe bei Rheine gefundene Schatz hin, bestehend aus 45 Stück Turnosen und 6908 Denaren, die um das Jahr 1350, wo bei Rheine der Kampf zwischen Münster und Steinfurt sich abspielte, vergraben waren. Vgl. Münzfund bei Rheine von L. u. G. Weddige, Münster 1855.

²⁾ Vgl. Niefert, M. II. S. I. 408 ff.

³⁾ seit 1611, wie sein Vater seit 1576, Mitglied der Schneidergilde, welcher zahlreiche angesehenere Bürger, die außer dem Handwerk standen, damals angehörten.

⁴⁾ 1613 zweiter Gildemeister der Schneidergilde, welcher meist von Bürgern außer dem Handwerke entnommen wurde; er gehörte seit 1596 oder 1601 der Gilde an und entstammte einer im Orte zahlreich verbreiteten Familie, die auch (zum Theile?) den Namen Kerkerink führte.

⁵⁾ auch seit 1615 Mitglied der Schneidergilde.

und der beiden Bürgermeister, daß sie bei Strafe von 52 Goldgulden Haus und Stadt zu verlassen hätten. Andere, die bislang noch nicht ausgewiesen waren, weil sie sich Bedenkzeit erbeten, wurden, da sie noch keine Erklärung bis dahin abgegeben, nachmittags vorgeladen. Als diese sich eine Verlängerung der Frist ausbaten, gab ihnen der Generalvikar Ausstand bis zum Feste Mariä Geburt; falls sie sich bis dahin nicht „der Religion bequemen“ würden, hätten sie die Strafe zu gewärtigen. „Auch einige Frauenpersonen wurden in Sachen der Religion vor den Vater beschieden.“¹⁾ Als dann das Fest Mariä Geburt (8. Sept.) kam, fand sich der Generalvikar wieder „mit noch einem Vater societatis“ ein, um zu sehen, ob die Bekehrung der Schwankenden sich auch wirklich vollzogen, und er hatte nun die Genugthuung zu vernehmen, daß „die Religionisten sich gemeinlich ante et in termino Mariä Geburt zu Beichte und Kommunion gestellt.“ Tags darauf verließ er die Stadt wieder, nachdem er zuvor noch mit dem Richter und den Bürgermeistern „auf der Ratskammer wegen der Religionisten“ eine Konferenz gehalten.

Den oben über etliche der Ausgewanderten mitgeteilten Daten entnehmen wir, daß die Ausweisung, wie auch natürlich, vornehmlich jene Ratsverwandten und Bürger traf, welche vormals, zu Zeiten Drecks, die Wortführer in der Stadt gewesen waren. Der Widerstand, den sie und das Gros der Gilden, denen sie angehörten, in den Jahren 1622 und 1623 auch auf politischem Gebiete der fürstbischöflichen Regierung bereitet hatten, als sie die Aufnahme des Kriegsvolks des Grafen von Anholt bis zum äußersten, — so daß Rheine sogar bombardiert und zur Zahlung einer Straffumme von 25,000 Thln. landesherrlich verurteilt wurde, — verweigerten,²⁾ hatte die Aufhebung der

¹⁾ Ratsprotokoll, Stadtarchiv Rheine.

²⁾ Näheres s. Ztschr. für westf. Gesch. u. Alterth. Bd. 44 S. 100 ff.

Gilden, die Vernichtung der bürgerlichen Selbständigkeit,¹⁾ zur Folge; jetzt setzte die Regierung den Oppositionsführern und ihrem Anhang, soweit sie am Dissidententum festhielten, kurzer Hand den Stuhl vor die Thüre.

Wie nahe liegt, möchte aber die Stadtbehörde in der Folge, eigener Sympathie, persönlichen Beziehungen oder Familienverbindungen zu Liebe, ein Auge zudrücken, wenn sich einige Protestanten fernerhin in der Stadt aufhielten; Pfarrer Schmeddes jedoch ersuchte am 8. März 1626 den Stadtrat, „die Religionisten, so allhie noch vorhanden, als Otto Bertelink mit Frau, Wessel Kramer, Herm. Dankelmann, Tonies Rörbing und andere aus der Stadt zu verweisen, weil sie anderen Argernis gäben und damit so dem Befehle des Bischofs Genüge geschehe.“²⁾ In den Stürmen des 30jährigen Krieges wird übrigens eine genaue Kontrolle wohl nicht immer möglich oder wirksam gewesen sein; infolge dessen überreichte der in der Stadt kommandierende bischöfliche Kommissar von Wendt einen fürstlichen Befehl, „daß den verwichenen Religionsverwandten in keine Wege allhie in der Stadt ihre Handtierung zu treiben, sich aufzuhalten und umzugehen solle gestattet, sondern sie sollten ausgewiesen werden.“ Demgemäß wurde am 16. Mai 1626, als die Bürgerschaft, wie gewöhnlich bei wichtigen Bekanntmachungen, durch Glodengeläut aufs Rathhaus beschieden wurde, neuerdings vom Räte eingeschärft, die Bürgerwachen sollten keinen Unbekannten und Fremden ohne Meldung in die Stadt lassen und, falls sich Protestanten am Thore einfänden, selbe vor dem Eintreten warnen, da der bischöfliche Kommissar die strengsten Befehle bekommen habe.³⁾ Einige Tage später (21. Mai) richtete der Stadt-

¹⁾ Durch den Recessus destitutorius des Fürstbischofs Ferdinand v. 15. März 1627.

²⁾ Ratsprotokoll, Stadtarch. Rheine.

³⁾ Ebendasselbst. Vgl. Nief. W. II. S. I. S. 412 ff.

rat an den Archibiaton von Ketteler die Bitte, man möge den Bürgern Quirin Kremer, Joh. Bedering, Joh. Hagemann, Joh. Barwick und Gerb Berlinck, die nunmehr „der Religion sich bequemt,“ die Geldstrafe nachlassen, wie ihnen dies in solchem Falle schon Pater Deithmarus versprochen.¹⁾ So lichteten sich denn die Reihen der Protestanten in Rheine vollends, allerdings um den Preis, daß auch die Bürgerschaft sich lichtete und etliche gute Elemente der Stadt dauernd entzogen wurden; der Magistrat fertigte z. B. den ihres Bekenntnisses wegen ausgewanderten Bürgern Herm. Dankelmann und Jost Kloppenburg am 10. Juni 1626 ein Zeugnis „ihres redlichen Handels und Wandels“ aus, und bezugte, „daß sie an die 24 Jahre hierorts im Ehestande gelebt,“ und in einer Bittschrift, welche unterm 2. Dez. 1625 nach Münster abging, um Befreiung von der Einquartierung der in dortiger Gegend lagernden bischöflichen Truppen zu erlangen, hob die Stadtbehörde gradezu hervor, daß die Kriegslasten und Beschwerden sich gehäuft, die zu denselben heranzuziehende Bürgerschaft aber „durch Abzug vieler Bürger, darunter auch der Protestanten, sich gemindert habe und so die Stadt entblößet worden sei.“²⁾

So war mit Aufhebung der Gilden die politische Opposition, mit Ausweisung der Protestanten der Widerstand gegen die Religionsedikte Ferdinands von Baiern, wie jener besonders im Festhalten an dem abgesetzten Pfarrer hervorgetreten war, dauernd in Rheine vernichtet. Als Kurfürst Ferdinand durch den Recessus restitutorius vom 15. März 1632 der Stadt ihre politischen Privilegien teilweise zurückgab,³⁾ verfügte er, daß jeder Gilde eine neue Rolle oder Ordnung gegeben werden solle,

¹⁾ Ratsprotokoll. — ²⁾ Ebendas.

³⁾ Die Straffsumme war der Stadt schon 1625. 23. Januar auf 5000 Thlr. ermäßigt worden,

„damit in Religion und Politif keine Beschwer-
nis zu besorgen sei.“

Zur Befestigung der so mit Mühe und Gewalt herge-
stellten religiösen Einheit in der Stadt und zur Erneuerung
katholischen Lebens sandte dann Fürstbischof Ferdinand als
bauernde geistliche Besatzung 1635 die Franziskaner hin, die
von da ab in Rheine und Umgegend und in ganz Fries-
land eine rege Missionsthätigkeit entfalteten.¹⁾

A n h a n g.

3 Briefe des Bischofs Wilhelm von Ketteler.

(M. L. N. 518/519 Nr. 259 u. 260).

1) Bischof v. Ketteler an die Königin Maria von England.

Ahaus 1558. 5. November.

Der Bischof will zur Ausrottung der Wiedertäuferi und sonstigen
Sekten in Friesland gern die Hand bieten, kann aber, bevor er die päpst-
liche Bestätigung seiner Wahl erhalten hat, nichts thun.

Durchleuchtige, hochgeborne Fürstinne, gnedige Frauwe!
Nach Erbietunge unserer gehorsamer u. ganz williger Dienste
mogen wir Ew. Kon. W. nicht verhalten, das wir dersel-
ven Schrifte, am 18. Okt. jüngst verschieuen datiert, belan-
gend die hochbeschwerliche Laster und Sekten des Wiedertauffs
neben den verfürigen Irrfall der Sacramentarien u. andern
tagelichen uffgestandenen verbottenen Irrungen in Frieslandt
u. andern nechstumbliegenden Orteren²⁾ widerumb regen u.
taglichs je lenger je mer (ein)brechen sollen, empfangen u.
ires Inhalts ver(standen) u. wollen E. Kon. W. demnach
nit verhalten, das wir unserestheils nit alleyn gneigt, son-
der auch mit höchstem Vermögen gern daran seyn wulden,
das alle verdampte Secten hinweggenommen u. die ware

¹⁾ Die Umkehrung der Gesinnung der Bürgerschaft zeigt sich darin,
das der Stadtrat 1635 bemerkt, Pfarrer Schmeddes sei zu sei-
nem Leidwesen gestorben, und 1652 von Dreck bemerkt, das er
eines bösen und ärgerlichen Lebens gewesen.

²⁾ Der Bischof von Münster besaß damals die Jurisdiktion in Fries-
land; ein münsterscher Archidiacon war für Friesland bestellt.

Vere Christi durchaus u. sonderlich in diesem Stift Münster u. soweit sich gerortes Stifts Jurisdiction erstreckt, geleret u. den Leuten ingepflanzt würde. Dwill aber E. Kon. W. bewußt, das uns, ehe u. zuvor wir unsere Confirmation bey Ppstl. Heiligkeit ausgebracht, sonderlich in den Fellen, quae sunt ordinis, wie man es nennt, nichts will zu thun geboren, da wir auch ichts was für erlangter Confirmation in den Sachen würden fürnemen, das uns solches bei irer Heiligkeit zum Nachteil michte gereichen u. aber wir noch zur Zeit unsere Confirmation nit erlanget, demnach so ist an Ew. Kon. W. unser fleißig Bett, Sie wollen uns dißmals entschuldigt haben, das wir die Kommission, wie bei E. Kon. W. für raitfam angesehen, nit verfertigen lassen. Da wir aber hienegst gerorte Confirmation wurden erlangen, willen wir unserstheils unserm bevollenen Ampt nach, so vill Got Gnade verlehen wert, das zu Erhaltung u. zu Abwendung oder Besserung aller verdampten Secten dienlich syn mochte, erwinden lassen, wilchs wir E. Kon. W. die wir hiemit dem Allmechtigen bevellen, nit haben wollen unangetzeigt lassen.

Gegeben zum Ahuis 5. Nov. ao. etc. LIII.

Ewer Kon. W.

An die Koniginne
Frouwe Marie.

guitwilliger Dener Wilhelm.

2) v. Ketteler an den Bischof Bernhard v. Raesfeld.
Rheine 1564. 21. Juni.

Betrifft die Güter der Wiedertäufer in Münster.

Hochwürdiger, in Gott hochvermögender Fürst! Ew. F. G. seien meine underthenige Dienste jederzeit mit Fleiß bevor! Gnebigter Her! Welchergestalt etliche von E. F. G. Rethen, Thumbcapittel u. Ritterschaft uff nechtgehaltenem Landtag mit dennen vom Rhat der Stadt Münster gesprochene u. sie gern bewegen wollen, in die Verordnung zu der widerteuffischen Gutten zu willigen und aus was Ursachen solchs domals, unangesehen der Burgermeister Hierdt sich vernemen ließ, das innen verwunderte, wie man solche große Difficultet, in Ansehung wan 2 oder 3 gestillet, der Sachen geholfen, ich auch domals daruff apartt mit ime geredet u. gefordert, das er mir die Gelegenheit davon sollte anzeigen,

mit dem Erbieten, da die Sachen durch tregliche Mittel kundten verricht werden, daß ich den Handel gern moglichs Fleiß wolte beforderen u. daselbig mit nach seinem Rath von gedachtem Rhate usgeschlagen, solchs alles werden E. F. G. sich gnediglich wissen zu erinnern.

Wiewol ich nu nit anders gewist, dan der Handel hette damit seinen Bescheid, so hat mir doch der edler u. ernvester Engelbert v. Langen gesteren vermeldet, was maßen gedachter Hierdt mit sampt dem Bürgermeister Wendt folgents widerumb zu ime komen u. nochmals die vorige Meinung repetiert, als nemblich, wannehr 2 oder 3 ungefehrlich gestillet, das alsdan der Sachen verhoffentlich zu helfen sein soll, mit dem Anhang, das er mit mir davon sprechen solde.

Nachdem nu gemelter Langen u. ich diese Handlung nach unserem Einsalt erwogen u. bedacht, was Beschwernus u. Weiterung aus dem besorgtem Zweispalt, da ime nicht fürkomen, zu gewarten u. wir dan unserstheils ungern icht was erwinden solten lassen, das zu Beforderung E. F. G. u. des Stifts Wolfart und Abwendung allerhandt Unrichtigkeit mochte dienlich sein, so ist bei uns für rhatfam angesehen, E. F. G. diese Gelegenheit in Underthenigkeit zu vermelden u. daneben in derselben gnedigs Bedenken zu stellen, ob es nit nuß u. dienlich sein solt, das E. F. G. zu erster Gelegenheit binnen die Stadt Münster hetten geschickt u. durch etliche der Irer abermals uff diese mit Langen gehabte Underredung mit gerürtem Hierden und Wendten sprechen lassen dergestalt, das E. F. G. nichts liebers sehen sollten, dan das einem jederen, dazu er besuegt, verchulffen u. dasselbig mit höchster Einigkeit. Und obwol E. F. G. unbewußt, wehe diese Partheien wären u. wie sie in irer Ansprach gegründet, so solte E. F. G. dennoch nit zuwider sein, das derselbiger Ansprach durch E. F. G. Rhete u. deren vom Thumbcapittel in Beisein dero vom Rhat, wo moglich, summarischer Weiß angehoret u. nach Befindung mit innen ein Vertrag uff Unkosten der Landtschaft getroffen mit dem Bescheid u. Burbehalt, da solche Vergleichung gefunden, das sie die vom Rhat auch alsdenn die Ire in anderen gleichmäßigen Fellen mit sampt anderen von den Stenden wolten verordnen oder guetwilliglich gestatten, das andere verordnet u. volmechtigt in diesen Sachen alles uff Unkosten der Landtschaft schließlich zu handeln der Zuversicht u. Hoffnung,

das man hiedurch dem Handel etwas neher mochte kommen, das auch die von der Ritterschaft u. kleinen Stetten sich dasselbig nit wurden zumwider sein lassen, jedoch alles zu E. F. G. gnedigs Gefallen u. Verbesserung. Und thue dieselbige hiemit dem Allerhöchsten bevelhen.

Datum Aenen am 21. Juni ao. 1564.

E. F. G.

undertheniger

Diener

An . . Herrn Bernharden

Wilhelm Ketteler.

Erwelten u. Bestätigten des Stifts

Münster, meinen gnädigen Herrn.

3) v. Ketteler an Bischof Bernhard v. Raesfeld.

Rheine 1564. 22. Juni.

Hochwürdiger, in Got hochvermugender Fürst! E. F. G. seien meine underthenige Dienste jeder Zeit mit Fleiß bevor, Gnediger Her! Ob ich wol E. F. G. gestern zugeschrieben, was Engelbert v. Langen mir in Sachen die Verordnung zu den widerteufferischen Guttern anlangend angezeigt u. wes in diesem unser beiden Bedenken wer, so hat mich doch der Marschalk Velen berichtet, als das die Bürgermeisters (seins Behalts) folgenz unnötig erachtet, dieserhalb ferners mit mir zu sprechen, wie dann dem Canzler Drostzen zu Horstmar und dem Secretario Vito davon bewust sein solt. Und dweil ich nu solche verschiedene Berichtung vermerkt, so hab ich nit sollen underlassen und E. F. G. (dwelche der Almechtiger in langwierigem fürstlichem Regiment wol gesehen) dieses also in Underthenigkeit zu vermelden.

Datum Aenen am 22. Juni ao. 64.

E. F. G.

underthenig

Diener

Wilhelm Ketteler.

II.

Vorchristliche Altertümer im Gaue Süderberge (Iburg).

Von

F. Jostes und W. Effmann.

Im Herbst des vorigen Jahres erfuhren wir zufällig, daß auf dem Gute Heringhaus zwischen Laer und Iburg beim Wiesenbau Urnen und Waffenstücke gefunden seien. Erkundigungen an Ort und Stelle ergaben, daß die Funde nicht in jüngster Zeit, sondern bereits vor 30 Jahren gemacht waren. In die Öffentlichkeit war indes keine Nachricht davon gedrungen, ja selbst in der Umgegend war die Sache schon ziemlich wieder der Vergessenheit anheimgefallen. Zum Glück aber hatte der Besitzer Heringhaus selbst nicht nur die Fundstücke sorgfältig aufbewahrt, sondern auch die äußeren Umstände des Fundes seinem Gedächtnisse so fest eingeprägt, daß er uns überall genaue Auskunft geben konnte und so unsern weiteren Arbeiten höchst förderlich wurde. Es hatte sich uns gleich die Überzeugung aufgedrängt, daß weitere systematische Untersuchungen der Umgegend nicht erfolglos bleiben würden, und hierin haben wir uns nicht getäuscht. Kaum war das Gerücht verbreitet, daß auf den Teufelssteinen bei Heringhaus Ausgrabungen veranstaltet würden, als wir auch schon von verschiedenen Seiten über frühere Funde an anderen Stellen benachrichtigt wurden. Der Eintritt des Winters hat unseren Arbeiten ein Ziel.

gesteckt, bevor sie zum Abschlusse gelangt waren. Wenn wir trotzdem hier schon die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung veröffentlichen, so glauben wir dies damit rechtfertigen zu können, daß eine Fortsetzung derselben und damit eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes unsererseits nicht in bestimmte Aussicht gestellt werden kann, zugleich aber auch die bisherigen Ergebnisse interessant genug sein dürften, um sie in weiteren Kreisen zur Kenntniß zu bringen. Vielleicht veranlaßt dieser Aufsatz auch andere Altertumsfreunde, diesem bislang ganz vernachlässigten Winkel der roten Erde ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und spornt dessen Bewohner zu einer sorgfältigen Behandlung künftiger Funde an. Das ist unser Wunsch.

Geschichtliche Notizen über den Gau Süderberge.

Es dürfte angemessen erscheinen der Beschreibung der Funde dasjenige voranzuschicken, was sich über die Urgeschichte dieser Gegend sagen läßt. Es wird dabei aber abgesehen von der Hypothese Knoke's¹⁾, der den Schauplatz der Varusschlacht dorthin verlegt, weil dieselbe noch keineswegs für bewiesen, wenn auch im Ganzen für nicht weniger wahrscheinlich erachtet werden kann, als irgend eine der anderen Hypothesen.

Aus dem Namen Glane, der von dem Bache auf die Dörfer Glane und Glanford übertragen ist, läßt sich bereits auf eine frühere Zeit ein Schluß ziehen. Denn da der Name ein keltisches Wort ist und ebenso wie der häufig vorkommende deutsche Flußname Na nichts als Wasser, Bach bedeutet, so ergibt sich daraus, daß die Südhänge des sogenannten Teutoburger Waldes bereits in vorgermanischer Zeit besiedelt waren, da die Deutschen gewiß nicht selbst einen Fluß mit einem keltischen Namen belegt haben werden.²⁾

¹⁾ F. Knoke, Die Feldzüge des Germanicus in Deutschland, Berlin 1887.

²⁾ Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde Bd. II, S. 227.

Die erste direkte Erwähnung der Gegend geschieht in einer Urkunde Ludwig's des Deutschen vom Jahre 851, worin es heißt: in pago, quod dicitur Sutherbergi, in villa quae nuncupatur Lodre ... et in eodem pago, in villa quae vocatur Arpingi.¹⁾ Dieses Loder ist das jetzige Laer bei Iburg, welches bis in's 17. Jahrhundert noch Loder oder Loer geschrieben wurde, vom Volke noch jetzt Looer gesprochen wird, aber ganz unrichtig zu Laer verhochdeutsch ist. Arpingi ist die jetzige Bauerschaft Erpen bei Dissen. Außer diesen beiden werden keine anderen Orte als zum Gau Süderberge gehörend ausdrücklich in den Quellen angeführt, allein mit ihnen ist doch schon ein bedeutenderer Umfang gewonnen, als' es auf den ersten Blick scheinen möchte; denn es gehören darnach zu diesem Gaue: Dissen mit seiner alten Filiale Hilter und seiner neuen Rothenfelde, Laer mit seinen alten Filialen Glandorf und Remsebe und den bereits früher von ihm losgelösten Glane und Iburg. Da Hilter, Remsebe und Glandorf erst in später Zeit von ihrer Mutterpfarre losgelöst sind²⁾, so braucht die ursprüngliche Zugehörigkeit zu Laer nur von Glane und Iburg nachgewiesen werden. Bei Glane ist das alte Verhältniß noch deutlich genug sichtbar. Einmal ist die Gemeinde viel zu klein, als daß sie ursprünglich selbständig gewesen sein könnte, denn die Bauerschaft Ostensebe — sie liegt im Westen von Glane! — gehörte ursprünglich zu Lienen, und daraus erklärt es sich auch, daß sie während des Mittelalters ein Zankapfel für Tecklenburg und Osnabrück war und blieb. Nach Abzug von Ostensebe bleibt aber von Glane nicht mehr als eine gute Bauerschaft

¹⁾ Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, S. 114.

²⁾ Glandorf war um 1200 noch Filiale von Laer, hatte aber schon um 1400 einen zweiten Geistlichen. Wann die Loslösung von Laer erfolgt ist, läßt sich aus den Urkunden des Pfarrarchivs nicht ersehen. Remsebe ist erst vor etwa 20 Jahren selbständig geworden.

übrig, denn nach Süden hin gehörte die damals noch viel umfangreichere Hölle nachweislich noch im 14. Jahrhundert zur Mark Laer.¹⁾ Auch besteht zwischen Laer und Glane keine eigentliche Grenze. Es ist bezeichnend hierfür, daß Heringhaus früher zwar nach Glane zur Kirche, aber nicht nur fast mit seinem ganzen Grundbesitz sondern auch mit seinem Hofe politisch zur Gemeinde Laer gehörte.²⁾ Die Selbständigkeit und die Einverleibung von Ostensfelde verdankt Glane lediglich den kirchlichen Zuständen. Es besaß um 1100 eine Kirche, die zwar nur eine Privatkirche war, aber, mitten zwischen Laer und Sienen liegend, bei der großen Ausdehnung dieser beiden Gemeinden für die zu beiden Seiten wohnenden Bauern einen neuen Mittelpunkt zu bilden wie geschaffen war. Folgende Stelle in Norberts Vita Bennonis liefert hierfür den Beweis: Imo ecclesiolam suam S. Jacobi ruditer exstructam, quaeque suo suberat dominio, futuri abbatis directioni Gisela subicit.³⁾ Es bestand also damals noch in Glane ein Privatkirchlein, welches eine Weltliche besaß und verschenken konnte. Man sieht hieraus zugleich, wie spät in dieser Gegend eine Regelung der Pfarrverhältnisse stattfand und wie lustig daher alle Schlüsse aus den kirchlichen Verbänden auf die ursprünglichen Gemeindeverbände (wenigstens in dieser Gegend) sind.⁴⁾

¹⁾ Lehnregister zu Zeiten des Bischofs Johann II. von Osnabrück; Lodemann, Acta Osnabrugensia, S. 117: Gerhardus de Varendorpe dictus de Wisch, infeudatus est cum domo dicta tor Hole, sita in, proch. Lodere. S. 179: Gerh. Stenhues infeudatus est cum curia in Winkelzete, Westehus, dat Oldenbrock, de Hole in Lodere. Zum Teil gehört die Hölle auch jetzt noch zu Laer.

²⁾ Züngst erst ist die Grenze rund um seinen Besitz verlegt.

³⁾ Vita Bennonis Episc. Osnabr. Monumenta Germaniae, Vol. XIV, S. 67 ff. Cap. 16.

⁴⁾ Die Construction von Ober- und Untergauen, wie sie Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands II, S. 55 vornimmt, erscheint mindestens sehr bedenklich.

Die Loslösung Glane's von Laer wurde nun noch dadurch begünstigt, daß die Kirche den Benedictinern in Iburg unterstellt wurde.

Die Erlangung der politischen Selbständigkeit neben der kirchlichen war nicht so besonders schwer. Die alten Marken waren außerordentlich umfangreich. Um 1096 z. B. besaßen Kiemsloh, Neuentkirchen, Gesmold, Wellingholzhausen und ein Teil von Melle zusammen nur eine Mark.¹⁾ Es lag in der Natur der Sache, daß practisch schon sehr früh eine Teilung stattfand, wenn auch eine theoretische Einheit hier und dort länger festgehalten wurde. Holz, Mast, Weide — Torf und Heu gab es nicht überall — hatte allemal eigentlich nur für die nächstwohnenden Bauern Wert. Keiner suchte es dort, wo es für ihn am mühsamsten zu erlangen war — am entgegengesetzten Ende der Mark — trotz seines formellen Rechtes. So kam es, daß Glane (wie Glandorf) sich practisch bereits von Laer losgelöst hatte, indem es mit dem ihm zunächst liegenden Teil aus der Laer'schen Mark ausgeschieden war, als das Christentum kam, ebenso wie es auch bei dem (bis jüngst) unselbständig gebliebenen Remsebe der Fall war. Daß dies keine bloße Vermutung ist, geht auch daraus hervor, daß noch im 15. Jahrhundert der Gemeindegrund von Iburg zur Mark Laer gehörte, wovon es durch das ganze Kirchspiel Glane getrennt ist, was Stüve — der sich durch die späteren kirchlichen Verhältnisse zu sehr hat beirren lassen — unerklärlich vorkam²⁾, aber ganz einleuchtend ist, wenn das Gebiet von Glane, in dem das castrum Iburg lag, wie aus dem obigen hervorgeht, überhaupt vollständig zu Laer gehörte. Mark und Grenze decken sich begrifflich, und eine durch eine andere in zwei Teile geteilte Mark ist ein Unding.

¹⁾ Vergl. Stüve, Geschichte des Hochstiftes Danabrück II b, S. 631 ff.

²⁾ Ibidem S. 787. Vergl. auch Thyen, Benno II, S. 74.

Diese Gemeinden gehen also auf 2 Urverbände — Dissen mit Hilter und Laer mit Glandorf, Remsebe, Glane und Iburg — zurück. Sicher gehörten noch andere Gemeinden zum Gaue Süderberge, wahrscheinlich Bienen und Lengerich; der Sprache nach gehört diese Gegend wenigstens zu Osnabrück und nicht zum Münsterlande. In das Gebirge hinein erstreckte sich der Gau indes nicht, denn Desede wird ausdrücklich als zum Gaue Threcwithi gehörend angeführt; der Name Süderberge ist demnach durchaus der geographischen Lage entsprechend.

Hiermit ist das, was sich im Allgemeinen über die Vorgeschichte des Gaues Süderberge auf Grund schriftlicher Ueberlieferung sagen läßt, erschöpft. Ueber zwei specielle Orte läßt sich indes noch einiges vorbringen: es sind Iburg und Remsebe. Beide Orte hatten in ältester Zeit eine hervorragende Bedeutung, Iburg eine politische, Remsebe eine religiöse. Remsebe (Gramasithi = Rabensfeld) ist nach der Volkstradition der Ort, an dem sich die erste christliche Kirche der Gegend befand. Urkunden zur Geschichte des Ortes sind unseres Wissens nicht vorhanden; die Inschrift „Aedificatum anno DCCXXXIV“, welche sich auf einem Steine des Chorbogens befindet, ist offenbar eine plumpe, wenn auch nicht mehr ganz junge Fälschung. Möglich aber ist es immerhin, daß in dem Kirchlein noch Reste des ersten Baues stecken, sicher, daß die Sage von dem Alter des Ortes keine müßige Erfindung ist, sondern auf historischer Grundlage beruht. Bei der Kleinheit des Ortes¹⁾, die ihm bei den Nachbarn die spotthafte Bezeichnung als „Stadt“ eingetragen hat, ist es nicht denkbar, daß er ohne jede Veranlassung und ohne jeden Grund im Bewußtsein der Bevölkerung jener Gegend eine so hervorragende Bedeutung erlangt hat, zumal er kirchlich erst in jüngster Zeit von der Pfarre Laer losgelöst ist.

¹⁾ Die ganze Gemeinde zählt jetzt etwa 430 Seelen.

Eine Stütze findet die Sage übrigens in folgenden Thatsachen: Einmal ist die Kirche dem hl. Einsiedler Antonius geweiht, ein Umstand, der nach Kampfschulte ¹⁾ allen betreffenden Kirchen ein hohes Alter zuweist. Dann aber auch sind besonders die Remseder „Gefahren“ höchst charakteristisch. Es sind dies — wie das schon der Name besagt — alte Wallfahrten, die ein geistliches und zugleich weltliches Gepräge trugen. Viermal im Jahre ²⁾ kam aus der Umgegend das Volk, namentlich das junge, in Remsede zusammen. Nach der Sage und Maurus Kost ³⁾, der sich auf ältere Aufzeichnungen beruft, pilgerte man von weither zum hl. Antonius in Remsede um Abwendung der Pest und anderer Epidemien. Selbst von Köln her sollen Prozeffionen gekommen sein und den Weg, den sie nahmen, nennt man in Glanndorf noch den „Kölnischen Weg“ (?). In Köln soll noch bis auf den heutigen Tag eine Novene bestehen zum Andenken an die

¹⁾ Die westfälischen Kirchenpatrocinien. Paderborn 1867. S. 290.

²⁾ „Riämses gefaor kump veermol int jaor“ heißt es im Volksmunde.

³⁾ In Remsede befindet sich ein *Extractus ex Osnabrugo sacro et profano a Rmo. Dno. Mauro, abbate Iburg. composito*, worin es heißt: *Sacellum S. Antonii antiquissimum et immediate post Caroli Magni tempora aedificatum et longe parochialem ecclesiam in Laer superare ex traditione creditur. Evincit id, quod marchia Remsedensis ad ipsum comitatum Tecklenburgensem fere extenderit et in ea Iburgum et parochia Glanensis situata probentur. Ad hoc vero sacellum solemnitas fuit olim pro devotione quarto per annum concursus pro avertenda peste et aliis epidemicis morbis intercessione S. Antonii profligandis; ex remotis partibus, etiam Colonia ipsa, ut habent annotationes arcis Grotenburgensis (bei Remsede) confluerunt, tepescents sensim devotione, haeresique pias hominum affectationes sopiente, sollemnes illae devotiones in quatuor nundinas dissimulantibus episcopis commutatae sunt etc. Der Kirche sollen schon in früher Zeit viele Ablässe verliehen sein, „worüber noch sehr alte Dokumente in originali vorhanden sind.“ Diese und andere Notizen verdanken wir gütiger Mitteilung des Herrn Vikars Dorfsmüller in Remsede.*

früheren Wallfahrten nach Aemsebe. Was man auch immer davon halten mag, die „Gefahren“ leben bis auf den heutigen Tag fort, wenn auch die Reformation die religiöse Feierlichkeit sehr beeinträchtigt oder gar vernichtet und die Geistlichkeit die weltlichen Lustbarkeiten auch gewaltig eingedämmt hat. Letztere sind übrigens schwerlich eine Entartung der alten religiösen Feier, eher wird das Umgekehrte der Fall sein, oder es werden doch beide immer auf das Engste mit einander vereint gewesen sein. Die „Gefahren“ müssen auf uralte germanische Volksfeste zurückgehen, deren religiöser Charakter durch das Christenthum umgeformt wurde, deren weltlicher Charakter sich aber durch die Zeiten hindurch gerettet hat. Die Feste müssen von Anfang an im Herzen des Volkes gewurzelt haben, denn nichts Außerliches, kein Heiligtum verlieh dem kleinen Orte jene Anziehungskraft für die Umgegend, keine Stiftung hob ihn und kein Mönch stand zur Ausbildung und Pflege der Feierlichkeiten den einfachen Bauersleuten zur Seite. Das Volksbewußtsein wird auch hier auf das Richtige hinweisen: Aemsebe wird wirklich die älteste christliche Kirche besessen haben und zwar deshalb, weil es bereits in vorchristlicher Zeit ein Sammelpunkt des Volkes, eine heidnische Kultusstätte bildete, die nach dem Namen zu schließen dem Wodan heilig war. Es ist bekannt, daß die Kirche den heidnischen Sitten gegenüber sich duldsam verhielt, wenn diese nicht direkt gegen christliche Hauptlehren verstießen und sich in die heidnische Schale mit der Zeit ein christlicher Kern legen ließ. Die Glaubensboten pflegten mit Vorliebe an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen und erbauten dem Christengotte dort seinen Tempel, wo früher der Heidengott verehrt war, wo Religion und Sitte bereits dem Volke einen heiligen Sammelpunkt geschaffen hatten. Damit wurde ein gewaltsamer Bruch mit der ganzen Vergangenheit vermieden und die harten Sachsen gemüthlich geschont, indem man ihnen ihr Heiligstes nicht raubte, sondern im Laufe der

Zeit vertauschte. Und so blieb denn Remsebe der religiöse Mittelpunkt des Gaues in christlicher Zeit, wie es auch als Gerichtsstätte¹⁾ in früherer Weise längere Zeit noch weiter bestand.

Ganz vergessen hat das Volk indes die alte Bedeutung von Iburg. Die politischen Verhältnisse greifen überhaupt weit weniger tief in das Volksleben und wirken minder nachhaltig als die religiösen. Iburg auf einem Hügel am Fuße des Dörenberges²⁾ an einem der schönsten Punkte des Teutoburger Waldes gelegen, läßt sich auf Grund schriftlicher Nachrichten bis in die Zeit der Sachsenkriege verfolgen. Als Bischof Venno nämlich um das Jahr 1070 ein Kloster zu bauen beschloß, da hielt er, wie sein Freund und Biograph Norbert erzählt, in seiner Diöcese Umschau nach dem bequemsten und gesundesten Plage, und vor allem gefiel ihm der Berg, auf dem die Trümmer der uralten Burg Iburg lagen, weil man dort sich sowol eines reichen Baumaterials als auch einer reinen Luft und einsamen Lage

¹⁾ Als solche wird es bereits im elften Jahrhundert urkundlich erwähnt. Lindner, Die Beme S. 167.

²⁾ Es sei hier darauf aufmerksam gemacht, daß Knoke „Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland,“ Berlin 1887, S. 119 den Namen „Dörenberg“ unrichtig gedeutet hat. Wenn nämlich derselbe soviel wie Thor, Eingang, Paß bezeichnete, so würde das Volk Düerenbiärg oder Dörenbiärg sprechen und nicht Dörenbiärg. Der erste Teil ist vielmehr unser „Dorn“, der in der alten Sprache auch „Spitze“ bedeutet, Dörenberg ist also die Spitze des Gebirges, der höchste Berg, und daher ist die Bezeichnung Norberts (Kap. 16) mons maximus als eine wörtliche Uebersetzung von Dörenberg anzusehen. Auch anderswo heißt der höchste Hügel der Umgegend Dörenberg. Ebenso ist die Etymologie von Düte bei Knoke unrichtig. Wer auf Namen in dieser Frage überhaupt Gewicht legt, der sei auf den Namen des Gaues Threcwiti aufmerksam gemacht, welcher mit dem altsächsischen thraka Kampf, threki Kraft, Stärke zusammenhangen kann.

erfreute.¹⁾ Die Art dieser Burg läßt sich einigermaßen aus den Angaben Norbert's erkennen: „Es liegt klar zu Tage, daß der Berg in alten Zeiten auf das Stärkste befestigt und mit trefflichen Wohngebäuden ausgestattet war: Die Grundmauern, welche fast täglich bloß gelegt werden, beweisen das zur Genüge.“²⁾ Der Hügel war schon von der Natur zur Festung geschaffen, namentlich da er zwischen zwei Bächen lag, mit Hilfe deren die Umgegend unter Wasser gesetzt werden konnte. Den ursprünglichen Charakter einer Burg (oder eines Berges), die im Wasser beziehungsweise im Sumpfe gelegen ist, deutet auch der Name an, denn der erste Teil des Wortes bedeutet Wasser, Bach. (Vergl. J- sala (Pfel) J- bach und das Niederl. Y (gespr. Ei) u. s. w.

Die Zerstörung dieser Burg verlegt Norbert in die Zeit der Sachsenkriege und damit sicher nicht in eine zu frühe Zeit.³⁾ Denn beim Beginn des Klosterbaues mußten zuvörderst die auf den Trümmern empor gewachsenen Wälder niedergelegt und das Gestrüpp ausgerodet werden;⁴⁾ die

¹⁾ His itaque bonis ditatus et animatus Benno rem aggreditur, et de loco maxime commodo et salubri deliberat, tandemque lustrata dioecesi, ad montem in quo vetustissimum dirutum Iburgense castrum extabat, pervenit, qui locus illi ante omnia complacuit, quod et materia ad aedificandum esset abundans et quod puriori aere et solitudine gaudere possunt coenobitare. Cap. 17.

²⁾ Montem igitur istum antiquis temporibus munitissime fuisse constructum et egregiis sedibus adornatum, plurima indicia manifestum esse declarant. Subterranea enim aedificia, quae quotidie pene eruuntur, huius rei certum dare testimonium sufficiunt. Cap. 16.

³⁾ . . . inter ceteros, qui tunc longe lateque sunt diruti, etiam hunc nostrum montem constat in solitudinem fuisse redactum. Ibidem.

⁴⁾ Episcopus autem montis amoenitate veterumque murorum ex fundamentis firmitate perspecta, et quod adhuc nomen pristinum celebriter ab antiquitate servasset, succisis sylvis et ar-

Zeit hatte den Hügel den umliegenden wieder ganz ähnlich gemacht, sodaß ihn die Marktgenossen längst wieder zur Markt gezogen hatten, ihre Schweine zur Mast hinein trieben und die Eichel in Säden fortholten. Die Bauern hatten so wenig Gefühl mehr von dem Rechte des Bischofs — welches übrigens auch längst verfallen war — daß sie ihm mit Gewalt Widerstand leisteten und erst durch den Bann niedergehalten wurden.¹⁾

Alle diese Thatsachen setzen voraus, daß einige Jahrhunderte seit der Zerstörung verfloßen waren; in Jahrzehnten werden keine Ruinen zu Eichenwäldern.

In Anbetracht der außerordentlich günstigen Lage von Yburg wird die Nachricht der Yburger Annalen doppelt wahrscheinlich, daß Benno — der mindestens ebenso sehr Fürst wie Bischof war — nicht bloß den Bau des Klosters im Auge hatte, sondern auch bei den drohenden Kriegen die Wiederherstellung der Festung.²⁾ Es heißt auch ausdrücklich bei Norbert, daß bei der Wahl des Ortes auch die star-

bustis erutis habitabilem fecit, parvanque capellam ligneam in honorem sancti Clementis extruxit Cap. 11.

¹⁾ Cum enim aliquando fertilitas regionem istam cum caeteris rebus tum etiam glandium ubertate replisset, et iam mons iste ex antiquissimo situ similis fuisset circumstantibus densitate silvarum, circummanentes rustici, quos hic commarchiones appellant, porcos suos huc immittere, glandesque saccis asportare, et rem episcopi propriam communi usui mancipare coeperunt... Rusticos autem iustitiam suam iuramento defendere velle professos, communi huius regionis consuetudine devicit, dicens, se potius rem tanto tempore sine contradictione possessam, iuramento advocati sui retinere debere, quam illos praesumptione perjurii violenter possessiones abstrahere alienas. Cap. 19.

²⁾ ad ann. 1077: Sub idem fere tempus venerabilis Osnaburgensis episcopus Benno II. castrum in Yburg propter imminencia bella aedificare disposuit, a praedecessore suo jam inchoata aliquanta parte murorum. Vergl. über das Weitere Thyen, Benno II., Osnabrück 1869. S. 138.

ten Grundmauern des alten Castrum's auf Benno Einfluß geübt hätten, was nicht verständlich wäre, wenn er nur die Erbauung eines Klosters innerhalb dieser Mauern beabsichtigt hätte, da für ein solches doch die alten die Burg im weiten Ring umziehenden Mauern wenig benutzbar waren.

Als eine alte Sachsenburg aus den Tagen Wittkind's darf Iburg demnach mit Fug betrachtet werden. Ob sie nicht in noch frühere Zeit zurückreicht? Da die alten Grundmauern erhalten blieben und jetzt noch Reste der alten Festungsmauer vorhanden sind, so dürfte eine eingehende Untersuchung hier vielleicht nicht ergebnislos bleiben.

Die ursprünglichen Ansiedelungsverhältnisse im Gau Süderberge.

Es ist eine von dem Amerikaner Carey zuerst aufgestellte und von unseren Nationalökonomen jetzt allgemein angenommene Ansicht, daß die Bergabhänge zuerst kultivirt worden, und von hier aus allmählich die Ansiedler in die Ebenen hinein vorgeedrungen sind. Für unsere Gegend erscheint diese Annahme schon von vornherein sehr wahrscheinlich; nicht nur ist der Boden am Abhange des Gebirges noch jetzt weit fruchtbarer als weiter in der Ebene, sondern er war damals auch der allein kulturfähige. Im 15. Kap. rühmt Norbert die Verdienste Benno's um die Anlage von Wegen durch die Sümpfe, deren es viele in dieser Gegend giebt, und wer heutigen Tags dieselbe durchwandert und ihren Sumpfreichthum kennen lernt, der kann sich wohl einen Begriff davon machen, wie es zu jenen Zeiten hier aussah, als die gewaltigen Wälder noch nicht ausgerodet waren.¹⁾ Daß

¹⁾ Viele alte Namen weisen auch darauf hin. „Hillige Meer“, „Hildebrandes Meer“, „Bredewater“ u. s. w. sind Namen für Fluren, die jetzt das ganze Jahr trocken sind. Vergl. auch die vielen mit brok, diok, au, strot u. s. w. zusammengesetzten Namen.

Übrigens dürfte das 15. Kap. der Vita Bennonis bei der Be-

zur Zeit der Christianisierung im Wesentlichen noch dieselben Zustände herrschten, sieht man aus der Lage der Kirchen, die sowol in Lienen wie in Laer kaum eine halbe Stunde von der nördlichen, aber 2 bis 3 Stunden von der südlichen und der südwestlichen Kirchspielsgränze liegen.¹⁾ Ursprünglich werden sie doch wol ziemlich inmitten der Bevölkerung angelegt sein. Das wird auch bewiesen durch die Urkunde Otto's I. vom Jahre 965, worin er dem Bischof Drogo den Forst- und Wildbann verleiht, der nach den Grenzangaben unter andern die westlichen und südlichen Teile der Gemeinde Laer (Glandorf) und Lienen in sich schloß, also erst später urbar gemacht worden sein kann.²⁾ Eine weitere Bestätigung dieser Ansicht ergibt sich aus der Lage der Hüengräber. Man sagt in der Gegend — und es scheint so zu sein — sie zögen sich von Remsebe bis zum Lengericher Bahnhof;³⁾ verbindet man die einzelnen Fundstätten durch eine Linie, so liegt dieselbe nirgends weiter als eine Stunde vom Fuße des Berges; weiter in die Ebene hinab finden sich Urnengräber erst wieder auf dem Weißen Felde bei Warendorf, also mit einer Unterbrechung von etwa 4 bis 5 Stunden; das dürfte so ungefähr die Breite des alten Grenzwaldes sein, der die zwei Stämme trennte.

urteilung der jüngst vielfach behandelten Bohlwege in der Gegend von Barenau etwas Rücksicht verdienen; gerade diese Gegend (Witte Feld) wird von Norbert ausdrücklich genannt.

- ¹⁾ In Lienen ist dieser Zustand noch jetzt erhalten, in Laer ist er durch die Abzweigung Glandorf's verwischt; dieses selbst aber liegt auch wieder ganz im Osten der Gemeinde.
- ²⁾ Die Ausdehnung des Forstbannes ist auch Dr. Meyer in seinem verdienstlichen Aufsatze (Mittheilungen des histor. Vereins in Dena-brück II, S. 88 ff) nicht ganz zu bestimmen gelungen, zum Teil weil er Sinithi unrichtig in der Bauerschaft Sontrup (Glane) sucht. Der alte Name für Sontrup ist aber Semelinktorpe. Vergl. Lohmann a. a. D. S. 83 u. 191.
- ³⁾ Vergl. unten.

Daß sich hier nämlich eine uralte Stammesgrenze hinzieht, zeigt der Unterschied in Sprache, Sitten u. s. w. der Bewohner bis auf den heutigen Tag noch deutlich genug. Die Bewohner des Gaues Süderberge — dem Norbert gefielen sie gar nicht, ihnen aber auch die Mönche nicht ¹⁾ — gehörten und gehören dem Stamme der Engern an. ²⁾

Die Götterstätte in der Hölleheide.

Ungefähr in der Mitte zwischen Laer, Kemsebe und Glane, einige tausend Schritte westwärts der Laer-Isburger Landstraße, liegt der Hof Heringhaus. (Tafel II.) Der jetzige Name ist durch Volksetymologie aus Höringhaus entstellt; im 14. Jahrhundert lautet er noch Hoyrinkhus, ³⁾ was soviel heißt wie Sumpfhäus (hör = Rot, Sumpf) ein Name, der sich durch die natürliche Beschaffenheit des Terrains mehr als genügend erklärt. Vielleicht bildete der Hof ehemals den Sitz der alten Edelherren von Glane und einem Teil ihrer Güter; denn daß er kein gewöhnlicher Bauernhof war, dafür sprechen die Wohlwerke, die auf dem Hofe, und die massiven Grundmauern eines festen mit breitem Graben umgebenen Gebäudes, die in seiner unmittelbaren Nähe gefunden sind.

Der Hof Heringhaus stößt unmittelbar an den südwestlichen Teil der alten Laerer Mark, genauer an die Hölle,

¹⁾ Porro in solutione reddituum quos annua deposcit exactio manifestum est, illum Bennonem fuisse acerrimum, ita ut plerumque verberibus affectos debitum suum rusticos persolvere compulisset, quod ei profecto facile indulserit, et pro summa necessitate fecisse concesserit, quicumque hujus terrae homines novit eorumque durissimam infidelitatis et versitiae cogitur tolerare nequitiam. Cap. X.

²⁾ Diese Ansicht Wormstall's (Bergl. Progr. des Gymnasiums zu Münster 1888 S. 21 f.) läßt sich auch mit sprachlichen Gründen stützen.

³⁾ Rudolphus Stracke infeudatus est cum decima in Hoyrinkhuysen in proch. Glane. Lødtmann, a. a. O. S. 204.

bezw. die Höllenheide,¹⁾ in die man unmittelbar beim Verlassen des Hofes eintritt. Nach Osten hin begrenzen zu Wiesen umgeschaffene Sümpfe das hügelige Terrain bis auf einige tausend Schritte, dann wird die Hügelkette von dem durch die Wiesen fließenden Bache durchbrochen, und der hier so entstandene Sumpf bildet die Verbindung mit den im Westen gelegenen ehemaligen großen Fischteichen der Iburger Mönche, die jetzt ebenfalls zu Wiesen umgeschaffen sind. Jenseits dieses Durchbruches setzen sich die Sandhügel in etwas anderer Richtung fort bis nach etwa 100 Schritten ein Einschnitt an der schmalsten Stelle erfolgt, in welchem jetzt ein Heringhaus gehörender Kotten steht.²⁾ Westlich dieses Kottens in seiner unmittelbaren Nähe bleibt der Hügel eine kleine Strecke sehr schmal, was aber vielleicht erst der im Süden stattgehabten Kultivierung und der Anlage eines Weges im Nordwesten zuzuschreiben ist. Die Einfriedigungen, welche anlässlich der Markenteilung angelegt worden sind, haben dann weiter dazu beigetragen, den ursprünglichen Zustand zu verwischen. Dieser Hügel, der jetzt einem hohen künstlichen Wall ähnlich sieht, erhebt sich etwa um 3 Meter über das Terrain; er erstreckt sich ziemlich genau in der Richtung von Ost nach West. Die größte Länge des Plateaus beträgt rund 19 Meter, seine größte Breite rund 9 Meter. Auf demselben lagen ehemals die sogenannten „Düvelsstone“, die Wächter bereits erwähnt hat,²⁾ freilich nur nach Hörensagen, weshalb denn auch seine Angaben ganz unrichtig sind.

Die Steine waren, wie aus der Zeichnung (Taf. II. und III.) zu ersehen ist, in zwei Gruppen gesondert. Die östliche derselben wurde gebildet aus 8 Steinen, welche der-

¹⁾ Der einfache Name Hölle ist jetzt auf den erhaltenen Teil des Hochholzes eingeschränkt, während der entwaldete Teil die Höllenheide heißt.

²⁾ Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. Hannover 1841. S. 112.

art gelagert waren, daß 7 kleinere Steine in einem nach Osten geöffneten Halbkreis einen großen mittleren umgaben. Die ersteren waren rundlich gestaltet und hatten einen Durchmesser von etwa 1 Meter bei einer Dicke von $\frac{3}{4}$ Meter. Der mittlere Stein näherte sich dagegen mehr der rechteckigen Form: er war gegen $2\frac{1}{4}$ Meter lang, nicht ganz so breit und $1\frac{1}{2}$ Meter dick; seine Oberfläche war etwas abgeplattet. Darüber, ob in derselben vielleicht Blutrinnen vorhanden gewesen, vermochte Heringhaus keine Auskunft zu geben. Die Gesamtbreite dieses Steinringes betrug 7 Meter, es verblieb also, da das Plateau eine Breite von rund 9 Meter hat, bis zum Rande des Plateaus noch ein freier Raum von 1 Meter. Überragt wurde diese Gruppe durch eine andere, westlich von ihr auf dem höchsten Teile des Plateaus belegene Anlage. Die Darstellung derselben auf Tafel III. enthebt uns einer eingehenderen Beschreibung. Nur einige Zahlenangaben möchten erforderlich sein, Die Säulen hatten etwa eine Höhe von 1 bis $1\frac{1}{4}$ Meter und eine Stärke von etwa $\frac{3}{4}$ Meter. Sie hatten eine unregelmäßig viereckige Form. Jede Säule ruhte auf einem Unterlagsstein, welcher einen Durchmesser von 1 bis $1\frac{1}{4}$ Meter hatte und etwa 1 Meter dick war. Drei der Säulen standen senkrecht, die vierte war etwas geneigt; sie waren derart aufgestellt, daß zwischen ihnen ein freier Raum von etwa 0,80 bis 0,90 Meter verblieb. Man konnte diese Säulen von dem etwa 4 Kilometer entfernt liegenden Klosterhose in Sburg aus sehen sehen. Ende der fünfziger Jahre, als der jetzige Besitzer Heringhaus ein neues Wohnhaus errichtete, erschienen ihm diese Steine bei der sumpfigen Beschaffenheit des Bodens besonders geeignet zur Herstellung eines trockenen Kellers und er beschloß daher sie zu diesem Zwecke zu verwenden. Die damalige Hannoversche Regierung suchte es zu verhindern; Heringhaus war auch geneigt, sie abzutreten, forderte aber 100 Thaler als Entschädigung dafür, daß er dann ge-

eignete Steine weiter holen müsse. Nun verzichtete die Regierung auf die Erhaltung und das alte Denkmal der Vorzeit fiel dem Pulver zum Opfer. Mit vier Pferden hat Heringhaus dreizehnmal fahren müssen, um die Sprengstücke wegzubefördern.

Nach der Volkslage, um diese zunächst anzuführen, sind die Teufelsteine die Reste einer ehemaligen Heidenkirche, die der Teufel dort erbaut haben soll. Von dieser Kirche wären ehemals auch noch Mauerreste vorhanden gewesen, aber weder hat Heringhaus selbst je etwas davon gesehen, noch auch über sie von Leuten gehört, die sie noch gesehen hatten. „Es ist immer so gesagt“ war seine Angabe.¹⁾ Gefunden sind dort in den letzten 50 Jahren nur einige Steingeräthe, (wahrscheinlich sog. Donnerkeile) die der Kolon Schove besitzt, jedoch nicht wiederzufinden vermochte. Außerdem zwei Glasflüße. Urnen wären an dieser Stelle niemals zu Tage gekommen, freilich hatte man auch nie darnach gegraben. Der Hügel war überall noch mit einer fetthiden Humusschicht bedeckt, die von den Eichen herrührte, welche ihn ehemals bedeckten, deren Stämme noch jetzt im Boden sitzen und Schößlinge treiben.

Die Steine der beschriebenen Anlage waren sämmtlich sogenannte Granitfindlinge. Von denselben liegt nur noch einer, allerdings nicht mehr vollständig erhalten, an seiner Stelle. Er ist in der Zeichnung durch dunklere Schraffur hervorgehoben. Aber die Lage der anderen ist durch die Terraineinsenkung, welche durch die Entfernung der im Boden etwas versenkt gewesenen Steine entstanden ist, noch sehr gut erkennbar, sodaß der Grundriß der Zeichnung auf Zuverlässigkeit Anspruch erheben darf.²⁾ Unsere Nachgra-

¹⁾ Daß dieses Gerüde indes nicht ganz ohne Anhalt war, wird sich gleich ergeben.

²⁾ Im Uebrigen beruht die Zeichnung auf den Angaben von Heringhaus; nach ihrer Vollendung ist sie nach seinem und anderer Augenzeugen

bungen hatten nun folgendes Resultat. Auf dem eigentlichen Hügel fand sich nicht das Geringste trotz seiner Unversehrtheit; es muß daher die Meinung unwahrscheinlich erscheinen, daß diese Steine Grabdenkmäler waren. Dagegen fand sich an dem Südbahänge des Hügel — und nur dort — eine Reihe von Urnengräbern ohne jede Beigabe und ohne jeden Knochenrest. Ja selbst die Urnen waren so schlecht gebacken gewesen, daß sie sich fast ganz aufgelöst hatten, und nur unbedeutende Scherben zum Vorschein kamen. Da die Urnen sämtlich mit glatten Kalksteinen, wie man sie dort an den Bergabhängen findet, bedeckt waren, und unter dieser Decke eine Lage Asche sich befand, so war es nicht schwer, die größte Vorsicht anzuwenden; allein diese hatte nur den Erfolg, daß aus dem Umfange der hellroten Färbung, welche der weiße Sand an den mit Urnen besetzten Stellen angenommen hatte, der Schluß gezogen werden konnte, daß die Urnen von mittlerer Größe gewesen waren. Die aufgefundenen Scherben, soweit sie mit Verzierungen versehen waren, sind auf Tafel IV. unter Fig. 3a bis d abgebildet, sie zeigen dieselben Formen, wie sie sich durch ganz Hannover, auch stellenweise im Rheinlande finden. An einer Stelle trafen wir auf eine 4cm dicke Holzkohlenschicht.

Besonders merkwürdig ist der 1,40 Meter lange Überrest einer aus Laer'schen Steinen errichteten 0,45m dicken und 0,70m hohen Mauer an der Nordwestseite des Hügel. Die Steine waren ohne Kalkmörtel nur durch Sand und Lehm mit einander verbunden. Die Mauer muß einem starken Feuer ausgesetzt gewesen sein, wenigstens haben wir für die besonderen Erscheinungen, welche sie aufweist, eine andere Erklärung nicht finden können. Zur Herstellung der Mauer

Urteil berichtigt worden, sodas sie im Ganzen ein getreues Bild bieten dürfte.

sind Bruchsteine verwendet, welche mehr oder minder kalkhaltig sind. Letztere sind unter der Einwirkung des Feuers teilweise geschwärzt, erstere dagegen vollständig zu Kalk gebrannt. Ebenso ist es auch dem Feuer zuzuschreiben, daß der Lehm zu einer ziegelartigen Masse gebrannt war. Dieses Auftreten von Bruchsteinen, Kalk, Ziegelbrocken und Sand hatte zuerst zu der Mutmaßung führen müssen, daß die Mauer ursprünglich in diesen Materialien errichtet worden sei; eine eingehendere Erwägung mußte aber hiervon absehen lassen, zumal dieselben Erscheinungen — wie wir noch weiter sehen werden — auch an einer anderen Stelle ihre Wiederholung fanden.¹⁾ Ob diese Mauer ursprünglich länger gewesen ist und frühere Generationen bereits auf Teile derselben gestoßen sind, wodurch denn das Gerüde von den Resten der alten Heidenkirche entstanden sein könnte, muß dahin gestellt bleiben. Fragen wir nach dem Zwecke der Mauer, so dürfte es schwer sein, in dieser Hinsicht eine bestimmte Antwort zu geben. Es scheint zunächst nicht wahrscheinlich, daß sie ursprünglich um das ganze Denkmal herum sich erstreckt hat, zumal sich dann auch auf der andern Seite noch Spuren hätten zeigen müssen. Auch die Annahme, daß diese Mauer als Rest eines ehemaligen Aufganges zum Hügel zu betrachten sei, läßt sich nicht

¹⁾ Die chemische Untersuchung der Steine hat kein weiteres Resultat ergeben. Es ist uns indes durch Maurer dieser Gegend, welche stets mit den hier vorgefundenen Materialien umgehen, versichert worden, und wir haben uns auch durch Vornahme besonderer Proben davon überzeugt, daß die Einwirkung des Feuers immer die hier auftretenden Erscheinungen zur Folge hat. Aus den Fundamenten der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Kirche zu Paer sind dieselben Steine herausgekommen, als wären sie Tages zuvor hineingelegt; die schönsten Exemplare derselben sind sogar wieder als Ziersteine veräußert. Es sind die in Westfalen bekannten, zu Grottenanlagen gesuchten „Piepsteine“, so genannt wegen ihrer röhrenförmigen Bildung.

bungen hatten nun folgendes Resultat. Auf dem eigentlichen Hügel fand sich nicht das Geringste trotz seiner Unversehrtheit; es muß daher die Meinung unwahrscheinlich erscheinen, daß diese Steine Grabdenkmäler waren. Dahingegen fand sich an dem Südbahange des Hügels — und nur dort — eine Reihe von Urnengräbern ohne jede Beigabe und ohne jeden Knochenrest. Ja selbst die Urnen waren so schlecht gemacht gewesen, daß sie sich fast ganz aufgelöst hatten, und nur unbedeutende Scherben zum Vorschein kamen. Da die Urnen sämtlich mit glatten Kalksteinen, wie man sie dort an den Bergabhängen findet, bedeckt waren, und unter dieser Decke eine Lage Asche sich befand, so war es nicht schwer, die größte Vorsicht anzuwenden; allein diese hatte nur den Erfolg, daß aus dem Umfange der hellroten Färbung, welche der weiße Sand an den mit Urnen besetzten Stellen angenommen hatte, der Schluß gezogen werden konnte, daß die Urnen von mittlerer Größe gewesen waren. Die aufgefundenen Scherben, soweit sie mit Verzierungen versehen waren, sind auf Tafel IV. unter Fig. 3a bis d abgebildet, sie zeigen dieselben Formen, wie sie sich durch ganz Hannover, auch stellenweise im Rheinlande finden. An einer Stelle trafen wir auf eine 4cm dicke Holzkohlenschicht.

Besonders merkwürdig ist der 1,40 Meter lange Überrest einer aus Laer'schen Steinen errichteten 0,45m dicken und 0,70m hohen Mauer an der Nordwestseite des Hügels. Die Steine waren ohne Kalkmörtel nur durch Sand und Lehm mit einander verbunden. Die Mauer muß einem starken Feuer ausgesetzt gewesen sein, wenigstens haben wir für die besonderen Erscheinungen, welche sie aufweist, eine andere Erklärung nicht finden können. Zur Herstellung der Mauer

Urteil berichtigt worden, sodaß sie im Ganzen ein getreues Bild bieten dürfte.

sind Bruchsteine verwendet, welche mehr oder minder kalkhaltig sind. Letztere sind unter der Einwirkung des Feuers teilweise geschwärzt, erstere dagegen vollständig zu Kalk gebrannt. Ebenso ist es auch dem Feuer zuzuschreiben, daß der Lehm zu einer ziegelartigen Masse gebrannt war. Dieses Auftreten von Bruchsteinen, Kalk, Ziegelbrocken und Sand hatte zuerst zu der Mutmaßung führen müssen, daß die Mauer ursprünglich in diesen Materialien errichtet worden sei; eine eingehendere Erwägung mußte aber hiervon absehen lassen, zumal dieselben Erscheinungen — wie wir noch weiter sehen werden — auch an einer anderen Stelle ihre Wiederholung fanden.¹⁾ Ob diese Mauer ursprünglich länger gewesen ist und frühere Generationen bereits auf Teile derselben gestoßen sind, wodurch denn das Gerüde von den Resten der alten Heidenkirche entstanden sein könnte, muß dahin gestellt bleiben. Fragen wir nach dem Zwecke der Mauer, so dürfte es schwer sein, in dieser Hinsicht eine bestimmte Antwort zu geben. Es scheint zunächst nicht wahrscheinlich, daß sie ursprünglich um das ganze Denkmal herum sich erstreckt hat, zumal sich dann auch auf der andern Seite noch Spuren hätten zeigen müssen. Auch die Annahme, daß diese Mauer als Rest eines ehemaligen Aufganges zum Hügel zu betrachten sei, läßt sich nicht

¹⁾ Die chemische Untersuchung der Steine hat kein weiteres Resultat ergeben. Es ist uns indes durch Maurer dieser Gegend, welche stets mit den hier vorgefundenen Materialien umgehen, versichert worden, und wir haben uns auch durch Vornahme besonderer Proben davon überzeugt, daß die Einwirkung des Feuers immer die hier auftretenden Erscheinungen zur Folge hat. Aus den Fundamenten der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Kirche zu Laer sind dieselben Steine herausgekommen, als wären sie Tages zuvor hineingelegt; die schönsten Exemplare derselben sind sogar wieder als Ziersteine verankert. Es sind die in Westfalen bekannten, zu Grottenanlagen gesuchten „Piepsteine“, so genannt wegen ihrer röhrenförmigen Bildung.

weiter vertreten. Zwar möchte für dieselbe der Umstand sprechen, daß an diese Mauer sich oben eine Art Pflaster aus runden Kieselsteinen (kleinere Granitfindlinge von 18 bis 30cm Durchmesser) angeschlossen, welches unter dem Humus ziemlich weit auf den Hügel hinauf verfolgbar war und vielleicht ursprünglich den ganzen Hügel bedeckt hat. Es mangelt dann aber jegliche Erklärung für die starken Brandspuren, welche die Mauer aufweist: diese lassen kaum eine andere Deutung zu, als daß hier ehemals eine Brandstätte gewesen, welche mit dem Zwecke der ganzen Anlage in Verbindung stand. Alle Merkmale aber sprechen dafür, daß wir in dieser nicht bloß eine Grabstätte, sondern eine Kultusstätte zu erblicken haben.¹⁾

Der Gedanke, daß die säulenartigen Steine bloße Untersätze einer Deckplatte gewesen seien, liegt an sich nahe. Ähnliche Denkmäler, die dann noch an den Seiten ausgelegt sind und als Ruhestätte einer unverbrannten Leiche dienten, sind ja mehrfach vorhanden. Allein einmal war eine solche Platte keineswegs leicht abzuheben und wenn man sich die große Mühe schon gegeben hätte, was hätte man mit ihr anfangen sollen in einer unwegsamen Gegend, deren Bewohner bis in unser Jahrhundert hinein ihre Häuser nur aus Holz und Lehm bauten, die außerdem an Steinen der verschiedensten Art Überfluß hatten? Bei anderen Denkmälern findet es sich wol, daß die Platte zerbrochen ist, aber sie liegt noch an Ort und Stelle und blieb bei unfahrbaren Wegen liegen, wenn man sie nicht gerade an die Chausseeverwaltungen verkaufen konnte und so ihre Sprengung sich überhaupt lohnte. Diesen Weg ist indes der Deckstein nicht

¹⁾ Es ist bekannt, daß man auch die Grabmäler besuchte und auf diesen Opfer darbrachte. Vergl. den *Indiculus superstitionum et paganiarum* (vom Jahre 743): *De sacrilegio ad sepulchra mortuorum. De sacrilegio super defunctos, id est dadsisas.*

gewandert, und ist es somit von vornherein zweifelhaft, ob er überhaupt je vorhanden gewesen ist. Es ist sogar sehr unwahrscheinlich, denn ein Herunterschaffen der mächtigen, schweren Steinplatte von den Pfeilern wäre nicht möglich gewesen, ohne den Umsturz dieser nur lose auf den Unterlagsteinen ruhenden Pfeiler herbeizuführen. Letztere aber haben bis zu ihrer Vernichtung auf ihren Unterlagen aufrecht gestanden. Es sprechen somit alle Anzeichen dagegen, daß diese Steine eine Platte getragen haben und muß deshalb die Annahme gestattet sein, daß das Denkmal, so wie es in der Zeichnung vorliegt, seine ursprüngliche Gestalt bewahrt hat. Wir dürfen es daher in der Gestalt zu erklären versuchen, in welcher es bekannt ist.

Der Schlüpfrigkeit des Bodens, auf dem wir uns bei mythologischen Untersuchungen leider befinden, sind wir uns wol bewußt und erheben gar keinen Anspruch darauf, überall das Richtige getroffen zu haben. Nicht unangebracht scheint es aber zu sein, gegen das bei manchen Lokalhistorikern noch vorhandene Vorurteil, in jedem Steindenkmale nichts als ein Grabdenkmal zu sehen, aufzutreten. In dem an solchen Denkmälern — und zwar der schönsten Art — nicht armen Osnabrückerlande ist kaum noch eines, dem man eine mythologische Bedeutung gelassen hat. Wenn der Stein keine Blutrinne hat und in seiner Nähe Urnen gefunden werden, dann ist sein Geschick meisthin entschieden — er ist ein Leichenstein — oder wie der Bauer sagt ein „Honenbedde“. ¹⁾ Wo

¹⁾ Ist der Ausdruck Honenbed ursprünglich wirklich volkstümlich, dann ist es sehr zweifelhaft, ob die Übersetzung Hünenbett richtig ist; es kann auch Hünenaltar bedeuten, und diese Bedeutung ist an sich sogar wahrscheinlicher. Welchen Begriff das Volk jetzt mit dem Worte verbindet, bleibt gleichgültig. — „Für Altar (gr. βωμός) war sonst der heidnische Ausdruck gotisch hiuds, althochdeutsch piot, ags beod, eigentlich Tisch, und wiederum geht gotisch badi, althochdeutsch petti, ags. bed, bedd (lectus) über in den Sinn von ara, arcola, fanum,

mögen denn doch wol die aus demselben Material gefertigten arae barbarae des Tacitus und die von den altdeutschen Theologen so hart bekämpften heiligen Steine geblieben sein? Anstößig waren die Grabsteine den christlichen Missionaren doch auch, und zwar nicht ohne Grund; aber der Vernichtung leistete der eine so hartnäckigen Widerstand wie der andere.

Für die Ansicht, daß in den Teufelssteinen eine alte Kultusstätte zu sehen sei, soll nicht der Name selbst angeführt werden. Das Volk ist ja geneigt Alles, wovon es erkennen muß, daß es nicht zufällig entstanden sein kann, sondern mit Mühe und Arbeit zu Wege gebracht ist, dessen Zweck es aber nicht einsieht, einer geistigen Macht zuzuschreiben; es ist ihm ein Werk des Teufels. Daher ist es nicht notwendig, in dem Volksglauben, daß hier eine heidnische Kirche gestanden habe, den Nachklang einer wirklichen Thatsache zu erkennen. Wert kann er allenfalls nur in Verbindung mit anderen Umständen erhalten.

Auch auf den Namen der Gegend — Hölle — mag zunächst kein Gewicht gelegt werden. Den religiösen Anklang verdankt er lediglich der falschen Verhochdeutschung. Das Volk spricht „Hülle“ ganz entsprechend der mittelalterlichen Form „Hole“, was richtig verhochdeutsch „Hülle“ lauten würde. Das hochdeutsche „Hölle“ lautet im Dialekte jener Gegend „Helle“.

Von größerer Bedeutung ist indes der an die „Hölle“ gränzende „Donnerbrink“. Die Grenzen desselben festzustellen ist nach jetzigem Sprachgebrauche nicht mehr ganz leicht; wer einmal mittelalterliche Flurnamen mit den jetzigen

vgl. ags. vihhed, veohhed, veohed, später entstellte in veofed (ara, altare) althochdeutsch kotapetti (lectus, pulvinar templi) . . . = ad altare s. Kiliani, quod vulgo lectus dicitur.“ Lang reg. I. 239. 255. Grimm a. a. D. S. 55.

vergliehen hat, der weiß, wie sich dieselben bald auf weitere Strecken ausgebehnt, bald auf einen Teil ihres ursprünglichen Gebietes eingeschränkt haben. Soviel ist aber sicher, daß Donnerbrink immerhin eine Gegend im Südwesten unserer Denkmäler und zwar innerhalb derselben Mark bezeichnet hat. „Mit völliger Sicherheit“, sagt nun Jakob Grimm, „dürfen wir solche Bergnamen auf die Verehrung des einheimischen Gottes (Donar) beziehen.“¹⁾ Parallel dem Hügelzuge, auf dem unser Denkmal stand, läuft ein zweiter, der den Namen „Ossenbrink“ führt. Es dürfte nicht zu gewagt sein, diesen Namen nicht auf Ohsen, sondern auf Osen (Asen) zurückzuführen, worauf ja auch der Name der Stadt Osna-brück zurückgeht, den ebenfalls bereits im Mittelalter die Schreiber, welche von den Osen nichts mehr wußten, mit Ohsen in Verbindung brachten und demnach oft zu Ossenbrügge umgestalteten.

Nun war Donar (Thor) der Fürst der Asen (ásabrágr)²⁾ und wenn es in Norwegen ohne weitere Bezeichnung As heißt, so ist Thor gemeint.³⁾ Zu dem nahe gelegenen Donnerbrink würde diese Deutung also vorzüglich stimmen. Es soll hier nicht verschwiegen werden, was Grimm sagt: „ós ist sächsische Form für ans, das einen Gott, aber auch einen Berg bedeutete. . . Daß osning in mehreren Gegenden vorkommt, zeugt für einen allgemeineren Begriff; es ist wie ás, ans, fairguni der heilige Berg und Wald.“⁴⁾ Damit würden wir indes in dem Namen Ossenbrink ein Zeugnis für die ursprüngliche Heiligkeit dieser Gegend nicht verlieren.

Auch in dem Denkmale selbst dürfte sich ein Hinweis auf Donar finden lassen. Die Aussagen aller Augenzeugen

¹⁾ Deutsche Mythologie. 4. Auflage. I. S. 141.

²⁾ Die Form ós ist altsächsisch, ás altnordisch.

³⁾ Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie. 3. Aufl. S. 221 f.

⁴⁾ Grimm a. a. D. I. S. 97. Anmerk. 2.

stimmen darin überein, daß die vier Steine, die auf vier anderen ruhten, eine säulenartige Gestalt hatten. Säulen, die er mit römischer Interpretation dem Herkules zuweist, kennt schon Tacitus.¹⁾ Von Irmensäulen berichten verschiedene mittelalterliche Schriftsteller.²⁾ Wichtig ist hier vor allem, was Widukind von Korvei über das Denkmal sagt, welches die Sachsen nach ihrem Siege an der Unstrut (c. 530) dem Irmin errichteten: „mane autem facto ad orientalem portam ponunt aquilam, aramque victoriae construentes secundum errorem paternum, sacra sua propria veneratione venerati sunt, nomine Martem, effigie columnarum immitantes Herculem loco Solem quem Graeci appellant Apollinem . . . quia Hirmin vel Hermes graece Mars dicitur.“

Daß „effigie columnarum“ auf mehrere Säulen deute, darauf weist Grimm hin.³⁾ Der Gebrauch des Plurals bei Tacitus stellt es außer allen Zweifel, daß mindestens nicht stets nur eine Säule dem Gotte errichtet war. Bestimmtes wissen wir von ihrer Anzahl nicht.

Wichtiger aber als diese Frage ist eine andere: welches war der deutsche Name für Herkules? wer war Irmin? Zeuß⁴⁾ entscheidet sich für Donar, Grimm schwankt, ist aber mehr gegen diese Annahme,⁵⁾ Simrock⁶⁾ dagegen versichert sie entschieden. Stellen wir uns auch auf diesen Standpunkt, dann erklärt sich die Säulenform von selbst; sie paßt zu dem Charakter des Gottes, dem das Denkmal geweiht war. Man darf nicht einwenden, daß diese Säulen doch zu wenig großartig seien. Solange ein Volk aus Findlingen seine Denk-

¹⁾ Germania cap. 34.

²⁾ Vergl. Grimm, a. a. D. I. S. 91 ff.

³⁾ Ebendaf. S. 302.

⁴⁾ Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme. S. 25.

⁵⁾ Grimm, a. a. D. S. 302.

⁶⁾ Simrock, a. a. D. S. 262.

mäler errichtet, ist es eben von dem Materiale abhängig, und sowol die Auffindung wie Aufrichtung dieser mächtigen Steine wird Mühe genug erfordert haben. In den Dörfern baut man keine Dome.

Noch etwas anderes läßt sich für die Vermutung, daß wir hier ein Donardenkmal vor uns haben, anführen, seine Richtung. Widukind's Angabe, daß das Denkmal „dem Orte nach der Sonne“ geheiligt gewesen, ist lediglich auf die Stellung zur Burg (Schildungen) gegründet (ante orientalem portam), nicht auf die Richtung des Denkmals an sich, die ja auch — namentlich bei einer Säule — indifferent war. Die Richtung unseres Denkmals ist durch die Steine genau bestimmt und zwar gegen Südwesten, gegen den Donnerbrink. Donar ist der über Wolken und Regen gebietende Gott, der Gott des Gewitters, der den Boden zum fruchtbaren Saatgrunde bereitet, die Früchte segnet und seine Blitze gegen die dem Menschengeschlechte feindlichen Riesen richtet. Er wohnt im Südwesten, von wo aus er die Gewitter entsendet. In Vermland pflegt der gemeine Mann die südwestliche Himmelsgegend „Donnerhöhle“ (Thörs hála) zu nennen.¹⁾ Sind wir hier nicht ganz auf dem Irrwege, so müssen wir den großen Stein der ersten Gruppe als Opferstein betrachten, auf dem der Priester dem Donar die Gaben darbrachte, mit dem Gesichte gegen Südwesten gewandt, wo der Gott in dem gewaltigen uralten Markenalbe auf dem Donnerbrink thronend gedacht wurde.

Man sieht aus dieser Darlegung, daß die allerdings recht kümmerlichen Merkmale sehr gut zu einander stimmen und die Ansicht von dem Charakter des Denkmals wol annehmbar erscheinen lassen. Auch die am Rande des Hügels aufgefundenen Urnen geben zu keinem begründeten Zweifel Veranlassung. Denn es ist ein durchaus falsches Verfahren,

¹⁾ Grimm, a. a. D. S. 142.

ein Denkmal deshalb ohne weiteres als Hünengrab hinzustellen, weil bei ihm sich Urnen und dergleichen Sachen finden.¹⁾ Wissen wir ja doch, daß man gerade heilige Orte und Opferstätten als Ruhestätte — vielleicht nur für Männer von hervorragender Bedeutung — auswählte. Auch Plätze, die allgemein als Opferstätten anerkannt sind, erweisen sich zugleich als Grabstätten, das Eine schließt das Andere eben nicht aus. Das Christentum behielt die heidnische Sitte einfach bei und legte den Begräbnisplatz um die Kirche und stattete ihn mit all den Rechten und Freiheiten aus, die der heidnische gehabt hatte.

• Einiger erklärender Worte bedarf noch der Name „Hölle“. Es ist schon vorhin bemerkt, daß wir ihn nicht ohne weiteres mythologisch deuten dürfen. Es gab niederdeutsch wie oberdeutsch zwei Wörter hol (Neutr.) und hola (Fem.) neben einander, die lautlich mit „Höhle“ sich decken, dem Begriffe nach aber umfassender sind, entsprechend dem Verbum (ver) hehlen, mit dem sie desselben Stammes sind. Sie bedeuten nicht bloß Höhle, sondern auch allgemein Versteck, Unterschlupf, Zufluchtsort; ja noch im Mittelniederdeutschen wird hol geradezu für Festung gebraucht.²⁾ In Glandorf heißt noch jetzt eine Gegend, in der nach der Sage die letzten Heiden, — de göen Hönken, d. h. die guten Hunen, werden sie genannt und vertreten die Stelle der Wichtelmännchen — gehaust haben sollen, Hönkenhuol, wobei an unseren Begriff Höhle bei dem Charakter der Gegend nicht zu denken ist.

¹⁾ Unter Anderen hat Müller z. B. für die Bedeutung des Karlsteines eine solche Schlußfolgerung gemacht. Vorchristliche Denkmäler der Landdrosteibezirke Lüneburg und Osnabrück. S. 26.

²⁾ Vergl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch s. v. hol. Nach dem im osnabrückischen Dialekte herrschenden Lautgesetze ist hol zu huol, hola zu hüelle geworden.

Oben haben wir bereits zu anderem Zwecke auf die nordische Bezeichnung des Südwestens als Thorshåle = des Donars Höhle hingewiesen; man könnte nun namentlich im Hinblick auf den engverbundenen Donnerbrink an diese spezielle Bedeutung unserer Höhle denken, allein es erscheint dies vielleicht zu gewagt und dürfte eine allgemeinere Auffassung annehmbarer erscheinen. Es ist aus der Geschichte bekannt, daß die Deutschen sich oft vor den drohenden Angriffen der Feinde mit Weib und Habe in die Urwälder zurückgezogen; letztere werden sie dort auch dann in der Regel in Sicherheit gebracht haben, wenn sie sich selbst dem Feinde entgegenstellten. Es ist nicht recht einleuchtend, daß sie an der ersten besten Stelle in den Urwald hineindrangen, was dieser auch nicht gestattete, sondern man wird besondere Zufluchtsstätten gehabt haben, die zu einem längeren Aufenthalt geeignet, zugleich ein Eindringen des Feindes unmöglich machten.¹⁾ Und als eine solche Zufluchtsstätte dürfte unsere „Hole“ anzusehen sein. Ihre ganze Beschaffenheit wenigstens läßt diese Ansicht annehmbar erscheinen. Hinter sich den gewaltigen Markenwald, der nicht nur eine Gaus sondern auch eine Stammesgrenze bildete, hatten sich die Flüchtlinge nur nach Norden, der kultivirten Seite zu, zu schützen, und hier hatte die Natur Alles gethan, um jede Verfolgung unmöglich zu machen; weite Sümpfe, von Bächen durchschnitten, gestatteten keinen anderen Zugang, als auf Schleichwegen. Daß hier in der That einmal eine kriegerische Aktion stattfand, das bezeugen die unten zu besprechenden Wälle, die den Stempel der Kunst deutlich genug an sich tragen.

Von der Natur schon zur Festung geschaffen, stand die Gegend auch noch unter dem Schutze des Gottes und wurde

¹⁾ Bei den Galliern war es wenigstens so. Vergl. Caesar, Bell. Gall. II, 29. V, 32.

dadurch als Zufluchtsstätte im Kriege doppelt geeignet. Donar ist ein Freund der Menschen, ein Gott der Bauern, ja der Knechte, während Wodan die Fürsten zum Kriege reizt, die Saaten schädigt und den Segen des Landbaues durch zerstörende Kriegsgewalt verdrängt. In allen vier Elementen offenbart er seine schützende Macht: nicht bloß gegen die Winterriesen schleudert er seine Blitze, auch die Dämonen der Gluthitze, die durch Wolkenbrüche zerstörend wirken, zerspaltet sein Stral: den Gewittern selbst, von denen sein Wesen ausgegangen war, wehrt er die verderbliche Wirkung und bannst sie in wohlthätige Schranken. Als Gott der Ehe, die sein Hammer weihet, legt er den Grund zu einem sittlich geordneten Leben; als Gott des Eigentums, das sein Hammerwurf begränzen und feststellen hilft, entwickelt er den Staat aus der Familie; als Gott der Brücken, der die Bergströme zähmt, verbindet er die Stämme und befördert er den Verkehr, ja indem er unter den Helden und Königen solche zu seinen Lieblingen wählt, welche Länder nicht sowol mit dem Schwert als mit dem Pflug erobern weil sie Wälder ausrotten und Anfielungen in bisherat dem Anbau unzugängliche Erdstriche führen, beschließt dieser Gott der Kultur die mythische Zeit.¹⁾

Was ist natürlicher, als daß man in der Nähe eines solchen Gottes bei Kriegszeiten den sichersten Schutz zu finden glaubte, oder vielmehr ihm die Gegenden weihte und dort ihm seinen Altar errichtete, wo man sicheren Schutz in den Nöten des Krieges fand, daß also „Donnerbrink“ und „Hole“ in einander überfließen?

Daß die alten Germanen auch an abgelegenen Orten Kultusstätten hatten, ist nicht zu bezweifeln. Die Varus schlacht fand bekanntlich an einer solchen Stelle statt und Tacitus berichtet ausdrücklich, daß, als Germanicus später

¹⁾ Einrock, a. a. D. S. 228 f.

das Schlachtfeld besuchte, in den benachbarten Hainen heidnische Altäre gesehen wurden.¹⁾ Für eine gesicherte Lage mancher derselben spricht auch der altgermanische Name des Heiligtums: gotisch *alhs*, altsächsisch *alah*, der mit dem lateinischen *arx* identisch ist und wol kaum der hölzernen Einfriedigung²⁾ seinen Ursprung verdanken dürfte. An solchen Orten war es natürlich schwer, an Stelle des heidnischen Heiligtums ein christliches zu erbauen und man wird, wo in der Gegend mehrere Heiligtümer sich befanden — was wol überall der Fall war — sich das geeignetste zur Christianisierung ausgewählt haben, so daß sich gerade die abgelegenen erhalten hätten. An unserem Orte war die Erbauung einer christlichen Kirche einfach unmöglich, und man mag daher das benachbarte Remsebe gewählt haben, dessen Name, wie bemerkt ist, auf eine Kultusstätte des Wodan deuten könnte.

Hiermit sei die mythologische Untersuchung abgeschlossen. Mag auch der Versuch, aus den übrig gebliebenen Resten das alte Gebäude wieder zu errichten, gewagt sein, so dürfte derselbe doch bei der Lage der Sache seine Entschuldigung finden; man wird das wenigstens zugeben können, daß sich in dieser Weise die vorhandenen Fragmente wol zusammen gefügt haben; wirr durch einander liegend würden sie dem Leser wol weniger verständlich und interessant geblieben sein.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß sich am südlichen Abhange Urnengräber feststellen ließen; ob sich dieselben weiterhin nach Süden erstreckten, muß unentschieden bleiben, da die Kultur das Terrain umgestaltet haben kann. Wahr-

¹⁾ *Lucis propinquis barbarae arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant. Annal. I. cap. 61.*

²⁾ Ausdrücke, wie *fana idolorum cum septis* finden sich oft. Vergl. Grimm a. a. O. I. S. 66. Die Bezeichnung *castrum* für einen Tempel dürfte indes stets ein hölzernes oder steinernes Gebäude andeuten.

scheinlich ist es gerade nicht; auch nach Südwesten hin finden sich in den Hügeln keine Urnen mehr.

Der Heidenkirchhof.

Es ist augenscheinlich, daß der Einschnitt in der Hügelkette, in dem jetzt das Rötterhaus steht, ursprünglich und von der Natur geschaffen ist. Es spricht hierfür das allmähliche Aufsteigen des Hügels auf der anderen Seite des Hauses. Er ist niedriger als der eben besprochene, erstreckt sich aber über ein weiteres Gebiet, sowohl der Länge wie der Breite nach. Auf der nördlichen Ecke des jetzt noch nicht urbar gemachten Teiles lagen ehemals in Kreisform 16 Findlinge, die aber kleiner waren als die vorhin beschriebenen. Bis auf einen sind sie jetzt verschwunden. An dieser Stelle haben, was Heringhaus noch selbst mit angesehen hat, vor etwa 50 Jahren Herren aus Münster nachgegraben; es ließ sich dies auch noch deutlich erkennen. Ob sie etwas gefunden, war ihm unbekannt, aber einige Tage nachher hatte sein Rötter an jener Stelle einen silbernen Ring gefunden, den der Regen losgespült hatte. Derselbe wäre an einer Stelle abgeplattet und so groß gewesen, daß ein Erwachsener drei Finger hätte hineinstecken können: „Er müsse wol einem Riesen gehört haben.“ Da Buchstaben auf dem Ringe gestanden, die sie nicht hätten lesen können, hätte der Rötter den Ring zum damaligen Pastor Köpke in Glane gebracht. Des Näheren erinnerte er sich nicht mehr. Erkundigungen bei der Tochter des verstorbenen Rötters ergaben, daß sie den Ring nicht mehr besaß; ihrer Erinnerung nach hätte der — auch längst verstorbene — Pastor ihn behalten. Die von uns an dieser Stelle vorgenommenen Nachgrabungen blieben vollständig erfolglos. Freilich waren stets an dem Orte viel Pflagen geschaufelt, eine Strecke war früher auch einmal schon urbar gewesen. Daß man hier indes eine alte Begräbnisstätte vor sich hat, das beweisen die sich vielfach auf der

Bodenfläche noch zeigenden, allerdings minimal kleinen Scherben von Thongefäßen.

Das Totenfeld vor dem Heringhauser Hofe.

Die Karte zeigt, daß die soeben besprochenen Hügel von einem anderen Höhenzuge, dem sogen. Siebklenhof, der auf Heringhausen's Hof zuschießt, durch ein jetzt ca. 160 Meter breites sumpfiges Wiesenterrain, getrennt sind. Dasselbe ist ehemals, bevor die Kultur sich der Vergrößerung der Wiesenfläche zugewendet hatte, viel schmaler gewesen. Die höchste Erhebung dieses Höhenzuges beträgt 3,80 Meter. Auf der Ostseite begränzt den Siebklenhof ein Bach, dessen alter Lauf auf der Karte durch punktirte Linien angedeutet ist. Bei der Verlegung dieses Baches wurde die dadurch abgeschnittene Höhe abgetragen und zur Wiese gezogen. Dieser Melioration fiel eine Art Wallburg zum Opfer, welche eine Länge von ca. 25 Meter und eine Breite von ca. 15 Meter hatte. Da sich noch jetzt das Gras an dieser Stelle durch besseres Wachstum auszeichnet, so finden obige Maßangaben, welche auf Mitteilung von Heringhaus beruhen, auch in den thatsächlichen Verhältnissen eine Stütze. Der innere Raum lag ungefähr auf der gleichen Höhe wie die jetzige Wiese, war also in das Hügelterrain eingeschnitten. Die Wälle, welche sie auf drei Seiten umgaben, reichten damals, als Heringhaus die Abgrabung vornahm, noch ca. 2 Meter über die Sohle der Innenfläche empor. Die äußere Böschung war sehr flach, die innere sehr steil. Am Fuß der inneren Böschung entlang lief ein Wassergraben, welcher mit dem Bach, der die vierte Seite begränzte, in Verbindung stand.

An der Westseite dieser Wallburg stieß man auf eine Reihe von größeren und kleineren mit Asche gefüllten Urnen, die aber beim Herausnehmen leider sämtlich zerbrochen sind. Die noch vorhandenen Bruchstücke sind zumeist roh gesformt. Mehrere dieser Urnen waren indes mit Verzierungen ver-

sehen, wie dies die auf Tafel IV. unter Fig. 4 a und b gegebenen Abbildungen von Scherbenstücken beweisen, welche bei den von uns vorgenommenen Nachgrabungen zu Tage gekommen sind. Einer dieser Urnen gehörte der Henkelgriff an, welcher auf Tafel V. unter Figur 9 dargestellt ist. Die genannten mit Verzierungen versehenen Scherben besitzen eine rote Farbe und eine nur geringe Dicke; die Scherben der unverzierten Urnen sind wesentlich stärker; sie sind zum Teil ganz grau, zum Teil zeigen sie im Außern eine rote Oberfläche. Mehrere Urnen waren mit einem Plattensteine, wie er beim Dorfe Laer im Felde gebrochen wird, oben zugebedt; sie hatten sämtlich Beigaben (Tafel V.): ein einschneidiges Schlachtmesser (Fig. 1) von 34 cm Gesamtlänge (der Griff ist 12 cm lang); eine mit einem Loch für den Schaft versehene Lanzenspitze (Fig. 2), deren Länge, obgleich dieselbe gekrümmt und nicht mehr vollständig erhalten ist, noch 24 cm beträgt. Ferner außer dem Teil einer Pferdetrense (Fig. 8) eine vollständig erhaltene (Fig. 3). Dieselbe besteht aus einem größeren Gliede von 11 cm Länge und einem kürzeren von 9,4 cm. Sodann ein 3 cm breiter Eisenhammer (Fig. 5), von dem ein Stück abgebrochen und der daher nur noch 12 cm lang ist, während er nach Maßgabe der ganz erhaltenen einen Hälfte ursprünglich 14 cm lang gewesen sein wird. Endlich außer verschiedenen unbestimmbaren Eisenstücken (Fig. 7) ein Steinhammer (Fig. 6) aus Granit von 13,5 cm Länge.

Diejenigen Urnen, die nicht mit einem Laerschen Steine gebedt waren, sollen mit rohen Eisenstücken umlegt und ohne Beigaben gewesen sein. Die Sache wird sich folgendermaßen verhalten: die Eisenstücke sind nämlich Rasenerz, welches sich nach Angabe von Heringhaus dort in der Gegend nicht findet,¹⁾ und

¹⁾ In dem benachbarten Glandorf ist es jedoch sehr häufig. Vergl. zur Sache: Ingvold Undsot, Das erste Auftreten des Eisens in Nord-Europa, in der Übersetzung von J. Westorf, (Hamburg 1882) S. 469.

dieses Rasenerz hat den ohnehin schon sehr gefräßigen Boden kräftig in der Vernichtung der eisernen Beigaben unterstützt. Wir selbst haben noch eine derartige (fast ganz vernichtete) Urne ausgegraben und unter dem Haufen Rasenerz ein Stück Schmiedeeisen gefunden, dessen Charakter ganz unkenntlich ist. Auf solche Kleinigkeiten haben die Arbeiter natürlich nicht geachtet. Daß eine große Menge von Urnen damals ausgegraben ist, beweisen die noch jetzt zahlreich am Bachufer liegenden Scherben, von denen wir nach 30 Jahren ohne Mühe mehrere Handvoll sammeln konnten. Das Terrain westlich von dem neuen Bachlaufe hat zum Teil durch die bei Herstellung der Wiese erfolgte Bodenbewegung eine beträchtliche Erhöhung erfahren: eine weitere Untersuchung ist damals nicht erfolgt. Jetzt ist es mit einem jungen Kiefern- schlage bedeckt, der ein weiteres Nachgraben verbietet. Allein ein Einschnitt in das jenseitige Bachufer förderte ein Grab zu Tage, welches außer einem unkenntlichen Eisengeräte noch einen Weßstein von 12 cm Länge, 3 cm Breite und 1 cm Dicke (Taf. IV. Fig. 5) enthielt. Die (zertrümmerte) Urne hatte zwischen zwei Kieselsteinen gestanden, auf denen ein dritter ruhte. Unmittelbar daneben lag eine 13¹/₂ cm lange, 11 cm breite und 1 cm dicke Steinplatte (Taf. IV. Fig. 4), die wol den Deckel der Urne gebildet hat. Die Gräber erstrecken sich hiernach also westlich in den Kiefernschlag hinein, und da die eben erwähnte mit Eisenerz umgebene Urne mehrere hundert Schritte nördlich der Hauptfundstelle sich befand, so dürfen wir auf einen ziemlich bedeutenden Umfang des Grabfeldes schließen.

Höchst eigentümlich ist ein anderer Fund, auf den man beim Wiesenbau stieß. An dem Abhange des Urnenhügels, dem Bache zu, fand man ca. 1¹/₄ m unterhalb der Oberfläche vier Herdstellen, die so gebildet waren, daß drei Ziegelsteine auf der Längskante stehend einen flach gelegten vierten umgaben (Taf. VI. Fig. 3), wobei die Öffnung

aller vier Herde nach Norden gerichtet war. Unter sich bildeten sie ein Quadrat von $1\frac{1}{4}$ Meter (Seite). Der Boden jedes Herdes war mit Asche bedeckt, und die dem Innern zugekehrten Flächen der Steine zeigten starke Brandspuren. Nach der Beschreibung von Heringhaus waren diese Ziegelsteine länger, breiter und fester, aber dünner gewesen, als die jetzt dort gebrauchten vom sogenannten kleinen Format, mit denen er sie verglichen hätte. Er hatte sie leider nicht bewahrt, glaubte auch nicht, daß er sie überhaupt mitgenommen habe, was uns Veranlassung zu Nachforschungen gab, welche bei der Einsamkeit der Gegend uns nicht hoffnungslos erschienen. Dieselben blieben denn auch nicht unbelohnt, wir fanden in der Umgegend mehrere Bruchstücke, von denen eines uns nur an einer Vorderseite ein wenig verletzt erschien, starke Brandspuren trug und uns mit der Beschreibung übereinzustimmen dünkte. Das Gutachten von Heringhaus lautete zustimmend, nur meinte er, seiner Vorstellung und Erinnerung nach müsse an der Länge mehr fehlen als wir annahmen. Auf diesen Punkt kommen wir unten zurück.

In südwestlicher Richtung von dieser Fundstätte befinden sich in dem Terrain zwei wallartige Erhebungen, welche ihrer Lage und Form nach auf der Karte (Taf. II.) angegeben sind. Augenscheinlich haben zu ihrer Herstellung Natur und Menschenhand zusammengewirkt; der südliche weist nämlich eine Aufschüttung von 1,20 m auf, und zwar ist es dieselbe Erde, welche die zwischen beiden Wällen befindliche Thalsohle zeigt. Südlich davon scheint ein runder Hügel der Aussicht wegen abgeplattet zu sein, wenigstens liegt der hier sonst tiefer lagernde sogenannte Ordboden ganz an der Oberfläche. Haben diese Wälle einem kriegerischen Zwecke gedient, so wird sich der Feind in der Gegend der Teufelssteine befinden haben.

Kurz erwähnt mag hier noch werden, daß sich am Ostrand dieses Hügelzuges unmittelbar vor dem Hofe Hering-

haus eine Wiese befindet, die ehemals einen mit einem ca. 4 m breiten Graben umgebenen Platz bildete, auf dem Mauerreste bloßgelegt sind. Wir haben hier indes keine Untersuchungen angestellt, da mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß hier früher ein mittelalterlicher Speicher gestanden hat, wie sie in dieser Anlage hier zu Lande üblich waren. Auf das Mittelalter weist auch ein dort im Boden gefundenes Schloß. Derselben Zeit gehört auch wol eine Pfahlstellung an, die beim Umlegen des Baches vor dem Hofe bloßgelegt worden und noch jetzt sichtbar ist.

Die übrigen Urnengräber des Gaus Suberberge.

Aus dem Charakter der dem Heringhauser Grabfelde entstammenden Fundstücke scheint sich zu ergeben, daß dort nur Männer bestattet sind; die Fundstücke zweier anderer Grabstellen weisen dagegen nur auf weibliche, beziehungsweise sehr jugendliche Personen hin. Der eine dieser Plätze liegt in der Nähe des Kolonen Dölken in Westermiede (Laer) auf einem als „Vor dem Benne“ bezeichneten Hügel. Derselbe war ehemals von bedeutenderem Umfange, ist aber jetzt fast ganz abgetragen, da der weiße Sand in Laer ein gesuchter Gegenstand ist. Noch im vorigen Jahre hatte ein Knecht dort bei einer Urne einen goldenen Ring gefunden, den er indes sofort verkauft hatte, und dessen Verbleib trotz aller von uns aufgewandten Mühe nicht mehr zu ermitteln war. Als wir zu dem Hügel kamen, sahen wir gleich eine beim Sandgraben angestochene Urne, die eine große Menge von Knochenresten umgaben,¹⁾ aber ganz zertrümmert war. Es erwies sich überhaupt als unmöglich, hier unversehrt Urnen an den Tag zu bringen. Zum Teil hat das wol in dem

¹⁾ Die Knochen in diesem Hügel sind durchweg schlecht verbrannt, sodaß einzelne sich noch als Teile bestimmter Gliedmaßen (Schädel, Oberarm) erkennen ließen.

Eisengehalt des Bodens seinen Grund, welcher die schlecht gebrannten Gefäße stark angreift, zum Teil auch wol darin, daß die Wurzeln der Fichten dieselben bereits in der Erde gespalten haben. Wir haben Urnen rund umher bloßgelegt, wobei sich herausstellte, daß sie bereits völlig zersplissen waren, eine Thatsache, die kaum auf einen anderen Grund zurückgehen kann. Sechs Urnen haben wir an dieser Stelle untersucht: wir fanden Reste von allerdings wenig bedeutenden bronzenen Schmucksachen, eine Bernsteinperle von 3 cm Durchmesser (Taf. IV. Fig. 7), in deren Løche sich der Rest einer goldenen Kette befand, und eine Glasflußperle. Eine auf Tafel VII. Fig. 3 abgebildete sehr kleine Urne, welche wol die Reste eines Kindes enthielt, war mit einem auf Tafel IV. Fig. 6 dargestellten 8¹/₂ cm langen Feuersteinmesser (?) belegt.¹⁾

Westlich von diesem Hügel, nahe bei Dölkens Mühle, befindet sich — oder richtiger befand sich, denn er ist bis auf den äußersten Rand verschwunden — ebenfalls ein Hügel, in dem sehr viele Urnen gefunden sind. Eine derselben war von Frau Dölken aufbewahrt worden; dieselbe war zwar in Scherben, aber wenigstens soweit erhalten, daß die auf Tafel VII. Fig. 4 dargestellte Abbildung mit Maßangaben gewonnen werden konnte. Es ist eine rohe Arbeit, der Thon zeigt im Innern eine graue, außen eine rote Färbung. Diese Urne war ebenso wie die übrigen hier gefundenen mit Knochenresten gefüllt, doch wollte man keine Beigaben bemerkt haben.

Weiter nach Westen hinauf zwischen Laer-Loh und Lohmeyer liegt ein Hügel, welcher eine starke Kiesbank enthält, und deshalb vor vielen Jahren zur Ausbesserung der Landstraße ausgebeutet ist. Bei dieser Gelegenheit war man angeblich auf Urnen gestoßen. Erkundigungen beim alten Kolon

¹⁾ Linden schmit weist die Beigaben dieser Gräber in die merowingische Zeit.

Wiemann auf dem Donnerbrink, der unter der hannoverschen Regierung Wegeaufseher war, bestätigten das. „Die Urnen wären im Kreise aufgestellt gewesen und hätten schwarzgraue Asche — daß es Leichenasche gewesen, wollte er nicht glauben — enthalten. Die Arbeiter hätten dabei zwei goldene Ringe und „vull grön Tüg“ (offenbar bronzene Schmuckfachen) gefunden. Er selbst sei dabei gewesen; die Arbeiter hätten die beiden Ringe an einen Goldschmied in Osnabrück verkauft. Wir haben Grabungen dort nicht veranstaltet.

Das Gerücht über die von uns vorgenommenen Nachgrabungen verbreitete sich begreiflicherweise bald in der Gegend; es hatte dies zur Folge, daß uns mehrfach Mitteilungen über Funde aus alter und neuerer Zeit gemacht wurden. So erfuhren wir, daß der Kolon Stockhoff in Winkelsetten (Laer), hart an der Grenze von Hardeusetten, beim Ausgraben von Streusand auf ein brunnenartiges Gemäuer gestoßen sei, welches hohl geklungen habe, an dessen Öffnung er aber damals durch den Quellenreichtum des Bodens verhindert worden sei, obwol er eine große Menge flacher Laerscher Steine bereits ausgegraben gehabt hätte. Der trockene Sommer des vorigen Jahres versprach uns mehr Glück, und es gelang uns wirklich ein wenn auch nur kleineres Grab aufzufinden, dessen Form festgestellt werden konnte und auf Tafel VII. Fig. 1 u. 2 dargestellt ist. Eine genauere Untersuchung des Inhalts war uns aber wegen des stark eindringenden Wassers unmöglich. Daß aber in der Mitte des Raumes, in welchem viele Steine lagen, eine Urne gestanden, bewies die Scherbe einer solchen, welche wir in dem Schlamm fanden. Stockhoff gab an, daß er in dem weißen Sande recht oft „Pannenschäöre“ fände, die wol kaum etwas anders als Urnenscherben sein werden. Sein Nachbar, der Kolon Steinbrink, der eine unter seinem Acker sich hinziehende Kieselchicht ausbeutet, hat zwischen dieser und dem Mutterboden oft größere Knochen gefunden, die er

für Überreste von Mahlzeiten der Riesen hielt.¹⁾ Derselben Art wie beim Kolonen Stockhoff scheinen auch jene Gräber zu sein, von denen der Kolon Höpfe in Laer eines auf seinem Acker im Nordosten des Dorfes Laer anlässlich der Verkoppelung in den siebziger Jahren entdeckte. Nach seiner Beschreibung war es dreieckig²⁾ aus kantigen Laerschen Steinen gebaut. Er hatte ein Schwert und ein Pferdegebiss — beides aus Eisen — darin gefunden, aber beim Neubau seines Hauses waren ihm beide Stücke verloren gegangen. Auch hier sind von uns Nachgrabungen nicht angestellt worden.³⁾

Der Kolon Austrup in Sentrup hat bei der Drainirung eines Ackers an der Chaussee von Glane nach Hilter eine Menge reichverzierter Urnen gefunden, die mit einer dünnen aus Thon gebackenen Platte belegt gewesen waren. Es ist nichts mehr davon vorhanden. An derselben Stelle hatte er damals auch Münzen gefunden; die beiden noch vorhandenen waren indes Ösnabrücker Scheidemünzen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, und offenbar mit dem Dünger dorthin verschleppt worden.

Es ist schon oben beiläufig bemerkt, daß es eine in der Gegend gang und gäbe Ansicht ist, die Urnengräber reichten vom Kolonen Große Wechelmann in Remsebe bis zum Lengericher Bahnhofe. Das wird cum grano salis verstanden wol zutreffen. An dem Wege von Heringhaus nach Große Wechelmann liegen wenigstens eine Reihe von Grabhügeln, die indes schon früher angebrochen worden sind und uns daher zunächst nicht gereizt haben.

¹⁾ Es ist jetzt Sorge dafür getragen, daß alle derartigen Funde aufbewahrt werden.

²⁾ Dies ist wol ein leicht erklärlicher Irrtum; auch wir hielten das Grab bei Stockhoff anfänglich für dreieckig.

³⁾ Die zuletzt erwähnten Gräber befinden sich in urbarem Boden, wodurch Nachgrabungen sehr erschwert sind.

Nach der anderen Seite hin haben wir das Vorkommen von Urnengräbern bis tief in die Gemeinde Lienen hinein verfolgt. So ist auf dem Gute Schulte Uffelage in Aldrup (Lienen) eine jetzt ebenfalls verschwundene Urne gefunden worden. Herr Kriege in Lienen erzählte uns, daß man vor Jahren auch an der Windmühle zwischen Lienen und Leuzgerich Urnen gefunden habe, und ebenso haben vor etwa 20 Jahren einige Glandorfer Bürger beim Colonen Austrup in Holzhausen (Lienen) Urnen gegraben.

Die Grabhügel auf dem Gute Schulte Uffelage (Gemeinde Lienen).

Wir erwähnten vorher einer auf dem Gute Schulte Uffelage gefundene Urne. Auf diesem in der Bauerschaft Aldrup, Gemeinde Lienen, belegenen Gute befinden sich vier außerordentlich gut erhaltene kreisrunde Grabhügel. Wir haben dieselben ihrer Lage und Gestalt nach auf Tafel VIII. in einer Weise zur Darstellung gebracht, welche eine eingehendere Beschreibung als überflüssig erscheinen lassen dürfte. Die Hügel erstrecken sich genau in der Richtung von Ost nach West. Vor etwa 40 Jahren hatte man bei dem östlichsten derselben mit dem Abtragen begonnen und war bei dieser Gelegenheit die erwähnte Urne gefunden worden. Man hatte die Arbeit darauf eingestellt. Bei Nachgrabungen, welche von uns, allerdings nicht in weitgehendem Umfange, bei demselben Hügel vorgenommen wurden, ist nichts Bemerkenswerthes zu Tage getreten. Die anderen Hügel haben wir unangetastet gelassen: sie sind unverfehrt und verdienen für die Zukunft unverfehrt erhalten zu werden. Während der zweite und dritte Hügel einander so nahe gerückt sind, daß ihre Böschungen in einander schneiden, zeichnet sich der vierte, am meisten nach Westen vorgeschobene Hügel (e) durch eine doppelte Ringwall-Anlage aus. Der größte Durchmesser des äußersten Ringwalls beträgt ca. 42 Meter, die Oberkante

der Ringwalle liegt um $\frac{1}{2}$ Meter über Terrain, der innere Hügel, dessen Kuppe einen Durchmesser von ca. 9 Meter hat, erhebt sich dagegen zu einer Höhe von ca. 1,50 Meter. Die Witterungseinflüsse wie die Bloßlegung der Oberfläche beim Plaggenschäufeln haben im Laufe der Jahrhunderte zusammengewirkt, um das Hohe zu erniedrigen, das Niedrige zu erhöhen; aber noch immer ist der Lauf der Wälle und Gräben mit größter Deutlichkeit zu verfolgen. Auf ihrem Plateau zeigen alle vier Hügel eine Einsenkung von ca. 5 Meter Durchmesser und $\frac{1}{2}$ Meter Tiefe. Die zwischen den Hügeln a und c befindliche Ausschachtung b hat einen Durchmesser von 16 Meter bei einer Tiefe von 0,75 Meter; hier liegt, da jede andere Erklärung dafür fehlt, die Mutmaßung nahe, daß hierher der zum Aufschütten des Hügels erforderlich gewesene Boden zum Teil entnommen worden ist.

Die Sorgfalt, welche der Besitzer den Grabhügeln zuwendet, läßt die Erhaltung der Anlage als gesichert erscheinen.

Der Bronzefund am Hüggel in Hagen.¹⁾

Hagen ist ein osnabrückisches Dorf, das etwa in der Mitte zwischen Osnabrück, Tecklenburg und Iburg liegt. Dort hatten vor Jahren Knaben, welche an einem Sonntag Nachmittage in eine natürliche Berghöhle gekrochen waren, in dieser eine Menge von Bronzesachen gefunden. Zum Teil hat man sie als Zierrate z. B. als Stodkrücken verwendet; eine große flache Schale (Opferschale?) hat man zum Deckel

¹⁾ Hagen gehörte zwar schon zum Gaue Threcwithi und dieser Fund dürfte daher streng genommen hier nicht besprochen werden. Wenn dies gleichwol geschieht, so hoffen wir für dieses Vergehen auf Nachsicht; denn auf einen Aufsatz, in den er gehörte, ist wol vorläufig nicht zu rechnen. Übrigens sollen in Hagen auch Urnengräber gefunden werden.

auf einen Kessel, in dem das Kuhfutter gekocht wird, umgearbeitet; nur ein Gegenstand, der zu nichts anderem brauchbar war, ein sogenannter Kelt von besonderer Schönheit war in die Hände des Herrn Dr. Kappelhoff in Zburg gelangt und befindet sich jetzt im Besitze des Herrn Dr. Müller (Nat am bischöfl. Konvikorium zu Hildesheim), der ihn uns zur Abbildung (auf Tafel IV. Fig. 8) übersandt hat. Die Länge des Keltes beträgt $12\frac{1}{2}$ cm.

Die Öfen in der Saerer Mark.

Dieser Abschnitt ist bis hierher aufgespart, weil sein Inhalt zum guten Teile ohne jede Analogie dasteht und es sogar zweifelhaft sein kann, ob er durchweg sich auf die vorhistorische Zeit bezieht.

Als wir eines Morgens von Saer zu den Teufelssteinen gingen, trafen wir den Kolonen Dünne-meier, mit dem wir ein Gespräch anknüpften. Sein Hof liegt nicht weit südlich von den Teufelssteinen am linken Ufer der Glane und gehört nach Westermiede (Saer). Er erzählte uns, daß er vor einigen Jahren einen Hügel vor seinem Hofe abgetragen habe, und bei dieser Gelegenheit auch Waffen zu Tage gekommen seien, unter andern ein Speer und ein Pferdegebiß, auch die Knochen eines ganzen Pferdes samt seiner Ausrüstung. Die Gegenstände habe er einem Osabrücker Herrn gegeben. Untersucht habe er nicht viel, denn das Winterwetter sei so kalt gewesen, daß sie sich warm hätten arbeiten müssen. Nur ein eigentümlicher Ofen, der sich in der Erde gefunden, sei deshalb etwas näher untersucht worden, weil der Abbruch wegen einer darüber gewachsenen dicken Eiche nur langsam hätte vor sich gehen können. Auf das Mauerwerk war er etwa in Tiefe von 1 Meter unter der Erdoberfläche gestoßen; bei dem weiteren Bloßlegen desselben wurde festgestellt, daß dasselbe einen Kreis bildete, dessen innerer Durchmesser etwa 2 m betrug; die Wandung hatte eine Stärke von ca. $\frac{1}{2}$ m

und eine Höhe von ca. 1 m. Eine auf der Ostseite angebrachte Öffnung gestattete den Eintritt in den Innenraum. Während zur Herstellung der Wandungen nur Bruchstein verwendet war, war der Fußboden, auf welchem eine dünne Schicht von Holzkohlen lag, in Bruchstein- und Ziegelsteinmauerwerk ausgeführt.

Wir erhielten zugleich noch von ihm eine eiserne 6 cm lange Pfeilspitze, (Taf. IV. Fig. 2) und ein eisernes 10¹/₂ cm langes, einem Hufmesser ähnliches Instrument (Taf. IV. Fig. 1), die er mit anderen indes inzwischen verlorenen Gegenständen an anderer Stelle, südlich von seinem Hofe, gefunden hatte. Unserer Bitte, doch nach den Ziegelsteinen zu suchen, die in dem Bodenbelage des Ostens gefunden waren — er hatte alle Steine wieder zu einem Bachhäuschen verwandt — versprach er zu erfüllen. Zwei Tage später hatten wir denn auch ein ganz unversehrtes Exemplar. Unter dessen hatten wir aber selbst einen Fund gemacht, der uns allen Zweifel an der Richtigkeit der Schilderung, die uns Dünnemeier von seinem „Ofen“ gemacht hatte, benehmen mußte: wir hatten selbst einen solchen gefunden.

In der Verlängerung des Hügels, auf dem die Teufelssteine lagen, jetzt durch einen Wall und einen neueren Weg von diesem getrennt (vergl. den Lageplan Taf. II.) fanden sich in einer kleinen Terrainsenkung auf der Oberfläche einige zertrümmerte rundliche sog. Kleisteine, wie jene, welche den Urnen an den Teufelssteinen als Decksteine gedient hatten. Es erweckte dies bei uns die Mutmaßung, daß sich hier ebenfalls Urnengräber befänden. Statt auf solche stießen wir indeß beim Graben sofort auf eine feste Steinmasse, die sich im weiteren Verlaufe der Arbeit als ein eingestürzter „Ofen“ nach Art des Dünnemeierschen entpuppte. Derselbe ist dargestellt auf Taf. VI. Fig. 1 und 2. Der Durchmesser beträgt im Lichten 2,30 m. Die Stärke der Wand, welche aus Saerschen Steinen hergestellt ist, beträgt

0,50 m; der Eingang ist 1,00 m tief, die Wandstärke desselben beträgt 0,25 m. Der Boden des Einganges ist mit drei flachen Laerschen Steinen bedeckt, der Innenraum hat dagegen keinen Bodenbelag. Eine 14 cm dicke Schicht von Holzkohlen liegt unmittelbar auf dem gewachsenen Boden. Das Mauerwerk zeigt dieselbe Zusammensetzung wie der Mauerrest an den Teufelssteinen: Bruchsteine, von denen unter der Einwirkung der Hitze die stark kalkhaltigen zu Kalk gebrannt sind und ein lehmiges Bindematerial, welches an den dem Feuer ausgesetzten Stellen zu einer backsteinartigen Masse gebunden ist. Der ganze Innenraum war mit Steinen und Mauerresten bedeckt, welche durch den allmählichen Zusammensturz der oberen Teile der Mauer sich aufgehäuft hatten; im Laufe der Zeit hat sich eine Humusschicht über das Ganze gelagert und nur die Terraineinsenkung und einige Steine waren dem Auge sichtbar geblieben als einzige Spuren der alten Anlage. Nach Vollenbung der Aufdeckungsarbeiten holten wir den Kolonen Dünnemeier zur Besichtigung herbei; derselbe erklärte, die Anlage des Ofens sei ganz dieselbe, wie die des von ihm gefundenen; doch habe bei diesem der Eingang sich im Osten befunden — hier liegt er an der Nordseite — und sei der Boden durchweg mit Steinen belegt gewesen. Auch sei sein Ofen weit besser erhalten gewesen, die Steine hätten viel weniger Feuer gehabt; die Kohlschicht auf dem Boden sei ungleich dünner gewesen: alles lediglich Zeugnisse dafür, daß der von ihm gefundene Ofen nicht so lange oder so stark im Gebrauch gewesen sein wird. Welchem Zwecke dienten nun diese Ofen? Diese Frage getrauen wir uns nicht zu beantworten. Der Gedanke an eine primitive Kalkbrennerei lag nahe, derselbe wurde aber von den ortsangewohnten Bewohnern als unmöglich erklärt. Auch ist nicht einzusehen, weshalb man das schwere Steinmaterial erst von Laer weit in diese unwegsame Einöde, schleppen sollte, um es dann gebrannt wieder zurückzuholen,

denn in der Nähe war es gar nicht zu verwenden. Auch würden sich dann in der Nähe Kalksteinreste gefunden haben. Die Bauernhäuser erforderten in früherer Zeit keinen Mörtel, sie wurden aus Holz, Lehm und Stroh hergestellt. Sowol Heringhaus wie Dünnecker haben ihre alten Häuser abgebrochen, ohne ein ursprüngliches Mauerwerk zu finden, und beides waren Häuser größerer Bauern. Der Ofen liegt außerdem auf altem Markengrunde, auf welchem dem Privatmanne kein Recht zu einer solchen Anlage zustand. Sodann ist noch Folgendes zu beachten. Wir erwähnten, daß ebenso wie die Mauer an den Teufelssteinen auch die Wandungen des Ofens zum Teil aus Steinen hergestellt sind, welche im Feuer zu Kalk gebrannt sind. Der Umstand nun, daß man solche Steine an Mauerteilen angewandt hat, welche einem starken Feuer ausgesetzt waren, weist darauf hin, daß die Erbauer keine Kenntnis davon hatten, daß die Steine im Feuer zu Kalk brennen und zerfallen würden, daß ihnen also wahrscheinlich der Kalk, seine Eigenschaften und Verwendung etwas Unbekanntes waren. Sollten die Ofen mit der Leichenverbrennung in Zusammenhang stehen? Die unmittelbare Nähe von Grabstellen führt auf diesen Gedanken hin, obwol ein weiterer Anhaltspunkt nicht vorhanden ist. Knochenüberreste haben sich wenigstens in der Asche nicht gefunden. Über die Leichenverbrennung ist viel zu wenig bekannt, um eine sicher begründete Ansicht aussprechen zu können; Vorrichtungen irgend welcher Art werden aber an den gemeinsamen Begräbnisplätzen doch wol vorhanden gewesen sein; denn auf jeweilig frisch errichteten Scheiterhaufen eine oder gar wie hier eine Reihe von Leichen derartig zu Asche zu brennen, daß nur geringfügige oder gar keine Knochenreste übrig bleiben, dürfte denn doch leichter gesagt als gethan sein.¹⁾

¹⁾ Es scheint diese Sache überhaupt noch nicht hinreichend aufgeklärt zu sein. Die Annahme, daß man durch Abstoßen oder Abschneiden zu-

Wir müssen vorläufig auf eine endgiltige Lösung verzichten. Vielleicht bringt sie ein glücklicher Zufall. Zu beachten bleibt erstens, daß der Ofen in Material und Ausführung genau dem des Mauerrestes an den Teufelssteinen gleicht, daß ferner beide Öfen in unmittelbarer Nähe von Leichenfeldern sich befinden und drittens, daß der Dünneimeiersche Ofen auch einige Ziegelsteine enthielt, die vielleicht beide Öfen einer bestimmten Zeit zuzuweisen im Stande sind.

Das Ziegelsteingrab in Ofenfelde.

Es ist vorhin bemerkt worden, daß Dünneimeier uns mit einem gut erhaltenen Ziegelstein aus seinem Ofen überraschte: eine Überraschung auch deshalb, weil der Stein in Form und Material genau übereinstimmt mit dem, welchen Heringhaus als den Herden angehörig bezeichnet hatte; beide Funde gehören demnach wol derselben Zeit an. Der Stein ist $26\frac{1}{2}$ cm lang, 13 cm breit und $4\frac{1}{2}$ cm bis 5 cm dick. Unsere erste Sorge war nun, die Ziegelsteine älterer und neuerer Zeit in der Gegend kennen zu lernen. Der Betrieb einer regelrechten Ziegelei in diesem Gau reicht etwa 50 Jahre zurück, aber gelegentlich betriebene Feldbrände sind schon früher bekannt gewesen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sind Ziegelsteine im Kloster Iburg verwendet worden. Auch zu dem Heringhaus' Gebäude, welches wir als mittelalterlichen Speicher hingestellt haben, sind zum Teil Ziegelsteine verwendet; aber sie sind von ganz anderer Gestalt und Bearbeitung, namentlich viel dicker. Von besonderer Dicke¹⁾ sind auch einige auf dem Dünneimeierschen Gute

nächst das Fleisch beseitigt habe, empfiehlt sich; dies Verfahren dürfte indes einer jüngeren Periode angehören. Vergl. übrigens Hostmann im Archiv für Anthropologie Bd. VIII. S. 288 und Ester ebenda Bd. X. S. 144 ff.

¹⁾ Die Breite beträgt 14 cm, die Dicke stark 7 cm. Die Länge ist nicht

denn in der Nähe war es gar nicht zu verwenden. Auch würden sich dann in der Nähe Kalksteinreste gefunden haben. Die Bauernhäuser erforderten in früherer Zeit keinen Mörtel, sie wurden aus Holz, Lehm und Stroh hergestellt. Sowohl Heringhaus wie Dünneleier haben ihre alten Häuser abgebrochen, ohne ein ursprüngliches Mauerwerk zu finden, und beides waren Häuser größerer Bauern. Der Ofen liegt außerdem auf altem Markengrunde, auf welchem dem Privatmanne kein Recht zu einer solchen Anlage zustand. Sodann ist noch Folgendes zu beachten. Wir erwähnten, daß ebenso wie die Mauer an den Teufelsteinen auch die Wandungen des Ofens zum Teil aus Steinen hergestellt sind, welche im Feuer zu Kalk gebrannt sind. Der Umstand nun, daß man solche Steine an Mauerteilen angewandt hat, welche einem starken Feuer ausgesetzt waren, weist darauf hin, daß die Erbauer keine Kenntnis davon hatten, daß die Steine im Feuer zu Kalk brennen und zerfallen würden, daß ihnen also wahrscheinlich der Kalk, seine Eigenschaften und Verwendung etwas Unbekanntes waren. Sollten die Ofen mit der Leichenverbrennung in Zusammenhang stehen? Die unmittelbare Nähe von Grabstellen führt auf diesen Gedanken hin, obwol ein weiterer Anhaltspunkt nicht vorhanden ist. Knochenüberreste haben sich wenigstens in der Asche nicht gefunden. Über die Leichenverbrennung ist viel zu wenig bekannt, um eine sicher begründete Ansicht aussprechen zu können; Vorrichtungen irgend welcher Art werden aber an den gemeinsamen Begräbnisplätzen doch wol vorhanden gewesen sein; denn auf jeweilig frisch errichteten Scheiterhausen eine oder gar wie hier eine Reihe von Leichen derartig zu Asche zu brennen, daß nur geringfügige oder gar keine Knochenreste übrig bleiben, dürfte denn doch leichter gesagt als gethan sein.¹⁾

¹⁾ Es scheint diese Sache überhaupt noch nicht hinreichend aufgeklärt zu sein. Die Annahme, daß man durch Abkochen oder Abschneiden zu-

Wir müssen vorläufig auf eine endgiltige Lösung verzichten. Vielleicht bringt sie ein glücklicher Zufall. Zu beachten bleibt erstens, daß der Ofen in Material und Ausführung genau dem des Mauerrestes an den Teufelssteinen gleicht, daß ferner beide Öfen in unmittelbarer Nähe von Leichenfeldern sich befinden und drittens, daß der Dünnameier'sche Ofen auch einige Ziegelsteine enthielt, die vielleicht beide Öfen einer bestimmten Zeit zuzuweisen im Stande sind.

Das Ziegelsteingrab in Ofenfelde.

Es ist vorhin bemerkt worden, daß Dünnameier uns mit einem gut erhaltenen Ziegelstein aus seinem Ofen überraschte: eine Überraschung auch deshalb, weil der Stein in Form und Material genau übereinstimmt mit dem, welchen Heringhaus als den Herden angehörig bezeichnet hatte; beide Funde gehören demnach wol derselben Zeit an. Der Stein ist $26\frac{1}{2}$ cm lang, 13 cm breit und $4\frac{1}{2}$ cm bis 5 cm dick. Unsere erste Sorge war nun, die Ziegelsteine älterer und neuerer Zeit in der Gegend kennen zu lernen. Der Betrieb einer regelrechten Ziegelei in diesem Gau reicht etwa 50 Jahre zurück, aber gelegentlich betriebene Feldbrände sind schon früher bekannt gewesen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sind Ziegelsteine im Kloster Zburg verwendet worden. Auch zu dem Heringhauser Gebäude, welches wir als mittelalterlichen Speicher hingestellt haben, sind zum Teil Ziegelsteine verwendet; aber sie sind von ganz anderer Gestalt und Bearbeitung, namentlich viel dicker. Von besonderer Dicke¹⁾ sind auch einige auf dem Dünnameier'schen Gute

nächst das Fleisch beseitigt habe, empfiehlt sich; dies Verfahren dürfte indes einer jüngeren Periode angehören. Vergl. übrigens Hostmann im Archiv für Anthropologie Bd. VIII. S. 288 und Eckert ebenda Bd. X. S. 144 ff.

¹⁾ Die Breite beträgt 14 cm, die Dicke stark 7 cm. Die Länge ist nicht

gefundenen (mittelalterliche?) Ziegelsteine. Hingegen ist beim Abbruch der Kirchen in Glane und Laer (13. Jahrh.), der in den 70 er Jahren stattfand, kein Ziegel vorgefunden worden.

Ziegel müssen in dieser Gegend überhaupt auffallen. Zum Bau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude brauchte man keine Steine, und wo man ihrer bedurfte, da bot sich der natürliche Stein in unmittelbarer Nähe sowol in Iburg wie in Laer. Für die leichte und bequeme Gewinnung des Laerschen Steines spricht der Umstand, daß wir ihn schon bei den Urnengräbern und den Öfen verwendet fanden. Ein ausgedehnter Gebrauch ist deshalb auch selbst in den letzten Jahrhunderten von dem Ziegelstein hier nicht gemacht worden. Indes gelang es uns doch, eine Sammlung der verschiedensten Steine meist aus dem vorigen und der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zusammen zu bringen; aber keiner stimmte auch nur annähernd überein mit den Herdsteinen von Heringhaus und den Ofensteinen von Dünne- meier. Unterdessen erfuhren wir durch Herrn Dr. Rappelhoff in Iburg, daß seiner Erinnerung nach der Kolon Bogelsang in Ostensfelde (Glane) vor Jahren ein gemauertes Grab gefunden habe, in welchem Urnen enthalten gewesen sein. Wir begaben uns deshalb an Ort und Stelle und erfuhren von Bogelsang Folgendes:

Vor etwa 20 Jahren habe er auf der anderen Seite

festzustellen, da weder Dünne- meier noch wir ein ganz unbeschädigtes Exemplar gefunden haben. Sie wurden auf einem Platze gefunden, auf dem ehemals vier uralte hohle Linden standen.

Der Platz ist mit Holzasche bedeckt. Da in Folge dessen die Pflagen dort sehr gut wachsen, werden sie oft geschaufelt, so daß die Steine ehemals gewiß mehrere Fuß tief im Boden gesteckt haben. Diesem Platze gegenüber auf der anderen Seite des Weges steht junger Birken- schlag, bei dessen Anpflanzung Dünne- meier auf Mauerreste gestoßen ist, die er für das Fundament eines Heiligenhäuschens gehalten, von dessen Dasein aber keine Erinnerung vorhanden ist,

der Landstraße, ¹⁾ ungefähr seinem Hofe gegenüber, auf einem Rampe, den man Heebost (Haidhorst? Heidenhorst?) nenne, und wo es nach dem Volksglauben spure, ein Stück Waldung ausgerodet, dabei sei er auf einen ebenfalls mit Schlagholz bewachsenen Hügel gestoßen, in dem sich ein aus Ziegelsteinen gebautes Gewölbe gefunden habe. In der Hoffnung hier einen vermauerten Schatz zu finden, sei er mit der Deffnung auf das Vorsichtigste zu Werke gegangen. Aber statt des Schatzes hätten nur drei Urnen in dem Gewölbe gestanden und sonst gar nichts. Zwei von gleicher Größe hätten neben einander, eine dritte kleinere davor gestanden, alle drei hätten nur Asche ohne eine sonstige Beigabe enthalten und seien mit einer Thonplatte zugebedt gewesen.

Die Zeichnung des Grabes auf Tafel IX. ist nach den Angaben Vogelsangs angefertigt, für die Länge war ein sicherer Anhaltspunkt dadurch gegeben, daß Vogelsang sich in das Grab hineingelegt hatte, was aber nur durch Neigung des Kopfes möglich geworden war.

Der Boden des Grabes war aus Laerschen Steinen hergestellt, alles andere aus Ziegelsteinen, deren Zahl ungefähr 300 betragen habe. Der Mörtel sei aber schlecht gewesen, sodaß der ganze Abbruch mit der Schaufel hätte bewerkstelligt werden können. Vogelsang hatte vermutet auf den Ziegelsteinen die Namen der dort Beigesetzten zu finden und sie deshalb unter der Pumpe mit einem Faßbesen Stück für Stück gereinigt — indes ohne einen Buchstaben zu finden.

Die Urnen haben keine Kinder als Spielzeug verbraucht; die 300 Steine hatte er wieder vermauert. Leider konnte weder er noch der Maurer, der auch beim Abbruch des Grabes mitgewirkt hatte, sich der Stelle ihrer Wiederverwendung erinnern; es ist auf dem Hofe seit jener Zeit viel gebaut

¹⁾ Es ist dies der alte am Gebirge entlang laufende Landweg; derselbe ist jetzt mit einem Steinshlage bedekt.

und fast alles Mauerwerk nach dortiger Sitte verputzt, so daß die Steine nicht sichtbar sind. Die Beschreibung stimmte indes genau mit der von Heringhaus und Dünne-meier gegebenen überein. Um nach Möglichkeit sicher zu gehen brachten wir später eine Reihe verschiedener Ziegel zu Vogel-sang, aus der er den ähnlichsten heraussuchen sollte: er griff ohne Weiteres nach den Dünne-meier'schen Ziegel und sagte: „das ist ganz derselbe Stein, ich habe 300 davon abgewaschen und kenne sie.“

E r g e b n i s s e.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, auf Grund dieser Funde Schlüsse allgemeiner Natur für die Altertums-wissenschaft zu ziehen. Wir glauben zwar, die einschlägige Litteratur, soviel uns möglich war, zu Rate gezogen zu haben, allein wichtiger als sie ist hier die Erfahrung und ein gutes Museum — und beides fehlt uns. Wir haben uns daher gerne darauf beschränkt, das, was wir ermittelt, ohne Rück-sicht auf andere Funde durch Wort und Bild möglichst sorg-fältig darzustellen, um so den berufenen Forschern vielleicht einige brauchbare Steine zum Ausbau der Altertumswissen-schaft darzubieten. Ein naheliegender Schluß aber ist der: daß der südliche Abhang des Teutoburger Waldes bereits in früher Zeit kultivirt gewesen ist und eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Bevölkerung gehabt hat, was bei der schon von Norbert gerühmten Fruchtbarkeit des Bodens nicht zu verwundern ist.

Eine etwas eingehendere Erörterung verlangen indes die Ziegelsteine, die wol den interessantesten Teil des Fun-des ausmachen. Wir waren hier ganz auf die Aussagen der Finder angewiesen. Ihre Glaubwürdigkeit steht zunächst außer allem Zweifel; alle drei sind in der Gegend und uns persönlich als durchaus ehrenwerte Männer bekannt, die über-

dies nicht das allermindeste Interesse daran hatten, uns irre zu führen; keinen Pfennig haben sie von uns genommen und nur Nachteil gehabt. Man war auch darüber im Unklaren, was wir eigentlich wollten: Siegener Steingut, mittelalterliche Münzen, Kisten, Schnitzwerk brachte man uns ober ersuchte uns, es zu ansehen; gerade das, was wir für wichtig hielten, darauf legten sie gar kein Gewicht. Außerdem wußte Heringhaus von dem Funde Dünne meiers nichts, und beide nichts von dem Vogelsang, obwol derselbe damals gleich in Jburg bekannt geworden war, woselbst wir ja auch über ihn erfuhren. Dieser aber war nicht im Vorgeborgenen gemacht, es lebten noch mehrere Augenzeugen.

Abfichtliche Täuschung war hier von vornherein ausgeschlossen und unmöglich; es kann sich nur darum handeln, ob die Steine an allen drei Stellen derselben Art waren, und in dem einen vollständig erhaltenen Exemplare eine Probe davon vorliegt. Hier ist ein Irrtum immerhin denkbar, aber auch nicht wahrscheinlich. Denn die Übereinstimmung des Urtheils dreier Personen, von denen keiner das des anderen und unseren Zweck kannte, spricht gegen einen solchen. Es ist dabei auch ferner zu beachten, daß das nicht überladene Gedächtnis eines Bauern das, was es einmal aufgenommen, zähe festhält, zumal wenn es sich um solche Gegenstände des täglichen Lebens handelt. War doch allen Dreien bei ihrem Funde, dessen theoretische Wichtigkeit sie nicht ahnten, der praktische Wunsch aufgestiegen und lebendig geblieben: gäbe es doch jetzt noch solche Ziegelsteine! Unseres Erachtens kann man daher unbedenklich den Aussagen der Finder Glauben schenken.

Aber auch wer das nicht will, kann doch die Thatsache nicht in Zweifel ziehen, daß hier ein Ziegelsteingrab mit Urnen gefunden ist, hier in dieser steinreichen Gegend also bereits zur Zeit des Leichenbrandes Ziegel gebaden sind. Das ist eine Thatsache von besonderer Wichtigkeit, zu deren

Erklärung nur zwei Wege offen stehen: entweder haben die heidnischen Sachsen schon Ziegel gebrannt oder aber diese rühren von einem fremden Volke, von den Römern, her. Die erste Annahme widerspricht Allem, was uns über den damaligen Kulturzustand der Sachsen bekannt ist und kann ernstlich erst dann in Betracht gezogen werden, wenn analoge Funde gemacht sind, deren sächsische Herkunft unantastbar ist. Somit bliebe nur die Annahme, daß die Ziegel römischen Ursprungs sind und damit zusammenhängend die weitere Annahme, daß sich hier in der Gegend irgendwo ein Standort der Römer befunden habe; denn ein bloßer Durchzug schließt die Herstellung von Ziegeln doch wol aus. Nach dem Blage möchten wir wol nicht lange zu suchen haben, das alte castrum Zburg¹⁾ würde die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben. Vielleicht möchte eine sorgfältige Durchforschung der Grundmauern der Abtei Zburg und der Reste der alten Umfassungsmauern noch zu weiteren Resultaten führen.

Die bei Heringhaus und Dünneheimer gefundenen Ziegel brauchen indes keineswegs von den Römern selbst dorthin gebracht sein; nach ihrem Abzuge werden die Sachsen ihren Nachlaß wol zu verwerten verstanden haben. Vielleicht haben sie sich sogar die römische Technik angeeignet und eine Zeit lang selbst geübt, auf keinen Fall aber kommt man um die Annahme römischen Einflusses herum. Denkbar ist es indes wol, daß auf dem Heringhauser Totenfelde sich auch noch andere Ereignisse abgespielt haben, und die Opferstätte an den Teufelssteinen wie die Urnengräber mit den Ziegelsteinherden in keiner zeitlichen Verbindung stehen.

¹⁾ „Vielleicht auch hatten die Römer in der Gegend von Zburg oder in der Nähe ein Kastell, und da dieses von den Aufständischen bedroht war, so mußte es rasch entsetzt werden und der Feldherr (Varus) hoffte vielleicht noch rechtzeitig hinzugelangen, ehe es von den Feinden eingeschlossen war.“ Knoke a. a. D. S. 115.

Daß die Römer in dieser Gegend Handel betrieben haben, scheint durch die Bronzegegenstände, die doch keine einheimische Arbeit sind, außer Frage zu stehen. Soweit bekannt, ist indes nur eine, schon von Mommsen verzeichnete, römische Münze, und zwar am Fuße des Urberges gefunden worden. Aber es hat hier in der Gegend auch nie ein Sammler existirt; die Münzen sind deshalb, falls solche gefunden sind, mit den Ringen und anderen Schmucksachen in die Werkstätten der Osnabrücker Goldschmiede gewandert. Auch von dem, was in diesem Aufsatze besprochen ist, würde schwerlich eine Kunde in weitere Kreise gedrungen sein, wenn nicht ein Zufall zu den Untersuchungen, deren Ergebnisse hier dargelegt sind, die Veranlassung gegeben hätte.

Schneider nimmt eine Frankenstraße den Teutoburger Wald entlang laufend an; aber schon die Lage der Bauernhäuser scheint dafür zu sprechen, daß der Weg älter und ursprünglicher ist. Das Ziegelsteingrab lag fast unmittelbar an diesem Wege, und die Vorliebe der Römer, ihre Gräber an den Wegen zu errichten, ist bekannt. Doch wir wollen uns keinen Vermutungen überlassen, zu deren Begründung der Umfang unserer Untersuchung nicht ausreicht. Wir sind zufrieden, wenn unsere Arbeit mit dem Anfange nicht auch den Schluß dieser Untersuchung bildet, und sie in einem weiteren Rahmen in Angriff genommen wird, als es uns möglich war.¹⁾

¹⁾ Herr Prof. Dr. Lindenschmit, Direktor des röm. und germ. Centralmuseums in Mainz sprechen wir für seine wohlwollende Beihülfe unsern herzlichsten Dank aus.

III.

Ueber den Stammsitz des Geschlechts von Wolmeringhausen.

Von

Aug. Heldmann,

Pfarrer zu Michelbach bei Marburg.

Das Geschlecht von Wolmeringhausen, welches im Wappen nicht drei links gewendete Wiesel¹⁾, sondern drei sitzende rote Eichhörnchen (2. 1.) in goldenem Felde führt, die beiden obern gegen einander, das untere links gewendet, auf dem Helm einen offenen Flug, auf jedem Flügel ein Eichhorn in sitzender Stellung, und 1632 mit Johann Otto von W. im Mannsstamme ausstarb, gilt meist für ein waldeckisches. Am meisten bekannt geworden ist Otto von Wolmeringhausen, geb. 1538, hessischer Rittmeister und Kriegsrat zu Cassel, Oberster des oberrheinischen Kreises, 1589 waldeckischer Oberscholarch, † 18. Oktober 1591 zu Corbach und begraben in der Kirche St. Kilian daselbst, wo ihm der dasige Pfarrer Georg Nymphius eine zweieinhalbstündige Leichenpredigt hielt und seine Wittwe Mechtild, geb. von Biermundt=Deding ein Epitaphium²⁾ setzen ließ, welcher unter dem Erzbischof Gebhard Truchseß von Cöln die Rolle eines weltlichen Kirchenkommissars im Herzogtum Westphalen abgab und durch Vereinigung von hessischen und waldeckischen Geistlichen sich als besonders eifriges Werkzeug zur Durchführung der truchsessischen Pläne bewies.

¹⁾ Fahne, Urk.-B. des Geschlechts Meschede. Taf. XXVI.

²⁾ Abgedr. bei Curze, Geschichte der St. Kilianikirche zu Corbach. 1843. S. 298 ff.

Die über den Stammsitz dieses Geschlechts gebildete kleine Litteratur ist bei Seiberz, Quellen, III. S. 247—250 enthalten, ohne daß Seiberz zu einem sicheren Ergebnis gelangt ist. 1) Caspar Chr. Voigt von Elspe, der Convertit und kölnische Amtmann zu Medebach, sagt in seiner ducatum Angariae et Westph. delineatio (1694) von der Freigravschafft Büschchen: In hac comitia stetit olim castellum Stoltzenberg super pago Hesperen, sedes originaria dominorum de Wolmeringhausen. Sic enim legitur in reversali domini Meinolphi de Büren sub dato 1382, quod Meinolphus de Büren senior admodum reverendo de Wolmeringhausen wohnhaft auff dem Stolzenberge over Hespern gelegen, cesserit octo modios frumentorum.¹⁾ Weil die Geschlechter sich in der Regel nach einem Stammorte benennen, so meint Seiberz, daß hier jedenfalls ein Irrtum vorliege, wie auch 2) in der Angabe von Steinens: „Wolmeringhausen in der Graffschaft Arnsberg hat einer Familie gleichen Namens angehört, so 1619 noch gelebt hat“,²⁾ weil das Dorf Wolmeringhausen am Negerbach im Kreise Brilon, welches von Steinen im Sinne habe, weder je zur Graffschaft Arnsberg gehört, noch hier das Geschlecht von Wolmeringhausen begütert gewesen. 3) Turze³⁾ folgt zwar der Angabe von Steinens, ist aber später zu dem Ergebnis gekommen, daß die in Barnhagens waldeck. Reg.-Gesch. I, 61 erwähnte Wüstung Wammerenghusen oder Wamrichhusen zwischen Corbach, Strote und Höringhausen der Stammsitz des Geschlechts gewesen, weil dasselbe seit der Mitte des 14. Jahry. in waldeckischen Diensten gestanden und zu Meinringhausen, Strote und Malberg, sowie den dasigen Wüstungen Mederkusen und Rysfinghusen begütert ge-

¹⁾ Seiberz, Quellen III, S. 191. — ²⁾ Westph. Gesch. Historie der Ritterfise Et. 14, S. 1646. — ³⁾ Gesch. und Beschreib. Waldeck. S. 245.

wesen, der Umlaut a in o und die Verschmelzung des l mit m im Munde des Volks nichts Auffallendes haben könne. In dieser Gegend habe das Geschlecht den Burgsitz zu Meinringhausen vom Abt zu Corvey seit ältester Zeit zu Lehen gehabt, und als das Geschlecht mit Joh. Otto von W. 1635 erloschen, habe der Abt Joh. Christoph 1636 den Curt von Twiste, der die älteste Tochter Joh. Ottos von W. geheiratet, mit dem Gute belehnt. Hermann von W. nenne 1570 den Burgsitz Meinringhausen „die uralte Stammesbehauung“, weil er sie wol mit dem nahen, wüst gewordenen Wammerighausen identifiziert habe, das 1313 noch als eine villa vorkomme. In der Nähe habe ferner der Hof Rederinghausen gelegen,¹⁾ welcher 1623 mit $\frac{3}{4}$ des Zehnten den von W. gehört habe. Kloster Brebelar habe 1526 an Walbeck a) die Wüstung Riffinghausen zwischen Meinringhausen und Höringhausen, b) einen Hof zu Rederinghausen, c) einen Hof zu Höringhausen mit der gedachten Wüstung überlassen und es sei anzunehmen, daß der letzte Hof zu den Höfen von Wammrichhausen gehörte, welche noch 1787 von Höringhauser Bauern unter dem Namen der Wammeringhauser Höfe bewirtschaftet wurden. Seiberz findet jedoch auffallend, daß die Familie von W. niemals von Wammeringhausen genannt werde, und diese Wüstung schon 1313 diesen Namen führe. 4) P. Kampfschulte, welchem Seiberz zuneigt, in seiner Geschichte des Almegaus²⁾ verlegt den Stammsitz des Geschlechts in die Gegend von Almen und erklärt den im Güterverzeichnis des Kl. Brebelar von 1416 aufgeführten Hof Barmeringhausen³⁾ und die Ortschaft Walberinghausen, welche zum alten Freibanne Haldinghausen gehörte, für identisch mit dem wüsten Kirchdorfe Wolmeringhausen bei dem Weiler Lohe in der Pfarrei Alme, dessen „alte Kirche“ bis in die

¹⁾ Barnhagen I, S. 56. — ²⁾ Zeitschrift für westph. Gesch. 23, 290. 20, 589. — ³⁾ Seiberz, Quellen I, 154.

Neuzeit prozeßionsweise von Alme aus besucht wurde. · Durch Meßß vom 1. Mai 1546 habe Gerb von Meschede zu Almen den Bewohnern des Dorfes Ratlinghausen die Grashute in den Gründen von Wolmerinkhausen gestattet,¹⁾ und 1577 habe Otto, 1619 Jofias von W. zu Oberalme gewohnt; Kl. Bredlar habe 1423 den ganzen Zehnten zu Wolmeringhausen durch Tausch erworben.

Die Nachricht C. Chr. Voigts von Elspe, daß der Stammfiß des Geschlechts in der ehemaligen Freigravschafft Züschen bei Hallenberg gewesen sei, muß als richtig angesehen werden, da sich dieselbe, abgesehen von der von ihrem Verfasser angeführten Urkunde von 1382 auch sonst urkundlich nachweisen läßt. Umgekehrt läßt sich urkundlich nachweisen, wie das Geschlecht die Güter zu Meinringhausen, Alme zc. erworben und daß es dieselben ursprünglich nicht besessen hat. Beide Gütererwerbungen und die deshalbigen Urkunden reichen nicht über das 16. Jahrhundert hinauf.

Wammerichusen mit Leuten und Zubehörungen gehörte den Edelherrn von Itter. Heinrich III. von Itter verschrieb 5 Mark Einkünfte aus seinen Gütern daselbst 1296 (12. März) für ein Burglehen von 50 Mark dem Landgrafen Heinrich von Hessen zugleich mit der Öffnung seines Schlosses Itter.²⁾ Derselbe Heinrich III. von Itter und sein Sohn Henrich tragen 1313 (22. Sept.) ihre eigenen Höfe zu Wammerichusen und Heyerichhusen dem Grafen Johann von Ziegenhain auf und empfangen sie von ihm als Lehen zurück.³⁾ 1326 (2. Ostertag) verkaufen Tilemann I. von Itter und seine Frau Cunegunde mit ihren Söhnen, sowie seinem Bruder Johann dem Grafen Henrich von Waldeck die Vogtei und Gericht zu Höringhausen sammt dem Zehnten zu

¹⁾ Fahne, Urk.-B. von Meschede. S. 184.

²⁾ Kopp, Histor. Nachr. von den Herrn von Itter 1751, Nr. 49.

³⁾ Kopp zc. S. 80.

wesen, der Umlaut a in o und die Verschmelzung des l mit m im Munde des Volks nichts Auffallendes haben könne. In dieser Gegend habe das Geschlecht den Burgsitz zu Meinringhausen vom Abt zu Corvey seit ältester Zeit zu Lehen gehabt, und als das Geschlecht mit Joh. Otto von W. 1635 erloschen, habe der Abt Joh. Christoph 1636 den Curt von Twiste, der die älteste Tochter Joh. Ottos von W. geheiratet, mit dem Gute belehnt. Hermann von W. nenne 1570 den Burgsitz Meinringhausen „die uralte Stammesbehauung“, weil er sie wol mit dem nahen, wüßt gewordenen Wammerighausen identifiziert habe, das 1313 noch als eine villa vorkomme. In der Nähe habe ferner der Hof Rederinghausen gelegen,¹⁾ welcher 1623 mit $\frac{3}{4}$ des Zehnten den von W. gehört habe. Kloster Bredelar habe 1526 an Waldeck a) die Wüstung Rissinghausen zwischen Meinringhausen und Höringhausen, b) einen Hof zu Rederinghausen, c) einen Hof zu Höringhausen mit der gedachten Wüstung überlassen und es sei anzunehmen, daß der letzte Hof zu den Höfen von Wammrichhausen gehörte, welche noch 1787 von Höringhauser Bauern unter dem Namen der Wammeringhauser Höfe bewirtschaftet wurden. Seiberz findet jedoch auffallend, daß die Familie von W. niemals von Wammeringhausen genannt werde, und diese Wüstung schon 1313 diesen Namen führe. 4) P. Rampschulte, welchem Seiberz zuneigt, in seiner Geschichte des Almegaues²⁾ versetzt den Stammis des Geschlechts in die Gegend von Almen und erklärt den im Güterverzeichnis des Kl. Bredelar von 1416 aufgeführten Hof Barmeringhausen³⁾ und die Ortschaft Walberinghausen, welche zum alten Freibanne Haldinghausen gehörte, für identisch mit dem wüsten Kirchdorfe Wolmeringhausen bei dem Weiler Lohé in der Pfarrei Alme, dessen „alte Kirche“ bis in die

¹⁾ Barnhagen I, S. 56. — ²⁾ Zeitschrift für westph. Gesch. 23, 290. 20, 539. — ³⁾ Seiberz, Quellen I, 164.

Neuzeit prozeßionsweise von Alme aus besucht wurde. · Durch Rezeß vom 1. Mai 1546 habe Gerb von Meschede zu Almen den Bewohnern des Dorfes Ratlinghausen die Grasshute in den Gründen von Wolmeringhausen gestattet,¹⁾ und 1577 habe Otto, 1619 Jofias von W. zu Oberalme gewohnt; Kl. Bredlar habe 1423 den ganzen Zehnten zu Wolmeringhausen durch Tausch erworben.

Die Nachricht C. Chr. Voigts von Elspe, daß der Stammsitz des Geschlechts in der ehemaligen Frei-grafschaft Züschen bei Hallenberg gewesen sei, muß als richtig angesehen werden, da sich dieselbe, abgesehen von der von ihrem Verfasser angeführten Urkunde von 1382 auch sonst urkundlich nachweisen läßt. Umgekehrt läßt sich urkundlich nachweisen, wie das Geschlecht die Güter zu Meinringhausen, Alme zc. erworben und daß es dieselben ursprünglich nicht besessen hat. Beide Gütererwerbungen und die deshalbigen Urkunden reichen nicht über das 16. Jahrhundert hinauf.

Wammerichusen mit Leuten und Zubehörungen gehörte den Edelherrn von Itter. Heinrich III. von Itter ver-schrieb 5 Mark Einkünfte aus seinen Gütern daselbst 1296 (12. März) für ein Burglehen von 50 Mark dem Land-grafen Heinrich von Hessen zugleich mit der Öffnung seines Schlosses Itter.²⁾ Derselbe Heinrich III. von Itter und sein Sohn Henrich tragen 1313 (22. Sept.) ihre eigenen Höfe zu Wammerichusen und Hengerichhusen dem Grafen Johann von Ziegenhain auf und empfangen sie von ihm als Lehen zurück.³⁾ 1326 (2. Ostertag) verkaufen Tilemann I. von Itter und seine Frau Cunegunde mit ihren Söhnen, sowie seinem Bruder Johann dem Grafen Henrich von Walbeck die Vogtei und Gericht zu Höringhausen sammt dem Zehnten zu

¹⁾ Fahne, Urk.-B. von Meschede. S. 184.

²⁾ Kopp, Histor. Nachr. von den Herrn von Itter 1751, Nr. 49.

³⁾ Kopp zc. S. 80.

Schpvelscheid¹⁾ und Wammerenschusen und anderen Gefällen auf eine Wiederlose für 100 Mark Pfennige.²⁾

Die Wüstung Reckeringhausen besaß in alter Zeit das gleichnamige Geschlecht von Reckeringhausen, welches um 1400 mit Curt von R. ausstarb. Letzterer hatte bereits 1367 einige von den Herren von Itter lehnrübrige Güter der Wittwe des Hermann Gaugrebe und ihren Söhnen Dietrich und Hermann aufgelassen, welche von Adolf von Itter belehnt wurden, andere dem Ritter Brosede von Biermyne (Biermundt) verkauft, darunter ein Gut zu Berndorf (1394), sowie Zehnten zu Reckeringhausen. Mit einem Viertel dieses Zehnten wird Brosede vom Grafen Heinrich von Waldeck (1394, 23. Juni) belehnt. Ansprüche, welche Heinrich von Elle an diesen Zehnten hatte, trat dieser 1402 an Brosede ab.³⁾ Ein anderes Viertel des Zehnten zu Reckeringhausen hatte die hessische Familie von Gubenberg (erloschen 1534 und verschieden von den Wolf von Gubenberg) von Waldeck zu Lehen. (Landau hess. N. B. 4, 259). Das Dorf Meinringhausen, wozu die Jurisdiktion, Zehnten und Dienste gehörten, gab 1460 Graf Wolrad von Waldeck an den Landdrosten Heinrich von Immighausen (Ymmekusen) auf Lebenszeit zur Hälfte als Pfandschaft, zur Hälfte aus Gnade. Mit dem Genannten starb dieses Geschlecht gegen Ende des 15. Jahrh. aus. Darauf erhielt Hermann von Wolmeringhausen, 1481 Hofmeister des Grafen Philipp, „um treuen Dienstes willen“ das Dorf Meinringhausen zuerst als Pfandschaft, dann sein Sohn Johann von W. 1502 als Lehen. Dessen Sohn Hermann von W. wurde nebst den von Grasschaft 1528 mit allen Lehnstücken des Heinrich von Immighausen belehnt. 1522 verkaufte Graf Philipp dem Johann von W. auch das Dorf Strote und 1533 belehnt Graf Johann die von Wolmeringhausen mit dem Hofe Reckerhusen, Gütern zu

¹⁾ Wüstung bei Höringhausen. — ²⁾ Kopp u. S. 100, Nr. 64. 87.

³⁾ Mns. des Hauses Nordenbeck.

Riffinghusen und dem „freien Burgsaz in dem Malenberge.“¹⁾ Ein Viertel des ganzen Malbergs besaßen die von Crazenstein zu Dorffitter, welche dasselbe 1585 an die von Wolmeringhausen verkauften, worauf letztere mit diesem Viertel von Waldeck belehnt wurden.

Die Bezeichnung Meinringhausens als „uralte Stammesbehauung“ der von W. ist bedeutungslos und findet sich auch bei anderen Geschlechtern z. B. gleichzeitig bei den von Biernmudt bezüglich ihres Schlosses Nordenbeck, welches auch sie erst seit 1369 besaßen. Nur soviel ist richtig, daß die von W. einen zu Meinringhausen gelegenen Erbhof besaßen, welchen sie 1595 an das Kloster Berich verkauften, und Lehnstücke des Stifts Corvey, ohne daß damit etwas über den Stammsitz bewiesen wird.

Die Güter zu Alme endlich haben die von W. durch Heirat Hermanns von W., Johanns Sohn, mit Anna von Meschede, Tochter Gobberts von Meschede, 1527 erworben,²⁾ und deshalbigen Vergleich 1556 (28. April) durch Schiedsfreunde abgeschlossen.³⁾

Dahingegen weisen die älteren Urkunden auf die Freigrafenschaft Büschen als Stammsitz des Geschlechts hin. Die von W. erscheinen namentlich vielfach als Zeugen und Siegler in Urkunden, welche in oder bei Hallenberg, Battenberg und Berleburg von dortigen Geschlechtern ausgestellt sind. Es liegen u. a. folgende vor:

Henrich von Wolmerhusen ist Zeuge: 1311 1. Septbr. neben Conrad von Debenshusen, als des letzteren Vater

¹⁾ Curze, Besch. x. S. 245 und 655.

²⁾ Kampfschulte, westph. Zeitschrift 28, S. 257: „Um die Mitte des 16. Jahrh. starb die Linie von Meschede zu Oberalme im Mannsstamme aus; zwei Erbtöchter brachten die Güter auf zwei fremde Familien von Wolmeringhausen und von Bodenhausen.“ Dietrich von Bocholz, Bl. zur Kunde Westf. 1868. S. 80.

³⁾ Fahne, Urk.-B. des Geschlechts Meschede, Nr. 334.

Gottfried von D. bekundet, daß er mit seinem Blutsver-
ten Friedrich von Hörde gegen den Willen seines Bruders
Gobebert von D. von zwei lippischen Bürgern deren Teil
an der Curie Rikerswic mit Lehnrecht und Zubehör ge-
kauft hat;¹⁾

1322 neben Conr. von Diebenschhausen und Arnold von
Beltershausen, als Curt von Lynne und ux. Güde ihre Güter
zu Diebenschhausen, gen. das Sammengut, an Claricia, des
Ritter Eberhard von Biermynne Wittwe, verkauft, wobei
Gerlach von Biermynne siegelt;²⁾

1329 neben Gerlach und Dietrich von Biermynne und
Gerlach von Diebenschhausen, als der Knappe Tammo von
Beltershausen und ux. Catharina die halbe Vogtei Linspbe
und das halbe Gericht zu Bromskirchen den Brüdern Conr.
und Gottfried von Diebenschhausen verkaufen.³⁾

Derselbe Henrich von Wolmerkufen ist 1337 neben Con-
rad von Diebenschhausen Bürge für den Grafen Syfried von
Wittgenstein.⁴⁾

1338 15. Juni. Auf Bitten Guthes von Wolmerkufen
und der Frauen des Conr. von Diebenschhausen und Conr.
von Biermynne entläßt Conrad von Biermynne und sein
Bruder Adolf eine Eigengehörige.⁵⁾

1383 25. Mai. Johann von Wolmerkufen ist Siegler,
als Gerhard von Therse (Derfch) und seine Söhne Gerlach
und Johann einen Hof zu Röddenau dem Kloster Haina zu
einem Seelgerede für ihre und ihrer Eltern Seelen über-
geben.⁵⁾

¹⁾ Fahne, Hocholz II, 83.

²⁾ Rotulum documentorum transsumptorum, eine 1581 notariell an-
gefertigte Copie von 698 Urkunden des Geschlechts von Biermundt
(1308—1562) Nr. 76.

³⁾ Marb. St.-Archiv, Elbringhausen.

⁴⁾ Berleburger Archiv, Rep. Nr. 149.

⁵⁾ Wpß, U.-R. der Deutsch.-D. Ballei Hessen. II, 660.

⁶⁾ Marb. St.-Archiv, xl. Hainaisches Cop.-Buch Nr. 381.

Die jetzt wüsten Orte Einspöhe und Beltershausen waren, wie das noch vorhandene Diebenschhausen, auf der hessisch-kölnischen Grenze im Amte Battenberg gelegen, die von Diebenschhausen und Biermynne, seit 1336 durch Ganerbschaft verbunden, kölnische Burgmänner zu Hallenberg.

Die von Wolmeringhausen sind im Besitz arnsbergisch-kölnischer Lehngüter zu Nerdar bei Corbach. Im Güterverzeichnis des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg (1338) ist Gobel von Wolmeringhausen beliehen mit 3 Curien zu Nerdar, dem Kirchenpatronat und den Einkünften von 4 Solidi sowie allen Gütern, welche er in Welden (Wilden bei Rebedach) unter hat; desgleichen hat Johann von W. von demselben Grafen von Arnsberg zwei Haupthöfe zu Kirchneibern und den Wildpark, genannt „Sundern“ zu Wilden zu Lehen, sowie Thomas, genannt Nymeren v. W. einen Haupthof, einen Nebenhof und ein Waldstück in Wilden.¹⁾ Nach einer Urkunde des Richters zu Corbach vom 14. Septbr. 1430 ist vom Erzbischof Friedrich III. von Köln (1370—1414) beurkundet,²⁾ daß ihm „Johann von Wolmeringhausen mündlichen und in unser Jegenwordicheit Solche twene Hove zu Nerdar und daß kirchlehen darfelbes, so er das von uns zu Lehen hadde, den wir doch gerne behalben hetten vor einen Man umb Verdenstes willen, den er unsern vorfahren und unserm Stifte gedan habt“, aufgelassen habe zu Gunsten des Thilo Becheling, eines in den Fehden in Hessen und Waldeck in jener Zeit bekannten Ritters, was ebenwol die von Wolmeringhausen als arnsbergisch-kölnische Ministerialen kennzeichnet. Thilo von Becheling, in dessen Besitz diese Lehnhöfe im Bestande des Marschallamts von Westphalen (1368) vorkommen, ließ dieselben dem Friedrich von Rabberg auf, welcher sie 1411 nebst Kirchlehen und Holz dem Prosede von Bier-

¹⁾ Seiberß, Urk.-B. II. Nr. 665 S. 291, 295, 296. Nr. 795, S. 533.

²⁾ Rotulum doc. trans. Nr. 107—110 und 161.

mynne für 100 rhein. Gulden verfezte und 1416 nach einem Zuschlag von 50 Gulden zur Pfandsomme verkaufte, worauf Erzbischof Dietrich Brosekes Sohn, Conrad von Biermundt, mit diesen Gütern, sowie einem Burglehen zu Hallenberg belehnte, 22. Februar 1430.

Evident wird die Nachricht Voigts von Elspe durch folgende Urkunden:

1404 4. Juli wird Gerhard von Ders, Gerhards Sohn, vom Grafen Johann von Wittgenstein belehnt mit einem halben Hof zu Achtelhusen, den bisher Heinrich von Wolmerkusen gehabt, worauf Gerhard von Ders Lehnsrevers ausstellt;¹⁾

1415 9. August. Graf Johann von Wittgenstein belehnt den Heinrich von Wolmerkusen mit dem Zehnten zu Wolmerkusen und Dreislar und dem Hof zu Frankensfelde, worauf Heinrich von W. am 10. August Lehnsrevers ausstellt über diese ihm zu Lehen gegebenen Zehnten zu Wolmerkusen, Dreislar und den halben Hof zu Abreskusen.²⁾

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich das Geschlecht nach einem gleichnamigen, jetzt wüsten Orte benannt hat, welcher in der ehemaligen Freigravschafft Büschen, im Amte Medebach oder in unmittelbarer Nähe der westphälischen Grenze in der Gravschafft Wittgenstein, wo auch die übrigen genannten jetzt wüsten Gehöfte gelegen gewesen, zu suchen ist. Seiberg nennt Bolemarinchusen einen Ort im Amte Medebach.³⁾ Nach der von Voigt von Elspe angeführten Urkunde von 1382, sowie nach den Obigen von 1383 und 1415 war der Stolzenberg, jetzt eine ansehnliche waldbekrönte Bergkuppe nordöstlich von Hessborn, bezw. das dabei gelegene Wolmerkusen noch von den von W. bewohnt. Wann dasselbe wüste geworden, ist unbekannt. Das west-

¹⁾ Verleburger H. Rep. Nr. 571. — ²⁾ Dasselbst Nr. 628 u. 629.

³⁾ Urf.-P. III. S. 643.

phälische Reuterbuch von 1566, sowie die Matrikel der kölnischen Ritterschaft von 1584 wissen nichts mehr davon und kennen die von Wolmeringhausen nur wegen ihrer Güter zu Oberalme als kölnische Landsassen, ebenso die paderbornische Ritterschaftsmatrikel von 1603.¹⁾

In der Nähe von Hessborn, am Wege, der über den sog. Galgenberg nach Braunshausen führt, befindet sich eine Feldflur, Wolmerkusen genannt, und der Teil des durch diese Flur führenden Weges heißt am Wolmerkuser Wege.²⁾ In dieser Flur wird daher der Stammsitz des Geschlechts gelegen gewesen und die von W. als zu der zahlreichen Burgmannschaft von Hallenberg,³⁾ welche Kurköln auf diesem vorgeschobenen östlichen Punkte unterhielt, gehörig anzusehen sein, bis das Geschlecht, welches bereits seit Alters mit arnsbergisch-kölnischen Lehngütern in Waldeck belehnt war, um 1420 diese aufgab, ganz in waldeckische Dienste übertrat und sich in fruchtbarerere Gegend ansiedelte und belehnen ließ.

¹⁾ Seiberz, Quellen III, 219. 227. Bl. zur nähern Kunde Westf. 1869. S. 163.

²⁾ Mitteilung des Herrn Vicarius Bergmann zu Medebach.

³⁾ Ein Garten „der von Wolmerkusen vor der Oberporten“ zu Hallenberg wird 1370 erwähnt. Bl. zur Kunde Westf. 1869. S. 85.

Stammtafel.

Gerwig von Bollmringhausen,
1400—1420

Johann von B.,
1430—1460

Germann,
1480—1500
h. Elisabeth von Greben

Johann,
1500—1522

h. Zetlöse von Dalwigt
Ger mann,
waldeb. Rat 1533—1559
h. 1527 Anna von Mreischede

1. Otto, geb. 1530, † 18. Okt. 1591,
hoff. Striegent, 1589 waldeb. Oberförstlarth,
h. 1) 1570 Anna von Ramdberg
2) Mrechtibe von Miermunde-Debing

ex I: 1) Anna,
h. Hans von Mallentlein.
2) u. 8) Söhne, jung †.

ex II: 4) Gofias,
† 1619,

h. Lueteria von Mreischalen,
Johann Otto,
† 1. Dec. 1635 in den Stieberlanden,
h. Phillippine von Miermunde-Slabenhorst

1) Mrechtibe,
Erbin von Mralberg,
Mrieterbin von Mreiringhausen,
h. Curt von Zwisze.

2) Anna Elisabeth,
Erbin von Mlme,
Mrieterbin von Mreiringhausen,
h. Joh. Soffi von Garmleben zu Dsinig.

IV.

Propst Friedrich von Klarholz.

Ein Beitrag zur Geschichte Westfalens

im 13. Jahrhunderte

von

J. P. Schneider.

Am 9. Juni 1203 starb Bischof Hermann II. von Münster im Kloster Mariensfeld.¹⁾ Sein Tod fiel in eine stürmische Zeit; um den deutschen Königsthron stritten der Staufer Philipp von Schwaben und der Welfe Otto von Braunschweig, und die deutsche Kirche konnte wegen der Stellung der Bischöfe in der Reichsverfassung und wegen des Eingreifens des Papstes in den Thronstreit nicht unberührt von demselben bleiben. In den erlebigten Bistümern spalteten sich die Wähler nach den beiden Parteien und nur dann fand ein Gewählter die päpstliche Anerkennung, wenn er dem Welfen anhing, auf dessen Seite der Papst sich gestellt hatte.²⁾ Auch in Münster kam es zu einer Doppelwahl, mit der zwar an sich die allgemeinen Reichsverhältnisse nicht unmittelbar

¹⁾ Westfälisches Urkundenbuch III, Nr. 22. Hagemann, Leben und Wirken Bischof Hermanns II. in der „Zeitschr. f. vaterl. Geschichte u. Altertumskunde“, Bd. 25, S. 26. Münster 1865. Lumbült, Die Münsterische Bischofswahl des Jahres 1203 in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“ III, 355. Trenkamp, Ueber Otto I, Bischof von Münster, Grafen von Oldenburg im „Programm des Gymnasiums zu Beckta 1882“ S. 6, eine nicht selten an irriger Auffassung leidende Arbeit. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I, 305 gibt irrtümlich den 8. Juni als Todestag des Bischofs an.

²⁾ Vgl. Winkelmann, a. a. O. I, 191 ff.; 133 ff., 142, 167 ff., 232; 229, 248, 292, 376; 331, 366 bezüglich der Wahlen in Mainz, Würzburg und Halberstadt und der Absetzung Adolfs von Köln.

in Berührung standen, auf deren weitem Verlauf und schließlichem Ausgang sie aber keineswegs ohne Einfluß geblieben sind. Ein Teil der Wähler erkor den Dompropst von Bremen, Otto von Oldenburg, Bruder des Bischofs von Osnabrück¹⁾, ein anderer den Propst Friedrich von Klarholz.

Für den Propst von Klarholz waren zwar nur wenige, meist jüngere Kanoniker, die ihm verwandt oder befreundet waren; dagegen hingen ihm die Edlen des Stiftes und vor allem dessen Obervogt, der Graf von Tecklenburg an²⁾, für den eine günstige Bischofswahl leicht die Wiederlangung der alten Vogteirechte über das Bistum bedeuten konnte, die um so wertvoller sein mußte, als unter dem thatkräftigen Bischof Hermann Stadt und Stift sich mächtig entwickelt hatten.³⁾ Das Domkapitel hatte im Einverständnisse mit den bischöflichen Dienstmännern und den Bürgern der Stadt die Thore geschlossen und die Mauern mit Wachen versehen, so daß der Graf mit seinen Anhängern aus der Stadt ausgeschlossen

¹⁾ Westfälisches Urkundenbuch III, 37. Mäfer, Osnabrückische Geschichte III, 3. 4. 20. Trentamp, a. a. D. S. 4 f. Tumbült, a. a. D. 357. Irrtümlich wird Otto bei Jung, Hist. antiquiss. comitatus Bent hemiensis 235 und cod. dipl. XIII, S. 35, und bei Hugo, Sacrae antiquitatis monumenta Stivagii 1725, S. 16 Anm., sowie in den „Geschichtsquellen des Bistums Münster“ I, 28 als Graf von Bentheim bezeichnet.

²⁾ Westfäl. Urkundenbuch III, 25 und neu V 1, (Papsturkunden) 195 aus dem Vat. Archiv Regstb. 5 fol. 126^v Nr. 71. Annales Colonienses maximi in den „Monumenta Germaniae hist.“ Ss. XVII, 811. Tumbült a. a. D. 356 u. ö. Trentamp a. a. D. 7.

³⁾ Tumbült a. a. D. 363. Heßelmann a. a. D. 55 ff. Zur Ablösung der drückenden Vogteirechte hatte Bischof Friedrich von Münster mit dem Grafen Heinrich von Tecklenburg einen Vertrag geschlossen, der im Jahre 1173 durch den Bischof Ludwig und den Grafen Simon erneuert wurde und den Tecklenburgern wohl die Stellung eines Obervogtes beließ, aber die Besetzung der Vogtei selbst unmittelbar in die Hände des Bischofs legte. Erhard, Regesta hist. Westf. II. cod. diplom. Nr. 361. Heßelmann a. a. D. 57. Tumbült a. a. D. 361.

blieb; freilich ließen sich dieselben dadurch nicht hindern, nach eingelegerter Berufung an den päpstlichen Legaten eine eigene Wahl vorzunehmen. Den Bremer Dompropst wählten der Propst, der Dechant und der größte Teil des Kapitels; wenigstens alle ältern Mitglieder desselben mit einer einzigen Ausnahme standen auf seiner Seite, außerdem die sämtlichen Aebte des Bistums. Die Wahl war ganz in der vorgeschriebenen Weise, und, wie die Wähler versicherten, ohne jegliche Rücksicht auf Verwandtschaft oder Freundschaft erfolgt¹⁾. Allein mag auch das kirchliche Interesse vorgewaltet haben, ganz fehlten doch auch Nebengedanken wohl nicht. Die Bischöfe von Paderborn und Minden, der Abt von Korvei und besonders der Graf von Tecklenburg waren eifrige Anhänger Ottos IV., seine Gegner in Westfalen, der Graf von Ravensberg und der Bischof von Osnabrück, waren nicht im Stande, die Sache der Staufer aufrecht zu erhalten²⁾; wenn es nun deswegen auch keineswegs, wie Tumbült will³⁾, undenkbar war, daß trotz dieser Verhältnisse das Münsterrische Kapitel bei der Wahl die Interessen der Staufer im Auge haben konnte, so fehlt zu einer derartigen Annahme doch jeder weitere Anhalt. Bischof Hermann hatte zwar die Kanzlerwürde, die ihm von Otto übertragen war, niedergelegt und in den letzten Jahren seines Lebens vom politischen Schauplatz sich zurückgezogen, aber weder von ihm noch vom Domkapitel ist bekannt, daß eine Hinneigung zu Philipp von Schwaben stattgefunden habe.⁴⁾

1) S. Anm. 2 vor. S.; ferner Mäser, Osnabrückische Geschichte III, § 8 Anm. e, S. 21.

2) Winkelmann I, 244. Tumbült a. a. D. 360. Mäser a. a. D. III, § 2, S. 6 f.

3) a. a. D.

4) Heßelmann a. a. D. 24 f. Tumbült a. a. D. 355. Vergl. auch Westfälisches Urkundenbuch III, Nr. 2. 3. 11. 15. In der Datirung dieser Urkunden spricht Hermann von „zwei gewählten römischen Königen, von welchen keiner bestätigt sei“; später zählt er nur noch

in Berührung standen, auf deren weitem Verlauf und schließlichem Ausgang sie aber keineswegs ohne Einfluß geblieben sind. Ein Teil der Wähler erkor den Dompropst von Bremen, Otto von Oldenburg, Bruder des Bischofs von Osnabrück¹⁾, ein anderer den Propst Friedrich von Klarholz.

Für den Propst von Klarholz waren zwar nur wenige, meist jüngere Kanoniker, die ihm verwandt oder befreundet waren; dagegen hingen ihm die Eblen des Stiftes und vor allem dessen Obervogt, der Graf von Tecklenburg an²⁾, für den eine günstige Bischofswahl leicht die Wiederlangung der alten Vogteirechte über das Bistum bedeuten konnte, die um so wertvoller sein mußte, als unter dem thatkräftigen Bischof Hermann Stadt und Stift sich mächtig entwickelt hatten.³⁾ Das Domkapitel hatte im Einverständnisse mit den bischöflichen Dienstmännern und den Bürgern der Stadt die Thore geschlossen und die Mauern mit Wachen versehen, so daß der Graf mit seinen Anhängern aus der Stadt ausgeschlossen

¹⁾ Westfälisches Urkundenbuch III, 37. Mäser, Osnabrückische Geschichte III, 3. 4. 20. Trenkamp, a. a. D. S. 4 f. Tumbült, a. a. D. 357. Irrtümlich wird Otto bei Jung, Hist. antiquiss. comitatus Bent hemiensis 235 und cod. dipl. XIII, S. 35, und bei Hugo, Sacrae antiquitatis monumenta Stivagii 1725, S. 16 Anm., sowie in den „Geschichtsquellen des Bistums Münster“ I, 28 als Graf von Bentheim bezeichnet.

²⁾ Westfäl. Urkundenbuch III, 25 und neu V 1, (Papsturkunden) 195 aus dem Vat. Archiv Kgstbd. 5 fol. 126^v Nr. 71. Annales Colonienses maximi in den „Monumenta Germaniae hist.“ Ss. XVII, 811. Tumbült a. a. D. 356 u. ö. Trenkamp a. a. D. 7.

³⁾ Tumbült a. a. D. 363. Hefelmann a. a. D. 55 ff. Zur Ablösung der drückenden Vogteirechte hatte Bischof Friedrich von Münster mit dem Grafen Heinrich von Tecklenburg einen Vertrag geschlossen, der im Jahre 1173 durch den Bischof Ludwig und den Grafen Simon erneuert wurde und den Tecklenburgern wohl die Stellung eines Obervogtes beließ, aber die Befetzung der Vogtei selbst unmittelbar in die Hände des Bischofs legte. Erhard, Regesta hist. Westf. II. cod. diplom. Nr. 361. Hefelmann a. a. D. 57. Tumbült a. a. D. 361.

blieb; freilich ließen sich dieselben dadurch nicht hindern, nach eingeleiteter Berufung an den päpstlichen Legaten eine eigene Wahl vorzunehmen. Den Bremer Dompropst wählten der Propst, der Dechant und der größte Teil des Kapitels; wenigstens alle ältern Mitglieder desselben mit einer einzigen Ausnahme standen auf seiner Seite, außerdem die sämtlichen Aebte des Bistums. Die Wahl war ganz in der vorgeschriebenen Weise, und, wie die Wähler versicherten, ohne jegliche Rücksicht auf Verwandtschaft oder Freundschaft erfolgt¹⁾. Allein mag auch das kirchliche Interesse vorgewaltet haben, ganz fehlten doch auch Nebengedanken wohl nicht. Die Bischöfe von Paderborn und Minden, der Abt von Korvei und besonders der Graf von Tecklenburg waren eifrige Anhänger Ottos IV., seine Gegner in Westfalen, der Graf von Ravensberg und der Bischof von Osnabrück, waren nicht im Stande, die Sache der Staufer aufrecht zu erhalten²⁾; wenn es nun deswegen auch keineswegs, wie Tumbült will³⁾, undenkbar war, daß trotz dieser Verhältnisse das Münsterische Kapitel bei der Wahl die Interessen der Staufer im Auge haben konnte, so fehlt zu einer derartigen Annahme doch jeder weitere Anhalt. Bischof Hermann hatte zwar die Kanzlerwürde, die ihm von Otto übertragen war, niedergelegt und in den letzten Jahren seines Lebens vom politischen Schauplatz sich zurückgezogen, aber weder von ihm noch vom Domkapitel ist bekannt, daß eine Hinneigung zu Philipp von Schwaben stattgefunden habe.⁴⁾

1) S. Anm. 2 vor. S.; ferner Möser, Osnabrückische Geschichte III, § 8 Anm. e, S. 21.

2) Winkelmann I, 244. Tumbült a. a. D. 360. Möser a. a. D. III, § 2, S. 6 f.

3) a. a. D.

4) Hagemann a. a. D. 24 f. Tumbült a. a. D. 355. Vergl. auch Westfälisches Urkundenbuch III, Nr. 2. 3. 11. 15. In der Datirung dieser Urkunden spricht Hermann von „zwei gewählten römischen Königen, von welchen keiner bestätigt sei“; später zählt er nur noch

Und trotzdem wurde ein Mitglied des Hauses Oldenburg und Bruder des Bischofs von Osnabrück, eines Anhängers Philipps, gewählt, der gleichfalls staufisch gesinnt war!¹⁾ Die Gründe zu dieser Erscheinung liegen auf der Hand. Es war vorauszusehen, daß der Papst nur dann die Bestätigung der Wahl ertellen werde, wenn der Gewählte sich für Otto von Braunschweig verpflichtete, und wenn nun das Kapitel ihm hier gewissermaßen die Möglichkeit in die Hand legte, den Anhang seines Schütlings durch die Oldenburger zu verstärken, so ließ sich wohl erwarten, daß diese Gelegenheit nicht von der Hand gewiesen würde, und das Kapitel selbst erwarb sich durch die Wahl eine starke Stütze gegen die Gelüste der Tiedlenburger. Von Seiten des gewählten Bremer Dompropstes Otto wurde gleichfalls die Entscheidung des päpstlichen Legaten in Deutschland, des Kardinalbischofs Guido von Palestrina, angerufen, vor dem die Parteien im Anfang des November 1203 zu Köln erschienen.²⁾ Die Wähler Ottos legten die Vorgänge bei der Wahl dar und ersuchten um Bestätigung derselben und Verwerfung des Propstes von Klarholz, dessen Wahl ohne die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften und an ungeeignetem Orte nur durch wenige, dazu noch meist jüngere Kanoniker erfolgt sei. Allerdings konnten die Anhänger des Propstes von Klarholz darauf erwidern, daß ein anderer Wahlort oder die Teilnahme an der Wahlversammlung der übrigen Kapitelsmitglieder ihnen durch die Maßregeln des Kapitels, der Dienstmannen und Stadtbürger nicht möglich gewesen sei; aber immerhin blieben die übrigen Vorwürfe an ihnen haften. Für ihre

nach Jahren Christi mit Erwähnung der Regierungsjahre des Papstes oder auch nur seiner eigenen. Westf. Urkundenb. III, Nr. 17. 18. 19.

¹⁾ Lumbült a. a. D. 859. Trentkamp a. a. D. 17. Mäser a. a. D. § 2 u. 3 C. 7 ff.

²⁾ Westfäl. Urkundenb. III, 25 u. V 1, (Papsturkunden) 195. Lumbült a. a. D. 355. 365. Trentkamp a. a. D. 7 ff.

Wahl selbst und die Person ihres Gewählten mußten sie nichts vorzubringen; sie verlangten nur noch einen Ausstand, während ihre Gegner behaupteten, daß eine sofortige Entscheidung mit Rücksicht auf die Lage des Bistums bringend notwendig sei und sie überdies bereits 18 Wochen Ausstand gehabt hätten.¹⁾ Der Legat befand sich in einer schwierigen Lage: Sollte er beide Wahlen verwerfen oder nur die Friedrichs von Klarholz und dadurch seinen Gönner, den Grafen von Tecklenburg, den eifrigen Anhänger Ottos IV., tief verletzen?²⁾ Das mußte auf jeden Fall vermieden werden. Unrecht war auf beiden Seiten vorgekommen, aber die Wahl des Propstes von Klarholz litt an so vielen Mängeln, daß an ihre Aufrechterhaltung kirchlicherseits kaum gedacht werden konnte, während die Otto's von Bremen doch unter den herkömmlichen Formen vor sich gegangen war. Es gab einen Ausweg; er konnte sich der Entscheidung entziehen und dadurch zugleich dem Wunsche der Partei des Propstes entgegenkommen, und ohne, wie es scheint, die Wahl überhaupt einer förmlichen und eingehenden Prüfung zu unterziehen,

¹⁾ Westfäl. Urkundenb. III, 25 und V₁ (Papsturkunden) 195. Tumbült a. a. D. 356, 369. Die Ansicht Erenkamps, die Anhänger des Propstes von Klarholz hätten vor der Wahl „inständig um Aufschub nachgesucht“ und der Ausstand von 18 Wochen falle in die Zeit vor der Wahl, widerspricht dem Berichte des Papstes vollständig, auf den sie sich stützen soll. Der ganze Zusammenhang läßt die 18 Wochen nur in die Zeit zwischen der Wahl und den Verhandlungen vor dem Legaten setzen, und die Annahme, es sei überhaupt Aufschub vor der Wahl erbeten worden, findet keinen Anhalt. Der Bericht sagt ausdrücklich: „Sie brachten indes nichts für ihre Wahl und ihren Gewählten vor, sondern baten inständig u. s. w.“ Von einer Bitte aus der Zeit vor der Wahl ist nirgends Rede.

²⁾ Ueber die Anhänglichkeit der Tecklenburger an Otto vgl. Winkelmann a. a. D. I. 85, 141, 210, 244, 247; II. 374, 450. Tumbült a. a. D. 360. Graf Simon datirt nach der Regierungszeit Ottos. Westf. Urkundenb. III, 14.

verwies er die Parteien an den Papst, vor dem sie am ersten Sonntage in der Fastenzeit des nächsten Jahres, also am 14. März 1204, erscheinen sollten.¹⁾ Den Anhängern des Propstes von Klarholz war es wohl deshalb besonders um die Verzögerung zu thun, weil sie dadurch hoffen durften, den König Otto zu Schritten für den Propst zu bewegen. Allerdings konnte Otto, nachdem der Legat die Sache nach Rom zurückgewiesen und bestimmt hatte, daß vorläufig keiner der beiden Gewählten die Verwaltung des Bistums übernehmen solle,²⁾ dem Propste von Klarholz die Regalien nicht verleihen, wie Tumbült mit Recht hervorhebt;³⁾ aber deswegen war ihm doch keineswegs alle Möglichkeit entzogen, für denselben einzutreten, und wenn in dem Termine vor dem Papste niemand sich des Propstes annahm,⁴⁾ so war das zwar nicht besonders verheißend für denselben, beweist aber keineswegs, daß Otto es überhaupt abgelehnt habe, sich für Friedrich zu verwenden; noch viel weniger ist die Annahme Trenkamp's anzuerkennen, daß der Bremer Dompropst durch die Dazwischenkunft des Königs Otto in den baldigen Besitz des Stiftes gekommen sei;⁵⁾ daß Otto noch gegen Ende des

¹⁾ Westf. Urkundenb. III, 25 u. V₁, 195. Tumbült a. a. D. 356, 365, 368. Trenkamp a. a. D. 7. Der Ausdruck Trenkamp's: „Da der Legat nicht in der Lage war, den Streit beizulegen“, läßt in seiner Unbestimmtheit die wirkliche Sachlage nicht erkennen; seine Angabe, „die Parteien sollten sich bald nach dem Sonntage Invocavit in Rom einfinden“, ist nicht genau; die Vorladung erfolgte für den Sonntag Invocavit, wie das Schreiben des Papstes (Westf. Urkb. a. a. D.) ergibt: „Prefatus episcopus eisdem iniunxit, ut dominica, qua cantatur Invocavit proximo preterita nostro se conspectui presentarent.“

²⁾ Annales Colonienses maximi a. a. D. Tumbült a. a. D. 365.

³⁾ a. a. D. 365 f.

⁴⁾ Westfäl. Urkundenbuch a. a. D. Tumbült a. a. D. Trenkamp a. a. D. 8.

⁵⁾ a. a. D. 8 ff.

Jahres 1203 den Domkapiteln die alleinige Wahl der Bischöfe überwiesen habe, ist durchaus unerwiesen,¹⁾ und selbst wenn dies richtig wäre, dürfte diese königliche Verleihung im vorliegenden Falle wenig zur Beilegung des Streites mitgewirkt haben. Denn abgesehen davon, daß dessen Ausbruch noch früherer Zeit angehört, so hatte ja doch der Propst von Klarholz unter den Kanonikern selbst seine Parteigänger; aber gar anzunehmen, daß König Otto für dessen Gegner sich verwandt habe, verbietet nicht nur der Mangel jedes sichern Beweises, sondern vor allem auch die politische Lage. Die Unklugheit darf man ihm nicht zutrauen, daß er durch ein derartiges Handeln den eifrigsten Verteidiger seines Königtums in Westfalen, den Grafen von Tecklenburg, geradezu von sich gestoßen hatte, während er gewiß sein konnte, daß der Papst niemanden als Bischof bestätigen werde, der ihm nicht Treue schwören wollte. Es mag sein, daß er zögerte, in Rom für Friedrich von Klarholz einzutreten; aber daß er gar nichts für ihn gethan habe,²⁾ ist ein Irrtum; die Folgezeit zeigt, daß er gemeinsam mit dessen Verwandten Schritte für ihn unternahm, und keineswegs ganz ohne Erfolg.³⁾ Und der Papst selbst kam ihm dafür entgegen. Trotz des Ausbleibens der Partei Friedrichs am 14. März 1204 in Rom verzögerte er die Entscheidung, weil er durch das Fehlen der Vertreter Friedrichs noch keine volle Klarheit über die Wahlvorgänge und die Person der Gewählten habe erlangen können:⁴⁾ in der That ist die Aufschiebung nur eine Gunstbezeugung für Otto von Braunschweig und seine Anhänger, den Grafen von Tecklenburg und den Propst von Klarholz.

1) Zumbült a. a. D. 364; vgl. dazu „Geschichtsquellen des Bistums Münster“ I, 28 Anm. 7.

2) So Zumbült a. a. D. 365.

3) S. unten S. 117.

4) Westf. Urkundenb. III, 25 u. V, 1, 195. Zumbült a. a. D. 356 f., 369 f. Trenkamp a. a. D. 8.

Aus den Darlegungen des Domkapitels und seines eigenen Legaten, vor dem ja in Köln auch die Partei Friedrichs vertreten war, konnte er über die Wahlvorgänge und die Gewählten hinreichend unterrichtet sein, wenn er vielleicht auch jetzt erst durch die Abgesandten des Domkapitels die Mitteilung empfing, daß Friedrich illegitimer Herkunft sei.¹⁾ Am 28. Mai 1204 ernannte er als neue Richter in der Angelegenheit den Abt Geribert von Werden und die Propste Bruno von Bonn und Dietrich von St. Kunibert in Köln.²⁾ Zwar befiehlt er ihnen ganz besonders, über die Herkunft des Propstes von Klarholz sich zu vergewissern, und sobald seine illegitime Abstammung sich als sicher ergebe und damit der Vorwurf des Domkapitels als richtig erwiesen sei, seine Wahl sofort zu verwerfen, aber er trägt ihnen doch auch auf, die Gesamtwahlverhältnisse einer neuen Untersuchung zu unterziehen und die Wahl, welche in kanonischer Weise stattgefunden und eine geeignete Persönlichkeit getroffen hat, zu bestätigen, oder, falls keine der beiden Wahlen eine Bestätigung verdiene, eine Neuwahl anzuordnen, die innerhalb fünfzehn Tagen erfolgen müsse; andernfalls sollten sie im Auftrage des Papstes selbst einen geeigneten Mann zum Bischofe ernennen. Die Möglichkeit blieb also immer noch offen, daß auch die Wahl des Dompropstes Otto verworfen werde, da ja auch seine Wahl unter einigen Unregelmäßigkeiten vorgenommen war, wenn auch sonst die kirchlichen

¹⁾ Nach dem Berichte des Papstes ist dieser Vorwurf gegen Friedrich erst in Rom von der Gegenpartei erhoben worden, also jedenfalls nicht in den Mitteilungen des Legaten an den Papst schon enthalten gewesen. Zumbült a. a. O. 368 vermutet, daß er schon in Köln erhoben, aber vom Legaten verschwiegen sei. Der Ausdruck: „hoc erat in suis partibus manifestum“, ermöglicht allerdings eine derartige Annahme.

²⁾ Westf. Urkundenb. III, 25 und V₁, 195. Zumbült a. a. O. 366, 369. Trenkamp a. a. O. 8.

Vorschriften beobachtet waren und gegen seine persönlichen Eigenschaften kaum etwas zu erinnern war, abgesehen von seiner politischen Stellung. Die Richter selbst gehörten der welfischen Partei an,¹⁾ es war also sicher zu erwarten, daß sie nur der Erhebung eines Mitgliedes derselben zustimmen würden. Ein Haupthindernis stellte sich freilich Friedrich von Klarholz in seiner unehelichen Geburt entgegen, die, wenn sie sich als richtig erwies, ohne Weiteres seine Erhebung auf den Bischofsstuhl nach den Bestimmungen des Lateranconciles vom Jahre 1179 unmöglich machte.²⁾ Aber war sonst seiner Wahl nichts entgegenzusetzen, so konnte er von jener Irregularität dispensirt werden, und war nicht durch den Aufschub der Entscheidung noch die Gelegenheit, Dispens zu erhalten, gegeben, zumal die neue Prüfung doch auch noch eine gewisse Zeit beanspruchte? Der Wortlaut des Schiedspruches liegt nicht vor; er hat die Bestätigung des Dompropstes Otto von Bremen gebracht, gegen dessen Wahl sich am wenigsten Stichthaltiges vorbringen ließ; hauptsächlich seine Hinneigung zu den Staufern stand ihm im Wege, aber dies Hindernis beseitigte das Gelöbniß der Treue gegen Otto.³⁾ Ungewiß ist auch die Zeit seiner Bestätigung. Die Chronik des Abtes

¹⁾ Lumbült a. a. D. 370.

²⁾ Westf. Urkundenb. III, 25 und VI, 195. Hefele, Conciliengeschichte V, 633. Lumbült a. a. D. 357, 369. Wie Trentamp a. a. D. 6 sagen kann: „der Einwand gegen Friedrich, welcher dessen vorgebliche illegitime Herkunft betrifft, stand ja mit der Wahlprüfung nicht in notwendigem Zusammenhange“, ist mir unerklärlich. Der Zusammenhang des Einwandes mit der Prüfung war eben ein so fester, daß er an sich nach den Bestimmungen jenes Concils die Wahl ungültig machte, wenn er als richtig bewiesen wurde, wie es klar und deutlich auch in dem päpstlichen Schreiben steht.

³⁾ Westf. Urkundenb. III, 36. Lumbült a. a. D. 370. Die Treue war nicht sehr fest; schon 1206 hat der Papst darüber zu klagen. Westf. Urkundenb. a. a. D.

Emo in Werum läßt ihn noch 1204 als Bischof auftreten und wohl mit Recht; ¹⁾ eine sichere Urkunde dieses Jahres, in welcher er als Bischof erscheint, ist freilich nicht bekannt, und einige undatirte Urkunden von ihm können ebenso wohl spätern Jahren seiner Regierung angehören; ²⁾ die erste bestimmte urkundliche Thätigkeit Ottos als Bischof läßt sich nachweisen für das Jahr 1205 ³⁾, aber weder diese noch spätere Urkunden ⁴⁾ geben einen Aufschluß über den genauen Zeitpunkt, an welchem er in den wirklichen Besitz seiner Würde gelangte; jedenfalls ist es erst gegen Ende des Jahres 1204 geschehen, da frühestens nicht vor der zweiten Hälfte des Juni die Urkunde über ihre Bestallung in den Händen der Schiedsrichter war und immerhin noch einige Zeit verging, bis deren Urteil erfolgen konnte. In zwei Urkunden vom Jahre 1205 bezeichnet Otto selbst dieses als das erste Jahr seiner bischöflichen Würde, ⁵⁾ in andern das Jahr 1209 als das sechste ⁶⁾ und 1210 als das siebente. ⁷⁾ Entweder fällt nun jene in die frühere Zeit des Jahres 1205, während diese dem letzten Teile der Jahre 1209 oder 1210 angehören und alle zählen von der Bestätigung an, oder aber diese fallen in die frühere Zeit der angegebenen Jahre und rechnen von der Wahl an, während die Urkunde von 1205 als Ausgangspunkt ihrer Zählung die Bestätigungszeit nimmt; genau läßt sich allerdings nicht bestimmen, welcher Jahreszeit sie angehört, wie sich überhaupt daraus auch nicht einmal ersehen läßt, ob die Bestätigung noch ins Jahr 1204 oder erst ins folgende Jahr zu setzen ist.

¹⁾ Monum. Germ. hist. ss. XXIII, 466. Westf. Urkundenb. III, 26. Lumbült a. a. D. 370.

²⁾ Westfäl. Urkundenb. III, 28, 29, 30.

³⁾ Daf. III, 31, 32, 33.

⁴⁾ Daf. III, 55, 57, 61, 63.

⁵⁾ Daf. III, 32, 33.

⁶⁾ Daf. III, 55, 57.

⁷⁾ Daf. III, 61.

Letzteres würde nicht ganz zu verwerfen sein, wenn eine Urkunde, durch welche der Papst den Propst von Klarholz vom defectus natalium dispensirte und ihm das Recht zur Uebernahme kirchlicher Würden verlieh, ¹⁾ wirklich in den September oder October des Jahres 1205 gehört, wie wohl möglich, aber keineswegs sicher ist; seine Verwandten hatten thatsächlich gemeinsam mit König Otto den Papst darum gebeten, jedenfalls noch in der Zeit des schwebenden Streites und zwar, nachdem vor dem Papste von Seiten der Wähler des Dompropstes von Bremen jener Grund gegen Friedrich geltend gemacht worden war. Die Bitte hatte zwar nicht den Erfolg, daß Friedrich nun das Bistum zuerkannt wurde; seine Wahl war unter zu vielen Unregelmäßigkeiten geschehen und die Unterwerfung seines Gegners unter die päpstliche Politik hatte dessen Bestätigung erleichtert, die auf jeden Fall vor der Gewährung des Besuches Ottos und der Verwandten des Propstes von Klarholz erfolgt war, und wahrscheinlich ist die Dispensation abßichtlich erst nach der Anerkennung des Bremer Dompropstes als Bischof erteilt, um so einer vollendeten Thatsache gegenüberzustehen und zugleich dem Wunsche des Königs Entgegenkommen bewiesen zu haben ²⁾; und wertlos war die Dispensation keineswegs; seit 1187 ist Friedrich als Propst von Klarholz nachweisbar; ³⁾ nach den Kirchensatzungen war er

¹⁾ Westfäl. Urkundenb. V 1, 201, Regest aus Botthast: Regesta pont. Rom., 2587; die Urkunde selbst a. a. D. 834 (Anhang) aus dem Vat. Archiv, Regbb. 7 fol. 44v, Nr. 137. Die Datirung der Urkunde beruht nur auf der Stellung der Urkunde in dem angegebenen Registerbände und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie frühern Monaten angehört. Das ändert indes an der sonstigen Sachlage nicht viel.

²⁾ Es ist freilich auch nicht ganz undenkbar, daß das Gesuch um Dispensation erst nach der Entscheidung über die Bischofswahl gestellt wurde, wenngleich die andere Annahme viel näher liegt, da ja gerade vor der Entscheidung jene Frage brännend geworden war.

³⁾ Erhard, Regesta hist. Westf. II, Nr. 2212, 2222, 2296, 2377, 2411, 2421, 2422; cod. dipl. II, Nr. 481, 525, 549, 578, 579, 580

Emo in Werum läßt ihn noch 1204 als Bischof auftreten und wohl mit Recht; ¹⁾ eine sichere Urkunde dieses Jahres, in welcher er als Bischof erscheint, ist freilich nicht bekannt, und einige undatirte Urkunden von ihm können ebenso wohl spätern Jahren seiner Regierung angehören; ²⁾ die erste bestimmte urkundliche Thätigkeit Ottos als Bischof läßt sich nachweisen für das Jahr 1205 ³⁾, aber weder diese noch spätere Urkunden ⁴⁾ geben einen Aufschluß über den genauen Zeitpunkt, an welchem er in den wirklichen Besitz seiner Würde gelangte; jedenfalls ist es erst gegen Ende des Jahres 1204 geschehen, da frühestens nicht vor der zweiten Hälfte des Juni die Urkunde über ihre Bestätigung in den Händen der Schiedsrichter war und immerhin noch einige Zeit verging, bis deren Urteil erfolgen konnte. In zwei Urkunden vom Jahre 1205 bezeichnet Otto selbst dieses als das erste Jahr seiner bischöflichen Würde, ⁵⁾ in andern das Jahr 1209 als das sechste ⁶⁾ und 1210 als das siebente. ⁷⁾ Entweder fällt nun jene in die frühere Zeit des Jahres 1205, während diese dem letzten Teile der Jahre 1209 oder 1210 angehören und alle zählen von der Bestätigung an, oder aber diese fallen in die frühere Zeit der angegebenen Jahre und rechnen von der Wahl an, während die Urkunde von 1205 als Ausgangspunkt ihrer Zählung die Bestätigungszeit nimmt; genau läßt sich allerdings nicht bestimmen, welcher Jahreszeit sie angehört, wie sich überhaupt daraus auch nicht einmal ersehen läßt, ob die Bestätigung noch ins Jahr 1204 oder erst ins folgende Jahr zu setzen ist.

¹⁾ Monum. Germ. hist. ss. XXIII, 466. Westf. Urkundenb. III, 26. Tumbült a. a. D. 370.

²⁾ Westf. Urkundenb. III, 28, 29, 30.

³⁾ Daf. III, 31, 32, 33.

⁴⁾ Daf. III, 55, 57, 61, 63.

⁵⁾ Daf. III, 32, 33.

⁶⁾ Daf. III, 55, 57.

⁷⁾ Daf. III, 61.

Letzteres würde nicht ganz zu verwerfen sein, wenn eine Urkunde, durch welche der Papst den Propst von Klarholz vom defectus natalium dispensirte und ihm das Recht zur Uebernahme kirchlicher Würden verlieh,¹⁾ wirklich in den September oder October des Jahres 1205 gehört, wie wohl möglich, aber keineswegs sicher ist; seine Verwandten hatten thatsächlich gemeinsam mit König Otto den Papst darum gebeten, jedenfalls noch in der Zeit des schwebenden Streites und zwar, nachdem vor dem Papste von Seiten der Wähler des Dompropstes von Bremen jener Grund gegen Friedrich geltend gemacht worden war. Die Bitte hatte zwar nicht den Erfolg, daß Friedrich nun das Bistum zuerkannt wurde; seine Wahl war unter zu vielen Unregelmäßigkeiten geschehen und die Unterwerfung seines Gegners unter die päpstliche Politik hatte dessen Bestätigung erleichtert, die auf jeden Fall vor der Gewährung des Besuches Ottos und der Verwandten des Propstes von Klarholz erfolgt war, und wahrscheinlich ist die Dispensation abichtlich erst nach der Anerkennung des Bremer Dompropstes als Bischof erteilt, um so einer vollendeten Thatsache gegenüberzustehen und zugleich dem Wunsche des Königs Entgegenkommen bewiesen zu haben²⁾; und wertlos war die Dispensation keineswegs; seit 1187 ist Friedrich als Propst von Klarholz nachweisbar;³⁾ nach den Kirchensatzungen war er

1) Westfäl. Urkundenb. V 1, 201, Regest aus Botthast: Regesta pont. Rom., 2587; die Urkunde selbst a. a. D. 884 (Anhang) aus dem Vat. Archiv, Regbb. 7 fol. 44v, Nr. 137. Die Datirung der Urkunde beruht nur auf der Stellung der Urkunde in dem angegebenen Registerbände und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie frühern Monaten angehört. Das ändert indes an der sonstigen Sachlage nicht viel.

2) Es ist freilich auch nicht ganz undenkbar, daß das Gesuch um Dispensation erst nach der Entscheidung über die Bischofswahl gestellt wurde, wenngleich die andere Annahme viel näher liegt, da ja gerade vor der Entscheidung jene Frage brännend geworden war.

3) Erhard, Regesta hist. Westf. II, Nr. 2212, 2222, 2296, 2377, 2411, 2421, 2422; cod. dipl. II, Nr. 481, 525, 549, 578, 579, 580

unrechtmäßig zu seiner Würde gelangt, nun durfte er sie behalten und der Weg zur Erlangung neuer war ihm geöffnet, die ihm seine Verbindung mit den Anhängern des römischen Königs wohl verschaffen konnte.

Friedrich gab auch keineswegs die Hoffnung auf, höher zu steigen; dazu war er eine viel zu ehrgeizige Natur; aber sollten sich ihm wirklich Ausichten dazu bieten, so durfte er nicht mit den benachbarten Bischöfen in Feindschaft stehen; hatte er den Bischof von Münster zum Gegner, so lag es ziemlich nahe, daß dessen Bruder, der Bischof von Osnabrück, in dessen Diözese Kloster Klarholz lag, ihm auch nicht befreundet war, ein großes Hindernis für ihn, wenn in diesen beiden Diöcesen eine höhere Würde erledigt wurde. Eine

aus den Jahren 1187 bis 1199; ferner erwähnt ihn als Propst von Klarholz eine noch ungedruckte Urkunde des Bischofs Hermann von Münster für Kloster Klarholz aus dem Jahre 1202 im fürstlichen Archive Rheda, Klarholz Nr. 9. Die Kenntnis derselben verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Privatdocenten Dr. Finte hierelbst. Gestützt auf die Worte: „Fridericus — in Clarholtensi ecclesia Premonstratensis ordinis in prelatum est promotus — cepit in brevi aspirare ad Monasteriensem ecclesiam“ in einem später näher zu erwähnenden Briefe des Praemonstratenser Abtes Gervasius an Papst Honorius III. bei Jung a. a. O. cod. dipl. Nr. XVII, S. 42 und neu Westf. Urkundenb. V¹, Nr. 278 aus Hugo, Sacrae antiquitatis monumenta I, p. 16 epist. 11 vermutet Lumbült a. a. O. 358, daß Friedrich nicht lange vor 1203 die Propstwürde in Klarholz erlangt habe, und daß der Propst Friedrich vom Jahre 1188 (1187) mit dem Kandidaten bei der Bischofswahl 1203 nicht ein und dieselbe Person sei (ebendaf. Anm. 3). Das Bedenken Lumbüls ist unbegründet. Eine Erledigung der Propstei von Klarholz in dieser Zeit ist nicht bekannt, die fortlaufende Reihe der Urkunden ergibt in Verbindung mit dem auch später vorkommenden Namen die Gleichheit der Person, und der Ausdruck: „in brevi“ widerspricht dem nicht, da derselbe keineswegs einen ganz kurzen Zeitraum bezeichnen muß, anderseits aber das Streben Friedrichs nach dem Bischofsstuhle von Münster auch schon bald nach seiner Erhebung zum Propste eingetreten sein kann.

Verföhnung mit seinem frühern Widerpart bei der Bischofswahl war also sehr wünschenswert für ihn, und in der That gelang ihm dieselbe; wann sie eintrat, ist nicht genau zu bestimmen, vielleicht erst einige Jahre nach der Bestätigung Ottos auf dem bischöflichen Stuhle zu Münster; aber sicher war sie im Jahre 1209 erreicht; damals erscheint Friedrich als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Otto für Kloster Rappenberg,¹⁾ und ebenso im Jahre 1212 in einer Urkunde für Liesborn;²⁾ das freundschaftliche Verhältnis zwischen beiden hat also in dieser Zeit fortgedauert; die Erfüllung seiner Wünsche brachten ihm diese Jahre freilich noch nicht; weder im Bistume Münster noch in Osnabrück gelangte er zu höhern Ehren, er erscheint noch immer als Propst von Klarholz. Da wurde um das Jahr 1216 die reiche Abtei Korvei erledigt und hier fand sich eine Partei, die ihn zum Abte wählte; es war freilich abermals nur eine kleine, während die Mehrzahl der Mönche den Abt Hugold von St. Michael in Hildesheim als Oberhaupt wollte. Aber was verschlug das für Friedrich? Mit allen Mitteln gedachte er sich zu behaupten, und wählerisch war er darin keineswegs; Trotz und Ungehorsam gegen seine kirchlichen Vorgesetzten verschmähte er ebensowenig wie niedrige Heuchelei und Verschwendung der Kirchengüter. Ein Schiedsgericht sollte den Wahlstreit entscheiden; aber Friedrich hoffte mit Hilfe seiner Angehörigen, denen er die Güter des Klosters Klarholz preisgab, sich durchzuhelfen und zu behaupten trotz des Schiedsgerichtes; weder stellte er sich demselben persönlich noch durch einen Vertreter. Infolge dessen wurde der Abt von St.

¹⁾ Westf. Urkundenb. III, 51. Trenkamp a. a. D. 10. Jung setzt in seiner Hist. Benthamiensis comitatus, cod. dipl. Nr. 13 S. 35 die Urkunde in die Jahre 1204 oder 1205; Wilmans im Westf. Urkundenbuche a. a. D. gibt das genaue Datum.

²⁾ Westf. Urkundenb. III, 66.

Michael für Korvei bestätigt und Friedrich mit dem Banne belegt, aber zur Ruhe brachte ihn dies nicht. In Klarholz hatte er unterdes barbarisch gehaust; die Lebensmittel für die Klosterbewohner hatte er verschwendet und selbst das Tuch, das zu deren Kleidung bestimmt war, für seine Zwecke verwendet; ebensowenig waren die kirchlichen Ornate und Geräthschaften verschont geblieben. Der Schaden, den er dem Kloster zufügte, wurde auf mehr als 50 Mark geschätzt. Die Mönche wandten sich klagend an den Diöcesanbischof zu Osnabrück, Adolf von Tecklenburg, und an den Abt Gernasius von Prémontre, der dann einige Aebte bestimmte, in Verbindung mit dem Bischofe die Verhältnisse zu untersuchen. Es geschah, aber viel Abhülfe erwuchs dem Kloster vorläufig nicht daraus. Noch schwebte der Streit um Korvei und Friedrich hielt es nicht für geraten, dem Bischofe und den Aebten sich zu entziehen oder hochfahrend gegenüberzutreten; unter seinen Gewaltthaten hatte er nicht verlernt, im Nothfalle die Miene der Demut und Reue zu zeigen, und Klarholz aufzugeben, ehe er Korvei besaß, war er nicht gesonnen. Offen gestand er, der Urheber jener Ausschreitungen zu sein und bat um Verzeihung und um Ausstand bis Ostern, indem er versprach, entweder dann nach Korvei sich zu begeben oder an seinem Orte für die Erstattung des Schadens zu sorgen. So hoffte er, der drohenden Strafe zu entgehen, und darin hatte er sich nicht getäuscht. Der Bischof und die Aebte gingen auf seine Bitten ein und er erhielt die erbetene Frist, die er indes nur zu neuen Gewaltthaten benützte; anstatt die Abtswürde von Korvei zu erlangen, mußte er von neuem in Untersuchung gezogen werden; aber diesmal zeigte er sich hartnäckig; sein Plan war mißlungen und damit auch die frühere Rücksicht geschwunden, und trotz mehrmaliger Vorladung erschien er jetzt ebensowenig wie vor den Schiedsrichtern in der Korveier Frage. Die Folge war, daß ihn auch diese Kommission bannte, aber sich auch zugleich veranlaßt sah, wegen

der fortbauernben starken Schäden, die er mit seinem An-
hange dem Kloster Klarholz zugefügt hatte, für dieses die
Hülfe des Prämonstratenserordens anzurufen. Es war not-
wendig, daß das Kloster von einem solchen Vorgesetzten, der
mehr die Natur des Wolfes als des Hirten zeigte und nichts
weniger als geistliche Gefinnungen an den Tag legte, befreit
wurde, sollte es nicht vollständig verarmen und veröden.
Auch das Kloster selbst wandte sich an den Orden und seine
Berichte sowohl als jene der mit der Untersuchung beauf-
tragten Prälaten ließen über die Verhältnisse jedenfalls keinen
Zweifel übrig, und der Orden sah ein, daß ein entscheidender
Schritt geschehen müsse. Ein Generalkapitel excommunizirte
den Propst, entsetzte ihn seiner Würde und entband seine
bisherigen Untergebenen von der Pflicht des Gehorsams gegen
ihn. An den Bischof von Osnabrück und die Äbte von
Hamborn und Arnsherg richtete Abt Gervasius die Bitte,
für die Neuwahl eines Propstes von Klarholz sorgen zu
wollen.¹⁾ Die Wahl sollte natürlich baldmöglichst vor sich

¹⁾ Brief des Abtes Gervasius an den Bischof Adolf von Osnabrück
und die genannten Äbte bei Hugo, *Sacrae antiquitatis monumenta*,
Stivagii 1725 epistola 104. Der Brief fällt in das Ende von 1218
oder spätestens in den Anfang von 1219. Gervasius war Abt von
1209—1219; dann wurde er Bischof von Céz (Westf. Urkundenbuch
V 1, 273. Anm.). Bischof Adolf wurde nicht vor der zweiten Hälfte
1217 gewählt (s. Westf. Urkb. V 1, 253 und 273; Möser IV, 115
und 119); die Weihe erhielt er am 24. September (Winkelman
a. a. D. II, 434, 460). Die Untersuchung gegen Friedrich von
Klarholz kann er also auch erst nach dieser Zeit begonnen haben,
da er bei ihrer Uebernahme bereits Diöcesanbischof war; sie begann
aber auch jedenfalls damals gleich, da die Veranlassung dazu schon
längst vorlag. Die Friedrich gewährte Frist erstreckte sich also bis
Ostern 1218; dann wurde die Untersuchung wieder aufgenommen
und führte zu den angegebenen Folgen. Nach dem Abschlusse der
Untersuchung und nach Mitteilung ihrer Ergebnisse an den Abt
Gervasius trat Friedrichs Entsetzung ein, und zwar frühestens

gehen; so verlangten es die Verhältnisse des Klosters; sollte dessen zerütteter Zustand sich nicht noch verschlimmern, so bedurfte es eines Hauptes, das wieder Ordnung schaffte im Innern und Schutz von außen erwirken konnte; denn daß Friedrich nunmehr das Kloster unbehelligt lassen würde, war nach seiner Entsetzung erst recht nicht zu erwarten. Die Erledigung der Propstei fiel noch in das Jahr 1218; aber die Neuwahl wurde von dem Bischofe und den Äbten von Scheda und Arnberg erst für den Freitag vor Lätare, also auf den 15. März 1219, angesetzt.¹⁾ Ueber den Grund dieser Hinausschiebung erfahren wir nichts Bestimmtes. Abt Gervasius zeigte sich mit der Anordnung wenig einverstanden und fürchtete Schlimmes davon für die Kirche von Klarholz, und wohl

gegen Ende 1218, aber auch nicht später, da Gervasius erst wieder dieselbe anzeigt und zur Anberaumung einer Neuwahl auffordert, dann aber über die lange Zwischenzeit bis zu derselben sich beklagt und innerhalb derselben noch mehrere Schreiben erläßt. Der hier in Frage kommende Brief ist nach der Entsetzung Friedrichs, aber vor der Festsetzung der Neuwahl geschrieben, da er noch zu deren Bestimmung auffordert; er fällt also in die angegebene Zeit. Aus dem Briefe geht hervor, daß auch der Korveier Streit sich bis ins Jahr 1218 hinzog.

- ¹⁾ Brief des Abtes Gervasius an den Bischof von Münster bei Hugo a. a. D. epist. 105. Die Abfassungszeit läßt sich zwar auch hier nicht ganz genau bestimmen, ergibt sich aber doch annähernd daraus, daß er nach der Bestimmung der Neuwahl, aber vor deren Vornahme geschrieben ist, und zwar zeitig vor derselben, da er Bitten bezüglich derselben enthält. Er gehört also in den Anfang des Jahres 1219. Eigentümlicher Weise wird statt des Abtes von Hamborn jetzt der von Scheda als Mitglied der Untersuchungskommission genannt. Der Brief ist noch an den Bischof Otto von Münster gerichtet, der aber bereits am 18. März 1218 auf dem Kreuzzuge gestorben war, was Gervasius jedenfalls unbekannt war. Bischof von Münster war 1219 bereits Dietrich von Iphenberg. Westfäl. Urkundenb. III, 133, 134. Das. V¹, 278 Anm. wird der Brief irrtümlich in eine frühere Zeit versetzt.

nicht mit Unrecht. Eine Zögerung in der Besetzung der Propstei konnte nur dem Treiben des frühern Inhabers derselben zu Gute kommen, und je länger sie währte, desto angenehmer mußte es ihm sein; gab sie ihm doch die Möglichkeit, persönlich und durch seinen Anhang für seine Wiedereinsetzung thätig zu sein, und daß er dieselbe ganz außer Acht gelassen habe, ist kaum anzunehmen. Gervasius that zwar keine Schritte zur Aenderung jener Bestimmung, sei es, daß er sich davon keinen Erfolg versprach, oder daß die Zeit bereits zu kurz wurde, um von seinem Aufenthaltsorte aus noch Unterhandlungen deswegen anzuknüpfen; er verhehlt aber auch keineswegs seinen Unmut darüber, und wenn er auch versichert, keine bösen Gedanken deswegen über den Bischof von Osnabrück und die Abte hegen zu wollen, so geht aus seinen Worten doch ein tiefes Mißtrauen hervor, das sich namentlich gegen den Bischof von Osnabrück richtet; er glaubt ihm den Gedanken und den Wunsch einer Wiedereinsetzung Friedrichs gar nicht ferne und befürchtet auch seinerseits dieselbe, ohne daß er jedoch für seine Annahme irgend einen bestimmten Grund angibt. Der Bischof von Osnabrück hatte versprochen, der Wahl beizuwohnen und diese zu leiten; aber trotzdem glaubt Gervasius, daß er sich derselben entziehen wolle, vielleicht um für Friedrich frei wirken zu können und nicht der Erhebung eines andern beizuwohnen zu müssen. Er bittet den Bischof von Münster um freies Geleit und Schutz für den Propst von Arnberg, dem in diesem Falle die Führung der Wahlgeschäfte obliege, trotzdem der Schutz der Wahl und der Wähler doch zunächst dem Bischofe von Osnabrück zustand, ein klares Zeichen, wie sehr er gegen denselben eingenommen war. Offen spricht er seine Anschauung den Mönchen von Klarholz gegenüber aus in einem Briefe, durch welchen er ihnen Mitteilung von dem für die Neuwahl bestimmten Tage macht.¹⁾ Er beschuldigt darin den Bischof von

¹⁾ Hugo a. a. O. epist. 106, ebenfalls aus dem Anfange des Jahres

gehen; so verlangten es die Verhältnisse des Klosters; sollte dessen zerütteter Zustand sich nicht noch verschlimmern, so bedurfte es eines Hauptes, das wieder Ordnung schaffte im Innern und Schutz von außen erwirken konnte; denn daß Friedrich nunmehr das Kloster unbehelligt lassen würde, war nach seiner Entsetzung erst recht nicht zu erwarten. Die Erlebigung der Propstei fiel noch in das Jahr 1218; aber die Neuwahl wurde von dem Bischofe und den Aebten von Scheda und Arnsherg erst für den Freitag vor Lätare, also auf den 15. März 1219, angesetzt.¹⁾ Ueber den Grund dieser Hinauschiebung erfahren wir nichts Bestimmtes. Abt Gervasius zeigte sich mit der Anordnung wenig einverstanden und fürchtete Schlimmes davon für die Kirche von Klarholz, und wohl

gegen Ende 1218, aber auch nicht später, da Gervasius erst wieder dieselbe anzeigt und zur Anberaumung einer Neuwahl auffordert, dann aber über die lange Zwischenzeit bis zu derselben sich beklagt und innerhalb derselben noch mehrere Schreiben erläßt. Der hier in Frage kommende Brief ist nach der Entsetzung Friedrichs, aber vor der Festsetzung der Neuwahl geschrieben, da er noch zu deren Bestimmung auffordert; er fällt also in die angegebene Zeit. Aus dem Briefe geht hervor, daß auch der Korveier Streit sich bis ins Jahr 1218 hinzog.

¹⁾ Brief des Abtes Gervasius an den Bischof von Münster bei Hugo a. a. D. epist. 105. Die Abfassungszeit läßt sich zwar auch hier nicht ganz genau bestimmen, ergibt sich aber doch annähernd daraus, daß er nach der Bestimmung der Neuwahl, aber vor deren Vornahme geschrieben ist, und zwar zeitig vor derselben, da er Bitten bezüglich derselben enthält. Er gehört also in den Anfang des Jahres 1219. Eigentümlicher Weise wird statt des Abtes von Hamborn jetzt der von Scheda als Mitglied der Untersuchungskommission genannt. Der Brief ist noch an den Bischof Otto von Münster gerichtet, der aber bereits am 18. März 1218 auf dem Kreuzzuge gestorben war, was Gervasius jedenfalls unbekannt war. Bischof von Münster war 1219 bereits Dietrich von Hsenberg. Westfäl. Urkundenb. III, 133, 134. Das. V¹, 273 Anm. wird der Brief irrtümlich in eine frühere Zeit verlegt.

nicht mit Unrecht. Eine Zögerung in der Besetzung der Propstei konnte nur dem Treiben des frühern Inhabers derselben zu Gute kommen, und je länger sie währte, desto angenehmer mußte es ihm sein; gab sie ihm doch die Möglichkeit, persönlich und durch seinen Anhang für seine Wiedereinsetzung thätig zu sein, und daß er dieselbe ganz außer Acht gelassen habe, ist kaum anzunehmen. Gervasius that zwar keine Schritte zur Aenderung jener Bestimmung, sei es, daß er sich davon keinen Erfolg versprach, oder daß die Zeit bereits zu kurz wurde, um von seinem Aufenthaltsorte aus noch Unterhandlungen deswegen anzuknüpfen; er verhehlt aber auch keineswegs seinen Unmut darüber, und wenn er auch versichert, keine bösen Gedanken deswegen über den Bischof von Osnabrück und die Aebte hegen zu wollen, so geht aus seinen Worten doch ein tiefes Mißtrauen hervor, das sich namentlich gegen den Bischof von Osnabrück richtet; er glaubt ihm den Gedanken und den Wunsch einer Wiedereinsetzung Friedrichs gar nicht ferne und befürchtet auch seinerseits dieselbe, ohne daß er jedoch für seine Annahme irgend einen bestimmten Grund angibt. Der Bischof von Osnabrück hatte versprochen, der Wahl beizuwohnen und diese zu leiten; aber trotzdem glaubt Gervasius, daß er sich derselben entziehen wolle, vielleicht um für Friedrich frei wirken zu können und nicht der Erhebung eines andern beizuwohnen zu müssen. Er bittet den Bischof von Münster um freies Geleit und Schutz für den Propst von Arnberg, dem in diesem Falle die Führung der Wahlgeschäfte obliege, trotzdem der Schutz der Wahl und der Wähler doch zunächst dem Bischofe von Osnabrück zustand, ein klares Zeichen, wie sehr er gegen denselben eingenommen war. Offen spricht er seine Anschauung den Mönchen von Klarholz gegenüber aus in einem Briefe, durch welchen er ihnen Mitteilung von dem für die Neuwahl bestimmten Tage macht.¹⁾ Er beschuldigt darin den Bischof von

¹⁾ Hugo a. a. O. epist. 106, ebenfalls aus dem Anfange des Jahres

Osnabrück geradezu, daß er zu Gunsten Friedrichs mit der Neuwahl zögere. Daß Gervastus dessen Wiedereinsetzung nach Kräften zu verhindern suchte, ist selbstverständlich, und wenn er den Mönchen schreibt, daß er wider ihren Willen Friedrich nicht wieder einsetzen werde, so liegt darin zugleich die Mahnung, ihn nicht wieder zu wählen, auch wenn von anderer Seite Einflüsse dafür sich geltend machen würden, und ebenso enthält der Befehl, einen Mann an die Spitze zu setzen, der nicht bloß ein eifriger Seelenhirte, sondern auch zugleich ein guter Vermögensverwalter sei, einen deutlichen Hinweis darauf, daß Friedrich, der Verschleuderer der Kirchengüter, als solcher nicht gelten könne. Der Wunsch des Abtes wurde erfüllt; die Neuwahl fiel nicht auf Friedrich, sondern auf Ludger; ¹⁾ aber dessen Stellung war nun keineswegs eine angenehme. In der Klosterverwaltung fand er die traurigen Zustände vor, die durch Friedrich darin eingerissen waren, und die nun ins Bessere zu ändern seine Aufgabe war; dazu bereitete ihm Friedrich selbst fortwährend neue Unannehmlichkeiten; hatte früher vielleicht noch die Rücksicht auf seine eigene Persönlichkeit ihn etwas zurückhalten können, so war jetzt auch dieser letzte Grund für ihn hinfällig geworden, und mit Raub und Brand verwüstete er nun durch die Söldlinge seiner Ange-

1219 aus den früher angegebenen Gründen, wohl gleichzeitig mit dem Schreiben an den Bischof von Münster. Das sonstige Auftreten des Bischofs Adolf rechtfertigt die Anschauung des Abtes von Prémontré über ihn nicht. S. Möser III, 80 ff. Nieberding II, 24. Die Mutmaßungen des Abtes gründen sich wohl hauptsächlich auf die Hinausschiebung der Wahl und die frühere Fristgewährung an Friedrich.

¹⁾ Westf. Urkundenb. III, 171 und V 1, 273. Westf. Urkundenb. III, 135 erscheint ein Domkanonikus Ludgerus als Zeuge einer Urkunde Bischofs Dietrich III. von Münster; ist er identisch mit dem spätern Propste gleichen Namens zu Klarholz, so läßt sich damit auch diese Urkunde, die Wilman in die Jahre 1218—1226 setzt, genauer datiren; sie fielen dann in die Zeit vom 22. Juli 1218 bis 15. März 1219.

hörigen das Kloster und seine Besitzungen, ohne daß Ludgerus bei den Bischöfen und andern Aebten Schutz und Stütze fand. Seine einzige Hilfe blieb Gervasius und diesem klagte er die Not des Klosters nicht vergebens. Mit scharfen Worten tabelt derselbe die Aebte von Rappenberg, Hamborn und Barlar, daß sie ihren Mitbruder im Stiche gelassen hätten, und bindet es ihnen aufs Gewissen, ihm beizustehen und mit ihm und für ihn die Bischöfe und Edlen des Landes zu seinem Schutze aufzurufen wider den „gottvergeffenen Menschen, nämlich Friedrich“, den er mit dem Brudermörder Cain vergleicht. Ludgers Wehrängnis schildert er ihnen als ihre eigene Gefahr: „Si considerassetis verbum illud ethnicum sed et ethicum: Nam tua res agitur, paries cum proximus ardet, non reliquistis virum religiosum fratrem et coabbatem vestrum de Claholto solatio et consilio destitutum“, schreibt er ihnen.¹⁾ Seine Ermahnungen scheinen nicht viel Erfolg gehabt zu haben, wenigstens trat niemand Friedrich ernstlich gegenüber; er sah sich genötigt, den Papst Honorius III. um Hilfe anzufragen, damit er den Bischof von Münster veranlasse, mit seiner Macht, die in der Gegend die bedeutendste sei, einzuschreiten.²⁾ Der Bischof von Osnabrück, dessen Sache es zunächst gewesen wäre, hatte anscheinend nichts gethan, um Ludger von den Räubereien und

¹⁾ Hugo a. a. D. epist. 107, geschrieben nach der Wahl des neuen Propstes, aber jedenfalls noch 1219; so lange ist Gervasius Abt von Prémontré. Im Westf. Urkb. V¹, 273 wird der Brief irrtümlich in die Zeit vor der Wahl und mit andern unrichtig vor 1219 gesetzt.

²⁾ Hugo a. a. D. epist. 11. Westf. Urkundenb. V¹, 273. Der Brief gehört, da er nach der Wahl, aber vor der Erhebung des Abtes Gervasius zum Bischofe geschrieben ist, wie der an die Aebte von Rappenberg u. ins Jahr 1219. Im Westf. Urkb. a. a. D. wird er irrtümlich noch ins Jahr 1218 gesetzt; dagegen ist die dort ausgesprochene Ansicht, daß das vorerwähnte Schreiben ihm vorhergehe, jedenfalls richtig, da Gervasius sich erst an die Aebte, und als dies nicht die erhofften Folgen brachte, an den Papst gewendet haben wird.

Bedrängnissen Friedrichs zu befreien.¹⁾ Die Behandlung, welche ihm Gervasius in seinen Briefen an den Bischof von Münster und an das Kloster hatte angebeihen lassen, hatte ihn jedenfalls, da ihm die Meinung des Abtes über ihn kaum unbekannt geblieben sein dürfte, tief verstimmt und war nicht geeignet, ihn noch fernerhin für die Angelegenheiten von Klarholz zu erwärmen. Von ihm erbittet Gervasius auch keine Hilfe, aber er wollte ihm offenbar seine Unthätigkeit vorgehalten wissen, wenn er den Papst ersucht, nicht ihn, aber durch seine Vermittelung den Bischof von Münster zum Vorgehen gegen Friedrich aufzufordern, doch wohl in der Hoffnung, auf diese Weise auch Adolf selbst zu Schritten gegen denselben anzutreiben. Ob und in welcher Weise dem Abte nun Hülfe wurde, ist ungewiß; ebenso unbekannt sind Friedrichs weitere Schicksale; er verschwindet plötzlich aus der Geschichte, und über sein Ende wie über seine Jugend und sein Leben vor der Zeit, als er Propst in Klarholz wurde, fehlen uns jegliche Nachrichten. Dagegen bringen die Vorgänge bei der Münsterischen Bischofswahl in Verbindung mit den Ereignissen, die sich an die Erledigung der Abtswürde in Korvei knüpfen, ziemlich Klarheit über die Person Friedrichs.

Die Anhänger des Dompropstes von Bremen zeichneten ihn in dem Wahlstreite beim Papste als außer-ehelich geboren, aber ohne daß sie nähere Angaben machten, und ebenso haben wir keinerlei Mitteilungen aus der Untersuchung, die deswegen angestellt wurde; aber die Behauptung hat sich, wie die Folgen zeigten, als richtig ergeben. Sie findet sich wieder in dem Briefe des Abtes Gervasius an den Papst Honorius, allerdings auch hier ohne genaue Angaben;²⁾ immerhin gibt dieser doch schon

¹⁾ Die Angabe Nieberding a. a. D. II, 15, daß der Bischof (von Anfang an) der Ausführung des Bannes sich entzogen habe, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt.

²⁾ Westf. Urkundenb. V¹, 273 aus Hugo a. a. D. S. 16.

einen weitem Fingerzeig, indem er ihn als Sprossen eines hervorragenden Dynastengeschlechtes bezeichnet. Der Herausgeber der Briefe des Gervasius erläutert dies dahin, daß er Friedrich dem Hause der Grafen von Tecklenburg angehören läßt,¹⁾ und nach ihm hat diese Anschauung allgemeine Annahme gefunden.²⁾ Und in der That läßt sich dieselbe nicht zurückweisen, wenn auch keinerlei nähere Beweise dafür angegeben sind. Nicht nur, daß der Ausdruck „hervorragendes Dynastengeschlecht“ vor allem auf die Grafen von Tecklenburg paßt, sie gehören ja zu den bedeutendsten Geschlechtern Westfalens und spielen in der Münsterischen Bistums- wie in der damaligen Reichsgeschichte keine geringe Rolle, auch die einzelnen Umstände bei der Wahl 1203 lassen die Verbindung mit den Tecklenburgern leicht erkennen. Wenn, wie es kaum zu bestreiten ist, der Graf von Tecklenburg das frühere Verhältnis zum bischöflichen Stuhle von Münster wiederherstellen wollte, so konnte er seinen Zweck am besten wohl erreichen, wenn ein Mann, der ihm verwandt war, den Bischofsstuhl bestieg, und wenn dieser Mann gerade seiner Hilfe alles verdankte. Und Friedrich gerade ist sein und der mit ihm verbündeten Adelspartei Kandidat. Und wenn sich König Otto selbst mit den Verwandten Friedrichs beim Papste um Dispensation vom defectus natalium für ihn bewirbt, so ist der Schluß wohl erlaubt, daß diese Verwandten Friedrichs zu Ottos bedeutendsten und treuesten Anhängern gehören müssen; das alles weist auf die Grafen von Tecklenburg hin, und die Annahme, daß der Propst von Klarholz

¹⁾ Hugo a. a. D. Ann. a.

²⁾ Jung, Hist. antiquiss. Comit. Bent. p. 235 u. cod. dipl. p. 42. Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster II, 15. Moser a. a. D. III, S. 21 Ann. e. Westf. Urkundenb. III, 25 S. 16 Ann. 2. Tumbült a. a. D. 358. Trenkamp a. a. D. 8; allerdings bezeichnet er die uneheliche Abstammung nur als „angeblich“, aber mit Unrecht.

dieser Familie angehörte, ist umsomehr festzuhalten, als die Angehörigen eines andern mächtigen Geschlechtes, die Oldenburger, als seine Gegner auftreten. Verstärkt wird dieselbe durch die gereizte Stimmung des Abtes von Prémontré gegen den Bischof Adolf von Osnabrück. Bischof Adolf ist ein Tecklenburger,¹⁾ und wenn ihm wegen der späten Ansetzung des Wahltermins und vielleicht wegen der frühern Ausstandsbewilligung bis zu Ostern 1218 Parteinarahme für Friedrich zugeschoben wurde, ohne daß besondere Einzelhandlungen, die dafür sprachen, angeführt wurden, so wird dies allerdings daraus erklärlich, daß ein nahe verwandtschaftliches Verhältnis zu dem abgesetzten Propste bekannt war, und ist die Vermutung des Abtes, daß eine Wiederwahl Friedrichs dem Bischofe erwünscht komme, berechtigt, so würde auch daraus die aus andern Angaben und Verhältnissen gefolgerte Zugehörigkeit Friedrichs zu der Familie der Grafen von Tecklenburg eine Bekräftigung erfahren. Auf jeden Fall darf es als ziemlich sicher angesehen werden, daß Friedrich dem Hause der Tecklenburger entstammte, wenn auch Nieberding, wie schon Tumbült hervorgehoben hat,¹⁾ zu weit geht, indem er ihn als Sohn des Grafen Simon bezeichnet,²⁾ und ebenso Trenzamp³⁾ ihn mit Unrecht einen Grafen von Tecklenburg nennt.

¹⁾ Mäjer III, 30. Nieberding II, 24. 26.

²⁾ a. a. D. 358, Anm. 2.

³⁾ a. a. D. II, 15.

⁴⁾ a. a. D. S. 7.

V.

Beiträge zur
Geschichte der römischen Inquisition
in Deutschland

während des 14. und 15. Jahrhunderts.

Von
Walter Ribbeck.

In dem 5. Bande der Eybelschen historischen Zeitschrift hat vor beinahe 10 Jahren Roger Wilmans Beiträge zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts mitgeteilt, welche hauptsächlich die Thätigkeit der Inquisitoren Eylard Schönefeld und Jakob von Soest oder von Sweve behandeln. Zu diesen Beiträgen nun lassen sich einige nicht unwichtige Ergänzungen geben auf Grund eines Materials, welches Wilmans, als er diesen Aufsatz schrieb, nicht zu Gebote stand. Es ist dasselbe enthalten in einem der Soester Stadtbibliothek gehörigen, wahrscheinlich von Jakob von Soest zusammengestellten Formelbuch, betitelt: formularium inquisitionis haereticae pravitatis.¹⁾ Da die in demselben mitgetheilten Aktenstücke als Muster für den Inquisitionsprozeß dienen sollten, so berücksichtigen sie in erster Reihe das rein Formale des Prozesses, während das Thatsächliche, das Individuelle des einzelnen Falles demgegenüber in den Hintergrund tritt in einer Weise, daß wir meistens gar nicht erfahren, um was es sich in dem betreffenden Prozesse denn eigentlich gehandelt hat, ja daß

¹⁾ Bibliotheca Susatensis. Nro. 14.

selbst die Namen der beteiligten Personen bisweilen durch ein nichts sagendes N. N. ersetzt werden.

Charakteristisch für die Thätigkeit des Eylard Schönefeld ist ein aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammendes, bei Mosheim de beghardis et beguinabus p. 433—42 abgedrucktes, auch von Wilmans benutztes Aktenstück. Es ist dies ein Auszug aus den Inquisitionsakten, welcher sich mit der im Utrecht'schen vorkommenden Sekte der Oherardiner, insbesondere den weiblichen Niederlassungen derselben beschäftigt und im Gegensatz zu einem im Jahre 1398 von angesehenen Juristen der Universität und Erzdiözese Köln erlassenen Gutachten dieselben als ketzerische Verbindungen hinzustellen sich bemüht.

Ein diesem Aktenstück ganz ähnliches findet sich nun auch in unserem Codex.¹⁾ Und zwar weisen beide Texte, neben vielfacher fast wörtlicher Übereinstimmung im Einzelnen, derartige Verschiedenheiten von einander auf, daß es unmöglich erscheint, den einen auf den andern zurückzuführen und sie daher wohl als Auszüge aus einer und derselben Vorlage betrachtet werden müssen. Im Allgemeinen ist der Soester Text kürzer als der Mosheim'sche, aber daß er kein bloßer Auszug aus diesem ist, beweist der Umstand, daß er verschiedenes enthält, was der andere nicht hat. Das wichtigste davon ist, daß er als das Oberhaupt der hier Swestrionen genannten, in einzelnen Niederlassungen, die Vorsteherinnen (Marthae) untergeben sind, lebenden Sekte geradezu den bekannten Werbbold (von Buscop oder von Utrecht) bezeichnet. Allerdings hat man schon früher, so Moll in seiner Niederländischen Kirchengeschichte Bd. II. p. 90 ff. in der bei Mosheim ganz allgemein als Prediger und Gesetzgeber bezeichneten Person diesen Werbbold zu erkennen geglaubt. Während ferner bei Mosheim nur von der Sekte im Allge-

¹⁾ Beilage I.

meinen die Rede ist, tritt hier eine einzelne Niederlassung und zwar die in Mene (wohl Menen in der Diöcese Utrecht) in den Vordergrund als diejenige, welche hauptsächlich den Anlaß zu der gegen die ganze Sekte eingeleiteten Untersuchung gegeben hat. Wesentlich auf den Aussagen einer dort befindlich gewesenen Schwester, die wegen Mißthelligkeiten aus dem Orden austrat, beruhen nämlich die hier wie bei Mösheim mitgetheilten Thatsachen. Dieselbe scheint besonders dadurch verletzt worden zu sein, daß die Vorsteherin dasjenige, was sie ihr in der Beichte hinsichtlich einer schweren, von ihr begangenen Schuld anvertraut, ausgeplaudert hatte, und sich daher dem Pfarrer des Ortes entdeckt zu haben. Infolge dessen stellte dieser die Vorsteherin zur Rede hauptsächlich inbetreff des Umstandes, daß sie ihre Untergebenen daran gehindert, ihre Beichte vor den zuständigen Geistlichen abzulegen, was diese mit den dem gewöhnlichen Beichtverfahren anhaftenden sittlichen Gefahren zu erklären suchte. Bei Mösheim macht sich eine der älteren Schwestern, stutzig geworden in Folge der Äußerungen einiger Karthäuser, daß die Regeln ihres Ordens mit den kirchlichen Satzungen nicht verträglich seien, unter Mitnahme eines Verzeichnisses der in ihrer Niederlassung geltenden Ordnungen auf den Weg nach Utrecht, um das Gutachten dortiger Prälaten einzuholen, was dann ihre Vorsteherin zu Gegenmaßregeln veranlaßt. Nach unserm Codex sind es zwei von den älteren Schwestern, die veranlaßt durch den Karthäuserprior sich mit einem Verzeichnis der Ordenssatzungen nach Utrecht begaben. In Folge dessen entsendet Werbbold eine dortige Vorsteherin, Alheid Cluten, nach Mene, um die dortigen Schwestern zum Ausharren gegenüber etwaigen Verfolgungen zu ermutigen. Beiden Versionen gemeinsam ist die Notiz, daß die Schwestern beschlossen hätten, alle ihnen zur Last gelegten Abweichungen von den kirchlichen Ordnungen einfach abzuläugnen und daß Werbbold dieses ihr Verhalten ausdrücklich gebilligt habe.

selbst die Namen der beteiligten Personen bisweilen durch ein nichts sagendes N. N. ersetzt werden.

Charakteristisch für die Thätigkeit des Eylard Schönefeld ist ein aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammendes, bei Mosheim de beghardis et beguinabus p. 433—42 abgedrucktes, auch von Wilmans benutztes Aktenstück. Es ist dies ein Auszug aus den Inquisitionsakten, welcher sich mit der im Utrecht'schen vorkommenden Sekte der Oherardiner, insbesondere den weiblichen Niederlassungen derselben beschäftigt und im Gegensatz zu einem im Jahre 1398 von angesehenen Juristen der Universität und Erzbischofe Köln erlassenen Gutachten dieselben als hekerische Verbindungen hinzustellen sich bemüht.

Ein diesem Aktenstück ganz ähnliches findet sich nun auch in unserem Codex.¹⁾ Und zwar weisen beide Texte, neben vielfacher fast wörtlicher Übereinstimmung im Einzelnen, derartige Verschiedenheiten von einander auf, daß es unmöglich erscheint, den einen auf den andern zurückzuführen und sie daher wohl als Auszüge aus einer und derselben Vorlage betrachtet werden müssen. Im Allgemeinen ist der Soester Text kürzer als der Mosheimsche, aber daß er kein bloßer Auszug aus diesem ist, beweist der Umstand, daß er verschiedenes enthält, was der andere nicht hat. Das wichtigste davon ist, daß er als das Oberhaupt der hier Swestrionen genannten, in einzelnen Niederlassungen, die Vorsteherinnen (Marthae) untergeben sind, lebenden Sekte geradezu den bekannten Werbhold (von Buscop oder von Utrecht) bezeichnet. Allerdings hat man schon früher, so Moll in seiner Niederländischen Kirchengeschichte Bd. II. p. 90 ff. in der bei Mosheim ganz allgemein als Prediger und Gesetzgeber bezeichneten Person diesen Werbhold zu erkennen geglaubt. Während ferner bei Mosheim nur von der Sekte im Allge-

¹⁾ Beilage I.

meinen die Rede ist, tritt hier eine einzelne Niederlassung und zwar die in Mene (wohl Menen in der Diöcese Utrecht) in den Vordergrund als diejenige, welche hauptsächlich den Anlaß zu der gegen die ganze Sekte eingeleiteten Untersuchung gegeben hat. Wesentlich auf den Aussagen einer dort befindlich gewesenen Schwester, die wegen Mißthelligkeiten aus dem Orden austrat, beruhen nämlich die hier wie bei Mosheim mitgetheilten Thatfachen. Dieselbe scheint besonders dadurch verletzt worden zu sein, daß die Vorsteherin dasjenige, was sie ihr in der Beichte hinsichtlich einer schweren, von ihr begangenen Schuld anvertraut, ausgeplaudert hatte, und sich daher dem Pfarrer des Ortes entdeckt zu haben. Infolge dessen stellte dieser die Vorsteherin zur Rede hauptsächlich inbetreff des Umstandes, daß sie ihre Untergebenen daran gehindert, ihre Beichte vor den zuständigen Geistlichen abzulegen, was diese mit den dem gewöhnlichen Beichtverfahren anhaftenden tödtlichen Gefahren zu erklären suchte. Bei Mosheim macht sich eine der älteren Schwestern, stuzig geworden in Folge der Äußerungen einiger Karthäuser, daß die Regeln ihres Ordens mit den kirchlichen Satzungen nicht verträglich seien, unter Mitnahme eines Verzeichnisses der in ihrer Niederlassung geltenden Ordnungen auf den Weg nach Utrecht, um das Gutachten dortiger Prälaten einzuholen, was dann ihre Vorsteherin zu Gegenmaßregeln veranlaßt. Nach unserm Codex sind es zwei von den älteren Schwestern, die veranlaßt durch den Karthäuserprior sich mit einem Verzeichnis der Ordenssatzungen nach Utrecht begaben. In Folge dessen entsendet Werbhold eine dortige Vorsteherin, Alheid Cluten, nach Mene, um die dortigen Schwestern zum Ansharren gegenüber etwaigen Verfolgungen zu ermutigen. Beiden Versionen gemeinsam ist die Notiz, daß die Schwestern beschlossen hätten, alle ihnen zur Last gelegten Abweichungen von den kirchlichen Ordnungen einfach abzuläugnen und daß Werbhold dieses ihr Verhalten ausdrücklich gebilligt habe.

Beigefügt sind der Version des Soester Coder eine Reihe Notizen das Formale der auf Grund der eingeholten Informationen vorzunehmenden Untersuchung betreffend. Es finden sich dort die lateinische und deutsche Formel des von den Beschuldigten abzulegenden Eides sowie eine Anzahl an sie zu stellender Fragen. Daran schließen sich Citate, welche darthun sollen, daß derartige Verbindungen zu der von verschiedenen Päpsten verurtheilten Sekte der Begharden und nicht etwa zu der von der Kirche zugelassenen sogenannten dritten Regel des heiligen Franziskus gehörten und die Begünstigter und Angehörigen derselben daher ohne Weiteres dem Banne verfallen seien.

Was die von Eylard angestellte Untersuchung für ein Resultat gehabt, bemerkt Moll,¹⁾ wisse man nicht, dagegen gehe aus einer Notiz bei Dumber, *Analecta* I. p. 30 hervor, daß Werbhold und sein ihm gleichgesinnter Freund Florentius, sich des sie bedrohenden Widerjachers energisch erwehrt hätten.²⁾ Sehr erfolgreich scheint dieser Widerstand aber doch nicht gewesen zu sein, denn in einer zwischen 1400 und 1404 erlassenen Bulle Bonifazs IX. werden Congregationen, die aus ihrer Mitte sich Vorsteher (*procuratores, servi*) oder Vorsteherinnen (*marthae*) setzen, ausdrücklich als verboten bezeichnet.³⁾

Auch hinsichtlich der Thätigkeit von Eylards Nachfolger, des Inquisitors Jakob von Sweve enthält der Soester Coder mehrere Bemerkenswerte. So ein Schreiben desselben vom

¹⁾ L. c. — ²⁾ tunc temporis fuit magister Eylardus inquisitor haereticæ pravitatis, qui multum molestabat sorores in Traiecto, sed dominus Florencius et Werenboldus resistebat ei.

³⁾ Gedruckt bei Haupt: Beiträge zur Geschichte der Sekte vom freien Geiste u. s. w. ex cod. Colmar Nro. 29 fol. 108 b 109 a ff. Daß bei Mosheim l. c. p. 409 vorkommende Datum 31. Juli 1395 muß auf einem Irrtum beruhen, da dem Inquisitor diese Bulle unbekannt war, während er diejenigen der früheren Päpste anführt.

11. April 1410 an den Propst von St. Anskar zu Bremen, Heinrich von der Mühlen, in welchem er ihn ermahnt gegen den Kaplan Johann Petri und den Pfarrer Nikolaus an der dortigen Marienkirche, die sich gemäß den Aussagen einiger Zeugen kezerischer Äußerungen, wir wissen nicht welchen Inhalts schuldig gemacht, die Untersuchung zu eröffnen.¹⁾ Ferner eine Anweisung an sämtliche Geistliche der Stadt Köln vom 8. August 1411, ihre Gemeindemitglieder zum nächsten Sonntag Mittags um 12 Uhr in den Dom zu laden, wo er sich in einer Predigt über Sachen des Glaubens verbreiten wolle, während alle anderen Gottesdienste zur selben Zeit suspendiert sein sollen.²⁾

Auf die schon von Wilmans behandelte Angelegenheit des Magisters Johann Malkaw aus Preußen beziehen sich mehrere uns hier erhaltene Schreiben aus den Jahren 1411—12.³⁾ Leider erfahren wir aus denselben nichts Näheres über den Inhalt der diesen Manne zur Last gelegten kezerischen Äußerungen, wol aber über die Art des gegen ihn eingeschlagenen Verfahrens. Nachdem der Inquisitor ihn durch ein an den Pfarrer von St. Marien zu Köln gerichtetes Schreiben vom 16. Sept. 1411 hatte vor sich citiren lassen, wurden dem Angeklagten am 3. Oktober durch zwei Notare, Symon Ondorp und Jakob von Cleve gewisse schriftlich aufgesetzte Glaubensartikel vorgelegt und er aufgefordert, über sein Verhältnis zu diesen, ob er sich zu denselben bekenne oder nicht, sich zu äußern, was er aber hartnäckig weigert zu haben scheint. Er hatte sich ferner dem Inquisitor gegenüber eidlich verpflichten müssen, den Ausgang der Untersuchung in seinem Hause auf der Ursulafreiheit abzuwarten (Wilmans faßt diesen Untersuchungsarrest irrig als eine Gefängnisstrafe auf⁴⁾) und über den Verlauf des Prozesses nach Außen hin nichts verlauten zu lassen. Er brach

¹⁾ Beil. III. — ²⁾ Beil. IV. — ³⁾ Beil. V—X. — ⁴⁾ L. c. S. 209.

aber nicht nur dieses letztere Gelöbniß, sondern verließ auch, ohne sich hinsichtlich der ihm vorgelegten Fragen irgendwie geäußert zu haben, heimlich die Stadt, worauf ihn dann, nach wiederholten vergeblichen Citirungen, der Bann traf.

Am bekanntesten unter den Prozessen des Jakob von Sweve ist derjenige geworden, den er gegen Johann Palborne, den Jüngeren, führte. Dieser, Vicarurath an der Wiesenkirche zu Soest, sollte in einer Predigt die Behauptung aufgestellt haben, daß die Leichen der Verstorbenen zu ihrer Parochialkirche gebracht werden müßten, um dieser die von ihr empfangenen Sakramente gleichsam zurückzugeben. Diese Äußerung sollte gefallen sein zu einer Zeit, da eine Epidemie in Soest herrschte und trotzdem durch dieses Verbot anderweitiger Beerdigung die Leichen 18 Stunden lang in der Kirche zurückgehalten wurden. Nachdem Jakob zu der Überzeugung gekommen war, daß die von Palborne angeblich aufgestellte Behauptung mit den Lehren der Kirche nicht übereinstimme, begann er gegen denselben einzuschreiten. Bei einer behufs Vernehmung der Zeugen auf den 26. November 1420 einberufenen Versammlung im Kapitelsaale des Dominikanerklosters wurde er jedoch von den Anhängern des Palborne überschrien und begab sich unverrichteter Sache von Soest nach Köln, von wo er am 8. Dezember jene Kleriker, welche die Soester Verhandlungen gestört, vor sich lud, um ihre Exkommunikation zu vernehmen. Dieselben erschienen und verlangten auf einer namentlich von kölnischen Rechtsgelehrten sehr zahlreich besuchten Versammlung (am 9. Januar 1421), daß ihnen eine Abschrift der ihnen d. h. doch wohl hauptsächlich Johann Palborne schuldgegebenen keßerischen Meinungen vorgelegt werde. Jakob lehnte dies ab, sie aber reinigten sich, ihrer späteren Behauptung zufolge, zur vollkommenen Zufriedenheit der Versammlung durch einen Eid von der wider sie erhobenen Anklage. Da aber der Inquisiteur, welchen jene Rechtsgelehrten bei jenen Beratungen,

die mit der Schuldloserklärung der Angeklagten endeten, gar nicht hinzugezogen, nach Rom appellierte (14. Januar), legten die Beteiligten am 12. Januar gleichfalls Appellation an den Papst ein, in welcher sie die ihnen zur Last gelegten Ketereien entschieden ableugneten und behaupteten sich von den gegen sie erhobenen Vorwürfen auf jener Versammlung vollkommen gereinigt zu haben.¹⁾

Seiner Appellation fügte der Inquisitor ein vom 15. Juni 1421 datirtes Schreiben an den Papst bei, welches nur in unserm Coday enthalten ist und das daher Wilmans nicht gekannt hat. In diesem Schreiben formuliert er eine Reihe von Fragepunkten, die sich auf die im Verlaufe des Prozesses von Seiten der gegnerischen Rechtsgelehrten und Cleriker begangenen Unregelmäßigkeiten beziehen, Unregelmäßigkeiten, die, wie der Inquisitor mit einer Menge von Citaten nachzuweisen sucht, ihm das Recht gegeben hätten, über die Schuldigen den Bann zu verhängen. Von allgemeinerem Interesse ist aber unter diesen Fragepunkten besonders der 14.²⁾, der mit dem vorliegenden Prozeß allerdings in keiner Verbindung steht. In demselben berichtet der Inquisitor, es hätten sich bei Laien Meßbücher und Erläuterungen der Evangelien in deutscher Sprache vorgefunden. Da nun Grund zur Befürchtung vorliege, daß die Besitzer dieser Bücher der Irrlehre der Waldenser anhängen, derzufolge auch Laien die Messe zu lesen befugt seien und daß man ferner auf den Gedanken kommen könne, denselben Übersetzungen der heiligen Schriften hinzuzufügen, so frage er an, was in diesem Falle zu thun sei. Ob diese Schriften zu verbrennen seien und ob dieselben überhaupt vor das Forum der Inquisition gehörten, das erscheint ihm deshalb fraglich, weil sie ja keine Ketereien enthielten, wenn sie freilich auch zur Entstehung solcher Anlaß geben könnten und

¹⁾ Wilmans l. c. S. 214 ff. — ²⁾ S. Weil. XI.

daher ihr Verbot rätlich sei. Er scheint also das Edikt Kaiser Karls IV. vom Jahre 1369, welches diese Frage unter Berufung auf kanonische Schriften nach seinem, des Inquisitors Sinn, geregelt hatte,¹⁾ entweder nicht gekannt oder als nicht maßgebend für sich erachtet zu haben, letzteres vielleicht darum, weil dasselbe durch die Bulle Gregors XI. von 1376 gerade in dem fraglichen Punkte wesentliche Milderungen erfahren hatte.²⁾ Jedenfalls spricht das Verhalten des Inquisitors dafür, daß damals die Kirche noch nicht dazu gelangt war, in betreff des gegenüber den in der Landessprache verfaßten religiösen Schriften einzuhaltenen Verfahrens allgemein anerkannte Grundsätze aufzustellen.

Wie sich aus den übrigen erwähnten Fragepunkten ergibt, war im Laufe des Prozesses der eigentliche Anlaß desselben, die keizerliche Äußerung des Johann Balborne längst zurückgetreten vor der angeblichen Unbotmäßigkeit seiner Anhänger. Dafür scheint auch folgender Umstand zu sprechen: Wir ersehen aus einer im Staatsarchiv zu Münster befindlichen, von Wilmans nicht gekannten notariellen Urkunde, welche im ausdrücklichen Auftrage des Inquisitors abgefaßt ist,³⁾ daß Johann Balborne am 9. März 1421 in der Wiese-Kirche zu Soest vor versammelter Gemeinde die fragliche Äußerung feierlichst abgeleugnet resp. widerrufen hat, womit, soweit es auf ihn ankam, dem Inquisitor Genüge geleistet sein mußte.⁴⁾ Trotzdem ging der Prozeß weiter, wie wir aus einem bereits von Wilmans erwähnten Schriftstück ersehen, und zwang den Inquisitor sogar dazu, selbst die Reise nach Rom zu unternehmen. Freilich läßt sich dies vielleicht auch daher erklären, daß, nachdem einmal nach Rom appellirt war, die Sache nun nicht mehr rückgängig gemacht

¹⁾ Wilmans S. 199. — ²⁾ Ib. S. 401. — ³⁾ Beil. XII.

⁴⁾ Dominikaner zu Soest Urk 52. Merkwürdigerweise berührt Jakob von Eweve in seiner gleich zu erwähnenden Denkschrift diesen Widerspruch mit keinem Worte.

werden konnte. Über den endlichen Ausgang des Processes wissen wir, wie schon Wilmans bemerkte,¹⁾ nichts Näheres. Wilmans meint,²⁾ daß dem merkwürdigen Verbote des Johann Balborne Motive des Eigennuzes zu Grunde gelegen hätten, indem durch die anderweitige Beerdigung die Stollgebühren der Geistlichen verkürzt worden seien. Dazu will freilich nicht recht stimmen, wenn er den Soester Klerus, der sich auf Balbornes Seite stellte, von freieren Ideen erfüllt nennt, besonders da man vom hygienischen Gesichtspunkte aus dem Inquisitor unbedingt Recht geben muß. In Wahrheit würden wir wol in der Äußerung des Balborne, angenommen, dieselbe wäre wirklich gefallen, nur einen Ausdruck des damals öfter hervortretenden Bestrebens der Parochialgeistlichkeit zu sehen haben, gegenüber den überhand nehmenden Versuchen der Ordensgeistlichen, in die reguläre Seelsorge überzugreifen, ihre Autorität über ihre Gemeindeglieder zu wahren.

Für das Vorkommen dieses Bestrebens legt noch ein anderes in unserm Codex enthaltenes Schriftstück Zeugnis ab. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts hatte ein Pariser Theologe Johann de Poliacco gleichfalls im Gegensatz zu der Ordensgeistlichkeit die Lehre aufgestellt, weder der Papst noch Gott selbst könne ein Gemeindeglied von der Verpflichtung entbinden, bei seinem regulären Seelsorger, dem Geistlichen seiner Parochialkirche, die Beichte zu hören. Diese in ihrer Form allerdings sehr krasse Behauptung war durch eine Bulle Johanns XXII. von 24. Juli 1321 verdammt und diese Bulle durch Gregor XI. vom 5. Dezember 1372 bestätigt worden. Trotzdem scheint es auch später wenigstens in Deutschland nicht an Anhängern dieser kezerischen Lehre gefehlt zu haben, denn Jakob von Swewe sah sich genötigt, in welchem Jahre wissen wir nicht, den Geistlichen seiner

¹⁾ L. c. S. 225. — ²⁾ Ib. S. 215.

Provinz den Inhalt dieser Bullen ins Gedächtnis zurückzurufen. Übrigens ist bekanntlich die Parochialgeistlichkeit mit ihrem Kampfe gegen die Orden nicht sehr glücklich gewesen, denn nach geltender kirchlicher Auffassung ist die Spendung der Sacramente an eine bestimmte Kirche nicht gebunden.

Beilagen.

I.

Ista sunt nuntiata inquisitori a diversis fide dignis personis sub iuramento de congregationibus domini Weriboldi Traiectensis. Quarum plures steterunt in illis congregationibus scil. swestrionum et verisimiliter videntur esse in aliis locis persone.(?) Que facto pulso quum convenerint ad refectorium, stantes in circuitu dicunt benedicite in vulgari Martha inchoante et ceteris prosequentibus. Et habita lectione in vulgari per totam mensam dato signo Martha incipit gratias et alie prosequuntur per omnem modum religiosorum.

Item quotiens Marthe videtur, datur signum et convocantur sorores ad cameram oratoriam sedente Martha in sede et ceteris ex utroque latere stantibus, in quibus dicunt culpas suas una post aliam. Et Martha iniungit aliis quod orent pro ea. Et iniungit sanctos psalmos vel alia ad dicendum iuxta qualitatem culparum.

Item quod non possunt ire ad audiendam missam, sermones, vel ad confitendum seu ad recipiendum sacramentum eucharistie nisi de licentia Marthae. Rationem assignantes dicunt Martha et regentes sorores, quod quaecunque aliqua ad huiusmodi intentionem habeat, magis tamen esse sibi meritorium, quod ex obedientia ad prohibitionem Marthe huiusmodi dimittat, quam quod ex suo videri huiusmodi faciat.

Item quum habent licentiam confitendi vel sermones audiendi, tamen non possunt alteri confiteri vel etiam alium audire, nisi quos eis Martha specialiter

nominaverit. Causam vero, quare non possunt libere quemlibet secundum iudicium conscientie sue confessorem eligere vel predicatorem audire, dicunt Martha et seniores hanc esse, quia non omnes predicatorum et confessores favent observantiis congregationum et suadent ad illas observandas et accipiendas, sed potius dissuadent, ideo nolunt Martha et seniores quod alios audiant quam suos consentaneos, ne sorores retrahantur a tam sancto proposito, ut dicunt.

Item si aliqua contrarium faceret et Marthe in huiusmodi non obediret, in capitulo coram omnibus aliis sororibus reprehenditur et, nisi desistat, de domo expellitur.

Item quum licentiatur ire ad confessionem, interdum Martha audiverit, tunc informat eas, qualiter hoc sacerdoti confiteri debeant et non aliter.

Item in bona feria quinta celebrant cenam et lavantur pedes sororum a Martha et soror ad hoc deputata legit sermonem dominicam in vulgari ad modum religiosorum.

Item quum aliqua soror vult extra tempus commune confiteri omnibus sororibus in generali, tunc omnes... ut preconfiteatur Marthe et due de senioribus domus monent eam ad confitendum, etiam si esset homicidium.

Item una stetit in congregatione earum in Rene et ista de causa recessit ab eis. Nam cum semel angaretur a Martha et aliis ad preconfitendum Marthe et ita fecisset, invenit postea, quod illa, que sub secreto confessionis illi revelavit, aliis sororibus in publica mensa dixit. Et casus ille fuit ita gravis, quod simplex sacerdos non potuit eam absolvere, set fuit remissa ad habentem auctoritatem dioecesis.

Item cum curatus in Rene intellexisset de huiusmodi preconfessione et Marthen de hoc redargueret, respondit Martha, quod propter hoc faceret, quod sorores essent iuvenes et de facili possent concipere carnalem affectum ad confessores et sic magis ire ad confitendum ex levitate quam ex necessitate, cum vellent scire, si culpa esset talis, que esset.

Item interrogatis ab aliquibus, an aliquam facerent

professionem, responderunt, quod nescirent de professione, set cum ipse fuissent per mensem vel circa in domo, tunc senior soror et potentior post Martham dixit eis, quoniam deliberassent, an vellent cum eis manere et responso per istas quod sic, dixit illa: Si vultis nobiscum manere, oportebit vos ordinationes domus cum aliis sororibus uniformiter observare et proposuit eis punctatim omnes articulos supradictos et iste dixissent, quod libenter vellent, tunc prohibuit eas, quod ulli unquam istas ordinationes revelarent, nisi esset de domo vel alia domino Werimboldo subiecta nec etiam confessori suo, et cum una dixisset: Si ista sunt ita bona sicut dicitis, quod sit similior vita vite Christi et apostolorum quam sic, quare tunc non possent dici clericis, respondit illa quod multi sunt boni literati, set non habent saporem scripturarum, propter haec non videtur eis ita bonum, sicut est. Et sic melius esset, quod non scirent.

Item cum due ex antiquioribus sororibus recesserant a congregatione in Rene propter informationem prioris Carthusiensis Arvernonensis, qui dixit eis observantias predictas cum statutis ecclesie nullatenus posse stare, et predictae due sorores adhuc in congregatione existentes cum semel Traiecti causa informandi a iurisperitis inissent et secum observantias predictas portassent in scriptis et hoc dominus Werimboldus percipiens interim misit Alheydim Cluten Martham de Traiecto usque Renem, que animavit alias sorores ac eis consuluit, ut potius starent in verbo dicti Werimboldi quam cuiuscunque alterius et cum deliberassent omnino velle negare et, si opus esset, cum iuramento, quod tales ordinationes seu prohibitiones in domo non fuissent et sic evaderent turbationem et dictus Werimboldus hoc intellexisset, dixit: si iurassent, de facili manum illis super caput interposuissem.

Item dominus Werinboldus dicit et tenet eas pro apostatis, que contra voluntatem ipsius a congregationibus recedunt.

Item quod Alheydis (Cluten) et filie sue inducunt homines eciam extra suas congregationes immo in seculo et matrimonio existentes ad hoc, ut confiteantur

dicte Alheydi et consilia animarum et directionem conscientiarum ab ipsa recipiant. Et quod solum in predictoribus Weryboldum audiant.

Item aliquae honeste persone in seculo eciam matrimonio existentes sunt confesse producte Alheydi ita nude et aperte sicut unicuique sacerdoti.

Secundum predicta potest se regere inquisitor in inquisitionibus Lulardorum, Begardorum et Swestrionum.

Fiat ergo de hiis articulis, que secuntur, interrogatio.

Iuret primo sub hac forma tactis sacris evangeliiis propriis manibus.

Ego N. iuro ad sancta dei evangelia, quod dicam meram et claram veritatem de omnibus, de quibus interrogatus fuero, prout scivero et potuero et hoc non pretermittendo propter amorem vel odii rancorem nec irae livorem nec propter quecunque bona huius mundi, sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia.

Iuramentum in vulgari.

Ick N. swere und ghelove gode van hemelrike und seyner leyven moder Marien und alle godes hillegen, dat ik wel segen dey claren lutereren warheyt van al den dyngen, dar men my umme vraget, also vere als ik dat weet und eyn wil das nycht lazen un leyf eder leet, umma hat, nyet, thoren noch umme gheyn gut dusser werlt, so moche my got helpen und al syne hylgen.

Si nollet iurare vel difficultaret, hereticus est (interrogationes extrav. excommunicamus primo).

Primo iurabunt de dicenda veritate plane sine ambiguitate et directe.

An teneat, quod sine peccatu iurare possit in iudicio.

An iurantes propter scandalum vitandum possint licite celare secreta sue secte.

Item an iurare recusantes vel verbaliter tamen iurantes reputant hereticum vel errorem.

Post requirantur:

Unde sint. Qui sint parentes. Utrum vivi vel mortui. Ubi fuerit nutritus. Ubi fuerit conversatus. Quare communem habitum. Quare communem locum. An credat in deum. An articulos fidei. An sacramenta ecclesie. An in sanctam Romanam et Catholicam ecclesiam. An tenere aliter quam ecclesia determinat credendum sit hereticum. An rebellare preceptis ecclesie pertinaciter semper sit peccatum mortale. An tenere quod precepta ecclesie non obligant aliquem hereticum. An umquam audierit preceptum ecclesie, novam religionem non assumendam et non confirmatam deserendam esse. An audierint sectam, que dicitur begardorum et beghinarum seu swestrionum, dampnatam esse. Item quando, a quo et quare dictam sectam reprobata assumserint et de modo receptionis et quamdiu duravit in ea et ubi receperit. Item quare sanus existens victum per mendicitatem quisierit in detrimentum pauperum et laborare recusavit contra rempublicam. Item quomodo deserviat illas, quum oret recompensando missam, vigiliam, psalterium et magnum oratorium. Item in quos usus expediantur elemosyne et an reddatur conpotus, quantum recipiatur et quantum exponatur. Item an Marthis et procuratoribus obediatur ad egressum et reditum, confessorum, predicatorem et penam portandam. An Marthe potius sit obediendum, quam placitis ecclesie et inquisitoribus et de culpis dicendis coram eis, post non iterandis sacerdotibus. Item an ad mandata inquisitorum teneantur et an sententie ligent per eos emisse et separent a perceptione sacramentorum ecclesie. Item an hospitaverint per eos excommunicatos vel sciant aliquos excommunicatos sacramentum eucharistie percipisse vel sciant excommunicatos ab inquisitoribus. Utrum liceat in matrimonium assumere et an in matrimonio quis vivere possit sine peccato. An liceat eis recipere ad societatem suam existentes in matrimonio. An sciant in societate sua fuisse tales et qui et que fuerint et an per hoc meruerint vel peccaverint. An status eorum sit perfectior matrimonio vel aliis religionibus approbatis vel imperfectior vel

equalis. De sacramento penitentiae, an bonus homo teneatur confiteri. An culpas eorum possint inter se dicere et an per hoc purgentur.

1) Novam religionem adinvenire est jure prohibitum (extr. de religiosis domibus, Ne nimia)

2) Novum ordinem adinvenire et novum habitum religionis assumere interdicit concilium Lugdunense prohibitione perpetua (extr. de religiosis domibus, religionum l. IV. Gregor X.)

3) Statum beginarum swestrionum prohibet papa Clemens V. approbante concilio Wyenense duxitque perpetuo prohibendum et a dei ecclesia penitus abolendum (extr. de religiosis domibus, Cum de quibusdam)

4) dictus status est eisdem mulieribus et quibuscunque aliis sub pena excommunicationis prohibitus, quam incurrunt ipso facto (ib.).

5) Quod predictus habitus est eisdem mulieribus sub eadem pena interdictus (ib.).

6) Quod fautores dictarum mulierum sunt ipso facto a dicto concilio et papa excommunicati (ib.).

7) Quod tales mulieres specificantur in privilegio Caroli IV. et in extravaganti Joh. 22 Ratio recta.

8) Quod omnia predicta confirmat Joh. 22 in privilegio, quod incipit: Ratio recta. In qua quidem extravagante allegat jura supra posita.

9) Quod dicta secta begardorum et beginarum est dampnata et a s. R. e. reprobata cum fautoribus receptoribus et defensoribus (extr. de hereticis Ad nostrum) in Clementis per concilium Wyenense.

10) Quod omnia supra scripta sunt approbata per Urbanum V., Gregorium XI., ut patet in privilegio Caroli IV. Hic Gregorius XI. scribit ipsos begardos et begins hereticos, ut patet in privilegio.

1) Begine Joh. Andree super capitulum (Cum de quibusdam extr. de religiosis domibus in Clementinis)

¹⁾ Das Folgende sind einzelne abgeriffene und schwer leserliche Notizen, die sich auf die Behandlung der vorliegenden Frage in der bisherigen kirchenrechtlichen Litteratur beziehen.

dicit. Quod Hostiensis notat super cap. Cum ex eo de pe et re super verbo. Quod questores elemosinarum non hospitent in locis incongruis, hospitent, inquam, parcit, quod, non dicit hospitibus set cavendum est quasi a prostibulario sicut sunt hospitia beginarum, quod perniciosum est genus feminarum, a quibus modis omnibus est cavendum. . . . qu. 2 diffinimus et contra perniciosam alibi etiam nota cavendum a beginis (extr. de frigidis fraternitatibus post primum. Item extr. de vita et honestate clericorum Monasteria. De erroribus beginarum nota extr. de hereticis ad nostrum).

Quod beginatus dicitur quod (?) religio ibidem in glossa Cum de quibusdam.

Quod sorores de tertia regula non tangit illa constitutio, cum illi permittatur obediendum nota (?) proprie quoad certa (?) substantialia, set habent quandam modum vivendi per sedem apostolicam approbatum (ib.).

Querit speculator l. X. de sanctam monachorum p. 36: Si aliquis rusticus construit hospitale commutat habitum etc. Nunquam talis censetur religiosus et nunquam ecclesia debet eum defendere tanquam personam ecclesiasticam, dicit, quod sic si hec facit de episcopi auctoritate, alias non.

Nota: hospitale non potest constitui sine licentia episcopi (extr. de ecclesiis edificandis: Si hospitale).

Item nulla ecclesia materialis debet constitui sine consensu episcopi (de conse. in parte (?) Nemo.

Item glossa in capitulo precedente (ibidem Ecclesia) dicit: Ex quo ecclesia non potest constitui sine auctoritate Romani pontificis, multo potius aliqua nova secta sine eius auctoritate non potest constitui.

Item nullus debet edificare ecclesiam vel monasterium vel oratorium sine consensu episcopi ex cuius dyoecesi edificatur, quod si fecerit, episcopus ecclesiam ad suum dominium revocabit, nisi prescriptus intervenierit (Extr. de privilegiis olim propter questiones(?) l. 8 qu. 1 Quidam.

II.

Schreiben Jakobs von Soest an Heinrich v. Mühlen, Propst
s. Anscharii zu Bremen in Sachen eines dortigen
Kaplans.

Köln 1410 April 11.

Frater Jacobus etc. venerabili viro domino Henrico de Molendinis, preposito s. Anscharii dyoecesis Bremensis, salutem in vero salutari: Ad nostrum fide dignorum relatione pervenit auditum, quod quidam presbiter nomine Johannes Petri, capellanus in parochia b. Marie virginis civitatis Bremensis, de iussu domini Nicolai pastoris dicte ecclesie, ut presumitur, nuper in die pasche in dicta ecclesia b. Marie virginis nonnullos articulos temerarios male sonantes et de heresi in parte suspectos coram vulgo simplici utriusque sexus predicare et pertinaciter affirmare presumpserit, ex quibus multorum corda simplicium non modicum sunt scandalizata et infecta. Nos proinde attendentes, quod error, cui non resistitur, approbetur, et preterea facere volentes, prout nostro incumbit officio, si premissa nobis relata continent veritatem, de vestra discretione confisi vobis tenore presentium auctoritate apostolice comittimus et mandamus, quatenus ad sepedictam civitatem accedentes testes, quos religiosi viri fratres Albertus Luchtemeker prior ordinis fratrum predicatorum et N. guardianus fratrum minorum conventuum civitatis Bremensis simul vel alter eorum coram vobis super dictis articulis, quorum copiam vobis cum presentibus sub sigillo officii inquisitionis clausam transmittimus, duxerit vel duxerint producendos iuxta morem recipiendorum testium vice et auctoritate nostra immo verius apostolica, prudenter recipiatis eosque iuxta discretionem vobis a deo datam examinatis diligenter et depositiones eorundem testium fideliter in scriptis redactas cum prefatis articulis necnon cum toto processu, quem super hoc coram vobis haberi contigerit, sub sigillo nostro interclusas nobis per fidelem nuntium quanto ocius destinare procuretis, ex tunc in dicto negotio dante domino processuri, prout secundum deum et iustitiam viderimus pro fide catholica expedire. Testes autem,

si qui fuerint nominati, si se gratia vel odio vel amore subtraxerint, per censuram ecclesiasticam compellatis veritati testimonium perhibere.

III.

Schreiben desselben an die Rectoren der Kirchen, Kapellen und Klöster, gleichen Inhalts, vom gleichen Tage, mit dem Auftrag, die beiden Beschuldigten zu citiren innerhalb 10 Tagen in Köln im Konvent der Predigtbrüder sich zu verantworten.

IV.

Jacob von Soest an die Kölner Geistlichkeit.

1411 Aug. 8.

Frater Jacobus etc. universis et singulis ecclesiarum pastoribus seu vices eorum gerentibus per civitatem Coloniensem constitutis salutem et mandatis nostris immo verius apostolicis firmiter obedire. Quia propter iniunctum nobis heretice pravitatis inquisitionis officium intendimus in curia ecclesie cathedralis in die sancti Laurentii (10. Aug.) statim facto prandio hora 12 predicare universis clero et populo congregatis ac proponere aliqua super negotiis fidei et de fide, quapropter auctoritate apostolica, qua fungimur in hac parte, vos rogamus, requirimus pariter et monemus, quatinus crastina die, que erit dies dominica et vigilia sancti Laurentii, intimetis populo, quatinus sint in die sancti Laurentii post prandium in predicta curia cathedralis ecclesie audituri ea, que ad fidem pertinent orthodoxam, adiicientes quod nos suspendimus omnis alii sermones generaliter illa hora per civitatem Coloniensem fieri consuetos. Dat. Colonie apud fratres predicatores anno domini 1411 in die s. Cyriaci martiris sub sigillo inquisitionis.

Ähnliches Schreiben an die patres priores ordinum predicatorum heremitarum s. Augustini et b. dei genetricis de monte Carmeli und den gardianus ord. fratrum predicatorum zu Köln vom gleichen Tage.

V.—X.

Acten des Prozesses gegen Johann Malkaw.

V.

Schreiben Jakobs von Soest an den Pfarrer von St. Marien zu Köln.

1411 Septbr. 16.

Frater Jacobus de Susato etc. dilecto nobis in Christo pastori ecclesie b. Marie ad indulgentias civitatis Coloniensis vel vices eius gerenti salutem in domino et mandatis nostris immo vero Apostolicis prompto animo obedire. Cum dominus Johannes Malkaw de Pruzia presbiter regularis sic sit nobis et sancto officio inquisitionis de heretica pravitate tamque vehementer suspectus multipliciter delatus et teneamur ex iniuncto nobis officio de huiusmodi nos informari, idcirco vobis auctoritate domini nostri pape, qua fungimur in hac parte, mandamus quatenus ipsum dictum dominum Johannem coram testibus fide dignis uno pro omnibus citetis edicto, ut tali die compareat coram nobis tali loco de fide responsurus et veritatem de se et aliis dicturus super crimine heresis, alioquin procedemus contra eum eius contumacia non obstante, vos autem, quidquid inde feceritis, per vestras patentes litteras diem, locum et testium, qui affuerint, nomina continentes quam citius fideliter per transfixum rescribatis vestro sigillo munitum in signum executionis.

VI.

Schreiben Jakobs an die Geistlichen der Diözese und den Pfarrer zu St. Marien.

Köln 1411 Okt. 23.

Frater Jacobus etc. universis et singulis curatis et non curatis et presenti plebano ecclesie b. Marie Indulgentiarum salutem — obedire. Cum alias fratrem Johannem Malkaw de Pruzia professum ordinis s. Benedicti XIII. die mensis Octobris moneri fecerimus, ut nonnullis articulis sibi de mandato nostro per Symonem de Ondorp et Jacobum de Clivis notarios nostros in

huiusmodi causa deputatos eodem die presentatis medio suo iuramento alias per eum prestito coram nobis, ut infra triduum immediate sequens dictam monitionem responderet per verbum credit vel non credit, quod hucusque in contemptu ecclesie clavium et sancte inquisitionis officii facere non curavit, quare vobis mandamus auctoritate etc., quatenus eundem fratrem Johannem ex superhabundanti moneatis, ut adhuc infra triduum post vestram monitionem immediate sequens respondeat ad dictos articulos per verbum credit vel non credit et responsionem suam nobis et sancto officio inquisitionis mittere seu tradere non differat, sed assignare curet cum effectu. Alioquin elapso monitionis termino ipsum, quem nos auctoritate apostolica ex tunc propter hoc in hiis scriptis terna tamen canonica monitione et peremptoria premissa excommunicamus, excommunicatum publice nuntietis atque teneatis, diem executionis et quidquid in premissis faceritis et testium nomina, qui affuerint, liquide rescribatis.

VII.

Schreiben Jakobs von Soest an dieselben.

1411 Dft. 30.

Frater Jacobus etc. universis et singulis, ad quos presentes nostre littere pervenerint et presertim pastori ecclesie b. Marie etc. — obedire. Cum frater Johannes Malhaw etc. minus sufficienter in causa fidei respondit (articulis) sibi de mandato nostro per Symonem Ondorp et Jacobum de Clivis notarios nostros in huiusmodi causa deputatos die tredecima mensis Octobris sibi presentatis medio suo iuramento alias per eum prestito coram nobis et ex superhabundanti iterum et iterum monitus fuisset, ut sub certo termino suas responsiones de fide nobis destinare curaret, licet multas responsiones mitteret, nullam responsionem misit de fide. Idcirco adhuc vobis mandamus etc., quatenus iam tertio multum ex superhabundanti moneatis dictum fratrem Johannem, ut infra triduum post vestram monitionem immediate sequens sufficientius respondeat in causa fidei iuxta articulorum tenorem, utrum credat illa, que

oratione et scripto confessus est sibi licuisse facere vel fecisse, vel non credat, et utrum licuerit ei sic facere vel non. Et curet nobis illas responsiones mittere, si presentes fuerimus, alias nostro primario fratre Henrico Hagheman ordinis fratrum predicatorum cum effectu. Alioquin ipsum pro multiplici contumacia nos ex tunc elapso dicto termino monitionis propter hoc in hiis scriptis terna canonica monitione etc. — rescribatis.

VIII.

Schreiben Jakobs von Soest an die Kölner Geistlichkeit.

1411. Dezbr. 19.

Frater Jacobus de Susato universis curatis et vicariis, presbiteris clericis ac notariis publicis per civitatem Coloniensem constitutis salutem — obedire. Cum nuper, videlicet die sabbati tertia die mensis Octobris proxime preteriti, frater Johannes Malkaw etc. post examinationem super certis articulis et interrogationibus hereticalibus per nos tamquam de heresi suspecto sibi factam coram pluribus prelati, magistris, doctoribus et personis dicte civitatis et dyoecesis Coloniensis ac notariis publicis ad hoc vocatis et requisitis ad sancta dei evangelia tactis scripturis sacrosanctis corporaliter iuravit inter cetera, quod ex tunc statim deberet ire ad domum suam, quam inhabitare consuevit infra emmunitatem ecclesie XI millium virginum Colon. et ibidem stare quietus usque ad vocationem nostram vel venerabilis viri domini officialis curie Coloniensis ad certos diem, horam et locum. Et prout intelleximus, idem frater Johannes a dicta domo recessit contra suum iuramentum, ut premittitur, per eum factum. Quare vobis mandamus, quatinus citetis peremptorie eundem fratrem Johannem, si ipsius presentiam habere poteritis, alioquin in dicta domo habitationis sue sub testimonio competenti continue hodierna die, que est dies XIX mensis decembris hora vesperarum coram nobis in domo capitulari conventus Colon. ordinis predicatorum predicti personaliter compareat, de fide super certis articulis responsurus ac visurus et auditurus, ulterius in negotio inquisitionis intentato per nos pro-

cedi, prout iustitia suadebit et ordo dictaverit rationis, certificantes eundem nihilominus, quod sive comparuerit sive non, ad ulteriora procedemus eius absentia seu contumacia non obstante, quidquid vero in premissis feceritis, nobis liquide per transfixum rescribentes.

IX.

Schreiben gleichen Inhalts an die Pöbänen s. Mariae Indulgentiarum, s. Johannis superioris, s. Pauli et s. Columbe und alle Pfarrer der Kölner Diözese.

1411 Dezbr. 19.

X.

Schreiben Jakobs von Soest an dieselben.

1412 Jan. 16.

Berichtet über das Verfahren gegen Johann Malfaw in gleicher Weise bis zur Uebnahme der Verpflichtung in seinem Hause zu bleiben nec aliquem vel aliquam ad se intromittere sine speciali licentia nostra vel officialis curiae Coloniensis sub pena carceris. Ipse tamen frater Johannes dei timore postposito ac dyabolo instigante contra dictum suum iuramentum publice et diversimodo veniendo scripsit nonnullas litteras diversis personis ecclesiasticis et secularibus communiter et diversim de dicto inquisitionis negotio ac de domo sua, in qua, ut premittitur, sub pena carceris stare debuit, fugiendo ac de civitate Coloniensi, prout super hoc sumus sufficienter informati, recessit, reatum periurii ac sententiam excommunicationis et alias penas iuxta canonicas sanxiones talibus inflictas multicipliter incurrere minime formidavit in anime sue periculum et clavium ecclesie contemptum et scandalum Christi fidelium plurimorum. Et quia dictus frater Johannes huiusmodi sententiam excommunicationis per mensem et ultra non sustinuit indurato et iuxta canonica instituta eius crescente contumacia crescere debet ipsa pena, ideo — es folgt der Befehl, den Bann gegen ihn zu verkünden.

XI.

Aus einem Bericht Jakobs von Soest an Papst Martin V.
1421 Jan. 15.

14. In officio inquisitionis me fratre Jacobo¹⁾ predicto Inquisitore humiliter occupato repperi libros missales ex toto in vulgari scriptos apud laycos solo canone excepto et eciam alios libros videlicet expositiones evangeliorum et huiusmodi. Dubitatur, quid de libris illis fieri debeat propter qualitatem temporis. Nam, ut dicitur, in aliquibus partibus novi heretici seculares tam viri quam mulieres utuntur forte iisdem cum canone et credunt iuxta Waldensium errorem posse conficere et dicere missas ita bene sicut sacerdotes, et leviter ad istos libros canon apponeretur et sequerentur errores et hereses leviter non exstirpande. Petitur igitur, quid de libris fieri debeat; videtur, quod non sint comburendi, quia nulla heresis ibi continetur sed possent prestare materiam errorum et heresum; quid ergo fieri debeat, dubitamus.

XII.

Notariatsinstrument über den Widerruf des Johann Balborne.
1421 März 9.

In nomine domini amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo quadringentesimo vicesimo primo indictione quarta decima dominica die Judica, quae erat nona mensis Martii mane hora primarum vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Martini divina providentia papae quarti anno quarto de mandato et requisitione venerabilis et religiosi viri fratris Jacobi de Susato etc. Ego Siffridus

¹⁾ In dem diesem Schreiben vorangehenden Auszug aus demselben, der die Ueberschrift trägt: Sequuntur eciam dubia pro officio Inquisitionis declaranda ist hier das Datum beigefügt: 1420 Oktober. Dieser Auszug gehört einem Bericht des Inquisitors an, welcher mit dem im Ms. VII 9 p. 47—116 des Münsterschen Staatsarchivs enthaltenen übereinstimmt, aber nur bis zum 25. Jan. 1421 geführt ist.

Notarius infrascriptus certis viris religiosis fratribus ordinis predicatorum domus Susatensis Colon. dyoecesis inferius notandis per eundem etc. fratrem Jacobum etc. mihi pro ydoneis et fidedignis testibus adiunctis et deputatis ad videndum et audiendum una mecum, quae per me hic statum infra narrantur et in publicam formam rediguntur, intravi ecclesiam parochialem beate Marie virginis in prato Sus. In quam cum venerim et modica mora facta dominus Johannes paderborne iunior vicecuratus in eadem ascendit ambonem stantem ibidem et coram plebis multitudine ad audiendum divina illic solito more satis in magna copia congregata iuxta formam sibi per venerabiles et circumspectos viros dominos Johannem de Linepe canonicum maioris ac prepositum s. Gereoni ecclesiarum Colon. Tylmannum de Attendorn legum doctorem et officialem curie Colon. ac Thidericum de monasterio sacre theologie professorem in scripto traditam et a Colonia ab eisdem in quadam missiva prefato magistro Jacobo etc. et eidem domino Johanni destinata scriptam et transmissam alta et intelligibili voce clare et distincte in teutonico forme latine sibi ut prefertur tradite date et transmissae penitus et omnino¹⁾ errorem alias per eum ibidem ipso die beati Martini episcopi coram populo tunc coram eo occasione cuiusdam funeris sepeliendi convento predicatum revocavit. Cuius revocationis formam ego Siffridus etc. in quadam cedula pergamenae in manu mea tenui et diligenter auscultavi inveniens quod teutonicum illius revocationis ibi per dominum Johannem ad populum prolatum penitus cum latino, quod in dicta mea cedula habui, consonabat ymmo nec aliquid de contentis in eadem anticipavit neque posterigavit sed precise sub hac verborum forma: (Alias in die sancti Martini in hoc ambone stans loquebar ad populum in ecclesia ista occasione cuiusdam funeris tunc presentem et nonnulli tunc astantes dixerunt et dicunt, quod inter cetera verba per me tunc prolata dixerim sic: propter hoc corpora mortuorum portantur ad eccle-

¹⁾ Unsejerliches Wort.

sias suas parochiales ut reddant sacramenta, que ibidem receperunt. Que verba aut similia non recolo me dixisse et puto me non dixisse et scio quod nunquam habui intentionem aut voluntatem talia verba dicendi et si dixissem, quod talia verba sunt male sonantia et catholice veritati contraria et exhortor vos omnis in domino, quod predicta verba nullus vestrum asserere, tenere aut defendere perseverat.) revocavit, dixit et narravit. Et facta huiusmodi revocatione revocans notarium super hoc requisivit quem quis esset, considerare non potui, quia multi homines sederunt et etiam multi steterunt inter me et prefatum revocantem, pre quibus videre non potui notarium per eum requisitum, de quo protestor etiam, quia inter me et ipsum erat bene distantia quoad sex vel octo passus quae erat plena populo utriusque sexus hic ut refertur ad divina congregato. Quibus sic per me visis et auditis religiosos viros fratres Hermannum de Nehem priorem, Bernhardum de Molentino, Hermannum Stroppenbrok et Henricum Raven ordinis predicatorum et conventualium domus Sus. in testes predictorum requisivi, qui etiam una mecum contenta cedula, de qua refertur, diligenter et fideliter ausculturunt invenientes omnia et singula pro visis et auditis sic esse, prout per me supra sunt narrata. Acta sunt hec etc.

XIII.

Jakob von Soest an die Geistlichen der ihm untergebenen Kirchenprovinzen.

14 . .

Frater Jacobus de Susato etc. universis et singulis ecclesiarum, capellarum Rectoribus per provinciam et dyoecesim predictas constitutis Salutem in domino sempiternam. Dudum felicitatis recordationis dominus Johannes papa XXII optans veritatis vias notas esse fidelibus et cunctis erroribus precludere aditum quosdam articulos erroneos sacre fidei contrarios cathedre presidens apostolice de communi fratrum suorum consilio quandam doctrinam non sanam, set multum periculosam ac

veritati contrariam continentes dampnavit et reprobavit ac suis litteris apostolicis desuper datis et concessis vera eius bulla plumbea sigillatis universis et singulis districtius inhibuit, ne quisquam ipsos articulos sic per ipsum dampnatos et reprobatos vel contenta in eisdem tenere auderet vel defendere quomodolibet vel docere et sic universis et singulis patriarchis, archiepiscopis, episcopis et electis quibuscunque sacre Romane ecclesie filiis mandavit, quatenus ipsi et quilibet eorundem in civitatibus et dyocesi convocato ad hoc clero communiter ipsas suas litteras apostolicas et contenta in eisdem fideliter publicarent.

Nunc demum felicitis recordationis dominus Gregorius divina providentia papa undecimus fervore catholice fidei succensus Nobis et aliis quibuscunque heretice pravitatis Inquisitoribus ubilibet constitutis ea, que pro defensione fidei catholice favorem nostri officii Inquisitionis heretice pravitatis dinoscebantur concernere, liberaliter desiderans tribuere inter cetera tenorem litterarum apostolicarum predictarum de ipsis litteris dicti domini Johannis sui predecessoris sumi et de verbo ad verbum annotari fecit in hec verba:

Gregorius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis fratribus ordinis predicti Inquisitoribus heretice pravitatis ubilibet constitutis Salutem et apostolicam benedictionem. Fervor catholice fidei et vestra devota supplicatio nos inducunt, ut ea, que defensionem dicte fidei et favorem vestri officii J. h. p. dinoscuntur concernere, vobis liberaliter tribuamus, hinc est, quod Nos tenorem quarundam litterarum felicitis recordationis Johannis pape XXII. predecessoris nostri, quibus asseruistis vos pro dicto vestro officio indigere, de litteris ipsis eiusdem predecessoris vera bulla cum filo canopis pendente munitis sumi, de verbo ad verbum presentibus annotari fecimus, qui talis est: (Folgt die im Corpus iuris can. extr. l. V tit. III c. 2 abgedruckte Bulle gegen Johann de Poliacio vom 21. Juli 1321.)

(Dann fährt Gregor XI. fort:)

Et ut huiusmodi tenor insertus . . . rei seu facti certitudinem faciat, auctoritate decernimus, ut ille idem robor eamque vim eundemque vigorem dictus tenor per omnia habeat, quem haberent originales littere supradicte et eadem prorsus eidem tenori fides adhibeatur, quantumque et ubicunque in iudicio et alibi fuerit exhibitus vel extensus et eidem stetur firmiter in omnibus sicut eisdem originalibus litteris staretur in omnibus, si forent exhibite et ostense. Datum Avennionē non. Dec. p. anno secundo.

Post quarum quidem litterarum receptionem Nos demum ex imposito nobis J. h. p. officio cupientes opiniones erroneas in quantum possumus retundere et sacre fidei iacere fundamentum, presentes litteras apostolicas huiusmodi articulos damnatos et per sanctam sedem apostolicam reprobatos et contenta in eisdem in se continentes coram nonnullis ecclesiarum et capellarum rectoribus per civitatem et dyoecesim et provincias predictas constitutis propter hoc et communiter convocatis solempniter publicavimus iuxta traditam a sede apostolica predictam nobis formam. Et licet publicatio litterarum predictarum sic per nos facta processerit publica, notaria et manifesta, nonnulli tamen ecclesiarum ipsarum rectores articulos predictos sic dampnatos et reprobatos et contenta in eisdem subditorum suorum auribus inculcare et mentibus eorundem imprimere minime satagunt cum effectu. Quapropter vobis universis et singulis presentium tenore precipimus et mandamus, quatinus in ecclesiis vestris ac alias, ubi ad hoc fuerit accedendum, coram fidei populo ibidem ad divina congregato presentes articulos et contenta in eisdem ipsorum auribus fideliter inculcetis et diligenter exponatis, ne ipsorum articulorum sic dampnatorum ignorantia in perniciem vergere valeat animarum. Cum ovium vestrarum sanguis de pastorum manibus in die iudicii requiratur et ut huiusmodi articulorum reprobatio et dampnatio vobis et vestrum cui-libet lucidius appareat cum effectu, presens privilegium seu institutum publicum per discretum virum N. no-

tarium publicum scribam ex ipsius declarationis originali forma transsumi fecimus, nostri etiam officii sigilli appensione communitum, exhibitum, actum, transsumptum et datum sub anno domini millesimo quadringentesimo N. mensis N. die N. hora N. ipsius diei vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri N. anno tali in tali toco N. presentibus ibidem viris discretis et honestis N. N. N. talis dyocesis testibus ad premissa vocatis et rogatis.

VI.

Ist Dietrich von Nieheim der Verfasser der drei sogenannten Constanzer Tractate?

Quellenkritisch untersucht

von

Dr. A. Friß.



Die drei von v. d. Hardt in sein großes Sammelwerk: *Magnum oecumenicum Constantiense concilium* Frankfurt 1697 ff. aufgenommenen Tractate: *Monita de necessitate reformationis*, *De modis uniendi ac reformandi ecclesiam* und *De difficultate reformationis in concilio universali*, welche man in früherer Zeit, und zwar die erste und dritte dem Pierre d'Alli, die zweite Johannes Gerson zugeschrieben hatte, erklärte Lenz, nachdem der Glaube an die Autorschaft jener Männer stark erschüttert worden war, in seiner Schrift: „Drei Tractate aus dem Schriftencyclus des Constanzer Konzils. Marburg 1876“ für Werke des westfälischen Curialen Dietrichs von Nieheim und fand mit seinen Ausführungen allseitige Anerkennung. Die Entdeckung einer neuen Handschrift des Tractates: *de necessitate*, welche Finte in der Vatikanischen Bibliothek machte, schien in Bezug auf letztere Schrift jedem Zweifel ein Ende zu machen; denn im Anfang und am Schlusse des höchstens „18 Jahre nach Abfassung des Tractates“ geschriebenen Codex wird Dietrich als Verfasser bezeichnet.¹⁾ Neuerdings hat aber Erler in seinem erschöpfenden und fleißigen Werke: „Dietrich von Nieheim. Sein Leben und seine Schriften. Leipzig 1887“ jene

¹⁾ Finte, *Historisches Jahrbuch* 1887, VIII, 284.

Tractate unserm Autor abgesprochen. cf. p. 468 ff. und 485 ff. Da nun Lenz in der Anzeige meiner Schrift¹⁾ (Deutsche Literaturztg. 1888 Nr. 15 p. 562) auf die Benutzung derselben Quellen in jenen Traktaten und in den unzweifelhaft echten Werken Dietrichs zur Stütze seiner Auffassung hinweist, so scheint es zeitgemäß zu untersuchen, in wie weit die den angezweifelten Schriften eingestreuten historischen Notizen, welche sich auf das frühere Mittelalter beziehen, zur Lösung der Streitfrage beitragen können. Ein Vergleich derselben mit den Erzählungen in Dietrichs Werken: *Nemus unionis*, *De Schismate*²⁾, *Privilegia aut iura imperii*³⁾, *Vita Iohannis XXIII*⁴⁾, ergibt eine unläugbare Verwandtschaft.

Auf die frappante Ähnlichkeit der Berichte über den Conflict Ottos I. mit Papsst Johann XII. in *de modis* p. 99 f. und *de necessitate* p. 300 einerseits und *Nemus unionis* p. 479 f., *de schismate* p. 157 f., *Privilegia* p. 823 f. andererseits hat schon Lenz hingewiesen und in Vergleichungstabellen deutlich gemacht p. 13—16, 57—60. Trotz verschiedener Abweichungen herrscht häufig eine wörtliche Übereinstimmung. Vergl. Zur Quellencritik p. 12 ff. Auch Erler gibt die Verwandtschaft zu p. 468 und 484. Ferner läßt Erler p. 467 die Übereinstimmung gelten zwischen *de necessitate* p. 292, wo der erste Kreuzzug und das derzeitige Schisma erwähnt wird⁵⁾, *Privilegia* p. 824 f., 833 f.

¹⁾ Friß, Zur Quellencritik der Schriften Dietrichs von Niem. Paderborn 1886.

²⁾ Beide herausgegeben Straßburg 1609.

³⁾ bei Schard, *de iurisdictione imperii*. Basel 1566.

⁴⁾ bei Meibom, *Scriptores* I. Helmstadt 1688.

⁵⁾ *Item expediret, prout factum fuit in Claro monte in Alvernia tempore Urbani papae II sub Henrico V imperatore huius nominis, tunc etiam schismate in ecclesia Romana satis magno et enormi vigente, quod indiceretur generale passagium pro liberatione terrestri e manibus Saracenorum*

der Verfasser von de necessitate wiederum auf jene Zeit zurück, und diese Stelle findet sich beinahe wörtlich Privilegia 825 wieder¹⁾:

De necess. 293.

. . . . gloriosae memoriae comitissa Mathildi, quae tot bona temporalia tunc ipsi obtulit beato Petro Apostolo in basilica sua urbis ad maius altare.

Privil. 825.

. . . . ab eadem matrona nobilissima, quae . . . magna donaria ad altare, in quo sanctorum Petri et P. apost. corpora requiescunt, eidem beato Petro apostolo obtulit.

De modis p. 116 werden unter den Kreuzzügen nur die von den bei Dietrich so verherrlichten Staufern unternommenen hervorgehoben. Es heißt hier: Ad liberationem regni Hierosolymitani e manibus infidelium libenter potissimum temporibus Conradi III, Friderici I, Henrici VI eius filii, dicti Friderici II Augustorum et regum Siciliae atque ducum Sueviae undique reges, principes et domini seculares, episcopi, sacerdotes ac clerici contra Sarracenos infideles et paganos non absque gravissimis corporum et rerum suarum periculis concurrerunt, fulti subsidiis multarum indulgentiarum, accincti armis bellicis diversorum armorum.

Diese Kreuzzüge werden geschildert in den Privilegia, und zwar derjenige Konrads III. p. 844, Friedrichs I. p. 846 ff., Heinrichs VI. p. 850, Friedrichs II. p. 796, 839 f., 850. Eben diese Kreuzzüge der Staufern werden auch grade hervorgehoben nemus unionis p. 490 f. Auf die Konstantinischen Schenkungen an die Kirche weist der Verfasser von de modis p. 124 hin, ebenso Dietrich Privil. p. 834. Auf Konstantin kommt Dietrich auch Privil. p. 799 zu sprechen, auf die Lanze, welche aus dem Besitz des Römers in den Otton I.

¹⁾ Vergl. Zur Quellencritik p. 66.

gekommen sei, Privil. p. 815 und nemus p. 481. Ferner findet sich de modis p. 137 f. eine Stelle über Papst Gregor den Großen, welche unzweifelhaft aus einer vita stammt; denn ihre Angaben sind solche, wie wir sie in den Heiligenleben zu lesen gewohnt sind. Zur besseren Einsicht sei sie wörtlich angeführt: Ipse Gregorius sanctus et magnus erat vere servus servorum. Omni die pauperes et famelicos reficiebat, nomina pauperum totius provinciae in scriptis habebat et opera Christi indesinenter agebat, beneficia Christi virtuosus conferebat et re pauper erat, evangelia etiam Christi clero et populo exponebat, libros plurimos pro corroboratione et augmento catholicae fidei sedulo conscribebat, sanctos episcopos ad magnam Britanniam, quae nunc vocatur Anglia, et alia diversa loca mundi pro conversione infidelium dirigebat, imperatores sui temporis reverebatur et honorabat et sua oratione ad dominum populum Romanum a peste inguinaria liberabat et alia multa pia opera usque ad ejus vitae terminum exercebat. Hic exemplo praecognoscens, se receptum iri in papam fugit et in latibulo stetit per triennium, antequam divinitus, quod ibi lateret, populus cognoscebat. Und Privilegia 806 und 808 wird nicht nur die Befehlung Britanniens unter Gregor berichtet, sondern 808 auch eine historia Gregorii in der That als Quelle angeführt. Ein Brief Gregors an Constantia regina Galliae findet sich nemus unionis p. 466.¹⁾ Auf die Synode von Sutri spielt der Verfasser von de modis p. 106 an: Qui occasionem damni dat et damnum dedisse videtur, est quam cito capiendus et ab ecclesia ut turpis eius pars ejiciendus sicut fuit factum tempore

¹⁾ Nach einer von Herrn Dr. Finke mir freundlichst zur Verfügung gestellten Abschrift steht in einer Note des cod. Palatinus (fol. 56) von de necessitate eine längere Stelle aus einer Homilie dieses Papstes.

Clementis II per Henricum II ¹⁾ imperatorem. Und etwas weiter: Ut factum fuit de tribus se pro papa gerentibus abjectis tempore Henrici III imperatoris Romani et ejus mandato seu praecepto. Dasselbe Beispiel gebraucht Dietrich im zweiten Fragment der Chronik p. 599 ²⁾: Imperante gloriose memorie Henrico tertio . . . contigit Gratianum (Gregor VI.) papam cesaris imperio congregata synodo tunc in urbe Romana propter labem simonie a sede predicta repelli et alium sibi summum pontificem surrogari. Sodann hat der Verfasser von de necessitate die Briefe Friedrichs II. benutzt, wie sich aus der nach Finke's Ansicht ³⁾ von demselben Verfasser, nämlich Dietrich, geschrie-

¹⁾ wohl III., wie sich aus der Anführung Clemens II. und dem Folgenden ergibt. Es ist merkwürdig, daß auch Dietrich mit der Zählung der Heinriche sich irrt, wie er Privil. 833 Heinrich V. angibt statt Heinrich IV. Ebenso de necessitate p. 292. Vergl. Erler p. 467. Gehören diese Fehler der Überlieferung an oder sind sie Flüchtigkeiten Dietrichs? Eine Vergleichung der Handschriften dürfte schon Klarheit verschaffen. Eigentümlich ist de modis p. 101, nachdem vorher die Nothwendigkeit betont ist, daß der römische Kaiser das Schisma beilege, folgende Stelle: Ut etiam factum fuit tempore sancti Henrici II et aliorum multorum imperatorum, qui in disturbio ecclesiae, non parcentes etiam quamquam vero papae propter publicam utilitatem, unionem ecclesiae procurarunt. Auf Heinrich II. paßt unmöglich jenes non parcentes quamquam vero papae propt. publ. utilit., denn von dem Gegenpapst Gregor, den er nicht anerkannte, läßt sich nicht behaupten, daß er verus papa war. cf. Hirsch, Heinrich II. Berlin 1862 ff., 2ter Band p. 390 f., 419. Dagegen ließe sich dies mit größerem Recht von Gregor VI. 3. Zeit Heinrichs III. gegenüber seinen Gegnern Benedict IX. und Silvester behaupten, auf welche Zeit auch das propter publicam utilitatem paßt. Hier aber Henrici III statt H. II zu lesen, wird erschwert durch den Zusatz sancti.

²⁾ Fünf Fragmente aus der Chronik des Dietrich von Nieheim, herausgegeben von Sauerland in Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. VI, Heft 4.

³⁾ Forschungen zur westfälischen Geschichte p. 138 in Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens, 45. Bd.

benen Nota im Palatinus¹⁾ ergibt. Daß aber Dietrich besonders für die Privilegia eine reichhaltige Briefsammlung dieses Kaisers, von ihm Registrum Friderici II genannt, als Quelle gedient hat, habe ich nachgewiesen Zur Quellenkritik p. 54 ff. Das sind alle historischen, das frühere Mittelalter betreffenden Notizen²⁾, die sich in den drei Tractaten finden, und nicht etwa einzeln hervorgehobene. Daher läßt es sich natürlich nicht erwarten, daß aus allen gleich deutlich die Verwandtschaft mit Dietrichs Berichten hervorgeht. Ja die eine oder andere würde an sich betrachtet nichts Auffallendes haben. Beachten wir aber die Gesamtheit dieser historischen Beispiele, so sehen wir mit Erstaunen, daß kein einziges vorkommt, welches nicht auch in Dietrichs unzweifelhaft echten Werken verwendet wäre oder aus einer Quelle stammte, deren Benutzung nicht auch bei Dietrich sich nachweisen ließe. Nicht selten ist sachliche, ja sogar wörtliche Übereinstimmung. Wie sollen wir uns dies erklären? Zwei Möglichkeiten scheinen mir nur hier in Betracht zu kommen. Entweder hat derselbe Autor dieselben Quellen für seine verschiedenen Werke benutzt d. h. Dietrich ist der Verfasser der Tractate oder aber ein Zweiter, der Verfasser der Tractate, hat Dietrichs Werke zur Vorlage gehabt.³⁾ Letztere Möglichkeit nimmt Erler an, allerdings nur für die ersten der angegebenen Fälle, die er beachtet hat. Vergl. p. 471

¹⁾ Jetzt gedruckt p. 267 f. bei Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Baderborn 1888.

²⁾ Die aus der alten, besonders biblischen Geschichte habe ich nicht berücksichtigt, weil sie zu mangelhafte Kriterien bieten würden.

³⁾ Daß der Verfasser der Tractate zufällig dieselben Quellen benutzt und dieselben historischen Nachrichten hervorgehoben hätte, wie Dietrich, oder daß derselbe neben Dietrichs Werken noch andere Quellen, und zwar zufällig dieselben wie Dietrich gehabt hätte, sind die letzten Möglichkeiten, zu denen man seine Zuflucht nehmen könnte. Eine Benutzung der Tractate durch Dietrich ist sogar unmöglich.

und 489. Für *de modis* und *de difficultate* wäre benutzt *nemus* und *de schismate*, für *de necessitate* außer jenen Werken noch *Privilegia*. Sehen wir nun zu, ob Erlers Hypothese uns die Verwandtschaft in jedem der einzelnen Fälle erklärt.

In *de necessitate* kann die Ähnlichkeit der kurzen Erzählung von Otto I. und Johann XII. (p. 300) mit den Berichten Dietrichs wohl durch Annahme einer Benutzung von *nemus unionis*, *de schismate*, *Privilegia* erklärt werden, ebenso die Verwandtschaft der Berichte über den ersten Kreuzzug und das derzeitige Schisma (*de necess.* p. 292 f.) durch Benutzung von *Privil.* p. 824 f. und 833 f.¹⁾ Die kurzen Notizen enthalten nämlich keine Angabe mehr, als die umfangreichen Berichte der *Privil.* u. f. w. Nehmen wir für die Erzählung des Conflictes Ottos I. mit den Päpsten in *de modis* p. 99 die Vorlage von *nemus* und *de schismate* an, so verstehen wir zwar nicht recht, wie der Benutzer, wenn auch *nemus* und *de schismate* Leo VIII. als Gegner Benedikts nicht erwähnen, ihn vorher sterben läßt (*quo defuncto*). Im Übrigen enthält der kurze Bericht nichts mehr, als *nemus* p. 479 f. und *de schismate* p. 157 f. Was die Kreuzzüge der Staufer betrifft, so könnte für *de modis* p. 116 vorgelegen haben *nemus* p. 490 f., wenn auch der in *de modis* genannte Heinrich VI. in *nemus* nicht erwähnt wird.²⁾ Die Konstantinischen Schenkungen werden *de modis* p. 124 und *Privil.* p. 834 hervorgehoben, dagegen nicht in den vor *de modis* verfaßten Werken *nemus* und *de*

1) Selbst die Verwandtschaft der oben angeführten Berichte über die Schenkungen der Markgräfin Mathilde könnte, wenn auch die Annahme keine Wahrscheinlichkeit für sich hat, daher kommen, daß der Verfasser von *de necessitate* die *Privilegia* benutzte und bekannt mit der Örtlichkeit statt *des altare in quo sanctorum Petri et P. apost. corpora requiescunt* schrieb: *ad maius altare*.

2) wahrscheinlich, weil er nicht selbst zu Felde zog.

schismate. Hier wäre also die Vorlage dieser Werke unmöglich. Doch da diese Schenkungen für jene Zeit ein geläufiges Thema gewesen sein mögen, und die Annahme einer gleichen Quelle nicht nothwendig erscheint, so wollen wir darauf weiter kein Gewicht legen. Für die *de modis* p. 137 f. gebrachten Nachrichten über Gregor den Großen, die offenbar auf eine *vita*¹⁾ zurückgehen, wie auch *Privil.* 808 eine solche als Quelle angeführt wird, können dagegen *nemus* und *de schismate* unmöglich als Quelle gebient haben, weil außer dem Briefe (*nemus* p. 466) sich keine Angabe über Gregor in ihnen findet. Augenscheinlich kann auch der Verfasser von *de modis* nicht das Beispiel von der Synode zu Sutri aus Dietrichs Chronik genommen haben; denn dieselbe Sache wird in beiden Schriften auf eine allzu verschiedene Weise als Beispiel erzählt. In *Privilegia* wie in *de necessitate* sehen wir schließlich eine Briefsammlung Friedrichs II. benutzt, aber wir können nicht behaupten, daß die *Privilegia* in diesem Falle dem Verfasser der Schrift *de necessitate* als Quelle gebient hätten. Auch sei noch hervorgehoben²⁾, daß *de modis* p. 103 eine Stelle aus des Gervasius: *Otia imperatorum* citirt wird, und daß Dietrich dies Werk ebenfalls bekannt war (cf. *de schism.* p. 97). Dietrich (*nemus* 463) kennt ein Werk *Gesta Romanorum pontificum et imperatorum*, ebenfalls der Verfasser von *de modis* (p. 118 u. 120). Ja letzterer weiß sogar die Anzahl der in demselben behandelten Schismata. Wie kann

¹⁾ Vergl. Zur Quellenkritik p. 54. Eine Benutzung einer der mir bekannt gewordenen drei *vitae* dieses Papstes (*Canisius*, *Lect. Antiq.* VI S. 461; *Mabillon*, *A. S. saec. I* S. 386 u. 398) anzunehmen, konnte ich mich deshalb nicht entschließen, weil ich die *Privil.* 808 anscheinend wörtlich angeführte Stelle: *Videns Romae vir beatus u. j w.* nicht in ihnen wiederfand. Im Übrigen bringen dieselben ungefähr die gleichen Angaben, wie auch Dietrich.

²⁾ Vergl. *Venz* p. 60 u. 76.

er aus dem einen Werke ein Citat anführen und den Inhalt des anderen so genau kennen, wenn er dieselben nicht selbst in der Hand hatte? Auch in den beiden letzten Fällen wäre also eine Benutzung der unzweifelhaft echten Schriften Dietrichs nicht denkbar. Wir sehen also, mit Erlers Hypothese, welche er bei den von ihm beachteten Fällen immerhin anwenden konnte, kommen wir nicht weiter. Meistens und selbst da, wo die Benutzung von *nemus, de schismate, Privilegia* nicht geradezu unmöglich erscheint, stoßen wir auf Schwierigkeiten. Ganz einfach, und in allen Fällen erklärt sich die Verwandtschaft der in jenen Tractaten und Dietrichs Werken benutzten Quellen, wenn wir die andere Möglichkeit annehmen, daß Dietrich auch jene Tractate geschrieben hat.

Ferner muß Erlers Annahme sehr an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn man die Abfassungszeit der einzelnen Schriften in Betracht zieht. Für die im August 1410 geschriebene Schrift: *De modis* (cf. Erler, p. 482) soll *de schismate* Quelle sein, an welchem Werk Dietrich am 25. Mai 1410 noch die letzten Kapitel schrieb (cf. Erler p. 319), für *de necessitate* im September oder October 1414 verfaßt (cf. Erler p. 463) die *Privilegia*, abgeschlossen vor dem 6. August 1414 (cf. Erler p. 358). Selbst in unserem Zeitalter ist das keine gewöhnliche Erscheinung, um wie viel weniger im Anfang des 15. Jahrhunderts, und nicht einmal soll dies geschehen sein, sondern in zwei Fällen. Nun ließe sich ja einwenden, daß nach Erlers Annahme, p. 358 ff. der eigentliche Text der *Privilegia* in viel früherer Zeit liegt, also dem Verfasser von *de necessitate* die *Privilegia* ohne die Scholien als Quelle gedient haben könnten. Dies macht für unseren Zweck nichts aus. Denn die Notiz von der Versammlung zu Clermont (*de necess.* p. 292) findet sich nicht im Text der *Privil.* p. 824

wieder, sondern in dem Scholion p. 834. Dem Verfasser von *de necess.* müßten also jedenfalls die *Privil.* in dem Umfang, wie sie ihn 1414 erhielten, vorgelegen haben, falls sie seine Quelle gewesen wären. Nicht also in den *Privil.* möchte ich die Quelle dieses Berichtes von *de necess.* 292 erblicken, sondern im *Fulcherius Carnotensis*, dem auch *Privil.* 824 f. und 833 f. entnommen sind. cf. *Zur Quellenkritik* p. 59 ff. Indem ich mich so auf die quellenkritische Untersuchung der *Tractate* beschränke und die nochmalige Prüfung der religiös-politischen Ideen in denselben, sowie die Kritik der Gegengründe *Erlers*, welche gemäß der Anzeige in der deutschen Litteraturzeitung nicht lange auf sich warten lassen wird, dem angegriffenen Theile überlasse, möchte ich zum Schlusse bemerken, daß die Unwahrscheinlichkeit einer Benutzung der Nieheimischen historischen Beispiele seitens eines anderen Verfassers der *Tractate* uns allein die Gewähr der Autorschaft *Dietrichs* natürlich nicht geben kann, wohl aber in Verbindung mit den anderen *Indicien*, die auf *Dietrich* hinweisen. Daß die drei *Tractate* ein en Verfasser haben, stellt auch *Erler* nicht ganz in Abrede.¹⁾ Aus diesen ersehen wir aber, daß ihr Verfasser ein Deutscher, ein päpstlicher Kanzleibeamter war und der *Obedienz* *Johanns XXIII.* angehörte. (cf. *Erler* p. 463 f., 489.) In den *Tractaten* sowie in *Dietrichs* echten Schriften finden wir viele verwandte Anschauungen, dieselben Redensarten, endlich dieselben historischen Quellen. Und 18 Jahre nach der Abfassung wird der eine für ein Werk unseres Westfalen gehalten. Mögen noch manche Deutsche sich

¹⁾ Was ihm p. 481 für eine Benutzung der Schrift *de necessitate* in *de modis*, also für zwei Verfasser zu sprechen scheint, beruht, worauf *Finke* zuerst aufmerksam wurde, auf einem Irrthum hinsichtlich der Abfassungszeit der Schriften. *De necessitate* ist nach *de modis* verfaßt, kann also nicht Quelle gewesen sein.

an der Kurie befunden, noch andere als Dietrich, die Kaiseridee verfochten, wieder andere Dietrichs Schriften gefannt, ja geben wir auch zu, benugt haben, es wird schwer halten, einen Zweiten zu finden, auf den jene Indicien alle zusammen so passen, wie auf Dietrich. Und so lange dieser Zweite uns nicht genannt wird, werden wir wohl thuen, an der Autorschaft Dietrichs festzuhalten.

VII.

Zur älteren geschichtlichen Überlieferung des Klosters Cappenberg.

Von

Dr. Ch. Ilgen.

Unter Akten des Klosters Cappenberg im Staatsarchive zu Münster hat sich neuerdings eine Handschrift aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, 4 Blätter Papier in Folio, gefunden, welche auf der Rückseite des letzten nur teilweise auf einer Seite beschriebenen Blattes die Aufschrift trägt: „Origo monasterii Cappenbergensis.“ Daß diese Gründungsgeschichte des Klosters in ihren Hauptbestandteilen mit der in den Mon. Germ. Hist. SS. XII 513—530 aus der Sammlung der Acta Sanctorum Januar I. 834 ff. abgedruckten Vita I. Gottfrieds von Cappenberg übereinstimmt, ergab sich auf den ersten Blick; nur im Eingang derselben findet sich eine Stelle, welche mit der zweiten Lebensbeschreibung (Acta SS. Jan. I. 857 f.), Kapitel 2, in ein paar Worten gleichlautet. Dieser Origo unterscheidet sich aber von der Vita I. sehr wesentlich. Einmal haben die Wundergeschichten und die Beispiele des frommen Lebenswandels Gottfrieds darin keine Aufnahme gefunden, dann aber ist die inhaltliche Anordnung eine bei weitem sachgemäßere und korrektere. Daneben enthält die Gründungsgeschichte noch einige selbständige Nachrichten, die wenn sie gleich an sich nicht von besonderer Bedeutung sind, — immerhin lernen wir den Baumeister der Kirche, freilich nur dem Namen nach, aus ihr kennen — doch im Zusammenhang mit unserer anderweitigen Überlieferung über die ältere Cappenberger Geschichtsschreibung neues Licht zu verbreiten im Stande

sein dürften. An einzelnen Stellen ist auch der Druck der Vita I. danach zu verbessern, für den jedoch eine Collationierung mit der von Falk in den Forschungen zur deutschen Geschichte 14, 615 ff. beschriebenen Handschrift des 13. Jahrhunderts das notwendigste Erfordernis wäre.¹⁾

Wir geben nun zunächst den Text unserer Gründungsgeschichte und zwar in der Weise, daß wir die Abweichungen unserer Handschrift von der Vita der Einfachheit halber im Druck durch cursive Lettern hervorheben. Offenkundige Fehler und Versehen des Schreibers sind verbessert, die falsche Lesart ist in die Noten verwiesen worden; notwendige Ergänzungen aus der Vita wurden sofort in den Text aufgenommen und durch Klammern kenntlich gemacht. Überall die Kürzungen unserer Handschrift anzugeben, hielten wir deshalb nicht für notwendig, weil man sich darüber an der Hand der von uns an den Rand gedruckten speziellen Hinweise auf die Ausgabe der Monumenta leicht informieren kann. Mit Rücksicht auf diese konnte auch von der Beigabe sachlicher Erläuterungen Abstand genommen werden. Außerdem verweisen wir auf Geisberg, Das Leben des Grafen Gottfried von Cappenberg und seine Klosterstiftung (diese Zeitschrift 12, 309—374), ferner auf Hüsing, Der hl. Gottfried, Graf von Cappenberg, Münster 1882. Über den Bau der Kirche handelt Savelz in der Zeitschrift für Baugeschichte 1870. Jahrg. XX. S. 67—70.

Origo Monasterii Cappenbergensis.²⁾

Ea tempestate Cappenbergense monasterium ex castro ejus loci comitis fundatum est. Est enim in provincia

¹⁾ Der verst. Diekamp hat zum Zwecke der Herstellung einer neuen Ausgabe der Vita die Handschrift bereits abgeschrieben. Herr Dr. Finte war so liebenswürdig, mir von dieser Abschrift Kenntniß zu geben.

²⁾ Staatsarchiv Münster Msc. VI 76.

- Vita II. *Westphaliae oppidum Cappenbergh dictum a situs quacap 2.*¹⁾ *litate sic nuncupatum, mons Syon, id est speculationis, 528,30*²⁾ *quod „Kapen“ lingua Saxonica proprie sonat. De hujus antiquis possessoribus, qui de Magni Caroli ac Widekindi regis progenie per Imezam, (quae)^{a)} Xantis quiescit. (quam, ut ajunt, sororis suae filiam Carolus tanquam pacis obsidem Widekindi^{b)} filio dedit uxorem) descendisse traduntur, quorum usque ad Henrici IV. Romanorum regis [tempus]^{c)} excellens claruit magnanimitas. 529, 1. unum hic^{d)} Hermannum comitem una cum devotissima ejus conjuge Gerberga de Huneburgh Dei cultorem praecipuum pro gratiae Christi commendatione praeterire silentio non debemus.*
- 515, 14. *Itaque temporibus gloriosi Henrici, qui hujus nominis quartus Romanum administravit imperium, fuit in Westphalia electus ac dilectus Dei Godfridus comes, qui nobilissimis ac regiae stirpis ortus parentibus in timore Domini comitatus agebat officium. Pater ejus Godfridus, mater ejus Beatrix dicebatur. Avum Hermannum comitem habebat, eleemosynarium praecipuum, misericordiae operibus intentum, a tumultu militaris insolentiae quietissimum, miraculis etiam in vita clarum. Is(?) dum tres filios haeredes ex conjuge accepisset, duos fraude 529, 7. necari contingit, tertio reservato comite. Ekclericus enim quidam potens et nobilis, cum eisdem filiis, dominis suis, fidele jurasset homagium, cepit denuo illis nil^{e)}*

¹⁾ Vita II, Acta Sanctorum Januar I 857.

²⁾ Mon. Germ. SS. XII.

a) Vinclam; quae fehlt. — b) Widekindo.

c) Dieses oder ein ähnliches Wort ist notwendig zu ergänzen.

d) Die Handschrift hat hinter magnanimitas einen Punkt und beginnt den neuen Satz mit „Unde“. Dann aber fehlt für den ersteren der Nachsatz und auch das „Unde hii“ giebt keinen Sinn. — e) vel.

minus opinantibus, clandestinis machinationibus adversari, quaerens, quibus eos dolis extingueret, quorum dominio integram fidelitatem et ore firmaverat et beneficio obligatus debebat. Dispositis tandem insidiarum latibulis, eos ^{a)} velut ipsius causae in Lunensi placito ^{b)} suffragaturos humiliter, imo fraudulentè vocavit. Sed nutu divino tertius, qui et junior erat, pridie pedem sauciatus, proficisci nullatenus assensus est. Quid multa? Veniunt ad fraudis opertum et *in* medio nemoris, quod hactenus *a* caede ipsa trahit vocabulum Grevenloe, prosilientibus hinc inde militibus bini cum duobus fidelissimis (famulis) interempti sunt, pro quo scelere non longe post homicida perfidus capite truncatus et sursum versis pedibus ignominiosissime suspensus est. Solus Godefridus, hoc enim nomen erat superstetis, domi ut diximus residens, evasit.

Hujus *igitur Godefridi filius* Hermanni tanti, *ut* 515, 26. *praedicimus*, viri nepos; Godfridus ab ipsis adolescentiae primordiis caepit Deo devotus existere et scintillante in se flamma inspirationis divinae omni saeculari dignitati universaeque suae facultati satagebat renunciare. Igitur dum habitaret in castro, quod Cappenbergh dicitur, loco nimirum spectabili situque ipso admodum salubri ac delectabili *eundem locum visionibus fidelissimis praehabit* *divino mancipandum servitio secum statuit.* 515, 43. Presbyter enim quidam Wicmannus nomine in visu noctis aspexit quasi columnam auream in Cappenbergh exurgere atque *ipsam* caeli vestigia penetrare. Quo visu divinae laudationis claritudinem illic ^{c)} exercendam prudenter intellexit et *obstantibus*, *quid* futurum erat, verissime *diu* ante praenunciavit. Unus praeterea ex amicis faelicissimi comitis, Egbertus nomine, cum

a) ejus. — b) palatio. — c) illis.

esset in itinere proficiscens ad comitem noctu *venit*, vidit Cappenbergh urbem fore nive candidiorem, quae usque ad alta nubium sublimeriter conscendens *ipsius* caeli cacumen vertice pulsare videbatur. Gerbergis *insuper*, patrum ejus filia, Monasteriensis caenobii abbatis, multa religione venerabilis cum beatum virum unice diligeret, et tam pro ipso quam pro subditis orationum *indefesso* excubaret pervigilio, quodam tempore somno parumper arrepto, vidit sibi assistere juvenem, vultu sydereo ^{a)} praenitentem et verba haec saepius in auribus ejus reiterantem: „Locus Cappenbergensis habitationis quam idoneus *fuert* conventui spiritualis congregationis.“ Quod illa jucundissime audiens, ^{b)} jam enim diu id ipsum *conceperat*, (cum) beato viro retulisset, ille prudenter atque humiliter in hunc modum respondit *nepti dilectissimae*: „Potens est Dominus Deus hoc pro suo velle ordinare, nam ego per me nequaquam *illud* sufficio adimplere“; *prout et factum est*.

- 516, 15. *In* (!) ipso enim ferme tempore apparuit in Westphalia eximium quoddam jubar ecclesiae memorabilis Christi praeco Norbertus, vir gratiae admirabilis *dulcis eloquio*, summae continentiae informator ac propugnator religionis canonicae, servorum Christi aggregator caenobiorum non paucorum fundator, tam habitu
- 516, 24. quam voce strenuus. *Cujus* cum circumquaque *flagraret* opinio vir *Domini Godfridus* cum germano suo Ottone sitienter praeconem salutis adiit, verbum exhortationis *devote* accepit. Actumque est Deo miserante, ut etiam praefatus Otto sensim saeculum calcare inciperet, idemque sanctitatis propositum, quod in fratre eminebat. arriperet, *adeo ut* uterque paulo post mutato

a) siderio. — b) audierit.

habitu saeculari tonsuram religionis cum habitu sacrae professionis assumpsit (!): Uterque sub regula S. P. Augustini ac sub obedientia *patris* Norberti Domino militare devovit. *Uxorem ergo suam, Friderici de Arnsberge* comitis filiam, sacrum sumere velamen *exhortationibus* piis effecit. *Et quia* major natus cum unanimi consensu fratris Ottonis castrum Cappenbergh et omnia sua Deo fideliter offerens in die S. Petronillae virginis usibus ea pauperum Christi dilegavit, tria videlicet extruens caenobia, hoc est *in* Cappenbergh, Varler et Elophstadt, quae singula praediis suis locupletans *glorioso* eadem sub beati patris Norberti ordinavit providentia; placuitque ut in *praefatis* caenobiis fratres commorantes *) regulam beati profiterentur Augustini, eo quidem tenore, ut regulam *tandem* aliquanto districtius, quam hactenus usitatum fuerat, observarent, esu scilicet adipis et carni abstinendo, austeriori quoque habitu paenitentiae rigorem exhibendo.

Eo itaque loco ¹⁾ ab Erico (!), fundante Godfrido, constructa surgit ecclesia instar crucis erecta, cujus apicem obtinet cum Joanne apostolo virgo semper Maria, ab utroque latere cum Augustino praesidet. Joannes Baptista, *deinceps* quoque *victoriosissimae* crucis ac reliquorum *Sanc-torum* visuntur miracula. ²⁾

Dominicae igitur *incarnationis* anno M. C., *diligenti* supputatione *perspecta* viginti duo anni *subjecti* sunt, *indictione* XV quando *primum* in hoc loco *servi Dei* aggregari coeperunt. In die vero assumptionis B. Mariae ^{519, 30.} virginis *ejus* loci ambitus ab antistite loci consecratus est. *Suis itaque* Deo *sacratiss* ministeriales etiam cen- ^{519, 42.} tum et quinque praeter alias donationes gloriosas cum sufficientissimis possessionibus Monasteriensi donavit

a) commemorantes. — b) loci. — c) oracula.

- ecclesiae praeter eos, quos ^{d)} ecclesiae Coloniensi aliis-
 519, 23. que locis, ut ipsi oravere, contradidit, *Quam ob rem*
 nonnulli insensati de ministerialibus et servis etiam
 infimis multis illum pulsavere convitiis dicentes, eum
 amentem factum, *similiter* falsarium impostorem illum
 Norbertum, tam sublimem hujus mundi gloriam deserere
 seque desolatos et acephalos relinquere. *Quibus ille:*
 „Si diligeretis“, inquit, „me, gauderetis utique, quia
 ad Deum meum tendo, quia naufragium hujus saeculi
 praeterire desidero, quia creatori meo proximari con-
 cupisco. *Maxime autem Fridericus comes sacris ejus co-*
 518, 26. *natibus adversabatur. Cui cum* religiositas sancti viri
 innotuit, avaritiae facibus accensus infremuit, fallaciae
 commenta exquisivit dicens, filiam suam arte circum-
 venitam, haereditatis quoque debitae portionem frau-
 524, 29. dulenta seductione sublatam. Possessionibus *enim*
 comitis occasione filiae suae inhiabat, instabat, exerci-
 tum adversus comitem *ducebat*, crebro placitabat, im-
 518, 30. pietate pro pietate ^{b)} utebatur diversisque virum *Dei*
afficiebat injuriis multis *vexabat* contumeliis, cum ta-
 men ille expeditissimam de omnibus redderet ratio-
 nem et impudentem ejus vesaniam, prout dignum erat,
 confidenter argueret.
- 524, 31. Conducta igitur die in multitudinis magnae fre-
 quentia, collatis multis hinc inde sermonibus demum
 vir Dei innocentiae puritate conspicuus atque liberri-
 mus hujusmodi fulminea ^{c)} spiritus sancti jacula in
 illum contorsit: „Eia, inquit, miser homo, quid tanto-
 pere *insanis* et caducis rebus exaestuas? quid finitimis
 inhias contempto limite agellis? Numquid tu solus
 habitabis in medio terrae? Tu quidem filiae occasio-
 nem adducis, verum universi novimus, ^{d)} *quam* insa-

a) eas, quas. — b) proprietate. — c) fulmina. — d) Der Schreiber
 hatte zuerst nominis gelesen.

tiabilis avaritiae te obsideat morbus, qui mundo teste nec defuncti fratris tui filiae pepercisti, sed eadem avaritia vesaniens captivitatis eam injuriis affecisti.“ Tum ille *subridens* cum timore respondit: „Vos quidem o Domine *nondum adeo* spiritu Dei estis repleti, a) quin ego fieri queam salvus aequae ut vos vesterque ille servus seductor Norbertus. Praeterea inexplicabili *stimulo avaritiae* castrum Cappenbergh obsidere, ipsumque patrem Norbertum *prae* muris suspendere minitans eo usque mala malis adjiciens iram sibi thesaurizavit, donec altissimus, qui patiens est redditor condigna illum animadversione b) *punit*. Mortuus enim *est impius tam tetri*, ut ajunt, putoris molestia, ut matrona, quae illi assidebat, etiam post paululum exiraret. Sed nec sic serpens *infernalis* uno *prae*ciso ca- *pitate a veneno suae* quievit invidiae. Matronam enim, quae sacrum velamen assumpserat, Franco quidam c) scelestus diabolico rapuit instinctu. Qui beato viro inermi forte obvianti tantamque ejus nequitiam pie persequenti cum armatus et elatus diceret: „Tunc ille es, qui detrimentis meis operam dare perhiberis!“ vir sanctus constantissime respondit: „Ego detrimentis tuis nequaquam invigilo, quin potius hostis antiqui dentibus, cujus mancipium factus es, *submovere* te desidero.“ Cunque ille vesaniens gladium arriperet vir Dei sine voce *ut* agnus ad victimam ductus astitit, cervicem protinus tetendit; sed nutu divino conterritus ille ferire non praevaluit. Denique raptam suam variis laborum anfractibus requisitam, cellulae restituit et raptor ille morte pessima non longe post lancea percussus interiit.

Cacterum Monasteriensis antistes cum suggerentibus plurimis castrum Cappenberg, ne in partem servorum

a) repletus. — b) adversione. — c) quidem.

Dei cederet, obtinere niteretur, plurimaque bona in concambium cunctis acclamantibus offerret, ipse supra petram vere fundatus constantissime resistebat, ita respondens episcopo: „Frusta, pater, universi conantur, quicumque terroribus vel blandimentis propositum nostrum de loci hujus mutatione Dei dono inspiratum impedire seu annullare laborant, quia nulla feram ratione, ut me superstite deinceps ab hoc loco mundanae vanitati serviatur, quin potius id elaborare necesse est, ut (ubi) hactenus licentiosa militum grassabatur incur-sio illic amodo ^{a)} caelestis obsequii succedat assiduitas. Sufficiunt enim praeteriti temporis dispendia ^{b)} ad stultorum voluntatem consumendam, qui ambulaverunt in luxuriis et desideriiis suis. Mili credite etiamsi quadruplo tantum possessionum recompensantes ^{c)} offerretis, nunquam castrum hoc ulterius saeculi negotiis occupari consentirem.“ Tanta b. viri constantia nihil antistes, nihil caeteri omnes ultra super hac re tentare praesumpserunt.

519, 32. Quis digne commemoret, quales tentationum impetus, quantos *tentationum* fluctus evicerit ^{d)} aliis eum hinc trahentibus, aliis inde retrahentibus ac mira improbitate suggerentibus, ne tantae honestatis tantaeque spectabilitatis castrum desereret; cum et ipse antistes carnem sapiens et cor in terra trahens alterius ei mansionis concambium promitteret. Sed Christi miles invictissimus et vere supra Christum fundatus inter imbres et flumina totque ventorum flamina immobilis persistens tolerantia nec terrore *terreri* potuit, nec turbine frangi.

520, 1. Tandem ergo compositis rerum morumque *in* secundis, in commune bonis, postquam a concussione

a) illi commode, — b) dispendii. — c) recompensantis, — d) eviserit.

dura datum est illi respirare claustroque fovere pacifice sensus et in otio solvere curas, quam tunc purgatis moribus enituerit, humani sermonis inopia nullatenus explicabit. Studebat in omnibus sui despectum appetere, indigna quaelibet atque extrema servitia non abhorrere, oblatam sibi a fratribus venerationem humiliter declinare. Verbum Dei audiens vel orationem 520, 9. fundens uberrimis fluebat lacrymis, quae satis in illo declarabant ardorem et devotionem internae puritatis. Corpus enim suum apostolico castigabat exemplo et 520, 36. perenni frangebatur jejunio; modico contentus erat, aquam 520, 41. frequenter bibens et pane solo accepto, vix aliquid alimentorum sumens, spiritu Dei plenus sub similitudine 520, 43. respondit: „Qui magnum fluvium navigio transmeare proponunt, longe superius a distante ripa navigare incipiunt, quia fluminis violentia retorquentur incessabili et velint nolint cum fluvio quodammodo defluere compelluntur. Ita et nos fratres, quia hoc mare magnum (et) spatiosum pedibus pertransire contendimus, ad jugem ascensum nostrum roboremus propositum, quia humanae torpor negligentiae semper est in descensu.“

Denique ut summi patriarchae Abrahæ non deesset 525, 39. exemplum dictum est illi a Norberto patre: „Exi de terra tua et cognatione tua et domo patris tui!“ Ad quod sine mora implendum obedientissime paruit, jamque discessurus una cum venerabili domino Ottone fratre suo: „Ecce,“ inquit, „frater mi, si quid hactenus residuum fuit, quod non perfecta renunciatione calcavimus, jam funditus in Christi nomine deseramus nihilque ultra proprium retinentes ad iter obedientiae alacriter properemus.“ Venit ergo ad locum vere juxta nomen suum a Domino praemonstratum electum ac praedestinatum, ubi cum fratre acolytus ordinatus est

- ravit exemplo. Post annum vero revocatus ad patrem Norbertum jam archiepiscopum, cum saeculi pompam vel strepitum sancti viri aegre ferret aspectus, Domino *jam* electum suum remunerare disponente lenta caepit pulsari aegritudine acceptaque benedictione patris Norberti ad Helofstadense declinavit caenobium, ubi post
- 526, 29. non multos dies migravit ad Christum anno dominicae incarnationis MCXXVI *indictione 4* aetatis ^{b)} autem suae ferme XXX.
- 526, 34. In transitu *autem* ejus apparuit *Gerbergi abbatissae*, quae unice virum sanctum *dilexit*, miro decore redimitus, aureo diademate coronatus; sine dilationis interstitio, sine *exemptionis* periculo ad summi regis palatium migrasse *se jam confessus est*. *Claret autem sicut etiam in vita miraculis multis, ut videre est (?)* ^{c)} qui vitam ejus legere voluerit.
- 521, 24. Hujus germanus Otto, cum esset apud Elofstad, illis in partibus divinae servitutis cultum *Dei domus (?)* ampliavit. Manegoldus ^{d)} enim vir nobilis et potens, cujus erant castra duo Hagen et Wirbergh ab adversariis una cum filio *suo* interemptus est. Remansit autem totius possessionis haeres unica filia nomine Aurelia. Quam multis uxorem petentibus — erat enim elegantis formae — venit Otto et dato ei ^{e)} perpetuae castitatis consilio, noctu eam non sine vitae periculo voluntariam abduxit. Deinde pontificali ac *imperiali* auctoritate subnixus, multis et variis exegit laboribus, quod simul cum Aurelia tota haereditas divinis ministeriis mancipata est.
- 527, 17. *Caeterum* anno incarnationis dominicae M.C.XLVIII

a) piaae. — b) Zuerst hatte der Abschreiber abbatissae gelesen. —
 c) Vielleicht potest. — d) Manegoldus. — e) ejus.

indictione XI praesidente sedi apostolicae papa Eugenio, regnante glorioso Dei cultore Conrado, ut fratrum Cappenbergensium satisfaceret desiderio, venerabilis pater Otto Elofstad profectus est, convocatisque fratribus dixit, se memorabilis germani sui Godfridi ossa Cappenberg transferre jam tandem oportere: „Hoc,“ inquit, „dum extremum spiritum ageret, a me toto postulavit affectu. Quod hactenus mea neglectum ^{a)} desidia nunc demum opportunum est, ut sine dilatione gratanter adimpleatur.“ Illico *consternati* omnes, aequalis omnium *timor* ac perturbatio, una singulorum voluntas, eademque sententia, nunquam se tanti fundatoris sui et Domini fraudandos praesentia *nec* patrocinio carituros. *Demum post longam factam altercationem vocatis majoribus haec altercantibus* potior sententia visa est et ipsorum consilio ad hoc deflecti consentit, uti reliquias illas partirentur, quatenus *amborum* caenobiorum perpetuae stabilitatis et pacis forent ^{b)} tuitio. *Ad ossium autem partitionem* matrona quaedam amplae satis familiae Matthia nomine, quae *acerrimis* eatenus febribus urebatur, nec ab aliquo curari potuit, ad Godfridi reliquias repente sanata est. 527, 41. 528, 1.

Post *hoc* pridie Idus Februarii portio *una* reliquiarum (a) fratribus cum summae ^{c)} devotionis alacritate suscepta est. Sed et sequenti anno decimo sexto Kalendas Octobris sacra ossa multis astantibus in sanctuario *Cappenbergensi* venerabiliter ab antistite Monasteriensi reposita sunt. Ex quo nimirum tempore ipsa rerum experientia *cognitum est*, quod superni muneris abundantia intus et foris magis magisque *fratres* cummulati sunt, ita ut historiae illius recordari possint, quae dicit: „Benedixitque Dominus domui principis mi-

a) neglecta. — b) foret. — c) suae.

litum et multiplicavit tam in aedibus quam in agris cunctam ejus substantiam propter Joseph.“

Daß wir es in dieser Gründungsgeschichte mit zum Teil alten Aufzeichnungen zu thun haben, die wahrscheinlich noch neben der uns bekannten ersten Vita Godefridi bestanden haben, das beweisen die selbständigen Notizen derselben über den Bau des Klosters und die Zeit, wann dieser begonnen worden ist.¹⁾ Sie finden sich weder in der Lebensbeschreibung noch auch in den Zusätzen zu derselben, haben aber in der Form so durchaus das Gepräge mittelalterlich annalistischer Schreibweise, daß man den Gedanken, ein Späterer habe sie, als er die Gründungsgeschichte aus der Vita zusammenschrieb, eingeschaltet, direkt von der Hand weisen muß. Und offenbar geht die „Origo“, sowie er uns überliefert ist, auf eine ältere Vorlage zurück. Dafür sprechen schon die zahlreichen sinnentstellenden Fehler unserer Handschrift. Denn nur wenn wir annehmen, daß diese wörtlich aus einem älteren schwer lesbaren Manuscript übertragen ist, erklärt es sich, daß ein Copist des 17. Jahrhunderts ursprünglich *nominis* für *novimus*, *abbatis* für *aetatis* schreiben konnte. Wäre die Gründungsgeschichte eine späte Compilation aus der Vita, ihr Verfertiger hätte sicherlich dem Inhalt gegenüber, zumal er dabei seine Vorlage stark gekürzt haben müßte, eine größere Aufmerksamkeit an den Tag gelegt, und sich nicht so zahlreiche Verstöße gegen die einfachsten grammatischen Regeln zu Schulden kommen lassen. Bei mechanischem Abschreiben aber konnten sie leicht mit unterfließen.

Freilich eine Lebensbeschreibung Gottfrieds von Cappenberg bestand schon, als unser Autor die Gründungsgeschichte des von jenem gestifteten Klosters schrieb. Das geht un-

¹⁾ Siehe oben S. 173.

zweifelhaft aus der Stelle S. 178 hervor: *Claret autem sicut etiam in vita . . . ut videre (pot)est, qui vitam ejus legere voluerit.* Bezieht sich dieser Hinweis nun auf die bekannte *Vita I*? Bei der weitgehenden wörtlichen Übereinstimmung, die zwischen dieser und unserer Gründungsgeschichte besteht, möchte man es auf den ersten Blick hin vermuten. Dann käme dem Verfasser des *Origo* also höchstens das Verdienst zu, mit ziemlichem Geschick die zerstreuten, vielfach zusammenhangslosen thatsächlichen Angaben seiner Quelle zu einer einheitlicheren Darstellung verarbeitet zu haben. Und woher nahm er die Nachrichten über den Bau der Kirche, die die *Vita* nicht hat? Und muß uns nicht auch der Umstand befremdlich erscheinen, daß er an der angeführten Stelle ausdrücklich noch auf eine Schrift hinweist, die er bisher fast Wort für Wort ausgeschrieben hatte? Doch darauf wollen wir bei einem mittelalterlichen Schriftsteller so ohne Weiteres kein allzu großes Gewicht legen. Dies Argument gewinnt aber an Bedeutung, wenn sich wahrscheinlich machen läßt, daß die jetzige Gestalt der *Vita I* nicht gut die ursprüngliche gewesen sein kann.

Dem aufmerksamen Leser wird die stoffliche Zerrissenheit der größeren Beschreibung sofort auffallen. Den Hauptstock der Nachrichten bilden Wundergeschichten und Schilderungen des gottgefälligen Lebenswandels des Grafen Gottfried. Dazwischen aber sind eine Reihe von thatsächlichen ganz interessanten Angaben eingestreut über die Eltern und Großeltern Gottfrieds, über die starke Beeinflussung der beiden Grafen von Cappenberg von Seiten Norberts, über den Widerstand, welchen Graf Friedrich von Arnberg, Gottfrieds Schwiegervater, der Klostergründung entgegensetzte, über die Auflehnung der Ministerialen gegen ihre Vergabung an die Kirche, über die Versuche des Bischofs von Münster, das neuzugründende Kloster in eine andere Gegend zu verlegen. Diese knüpfen bisweilen ziemlich unvermittelt an die zur Verherr-

lichung Gottfrieds in breitem Stile geschriebenen Partien an. Dazwischen kommen deutlich-erkennbare annalistische Fragmente zum Vorschein, wie außer im Anfang von Kap. 12 auch im Kap. 10 (526, 28 ff.) wo auf die Bemerkung . . . Idibus Januarii . . . beata illa anima carne soluta aeternae regenerationis induit candidatum noch einmal wiederholend unmittelbar folgt Anno dom. inc. 1126 aetatis autem suae ferme 30 migravit ad Christum, trotzdem kurz vorher in demselben Kapitel schon gesagt war (525, 51): (Godefridus) . . . ad Elostadense declinavit coenobium, ubi hoc ordine post non multos dies migravit. Zwar wird auch an 3 Stellen (518, 49—522, 39—524, 48) erzählt, daß Graf Friedrich von Arnberg, Gottfrieds heftigster Widersacher, eines elenden Todes gestorben sei, nachdem zuvor jedesmal irgend eine neue Frevelthat, die er an dem Gottesmanne verübt, ausführlich geschildert worden ist. Aber selbst bei der stets neuen Motivierung sind diese Wiederholungen lästig und auffallend zugleich, wenn wir es wirklich mit einer von einem Autor einheitlich concipirten Schrift zu thun haben.

Vornwegnahme von Bemerkungen, die erst auf Grund der später gegebenen ausführlichen Schilderungen verständlich werden, kommt öfters vor. So ist ohne jeden überleitenden Gedanken an den Schluß von Kapitel 6, das sonst ausschließlich Beispiele von der Gerechtigkeitsliebe und der Mildthätigkeit Gottfrieds bringt, eine Nachricht über seinen Bruder Otto angehängt, daß dieser nämlich während seines Aufenthaltes zu Ilbenstadt die reiche Erbtöchter Aurelia zum Eintritt in das Kloster bewogen und diesem damit deren bedeutendes Erbe zugeführt habe. Aber erst im Kap. 10. (515, 47 ff.) wird erzählt, daß sich Otto mit Gottfried zusammen nach Ilbenstadt begeben habe. Immerhin ließe sich ein solches Beispiel von unrichtiger Gedankenfolge noch aus der geringen Fähigkeit des Verfassers der Vita, seinen Stoff

gehörig zu disponiren, erklären. Das geht aber schwieriger in folgendem Falle an: Kap. 4. (519, 30 ff.) heißt es . . . In die vero assumptionis . . . Mariae . . . quando et hujus loci ambitus ab antistite consecratus est, quis digne commemoret, quales temptationum impetus . . . evicerit . . . , cum et ipse antistes carnem sapiens et cor in terra trahens alterius ei mansionis concambium repromitteret. Allein schon die Gedankenverbindung zwischen Border- und Nachsatz ist eine derartig schwerfällige und unbeholfene, daß man sofort auf die Vermutung kommt, daß hier zwei Sätze, die ursprünglich in anderem Zusammenhang gestanden haben, ohne viel Überlegung aneinander gekoppelt sind. Die Bemerkung cum et ipse antistes . . . , kann sich nur auf die vergeblichen Versuche des Bischofs von Münster, Gottfried von Cappenberg durch einen Umtausch von Gebietsteilen zur Anlage des Klosters an einer anderen Stelle zu bewegen, beziehen. Dieser geschieht jedoch erst ausführlich Erwähnung im Kapitel 9. (524, 11 ff.) und nur wenn wir annehmen, daß die letztere Erzählung der obigen Notiz ursprünglich vorausgegangen ist, dann erst wird diese verständlich. Denn daß der Verfasser der Vita mit jenen Worten im Kap. 4. etwa die Exposition für seine weitere Darstellung habe liefern wollen, einer solchen Annahme widerspricht der gleich folgende Eingang von Kap. 5. Tandem ergo compositis . . . ganz abgesehen davon, daß noch vier lange Kapitel mit anderweitigen Nachrichten dazwischen liegen bis der Autor wieder auf jene Bemühungen des Bischofs von Münster zurückkommt. Und auch um die logische Begründung dieses letzterwähnten Satzes steht es schlecht, wenn wir erwägen, daß eigentlich erst von Kapitel 6. an die Hauptfülle der Schwierigkeiten aufgeführt wird, die Gottfried von Cappenberg zu überwinden hatte, ehe er zur ruhigen Pflege seiner Klostergründung gelangte.

Diese widerspruchsvolle Anordnung des Stoffes in der

jetzigen Vita und der Mangel an logischer Gedankenfolge, der an zahlreichen Stellen nachweisbar ist, dürften am einfachsten ihre Erklärung darin finden, daß diese eben Compilation ist, daß mannigfaltige Bestandteile historischer Aufzeichnungen aus Cappenberg in ihr zusammengeschweift sind. Daß solche vorhanden waren, beweisen schon die Anhängsel, die der gedruckten Vita am Schlusse beigegeben sind.¹⁾ Höchst wahrscheinlich sind im Kloster Cappenberg auch Annalen geführt worden, die uns in größerem Zusammenhang verloren gegangen sind. Deutliche Spuren davon haben wir bereits in der Vita nachgewiesen; sie treten uns in der Origo (Vergl. die Notiz über den Klosterbau, oben S. 173) ebenfalls und in derselben Form entgegen. Erst später — nehmen wir mit Jaffé²⁾ die freilich für die jetzige Vita eruirte Zeit von 1150—1155 an — wurde hier auch eine Lebensbeschreibung des Gründers des Klosters verfaßt, die offenbar hauptsächlich die Erzählung der durch diesen bewirkten Wunder, ferner Beispiele seiner eifrigen Liebesthätigkeit und seines gottgefälligen Lebenswandels enthielt. Daß dies ihr wesentlicher Inhalt gewesen ist, darauf deutet auch der oben bereits angeführte Hinweis unserer Gründungsgeschichte hin, daß nämlich der, welcher die von Gottfried gewirkten Wunder kennen lernen wolle, zur Vita greifen möge. Sie sollte wohl in erster Linie erbaulichen Zwecken dienen.

Über dies verschiedenartige Material muß dann ein späterer Bearbeiter gekommen sein, der die geschichtlichen Nachrichten mit der panegyrischen Lebensbeschreibung verquidte, derart, daß er die ersteren benutzte, um sie als Belege für

¹⁾ S. M. S. SS. XII. 528 ff. Jaffé spricht sie mit den früheren Herausgebern dem Verfasser der Vita ab. Die beiden letzten Zusätze dürften auch gar nicht in Cappenberg, sondern in Eisenstadt zugefügt sein. Der erstere Porro de antiquis possessoribus... muß jedoch noch in Cappenberg gemacht sein, denn ihn hat auch unsere Origo.

²⁾ Vergl. die Praefatio zur Ausgabe der Monumenta S. 513—514.

die Charaktereigentümlichkeiten und die einzelnen Züge des frommen Lebens Gottfrieds in die ursprüngliche Vita einzufügen, ohne die Spuren der Persönlichkeit¹⁾ des Verfassers der letzteren zu verwischen. Zeitlich dürfte dieser Compiler dem Schreiber der Ibenstädter Handschrift,²⁾ die der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstammt und auf der allein unsere Überlieferung der Vita I. basiert, nahe gestanden haben.³⁾

Wie verhält sich nun zu dieser „überarbeiteten“ Lebensbeschreibung unsere Gründungsgeschichte? Hat ihr Verfasser jene benutzt oder ist umgekehrt sein Werk zum Teil Quelle für die Biographie Gottfrieds geworden? Beide Annahmen scheinen uns schon deshalb unzulässig, weil beide Schriften sich in ihren Nachrichten nicht vollständig decken.⁴⁾ Dann bleibt aber nur die Folgerung für uns übrig, die heutige Vita sowohl wie unsere Origo müssen aus denselben ursprünglicheren Quellen geschöpft haben und wir kommen demnach auch auf diesem Wege zu dem gleichen Resultat, zu dem uns eine inhaltliche Betrachtung der heutigen Vita führte. Über die Beschaffenheit der angenommenen Quellen haben wir uns bereits im Allgemeinen ausgesprochen und wir verweisen daher einfach auf unsere früheren Bemerkungen. Auf eine Ausscheidung der analistischen Nachrichten und chronikartigen Erzählungen aus der Vita und der Origo müssen wir verzichten. Der geringe Umfang der uns erhaltenen Cappenbergger Überlieferung und deren spezifisch lokaler Charakter würden einen derartigen Versuch bei der Unsicherheit der handschriftlichen Grundlage auch kaum lohnen.

¹⁾ Vergl. Jaffé in der Praefatio zu seiner Ausgabe 513—514.

²⁾ Vergl. hierüber Falk in den Forschungen zur deutsch. Gesch. 14, 615 ff.

³⁾ Wir vermuten das daraus, daß jetzt erst die Aufmerksamkeit im Schwesterkloster auf die in Cappenberg entstandene Lebensbeschreibung des Gründers hingelenkt wurde.

⁴⁾ S. die Nachweise zu dem oben gedruckten Text der Origo und die in demselben cursiv gesetzten Stellen.

Ganz ohne Zweifel muß auch die Gründungsgeschichte als das Werk eines späteren Bearbeiters angesehen werden. Aber dieser ist dem Compiler der heutigen Vita insofern bedeutend überlegen gewesen, als er seiner Schrift eine bei weitem abgerundeter, in sich geschlossenere Form zu geben gewußt hat. Zwar ist auch er sprachlich und stofflich vollständig von seinen Vorlagen abhängig, aber er hat sich in der Auswahl des Stoffes sehr verständiger Weise auf das für sein Thema Nothwendige beschränkt und dies meist in passender Gruppierung aneinandergereiht. Einen etwas befremdenden Eindruck macht der Anfang des Schriftchens. Das *Ea tempestate Cappenbergense monasterium . . . fundatum est* müßte sich, so sollte man glauben, an etwas Vorhergegangenes angelehnt haben. Aber inhaltlich vermiffen wir doch nichts. Vielleicht, daß wir es daher nur mit einer annalistischen Nothiz zu thun haben, die der Verfasser der *Origo* wortgetreu aus seiner Vorlage herübergenommen hat, ohne zu bedenken, daß er sie damit aus ihrem Zusammenhang herausriß.

Zur Bestimmung der Zeit der Niederschrift des *Origo* fehlt uns jede äußere handschriftliche Handhabe und ebenso wenig gewinnen wir aus dem Inhalt sichere Anhaltspunkte. Immerhin beachtenswert nach dieser Richtung hin ist eine Abweichung des Textes gleich im Anfang unseres Schriftchens,¹⁾ wo es statt *quorum hodieque in multis excellens claret magnanimitas*²⁾ heißt: *quorum usque ad Henrici IV. Romanorum regis [tempus] excellens claruit magnanimitas*. Auf jeden Fall liegt darin ein Beweis, daß das letztere später geschrieben ist, als das erstere und daß der Verfasser der Gründungsgeschichte den Zeiten Heinrichs V. — dieser ist damit gemeint³⁾ — schon ferner gestanden haben muß. In unserer Handschrift kehrt beständig die Form

¹⁾ Oben S. 170. — ²⁾ M. G. SS. XII 528, 83.

³⁾ Vergl. M. G. 515, 14.

Cappenberg mit doppeltem „p“ wieder, die erst seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts gebräuchlicher wird. Ob auch die Zeit der Niederschrift der Origo so spät angesetzt werden muß?

Sicher bleibt nur soviel, daß uns in der Gründungsgeschichte einige ältere Cappenberger Aufzeichnungen erhalten sind, die der Verfasser der heutigen Vita nicht benutzt hat. Von Wert ist jedoch nur diejenige über den Bau der Kirche und daß bereits im Jahre 1122 sich eine Anzahl von Brüdern zum gemeinsamen Leben in Cappenberg zusammensand. Als Baumeister der Kirche wird uns Ericus (Heinrich?) genannt. Wir haben damit freilich nicht viel gewonnen; immerhin gewährt es eine gewisse Befriedigung, wenn man den Verfertiger eines so beachtenswerten Baues, auf den vielleicht auch die Anlage der Fredenhorster Kirche zurückgeht,¹⁾ mit Namen nennen kann. Die Bemerkung über die Form der Kirche, daß sie ein Kreuz bilde, ist richtig. Interessant ist noch, daß als Patrone der Kirche außer der Jungfrau Maria und dem Apostel Johannes auch noch Augustinus und Johannes der Täufer genannt werden. Von dem ferner erwähnten reichen Reliquienschatz des Klosters ist nur ein kleiner Teil bis auf unsere Tage gekommen.²⁾

¹⁾ Vergl. Savels in der Zeitschrift für Bauwesen von 1870 S. 68.

²⁾ Vergl. hierüber Nordhoff, Hohenstauffer Kleinodien des Klosters Cappenberg in Pica's Monatschrift IV, 344—360 und Philippi, Die Cappenberger Porträtbüste Kaiser Friedrichs in dieser Zeitschrift 44, 150—161 und Hüfing S. 64 ff.

VIII.

Zur Geschichte Jakobs von Soest und Hermanns von Schildesche.

Von
Dr. Heinrich Finke.

1. Die Sammlung von Dominikanerprivilegien des Jakob von Soest.

Wohl nur selten ist dem Forscher verstattet, so klaren Einblick zu thun in die Geisteswerkstätte eines Mannes aus längst vergangener Zeit, ein so deutliches Bild unermüdblichster Schaffenskraft früherer Jahrhunderte in sich aufzunehmen, wie bei dem Dominikaner Jakob von Swewe oder von Soest.¹⁾ Seine überaus zahlreichen Werke zu theologischen, juristischen, historischen Inhalts, Traktate und Predigten, theilweise riesige Folianten, sind von seiner Hand geschrieben, überarbeitet und corrigirt uns an erster Stelle auf der Paulinischen Bibliothek, dann auf der Stadtbibliothek in Soest und im Kgl. St.-A. in Münster erhalten. Und, um gleich einem Zweifel Ottokar Lorenz' zu begegnen²⁾, es sind, soweit ich die Materialien überschauete, seine Werke, nicht lediglich Abschriften, das beweisen die deutlich erkennbare Durcharbeitung, oder zahlreiche Nachtragungen z. B. in historischen Abhandlungen. Daß der Inhalt meist kompilatorischer Natur ist, wie Jakob überhaupt nicht als schöpferische Kraft angesehen werden kann, steht dem nicht entgegen.

¹⁾ In Ordenslisten wird Jakob nur de Swewe (Schwewe, Dorf bei Soest) genannt. Er selbst gebraucht beide Bezeichnungen z. B. Hdschr. 164 (871) der Kgl. Paulinischen Bibl. in Münster.

²⁾ Deutschlands Geschichtsquellen II (3. Aufl.), 77 Anm. 2, wo auch Literatur.

Ein umfassendes Lebensbild des westfälischen Inquisitors und Theologieprofessors steht noch aus. Eingehender haben sich in neuerer Zeit mit ihm beschäftigt: Evelt in seinen „Mittheilungen über einige gelehrte Westfalen, vornehmlich aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“, Wilmans in dem interessanten, aber von irrigen Ansichten nicht freien Aufsatz: „Zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts“, und neuestens Ribbeck in dieser Zeitschrift, der wichtige Aktenstücke über ihn veröffentlicht.¹⁾ Mancherlei Angaben über sein Leben wird der demnächst erscheinende Handschriften-Katalog der Paulina enthalten; nur zwei Notizen, die Zeit seines ersten und letzten Auftretens betreffend, also die beiden Grenzsteine, zwischen denen sein Leben sich abspielt, seien hier verzeichnet. Unter losen Pergamentblättern der hiesigen Bibliothek, welche ehedem als Einbanddeckel gebient haben, befinden sich Aufzeichnungen über Provinzialkapitel der Dominikaner aus verschiedenen Zeiten des vierzehnten und aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. In der Rubrik: De studiis et studentibus des Warburger Kapitels von 1379 heißt es unter Minden: studentes: frater Jacobus de Sweyue; schätzen wir sein damaliges Alter auf ungefähr 20 Jahre, so wurde er um 1360 geboren. Die letzte Aufzeichnung von ihm findet sich in einer Handschrift der Paulina²⁾: im J. 1438 schenkt er als Liebeszeichen einem Dominikaner, wohl einem ehemaligen Schüler, ein theologisches Werk. Wahrscheinlich ist er also hochbetagt als Ordensjubililar um 1440 gestorben.

¹⁾ Evelt, in unserer Zeitschrift Bd. 21, 241 ff., Wilmans, Eybels Zeitschrift Bd. 41, 198 ff., Ribbeck, s. oben S. 129.

²⁾ Hdschr. 426 (697) Liber fratris Jacobi de Sweue ordinis Predicatorum (von Jacobs Hand), (quem) dedit fratri Hermannno Werlis anno domini M^oCCCC^oXXXVIII^o ob profectum sui majorem.

Das nachstehend besprochene Werk Jakobs wird zuweilen unter dem Namen Dominikanerchronik citirt, genauer gekannt hat es anscheinend noch niemand.¹⁾ Es ist eine nicht besonders gut geordnete Sammlung von päpstlichen Privilegien für den Dominikanerorden, untermischt mit Gnadenbezeugungen anderer kirchlicher und weltlicher Persönlichkeiten, daran geknüpften kirchenrechtlichen Erörterungen, eingeleitet mit kurzen Daten über Entstehung des Ordens, Leben seines Stifters und seiner ersten Generale, welche bis auf nachher zu besprechende Thaten wörtlich dem bekannten großen Geschichtswerke seines westfälischen Landsmannes Heinrich von Herford entlehnt sind.²⁾ Wenn er einleitend bemerkt, er habe die Anfänge, das glänzende Wachsthum und Gedeihen seines Ordens schildern wollen, prout ex diversis tractatibus et quaternis potui, so wird wohl neben H. v. Herford Bernard Guibonis tract. mag. ord. Praed. in Betracht kommen. Das Hauptgewicht legt auch er auf die päpstlichen Privilegien. „Die Gnadenbeweise der Päpste, die jetzt unter den Scheffel gestellt sind, sollen den Ordensbrüdern auf dem Leuchter strahlender als das Sonnenlicht bekannt werden, damit wie bei Judas Machabäus wärmer das Gemüth für die Rechte des Ordens entbrenne, da es besser für uns ist im Kriege für Gerechtigkeit und Wahrheit zu unterliegen als die Leiden unseres Volkes zu schauen.“ Die echt mittelalterliche Anschauung eines Ordensmannes, dem sein Kloster und sein Orden ein und alles war!³⁾ Wenn so auch

¹⁾ Nach dem Anonymus bei Martene et Durand (Brevissima chronica mag. ord. Praed.) Ampl. Coll. VI, gab es außer dieser Sammlung noch eine Ordenschronik Jakobs, die er excerptirte. Handschriftlich ist dieselbe hier nirgends aufzufinden. Die Annahme einer solchen Chronik hat ihre Bedenken, besonders wegen der verschiedenen Angaben über die beiden westfälischen Ordensgenerale.

²⁾ Herausgegeben von Potthast. Der Traktat des Bernard Guibonis Martene et Durand, Amplissima Collectio VI, 397 ff.

³⁾ Ich lasse die ganze Einleitung hier folgen: Ut ordinis fratrum

der ordensgeschichtliche Werth dieses Wertes entschieden gering ist, so verdienen doch 1) die Privilegiensammlung als solche, 2) einige Angaben über die Ordensgenerale Jordanus und Johannes Theutonicus die weiteste Beachtung. Ich gebe zunächst eine kurze inhaltliche Uebersicht und ein paar Bemerkungen über die Abfassungszeit.

Die Sammlung befindet sich als Autograph Jakobs in der Hdschr. 29 der Stadtbibliothek in Soest¹⁾, die außerdem noch mehrere Abhandlungen saec. XV enthält. Sie umfaßt 92 Bl.; ferner einige Einlagen von fremder Hand. Die ersten 10 Bl. sind unnumerirt, daran schließt sich mit p. 25 eine gleichzeitige Seitenzählung. Nach p. 134 beginnt auffälligerweise wieder Zählung von 25—48, dann setzt 135 wieder ein bis 138; auf diesen stehen aber Urkunden von späterer Hand. Es folgen noch 16 bezw. 17 unnumerirte Bl.

Predicatum primordium et successio gloriosa incrementaque et profectus valeant aliquantulum clarius haberi, ego frater Jacobus de Susato, inter dicti ordinis sacre pagine professores minimus, hereticeque pravitate inquisitor, prout ex diversis tractatibus et quaternis colligere potui, tam ipsius ordinis exordium, scilicet status, gradus et capitula, quam summorum pontificum, sub quibus ipse ordo viguit, privilegia, quibus idem pontifices genere ordinem Predicatorum dotaverunt, — ac conventus, in quibus habentur, secundum quod ad meam poterat venire noticiam, adjungere, postremo eadem privilegia secundum titulos decretalium eis competencium distinguere curavi pro fratrum consolacione, ut hunc tractatum legentes, quibus nunc apparent apostolica ordinis jura sub modio, super candelabro radiancia luce clarius fiant nota et incalcescat ardencius cum Juda Machabeo animus pro ipsius ordinis juris ulteriori defensione, quoniam melius est nobis mori in bello pro justicia et veritate quam videre mala gentis nostre et sanctorum. Prestante ergo domino Jhesu Christo, qui cum patre et spiritu sancto regnat unus deus, aggrediar opus.

¹⁾ Ich danke dem Herrn Gymnasiallehrer und Bibliothekar Dr. Bogeler in Soest herzlich für die freundliche Uebermittlung der Hdschr. an das Kgl. St.-A. in Münster.

Nach der Einleitung beginnt das Werk auf fol. 1v: Ordo fratrum Predicatorum ad fructus uberes in agro dominico producendos tempore Innocencie 3ii sumpsit exordium. Nun folgen die Päpste chronologisch; bei den ersten eine kurze Charakteristik meist wörtlich oder verkürzt dem genannten Werke des Bernard Guibonis entnommen, dann entweder im Regest oder ausführlich die von jedem den Dominikanern verliehenen Privilegien. Die zeitliche Reihenfolge hört nach dem Mare magnum Bonifaz VIII. auf. p. 59: Religiosi ligantur per multos casus Clementinarum et colligi possunt. Nach diesem kurzen Einschub folgen sich Bullen der Päpste des 13. Jahrhunderts in wirrer Reihe. p. 76 f. Privilegium des um 1287 in Deutschland verweilenden Kardinalbischofs Johann von Tusculum. Daran schließt sich ein Register über 150 Papsturkunden, ein Sachregister (im Registermachen ist unser Landsmann groß!) und kanonistische Merkwürdigkeiten beginnend: Primus habet trinum Joachimque statuta rescriptum. Ich weiß nicht, ob der auf p. 103 anfangende Brief („In vigilia assumptionis“), den ein Freund einem Freunde über die Kanonisation des h. Thomas von Aquin (1324) schreibt, bekannt ist; inhaltlich ist er von großem Interesse. Schreiber berichtet u. a. daß nach altem Brauch der 14. Juli für die sermones und der 18. für die Messe des Papstes reservirt worden sei; unter den Rednern erscheint auch der König von Sicilien. Es folgen noch einige den h. Thomas betreffende Stücke, die Kanonisationsbulle und ein Brief des Bischofs Stephan von Paris vom J. 1325 gegen die Angreifer einiger Doktrinen des großen Dominikaners. Auffällig erscheint, daß trotz ursprünglicher Paginirung p. 123 f. wieder eine Reihe auf die Thomasverehrung bezüglicher Dokumente Urbans V. und Gregors XI. folgen. Vorhergehen: p. 115 Abhandlung über das Privileg Martins IV. de confessionibus au-

Kloster Lemgo, ein heftiger Angriff gegen den Sächsenpiegel und die Bekämpfer des Privilegs Clemens V., wonach die Dominikaner väterliche Güter erben können²⁾, und als Beleg für seine Ansicht das Privileg Kaiser Karls IV. für die Predigermönche von 1359 Juni 10, welche bislang nur im Regest bekannt war.³⁾ Fügen wir noch an, daß an ver-

¹⁾ Post datum privilegium de confessionibus audiendis a domino papa Martino IV erat in regno Francie murmur magnus, laborantes in curia pro ejusdem privilegii revocacione. Propter quod dictus dominus Martinus papa misit in Franciam duos cardinales ad sedandum rumorem et roborandum dictum privilegium (dom. Gerardus u. d. Benedictus).

²⁾ Inprobacio erroris contra privilegium Clementis V, quod possumus succedere bonis paternis. Nam in speculo Saxorum dicitur, quod nullus religiosus vel monachus possit tollere paternam hereditatem. Hic error primo legi dei repugnat, deinde legi sedis apostolice et post sacri Romanorum imperii. — Videat ergo tenens hoc speculum, contra conscienciam teneat hanc legem. Et si opponitur, quod levite non acceperunt in veteri testamento hereditatem, respondeo, quod equale eis dabatur, ut decime, quibus poterant sufficienter vivere et in hoc omnes tribus convenerunt. Item idem speculum Saxonum ponit judeos in pace regis et a theloneis liberos pro tanto, quod Vespasianus imperator eos libertavit, eo quod Josephus Tytum filium ejus sanavit. Propter hoc usque nunc judei fuerunt liberi. Set papa Clemens 4 et imperator Karolus 4 declaraverunt, quod religiosi hereditates accipere possunt. Et imperiales leges hoc ab antiquo sanxerunt. Tamen presens speculum privat religiosos, multo minus eos reputans quam judeos. —

³⁾ Vgl. Böhmer-Guber, 2973. Nur Reg. in Reg. Boica 8, 419.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter Amen. Karulus quartus divina favente gracia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex ad perpetuam rei memoriam. Inter alias gloriosas reipublice curas, quibus imperiale fastigium — adjuvari. Sane Predicatorum ordinem, quem pater celestis plantavit mirifice in ecclesie paradiso, speciali et sincera semper diligentes in domino caritate et quietem ac felicitatem ipsius pleno zelantes

schiedenen Stellen kanonistische Abhandlungen eingemischt sind: *Quamvis diversi sunt modi communicandi tamen illorum, qui cum sinistra communicant, videtur esse aptior*; über Interdicte, Begräbnisse, Testamente mit Bezug auf den Dominikanerorden, die Vertheidigung der Orden gegen die Verleumdung, daß sie in der Prophezeiung der h. Hildegard „*Insurgunt gentes*“ gemeint seien, während sich dieselbe offenkundig contra Lulardos richte, so haben wir damit den wesentlichen Inhalt der Privilegiensammlung gekennzeichnet.

Auf den letzten unnummerirten Blättern beginnt Jakob die Ordensgeschichte von neuem, anfangs in wörtlicher Uebersetzung mit dem Anfang des ganzen Werkes, dann mit einigen Abweichungen, bald sind es nur mehr trockene chronikalische Notizen über die Regierungszeit der Päpste, die Jakob wahrscheinlich als Rahmen für eine spätere Darstellung benutzen wollte. Aus ihnen läßt sich mit einiger Sicherheit feststellen, wann Jakob das Werk in seinem Haupttheile beendet hat. Den Anfang der Regierung Gregors XI., Urbans VI., Bonifaz IX. scheint er noch gleichzeitig mit der

affectu ipsum ubilibet dirigi et gubernari salubriter ejusque terminos dilatari et professores suos merito augeri et nunc desiderantius affectantes, religiosum Symonem sacre theologie et ordinis Predicatorum predicti magistrum, consiliarium, familiarem nostrum et devotum dilectum, dictumque totum ordinem — de imperiali benignitate n nostram ac sacri Romani imperii salvam guardiam ac protectionem recipimus. (Keiner darf sie belästigen oder belangen.) Hujus rei testes sunt: venerabiles Arnestus Pragensis archiepiscopus, Johannes Olomusensis et Theodericus Myndensis ecclesiarum episcopi, illustres Bolko Swydenicensis, Johannes Opaue, Bolko Falkenburgensis, Bolko Conpoliensis(1) et Primyslaus Thessynensis duces ac spectabiles Burcardus magister curie nostre, Johannes et Burcardus de Recz comites et alii quam plures — Datum Prage anno domini M^oCCC^o 59 indictione 12, 4 ydus junii regnorum nostrorum anno 13, imperii vero quinto.

Hauptmasse geschrieben zu haben. Bei letzterem heißt es: anno domini 1390 (Lücke) Bonifacius nonus cepit et sedit adhuc. Die Lücke ist ergänzt durch ydus novembris über der Zeile; sedit adhuc durchstrichen und coronatus in die 4 coronatorum¹⁾ über der Zeile geschrieben und angefügt: et obiit anno domini 1404 in die Remigii anno pont. 14. Die Daten über Innocenz VII. und Gregor XII. folgen später vielfach corrigirt und ergänzt. Als Nachtragungen deutlich erkennbar heben sich die beiden letzten chronikalischen Notizen über das Pisauer und Konstanzter Conzil ab, welche als Schluß des ganzen Werkes hier folgen mögen: (Später:) Anno domini 1409 in concilio generali Pisis per cardinales celebrato papa scilicet Gregorius 12 et Benedictus antipapa contententes de papatu depositi sunt et electus in unicum papam magister Petrus de Candia, magister in theologia, de ordine fratrum Minorum, die 27 mensis Junii, cardinalis basilice 12 apostolorum, vocatus Alexander 5, et obiit sequenti anno in die invencionis sancte crucis scilicet 3 die mensis maii. (Noch später:) Anno domini MCCCCX electus fuit in papam Balthazar Neapolitanus Bononie et Johannes 23 nuncupatus et in die trinitatis coronatus. Hic depositus est in concilio Constanciensi anno domini MCCCC 15 et captus atque positus in Bauaria in quodam castro dicto Manhem posito super Renum.

Wegen des Titels Inquisitor heretice pravitatis in der Einleitung, den Jakob im Jahre 1400 noch nicht trug, weil ferner die ihm aus Würzburg zugesandten Materialien, welche er seinem Werke einverleibte und die sicher mit der Abfassung desselben zusammenhängen, die Jahreszahl 1405 tragen, müssen wir als Abfassungszeit wohl die letzten Lebens-

¹⁾ Beide Angaben sind unrichtig.

jahre Bonifaz IX. d. h. die ersten Jahre des 15. Jahrhunderts betrachten. Eine genauere Angabe wird sich schwerlich machen lassen, da Jakob wahrscheinlich an den Materialien längere Zeit gesammelt und wiederholt Nachtragungen gemacht hat.

Wichtig ist das Werk Jakobs als Sammlung päpstlicher Privilegien. Mehr als zwanzig¹⁾ Konvente seines Ordens des In- und Auslandes haben ihm die Materialien geliefert. An vielen Stellen wird er auf seinen großen Reisen selbst gesammelt haben: so, wenn wir neben ein paar Papsturkunden Florenz, Pisa verzeichnet finden. Es wäre wenigstens auffallend, daß er von andern ausländischen Klöstern gar keine Nachrichten bringt, wenn wir diese fremden zwischen lauter deutschen Namen nicht einem äußeren Anlasse zuschreiben wollten. Von andern Orten wurden ihm Abschriften zugesandt; noch liegt der Handschrift ein Zettel mit Kopie einer Urkunde Honorius IV. von unbekannter Hand bei, auf die Jakob den Namen Wartberch (Warburg) geschrieben; ferner ein Sextern eingeklebt mit der Rückschrift: *Privilegia, que habentur in conventu Herbipolensi* mit der Jahreszahl 1405, in welchem 45 Originale, 20 Vidimus, 2 Kaiserprivilegien verzeichnet stehen. „*Et sic non reperi plura*“, schreibt der Berichterstatte.

Bei dem großen Sammeleifer Jakobs, und weil er stets zwischen Originalen und Abschriften genau unterscheidet, dürfen wir nach dem Ergebniß seiner Nachforschungen wohl den Stand der um 1400 noch vorfindlichen Originale von päpstlichen allgemeinen Privilegien für seinen Orden in Deutschland beurtheilen. Er verzeichnet nun nicht weniger als 125 Privilegien des 13. Jahrhunderts, die unter dem von ihm erwähnten Datum gänzlich unbekannt sind. Diese

¹⁾ Die Zahl 270 im Westf. Urth. V. (Papsturkunden) S. IX ist natürlich ein Druckfehler.

Thatsache gewährt einen neuen Einblick in die überaus große Thätigkeit der päpstlichen Kanzlei des 13. Jahrhunderts. Auf die Wichtigkeit des Umstandes für die päpstliche Diplomatie, daß ein und dasselbe allgemeine Privileg für verschiedene Klöster zu verschiedenen Zeiten ausgestellt wurde, habe ich an anderer Stelle hingewiesen.¹⁾

Während die Bullen allgemeinen Inhalts wohl sämtlich bekannt sind durch das große Dominikaner-Bullarium von Ripolli, können die wenigen, an Einzelpersonen oder Institute gesandten päpstlichen Dokumente meist als ungedruckt bezeichnet werden, und würde auf sie bei einer zweiten Ausgabe von Potthast besonders zu achten sein. Ich hebe hervor, daß die so außerordentlich interessante Bulle Alexanders IV. von 1256 Juni 24 an die deutschen Bischöfe über die Augustiner-Eremiten: „Recordamur liquide“, welche Potthast 16427 nur im Regest kennt, in der Handschrift Jakobs p. 126 vollständig sich vorfindet.

Von Interesse für weitere Kreise sind Jakobs Mitteilungen über die zwei westfälischen Ordensgenerale Jordanus und Johannes Theutonicus. Ich lasse die Berichte hier folgen.

Anno pontificatus Honorii 7 et mundi M^oCC^o 22 celebratum est tertium capitulum generale Parysius, in quo electus est frater Jordanis in magistrum ordinis, licet nondum complisset in ordine duos annos et dimidium. Hic ergo fuit secundus magister ordinis, nacione Saxo de dominio de Dasle in dyocesi Hildensemensi. Erat autem tunc provincialis Lombardie. Hujus temporibus ordo merito et numero multum fuit dilatatus. Mille fratres et desuper manu sua fertur ad ordinem recepisse et habitum induisse. Hic litteras primus a capitulo generali misit ad provincias. Sub ipso fratres primo ad legendum Parysius licenciati sunt. Et quia doctores egregii multi mox circa principium ordinem intraverant, duas scholas idem acceperunt. Rexit igitur ordinem optime annis fere XV dictus magister Jordanis. Et scripsit gra-

¹⁾ Die Papsturkunden Westfalens S. X.

ciosam postillam super apocalypsim. Item super Priscianum minorem. Item geometricalia delicata. Hic gloriosus pater vita et doctrina mirabilis ultra mare, quo ad predicandum Sarracenis ierat, et ad loca sancta visitandum, in portu maris obiit. Nam inundante maris sevicia suoque impetu galeam, in quo cum duobus fratribus et aliis 90 personis erat, ad litus propellente, pariter cum illis ab hoc seculo nequam beneficio mortis est ereptus. Quorum dum corpora jacentur inhumata, ut testantur, qui de ipso naufragio evaserunt, et qui sanctos propriis manibus sepelierunt, luminaria de celo super illos singulis noctibus effulserunt; set et cruces multe super illos et a multis vise sunt. Ad quod miraculum incole loci confluentes tanti odoris fragrantiam hauserunt, ut juxta testimonium illorum, qui post visa miracula tres illorum sepelierunt, usque ad X dies odor nimius ab ipsorum manibus non recederet, set et per sepulture circuitum ejus suavitas odoris lacus emanabat, usque quo fratres de Achon cum barcha venientes illos in ecclesiam suam transtulerunt, ubi et dictus pater sanctissimus miraculis choruscat multaque multis beneficia prestat. De hoc patre vide totam 3am partem libri, qui dicitur vitas fratrum ordinis Predicatorum.

Ueber Johannes bringt Jakob zwei verschiedene Berichte :

Anno domini Gregorii 9 ultimo, scilicet 14, anno scilicet domini M^oCC^o 40¹) quartus magister ordinis Predicatorum frater Johannes Theutonicus, quondam episcopus Bosnensis in Ungaria, electus fuit in capitulo generali Parisius. Hic provincialis Ungarie existens fit episcopus; set cessionem impetravit et post factus fuit provincialis Lumbardie et tandem eligitur in magistrum. Set quia renitebat et episcopali se defensabat exceptione, per privilegium domini Gregorii, quod tunc fratres propter hoc ipsum impetraverunt, quod incipit: Cum olim te ab onere pontificali, compulsus est officium suscipere. Hic vir deo plenus ac in omni virtuti conspicuus fertur vivus et mortuus miraculis choruscasse. Cumque prefuisset 12 annis et dimidio migravit ad dominum anno domini 1258 in conventu Argentinensi pridie nonas novembris et ob hoc non fuit celebratum capitulum generale illo anno.

Anno domini 1240 electus est Parisius in magistrum frater Johannes Theutonicus, nacione Westphalus de dyocesi Osnaburgensi, metropolis Coloniensis, de

¹) Muß 1241 heißen.

in multis linguis scilicet Teutonice, Italica, Gallica et Latina, multum fructum fecit in diversis partibus predicando. Propterea fuit multorum cardinalium socer et penitenciaris in legationibus pape. Et cum esset prior provincialis, in Ungaria factus est episcopus Boznienensis, set postmodum propter multam instanciam optinuit a domino papa Gregorio cessionem et nulla provisione retenta ad fratrum humilitatem est reversus, manens inter illos, tamquam unus ex illis. Factum est autem postea provincialis Lumbardie et postea magister. Qui licet invite assumeret, in diebus istius ordo multum est sublimatus et roboratus in diversis et magnis privilegiis a curia concessis. Sub eo etiam factus est dominus Hugo cardinalis et fratres multi per diversa loca in episcopos assumpti cum magna tamen displicencia sua et fratrum, qui vere ordinem diligebant. Sub eo ceperunt celebrari capitula generalia per diversas provincias et ipse plures provincias, quam alii magistri consueverunt, visitavit. Hic tandem in omni sanctitate migravit ad dominum Argentine provincie Theutonice anno domini M^oCC^o53 et sepultus honorifice in ecclesia fratrum pridie nonas novembris.

Der erste Bericht ist fast wörtlich, nur mit Umstellung, entlehnt aus Heinrich von Herford¹⁾, der die Haupttheile wieder entnommen hat aus Bernard Guidonis und der Brevis historia ord. Praed. Trotzdem ist Jakobs Elaborat nicht ohne Interesse, denn durch die fehlerhafte Wiedergabe einer Stelle in dem großen Sammelwerk von Quetif-Echard über die Dominikanerschriftsteller ist eine Entdeckung lange Jahre verhindert worden, die erst in neuester Zeit auf Umwegen gemacht ist. Durch die Forschungen einer Reihe namhafter

¹⁾ Edidit Potthast, p. 188.

Gelehrter auf dem Gebiete der Mathematik steht es fest, daß der westfälische Ordensminister Jordanus der größte Mathematiker des 13. Jahrhunderts und einer der hervorragendsten des Mittelalters gewesen ist.¹⁾ Eifrig ist man jetzt mit der Herausgabe der Werke des Jordanus Nemorarius beschäftigt. Hätten Quetif-Echard vor zwei Jahrhunderten statt grammaticalia delicata das richtige in der Hdschr. stehende geometricalia delicata als Werk Jordans verzeichnet, so wäre die schöne Entdeckung Jahrhunderte früher gemacht.

Die Angabe über den Geburtsort Jordans stammt, wie nunmehr feststeht, nicht aus Jakobs Werk, sondern von Heinrich von Herford her. Ihm gehört sie nach Botthast's Untersuchungen eigenthümlich. Die Erlebigung der Geburtsortsfrage bedarf einer eigenen Abhandlung, ebenso die Prüfung seiner Herkunft. Hier sei nur noch hervorgehoben, daß die von Seiberg in dieser Zeitschrift²⁾ vorgebrachten Gründe dafür, daß Jordan ein Badberg sei, nicht stichhaltig sind und daß er sie durch eine Anmerkung, worin er über den Diebstahl einer Kuh berichtet, welche Jordans Mutter gehörte, selbst völlig aufhebt.

Während die erste Aufzeichnung Jakobs über Johannes Theutonicus inhaltlich und beinahe wörtlich der oben citirten Quelle entnommen ist³⁾, vermag ich die zweite vorläufig nirgends nachzuweisen und falls nicht die Vitae fratrum Quelle sind, bin ich geneigt, Jakob als Autor dieses Berichtes anzusehen, besonders auch wegen der nur noch bei Schiphower in seiner Chronica Oldenburgensium Archicomitum vorkommenden Nachricht, daß Johannes aus Wilbeshausen in der Diöcese Osnabrück stamme. Dieser Bericht Jakobs ist vorläufig die beste knapp gefaßte Lebensgeschichte Johans. Hoffentlich bringen die Hollandisten im kommenden Bande der Acta Sanctorum weitere Aufschlüsse.

¹⁾ Vgl. Cantor in Allgemeine deutsche Biographie Bd. 14 S. 501 ff.

²⁾ Bd. XVII, 278.

³⁾ Heinrich v. Herford S. 194.

Westfalen darf auf diese zwei ihm entstammenden großen Söhne des h. Dominikus stolz sein. Beide verdienen eine umfassende, auf wissenschaftlicher Grundlage fußende Biographie. Sonderbares Geschick! Jahrhunderte lang kannte man Jordan und wußte nichts von dem schönsten Edelstein in seiner Gelehrtenkrone: aber man kannte ihn und in gewissem Sinne gehörte er zu den volksthümlichen Heiligen; das beweisen die theilweise mehrbändigen über ihn erschienenen populär-wissenschaftlichen und erbaulichen Schriften. Johannes Theutonicus kannte bis jetzt niemand: keine „Allgemeine deutsche Biographie“, keine sonstige Geschichte nennt ihn, wo sein Name auftaucht, ist es Verwechslung mit dem gleichnamigen Kanonisten. Und doch gehört sein Generalat zu den glänzendsten des Ordens; beide, der gelehrte Jordanus und der sprachgewandte Johannes haben Unzählige für den Orden gewonnen, und dem Orden eine außerordentliche Verbreitung verschafft.

2. Hermann von Schilbesche, primus Westphaliae insignitus sacrae paginae doctor.

Als ich im vorigen Bande der Zeitschrift (S. 124 ff.) auf Hermann von Schilbesche oder von Westfalen zuerst hinwies, wußte ich noch nicht, daß der Osnabrücker Augustiner-Eremit Schiphower¹⁾ bereits vor vierhundert Jahren seinem Landsmann und Ordensgenossen ein litterarisches Denkmal gesetzt hatte. Schiphower benutzte ein jedes Kapitel seines Werkes dazu, um ein Verzeichniß der bedeutendsten Männer seines Ordens sowie ihrer Schriften anzufügen. Da ihm für derartige Mittheilungen in seinen Ordenskonventen reicheres verlorneß Material zu Gebote stand, sind wir vielfach genöthigt, seine diesbezüglichen Notizen als Quellen ersten

¹⁾ In seiner Chronica Oldenburgensium Archicomitum bei Meibom Rer. Germ. script. II, 158 f.

wissen wir über manches Werk seines Ordensgenossen Hermann von Schildeſche nur durch ihn. Die Stelle lautet:

Quartus fuit egregius sacrae theologie doctor magister Hermannus de Schildis de conventu nostro Ossenburgensi. Pro quo concludo primum theologicum Westphalicum habuit Ossenburgensium conventus ordinis fratrum Eremitarum. Probo, quia ille fuit praenominatus reverendus magister Hermannus hujus conventus alumnus. Patet hoc per eundem magistrum reverendum in sermone facto coram clero Ossenburgensi, qui incipit: „principium in Osee“, ubi pro gloria ecclesiae Ossenburgensis introduxit, quomodo ibidem per Karolum magnum utriusque linguae, Graecae scilicet et Latinae, studium fuerit institutum; consequenter infert nihilominus totius Saxoniae, excepto venerabili Hugone de s. Victore, qui, si Saxo fuerit, quod ibidem non declarat, tamen totius Westphaliae se primum insignitum sacrae paginae doctorem pronunciat. Secundo propter hoc idem nostro ex martyrologio, ubi, dum mentio de magistro praedicto fit, sic scribitur: quem noster conventus in Christo genuit. Tertio magna occasio vel indicium veritatis pro nostra assertione ex donatione librorum suorum valore ducentorum florenorum. Idem reverendus pater et doctus vir ad multorum eruditionem haec, quae subjecta sunt, edidit opera. In primis videlicet super primum sententiarum commentum dignissimum. De materia canticorum volumen unum. Super cantica canticorum magistralem expositionem. Expositionem duplicem dominicae orationis. Expositionem devotissimam super Ave Maria. Breviloquium de expositione missae. Manuale sacerdotum perpulcrum. De quatuor sensibus sacrae scripturae compendium. Hexa-

strum animae librum unum. De conceptione immaculata virginis tractatum pulcerrimum contra stolidam et amaram opinionem Jacobitarum. De modo studendi librum unum. Introductorium juris. Collationes praedicabiles per anni circulum. Super librum rhetoricorum commentum divinissimum. De quinque sensibus tractatum unum. De vera et falsa amicitia librum unum. De compensatione orationum dominicarum cum orationibus canonicis librum unum. Super decretalem: Omnes utriusque sexus. Super genesin postillam. Contra errores flagellatorum tractatum. Contra magistrum Conradum de comparatione missae tractatum. Sermones praeterea multos ad populum edidit, sed et multae exstant quaestiones. De mansionibus librum unum. Scripsit insuper X praecepta. Gaude Ossenburgica tali ac tanto viro decorata! Gaude conventus Eremitarum, a quo lumen tam praeclarum primum scintillavit. Sed ad propositum redeundo praefatus doctor primus Westphalicus decessit anno domini MCCCLI in pestilentia illa magna.

Ueber Hermann v. Schildesche läßt sich nunmehr feststellen:

1. Hermannus de Schildis (Schilder, Schildicz), Hermannus de Westualia und Hermann von Schildesche sind ein und dieselbe Persönlichkeit. Als Verfasser des oben erwähnten „wunderschönen“ Manuale sacerdotum wird bald Herm. de Schildis, bald H. de Westualia genannt.¹⁾ Die Beilegung eines solchen allgemeinen Namens erfolgte bei Ordensleuten vielfach dann, wenn sie aus einem Ordenshause ihrer Provinz in fremde Gegenden versetzt wurden. Die Erziehung Hermanns im Osnabrücker Konvente läßt auf westfälische Abstammung schließen: einen Schildis ähnlich

¹⁾ Zeitschr. Bd. 45, 1, 126 Anm. 1.

lassen; dafür spricht, daß das Doktorat der Theologie um diese Zeit dem Besitzer noch ein so bedeutendes Ansehen verlieh, daß ein Ereigniß, wie die Verleihung desselben, weithin bekannt und nicht so leicht vergessen wurde. Dazu vergleiche man folgende Notiz: Am 9. Juni 1338 schreibt Johann von Berden an Ditmar, Kaplan des Erzbischofs Baldewin von Trier, Neuigkeiten vom päpstlichen Hofe in Avignon, insbesondere über die Gesandtschaft deutscher Bischöfe behufs Ausöhnung Ludwigs von Baiern mit dem Papste.¹⁾ Die drei Gesandten waren: Graf Gerlach von Nassau, der Bischof von Chur und frater Hermannus de Westfalia ordinis sancti Augustini, novus doctor in theologia. Ich glaube, dieser Augustiner-Eremit Hermann von Westfalen ist unser Hermann von Schildesche und hat seine Promotion wahrscheinlich an der Kurie selbst stattgefunden; ich würde nicht anstehen, das mit vollster Bestimmtheit zu behaupten, wenn nicht die Bezeichnung „Professor der Theologie“, die er nach Meinardus sich schon im Oktober 1337 beilegt, einige Bedenken böte. Die Richtigkeit dieser Ansicht zugegeben, haben wir einen interessanten Beleg dafür, wie sehr Hermann von Schildesche in den höchsten deutschen Kreisen geschätzt wurde.

Hermanns Werke waren viel verbreitet; ich kenne vorläufig Handschriften in Münster, Wien und Rom und hoffe später über einige derselben berichten zu können.

¹⁾ Böhmer-Föder, Acta imperii selecta, Nr. 1046.

Die Margaretenkapelle in Münster.

Von

O. Hohgrafe, stud. phil.

Ein schönes und edles Aussehen gewährten im Mittelalter die etwas größeren Städte schon dadurch, daß selbst ihre entlegensten Teile Kunstbauten, namentlich reich gezierte Gotteshäuser hatten. Diese sind größtenteils den verflachenden Anschauungen der Neuzeit zum Opfer gefallen; und um so mehr sollte man die wenigen Reste, die noch vorhanden, in ihrem geschichtlichen Werte würdigen, mit aller Sorgfalt erhalten und wieder instandsetzen. Von den Kapellen, welche einst die Stadt Münster besaß, stehen in ihrer mittelalterlichen Bauweise noch die Johanniterkapelle auf der Bergstraße, die Kirche der Georgskommende und die Margaretenkapelle; dem kirchlichen Gebrauche sind alle drei Kapellen entzogen und erstere auch in ihrer alten Einrichtung entstellt.

Die Margaretenkapelle liegt in der Nähe des Domes in dem Gäßchen, welches an der Südseite des Domplatzes parallel mit der Pferdegasse läuft und zur Zeit der Wiedertäufer nach der Margaretenkapelle „Margaretenweg“ genannt wurde.¹⁾ Die erste Urkunde,²⁾ in welcher sie erwähnt wird, stammt aus dem Jahre 1255. Kerffenbroich meint bestimmter,³⁾ die Kapelle sei von der abligen Matrone Obinga von Büren gestiftet, mit reichen Einkünften beschenkt und der hl. Margareta geweiht worden. Dann habe die Stifterin ihre Gerechtsame, die sie an der Kapelle hatte, an das Domkapitel übertragen, ihrer Familie aber die Nachvollkommenheit

¹⁾ v. Kerffenbroich, Gesch. d. Wiedertäufer, deutsch 1771 S. 185 in der Gesch. zum J. 1535.

²⁾ Wilmans, Westf. Urbb. III, Nr. 590, 790 (1267), 848 (1268).

³⁾ a. a. D. S. 43.

Instrumente
Bedeutung der
in gewesen
Wiese auf
e Quellen
v. 1369;
: Angabe
ur reiche
ie vorbe-
Datum
der hl.
n schon
er gar
jetzige
iden⁸)
1464,

uzge-
nem
nur
daß
ien,
ische
in,
er

n

,

Südseite befindlichen, jetzt vermauerten Thür jagt; dieselbe lautet:

An(no) MCCCCCIII (folgt das Wappen des B. v. Melschede: ein Sparren) Bernard(us) de Melschede¹⁾ decan(us) hoc te(m)plu(m) restituit.

An Skulpturen ist leider nichts mehr erhalten, als die Schlußsteine der Gewölbe. Der Schlußstein des Chorgewölbes ist mit dem Wappen der Familie von Melschede versehen, das sicherlich bei der Restauration der Kapelle dort angebracht ist; der Schlußstein des mittleren Gewölbes trägt das Bild der hl. Margarete mit dem Kreuze in der Hand hinter dem Drachen stehend, während der noch übrig bleibende Scheitel des dritten Gewölbes ohne Schlußstein ist. Von der gewiß sehr reichen einstigen Ausstattung der Kapelle findet sich heute nichts mehr vor, ebensowenig, wie von dem Lärmchen, welches früher das Dach krönte.²⁾ Nur von der früheren Malerei bliden noch hie und da schöne Muster durch den Kalk, mit dem die Wände jetzt beworfen sind, hindurch. Bemalt wurde die Kapelle entweder bei dem Neubau, oder kurz vor dem J. 1581. Denn wir wissen³⁾, daß die Margaretenkapelle vor 1581 Altartafeln besaß, welche von einem geschätzten Renaissance-Maler gemalt waren. In den Executorial-Acten Bitters von Raesfeld († 1581) tritt nämlich einmal ein Maler M. Johann Moltthaver, dem ein gleichzeitiges Monogramm oder gar ein Farbenwerk treffend noch nicht zugeschrieben werden kann, auf mit Forderungen wegen der erwähnten Altartafeln. Es läßt sich also vermuten, daß bei der Beschaffung der Altartafeln die Kapelle zugleich bemalt wurde.

¹⁾ Melschede und Melschede ist der Name ein und derselben Familie, denn das Wappen der Inschrift ist das der Familie von Melschede.

²⁾ Tibus a. a. D. S. 75.

³⁾ Nordhoff in Prüfers Archiv f. kirchliche Kunst (1886) X, 13, 14.

„Videndum, an non in hoc erret auctor; nec enim nisi uno foramine pro capitis exertione antiquitus fuerint rotundae istae casulae, qualem viderit in templo collegiali Vredensi anno 1688.“

Dann hebt Rünning hervor, daß beide Formen bei den alten Messgewändern vorkämen und fügt hinzu:

Casula vero unico foramine contenta, qualis s. Sixti Vredensis est, utroque brachio a terra levatur, ita ut ante et retro tegendo corpori sufficiat, qualis figurae episcoporum sive stantium sive in cathedris sedentium icones in sigillis — repraesentantur. Vredensis, ut hoc addam, hososerica est, rubei coloris et tantum non attrita; pontificali hoc indumento tota Westphalia e vestiario thesauro nec aetate antiquiorem nec digniorem veneratione possidet. Utinam instrumentorum fides tandem nos doceat, cuius beneficio aut quo aevo tantum devotionis pignus lipsanothecam ecclesiae Vredensis exornet. Ipsam casulae figuram lector contemplari non pigretur.“

Der letzteren Aufforderung Rünning's nachzukommen, wird hoffentlich bald nach Fertigstellung des Katalogs der Altertümer des bischöflichen Museums ermöglicht werden. Was den anderen Wunsch nach Aufklärung über den Ursprung der Bredenschen Kasel aus Urkunden betrifft, ist derselbe leider auch jetzt noch nicht erfüllt und wird es wohl niemals werden. Mit der Frage, wie die Sage von einer Anwesenheit des Papstes Sixtus in Breden aufgefunden sei, stehen wir vor einem Rätsel. Sollte nicht vielleicht die Nachricht einigen Anhalt bieten können, daß im J. 839 die Reliquien der hh. Felizitas, Agapitus u. Felizissimus nach Breden gebracht wurden, welche letztere heilige Personen bekanntlich in naher Beziehung zu Papst Sixtus standen? Und könnte dann nicht die Anwesenheit eines späteren Papstes (Leo III.) in Westfalen nicht den Anlaß zu einer unabsichtlichen Verwechslung gegeben haben.

Angefügt sei noch eine andere Bredensche Sage, daß nämlich auch Karl der Große eine Zeitlang sich in Breden aufgehalten und dort eine Burg errichtet habe. Die Kellergewölbe der Burgruine seien noch ein Rest jenes ersten Baues! Daß man in Breden dies schon lange geglaubt hat, beweist eine Inschrift an der genannten Burg:

„A Carolo Magno sum structa, sed a Reinaldo 1337 destructa; — resurgo anno 1699.“

Die Sixtuskaſel in Breden.

Von

Kaplan Fr. Uenhagen.

In Breden iſt noch jetzt die Sage lebendig, daß der hl. Papſt Sixtus einſt dahin gekommen ſei; daß Meßgewand, welches er dort gebraucht, werde immer noch zum Andenken an ſeine Anweſenheit aufbewahrt.¹⁾ In der Stiftskirche zeigte man thatſächlich bis vor wenigen Jahrzehnten dieſe angebliche, ſehr alte, gothiſche Sixtuskaſel; gegenwärtig ſoll ſie im biſchöflichen Muſeum zu Münſter ſich befinden. Interessant iſt nun, daß dieſelbe Sage bereits in einer Urkunde vom 3. Okt. 1485 vorkommt, einem notariellen Aktenſtück, welches die Nachweiſung des höhern Alters und des Vorranges der Stiftskirche vor der ſogenannten Pfarrkirche für einen römischen Prozeß zum Zweck hatte. Die betr. Stelle lautet in einer nicht viel ſpättern Ueberſetzung:

„Item op sunt Sixten des pawest und martelers dag werd mit groter ſolemniteit ein miſſe gedan van den pastor der graffinnenkerke op sunt Michels altar in ein miſſewand, welk sunt Sixt dar loet, als hi aldar die vromiſſe deede und op den ſelven dag die homiſſe durch grot mirakel deede binnen Romē. Na gedaner miſſe werden die broden und bomfruchten geſegent, die den graffinnen, cnonniken, und die dar mit to horen, utgedeilt.“

Auch Nünning in ſeinen handſchriftlichen Nachlaß, deſſen Benutzung Herr Rittmeiſter von Zurmühlen mit großer Freundlichkeit mir geſtattet hat, erwähnt die genannte Kaſel. Zuerſt ſagt er, Michael ab Iſſelt²⁾ gebe an, daß „das Meßgewand, in welchem der h. Heribert (Erzb. † 1021) beſtattet wurde, von runder Form und ganz nirgends offen, nur mit drei Öffnungen (Löchern) für Kopf und Arme verſehen geweſen ſei“, und dazu bemerkte beatus

¹⁾ Zum erſtenmale erwähnt nach meinen Angaben Weſtfäl. Urkb. V (Papſturfunden), Nr. 2.

²⁾ Historia belli Coloniensis, p. 321.

Mallinckrotius in einem Buche, daß er bei der Auktion der Bibliothek desselben erworben habe:

„Videndum, an non in hoc erret auctor; nec enim nisi uno foramine pro capitis exertione antiquitus fuerint rotundae istae casulae, qualem viderit in templo collegiali Vredensi anno 1633.“

Dann hebt Manning hervor, daß beide Formen bei den alten Messgewändern vorkämen und fügt hinzu:

Casula vero unico foramine contenta, qualis s. Sixti Vredensis est, utroque brachio a terra levatur, ita ut ante et retro tegendo corpori sufficiat, qualis figurae episcoporum sive stantium sive in cathedris sedentium icones in sigillis — repraesentantur. Vredensis, ut hoc addam, hososerica est, rubei coloris et tantum non attrita; pontificali hoc indumento tota Westphalia e vestiario thesauro nec aetate antiquiorem nec digniorem veneratione possidet. Utinam instrumentorum fides tandem nos doceat, cuius beneficio aut quo aevo tantum devotionis pignus lipsanothecam ecclesiae Vredensis exornet. Ipsam casulae figuram lector contemplari non pigretur.“

Der letzteren Aufforderung Mannings nachzukommen, wird hoffentlich bald nach Fertigstellung des Katalogs der Altertümer des bischöflichen Museums ermöglicht werden. Was den anderen Wunsch nach Aufklärung über den Ursprung der Bredenschen Kasel aus Urkunden betrifft, ist derselbe leider auch jetzt noch nicht erfüllt und wird es wohl niemals werden. Mit der Frage, wie die Sage von einer Anwesenheit des Papstes Sixtus in Breden aufgefunden sei, stehen wir vor einem Rätsel. Sollte nicht vielleicht die Nachricht einigen Anhalt bieten können, daß im J. 839 die Reliquien der hh. Felizitas, Agapitus u. Felizistmus nach Breden gebracht wurden, welche letztere heilige Personen bekanntlich in naher Beziehung zu Papst Sixtus standen? Und könnte dann nicht die Anwesenheit eines späteren Papstes (Leo III.) in Westfalen nicht den Anlaß zu einer unabsichtlichen Verwechslung gegeben haben.

Angefügt sei noch eine andere Bredensche Sage, daß nämlich auch Karl der Große eine Zeitlang sich in Breden aufgehalten und dort eine Burg errichtet habe. Die Kellergewölbe der Burgruine seien noch ein Rest jenes ersten Baues! Daß man in Breden dies schon lange geglaubt hat, beweist eine Inschrift an der genannten Burg:

„A Carolo Magno sum structa, sed a Reinaldo 1337 destructa; — resurgo anno 1699.“

Dennoch ist es wohl außer Zweifel, daß an Stelle dieser 1398 vom Bischofe Otto IV. erbauten Burg nicht schon früher eine solche, vielmehr ein Stadthor, die „Lüntener Pforte“ (urkundlich noch 1366 genannt) gestanden hat. Hat also Reinalb von Geldern 1324 (nicht 1337) mit der Stadt welche drei Tage lang gebrannt haben soll, auch eine Burg (castrum) zerstört, so wird dieselbe an einer andern Stelle gestanden haben. Nach jener Zerstörung Bredens muß auch eine Verlegung der Stadt vorgenommen sein, denn ein größerer Komplex von Gärten westlich, dicht an der Stadt, heißt seit Mitte des 14. Jahrh. die „olde Stadt“.

IX.

Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.



Den Vorstand des Vereins bildeten auch im abgelaufenen Jahre die Herren:

Domkapitular und Geisl. Rath Tibus, Director.
Kaplan Dr. Galland, Secretär und Bibliothekar.
Professor Dr. Funcke, } Conservatoren des Museums
Landarmen-Director } der Alterthümer.
Platzmann,
Goldarbeiter Wippo, Conservator des Münzkabinetts.
Kaufmann B. Kottarp, Rentant.

Von den Vereinsmitgliedern sind seit Veröffentlichung des letzten Berichtes gestorben die Herren:

1. Berger, Pfarrer, Gescher.
2. Bresson, Pfarrer, Marl.
3. Gundt, Photograph, Münster.
4. F. W. Raute, Kaufmann, Münster.
5. Theodor Lünemann, Domkapitular, Münster.
6. Heinr. Theissing, Rentner, Münster.

R. I. P.

Ihren Austritt erklärten die Herren:

1. G. Hoeter, Kaufmann, Münster.
2. Freiherr Max v. Korff zu Harlotten.

3. Dr. Voigt, Hamburg.
4. Westarp, Pfarrer, Dingden.

Aus der Münster'schen Abtheilung trat in die Paderborner über:

Herr Freiherr v. Dalwigk, Lieutenant, Stettin;
 dagegen aus der Paderborner Abtheilung in die Münster'sche:
 Herr Rodenhüser, Eisenbahnsecretär, Münster.

Als neue Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen die Herren:

1. Bresson, Pfarrer, Marl.
2. Dr. Jos. Hansen, Königl. Archivassistent, Münster.
3. Heitmann, Regierungsassessor, Münster.
4. B. Hertel, Regierungsbauführer, Münster.
5. H. Hertel, Regierungsbauführer, Münster.
6. Himly, Oberpräsidialrath, Münster.
7. W. Hüffer, Kaufmann, Münster.
8. Th. Kayser, Rentner, Münster.
9. Dr. Georg Lügge, Gymnasiallehrer, Münster.
10. v. Mitschke-Collande, Rittmeister, Münster.
11. Aug. Raumann, Regierungsrath, Münster.
12. Dr. Ant. Pieper, Convictspräsident, Münster.
13. Otto Plafmann, Professor, Münster.
14. Frhr. v. Rhemen, Lieutenant, Elbekosteletz in Böhmen.
15. Wilh. Ringenberg, Missionspfarrer, Stadthagen.
16. Franz Rump, Pfarrer, Bocholt.
17. Dr. Salzmann, Arzt, Münster.
18. Freiherr v. Schenk zu Schweinsberg, Regierungsrath, Münster.
19. Peter Schneider, cand. phil., Münster.
20. Dr. Schulz, Reg.- und Schulrath, Münster.
21. Spude, Landrath, Bochum.
22. Ferd. v. Stockhausen, Lieutenant und Adjutant, Münster.

23. Gottl. v. Stockhausen, Hauptmann u. Compagniechef,
Münster.
24. E. Wiemann, Fabrikant, Warendorf.
25. Wilhelmi, Regierungsbaumeister, Münster.

Die Mitgliederzahl ist demnach um 15 gestiegen und beträgt gegenüber 342 im vorigen Jahre augenblicklich 357.

Die erfreuliche Thatsache des stetigen Wachsthums des Mitgliederbestandes dürfen wir wohl mit der regsamem und im abgelaufenen Jahre noch gesteigerten Vereinsthätigkeit in einigen Zusammenhang bringen. Die üblichen Sitzungen des Vereins während des Wintersemesters wurden von den einheimischen wie auch von auswärtigen Mitgliedern sehr rege besucht. Folgende größere Vorträge fanden statt:

am 15. December v. J. vom Herrn W. Effmann über „die Grabstätte des hl. Ludgerus in Werden a. d. Ruhr“;

am 12. Januar d. J. vom Herrn Vereinsdirector über den „Michaelsplatz in Münster“;

am 26. Januar d. J. von den Herren Privatdocent Dr. Jostes und Dr. Effmann über vorgenommene „Ausgrabungen am Teutoburger Walde, im alten pagus Suderbergi (Amtes Iburg);

am 9. Februar d. J. vom Herrn Archivar Dr. Theob. Hgen über „das Königreich Westfalen, seine Constitution und Einrichtung“;

am 23. Februar d. J. vom Herrn Vereinsdirector über „die Curien am Domhof in Münster“;

am 8. März d. J. vom Herrn Archivassistenten Dr. Jos. Hansen über „die Soester Fehde (1444—1449)“;

am 22. März d. J. vom Herrn Vereinsdirector über einige topographische und geschichtliche Merkwürdigkeiten der Stadt Münster.

Auch über die auf Anregung oder im Auftrage des Vereins in Angriff genommenen wissenschaftlichen Arbeiten können wir recht Erfreuliches berichten.

Die im letzten Jahresbericht angekündigte neue Sammlung: „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte, Kultur und Litteratur Westfalens, herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens“ ist inzwischen erschienen und durch eine stattliche Publication: „Daniel von Soest“ von Dr. Jostes eröffnet worden.

Der zweite Band der genannten Sammlung: „Die Karolingisch-ottonische Baukunst in Werden und Corvei von Wilh. Effmann“ befindet sich unter der Presse.

Für dieselbe Sammlung hat Herr Gymnasiallehrer Dr. G. Lügge die Veröffentlichung der Lebensregister der bischöflichen und stiftischen Curien auf Grund der ältesten Lebensbücher übernommen. Mit der Bearbeitung der Münster'schen Lebensregister, speciell der Lebensbücher des Florenz von Wewelinghoven ist bereits begonnen worden.

Von den „Westfälischen Siegeln des Mittelalters“ ist das zweite Heft der zweiten Abtheilung, die Siegel der Städte enthaltend, (herausg. von Dr. Tumbült) erschienen.

Weiterhin erschien im Laufe des Sommers der erste Theil des fünften Bandes vom „Westfälischen Urkundenbuche“ mit dem Specialtitel: „Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, bearbeitet von Dr. Heinrich Finke, Privatdocent an der Kgl. Akademie zu Münster. Erster Theil. Die Papsturkunden bis zum Jahre 1304. Münster 1888. In Commission der Regensberg'schen Buchhandlung.“ Der Druck des zweiten Theils steht im kommenden Winter zu erwarten.

Die Sammlungen des Vereins erfuhren auch in diesem Jahre durch Ankauf und Geschenke eine ansehnliche Erweiterung.

Es wurden verausgabt:

für das Museum . . .	<i>M</i> 5558,90
„ die Bibliothek . . .	<i>M</i> 2014,14
„ das Münzkabinet . . .	<i>M</i> 530,32

Sa. *M* 8103,36.

Der Bibliothek wurden u. a. geschenkt:

von Sr. Excellenz dem Oberpräsidenten von Westfalen Herr von Hagemeyer das auf Anregung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten herausgegebene „Merkbuch, Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren“ (Berlin, Ernst Siegfried Mittler und Sohn, 1888). Gern willfahren wir dem Wunsche, auch an dieser Stelle die Vereinsmitglieder auf dieses anregende und nützliche Schriftchen empfehlend aufmerksam zu machen. Der Ladenpreis desselben beträgt für ein Exemplar in einfacher Ausstattung 40 Pfennig, in besserer Ausstattung 60 Pfennig;

von dem „Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine“ ein Exemplar der von dem Herrn Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten zur Verfügung gestellten „Kurzfassen Regeln zur Conservirung von Alterthümern“ (gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei, Berlin);

vom Herrn Freiherr G. von dem Busche, Major z. D., die von demselben zusammengestellten „Regesten, Urkunden und Stammtafeln der von dem Busche“.

vom Herrn Dr. Joh. Freese dessen Inaugural-Dissertation: „Die Entwicklung des christlichen Turmbaues in Deutschland bis zur gotischen Periode“ (Münster 1888);

Auch über die auf Anregung oder im Auftrage des Vereins in Angriff genommenen wissenschaftlichen Arbeiten können wir recht Erfreuliches berichten.

Die im letzten Jahresbericht angekündigte neue Sammlung: „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte, Kultur und Litteratur Westfalens, herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens“ ist inzwischen erschienen und durch eine stattliche Publication: „Daniel von Soest“ von Dr. Jostes eröffnet worden.

Der zweite Band der genannten Sammlung: „Die Karolingisch-ottonische Baukunst in Werden und Corvei von Wilh. Eßmann“ befindet sich unter der Presse.

Für dieselbe Sammlung hat Herr Gymnasiallehrer Dr. G. Lügge die Veröffentlichung der Lebensregister der bischöflichen und stiftischen Curien auf Grund der ältesten Lebensbücher übernommen. Mit der Bearbeitung der Münsterischen Lebensregister, speciell der Lebensbücher des Florenz von Bewelinghoven ist bereits begonnen worden.

Von den „Westfälischen Siegeln des Mittelalters“ ist das zweite Heft der zweiten Abtheilung, die Siegel der Städte enthaltend, (herausg. von Dr. Tumbült) erschienen.

Weiterhin erschien im Laufe des Sommers der erste Theil des fünften Bandes vom „Westfälischen Urkundenbuche“ mit dem Specialtitel: „Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, bearbeitet von Dr. Heinrich Finke, Privatdocent an der Kgl. Akademie zu Münster. Erster Theil. Die Papsturkunden bis zum Jahre 1304. Münster 1888. In Commission der Regensberg'schen Buchhandlung.“ Der Druck des zweiten Theils steht im kommenden Winter zu erwarten.

Die Sammlungen des Vereins erfuhren auch in diesem Jahre durch Ankauf und Geschenke eine ansehnliche Erweiterung.

Es wurden verausgabt:

für das Museum . . .	<i>M</i> 5558,90
„ die Bibliothek . . .	<i>M</i> 2014,14
„ das Münzkabinet . . .	<i>M</i> 530,32

Sa. *M* 8103,36.

Der Bibliothek wurden u. a. geschenkt:

von Sr. Excellenz dem Oberpräsidenten von Westfalen Herrn von Hagemeister das auf Anregung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten herausgegebene „Merkbuch, Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren“ (Berlin, Ernst Siegfried Mittler und Sohn, 1888). Gern willfahren wir dem Wunsche, auch an dieser Stelle die Vereinsmitglieder auf dieses anregende und nützliche Schriftchen empfehlend aufmerksam zu machen. Der Ladenpreis desselben beträgt für ein Exemplar in einfacher Ausstattung 40 Pfennig, in besserer Ausstattung 60 Pfennig;

von dem „Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine“ ein Exemplar der von dem Herrn Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten zur Verfügung gestellten „Kurzgefaßten Regeln zur Conservirung von Alterthümern“ (gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei, Berlin);

vom Herrn Freiherr G. von dem Busche, Major z. D., die von demselben zusammengestellten „Regesten, Urkunden und Stammtafeln der von dem Busche“.

vom Herrn Dr. Joh. Freese dessen Inaugural-Dissertation: „Die Entwicklung des christlichen Turmbaues in Deutschland bis zur gotischen Periode“ (Münster 1888);

von einem um das Vereinswohl bereits hochverdienten Mitgliede eine große Anzahl werthvoller Bücher zumeist geschichtlichen, insbesondere auch provinzial-geschichtlichen Inhalts.

Für das Münzkabinet wurden erworben:

durch Kauf: 1 Gold-, 69 Silber-, 5 Kupfer- und 1 Zinnmünze;

durch Schenkung seitens des Herrn Grafen V. Hatzfeld (Boniburg), des Fräuleins Hellinghaus (Glandorf), des Herrn Privatdocenten Dr. Jostes (Münster), der Königl. Regierung (Münster), der Herren Domkapitular Tibus (Münster), Kreiswundarzt Dr. Bornmann (Münster) und Kaufmann Berth. Wagner (Münster):

36 Silber-, 18 Kupfer- und 1 Bleimünze.

Der Vorstand betrachtet es als angenehme Pflicht, für die genannten und sonstigen Förderungen der Vereinszwecke auch an dieser Stelle seinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Dr. Jos. Galland, Secretär.

Zweite Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Baderborner Abtheilung

Dr. C. Mertens.

I.

Geschichtliche Nachrichten

über

Stadt und Pfarre Borgholz.

Von

Leopold Grüz,
Pfarrer in Borgholz.

(Mit einer Abbildung der Stadt Borgholz.)

(Schluß.)

§. 10.

Answärtiger Pfarrbezirk von Borgholz.

1. Edbessen und Nieder-Nagungen.

Wir stellen diese beiden Orte hier zusammen, nicht bloß, weil sie nicht weit von einander entfernt lagen, sondern deshalb besonders, weil ein gleiches Schicksal zu derselben Zeit ihren Untergang herbeiführte.

Edbessen, $1\frac{1}{4}$ Stunde südöstlich von Borgholz gelegen, wurde bereits in §. 1. als das alte Adishusen der Traditiones Corbejenses erwähnt.¹⁾ Es scheint, daß dort in frühester Zeit ein Rittergeschlecht saß, welches von dem Orte den Namen führte, wie wenigstens aus einer urkundlichen Nachricht zu ersehen ist. In der weiter unten noch zu erwähnenden Urkunde vom J. 1221 wird nämlich der miles (Ritter) de Eddessen als patronus der Kirche genannt. Wichtiger aber ist, daß Edbessen ein alter Pfarrort war. Die älteste Nachricht über die Pfarrkirche zu

¹⁾ Das in der Stiftungsurkunde des Klosters Willebadessen vorkommende Etzessen ist wohl nicht unser Edbessen, sondern jener Ort wird im Stippischen zu suchen sein. (Stipp. Reg. I. Nr. 62.)

Edbessen datirt aus dem J. 1221. In diesem Jahre wurde das Dorf Dalhausen, welches bisher eine Filiale von Edbessen gewesen, von seiner Mutterkirche abgepfarrt. Es spricht hierüber eine besondere Urkunde des Bischofs Bernard III. von Paderborn, in welcher die Kirche zu Edbessen deutlich genug als Pfarrkirche bezeichnet wird, z. B. durch die Worte: „villa Dalehusen, que prius ecclesie in Edessen jure parochiali pertinebat.“ Für den Verlust an Einkünften, welchen die Pfarrkirche durch diese Abpfarrung erlitt, sollte Dalhausen nach Anordnung des Bischofs jährlich zwei Mark (natürlich nach alter Geldwährung zu verstehen) an die Kirche in Edbessen zahlen.¹⁾ Es ist also unzweifelhaft, daß schon im J. 1221 zu Edbessen eine Pfarrkirche bestand,

¹⁾ S. die Urkunde bei Wilmanß, Westf. U. B. IV, Nr. 98. Das Kloster Gehrden hatte schon in den Jahren 1208, 1210 und 1212 zu Dalhausen Grundbesitz erworben. (Vergl. die betreffenden Urkunden a. a. D. Nr. 92, 42 u. 50.) Später wurde Dorf und Pfarre Dalhausen dem genannten Kloster gänzlich incorporirt, indem 1305 die Grafen von Everstein als Feudalherren „das ganze Dorf Dalhausen mit dem Patronatrechte über die dortige Kirche“ und die Herren v. Gundesen (oder Gundessen), welche mit Dalhausen belehnt waren, in demselben Jahre die „villa Dalhusen cum universis pertinentiis“ dem Kloster Gehrden als Eigenthum übergeben; Bischof Otto aber gibt in einer Urkunde aus demselben Jahre deutlich zu verstehen, zu welchem Zwecke diese Schenkung gemacht sei, nämlich zur Gründung eines Nonnenklosters in Dalhausen, welches vom Kloster Gehrden dependiren solle. Also Lehnsherr, Vasall und Bischof consentiren. Vergl. hinsichtlich der betreffenden Urkunden v. Metternich, Beschreibung des Kreises Hörter, S. 144 und das Gehrdenener Copiar, in der Zeitschr. Bd. XXXIX, 2. S. 6 ff. (Nr. 3 u. 4). Nach einer Bemerkung von Giesers scheint das Kloster Dalhausen nicht lange bestanden zu haben, da es später nirgends erwähnt wird. Schaten (Annal. II. 145) schreibt über diese Angelegenheit: Otto episcopus . . . parochiam Dalhusanam in (ter) Borcholt et Beverungen cum proventibus et oblationibus; transtulit ad praepositum Gerdensium virginum.

obgleich in dem ältesten Archidiaconats-Verzeichnisse des Bisthums Paderborn aus dem J. 1231 die Pfarre Eddessen nicht genannt wird. In diesem Jahre berichten nämlich die von dem päpstlichen Cardinal-Legaten bestellten Visitatoren den Erfolg ihrer Thätigkeit in Paderborn, darunter auch die Eintheilung des Bisthums in Archidiaconate, wobei sie dem Archidiaconate Jburg zuweisen: ecclesias Eisnen, Natesunken, Brakel, Volsteses, Herstelle et omnes ecclesias, quas modo habet Helmwordishusensis ecclesia, Herisiam, Wilbodisen cum ipsarum ecclesiis et capellis.¹⁾ Da aber bereits §. 4. Nr. 6. nachgewiesen wurde, daß die v. Amelungen den Wald und die Feldmark von Eddessen zu Lehen trugen vom Kloster Helmarshausen, so ist anzunehmen, daß auch die Pfarre Eddessen zu diesem nahe gelegenen Kloster in Beziehung stand, und unter den Pfarrkirchen, welche nach obigem Archidiaconats-Verzeichnisse als von Helmarshausen abhängig bezeichnet werden, ist daher ohne Zweifel die Pfarre Eddessen miteinbegriffen. Bekanntlich theilt auch Bessen ein „sehr altes“ Archidiaconats-Verzeichniß mit, freilich ohne Jahreszahl; in demselben wird Eddessen unter den Pfarren des Archidiaconats, welches dem Camerarius der Domkirche unterstand, merkwürdiger Weise sogar zweimal genannt.²⁾ Sicher bestand die Pfarre Eddessen noch im J. 1310, da eine Gehrdeuer Urkunde aus diesem Jahre einen Pfarrer (plebanus) Hermann in Eddessen auführt.³⁾

Nieder-Nazungen lag in südlicher Richtung $\frac{1}{2}$ Stunde von Borgholz entfernt. Wollen wir nun über diesen Ort ebenfalls die ältesten Nachrichten zusammenstellen,

¹⁾ Wilmanß, Westf. U.-B. IV, Nr. 204.

²⁾ Bessen I. S. 295. Der Camerarius hatte die Jurisdiction des Archidiaconats Jburg, später Brakel genannt.

³⁾ Gehrdeuer Copiar a. a. D. S. 11.

so ist zunächst zu bemerken, daß es auch ein Ober-Nazungen gab, daß dieses das jetzige Nazungen ist (ungefähr $\frac{1}{2}$ Stunde von Nieder-Nazungen entfernt), daß aber gerade die ältesten Nachrichten einen Unterschied zwischen Ober- und Nieder-Nazungen nicht zu kennen scheinen. In dem Schenkungsregister des Klosters Helmarshausen findet sich an vier Stellen der Ort Aternattungen genannt, womit vielleicht Nieder-Nazungen als Ost-Nazungen im Gegensatz zu dem westlich gelegenen Ober-Nazungen bezeichnet sein soll.¹⁾ Nazungen ist ein sehr alter Ort. Schon in der merkwürdigen Urkunde über Sunrike vom J. 1036 kommt es vor. In der Urkunde, durch welche Bischof Bruno von Würzburg sein väterliches Erbgut Sunrike (*curiam quandam in Paderburnensi episcopatu sitam, ex re nomen habentem Sunrike, id est regnum singulare, quam ex paterna possedimus hereditate*) der Würzburger Kirche schenkt, verordnet der Bischof u. a., daß einem seiner dortigen Ministerialen, Richbold, und seiner Frau Richeze zwei Hufen in Nattefingan geschenkt sein sollten.²⁾ Im J. 1185 bestätigt Bischof Siegfried von Paderborn einen Vertrag zwischen der Familie Harehusen (Horchusen) und der Abtissin Regelinbis von Neuenheerse, durch welchen die erstere u. a. zwei Häuser in Rathesanken nach Lehnrecht empfängt.³⁾ Abt

¹⁾ S. das Schenkungsregister bei Wend, Hessische Landesgeschichte Bb. II, U.-B. S. 69, 70 u. 71 (Nr. 99, 104, 115 u. 119). Den Namen Atern-Nazungen habe ich anderswo nicht gefunden. An mehreren andern Stellen haben diese Traditiones Helmarshusanae das einfache Nattefungen. Nach Wend's Meinung ist das Register um 1120 geschrieben.

²⁾ Wilmans, Westf. U.-B. Additamenta Nr. 9.

³⁾ Dasselbst Nr. 69. In dieser Urkunde wird auch das benachbarte Frudenhusen (Frohnhausen) genannt. Der ursprüngliche Namen lautete wohl Frodohaus, sowie der Filialort von Frohnhausen, das jetzige Auenhausen, aus Odohaus corrumpt ist; beiden Ortsnamen liegen also zwei altdeutsche Namen, Frodo und Odo, zu Grunde.

Thetmar von Corvey kauft für sein Stift im J. 1207 mehrere Hufen Land in Nattesungien zurück, welche früher an einen Ritter Conrad und an Udo von Nippolbessen zu Lehen gegeben waren.¹⁾ Die Stelle aus dem alten Archidiaconats-Verzeichnisse von 1231, in welchem auch die Pfarre Natesunten unter den Pfarrkirchen des Archidiaconats Iburg aufgezählt wird, ist bereits mitgetheilt. In den Jahren 1224/5 und 1232 wird ein Johannes plebanus de Natesungen erwähnt.²⁾ Im J. 1259 gibt Bischof Simon seine Einwilligung zu einem Tausche (permutatio) zwischen dem Ritter Bertold Schumen und dem Pfarrer Johannes von Nazungen.³⁾ Zum J. 1319 findet sich zum ersten Male der Name Oberen-Nazungen und zum J. 1362 zum ersten Male Niederen-Nazungen.⁴⁾ Es ist demnach schwer zu entscheiden, welches der beiden Nazungen in den vorstehend citirten ältesten Nachrichten gemeint sei; gleichwohl ist nach unserm Dafürhalten Ober-Nazungen, d. h. das jetzige Nazungen überall da zu verstehen, wo von einer Pfarre oder Pfarrkirche Nazungen geredet wird. Denn Nieder-Nazungen war wohl nur ein Filialort, wieweil es in der weiter unten mitgetheilten Nachricht aus dem hiesigen Kirchenbuche als Pfarrort bezeichnet wird. Freilich befand sich zu Nieder-Nazungen eine Kirche, was schon dadurch bewiesen wird, daß noch heute ein Platz in der Feldflur, welche noch immer Nieder-Nazungen heißt, die Bezeichnung führt „auf der alten Kirche“, wo man auch kirchliche Utensilien, große Steinplatten und angeblich selbst menschliche Gebeine gefunden hat; indeß werden größere Kapellen vom Volke zuweilen Kirchen genannt, und ausnahmsweise haben

¹⁾ Wilmans, Westf. U.-B. IV, Nr. 21.

²⁾ Dasselbst IV, Nr. 137 u. 214. Auch Bb. XXXVII. 2. S. 108 dieser Zeitschrift.

³⁾ Fürstend. Repertorium. — ⁴⁾ Dasselbst.

auch anderswo in oder bei Kapellen Beerdigungen stattgefunden. Vielleicht war Nieder-Nazungen eine Filiale der Pfarre Edbessen und hatte, weil es von der Pfarrkirche eine Stunde entlegen war, ein eigenes Gotteshaus; vielleicht war es gar eine Filiale von Borgholz, was darum nicht unmöglich ist, weil man den Namen Nieder-Nazungen erst zu einer Zeit antrifft, wo die Pfarre Borgholz schon längst zu existiren angefangen hatte; jedenfalls aber steht fest, daß die Einwohner von Nieder-Nazungen nach der Zerstörung des Dorfes in die Stadt Borgholz übersiedelten, und daß daher die Feldmark des verlassenen Ortes noch heute zu Borgholz gehört. Muß es nicht auch auffallen, wenn auch Nieder-Nazungen eine Pfarrkirche gehabt hätte, daß in keinem der alten Archidiaconats-Verzeichnisse zwei Pfarren Nazungen aufgeführt werden? Für das andere Nazungen als Pfarre spricht aber nicht bloß der Umstand, daß es noch heute als selbständige Pfarrgemeinde existirt; auch ein anderer und zwar ein architektonischer Zeuge spricht für unsere Ansicht, das ist der Kirchturm in dem jetzigen Nazungen. Derselbe, ein massiver Bau von bedeutendem Umfange, hat die charakteristischen romanischen Schalllöcher, wie sie nur an den ältesten Kirchen Westfalens vorkommen. Die rundbogigen Thurmlocher sind durch eine in der Mitte stehende Säule mit dem eigenthümlichen Würfelskapital gedoppelt und an zwei Thurmsseiten durch je zwei solche Säulen in drei Oeffnungen getheilt. Wahrscheinlich hatte der Thurm anstatt der jetzigen stumpf-pyramidalen Spitze ursprünglich das eben so charakteristische, specifisch-westfälische Satteldach, wie es z. B. an den eben so alten Kirchtürmen in den benachbarten Orten Giffen und Jacobsberg noch zu sehen ist. Da nun solche Bauformen auf das 12. und 13. Jahrhundert verweisen, in welcher Zeit man in Westfalen, zumal auf dem Lande, noch im romanischen Stile bauete, so folgt, daß nur an Ober-Nazungen gedacht werden kann, wenn die Nach-

richten aus dem 13. Jahrhundert von einer Pfarre Natzungen sprechen.¹⁾

Wir haben nun über die Katastrophe zu berichten, welche den beiden Dörfern Eddessen und Nieder-Natzungen völligen Untergang bereitete. In einem hiesigen Kirchenbuche findet sich folgender Bericht: Sacellum Eddessen et beneficium stae Crucis extra ecclesiam parochialem, intra limites tamen parochiae Borcholtensis in sylva Eichhagen dicta situm. In hoc loco, ubi sacellum est stae Crucis multorum hominum visitatione celebre, olim fuit pagus dictus Eddessen, ut constat e litteris feudilibus praenobilium ab Amelunxen, qui eum cum aliis appertinentiis a duce Brunswicensi in feudum obtinebant et obtinent,²⁾ qui et beneficii praesentationem habent, cujus modernus possessor est R. D. Conradus Nusbäum, pastor in Beverungen, qui de reliquis punctis doceat. Pagus vero hic creditur et non improbabiler ab Hussitis et eorum confaederatis deletus, sicuti et pagus Niederen-Natzungen dictus, eodem belli tumultu deletus est, qui pagus Niederen-Natzungen fuit parochialis reliquorum circumjacentium locorum, dum adhuc existeret, ob belli vero devastationes migrarunt hi pagi Borcholtum ad diversos nobiles, quorum familiae ibi habitabant, oppidum aedificarunt et parochiam ex Niederen-Natzungen Borcholtum cum annexis redivitibus et juribus transtulerunt, unde et evenit, quod hactenus familia coloni sacello Eddessen adhabitantis pertinuerit et pertineat ad parochiam Borcholtensem, uti et ultimus colonus cum uxore in caemitorio Borcholtensi paulo

¹⁾ Die alte Kirche zu Natzungen existirt leider nicht mehr; an den alten Thurm hat man im dritten Decennium dieses Jahrhunderts eine moderne Kirche gebaut, die indeß allzu modern ausgefallen ist.

²⁾ Vergl. über dieses Sehen §. 4. Nr. 6.

Georgio Haltauferheidem sepultus est, filii eorum in hac parochiali ecclesia baptizati, quorum adhuc unus jam sexagenarius Henricus Spellerberg hodiedum superest et haec testatur. Quamvis autem praenobiles Dni Spiegelii et pastor in Bühna contendant, dictum sacellum Eddessen ad ipsorum Spiegeliorum jurisdictionem et parochiam Beunensem pertinere, tum tamen id frustra asseritur, cum contrarium constet ex designatis actibus.

Dieser Bericht, den wir vorstehend darum vollständig mitgetheilt haben, weil uns im Folgenden wiederholt Veranlassung gegeben wird, darauf zurückzukommen, hat keinen höheren Werth, als überhaupt eine im Volke lebende Ueberlieferung geschichtlicher Thatsachen haben kann; denn als solche gibt sich der Bericht durch seinen Wortlaut selbst deutlich genug zu erkennen. Er fixirt gleichsam die Ueberlieferung, wie sie damals zur Zeit der Abfassung des Berichtes im Volke lebte; er ist aber abgefaßt oder niedergeschrieben zur Zeit, als Conrad Rusbaum, der von 1633 bis 1638 Pastor zu Borgholz war, bereits die Pfarre Beverungen übernommen hatte, also wahrscheinlich von dem ersten oder zweiten Nachfolger Rusbaum's, von Pastor Johann Schmid oder Pastor Meinolph Habering.¹⁾ Der Bericht ist in der Hauptsache, daß nämlich die Dörfer Eddessen und Nieder-Nagungen zur Zeit der Soester Fehde von den Hussiten zerstört seien, der geschichtlichen Wahrheit entsprechend, wie im weiteren Verlauf dieser Abhandlung nachgewiesen wird. Dagegen ist er in anderen Punkten von Irrthümern nicht frei zu sprechen. So muß es z. B. durchaus als Irrthum bezeichnet werden, daß erst, wie der Bericht

¹⁾ Vgl. den Catalogus pastorum, §. 2.

zu verstehen gibt, Stadt und Pfarre Borgholz nach und in Folge der Zerstörung von Edbessen und Nieder-Nagungen, also erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden seien, da bereits in den §§. 1, 2 und 6 dieser Abhandlung mehrere urkundliche Nachweise angeführt sind, nach welchen nicht bezweifelt werden kann, daß Borgholz als Stadt und Pfarre, wenn nicht schon am Ende des 13., doch sicherlich im Anfange des 14. Jahrhunderts existirte. Richtig aber wird in dem Berichte angegeben, daß damals zu Borgholz diversi nobiles wohnten: das sind ja die adeligen Burgmänner, über welche in §. 4 weitläufig gehandelt wurde. Richtig wird es auch ohne Zweifel sein, daß die Einwohner der beiden verwüsteten Orte nach Borgholz überfiedelten, um dort hinter Wall und Mauern der bereits existirenden Stadt bei künftigen kriegerischen Ueberfällen besser geschützt zu sein. Hinwieder lassen sich gegen eine andere Angabe des Berichts, daß nämlich Nieder-Nagungen ein Pfarrort gewesen sei, gegründete Zweifel geltend machen, wie bereits oben nachgewiesen wurde.

Wie aber kamen die Hussiten in die Gegend von Borgholz?

Als im J. 1444 die damals mächtige und reiche Stadt Soest ihrem Landesherrn, dem Kurfürsten-Erzbischof von Köln und Herzoge von Westfalen, Theodorich von Mörs, Gehorsam und Steuern verweigerten, indem sie ihm jenen berühmten trotzigcn Absagebrief schickten, der also lautete: „Wettet Bischof Dierich van Moers, dat wy den vesten Junker Johann van Cleve leber hebbet als Juwe. Und wert Juwe hiemet abesagt. Datum Soest anno 1444.“ — da entbrannte die furchtbare Soester Fehde, welche mehr oder weniger ganz Westfalen in Mitleidenschaft zog. Im J. 1447 kam der Herzog Wilhelm von Sachsen dem Erzbischofe mit einem Heere von 30 000 Mann zu Hülfe, welches in Thüringen, Meissen und zum Theil auch in

Böhmen angeworben war.¹⁾ Die böhmischen Söldner wurden gewöhnlich Hussiten genannt, weil sie früher und im Herzen vielleicht noch immer Anhänger der hussitischen Sekte waren. Die langjährigen hussitischen Unruhen hatten eine traurige Verwilderung der Einwohner Böhmens zur Folge; und wenngleich sich die Hussiten eben damals, wenigstens äußerlich, mit der Kirche ausgesöhnt hatten, so war doch bei ihnen die alte hussitische Raublust und Zerstörungswuth geblieben. Furcht und Schrecken ging vor diesen wilden Banden her. Hören wir die Schilderung eines Zeitgenossen: . . . de hadden wapen, de men mid armborsten und geraden hantbussen nicht dorchscheiten enkonde, und hadden der fotlude, de men dravanthen nomide, de weren nackit und blot und deden groten schaden und enfragiden na neynem watere, graven effte andern festunge, und wu vele orer under oghen irschoten worden, des enachtiden se nicht, und de andern ghinghin gelike wol furdan, und draden holt und wellen, dar fulden se graven mede und weren unkristlike lude. Se schindeden und beroveden alle lude, geistlik und wortlik, juncfruwen, papen und monnecke, und schonden nymandes u. s. w.²⁾ Das Heer zog über Weimar, Erfurt, Mühlhausen, Göttingen, Einbeck, erstürmte die Homburg bei Amelunxborn und setzte bei Holzminden über die Weser.³⁾ Von da ging der Zug nach Hörter, dann in die Graffschaft Lippe; hier wurde Kloster Falkenhagen in Brand gesteckt, Blomberg erstürmt und zerstört, dasselbe Schicksal hatte Det-

¹⁾ Schaten (II, 456) setzt die Zahl der Söldner sogar auf 60 000, darunter 26 000 aus Böhmen.

²⁾ Beschreibung des Heerzuges mit der Ueberschrift „Drabanten togen vor Soft“ aus dem Göttinger Rathsarchiv (Bd. 24, S. 2 dieser Zeitschrift).

³⁾ Barthold: Soest, die Stadt der Engern, S. 273.

schar über Lemgo, Herford und durch die Senne nach Lippstadt, belagerte diese Stadt 14 Tage vergeblich und erschien am 2. Juli vor den Mauern von Soest. Das war also die Marschrouten, welche das Hussitenheer auf dem Hinzuge nach Soest einschlug, welche wir auch deshalb genau angegeben haben, um dadurch zu constatiren, daß die Hussiten auf diesem Zuge die hiesige Gegend nicht berührt haben.¹⁾ Folglich muß die Zerstörung der Dörfer Eddessen und Nieder-Nagungen auf dem Rückzuge der Hussiten von Soest geschehen sein. Nachdem verschiedene Erstürmungsversuche gemacht waren, wurde nach drei Wochen die Belagerung der Stadt aufgegeben, zumal da die längere Ernährung und Befolgung eines so großen Heeres (im ganzen wurde dasselbe auf 80 000 Mann geschätzt) dem Erzbischof viele Schwierigkeiten bereitete, und die böhmischen Banden besonders, deren Habsucht unerfättlich war, wegen ihrer Befolgung unzufrieden wurden. Die Göttinger Chronik sagt: Und up der wederfard do schededen se (de Behemen) mid unwillen von dem bischoppe von Coln, dat he und ok Jurgen Spegil, de se furde, von on wiken und flen mosten, und se togen to Beverungen over de Wesere und branden den Lewenfurde²⁾ ut, dar se des nachtis legen, und togen des andern dagis over den Solingk vor Uszlar etc.³⁾ Da haben wir einen deutlichen Hinweis, welche Marschrouten die zurückkehrenden Hussiten eingeschlagen haben. Nehmen wir dazu, was andere geschichtliche Nach-

[¹⁾ Der Zug der Hussiten ist nach der citirten Göttinger Chronik und nach Barthold angegeben. Auch Bessen stimmt damit im allgemeinen überein, nur läßt er das Heer bei Hörter über die Weser gehen (I, S. 283). Desgl. Schaten a. a. D.

²⁾ Lauensförde am rechten Ufer der Weser, Beverungen gegenüber.

³⁾ Westf. Zeitschrift a. a. D. S. 11.

geben, daß nämlich, als dieselbe den Rückzug antrat, der eine Theil in das Ravensbergische einbrach, der andere Theil aber die Haar hinanzog und dann in getrennten Haufen den Weg in die Heimath suchte,¹⁾ so können wir, wenn wir einen Blick auf die Landkarte werfen, nicht mehr in Zweifel sein, daß ein Heerhaufen der Hussiten die hiesige Gegend passiren mußte. Dieser Theil der Hussiten zog demnach von Soest in süblicher Richtung über die Haar und gelangte so etwa bei Beleke oder Rütthen in das Möhnethal; dann konnten sie entweder in diesem Thale hinauf über Brilon nach Marsberg und im Diemelthale herab bis Scherfede ziehen, oder sie zogen von Rütthen über Büren und dann durch das Sintfeld²⁾ in das Diemelthale bei Scherfede. Dann mußten sie aber nothwendig, um durch die Warburger Börde etwa über Borgentreich an die Weser bei Beverungen zu gelangen, durch die Feldmarken von Nieder-Nagungen und Edbessen kommen. Die Landstraße, welche jetzt in ziemlich gerader Richtung von Borgentreich nach Beverungen führt, durch-

¹⁾ Barthold a. a. D. S. 284.

²⁾ Im Sintfelde sollen nach der Tradition zur Zeit der Soester Fehde mehrere Dörfer zerstört sein. Ferdinand v. Fürstenberg sagt Monum. Paderb. (edit. Paderborn. 1669) pag. 116 über das Sintfeld: *Quamvis hic ager longe lateque patens frumentis hodie abundet, fertiliores tamen segetes illic olim provenisse credibile est, quando frequentibus pagis habitatus diligentius colebatur; qui plerique omnes una cum oppido Blankenroda Susatensi bello vastati.* Wie Dr. Gießer's (Westf. Zeitschrift Bd. 38. 2. S. 129 u. 130) nachweist, ist diese Nachricht doch nicht richtig, da die Verwüstung der Sintfelder Dörfer schon früher geschah. Läßt sich aber vielleicht nicht jene Tradition und die wahrscheinlich auf dieselbe gegründete Nachricht Ferdinands v. Fürstenberg dadurch erklären, daß die Hussiten auf dem Rückzuge von Soest, wenn sie auch nicht die zahlreichen ausgegangenen Orte des Sintfelds zerstört haben, sengend und brennend durch diese Gegend gezogen sind?

schneidet sogar die Stätte, auf welcher das Dorf Nieder-Nazungen lag. So finden wir also die Tradition, nach welcher Hussiten die Verwüster der beiden ausgegangenen Dörfer waren, durchaus gerechtfertigt, und es wird schwerlich etwas mit Grund gegen diese alte Ueberlieferung eingewendet werden können. Hiernach ist die Behauptung des Professor Dr. Giefers, daß die Hussiten die Gegend von Borgholz gar nicht berührt hätten (Vb. 39 2 S. 171 dieser Zeitschrift) zu berichtigten.

Von Nieder-Nazungen ist nichts übrig geblieben, als der Name; jedoch findet man hin und wieder bei Umgrabung des Bodens Spuren von Mauerwerk und verschüttete Brunnen. Ein Kreuz erinnert die Bewohner von Borgholz, daß einst auch an dieser Stätte ihre christlichen Vorfahren gewohnt haben. Dagegen wird die Erinnerung an das alte Edbessen durch vier Dinge noch immer lebendig erhalten: durch die Kapelle, welche dort auf der Stelle der verwüsteten Kirche errichtet ist, durch das Beneficium ad s. Crucem, welches mit dieser Kapelle verbunden ist, durch eine Partikel vom hl. Kreuze, welche früher in der Pfarrkirche zu Edbessen und jetzt in der Kirche zu Borgholz aufbewahrt wird, und durch die Processionen, welche alljährlich von Borgholz nach Edbessen geführt werden. Nachfolgend theilen wir mit, was wir Bemerkenswerthes in Betreff dieser vier Punkte gefunden haben.

a) Die Kapelle steht wohl an derselben Stelle, wo einst die alte Kirche stand; man findet im Umkreise der Kapelle noch deutliche Spuren einer Grundmauer. Die alte Pfarrkirche von Edbessen soll einen bedeutenden Umfang gehabt haben, so daß sich in ihr nach der Sage fünf oder gar sieben Altäre befanden; die erwähnte Grundmauer jedoch erstreckt sich nur auf 72 Fuß nach einer und auf 54 Fuß nach der andern Richtung. Wann die erste Kapelle dort nach Zerstörung der Pfarrkirche erbauet wurde, läßt sich

hiesige Kirchenbuch enthält folgende Bemerkung: Anno 1683 3^{to} Junii dedicatum novum sacellum st^{ae} Crucis in Eddessen a Rmo Vicario Grali Laurentio a Dript sum-
 titibus civitatis Borcholtensis. Coepit idipsum aedificare Rmus ac Gratosus Dnus Joes Adolphus de Fürstenberg. Consummavit Rmus ac Perillustris Dnus Ferdinandus a Plettenberg, successive camerarii et archidiaconi. Auch diese Kapelle vom J. 1683 hat schon längst einer andern weichen müssen; die jetzige Kluskapelle ist im J. 1856 erbauet und am Feste Kreuzerfindung 1857 benedicirt. Die nördliche und südliche Mauerseite, also die beiden Schmalseiten (da die Kapelle nicht geostet ist) sind von der alten Kapelle beibehalten. Zu den Erbauungskosten haben die umliegenden Ortschaften, welche seit Jahrhunderten gern diese alte Stätte der Gottesverehrung besuchen, durch milde Gaben beigeuert. In letzterer Zeit ist wieder eine Einsiedelei mit der Kapelle verbunden.

b) Zu der Kluskapelle Eddessen gehört das Beneficium ad s. Crucem, wie dieses schon der mitgetheilte Bericht aus dem hiesigen Kirchenbuche angibt. Derselbe Bericht erwähnt, daß die Freiherren v. Amelungen die Patrone dieses Beneficiums seien. Auch jetzt noch ist die Familie im Besiß des Patronats und hat das Präsentationsrecht zur Besetzung des Beneficiums bis zur neuesten Zeit ausgeübt; wann und wie dieselbe aber das Patronat erlangt hat, darüber stehen uns keine Nachrichten zu Gebote. Die älteste Präsentations-Urkunde, welche sich in Betreff des Klus-Beneficiums in den Paderborner Acten befindet, datirt erst aus dem J. 1673 und ist ausgestellt von Friedrich Ulrich v. Amelungen.¹⁾ Das Beneficium war aber keineswegs immer den Borgholzer Geistlichen übertragen. In dem

¹⁾ Mittheilung des Herrn Generals v. Amelungen.

Strahlenmonstranz hat. Eine Inschrift auf der Rückseite der Monstranz mit der Jahreszahl 1738 bezeichnet als Schenker den Domherrn zu Münster und Osnabrück Wilhelm Anton v. d. Assenburg (von 1763 bis 1782 Fürstbischof von Baderborn).

d) Wann die Processionen, welche von Borgholz nach Klus Edbessen gehen, ihren Anfang genommen haben, darüber sind keine Nachrichten vorhanden; es läßt sich aber mit Grund annehmen, daß die eine dieser Processionen, nämlich diejenige, welche am Feste Kreuzerfindung gehalten wird, uralte sei und wahrscheinlich von der Zerstörung des Dorfes ihren Anfang genommen habe. Die Kreuzpartikel, welche man aus der Kirche zu Edbessen erhalten hatte, gab wohl Veranlassung, daß man die ehrwürdige Reliquie alljährlich in feierlichem Aufzuge zu ihrem ersten Aufbewahrungsorte trug. An den alten Ursprung der Procession erinnert auch, daß zunächst, bevor man am Feste Kreuzerfindung von der Klus in die Pfarrkirche zu Borgholz zurückgekehrt, in einem gewissen Umkreise um Edbessen processionirt wird; das nennt man die Procession um das alte Dorf. Der oben mitgetheilte Bericht des Kirchenbuches sagt von der Kapelle zu Edbessen, daß sie durch den Besuch großer Volkschaaren berühmt sei. Die ersten bestimmten Nachrichten über die alte Klus-Procession findet man in den bereits erwähnten Rechnungen über die Dpfergaben aus den Jahren 1655 bis 1663.¹⁾ Bei der vielbesuchten Procession auf Kreuzerfindung wurden zu Ehren des h. Kreuzes von den frommen Wallfahrern reichliche Gaben geopfert. Ursprünglich wurden diese Dpferpenden von dem Dom-Kämmerer als Archidiaconus des Ortes selbst in Empfang genommen, nicht um sie für sich zu behalten, sondern um dieselben theils für die Klus-

¹⁾ Aus dem Pfarrarchive.

Proceſſionsfeier zu beſtreiten. Später erſchien der Archidiaconus nicht mehr ſelbſt; er ſchickte entweder ſeinen Kaplan oder beauftragte mit der Empfangnahme der Opfertgabe den Pfarrer von Borgholz. Im letztern Falle mußte dieſer über Einnahme und Ausgabe Rechnung legen, und daher rühren die noch erhaltenen Rechnungen für die Jahre 1655 bis 1663, geſchrieben von dem Borgholzer Paſtor Meinolph Radering. Die Einnahme aus dieſen Jahren, welche theils in Geld, theils in Naturalien als Wachs, Flachſ, Wein- und Rübfamen beſtand, ſchwankte zwiſchen 30 bis 51 Thaler. Dabei wird bemerkt, daß andere Naturalien als Brod, Eier, Butter, Käſe, Speck, und auch die Pfennige nicht mitgerechnet, vielmehr ſofort unter die Armen vertheilt ſeien. Die Ausgabe gewährt einiger Maßen Auskunſt, in welcher Weiſe die Proceſſion gehalten wurde. Regelmäßig wiederkehrende Ausgabepoſten ſind 4 oder 5 Thlr., welche dem Beneficiaten ad s. Crucem (damals Paſtor Nußbaum zu Beverungen) und dem Paſtor von Borgholz, beiden, „pro praesentia“, gezahlt wurden. Der Küſter und Schulmeiſter und die Scholaren von Borgholz erhalten einige Schillinge. Auch Küſter und Schulmeiſter von Beverungen erſcheinen wiederholt und erhalten ähnliche Beträge. Die Templirer von Borgholz erhalten ihre Schillinge „vor gehabte mühe, das offer aufzuheben“. Die Patres Capucini von Bratel empfangen für Aushülfe beim Gottesdienſte gewöhnlich einige Pfund Wachs. Auch den Muſikanten werden einige Schillinge oder einige Groſchen verehrt, und zwar ſowohl den „Musicis instrumentalibus“ als auch den „Musicis vocalibus“. Einmal heißt es: „den Muſikanten, welche mit ihren instrumenten unter wegens in der proceſſion undt zu zu Gbdeßen die Meß figurirt“; ein anderesmal wird „den Spielleuthen von Bratel, welche mit ihren instrumenten, Zinden undt Poſaunen der proceſſion beigewohnet, 1 Thlr.

aufgeführt, „die hohe Meß zu schlagen undt das Wall (?) zu lehnen 1 Thlr.“ Den Pulsanten werden 4 Groschen gezahlt. Desgleichen dem „Pastori pro sumptibus der Behr- rung anderer Pastorum, Capucinorum, Custodum etc. 1 Thlr. 18 Gr.“

(In der Kirchen-Ordnung des Bischofs Hermann Werner vom J. 1686 wird Cap. IV. §. 4 gerügt, daß Viele, welche zu Scherfede auf Ofterdienstag und zu Altenbeken und Eddessen am Feste Kreuzerfindung beichteten und communicirten, die irrige Meinung hätten, hierdurch der kirchlichen Vorschrift der Ofter-Communion zu genügen; solchen wird daher aufgegeben, zuvor bei ihrem eigenen Pfarrer Anzeige zu machen, und sich bei der Rückkehr mit einem Bettel zu legitimiren.)

Die zweite Procession nach Eddessen, welche alljährlich am Feste Kreuzerhöhung stattfindet, hat nachweislich eine bestimmte Veranlassung. Im J. 1676 brach in Borgholz eine ansteckende Krankheit aus, die rothe Ruhr (dysenteria), und raffte viele Menschen hinweg. Das Kirchenbuch berichtet, daß die Krankheit im Monat August begann, und daß der erste, welcher an der Ruhr starb, ein jüdischer Jüngling, der Bruder des Samuel Levi, war. Dabei steht die Bemerkung, daß die Krankheit, weil sie von den Juden in unverantwortlicher Weise verheimlicht wurde, viele Einwohner ansteckte, da man des Handels wegen mit den Juden viel verkehrte. Es folgt dann ein Verzeichniß derjenigen, welche vom 17. August bis zum Ende dieses Monats der Krankheit erlagen. Die Zahl beträgt 24, darunter an einem Tage, am 21. August, acht Todesfälle. Warum das Verzeichniß nicht weiter fortgeführt wurde, wird nicht angegeben; dagegen enthält das Kirchenbuch ein anderes Verzeichniß, in welchem die Familien namhaft gemacht werden, welche im J. 1676 von der Ruhr befallen waren:

zeichniß unvollständig sei, ist wiederum nicht bemerkt; eben so wenig, wann die Seuche ihr Ende erreicht habe. Derjenige aber, welcher diese Notizen im Kirchenbuche niedergeschrieben, der Pastor Meinolph Radering, starb am 5. November 1676; zuvor jedoch hat er mit der ihm anvertrauten Gemeinde ein Denkmal christlicher Frömmigkeit gestiftet: das ist die Procession am Feste Kreuzerhöhung, zu welcher die Pfarrgemeinde Borcholz im Jahre der Seuche durch ein Gelübde sich verpflichtet hat. Das Kirchenbuch berichtet darüber, wie folgt:

„J. M. J.“

„Demnach der liebe Gott diese Stadt und Bürgerey hart heimbgesucht mit der schwarzen Krankheit der rothen ruhr, als versprechen und geloben wir mit guthem Vorbedacht und freyer bewilligung der ganzen gemeinde sampt und sonderß, Gott dem Allmächtigen vor uns und unsern Kindern und nachfolgern, das wir zu Ehren des gekreuzigten Herrn Jesu Christi und dessen bitteren Leydens, wie auch zu Ehren der seligsten Mutter Gottes Mariä, des heiligen Joseph und des heiligen Antonii von Padua hochfeyrlich halten wollen das Fest der Erhöhung des heiligen Creuzes, welches fällt auff den 14. Septemb. und an gemeldten Tag eine andächtige Procession und öffentliche bettfahrt halten wollen auff dieser unser Pfarckirch zu Borcholz nach der Cluß des heiligen Creuzes zu Ebdessen, in welcher procession alle erwachsenen Personen soviel thunlich und möglich erscheinen wollen und sollen. Geloben auch alle Jahr Ein wachslicht,

¹⁾ Darunter figuriren sechs Familien mit dem vorgefetzten Buchstaben B, d. h. Bürgermeister. Das Sprichwort sagt: einmal Bürgermeister, immer Bürgermeister. Auch die dem Leser bereits bekantten Namen „Rittmeister Juden, Juncker Iost Juden, Westphälische Bogden, Sorgen Parreuter und Franß von Gronaw“ werden genannt.

den hießigen Bürgermeisters bey selbiger jährlicher procession in gemeldte Cluß zu bringen, daselbsten zu opferen und in die Ehr Gottes brennen zu lassen, und soll dieses unser gelübte dies Ein Tausend sechs hundert sechs und siebenzigsten Jahr nach der gnadenreichen gebuhr unsers Erlösers Jesu Christi den 14. Septemb. seinen anfang mit göttlicher hülff und gnaden nehmen, und von uns, unseren Kinderen und nachfolgeren bis zu Ewigen Zeiten stetes fest unverbrüchlich und andächtig gehalten werden, wie wir dan uns, unsere Kindere und nachfolgere kraft dieses öffentlichen gelübts zu Gott, so kräftig wir können, bis zu Ewigen Zeiten wollen verbunden haben, damit das Gott uns umb des leydens Jesu Christi gnädig seyn, die böse seuche und plage von dieser Pfarr und allen der Pfarr angehörig barmherzig aufheben und hinführo dergleichen straffe vätterlich abwenden, den Krancken ihre gesundtheit wiedergeben und die noch gesunde darab gnädiglich behüten wolle. Das geloben wir dan also Im Nahmen Gottes des Vatters und des sohns und des heiligen Geistes. Amen. Wollen auch unsere hohe Bischoffliche Obrigkeit zu bequemer Zeit bittlich ansuchen, dies unser gelübte zu ratificiren und unsere nachkömlinge zu haltung deßen kräftig zu verbinden. Wan andere zu dieser Pfarr angehörige ihre bewilligung geben, gehören sie mit zu diesem gelübte und deßen haltung. In dieses votum haben auch bewilliget der alhir zu Borcholz wohnende Adell, wollen Es gleich der stadt halten und begehren des effectus theilhaftig zu werden.

Wir Pastor, Burgermeister und Raht und die gemeinde zu Borcholz im vornehmen dieses gelübte in gegenwärtigen nöthen zu tuhen wol bedäncklich gestanden und die ganze bürgerey vom Bürgermeister durch öffentlichen kloßenschlag zusammen berufen und alle gar gerne hierin bewilliget. Als hat Pastor den 27. Aug. den schul- und kirchenbedienten

hatte der Ort Zmmessen durch ein unglückliches Ereigniß seine Kirche verloren und wurde, nachdem er als Filialort mit der Pfarre Borgholz vereinigt war, allmählig nach der nahe gelegenen villa Natingen benannt. In unmittelbarer Nähe von Natingen nämlich und zwar an der nördlichen Seite des Dorfes liegt ein Ackergrundstück, welches „auf der alten Kirche“ genannt wird, und nach glaubhaften Mittheilungen hat man früher in diesem Grundstücke Kirchenscheiben, Schlüssel und selbst menschliche Gebeine gefunden. Es sind aber keine Nachrichten auf uns gekommen, daß in Natingen jemals eine Kirche oder Kapelle gewesen sei; man muß also annehmen, daß eine Kirche, welche in der Nähe des jetzigen Natingen gestanden hat, von dem alten Zmmessen herrührte. Die villa Natingen wird aber zuerst in urkundlichen Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert erwähnt. In einer Urkunde vom 25. October 1304 erklären die Brüder Werner, Bertold und Conrad de Lippia, daß sie den Zehnten der villa in Nathe an die Kirche in Gehrden abtreten.¹⁾ Am 17. Nov. 1304 erklärt Graf Otto von Waldeck, daß er den Zehnten, welchen er in villa Nathege et extra villam hatte, der Kirche und dem Kloster in Gehrden geschenkt habe.²⁾ Fernerhin wird ein Dorf Natinghe genannt z. B. in der (§. 6.) citirten Urkunde vom 28. Nov. 1372, wo es als ein dem Kloster Gehrden gehöriges Dorf bezeichnet ist. Weiter geschieht auch eines Gutes Erwähnung, welches dasselbe Kloster zu Natingen besaß.³⁾ Auch ist schon erwähnt, daß in der Urkunde vom 17. Mai 1497 Cordt und

¹⁾ Gehrdenener Copiar a. a. D. S. 6 Nr. 1. Der Name Natge kommt schon in einer Urkunde des Willebadessener Copiars aus dem J. 1226 vor, in welcher die Grafen von Schwalenberg der Vogtei über die Klöster Willebadessen und Gehrden entsagen. Unter den Milites, welche sich für die Grafen verbürgen, wird auch Tidericus de Natge genannt. — ²⁾ Dasselbst Nr. 2. — ³⁾ Dasselbst Nr. 31.

dieses Namens zu der Familie der Druchtleben zu Hainholz gehörten, läßt sich freilich nicht nachweisen; es fehlen auch die Nachrichten, woher diese Familie stammt, und ob dieselbe schon vor dem oben genannten Christoph v. Druchtleben das Rittergut Hainholz in Besitz hatte; nur das steht fest, daß die Druchtleben von jenem Christoph an, also seit Anfang des 16. Jahrhunderts, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Hainholz besaßen.¹⁾ Bei den früher erwähnten Unruhen wegen Einführung der Kirchen-Agende Bischof Theodors war auch ein Elmerhaus Druchtleben bethelligt. Nach der Ritter-Matrikel vom J. 1662 mußten die v. Druchtleben von dem Gute Hainholz 4 Rthlr. Rittersteuer zahlen. In derselben Matrikel heißt es: die v. Druchtleben zu Borgentreich 5 Rthlr. Seit dem 17. Jahrhundert nämlich hatten dieselben auch einen Burgsitz zu Borgentreich und nennen sich darum fortan in Urkunden „Erbherren zu Hainholz und Borgentreich“. In dem Verzeichnisse der Ritterrüze und zerstörten Schlösser vom J. 1755 wird sub Nr. 10 gesagt: „Borgentrich. Dieses Schloß (d. i. die Burg) gehöret denen v. Druchtleben und lieget in der Stadt gleichen Namens.“ In dem „Status deren Hochstift Paderbornischen Lehen“ werden 5 Thlr. Lehenwaare beigelegt dem „Hrn. v. Druchtleben zum Hainholz wegen des Burglehens zu Borgentreich,

¹⁾ Die Tochter des Christoph v. Druchtleben zu Hainholz und der Anna v. Bose zu Bömbfen, Margaretha v. D., in erster Ehe mit Heinrich v. Kengershausen zu Merleheim, in zweiter mit Burchard v. Deynhäusen (1545) verheirathet, war die Großmutter mütterlicher Seits jenes Anton Elmerhaus Bose, dessen Grabstein an der südlichen Außenwand der Kirche zu Bömbfen besagt: „Ao. 1622, 11. Mar. ist der wolledler und mannhafter Anton Elmero Bosen mordlich erschossen.“ Darum figurirt in der genealogischen Wappentafel dieses Grabsteins auch das Druchtleben'sche Wappen (Schwan oder Storch). Vergl. Gesch. v. Deynhäusen Nr. 360 u. S. 251.

dieses Namens zu der Familie der Druchtleben zu Hainholz gehörten, läßt sich freilich nicht nachweisen; es fehlen auch die Nachrichten, woher diese Familie stammt, und ob dieselbe schon vor dem oben genannten Christoph v. Druchtleben das Rittergut Hainholz in Besitz hatte; nur das steht fest, daß die Druchtleben von jenem Christoph an, also seit Anfang des 16. Jahrhunderts, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Hainholz besaßen.¹⁾ Bei den früher erwähnten Unruhen wegen Einführung der Kirchen-Agende Bischof Theodors war auch ein Elmerhaus Druchtleben theilhaftig. Nach der Ritter-Matrikel vom J. 1662 mußten die v. Druchtleben von dem Gute Hainholz 4 Rthlr. Rittersteuer zahlen. In derselben Matrikel heißt es: die v. Druchtleben zu Borgentreich 5 Rthlr. Seit dem 17. Jahrhundert nämlich hatten dieselben auch einen Burgsitz zu Borgentreich und nennen sich darum fortan in Urkunden „Erbherren zu Hainholz und Borgentreich“. In dem Verzeichnisse der Ritteritze und zerstörten Schlösser vom J. 1755 wird sub Nr. 10 gesagt: „Borgentrid. Dieses Schloß (d. i. die Burg) gehöret denen v. Druchtleben und lieget in der Stadt gleichen Namens.“ In dem „Status deren Hochstift Paderbornischen Lehen“ werden 5 Thlr. Lehenwaare beigelegt dem „Hrn. v. Druchtleben zum Hainholz wegen des Burglehens zu Borgentreich,

¹⁾ Die Tochter des Christoph v. Druchtleben zu Hainholz und der Anna v. Bose zu Bömbfen, Margaretha v. D., in erster Ehe mit Heinrich v. Kengershausen zu Merlsheim, in zweiter mit Burchard v. Deynhaus (1545) verheirathet, war die Großmutter mütterlicher Seits jenes Anton Elmerhaus Bose, dessen Grabstein an der südlichen Außenwand der Kirche zu Bömbfen besagt: „Ao. 1622, 11. Mar. ist der wolebler und manhafter Anton Elmero Bosen mordlich erschossen.“ Darum figurirt in der genealogischen Wappentafel dieses Grabsteins auch das Druchtleben'sche Wappen (Schwan oder Storch). Vergl. Gesch. v. Deynhaus Nr. 360 u. S. 251.

fiern v. Druchtleben verkauft; jetzt gehört dasselbe dem Grafen v. Westphalen. Zu Hainholz erinnert an das Geschlecht der Druchtleben nichts mehr als ein kaum noch erkennbares Wappen mit dem Schwan als Wappenthier, welches sich in Holz geschnitzt an einem alten Scheunenthore befindet. Die hiesige Pfarrkirche aber bewahrt noch drei Andenken von den ehemaligen Besitzern von Hainholz: einen silbernen vergoldeten Meßkelch, eine silberne Hostiendose und ein silbernes Gefäß für die h. Wegzehrung und hh. Oele. Die beiden ersten Gegenstände sind von Hans Georg v. Druchtleben und seiner Gemahlin Christiana Sophia v. Roseritz laut der noch vorhandenen Schenkungsurkunde vom 10. Mai 1733 der hiesigen Kaplanei zum Gebrauche für den Kreuzaltar geschenkt (Namen und Wappen beider — Schwan und Ochsenkopf — sind eingravirt); das letztere Gefäß ist ein Geschenk eines andern Herrn v. Druchtleben und seiner Gemahlin und mit beider Wappen geziert (Schwan und ein auf dem Wasser schwimmender Kahn mit zwei Rudern).¹⁾

4. Messenhausen.

Nicht weit von Ratingen und Hainholz und ungefähr 1 Stunde in nördlicher Richtung von Borgholz entfernt lag Messenhausen. Ob es ein Dorf gewesen, läßt sich nicht entscheiden; sicher aber war es ein alter Rittersitz. Die Namen der Ritter von Messenhausen kommen in sehr alten Urkunden vor, z. B. in einer Gehrden'schen Urkunde vom 18. November 1229 wird unter den Zeugen neben dem uns bereits bekannten Ritter Bertold Scaume (Schuwen) auch

¹⁾ Herr v. Spießen deutet das Wappenthier der Druchtleben als Storch; indeß die von mir gesehenen Wappen und Siegelabdrücke lassen deutlich die Gestalt eines Schwans mit dem charakteristischen gebogenen Halse erkennen.

5. Drankhausen.

Das kleine Dorf Drankhausen, aus 11 Familien bestehend, liegt in südwestlicher Richtung eine Stunde von Borgholz entfernt. Nachrichten aus älterer Zeit über Drankhausen haben wir nicht gefunden, es sei denn, daß die Ortsnamen Dranthuson und Dranchusun an zwei Stellen in dem Verzeichnisse der Gefälle, welche dem Kloster Helmershausen zustanden, gleich bedeutend mit dem jetzigen Drankhausen sind, was wir nicht zu entscheiden vermögen. Die erste Stelle lautet: De Dranthuson quinquaginta mold. siliginis et hordei (Roggen und Gerste), et in festo S. Michael III. mold. bonorum caseorum; die andere: De Dranchusun XX. allecia (Häringe). Freilich werden in dem Verzeichnisse und in dem vorausgehenden Schenkungsregister auch andere Orte in hiesiger Gegend genannt, in welchen das Kloster Helmershausen Gefälle und Besitzungen hatte, z. B. Dalhausen, Tietelsen, Nazungen, Eissen; das Register wird aber von Wend, wie auch oben schon bemerkt ist, in die Zeit von 1120 gesetzt.¹⁾ In dem Berichte über das Gelübde vom J. 1676 wird der „Spiegelische Richter zu Drankhausen“ als Vertreter der Gemeinde ausgeführt; das Dorf Drankhausen war also damals ein Spiegel'sches Dorf, d. h. es stand in gewisser Abhängigkeit zu den Baronen v. Spiegel, welche daselbst nach Lehens- oder Meyerrecht die gutsherrlichen Berechtigungen hatten.

¹⁾ Vergl. Wend, Hessische Landesgeschichte Bd. II. u. B. S. 74 u. 75.

Westfalen und die französische

Von

Adolf Gehelman

Gymnasial-Direktor.

Menschenalter hindurch lebte die Erinnerung an die französische Zeit in dem Andenken an die deutschen Vaterlandes, die von den da so schwer betroffen wurden. Die Kunde an Westfalen und Kriegesnöten, welche dem ehernen Napoleon folgten, erbte wie ein Sagenkinder der Sohn, bis die Länge der Jahre und die Neuzeit das Alte aus der Rede des Volkes Neues für Herz und Mund bot. Doch hat sich die Geschichtschreibung angenommen, in den Werken auch von dem meldet, was um die letzten Jahrhunderte in Westfalen sich zu Erscheinung jener Tage indes, die gerade betrifft, hat keine genügende Beachtung daher in Gefahr, immer mehr zu verblassen und Auge zu entschwinden. Es ist die französische soweit sie die westfälische Heimat berührt zusammenhänge mit dieser auch sonst geschehen. Die Flucht fränkischer Nachbarn eine so groß von Edelmut und Nächstenliebe unserer Väter allein schon in dieser Hinsicht Unrecht und solcher Ruhmesthaten des eigenen Standes wollen. Dennoch kann es leider nicht möglich sein schöpfend jene Vorgänge hier darzulegen, die Würdigkeit des Stoffes, der zum größten Teil

XLVI. 2.

Grenzen setzt. Anzuregen für einen Abschnitt der heimischen Geschichte, welcher des Andenkens wert ist und der Nachforschung dringend bedarf, muß mir genügen. Wenn es aber auffällig erscheinen sollte, hier im großen und ganzen dasselbige veröffentlicht zu sehen, was ich vor nicht langer Zeit auch als wissenschaftliche Abhandlung mit einem Jahresberichte des Paderborner Gymnasiums erscheinen ließ, so darf der Wunsch derjenigen als Entschuldigung dienen, welche meinten, daß in dieser Zeitschrift dem gesammelten Stoffe eine Vergeltung geboten würde, die sicherer sei als sie ein leicht verlorener Jahresbericht zu geben vermöge. Mein eigener und besonderer Wunsch ist, es möchten die nachstehenden Darlegungen auf diesem Wege vielleicht in weitere Kreise gelangen und so Anlaß zu Nachforschungen und freundlichen Beiträgen bieten, welche in Zukunft eine wünschenswerte Bervollständigung des Begonnenen ermöglichen.

Die vorliegende Abhandlung enthält zwei Hauptabschnitte, einen kürzeren über die Emigration der französischen Laienwelt, namentlich des Adels, und einen umfangreicheren über die Flucht der Angehörigen des geistlichen Standes; in beiden Theilen jedoch wird die Auswanderung nur insoweit behandelt werden, als sie auf westfälischem Boden sich vollzogen.

I. Gleich die ersten Zugeständnisse, welche König Ludwig XVI. von Frankreich zu Beginn der Revolution den rücksichtslosen Neuerern machte, drängten die Prinzen des Hofes und einen großen Teil des französischen Adels in eine abgeforderte Stellung. Nicht gewillt, auf der abschüssigen Bahn der Nachgiebigkeit ihrem Herrscher zu folgen, und doch zu schwach, um den drohenden Massen der Empörer Halt zu gebieten, schieden des Königs Brüder Ludwig, Graf von Provence, und Karl, Graf von Artois, sowie des letzteren Söhne, die Herzöge von Angoulême und Berry, schieden so manche Träger stolzer französischer Namen, der Prinz von

Montmorency, von Broglio und andere aus dem gährenden Frankreich, um in den Nachbarstaaten, besonders in Deutschland, den Beistand der Fürsten und Völker zur Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge drüben und zum Schutze ihres unglücklichen Königs zu gewinnen. Diese Auswanderung, welche die Geschichte mit dem Namen der Emigration bezeichnet hat, nahm bald eine immer größere Ausdehnung an. Zu ungezählten Tausenden zogen die französischen Adelsgeschlechter, manche mit reicher Habe und schwerfälligem Troß, aus den Grenzen ihres Vaterlandes. Insbesondere in den rheinischen Städten Worms, Mainz, Bonn, wimmelte es von Scharen flüchtiger Franzosen; Koblenz aber wurde eine Hauptsammelstätte, dort bildete sich durch die Anwesenheit der Brüder des Königs der sogenannte Prinzenhof. Wie mancher der dort oder in den Nachbarstädten weilenden Auswanderer verkannte anfänglich den furchtbaren Ernst der Zeitverhältnisse! In Festgelagen und ausgelassenen Zerstreungen brachte der junge Adel in Koblenz seine Tage zu, und auch in den übrigen rheinischen Städten machte das üppige und wüste Treiben vieler Flüchtlinge einen gar schlechten Eindruck.¹⁾ Da brach im Sommer 1792 der Krieg der ersten Koalition gegen Frankreich aus. Tausende von Emigranten schlossen sich dem Heere der Preußen und der Oesterreicher an, mit denen sie in die Champagne einrückten. Als aber das kriegerische Unternehmen der Verbündeten kläglich gescheitert war, und die siegreichen französischen Republikaner gar dem Rheine immer näher kamen, da eilten die

¹⁾ Chr. v. Stramberg, *Rheinischer Antiquarius*, I. S. 4—172, gibt wohl das anschaulichste Bild vom Leben und Treiben der Emigranten am Rhein. Der Bericht, vielfach der eines Augenzeugen, hebt an mit dem glänzenden Koblenzer Auftreten der bourbonischen Prinzen, Ludwig und Karl, und führt bis zum kläglichen Ausgange des Feldzuges in der Champagne.

wirren Massen ohne Hilfe und ohne Rat in die rechtsrheinischen Gebiete unseres Vaterlandes. Goethe, der damals mit seinem herzoglichen Freunde gleichfalls aus dem verunglückten Feldzuge heimkehrte und auf dieser Rückfahrt die Fürstin von Gallizin in Münster zu besuchen gedachte, geriet in das Gedränge dieser französischen Flüchtlinge, welche gegen Ende 1792 scharenweise in Westfalen eindrangen. Münster selbst, wo der Dichter im Dezember des erwähnten Jahres eintraf, war nach seiner Darstellung von ihnen angefüllt. „Erst tief in der Nacht angelangt, hielt ich es nicht für glücklich, durch einen solchen Überfall gleich beim Eintritt die Gastfreundschaft der Fürstin zu prüfen. Ich fuhr daher an einen Gasthof, wo mir aber Zimmer und Bette durchaus versagt wurde; die Emigranten hatten sich in Masse auch hierher geworfen und jeden Winkel gefüllt. Unter diesen Umständen bedachte ich mich nicht lange und brachte die Stunden auf einem Stuhle in der Wirtsstube hin, immer noch bequemer als vor kurzem, da beim dichtesten Regenwetter von Dach und Fach nichts zu finden war.“¹⁾ — Auch auf der späteren Weiterreise nach Kassel fand Goethe Weg und Steg von Flüchtlingen bedeckt und in jener hessischen Stadt selbst anfangs nicht geringe Schwierigkeit unterzukommen, da man ihn für einen Franzosen hielt. Das Benehmen der Geflohenen war nach seinen Andeutungen häufig anmaßend und ihrer Lage wenig entsprechend und erinnert lebhaft an das Auftreten eines französischen Grafen, der bei einem münsterländischen Adligen gastliche Aufnahme gefunden. „Aber, Herr Baron, man kann hier zu Lande des Nachts vor lauter Froschgequak ja nicht schlafen!“ — „„Quaken denn in Frankreich die Frösche nicht?““ fragte der deutsche Edelmann. — „Das wohl.“ meinte der Fremde, „aber wir

¹⁾ Goethes sämtliche Werke. Band XXV. Kampagne in Frankreich.

das Wasser peitschen und so die Tiere zur Ruhe bringen.“ — „„Nun,““ entgegnete der Deutsche, „„wenn Sie es so getrieben haben, mögen sie nicht mit Unrecht verjagt sein!““ — Den Mittelpunkt der weltlichen französischen Flüchtlinge bildete, wie früher am Rheine der Prinzenhof zu Koblenz, so später in Westfalen längere Zeit die Stadt Hamm.

Mit den Trümmern des aufgelösten Emigrantenheeres waren auch die bourbonischen Prinzen zum Rhein geflohen. Die Verwirrung und das Elend waren namenlos, so daß Monsieur und der Graf von Artois zu Düsseldorf, wo sie sich zu Anfang Dezember 1792 aufhielten, wegen nicht geleisteter Zahlung selbst von einem Pferdehändler einst verhaftet wurden. Der russische Gesandte, Graf Romanzow, soll jedoch ins Mittel getreten sein und die Zahlung übernommen haben. Mit solcher Drangsal der heimatlosen Prinzen bekundete König Friedrich Wilhelm II. von Preußen lebhaftes Mitleid und wies ihnen deshalb seine, von den damaligen Kriegsvorgängen ziemlich entfernt liegende märkische Grenzstadt Hamm zur Zuflucht an. Schon im Verlaufe desselben Monats Dezember trafen die Bourbonen mit ihrem Hofstaate dort ein. Wohl war es kein Bild der Koblenzer Pracht und glänzenden Fülle, auch nicht des dortigen vermessenen Hoffens und Wagens, aber selbst die zertrümmerte Herrlichkeit bot mit ihren blendenden Resten für die stille Westfalenstadt, welche damals kaum 4000 Einwohner zählte, etwas unsagbar Aufregendes, ja für viele Unfassbares. Diese Menge von hohen Herren, Prinzen, Herzögen, Ministern, Ludwigz-Rittern, Kammerherren und Adjutanten; dieser Schwall von Dienern, Reitknechten, Kutschern mit Wagen und Pferden! Der Graf von Provence hatte einen Garde-Kapitän, einen Stallmeister, 3 Kammerdiener, 11 Küchenbeamte und 20 Personen zum Kurierdienst; — den Grafen von Artois begleiteten 2 Garde-Offiziere, 4 Kammerdiener und 28 Personen

wirken Massen ohne Hilfe und ohne Rat in die rechtsrheinischen Gebiete unseres Vaterlandes. Goethe, der damals mit seinem herzoglichen Freunde gleichfalls aus dem verunglückten Feldzuge heimkehrte und auf dieser Rückfahrt die Fürstin von Gallizin in Münster zu besuchen gedachte, geriet in das Gedränge dieser französischen Flüchtlinge, welche gegen Ende 1792 scharenweise in Westfalen eindrangen. Münster selbst, wo der Dichter im Dezember des erwähnten Jahres eintraf, war nach seiner Darstellung von ihnen angefüllt. „Erst tief in der Nacht angelangt, hielt ich es nicht für schädlich, durch einen solchen Überfall gleich beim Eintritt die Gastfreundschaft der Fürstin zu prüfen. Ich fuhr daher an einen Gasthof, wo mir aber Zimmer und Bette durchaus versagt wurde; die Emigranten hatten sich in Masse auch hierher geworfen und jeden Winkel gefüllt. Unter diesen Umständen bedachte ich mich nicht lange und brachte die Stunden auf einem Stuhle in der Wirtsstube hin, immer noch bequemer als vor kurzem, da beim dichtesten Regenwetter von Dach und Fach nichts zu finden war.“¹⁾ — Auch auf der späteren Weiterreise nach Kassel fand Goethe Weg und Steg von Flüchtlingen bedeckt und in jener hessischen Stadt selbst anfangs nicht geringe Schwierigkeit unterzukommen, da man ihn für einen Franzosen hielt. Das Benehmen der Geflohenen war nach seinen Andeutungen häufig anmaßend und ihrer Lage wenig entsprechend und erinnert lebhaft an das Auftreten eines französischen Grafen, der bei einem münsterländischen Adligen gastliche Aufnahme gesunden. „Aber, Herr Baron, man kann hier zu Lande des Nachts vor lauter Froschgequak ja nicht schlafen!“ — „„Quaken denn in Frankreich die Frösche nicht?““ fragte der deutsche Edelmann. — „Das wohl.“ meinte der Fremde, „aber wir

¹⁾ Goethes sämtliche Werke. Band XXV. Kampagne in Frankreich.

nach Hamm die furchtbare Nachricht von der am 21. Januar 1793 erfolgten Hinrichtung des Königs Ludwig XVI. Wie allen königstreuen Franzosen so galt an erster Stelle den Brüdern des Ermordeten nunmehr als ihr rechtmäßiger König Ludwig XVII., der unglückliche jugendliche Gefangene des Temple. Da aber unter den obwaltenden Verhältnissen von keinerlei thatsächlicher Regierung desselben die Rede sein konnte, so nahm der Graf von Provence wenige Tage nach dem Tode seines Bruders unter dem Titel eines Regenten von Frankreich vorläufig die Herrschaft in seine Hand. Sowohl die in Hamm lebenden Franzosen als auch die preussischen Behörden benannten ihn seitdem als Régent de France. Als solcher erließ der Graf von Provence schon am 28. Januar eine von seinen Staatsministern, den Marschällen von Broglio und von Castries, gegengezeichnete feierliche Erklärung, worin er seinen festen Entschluß bekundete: Ludwig XVII., sowie dessen Mutter, Schwester und Tante zu befreien; die Religion und die Ordnung wieder herzustellen; die Franzosen aller Stände in alle Rechte und Besitzungen, die man ihnen genommen, zurückzuführen; die Verbrechen streng zu bestrafen; das Ansehen der Gesetze und des Friedens wieder aufzurichten; endlich auch die feierliche Verpflichtung zu erfüllen, welche in den am 10. September 1791 an den verstorbenen König gerichteten Deklarationen enthalten wäre. — Gleichzeitig wurde der Graf von Artois zum General-Lieutenant des Königreiches ernannt, in welcher Eigenschaft dieser seitdem seine Befehle „im Namen des Königs und des Regenten“ erließ. Indes ist es bei diesen und andern Verordnungen geblieben, da zu einer großen rettenden That die Mittel fehlten.¹⁾ Leider aber nicht

¹⁾ In diesem Sinne schrieb auch der Herzog von Sérent im Febr. 1793 von Hamm aus einem Freunde: „Je ne connais aucune

es damals Hamm in ähnlicher, nur nach den Verhältnissen verminderter Weise erlebte, als ehedem Koblenz und die andern von Emigranten gefüllten rheinischen Städte. Der wortgetreue Bericht eines Augenzeugen mag davon die klarste Anschauung geben: „War es an einem Orte, wo man bis dahin keinen Luxus und nichts Ausländisches kannte, nicht möglich, eine Lebensweise zu führen, wie man sie in Paris und Versailles bis zum Übermaß gewohnt war, so setzten doch das mitgebrachte viele Geld und die ansehnlichen von andern Potentaten, namentlich auch von dem edelmütigen und freigebigen Könige Friedrich Wilhelm II. zufließenden reichen Subsidien in den Stand, alles was zu haben war, überbietend vorweg nehmen zu können. Frei und verschwenderisch wurde für Wohnung und Nahrungsmittel mehr gegeben als gefordert wurde, und bald ergoß sich durch das Städtchen ein Geldstrom, namentlich an französischen Laubthälern, wie man es bis dahin nie und später nicht wieder gesehen hat. Es war, als ob das Geld allen Wert verloren hätte, so reichlich floß es von allen Seiten ohne Mühe zu, und alles, noch in den Fugen altväterischer Zustände, herkömmlicher Ordnung und einfacher Sitte, kam in Aufregung und Unruhe. Man erschrak und erzählte sich mit Erstaunen, daß Schinken in Burgunderwein gekocht, und große Stücke Butter auf den Herd ins Feuer, wenn es nicht brennen wollte, geworfen; nur die zartesten Teile vom Geflügel auf die Tafel gebracht, und Bäder von Fleischsuppen und Wein bereitet würden. Die ernstern erfahrenen Väter der Stadt

position dans l'histoire, où celui qui gouverne ait eu à la fois autant à faire et si peu de moyens d'exécution; point de territoire, point de finances, point de parti que celui d'une portion de noblesse ruinée, exténuée, dispersée. Vgl. H. Forneron, Histoire générale des Émigrés. (Paris, Plon, 1884). Band I. S. 375.

sahen, bedenklich die Köpfe und kündigten Unglück an den üblichen Worten: „Da werden die Hunde nach he In der That gereichte auch die Anwesenheit und der Aufenthalt dieser sybaritischen Fremdlinge der Stadt ihren Bewohnern nicht zum Segen. Denn so sehr Monsieur in seiner ernstern Stimmung, stillen Leben wissenschaftlichen Beschäftigung und Pietät, in welcher täglich in die Kirche des Franziskaner-Klosters ging, so viel Mißbilligung und Ärgernis erregten die and Gefolge, die in voller Kraft der besten Jahre üppig und so hörte man denn bald reden von verführten Frauen und unglücklich gewordenen Ehen. So entstand in der Stadt selbst Zwiespalt, und es bildeten sich Parteien von denen eine, die kleinere, die französische, die größere die deutsche genannt wurde. Es trat eine Trennung der geselligen Verhältnisse ein, und statt daß alle in friedlicher Eintracht in Einem Gesellschafts-Vor zur wechselseitigen Aufheiterung sonntäglich versammelt standen sie jetzt geschieden bitter gegen einander über Austausch von Pasquillen und Schmähsreden. Der gehörte Prediger Wülfinqß brachte die betrübte, arge von der Kanzel zur Sprache und hielt über die Bibel „Schicket euch in die Zeit, es ist böse Zeit,“ eine Strafpredigt. Da sie gedruckt wurde und große Se machte, so sahen die Fremdlinge die starken Stellen in selben als persönliche Injurien an und verklagten den mütigen Sprecher in Berlin bei des Königs Majestät. Ober-Konsistorium, an welches die Klage abgegeben belobte aber den Sprecher. — Angesichts der wach Mißstimmung der Hammer Bürgerschaft forderte der Magistrat in einer in französischer Sprache abgefaßten Proklamation am 18. Juni 1793 alle Franzosen, die nicht zum Orden der Prinzen gehörten, auf, die Stadt in 3 Tagen zu räumen.

Die Beaufsichtigung der Emigranten machte dem Magistrat überhaupt sehr viel zu schaffen. Auch verhehlte man sich nicht, daß die französische Nationalversammlung immer mißtrauischer das Treiben des Hammer Prinzenhofes ins Auge faßte. Namentlich der Graf von Artois, die Seele der Kriegspartei, sei drüben so sehr ein Stein des Anstoßes, daß von der Nationalversammlung der Vorschlag gemacht sei, den Grafen und seine Kinder in Hamm meuchlerisch zu überfallen und aus der Welt zu schaffen. Wahres mag an dem Gerüde gewesen sein, denn durch eine königliche Cabinets-Ordre vom 2. Dezember 1793 wurden die Kriegs- und Domänen-Kammer sowie der Magistrat in Hamm angewiesen, den Grafen Artois unter besondern Schutz zu nehmen. Die in der Stadt eintreffenden ausgewanderten Franzosen und sonstige Fremde wurden darauf einer genauen Kontrolle unterworfen. — Wegen der unerquicklichen, freilich am wenigsten durch seine persönliche Schuld herbeigeführten gesellschaftlichen Verhältnisse entschloß sich der Graf von Provence um die Mitte des Monats Dezember 1793 Hamm zu verlassen. Er reiste nach Ober-Italien und begab sich über Turin nach Verona, wo er später, nach dem am 8. Juni 1795 erfolgten Tode des unglücklichen Dauphin, von seinen Anhängern zum König von Frankreich ausgerufen wurde. Sein Bruder, der leichtlebige Graf von Artois, blieb in Hamm noch bis zum Spätsommer des Jahres 1794. Bei seiner Abreise erließ er unter dem 12. August ein Dankschreiben an die Stadt, worin es heißt: „Ich verlasse diese Stadt sehr ungern, worin ich so viele Beweise der Zuneigung und zuvorkommenden Gefälligkeit erhalten habe.“ — Die Erinnerung an den Prinzenhof zog indes auch noch später ganze Schwärme flüchtiger Franzosen nach Hamm, und als die republikanische Armee sich des linken Rheinufers bemächtigte, langten einmal an einem Tage gegen 1400 französische und belgische Flücht-

Viele derselben blieben in der Stadt und Umgegend.¹⁾

Seit die Schreckensherrschaft der Jakobiner in Frankreich wütete, und gleichzeitig die wildbegeisterten Heere des Freistaates immer größere Fortschritte nach Osten machten, ergossen sich ganze Ströme französischer Auswanderer, denen

¹⁾ Die Mittheilungen über den Prinzenhof zu Hamm sind folgenden Werken entnommen: 1. Essellen, Beschreibung und kurze Geschichte des Kreises Hamm. S. 60. f. — Trotz aller Bemühungen ist es mir bislang leider nicht gelungen, die wichtigen Dokumente, welche dem Verfasser augenscheinlich vorgelegen haben, zu ermitteln. Sie finden sich weder im dortigen landrätlichen Archiv, noch im Kgl. Staats-Archiv zu Münster. Es verlohnt der Mühe, den Schriftstücken weiter nachzuforschen. — 2. Bericht eines Hammer Augenzeugen bei Eylert, Charakter-Züge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen Friedr. Wilhelm III. Band II Note auf S. 224 ff. — 3. De Guilhermy, Papiers d'un Émigré. (Paris, Plon. 1886). Dort heißt es auf S. 40: Quand les princes étaient réunis à Coblenz, leur conseil était formé du prince Xavier de Saxe, des maréchaux de Broglie et de Castries, de l'évêque d'Arras (Mgr. de Conzié), du prince de Nassau-Siegen, du marquis de Jaucourt, du baron de Flachslanden et de M. de Calonne. Il en fut de même à Hamm, en Westphalie.

§. 44. Peu de jours après la mort de Louis XVI., une déclaration de régence avait paru, signée du comte de Provence, contresignée des maréchaux duc de Broglie et de Castries, ministres d'État. Datée de Hamm en Westphalie, le 28 janvier 1793, elle protestait de la volonté, „de délivrer Louis XVII., sa mère, sa soeur et sa tante; de rétablir la religion et sa discipline; de rappeler la magistrature; de réintégrer les Français de tous les ordres dans tous leur droits et propriétés envahies et usurpées; de punir d'une manière sévère et exemplaire les crimes; de rétablir l'autorité des lois et de la paix; d'accomplir l'engagement solennel contenu dans les déclarations adressées au feu Roi le 10 septembre 1791, et autres actes.“ — Le comte d'Artois y était nommé lieutenant général du royaume, et commandait toujours, en conséquence „au nom du Roi et du Régent.“ Le Régent commandait „au nom du Roi.“

den andern Drangsc
n und preußischen T
uartierung und f
Gastlichkeit und Fr
Fremdlinge immer
lot in drohender
Fährzehnts im
barer Strenge, d
je im Munde des
agen über Korin
inster mußte n
Armen schreit
reide auf dem
n je einem Kr
Baberborner
hon im Jahr
et hatte, erli
res unter s
er nötigen
Basser viel
wäre, eine
Breis jene
nterhält u

zur sich da
nicht zu s
iente, welc
— Über
schreibt ein
Chronik de
Seite 4: 1
1. Oktob
Anzahl
en.

französischerseits zeitweise mit dem Tode bedroht wurde. „Ich weiß nicht mehr,“ schreibt im Januar 1796 eine Madame d'Espinau aus Münster an ihren Bruder, den Grafen Montvallat, „ich weiß nicht mehr, was thun, was aus mir werden soll, wohin mein Haupt legen. Aber man muß alles von dem erhoffen, welcher die Revolution gemacht hat, denn sie ist nicht Menschenwerk; er wird sie beenden, wenn er glaubt, daß wir genug gezüchtigt sind.“ — Die Bedrängnis wurde indes nicht sobald gehoben, und die Armut zwang nun auch die Edlen zu allerlei ungewohnter Arbeit.¹⁾ Gewiß in nur seltenen Fällen ist auf den Lebensweg dieser Unglücklichen ein so warmer Sonnenstrahl gefallen, wie sich dieses bei einer Edelfrau zutrug, die im Paderborner Lande noch jetzt in gesegnetem Andenken steht. Es war eine Marquise de Ghistelles, welche einst am Hofe Ludwigs XVI. gelebt hatte. Mit Hinterlassung ihrer bedeutenden Besitztümer flohen Mutter und Tochter nach Paderborn und wohnten hier zur Miete in einem kleinen Hause am Westerthor. Sie verfertigten mit Gold gestickte Bauernmützchen, s. g. Nebelkäppchen, von deren Erlös sie ihren Unterhalt kümmerlich fristeten. Da traf ein Kammerherr des Fürstbischöfes einst die schöne Tochter draußen beim Reiserlesen, erkundigte sich dann nach ihrem Herkommen und heiratete sie.²⁾

¹⁾ De Guilhermy: *Papiers d'un Émigré*. S. 47 f. *Dispersés dans toutes les contrées de l'Europe, les émigrés français s'ingéniaient partout à se créer des moyens d'existence; l'un y appliquait son esprit cultivé ou son talent pédagogique; l'autre, son habileté professionnelle ou des aptitudes particulières; il n'y avait plus de sot métier. Malgré quelques fâcheuses et inévitables exceptions, on pouvait dire que, là où elles ne tenaient pas la plume ou l'épée, les mains aristocratiques savaient s'honorer, au besoin, par le travail de l'artisan.*

²⁾ Nach einer freundlichen brieflichen Mitteilung.

in Westfalen ist es nicht zu verwundern, daß sich trotz aller Verbote selbst in den späteren Jahren immer noch wieder neue Ankömmlinge hier und da einfanden. Die Regierungen, welche bei den traurigen Kriegszeiten ihre eigenen Unterthanen in heller Noth sahen, trafen bei den, allen Verbotten zuwider sich fortsetzenden Einwanderungen endlich ernste Maßregeln. Die hochfürstliche Geheime Kanzlei zu Paderborn veröffentlichte in gleichem Sinne am 10. August 1799 die Bestimmung, daß fortan keine Franzosen weltlichen Standes mehr in das Hochstift aufgenommen werden dürften, als nur solche, welche eine besondere Erlaubnis des Fürsten oder des Geheimen Rates vorzeigen könnten. Emigranten, die einer solchen entbehrten, hätten unnachlässig binnen 3 Tagen das Land zu verlassen. — Außer solchen durch den Zwang der Selbsterhaltung gebotenen behördlichen Verfügungen wirkten auch die in Frankreich allmählich zurückgekehrten ruhigeren Verhältnisse auf den vermehrten Abzug der Fremden, und seit am 9. November 1799 Napoleon Bonaparte die Gewalt in seine Hand bekam, konnten alle weltlichen Royalisten, welche sich dessen Herrschaft fügen wollten, die Erlaubnis zur Heimkehr erlangen. Trotzdem war noch im lehterwähnten Jahre beispielsweise in Münster die Zahl der weltlichen Emigranten eine so große, daß dort noch damals an allen Sonn- und Feiertagen eine französische Predigt gehalten wurde. Auch in Paderborn und vielen andern westfälischen Orten weilte selbst lange nachher eine Anzahl der Fremdlinge, welche ihr Leben auch in der neuen Heimat beschloffen.

Namentlich haben manche aus dem französischen Hochadel von der Erlaubnis heimzukehren keinen Gebrauch gemacht. Zu den hervorragendsten gehörte der Herzog von Montmorency, der am 1. September 1799 zu Münster starb und in der Kirche von Wolbeck begraben wurde. Seine

loser Weise wurde das ganze katholische Kirchentum, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte in Frankreich entwickelt hatte, zertrümmert. Die Verbindung mit Rom und dem h. Stuhle ward zerrissen; alle Domkapitel, Abteien, Priorate und Benefizien wurden eingezogen; die geistlichen Orden mit wenigen Ausnahmen aufgehoben. An Stelle des Zerstorten setzten die Umstürzler eine neue Kirchenverfassung, deren unfirchlicher Charakter so sehr in die Augen sprang, daß die Behörden selbst ihr Werk als die Civilverfassung des Klerus benannten.¹⁾ Für die Stellung der Geistlichkeit zu diesen Umwälzungen wurde der Beschluß der Nationalversammlung vom 27. November 1790 entscheidend, denn dieser erklärte alle Bischöfe und Pfarrer, welche die Civilverfassung nicht beschwören würden, für abgesetzt. Die Überzeugungstreue und der Heldennut des französischen Klerus sind bekannt; verschwindend war die Zahl derjenigen, welche gegen Pflicht und Gewissen den Eid leisteten. Die Wut des verleitetes Volkes stieg dadurch zum Maßlosen. Überfall, Raub und Mord kamen an die Tagesordnung, bis endlich die Priesterschlächtereien zu Paris im September 1792, denen ähnliche Greuelthaten zu Versailles, Caen, Reims und an andern Plätzen folgten, eine Steigerung des Elendes als unmöglich erscheinen ließen. Der ungeheuren Mehrheit des französischen Klerus trat aber die Drangsal schon bald in andrer Gestalt entgegen, als Verbannung nämlich, wovon sämtliche treu gebliebenen Geist-

¹⁾ H. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit, I. urteilt S. 195 über diese Kirchenverfassung also: „Wenn hierin dogmatische Fragen nicht unmittelbar angeregt waren, so bedarf es doch keiner Erörterung, daß mit der Verwirklichung dieser Dinge in Frankreich für den gläubigen Katholiken kein unentweihter Gottesdienst und kein unbeslecktes Sakrament mehr bestehen blieb.“ S. 206. „Ohne einen Schatten formellen oder materiellen Rechtes erklärte die neue Kirchenverfassung die Staatsallmacht über den bestehenden religiösen Glauben.“

lichen betroffen wurden.¹⁾ „Der September jenes Jahres,“ erzählt ein zeitgenössischer französischer Priester, „sah alle Straßen Frankreichs von mehr als 60000 verbannten Seelsorgern aus allen Ständen und Orden bedeckt.“ Nach allen Weltgegenden flohen sie, um die Grenzen zu erreichen, aber für viele wurden die mitgegebenen behördlichen Geleitsbriefe zu Todeszetteln, wie schon Manuel, der Procurator von Paris, gehöhnt hatte. Ein großer Teil der Verbannten war ohne einen solchen Geleitsbrief gegangen. Diese waren gezwungen des Nachts zu reisen und irrten oft lange Zeit an den Grenzen umher, ehe sie den Wächtern entgingen; tagsüber verbargen sie sich in Wäldern und Höhlen. Ähnliche Drangsale erleben die übrigen Ausgewiesenen. Endlich kamen sie, viele in voller Entblößung, in fremde Länder, hilflos, ohne zu wissen, wohin sich wenden. „Aber Gott machte über ihnen; die Verbannung dieser Männer schien ein Mittel zu sein, um die Barmherzigkeit des christlichen Europas in glänzendstem Lichte erscheinen zu lassen.“ Da machte nicht

1) Jager, Histoire de l'Église de France pendant la révolution. Band III. S. 408 ff. Décret sur la déportation des prêtres, du mois d'août 1792.

Art. 1. Tous les ecclésiastiques qui, étant assujettis au serment prescrit par la loi du 26 décembre 1790 et celle du 17 avril 1791, ne l'ont pas prêté, ou qui, après l'avoir prêté, l'ont rétracté, et ont persisté dans leur rétraction, seront tenu de sortir, sous huit jours, des limites du district et du département de leur résidence, et dans quinzaine, hors du royaume.

2. En conséquence, chacun d'eux se présentera devant le directoire du district ou la municipalité de sa résidence, pour y déclarer le pays étranger dans lequel il entend se retirer; et il lui sera expédié sur-le-champ un passe-port qui contiendra sa déclaration, son signalement, la route qu'il doit tenir, et le délai dans lequel il doit être hors du royaume.

3. Passé le délai de quinze jours, les ecclésiastiques non assermentés qui n'auraient pas obéi aux dispositions précédentes

seront déportés à la Guyane française etc.

Nationalität, nicht Glauben einen Unterschied. Mit dem katholischen Italien, Spanien und Portugal traten die nicht-katholischen Niederlande, trat namentlich England in einen rühmlichen Wettkampf, um sich in Werken der Nächstenliebe zu erschöpfen. „Das wahre Land der Vorsehung für den französischen Klerus ist England gewesen.“ — „So viele Tüde von Barmherzigkeit, so viele Beweise von Achtung und Verehrung, verschwenderisch reich den unglücklichen Verbannten erwiesen, würden verdienen, daß man im Angesichte Englands eine Säule von Marmor oder Bronze am Strande des Meeres errichtete, mit dieser Inschrift: Dem englischen Volke der dankbare französische Klerus.“ — In solch und ähnlicher bestverdienten Weise spricht sich die französische Geschichtschreibung¹⁾ über das barmherzige Entgegenkommen der Nachbarstaaten aus; nur des von drüben so oft verkannten deutschen Volkes ist in jenen Werken kaum mit einem Worte gedacht worden.²⁾ Und doch haben damals außer andern Stämmen des weiten deutschen Vaterlandes allein die Westfalen, und unter diesen besonders die Insassen der beiden Hochstifter Münster und Paderborn, mehr in der Ausübung werththätiger Nächstenliebe gegen die fränkischen Flüchtlinge geleistet, als große fremde Nationen, England vielleicht allein ausgeschlossen.

Ein erheblicher Teil der Verbannten aus dem nördlichen Frankreich und aus seinen östlichen Grenzländern hatte zu Wasser oder zu Lande nach den Niederlanden zu entkommen gesucht. Aber auch dort war ihnen keine lange Rast gestattet; denn als das französische Volk unter die Waffen getreten war und siegreich nach dem Rheine zu vordrang, wurden

¹⁾ Jäger, a. a. D. Band III. S. 568—630.

²⁾ In der neuesten französischen Geschichtschreibung über die Zeit der Emigration sind uns Deutschen sogar die undankbarsten und schmachvolle Ausfälle nicht erspart worden. Einen traurigen Beweis dafür liefert an verschiedenen Stellen: H. Forneron, Histoire générale des Émigrés.

die verschuchten Priester genötigt, ihren Wanderstab weiter nach Osten zu setzen. Ein wahrer Strom wälzte sich in die beiden westfälischen Hochstifter Paderborn und Münster. „Wie ein Wildwasser überschwemmen sie innerhalb kurzer Zeit die Diözese, täglich mehrt sich ihre Anzahl und gegenwärtig ist sie dermaßen angewachsen, daß es unmöglich ist alle zu unterhalten, und daß man eine Hungersnot befürchten kann.“ Mit diesen wenigen, aber martigen Strichen kennzeichnet ein Erlaß des Paderborner Fürstbischöfes Franz Egon unter dem 28. Oktober 1794 den massenhaften Einzug der Verbannten in das Bistum. Und doch war die Flut, welche in das Hochstift Münster zur selben Zeit eindrang, noch mächtiger. Eine höchst wertvolle und merkwürdige Handschrift, welche damals unzweifelhaft unter Benutzung aller einschlägigen Akten in Münster von einem Franzosen angefertigt wurde und dort verblieb, gibt in die geistlichen Emigrantenscharen des Münsterlandes einen Einblick, wie er schwerlich für irgend ein andres Land möglich ist, in welchem die Fremdlinge zeitweilig eine neue Heimat gefunden haben. In diesen Aufzeichnungen werden mit Vor- und Zunamen, Stand und Benennung wie der heimischen französischen Diözese, so auch des zeitweiligen Aufenthaltsortes innerhalb des Bistums Münster sämtliche geistliche Flüchtlinge aufgeführt, welche während der Jahre 1794 und 1795 dort eine dauernde Aufnahme fanden.¹⁾ Es waren ihrer 2076 Priester und

¹⁾ Die Handschrift, ein Sammelband, jetzt im Besitze der Bibliothek des münsterischen Altertums-Vereins, M. 195., trägt auf der ersten Folioseite ein Aquarell-Bildchen, welches Münster darstellt. Aus der Landschaft kommend, nähern sich 7 Emigranten der Stadt, zum Teile in geistlicher Tracht, einige von ihnen den Stock mit einem Bündelchen auf der Schulter. Drei Bürger heißen sie unter Handreichung willkommen. In den Wolken schwebt auf einem Anker eine weibliche Gestalt, ein Kreuz im rechten Arme, die Linke zu den Ankömmlingen ausgestreckt.

98 Nonnen, welche vornehmlich über die Niederlande und durch die rheinischen Gebiete aus den östlichen und nördlichen Gegenden Frankreichs kamen. So aus den Bistümern St. Omer, Arras, Cambrai, Reims, Chalons, Verdun, Metz,

Die Sammlung enthält folgende Stücke:

1. Liste des ecclésiastiques français qui ont reçu l'hospitalité dans les ville et pays de Münster pendant les années 1794—1795. Den Anfang bilden 16 prélats de l'Église de France; dann folgen, alphabetisch geordnet, die Angaben über 2060 sonstige Geistliche unter den Rubriken: noms de famille, noms de batême, qualités, diocèse, résidence; z. B. Nro. 38. Archambaux, Pierre Joseph, curé d'Aigny, Rheims, Everswinkel.
2. Pièces relatives à l'établissement et au séjour des ecclésiastiques français dans les ville et pays de Münster.
 - a) Original de la lettre signée Le Baron de Fürstenberg et adressée aux religieux habitans du pays de Münster, qui accueillaient les ecclésiastiques français chez eux.
 - b) Epistola subscripta a Reverendissimo Domino de Fürstenberg ad praeparandas hospitalitatis vias Gallis sacerdotibus apud venerabiles Dioecesis Monasteriensis pastores.
 - c) Erlaß des Kardinal-Erzbischofs de la Rochefoucault unter dem Titel: Dominicus de la Rochefoucault Dei misericordia et Sanctae Sedis Apostolicae gratia sacrosanctae Ecclesiae Romanae Presbyter Cardinalis, Archiepiscopus Rotomagensis etc. Salutem omnibus etc.
 - d) Litterae testimoniales, (ausgefertigt seitens des General-Bisariats).
 - e) Officium a clero gallicano exule recitandum pro hospitibus suis. Das Stück enthält verschiedene auf die Zeitverhältnisse bezügliche lateinische Hymnen.
 - f) Ordre de la célébration des messes.
 - g) Règlement pour Mrs les ecclésiastiques français demeurans à la communauté des dames dominicaines de la ville de Münster.
 - h) Les ecclésiastiques français aux charitables habitans des ville et pays de Münster, ein sehr umfangreiches Dankschreiben.
3. Liste des religieuses françaises qui ont reçu l'hospitalité dans les ville et pays de Münster en 1794 et 1795. Das Stück enthält unter den Rubriken: noms und ordres im ganzen 98 Nummern. Zunächst steht Communauté des Carmélites de Reims, z. B. Nro. 1,

Nancy, Lou, Luneville, Besançon, dann aus den nördlichen als Amiens, Beauvais, Rouen, Evreux, Bayeux, Coutances, St. Malo, Quimper, auch aus der Mitte Frankreichs von Orleans, Blois, Tours und endlich selbst vom äußersten Westmeere von Nantes, la Rochelle und Bordeaux. Es waren Welt- und Klostergeistliche, Männer vom höchsten bis zum niedrigsten kirchlichen Range. Unter ihnen befanden sich in Münster sechzehn Bischöfe; als höchster derselben der Cardinal de la Rochefoucauld, Erzbischof von Rouen, dann der Cardinal de la Val Montmorency, Bischof von Metz, die Erzbischöfe de Puysegur von Bourges und de Cicé von Bordeaux, die beiden bischöflichen Brüder Johannes und Ludwig du Plessis d'Argentré von Limoges und Cézé, weiterhin die Bischöfe von Auxerre, Vifieux, Beziers, le Mans, Chartres, Couserans, Laon, Amiens, Boulogne sur mer und der Weihbischof von Metz; dazu findet sich aus späterer Zeit noch Franz von Mouchet, Bischof von Digne, und

Soeur Euphrasie, Prieure des Carmélites, dann Communauté des Clarisacs de la ville d'Auxonne, es folgen dann die verschiedenen Orden Angehörigen, bei welchen auch in der 2. Rubrik der Ort angegeben ist.

4. Mémoire présenté au grand chapitre de Münster le 12. 9bre 1794.
5. Règlement à suivre par les révérendes mères Carmélites de la maison de Rheims réfugiées à Münster.
6. Règlement pour les soeurs de la Providence.
7. Segenswünsche der Emigranten unter der Aufschrift:
 - a) Venerabilibus dioecesis Monasteriensis pastoribus.
 - b) Venerabilibus admodum et zelotissimis ecclesiae Dei pastoribus, capellanis, vicariis omnibusque viris ecclesiasticis et christianis, qui patres nostros clarissimos, scilicet Caenomanenses canonicos, pastores, vicarios, sacerdotes et clericos misericorditer hospitio susceperunt, Salutem in eo qui est fons et origo salutis.
8. Novae testimoniales litterae (ausgefertigt seitens des General-Bispariats). — Die ganze Sammlung umfaßt 132 eng, aber sauber und deutlich geschriebene Folioseiten.

aus den Niederlanden der Fürst Ferdinand von Lobkowitz, Bischof von Gent. Manche von diesen und den übrigen tausenden geistlichen Emigranten waren schon an zwei Jahre auf einer fluchtartigen Wanderung, ehe sie, vielfach über England und die Niederlande, bei den Westfalen vorläufig dauernd Rast und Ruhe fanden, aber auch eine Gastlichkeit sonder gleichen! Denn sie selbst hatten meistens ihre Habe eingebüßt, ein ärmliches Bündel war alles, was sie hatten retten können.¹⁾ Welch ein Unterschied der Lage für so manchen daher zwischen hüten und drüben! Der Erzbischof von Rouen beispielsweise, in seiner Heimat Primas der Normandie, Abt der Abtei und des Ordens von Cluny, Dechant der Bischöfe von Frankreich, Besizer des höchsten Ordens des Reiches, Freund und Ratgeber des Königs Ludwigs XVI., im Genuße jährlicher Einkünfte von 400 000 Livres, lebte in Münster unter den bescheidensten Verhältnissen in einem einfachen Hause auf dem Alten-Steinwege. — Von den genannten bischöflichen Herren siedelten später einzelne nach dem nachbarlichen Paderborn über. Außer dem Bischofe von Aire, Philibert de Roger, welcher schon früher von anderswo dorthin gekommen und im Kollegienhause Unterkunft gefunden hatte, wohnten nämlich in den folgenden Jahren daselbst der Cardinal von Montmorency, Bischof von Metz, dann der Bischof von Amiens und endlich Gaspard de Souffroy Gonssans, Bischof von le Mans. Letzterer wählte seinen Aufenthalt in Paderborn aus Anlaß der uralten Verbrüderung, welche seit dem Jahre 836 zwischen dieser westfälischen Bischofsstadt und seinem heimischen le Mans bestand, woher ja die Gebeine des hl. Liborius nach dort übertragen waren. Weil Bischof de Souffroy Gonssans gleichfalls den Eid auf

¹⁾ Am anschaulichsten schildert wohl diese traurige Verfassung der münsterische Augenzeuge in der oben erwähnten Chronik der Jahre 1794—1832. S. 8 u. ff., wo er dem Leser ein buntes Gedränge von flüchtigen geistlichen Personen vorführt und in welcher Armut!

die Civilverfassung verweigert hatte, so war seines Bleibens in Frankreich nicht mehr gewesen. Er ging nach England und von dort nach Holland, irrte dann lange Zeit in verschiedenen Gegenden Deutschlands umher, bis er am 23. März 1795 von Münster mit seinem Diener in Paderborn eintraf. Hier nahm ihn der Domdechant Freiherr von Forstmeister auf das entgegenkommendste auf, zahlte ihm eine Pension von 1200 Florin und bot ihm sein Landhaus in der Nähe der Stadt an. Der Bischof zog es indes vor, im eigenen Hause des Domdechanten, dem jetzigen Königl. Amtsgericht, Wohnung zu nehmen und dort dessen Gastfreundschaft bis zu seinem Tode zu genießen. Er lebte hier zurückgezogen, beschäftigt mit Gebet und Studien, aber niemals seine entfernte Diözese vergessend. Außer ihrem Bischofe hatten noch 9 Priester der Diözese le Mans mit vielen Geistlichen andrer Gegenden in Paderborn eine Zufluchtsstätte gefunden.¹⁾

Die Zahl der im Hochstift Paderborn dauernd untergebrachten geistlichen Flüchtlinge annähernd anzugeben, wie dieses für das Bistum Münster geschehen kann, ist wohl nicht angänglich. Aber allein nach den damaligen Verordnungen der fürstbischöflichen Regierung und nach den Angaben eingesehener Kirchenbücher, besonders der Totenbücher, zu schließen, scheint sie hinter der des Münsterlandes nicht zurückzustehen und mag dann mit dieser zusammen sich leicht auf vier bis fünftausend belaufen. Der Fürstbischof Franz Egon nahm daher schon im Oktober des Jahres 1794, als auch Truppendurchzüge und sonstige Kriegslasten das Land immer schwerer drückten, notgedrungen Veranlassung, der

¹⁾ Dr. Mertens: der hl. Viborius. S. 48 u. ff. — Die über den Bischof de Gonssans mitgetheilten Nachrichten stammen zum Theile aus dem Pfarrarchive der Gau-Kirche zu Paderborn; aus der dort im Catalogus defunctorum aufgeführten großen Anzahl von verstorbenen Emigranten mag man schließen, wie erheblich die Menge der zeitweilig hier lebenden Flüchtlinge gewesen ist.

steigenden Überfüllung und damit dem wachsenden Mangel abzuhelpfen. Nur in diesem Sinne ersuchte er alle jüngeren und kräftigeren fremden Priester dringend, ihren Stab weiter zu setzen, damit man zunächst allen Greisen und Gebrechlichen die notwendige Hilfe zuwenden könne.¹⁾ Solche Verordnungen und der von außen immer noch erneuerte Andrang von Verbannten steigerten in den münsterländischen und paderbornischen Gegenden das Hin- und Herziehen der geistlichen Emigranten, welche noch keine dauernde Bleibestätte hatten finden können, während der Jahre 1794 bis gegen Ende 1796 in einer kaum glaublichen Weise. So erzählt ein französischer Insasse des unweit Warendorf belegenen Klosters Klarholz, daß im Jahre 1795 die flüchtigen Priester und Klosterfrauen haufenweise durch jenen Ort gezogen seien, in so großer Menge, daß fast ein jeder darüber bestürzt wurde. Ganze Monate hindurch seien ohne Unterlaß die Geistlichen auf einander gefolgt, und sie alle wären auf das reichlichste gepflegt worden. Der Augenzeuge, dem wir diese Mitteilungen verdanken, hieß Pater Henry und war bis vor drei Jahren Prior der Prämonstratenser-Abtei zu Reffons im Erzbistum Rouen gewesen. Wie so viele tausende seiner priesterlichen Landsleute gezwungen, das Vaterland zu verlassen, hatte auch er fast 2 Jahre hindurch ein unständes Fluchtleben geführt, bis er endlich in dem genannten westfälischen Kloster für Jahre eine neue Heimat fand. Der deutschen Sprache nachgerade mächtig geworden schrieb er dann unter steten Beziehungen zu den allgemeinen Weltläuften seine Erlebnisse in einer so naturwüchigen, Auffassung und Sprache und in einer so anschaulichen Weise, daß dieses Werk für die derzeitige westfälische Geschichte gewiß zu den merkwürdigsten

¹⁾ Siehe Anlage 2. Paderbornische Landes-Verordnung vom 28. Okt. 1794.

und wertvollsten Handschriften gehört.¹⁾ Einige Mitteilungen daraus mögen hier am Platze sein, da sie deutlicher als jede andre Darstellung von den leidvollen Wanderfahrten der Verbannten melden.

- ¹⁾ Die französische Revolution und Erlebnisse des P. Joh. Bapt. Henry, Priors der Prämonstratenser-Abtey zu Reffons bei Beauvais, Pfarrers zu Reffons, während seiner Verbannung geschrieben von ihm selbst zu Klarholz. — Die Handschrift, welche vom spätern Priester-Seminar-Rendanten Horstmann aufgefunden und erworben wurde, umfaßt 573 Quartseiten; vier beschädigte Blätter des Bandes sind vom Besitzer durch Abschrift ersetzt worden. Domvikar A. Pahlmann zu Münster beförderte einen Teil des Inhaltes 1865 zum Druck unter dem Titel: Vater Henry's Erlebnisse. Das kleine Druckwerk gibt indes, abgesehen von der Unvollständigkeit, auch den originellen Stil der Handschrift nicht wieder. Von letzterem mag die genaue Mittheilung einiger Abschnitte eine Probe liefern. S. 35. Unglückliche Reise des Königs nach Varennes. Den 20ten Junius 1791 versuchte der König Ludwig XVI. seine Ketten aufzuheben, und in dieser Absicht entschloß er sich mit seiner Familie, aus seinem Kerker der Tuilleries zu Paris herauszugehen, und sich nach Montmedy einer seiner Gränzstädten wegzugehen. Zuerst schien der Himmel seinen Entwurf zu begünstigen. Aber während der Reise griff man ihn unglücklicher Weise an, und hielt ihn in Varennes fest. Da bemächtigte man seiner und führte ihn mit seiner Familie unter der Bewachung vieler tausend Wütherischen, die man Patrioten nannte, und mit allerley Waffen versehen, nach seinem Gefängnisse der Tuilleries zurück. Leicht hätte der Monarch alle Hindernisse überwinden können; Brave und treue Offiziere und Soldaten warteten nur auf sein Ordre und auf den Anblick, um die Mitschwornen zu zerüchten: Es mußte aber Blut vergossen werden, und es kostete weniger dem Könige sich allerley Todesgefahren zu setzen, als den Kopf eines einzigen seiner Unterthanen zu wagen. — Die Schlußsätze der Handschrift lauten: S. 561 f. „Endlich möge auch der Allwaltende, der bis hierher deine Feindstey und die große Westphälische Provinz unter dem Schatten seiner Flügel bey so auffallenden Beweisen der göttlichen Güte bedeckte, da der Aufruhrs-Dämon ein Kriegs- und Nordfeuer anzündete, wie das Menschengeschlecht noch nicht gesehen hatte, welches beynähe alle Staaten Europas durchdrang, verwüstete, anjochte, und demnächst republikanisirte; möge, jage ich,

Am 1. Oktober 1792 verließ der Prämonstratenser-Prior P. Henry seine normannische Abtei Reffons, da auch er sich geweigert hatte, den verlangten Eid auf die Civilverfassung zu leisten. Er entschloß sich nach England zu reisen und begab sich daher mit dem erforderlichen Geleitsbriefe ausgerüstet über Amiens nach Boulogne. Mit mehreren Leidensgefährten wurde er dort von Nationalgarden mit aufgestecktem Bajonett zur Hauptwache geführt, wo der Kapitän seine Unterschrift auf die Geleitsbriefe setzte und dann durch Bewaffnete die Verbannten an Bord eines Schiffes bringen ließ. Ohne Unfall legten sie die Seefahrt zurück und landeten bereits um Mittag desselben Tages, am 12. Oktober, im Hafen von Dover. „Wir sahen uns dort aus den Gegenden der Angst und des Schreckens plötzlich an einen Ort der Ruhe und des Friedens versetzt, so daß es uns vorkam, als seien wir neu geboren.“ Schon am folgenden Tage trafen sie in London ein. Dort wohnten 1500 französische Geistliche, viele Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten. Auf der ganzen Insel zählte man 8000 emigrierte Priester, welche von den Engländern, soweit jene dessen bedurften, beherbergt, ernährt und bekleidet wurden; der König ließ sogar sein Schloß zu Winchester als Zufluchtsort für sechs bis siebenhundert Priester einrichten. Trotz aller Gastlichkeit, die auch dem P. Henry auf dem Eilande zu teil wurde, trieb ihn indes die Sehnsucht nach einem Kloster seines Ordens nicht lange darauf zur Reise nach den österreichischen Niederlanden. Eine stürmische Seefahrt brachte ihn nach Ostende, von da führte ihn sein Weg weiter nach Brügge und Mecheln. Unterhalb Jahre fand er hier die sorglichste Aufnahme, bis

der Allwaltende Klarholz zu beschützen, und immer weiter und weiter in Westphalen das friedliche Völker-Glück zu befestigen, fortfahren. Das ist mein allerletzter herrschender Wunsch.

Klarholz, den 22ten May 1802.

H. Henry.

der Fortschritt der französischen Heere ihn zwang, im Juli 1794 nach Holland zu entweichen. Dort verweilte er nur kurze Zeit und bald darauf betrat er den deutschen Boden. Über Kleve, Kalkar, Xanten, Neuß ging die Wanderung weiter nach Düsseldorf. „In dieser Stadt wohnten damals mehr als 300 französische Geistliche, 18 Erzbischöfe und Bischöfe, unter denen auch der Cardinal von Montmorency.“ Schon wenige Tage später, am 23. Juli 1794, kam der Prior mit einem Reisegefährten abends 9 Uhr in Münster in Westfalen an. „Da wir nun in einem Gasthose keinen Platz finden konnten und nicht wußten, was wir machen sollten, so standen wir unter dem Bogen des Marktplazes und um 11 Uhr lagen wir dort noch ohne Essen und schlaflos. Aber bald darauf ging ein Bürger vorbei, der sah uns bei schwachem Mondschein neben einem Pfeiler auf unserem Gepäc sitzen. Er trat zu uns heran und fragte in französischer Sprache, wer wir wären, und was wir hier machten. Wir antworteten: „Wir sind französische Priester, jetzt ohne Dach und Fach; wollten Sie, mein Herr, sich so gefällig erzeigen und uns einen Raum anweisen, wo wir herbergen können?“ — „„Ach, folgt mir nach, ihr Freunde, sagte er, ich will Euch augenblicklich einen Wohnplatz verschaffen.““ In der That führte er uns beide zu dem Herrn Ratsdiener Schwerbrod und ging dann wieder fort. Ruhm aber und Ehre sei dem Andenken dieses herzallerliebsten Mannes, dessen Namen und Wohnung wir nicht einmal erfahren konnten.“ Nach warmen Dankesworten auch für die ebengenannte Familie, bei der sie einige Tage Unterkunft gefunden, fährt der Vater dann also in seiner Erzählung fort: „Am andern Tage erfuhren wir die Ankunft des Cardinals Herrn von La Rochefoucauld, Erzbischofes von Rouen, was wir mit großem Vergnügen vernahmen, denn seit langer Zeit hatten wir das Verlangen, ihn wieder zu sehen. Wir eilten also vor allen Dingen Se. Eminenz zu besuchen und ihm unsere Aufwartung zu machen.

Wir trafen den Kardinal bei guter Gesundheit ungeachtet seines ruhmvollen Alters von 82 Jahren, ungeachtet der mannigfachen Widerwärtigkeiten und Gefahren, denen er zu Lande und zu Wasser ausgesetzt gewesen war. Am 2. September 1792, an welchem Tage man in Paris mehrere hundert Priester ermordete, entkam er nur durch den besondern Schutz der göttlichen Vorsehung. Während der Belagerung von Maastricht durch den General von Miranda im selben Jahre 1792 hielt sich der geflohene Kardinal in dieser Stadt auf. Die Bomben flogen haufenweise rings um das Haus, welches er bewohnte; er entfernte sich in der Nacht aus demselben, um in einem andern zu schlafen, und bald darauf fiel eine Bombe auf das Haus, welches er eben verlassen hatte, und traf gerade sein Bett. — Der berühmte Kardinal empfing uns mit der sanften und heitern Weise, die ihm eigen war. Er wünschte uns von Herzen Glück, daß wir aus den Händen der Muthlosen entkommen waren, und ermahnte uns, alle unsere Zuversicht auf Gott zu setzen.“ — Nach diesem Besuche machte der Prior auch dem Minister und General-Bikar von Fürstenberg seine Aufwartung. Die glänzende Charakteristik, die der Frembling von diesem so hochbedeutenden Manne entwirft, wird an einer späteren Stelle dieser Abhandlung ihre Verwendung finden. — Auch in dem überfüllten Münster und im Münsterlande fand der P. Henry keine bleibende Stätte, weshalb er sich nach dem Bistum Paderborn wandte. Mit mehreren Gefährten nahm er seinen Weg über Telgte, Warendorf, Rheba, Wiedenbrück, und am 27. Juli 1794 kamen sie in Paderborn an; es waren ihrer 15 französische Geistliche. „Unser erstes Hauptgeschäft war, daß wir den Herrn General-Bikar Dierna besuchten. Er empfing uns überaus wohl, nahm an unserem Schicksal den thätigsten Anteil und versprach uns, daß er im Namen des Fürstbischöfes, der damals zu Hildesheim wohnte, uns innerhalb 8 Tagen mit Wohnungen und sonstigen

Notwendigkeiten versehen würde. Da es jedoch immer mein sehnlichster Wunsch war, mich in ein Kapitel meines Ordens zu verfügen, so entschloß ich mich noch weiter zu gehen und die oberwestfälischen Lande zu durchlaufen.“ Und so wanderte er weiter und kam nach Meschede, wo man ihm bedeutete, daß er besser thäte, nach Galiläa zu gehen. „Am 31. Juli sieben Uhr abends verließ ich dann Meschede, um nach Galiläa zu gehen, ohne daß ich wußte, ob dieses Galiläa im jüdischen oder im westfälischen Lande läge. Trotz des heftigen Regens und der schlechten Wege kam ich am nämlichen Tage um 8 Uhr in der Dunkelheit in Galiläa an.“ — In dem armen Kloster wurde der Vater „wie ein Engel“ aufgenommen, allein seines Bleibens war auch dort nicht, und so zog er nochmals seines Weges, um endlich über Lippstadt, Wiedenbrück und Rheda nach Klarholz zu gelangen. In der dortigen frei-adeligen Propstei regulierter Chorherren des Prämonstratenser-Ordens fand der wandermüde Mann seit dem 5. August 1794 mit manchen Landpleuten endlich eine bleibende Zufluchtsstätte. Während des fast achtjährigen Aufenthaltes daselbst hatte P. Henry Muße vollauf, seine Erlebnisse aufzuzeichnen, unter denen auch heitere Vorkommnisse ihren Platz finden, wie der Besuch einer westfälischen Bauernhochzeit, bei welcher der arme Ordensmann zu seinem hellen Ergötzen als ein vermeintlicher französischer Baron mit hohen Ehren begrüßt wurde. — Dieses westfälische Stillleben hielt den Vater jedoch nicht ab, auch die großen Zeitereignisse ins Auge zu fassen, und als gegen Ende 1799 die Kunde in sein Waldkloster drang, Napoleon Bonaparte sei erster Konsul und damit thatsächlich Herr von Frankreich geworden, da schrieb er in sein immer mehr anwachsendes Buch die Klage hinein, so habe denn sein Vaterland nicht einmal den Trost, daß es ein Franzose wäre, der sich zum Herrscher erhob. „Ein Korsikaner kommt und sitzt auf dem Throne Heinrichs IV., Ludwig des Heiligen, auf dem Throne der

Wir trafen den Kardinal bei guter Gesundheit ungeachtet seines ruhmvollen Alters von 82 Jahren, ungeachtet der mannigfachen Widerwärtigkeiten und Gefahren, denen er zu Lande und zu Wasser ausgesetzt gewesen war. Am 2. September 1792, an welchem Tage man in Paris mehrere hundert Priester ermordete, entkam er nur durch den besondern Schutz der göttlichen Vorsehung. Während der Belagerung von Maastricht durch den General von Miranda im selben Jahre 1792 hielt sich der geflohene Kardinal in dieser Stadt auf. Die Bomben flogen haufenweise rings um das Haus, welches er bewohnte; er entfernte sich in der Nacht aus demselben, um in einem andern zu schlafen, und bald darauf fiel eine Bombe auf das Haus, welches er eben verlassen hatte, und traf gerade sein Bett. — Der berühmte Kardinal empfing uns mit der sanften und heitern Weise, die ihm eigen war. Er wünschte uns von Herzen Glück, daß wir aus den Händen der Mordlosen entkommen waren, und ermahnte uns, alle unsere Zuversicht auf Gott zu setzen.“ — Nach diesem Besuche machte der Prior auch dem Minister und General-Vikar von Fürstenberg seine Aufwartung. Die glänzende Charakteristik, die der Fremdling von diesem so hochbedeutenden Manne entwirft, wird an einer späteren Stelle dieser Abhandlung ihre Verwendung finden. — Auch in dem überfüllten Münster und im Münsterlande fand der P. Henry keine bleibende Stätte, weshalb er sich nach dem Bistum Paderborn wandte. Mit mehreren Gefährten nahm er seinen Weg über Telgte, Warendorf, Rheda, Wiedenbrück, und am 27. Juli 1794 kamen sie in Paderborn an; es waren ihrer 15 französische Geistliche. „Unser erstes Hauptgeschäft war, daß wir den Herrn General-Vikar Dierna besuchten. Er empfing uns überaus wohl, nahm an unserem Schicksal den thätigsten Anteil und versprach uns, daß er im Namen des Fürstbischofes, der damals zu Hildesheim wohnte, uns innerhalb 8 Tagen mit Wohnungen und sonstigen

Notwendigkeiten versehen würde. Da es jedoch immer mein sehnlichster Wunsch war, mich in ein Kapitel meines Ordens zu verfügen, so entschloß ich mich noch weiter zu gehen und die oberwestfälischen Lande zu durchlaufen.“ Und so wanderte er weiter und kam nach Meschede, wo man ihm bedeutete, daß er besser thäte, nach Galiläa zu gehen. „Am 31. Juli sieben Uhr abends verließ ich dann Meschede, um nach Galiläa zu gehen, ohne daß ich wußte, ob dieses Galiläa im jüdischen oder im westfälischen Lande läge. Trotz des heftigen Regens und der schlechten Wege kam ich am nämlichen Tage um 8 Uhr in der Dunkelheit in Galiläa an.“ — In dem armen Kloster wurde der Vater „wie ein Engel“ aufgenommen, allein seines Bleibens war auch dort nicht, und so zog er nochmals seines Weges, um endlich über Lippstadt, Wiedenbrück und Rheda nach Klarholz zu gelangen. In der dortigen frei-adeligen Propstei regulierter Chorherren des Prämonstratenser-Ordens fand der wandermüde Mann seit dem 5. August 1794 mit manchen Landpleuten endlich eine bleibende Zufluchtsstätte. Während des fast achtjährigen Aufenthaltes daselbst hatte P. Henry Muße vollauf, seine Erlebnisse aufzuzeichnen, unter denen auch heitere Vorkommnisse ihren Platz finden, wie der Besuch einer westfälischen Bauernhochzeit, bei welcher der arme Ordensmann zu seinem hellen Ergötzen als ein vermeintlicher französischer Baron mit hohen Ehren begrüßt wurde. — Dieses westfälische Stilleben hielt den Vater jedoch nicht ab, auch die großen Zeitereignisse ins Auge zu fassen, und als gegen Ende 1799 die Kunde in sein Waldkloster drang, Napoleon Bonaparte sei erster Konsul und damit thatsächlich Herr von Frankreich geworden, da schrieb er in sein immer mehr anwachsendes Buch die Klage hinein, so habe denn sein Vaterland nicht einmal den Trost, daß es ein Franzose wäre, der sich zum Herrscher erhob. „Ein Korsikaner kommt und sitzt auf dem Throne Heinrichs IV., Ludwig des Heiligen, auf dem Throne der

Bourbons. Er hat sich mit einer Gewalt bekleidet, wie sie noch nie ein Monarch der Erde hatte!“

Soviel in gebrängter Kürze aus den Aufzeichnungen des P. Henry, der endlich im Mai 1802 in die Heimat zurückkehrte, nachdem er auf der letzten Seite seines merkwürdigen Buches mit bewegten Worten den innigsten Dank niedergeschrieben gegen die gütigen Ehorherren von Klarholz und gegen all die Wohlthäter, die auf seiner Flucht durch Westfalen ihm Hilfe und Beistand gewährt hatten. Und solche Hilfe wie ihm wurde während der Jahre 1794 und 1795 noch etwa vier bis fünftausend andern heimatlosen Geistlichen in den beiden westfälischen Diözesen dauernd zu teil, und dazu kamen bis zur Mitte des Jahres 1796 nach zuverlässiger Angabe vielleicht ebensoviele Durchzügler, die gleichfalls eine entsprechende Unterstützung fanden.

In dem Maße der Vermunderung über diese gewaltige Zahl der Fremdlinge, welche meistens der bittersten Armut verfallen waren, finden wir zugleich den Grad der Anerkennung und des Ruhmes, der unsern Voreltern für ihre werththätige Nächstenliebe gebührt. Der Fürstbischof von Münster, Kurfürst Maximilian Franz, Schwager des gemordeten Königs von Frankreich, ließ sofort die Aufforderung ergehen, die würdigen Priester nach Kräften im Bistum aufzunehmen; seine Behörden hatten das Weitere zu veranlassen. Nun gab es einen erhebenden Wettseifer. Das Kapitel und die übrige Geistlichkeit bis hinunter zu den ärmsten Bettelklöstern, die weltliche Bevölkerung in Stadt und Land, alles drängte sich zu Gabe und Beistand. Die Kapitularen richteten auf ihre Kosten zu Münster im Verspoel ein Hospiz für arme und kranke Priester ein, Welt- und Klostergeistliche der Stadt nahmen nach Kräften die Flüchtlinge bei sich auf, Adlige und Bürger standen nicht zurück. Diese besorgten ein völliges Unterkommen, andere Freitische; man sammelte Geld, Leinen und Kleidungsstücke. Ähnlich rührig wie die Hauptstadt waren

die Landstädte, die Ortschaften und der Bauernstand. Warendorf beherbergte im Jahre 1794 innerhalb drei bis vier Monaten an 120 geistliche Emigranten, selbst von kleinen Dörfern wies Menberge deren 16, Rogel 11 auf. Die Landleute erschienen in den Städten oder auf den Heerstraßen, um „ihre Priester“ wie sie sagten, in Empfang zu nehmen; auch die Ärmsten traten zu mehreren zusammen, um, was der eine nicht vermochte, gemeinsam zur Steuer der fremden Not zu thun. — Ähnlich dürften die Verhältnisse in der Baderborner Diözese gewesen sein; gesteht doch der Fürstbischof Franz Egon in einer Verordnung vom 20. September 1794, daß die christliche Barmherzigkeit, womit Laien und Geistliche seines Landes die fremden Bekenner aufgenommen hätten, noch aufnahmen und unterhielten, ihn wunderbar getröstet habe. Da aber unter den zahllosen eingewanderten Personen geistlichen Standes auch solche sein konnten, die ungültig ordiniert worden, solche auch, die den widerrechtlichen Eid geschworen hatten oder die es sonst an sich fehlen ließen, so verabsäumte man es in den beiden benachbarten Bistümern nicht, alle gebührenden Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Dem Baderborner General-Bikariate war vom Fürsten strengstens befohlen, nur solche Priester aufzunehmen, die sich durch unzweifelhafte Zeugnisse des Erzbischofes von Tours, Franz de Conzié, oder solche des derzeit noch in Münster wohnenden General-Bikars de Sagey von le Mans ausweisen könnten. Den Fremdlingen sollte ein bestimmter Aufenthaltsort angewiesen werden, den sie nicht willkürlich verändern oder verlassen dürften. Die Landesgeistlichkeit solle ein wachsameres Auge auf die ausländischen Mitbrüder haben, unter diesen selbst sollte älteren und gereiften Priestern ein Gebiet zugewiesen werden, in dem sie für einen ordnungsmäßigen Wandel ihrer Gefährten nach Kräften Sorge trügen. Alle aber hätten sich zu befleißigen, nach den weisen Mahnungen des Kardinals de

La Rochefoucauld ihr Leben einzurichten.¹⁾ Dieser berühmte Kirchenfürst hatte von Münster aus ein wahrhaft apostolisches Sendschreiben an seine geistlichen Leidensgefährten gerichtet, worin er sie zur Übung jeglicher Tugend dringend mahnte, ihnen namentlich aber die heilige Pflicht der Dankbarkeit ans Herz legte wie gegen den gütigen Landesfürsten, gegen dessen Behörden, so auch gegen alle Wohltäter, die ihnen in unserer Heimat erstanden.²⁾ In dem unermüdblichen Bemühen um das Wohl seiner verbannten Landsleute leistete dem Kardinal der General-Vikar von le Mans, der mehrgenannte de Sagey, treue Dienste, anfänglich gleichfalls in Münster, später von Paderborn aus, wohin er vermutlich mit seinem bischöflichen Herrn de Gonssans für einige Zeit übersiedelte. Im Auftrage des Kurfürsten stand de Sagey während seines münsterischen Aufenthaltes als Vize-Präsident dem s. g. partikular-geistlichen Räte vor, welcher dort zur Versorgung der Angelegenheiten des französischen Klerus gebildet war. Präsident dieser Behörde war der Minister Franz Freiherr von Fürstenberg, älterer Bruder des paderbornischen Fürstbischofes Franz Egon. Die segensreiche Thätigkeit jenes außerordentlichen Mannes auf den verschiedensten Gebieten von Staat und Kirche ist mit gebührender Bewunderung durch die Geschichtschreibung und durch das dankbare Andenken des Münsterlandes gewürdigt, was aber dieser edle Staatsmann in den Jahren der Emigration an ungezählten Tausenden jener Unglücklichen in aufopferndster Nächstenliebe gethan, dürfte heute weniger mehr bekannt sein. Neben, Briefe, Bitten, Reisen, Kosten, nichts versäumte er, um in und außer dem münsterischen Bistume den Fremden die möglichste Hilfe zu schaffen. Er half ununterbrochen, voll Liebe, aber auch voll Besonnenheit, er kümmerte sich wo

¹⁾ Siehe Anlage 1. Paderbornische Landes-Verordnung vom 20. September 1794.

²⁾ Siehe Anlage 3. Sammel-Band M. 195, unter Pièces relatives etc.

möglich um jeden einzelnen. Schon im Mai 1793 erließ er an die Klöster außerhalb Münster ein dringendes Gesuch, sich der Armen nach Möglichkeit anzunehmen, zum Danke, daß der Herr uns vor so schweren Leiden verschont und als Fürbitte, es auch fernerhin zu thun. Ein Aufruf an Stadt und Land in den wärmsten Worten schloß sich an, überall sorgte er für Unterkommen und Hilfe, besonders auch für die armen Nonnen, die er, als alles besetzt war, als Wärterinnen oder für ähnliche Dienste unterzubringen sich bemühte. Auch an der nötigen Aufsicht ließ er es nicht fehlen. Am 10. August 1794 verordnete er, daß alle Pfarrer des Hochstifts, wo sich französische Geistliche aufhielten, derselben Namen und Wohnort, auch wenn einer derselben fortzöge und mit oder ohne Erlaubnis seine Wohnung ändere, oder wenn sonst etwas dabei anzumerken sei, dem General-Bikariate sofort anzeigen sollten. Als aber die Zahl der Einwanderer zu groß wurde, als daß das Bistum Münster sie hätte alle aufnehmen können, da entließ er die Weiterziehenden, wie er selbst schreibt, widerwilligen Herzens, unter dem Schmerz der Barmherzigkeit und den Thränen der Religion. Seine wärmsten Empfehlungsschreiben sollten den armen Flüchtlingen anderswo Thür und Herzen öffnen.¹⁾ Zu all diesen Bemühungen Fürstenbergs kamen zahllose geschäftliche Verhandlungen mit geistlichen und weltlichen Beamten und Behörden über die Weise zu helfen, kamen fast täglich vielfach persönliche Gesuche und Besuche um Rat, Hilfe, Beistand. Und diese hingebende Thätigkeit setzte der edle Mann die ganzen langen Jahre des Notstandes ungeschwächt fort und rastete auch dann noch nicht, als die meisten Fremdlinge in das beruhigte Vaterland zurückgekehrt waren. Noch vom 4. Oktober 1798 bis zum 3. November 1800 verteilte er aus verschiedenen Stiftungen 8416 Meß-

¹⁾ Siehe Anlage 4. Sammel-Band M. 195, unter Novae testimoniales litterae.

stipendien nach Verabredung mit dem Herrn de Sagemy an französische Geistliche.¹⁾

Allen Nachrichten gemäß, welche über die geistlichen Emigranten vorliegen, waren sie der ihnen zu teil gewordenen mildthätigen Fürsorge wie zweifellos bedürftig, so auch fast ausnahmslos in hohem Grade würdig. Ruhmvoll ist das Zeugnis, welches der große Fürstenberg ihnen ausstellte. Er könne, sagt er, sein Urtheil über sie dem des berühmten englischen Staatsmannes Burke nur völlig anschließen, daß es nämlich bewunderungswürdig sei, wie so viel tausend Menschen, so verschieden auch nach Geburt, Anlage, Stand und Sitten, doch in einem alle übereinstimmten: in ihrer strengen Religiosität nämlich und in ihrer unerschütterlichen Treue gegen den angestammten König. Sie hätten denen, welche sie gastlich aufgenommen, zum guten Beispiele gebient und nie einen Anlaß zur Klage gegeben. — In der That führten die geistlichen Fremdlinge auch hier zu Lande ein stilles, eingezogenes Leben. Sie beteiligten sich mit Erlaubnis am Gottesdienst und versahen namentlich die Seelsorge ihrer weltlichen Landsleute. In Baderborn wurde für diese in der

¹⁾ Nach den auf die franz. Emigration bezüglichen Akten des General-Vikariates zu Münster. — Gleichzeitig mit dem mildthätigen Wirken Fürstenbergs im Münsterlande vollzog sich vom holsteinischen Plön aus eine wohl noch großartigere Bemühung um die nothleidenden Emigranten. Dort bildete den Mittelpunkt die Marquise de Montagu, eine Schwiegerin des berühmten Marquis von Casafette, welche durch die Revolution in jene Eblande verſcheucht war. Mit rastlosem Eifer wußte diese bewunderungswürdige Frau aus den verschiedensten Ländern, aus Schweden, England, Rußland, Oesterreich und Deutschland die reichsten Hilfsmittel zur Vinderung der Noth ihrer flüchtigen Landsleute zu beschaffen. Die Marquise de Montagu stand zu Fr. Leopold v. Stolberg in engen Beziehungen, durch diesen wieder mit der Fürstin Gallizin in Münster, und so begegnete sich ihr und Fürstenbergs großes Liebeswerk auf denselben Pfaden. Vgl. Anne-Paule-Dominique de Noailles Marquise de Montagu. Paris, Dentu 1869.

Univerſitäts-Kirche zeitweilig der Gottesdienſt durch einen franzöſiſchen Profeſſor der Theologie abgehalten, namens Poincaré, einen gar feuerigen Mann, der in ſeinen Predigten mit unſerem Abraham a Sancta Clara in derber Offenheit gewetteifert zu haben ſcheint.¹⁾ — Auch mit Unterricht und Erziehung haben ſich einzelne der Emigranten befaßt. In den Überlieferungen des Pauliniſchen Gymnaſiums zu Münſter lebte geraume Zeit der gutherzige Abbé Meurillon, in deſſen Unterrichtsstunden indes die Schüler mehr der Kurzweil als dem Studium der franzöſiſchen Sprache obgelegten haben ſollen. Größere Erziehungs-Anſtalten, welche von geſüchteten Geiſtlichen geleitet wurden, beſtanden eine Zeitlang unfern Münſter auf der Wilkinghege und im Paderborner Lande zunächſt im Kollegienhauſe zu Büren, ſpäter auf dem Schloſſe zu Welda bei Warburg. Es waren Trappiſten, welche nach langen Wanderungen noch im Frühlinge des Jahres 1801 ſich an den leztgenannten Orten mit ihren Zöglingen niederließen; jedoch iſt ihres Bleibens nicht lange geweſen, und auch das Beſitztum, das ſie um 1800 bei Driburg erwarben, haben ſie ſchon im vierten Jahre darauf wieder veräußert.²⁾ Außer erziehlicher oder gottesdienſtlicher Thätig-

¹⁾ In dem Pfarrarchive der Mart-Kirche findet ſich über jenen Emigranten folgende Charakteriſtik: 14. Aug. 1798. P. Rev. d. Poincaré Nicolaus Antonius, presbyter congregationis Missionis, professor S. S. Theologiae in Seminario Ambionensi, vir pro gloria Dei zelosissimus, hic in templo nostro agens ecclesiasten ad exules Galliae, non nisi flammam et ignem spirans, nulli parcens hominum, non ipsis praesentibus episcopis et eminentissimo Cardinali de Monmoranci. 76 Jahre alt. — gratis. (ſoll heißen: unentgeltlich beerdigt.)

²⁾ Gegen die Trappiſten von Büren und Welda erhob ein Emigrant namens Leclerc heftige Feindschaft und ſchrieb ein ſeltſam Buch „die enthüllten Trappiſten“, das 1803 zu Frankfurt a. M. im Druck erſchien. Für die damaligen Paderborner Verhältniſſe bietet das Werk trotz aller aufgenommenen Dokumente nur hier und da etwas

keit oblagen einzelne von den Fremden auch der Schriftstellerei, sei es, daß sie wie jener P. Henry ihre eigenen Erlebnisse niederschrieben, oder einem Vergil nacheifernd die Revolution mit ihren Schrecknissen darstellten oder sonstige Stoffe zur Kürzung ihrer langen Mußestunden wählten. Bei fleißiger Rundschau nach derartigen Werken dürfte leicht auch heute noch manches nicht wertlose Schriftstück, das damals in Westfalen von französischer Hand angefertigt wurde, auffindig zu machen sein.¹⁾ Auf andern Gebieten zeigten die Fremdlinge nicht weniger Fleiß und Fertigkeit; es waren, wie man von alten Leuten oft hören konnte, wahre Tausendkünstler. Schnitzereien in Holz oder Elfenbein, Papparbeiten, Anfertigung

von Belang; der Inhalt desselben ist ein häßlicher Flecken in dem würdig ernsten Bilde der westfälischen Emigranten.

- ¹⁾ Das Werk, welches ein gewisser Baston mit Benutzung wohl einer der Kerffenbrodtschen Handschriften unter dem Titel: Jean Bockelson, ou le roi de Münster verfaßte, das aber erst 1824 durch Druck veröffentlicht sein soll, habe ich nicht zu Gesicht bekommen können. Auch mehrere theologische und ästhetische Schriften sollen damals von französischen Emigranten in Münster herausgegeben sein. Nur als Manuscript vorhanden ist ein in meinem Besitz befindliches langes lateinisches Gedicht über die französische Revolution von einem unbekanntem Emigranten. Dasselbe umfaßt außer einer Widmung von 18 Versen sechs Bücher Hexameter, im ganzen 2216 Verse. Der Inhalt erstreckt sich von den Ursprüngen der Revolution bis zu den Ereignissen des Jahres 1798. Der Dichter, welcher sichtlich Vergil sich zum Vorbilde genommen, richtet sein Werk ad cives Westphalicos munificentissimos und beginnt seine Widmung folgendermaßen:

Accipiesne bono, civis, mea carmina vultu
de tristi nostram patriam vastante procella?
accipies: munus non dedignabere parvum,
quod tibi pro tantis aliis mea musa rependit
officiis; etc.

Das Epos selbst, *Revolutio Gallica* genannt, hebt dann also an:
Execranda cano truculenti bella draconis,
qui iuga detrectans superum livore furenti
contendit regesque deumque explodere terris.

von allerlei Maschinen und Uhrwerk betrieben sie gern und mit großem Geschick, doch gerieten auch sie ähnlich wie ihre weltlichen Landsleute darüber wiederholt in unangenehme Händel mit den Gilden. Das hatten sie bei einer letzten Lieblingsbeschäftigung nicht zu befürchten, bei der Pflege des Gartenbaues nämlich und der Obstzucht, wodurch sie für manche große Güter Westfalens sich dauernde hohe Verdienste erwarben.

Bei allem ehrfamen Fleiß war und blieb es gleichwohl nur eine kümmerliche Zubuße, welche die Emigranten sich zu verdienen vermochten; ihren Hauptunterhalt dankten sie den ununterbrochen und reichlich gespendeten Gaben derjenigen, die ihnen jahrelang um Gottes Lohn auch freies Obdach geboten. Der Größe der Wohlthaten, welche die Fremden hier zu Lande genossen, entsprach das Maß der Dankbarkeit und des Lobes, das sie den Gebern zollten. Wie rühmten die im Münsterischen Weilenden den Kurfürsten, wie namentlich seinen Minister und General-Vikar, den edlen Fürstenberg. „Daß er reich war, schreibt P. Henry in seinen Erlebnissen, machte ihn darum glücklich, weil er viel mitteilen konnte, setzte er doch seiner Mildthätigkeit keine andern Grenzen, als die seines Vermögens; ja man kann versichern, daß er durch so viele Freigebigkeit und Wohlthaten gegen die notdürftigen Priester arm wurde. Sein Andenken wird beim französischen Klerus jeder Zeit im Segen sein.“ — Den Gesamtausdruck der dankbaren Gesinnung, welche die fremden Geistlichen gegen ihre Wohlthäter empfanden, gibt wohl am besten ein Schriftstück wieder, welches von französischer Hand damals andern einschlägigen Dokumenten zugesügt wurde und mit diesen sowie den bereits oben besprochenen Listen der münsterländischen Emigranten jenen für die Zeitgeschichte so wertvollen Manuskripten-Band bildet.¹⁾ In dieser Kund-

¹⁾ Vgl. die Inhaltsangabe dieses Sammel-Bandes M. 195 auf Seite 56 dieser Abhandlung und das dort unter h. aufgeführte Dokument:

gefällt sich, in eure Mitte Männer nach seinem Herzen zu setzen. Was sollen wir sagen von diesem edlen Manne, welcher das Vertrauen des Fürsten und das eurige in sich vereinigt, dessen sämtliche Gedanken, sämtliche Thaten euren Ruhm, eure Erziehung, euren Fortschritt und euer Glück zum Ziele haben. Was sollen wir sagen von diesem weisen, mächtigen, gewaltigen Manne, den ein jeder zum Obmann will, den keine Arbeit erschreckt, dem kein Wissen fremd ist, dessen kühnes und hervorleuchtendes Talent erfasst und ausführt mit der Schnelligkeit des Blitzes. Dankt das Vaterland nicht ihm die Aufklärung und die Tugenden seiner Bewohner? Wenn die Innigkeit der Gläubigen dahier in uns die Erinnerung an die ersten Zeitalter der Kirche zurücdruft, so dankst du, gottgeliebtes Volk, ihm diese Auszeichnung!“ — Diesem glän-

Les ecclésiastiques français aux charitables habitans des ville et pays de Münster. Die im Text etwas freier wiedergegebene Charakteristik Fürstenbergs lautet in der Handschrift wörtlich also: Nous le voyons avec satisfaction, le seigneur se plaît à placer au milieu de vous des hommes selon son coeur. Que dirons nous de ce personnage illustre qui réunit la confiance du prince et la vôtre, dont toutes les pensées, toutes les actions ont pour but votre gloire, votre édification, votre instruction, votre bonheur; de cet homme sage, fort, robuste et valide que chacun veut avoir pour arbitre, qu'aucun travail n'effraie, à qui aucune science n'est étrangère, dont le génie hardi, vaste et brillant conçoit et exécute avec la rapidité de l'éclair. N'est-ce pas à lui que l'humanité souffrante doit les soulagemens que lui procure l'établissement d'un célèbre collège? N'est-ce pas à lui que la patrie est redevable des vertus et des lumières de ses enfants? Si l'air que nous respirons est sain, si les moeurs sont encore ici dans leur première simplicité, si la ferveur des fidèles rappelle celle des premiers âges de l'église, si la science est réduite ici à la connaissance de dieu et à la pratique des devoirs de la religion, si de jeunes lévites se forment, à l'ombre du sanctuaire, à l'exercice des vertus sacerdotales, c'est à lui, peuple chéri de dieu, que vous devez tous ces avantages.

zenden Lobe Fürstenbergs schließt sich ein überaus warmer Erguß der Dankbarkeit an und eine bewundernde Aufzählung von all dem Guten, das er ihnen zugefügt. Doch nicht weniger schön als der Kranz, den die Fremden dem Fürsten und den hervorragenden Männern und Behörden seines Staates zu Füßen legten, ist jener, womit sie die Hochherzigkeit der gesamten Bevölkerung und namentlich der von Münster geschmückt haben. In diesem Sinne heißt es in der eben genannten Handschrift an einer anderen Stelle: „Wir sahen eure Augen voll Thränen, euer Herz bekümmert, eure Arme sich öffnen, um die von uns zu umarmen, deren ein jeder von euch sich annehmen wollte. Ja, teure Münsteraner, wir sagen es ohne Schmeichelei, und unsere Lippen reden die Wahrheit: kein Land, keine Geschichte bietet in den Zeiten der Verfolgungen, welche die Kirche Jesu Christi verherrlicht haben, so vielfältige, so rührende Züge aufopfernder Liebe als das eure.“ — Dieselbe Blut dankbarer Empfindung spricht aus den Worten jenes dem Namen nach gleichfalls unbekanntem lateinischen Dichters, der unter den münsterischen Emigranten erstand. „Hier, singt er, lebte der von langen Schrecken geängstigte Geist froh wieder auf. Jubelnd singt unser Chor dem Herrn seine Lobgesänge, wie die Hebräer voreinst, als sie Pharaos Lande entronnen!“ — Auch der französische General-Bilar de Sagey, der als Fürstenbergs Beistand schon mehrmals genannt wurde, schreibt noch im Juni 1796 von Münster aus an einen Freund, nachdem er die empfangenen Wohlthaten aufgezählt: „In Wahrheit kann gesagt werden, daß das Münsterland in ganz Deutschland, sicher in Norddeutschland, in eben demselben Grade vor den andern Gegenden sich auszeichnet hat, als der Liebe der Vorrang gebührt vor allen übrigen Tugenden!“ — Bei der ähnlich großen Mildthätigkeit, die auch im Paderborner Lande den geistlichen Emigranten erwiesen wurde, mag es an ähnlichen Bekundungen des Dankes auch dort nicht gefehlt haben,

doch habe ich in dem für diese Landesteile leider so spärlichen Schrifttum nur ein zeitgenössisches Zeugnis ermitteln können. In einem vom 21. März 1802 gezeichneten Schreiben des früher genannten Leclerc¹⁾ an den Fürstbischof von Baderborn heißt es: „Ew. hochfürstlichen Gnaden sind immer eine zweite Vorsehung für die armen französischen Emigranten und besonders für die Priester gewesen. Kein Fürst in der Welt hat eine so ausgedehnte, so ausdauernde, so edelmütige Mildthätigkeit bewiesen. Alle Emigranten werden diese gewiß in unauslöschlichem Andenken behalten!“ — Zu solch und ähnlichen Worten innigster Erkenntlichkeit gesellten die mittellosen Flüchtlinge die ihnen fast allein mögliche That des Dankes durch Gebet und Darbringung des heiligen Opfers. Nach einer Anordnung des Kardinals de La Rochefoucauld brachte am Donnerstage einer jeden Woche einer der französischen Prälaten morgens 10 Uhr in der Lamberti-Kirche zu Münster das hl. Messopfer dar, um für alle empfangenen Wohlthaten den Segen des Himmels auf Stadt und Land herabzusehen. Dasselbe geschah am selben Wochentage und in derselben Absicht von allen andern außerhalb der Hauptstadt im Fürstbistum weilenden geflüchteten Priestern.²⁾

¹⁾ In dessen oben erwähnten Buche „Die enthüllten Trappisten.“ S. 86 f.

²⁾ Sammel-Band M. 195 unter Ordre de la célébration des messes. — Nach der Chronik der Jahre 1794—1832, S. 5 celebrierte in der Lamberti-Kirche zu Münster das erste Mal der Cardinal v. I. R., dann nach der Ordnung die andern Bischöfe, bis die Reihe wieder an den Cardinal kam. Derselben wohnten die Emigranten, sowohl geistliche als weltliche, bei, und nach der hl. Messe wurde die *Vitanei de St. nomine Jesu* gebetet. — Von den im *Officium* vorgeschriebenen Hymnen mag hier folgender angeführt sein.

1. *Gliscens per umbras impiotas, diu
Non ausa tetrum tollere verticem,
Cervice procedit superba
Nunc faciles agitans triumphos,*

Aus der so ausgebehnt und so herzlich den Fremdlingen zu teil gewordenen Gastlichkeit erklärt es sich, daß auch da noch, als in den französischen Landen die Verhältnisse für die Flüchtlinge sich gebessert hatten, und viele zurückgekehrt waren, manche, welche bei schwachem Körper die Weite des Weges scheuten, oder auch jetzt noch nicht mit den in der Heimat obwaltenden Zuständen sich in Einklang zu setzen vermochten, in Westfalen verblieben; es waren in den folgenden Jahren ihrer noch viele hunderte. Endlich schien für alle die frohe Stunde der Rückkehr zu schlagen. Die gesetzgebende Versammlung zu Paris widerrief am 25. August 1797 das Verbannungs-Gesetz, welches ehemals gegen alle Geistlichen erlassen war, die den bürgerlichen Eid nicht hatten schwören

2. Ruunt Tonantis templa; sub impia
Cedit securi victima Pontifex:
Aris sacerdotum cruorem
Aemula mors, tibi Christe, libat.
3. Inebriatur sanguine martyrum
Tellus, et exul mille periculis
Elapsa terras pars superstes
Sole alio petiit calentes.
4. Credent nepotes? maius adhuc nefas
Novumque mundo: proh dolor! en dea . . .
Horremus effari: quod audent
Sacrilégi melius silendum.
5. Datum sat irae: millia quot genu
Baal recusant! Reliquias, Deus,
Ne sperne sanctas; aut labantis
Terra trahet fidei ruinam.
6. Si nos relinques, corruet et fides.
Dies nefandos abbrevia, Pater,
Memor piorum. Jam minaci
Clade ruit periturus orbis.
7. Sit summa Patri summaque Filio,
Sit, alme, compar laus tibi, Spiritus
Cum gente digneris benigna
Nos superis sociare regnis. Amen.

wollen. Ein großer Teil der Priester kehrte zurück, andere schickten sich an, ihnen zu folgen, als plötzlich am 4. September nach einem Wechsel der in der französischen Hauptstadt herrschenden Parteien der eben gefaßte Beschluß aufgehoben wurde. Die bereits abgereisten Priester kamen dadurch in die ärgste Bedrängnis. Von der Stimmung der Gebliebenen zeugt der Klageruf des Priors von Reffons, der sich damals noch zu Klarholz aufhielt: „Nun wissen wir gar nicht mehr, wann unsere Gefangenschaft ein Ende nehmen wird; Gott allein hat es sich vorbehalten, uns aber liegt es ob, von seiner Güte und Geduld diese Zeitbestimmung zu erwarten!“ Nach langem neuen Harren wurde endlich durch Senats-Beschluß vom 26. April des Jahres 1802 die Masse der Laien und Priester, wenige ausgeschlossen, in ihr Vaterland zurückberufen. Viele machten Gebrauch davon, für eine große Anzahl aber kam die Freudenbotschaft zu spät, sie ruhten bereits in der gastlichen Erde, die ihnen zur zweiten Heimat geworden. Wie viel Drangsal, Kummer und Elend, aber auch wie viel Duldsinn und Treue in diesen fremden Gräbern sein Ende gefunden, davon zeugt hie und da ein alter Leichenstein mit seiner Inschrift, hie und da eine kurze Bemerkung, die in den kirchlichen Totenbüchern der westfälischen Pfarren zu dem Namen eines Verstorbenen hinzugefügt wurde.¹⁾ Zu

¹⁾ Unter den Archiven der Stadt Paderborn bieten die der Gau-Kirche und der Markt-Kirche in dieser Beziehung ziemlich zahlreiche Nachrichten. Der Zusatz „gratis“ bei den meisten der hier aufgeführten Verstorbenen bezieht sich auf die Unentgeltlichkeit des Begräbnisses und redet dadurch deutlich genug von der Dürftigkeit der Beerdigten. Eine Ausnahme bildet folgender Vermerk: 5. Mai 1799 † Abbatissima Princeps de Münster Bilsen, nata ex l. de Bentinck Lempricht; cum Galli occuparent ipsius ditionem hic exul, prae fulgens urbi sanctissimis exemplis, liberalis in pauperes effusissime vix non tota die occupata unico rebus spiritualibus. Sepulta est in templo P. P. strictioris observantiae S. P. F. dupliciter solutis sepulturae iuribus. (Das ist vermutlich dieselbe Person, welche in

Münster starb bereits im Jahre 1795 der Fürst von Lobkowitz, Bischof von Gent, welcher auf dem Johannis-Chore des Domes beigesetzt wurde. Zu Paderborn verschied am 23. Januar 1799 nach einer mehr als zweijährigen Krankheit der Bischof von le Mans, Gaspar de Jouffroy Gonssans, umgeben von mehreren Priestern seiner Diözese. Seine Leiche wurde zwei Tage darauf im nördlichen Querschiff des Domes vor dem Liboriusaltare feierlich zur Erde bestattet und mit einem Grabsteine gedeckt, dessen Inschrift des heiligen Patronen berühmten Nachfolger feiert, „der als ein Bekenner seines Glaubens von seinem Stuhle und aus dem Vaterland vertrieben für den Namen Jesu Elend, Gefahren und Schmach sonder Zahl getragen, durch des Fürstbischöfes Franz Egon Güte dann in Paderborn eine neue Heimat gefunden.“ — Auch das Oberhaupt der nach Westfalen geflüchteten Geistlichen, der Cardinal de La Rochefoucauld, sah Frankreich nicht wieder. Im Alter von 89 Jahren starb dieser ehrwürdige Kirchenfürst am 23. September 1800 zu Münster, wo er seit 6 Jahren in stiller Zurückgezogenheit, aber als Gegenstand allgemeiner Verehrung, gelebt hatte. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem alten Chore des Domes, zu Füßen des Altares, an dem er das hl. Opfer darzubringen gepflegt. Am 27. September, 9^{1/2} Uhr, bestattete man ihn mit den Ehren, die seinem glänzenden Charakter und seiner hohen Stellung entsprachen. Unter Vortritt des gesamten Ordens- und Welt-Klerus trugen ihn die Domherren selbst zu Grabe. Nach dem Leichnam folgten drei emigrierte Bischöfe, die geistlichen Testaments-Vollstrecker, der ganze Adel, die Behörden, der Stadt-Magistrat, viele Bürger und über 300 Emigranten, meistens Geistliche. Den Schluß des feierlichen Zuges bildeten der Stab und die Offiziere

dem oben erwähnten Magistrats-Protokoll vom 29. Okt. 1794 als eine Fürstin von Münsterbilsen aufgeführt wird.)

des preussischen Regimentes Schlade, welches damals in Münster lag, und endlich die Truppen des Fürstentums, Infanterie, Kavallerie und Artillerie.¹⁾ — Wenige Jahre später folgten dem Kardinale zwei Männer im Tode nach, die ihm als Neffen durch die Bande des Blutes, als Bischöfe durch ihre Würde, als Leidensgefährten durch Nachahmung und treue Anhänglichkeit eng verbunden gewesen; es waren die beiden Brüder Ludwig Karl und Johann Baptist du Pleffis d'Argentré, jener Bischof von Limoges, dieser von Séez. Der letztere starb gleichfalls zu Münster im Februar 1805, sein Bruder ebendort 3 Jahre später. Auch im Grabe wahrten sie die brüderliche Gemeinschaft, dich neben einander gebettet auf dem früheren Vikarien-Kirchhof des hohen Domes. — Einzelne wenige verbannte Geistliche überlebten die Genannten geraume Zeit und weilten noch Jahrzehnte in unserer heimischen Gegend, bis auch sie der Tod dahinraffte. In Münster war der letzte der Abbé Meurillon, ein Priesterjubililar von 77 Jahren und fast 50 Jahre in der westfälischen Hauptstadt ansässig, gestorben am 19. Januar 1842. Die nachbarliche Bischofsstadt Paderborn sah noch einige Jahre länger einen letzten Zeugen innerhalb ihrer Mauern. Es war ein früherer Kartäuser, Jerome Bautier mit Namen, der als Vater Hieronymus männiglich bekannt war. Zwischen dem Kasseler und Giersthore hatte sich der wandermüde Fremdling, der durch Orgelbau sein Leben zu fristen suchte, ein einsames Häuschen am Stadtgraben gebaut, wohl nicht ahnend, daß er dadurch für jenen bald mehr bebauten Stadtbezirk Anlaß gab zu der jetzt üblichen Benennung „der französischen Neustadt.“ An der Außenseite des Hauses, nach der Promenade hin, hatte der glaubens- und königstreue Priester als einzigen Schmuck eine metallene Lilie angebracht. Wie

¹⁾ Zeitschrift für Gesch. und Altertumsk. Westfalens. Jahrgang 1857. S. 341 f.

mancher mag an diesem sinnigen Zeichen vaterländischen Denkens und Fühlens ahnungslos vorübergegangen sein. Jetzt ist die königliche Lilie der Bourbonen wie vom Banner Frankreichs, so auch vom Häuschen des fremden Siedlers längst verschwunden, und auch den einsamen Hausbewohner hat man seit langem hinausgetragen zur letzten Ruhestätte. In Jerome Bautier starb am 9. Januar 1847 auf westfälischem Boden meines Wissens der letzte geistliche Emigrant, ein letzter Vollzeuge einer sturmbewegten Zeit, doch auch einer Zeit, welche unsern Vätern Gelegenheit gab, sich den schönsten Ehrenpreis zu erringen, den der Barmherzigkeit und opferfreudigen Nächstenliebe.

Die Emigration, auch soweit sie nur Westfalen berührte, war ein zu bedeutsamer geschichtlicher Vorgang, als daß er schon bald aus dem Andenken der Bewohner dieses Landes hätte schwinden können, selbst da, als von den Fremdlingen auch der letzte ins Grab gesunken. Noch lebte im Lande so mancher Eingeborne, in dessen Jugend der Aufenthalt jener Flüchtlinge gefallen, so mancher, der mit ihnen verkehrt, mit ihnen Hausgenosse gewesen war. Aber mit dem Vorrücken der Zeit nahmen allmählich Erinnerung und Überlieferung ab, und immer mehr verblaßten die Töne des einst so lebensvollen Bildes. Frankreich selbst schien die Wohlthaten unserer Väter vergessen zu haben, in seinen Geschichtswerken fanden sie keine Erwähnung. Da kamen im Sommer des Jahres 1868 zwei gelehrte Angehörige der Diözese Rouen nach Münster, von dem Wunsche geleitet, die Geschichte des auch heute noch in Frankreich hochberühmten Kardinals de La Rochefoucauld an seinem letzten Aufenthaltsorte bis zum Ausgange zu erforschen. Mit sichtlicher Gemütsbewegung besuchten sie auf dem alten Steinweg das Haus des Professor Christoph Schlüter, in welchem einst der Kirchenfürst gewohnt, dann begaben sie sich in den Dom, um am Grabe des Kardinals zu beten. Während ihres mehrtägigen Aufenthaltes

des preussischen Regiments Schlade, welches damals in Münster lag, und endlich die Truppen des Fürstentums, Infanterie, Kavallerie und Artillerie.¹⁾ — Wenige Jahre später folgten dem Kardinal zwei Männer im Tode nach, die ihm als Neffen durch die Bande des Blutes, als Bischöfe durch ihre Würde, als Leidensgefährten durch Nachahmung und treue Anhänglichkeit eng verbunden gewesen; es waren die beiden Brüder Ludwig Karl und Johann Baptist du Blessis d'Argentré, jener Bischof von Limoges, dieser von Séez. Der letztere starb gleichfalls zu Münster im Februar 1805, sein Bruder ebendort 3 Jahre später. Auch im Grabe wahrten sie die brüderliche Gemeinschaft, dicht neben einander gebettet auf dem früheren Vikarien-Kirchhof des hohen Domes. — Einzelne wenige verbannte Geistliche überlebten die Genannten geraume Zeit und weilten noch Jahrzehnte in unserer heimischen Gegend, bis auch sie der Tod dahinraffte. In Münster war der letzte der Abbé Meurillon, ein Priesterjubililar von 77 Jahren und fast 50 Jahre in der westfälischen Hauptstadt ansässig, gestorben am 19. Januar 1842. Die nachbarliche Bischofsstadt Paderborn sah noch einige Jahre länger einen letzten Zeugen innerhalb ihrer Mauern. Es war ein früherer Kartäuser, Jerome Bautier mit Namen, der als Vater Hieronymus männiglich bekannt war. Zwischen dem Raffeler und Giersthore hatte sich der wandermüde Fremdling, der durch Orgelbau sein Leben zu fristen suchte, ein einfaches Häuschen am Stadtgraben gebaut, wohl nicht ahnend, daß er dadurch für jenen bald mehr bebauten Stadtbezirk Anlaß gab zu der jetzt üblichen Benennung „der französischen Neustadt.“ An der Außenseite des Hauses, nach der Promenade hin, hatte der glaubens- und königstreue Priester als einzigen Schmuck eine metallene Lilie angebracht. Wie

¹⁾ Zeitschrift für Gesch. und Altertumsk. Westfalens. Jahrgang 1857. S. 341 f.

mancher mag an diesem sinnigen Zeichen vaterländischen Denkens und Fühlens ahnungslos vorübergegangen sein. Jetzt ist die königliche Lilie der Bourbonen wie vom Banner Frankreichs, so auch vom Häuschen des fremden Siedlers längst verschwunden, und auch den einsamen Hausbewohner hat man seit langem hinausgetragen zur letzten Ruhestätte. In Jerome Bautier starb am 9. Januar 1847 auf westfälischem Boden meines Wissens der letzte geistliche Emigrant, ein letzter Vollzeuge einer sturmbewegten Zeit, doch auch einer Zeit, welche unsern Vätern Gelegenheit gab, sich den schönsten Ehrenpreis zu erringen, den der Barmherzigkeit und opferfreudigen Nächstenliebe.

Die Emigration, auch soweit sie nur Westfalen berührte, war ein zu bedeutsamer geschichtlicher Vorgang, als daß er schon bald aus dem Andenken der Bewohner dieses Landes hätte schwinden können, selbst da, als von den Fremdlingen auch der letzte ins Grab gesunken. Noch lebte im Lande so mancher Eingeborne, in dessen Jugend der Aufenthalt jener Flüchtlinge gefallen, so mancher, der mit ihnen verkehrt, mit ihnen Hausgenosse gewesen war. Aber mit dem Vorrücken der Zeit nahmen allmählich Erinnerung und Überlieferung ab, und immer mehr verblaßten die Töne des einst so lebensvollen Bildes. Frankreich selbst schien die Wohlthaten unserer Väter vergessen zu haben, in seinen Geschichtswerken fanden sie keine Erwähnung. Da kamen im Sommer des Jahres 1868 zwei gelehrte Angehörige der Diözese Rouen nach Münster, von dem Wunsche geleitet, die Geschichte des auch heute noch in Frankreich hochberühmten Kardinals de la Rochefoucauld an seinem letzten Aufenthaltsorte bis zum Ausgange zu erforschen. Mit sichtlich Gemütsbewegung besuchten sie auf dem alten Steinweg das Haus des Professor Christoph Schlüter, in welchem einst der Kirchenfürst gewohnt, dann begaben sie sich in den Dom, um am Grabe des Kardinals zu beten. Während ihres mehrtägigen Aufenthaltes

in Münster verwendeten die Fremden ihre Zeit vornehmlich dazu, um aus den ihnen zur Verfügung gestellten Schriften, welche von der Emigration in Westfalen melden, mit großem Eifer Auszüge anzufertigen. Die nicht unerhebliche wissenschaftliche Ausbeute wurde kurz darauf von einem der Heimgekehrten in einer Reihe von Aufsätzen verwertet, welche im September 1868 in der religiösen Zeitschrift: *La Semaine Religieuse du diocèse de Rouen* erschienen. Diese Veröffentlichungen haben in Frankreich Aufmerksamkeit erregt und zwar außer in dem Erzbistume Rouen vielleicht besonders in den Diözesen von Sées und Limoges, deren Bischöfe zur Zeit der Revolution die gleichfalls nach Westfalen geflüchteten und dort gestorbenen Brüder du Plessis d'Argentré gewesen waren. Frankreich empfand den Wunsch, die Gebeine seiner in der Fremde verschiedenen Oberhirten wieder in das Vaterland zurückführen zu können. Allein der bald darauf ausgebrochene große Nationalkrieg ließ alles andere vorab in den Hintergrund treten und zerriß für die nächsten Jahre auch die gesellschaftlichen Bande zwischen den beiden Nachbarnvölkern. Nachdem die Gemüther sich in etwa beruhigt, wurde drüben der Wunsch von ehedem wieder aufgenommen. Zur Ausführung des Gedankens trat der französische Minister des Aeußeren mit unserm Reichskanzler in Beziehung, um die Rückgabe der Gebeine zu ermöglichen. Seitens der staatlichen und bischöflichen deutschen Behörden wurde das größte Entgegenkommen gezeigt. Infolge dessen kam zu Anfang des Jahres 1875 eine Abordnung aus der Diözese Sées nach Münster, welche bei der Ausgrabung der Gebeine des Bischofes Ludwig Karl du Plessis d'Argentré am 3. Februar zugegen war und dann dieselben nach Frankreich überführte. Die Feier, welche bald darauf am 13. April in der alten normannischen Bischofsstadt bei der Bestattung der Gebeine sich vollzog, glich mehr einem Triumphzuge als einem Totenfest. Im Weissein der nachbarlichen Bischöfe, der angehörigen

Abelsfamilien, aller weltlichen und geistlichen Behörden und einer zahllosen Volksmenge wurden die Überreste in dem Dom von Séez beigesezt. Die Leichenrede hielt der Bischof von Nantes, von dessen berebten Lippen vielleicht zum ersten Male in einer öffentlichen Versammlung Frankreichs, das wärmste Lob strömte für all die Wohlthaten, welche die Westfalen, und Münster voraus, einst dem Toten da und so vielen seiner Landsleute erwiesen.¹⁾ — Wenige Monate nach der Ausgrabung des Bischofes von Séez erfolgte zu Münster eine zweite Leichenerhebung, die nämlich des Kardinals de La Rochefoucauld. Zu diesem Endzwecke war eine Abordnung des Kardinals de Bonnechose, Erzbischofes von Rouen, eingetroffen, um die sterblichen Überreste seines gefeierten Vorgängers zu erheben und in die Heimat zu übertragen. Da die Erlaubnis dazu bereitwilligst erteilt worden war, so fand die Erhebung am 14. Oktober um die Mittagstunde statt. In der unter dem Flur des alten Chores, hart vor dem Altar der Pieta, gelegenen sehr geräumigen Gruft fand sich nach Öffnung des Mauerwerkes die Leiche in vollem Pontifikal-Ornate vor, jedoch waren nur die Gebeine wohl-erhalten. Die französischen Abgeordneten stiegen in die Grabstätte hinab, trugen, wie das darüber aufgenommene Protokoll sagt, mit jener Ehrfurcht, welche dem Fürsten der Kirche und standhaften Bekenner der Glaubens gebührt, die Gebeine und sonstigen Überreste hervor und legten alles in eine Lumba nieder, welche unter den üblichen Gebräuchen verschlossen wurde. Im Dom von Rouen sollen die sterblichen Überreste des Kardinals nach einem feierlichen Empfange bald darauf unter einem großartigen Denkmal ihre letzte Ruhestätte in heimischer Erde gefunden haben. Auch die Gebeine des zweiten bischöflichen Neffen des Kardinals de La Rochefoucauld,

¹⁾ La Semaine Catholique du diocèse de Séez. Jahrgang 1875. No. 16. S. 243 ff.

des Bischofes Ludwig Karl du Pleffis d'Argentré, wurden wenige Monate später zurückgeführt. Am 18. April 1876 erfolgte diese Ausgrabung in Gegenwart eines nach Münster entsendeten Domherrn von Limoges, der die Überführung nach Frankreich besorgte, das damals einen rühmlichen Eifer zeigte, mit glänzenden Ehren jene seiner Toten wieder aufzunehmen, welche die wilden Stürme der Revolution einst im Leben vom heimischen Boden weggerissen hatten, um die Leidverfolgten endlich in fremden Ländern und besonders in Westfalen eine gastliche Zufluchtsstätte finden zu lassen.

A n l a g e n.

Ordinatio episcopalis circa recipiendos et fovendos
gallos sacerdotes in dioecesi 20. Sept. 94.

(Aus den Hochfürstl. Paderborner Landes-Verordnungen.)

Nos Franciscus Egon,

Dei Et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Paderbor-
nensis Et Hildesiensis, Sacri Romani Imperii Princeps,
Et Comes Pymontanus etc.

Neminem profecto latet, quanta Sacerdotes galli ob constantem Christianae Religionis Confessionem, et recusatum Juramentum, quod civicum vocant, exulare coacti, incommoda pertulerint: patria eiecti, beneficiis et bonis omnibus spoliati, in exteris regionibus dispersi fidei charitatem et vitae subsidia implorantes. Hinc christiana charitas tum ecclesiasticorum, tum saecularium huius Nostrae Dioeceseos, qua hos Confessores Christi promptissime susceperunt, adhuc suscipiunt, ac alunt, Nos mirifice consolata est. Persuasum enim Nobis est, nusquam iustius, nunquam sanctius posse erogari subsidia, quam in eos, qui propter causam Christi rerum suarum dispendia sustinuerunt, quique, quod Deo magis obedire vellent, quam Homi-

nibus, e Patria sua contumeliose et violenter eiecti sunt, aut eam deserere coacti, modo egentes, uti ait Apostolus, angustiati, afflicti, peregrinas peragrant regiones, atque inter ignotos vitam quasi solitariam degere compelluntur.

Verum, cum non raro contingat, ut mali se probis admisceant, ac lupi pelle tegantur ovina, ut securos se reddant, aut eo facilius fallant incautos, opus erit vigilantia, ac diligentissime curandum, ne inter viros istos ex clero inclytos, qui propter Christum omnia detrimentum fecerunt, omni laude ac commiseratione dignissimos, homines perversi irrepant et seductores, qui non solum sanctissimis Ecclesiae Sacramentis abutantur sacrilegi, sed et concreditum Nobis catholicum gregem pravis principiis circa Religionem, vel mores, aut Gubernationem Reipublicae tam sacram quam politicam inficere minime vereantur. Fieri quippe facile posset Imo ut Sacerdotes aut iurati, aut ab intrusis Episcopis, forte etiam invalide ordinati se immisceant; aut Ido etiam Emissarii adversae factionis simulate expellantur, et sub falsa hac specie exploratores in exteris regionibus agant et seductores; aut denique IIItio Sacerdotes vere expulsi, vel ob naturae humanae fragilitatem ad deteriora inclinent, vel forte minus rectis circa Gubernationem principiis imbuti, turbarum semina iaciant.

Quum vero ex horum, siqui existerent, culpa, quamvis etiam paucorum, non solum egregiorum Sacerdotum Existimatio valde extenuanda, ac Patriae Nostrae non leve periculum pertimescendum foret; sed exinde etiam cautiore Nos imposterum, ac circa recipiendos et fovendos gallos Sacerdotes difficiliore esse oporteret: hinc ut debite satis et mature hisce occurratur malis, tenore praesentiam statuimus ac

A.) Vicariatui Nostro in Spiritualibus Generali districte praecipimus, ne quos Sacerdotes gallos recipiat, nisi certissimis et indubitatis testimoniis Rmi D. Joachimi Mamerti Francisci de Conzié ArchiEpiscopi Turonensis aut D. de Sagey Vicar. gen. Cenomanensis munitis; cum Literae testes de patria et moribus eorum ab extraneis exaratae, num genuinae sint ac syngraphae, vix aut nevis possint dignosci.

B.) Ut omnibus Sacerdotibus receptis certus commorandi assignetur locus, quem mutare sine praevia Vicariatus gen. licentia nequaquam audeant, atque ut quivis certo loco adscriptus Sacerdos, vel domus religiosae superiorem, vel Parochum loci ut suum Inspectorem revereatur.

C.) Monemus omnes Sacerdotes in hac Nostra Dioecesi comorantes, ac hortamur in Domino, ut iuxta pietissima ac sapientissima monita Eminentissimi D. Cardinalis de la Rochefoucault vitam suam instituant.

D.) Vicariatus Nostro gen. iniungimus ac mandamus, ut vitae ac Doctrinae Sacerdotum Gallorum per se, per superiores ordinum, Parochos, aliosque attente invigilet.

E.) Cum vero horum exterorum Sacerdotum vita et mores Vicariatum Nostrum gen. fallere possint, hinc idem Vicariatus Sacerdotibus quibusdam gallis, quos aetate et moribus prae aliis maturiores, ac spiritu et sapientia praestantiores invenerit, demandabit provinciam, ut fratribus suis sedulo invigilent, et si quos in via Domini non recte ambulantes compererint, id Vicariatus mature denuntient.

F.) Vicariatus vero Noster gen. eos Sacerdotes, quorum vita vel doctrina minus probata fuerit, Patriam Nostram sine mora deserere iubebit; quodsi autem graviora etiam delicta (quod Deus avertat) intervenerint, iusta quoque poena secundum ecclesiasticas et synodales leges in Transgressores animadvertat.

Dabantur Neuhusii 20^{ma} Septembris 1794.

Franciscus Egon.

Paterne Consilium abeundi datum sacerdotibus
Gallicanis iunioribus. 28. Octob. 1794.

NOS Franciscus Egon,

Dei Et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Paderbornensis Et Hildesiensis, Sacri Romani Imperii Princeps
Et Comes Pymontanus etc.

Attendentes Christianae charitatis legem, ac dolendam sortem eorum, qui propter Christum omnia detrimentum fecerunt, continuo prae oculis habentes, nihil non egimus, agemusque imposterum, ut venerabilibus istis viris, Sacerdotibus ex gallia vel expulsis vel emigrare coactis opportuna solatia ac Vitae subsidia procurarentur.

Quum vero ex una parte illorum, nec non eorum, qui ex belgicis aliisque Provinciis intra breve tempus torrentis instar hanc dioecesin quasi inundant, numerus adhuc in dies

augeatur, ac in praesentiarum adeo increverit, ut omnes sustentari, aliquae non possint, ac periculum nimiae caritatis pro annona et vitae necessariis, ac famis inde oriundae non immerito pertimescendum, sicut iustae desuper querelae, a fidelibus dilectisque Patriae Nostrae subditis ad Nos modo frequentes delatae sunt: ex altera vero parte spectato Christianae charitatis ordine infirmorum ac decrepitorum praepriis Sacerdotum, eorumque qui prae aliis magis indigent, praecipua Nobis cura gerenda sit: hinc degentibus in hac Dioecesi Nostra Sacerdotibus Gallianis iunioribus, ac etiam senioribus adhuc vegetis etc. ad iter prosequendum satis robustis, ut ulterius, atque in alias progrediantur Dioeceses, locumque infirmis, senibus maximeque indigentibus cedant consilium hisce paterne suggerimus.

Ipsos insuper rogamus ac hortamur in Domino, ut amicabili huic nostro consilio satis mature gerant morem, dum aura suo modo adhuc favet, et fidelium charitas in recipiendis ipsis fovendisque etiamnum fervet, ne quod absit, Nobisque acerbum foret, id quod omnino paterne suademus modo, imperare suo tempore pro officio nostro, iustitiaeque exigente, eogamur; ipsique sibi debeant imputare, si iter iisdem in hyeme faciendum, ac mutatis forsan rerum temporumque circumstantiis, et refrigescente paulatim erga ipsos Christianorum charitate non invenirent locum in diversorio.

Quod si eveniret, dolendum sane foret, eveniet autem certissime, si paternis Nostris consiliis ac suasionibus opportunitis modo non acquiescant, ac tum pro pace Nostra Nobis hoc erit solatium: Dixi, satis mature praedixi, et salvavi animam meam.

Datum Neohusii A. 1794 die 28^{va} Octobris.

Dominicus de la Rochefoucault, Dei Misericordia et Sanctae Sedis Apostolicae gratia sacrosanctae Ecclesiae Romanae Presbyter Cardinalis, Archiepiscopus Rotomagensis, etc.

Salutem omnibus, etc.

Cum de iis viris, qui, ne suis erga Ecclesiam officiis deessent, patriam omniaque mundana reliquerunt, quemvis optima quaeque sibi polliceri aequum est, tum haud abs re fuerit, eosdem in Domino

monere ac rogare, ut magnum istud gratiae divinae beneficium, quae promptos reddidit eos ad offerendos semel in sacrificium pro fide et religione, grata mente recolentes, eo maiore semper studio annuntiantur, ut fidem suam operibus bonis, patientia, ferventi devotione, caritate, modestia ac discretione, ubicumque ad haec occasio se offerat, testatum omnibus faciant.

Indesinenter ex toto corde orandum sibi esse sciant, ut Deus, pater misericordiarum et auctor pacis, hanc virgam iustitiae suae a populo suo Gallicano atque ab omnibus Europae nationibus retrahere dignetur; atque uti opus est: pro loco et tempore, naturam genusque huius persecutionis luculenter ac graviter describere, ita et oportet, ut prae oculis habentes exemplum Jesu Christi et martyrum, qui eius vestigia secuti sunt, nihil unquam, odio aut acerbitate mentis ducti, de persecutoribus loquantur, sed pro iisdem Deum orent atque ad id faciendum etiam alios adhortentur.

Sic, ubi opportunum fuerit, illis, quibuscum sunt, demonstrant, quid mali demum in Galliam intulerint iniustitiae, morum depravatio, irreligio atque factiosorum hominum artes et corruptio.

Erga eos, quorum hospitalitate fruuntur imprimis, si inferioris conditionis sint, comes ac benignos se prebeant. Pro diversa populorum indole aliaque agendi ac vivendi ratione, cuicumque se in omni re accommodabunt facilius, si meminerint, Apostolum studuisse omnibus omnia fieri.

Praeprimis in id incumbant, ut parochorum aliorumque clericorum congressu ac consuetudine fruantur eosque sibi benevolos reddant. Summopere caveant, ne habitu cultuque nimis composito et quaesito vel inusitato clericis harum regionum oculos hominum vulgique rumores sinistros in se concitent, sed potius animum sub manu Dei humilitatum lugentemque peccata populi, cultu parco ac lugubri testentur.

Semper meminerint, uti quilibet homo caritate aliis exhibenda, vel eadem deneganda id agit, ut aliis omne genus humanum amoris sit aut odii: ita multo magis cuiusvis sacerdotis Gallici vitam moresque permagni esse ad hoc momenti, utquid omnino de omnibus, qui emigrarunt, existimaturi sint, ab alienigenis constituatur.

Nec istis adhortationibus finem imponendum esse duximus, quin vobis in mentem revocaverimus, quod si iuxta praeceptum apostolicum fieri debeant postulationes et orationes primum pro iis omnibus, qui in sublimitate sunt, ita effusas semper ad Deum habere debetis preces ut multos et prosperos annos et fausta quaeque largiri dignetur optimo illi Principi qui nos omnes peregrinos et advenas liberaliter

hospitio exceptit, episcopalemque charitatem saeculari potestati consociam, benignos quibus ipse movebatur, in corda subditorum sensus infudit. Nec minus in partem debitae gratitudinis, debitarum et precum vocare debetis venerabile admodum Monasteriense capitulum, a quo, cum simus omnes ut infirma Christi membra caritate complexi; quam plures nobis quotidianam experiuntur opem et liberalitatem, ab hominibus regiones istas incolentibus benigne intra domorum hospitia recepti, quotidiano beneficiorum usu sustentati, curas omnes adhibete, ut quos morum et sermonis differentia separat, gratitudinis, quam fieri poterit, demonstratio conciliet. Quam quidem gratitudinem multum gerere debetis erga praestantem virum, qui, serenissimi Principis in spiritualibus vicarius generalis, praecellentiam, qua per totam regionem pollet, in vestri commodum et utilitatem, in conciliandam vobis late benevolentiam indefesso religionis studio convertere non destitit.

Haec ad vos monita dirigentes, sane facienda minus, quam iam facta describimus, cum diuturna experientia comperimus non minus inter nos mentibus quam exilio et aerumnis communicari.

Cum a nostra Monasteriensi Regione, ob gravia nimirum, huiusmodi publicarum rationum momenta, profecturi sint complures Venerandi Religionis confessores e Gallia iamdudum profugi multaeque Deo sponsae sacrae Virgines, aequitati et conscientiae, non minus quam impensae charitati qua eos in Christo diligimus, debere nos duximus authentico eosdem prosequi, quocumque perrexerint, testimonio praesentium litterarum, quibus lubentissime palam facimus ipsos, quamdiu apud nos hospitati sunt, Clericalis modestiae, vividae pietatis, decentiae morum, Religiosae aequanimitatis in longa malorum acerbitate, continua dedisse specimina, nihilque usquam nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se tulisse.

Illas autem virtutes in ipsis eo magis pensare didicimus atque sumus demirati, quo diuturniori apud nos commoratione sub oculis ipsos habere licuit. Neque enim vero suspecta sunt aut levis ponderis Religiosorum animorum argumenta, quae constanter et ubique eadem recurrunt; neque mutationi obnoxia quae signata sunt velut indefectibili nominis Christi confessione. Ingens quippe calamitatum super eos descendit pluvia, venerunt iniuriarum flumina, flaverunt tentationum venti, et irruerunt super animam ipsorum, et non cecidit: „Fundata enim erat super petram.“

Ita porro honestarum in quibus vixerunt familiarum, sive rurē, sive in urbibus, animos movit assiduum talis vitae spectaculum, ut venerandis hisce hospitibus, non obstantibus extraneis moribus, peregrino sermone, dissimili, ut mos est in quibusdam opinione, sincerissima cordis affectione adhaeserint, nec sine lacrymis ipsos viderint abire.

Possumus igitur testimonium nostrum adiungere praeclaro quod de exulibus Galliae Sacerdotibus encomio iam dudum ediderunt, in regionibus a se invicem non parum dissitis, Excellentissimi Pagorum Helveticorum Administratores, et facundus orator in una e Sessionibus Supremi Magnae Britanniae Conventus clarissimus Burke: „Mirandum scilicet quod in tanta tot millium hominum generis, indolis, institutionis, civilium denique morum discrepantia, in eo consenserint omnes, ut religiosi moribus et inconcussa in regem fidelitate, hospitalibus et meritissimis, apud quos degerunt, populis exemplo fuerint: neque eorum quisquam, non solum levissimae ullius querelae ansam dederit, verum cum solerti cautela singuli declinaverint scopulos quos ipsis de industria fuisse paratos certa scientia se nosse asserit laudatus orator.“

Quod ad Venerandas moniales profugas attinet, quis ignorat ipsas foemineae cogitationi masculinum animum inseruisse, atque ipsasmet viris, dum de religione ageretur, in tota Galliarum, qua patet, latitudine, aeterno fuisse exemplo? In nullo unquam tempore silebitur ipsas nec minis ullis cessisse; illarum plerasque divina quasi sapientia afflatas, responsionum animosa soliditate ad silentium, pudorem, admirationem saepius adegisse civilis et religiosae autoritatis usurpatores, qui simulatae charitatis specie, aut sophismatibus ovile Christi dispergere tentabant. Ut autem viderunt Agnum Sponsum, cui se voverant, ab infelicissima patria veluti pulsum et ablegatum, Agnum per ardua sequuntur quocumque ierit. Nec dubium, quin simul refrigerium et pacem inveniant a quodam populo avitae Religionis cultores amantissimos. In ipsorum quippe cordibus insonabit potens illa vox Christi: „Qui vos recipit, me recipit“; et alibi: „Quod fecistis uni ex his minimis, mihi fecistis.“ Claras infortuniis, aequae ac virtutibus, sacras Virgines excipient, quarum unicuique gratulabunda communis nostra mater Ecclesia iam nunc canit: „Tu gloria Jerusalem, tu laetitia Israel, tu honorificentia populi nostri. Confortatum est cor tuum; fecisti viriliter; ideo eris benedicta in aeternum.“

Hac freti fiducia, Venerandos hosce Sacerdotes, sacrasque Virgines Serenissimis Statuum principibus, Illustribus ac Consultissimis civi-

tatum Magistratibus, Reverendissimis Archi-Episcopis et Episcopis, spectatissimis Capitulis et Ecclesiarum Praepositis aut Pastoribus, Venerabilibus Monasteriorum Praelatis et Superioribus, omnibus demum cuiuscumque condicionis fidelibus, pro ea qua gaudemus apud eos gratia, enixe commendamus per praesentes.

Neque vero ab iis in domos suas excipiendis absterreat generosi animi, ac tenuioris fortunae homines, pristinae eorum abundantiae memoria. Sciunt enim, ut Apostolus, „et abundare“ et „penuriam pati“, quorum pectora nec praeteritae solverunt divitiae, nec praesens paupertas frangit. Neque ex adverso nimium delicatos forsitan divitum oculos offendat incultus quorundam habitus. „Squallent sine balneis membra situ et sorde deformia“ (verba sunt Cypriani confessorum laudes prosequentis) sed spiritualiter intus abluitur, quod foris carnaliter sordidatur. Vestis argentibus deest. Sed qui Christum induit, et vestitus abundanter et cultus est. Semitonsi capitis capillus horrescit; sed cum sit caput viri Christus, quaecumque caput illud deceat necesse est, quod ob Domini nomen insigne est. Omnis illa deformitas, detestabilis et taetra gentilibus, quali splendore pensabitur! Saecularis haec et brevis poena, quam clara et aeterni honoris mercede mutabitur, cum secundum beati Apostoli vocem transformaverit Dominus corpus humilitatis nostrae configuratum corpori claritatis suae!“

Quod autem de universis diximus, hoc speciatim et lubenter asserimus de Dilect . . . Nobis in Christo

In fidem praesentes Sigillo Vicariatus Generalis munitas, et manu propria subscriptas dedimus. Monasterii Westphalorum 179 . . :
Die . . . Mensis

III.

Die Paderborner Bischofswahl vom Jahre 1223.

Von
Hermann Hoogeweg.

Nach fast zwanzigjähriger Regierung war am 28. März 1223 Bischof Bernhard III. von Paderborn gestorben. Sein Tod erheischte eine Neuwahl innerhalb der drei ersten Monate nach dem Eintritt der Vakanz. Die Wähler aber waren von vornherein in zwei Parteien geteilt, indem die eine dem kölnner Domscholaster, Magister Oliver, ihre Stimme gab, die andere sich für den Probst von Busdorf, Hermann von Bratel¹⁾ erklärte. Der weitere Verlauf dieser zweispältigen Wahl, welche erst nach zwei Jahren ihre definitive Erledigung fand, soll hier näher untersucht werden. Bevor wir indeß auf diesen selbst genauer eingehen, wollen wir einen Blick auf die Ursachen werfen, die diese Doppelwahl veranlaßten.

Da kann denn nun von vornherein der Satz ausgesprochen werden, daß große politische Ereignisse oder Interessen, welche gerade um diese Zeit bei der Besetzung erledigter Bischofsstühle eine große Rolle spielten, bei dieser paderborner Bischofswahl nicht in Frage gekommen sind. Das Haupthinderniß für den ruhigen Verlauf der Wahl ist vielmehr darin zu sehen, daß die Cleriker und das Laienelement der Diözese einen letzten Versuch machten, ihre Mitwirkung bei

¹⁾ Daß dieser mit dem paderborner Domherrn Heinrich von Bratel eine Person ist, hat Giesers nachgewiesen in seinen Beiträgen zur Gesch. d. Herrn v. Bratel, Zeitschrift für vat. Gesch. x. Bd. 37ⁿ S. 105 ff.

der Bischofswahl durchzusetzen und damit in einen scharfen Gegensatz gerieten zu dem sein ausschließliches Wahlrecht verteidigenden Domkapitel.

Die Bestrebungen, das Recht der Bischofswahlen allein auf das Domkapitel zu beschränken, hatten bereits im 12. Jahrhundert die Curie vielfach in Anspruch genommen, bis endlich die Bestimmungen des Lateranconcils vom Jahre 1215, den Stiftsklerus und die Laien ausschließend, das Wahlrecht auf das Domkapitel gesetzlich beschränkt hatten¹⁾. Doch war mit der Fixirung dieses Gesetzes durch die Curie dieses selbst noch nicht zur allgemeinen Anerkennung gebracht; vielmehr wußte der Clerus auch fernerhin sich auf die hergebrachte Gewohnheit stützend sein Wahlrecht durchzusetzen, und der Einfluß des Laienelementes war selbst durch die gesetzliche Ausschließung von der Bischofswahl keineswegs gebrochen. Denn wenn letzterem auch die directe Einmischung in die Wahlangelegenheiten wirklich entzogen war, so war ihm doch noch ein bedeutender Spielraum gelassen, indirect seinen Einfluß bei jeder Neuwahl geltend machen zu können. Die adligen Geschlechter, die Vasallen, Ministerialen verloren zwar das Vorschlagsrecht und die Befugniß, dem vom Wahlcollegium ernannten Candidaten ihre Zustimmung zu geben, indeß gerade politische Rücksichten und Familieninteressen derselben traten doch immer wieder stark in den Vordergrund und konnten um so leichter der Berücksichtigung sicher sein, je mehr Anhänger und besonders Verwandte jene unter den Stimmberechtigten hatten, welche ihrerseits wieder die Entschließungen des Wahlcollegiums beeinflussten.

Derartige Verhältnisse hatten sich auch in Paderborn herausgebildet. Wie der Stiftsklerus sich auf das alte Gewohnheitsrecht stützte, so waren es unter den Laien besonders die Mitglieder der Familie von Brakel, welche als Ministerialen

¹⁾ Lib. I. tit. 3. c. 9 u. 10.

von Paderborn den Einfluß, den sie bis dahin bei der Bischofswahl ausgeübt hatten, schlechterdings nicht aufgeben wollten. Diese Familie, einst sich zu den Edelherrn zählend, hatte bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts des äußeren Vorteils wegen diesen Stand aufgegeben und erscheint fortan unter den Ministerialen oder Dienstmännern der paderborner und corveyer Kirche. Die Familie, damals besonders repräsentiert durch die Brüder Hermann, Werner und Berthold von Brakel, denen sich aus dem geistlichen Stande der Probst Heinrich von Busdorf anschließt, waren reich und mächtig, besaßen die Stadt¹⁾ Brakel, welche damals schon eine ziemliche Ausdehnung hatte, richteten hier unter Königsbann und schienen nicht abgeneigt, ihre Macht thunlichst zu erweitern und besonders einen Einfluß auf das Bistum Paderborn selbst zu erlangen, der über die bloße Mitwirkung bei der Bischofswahl hinausging. Bereits 1201 erscheint ein Werner von Brakel als Domdechant, und Probst Heinrich von Busdorf war ebenfalls Domherr.²⁾ Wie weit sich sonst ihr Einfluß unter der Geislichkeit und den Laien der Diözese ausgedehnt hatte, kann nicht genau festgestellt werden; daß er aber nicht zu unterschätzen war, beweist die Zahl der kirchlichen Würdenträger und Ritter, welche später mit der Excommunication Heinrichs ebenfalls dem kirchlichen Banne verfielen.³⁾ Es mochte sich also wol eines Versuches verlohnen, mit der Wahl eines Mitgliedes der Familie Brakel zum Bischof von Paderborn auf das Bistum einen Einfluß zu erlangen ähnlich dem, welchen gerade um diese Zeit die Grafen von Berg auf das Erzstift Köln ausübten. Herrschaftlich und gewalttätig, wie die von Brakel auch sonst er-

1) Als Stadt ist Brakel allerdings erst 1229 urkundlich nachweisbar, vgl. Giefers, Gesch. der Stadt Brakel in der Zeitschr. für vat. Gesch. u. f. w. Bd. 28, S. 223.

2) Giefers a. D. Bd. 37^a S. 96 Nro. 19 und 105 ff.

3) Wilmanß, Westf. U.-P. Bd. 4, Nro. 137.

scheinen,¹⁾ werden sie, wo die Macht nicht ausreichte, auch in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Zweckes nicht gerade wählerisch gewesen sein.

Aber gerade dieser Familienzug, von dem der Probst Heinrich ebenfalls nicht freigesprochen werden kann, wird ein weiteres Argument für die Gegenpartei gewesen sein, seine Wahl nach Kräften zu hintertreiben. Lag schon darin eine Gefahr für das Bistum und seine weitere Entwicklung, daß es seine bisher behauptete Freiheit von jedem weltlichen Einfluß preisgab, so mußte dieselbe um so größer werden durch das Regiment eines Mannes, der sich vielleicht schon damals nicht des besten Rufes erfreute und im weiteren Verlaufe der Wahlangelegenheit als ein Mensch von höchster Anmaßung und Unbeugsamkeit erscheint. Der Hochmut, mit dem er später den päpstlichen Legaten entgegentrat, das Verschleudern des Kirchengutes, mit dem er seine Regierung einleitete²⁾ nach einer Wahl, die ihn keineswegs sofort als das rechtmäßige Haupt der Diözese erscheinen ließ — alles das sind Charakterzüge, welche keinen günstigen Schluß auf Heinrichs Vorleben gestatten, ein Vorleben, das die Wähler — wenn sie auch nicht weitere Zwecke erfolgten — schon zu der Ueberzeugung bringen mußte, daß Heinrich ungeeignet war für den Posten eines Bischofs.

Ganz anders Oliver. Dieser war in Paderborn ebenfalls bekannt. Es ist Grund vorhanden zu der Annahme, daß er auf der Domschule in Paderborn seine Erziehung genossen. Er hatte sodann dem Domkapitel daselbst angehört und war von hier als Scholasticus an den Dom in Cöln berufen worden. Als Kreuzprediger und -fahrer hinlänglich bekannt, geachtet von allen, die mit ihm zusammen kamen, von her-

¹⁾ Giefers a. D. Bd. 28, S. 225.

²⁾ Wol nicht mit Unrecht bringt Schaten Ann. Paderb. I. S. 700 hiermit die bei Wilh. a. D. No. 116, verzeichnete Urk. in Verbindung, durch welche Honorius Schaten in seinen Schutz nimmt.

vorragendem Wissen und trefflicher Beredtsamkeit, dabei bescheiden und wahrhaft fromm, berechnete er zu der Erwartung, daß er seines bischöflichen Amtes zum Gedeihen der Diözese walten und die Familie Bratel mit ihren unberechnigten Ansprüchen in die richtigen Schranken zurückweisen werde. —

So stand die Sache in Baderborn, als die Neuwahl 1223 vorgenommen werden sollte. Es schien kaum zweifelhaft, daß unter solchen Verhältnissen die Wahl selbst nicht ohne Störung verlaufen werde. Nun ergab sich aber bei der Wahl sofort, daß auch unter den Domkanonikern keine Einigkeit herrschte, sondern auch von ihnen sich einige der Partei Heinrichs angeschlossen hatten. War nun schon hierdurch Oliver's Wahl in Frage gestellt, und an eine Einmütigkeit nicht zu denken, so schwand jede Hoffnung hierfür, als an dem Wahltage die Herrn von Bratel mit andern Ritterbürtigen der Stadt und Diözese Baderborn in die Kirche drangen und mit Gewalt die Beobachtung eines alten Gewohnheitsrechtes durchsetzten, nach welchem nicht nur der Abt von Abdinghof, sondern sogar der ganze Convent von Busdorf das active Wahlrecht haben sollte. In dieser Zwangslage nun wurde der Wahlact unter den üblichen Formalitäten vorgenommen. Die Eröffnung des Strutinium ergab, daß die Majorität der Domherrn Oliver gewählt hatte, während sechs Capitulare, der Abt Albert von Abdinghof und die Mönche von Busdorf sich für Heinrich erklärt hatten. Beide Parteien hielten an der Rechtmäßigkeit der Wahl ihres Candidaten fest. Heinrich wandte sich zur Entscheidung des Streites an den zuständigen Metropolitan, den Erzbischof von Mainz, Siegfried von Eppstein. Er wurde von diesem confirmiert und erhielt später auch von Kaiser Heinrich die Regalien.¹⁾ Oliver aber appellierte nach Rom an den Papst Honorius III.

¹⁾ Es geht das hervor aus der bei Willmans a. a. D. zu No. 114

Es läßt sich auf den ersten Blick kaum begreifen, wie der Erzbischof von Mainz einen solchen Entscheid treffen konnte. Die Bestimmungen des Lateranconcils, wie überhaupt die Bestrebungen der Curie, das früher ja allgemein anerkannte Recht der Mitwirkung des Stiftsklerus bei der Wahl zu beseitigen, mußten ihm bekannt sein, und die Mönche erscheinen überhaupt so äußerst selten als wahlberechtigt¹⁾, daß er an der Beteiligung der Busdorfer hätte Anstoß nehmen müssen. Erklären läßt sich Siegfrieds Verhalten auch nicht aus dem Umstande, daß er bei der ganzen Angelegenheit höchst oberflächlich zu Werke ging und es nicht einmal für nötig erachtete, wie Heinrich so auch Oliver zu hören, sondern sich lediglich damit begnügte, einige Zeugen gegen den Magister zu vernehmen — eine Handlungsweise, worüber die Partei Oliver's mit Recht sich beim Papste beschwerte.²⁾ Die Sache liegt hier eben anders.

Die Begründung, welche die Partei Heinrich's für die Rechtmäßigkeit der Wahl ihres Candidaten vorbrachte, war jedenfalls dieselbe, welche sie später in Rom vor dem päpstlichen Legaten äußerte.³⁾ Hiernach glaubten Heinrich's Wähler nach einem „consuetudinarium jus“ die Berechtigung zu haben, den Abt von Abdinghof als wahlberechtigt ansehen und seine Stimme deshalb mitzählen zu dürfen. Es konnte dies von dem Erzbischof als zu Recht bestehend anerkannt werden, obwol es nicht ganz in der Ordnung war. Ferner wurde von der Partei Heinrich's geltend gemacht, daß zwei der Wähler Oliver's sich im Kirchenbanne befänden. Ohne hier jetzt näher auf diesen Punkt einzugehen soll nur hervorgehoben werden, daß nach Lage der Dinge diese Be-

gegebenen Bemerkungen der Rückseite der Urkunde; es steht sonst hierüber nichts fest.

¹⁾ Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2, S. 605. Daß deren Wahlrecht anerkannt wurde, beweisen ebenfalls die Bemerkungen der Rückseite.

²⁾ Wilm. a. D. No. 114. — ³⁾ Wilm. a. D. No. 127.

hauptung nicht jedes Grundes entbehrte und deshalb von Siegfried ebenfalls aufrecht erhalten werden konnte und auch wurde.

Sieht man nun von den Stimmen der Busdorfer Mönche auch ganz ab, so war es doch wol sehr möglich, daß, da die beiden Gebannten ihr Wahlrecht in diesem Falle unrechtmäßig ausgeübt hatten, ihre Stimmen also in Abzug kamen, da ferner, wie urkundlich feststeht, sechs andere Capitulare und der Abt von Abdinghof gegen Oliver stimmten, in der Tat bereits auch so die Majorität auf Seiten Heinrichs war. Es scheint dies wirklich der Fall gewesen zu sein und deshalb der Erzbischof sein Botum dahin abgegeben zu haben, daß Heinrich der rechtmäßig gewählte sei. Die Zulassung zweier Gebannter zur Wahl aber konnte für Siegfried Grund genug zu der Annahme sein, daß die pars sanior nicht die Partei Olivers war, sondern die von dessen Gegner und deshalb mit der pars major identisch. Die Wahl Heinrichs entsprach also allen Rechtsanforderungen und war bindend — in den Augen des Erzbischofs. Dennoch durfte dieser nicht zur Confirmation der Wahl schreiten, solange die Appellation der Gegenpartei nach Rom schwebte. Daß er es dennoch that war ein Fehler, der ihm später auch von den päpstlichen Legaten zum Vorwurf gemacht wurde.¹⁾

Es fragt sich nun noch: Wie verhielt sich Siegfried zu der Frage der Wahlberechtigung der Mönche? Wir haben oben gesehen, daß Heinrich die Majorität seinerseits wahrscheinlich nachweisen konnte auch ohne die Zählung der Stimmen der Mönche; wir können nun wol behaupten: Diese Frage ist an den Erzbischof überhaupt nicht herangetreten, weil man in Mainz über diesen Punkt sich ausschwig und — um dieses hier gleich voranzunehmen, — die Bulle des Papstes Cölestin III. vom 30. Mai 1192, welche

¹⁾ Wilman's a. D. No. 127.

Wilmans¹⁾ als eine Fälschung nachgewiesen hat, existirte bei der Erledigung der Sache in Mainz noch nicht und ist deshalb auch dem Erzbischof nicht vorgelegt worden. Es geht dies daraus hervor, daß die Gesandtschaft der Partei Oliver's, welche die Appellation überbrachte, dieser mit keinem Worte erwähnt (weil Honorius doch das sonst ebenfalls gethan hätte), obwohl es doch nahe gelegen hätte, hier sofort den Hebel anzusetzen und einen Hauptanhaltspunkt für die Begründung des unrechtmäßigen Verhaltens der Partei Heinrich's zu gewinnen. Vielmehr ist es die päpstliche Commission selbst, welche jener angebliehen Bulle zuerst erwähnt. Wir kommen hierauf des genaueren unten zurück.

Während dieser Vorgänge in Mainz waren nun auch die Abgesandten der Partei Oliver's mit einem Schreiben an den Papst nach Rom unterwegs. Die Nachricht von dem für sie ungünstigen Resultate der Verhandlungen vor dem Erzbischofe veranlaßte sie, die Appellation zu erneuern²⁾. In Rom nun neigte sich die Stimmung sogleich zu Gunsten Oliver's. Dieser war eben längst hier bekannt, und Honorius selbst zweifelte keinen Augenblick, wie er das in seinem Schreiben vom 27. Juli ausdrücklich hervorhebt, daß Oliver nach jeder Richtung hin eine für den Posten eines Bischofs von Paderborn geeignete Persönlichkeit sei.

Nachdem er das Schreiben aus Paderborn gelesen hatte, ernannte er eine Commission von drei Mitgliedern, bestehend aus dem Bischof von Hildesheim, Conrad II. von Kieselberg, dem ehemaligen Bischof von Halberstadt und jetzigem Probst des Klosters Sichern bei Eisleben, Conrad von Krosigk, und Heinrich, dem Abt von Heisterbach, und gab diesen den Auftrag, die Angelegenheit der Bischofswahl zu untersuchen und,

¹⁾ Wilmans U.-B. Addit. No. 79 und Excurs.

²⁾ appellacionem iterum innovatam heißt es im Schreiben des Honorius bei Wilmans U.-B. IV, No. 114.

wenn sich herausstellen sollte, daß die Wahl Oliver's von der major et sanior pars rechtmäßig vorgenommen worden sei, diesen nach Aufhebung des Hindernisses der Appellation zu confirmieren und was nach der erfolgten Appellation geschehen sei für nichtig zu erklären. Zugleich wurde ihnen aufgegeben, die Art der Wahl, die Stimmen der Wähler und die Verdienste der Gewählten festzustellen, hierüber dem Papste Bericht zu erstatten und den beiden streitenden Parteien einen Termin zu bestimmen, an welchem sie sich in Rom einfinden sollten, um vom Papste selbst den Schiedsspruch zu vernehmen. Den Clerikern und Laien der Diözese aber sollten sie bei Strafe der Excommunication untersagen, für die eine oder andere Partei sich zu erklären, bis die Sache entschieden sei.

Der Ernennung dieser Commission folgte am 29. Juli die einer zweiten, bestehend aus dem Abt Heinrich von Heisterbach, dem Dechanten Goswin und Probst Conrad des Domkapitels in Cöln. Die genaueren Pflichten dieser Commission werden nicht angegeben, doch scheint sie im Wesentlichen die Aufgabe gehabt zu haben, über den Gewaltact der Brüder v. Brakel und ihres Anhanges genauere Untersuchungen anzustellen, über dessen Veranlassung die die Appellation der Partei Oliver's nach Rom bringenden Personen vielleicht keine dem Papste genügende Auskunft erteilen konnten¹⁾.

Der Winter 1223 zu 1224 ist hingegangen, ehe diese beiden Commissionen sich ihres Auftrages erledigt hatten. Die zuerst ernannte wurde früher fertig und gelangte zu dem Resultate, daß Oliver der rechtmäßig Gewählte sei.

¹⁾ Wilm. a. D. No. 115. Gedruckt bei Fink, P.-U. Westf., No. 309 und Schaten Annal. Paderb. I S. 699 ff. Honorius sagt darin nur: quia vero nobis non constitit de praemissis, discretioni vestrae mandamus etc. Da in dem Schreiben im Wesentlichen nur von dem gewaltthätigen Eingreifen der Brüder v. Brakel die Rede ist, wird unter den praemissis wol besonders dieses gemeint sei.

Dem zufolge erteilte sie ihm die Confirmation und fertigte darauf zwei Gesandte nach Rom ab, A. von Seiten Oliver's und L. für die Partei Heinrich's, um den Urteilspruch des Papstes einzuholen.

Wie haben wir uns nun die Thätigkeit dieser Commission zu denken? Leider ist das Schreiben derselben an den Papst uns nicht erhalten; es würde manchen fraglichen Punkt feststellen. Doch aus einem späteren Schreiben des Honorius¹⁾ können wir einige Anhaltspunkte gewinnen.

Die Gründe, welche die Partei Heinrich's für die Rechtmäßigkeit der Wahl ihres Candidaten vorbrachte, waren naturgemäß dieselben, welche sie bereits in Mainz mit Erfolg geltend gemacht hatte, und die wir nur entnehmen können den Aussagen jenes L. in Rom, nämlich einmal, daß das Recht der Bischofswahl in Paderborn sich nicht allein auf das Domcapitel, sondern auch auf das Capitel von Busdorf und den Abt von Abdinghof de consuetudinario jure erstreckte und die Stimmen dieser zusammen die Majorität darstellten, umsomehr, als zweitens der Probst und Dechant des Domcapitels, welche ihre Stimme Oliver gegeben hätten, noch im Kirchenbanne seien und deshalb nicht zu den rechtmäßigen Wählern gezählt werden dürften.

Daß beide Gründe von den Commissaren nicht als stichhaltig angesehen worden sind, beweist der Umstand, daß sie Oliver confirmierten. Aus welchen Gründen nun geschah dies?

Einmal war es selbstverständlich, daß die erste Commission (auf diese kommt es vorerst allein an), welche im Auftrage des Papstes handelte, auch die Interessen und Politik ihres Auftraggebers verfolgte und demgemäß die Durchführung des alleinigen und ausschließlichen Wahlrechtes des Domcapitels anstrebte²⁾. Gegenüber nun der Behauptung

¹⁾ Rom 7. Mai 1224, Wilm. a. D. No. 127.

²⁾ Es scheint mir dies hervorzugehen aus der besonderen Betonung des

des Abtes von Abbinghof und der Mönche von Busdorf, daß sie ebenfalls wahlberechtigt seien, leitete die Commission das Verfahren ein, welches in ähnlichen Fällen schon am Ende des 12. Jahrhunderts beobachtet werden kann,¹⁾ indem sie nämlich mit dem Verlangen hervortrat, den Nachweis eines besonderen Titels für ihre Stimmberechtigung bei der Wahl zu liefern. Nun konnte ein solcher aber weder von dem Abte noch den Mönchen erbracht werden; vielmehr vermochte der erstere wahrscheinlich sein Wahlrecht überhaupt nur darauf zurückzuführen, daß nach früheren Gepflogenheiten die Abte von Abbinghof die Stimmberechtigung besaßen hatten, wie ja vielfach auch den Prälaten der angesehensten Collegiatstifter und anderen Geistlichen von hervorragender Stellung eine solche lange Zeit hindurch zugestanden hat. Absolut jeder Stütze entbehrten die Ansprüche der Busdorfer Mönche. Allerdings erscheinen im 12. Jahrhundert in einzelnen Fällen auch Mönche als wahlberechtigt²⁾, doch ist dies im Allgemeinen so selten, daß sich die Stimmberechtigung jener kaum auch nur auf ein Gewohnheitsrecht wird zurückführen lassen. Und daß dies in der That nicht der Fall war beweist das Mittel, zu welchem die Mönche — und Heinrich selbst war gewiß nicht zum wenigsten dabei beteiligt — griffen, um einen besonderen Titel für ihre Stimmberechtigung aufzuweisen zu können und damit die Wahl ihres Probstes durchzusetzen: sie fabrizierten eine Bulle des Papstes Celestin III., in welcher dieser ihnen mit klaren Worten ihre Teilnahme an der Bischofswahl bestätigte³⁾. Obwol man in Paderborn

ausschließlichen Wahlrechtes des Domcapitels durch die zweite Commission in der Wilm. a. D. No. 128 mitgetheilten Entscheidung.

¹⁾ Vgl. Hinschius, Kirchenrecht der Kath. u. Prot. II. S. 604 und c. 3. X de caus. poss. cit.

²⁾ Hinschius a. D. S. 605.

³⁾ Man kann demnach die Entstehung dieser Fälschung zwischen der Ernennung der ersten Commission (27. Juli 1223) und dem gleich

an der Echtheit dieser Bulle nicht gezweifelt zu haben scheint¹⁾, so fand dieselbe vor der Commission doch keine Gnade; wol möglich, daß die päpstlichen Richter bereits die Fälschung erkannten. Das Wahlrecht des Abtes von Abdinghof wie das der Mönche wurde von ihnen verworfen.

Der zweite Grund, auf welchen die Partei Heinrichs die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl stützte, war der, daß sich der Probst und Dechant des Paderborner Domcapitels im Kirchenbanne befinden sollten und deshalb nicht stimmberechtigt seien. Es muß sich diese Excommunication von dem Prozesse her datieren, den der Cleriker Ludolf wegen der verweigerten Zulassung zu einer Präbende mit dem Domcapitel geführt hat. Nun war zwar bereits am 26. Januar 1222 ein Vergleich zu Stande gekommen, wonach es Ludolf übernehmen sollte die über das Domkapitel von den päpstlichen Richtern verhängte Excommunication rückgängig zu machen und die darüber erlassene Urkunde auszuliefern²⁾. In wie weit Ludolf diesen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, läßt sich nicht mehr angeben, jedenfalls aber behauptete die Partei Heinrichs, daß die Excommunication bis zu diesem Zeitpunkte tatsächlich noch nicht zurückgenommen worden sei, wenn wir nicht annehmen wollen, daß sie, einmal vom Wege der Wahrheit abgeirrt, einen Versuch machte, diese längst erledigte Angelegenheit mit einer neuerdings nach Bischof Bernhards Tode erfolgten Excommunication des Domcapitels³⁾ zu verquicken

zu erwähnenden Geständnisse der Busdorfer (15. März 1224) ansehen, oder mit Berücksichtigung der Zeit, welche die erste Commission brauchte, bis sie zu diesem Resultate kam, und der Zeit, welche durch die Bemühungen der zweiten Commission in Anspruch genommen wurde' genauer um die Wende der Jahre 1223 und 1224.

¹⁾ Vgl. die Bemerkungen auf der Rückseite der bei Wilms. a. D. Nr. 116 erwähnten Urkunde: *et hoc est tacitum in littera, quod orientales interesse debuerunt.*

²⁾ Wilms. a. D. Nr. 98. — ³⁾ Vgl. Wilms. a. D. Nr. 138.

und ihren Nutzen aus einem Factum zu ziehen, das mit der ganzen Wahlangelegenheit nichts gemein hatte, da die Excommunication erst nach der Doppelwahl erfolgt war und nur in ihrem weiteren Verlauf mit jener zeitlich parallel lief.

Wie dem aber auch sein mag, die päpstliche Commission erklärte auch diesen Grund für nicht stichhaltig und sprach die Confirmation Oliver's aus. Nachdem sie auf diese Weise im Wesentlichsten ihren Auftrag ausgeführt hatte, beorderte sie jene beiden Gesandte nach Rom, um das päpstliche Urtheil zu vernehmen. Es wurde diesen ein Schreiben mitgegeben, in welchem sie Honorius mit der versuchten Fälschung der Busdorfer vertraut machte und die Confirmation Oliver's zu bestätigen bat¹⁾.

Als die beiden Gesandten A. von Seiten Oliver's und L. von Seiten Heinrich's in Rom anlangten, wurden dieselben von Honorius dem Bischof von Alba zum weiteren Verhör übergeben. Nach dem Berichte, welcher aus Paderborn nun vorlag und ein so ungünstiges Licht auf Heinrich's Partei werfen mußte, hatte L. einen schweren Stand. Die Fälschung der Bulle Celestins, um die er wissen mußte, übergang er hier ganz und suchte die Rechtmäßigkeit des Wahllactes auf Grund des „Gewohnheitsrechtes“ zu erweisen. Wie in Paderborn — was die Partei Heinrich's anlangt — an dem Zurechtbestehen dieses consuetudinarium jus geglaubt wurde, so wird auch L. hieran nicht gezweifelt haben und mit voller Ueberzeugung dafür eingetreten sein. Trotz der schwierigen Lage, in welcher er durch die Handlungsweise seiner eigenen Partei sich befand, operierte er doch so geschickt, daß auch durch dieses neue Verhör in Rom der Papst plena fides

¹⁾ Es geht dies hervor aus Wilm. a. D. No. 127. Hier wird zum ersten Male in dem Schreiben des Honorius der Fälschung gedacht mit den Worten: quibusdam frivolis exceptionibus. Das Schreiben dieser Commission an den Papst ist leider nicht erhalten.

nicht gewinnen konnte. Er ernannte daher am 7. Mai 1224¹⁾ eine neue, dritte Commission, bestehend aus dem Cardinallegaten Conrab, Bischof von Porto, dem Abt des Cisterzienserklosters Altenberg, Hermann, und dem Canonikus Ebelin von Worms²⁾, und forderte sie auf, die Sache nochmals zu untersuchen und den Parteien einen neuen Termin zu bestimmen, um in Rom das päpstliche Urteil entgegenzunehmen.

Hätte Honorius nur noch wenige Tage mit diesem Schreiben gewartet, so wäre er der Ernennung dieser Commission überhaupt enthoben worden — und der unglückliche L. hätte es erleben müssen, von seiner eigenen Partei verläugnet zu werden.

Während nämlich die erste Commission sich ihres Auftrages entledigte und die eben beschriebenen Vorgänge in Rom sich abspielten, hatte die zweite Commission ihre Arbeit fortgesetzt. Sie war noch zu keinem Endresultate gekommen, als ihr die Partei Heinrichs selbst zu Hülfe kam. Am 15. März 1224³⁾ nämlich gab Abt Albert von Abdinghof in Gegenwart Divers im Baderborner Domkapitel frei und ungezwungen die Erklärung ab, daß er kein Recht oder auch nur Scheinrecht an der Bischofswahl habe oder je gehabt habe, und zeigte dies der Commission an. Nicht genug damit wiederholte er an demselben Tage noch einmal dieses Geständniß, dem sich nun auch der Prior von Abdinghof, Wezelin, anschloß, und erklärte unter dem Ausdruck der Reue, daß er auch in dem vorliegenden Falle sich an der Wahl widerrechtlich und nur in

¹⁾ Wilmans a. D. Nr. 127.

²⁾ Er wird a. D. canonicus Warmacensis genannt, dagegen a. D. Nro. 180 und 181. Spirensis; ersteres wol das richtige. Ein Can. E. ist in Worms 1213—24 nachweisbar, s. Booe, U. P. der Stadt Worms, 1, Nro. 116, 121 u. 183. — Abt Hermann von Altenberg finde ich 1216—1225., vgl. auch von Zuccalmaglio, Altenberg im Dhunthale S. 15.

³⁾ a. D. Nro. 122.

Folge der Ueberredung und des Geschreies einiger Laien beteiligt habe.¹⁾

Welcher Anteil an diesem Erfolge der zweiten Commission zuzuschreiben ist, kann nicht angegeben werden; wahrscheinlich aber ist der Beschluß der ersten nicht ohne Einfluß auf die Entschliefungen des Abtes von Abdinghof geblieben.

Nachdem Albert durch dieses Geständniß sich offiziell von der Partei Heinrichs losgesagt hatte, war auch die Widerstandsfähigkeit der Busdorfer gebrochen, und schon am 25. April²⁾ bequemten sie sich ebenfalls dazu, in Gegenwart Oliver's dieselbe Erklärung abzugeben. Damit war denn auch stillschweigend die Fälschung der Bulle Cölestins eingestanden.

Nach diesen Erklärungen sprach dann die zweite Commission dem Kapitel von Busdorf endgültig das Recht ab, an der Wahl des Bischofs von Paderborn Theil zu nehmen, indem dasselbe ausschließlich den Canonikern der Cathedral-Kirche zustehet, und legte jener hierüber ewiges Stillschweigen auf.³⁾ Am 13. Mai 1224 wurde von derselben Commission unter Zuziehung zweier Assessoren, der Cölner Domherrn Conrad von Kenninberg und Hermann von Engern auf Grund der vorigen Geständnisse offiziell entschieden, daß nur das Domcapitel zur Wahl des Paderborner Bischofs berechtigt sei, und dem Kloster Abdinghof wie dem Stifte Busdorf noch einmal ewiges Stillschweigen auferlegt⁴⁾.

Die Erfolge, welche diese päpstlichen Richter erzielt hatten, wurden wahrscheinlich um dieselbe Zeit dem Papst mitgeteilt. Leider ist dieses Schreiben, das uns in doppelter Ausfertigung erhalten ist, ohne Datum⁵⁾. War dasselbe auch bald nach dem 25. April abgegangen, so ist es doch unzweifelhaft, daß der Papst, als er am 7. Mai die dritte Commission ernannte, von demselben noch keine Kenntniß hatte. —

¹⁾ a. D. Nro. 123. — ²⁾ a. D. Nro. 124.

³⁾ a. D. 125, ohne Datum. — ⁴⁾ a. D. 128, — ⁵⁾ a. D. Nro. 126.

Die Maßregeln, welche die dritte Commission zunächst ergriff, lassen uns einen Blick in die Verhältnisse zu Paderborn thun. Hier war die Ruhe durchaus noch nicht hergestellt; vielmehr scheint Heinrich noch immer auf sein vermeintliches Recht als Erwählter von Paderborn auch nach jenen Geändnissen des Abtes Albert und der Busdorfer gebaut und vor allem es durchgesetzt zu haben, daß die Abgaben und Einkünfte, welche dem Bischof zukommen, an ihn abgeliefert wurden. Er entzog dadurch der Majorität des zu Oliver haltenden Domcapitels einen großen Teil der Subsistenzmittel; da er den größeren Teil des Clerus und besonders der Ritter auf seiner Seite hatte und dadurch in der Lage war seinen Forderungen und Ansprüchen den Gegnern gegenüber Geltung zu verschaffen, so konnte es nicht ausbleiben, daß Olivers Partei, obwol sie das bessere Recht und die päpstlichen Richter auf ihrer Seite hatten, doch den Kürzeren zogen — um so eher, als Heinrich und sein Anhang, wie wir bereits sahen, nicht davor zurückschreckten Gewalt anzuwenden, um das Ziel zu erreichen¹⁾.

Um nun zunächst diesem Streite wegen der Einkünfte ein Ende zu machen, verbot die Commission den Amtleuten von Paderborn einem der beiden Geistlichen, welche als Bischof gewählt zu sein beanspruchten, die Einkünfte zu überliefern, vielmehr sollten diese durch den Erzbischof von Köln zu Gunsten des zukünftigen Bischofs aufbewahrt werden.²⁾ Zugleich beauftragten dieselben Commissare den Probst Volquin und Dechanten Johann vom paderborner Dome, diejenigen zu excommunicieren, welche dem Befehle nicht Folge leisten sollten³⁾.

¹⁾ Daß in der That die meisten Einkünfte an Heinrich entrichtet wurden, kann man wol daraus schließen, daß die drei in No. 130 speziell Genannten Anhänger Heinrichs waren, wenigstens gehört der erstgenannte auch zu den später Genannten.

²⁾ Wilh. a. D. No. 130, vom 19. August 1224.

³⁾ a. D. No. 131, von demselben Datum.

Damit war die Angelegenheit aber keineswegs erledigt; vielmehr fuhr Heinrich fort sich als erwählter Bischof zu gerieren und die Verordnungen der päpstlichen Richter in den Wind zu schlagen; seine Anhänger behandelten, wie er selbst, die Verordnungen jener mit Mißachtung und unterstützten ihn auch fernerhin. Da griff die Commission denn zu dem letzten Mittel, das ihr zu Gebote stand und that Heinrich in den Bann. Bei der offiziellen Verkündigung der Excommunication Heinrichs durch den Abt und Prior von Abdinghof ereilte dasselbe Schicksal zugleich eine ganze Reihe seiner Anhänger aus dem geistlichen und dem Laienstande¹⁾.

Damit war Heinrich als Candidat für den Bischofsitz endgültig abgethan. Was sich weiter in Paderborn noch zutragen, darüber erfahren wir nichts; Heinrich wird fortan nicht wieder erwähnt. Die Commission aber hat hierüber noch an den Papst Bericht erstattet und einige Canoniker nach Rom geschickt. Nachdem der Papst durch diese Kenntniß von den Vorgängen in Paderborn genommen hatte, bestätigte er in dem Schreiben vom 7. April 1225 die Wahl Oliver's und cassierte die Heinrichs, in Betreff dessen er sich wegen der gefälschten Urkunde weitere Schritte vorbehielt²⁾. Von welcher Art diese gewesen sind, erfahren wir ebenfalls nicht, da Heinrich für uns fortan aus der Geschichte verschwindet.

¹⁾ Wilm. a. D. Nro. 137, ohne Datum, wol Ende 1224.

²⁾ a. D. Nro. 141. Die Anmerkung Wilmans zu dem *usus falsarum litterarum* erledigt sich durch die Urkunde Cölestins, die *Addit. Nro. 79* gedruckt ist. Schaten *Ann. Pad. I. S. 700* ist mit seinen Ausdruck *falsis ad Pontificem litteris perscriptis* wenigstens ungenau, da nicht zu erweisen ist, daß Heinrich überhaupt an den Papst geschrieben hat.

Beilage.

Regesten Oliverus.

Die nachstehenden Regesten werden manchem nicht unwillkommen sein, der sich mit der paderborner Geschichte beschäftigt. Sie geben ein Bild von den mannigfaltigen Schicksalen dieses einzigen Westfalen, der je die Stelle eines Cardinals erlangt hat. Ihm war es vergönnt, auf den drei damals bekannten Erdteilen seine rege Thätigkeit zu entfalten. — Für die Vollständigkeit des Materiales glaube ich im Wesentlichen einstehen zu können. Die Zeitfolge der einzelnen Daten steht Dank der Quellen ebenfalls in der Hauptsache fest. Dennoch gilt auch hier das Errare humanum est, und ich werde jede Verbesserung und Ergänzung mit Dank entgegennehmen. — Was die Angabe der Quellen und Litteratur anlangt, so habe ich mich darauf beschränkt, bei ersteren die hauptsächlichsten, bei letzterer nur die neuere heranzuziehen.

1196.

Mai 3. Hameln (Quernhamelen). Eine päpstliche Commission entscheidet einen Streit zwischen dem Erzbischof Adolf I. von Köln und dem Capitel zu Soest über die Wahl des Probstes daselbst zu Gunsten des Capitels, dem zugleich die Kirche zu Brilon übergeben wird. Unter den Zeugen de Patherburn Oliverus. — Seiberg, Westf. Urk.-B. 1, 144, No. 105.

1200.

(Paderborn). Bischof Bernhard II. von Paderborn bestätigt einen Vergleich zwischen der Äbtissin Sophia von Neuenheerse und den Gebrüdern von Erflen. Unter den Zeugen Oliverus scolasticus. — Wilmans Urk.-B. Additam. S. 70, No. 84.

1201.

September 26. Cöln. Kaiser Otto IV. restituirt dem Erwählten Johann von Kamerik die Freiheit seiner Kirche. Unter den Zeugen Oliverius majoris ecclesie scholasticus. — Böhmer, Acta imp. select. Nro. 230. Böhmer-Ficker Reg. imp. Nro. 219.

1203.

Februar 13. (Cöln). Erzbischof Adolf bekundet, welche Zollsätze die Bürger von Dinand in Cöln zu zahlen haben. Unter den Zeugen Olyverus majoris ecclesie scholasticus. — Ennen und Eckerz, Quellen 2, 6, Nro. 5.

(Cöln). Erzbischof Adolf I. erneuert ein Schutz- und Trugbündniß mit Herzog Heinrich von Lothringen. Unter den Zeugen magister Oliverus. — Lacomblet U.-B. 2, 6, Nro. 9; E. de Dynter Chron. de ducs de Brabant herausg. v. de Ram 2, S. 133 (lib. IV. cap. 64); Sloet Oor.-boek 1, S. 412, Nro. 403.

1207.

März 26. Paris. Papst Innocenz III. beauftragt den Dekan und Archidiacon von Paris sowie O. scholasticus majoris ecclesiae Coloniensis Parisiis commorans einen Streit zwischen D., dem Canonikus von Reims, und dem Remigiuskloster wegen der Altäre von Lovois u. s. w. zu entscheiden. — Potthast, Reg. Pont. 3036.

1208.

Januar 30. Eprenay (in der Dauphiné). Papst Innocenz III. beauftragt den Bischof von Genf und den Abt von Bonnevaux (in der Diöcese Vienne) dafür zu sorgen, daß der Bischof von Grenoble dem magister Oliverius die Kirche zu Eprenay (Aspernadum) mit ihren Einkünften zum ruhigen Besiß übergebe. — Potthast Reg. Pont. 3286.

(Cöln). Erzbischof Dietrich von Cöln macht mit Herzog Heinrich von Lothringen einen Bund. U. d. J. Oliverus scholasticus major. — E. de Dynter a. a. D. 2, S. 143 (lib. IV cap. 70).

1209.

(Baderborn). Der Edle Heinrich von Schwalenberg verzichtet mit seinem Bruder Hermann auf die Vogtei des Klosters Gerden. U. d. J. Oliverus Coloniensis scholasticus. — Wigand, Archiv II, 369; Wilm. U. = B. 4, 26. Nro. 35.

1210

August 23. Dolens (bei Enenhus im Baderb.). Bischof Bernhard III. von Baderborn schwört, daß das Amt Enenhus als erledigtes Lehn an den Bischof zurückgefallen sei, und bestimmt, daß dasselbe dem Bistum nicht wieder entfremdet werden dürfe. U. d. J. Oliverus scolasticus in Colonia. — Wilmans a. a. D. S. 29 Nro. 39.

1211.

(Baderborn). Bischof Bernhard III. bestätigt das in der Stadt Baderborn gegründete Hospital für Pilger und setzt dessen Verfassung fest. U. d. J. Oliver. — Wilm. a. a. D. S. 34, Nro. 47.

1212.

(Cöln?) Päpstliche Richter, darunter Oliverus majoris ecclesie scolasticus entscheiden einen Streit zwischen der Stiftskirche in Aachen und dem Kloster Corvey wegen Zehnten des Hofes Sitzig. — Wilmanns a. a. D. S. 38, Nro. 51.

1213.

Februar 6. Cöln apud St. Petrum. Archidiacon Conrad sühnet einen Streit zwischen der Abtei St. Martin in Cöln und dem Marienstift in Aachen wegen des Zehnten in Winningen. U. d. J. magister Oliverus. — Ennen u. Ederz, Quellen 2, 44, Nro. 39.

April 22. Lateran. Papst Innocenz III. fordert die Gläubigen der Cölnner Provinz zum Kreuzzug auf und ernennt Oliverius Coloniensis scholasticus und den Bonner Dechanten Hermann zu seinen Bevollmächtigten. — Ennen u. Ederz, Quellen 2, 47, Nro. 42. Potthast Reg. Pont. 4718 und 4725 (ohne Datum).

April 19.—29. Lateran. Derselbe ermahnt Oliver und Hermann mit Eifer für den christlichen Glauben das Wort des Kreuzes zur Vergeltung des den Gläubigen angethanen Unrechtes in der Kölner Diözese zu predigen, wie er es in seinem früheren Schreiben angegeben hätte. — Potthast 4727.

1214.

Februar 26. Lüttich. Oliver predigt das Kreuz mit Hermann von Bonn in capito jejunii. — Reineri Ann. in Mon. Germ. SS. 16 S. 671. Er geht von hier durch Namur, Brabant, Flandern, Geldern, die Diözese Utrecht nach Friesland.¹⁾

Mai 16. Bedum in Friesland, feria sexta ante Pentecosten. Während D. predigt, erscheint das Kreuz am Himmel. — D.'s Brief an den Grafen von Namur, gedr. u. a. Mon. Germ. SS. 23, 473 in einer Anm. zur Chronik Emos.

Mai—Juni in alia statione eiusdem terrae, eine zweite Kreuzeserscheinung während D.'s Predigt. — Ebenda.

Juni 5. Dokkum in Friesland, in die sancti Bonifacii. Die dritte Kreuzeserscheinung am Himmel. — Ebenda. Bald darauf schrieb D. seinen Brief an den Grafen von Namur. Er blieb den Winter über in Friesland²⁾.

1215.

Mai 31. bis Juni 2. Lüttich, im St. Jakobskloster beim Annalisten Reiner. D. verhindert ein Turnier, predigt, indem er den riesigen Conflux von Menschen benützt, das Kreuz und stellt die eingerissenen Mißbräuche der von ihm hier zurückgelassenen Agenten ab. — Rein. Ann. a. a. D. S. 673.

¹⁾ Ich verweise wegen dieser Route sowie der ganzen Zeit bis 1217 auf Hoogeweg, der Domscholaster D. als Kreuzprediger 1214—17 in der Westdeutschen Zeitschrift 1888 S. 235 ff.

²⁾ Daß D. nicht, wie es nach Rein. Ann. a. a. D. S. 673 scheinen könnte, nach England gegangen ist, darüber vgl. Hoogeweg, a. a. D. S. 261 Anmerkung 71. Es wurden über diese Ereignisse in Friesland von anderen Geistlichen auch Briefe an die Universität in Paris geschrieben, vgl. Matth. Paris. Chron. in Mon. Germ. SS. 29 S. 402.

September. Ausbruch D.'s nach Rom zum Lateranconzil¹⁾.

November 11 bis 30. Rom. Dauer des großen Lateranconzils, bei welchem D. zugegen ist als Vertreter des Erzstiftes Cöln. — Rein. Ann. a. a. D. S. 674.

1216.

Januar 8. Innocenz III. ermuntert die cöln'sche Provinz zum Kreuzzug und ernennt neuerdings Oliverium Coloniensem et Johannem Xanctensem scolasticos und andere zu seinen Bevollmächtigten. — Ennen u. Ewertz Quellen 2, 58 No. 50 (falsch zu 1215). Potthast 5048, Vgl. Finte, B.-U. 114 No. 241.

Nach Ostern. Lüttich. Wiederaufnahme der Kreuzpredigten. Er war vorher vermutlich in Cöln und bei der Wahl des heiligen Engelbert zum Erzbischof zugegen²⁾ — Rein. Ann. a. a. D.

1217.

(März-April). Ausbruch zum Kreuzzug (Rein. Ann. a. a. D.). D. geht vermutlich den Rhein hinauf und dem Laufe der Rhone folgend nach Marseille, wo er sich einschiffet. — Albert. Stad. in Mon. Germ. SS. 16. S. 356. — demnach fand

cr. Juni die Landung in Akka statt, wohin im October der König Andreas von Ungarn kam³⁾.

November 3. Nicardane bei Akka im Lager der Pilger.

November 10. Uebergang über den Jordan; das Heer umzog den ganzen See von Liberias, überschritt im Norden wieder den Jordan über die „Brücke der Töchter Jakobs“

¹⁾ Die Zeit steht nicht genau fest, läßt sich aber wol bestimmen durch die Route Reiners, der von sich a. a. D. sagt: Feria sexta post festum sti Lamberti (Sept. 18) exivit . . . Renerus . . . , intravit Romam Simonis et Jude (Oct. 28), mansitque ibi usque Prisce (1216 Jan. 18) rediitque in festo Mathie (Febr. 24).

²⁾ Wegen des Datums und seines Aufenthaltes in Cöln vgl. Hoogeweg a. a. D. S. 266, Anm. 86.

³⁾ Ich verweise für die Zeit bis zum Uebergang nach Aegypten auf Röhrich, die Kreuzzugsbewegungen im Jahre 1217 in den Forsch. z. d. G. 16, S. 139 ff., woselbst auch die Belegstellen angegeben sind.

und berührte eine Reihe von Orten, in denen Christus gewirkt und gelehrt hatte. — O. hist. Dam. 1.¹⁾

November 30. Im Lager am Berge Tabor, von wo aus am 3. und 5. December ein Angriff auf die Sarazenen erfolgte — Hist. Dam. 2.

December 7. Akfa, von wo aus der dritte Angriff der Christen am 25. Decb. erfolgte.

1218.

Mai 24. Die Kreuzfahrer brechen von Akfa auf zu dem verabredeten Sammelplatz, dem „Pilgerschloß“ unweit Akfa, nachdem der Plan nach Aegypten zu gehen und Damiette zu belagern besonders durch die Beredsamkeit D.'s einstimmig angenommen war²⁾.

Juni 2. Landung in Aegypten. Lager vor Damiette auf dem linken Nilufer. Einige waren bereits am 30. Mai gelandet, andere folgten; doch der Hauptteil des Heeres mit dem König Johann von Jerusalem, dem Patriarchen und anderen hohen geistlichen Würdenträgern landeten an obigem Tage, unter ihnen wol auch D., der nicht speziell genannt wird.

August 24. Fall des Kettenturmes mit Benutzung einer wunderbaren nach D.'s Plan gebauten Maschine.

September 14, vor Damiette. D. schreibt an die Aebte, Prioren, Pröbste u. s. w. von Friesland einen Brief, in welchem er die friesischen Pilger, welche heimkehren, wegen ihrer Frömmigkeit, Ausdauer und Tapferkeit lobt und gegen den Vorwurf der zu schnellen Rückkehr in Schutz nimmt. — Mieris, Groot Charterboek der Graaven van Holland etc. S. 176. Scriptum apud Damiatam, in exultatione sancte crucis. — Um dieselbe Zeit schrieb D. auch den ersten Brief an Engelbert nach Cöln³⁾.

¹⁾ Ich citiere nach dem Druck bei Eccard, Corp. hist. med. aev. II, 1397 ff.

²⁾ Für den ganzen Kreuzzug nach Aegypten vergl. Hoogeweg, der Kreuzz. v. Damiette in den Mittheil. des Instit. 8, 188—218 und 9, 249 ff., daselbst auch ausführlich die Belegstellen.

³⁾ Vgl. über die hist. dam. und D.'s Briefe Barnde, in den Berichten der Kön. Sächs. Ges. der Wissensch. Phil.-hist. Klasse 1875, S. 138—154.

December 4. Lateran. Honorius III. absolviert den von Erzbischof Dietrich von Trier excommunicierten Abt Heribert von Werden, der, weil er auf seiner Kreuzfahrt den Grafen Wilhelm von Holland im Auftrage des Kreuzpredigers D., Scholasters in Köln, losgesprochen hatte, selber in den Bann gekommen war. — Finke, a. a. D. 127 No. 271.

1219.

Februar 5. Übergang über den Nil. Lager auf dem rechten Nilufer.

August 29. verläßt das Heer das Lager, um den Sultan Al-Kamil in seinem eigenen anzugreifen, und kehrt vollständig geschlagen zurück.

November 5. Eroberung von Damiette, gleich darauf D.'s zweiter Brief an Engelbert nach Köln.

1220.

Februar 2. Einzug der Pilger in feierlicher Prozession in die Stadt Damiette.

Juli 6. Feierlicher Auszug der Geislichkeit aus Damiette, nachdem bereits acht Tage vorher das Heer ausgerückt war zur Bekämpfung der Sarazenen.

Juli 17. Aufbruch des Heeres von Phariskur (südl. v. Damiette). Weiterer Zug nach Süden.

Juli 21. Einzug in Saremsah, von da durch Baramun nach der Halbinsel, welche der Nil und sein Nebenfluß Thanis bildet, wo

Juli 24. das Lager aufgeschlagen wird.

August 20. Rückzug des Heeres. Untergang des größten Theiles.

August 30. Waffenstillstand. „Aegypto dedimus manus et Assyriis, ut saturaremur pane“ sagt D. Hist. Dam. 38.

September 8. Uebergabe von Damiette an die Sarazenen. Abzug der Christen aus Aegypten. D. ging wol wie die meisten nach Afrika, wo er sich noch längere Zeit aufgehalten zu haben scheint. Von hier aus schrieb er einen Brief an den Sultan von Aegypten und einen

anderen an die Schriftgelehrten daselbst, um sie zur Annahme des Christentumes zu bewegen¹⁾. D. scheint in der That noch das ganze Jahr 1221 in Palästina geblieben zu sein, und erst, wie mehrere hohe weltliche und geistliche Würdenträger,

1222.

September sich nach Italien eingeschifft zu haben, um an dem vom Kaiser Friedrich auf den

November 11. nach Verona berufenen Hoftage Theil zu nehmen, derselbe fiel aber aus. — Ol. Hist. Dam. 45, Böhmer-Ficker Reg. imp. 1409 b.²⁾ — D. scheint sich von hier direct nach Deutschland, speziell nach Friesland begeben zu haben. Vgl. unten die Anm. zum 2. März 1224.

1223.

April—Juni (Paderborn). Nach dem am 28. März erfolgten Tode des Bischofs Bernhard III. wird D. in einer zwiespältigen Wahl mit dem Busdorfer Probst Heinrich von Brakel zum Bischof von Paderborn gewählt.

Juli 27. Segni. Papst Honorius III. ernennt drei Geistliche zu seinen Bevollmächtigten, die streitige Bischofswahl zu untersuchen. — Wilmans U.-B. IV, 78 Nro. 114. Fiske a. D. 147 Nro. 308.

Juli 29. Segni. Derselbe ernennt drei weitere Geistliche zu seinen Bevollmächtigten in derselben Angelegenheit. — Wilmans a. a. D. 79 Nro. 115. Fiske a. a. D. 147 Nro. 309.

¹⁾ Gebr. Eccard, Corp. hist. 2, 1439—49.

²⁾ Caesarius Heisterb. in f. Dial. Mirac. X, cap. 49 sagt, nachdem er im vorhergehenden Capitel 1222 als das Jahr angegeben, in welchem er schreibt: sicut in capite jejunii magister Olivorus praedicavit Coloniae, das wäre am 16. Februar. Indeß ist dies nicht möglich, denn abgesehen davon, daß Ol. Hist. Dam. 45 noch solche Details berichtet, daß man daraus entnehmen muß, er sei, als er das schrieb (1222), noch im Orient gewesen, fand das Erdbeben in Paphos, um das es sich bei Caes. handelt, erst im Mai 1222 Statt, wie D. a. a. D. ausdrücklich berichtet. Vielmehr muß Caes. hier von einer früheren Zeit sprechen. Der Zeit nach am besten würde das Jahr 1216 passen; doch weiß ich nicht, welches Erdbeben in Paphos dann gemeint ist.

1224.

Nach März 2. D. bittet den Abt Conrad von Prémontré, gegen den Probst Herderich von Schildwolde, der durch Benehmen und Lebenswandel ein Verderben für das Land sei, mit aller Schärfe vorzugehen.¹⁾

März 15. Paderborn. Abt Albert von Abdinghof erklärt in Gegenwart D.'s, niemals das Recht gehabt zu haben, bei der Wahl des Bischofs von Paderborn mitzuwirken. — Wilmans a. a. D. 83 Nro. 122 und 123.

April 15. Paderborn. Das Kapitel von Busdorf gibt in Gegenwart des Erwählten D. eine mit jener übereinstimmende Erklärung ab. Wilm. a. a. D. 83 Nro. 124.

Nach April 15. Die drei päpstlichen Richter benachrichtigen Papst Honorius von den Geständnissen. — Wilmans a. a. D. 85, Nro 126. Finte a. a. D. 151 Nro. 318.

Mai 7. Lateran. Papst Honorius ernennt eine dritte Commission für die Angelegenheit der streitigen Bischofswahl. — Wilm. a. a. D. 85. Nro. 127. Finte a. a. D. 151 Nro. 319.

Mai 13. Cöln. Die zweite Commission spricht dem Abt von Abdinghof und dem Capitel des Stifts Busdorf das Recht ab, an der Bischofswahl in Paderborn sich zu beteiligen und gesteht dieses ausschließlich dem dortigen Domcapitel zu. — Wilm. a. a. D. 86, Nro. 128.

Mai 15. Groningen. D., der in Folge des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs II. die Kreuzpredigt wieder aufgenommen hat,

¹⁾ Das Datum ergibt sich aus Emo a. a. D. S. 501. In dem Briefe D.'s (a. a. D. 502—3) heißt es: Cum ex mandato sedis apostolicæ Frisiam peragrarem, duos in ea viros . . . inveni. Alteri illorum videlicet Emoni abbati Floridi Orti a clero et populo plenum testimonium modestie ac laudabilis vite perhibetur, reliquus Herdericus de Skeldwalde etc. Nun hat aber Wybrands in seiner Abhandlung über den Dial. mirac. des Caes. Heist. in Moll en de Hoop-Scheffer, Studien en Bijdragen II (1871) S. 48 nachgewiesen, daß D. bei seiner ersten Anwesenheit in Friesland 1214 Emo nicht kennen gelernt hat, weil dieser in Prémontré war. Da nun das peragrarom beweist, daß der Brief nicht in Friesland geschrieben ist, also vermutlich in Paderborn, so folgt daraus, daß 1223, wo uns über D. jede Spur fehlt, dieser in Friesland gewesen und mit Emo zusammen gekommen ist.

- wird mit großer Freude vom Volke empfangen — Emonis Chron. in Mon. Germ. SS. 23, S. 499.
- Mai 17.** Bedum bei Groningen. — A. a. D.
- Mai 19.** Winsum. D. bewegt mehrere Vornehme zur Annahme des Kreuzes. Er durchzieht von hier Fivelgoo, macht Stationen in Loppersum, Appingadam¹⁾, Farnesum, Menterne und zwei im Nelderland. — Emo a. a. D.
- Juni 1. bis 2.** (Pfingsten). Blumhof (Floridus hortus²⁾, bei dem Abt und Chronisten Emo. — A. a. D.
- Juni 3.** nach dem Embergau, wo er in Uttum Station macht.
- Juni . . .** Groothusen (Husum bei Emo), wo er vergebens einen Streit unter den Einwohnern beizulegen sich bemüht. Von hier zurück nach
- Juni . . .** Husdengum. D. setzt vier judices ein zur Leitung der Kreuzzugsangelegenheiten. — A. a. D.
- Juni bis Juli.** Cöln. D. zu dem am 7. Juni nach Cöln gekommenen päpstlichen Legaten Conrad, Bischof von Porto und Rufina, der hier ein Concil abhalten wollte. Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, S. 837. Roth v. Schredenstein in Forsch. z. d. Gesch. 7, S. 379. D. schrieb von hier aus an die judices im Groningischen, legt ihnen ihr Amt an's Herz und gibt ihnen Verhaltensmaßregeln. Einen zweiten Brief richtete er an das gesammte Friesland und teilt ihm mit, daß der Landgraf von Thüringen, die Dänen und die Bremer Diözese das Kreuz genommen und der Kaiser die Sarazenen in Sizilien besiegt habe. — Emo a. a. D.
- Juli 12.** Groningen. Von hier nach
- Juli 14.** Bredewold westl. von Groningen. Dann nach
- Juli . .** Suirhusum und
- Juli . . .** Doktum. Feierlicher Empfang. D. wird die Entscheidung eines Streites zwischen den Rittern Thitarb und Wigger übertragen. Nachdem er den Boerdiep ober

¹⁾ Bei Emo: in Foro, was Alting für Westereynden hält. Vgl. Desar Stratingh in Bijdr. tot de Gesch. van Groningen 6, 50 ff.

²⁾ Setzt Wittewierum,

Doorn-Fluß überschritten, lehrte er nach Dokkum zurück und entschied den Streit zu Gunsten Wiggers. — Emo a. a. D.

Juli 17. Auf dem Wege nach Groningen Ueberfall durch Thitarb. Ermordung des Eltetus von Miblestum. — Emo a. a. D.

August 19. Cöln. Die päpstlichen Richter gebieten den Amtsleuten des Fürstentums Paderborn, die Einkünfte ihrer Ämter weder dem Probst Heinrich noch dem Magister D. zu übergeben, sondern sie aufzubewahren. — Wilmans a. a. D. 87 Nro. 130.

August 19. Cöln. Dieselben Richter beauftragen den Probst und Dechanten des Domes in Paderborn die Amtsleute, welche vorstehenden Befehl mißachten sollten, zu excommunicieren. — Wilm. a. a. D. 88 Nro. 131.

December 30. (Cöln). Der cölner Domdechant G. erklärt, daß Gerlacus Hogier auf den Zehnten zu Mehlem verzichtet habe. Unter den Zeugen magister Oliverius decanus. — Annal. für die Gesch. des Niederrhein 34, S. 79.

Ende des Jahres. Probst Heinrich von Brakel wird mit einer Reihe seiner Anhänger excommuniciert. — Wilm. a. a. D. 93 Nro. 137.

1225.

April 7. Lateran. Papst Honorius III. bestätigt D. als Bischof von Paderborn und fordert ihn zur Uebernahme des Amtes auf. — Finke a. a. D. 153 Nro. 325. Potthast 7390.

April 7. Lateran. Derselbe teilt dem Kardinallegaten Conrad von Porto und dem Erzbischof Engelbert von Cöln die Wahl D.'s zum Bischof von Paderborn mit und fordert sie auf Propst Heinrich zur Restitution zu veranlassen. — Finke a. a. D. 154 Nro. 326.

April 7. Lateran. Derselbe bestätigt die Wahl D.'s zum Bischof von Paderborn, kassiert die seines Gegners Heinrich und fordert die Edeln und Ministerialen auf, dem D. den Treueid zu leisten. — Wilmans a. a. D. 96 Nro. 141. Finke a. a. D. 154 Nro. 327. Potthast. 7391.

- Juli 28. San Germano.** Kaiser Friedrich II. bestätigt dem Kloster in monte Amiato ein Privileg seines Vaters Heinrichs VI. Unter den Zeugen D. v. Paderborn. — Böhmer-Zicker Reg. imp. 1571.
- Juli . . San Germano.** Derselbe belehnt D., der zur Erlangung der Regalien von dem deutschen Orden 65 Mark Silber geliehen erhielt, mit den Regalien. Böhmer-Zicker a. a. D. 1571^a. Wilm. a. a. D. 116 Nro. 175.
- Juli . . . San Germano.** Derselbe belehnt den Erzbischof Engelbert von Köln mit dem Gute Richterich. Unter den Zeugen Oliver. B.-F. 1572.
- August¹⁾ Nieti.** Honorius III. gewährt allen Besuchern der paderborner Domkirche am Jahrestage ihrer Einweihung einen Ablass von vierzig Tagen. — Gobelin. Cosmodr. cap. 64 (bei Meibom SS. rer. Germ. I. 282) sagt: ad instantiam Bernardi quarti episcopi Pad. in praesentia ejus, wobei eine Verwechslung Bernhard's IV. mit D. stattfindet. Vgl. Finke a. a. D. 156 Nro. 332. — D. wird also von S. Germano sich nach Nieti zum Papste begeben haben.'
- cr. August** muß die Ernennung D.'s zum Cardinal-Bischof von Sabina erfolgt sein, denn
- September 18.** Nieti unterzeichnet D. als episcopus Sabiniensis die Bulle des Papstes Honorius für die Kirche in Padua. — Potthast Reg. Pont. 7478.²⁾
- September 26.** Nieti. D. unterzeichnet ebenso die Bulle desselben Papstes für Podesta und Volk von Nieti. — Potthast 7483.
- September 27.** Nieti. Honorius III. zeigt dem Paderborner Domkapitel an, daß er D. aliquamdiu apud sedem Apostolicam commorantem zum Bischof von Sabina ernannt habe und fordert zur Neuwahl auf. — Finke a. a. D. 156 Nro. 333. Vergl. Wilm. a. a. D. 96 Nro. 141 Anm. 2.

¹⁾ Das Datum, welches Finke „nach Juli 24 bis September“ angiebt, kann wol in dieser Weise beschränkt werden. Vgl. die folg. Regg.

²⁾ Es sei hier bemerkt, daß D. sich selbst immer Oliverus nennt, während sonst sein Name bald Oliverius bald Oliverus geschrieben wird.

1226.

Januar. Honorius papa Oliverium natione ad ecclesiam Sti Vincentii assumptum electum imperatorem in Apulia mittit. — Ryccardi de S. Germano Annal. in Mon. Germ. SS. 19, 345¹⁾.

Februar 27. Lateran. D. unterzeichnet die Bulle des Honorius für das Kloster Eitenheim. — Potthast 7541.

Mai 9. Lateran. Ebenso für das Kloster Selau in der Diözese Prag. — Potthast 7568.²⁾

1227.

Mai 7. Lateran. D. unterzeichnet die Bulle Gregors IX. für das Kloster S. Mariae de Ferraria. — Potthast 7895.

Juni 28. Anagni. Ebenso für den Prior der Camaldolenser. — Potthast 7950.

Juni 30. Anagni. Ebenso für das Kloster St. Juvenal in Rarni. — Potthast 7951.

August 4. Anagni. Ebenso für St. Nicolaus in Dignies³⁾. — Potthast 7994.

August 9. Anagni. Ebenso für das Kloster St. Mariae de Carcere. — Potthast 8003.

¹⁾ Diese ganze Stelle ist in der Handschrift so lückenhaft, daß der Herausgeber den Druck des Ughelli Ital. sacr. (1647) III, 986 mit zu Rate zieht. Er schiebt vor Oliverum „quendam“ ein, das aber bei Ughelli wie auch bei Muratori SS. rer. Ital. VII, 999 fehlt. Ist hier unser D. gemeint, so ist quendam wol nicht richtig, da Rycc. den Bischof wol so nicht bezeichnet hat. Doch ist es unwahrscheinlich, daß dieser D. der Bischof von Sabina ist. Falls es aber wirklich unser D. ist, dann ist die Lücke hinter natione, die schon Ughelli und Muratori als solche bezeichnen, um so mehr zu bedauern. Wir hätten hier den einzigen Anhaltspunkt für eine wenn auch nur relative Sicherstellung seiner Heimat.

²⁾ Sämtliche von O. episcopus Sabinensis unterzeichneten Bullen des Honorius sind zusammengestellt bei Potthast reg. pont. 1, S. 678.

³⁾ Bei Ramur, bekannt durch Jakob von Vitry, vgl. Wagner, De Jac. Vitriac. vita et reb. gest. Münster 1863.

August 9. Anagni. Ebenso für das Schottenkloster in Wien.
 — Potthast 8004¹⁾.

¹⁾ Die von O. episcopus Sabinensis unterschriebenen Bullen Gregors IX. sind zusammengestellt bei Potthast a. a. D. S. 938. — Es ist dies die letzte sichere Nachricht über D. Boher Rosenmeyer in Troß, Westfalia (1825) II⁴, S. 60 die Angabe hat, daß D. am 3. September 1227 in Paderborn gestorben, ist mir nicht ersichtlich, da Schaten (Ann. Paderb. 1, 708), den Rosenmeyer citirt, nichts davon sagt. — Aus den Regesten ergibt sich auch, daß der Schluß, aus dem Fehlen des Ep. Sab. bei der Wahl Gregors IX. den Tod D.'s bereits vor diese Wahl zu setzen, unzulässig ist. Sicher ist nur, daß er Mai 1230 todt ist; vgl. Wilm. a. a. D. 116, Nro. 175, Finte a. a. D. 166 Nro. 361.

Nachtrag.

1196 Jan. 1. Der päpstliche Legat Kardinalpriester Johann v. St. Stephano schlichtet einen Streit zwischen dem Bistum Paderborn und dem Kloster Helmershausen. H. d. J. magister Oliverus. Finte a. a. D. S. 66, Nro. 160.

IV.

Die Gnitahede.

Wo liegt sie? und welches sind die Dörfer
Horus und Kiliandr?

Von

G. A. B. Schierenberg.

Der Abt Nicolas, der um 1150 von Island aus eine Pilgerreise nach Rom machte, hat uns ein Itinerarium hinterlassen, in welchem er die verschiedenen Wege angibt, welche die Nordländer zu diesem Zwecke zu benutzen pflegten, und bei dieser Gelegenheit erwähnt er auch die berühmte Gnitahede, welche in den Liedern und Sagen der Edda eine so große Rolle spielt, indem dort Siegfried (in der Edda heißt er Sigurd) den Drachen Fafnir tödtete, wodurch er in Besitz des Nibelungenhorts oder Nibelungenschatzes kam. Aus dem isländischen Texte dieses Itinerars, wie er durch Werlauff, in seiner 1821 in Kopenhagen erschienenen Schrift: *Symbolae ad Geographiam medii aevi ex monumentis Islandicis*, begleitet von einer lateinischen Uebersetzung, veröffentlicht ist, hat man bisher stets geschlossen, der Isländer verlege die Gnitahede auf die Strecke zwischen Paderborn und Mainz. Dies scheint mir aber auf einem Mißverständnisse zu beruhen, indem Werlauff den isländischen Text falsch aufsaß, und in Folge dessen auch falsch übersezte, wie ich hier zu zeigen beabsichtige, da man bisher allgemein Werlauff hierin gefolgt ist. Denn nach meiner Auffassung bezieht sich das Wort *imilli* (inmitten), das in dem isländischen Texte steht, nicht auf Mainz und Paderborn, sondern auf die beiden Dörfer Horus und Kiliandr; zwischen ihnen liegt die Gnitahede, und diese beiden Dörfer liegen bei Paderborn.

Für unsre Zwecke kommt nur der Theil des Itinerars in Betracht, der die Strecke von Stade bis Mainz in sich faßt, und für diese Strecke werden zwei Reiserouten angegeben, die sich aber bei oder doch bald hinter Paderborn wieder vereinigen, worauf dann die Reisenden gemeinschaftlich, oder auf derselben Straße, nämlich beide über Friesland nach Mainz gelangen, während Werlauff die Sache so auffaßt, als ob die Straßen erst in Mainz wieder sich vereinigten. Da nun der Abt ausdrücklich erklärt, daß er die Straße über Paderborn nicht gekommen sei, also nicht von Paderborn nach Mainz gereist sei, so ergibt sich schon hieraus, daß er die Gnitahelde nicht wohl auf diese Strecke verlegen konnte. Der Wortlaut des Textes zeigt aber, daß die von Werlauff beigefügte Uebersetzung nicht richtig ist. Die beiden Straßen von Stade nach Mainz sind folgende: I. Stade, Verden, Rienburg, Minden, Paderborn . . . Mainz, und II. Stade, Harsfeld, Walsrode, Hannover, Hildesheim, Gandersheim, Friesland, Arinsborg (Marburg?), Mainz. Dann wird noch eine dritte Straße angegeben, die von Norwegen über Deventer oder Utrecht nach Köln, und von dort in zwei Tagen am Rhein aufwärts nach Mainz führt, hier also nicht in Betracht kommt. In dem Theil des Berichts aber, der für uns maßgebend ist, glaube ich an drei Stellen unrichtige Uebersetzung nachweisen zu können. Ich überseze nämlich folgendermaßen:

„In Stade¹⁾ ist ein Bischofsitz an der Marienkirche, von dort sind zwei Tagereisen bis Verden, von dort ist

¹⁾ J Stöduborg er biskopsstoll at Mariokirkju, tha er 2 daga för til Ferduborgar, tha er skamt til Nyiborgar; tha er Mundioborg, thar er biskopsstoll at Petrskirkió. Nu skiptaz tungur. Tha er 2 daga för til Pöddubrunna, thar er biskopsstoll at Liboriuskirkiu, thar hvilir hann. Tha er 4 daga för til Meginzoborgar. Thar imilli er thorp er Horus heitir, annat heitir Kiliandr, ok thar er Gnitaheldr er Sigurdr va at Fabni. Su er

nicht weit bis Rienburg, dann kommt Minden; dort ist ein Bischofsitz an der Peterskirche. Nun ändern sich die Dialecte (tungur). Dann ist es zwei Tagereisen bis Paderborn, dort ist ein Bischofsitz an der Liboriuskirche, wo er begraben ist; dann ist es vier Tagereisen bis Mainz. Dort inmitten, wo ein Dorf, welches Horus heißt, ein anderes heißt Kiliandr, eben dort ist die Gnitabeide, wo Sigurd den Fafnir tödtete. Dies nun ist die andere Straße ostwärts durchs Sachsenland zu reisen über Harsfeld, dann nach Walsrode, von dort nach Hannover, dann nach Hilbesheim, wo ein Bischofsitz ist, dort ist der heilige Gudharbus begraben, dann nach Gandersheim, dann nach Frislar, dann nach Arinsburg, dann ist es nicht weit mehr bis Mainz. Wie eben gesagt, fuhren wir. Diese beiden Heerstraßen fahren die Nordmänner und führt die Straße gemeinschaftlich nach Mainz, wenn diese (beiden) gefahren werden, „und zwar ist das der meisten Männer Fahrt“. Was nun die drei beanstandeten Stellen betrifft, so übersetzt Werlauff die letzte derselben (ok kemr saman leidin), als ob da stände „Roma leidir saman“, denn er sagt: *binas istas vias, quae Moguntiae junguntur, peregrinatores boreales, et cum his plerique alii persequi solent. Da aber leidin, der Nominativ mit angehängtem Artifel, und kemr, die dritte Person, beide im Singular stehen, so ist die Uebersetzung nicht richtig, sondern es ist gesagt, daß wenn auch beide Wege gewählt werden, oder welcher von beiden gewählt werde, schließlich ein gemeinsamer Weg die Reisenden*

önnur leid or Stöduborg at fara it eystra of Saxland, til Horsafellz, thathan til Valsoborgar, thathan til Hanabruinborgar, tha til Hildisheims, thar er biscopsstoll, thar hvilir hinn helgi Gudhardus, tha til Gandurheims, tha til Fridla, tha til Arinsborgar; tha er eigi langt til Meginzoborgar; sem athr (var sagt) foro ver. Thessar 2 thiotleidir fara Nordmenn, ok kemr saman leidin i Meginzoborg ef thessar ero farnar, ok er that flestra manna för.

nach Mainz bringe. Die andere Stelle: *sem athr* (var sagt) *foro ver*, übersetzt Werlauff: *de qua supra, breve iter*, während doch von einem kurzen Wege nichts da steht, sondern: „wie vorher (gesagt wurde) reisten wir“, denn ob die eingeklammerten Worte (var sagt), die in einer Handschrift fehlen, da stehn oder nicht, ist ziemlich gleichgültig, immer geht daraus deutlich hervor, daß der Abt über Gandersheim und Fritslar, nicht aber über Minden und Paderborn nach Mainz gereist ist, daß er also nur vom Hörensagen darüber berichten kann. Daraus folgt dann weiter, daß diese vier Tagereisen lange Strecke den gemeinschaftlichen Theil des Weges enthält, wie denn ja in der That Fritslar schon auf der Straße Paderborn—Mainz liegt. Denn wirft man einen Blick auf die Landkarte, so scheint der Weg von Gandersheim nach Hörter, und von dort im Thale der Diemel nach Warburg, oder im Thale der Fulda nach Cassel, und von dort nach Fritslar zu führen. Läge also die Gnitabeide zwischen Paderborn und Mainz, so ist anzunehmen, daß der Abt ihre Lage näher bezeichnet hätte, vielmehr scheint er die Angabe der Stationen zwischen Paderborn und Mainz nur ausgelassen zu haben, weil er sie auf der von ihm eingeschlagenen Route über Gandersheim zu nennen hatte. Hieraus scheint nun weiter sich zu ergeben, daß das Wort *imilli* (inmitten) der ersten Stelle sich nicht auf Paderborn und Mainz, sondern auf Horus und Kiliandr beziehen soll. Indes läßt sich nicht verkennen, daß das Wörtchen *er*, welches in der fraglichen Stelle viermal, und zwar in drei verschiedenen Bedeutungen vorkommt, dem Uebersetzer einige Freiheit gewährt. Denn es heißt sowohl „ist“ (*est*) als „wo“ (*ubi*), und dann ist es *pronom. relat.* und zwar durch alle *Casus* und *Geschlechter* (*qui, quae, quod, cujus* etc.). Welche dieser Bedeutungen hier dem Wörtchen inne wohnt, muß daher aus dem Zusammenhange beurtheilt werden, und da mache ich denn für meine Ansicht noch geltend, daß der Abt nicht

sagt tha imilli, sondern thar imilli, und daß das Wörtchen thar auf das Nachfolgende hinweist, also auf die beiden Dörfer, während Werlauff es auf das Vorhergehende bezieht und übersetzt: inter has extant pagi Horus et Kiliandr dicti; sunt quoque ibi tesqua Gnitahidr, in quibus Sigurdus Fafnerem interfecit. Für meine Ansicht spricht ferner der Umstand, daß das hinweisende thar nochmals wiederholt wird, und zwar mit dem beigelegten Wörtchen ok, wodurch die Worte „ok thar er Gnitahidr“ die Bedeutung erhalten „und eben dort ist die Gnitahide“. Ist dem aber so, dann kann das Wort er in: „thar imilli er thorp“ etc. nur durch „wo“ übersetzt werden, während Werlauff es durch „ist“ in extant wiedergibt. Hiernach beziehe ich das Wort imilli auf die nachfolgenden Horus und Kiliandr, während, so viel ich sehen kann, alle Forscher bisher mit Werlauff es auf Paderborn und Mainz bezogen haben. Denn in dem auf der Universitätsbibliothek in Berlin befindlichen Exemplare der Symbolae stehen von Jac. Grimms eigener Hand nur Bemerkungen über die Orte, namentlich über Arinsborg, Horus und Kiliandr, am Rande beigelegt.

Dies führt nun aber weiter auf die Fragen: Wer ist Sigurd? Wer ist Fafnir? Welches sind die Dörfer Horus und Kiliandr?

Die Ansicht daß unter dem Namen Siegfried oder Sigurd der Besieger des Quint. Varus, also Arminius zu verstehen sei, ist schon mehrfach ausgesprochen und neuerdings noch durch den Skandinavier Gudbrand Sigfusson in seiner Schrift zur Grimmfeier: Grimm Centenary, Sigfred Arminius and other papers. London and Oxford 1886, aufgestellt worden, indeß beschränkt sich Sigfusson darauf, Siegfried mit Arminius zu identificiren, und über den Hergang der Schlacht im Teutoburger Walde sich auszusprechen. Aber sobald wir annehmen, daß Arminius unter dem Namen Siegfried verborgen ist,

kann unter der Befiegung des Drachen doch nur die Befiegung Roms verstanden werden, und demnach ist unter dem Drachen Fasnir oder der Welt Schlange die Macht Roms zu verstehen, und die Gnitabeide, wo sie vernichtet wird, kann nur das varianische Schlachtfeld sein. Hiernach liegt es denn nahe, in den Dörfern Horus und Kiliandr den Anfangs- und Endpunkt jener Schlacht zu suchen, also etwa Varus Sommerlager und Aliso, wohin sich ja nach Vellejus II. 120 die Ueberbleibsel von Varus Heer gerettet hatten, und von wo sie sich glücklich durchschlugen.

Da nun meiner Ansicht nach, der sich auch Hölzermann angeschlossen hat, Aliso zu Bode lag, so suche ich natürlich das Dorf Kiliandr zu Bode, wo sich ja der Name auch noch findet, denn auf der Liebenowschen Karte, Sektion Soest, steht ein Ort Kilian nördlich von Bode verzeichnet, neben dem Gute Espenlake. Als ich vor Jahren an Ort und Stelle war, erfuhr ich auch, daß die Anwohner mit dem Namen Kilians-Damm den Weg bezeichnen, der von der Lippebrücke nordwestwärts führt, und wenn ich damit zusammenhalte, was in der Westfäl. Zeitschrift, 20. Band, der Oberstlieut. F. W. Schmidt (S. 293 über „den vollkommen erhaltenen römischen Straßendamm von 16 F. oberer Breite“ sagt, der von Liesborn „an der Südfront der Hünenburg vorüber, nördlich von Colon Wallenhaus und Wortmeier durchs Lipperbruch sich fortsetzt, und oberhalb der Westenholter Mühle über den Haustenbach scheint geführt zu haben“, so scheint Kilians-Damm eben eine Fortsetzung jenes Weges zu sein.

Was das Dorf Horus betrifft, so lag nach meiner Ansicht Varus Sommerlager in der Gegend von Horn. Dafür spricht der Umstand, daß nach Tacitus Angabe der Weg auf das Schlachtfeld zwischen den Quellen der Ems und Lippe hindurchführte, daß hier die alte Straße sich befindet, welche von der Lippe zur Weser und Elbe führte,

daß sich auf dieser Straße auch der Engpaß (saltus) findet, den die Beschreibung fordert, am Externsteine nämlich, daß die Grotte im Externsteine sich als ein Mithräum erweist, das doch nur Varus angelegt haben kann, und daß in und bei Horn eine große Menge Hufeisen gefunden werden, welche durch Vergleichung mit den auf der Saalburg gefundenen sich als römischen Ursprungs erweisen. Indeß scheint es, als ob der Varusberg, der nur 9 Kilometer südlich von Horn liegt, dem Klange seines Namens nach, größere Wahrscheinlichkeit dafür biete, daß in ihm der Name Horus verborgen liegt, da die Nordländer das B oder W im Anlaut wegzuerwerfen pflegen, so daß die Wörter: Wort, Wurm, Wunsch, Wolf, Wunder, Wunde bei ihnen ord, orm, osk, ulf, undr, und geschrieben werden; doch wird es Aufgabe der Linguistik sein, dies näher zu untersuchen. Hier will ich nur darauf hinweisen, daß die Wohnung Segests in der Gegend des Varusbergs zu suchen sein wird, und daß daher anzunehmen ist, daß Varus sich häufig dort bei diesem Römerfreunde aufgehalten, und der Berg daher von ihm seinen Namen erhalten hat. Denn die Ansicht, daß es sich mit dem Varusberge wie mit dem Taunus verhalte, daß ihm nämlich erst im späteren Mittelalter dieser Name beigelegt sei, ist zurückzuweisen, da es noch nie Jemand eingefallen war, ihn zur Varusschlacht in Beziehung zu bringen, deren Schauplatz man stets weiter nördlich hin verlegte, bis sich im Jahre 1871 an seinem Fuße jene Goldmünzen des Augustus fanden, die nur wenige Jahre vor jener Katastrophe geprägt sind.

Doch ich will mich hier auf weitere Erörterungen nicht einlassen, da es mir nur daran gelegen ist, die Aufmerksamkeit auf diese Fragen hinzulenken, um berufenere Forscher zu veranlassen sich darüber auszusprechen. Die Sache ist aber von großer Tragweite, denn wenn man mir hierin beipflichten muß, so wird dadurch die von mir aufgestellte und vertheidigte Ansicht an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wonach der Schauplatz

der Eddalieder am Teutoburger Walde zu suchen ist und die Kriege gegen die Römer ihren Inhalt bilden.

Schließlich will ich noch auf die auffallende Bemerkung des Isländers hinweisen, wonach sich bei Minden die Dialecte ändern sollen (na skiptiz tungur). Dies kann nur auf einem Mißverständniß beruhen, indem er Minden mit Münden verwechselte, wo ja auch jetzt der niederdeutsche Dialect in den hochdeutschen übergeht, denn ich setze voraus, daß sich hierauf nur seine Bemerkung beziehen kann.

Nachschrift.

Als das Manuscript schon in der Druckerei war, erinnerte ich mich erst wieder, daß ich schon in meiner 1875 erschienenen Schrift: „Deutschlands Olympia“ denselben Gegenstand besprochen habe. Indeß war mir damals der Wortlaut in der Ursprache noch nicht bekannt. Dort beziehe ich mich S. 102 auf Wilh. Grimm, der in seiner Deutschen Heldensage, im 27. Zeugniß, auf das Itinerar^h des Abts Nikolaus sich bezieht, wonach die Gnitahede auf dem Wege von Paderborn nach Mainz liegt. Nach Wilh. Grimms Uebersetzung lauten die Worte. „dort ist ein Dorf, das Horus heißt, und ein anderes heißt Kiliandur, und dort ist die Gnitahede, wo Sigurd den Fasnir erschlug“. Grimm bemerkt dazu: „Was für Dörfer unter Horus und Kiliandur gemeint sind, ist schwer zu sagen, wahrscheinlich jedoch wird Horohus am Fuße der Cresburg (Stadtberge), unter dem ersteren gemeint“. Hieran schließt sich dann ferner das Zeugniß No. 169 Seite 322, wo Wilh. Grimm sagt: „Noch jetzt geht in Nerike die Sage, der Niflungenschatz sei irgendwo im Nilsberge aufbewahrt, und der Schlüssel zu dem Bergsaal unter einem Rosenbusch verborgen. Nach Geyjer

(Svea Rikes Hafder I. 118) heißt der Felsen, wo der Schatz liegen soll, Garp hytteklint“. Zu diesem letzten Namen habe ich damals die Bemerkung gemacht, daß Gejjer in seiner Geschichte Schwedens sagt: „Garp hieß vormalis in Schweden ein Deutscher, obgleich das Wort eigentlich einen übermüthigen, prahlerischen Menschen bedeutet“. Da nun hytte eine Schmelzhütte, ein Hüttenwerk bedeutet, und klint einen Berg, so werden wir also auf ein „deutsches Hüttenwerk am Rilsberge“ hingewiesen, und da bietet sich gleich auf der ersten Eisenbahnstation zwischen Paderborn und Mainz das Hüttenwerk Altenbeken dar mit dem Rilsberge in seiner Nähe. Da dieser Berg auch den Namen Barusberg führt, da auf ihm die Karlsburg liegt, da er einen unterirdischen Bergsaal hat, und da nach der Volksfage Karl d. Gr. hier eine Burg gehabt haben soll, so ist die Vermuthung wohl berechtigt, daß der Rilsberg oder Barusberg identisch ist mit Rilsberg, und alle drei wieder identisch mit dem Dorfe Rilianbur im Itinerar, und daß unter Horus das Städtchen Horn zu verstehen sei. Die Angabe, daß Sigurd über die heiligen Berge reiten muß, um den Drachen Fafnir zu tödten (Fafnismal 26), scheint diese Annahme noch zu bestätigen. — Somit bleibt noch zu untersuchen, ob der Hof Rilian bei Bote, oder der Rilsberg größere Wahrscheinlichkeit für sich hat.

V.

Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster unter Berücksichtigung der früher incorporierten Pfarreien.

Erster Teil.

Von der Gründung bis zum Tode des Abts Georg I. (1128—1518.)

Gesammelt von
Fr. X. Schrader,
Pfarrer zu Nazungen, Kreis Warburg.

Fortsetzung.

Nr. 1.

1128. August 15.

Bernhard (I. von Osebe), Bischof von Paderborn, bekundet, daß Graf Widelind (von Schwalenberg) — vir nobilis et catholicus nobis propinqua consanguinitate coniunctus — u. seine Gemahlin Luttrudis auf sein Zureden auf ihrem Eigenthum und Erbe eine Kirche in honorem Dei ac sancte genitricis ipsius Marie virginis nebst Kloster und zweckmäßigen Wirtschaftsgebäuden gegründet und ihm den Namen „Sancte Marie Monasterium (Marien-Münster)“ gegeben haben. — Den Mönchen wird freie Abtwahl zugestanden, und nach der Ordensregel Gerhard zum ersten Abt gewählt und geweiht. Um Racheiferung zur fernern Unterstützung des jungen Klosters (huius novelle plantationis) zu wecken, schenkt der Bischof selbst seine beneficia, in pago Bredinburne sita, cum decima et omnibus pertinentiis und jährlich ein Fuder Meßwein (carratam vini ad sacrificium Domini).

Die Abtei soll frei sein und unabhängig von allem weltlichen Einflusse, der Abt dem Bischofe von Paderborn Gehorsam leisten, von ihm seine Konsekration und die Weihe

der Mönche erbitten. Über die Wahl des Vogts, welcher die Verteidigung der weltlichen Gerechtfame der neuen Abtei übernehme, wird bestimmt: daß, wenn in der Familie (in congregatione) des Grafen Widelind eine geeignete Person zu finden sei, dieser stets zum Klostervogt gewählt werde und für seine Mühe die Ehre genießen solle, an den Gebeten der Brüder beständigen Anteil zu haben; sonst aber jeder andere erwählte Vogt durch Empfehlung (patrocinio) des Bischofs von Paderborn die Belehnung unter Königsbann zu erwerben gehalten sein solle.

Zeugen: Siward, Bischof von Minden (1121—1140), Lithard, Bischof von Osnabrück (1119—1137), Erdenbert, Abt von Corvey (1106—1128 † 7. Oktober), Hamuco, Abt von Paderborn (Abdinghof, 1118—1142), Gerhard, erster Abt von Marienmünster, Wino, Dompropst, Efit, Propst (im Busdorf), Widelind, Graf (von Schwalenberg), Bernhard (und) Hermann (Brüder und Eble zur Lippe).

Act. a. incarn. dom. 1128. XVIII Kal. Sept.

Kopialbuch zu Grevenburg Nr. 1.

desgl. zu Detmold fol. 2.

Gebr. Schaten, Ann. Pad. I ad. ann.

Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 205. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 44.

Alle Urkunden bis zum J. 1343 sind in lat. Sprache abgefaßt.

Nr. 2.

1130. Juni 20.

Erzbischof Adelbert von Mainz bestätigt als Metropolitan die Stiftung des Klosters Marienmünster.

Zeugen: Die Präbste Godebold von Friglar, Heinrich von Jechenburg und Gottschalk von Heiligenstadt . . .

Act. 1130. Indict. VIII. Lothar. II. a. regn. VII. Dat. Frideslarie XII. Kal. Jul.

Kopialb. zu Grevenburg. Nr. 2.

desgl. zu Detmold fol. 4.

Gebr. Schaten, Ann. Pad. I ad. ann.

Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 210.

Nr. 3.

1136. August 4.

Kaiser Lothar (III.) nimmt Kloster Marienmünster (monasterium ste Marie) in seinen Schutz.

Dat. 1136. Indict. XIII. pridie Non. Aug. a. regni Lothar. XI, imp. IV.

Act. Corbeie.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 3.

besgl. zu Detmold fol. 4.

Gedr. Schaten, Ann. Pad. I. ad. ann.

Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 220.

Nr. 4.

1137. Oktober 2.

Papst Innocenz (II.) nimmt das vom Grafen Wibekind gegründete Kloster zu Schwalenberg (Marienmünster) samt den Besitzungen desselben in seinen Schutz.

Dat. in territorio Romano VI. Non. October 1137. Indict. I. pont. a. VIII.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 4.

besgl. zu Detmold fol. 3.

Gedr.: Schaten, Ann. Pad. I ad ann.

Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 222.

Bergl. Finke, Westf. U.-L. V. Nr. 46.

Nr. 5.

1138. Oktober 11.

Bernhard (I.), Bischof von Paderborn, schenkt dem vom Grafen Wibekind (von Schwalenberg) gegründeten Kloster Marienmünster (ste Marie monasterium) die Zehnten in Seybise, in Mechtestorpe, in der Nähe des Klosters zu Rothe, in Lidelinctorpe; ferner Bredenborn, ein Gut in Urdorp, zwei Mansus in Dwerger, weiter 7 Mansus und 12 Ader, 3 Sundern, 3 Fischteiche und mehrere Eigenbehörige (mancipia), jährlich ad sacrificium Domini unam carratam vini.

Zeugen aus dem Klerus: Abt Hamuco, Wino, Dompropst, Esich, Propst am Busdorf, und die übrigen Domtanoniker;

Freie: Bolquin, Bogt (von Schwalenberg), Hermann (und sein Bruder) Bernhard (Eble zur Lippe), Rudolf (? von Osebe), Thietmar (? von Büren), Everhard . . .

Dat. Paderborne, V Idus Octobris, indict. I, a. incarn. dominic. 1138 a. Conrad. reg. I.

Kopialb. zu Grevenburg. Nr. 5.

besgl. zu Detmold fol. 5.

Gebr.: Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 227;

Wigands Archiv I., 94 abweichend bezüglich der Ortsnamen.

Bergl. Lipp. Reg. I. Nr. 52.

Seybete (wüst) in der nördlichen Feldmark der Stadt Brakel, wo Sebeker Berg an das frühere Dorf erinnert, welches wohl an dessen Fuß im „Sebeker Kamp“ gelegen hat. Nach dem Dorfe Sebete nannte sich auch ein Rittergeschlecht, wovon schon 1173 Thidericus de Sebeke vorkommt. (Erhard, Reg. hist. Westf. II Cod. dipl. Nr. 362.). — Wie lange sich die Ortschaft erhalten hat, läßt sich nicht genau nachweisen, doch ist die Eheftiftung zwischen Dietrich Kanne und Agnes von der Borch, Dietrichs v. der Borch und der Katharina von Birmund Tochter, datiert: „Sebete 1588 Januar 25.“ (v. Kanne'sches Archiv zu Bruchhausen). Ein Jahrhundert später hat die Anlage des Schäferhofes heiläufig an der Stelle des untergegangenen Dorfes stattgefunden. „Seybeker-broc“ kommt Hßeburg. U.-B. II. S. 123 Nr. 847 in Urk. v. J. 1321 vor.

Ein mansus oder eine Hove Landes umfaßte gewöhnlich 30 jugera oder Morgen.

Nr. 6.

1140.

Bernhard (I.), Bischof von Paderborn, überweist dem Kloster Marienmünster (beate semperque virginis Marie monasterio) die Zehnten der curtis Catshem und Afferinc-husen, von welchen die erstere von Bernhards Oheim (avunculus), Graf Wibekind von Schwalenberg, dem Kloster übergeben, die andere seitens der Mönche (proprio censu) unter

Beihülfe des Bischofs und seines Neffen (nepotis) Volquin (von Schwalenberg, Widekinds Sohn) gekauft ist.

Zeugen: Hamuco, Abt (von Abdinghof), Wino, Dompropst, Etko, Propst (am Busdorf), Ulrich, Dechant, Bernhard, Franco, magister scholarum (Domscholaster); Freie: Volquin (von Schwalenberg), Ludwig, Hermann, (Ebler zur Lippe), Ludolf (? von Dese)

Act. a. dominic. incarn. 1140 Ind. III. Conrad. anno regn. III.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 6.

desgl. zu Detmold fol. 5.

Gedruckt: Erhard, Reg. hist. Westf. II Cod. dipl. Nr. 234.

Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 54.

Über die Lage von Catschem und Asserinckhusen giebt der Index zum Grevenburger Kopialb.: „Münsterbrock,“ (10 Minuten nordwestlich vom Kloster), olim das alte und neue Ketfen vel Catschen dictum, das alte Ketfen etiam dictum est Asserinckhusen sive Heskerinckhusen.“ — Münsterbrock findet sich u. a. 1541.

Nr. 7.

1149.

Bernhard (I.), Bischof von Paderborn, beurkundet die Stiftung des Benediktiner-Klosters Willebadessen (Willebadessen) und dessen Ausstattung mit den von verschiedenen Personen dazu geschenkten Gütern. — Zu den Wohlthätern gehörten unter andern des Bischofs Bruder, Ludolf von Dese, (dessen Tochter ?) Luttrubis und ihre Söhne Volquin und Widekind (von Schwalenberg). Der Bischof erklärt, „dem von ihm gegründeten Frauenkloster habe ein Ministerial der Schwalenberger ein Vorwerk zu Willebadessen geschenkt, das aus Gütern zusammengesetzt gewesen, welche theils von Ludolf von Dese, des Bischofs Bruder, herrührten, theils vom Grafen Volquin (advocatus), weshalb auch dessen Mutter Luttrubis und sein Bruder Widekind zugestimmt hätten. Volquin erhielt als Entschädigung 20 Mark und den Zehnten zu Ahusin.“

Act. est apud Swalenberg in Monasterio sancte Marie (Marienmünster).

Nach Aufzählung von weitem Wohlthätern heißt es zum Schluß: Summa huius privilegii recitata est a supradicto Bernhardo venerabili episcopo quinta feria, que dicta erat cena Domini, firmatumque est ab eo banno episcopali, datumque ecclesie Wilbodessensi ad perpetuum stabilimentum per manum videlicet Conradi abbatis, qui tunc eidem prefuit ecclesie et presens condidit instrumentum.

Act. a. ab incarn. D. 1149, indict. XII, Conradi II r. a. XII; episc. Bernhardi a XXII.

Original mit beschädigtem Siegel im Pfarrarchiv zu Willebadessen.

Gedr. mit einigen Auslassungen Schaten, Ann. Paderb. II ad ann. vergl. Giefers, Bemerk. in Zeitschrift 37b S. 180; besgl. Sipp. Reg. I Nr. 62.

Der erste Teil dieser Urkunde ist zu Marienmünster verbandelt, der andere wohl in Paderborn, wo dieselbe auch hergestellt zu sein scheint. Der hier genannte Abt Konrad nicht der von Marienmünster, sondern von Abdinghof Abbas Paterbrunnensis 1142—1173), welchem nach Urk. von 1158 (Erhard, Reg. hist. Westf. II Cod. dipl. Nr. 312) vom Bischof die Aufsicht über das Kloster Willebadessen übertragen war. — Obige Urkunde zeigt, „daß der Grundbesitz im Dorfe Willebadessen ursprünglich den Edelherrn von Osede gehört habe, und daß, wenn Bolquin und Widelind von Schwalenberg dort begütert waren, dieser Besitz durch ihre ebenfalls consentierende Mutter Luttrudis auf sie übergegangen, daß also diese letztere dem Geschlechte der Edlen von Osede angehören mußte.“

Vergl. von Alten, Zeitschrift für Niedersachsen, Jahrg. 1859, S. 29.

Nr. 8.

1152.

Bischof Bernhard (I.) von Paderborn schreibt dem Abte Wibald von Corvey: „Fratres de monasterio sanctae Mariae (Sualenbergensis-Marienmünster), orbatu suo abbate (Conrado, vergl. nächste Nr.) — post multas ammonitiones et preces nostras, scilicet ne gregem sibi commissum desereret, heremiticae tamen vitae labores

aggresso, ut ipse tunc asserebat se habere in animo — venerabilem fratrem domnum H(einricum), monasterii vestri priorem, abbatem sibi unanimiter elegerunt“ und bittet den Abt Wibald, dem Kloster Marienmünster den Corveyer Prior Heinrich als Abt zu überlassen.

Jaffé, Bibliotheca I (Monumenta Corbeiensia), Wibaldi Epistolae Nr. 398, S. 530.

Nr. 9.

1152.

Abt Wibald von Corvey erwidert dem Bischof Bernhard (I.) von Baderborn: „Fratres quidam de monasterio sanctae Mariae ad nos cum litteris vestrae sanctitatis (s. vorhergehende Urkunde) venerunt, quae hoc obnixè postulabant, ut karissimum fratrem nostrum Heinricum, aeclesiae nostrae priorem, quem idem fratres elegerunt, eis in abbatem concederemus. Nach Rücksprache mit dem Kapitulum respondemus primum, quia idoneas causas non videmus cur dilectus frater noster Counradus, qui eidem monasterio praefuit, commissi sibi gregis curam deseruerit qui propter heremiticam vitam fratres suos, quos custodiendos susceperat, deserere non debuit Alia causa est, quare predictorum fratrum electioni assensum prebere non possumus. Ordo monasterii nostri habet, immo omnia monasteria nostri ordinis hanc observantiam tenent, ut si quando aliquis fratrum nostrorum abbas ad aliud monasterium eligendus est, prius a nobis et a fratribus nostris quam ab extraneis eligatur; nec aliqua nobis persona inter fratres nostros in abbatem ab alio monasterio vel a quolibet hominum ex nomine designetur, set assumptio fratris nostri cuiuslibet in nostro arbitrio et fratrum suorum electione relinquatur. Dieser Gebrauch in Corvey könne zu seiner Zeit nicht geändert werden.

Jaffé, Bibliotheca I. (Monum. Corbej.), Wibaldi Epist. Nr. 399, S. 531.

Nr. 10.

1158. April 13.

Bernhard (I.), Bischof von Baderborn, erneuert die Stiftungs- und Dotationsurkunde des Klosters Wilbodesen,

fast gleichlautend mit der Urkunde von 1149. Abweichend davon wird ein Gütertausch zwischen den Klöstern Willebadessen und Marienmünster bemerkt: „Duos mansos et dimidium in Escherinchusin et XII talenta dedit congregatio in Wilbodessin ecclesie monachorum in Swalenberch pro duobus mansis, quorum unus est in Westnorthe, alter in Ostnorthe.“

Act. a. dominic. incarn. 1158 Indict. VI. Regn. Friderico imperatore a. regni VI. imperii III. episcopatus Bernhardi XXVIII. Data Idus Aprilis.

Nach dem Original, gedruckt bei Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 313, wo das Regierungsjahr des Bischofs Bernhard (I.) mit 28 falsch angegeben ist, es dürfte 29 oder 30 das richtige sein.

Escherinchusin oder Eschereshusin (1149) kann das braunschweig'sche Eschershausen bei Stadt-Oldendorf sein.

In Willebadesser Urk. von 1340 findet sich: „in maiori worde“ und in Neuenheerser von 1421: „groten Nörde;“ Darnach scheinen die Dörfer: „West- und Ostnörde“ in „Großen- und Kleinennörde“ unterschieden zu sein; nunmehr kommt nur das Dorf Nörde bei Scherfede, Kreis Warburg, vor.

Nr. 11.

1166.

Abt Konrad von Marienmünster (ste Dei genitricis Marie, quod est situm iuxta Sualenberg) verkauft dem Abte Uffo zu Flechdorf (Flietorp) mit Zustimmung des Bischofs und Vogts den Hof (curtis) in Urthorp für 18 Mark Silber, womit er ein Stück Rodeland (terram novalem) bei der Stadt Bremen erworben.

Zeugen: Evergis, Bischof von Paderborn, Abt Konrad (von Abdinghof), die Pröpste Syfried, (Dompr.), Rember, (Busdorf), Gottschalk (? von Hörter 1166—1188), Dombachant Almar, Magister (Scholaster) Reinher; der Marienmünster'sche und Flechdorf'sche Vogt Wolquin, Graf von Schwalenberg und sein Bruder Wybekind, Rudolf, Edler von Asebbe (Asebe), und dessen Sohn Wybekind (1166—1197); Prior Wilhelm (von Marienmünster). Act. a. dominic. Incarn. 1166 Indict. XIII. Regnante imperatore Friderico.

Gedr. Zeitschrift Bd. VIII. S. 58 nach Flechdorfer Kopialb.

Das Benediktinerkloster Flechdorf liegt im Walbed'schen, vergl. zur Geschichte desselben Zeitschrift Bd. VIII. S. 1—86

Nr. 12.

1173.

Bischof Evergis von Baderborn eignet dem Kloster Marienmünster den Hof (curiam) Botvelt zu samt Zehnten, den die Mönche vom bischöflichen Ministerialen Wadeko, welcher damit beliehen war, und seinem Sohne Heinrich um 20 Talente eingelöst hatten, unter Zustimmung des Klostervogtes Wolquin.

Zeugen: Konrad, Abt von St. Paul (Abdinghof), Almar, Domdechant, Siffried, Dompropst, Nembert, Propst (im Busdorf), Uffo, Manegold und Oltmann, Kanoniker; Freie: Wolquin, Bogt, und sein Bruder Wibefind (von Schwalenberg), Thetmar von Büren, Gerlag und Hermann von Jtter, Ministerialen: Albert von Rikerswich, Konrad Stapel.

Act. in synodo Patherburnensi a. incarn. dom. 1173 sub episcopo Evergiso, regnante Friderico Romanorum imperatore.

Kopialb. zu Grevenburg. Nr. 7.

Gedr.: Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 368.

Botvelt (wüßt) in der Nähe von Rolfsen, wo rechts von der Straße nach Sommerfell „Butfeld oder Puttfeld“ als Flurname vorkommt.

Nr. 13.

1173.

Abt Konrad zu (Marienmünster bei der Burg) Swalenberg setzt den Freien Hameko aus Merctorph mit seiner freien Frau Friedeburch und drei Söhnen Rother, Reinhard und Bruning, welche sich sämtlich nach Baderborner Dienstmansrechte in den Dienst seiner Kirche begeben, que monasterium ste Marie dicitur iuxta castrum Swalenberg, und zwei Hufen Erbländerei zu Merctorph demselben geschenkt haben, auf die curia Goldenevelde, wovon sie jährlich drei Talente monete ipsius provincie zahlen sollen.

Fact. a. dominice incarn. 1173, regnante Friderico Romanorum imperatore, presidente Padelburnensis ecclesie Evergiso feliciter, Mindensis ecclesie presule Annone, episcopatus eius anno secundo.

Gedr.: von Hohenberg, Calenberger U.-B. Abteil. III (Kloster Loccum) Nr. 3. nach einem Loccum'er Kopialb., wo die Zeugen oft fehlen; desgl. nach demselben Kopialbuche: Gruppen, Orig. Pyrm. et Swalenb. S. 34. Scheidt, Vom Adel S. 108.

Merctorph ist Marldorf im Kirchspiel Schneeren, Amt Rehburg (Pr. Hannover).
Vergl. Nr. 30.

Nr. 14.

1188 oder 1189. März 27.

Bischof Bernhard (II. von Osebe) von Paderborn bestätigt die von seinem Vorgänger Bernhard (I.) an Kloster (Marien-)Münster gemachten Schenkungen, nämlich die Zehnten in Seibitz, Hesterindhusen, Botvelde, Wolcolbessen, Kethsen, Kotho, Tidelinctorpe, Bredenborn, Wolbessen, Bettinchusen, Wendhe und Medesborp.

Zeugen: Abt Heinrich de curia (von Abdinghof 1173 — 1197), Dompropst Altmann, Dechant Wolbert, Scholaster Heinrich von Burbenne; Konrad und Werner, Gebrüder Stapell, Wolbert und Heinrich Brüder von Hülse.

Dat. Paderborne a. gracia 118 . . . VI. Kal. Aprilis.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 8.

desgl. zu Detmold fol. 29 und 30.

Gedr.: Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 461. mit dem Datum: 1186, April 1. und teilweise Schaten, Ann. Pad. I. ad ann. 1186. Die Kopialbücher haben im Datum den Fehler: millesimo centesimo octogesimo sexto Kalendas Aprilis.

Nach Stiefers Ausführungen (Zeitschr. 37b S. 198) ist sexto zu Kalendas zu ziehen und anzunehmen, daß der Abschreiber hinter octogesimo entweder octavo oder nono ausgelassen habe. Diese Änderung im Datum muß wegen Regierungsantritts Bischof Bernhards II., dessen Vorgänger Sifrid erst Februar 1188 starb, gemacht werden.

Bettinhusen (wüst), 1534 Bissindhusen, jetzt Bestinghausen in der Börden'er Feldmark.

Wendhe, richtiger Wenedhen, 1240 Winethen, 1241 Wenethem, bis in die erste Hälfte des 16. Jahrh. Wenden, muß als größere Ortschaft aufgefaßt werden, welche zwischen der Oldenburg und Börden, dem Münsterholz, dem Hungerberge und Löwendorf lag. Eine Randbemerkung im Kopialb. D. besagt: „Wenden situm inter Vörde et Oldenborch prope Walcerdyk (Wolbesser Teich).“ Später sind daraus die 3 Gemeinden Großenbreden (Wendenbreden 1541, Wendelbrede 1650, Großenwendelbreden nach dem Paderborn'schen Lagerbuche von 1793), Kleinenbreden (Lütkenwendenbreden 1541, Lütkenbreden 1650, Lütkenwendelbreden 1793) und Papenhöfen, (früher die Höfe zu Wenden, Papenhöven 1545) entstanden. Der Weg von genannten Dörfern nach Börden heißt heute noch der Wenner-(Wenden'er) Weg.

Nr. 15.

1189.

Bischof Adelhog (1169 † 20. Septemb. 1190) von Hildeheim bekundet, daß Henricus, frater advocati Hugonis, qui de Insula dicitur (Bodenwerder), Güter in Brochhusne bei Swalenberg, welche er vom Bischofe zu Lehn getragen, dem neu gegründeten Kloster zu Münster (congregationi, que est monasterii iuxta predictum locum, noviter institute) für 23 Mark Silber verkauft habe.

Act. a. ab. incarn. Dom. 1189.

Kopialb. zu Grevenburg, Nr. 9.

Gedr.: Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 499.

Vergl. Sipp. Reg. I. Nr. 113.

Brochhusen bei der Oldenburg (Alt-Schwalenberg) ist nicht mehr bekannt; es könnte darunter vielleicht Brochhusen oder Brochhusen (m^h) verstanden werden, das unter dem f. g. Broster-Berge (Brochhuser Berge) in der Feldmark von Bredenborn lag.

Nr. 16.

1214. September 21.

Bolquin, v. G. G. Graf zu Schwalenberg, schenkt für sein Seelenheil und zur Sühne der Sünden seines Vaters, des Grafen Heinrich († um 1209), eine curia zu Rotlovesen cum pascuis, aquis, silvis et tribus mansis der Kirche der hl. Maria im Münster bei Schwalenberg mit Zustimmung seiner Mutter, welche den Hof mit ihrem Gelde gekauft hatte, seiner Gemahlin und seiner Brüder.

Zeugen: Bernhard von Holtzhusen, Widedind von Greviden (vergl. Nr. 28 und Nr. 38), Dietrich von Eblinchusen, Holtgravius.

Dat. Swalenberg 1214 in festo Mathei.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 10.

besgl. zu Detmold fol. 6 und 39.

Gebr.: Wilmans, Westf. U.-B. IV. Nr. 58, woselbst als letzter Zeuge „Halt“; vergl. Lipp. Reg. III. Nr. 1494. Holtzhusen ist jedenfalls Holzhausen bei Nieheim.

Widedind v. Greviden dürfte vielleicht identisch sein mit W. v. Grevincge (1251), wofür W. de Gerjunge (1260) verschrieben ist, und ist vielleicht mit dem Paderborner Stadtgrafen Widedindus comes dieselbe Person. Dafür spricht, daß er in der Reihe der Zeugen nach den Nobiles vor den Ministerialen der Paderborner Kirche gewöhnlich seine Stellung findet. Vgl. U.-B. III, 217.

Eblinchusen oder Hebelinghusen lag mit Bezugnahme auf Urkunde 1375, Febr. 14, zwischen der Oldenburg und (dem Lippischen Flecken) Schwalenberg.

Nr. 17.

1220. Juli 25.

Graf Bolquin von Schwalenberg überträgt den untern Hof (inferiorem curiam) in Wolcolbessen, welchen Wernher und Witwe Bertrabis gen. von Wolcolbessen ihm resigniert haben, auf deren Bitte zugleich mit noch andern dortigen Gütern der hl. Jungfrau Maria zu Münster.

Zeugen: Borchard von Holtzhusen, Dietrich von Hebelinghusen, Hermann von Abbenhosen.

Act. in castro Swalenberg in festo Jacobi 1220.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 11.

besgl. zu Detmold fol. 6.

Gebr.: Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 83.

Abbenhosen ist gleichbedeutend mit dem Rittergute Abbenburg im Kr. Höxter.

Nr. 18.

1222.

Gottschall, Graf von Pyrmunt, und dessen Gemahlin, Gräfin Kunegundis, bekunden, daß sie ihren Sohn Wibekind dem Schwalenberger Kloster super altare b. Marie virg. et b. Jacobi apostoli et Christophori mart. ibidem in servitum (als Mönch) übergeben und um ihres Sohnes, des künftigen himmlischen Lohnes, sowie ihres dort zu feiernden Jahresgedächtnisses willen, dem Kloster ihren Zehnten zu Gilbrachteffen, ab omni iure hereditario exemptam, in Gegenwart ihrer Söhne Gottschall und Hermann geschenkt haben, mit dem Bemerten, daß der Genuß des Flachszehnten nur mit Vorbehalt nostre domine (der Gräfin Kunegundis) übergeben worden und darum vom Kloster nicht veräußert werden könne.

Zeugen: Albert von Hachemolen, Bezelin von Eydenhusen, Arnold von Emmere, Arnold von Heisen, Bernher von Brac, Bernhard von Dodenbrof, Heinrich von Sunderfen.

A. 1222. Eodem tempore capitulum eiusdem ecclesie iurisdictionem in Brac, que vulgari Ehtwort dicitur, nobis et nostris contulit filiis.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 12.

besgl. zu Detmold fol. 9,

barnach in den Lipp. Reg. I. Nr. 168, wo unter den Zeugen „A. v. Heysten und H. v. Sunderbe“ vorkommt.

Gebr.: Wilmans, Westf. U.-B. IV. Nr. 105.

Gilbrachteffen ist Born bei Marienmünster.

Dodenbrof (wüßt) bei Lügde.

Die Lage von Sunderfen oder Sunthersen (vergl. Nr. 23) ergibt sich wahrscheinlich aus einer Urkunde Conrad's II. v. J. 1031 (Schaten, ad ann.) wo Sunderessen neben Nisa (Niese) und Hammeressen (Hammerfen),

zwei Dörfern im lippisch. Kirchspiel Falkenhagen, genannt wird, daher wird die ausgegangene Ortschaft in deren Nähe am Rötterberge zu suchen sein.

Nr. 19.

1234.

Abt Hermann von Corvey verwandelt das von den Kalandsbrüdern zu Dthbergen gegründete Männerkloster mit deren Zustimmung in ein Cistercienser-Frauenkloster (Brenthausen) und beruft Nonnen dahin (aus Eisenach).

Unter den Zeugen: Ricbodo, Abt de Monasterio (Marienmünster).

Dat. 1234 indict. VII prelationis nostre a XI.

Gedr.: Wilmanß, Westf. U.-B. IV Nr. 234; vergl. Nr. 235.

Nr. 20.

1235.

Ritter, Ratleute und Bürger zu Gressberg (Ober-Marsberg) bekennen, daß die Kirche st. apostolorum Petri et Pauli in Gerdene (Benediktiner-Nonnenkloster Gehrden) die Hälfte einer curtis in Wernessen für 36 Mark vom Ritter Andreas von Dorslo gekauft habe, domino Ricbodone abbate (von Marienmünster) et Gerhardo priore et Heinrico preposito et fratribus (Klosterbrüder), Heinrico camerario, Sifrido et Heinrico dicto de Scereve ipsius ecclesie curam administrantibus. Ferner verzichtet genannter Ritter auf seine Ansprüche an den vierten Teil derselben curtis, welchen Volpert mit seiner Schwester dem Kloster geschenkt hatte, nach Zahlung von 4 Mark seitens der obigen dispensatores ecclesie und will in Zukunft auf den noch übrigen Teil, sofern ihn die rectores des Klosters kaufen würden, keinen Anspruch erheben. — Für die Beurkundung (pro quodam memoriali) zahlen die Rectores den Ratleuten (consulibus) 12 und dem Richter 3 denarios.

Zeugen: Konrad von Dalhem, Rodolf von Esnete (Essentho), Arnold und Hartmann, Brüder von Dorslo, Gerbold und Helmic dicti Stotere, Heinrich von Suiderinchusen, Goswin von Weten, Dietrich Richter dictus de Geißmaria, Bertold Mulo, Urad magnus und dessen Sohn Bertold,

Ludolf de Capella, Fredehard, Konrad monetarius (Münzer) und sein Bruder Hermann, Dietrich von Goddenhusen, Alrad von Corbise, Winand von Scerve, Gottschalk von Gosterhusen, Regenhart von Hoburgerhusen, Detmar alutarius (Gerber), Hermann magnus, Bolland, Johannes de fabrica, Heinrich von Corbise, Konrad Mulo, Hermann von Alberinchusen (Einwohner von Ober-Marsberg).

Act. a. dom. incarn. 1235 domino Bernhardo quarto Paderbornensis ecclesie regimen dispensante.

Kopialb. von Gehrden fol. 19. C. 8. Über dieses Kopialbuch, das sich im Besitze des Grafen von Hocholz zu Alme und Niesen befindet, vergl. Zeitschrift Bd. 39b S. 1. ff.

Mangelhaftes Regest: Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 242.

Scerve oder Scerve ist das Kirchdorf Scherfede, Kr. Warburg. Werneffen (wüst) lag gegen 20 Minuten westl. von Gehrden nach Altenheerse hin; vergl. Zeitschrift. Bd. 37b S. 186.

Andreas von Dorslo heißt auch „Durslo und Durslon“. (Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 223.)

Dorslon, ausgegangener Pfarrort, lag auf dem Sindsfelde, im Kr. Biren, zwischen Fürstenberg und Essentho. Das gräfl. Westphalen'sche Gut Wohlbedacht nimmt die Stelle desselben ein.

Frauenklöster wurden gewöhnlich in Rechts- und Vermögensgeschäften von dem Abte eines benachbarten Mannsklosters desselben Ordens vertreten. Bei Gehrden waren es meistens die Äbte von Abdinghof, weshalb sich 1224 und 1229. (U.-B. IV Nr. 133 und 169) Abt Albert von Abb. „Patherburnensis et Gerdinensis“ nennt. Nach dieser Urf. nahm Abt Nichodo von Marienmünster die Rechte des Klosters Gehrden wahr.

Nr. 21.

1239.

Frater Rodolfus, Abt und der Convent. des Klosters Mariensfeld, Cistercienser Ordens, bekunden, daß sie dem Abt zu (Marien-)Münster für die Benutzung des Hauses in Oberdessen eine Rente von 10 Schillingen von ihrem Hofe Stapelage jährlich auf Mariä Geburt zahlen wollen.

Dat. a. incarn. dominice 1239.

Original mit beschädigtem Siegel des Abts von Marienfeld im Staatsarchive zu Münster, Kl. Marienfeld.

Regest: Wilmans, Westf. U.-B. III Nr. 363.

Lipp. Reg. I Nr. 218.

Stapellage Kirchdorf im Fürstentum Lippe.

Nr. 22.

1240. Juni 24.

Bischof Bernhard (IV. C. H. zur Lippe) von Baderborn überträgt den durch Resignation Gottschalks von Berremunt ledigen Zehnten zu Gilbrächtesen Deo et ste Marie sanctisque eius et conventui in monasterio prope Sualenberg mit der Verpflichtung, daß die Brüder des Klosters die Namen seiner Eltern, Geschwister und den seinigen in ihr Kalendarium eintragen und sein Jahresgedächtnis abhalten sollten.

Zeugen: Heinrich, Dompropst, Hermann, camerarius (Kämmerer), Konrad, custos (Küster), Albert und Gottschalk, presbiteri, (Priester); Laien: Georg, Heinrich, camerarius, Ritter; Hildebrand, camerarius, Gottfried, Putheclerus, Gottfried, Vogt.

*Notizen, 1
Nr. 218.*

Act. 1240 pont. nostri a. XIII in die beati Johannis bap.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 14.

desgl. zu Detmold fol. 9.

Gedr.: Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 298.

Dompropst Heinrich gehörte zum Grafengeschlechte von Schwalenberg und war Bruder von Adolf, Graf von Waldeck; vergl. daselbst IV Nr. 297; Lipp. Reg. I Nr. 221.

Kalendarium ist hier gleichbedeutend mit Necrologium, in welchem der Name dessen, der eine Memorie gestiftet hatte, seinem Todestage beigelegt wurde.

Nr. 23.

1240. Juli 9.

Gottschalk, Edler von Berremunt, bekundet, daß sein Dienstmann, Ritter Rotker, Güter in Winethen, welche letzterer von ihm zu Lehn getragen, ihm frei resigniert und

10*

nunmehr dieselben mit Walb, Zehnten und Vogtei dem Abte Richbodo und dem Convente zu Marienmünster (monasterio S. Marie) für 30 Mark mit seiner und seiner Erben, Gottschall und Hermann, Zustimmung verkauft habe.

Zeugen: Sichehard, Priester in Lübbe (Lügbe), Konrad, Pleban in Schibern, Johannes, Priester von Collebite; Ernst und Eckart, Brüder von Barichhove, Ernst Strubergh, Bruno von Brenken, Eustachius, Marschall, Heinrich Ruffus (der Rote), Heinrich von Suntherfen, Ernst Lorch.

Dat. 1240 VII Idus Jul. ep. Paderborn. Bernhard. IV.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 43;

besgl. zu Detmold fol. 28, beide mit der Jahreszahl 1230.

Gedr.: Erhard, Reg. hist. Westf. II Cod. dipl. Nr. 471 mit dem Datum 1187, Id. Julii (15. Juli); Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 179 mit der Jahreszahl 1230, ähnlich Lipp. Reg. III Nr. 1497.

Nach Giefers Ausführungen in Ztschr. Bd. 37b S. 198—200, 210—211 und Bd. 38b S. 152 ist die Urk. ins Jahr 1240 zu setzen.

Schibere, Dorf Schieber im Fürstentum Lippe, früher Pfarrort, nunmehr nach Wöbbel eingepfarrt; vergl. Ztschr. Bd. 37b S. 63 ff.

Collebeck, gegen Ende des 15. Jahrh. noch selbständige Pfarrei, bildet jetzt einen Bestandteil der Pfarrei Marienmünster; vergl. Ztschr. Bd. 32b S. 144. — Das Kirchdorf Frencke, wonach das adel. Geschlecht de Vrencke oder Frenken sich nennt, liegt unweit der Weser im Amte Grohnde. Vergl. von Aspern, Cod. dipl. hist. com. Schaumb. II Nr. 46. Not. 7.

Nr. 24.

1241.

Abt Richbodo von Marienmünster (monasterii S. Marie prope Swalenberg) und der dortige Convent bekunden, daß ihn der Abt Hermann von Corvey, da er (Richbodo) Ansprüche auf den Zehnten des Hofes in Wenethem erhoben, durch eine jährlich auf Martini zu leistende Kornlieferung von 8 Viertel Roggen, 4 Viert. Gerste und 12 Viert. Hafer aus dem Zehnten in Dorstenowe abgefunden habe.

Zeugen: Albert, Prior, Konrad, Propst, Striger, Portenarius (Pförtner) und der ganze Corveyer Convent: — Konrad Droste (dapifer), Bertold Marschall, Hermann von Nighenterken, Gottfried von Godelem¹⁾, Albert von Marpe, Bertram und Wibelo, Brüder von Stamhem²⁾, Hildebrand und Friedrich, Brüder von Oldenberghe, Ludelo von Gilworfessen, Johannes von Holtusen.

Dat. 1241 prelacionis nostre anno XIX.

Gedr.: Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 309.

Vorstenowe, Kirchdorf Fürstenau, Godelem, Kirchdorf Godelheim, sind beide in der Nähe von Hörter gelegen.

Nr. 25.

1241. August 9.

Erzbischof Siegfried von Mainz gestattet als Metropolitan mit Zustimmung Bischofs Bernhard IV. von Paderborn, daß der Abt von Marienmünster (de monasterio) auf dem Mainzer (Provinzial-)Konzil und der Paderborner Synode die Inful trage.

Dat. Patherburne 1241 V Id. Aug.

Original im Staatsarchiv zu Münster, Kl. Hardehausen.

Das Datum unleserlich, wird durch die Kopialbücher ergänzt; Siegel fehlt.

Gedr.: Schaten, Ann. Pad. II ad ann.,

Regest: Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 307.

Nr. 26.

(1250.)

Wydekind, Graf zu Swalenberge, schenkt mit Zustimmung seiner Mutter, Gemahlin und Brüder dem Kloster Marienmünster (ecclesie bte Marie virg. in Monasterio) zur Stiftung einer Memorie für sich und seine Eltern einen

¹⁾ Wahrscheinlich so zu emendieren, keinesfalls wie Wilmans hat: „Gosme“.

²⁾ Statt „Stenhem“ muß „Stamhem“ gelesen werden, wie das Westf. U.-B. IV auch Nr. 160, 165, 208, 277 und 328 hat, wo die beiden Brüder Bertram und Wibelo von Stamhem in den J. 1226—1243 in Originalurkunden vorkommen. Stamhem bezeichnet unzweifelhaft das heutige Dorf Stammen in der Nähe von Trendelburg an der Diemel. Vergl. Giefers in der Zeitschrift 38^b S. 143.

Mansuß am Wege von Lemgo nach Horn, „de Munster Hove“ genannt, mit anliegenden Äckern, „in der Cappen“ geheißten. Diese Hufe hat Graf Wibekind gekauft und gehört nicht zu dessen Grafschaft Swalenberg.

Undatiertes Bruchstück einer Urkunde im Kopialb. D. fol. 48b.

Nr. 27.

1250. August 9.

Graf Wibekind von Swalenberg verkauft mit Einwilligung seiner Mutter Ermengard, seiner Brüder Günther, Adolf und Albert auf Bitte Abts Hermann monasterii sancte Marie prope Swalenberg dem dortigen Kloster die Bogtei, welche er an dessen Höfen in Hechusen und Swideressen hatte, für 9 Mark.

Zeugen: Die Priester Lambert, Pleban von Swalenberg, Everhard, Pleban von Colrebecke; die Ritter Dietrich und Heinrich, Brüder von Elmerinchusen, Johannes von Wiginghufen; die Knappen Hermann von Donepe und Amelungh von Schidere.

Act. in castro Swalenberg 1250 V Idus Aug.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 15.

desgl. zu Detmold fol. 5^b und 6, wo die Ortsnamen „Hechusen et Swederessen“ heißen und das Datum fälschlich: 1255 Id. Aug. (Ztschr. Bd. 37^b S. 201).

Kopialb. des Klosters Gehrden fol. 69^b G. 5.

Gedr.: Wilmanß, Westf. U.-B. IV Nr. 422.

Elmerinchusen (Elmeringhausen) ist das lippische Kirchdorf Elbringen, wovon das Geschlecht v. E. den Namen hat und mit dem Paderborner Dombachanten Konrad v. E. 1473 ausstarb. Die Güter gingen durch Erbschaft an die Familie v. Harthausen über. Lipp. Reg. II S. 6 oben.

Wiginghufen ist Winkhufen (wüst) bei Sabbenhäusen im Fürstentum Lippe, wo eine Feldflur den Namen „Winkhufen“ trägt.

v. Donepe (Donop), altes lippisch. Adelsgeschlecht, das seinen Namen vom gleichnamigen Pfarrdorfe Kirchdonop bei Blomberg hat.

Vergl. Nr. 53, 55, 56 und 59.

Graf Günther von Schwalenberg widmete sich dem geistlichen Stande; wahrscheinlich ist dieses schon 1250 geschehen, weil er in obiger Urkunde vor seinen Brüdern genannt wird, obgleich er jünger war als sie, wie das eine Urkunde aus d. J. 1238, worin als damals geborene Söhne Volkwins von Schwalenberg Heinrich, Volkwin, Wibekind, Adolf und Burchard aufgezählt werden, beweisen kann.¹⁾ Wann er dann in's Domkapitel zu Magdeburg eingetreten ist, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Im Jahre 1268²⁾ war er schon Domherr und damals auch Inhaber der Propstei des St. Dionysius-Stiftes zu Enger (prepositus Angariensis), welches Otto der Große dem Erzstift Magdeburg geschenkt hatte.

Vier Jahre später 1272³⁾ ist er Custos des Erzstifts, 1273⁴⁾ wird er unter den Domherrn der Magdeburger Kirche genannt, 1274 wiederum als Custos⁵⁾ und kommt endlich 1276⁶⁾ als Vice dominus (Viktum) vor. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Günther mit Rücksicht auf Urkunden aus dem Jahre 1283⁷⁾ schon bald darauf die Würde eines Thesaurarius bekleidet habe.

Nach dem Tode des Erzbischofs Konrad (v. Sternberg) am 15. Januar 1277⁸⁾ fand eine zweispältige Wahl statt; die eine Partei wählte den Markgrafen Erich, Sohn des Markgrafen Johann von Brandenburg, die andere den Domherrn Bussio von Querfurt. Daraus entstanden Zwistigkeiten, die aber vorläufig frieblich beigelegt wurden, indem man festsetzte, daß Graf Günther von Schwalenberg gewählt werden sollte.⁹⁾ Die Wahl muß bald nach Konrads Tode vorgenommen sein, weil Günther als Electus schon am 24. Januar (IX. Kal. Febr.) 1277¹⁰⁾ urkundet und unter anderm festsetzt, daß die Memorie seines Vorgängers am Tage vor Marcelli

¹⁾ Wilmans, Westf. u. B. IV Nr. 274.

²⁾ Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis II. Nr. 1764. S. 760 u. 761.

³⁾ desgl. III. Nr. 73. S. 30.

⁴⁾ desgl. III. Nachtrag Nr. 557. S. 664.

⁵⁾ desgl. III. Nr. 136. S. 54 u. 55; Nr. 163. S. 64.

⁶⁾ desgl. III. Nr. 217. S. 85.

⁷⁾ desgl. III. Nachtrag Nr. 562. S. 666 und Nr. 573. S. 669.

⁸⁾ desgl. III. Nr. 248. S. 97.

⁹⁾ desgl. III. Nr. 261—263. S. 102—105.

¹⁰⁾ desgl. III. Nr. 250. S. 98.

Papae (15. Januar) gefeiert werden solle. Das an der Urkunde hängende parabolische Siegel stellt ihn in langer Dalmatica barhäuptig dar, das Evangelienbuch mit beiden Händen vor sich gegen die Brust haltend. Von der Umschrift ist nur noch zu lesen: „... untheri Dei Gra... ecclie Ele...“ Als Günther in Folge der Machinationen der Brandenburger Partei, der er in der glücklichsten Weise in dem Treffen bei Frohse an der Elbe am 10. Jan. (am Tage S. Pauli, des ersten Einsiedlers, an einem Montage) 1278 mit den Waffen in der Hand entgegengetreten war, keine Aussicht auf die päpstliche Bestätigung hatte, gab er schließlich im Jahre 1279 seine Würde auf.¹⁾

Dem Markgrafen Erich gelang es endlich, im Jahre 1283 bei Papst Martin IV. die Bestätigung als Erzbischof von Magdeburg zu erlangen, nachdem Bernhard, Graf von Wölpe, Dom-Cellerarius in Magdeburg, welcher von 1279 bis 1282 als Electus erscheint, ebenfalls Verzicht geleistet hatte.²⁾

Nach seiner Abdankung hielt sich Günther mehrere Jahre in seiner Heimat auf; jedenfalls blieb er Domherr von Magdeburg. Es ist als sicher anzunehmen, daß ihm auch der Vicedominat, die Würde eines Bistums des erzbischöflichen Hofes, die er vor seiner Wahl als Erzbischof versah, wieder zufiel. Später scheint er sich mit dem Erzbischofe Erich ausgesöhnt zu haben und nach Magdeburg zurückgekehrt zu sein. Nachstehende Urkundenauszüge bekunden seinen Aufenthalt in Westfalen.

Im Jahre 1285 genehmigt Propst Günther von Magdeburg (Prepositus Guntherus de Magdeburg) nebst Volkwin, Bischof von Minden, die Cession der Güter und des Pfarr-

¹⁾ desgl. III. Nr. 267—269. S. 106¹ u. 107.

²⁾ desgl. III. Nachtrag Nr. 573. S. 669; zweit. Nachtrag Nr. 202 (Nr. 806). S. 736.

Bernhard, Graf von Wölpe, trat nach seiner Abdankung als Erzbischof wieder in's Kapitel zurück als Cellerarius, als welcher er im Mai 1287 und im Juni 1291 erscheint, worauf er in demselben Jahre zum Dombekanten stieg. Diese Würde, die er noch 1294 besah, vertauschte er im folgenden Jahre mit der höchsten, des Dompropstes des Erzstiftes Magdeburg, als welchen ihn die Urkunden der Jahre 1295 bis 1310 nennen. Der III. Teil der Reg. Archiep. Magd. liefert die näheren Nachweise,

Lehn's zu Gestorf (Prov. Hannover, Amt Calenberg) an Otto, Grafen von Everstein seitens ihrer Brüder Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg.¹⁾ Propst Günther, Domherr zu Magdeburg (Prepositus Guntherus, Canonicus de Magdeburg) ist als consentierend mit seinen Brüdern Adolf, Albert und Volkwin, Bischof von Minden, sämtlich Grafen von Schwalenberg, aufgeführt in der Urkunde Otto's, Grafen von Everstein, über den Erwerb von Gütern zu Gestorf seitens des Cistercienser-Klosters Loccum, Mindener Diocese. Datum in castro nostro Polle a. d. 1285 in fer. II. post Dominic. Reminiscere (19. Febr.).²⁾ Als Propst von Magdeburg (prepositus in Magdeburgh) kommt Günther als Zeuge in einer Marienmünster'schen Urkunde (vergl. unten Nr. 66.) aus dem Jahre 1287 vor. Es ist als sicher anzunehmen, daß diese Propstei sich auf das Stift Enger, welches zum Erzstift Magdeburg gehörte, bezog; denn anders dürften sich die Worte „prepositus in Meydeburg“ nicht deuten lassen. Im folgenden Jahre 1288 wird Günther, Canonicus et Thesaurarius zu Magdeburg, ebenfalls als Zeuge in einer Marienmünster'schen Urkunde (vergl. unt. Nr. 68.) genannt, durch welche Adolf von Schwalenberg, sein Bruder, dem Kloster Güter zu Gundersen schenkt.

Auch im Jahre 1290 (vergl. Marienmünst. Urk. Nr. 71.) erscheint Günther wieder in seiner Heimat anwesend, nicht als Thesaurarius, sondern als Bischof des erzbischöflichen Hofes zu Magdeburg (Vicedominus episcopalis curie Magdeburgensis).

Die erste sichere Kunde von Günther's Aussöhnung mit dem Erzbischof Erich und seiner Rückkehr nach Magdeburg datiert aus dem Jahre 1291, wo in einer von Erich aufgestellten Urkunde Guntherus de Schwalenberg, Thesaurarius, unter den Zeugen genannt wird. Dat. et act. Magdeburg a. d. 1291 prid. nonas Junii.³⁾ Mit dem dieselbe Würde bezeichnenden zweiten Titel „Custos“ ist Günther zu Magdeburg am 29. April 1293 benannt.⁴⁾

¹⁾ von Hodenberg, Calenb. Urkb. Abt. III. (Kl. Loccum) Nr. 444.

²⁾ daselbst Nr. 445.

³⁾ Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis III. Nr. 710. S. 269.

⁴⁾ desgl. III. Nr. 784. S. 296 und 297.

Von da bis 1305 wird Günther in Magdeburg nicht angetroffen, dagegen erwähnen ihn manche Urkunden in der Heimat in Verbindung mit seinen Brüdern.

Im Dezember 1295 überträgt er zu Schwalenberg als sancte Magdeburgensis ecclesie Thesaurarius und prepositus Angariensis in Verbindung mit seinen Brüdern Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg und deren Kindern Volquin, Wibekind, Heinrich, Günther, Konrad und Albert, Güter zu Derbornen (wüst bei Doffeborn), an das Kloster Brenthausen.¹⁾

Propst Günther, Domherr zu Magdeburg, consentiert 1298 mit seinen Brüdern Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg, seinen Schwestern und den Kindern der beiden Ersteren in die Schenkung von Gütern zu Snesle oder Schnessel, (wüst zwischen Dhsen und Grohnde am linken Weserufer) an das Kloster zu Amelungsborn seitens Arnold's von Embere. Dat. in castro Schwalenberge a. d. 1298 in die beati Andree apostoli.²⁾

Aus dem Jahre 1305 sind noch zwei Urkunden vorhanden, worin Günther's Erwähnung geschieht. Günther, Domherr zu Magdeburg, consentiert am 26. Jan. mit seinem Bruder Albert und dessen Söhnen in die Übertragung des Zehnten zu Hollenstedt seitens Bodo's, Edeln Herrn von Homburg, an das Kloster Amelungsborn. Dat. 1305 postridie Convers. sti Pauli.³⁾

Am 13. März (in crast. beati Gregorii Pap.) desselben Jahres consentiert er ebenfalls in die für das Kloster Amelungsborn dem Erzbischofe (von Mainz?) von seinem Bruder Albert geschene Auflassung des Zehnten zu Hollenstedt und Stockheim und siegelt mit.⁴⁾

Die Nachrichten aus dem folgenden Jahre bekunden die Anwesenheit Günthers zu Magdeburg. In einer Urkunde vom 8. Januar (VI Id. Jan.) 1306 findet sich unter den Magde-

¹⁾ Wigand, der Corvensche Güterbesitz S. 219; Affeburg. u. B. I, 308. Nr. 485.

²⁾ Ausführl. Regest in Grupen, Orig. Pyrmont. et Schwalenb. S. 110 u. 111.

³⁾ daselbst. S. 109 u. 110.

⁴⁾ daselbst S. 108 u. 109.

burger Domherrn Guntherus de Schwalenberg als Custos genannt. In einer zu Magdeburg am Tage der hl. Agnes (21. Jan.) 1307¹⁾ ausgefertigten Urkunde gestattet Guntherus de Schwalenberg, Thesaurarius Magdeburgensis ecclesie et plebanus ecclesie in Borch (Burg) dem hl. Geist-Hospital in Burg, sich einen eignen Geistlichen zu halten. Das Domkapitel von Magdeburg besaß damals das Patronat über die Hauptpfarrkirche in Burg, dessen Inhaber gewöhnlich ein Domherr war.

Gegen Ende seines Lebens wurde Günther, zum Bischof seiner heimatlichen Diöcese Paderborn gewählt.²⁾

Die Wahl wird Ende Oktober oder anfangs November 1307 stattgefunden haben, da sein Vorgänger Bischof Otto von Nietberg, der noch am 3. August urkundet, am 21. oder 23. Oktober selbigen Jahres verstarb. Nach obiger Urkunde vom 21. Januar 1307 ist es wahrscheinlich, daß Günther seine Berufung nach Paderborn erhielt, als er noch in Magdeburg als Thesaurarius fungierte.

Allerdings hatte er bei seiner Paderborner Wahl in Dietrich von Itter einen mächtigen Gegner, dem es auch gelang, sein Nachfolger zu werden. Als Electus et Confirmatus Paderbornensis besiegelt Günther am 2. Mai (postridie Philippi et Jacobi ap.) 1309 eine Urkunde seines Neffen, des Grafen Albert des Jüngern von Schwalenberg, zugunsten des Klosters Amelungsborn.³⁾ Weiter bestätigt er am 1. Juli (Kal. Julii) desselb. J. die Rechte der Stadt Warburg und kommt am 1. August des folgenden Jahres 1310 zuletzt urkundlich vor.

Aus dem Umstande, daß man schon 1309 den Dompropst von Paderborn und Minden, Bernhard, Eblen Herrn zur Lippe, mit Günther's Zustimmung zum „Beschützer des Hochstifts“ wählte, geht hervor, daß es Günther schwer gemacht wurde, sich in seiner Würde zu behaupten, oder daß das Alter ihm Hindernisse bei der Verwaltung seines Amtes in den Weg legte. Urkundet nun sein Nachfolger Dietrich schon

¹⁾ Staatsarchiv zu Magdeburg.

²⁾ Für das Folgende vergl. Schaten, Ann. Paderborn. II, ad annos.

³⁾ Gruben, Or. Pyrm. et Schw. S. 115 und 116.

am 3. Dezember (in vigilia beat. Barbare virg.) 1310, so wird anzunehmen sein, daß er kurz vorher aus den oben ange deuteten Ursachen freiwillig seine Würde resigniert habe. Schwerlich wird er die bischöfliche Weihe empfangen haben.

Über sein ferneres Leben und Todesjahr ist urkundlich nichts weiter bekannt. Das Necrologium des Klosters Marienmünster giebt den 23. Mai als seinen Todestag an: „VIII Kalend. Junii obiit Guntherus episcopus Paderbornensis. Hic dedit decimam in Eyntorp (Entrup) nobis, hujus anniversarii mencio apud nos non recedet.“

Schäfer beschließt die Darstellung über Günther mit folgenden bezeichnenden Worten:

„Tam obscura sunt omnia in tam illustri praesule, qui magnus rerum humanarum contemptor primo archiepiscopatum Magdenburgensem, deinde Paderbornensem molesto aemulo ultro cessit, maluitque ex privata vita quam ex episcopali dignitate atque onere multo securius in mortem ire.“

Nr. 28.

1251. August 1.

Gottschalk der Jüngere (II.), — dictus juvenis — Graf von Bertmont, bekundet, daß seine Eltern mit seiner und seines Bruders Hermanns Zustimmung dem Kloster der hl. Jungfrau Maria bei Schwalenberg zum Heile ihrer Seele und ad ampliandam praebendam fratris nostri Widekindi, qui in eodem loco in numerum serviencium Dei fuit receptus, den Zehnten zu Gilbrachteffen geschenkt haben.

Da er nach seines Bruders Widekinds Tode dieses Zehnten wegen dem Kloster Schwierigkeiten gemacht, jedoch Hermann, Abt jener Kirche, durch des Bischofs von Paderborn Siegel und anderer Männer Zeugnis, sowie durch sein eigenes Siegel von seinem Unrecht ihn überzeugt habe, bestätigt er jene Schenkung mit Zustimmung seiner Gemahlin Beatrix und seines Sohnes Gottschalk in Gegenwart Abts Hermann von Corvey, nostri amici specialis.

Zeugen: Hermann, Abt zu Corvey, Albert, Prior, Striger, Propst daselbst, Widekind, Graf von Schwalenberg; Widekind von Grevincge, Dietrich von Ebelinchusen, Rudolf von Elwordeffen (Gilwordeffen), Haltbake, Hermann von Grisme,

Ritter; Hermann, Richter von Luthe (Lügde), Siegfried Ludemusch, Bernhard Jufes.

Dat. in Corbeia a. D. 1251 in festo ad vincula St. Petri.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 16.

besgl. zu Detmold fol. 9b.

Gedr.: nach Marienmünsterschem Kopialb. in Mitteil. des histor. Ver. zu Osnabrück V, S. 114. Finke, Westf. U.-B. IV Nr. 449. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 267.

Grisme = Griefsen, N. W. von Pyrmont in der Nähe von Arzen.

Nr. 29.

1252.

Hermann, Abt von Corvey, bekennet, daß Graf Gottschalk von Birmunt seinen Sohn Wibekind auf dem Altare der hl. Jungfrau Maria in der Kirche, welche monasterium prope Sualenberg heißt, dargebracht und mit dem Mönchsgewande bekleidet habe, und daß derselbe aus Liebe zu seinem Sohne und um seines Seelenheiles willen, unter Zustimmung seiner Söhne Hermann und Gottschalk, nostro socero, den Zehnten in Gilbrachteffen dem Kloster geschenkt habe, und daß nunmehr auch von Seiten nostre cognate, der Gattin Gottschalks und ihres Sohnes Gottschalk nostri cognati, die Bestätigung erfolgt sei.

Zeugen: Albert, Prior, Stricher, Propst, Thetmar, Propst de Novali, Otto, Propst von Remnade, Heinrich decanus nove ecclesie, Hermann scholasticus nove ecclesie, Bertold, Pleban zu Högter; die Ritter Albert, Herbold und Lippold, Brüder von Amelungeffen, Günther von Hedewigefen, Arnold de Porta, Albert von Marepe, Everhard von Brochusen.

Act. a. gr. 1252.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 17.

besgl. zu Detmold fol. 10.

Gedr.: nach Marienmünsterschem Kopialb. Mitteil. des histor. Ver. zu Osnabrück V S. 118; vergl. Lipp. Reg. I Nr. 277. Vergl. Finke, Westf. U.-B. IV Nr. 509.

Abt Hermann von Corvey (1223—1254) war aus dem Hause der Osnabrücker Edelherrn von Holte, und die Gattin

Gottshalks II. von Pyrmont, Beatrix, wahrscheinlich eine Tochter von Hermanns Bruder, nämlich des Edlen Adolf von Holte. S. Wippermann in den obigen Mitteilungen V, S. 185. ff.

Die Propstei Rode (novale), gewöhnlich „tom Rode“ genannt, lag am Fuße des Reuscheberges, zwischen Hörter und der Lonenburg, die Propstei Nyenterten (nova ecclesia) dagegen zwischen Hörter und Corvey an der Weser. Die Kanoniker von Nyenterten zogen im 13. Jahrh. nach Hörter und gründeten hier das Petristift.

Das Rittergeschlecht von Amelungessen hat seinen Namen vom Dorfe Amelungessen, jetzt Amelungen; die Güter daselbst und in Wehrden bildeten seinen ursprünglichen Besitz. — Das Geschlecht von Hedewigessen war begütert in Brenthausen, dessen Besitz 1301 durch Tausch dem dortigen Kloster zufiel, wogegen die von Hedewigessen die villa St. Egidii, im Brückfelde, vor Hörter gelegen, erhielten.

Arnold de Porta gehörte einem Geschlechte an, welches seit dem Ende des 12. Jahrh. das Pfortneramt (Portarius) des Stifts Corvey erblich besaß. Von den Besitzungen des Pfortners erhielt die Villa Porterhus, (wüst) im Klausfelde bei Hörter, den Namen.

Brochusen ist Bruchhausen bei Ottbergen. Nach dem Aussterben derer von Brochusen gegen Ende des 15. Jahrh. ging das Rittergut durch die Verträge von 1524, 1533 und 1537 auf Jost von Ranne über, dessen Nachkommen bis in neueste Zeit im Besitz geblieben; vergl. Wigand, der Corveysche Güterbesitz.

Nr. 30.

1252.

Heinrich, Graf von Sternberge, und (dessen Bruder, siehe Nr. 39) Wydekind, Graf von Sualenberge, ersterer mit Einwilligung seiner Gemahlin und Erben, letzterer unter Zustimmung seiner Mutter und Erben, schenken auf Bitte des Abts Hermann) und Convents Ecclesie de monte ste Marie dem dortigen Kloster die Vogtei über 10 Hufen zu Goldenvelde, 2 Hufen in Ewippe, 4 Hufen in Meringe und 2 Hufen in Marslo.

Dat. a. D. 1252 Indict. XI.

Gebr.: nach Loccumer Kopialb. in v. Hohenberg, Calenberger U.:B. III (Abteil. Loccum) Nr. 161 und Grupen, Origines Pyrmont. et Swalenb. S. 133; vergl. Lipp. Reg. I Nr. 276. Vergl. Finke, Westf. U.:B. IV Nr. 487. 488.

Die Ablöse der Vogteirechte geschah, um die Ländereien dem Moritzkloster zu Minden verkaufen zu können.

Vergl. Nr. 31. 32. 38 und 39.

Nr. 31.

1252.

Abt Hermann und der Convent zu (Marien-)Münster prope Swalensberge verkaufen dem Abte Gerlag und dem Convente von St. Moritz in insula (Werder) zu Minden 10 Hufen in Caldenvelde, 2 Hufen zu Ewippe, 4 Hufen zu Meringe, 2 Hufen zu Marslo und 2 Hufen zu Merethorpe, frei von aller Belastung oder Vogtei für 50 Mark. Abt Hermann, H(einrich) Kellner und der Klosterbruder Priester Dietrich als Vertreter des Convents zu Marienmünster übergeben dem Abte Gerlag, Prior Gerold und den Klosterbrüdern, Priestern Günther und Johannes des St. Moritzklosters diese Güter zu Wunstorf (Wunestorpe) in Gegenwart des Grafen Rudolf von Roden (Roden).

Dat. in Swalensberge a. d. 1252.

Gebr.: nach einem Loccumer Kopialb. im Calenberger U.:B. III (Abteil. Loccum) Nr. 163. Vgl. Finke, Westf. U.:B. IV Nr. 487.

Nr. 32.

1252. Juni 10.

Graf Rudolf von Roden thut kund, daß Abt Hermann zu (Marien-)Münster bei Swalensberg, Kellner Heinrich und andere des dortigen Convents in seiner Gegenwart zu Wunstorpe ihre Güter, nämlich 10 Hufen zu Caldenvelde, 2 Hufen zu Ewippe, 4 Hufen zu Meringe, 2 Hufen zu Marslo und 2 Hufen zu Merethorpe dem Abte Gerlag von St. Moritz auf dem Werder bei Minden und seinem Convente frei von aller Vogtei mit zugehörigen Leuten und allen Einkünften für 50 Mark Silber verkauft haben.

(Zeugen fehlen im Kopialb.)

Act. 1252. IV Idus Junii.

Gedr.: nach dem Loccumer Kopialb. im Calenberger U.-B. III (Abteil. Loccum), Nr. 164 und Grupen, Orig. Pyrm. et Swalenb. S. 35. Vergl. Finte, Westf. U.-B. IV Nr. 488.

Diese Güter gingen später durch Verkauf in den Besitz des Klosters Loccum über.

1268. März 12. Abt Gerlag, Prior Justacius und der Convent des Klosters St. Moritz in insula zu Minden verkaufen um 40 Mark dem Abte Dietrich und dem Convente S. Marie V. in Lucca Cysterc. ord. Myndensis dioeces. 4 mansos in Coldenevelde. Hoc adjecto quod VI mansos, quos ad huc in predicta villa habemus, nulli vendamus, si forte vendere nos contingat nisi Ecclesie supradicte. Datum in insula (Werder vor Minden) 1268 in die beati Gregorii (daselbst Nr. 289).

1269. April 30. Abt Gerlag und das Kapitel von St. Moritz in insula prope Minden verkaufen dem Abt Diederich und Convente zu Loccum für 60 Mark VI mansos in Coldenevelde, quos a monasterio prope Sualenberg comparavimus.

Act. a. d. 1269 prid. Kal. Maii (daselbst Nr. 303).

Nr. 33.

1259. Januar 21.

Gottschalk, Graf von Berremont, verkauft mit Consens seiner Gemahlin und Söhne Gottschalk, Hermann und Hildebold dem Münster der hl. Maria bei Swalenberg das Eigentum zweier Häuser in Elbrachteffen und vier dazu gehörenden Hüfen zugleich mit der Vogtei.

Zeugen: Wilhelm, Pleban in Lugethe, Johannes, Propst in Baldenhagen; aus dem Ritterstande: Heinrich von Abbenhufen, Ernst von Barchove, Johannes und Ernst, dessen Söhne, welche ihren Anteil an der Kauffumme erhalten haben, Bernhard von Otterffen, Arnold von Otterffen, Bertold von Elmerinchussen, Johannes von Valebroß, Arnold von Ameneworde, Edehard von Barchove, Arnold Krane, Bertram von Bruwen, Johannes von Jerckessen, Johannes von Hudenhoffen, Johannes von Dale, Jordanus von Oldendorpe.

Act. 1259 in die bte Agnetis V. et M.

Kopialb. zu Grevenburg, Nr. 18, wo in der Zeugenreihe „Vertold von Amerynghosen“ steht, wofür das Detmolder Buch fol. 40 mit Rücksicht auf spätere Urkunden richtiger: „Vertold von Elmerinchuffen“ hat. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 302.

Balebroke ist das hannov. Kirchdorf Bahlbruch, in der Nähe vom Kloster Falkenhagen.

Nr. 34.

1259. April 15.

Hermann, Graf von Pirremont, verkauft zwei Häuser in Elbrachteffen an Abt Heinrich zu Münster und die dortige Kirche.

Zeugen: Heinrich Rufus, Heinrich von Humvelde, Hermann von Betem, Amelung Kanne, castellani nostri; Bernhard von Otterfen, Bertold von Helmerinkhofen, Johannes von Balebroke, Arnold von Almeneworde, Ernst von Barchove, Arnold Krane, Bertram von Bruwen, Johannes von Zerdesfen.

Dat. in Pyrremunt in crastino Tiburcii et Valeriani 1259.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 19.

desgl. zu Detmold fol. 10, wo die Zeugen Meinricus de Humvelde und Bernhardus de Terssen (Cersfen) heißen statt Heinrich von H. und Bernh. von Otterffen. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 304.

Das alte Geschlecht der von Kanne hatte seinen ältesten Sitz in und bei Lügde und verzweigte sich von da nach Breitenhaupt (Rittergut bei Steinheim). Mit Beginn des 16. Jahrh. wurde auch durch die Heirat der Erbtochter Katharina von Bruchhausen mit Jost Kanne das Rittergut Bruchhausen erworben. Der letzte Corveyer Lehnbrief aus den 90er Jahren des 15. Jahrh. für die von Bruchhausen nimmt schon die eventuelle Belehnung der Kanne in Aussicht, welche dann auch 1537 erfolgte.

Nr. 35.

1259. April 15.

Gottschalk und Hermann, Brüder, Grafen in Pirremont, verkaufen uno ore collectaque manu mit Consens ihrer Gemahlinnen dem venerabili domino Heinrich Abt in Monasterio apud Sualenberg und den übrigen Herren dieser

Kirche das Eigentum von vier Häusern zu Elbrachteffen mit der Vogtei.

Zeugen: Wilhelm Pleban in Lugethe; Heinrich Rufus, Heinrich von Humvelde, Hermann von Vetem, Amelung Kanne, Burgmänner (castellani) in Pyremont; Heinrich von Abbenhosen, Ernst von Barchove, Johannes von Valebrode, Arnold von Almeneworbe, Edehard von Barchove, Arnold Krane, Bertram von Bruwen, Johannes von Gerideffen, Johannes von Bodenhausen, Johannes von Aldenthorpe.

Act. 1259 in crastino Tiburcii et Valeriani in Lugethe (Lügde).

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 20.

besgl. zu Detmold fol. 10, wo unter den Zeugen „Meinricus de Humvelde“ statt „Heinricus de H“ steht. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 303.

In der Zeugenreihe dürfte mit Rücksicht auf Nr. 33. für Joh. von Gerideffen und Joh. von Bodenhausen vielleicht besser Joh. von Jerdeffen und Joh. von Hudenhausen zu setzen sein.

Nr. 36.

1260. Februar 13.

Dompropst Heinrich zu Paderborn (Graf von Schwalenberg-Waldeck) kauft für das Kloster Marienmünster (ecclesie monasterii ste. Marie prope Swalenberg) ein integrum Soltwerc vom Richter Konrad zu Soltkotten (Salzkotten).

Dat. 1260 Id. Febr.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 22.

besgl. zu Detmold fol. 28.

Vergl. Nr. 37 und 40.

Nr. 37.

1260. Februar 13.

Bischof Simon (I. E. S. zur Lippe) von Paderborn überträgt auf Bitten des ihm verwandten (consanguinei) Dompropsts Heinrich an Abt und Convent zu Münster bei Sualenberg das Eigentum eines Soltwerc zu Soltkotten, welches dieser für das Kloster vom Richter Konrad gekauft hatte.

Dat. 1260 Id. Febr.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 21
 desgl. zu Detmold fol. 28 und 40.

Nr. 38.

(1260.)

Wibekind, Graf von Schwalenberg, verzichtet auf Bitten der domini de monasterio ste. Marie auf die Vogtei an nachstehenden Klostergütern, nämlich in Coldenvelde X mansus, in Ewippe II mansus, in Meringen IV mansus, in Marslo II mansus, mit Consens seiner Mutter, so daß das Kloster frei darüber verfügen kann.

Zeugen aus dem Klerus: Hermann provisor coenobii montis ste. Marie (Falkenhagen), Wilhelm Pleban in Sumerfelle, Everhard de castro; aus dem Laienstande: Florinus von Fresenhusen, Dietrich von Eblinghusen, Wibekind de Gerjunge, Werner von Almeningeworthe, Johannes von Wiginghusen, Werner Dicberner Consules Civitatis.

Dat.

Kopialbuch von Grevenburg Nr. 25, wo die Jahreszahl fehlt;

In v. Spilcker's Collectaneen Tom. XII ist „1260“ hinzugefügt.

Das Datum fehlt in den Kopialbüchern und ist „1260“ nach der folgenden Nr. angenommen; darum läßt sich auch nicht feststellen, welcher Stadt die Ratleute (consules) angehören.

Die v. Fresenhusen, welche um 1232 nach den Lipp. Reg. I Nr. 199 mit Florin v. Fres. zuerst vorkommen, waren ein altes Lippisches Geschlecht und führten ihren Namen von einem jetzt ausgegangenen Orte in der Feldmark der Stadt Steinheim. Die Bezeichnung „Freisenteich“ mag noch daran erinnern.

Nr. 39.

1260. Februar 25.

Die Brüder Heinrich, Graf von Sternberg, und Wibekind, Graf von Swalenberg, bestätigen den Verkauf der Güter zu Coldenvelde und Meringhen seitens des Klosters Marienmünster (ecclesia ste. Marie in monasterio iuxta

Sualenberg) an das (St. Moritz-)Kloster auf dem Werder vor Minden und verzichteten auf alle Vogteirechte daran.

Zeugen: Konrad von Biga (Bega), Johannes von Donepe, Lüder von Werne, Johannes von Rottorp, Dietrich von Edeffum, Burgmänner zu Sternberg, B(urchard) von Holtshufen, B . . . von Eben (?), B . . . von Volteffen und Werner Dicherne, Burgmänner von Schwalenberg.

Dat. a. D. 1260 V kal. Mart.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 24.

Gedr. Zeitschrift, Bb. 9, S. 71.

Sipp. Reg. I Nr. 306.

Nr. 40.

1260, April 9.

K(abodo), Dombachant, und das Kapitel zu Baderborn sind damit einverstanden, daß dem Kloster Marienmünster (confratribus suis abbati ac conventui Monasterii bte. Marie Virg. apud Swalenberg) das Eigentum unius integri Soltwerce in der Stadt Soltkothen, welches der Dompropst vom Richter Konrad gekauft hatte, seitens des Bischofs übertragen sei.

Dat. 1260. V. Idus April.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 23.

desgl. zu Detmold fol. 28.

Nr. 41.

1260. Juli 23.

Abt Heinrich und der Convent zu Münster iuxta Sualenberg bezeugen, daß Abt und Convent von Herzvithehusen (Hardehausen) ihnen von Äckern zu Erclen jährlich 6 Scheffel Erbsen (sex mensuras pise, que vulgo dicuntur schipel) liefern müsse.

Dat. a. d. 1260 in die Liborii.

Siegel abgefallen.

Original im Staatsarchiv zu Münster, Kl. Hardehausen.

Bergl. Zeitschrift B. 28, S. 300.

Erclen ist Pfarrdorf Erkeln bei Brakel.

Nr. 42.

1260. August 15.

Widewind, Graf von Schwalenberg, übergiebt mit Zustimmung seiner Mutter, Gemahlin und Brüder dem Abt Heinrich und Convent zu Münster bei Schwalenberg seine Güter in Volkoldeffen gegen das Recht, auf allen Klostergründen Gold und Silber aus der Erde zu fördern.

Zeugen: Bertold von Helmerinchusen, Konrad von Volteffen, Borchard von Holthusen, Werner Dibernere, Heinrich von Helmerinchusen, Ritter;

Arnold von Dubenhufen, Hermann von Donepe, Helmbert, Werner von Worden, Knappen.

Dat. et act. 1260 in die assumpt. b. Marie virg.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 26

bezgl. zu Detmold fol. 6.

Gedr. Wigand's Archiv I. S. 4. S. 97.

Bergl. Lipp. Reg. I Nr. 472.

Dubenhufen ist ohne Zweifel gleichbedeutend mit Dohnhausen oder Dohnsen, Gut zwischen Driburg und Herste. Von diesem Hofe trug das Rittergeschlecht von Dubenhufen seinen Namen. Die Familie Dubenhufen, welche im bürgerlichen Stande noch fortlebt, hatte später in Nieheim ihren Hauptsitz und in der Stadt, sowie in der Nähe, Besitzungen. — Zwischen Dohnhausen und Bömbfen, $\frac{1}{2}$ Stunde südlich von letzterem Orte, lag Erdermiffen oder Ermiffen, wo die Familie Dubenhufen in Nieheim und Bömbfen bis in die neueste Zeit ein Gehölz und Acker besaß. Über diese Güter haben sich bei der Familie Dubenhufen zu Nieheim noch zwei Lehnbriefe erhalten:

Bischof Simon zu Paderborn belehnt „Engelhard von Dubenhufen . . . myd Erdermiffen“, so de Boswincle dar vortydes tho leyne gehat und gebregen heben, und dodeshalven vorleddigeth is.“ Gegeven tom Rienhus 1484 am Sonnawende vor Mathei apli (25. Sept.).

Der folgende Lehnbrief ist vom Erzbischof Hermann von Köln und Administrator von Paderborn für Engelhard von Dubenhufen im Jahre 1500 zu Paderborn in Gegenwart der Räte Johann von Hörde und Hermann Schilder, Erb-kämmerer, ausgestellt.

Nr. 43.

1260. August 15.

Wibekind, Graf in Sualenberghe, schenkt mit Zustimmung seiner Mutter, Brüder und Gemahlin den Brüdern im Kloster der hl. Maria aus Freundschaft gegen den Abt Heinrich seine Güter in Volcoldeffen.

Zeugen: die Ritter Bertold von Elmerinchusen, Konrad von Volteffen, Burhard von Holtzhusen, Werner Dikberner, Hermann von Elmerinchusen; die Burgmänner (castellani): Arnold von Dudenhusen, Hermann von Donepe, Helmbert dapifer (Droste, Truchses), Werner von Almeneworthē (Almeningeworthē).

Dat. et act. 1260 in die Assumptionis bte Marie Virg.

Kopialb. zu Grevenburg Nr: 27.

besgl. zu Detmold fol. 28_b und 29.

Nr. 44.

1260. September 29.

Wibekind, Graf von Schwalenberg, übergibt dem Kloster zu Gerdene auf Bitten des Propstes Adolf, der Priorin Alheid von Schonenberg seiner Verwandten (consanguinee nostre) und des Conventes Güter in Sydbessen und Eckhusen, welche Ernst gen. der Freie (liber) früher von ihm zu Lehn befeffen.

Zeugen: Heinrich Abt Monasterii (von Marienmünster); Burgmänner (castellani) von Schwalenberg: Bertold und Heinrich von Elmeringhusen, Konrad von Volsteffen, Burhard und Helmbert Brüder von Holtzhosen, Johannes und sein Sohn Wasmod von Alvensen, Werner Dikberner, Hermann von Donepe, Arnold von Dudenhusen.

Act. 1260 in festo beati Michaelis archangeli.

Kopialb. des Klosters Gehrden fol. 27^a D. 7. Sibdeffen, Pf. Gehrden, im Kr. Warburg. Volsteffen ist Kirchdorf Wölfen im Kr. Warburg. — Das Ministerialen-Geschlecht von Alvensen oder Alwinessen führte seinen Namen von einem ausgegangenen Orte in der Feldmark von Steinheim, der zwischen der Stadt und dem Steinheimer Holze am sog. Berge lag.

Nr. 45.

1261. April. 14.

Ritter Bertold von Brakle bekundet, daß er mit seinen Erben, nämlich Bertold von Dasle und Burchard von der Aßeburg, auf den ihm gehörenden Teil der Güter in Gundsheim, welche die Brüder Albert und Sigehard von Marepfe dem Kloster der hl. Jungfrau Maria zu Münster verkauft haben, Verzicht geleistet.

Zeugen: Heinrich Pleban in Brakle, Johannes von Hindeneburg (Hinnenburg bei Brakel), Johannes von Oldenberge, Priester; beide Friedrich von Ißendorp, Friedrich von Oldenberge, Alexander von Blechtene, Ritter; Lubolf von Corvey.

Dat. Hindeneborg 1261 V fer. ante ramos Palmarum.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 29.

besgl. zu Detmold fol. 7 und 8.

Gedr.: Aßeburg. U.-B. I Nr. 305.

Lückenhaft in v. Spilker, Urkundenb. zur Geschichte der Grafen von Everstein Nr. 126.

Unter „Oldenberge“ ist hier jedenfalls die Palburg oder Oldenburg, welche 10 Minuten nördlich von Brakel unweit der St. Annenkapelle lag, zu verstehen. Die benachbarten Wiesen an der Brucht heißen noch heute Oldenburg. Ißendorp ist gleichbedeutend mit dem Kirchdorfe Istrup zwischen Brakel und Driburg; Blechtene oder Blechten (wüßt) eine Stunde westlich von Brakel in dortiger Feldmark.

Bergl. Nr. 46, 47, 48, 49 und 50.

Nr. 46.

1261. April 14.

Ritter Bernher von Brakle nebst seiner Frau Mechtilb, seinem Sohne Bernhard und seiner Tochter Keilindt verzichtet auf den ihm gehörenden Teil an den Gütern zu Gundsheim, welche Albert und Sigehard, Brüder von Marepfe, dem Kloster der hl. Jungfrau Maria in Münster verkauft haben.

Zeugen: Johannes von Oldenberge, Hermann von Poppenhorsch, Priester; Johannes von Redhere, Ulrich Summercalf,

Ubo Summercalf, Ritter; Lambert von Lutringen, Heinrich de antiquo foro, Konrad von Bratle, Bütger von Hörter.

Dat. Huxarie 1261 V fer. ante ramos palmarum.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 28.

besgl. zu Detmold fol. 8.

Gedr.: Zeitschrift für Niedersachsen. Jahrg. 1853 S. 146.

Auszügl. bei v. Spilcker, Grafen von Everstein, Urkundenb. Nr. 127.

Das Rittergeschlecht von Nebere stammte vielleicht aus dem Dorfe Großeneber, Nr. Warburg. Die Somercalf, deren Wappen ein links aufgerichtetes Kalb darstellt, erscheinen wiederholt bei Nieheim, Bömbßen und Neuenheerse als begütert. Es liegt die Vermutung nahe, daß sie die ältesten Inhaber des Ritterstüzes Bömbßen waren.

Lutringen oder Luchtringen ist das Dorf Luchtringen bei Hörter, wovon ein Corveyer Ministerial-Geschlecht den Namen hat, das aber später in den Bürgerstand der Stadt Hörter überging.

Nr. 47.

1261.

Ritter Hermann von Bratle verzichtet mit seinen Erben Bertold, Wernher und Johannes auf seinen Anteil an den Gütern in Gundschem, welche Albert und Sigehard, Brüder von Marpe, dem Kloster der hl. Jungfrau Maria zu Münster verkauft haben.

Zeugen: Heinrich Pleban in Bratle, Johannes von Oldenberg, Priester; Engelhard von Stenhem, Burchard von Herste, Hermann von Osthem, Ritter.

Dat. Bratle 1261.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 30.

besgl. zu Detmold fol. 9.

Im Auszuge bei v. Spilcker, Grafen von Everstein, Urkundenb. Nr. 128.

Herste, Filiale von Istrup, zwischen dem Pfarrdorfe und Driburg; Osthem (wüst) in der östlichen Feldmark von Bratle, wo noch die Ostheimer Linde daran erinnert.

Nr. 48.

1261.

Bertold, Werner, Hermann Ritter von Bratele entsagen mit ihren Erben Bertold (von Dasle, Burchard) von der Affeburgh, Bernhard, Bertold, Werner, Johannes ihrem Anteile an den Gütern in Gundenffen, welche Albert und Sigehard, Brüder von Marpe, dem Kloster der hl. Jungfrau Maria zu Münster verkauft haben.

Zeugen: Heinrich Pleban in Bratele, Johannes von Hindeneborg, Johannes von Olbenberghe, Priester; beide Friedrich von Iftendorp, Friedrich von Olbenberge, Alexander von Blechtene, Engelhard von Steinhem, Burchard von Herste, Hermann von Osthem, Ritter; Ludolf von Corvey, Heinrich von Osthem.

Dat. Bratele 1261.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 31, wo „Gundenhem“ steht. desgl. zu Detmold fol. 8.

Gedr.: Affeburger Urkundenb. I Nr. 312.

Die Kopialbücher haben: „Bertoldo de Asseburgh.“ Das ist entweder ein Schreibfehler für: „Burchardo“, oder es ist eine Lücke anzunehmen, die, wie oben geschehen, zu ergänzen wäre.

Nr. 49.

1261.

Thynno (1254—1275), Abt, Henricus Prior, Strigerus Propst und Convent zu Corvey schenken das Eigentum, welches ihre Kirche an der Villa Gundensem hat, der Kirche zu Münster auf Bitten des dortigen Abts Heinrich und aus nachbarlicher Freundschaft.

Zeugen: Dietrich Marschall, Dietrich pincerna (Schent), Konrad dapifer (Truchseß), Albert und Sigehard, Brüder von Marpe.

Dat. 1261.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 34, wo „Gundelsen“ steht. desgl. zu Detmold fol. 9.

Nr. 50.

1261. August 29.

B(ernhardus III.) de Lippia maior schenkt mit Einwilligung seiner Gemahlin Sophia und seiner Kinder Hermann, Ekbert und Dietrich eine curia in Gundensem mit allem Zubehör dem Abte Heinrich und dem Convente de monasterio apud Swalenberg.

Zeugen: Ekkehard von Borghove, Konrad von Billerbite, Ernst von Odestorp, Bertold von Nethse, Arnold und Hermann von Rikelingdorp, Ludolf von Dalberne dapifer noster und Gottschalk capellanus noster; burgenses vero Gerhard von Drlinkhusen, Johann von Schwalenberg.

Acta sunt hec in Lemego a. D. 1261 in die sto decollationis s. Joannis bapt.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 32, wo „Gundelschem“ steht.
 desgl. zu Detmold fol. 8. Vergl. L. N. I. Nr. 308.
 Billerbite ist das lippische Dorf Billerbeck bei Steinheim.
 Odestorp = Osdorf bei Pyrmont,
 Drlinkhusen = Drlinghausen im Lippischen.

Nr. 51.

1262. Juni 20.

Hermann, Graf von Pyrmunt, bekundet mit Gottschalk, seines Bruders Sohn (fratruelis), unter Zustimmung seiner Gemahlin (comitisse Hatewigis) Hedwig und seiner Söhne Hermann und Konrad, sodann der Frau Beatrix, Witwe seines Bruders Gottschalk, und deren übrigen Söhne Hermann und Hildebold, daß sie das Eigentum der Güter in den Dörfern Gundensem und Henkenhusen mit Zubehör dem Abte und Convente des Klosters bei Swalenberg, quod „Monstere“ vulgariter appellatur, übergeben haben.

Zeugen: Der Propst in Baldenhausen (wohl Friedrich, der 1264 angeführt steht, oder Johannes, der nach Lipp. Reg. I. Nr. 307 sich 1260 findet), Wibekind, Graf von Swalenberg; Heinrich von Elmerinchusen, Arnold von Wichelethe, Dietrich von Eckstern, Wernher Dikberner, Ritter und Burgmänner zu Swalenberg; Heinrich Rufus, Bertold von Grisme, Amelung Kanne, Heinrich von Abbenhusen, Ritter zu Pyrmunt.

Act. et dat. in Pirremunt a. d. 1262 XII. Kal.
Julii Indict. V.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 33.

desgl. zu Detmold fol. 7b.

Gedr.: Mitteil. des histor. Vereins zu Osnabrück V.
S. 125 ff.

Wichelethe = Kirchdorf Wöbbel im Lippischen.

Nr. 52.

1264, September 27.

Widekind, Graf von Schwalenberg, überträgt zur
Stiftung einer Memorie seine curia in Koldeffen, welche er
mit eigenem Gelde erworben, und die nicht zur Grafschaft
Schwalenberg gehört, nebst 3 Mansen der Kirche der hl. Jung-
frau in Monasterio prope Sualenberg, ita quod caritati
dominorum (Mönche) in anniversario nostro singulis
annis ab inde serviatur, ut ad orandum pro nobis effi-
ciantur promptiores. Widekind und sein Bruder Adolf
siegeln.

Zeugen: Propst Friedrich in Baldenhagen, Bertold
Pleban in Sualenberg, Wilhelm in Sumerfile, Priester;
Heinrich von Elmerinchusen, Dietrich von Eckstern, Werner
gen. Dicbernere, Ritter; Engelhard von Abbenhusen, Amelung
von Scibere, Andreas von Brochhusen, Knappen.

Act. 1264 in festo stor. mart. Cosme et Damiani.
Datum Sualenberg per manum Bertoldi notarii.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 35.

desgl. zu Detmold fol. 6b.

Kopialb. G (jetzt Msc. I, 131) zu Münster pag. 46
hat vielleicht richtiger „Kotleffen“.

Sumerfile = Kirchdorf Sommerfell bei Marienmünster.
Bergl. Nr. 58.

Nr. 53.

1265, Januar 20.

Hermann, Graf von Permont, bekennt, daß Ritter
Heinrich von Abbenhusen auf die Güter in Heikenhusen,
welche er von ihm als Lehn besaß, mit seinem Bruder

Entelhard Verzicht geleistet und daß er (Herman v. P.) nunmehr mit Genehmigung seiner Neffen (cognatorum nostrorum) Gottschalk und dessen Bruder Hildebold jene Güter in Heidenhofen samt Vogtei und Zehnten der Kirche b. Marie V. in Monasterio apud Sualenberg für 6 Mark gravis monete verkauft habe. — Graf Hermann und seine Verwandten (cognati) Gottschalk (v. P.) und Adolf, Graf von Sualenberg, siegeln.

Zeugen: Propst Willico, Bertold Pleban von Sualenberg, Wilhelm Pleban von Sumerfile; Bertold Sumercalf, Heinrich von Elmeringhofen, Dietrich von Edersten, Bernher Dickbernere, Amelung Kanne, Heinrich Rufus, Ritter; Dietrich von Rottinghen, Bernhard Kanne, [Sohn v. Amelung Kanne], Knappen.

A. 1265 in castro Sualenberg in die Fabiani et Sebastiani martyrum.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 36.

besgl. zu Detmold fol. 25.

Gehrbener Kopialb. fol. 48b. G. 2.

Die Familie von Rottinghen oder Robbinghe besteht unter dem Namen „von Rössing“ im Hannoverischen noch fort.

Nr. 54.

1265. Februar 11.

Hermann, Graf von Vermont, und seine Verwandten (cognati) Gottschalk und Hildebold mit deren Mutter Beatriz verkaufen den hörigen Mann (mancipium) Bertold genannt Düsingh und seinen Bruder Johannes genannt Latere für drei fertones der Kirche der hl. Maria zu Mönstere ad Sualenberg.

Zeugen: Propst Willico, Wilhelm (Pleban) von Ludhe und Bernhard socius suus (Kaplan); Amelung Kanne, Heinrich genannt Unsig, Ritter; Bernhard Richter von Ludhe gen. von Ottersen.

Fact. 1265 in Ludhe III Idus Februarii.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 38. Msc. I, 129 im St.-A. Münster hat Kalendas statt Idus.

Gedr.: Mitteil. des Geschichtsvereins zu Osnabrück V, S. 126.

Ferto oder firtho ist der vierte Teil einer Mark.

Nr. 55.

1265. November 2.

Adolf, Graf von Schwalenberg, bekundet, daß sein Burgmann Engelhard von Abbenhusen auf Bitten des Grafen Hermann von Berremont das Lehn und alles Recht, welches er von seinem Bruder auf die Güter von Heitenhofen gehabt, dem Kloster der hl. Maria bei Schwalenberg frei resigniert, das Eigentum aber an jenen Gütern der Graf Hermann der Kirche vor ihm (Adolf v. Sch.) geschenkt habe. Nach des Grafen Hermann Tode behaupte Engelhard, jene Güter wären ihm von seinem Bruder verpfändet und diese Pfandschaft habe er dem Kloster nicht übergeben. Nunmehr habe Engelhard die Pfandschaft (weddeschat, pignoratitium) obengedachter Güter der Kirche für 18 Schillinge vor ihm wiederläufig verkauft, Lehn, Pfandschaft und sonstige Ansprüche secundario dem Kloster übergeben.

Zeugen: Bertold Pleban in Swalenberg, Wilhelm Pleban in Sumerfîle; Burchard und Helmbert, Brüder von Holthofen, Bertold und Ulrich, Brüder, gen. Summertalk, Hermann von Steynhem, Johannes von Wigginghofen, Dietrich von Edersten, Werner Diebner, Ritter; Amelung von Schibere, Sigehard von Marpe; Andreas Officialis des Grafen (von Schw.).

Act. in opido Sualenberg in crastino omnium sanctorum 1265.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 37.

desgl. zu Detmold fol. 20, wo Eykenhusen steht.

desgl. im Kopialb. des Klost. Gehrden fol. 49a. G. 3.

Nr. 56.

1266. September 14.

Albert, Graf von Schwalenberg, verzichtet auf Bitten des Abts Heinrich zu Münster bei Schwalenberg auf die Vogtei und sonstige Ansprüche, welche er in curtis Heckhusen et Swiderssen haben kann, zu Gunsten der Kirche der hl. Maria bei Schwalenberg.

Zeugen: Bertold Pleban zu Schwalenberg; die Ritter Konrad de Rode, Werner Diebernere, Helmbert von Holt- hufen; die Knappen Friedrich von Hstorp, Amelung von Schibere; Enkelbert, Andreas und Arnold officiales comitis.

Act. in castro Swalenberg in sto. die exaltationis ste Crucis 1266.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 39, wo der Zeuge Konrad de Rode fehlt.

desgl. zu Detmold fol. 25; das „sexto“ der Jahreszahl ist hier von späterer Hand.

desgl. im Kopialb. des Klosters Gehrden fol. 49b G. 6.

Nach Urf. vom 25. März 1270 heißt die Frau des Ritters Helmbert von Holt hufen (bei Nieheim) Bertrabiz. Vergl. Ztschft. des hist. Ver. für Niedersachsen Jahrg. 1850 S. 323 u. 324.

Nr. 57.

1268. August 29.

Beatrix, Gräfin von Permunt, verkauft mit Zustimmung ihrer Söhne Gottschalk, Hermann und Hilbebold, sowie ihres Verwandten (cognatus) Konrad, ein Haus mit zwei Mansen und sonstigem Zubehör zu Elbrachteffen, die Ritter Heinrich von Abbenhufen bisher von ihnen zu Lehn getragen, und welche an die Ritter Burchard und Helmbert, Brüder von Holt hufen, verpfändet gewesen, aber jetzt eingelöst seien, für 10 Mark an die Kirche der hl. Maria bei Schwalenberg.

Zeugen: Wilhelm Pleban zu Luden; Ritter Bertold gen. Sumertalf, Albert de antiquo castro (Burgmann auf der Oldenburg), Helmbert von Holt hufen, Engelhard von Abbenhufen, Werner gen. Digberner, Dietrich von Ecchestern, Werner von Humvelde, Hermann von Grisme.

Act. a. D. 1268. IV. Kal. Sept.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 40.

Gedr.: Mitteil. des hist. Vereins zu Osnabrück V (1858) S. 128.

Die Urkunde kommt in den Lipp. Reg. doppelt vor, I Nr. 298 mit 1258 und I Nr. 341 mit 1268. Weil die

ältern Kopialb. D. fol. 42 und G. pag. 44 das Jahr 1268 haben, dürfte dieses das richtige sein, wenn sich auch in dem Lib. Var. VII und Msc. I, 242 p. 18 im Rgl. St.-A. Münster 1258 findet.

Nr. 58.

1274. März 12.

Adolf und Albert, Brüder, Grafen von Schwalenberg, bekunden, daß ihr verstorbenen Bruder Wibekind die curia in Rosbessen mit 3 Mansen dem Kloster Marienmünster für seine Memorie übertragen habe. Sie geben dazu consensum secundarium und zwar mit Genehmigung ihrer Mutter Ermengard und Jutthe, Gemahlin von Albert, gen. (Eble) von Rosbors, ihrer Erben Volquin und Günther, sowie ihres Brudersohnes (fratruelis) Heinrich.

Zeugen: Heinrich Abbas Monasterii, Bertold Pleban in Schwalenberg; Dietrich Ekerstern, Werner Dicbernere, Burhard von Wicelbe, Ritter; Bertold von Elmerinchusen, Johannes von Brochusen et judex tunc, consules et ceteri curienses.

Act. et dat. in castro Sualenberg 1274 in festo bti Gregorii pape.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 41.

desgl. zu Detmold fol. 7.

Rosbors liegt bei Göttingen.

Nr. 59.

1277 (?) Juli 6.

Adolf und Albert, Grafen in Schwalenberg, entsagen auf Antrag ihrer Brüder, nämlich des Bischofs Volkwin von Minden (venerabilis fratris nostri Volquini Mindensis episcopi) und des Herrn Günther, mit Einwilligung ihrer Mutter Ermengard und Gemahlin Adelheid auf Bitten des Abtes Heinrich im Kloster ste. Marie prope Sualenberg der Vogtei an den Klostergütern Hechusen und Swynderffen zu Gunsten des Klosters.

Zeugen: Bertold Pleban in Schwalenberg; Dietrich und Burhard, Ritter; Bertold, Werner und Friedrich, Officiales Comitum.

Zeugen: Bertold Pleban zu Schwalenberg; die Ritter Konrad de Rode, Werner Dicbernere, Helmbert von Holt-
husen; die Knappen Friedrich von Istorp, Amelung von
Schibere; Enkelbert, Andreas und Arnold officiales comitis.

Act. in castro Swalenberg in sto. die exaltationis
ste Crucis 1266.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 39, wo der Zeuge Konrad
de Rode fehlt.

desgl. zu Detmold fol. 25; das „sexto“ der Jahreszahl
ist hier von späterer Hand.

desgl. im Kopialb. des Klosters Gehrden fol. 49b
G. 6.

Nach Urk. vom 25. März 1270 heißt die Frau des
Ritters Helmbert von Holtbusen (bei Nieheim) Bertrabis.
Vergl. Ztschft. des hist. Ver. für Niedersachsen Jahrg. 1850
S. 323 u. 324.

Nr. 57.

1268. August 29.

Beatrix, Gräfin von Permunt, verkauft mit Zustimmung
ihrer Söhne Gottschalk, Hermann und Hildebold, sowie ihres
Verwandten (cognatus) Konrad, ein Haus mit zwei Mansen
und sonstigem Zubehör zu Elbrachteffen, die Ritter Heinrich
von Abbenhusen bisher von ihnen zu Lehn getragen, und
welche an die Ritter Burchard und Helmbert, Brüder von
Holtbusen, verpfändet gewesen, aber jetzt eingelöst seien, für
10 Mark an die Kirche der hl. Maria bei Schwalenberg.

Zeugen: Wilhelm Pleban zu Luden; Ritter Bertold
gen. Sumerkalf, Albert de antiquo castro (Burgmann auf
der Oldenburg), Helmbert von Holtbusen, Engelhard von
Abbenhusen, Werner gen. Digberner, Dietrich von Echestern,
Werner von Humvelde, Hermann von Grizme.

Act. a. D. 1268. IV. Kal. Sept.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 40.

Gedr.: Mitteil. des hist. Vereins zu Osnabrück V
(1858) S. 128.

Die Urkunde kommt in den Lipp. Reg. doppelt vor, I
Nr. 298 mit 1258 und I Nr. 341 mit 1268. Weil die

ältern Kopialb. D. fol. 42 und G. pag. 44 das Jahr 1268 haben, dürfte dieses das richtige sein, wenn sich auch in dem Lib. Var. VII und Msc. I, 242 p. 18 im Rgl. St.-A. Münster 1258 findet.

Nr. 58.

1274. März 12.

Adolf und Albert, Brüder, Grafen von Schwalenberg, bekunden, daß ihr verstorbenen Bruder Widekind die curia in Koldeffen mit 3 Mansen dem Kloster Marienmünster für seine Memorie übertragen habe. Sie geben dazu consensum secundarium und zwar mit Genehmigung ihrer Mutter Ermengard und Jutthe, Gemahlin von Albert, gen. (Eble) von Rosborp, ihrer Erben Volquin und Günther, sowie ihres Brudersohnes (fratruelis) Heinrich.

Zeugen: Heinrich Abbas Monasterii, Bertold Pleban in Schwalenberg; Dietrich Ekerstern, Werner Dicbernere, Burchard von Wichelbe, Ritter; Bertold von Elmerinchusen, Johannes von Brochusen et judex tunc, consules et ceteri curienses.

Act. et dat. in castro Sualenberg 1274 in festo bti Gregorii pape.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 41.

desgl. zu Detmold fol. 7.

Rosßdorf liegt bei Göttingen.

Nr. 59.

1277 (?) Juli 6.

Adolf und Albert, Grafen in Schwalenberg, entsagen auf Antrag ihrer Brüder, nämlich des Bischofs Volkwin von Minden (venerabilis fratris nostri Volcquini Mindensis episcopi) und des Herrn Günther, mit Einwilligung ihrer Mutter Ermengard und Gemahlin Adelheid auf Bitten des Abtes Heinrich im Kloster ste. Marie prope Sualenberg der Vogtei an den Klostergütern Hechusen und Smyderßen zu Gunsten des Klosters.

Zeugen: Bertold Pleban in Schwalenberg; Dietrich und Burchard, Ritter; Bertold, Werner und Friedrich, Officiales Comitum.

Act. in opido Sualenberg in octava apostolorum
Petri et Pauli 1277 (?).

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 42.

desgl. zu Detmold fol. 25; beide mit der Jahreszahl
1274.

Die Jahreszahl dieser Urk. scheint in den Kopialbüchern unrichtig überliefert zu sein, und ist mit Rücksicht auf Bischof Volkwin von Minden statt MCCLXXIII eher MCCLXXVII anzunehmen. Die nachfolgenden Urkundenauszüge über Volkwin von Schwalenberg, dem spätern Bischofe von Minden, mögen zur Erläuterung und Begründung hierfür dienen:

Volkwin findet sich urkundlich zuerst 1238¹⁾, wo er als zweitältester Sohn des Grafen Volkwin von Schwalenberg genannt wird. Nach damaliger Sitte für den geistlichen Stand bestimmt, begann er seine Laufbahn beim Domstift zu Hildesheim und hatte 1253 bereits die Würde eines Domherrn erlangt; denn in einer Urkunde des Hildesheimer Bischofs Heinrich (I.) vom 25. April (VII Kal. Maii) 1253²⁾, durch welche dieser dem Domstifte 3 Hufen nebst dem Zehnten zu Drispfenstedt schenkt, erscheint er unter den Domherrn als vorletzter Zeuge. Bald darauf muß es Volkwin auch gelungen sein, die Propstei eines Kollegiatstiftes zu erwerben. Dafür spricht, daß er 1265 als Volquinus prepositus dictus de Swalenberche unter den Hildesheimer Domherrn vorkommt, während der damalige Dompropst (prepos. maior) Ludolf heißt.³⁾ Prepositus Volcuinus dictus de Sualenberg — Ludolf mai. prep. erster Zeuge — findet sich weiter als Zeuge in Urkunde Otto's (Herzog von Braunschweig), Erwählten von Hildesheim, für das Kreuzkloster auf dem Kennelberge (in monte cursorum) vor Braunschweig. 1265, Oktober 31 (in vigil. omn. S.).⁴⁾ Da noch andere Hildesheimer Domherrn — auch prepos. Halto — nachfolgen, so ist Volkwin hier nur in seiner Eigenschaft als Hildesh. Domherr kenntlich, und es steht zu vermuten, daß das „prepos.“ sich auf eine auswärtige Propstei bezieht.

¹⁾ Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 274.

²⁾ Doehner, U.-B. der Stadt Hildesheim I S. 116 Nr. 231.

³⁾ v. Hohenberg, Cal. U.-B. Abt. III (Eoccum) Nr. 261.

⁴⁾ Wisseburger U.-B. I S. 222 Nr. 326.

Ebenso wird er als prepositus Volcvinus in einer Urkunde desselben Bischofs im J. 1268 unter den dortigen Domherrn aufgeführt.¹⁾ Eine weitere Urkunde des nämlichen Otto, Elekt von Hildesheim, für das dortige Michaeliskloster vom 3. Juni (III Non. Junii) 1273 nennt ihn in der Zeugenreihe als „Volcquinus de Sualenberg, Goslariensis prepositus“ unter den canonic. Hildensemenses.²⁾ Der Name des Stiftes zu Goslar, dessen Propst er war, ist aber nicht angegeben. Weil bloß „Goslariensis“ steht, so ist eigentlich nicht zweifelhaft, daß hier nur das Stift St. Simon und Judas gemeint sein kann.

Nach dem am 22. Februar 1266 erfolgten Tode Bischofs Sono von Minden³⁾ scheint ein großer Teil des dortigen Kapitels Volkwin zum Bischof gewählt zu haben, so daß es sich erklären läßt, weshalb er 1266 sich selbst „Mindensis electus“ nennt und 1267 vom Kapitel mit diesem Titel bezeichnet wird. Nach der ersten Urkunde⁴⁾ bekennt Volkwin, Elekt von Minden — „V. dei gratia Mindensis electus“ —, daß in einem Streite zwischen Propst und Convent der Kirche St. Marie in Levern einerseits und den Rittern Lutger von Werle und Albert von Glisse andererseits wegen der Güter Colenhove und Bechelage unter seiner Vermittlung ein Vergleich dahin abgeschlossen sei, daß die beiden Ritter gegen Zahlung einer Summe von 30 „solidi gravis monete legalium denariorum“ von seiten ersterer für sich und ihre Erben allen Ansprüchen auf diese Güter zu Gunsten der genannten Kirche entsagt haben. Dat. anno domini MCCLXVI. Das ovale Siegel des Elekten hat die Umschrift: „† S(igillum) Volcquini electi Mi(n)de(n)s(is) eccl(es)ie.“ Abbild. in „Westfälische Siegel des Mittelalters“ II, 1. Abteil. Taf. 52 Nr. 7. Der zugehörige Text giebt dazu folgende Beschreibung: „Der Elekt stehend, in der Rechten einen Palmzweig, in der Linken ein Buch haltend, unten zu beiden Seiten der Schwalenberger Stern.“

¹⁾ Doebner, Hildesh. U.-B. I S. 154 Nr. 319.

²⁾ Affeburger U.-B. I S. 245 Nr. 367.

³⁾ Bischof Sono (Runo von Diepholz) von Minden urkundet zuletzt am 15. Februar (II fer. post Invocabit) 1266 und starb nach der gewöhnlichen Annahme am 22. Februar desselben Jahres. Vergl. Würdtwein, Subsid. diplom. Tom. 10 S. 25.

⁴⁾ Staatsarchiv zu Münster, Stift Levern (bei Lübbek) Nr. 86.

In der andern¹⁾ aus dem J. 1267 (dat. Minden) thut das Domkapitel zu Minden kund, daß Dethard Lotte in Gegenwart des Elect Volkwin (in presencia venerabilis domini Volquini Electi nostri) allen Ansprüchen auf Güter zu Heimsen (bei Petershagen), welche dem Kloster Loccum von Achill (von Heimsen) überlassen sind, entsagt, auch gegen ein Darlehn seine Curie zu Apeldorn (im K. Bokeloh bei Meppen) dem Kloster als Lehn zu treuer Hand überlassen hat.

Um die päpstliche Bestätigung bei Klemens IV. zu erlangen, begab sich Volkwin nach Rom. Es mußten ihm hier Schwierigkeiten gemacht sein, so daß es für ihn unmöglich war, sein Ziel zu erreichen. Deshalb verzichtete er auf sein Recht an den Mindener Bischofsstuhl, worauf der Papst durch ein vom 18. August 1267²⁾ datirtes Schreiben den Dominikaner (professorem ord. Praed.) Otto aus Stendal, Kaplan des Kardinalbischofs Heinrich von Ostia, zum Bischof von Minden ernannte.

Volkwin von Schwalenberg nahm darauf seine frühere Stellung im Domkapitel zu Hildesheim wieder ein und gelangte nach einigen Jahren zur höchsten Würde im Kapitel. Da sein Vorgänger Dompropst Halto urkundlich bis Ende

¹⁾ v. Sodenberg, Gal. N.-R. Abteil. III (Loccum) Nr. 271.

²⁾ Vergl. Vaticanisches Archiv Regestbd. 32, fol. 162, Nr. 76. Die betreffende Stelle der Urkunde, welche unterdessen in den Westfäl. Papsturkunden I Nr. 673 zum Abdruck gelangt ist, lautet: „Negotio siquidem electionis, que in Mindensi ecclesia tunc pastoris solacio destituta de dilecto filio Volevino tunc preposito ecclesie Angariensis Hildesemensis dioecesis celebrata extitit, ad sedem apostolicam legitime devoluto, et eodem V(olevino) ad nostram presentiam accedente ac demum sponte in nostris resignante manibus omne ius, quod ex electione ipsa sibi competere videbatur, nos detrimento eiusdem ecclesie Mindensis volentes occurrere . . . eidem ecclesie Mindensi prefecimus in episcopum.“ Anstatt „Angariensis“ ist richtiger „Goslariensis“ zu lesen. — Otto (aus Stendal) kommt als Bischof von Minden (Dei gratia episcopus ecclesie Mindensis) urkundlich zuerst in einer am 13. September (Idib. Septembris) 1267 ausgestellten Urkunde vor und zuletzt am 13. Dezember (Id. Dec.) 1274 mit dem Titel: Frater Otto permissione divina Mindensis ecclesie episcopus, den er außer der Urkunde vom 13. Sept. 1267 immer zu gebrauchen pflegte. Vergl. Würdtwein, Tom. 11 S. 42 und Tom. 10 S. 33. Am Ende seines Lebens verließ er Minden und ging nach Rom, wo er am Abende Ste. Elisabeth (18. November) 1275 starb.

1273 erscheint, wird ihm Volkwin im Laufe des Jahres 1274 gefolgt sein. Die erste Urkunde, in welcher Volquinus als maior prepositus zu Hildesheim vorkommt, ist datiert vom 31. Oktober (in vigil. omn. S.) 1274.¹⁾ Weiter findet er sich am 11. Januar 1275 in einer das St. Michaelis-Kloster zu Hildesheim betreffenden Urkunde unter den Zeugen an erster Stelle.²⁾

1275, Januar 20 (in die b. Sebastiani). Graf Rudolf von Werder und seine Erben entsagen ihren Ansprüchen an das Maria-Magdalenenkloster auf gewisse Äcker zu Farmsen.

Zeugen: Volquin) von Schwalenberg, Dompropst.³⁾

1275, April 6 (VIII Idus Aprilis). Volquinus) Propst, Johannes Dechant und das Domkapitel zu Hildesheim verkaufen dem Dechant Johannes zu Gunsten der Kapelle des hl. Stephan für 3 Mark reinen Silbers eine Hofstätte.⁴⁾

1275, April 21. Die Grafen zu Blantenburg verkaufen dem Bischof Otto (I.) von Hildesheim 10 Hufen und zwei Mühlen zu Holtemmen-Ditfurt, welche derselbe dem Kloster St. Burchardi vor Halberstadt übergeben, durch anderweitige Güter.

Zeugen: Volcvinus prepositus maior etc.⁵⁾

1275, Juni 24 (in die st. Joh. bapt.). Bischof Otto (I.) von Hildesheim verleiht den Äldären St. Johanns bapt. und b. Martini confessoris in der Kreuzkirche 32 Morgen Land zu Klein-Förste.

Zeugen: Volquin, Dompropst etc.⁶⁾

1275, August 22 (in octava assumptionis domine nostre). Heinrich (von Wohldenberg), Domherr und Archidiacon zu Borsum (Borsen), bezeugt, daß sein Bruder Rudolf

¹⁾ Vergl. v. Aspern, Cod. diplom. hist. Com. Schauenburgensium Bd. II S. 243 Nr. 140.

²⁾ Die folgenden Notizen teilte das Königl. Staatsarchiv zu Hannover gütigst mit. — St. Michaeliskloster zu Hildesheim Nr. 70.

³⁾ Maria-Magdalenenkl. Nr. 98. Auszügl. gedr. bei Doebner I S. 171 Nr. 351.

⁴⁾ Domstift zu Hildesheim Nr. 245. gedr. bei Doebner I S. 172. Nr. 353.

⁵⁾ Domstift zu Hildesheim Nr. 247.

⁶⁾ Kreuzstift zu Hildesheim Nr. 146. Auszügl. gedr. bei Doebner I S. 173 Nr. 356.

von Werder mit seiner und seiner Brüder Zustimmung 2 Hufen zu Schellerten dem Kreuzstift geschenkt habe.

Zeugen: Bolquin, Dompropst *rc.*¹⁾

1275 (ohne Datum). Graf Rudolf von Werder bezeugt, daß er mit Zustimmung seiner Brüder dem Kreuzstifte 2 Hufen zu Schellerten zur Fundierung des Marien-Altars verliehen habe.

Zeugen: Bolquin, Dompropst *rc.*²⁾

1275, Nov. 26 (VI Kal. Decembr.). Bischof Otto (I.) von Hildesheim übereignet dem St. Johannesstift eine Hufe zu Mactelsen.

Zeugen: Bolquin, Dompropst *rc.*³⁾

1276, Febr. 24 (VI Kal. Mart.). Bischof Otto (I.) von Hildesheim bezeugt, daß der Domvikar Hoyer Rufignus mit seinem Bruder Rudolf eine Hufe zu Bekum für seine Vikarie am Dome erworben habe.

Zeugen: Volcquinus, Dompropst (maior prep.) *etc.*⁴⁾

Später kommt Volkwin als Dompropst von Hildesheim nicht mehr vor. Sein Nachfolger ist Johannes, der zum ersten Male in einer Urkunde des Klosters Grauhof zu Goslar am 24. Oktober (IX Kal. Novembr.) 1276 in dieser Stellung erscheint.⁵⁾ In der Zwischenzeit bemühte sich Volkwin wiederum, das Bistum Minden zu erlangen,

¹⁾ Kreuzstift zu Hildesh. Nr. 147, gedr. Affeburger U.-B. I S. 250 Nr. 378.

²⁾ Kreuzstift zu Hildesh. Nr. 148, gedr. daselbst I S. 250 Nr. 378a.

³⁾ Stift St. Johannis Nr. 26.

⁴⁾ Domstift zu Hildesh. Nr. 250, gedr. bei Doebner I S. 174 Nr. 358.

⁵⁾ Kloster Grauhof Nr. 24, gedr. Sudendorf, U.-B. zur Geschichte der Herzöge v. Braunschw. und Lüneb. IX. Bd. S. 221 Anm. — Bischof Otto (I.) von Hildesheim schenkt mit Zustimmung des Kapitels den von Johann von Immigehof, Bürger zu Goslar, für eine große Summe Geldes an den Propst und Convent des Klosters auf dem Georgsberge (conventus ecclesie montis sti. Georgii iuxta Goslariam) bei Goslar verkauften Zehnten und Salzzehnten zu Wepstede (bei Salzgitter im Salthga) dem Kloster, nachdem Johann von Immigehof seinem Lehnherrn, dem edelen Herrn Bernhard von dem Hagen und dieser nebst seinen Verwandten, Söhnen des Ritters Strus, dem Bischofe vor dem Walde bei Sierffe (bei Schmiedenstedt) den Zehnten aufgelassen hat. Unter den Zeugen: Johannes maior prepositus *etc.* Datum Hildensem 1276 IX Kal. Novembris.

und dieses Mal muß die Wahl eine einstimmige gewesen sein. Eine Urkunde aus dem J. 1276, in der Volkwin, als Elekt vorkommt, ist noch nicht aufgefunden. Aus dem folgenden Jahre sind freilich mehrere vorhanden, welche ihn als Bischof nennen. Die erste ist vom 13. Februar.¹⁾ Das Bistum Minden und das Stift Herford erneuern das frühere Bündnis und nehmen in dasselbe den Grafen Otto von Ravensberg und die Stadt Bielefeld auf in der Weise, wie es zwischen ihnen und dem Stift Osnabrück schon lange bestanden. Besiegelt ist die Urkunde von Volkwin, Elekt von Minden, der Abtissin von Herford, dem Grafen von Ravensberg und den Städten Minden, Herford und Bielefeld. Dat. 1277, Idus Febr.

Bald darauf erlangte Volkwin auch die päpstliche Bestätigung, weil er sich in einer Urkunde vom 23. März (fer. III post dom. palmar.) 1277 schon Volquinus dei gratia electus et confirmatus ecclesie Mindensis nennt.²⁾ Ebenso heißt er am 2. Juni (IV Non. Jun.) Mindensis ecclesie electus et confirmatus³⁾ und am 11. Juni (in die beat. Barnabe ap.) in einer zu Minden ausgestellten Urkunde.⁴⁾ Dagegen erscheint er am 26. Juli (in crastino beat. Jacobi ap.)⁵⁾ mit dem Titel: „Volquinus Dei gratia Mindensis ecclesie episcopus und muß somit inzwischen die bischöfliche Weihe empfangen haben.

Darnach ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß obige Urkunde, worin Volkwin in Verbindung mit seinen Brüdern Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg, als Bischof von Minden auftritt, wohl am 6. Juli 1277 ausgestellt sein kann. Dafür spricht auch noch der Umstand, daß der in der Urkunde als Zeuge vorkommende Pfarrer Bertold in Schwalenberg später sich nicht mehr findet.

Volkwin starb nach der gewöhnlichen Annahme am 4. Mai 1293.

¹⁾ Würdtwein, Subs. dipl. Tom. 11 S. 72.

²⁾ Staatsarchiv zu Münster, St. Martin zu Minden Nr. 20.

³⁾ Würdtwein, daselbst Tom. 11 S. 79.

⁴⁾ daselbst S. 80.

⁵⁾ daselbst S. 88.

von Werder mit seiner und seiner Brüder Zustimmung 2 Hufen zu Schellerten dem Kreuzstift geschenkt habe.

Zeugen: Bolquin, Dompropst *zc.*¹⁾

1275 (ohne Datum). Graf Rudolf von Werder bezeugt, daß er mit Zustimmung seiner Brüder dem Kreuzstifte 2 Hufen zu Schellerten zur Fundierung des Marien-Mlares verliehen habe.

Zeugen: Bolquin, Dompropst *zc.*²⁾

1275, Nov. 26 (VI Kal. Decembr.). Bischof Otto (I.) von Hildesheim übereignet dem St. Johannesstift eine Hufe zu Machtelßen.

Zeugen: Bolquin, Dompropst *zc.*³⁾

1276, Febr. 24 (VI Kal. Mart.). Bischof Otto (I.) von Hildesheim bezeugt, daß der Domvikar Hoyer Rufignus mit seinem Bruder Rudolf eine Hufe zu Bekum für seine Vikarie am Dome erworben habe.

Zeugen: Volcquinus, Dompropst (maior prep.) *etc.*⁴⁾

Später kommt Volkwin als Dompropst von Hildesheim nicht mehr vor. Sein Nachfolger ist Johannes, der zum ersten Male in einer Urkunde des Klosters Grauhof zu Goslar am 24. Oktober (IX Kal. Novembr.) 1276 in dieser Stellung erscheint.⁵⁾ In der Zwischenzeit bemühte sich Volkwin wiederum, das Bistum Minden zu erlangen,

¹⁾ Kreuzstift zu Hildesh. Nr. 147, gedr. Affeburger U.-B. I S. 250 Nr. 378.

²⁾ Kreuzstift zu Hildesh. Nr. 148, gedr. daselbst I S. 250 Nr. 378_a.

³⁾ Stift St. Johannis Nr. 26.

⁴⁾ Domstift zu Hildesh. Nr. 250, gedr. bei Doebner I S. 174 Nr. 358.

⁵⁾ Kloster Grauhof Nr. 24, gedr. Sudendorf, U.-B. zur Geschichte der Herzöge v. Braunsch. und Lüneb. IX. Bd. S. 221 Anm. — Bischof Otto (I.) von Hildesheim schenkt mit Zustimmung des Domkapitels den von Johann von Immigehof, Bürger zu Goslar, für eine große Summe Geldes an den Propst und Convent des Klosters auf dem Georgsberge (conventus ecclesie montis sti. Georgii iuxta Goslariam) bei Goslar verkauften Zehnten und Salzzehnten zu Wepstede (bei Salzgitter im Salthga) dem Kloster, nachdem Johann von Immigehof seinem Lehnherrn, dem edelen Herrn Bernhard von dem Hagen und dieser nebst seinen Verwandten, Söhnen des Ritters Struß, dem Bischöfe vor dem Walde bei Sierffe (bei Schwedenstedt) den Zehnten aufgelassen hat. Unter den Zeugen: Johannes maior prepositus *etc.* Datum Hildensem 1276 IX Kal. Novembris.

und dieses Mal muß die Wahl eine einstimmige gewesen sein. Eine Urkunde aus dem J. 1276, in der Volkwin als Elekt vorkommt, ist noch nicht aufgefunden. Aus dem folgenden Jahre sind freilich mehrere vorhanden, welche ihn als Bischof nennen. Die erste ist vom 13. Februar.¹⁾ Das Bistum Minden und das Stift Herford erneuern das frühere Bündnis und nehmen in dasselbe den Grafen Otto von Ravensberg und die Stadt Bielefeld auf in der Weise, wie es zwischen ihnen und dem Stift Osnabrück schon lange bestanden. Besiegelt ist die Urkunde von Volkwin, Elekt von Minden, der Äbtissin von Herford, dem Grafen von Ravensberg und den Städten Minden, Herford und Bielefeld. Dat. 1277, Idus Febr.

Bald darauf erlangte Volkwin auch die päpstliche Bestätigung, weil er sich in einer Urkunde vom 23. März (fer. III post dom. palmar.) 1277 schon Volquinus dei gratia electus et confirmatus ecclesie Mindensis nennt.²⁾ Ebenso heißt er am 2. Juni (IV Non. Jun.) Mindensis ecclesie electus et confirmatus³⁾ und am 11. Juni (in die beat. Barnabe ap.) in einer zu Minden ausgestellten Urkunde.⁴⁾ Dagegen erscheint er am 26. Juli (in crastino beat. Jacobi ap.)⁵⁾ mit dem Titel: „Volquinus Dei gratia Mindensis ecclesie episcopus und muß somit inzwischen die bischöfliche Weihe empfangen haben.

Darnach ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß obige Urkunde, worin Volkwin in Verbindung mit seinen Brüdern Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg, als Bischof von Minden auftritt, wohl am 6. Juli 1277 ausgestellt sein kann. Dafür spricht auch noch der Umstand, daß der in der Urkunde als Zeuge vorkommende Pfarrer Bertold in Schwalenberg später sich nicht mehr findet.

Volkwin starb nach der gewöhnlichen Annahme am 4. Mai 1293.

¹⁾ Würdtwein, Subs. dipl. Tom. 11 S. 72.

²⁾ Staatsarchiv zu Münster, St. Martin zu Minden Nr. 20.

³⁾ Würdtwein, daselbst Tom. 11 S. 79.

⁴⁾ daselbst S. 80.

⁵⁾ daselbst S. 83.

Nr. 60.

1280. Februar 11.

Abt Hermann von Abdinghof (ecclesie st. ap. Petri et Pauli in Paderborne) überläßt dem Convente die Hälfte eines Hauses neben der Marktkirche zu Paderborn, das Ritter Rudolf von Dalberne mit seinem Sohne Bernhard dem Kloster (nostre ecclesie) vermacht, mit einer jährlichen Rente von 3 $\frac{1}{2}$ Schillingen daraus und von 6 Schillingen aus der Mühle beim Teiche (ad paludem nostram), ferner eine Rente von 2 Schillingen zu einer Memorie für Abt Heinrich zu Marienmünster (ecclesie monasterii apud Sualenberg), wofür er vom Convente 2 Mark oberwaldische Denare (denariorum transmemoriorum), die obiger Abt geschenkt, sowie ein Haus auf der Königsstraße (platea regis), welches die Bogelsengische dem Kloster hinterlassen, erhält.

Der Abt von Abdinghof und das Domkapitel siegeln.

Zeugen: Wilhelm von Bernebe, Albero Crevet (cancer), Ritter; Arnold von Driburg, Bürger (zu Paderborn).

Dat. Paderborne 1280 in crastino Scolastice Virg.

Vom Siegel des Abts fehlt die obere Hälfte; das Siegel des Domkapitels ist erhalten. Original im Staatsarchiv zu Münster, Kl. Abdinghof. Abt Heinrich von Marienmünster hatte vielleicht durch seine Profess dem Kloster Abdinghof angehört und war von dorthier zum Abt postulirt worden, woraus es sich erklären mag, daß er daselbst eine Memorie stiftete. Das Geschlecht v. Bernebe, Paderbornische Ministerialen, Siegel mit Fisch, kommt vor bis Ende des 15. Jahrh.

Crevet, Paderb. Minist. Geschlecht, Siegel aufrechter roter Krebs im silbernen Felde, welches seinen Sitz zu Bernaburg, Alfen und Salztotten hatte, starb mit Wilhelm Crevet im Mannesstamme aus in der ersten Hälfte des 17. Jahrh.

Dessen Töchter: Obilia heiratete Walter Adrian v. Imbsen zu Bewer; Maria heiratete Kaspar Friedrich von Harthausen zu Welba; Anna heiratete Arnold von und zu Brenken.

Nr. 61.

1280.

Abt Heinrich im Kloster der hl. Maria bei Schmalenberg bestimmt zu Gunsten der Mönche, quod dimidietas

totius summe, que in collatione alicuius prebende huic ecclesie propter Deum in subsidium et iuvamen impeditur, in usus et caritates ipsorum cedat; schenkt ihnen den Zehnten in Enghelbraha und setzt ferner fest, daß der Nachlaß der Mönche zur Hälfte dem Convente, zur andern Hälfte dem Abte gehören soll. Dagegen verpflichtet sich das Kloster für den Abt und seine Eltern und Geschwister ein Jahrgedächtniß zu halten.

Neben Abt und Convent siegeln die Grafen von Schwalenberg (domini nostri, Bögte).

Zeugen: Ernst prior. Albert cantor und die übrigen Mönche.

Dat. 1280.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 44.

desgl. zu Detmold fol. 40.

Engelbraha, womit vielleicht Engelberga (Nr. 65) oder Engelborcha (Nr. 72) gleichbedeutend ist, läßt sich nicht mehr nachweisen. Der Ort muß schon früh ausgegangen sein, weil die Bearbeiter des Kopialb. D. seine Lage nicht mehr angeben konnten.

Vergl. Nr. 65 und 72.

Nr. 62.

1283.

Otto, Graf in Waldeghe, verkauft, mit Zustimmung seiner Mutter und Gemahlin, sowie seiner Brüder Adolf und Gottfried, der Kirche der hl. Maria bei Schwalenberg auf Veranlassung des dortigen Abts Heinrich die Vogtei in Bodele von den Klostergütern bei der Stadt Volcmerffen für 50 Mark Soester Denare. Otto, Graf von Waldeck, seine Brüder, Adolf und Gottfried, sowie seine Verwandten, die Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg, siegeln.

Zeugen: Tethmar genannt Oppolt, Hennemann von Itter, Johannes von Brobife, Bernhard und Elger Brüder von Dalewigh, Arnold von Babernborn, Ritter; Dietrich von Egkersen, Gottschalk von Molhusen, Giso und Gottschalk, Brüder von Brobefe und Bertold genannt Thanebracht.

Dat. in Corbeke 1283.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 45;

desgl. zu Detmold fol. 12b.

13
13

Volcmerßen ist die Stadt Volkmarßen in der Provinz Hessen-Nassau, Corbete die Stadt Corbach im Fürstentum Waldeck.

Vergl. Nr. 63 u. 64.

Nr. 63.

1283. Juni 9.

Otto, Graf von Waldecke, verkauft dem Abt Heinrich im Kloster der hl. Maria bei Schwalenberg die Vogtei über die Klostergüter in Bodele bei Volcmerßen für 50 Mark Soester Denare und bescheinigt den Empfang des Geldes.

Graf Otto und die Grafen von Schwalenberg, Adolf und Albert, siegeln.

Zeugen: Konrad, Pleban in Corbete, Hennemann von Ritter Consanguineus noster, Johannes von Brocete, Arnold von Paderborn, Bernhard und Elenger, Brüder von Dalewic, Dietrich von Engerste und Lippold Holtgreve, Ritter; Giso und Gottschalk, Brüder von Brocete, Gottschalk von Molhusen und Albert Didebeir.

Dat. 1283 V Idus Junii.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 46.

desgl. zu Detmold fol. 13.

Nr. 64.

1283. Juni 16.

Otto, Graf in Waldecke, verkauft mit Zustimmung seiner Brüder Adolf u. Gottfried dem Abte Heinrich ecclesie Monasteriensis iuxta dominium Sualenberg alles Obereigentum an den Gütern in Bodele iuxta oppidum Volcmersen ratione advocatie, locationis, institutionis aut destitutionis, für 50 Mark Soester Münze. Die Consules in Volkmerßen siegeln: Eggehard, Dietrich, Dietrichs Sohn, Wipert, Th. von Mengeringhusen, H. genannt Jocundus, H. von Berendorp, H. de Brune, Johannes de Rivo, H. genannt Bibulus, H. von Elfingen, H. von Hemedessen.

Dat. 1283, in crastino sti Viti Mart.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 47,

desgl. zu Detmold fol. 13.

Nr. 65.

1284. Oktober 9.

Abt Heinrich in Monasterio ste. Marie prope Sualenberghe schenkt dem Convente den Zehnten in Engelberga, caritatibus eorum administrandam, und die Steuer daselbst zum Ankauf von Heringen für die Fastenzeit (ad quadragesimali ieiunio halecia (allecia) comparanda), ferner einen Hof (curia) in Rysne, um aus dem Ertrage in vigilia bti. Jacobi Apostoli für den Mindener Domherrn Bernhard von Rosdorp, qui et mortuarium pro anima sua huic ecclesie refudit, ein Jahrgedächtnis zu halten.

Dat. 1284, Dionysii et sociorum eius.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 48, wo der Ortsname „Eysne“ heißt;

desgl. D fol. 35b und 36 im Staatsarchiv zu Münster, wo richtiger „Rysne“ vorkommt.

Dieser Ort wird in der Nähe von Erwißen zu suchen sein, weil im Kopialb. D. fol. 25 (vergl. Nr. 73), wo der Ortsname noch einmal sich findet, bezüglich der Originalurkunde bemerkt ist: hec (litera) reperitur in scatula (Büchse oder Kapsel) Ermwordessen.

Es scheint demnach, als ob im ältern Marienmünster'schen Archiv die Urkunden über Zehntenverleihungen, Güterschenkungen zc. nach den Ortschaften, zu welchen die betreffenden Güter gehörten, geordnet waren. Ermwordessen ist das heutige Erwißen, in dessen Gegend (zwischen Bömbfen und Alhausen) noch heute ein Forsthaus Reesen liegt, dessen Name an Rysne erinnert.

Die Kopialb. haben „Burchard“ statt „Bernhard v. R.“; v. Spilcker hat dafür in seinen Urkundenabschriften richtiger „Bernhardi“ darüber geschrieben. Dafür spricht noch, daß bei v. Aspern, Codex etc. II S. 264 Nro. 153b eine Urk. aus dem J. 1280 (dat. Minde) in der Zeugenreihe: „Bernardus et Ludolfus (Bischof von Minden 1295—1304) fratres dicti de Rosdorp . . . maioris et sancti Martini ecclesiarum (in Minden) Canonici“ unter den Mindener Domherrn aufführt.

Nr. 66.

1287. August 15.

Adolf und Albert, Grafen zu Schwalenberg, verkaufen mit Zustimmung ihrer Gemahlinnen Jutten und Jutten und ihrer Erben Heinrich, Günther, Konrad und Ludwig, ihren Zehnten in Bremen für 12 Mark der Kirche der hl. Jungfrau Maria in Monasterio, dessen Tutores (Vögte) sie sind.

Zeugen: Günther (Gr. von Schwalenberg) Propst zu Magdeburg (honorabilis vir dominus Gunterus prepositus in Magdeburg). Sippold, plebanus in oppido Swalenberg, Johannes capellanus in castro (Burg) Swalenberg, Priester; Dietrich von Eckstern, Sippold, genannt Holtgreve, Johannes von Eylwordessen, Ritter; Lambert Holtgreve, Winand de Schotem, Knappen.

Dat. 1287, in die assumptionis B. M. V.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 49;

desgl. zu Detmold fol. 7.

Vergl. Nr. 67.

Nr. 67.

1287.

Abt Heinrich zu Münster (Monasteriensis), Johannes, Prior und der dortige Convent haben von Adolf und Albert, Brüdern und Grafen zu Schwalenberg, ihren Herren (dominis nostris), den Zehnten des Dorfes Bremen gekauft und setzen fest, ut dimidietas eiusdem ad caritates et in usus rectorii erogetur, reliqua vero in partem claustrum cedat et fisco communi applicetur.

Dat. 1287 intra septa Claustrum nostri.

Kopialb. zu Grevenburg, Nr. 50.

desgl. zu Detmold fol. 7.

Nr. 68.

1288. Febr. 2.

Adolf, Graf von Schwalenberg, übergibt der Kirche der hl. Maria in Monasterio seine freie curtis mit drei Mansen in der villa Gundensem zu seinem und seiner Eltern Seelenheil ad usus et ad refectiones sive ad caritates der Mönche und setzt bei der Schenkung fest, daß aus dem

Ertrage jährlich dem Abte besonders ein Viertel Wein ad consolationem gereicht werde. Zugleich will er das Kloster entschädigen für 12 Jugera, welche Slinchlo heißen, die das Wasser seines Fischteiches absorbiert, und ferner für einige andere Jugera des Klosters, welche demselben durch die Erneuerung seiner Burg (oppidi) Stoppelbergh, entzogen seien. Sein Bruder, Graf Albert, verzichtet zugleich auf die ihm als tutor und defensor (Vogt) des Klosters zustehende exactio et servitium von den betreffenden Grundstücken. Adolf, Albert und ihr Bruder Günther, Canonicus et Thesaurarius zu Magdeburg, welcher als Zeuge anwesend war, siegeln.

Dat. et act. 1288 in castro Sualenberg in purific.
b. Mar. virg.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 51.

besgl. zu Detmold fol. 8.

Vergl. Hipp. Reg. III Nr. 1505. Der Ausdruck: „Consolatio“ ist gleichbedeutend mit „caritas“, wofür auch hie und da „pictantia, pittancia (Hipp. Reg. II, Nr. 912) oder piedantia = Spende“ vorkommt. vergl. Ztschft. Bd. 38b S. 182 und Bd. 45b S. 148.

Nr. 69.

1288. April. 25.

Arnold, v. G. G. Propst zu Wilbodessen, G(ertrud), Priorin und der dortige Convent bekennen, daß Johann von Nihosen Güter zu Etheleffen, die er von Gottschalk, Johann, Friedrich und Ludolf, Brüdern von Edelerffen um 14 Mark gekauft, auf Bitten seiner Schwester Adelheid dem Kloster geschenkt habe. Die Einkünfte aus den Gütern sollen der (Kloster-)Kammer zufließen und zur Beschaffung der Kleider für die Klosterfrauen dienen.

Zeugen: Dietrich provisor parochie in Wilbodessen, Johannes Vicar daselbst, Regenbodo von Nihosen und Bruno claviger (Pförtner).

Abt Heinrich de Monasterio (Marien-Münster) siegelt mit dem Propste und Convente.

Dat. 1288 in die Marci ewangeliste.

Kopialbuch des Klosters Willebadessen im Stadtarchiv zu Dortmund (Papiercodex in folio aus Anfang des 16. Jahrh.) fol. 81b und 87b.

Letztes Vorkommen des Abts Heinrich I.

Ethelerfen (wüst) zwischen Willebadessen und Neuenheerse.
Vergl. Ztschft. Bd. 38b S. 202.

Nihsen = Niesen bei Bedelsheim, wo bis Anfang des vorig. Jahrh. das adel. Geschlecht von Niehausen ansässig war; Ahosen (wüst) in der Bedelsheimer Feldmark.

Nr. 70.

1289. Juni 30.

Adolf und Albert, Grafen von Schwalenburg, bekunden, daß (ihre Schwester) Kunegunde, Äbtissin und Convent des Klosters Falkenhagen, die Güter in villa Entorp, nämlich zwei Curien nebst Zubehörungen, von den Brüdern Heinrich und Gottfried von Ermwordessen für 22 Mark angekauft, und verzichten mit Genehmigung ihrer Frauen und ihres Sohnes Heinrich zu ihrem Seelenheile auf das Lehnrecht an jenen Gütern.

Dat. et act. 1289 in crastino apost. Petri et Pauli.

Kopialb. A des Klosters Falkenhagen im Fürstl. Archiv zu Detmold, beschrieben Lipp. Reg. I Nr. 241; dort findet sich „in villa Eiegtorpe“. Mit Rücksicht auf Urkunden von 1406 und 1497, Juli 13 dürfte „in villa Entorp“ zu lesen sein, wie auch das Kopialb. zu Grevenburg Nr. 52 hat. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 428.

Entorp ist Entrup bei Nieheim.

Nr. 71.

1290. März 19.

Johannes, genannt Boningh, sein Sohn Werner und die Brüder Amelung, Werner, Volkwin, genannt Dibernere, verkaufen für 17 Mark schwere Münze 2 Mansen zu Gilbrachteffen mit allem Zubehör der Kirche in monasterio apud Sualenberg und übergeben sie dem Abte Alrad und dem ganzen Convente.

Zeugen: Günther, vicedom. episcopalis curie Magdeburg., Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg; Ritter

Lippold und dessen Bruder Lambert, Knappe, gen. Holtgreve; Dietrich von Edersten, Burchard von Wicbelebe, Ritter; Friedrich von Eblinchusen, Bertold Stoppen (Scoppen) und dessen Bruder Roland, Knappen. Besiegelt von den Grafen Ad. und A. von Schwalenberg, weil vor ihnen der Verkauf abgeschlossen.

Dat. Sualenberg 1290 in die dominica, qua cantatur: „Judica me“, que est in passione domini.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 53, wo sich im Anschluß an D. fol. 18 „Scoppen“ findet;

desgl. zu Detmold fol. 11, wo „Stoppen“ steht. Vergl. Sipp. Reg. I Nr. 434.

„Scoppen“ ist wahrscheinlich in den Kopialbüchern geschrieben für „Scowen“ oder „Scuwen“, weil sich sonst der Name nicht erklären läßt; nach der Hschrft. Bd. 44b S. 133 kommt 1291 Bertold Schuwen urkundlich vor.

Vergl. Nr. 72.

Nr. 72.

1290. Dez. 14.

Hermann, Konrad und Hildebold, Edle von Pyrmont, verkaufen das Eigentum der Güter im Dorfe Elbrachteffen, welche Johannes, genannt Diebernere, und dessen Brüder besitzen, an die Kirche zu Münster.

Zeugen: Winand, Pleban in Odestorp (Desdorf), Arnold, Kaplan und Notar der Herrn zu Schwalenberg, Dietrich von Edersten, Lippold genannt Holtgreve, Ritter; Lambert Holtgreve, Friedrich genannt von Ebbelinghufen, Knappen; Johannes gen. von Hudenhufen, Winand, Sohn des Pleban, Bürger in Lügde.

Dat. Ludge (Lügde) 1290 in crastino Lucie virg.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 55.

desgl. zu Detmold fol. 11.

Vergl. Sipp. Reg. I Nr. 437.

Nr. 73.

1290.

Adolf und Albert, Grafen in Schwalenberg, schenken pro Dei amore et remedio animarum dem Kloster Marien-

münster auf Bitten der Mönche, (dominorum nostrorum in monasterio) mit Zustimmung der Frau und der Erben, Güter in Engelborcha, Wedede und Rißne cum suis cultoribus, pertinentia ad caritatis officium, frei von aller Vogtei.

Zeugen: Dom. Arab, Abt, D. Johannes, Prior, D. Johannes von Stenem, D. Friedrich von Erem(wordessen), Heinrich, Hugo, D. Heinrich von Lemego, Heinrich von Abdeffen, D. Hippold Holtgreve.

Dat. in Swalenberg 1290.

Im Kopialbuche D. fol. 25 ist zwischen Johannes und prior eine Lücke, zu welcher der Kopist am Rande bemerkt: „litera corrupta est abrepto sigillo“. Hinter „Erem“ fehlt Etwas, und dürfte vielleicht „Eremwordessen“ zu lesen sein.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 54, wo als Ortsname „Eisne“ vorkommt. Wedede läßt sich seiner Lage nach nicht mehr bestimmen.

Abdeffen lag zwischen Abbenburg und Nieheim am Schierenberge nicht weit vom Gute Erternbrof.

Nr. 74.

1291. Februar 7.

Theodorich, Dompropst, Werner, Domdechant und das Capitel zu Paderborn befunden, daß Ritter Wolmar von Brenden mit Einwilligung seiner Frau Walburgis dem Kloster b. Marie in Munster iuxta Swalenberg den Zehnten im Dorfe Eynctorppe (Entorp) in der Nähe der Stadt Nieheim (positam iuxta opidum Nyhem) verkauft habe. Das Capitel überläßt sein Obereigentum an dem Zehnten dem Abte und Convente des Klosters.

Dat. Paderborne 1291 fer. IV post purific. b. M. V.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 56, wo der Ortsname „Entorp“ heißt.

zu Detmold fol. 25.

Der Dompropst Theodorich stammte aus dem Geschlechte der Edelherrs von Bilstein und war Bruder des westfäl. Marschalls Johann von Bilstein.

Nr. 75.

1292. Januar 1.

Hermann, Hildebold und Konrad, Grafen von Perremunt, übertragen das Eigentum einer Curie in Edelerßen, welche ihnen Ritter Bernhard von Brakete resigniert hat, der Kirche zu Wilbodeffen.

Zeugen: Alrad Abt in monasterio prope Sualenberg, Adolf und Albert, Grafen von Swalenberg, Winand, Pleban in Lude; Ludinger von Bardeleve, Burchard von Wicbilde, Heinrich Rufus, Lippold Holtgreve, Ritter.

Dat. 1292 in circumcissione dni.

Kopialb. des Kl. Willebadessen im Stadtarchiv zu Dortmund fol. 82 und 89.

Eine zugehörnde Urkunde hat nachstehenden Inhalt:

1292. Januar 1. Ritter Bernhard, Herr in Brakete, übergiebt mit Einwilligung seiner Frau Sophie und Kinder Otto, Hermann und Wernher, den Hof in Edelerßen, der ihm von Hermann von Mengersen resigniert ist, den Grafen Hermann, Hildebold und Konrad von Perremunt, unter der Bedingung, daß diese ihr Eigentumsrecht an dem Hofe der Kirche in Wilbodeffen schenken.

Zeugen: Herbold (von Amelungen), Propst in Merzberg; Albert der Jüngere, Mitter und Albert und Herbold, Knappen von Amelungessen; Wernher von Klechtene und Johannes von Nihosen, Bürger in Brakete.

Bernhard von Brakete, Burchard von der Affenburg und die Stadt Brakete siegeln.

Dat. 1292 in circumcissione dni.

Kopialb. des Kl. Willebadessen im Stadtarchiv zu Dortmund fol. 82.

Vergl. Affenburg. U.-B. II S. 10 Nr. 545.

Klechtene (wüßt) in der nordwestl. Feldmark von Brakete.

Nr. 76.

1292. Februar 24.

Giso, Ritter von Brobise und Anckese, seine Frau, verkaufen an Abt und Convent des Klosters bei Schmalenberg zwei Hufen Landes bei Nihem.

Zeugen: Hermann, Pleban in Stenhem, Siegfried, Vicepleban in Nyhem, Ulrich, Pleban in Sandenebete; Herbold von Amelungessen, Lippold Holtgreve, Johannes von Gilwordeffen, Ritter; Gerold und Heinrich von Ermwordeffen, Dietrich von Nebere, Knappen, und der Rat der Stadt Nieheim.

Dat. 1292 ipsa die Dominica, qua cantatur: Invocabit me.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 57.

Sandenebete = Pfarrdorf Sandebede, Nr. Hörter.

Bergl. die folgende Nr.

Nr. 77.

1292. Februar 24.

Giso, Ritter von Brobete, verkauft mit Einwilligung seiner Frau Ryckese und seines Sohnes Bertold dem Abte Alrad im Kloster der hl. Maria bei Swalenberg zwei Hufen vor Nieheim und läßt dieselben vor den Grafen von Schwalenberg dem gedachten Kloster auf. Adolf und sein Bruder Albert, Grafen von Schwalenberg, genehmigen als Lehnherrn den Verkauf. Die Ratleute der Stadt Nieheim: Gottfried von Ermwordeffen, Konrad von Hobrachteffen, Siegfried von Emmerike, Konrad von Andepe, Johannes von Merlhoffen, Bertold Carnifex, Jordanus, Hermann von Bredenborne, Heinrich von Oldenberghe, Albert von Abdeffen, Heinrich Sparenbergh, Heinrich Gilherind siegeln als Zeugen. Weitere Zeugen sind: Siegfried, Vicepleban in Nieheim (nyhem), Ulrich, Pleban in Sandenebete; Lippold Holtgreve, Johannes von Gilwordeffen, Herbold von Amelungessen, Ritter; Dietrich von Nebere, Roland von Holthufen, Werner Sumercaß, Heinrich von Ermwordeffen, Knappen.

Dat. 1292 in Dominica, qua cantatur: „Invocabit me“.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 58.

desgl. zu Detmold fol. 27.

Über diese Güter befindet sich nachstehende Randbemerkung im Grevenburger Kopialb.: Diese beiden Hufen haben Joannes Floreke et Bertoldus Oven zu gleichen Teilen inne und geben quilibet II quartalia siliginis, II hordei

et II avene, et unum hortum habent, factum ex eisdem, quem simul habent, et solvunt de illo unum grossum.

Hobrachtesen, später Hobrezen, wüst zwischen Bredenborn, Entrup und Sommerfell. Die Colonen der beiden letztern Dörfer entrichteten von ihren Grundstücken auf dem Hobrezen den Hobrezer Zehnten nach Schwalenberg, der erst im J. 1848 zugleich mit dem Latberger Zehnten aus dem Dorfe Everfen durch Capitalzahlung an die Pipp. Landeshererschaft abgelöst wurde. Vergl. Pipp. Reg. III Nr. 1516 Anm. — Emmerle (wüst) lag eine viertel Stunde südwestl. von Bömbjen, in der Nähe des jetzigen Hermannsborns. Der Emmerlebach entspringt beim ausgegangenen Dorfe und fließt bei Himmighausen in die Emmer. Vergl. Ztschrift. Bd. 32b S. 130. —

Andepe, wofür die Kopialbücher fälschlich „Andope“ haben, dagegen gleichzeitige Originale „Andepe“, ist zwischen Wünnenberg und Hegenßdorf an der Stelle zu suchen, wo jetzt Leiberg liegt, dessen Mühle noch die Andepper Mühle heißt. Vergl. daselbst Bd. 41b S. 22. —

Merlhoffen oder sonst Merlhufen = Merlsheim bei Bömbjen. — Der hier als Zeuge aufgeführte Knappe Roland von Holtzhusen hat seinen Namen von dem unter der Hinnenburg wüst gewordenen Holtzhusen (Holtzer Berg) und erscheint später (1303 u. 1307) als Richter oder (1306) Gogreve zu Brakel. Vergl. Aßeburg. U.-B. II S. 24 Nr. 580, S. 43 Nr. 631 u. S. 39 Nr. 621.

Nr. 78.

1293. Juli 1.

Propst Arnold, Gertrud, Priorin und der Convent zu Wilbodeffen versprechen mit Genehmigung ihres Abts Urab der Conventualin Gertrud von Soest, welche dem Kloster 15 Mark geschenkt hatte, die zum Ankaufe einer Hufe Landes zu Titmannessen verwandt sind, die Memorie ihres verstorbenen Bruders Hermann zu halten und ihr selbst alljährlich auf Martini eine halbe Mark auszusahlen. Nach ihrem Tode soll das Geld der Klosterkammer zufallen.

Act. a. d. 1293 dat. in Octava bti. Joh. bap.

Kopialb. des Klosters Willebadessen im Stadtarchiv zu Dortmund fol. 55.

Litmannessen, später Litmensen, gleichbedeutend mit Deppenhöfe, ein Vorwerk zum Hofe von Engar, Pf. Hohenwepel. Vergl. Ztschrft. Bd. 37^b S. 168.

Nr. 79.

1293. Juli 1.

Arnold, Propst, Gertrudis, Priorin und der Convent zu Wilbodeffen bekunden, daß die verstorbenen Eheleute Gifeler und Kunegunde, genannt von der Bekene, für die Klosterkammer einen Hof (curia) in Edelersen und zu Dverbe erworben haben mit der Verpflichtung, daß aus den Einkünften des Hofes in Dverbe an ihrem Jahrestage dem Convente die compotens consolatio gereicht werde. Außerdem sollen aus den übrigen Einkünften des Hofes jährlich auf Martini an die Klosterfrau Hildegunde 8 Schillinge und an ihre beiden Nichten (im Kloster) Margarete und Hildegunde gen. von der Bekene 12 Schillinge verabfolgt werden. Die übrigen Einkünfte der beiden Höfe gehören der Kammer. Abt Alrad genehmigt obige Anordnung und siegelt mit dem Prior und Convente.

Act. et dat. 1293 in octava Joannis bapt.

Kopialb. des Klosters Willebadessen im Stadtarchiv zu Dortmund fol. 82.

de Bekene, van der Bete oder lateinisch „de rivo“ genannt, war eine Bürgerfamilie zu Paderborn und kommt dort unter dem Namen „Bonderbeck“ vielleicht noch vor.

Dverbe eingegangener Ort westl. von Bedelsheim.

Nr. 80.

1295. März 13.

Otto (Graf von Rietberg), Bischof von Paderborn, genehmigt als Lehnherr verschiedene Schenkungen an das Frauentloster und die Kirche zu Wilbodeffen, nämlich von Gütern zu Kericwellebe, welche der verstorbene Ritter Raven der Jüngere von Papenheim von den Brüdern Hermann und Eberhard von Rigenferken gekauft und dem Kloster Wilbodeffen geschenkt hatte, ferner des Zehnten im Dorfe (villa) Al-

bachtessen, den früher Graf Otto von Waldecke zu Lehn getragen, und einer Hufe im Dorfe Litzmanessen, welche der paderborner Bürger Heinrich Endehatte besessen.

Zeugen: Hermann, Domdechant, Otto, Scolasticus, Georg, Cantor, Wernher von Bolmunstene Cellerarius, Bertold (von der Assenburg), Propst zum Busdorf (eccl. orient.), Amelung, Bertold von Everstene und Pippold von Amelungessen, Domherrn; (Albert) Abt ecclesie st. apost. Petri et Pauli in Paderborn, (Arad) Abt de monasterio apud Swalenbergh, Konrad, Propst von Gerdene; Albert, Graf von Swalenbergh; Burchard von der Assenborch, Albert von Amelungessen der Aeltere, Ecbert Spiegel, Raven von Papenheim der Aeltere, Ritter.

Act. et dat. 1295. III Idus Mart.

Kopialb. des Klosters Willebadessen im Stadtarchiv zu Dortmund fol. 22.

Gedr.: Assenburger U.-B. I S. 305 Nr. 480.

Kericwellede, Kerckwellede, Wellede ist das Kirchdorf Welba im Kreise Warburg.

Albachtessen war eine Ansiedlung zwischen Bedelsheim, Helmern und Borlinghausen. Seit 1506 hatte die Stadt Bedelsheim die Markt und das Gut zu Albagen vom Kloster Willebadessen in Pacht. Auch die Einwohner von Helmern besaßen Grundstücke im Albager-Felde. Die Bedelsheimer erneuerten 1534 mit dem Kloster den Pachtvertrag: „Anno X^cVXXXIIII op Dach Marci evang. hebben de van Bedelsen erschenen to Wilbodeffen, umme te Albachtefer Marke up dat nigge to wynnen to sich.“ Vergl. Ztschft. Bd. 38b S. 107 und Willebadesser Klosterarchiv im Besitze des Freiherrn von Wrede.

Nr. 81.

1295. Dezember.

Die Brüder Günther (sancte Magdeburgensis ecclesie thesaurarius et prepositus Angariensis), Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg, schenken dem Kloster Brenthausen das Gut Derenborn und den Zehnten daselbst, die Ritter Burchard genannt von der Assenburg, von ihnen zu Lehn trug, mit der Verpflichtung, daß der Convent ein

Talent Wachs für ihre Kapelle auf der Burg Sualenberg liefere.

Act. in Sualenberg 1295 mense Decembri.

Unter den Zeugen: Johannes, Priester und Mönch de Monasterio (Marienmünster).

Nach dem Original im Stadtarchive zu Brakel gedr.: Wigand, der Corvey'sche Güterbesitz S. 219 und Aßeburger U.=B. I S. 308, Nr. 485.

Nr. 82.

1296. Septemb. 9.

Abt, Abt de monasterio iuxta Sualenberg, bekundet, daß das seiner Kirche gehörende Haus zu Oberbiffen im Kirchspiel Laghe dem Grafen von Sternberg rüchßichtlich der Vogtei desselben jährlich nur 18 solidi (Schillinge) und nicht mehr zu zahlen habe.

Dat. V Jd. Sept. 1296.

Original im Staatsarchiv zu Münster, Klost. Marienfeld; Siegel des Abts erhalten.

Gedr.: Ztschrift. Bd. 9 S. 81. Vergl. Wilmans, Westfäl. U.=B. III Nr. 1556 (Regest) und Sipp. Reg. I Nr. 455a.

Nr. 83.

1296. Septemb. 18.

Abt Abt und der Convent de monasterio iuxta Swalenberch verkaufen dem Kloster Marienfeld ihr Haus zu Oberbiffen im Kirchspiel Laghe für 18 Mark Herforder Denare.

Act. et dat. 1296 XIII Kal. Octobr.

Original im Staatsarchiv zu Münster, Klost. Marienfeld; die Siegel des Abts und Convents gut erhalten. Vergl. Wilmans, Westf. U.=B. III Nr. 1557 (Regest.)

Nr. 84.

1298.

Abt, Abt des Klosters apud Sualenberg, Arnold, Propst in Wilbodeffen, G(ertrud), Priorin und der dortige

Convent bekunden, daß nachfolgende Einkünfte von altersher zur Klosterkammer gehören, nämlich der dritte Teil der Einkünfte der Curie in Drivere und ein Haus (domus) in Soltkoten. Von den Gütern in Effento empfängt die Kammer jährlich eine Mark, ferner gehören dazu eine Hufe in Großen-Nörde, una casa (Kotten) in Scerve, zwei Hufen in Himelhofen, eine Curie in Gunterfen und aus den Einkünften einer Mühle, Brebenmule genannt, 9 Schillinge. Weil aber diese Einkünfte nicht ausreichen, werden noch hinzugelegt: 1 Hufe und 1 Haus in Nihem, 2 Curien in Edelerfen, 1 Hufe in Titmannessen, 1 Curie in Dverbe und 1 Kotten daselbst, 1 Curie in Wellebe und der dortige Zehnten, welchen Herr Ravenno selig (von Papenheim) und Propst Arnold um 160 Mark erworben haben, sowie der Zehnten in Albachtesfen, der 85 Mark gekostet. (Vergl. Nr. 80.)

Act. et dat. 1298.

Original des Willehadesser Archivs im Besitze des Freiherrn von Brede; die Siegel des Abts, Conventes und Propstes noch erhalten.

Drivere oder Drevere eine ausgegangene Ortschaft in der Nähe von Salzkotten, wo später die Dreckburg entstand, welche heute im Volksmunde noch „Drewer“ heißt. Vergl. Ztschrft. Bd. 35b S. 121 ff. Himelhofen (wüßt) lag zwischen Gut Lake und Helmern, wo ein Flurname „Himelßen“ vorkommt, und Gunterfen (wüßt) in der Nähe von Altenheerse.

Nr. 85.

1298.

Arad, Abt des Klosters apud Sualenberg, Arnold, Propst, Gertrud, Priorin und der Convent zu Wilbodeffen setzen fest, daß der Kämmerer aus den Kammergütern ihnen und den Klosterfrauen (dominabus) jährlich Folgendes liefern soll: Am Feste Allerheiligen dem Abte 3 Schillinge für Morgenschuhe, dem Propste eine Mark für Winterkleider und jeder der 20 Klosterfrauen 2 (Paar) Morgenschuhe oder 3 Schillinge; ferner am Feste des hl. Andreas (30. Nov.) jeder Klosterfrau 10 Ellen Tuch oder 32 Denare; am Feste der hl. Apostel Philippus und Jakobus (1. Mai) jeder der 20 Klosterfrauen 4 Schillinge zur Anschaffung der Unterkleider

Talent Wachs für ihre Kapelle auf der Burg Sualenberg liefere.

Act. in Sualenberg 1295 mense Decembri.

Unter den Zeugen: Johannes, Priester und Mönch de Monasterio (Marienmünster).

Nach dem Original im Stadtarchive zu Brakel gedr.: Wigand, der Corvey'sche Güterbesitz S. 219 und Affeburger U.-B. I S. 308, Nr. 485.

Nr. 82.

1296. Septemb. 9.

Urab, Abt de monasterio iuxta Sualenberg, bekundet, daß das seiner Kirche gehörende Haus zu Oberbiffen im Kirchspiel Laghe dem Grafen von Sternberg rüchfichtlich der Vogtei desselben jährlich nur 18 solidi (Schillinge) und nicht mehr zu zahlen habe.

Dat. V Jd. Sept. 1296.

Original im Staatsarchiv zu Münster, Klost. Marienfeld; Siegel des Abts erhalten.

Gebr.: Ztschrft. Bd. 9 S. 81. Vergl. Wilmans, Westfäl. U.-B. III Nr. 1556 (Regest) und Lipp. Reg. I Nr. 455a.

Nr. 83.

1296. Septemb. 18.

Abt Urab und der Convent de monasterio iuxta Swalenberch verkaufen dem Kloster Marienfeld ihr Haus zu Oberbiffen im Kirchspiel Laghe für 18 Mark Herforder Denare.

Act. et dat. 1296 XIII Kal. Octobr.

Original im Staatsarchiv zu Münster, Klost. Marienfeld; die Siegel des Abts und Convents gut erhalten. Vergl. Wilmans, Westf. U.-B. III Nr. 1557 (Regest.)

Nr. 84.

1298.

Urab, Abt des Klosters apud Sualenberg, Arnold, Propst in Wilbodeffen, G(ertrud), Priorin und der dortige

Convent bekunden, daß nachfolgende Einkünfte von altersher zur Klosterkammer gehören, nämlich der dritte Teil der Einkünfte der Curie in Drivere und ein Haus (domus) in Soltkoten. Von den Gütern in Effenlo empfängt die Kammer jährlich eine Mark, ferner gehören dazu eine Hufe in Großen-Nörbe, una casa (Kotten) in Scerve, zwei Hufen in Himelhofen, eine Curie in Gunterfen und aus den Einkünften einer Mühle, Brebenmule genannt, 9 Schillinge. Weil aber diese Einkünfte nicht ausreichen, werden noch hinzugelegt: 1 Hufe und 1 Haus in Nihem, 2 Curien in Edelerfen, 1 Hufe in Titmannessen, 1 Curie in Dverbe und 1 Kotten daselbst, 1 Curie in Wellebe und der dortige Zehnten, welchen Herr Ravenno selig (von Papenheim) und Propst Arnold um 160 Mark erworben haben, sowie der Zehnten in Albachessen, der 85 Mark gekostet. (Vergl. Nr. 80.)

Act. et dat. 1298.

Original des Willebadesser Archivs im Besitze des Freiherrn von Brede; die Siegel des Abts, Conventes und Propstes noch erhalten.

Drivere oder Drewere eine ausgegangene Ortschaft in der Nähe von Salzkotten, wo später die Drechburg entstand, welche heute im Volksmunde noch „Drewer“ heißt. Vergl. Ztschrft. Bb. 35b S. 121 ff. Himelhofen (wüßt) lag zwischen Gut Lake und Helmern, wo ein Flurname „Himelsen“ vorkommt, und Gunterfen (wüßt) in der Nähe von Altenheerse.

Nr. 85.

1298.

Abt, Abt des Klosters apud Sualenberg, Arnold, Propst, Gertrud, Priorin und der Convent zu Wilbodeffen setzen fest, daß der Kammerer aus den Kammergütern ihnen und den Klosterfrauen (dominabus) jährlich Folgendes liefern soll: Am Feste Allerheiligen dem Abte 3 Schillinge für Morgenschuhe, dem Propste eine Mark für Winterkleider und jeder der 20 Klosterfrauen 2 (Paar) Morgenschuhe oder 3 Schillinge; ferner am Feste des hl. Andreas (30. Nov.) jeder Klosterfrau 10 Ellen Tuch oder 32 Denare; am Feste der hl. Apostel Philippus und Jakobus (1. Mai) jeder der 20 Klosterfrauen 4 Schillinge zur Anschaffung der Unterkleider

(ad tunicas comparandas); auf Jacobi (25. Juli) jeder Klosterfrau 8 Schillinge zur Anschaffung der Pelze. Ferner erhalten am Tage vor Palmsonntag die einzelnen Klosterfrauen 18 Denare für Sommerschuhe und zur entsprechenden Zeit für Winterschuhe 2 Schillinge.

Act. et dat. 1298.

Original des Willebadesser Archivs im Besitze des Freiherrn von Brede; die Siegel des Abts und Convents erhalten, des Propsts dagegen zerbrochen.

Letztes Vorkommen des Abts Urab von Marienmünster.

Nr. 86.

1299. Jnni 4.

Otto (Gr. von Rietberg), Bischof von Paderborn, trennt mit Genehmigung Winands, Rectors der Kirche zu Nihem, von dieser die Kirche zu Pommessen (Pömbßen) und legt zu letztgedachter Pfarrkirche die Dörfer Pommessen, Merlhufen (Merlsheim), Reilessen (Reelsen), Bovenhufen, Baddenhufen, Erbernisse, Bedenburen, Schönenberghe (Schönenberg), Biddenhufen, Loehof, Saccessen, Gelinctorp und Emmerke nebst 44 Morgen (iugera) Landes um das Dorf Pommessen zum Unterhalte des dortigen Rectors, zur Pfarrkirche in Nihem aber die Stadt Nihem, die großen und kleinen Zehnten zu Emmerke und Saccessen nebst 15 Viertel triplicis annone jährlich in Ermwordessen.

Act. et dat. Nihem fer. V ante festum Pentecostes 1299.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 59.

desgl. zu Detmold fol. 23.

Mangelhafter Druck Ztschrft. Bd. 31b S. 83; vergl. Lipp. Reg. III Nr. 1509 und Deynh. Reg. I Nr. 5. Wegen dieser und der folgenden Urkunde vergl. noch die Abhandlungen von Dr. Krömer zur Geschichte von Nieheim und Pömbßen Ztschrft. Bd. 31b S. 1 ff. und Bd. 32b S. 117 ff., wo auch an letzterer Stelle die Ortschaften näher behandelt sind. Baddenhufen lag nordöstlich von Alhausen, Bedenburen nordwestl. von Reelsen, Biddenhufen östlich von Merlsheim am Wege nach Nieheim. Loehof dürfte in der Nähe von Pömbßen zu suchen sein, wo es eine Feldflur „up'm Lauwe“,

das vielleicht von „Lauhuove“ (Lohof) herkommt, giebt Saccessen, wofür auch Satffen oder Zaddessen geschrieben wurde, muß zwischen Nieheim und Merksheim am Südholze gelegen haben, wo noch das Sazer Feld bekannt ist. Gelingtorp ist nicht nachzuweisen, es sei denn, daß dieser Ort mit Delentorp, zwischen Bömbfen und Nieheim, gleichbedeutend wäre.

Nr. 87.

1300. Febr. 28.

Bischof Otto von Baderborn bestimmt nach der Teilung der Pfarreien Pommesen und Nihem, daß die Kirche Nihem, früher Filiale von Pommesen, auch als Mutterkirche der Kapelle in Ermwordessen gelten solle, welche früher als Filiale von Pommesen nach Urkunde Bischofs Bernhard IV. an die dortige Kirche jährlich 15 Viertel triplicis annone geben mußte, und daß diese Lieferung von gedachter Kapelle nunmehr auf Michaeli jeden Jahres der Kirche zu Nihem oder ihrem Pleban geleistet werde. Wird das vernachlässigt, sollen Kapelle und Parochianen zu Ermwordessen wie Parochianen der Kirche zu Nihem angesehen werden.

Dat. dominica Invocabit 1300.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 60.

bezgl. zu Detmold fol. 23.

Mangelhaft gedr. Zeitschrift Bd. 31b S. 84.

Nr. 88.

1300. Oktober 5.

Herbold von Amelungeßen, Ritter, und Alheidis seine Frau bekunden, daß sie auf den Zehnten der Äcker zu Brungerßen, der dem Kloster in Gerdene gehört, und welchen dieses vom Bischof Otto von Baderborn erworben hat, aus Freundschaft zum dortigen Propst Konrad Verzicht geleistet haben.

Zeugen: Burchard (Pleban) von Holthusen (bei Nieheim), Johannes, Kaplan zu Nihem, Priester; Werner Somerkalf, Roland von Holthusen, Ambrosius von Gerdene, Knappen; Bertold der Alte von Abbesen, Hermann von Horne, Albert von Abbesen, Bürger zu Nihem.

Dat. 1300 in die Meinulfi confess.

Gehrdener Kopialb. fol. 32b D. 30.

Diese Urkunde, streng genommen nicht hierhergehörend, hat deshalb Aufnahme gefunden, weil sie zur Geschichte von Nieheim Einiges enthält.

Brungerfen lag in der Nähe von Nieheim in dem Thale nach Bömbfen zu, wo die Flurbezeichnungen „Brunser Feld und Brunser Wasser“ daran erinnern.

Horne ist nicht die lippische Stadt Horn, sondern dürfte in der Nähe von Nieheim zu suchen sein. Vergl. Zeitschrift Bd. 38b S. 107.

(Fortsetzung im nächsten Bande.)

VI.

Chronik des Vereins

für

Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

(Abtheilung Paderborn.)

Nachdem vor zwei Jahren zu Brilon die letzte General-Versammlung abgehalten war, fand dieselbe in diesem Jahre am 11. September zu Wiedenbrück statt. Es hatten sich 27 Mitglieder aus nah und fern und eine noch viel größere Anzahl von Freunden des Vereins eingefunden, so daß schon vor Beginn der Versammlung der dafür reservirte kleinere Saal des Gesellenhauses vollständig besetzt war, und einige später Eintreffene nur noch mit Mühe ein Plätzchen erlangen konnten. Von Auswärtigen nahmen u. A. Theil die Herren Oberkammer- und Justizrath Quensel aus Rheda und Gymnasial-Director a. D. Dr. Hölcher aus Recklinghausen.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vereins-Director sprach zunächst Herr Bürgermeister Brüggemann den Dank der Stadt Wiedenbrück aus für die Wahl der Stadt als Versammlungsort und hieß die Gäste herzlich willkommen. Sodann erstattete der Director einen kurzen Bericht über die Geschichte des Vereins, seine Hauptzwecke und insbesondere seine augenblickliche Thätigkeit. Derselbe konnte die erfreuliche Mittheilung machen, daß ein gutes Stück von dem Programm, welches der Verein für seine Thätigkeit in seinem Bezirk sich entworfen, im Ganzen und Großen nunmehr erfüllt sei, so namentlich die genaue Feststellung der untergegangenen Ortschaften und die Erforschung der alten Erdwälle und Landwehren. Die Fixirung der

alten Tugen und Tugenden, sowie das Vergehen der Namen der Feldfluren soll jetzt als weitere Arbeit seitens des Vereins sofort in Angriff genommen werden.

Nach diesem allgemeinen Bericht hielt Herr Postsekretär Stolte aus Baderborn einen hochinteressanten Vortrag über die Geschichte der Stadt Wiedenbrück im Anschluß an die Geschichte des Amtes Neckenberg und der Grafschaft Rheda. Die Versammlung lauschte mit gespanntester Aufmerksamkeit dem fast einstündigen Vortrage und belohnte den Redner mit reichem Applaus.

Ein Ehrenmitglied des Vereins, Herr G. Aug. B. Schierenberg, früher bis zu Anfang der fünfziger Jahre Bürgermeister von Horn in Lippe, jetzt in Frankfurt a. M. wohnend, war nicht bloß zu dieser Versammlung herübergekommen, sondern hatte auch die Freundlichkeit, sein neuestes Schriftchen: „Die Räthsel der Varus-Schlacht oder Wie und Wo gingen die Legionen des Varus zu Grunde“ in vielen Exemplaren, mit der ausdrücklichen Widmung für die Versammlung versehen, zu überreichen.

Das vorbereitende Comité in Wiedenbrück hatte sodann durch eine Ausstellung von alten Kunstgegenständen der mannigfaltigsten Art den Mitgliedern der Versammlung einen besondern Genuß bereitet. Es war ausgestellt die große Münzsammlung des Herrn Uhle aus Wiedenbrück, ein Reliquienschein der Franziskaner (aus dem Kloster Abdinghof stammend), ein Pokal des Abtes von Clarholz, goldene und silberne Schmucksachen und Gefäße, alte Arbeiten in Filigran, künstlerische Stickerien in Gold und Silber, darunter eine Weste eines Grafen v. Kauniz, Elfenbeinschnitzereien, — welche Gegenstände die besondere Aufmerksamkeit auf sich zogen. Es seien noch erwähnt Produkte der alten Töpferei und Porzellan-Manufaktur, getriebene und gegoffene zinnerne und kupferne Geräthe, Teller und Schüsseln, sowie auch Krüge; nicht minder Holzschnitzereien mit kunst-

vollen Beschlägen, meistens aus bauerlichem Besitze, gußeiserne Theile von alten Defen mit Wappen und anderen sinnvollen Figuren; alte Silber auf Glas gemalt, viele werthvolle Kupfer und andere Silber, darunter eine Original-Abdringung von Membrand; es fehlten auch nicht alte Drucke der interessantesten Art, so z. B. war ein Buch in Buntdruck aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts vorhanden, „Alt-vaterbuch“ betitelt, mit einem Passionale als Anhang. Wenn selbstverständlich nicht alles erwähnt wird, so geht aus dem Angeführten zur Genüge hervor, daß die aus dem engsten Kreise zusammengetragene Ausstellung nicht bloß die vollste Anerkennung der Versammlung erfuhr, sondern auch eine neue Anregung gab, die Ausfindigmachung und Conservirung solcher Gegenstände der alten Kunst ins Auge zu fassen. Bei solchen Gelegenheiten wundern sich die Veranstalter der Ausstellung selbst, was für eine Menge prächtiger und höchst interessanter Gegenstände sich im verborgenen Besitze Einzelner befinden. Neben den Kunstgegenständen aus alter Zeit, waren aber auch solche der Wiedenbrücker Meister allerneuester Zeit, wie sie sich zufällig gerade in deren Ateliers in Arbeit vorfanden, ausgestellt; Altäre, Skulpturen, gemalte und plastisch gearbeitete Silber, Gegenstände der Schmiedekunst, ein Tabernakel und Armleuchter; alles trägt zu dem Rufe, den sich die Wiedenbrücker Meister schon erworben haben, ein Weiteres bei. So hatte denn die ganze Ausstellung für die Veranstalter auch die Genugthuung des zahlreichen Besuches und allgemeinen Beifalls; auch Se. Durchlaucht der Fürst von Rheda hat sie mit seinem Besuche beehrt.

Die Besichtigung der Ausstellung und die Verhandlungen und Vorträge hatten denn auch geraume Zeit in Anspruch genommen, so daß erst gegen 2 Uhr das gemeinsame Mahl im Hotel Gelhaus beginnen konnte. Am Schlusse desselben lud der anwesende Herr Propst Evers aus Soest den

Verein für das nächste Jahr nach Soest ein und versprach demselben auch dort wie in Wiedenbrück einen angenehmen und interessanten Tag bereiten zu helfen. Die Einladung wurde mit großem Beifall aufgenommen. Nach beendetem Mahle, wobei selbstverständlich die üblichen Toaste nicht fehlten, machten die meisten anwesenden fremden Gäste einen Rundgang durch die Stadt, geleitet von Herrn Bürgermeister Brüggemann und den übrigen Comité-Mitgliedern. Hierbei wurde mit großem Wohlgefallen wahrgenommen, daß sich der dortige Verschönerungs-Verein die Erhaltung der alten Inschriften und Skulpturen an den noch zahlreich vorhandenen alten Häusern mit ausladenden Giebeln — darunter solche, die die Jahreszahl 1549 tragen — angelegen sein läßt. Gegen 5 Uhr fuhr ein Theil der Versammlung nach Rheda, um die in ihrer Art ziemlich einzig dastehende Kapelle in dem nördlichen Thurm des fürstlichen Schlosses daselbst zu besichtigen, wozu Se. Durchlaucht in huldvoller Weise die Erlaubniß gegeben. Um 6 Uhr begann dann eine gemüthliche Vereinigung im Saale des Herrn Tecklenborg.

So war der erste Tag programmäßig und alle zufriedenstellend verlaufen. Am zweiten Tage betheiligten sich recht viele Herren an einer Fahrt nach Bielefeld und zum Sparenberge. Um 9 Uhr in Bielefeld angekommen, wurden dieselben von Herrn Kaufmann Delius empfangen und durch die Stadt geleitet, um zunächst die Kirchen und einige merkwürdige Häuser zu besichtigen. Herr Bürgermeister Banfi gesellte sich alsbald selbst den fremden Gästen zu, und nachdem dieselben noch unter freundlicher Führung des Herrn Pastor Jordan die Neustädter Kirche besichtigt hatten, begaben sie sich zum Sparenberge. Die Bielefelder Herren hatten dort die Bewirthung der Gäste vorgeesehen, und nachdem man sich erquidt hatte, durchwanderte man die mit Fackellicht erhellten unterirdischen Gewölbe der Sparenburg.

Es verdient gewiß Anerkennung, daß die Stadt Bielefeld diesen historisch und baulich so interessanten Ort erhält und die neue Sparenburg so stilgerecht an Stelle der alten aufgeführt hat. Leider gestattete der Nebel keine freie Aussicht, so daß die Gesellschaft auf diesen Genuß verzichten mußte. Herr Landrath von Ditzfurth und andere Bielefelder Freunde des Vereins begrüßten die Gesellschaft ebenfalls auf dem Sparenberge, und so war auch das Programm des zweiten Tages Dank der großen Zuvorkommenheit der geehrten Bielefelder Herren und Freunde zur angenehmen Befriedigung der Vereinsmitglieder verlaufen.

Von den Vereinsmitgliedern wohnten folgende Herren der Versammlung bei: 1) Kgl. Kreis-Bau-Inspector Biermann aus Paderborn, 2) Caplan Brügge aus Meschede, 3) Pfarrer Dettmer aus Herford, 4) Pfarrer Fleige aus Hellinghausen, 5) Seminar-Director Engelb. Freusberg aus Büren, 6) Geh. Justizrath Hasse aus Paderborn, 7) Caplan v. Heesen aus Marienmünster, 8) Musiklehrer Heinze aus Büren, 9) Professor Dr. Hölcher aus Herford, 10) Landgerichtsrath a. D. Hüffer aus Paderborn, 11) Vereinsdirector Caplan Dr. Mertens aus Kirchborchon, 12) Caplan Potthast aus Minden, 13) Apotheker Rave aus Nieheim, 14) Kgl. Kreis-Schul-Inspector Schallau aus Soest, 15) G. Aug. B. Schierenberg aus Frankfurt a. M., 16) Vikar Schulte aus Erwitte, 17) Dr. med. Xaver Schupmann aus Geseke, 18) Pfarrer Simon aus Stendal, 19) Banquier Carl Spanden aus Paderborn, 20) Postsekretär Stolte aus Paderborn, 21) Bau-Unternehmer Caspar Tenge aus Paderborn, 22) Justizrath Bennemann aus Paderborn, 23) Maler Volkhausen aus Paderborn, 24) Pfarrer Wernke aus Steinhäusen, 25) Kgl. Kreis-Schul-Inspector Dr. Winter aus Paderborn, 26) Maler Wittkop aus Lippstadt, 27) Apotheker Wüsthoff aus Paderborn.

Auf der Versammlung traten nachstehende Herren dem Verein als neue Mitglieder bei:

1. Kgl. Kreis-Schul-Inspector Brand in Büren.
2. Bildhauer Theod. Brochende in Wiedenbrück.
3. Bürgermeister Brüggenmann in Wiedenbrück.
4. Kaufmann Brenken in Wiedenbrück.
5. Propst Evers in Soest.
6. Seminar-Oberlehrer Göppner in Rütten.
7. Maler Georg Goldkuhle in Wiedenbrück.
8. Pfarrer Kuhlmann in Berl.
9. Pfarrer Mittrop in Erwitte.
10. Bildhauer Ant. Mormann in Wiedenbrück.
11. Kgl. Landrath Dr. Osterrath in Wiedenbrück.
12. Dr. med. Sahlmen in Wiedenbrück.
13. Pfarrer Westermeyer in Haarbrück.

Die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder beträgt gegenwärtig 325.

Einen schmerzlichen Verlust erlitt der Verein durch den am 6. Januar d. J. erfolgten Tod des Herrn Professor Hülsenbeck, Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn, welcher seit 1858 dem Verein als Mitglied angehörte und seit 1880 im Vorstande das Amt eines Bibliothekars verwaltete. Die Bibliothek fand unter ihm eine sachgemäße Aufstellung und bedeutende Vermehrung. Auf dem Gebiete der Geschichte und Alterthumswissenschaft besaß der Hingeshiedene ein reiches, umfassendes Wissen und legte dies in verschiedenen Schriften nieder. Außer mehreren linguistischen Abhandlungen erschienen von ihm: 1) Die Wohnsitze der germanischen Marfen. Programmabhandlung. Paderborn 1871. — 2) Das römische Kastell Aliso an der Lippe. Paderborn 1873. — 3) Die Theodorianische Bibliothek zu Paderborn. Programmabhandlung. Paderborn 1877. — 4) Die Gegend

der Barus-Schlacht nach den Quellen und Lokalforschungen. Desgl. Paderborn 1872. — Unter großem Gefolge wurde am Nachmittage des 9. Januar seine Leiche zu Grabe getragen; in der Vereinsversammlung am Abende desselben Tages widmete der Vereinsdirector den Verstorbenen einen warmen und ehrenden Nachruf. Wie bei allen seinen Freunden, so wird auch im Verein sein Andenken unvergessen bleiben.

In dem Winter-Semester wurden in den Lokalversammlungen zu Paderborn nachstehende Vorträge gehalten:

- 1) „Ueber die Beme“ von Herrn Gymnasial-Director Dr. Geckelmann.
- 2) „Germann II., Bischof von Münster“ von demselben.
- 3) „Blicke auf Paderborn, ein Menschenalter nach dem 30jährigen Kriege“ von Herrn Freiherrn von Ledebur-Wicheln.
- 4—5) „Johan Steinwert vulgo Grumelkut, genannt Jan von Soest, ein westfälischer Musikus und Medicus des 15. Jahrhunderts“ von Herrn Professor G. Kotthoff.
- 6) „Der Dom zu Paderborn, seine Baugeschichte und Bauformen“ von Herrn Baurath Galdenpfennig.
- 7) „Der Paderborner Domthurm und seine Restauration“ von demselben.
- 8) „Neue Forschungen und Aufklärungen über Dietrich von Riem“ von Herrn Privatdocent Dr. Finke aus Münster.
- 9) „Die Externsteine, ihre Geschichte und ihre Bildwerke“ von Herrn Vereins-Director Dr. Mertens.

An Geschenken erhielt der Verein:

von Sr. Excellenz dem Ober-Präsidenten Herrn v. Hagemeister zu Münster: v. Wuffow, Die Erhaltung der

Auf der Versammlung traten nachstehende Herren dem Verein als neue Mitglieder bei:

1. Kgl. Kreis-Schul-Inspector Brand in Büren.
2. Bildhauer Theob. Brochende in Wiedenbrück.
3. Bürgermeister Brüggenmann in Wiedenbrück.
4. Kaufmann Brenken in Wiedenbrück.
5. Propst Evers in Soest.
6. Seminar-Oberlehrer Göppner in Rütten.
7. Maler Georg Goldkuhle in Wiedenbrück.
8. Pfarrer Kuhlmann in Berl.
9. Pfarrer Mittrop in Erwitte.
10. Bildhauer Ant. Mormann in Wiedenbrück.
11. Kgl. Landrath Dr. Osterrath in Wiedenbrück.
12. Dr. med. Sahlmen in Wiedenbrück.
13. Pfarrer Westermeyer in Haarbrück.

Die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder beträgt gegenwärtig 325.

Einen schmerzlichen Verlust erlitt der Verein durch den am 6. Januar d. J. erfolgten Tod des Herrn Professor Hülsenbeck, Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn, welcher seit 1858 dem Verein als Mitglied angehörte und seit 1880 im Vorstande das Amt eines Bibliothekars verwaltete. Die Bibliothek fand unter ihm eine sachgemäße Aufstellung und bedeutende Vermehrung. Auf dem Gebiete der Geschichte und Alterthumswissenschaft besaß der Hingeshiedene ein reiches, umfassendes Wissen und legte dies in verschiedenen Schriften nieder. Außer mehreren linguistischen Abhandlungen erschienen von ihm: 1) Die Wohnsitze der germanischen Marfen. Programmabhandlung. Paderborn 1871. — 2) Das römische Kastell Aliso an der Lippe. Paderborn 1873. — 3) Die Theodorianische Bibliothek zu Paderborn. Programmabhandlung. Paderborn 1877. — 4) Die Gegend

der Barus-Schlacht nach den Quellen und Lokalforschungen. Desgl. Paderborn 1872. — Unter großem Gefolge wurde am Nachmittage des 9. Januar seine Leiche zu Grabe getragen; in der Vereinsversammlung am Abende desselben Tages widmete der Vereinsdirector den Verstorbenen einen warmen und ehrenden Nachruf. Wie bei allen seinen Freunden, so wird auch im Verein sein Andenken unvergessen bleiben.

In dem Winter-Semester wurden in den Lokalversammlungen zu Paderborn nachstehende Vorträge gehalten:

- 1) „Ueber die Beme“ von Herrn Gymnasial-Director Dr. Sechelmann.
- 2) „Hermann II., Bischof von Münster“ von demselben.
- 3) „Blicke auf Paderborn, ein Menschenalter nach dem 30jährigen Kriege“ von Herrn Freiherrn von Ledebur-Wicheln.
- 4—5) „Johan Steinwert vulgo Grumelkut, genannt Jan von Soest, ein westfälischer Musikus und Medicus des 15. Jahrhunderts“ von Herrn Professor H. Kotthoff.
- 6) „Der Dom zu Paderborn, seine Baugeschichte und Bauformen“ von Herrn Baurath Guldenspfennig.
- 7) „Der Paderborner Domthurm und seine Restauration“ von demselben.
- 8) „Neue Forschungen und Aufklärungen über Dietrich von Riem“ von Herrn Privatdocent Dr. Finke aus Münster.
- 9) „Die Externsteine, ihre Geschichte und ihre Bildwerke“ von Herrn Vereins-Director Dr. Mertens.

An Geschenken erhielt der Verein:

von Sr. Excellenz dem Ober-Präsidenten Herrn v. Hagemeyer zu Münster: v. Wuffow, Die Erhaltung der

- Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart, 2 Bde. Berlin 1885; — G. Landois u. B. Vormann, Westfälische Todtenbäume und Baumsargmenschen; — Merk-
buch, Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren. Berlin 1888; — Kurzgefaßte Regeln zur Conservirung von Alterthümern; — eine silberne Medaille, geprägt zur Erinnerung an die Grundsteinlegung des Schlosses zu Münster (1767);
- von Herrn Domkapitular Bieling in Paderborn: Geschichte des Matthäi-Kalands in Braunschweig;
- von Herrn Gymnasiallehrer Dr. End in Paderborn: eine alte Karte des Paderborner Landes;
- von Herrn Kaufmann Rud. Ullner in Paderborn: verschiedene Bildwerke;
- von Herrn Apotheker Fromm in Paderborn: ein Jahrgang des Paderb. Intelligenzblattes;
- von Herrn Landgerichtsrath Georg v. Detten in Paderborn dessen Schrift: Münster in W. Münster 1887;
- von Herrn Apotheker Edm. Rave in Nieheim dessen Schrift: Nieheimer Schützengesellschaft. Paderborn 1885;
- von Herrn Landbedienten Könning in Westönnen: Kalender vom J. 1750;
- von Herrn Geh. Ober-Justizrath a. D. D. Preuß in Detmold: D. Weerth u. E. Anemüller, Sippische Bibliographie. Detmold 1886;
- von Frau Gräfin von Deynhausen in Berlin: Geschichte des Geschlechts von Deynhausen, 2. Theil. Frankfurt a. M. 1887;
- von Herrn G. Aug. B. Schierenberg in Frankfurt a. M. dessen Schrift: „Die Kriege der Römer zwischen Rhein, Weser und Elbe unter Augustus und Tiberius“, Frankfurt a. M. 1888; — photographische Abbildung des Diptychons

- der Herzogin Ageltrude von Spoleto im Vatikanischen
Museum zu Rom (9. Jahrh., 2 Blätter);
von Herrn Amtmann Unkraut in Brilon: Stammbuch der
Familie Seiberz zu Wildenberg u. Bruns cappell (Ge-
drucktes Manuscript für Verwandte.) 1847;
von Herrn Marine-Oberpfarrer Wiese mann in Kiel: meh-
rere japanesische Gegenstände.

Allen Geschenkgebern wird hiermit der verbindlichste
Dank ausgesprochen.

Kirchborchen bei Baderborn, 15. September 1888.

Mertens.

VII.

Personalbestand

des Vereins für

Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Paderborn.

September 1888.

Curator des Vereins:

Se. Excellenz Herr von Hagemeister, Königl. Ober-Präsident
der Provinz Westfalen.

Vorstand:

Director: Dr. Mertens, Caplan in Kirchborchen bei
Paderborn.

Sekretär: H. Rotthoff, Professor in Paderborn.

Rendant: C. Spanden, Banquier in Paderborn.

Bibliothekar u. Archivar: Stolte, Postsekretär in Paderborn.

Vorstand des Museums: Ahlemeyer, Rendant in
Paderborn.

Ehren-Mitglieder:

Se. Excellenz Herr von Hagemeister, s. oben.

Ferner:

von Bocholtz-Affenburg, Joh., Graf, Gobelheim.

von Eichhorn, Regierungs-Präsident a. D., Berlin.

Falkmann, Geh. Archivrath, Detmold.

× 10 Holscher, Pfarrer u. Superintendent, Horka (in Schlesien).

von Löher, Dr., Reichs-Archiv-Director, München.

von Lübke, Dr., Professor, Carlshuhe.

von Metternich, Freiherr, Landrath a. D., Geh. Re-
gierungsrath, Hörter.

Potthast, Dr., Bibliothekar des Deutschen Reichstags,
Berlin.

Preuß, D., Geh. Ober-Justizrath a. D., Detmold.

Schierenberg, G. Aug. B., Frankfurt a. M.

Weingärtner, Kreis-Gerichts-Director a. D., Münster.

Wirkliche Mitglieder:

Altstädt, Bischöfl. Caplan, Paderborn.

Auffenberg, Caplan, Lippstadt.

20 **Badorff, Sub.**, Buchhändler, Paderborn.

Balkenhol, Gymnasial-Oberlehrer, Paderborn.

Balkenhol, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Bochum.

Bartholt, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Warburg.

Bathe, Pfarrer, Lüdarde.

Baumann, Architekt, Paderborn.

Bender, Amtsgerichtsrath, Siegen.

Benfeler, Gymnasial-Oberlehrer, Paderborn.

Bergenthal, Geh. Commerzienrath, Warstein.

Bergmann, Vikar, Mebelon.

x 30 **Bergmann, Kgl. Oberförster**, Büren.

Berthorst, Dr., Generalvikar u. Dombuchant, Paderborn.

Biederstedt, Dr. med., prakt. Arzt, Niedermarsberg.

Bieling, Domkapitular, Paderborn.

Bindel, Gymnasial-Oberlehrer, Schalle.

Biermann, Kgl. Kreis-Bau-Inspector, Paderborn.

von Bischoffshausen, Freiherr, Landrichter, Paderborn.

Blad, Director, Bahnhof Brilon.

von Boßholz-Affeburg, Dietrich, Graf, Hinnenburg.

Böhmer, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Warburg.

40 **Bösch, Carl**, Oberlehrer, Ilfeld am Harz.

Böse, Ober-Rentmeister, Meschede.

x **Bousmann, Pfarrer**, Gesefe.

Brand, Kgl. Kreis-Schul-Inspector, Büren.

Brand, Kaufmann u. Gutsbesitzer, Lippstadt.

- Bredemann, Domvikar, Paderborn.
 von Brenken, Herrmann, Freiherr, Bever.
 Brenken, Kaufmann, Wiedenbrück.
 Brieden, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Arnsherg.
 Brill, Pfarrer, Stodum.
- 50 Brinkmann, Pfarrer, Grevenstein.
 Bristen, Landgerichtsrath, Arnsherg.
 Brockhede, Theodor, Bildhauer, Wiedenbrück.
 Brockhoff, Rector, Ramsbed.
 Brügge, Caplan, Meschede.
 Brüggemann, Bürgermeister, Wiedenbrück.
 Brüning, Amtmann, Wasbach bei Kirchhunden.
 Bruchtern, Dr., Gymnasial-Director, Attendorn.
 Buchholz, Buchhändler, Hörter.
 Büchel, Gymnasial-Oberlehrer, Hörter.
- 60 Bünsfeld, Vikar, Rudersdorf.
 von Canstein, Dr., Freiherr, Berlin.
 Capune, Gymnasiallehrer, Warburg.
 Cappell, Landgerichts-Director, Paderborn.
 Carpe, Rgl. Baurath, Brilon.
 Carthaus, Emil, Dr., z. B. in Sumatra.
 Cramer, Pfarrer, Lippstadt.
 von Dalwigk, Freiherr, Lieutenant, Greifswald.
 Decker, Primissar, Halingen.
 von Detten, Landgerichtsrath, Paderborn.
- 70 Dettmer, Pfarrer, Herford.
 Deunling, Amtsrichter, Paderborn.
 Diffe, Dr. med., Sanitätsrath, Hörter.
 Dissen, Aug., Pfarrer, Schilbesche.
 von Douop, Freiherr, Haus Wöbbel.
 Dreps, Pfarrer, Niederwenigern.
 Dreisbusch, Stadtcaplan, Brilon.
 Drobe, Dr., Bischof von Paderborn, Paderborn.
 von Droste-Hülshoff, Carl, Freiherr, Hamborn.

- x Dürre, Dr., Gymnasial-Director, Wolfenbüttel.
 80 Eichhoff, Brauerei-Director, Paderborn.
 Eggers, Dr., Gymnasiallehrer, Warendorf.
 End, Dr., Gymnasiallehrer, Paderborn.
 x Engels, Dr. jur., Referendar, Paderborn.
 7 Engels, Wilh., Eisenbahn-Bureau-Assistent, Paderborn.
 Effer, Jos., Buchhändler, Paderborn.
 Everken, Rechtsanwalt, Paderborn.
 Evers, Rechtsanwalt, Warburg.
 Evers, Propst, Soest.
 Falke, Rector, Beverungen.
 90 Fede, Pfarrer, Erfeln.
 Federath, Dr. jur., Rgl. Landrath, Brilon.
 Fischer, Amtsgerichtsrath a. D., Paderborn.
 Fischer, Wilar, Westernkotten.
 Fischer, Alb., Kaufmann, Brilon.
 Flechtheim, Jul., Kaufmann, Brakel.
 Fleige, Pfarrer, Hellinghausen.
 Frensberg, Dr., Weihbischof, Paderborn.
 Frensberg, Engelb., Seminar-Director, Büren.
 Frensberg, Rgl. Landrath, Olpe.
 100 Friedländer, M., Buchhändler, Brilon.
 von Fürstenberg, Egon, Graf, Excellenz, Erbtruchseß
 im Herzogth. Westfalen, Herbringen.
 von Fürstenberg, Leopold, Freiherr, Körtlinghausen.
 Fütterer, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Paderborn.
 Gemmeke, Caplan, Borgholz.
 Gierse, Pfarrer, Lütgeneder.
 Godel, Pfarrer u. Landbedient, Warstein.
 Gödde, Caplan, Dortmund.
 Goldkühle, Georg, Maler, Wiedenbrück.
 Göppner, Seminar-Oberlehrer, Rütthen.
 110 Gräe, Pfarrer, Borgholz.
 Güldenpfeunig, Rgl. Baurath, Paderborn.

- Bredemann**, Domvikar, Paderborn.
von Brenken, Herrmann, Freiherr, Bever.
Brenken, Kaufmann, Wiedenbrück.
Brieden, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Arnsherg.
Brill, Pfarrer, Stodum.
- 50 **Briukmann**, Pfarrer, Grevenstein.
Brisken, Landgerichtsrath, Arnsherg.
Brockhender, Theodor, Bildhauer, Wiedenbrück.
Brockhoff, Rector, Ramsbeck.
Brügge, Caplan, Meschede.
Brüggemann, Bürgermeister, Wiedenbrück.
Brüning, Amtmann, Wasbach bei Kirchhunden.
Brustern, Dr., Gymnasial-Director, Attendorn.
Buchholz, Buchhändler, Hörter.
Büchel, Gymnasial-Oberlehrer, Hörter.
- 60 **Büenfeld**, Vikar, Rubersdorf.
von Canstein, Dr., Freiherr, Berlin.
Capune, Gymnasiallehrer, Warburg.
Cappell, Landgerichts-Director, Paderborn.
Carpe, Rgl. Baurath, Brilon.
Carthaus, Emil, Dr., z. B. in Sumatra.
Cramer, Pfarrer, Lippstadt.
von Dalwigk, Freiherr, Lieutenant, Greifswald.
Decker, Primissar, Haltingen.
von Detten, Landgerichtsrath, Paderborn.
- 70 **Dettmer**, Pfarrer, Herford.
Deumling, Amtsrichter, Paderborn.
Diffe, Dr. med., Sanitätsrath, Hörter.
Diffen, Aug., Pfarrer, Schilbesche.
von Donop, Freiherr, Haus Wöbbel.
Dreps, Pfarrer, Niederwenigern.
Dreisbusch, Stadtcaplan, Brilon.
Drobe, Dr., Bischof von Paderborn, Paderborn.
von Droste-Hülshoff, Carl, Freiherr, Hamborn.

- ✕ Dürre, Dr., Gymnasial-Director, Wolfenbüttel.
 80 Eichhoff, Brauerei-Director, Paderborn.
 Eggers, Dr., Gymnasiallehrer, Warendorf.
 Euf, Dr., Gymnasiallehrer, Paderborn.
 ✕ Engels, Dr. jur., Referendar, Paderborn.
 ✕ Engels, Wilh., Eisenbahn-Bureau-Assistent, Paderborn.
 Effer, Jos., Buchhändler, Paderborn.
 Everken, Rechtsanwalt, Paderborn.
 Evers, Rechtsanwalt, Warburg.
 Evers, Propst, Soest.
 Falke, Rector, Beverungen.
 90 Fede, Pfarrer, Erfeln.
 Federath, Dr. jur., Rgl. Landrath, Brilon.
 Fischer, Amtsgerichtsrath a. D., Paderborn.
 Fischer, Wilar, Westernkotten.
 Fischer, Alb., Kaufmann, Brilon.
 Flechtheim, Jul., Kaufmann, Brakel.
 Fleige, Pfarrer, Hellinghausen.
 Frensborg, Dr., Weihbischof, Paderborn.
 Frensborg, Engelb., Seminar-Director, Büren.
 Frensborg, Rgl. Landrath, Olpe.
 100 Friedländer, M., Buchhändler, Brilon.
 von Fürstenberg, Egon, Graf, Excellenz, Erbtruchseß
 im Herzogth. Westfalen, Herdringen.
 von Fürstenberg, Leopold, Freiherr, Körtlinghausen.
 Fütterer, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Paderborn.
 Gemmeke, Caplan, Borgholz.
 Gierse, Pfarrer, Lüttgeneber.
 Gockel, Pfarrer u. Landbedient, Warstein.
 Göbde, Caplan, Dortmund.
 Goldkühle, Georg, Maler, Wiedenbrück.
 Göppner, Seminar-Oberlehrer, Rütthen.
 110 Grüe, Pfarrer, Borgholz.
 Gildenpennig, Rgl. Baurath, Paderborn.

- Günther, Pfarrer, Nieheim.
 Gnuft, Gutsbesitzer, Hembfen.
 Gafe, P., Conrector, Meschede.
 Hartmann, Kaufmann, Paderborn.
 Haffe, Kaufmann, Paderborn.
 Haffe, Geh. Justizrath, Paderborn.
 von Harthausen, Alexander, Freiherr, Thienhausen.
 Hechelmann, Dr., Gymnasial-Director, Paderborn.
 120 Hegemann, Sparkassen-Rendant, Warstein.
 Hellweg, Franz, Architect, Paderborn.
 Heiner, Dr., Professor, Paderborn.
 Heinze, Musiklehrer, Büren.
 Heising, Aug., Kaufmann, Paderborn.
 Heitemeyer, Pfarrer, Beverungen.
 Henne, Bilal, Oberkirchen (Kr. Meschede).
 ✕ van Hees, G., Vitterat, Hferlohn.
 von Heesen, Caplan, Marienmünster.
 Hillebrand, Pfarrer, Medebach.
 130 Hillemeier, Contr., Stadtrath, Paderborn.
 Hogrebe, Pfarrer, Suttrop.
 Holle, Regierungs-Assessor, Hörter.
 Holzhausen, Pfarrer, Warburg.
 Honcamp, Redacteur, Paderborn.
 Hüllscher, Dr., Professor, Herford.
 von Hüvel, Joseph, Freiherr, Merksheim.
 von Hüvel, Edmund, Freiherr, Herbed.
 Hovestadt, Caplan, Witten.
 ✕ Huckemann, Pfarrer, Schmallerberg.
 140 Hüffer, Landgerichtsrath a. D., Paderborn.
 Hüffer, Detmar, Rgl. Oberförster, Neu-Böbelen.
 Hüfer, Dr., Gymnasial-Director, Brilon.
 Ide, Pfarrer, Amelungen.
 Iste, Inspector, Neuenheerse.
 Jacobi, Pfarrer, Wiste,

- Jenzsch, Rgl. Landrath, Paderborn.
 Kayser, Dr., Dompropst u. Professor, Breslau.
 von Kaune, Freiherr, Breitenhaupt.
 Kellerhoff, Amtsgerichtsrath, Warburg.
- 150 Kemper, Pfarrer, Büren.
 Kerstens, Rgl. Ober-Amtmann, Domäne Dalheim.
 Killian, Waisenhaus-Inspector, Paderborn.
 Kipshagen, Pfarrer, Hagen.
 Klessner, Dr., Caplan, Paderborn.
 Klessner, Gütten-Director, Niedermarsberg.
 Klein, Vikar, Meerhoff.
 Kleinschmidt, Pfarrer u. Landbedient, Warburg.
 * von Kleinsorgen, Amtsgerichtsrath, Meschede.
 Kleinsorgen, Jos., Fabrikant, Brilon.
- 160 Kluge, Dr. med., prakt. Arzt, Steinheim.
 Köhler, Pfarrer, Westheim.
 Kohnschein, Brauerei-Besitzer, Warburg.
 von Köppen, Gutsbesitzer, Haus Ringelsbruch.
 Köster, Dr., Referendar, Brilon.
 Kothhoff, W., Gymnasiallehrer, Paderborn.
 Kraft, J., Kaufmann, Paderborn.
 Kristen, Kataster-Controleur, Paderborn.
 Kroll, Propst u. Ehren-Domkapitular, Arnsherg.
 Kropp, Lehrer, Warstein.
- 170 Kruse, Ludw., Kaufmann, Erwitte.
 Kuhlmann, Religionslehrer, Bochum.
 Kuhlmann, Pfarrer, Berl.
 Künne, A., Fabrikant, Altena.
 Langenbeck, Oberlandesgerichtsrath, Hamm.
 Lappe, Vikar, Kirchhundem.
 Larenz, Bürgermeister, Beverungen.
 Laured, Dr., Rgl. Kreis-Schul-Inspector, Höfster.
 von Lebedur-Widheln, Freiherr, Paderborn.
 Leg, Justizrath, Hamm.

- 180 **Leifels**, Pfarrer, Dörrhagen.
Limberg, Rector, Driburg.
Lohmann, Justizrath, Brilon.
Lümmer, Pfarrer, Siddinghausen.
Lünz, Pfarrer u. Landdechant, Lügde.
Lüttig, Referendar, Paderborn.
von Mallinckrodt, Hermann, Rittergutsbesitzer, Böbbeck.
von Mallinckrodt, Meinulf, Regierungs-Referendar,
Münster.
Mantell, Rechtsanwalt, Paderborn.
Marg, Ferd., Dr. med., prakt. Arzt, Erwitte.
- 190 **Mertensmeyer**, Vikar, Langendreer.
von Metternich, Phil., Freiherr, Wehrden.
Meyer, Albert, Gastwirth; Brakel.
Meyer, Edmund, Pfarrer, Calle.
Meyer, Franz, Domkapitular u. Geisl. Rath, Paderborn.
Meyer, Joh., Buchhändler, Brilon.
Mittrop, Pfarrer, Erwitte.
Morsfeld, Pfarrer, Berge.
Normann, Ant., Bildhauer, Wiedenbrück.
Müller, Pfarrer, Böhne.
- 200 **Mues**, Caplan, Dortmund.
Müssen, Franz, Conditior, Paderborn.
Nacke, Propst u. Geisl. Rath, Paderborn.
Nieberg, Heint., Professor, Brilon.
Niggemeyer, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Paderborn.
Rottebohm, Pfarrer, Paderborn.
von Oeynhansen, Freiherr, Rgl. Landrath, Major a. D.,
Büren.
Ortjohann, Gymnasiallehrer, Münster.
Osterrath, Dr., Rgl. Landrath, Wiedenbrück.
Otto, Dr., Professor, Paderborn.
- 210 **Pape**, Albert, Verlagsbuchhändler, Paderborn.
Behle, Bau-Unternehmer, Lippstadt.

- Petri, Pfarrer, Kirchborchen.
 Peiß, Oberlandesgerichtsrath, Hamm.
 Picht, A., Bau-Techniker, Paderborn.
 von Pilgrim, Regierungs-Präsident, Minden.
 Pieper, Pfarrer, Brenken.
 Pieper, Landes-Bau-Inspector, Meschede.
 Pieper, Schloß- und Handelsgärtner, Rörtlinghausen.
 Platte, Caplan, Nieheim.
 220 Pleß, Dr. med., Kreisphysikus, Brilon.
 Poggel, Landdechant u. Ehrenherrschaft, Witten.
 Potthast, Caplan, Minden.
 Potthast, Dr., Gymnasiallehrer, Neustadt (Westpreußen).
 Predeck, Heintz, Maler, Paderborn.
 Präßen, Vikar, Schellenberg bei Essen.
 Püttmann, Pfarrer, Beckelsheim.
 Quis, Buchhändler, Warburg.
 Rammrath, Franz, Ingenieur, Wilmersdorf bei Berlin.
 Randbrock, Rud., Kaufmann, Rörtlinghausen.
 230 Raschmann, Eisenbahn-Sekretär, Paderborn.
 Rave, Edm., Apotheker, Nieheim.
 Renking, Dr., Ehrenamtman, Niedermarsberg.
 Reineke, Gymnasiallehrer, Warburg.
 Reismann, Rector der höheren Bürgerschule, Paderborn.
 Richter, Gymnasiallehrer, Paderborn.
 Richter, Pfarrer und Landdechant, Neuenheerse.
 Riesenstahl, Dr. med., Sanitätsrath, Driburg.
 Robiksch, Gymnasiallehrer, Hörter.
 Roch, Vikar, Antfeld.
 240 Röper, Pfarrer u. Landdechant, Menden.
 Röper, Dr. med., prakt. Arzt, Warburg.
 Rose, F., Regierungsrath, Hörter.
 Ruland, Pfarrer u. Geistl. Rath, Paderborn.
 Rummel, Pfarrer, Wormeln.
 Sahlmen, Dr. med., prakt. Arzt, Wiedenbrück.

- Schacht, Dr., Gymnasiallehrer, Lemgo.
 Schallau, Kgl. Kreis-Schul-Inspector, Soest.
 Scheffer-Boichorst, Dr., Professor, Straßburg im Elsaß.
 Scheele, Geh. Justizrath, Hamm.
- 250 Schillings, Dr., Professor, Paderborn.
 Schleutker, Landes-Bau-Inspector, Paderborn.
- ✕ Schlüter, Landrichter, Paderborn.
 Schmittziel, Canonicus, Geseke.
 von Schmissing-Kerßenbrod, Xaver, Graf, Brinde.
 Schmücker, Amtmann, Bippsspringe.
 Schöningh, Ferd., Verlagsbuchhändler, Paderborn.
 Schrader, Pfarrer, Nazungen.
 Schröder, Erster Seminarlehrer, Paderborn.
 Schulte, Franz Xaver, Dr., Domkapitular u. Professor,
 Paderborn.
- 260 Schulte, Heinr., Vikar, Erwitte.
 Schulte, Aug., Gutsbesitzer u. Ehrenamtman, Drüggelte.
 Schulte, Adolf, Gutsbesitzer, Günne.
 Schulte-Plafmann, Pfarrer, Etteln.
 Schüngel, Professor, Warburg.
 Schynmann, Xaver, Dr. med., prakt. Arzt, Geseke.
 Schwarze, Rector, Wattenscheid.
 Schwarze, Amtsrichter, Klüthen.
 Schwenker, Caplan, Brakel.
 Schwidardi, Amtsrichter, Brilon.
- 270 Selle, A., Amtmann, Bigge.
 Simon, Pfarrer, Altenheerse.
 Simon, Pfarrer, Stendal.
 Sommer, Dr., Seminar-Director, Paderborn.
 Spaute, Rector, Büren.
 Spaute, Pfarrer, Dule.
 Spanden, Dr. med., Kreisphysikus, Meschede.
 Spanden, Kgl. Oberförster, Warnow (Insel Wollin).
 Spedemeyer, Amtsrichter, Steinheim.

- Stadler, Kaufmann, Paderborn.**
 280 **Strennes, Amtmann, Lieutenant a. D., Fürstenberg.**
Stein, Buchhändler, Arnsberg.
Steinmann, Kgl. Regierungs-Baumeister, Stedolbe-
hausen.
von Stockhausen, Gutsbesitzer, Stockhausen bei Meschede.
Strunk, Pfarrer, Hüsten.
Suben, Pfarrer, Donnkirchen.
Tendhoff, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Paderborn.
Tenge, Caspar, Bau-Unternehmer, Paderborn.
Tenge-Nietberg, Grafschaftsbesitzer, Nietberg.
Terborg, Pfarrer u. Landbedient, Rhynern.
 290 **Tilly, Gutspächter, Rheder.**
Ullner, Rud., Kaufmann, Paderborn.
Unkraut, Amtmann, Brilon.
Waefer, Pfarrer, Gelsenkirchen.
Wenemann, Justizrath, Paderborn.
Widenz, Berggrath, Eberswalde.
Wigener, Dr., Professor, Paderborn.
Wolkhausen, Maler, Paderborn.
Wollmar, Pfarrer, Allendorf.
Wagner, Landwirthsch. Wanderlehrer, Haus Bruch bei
Westhofen.
 x 300 **Wasmuth, Domkapitular, Paderborn.**
Welschhoff, Amtsgerichtsrath, Minden.
Wernke, Wilh. Ant., Pfarrer, Bömbfen.
Wernke, Friedr., Pfarrer, Steinhausen.
Werra, Professor, Attendorn.
Weerth, D. Dr., Gymnasiallehrer, Detmold.
Westermeyer, Pfarrer, Haarbrück.
von Westphalen, Clemens, Graf, Kulm in Böhmen.
Wiedmann, Dr., Gymnasiallehrer, Paderborn.
Wille, Pfarrer, Bratel.
 310 **Wiemers, Kaufmann, Paderborn.**

- Wienhufen, Joh., Redacteur, Eichweiler.
 Winter, Dr., Rgl. Kreis-Schul-Inspector, Paderborn.
 Wirsfel, Pfarrer, Gesefe.
 Wiesemann, Marine-Oberpfarrer, Kiel.
 ✕ Wittkop, Amtmann, Brakel.
 Wittkop, Maler, Lippstadt.
 Woker, Dr., Pfarrer u. Landbechant, Halle a. S.
 Wolff, Clem., Apotheker, Paderborn.
 ✕ Wolff, Rgl. Kreis-Schul-Inspector, Brilon.
 320 von Brede, Freiherr, Willebadessen.
 Brede, Wilh, Pfarrer, Marienmünster.
 Brede, Joh., Rector, Meschede.
 Wäbbe, Postverwalter, Obernkirchen (Kr. Hinteln).
 Wurm, Dr., Caplan, Lichtenau.
 Wüsthoff, Apotheker, Paderborn.

Inhalt

des sechsundvierzigsten Bandes.

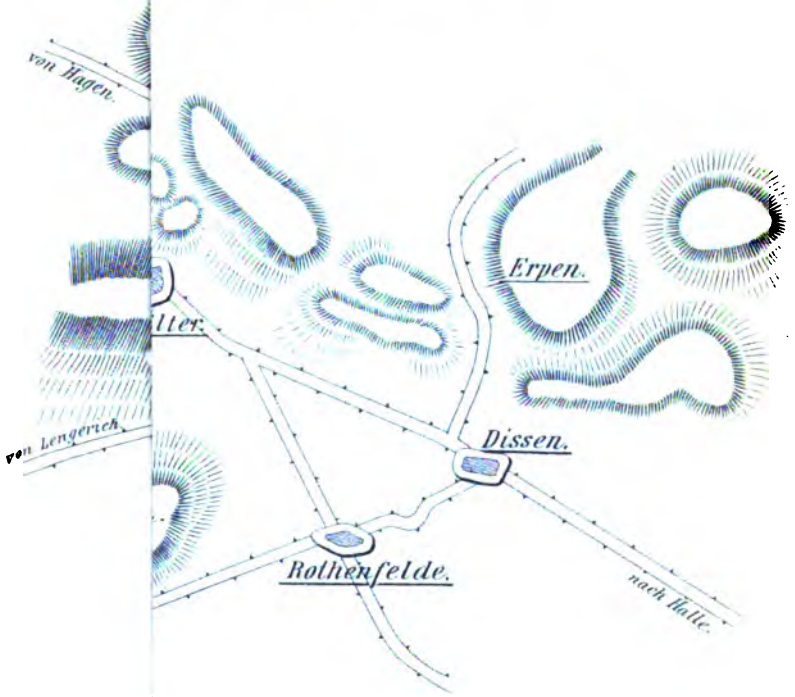
I. Abtheilung.

	Seite
I. Humanismus und die kirchlichen Neuerungen des 16. Jahrhunderts sowie deren Bekämpfung in Rheine. Von Prof. Dr. F. Darpe	1
II. Vorchristliche Altertümer im Gaue Süderberge (Sburg). Von F. Jostes und W. Eßmann	45
III. Ueber den Stammsitz des Geschlechts von Wolmeringhausen. Von Pfarrer Aug. Heldmann	96
IV. Propst Friedrich von Klarholz. Ein Beitrag zur Geschichte Westfalens im 13. Jahrhunderte von S. P. Schneider	107
V. Beiträge zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland während des 14. u. 15. Jahrh. Von Walter Ribbeck	129
VI. Ist Dietrich von Nieheim der Verfasser der drei sogenannten Constanzener Tractate? Quellenkritisch untersucht von Dr. A. Fris	157
VII. Zur älteren geschichtlichen Überlieferung des Klosters Cappenberg. Von Dr. Th. Ilgen	168
VIII. Zur Geschichte Jakobs von Soest und Hermanns von Schildesche. Von Dr. Heinrich Finke	188
IX. Miscellen	206
X. Chronik des Vereins. (Abtheilung Münster.)	213

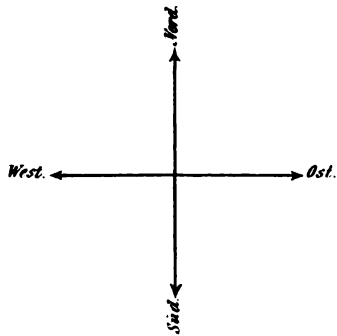
II. Abtheilung.

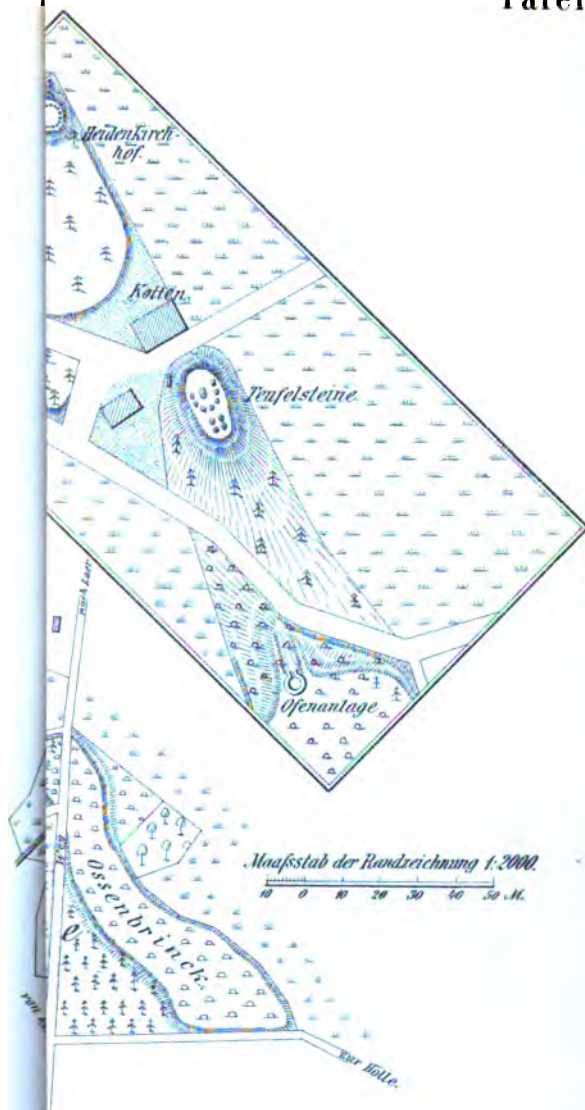
I. Geschichtliche Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz. Von Leopold Grue, Pfarrer in Borgholz. (Schluß)	3
II. Westfalen und die französische Emigration. Von Adolf Hefelmann, Gymnasial-Direktor	33
III. Die Paderborner Bischofswahl vom Jahre 1228. Von Hermann Hoogeweg	92
IV. Die Gnttaheide. Wo liegt sie? und welches sind die Dörfer Gorus und Kiliandr? Von G. A. B. Schierenberg	123
V. Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster unter Berücksichtigung der früher incorporierten Pfarreien. Gesammelt von Fr. K. Schrader, Pfarrer zu Rakungen, Kreis Warburg. (Fortsetzung.)	132
VI. Chronik des Vereins. (Abtheilung Paderborn.)	201
VII. Mitglieverzeichniß. (Abtheilung Paderborn.)	210

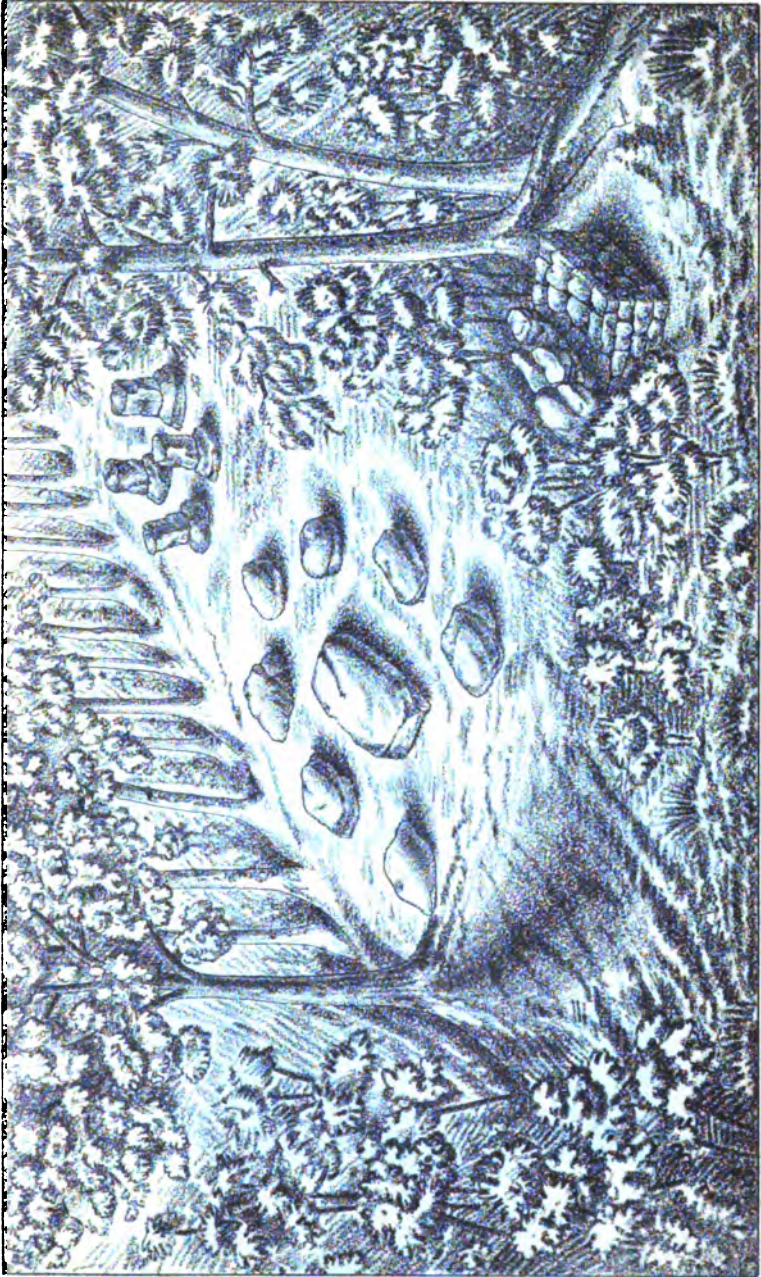
skarte der Fundorte.



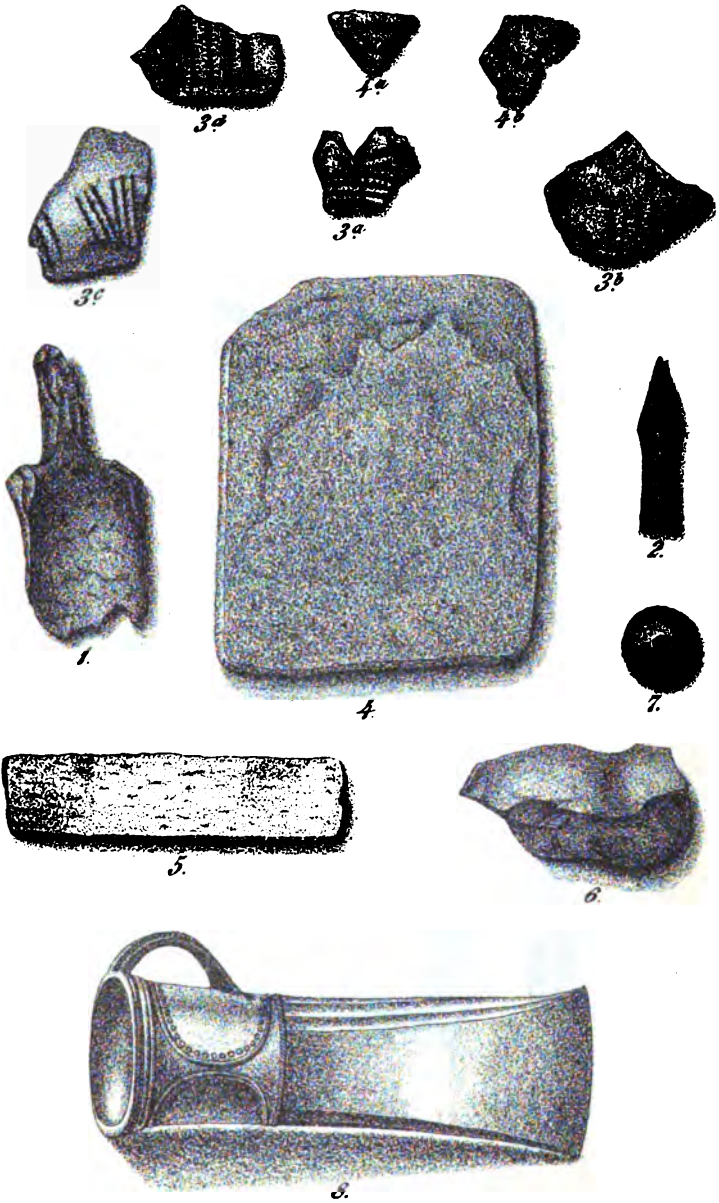
Opke.
Gemeinschaft Winkelsetten.



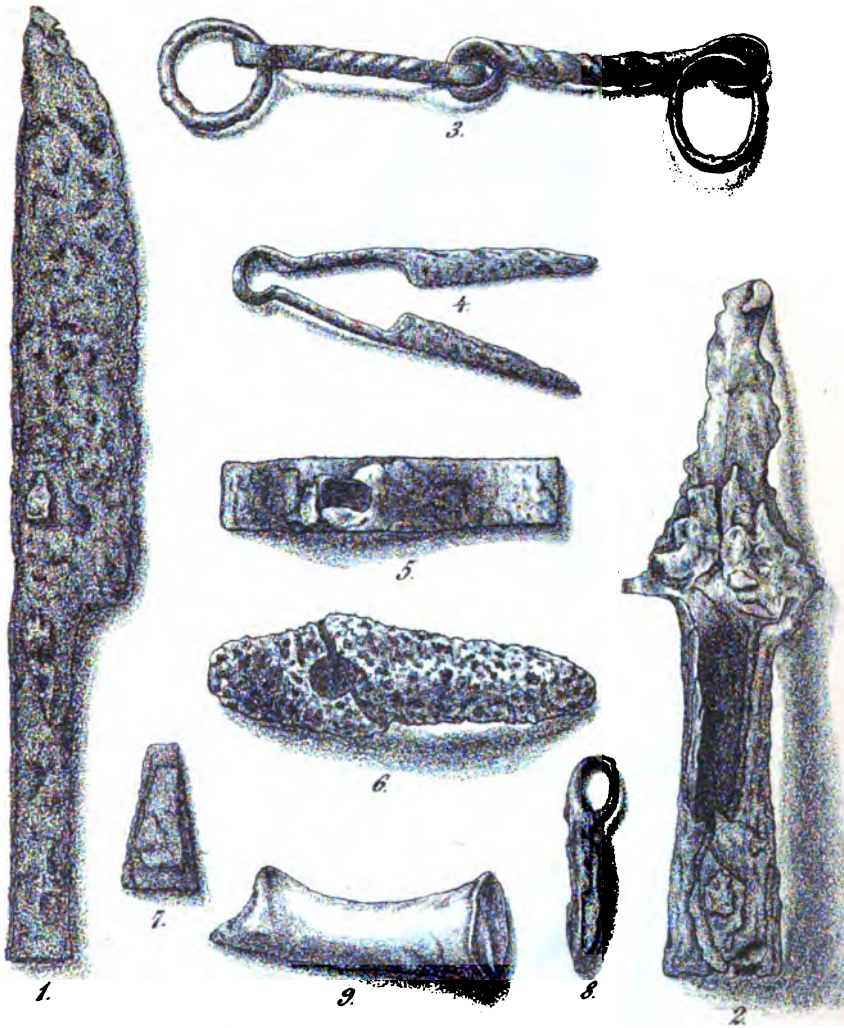




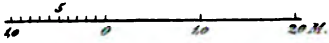
Die Teufelsteine.



Fundstücke.

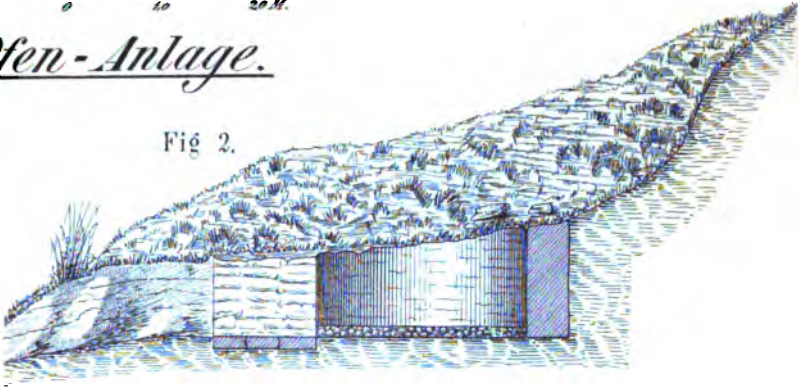


Fundstücke.



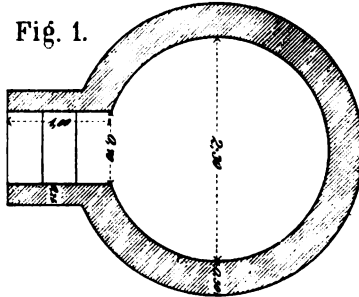
Ofen - Anlage.

Fig. 2.



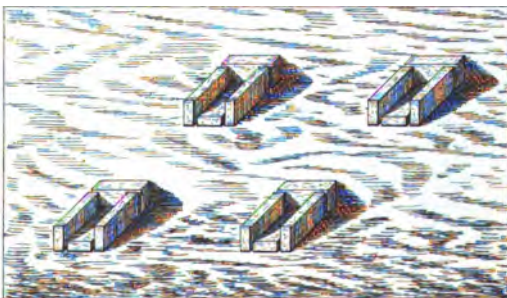
Längenschnitt.

Fig. 1.

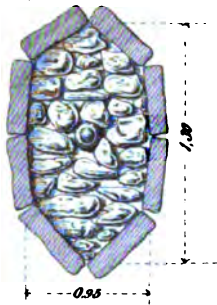


Grundriss.

Fig. 3.

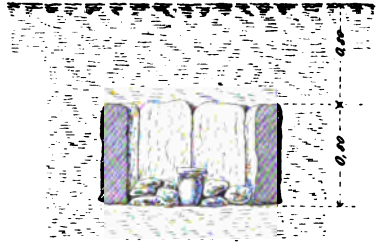


Heerdanlage bei Herringhaus.



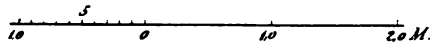
Grundriss.

Fig. 1.



Querschnitt

Fig. 2.



Grab zu Winkelsetten.



Fig. 3.



Fig. 4.

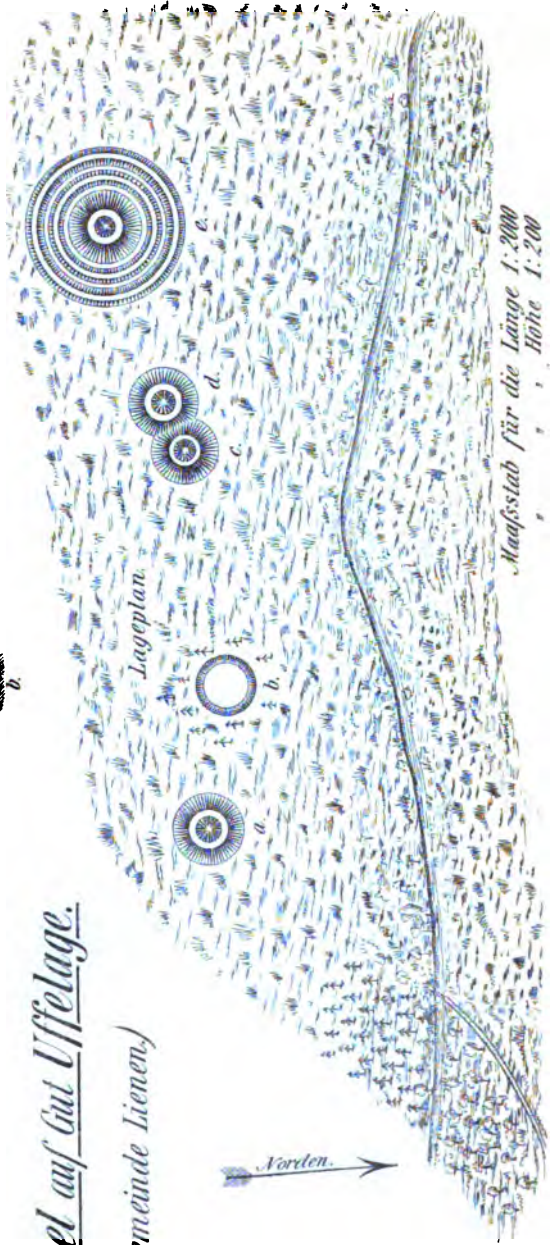
Urnen.

Schnitt durch den Hügel e. Maßstab 1:200.

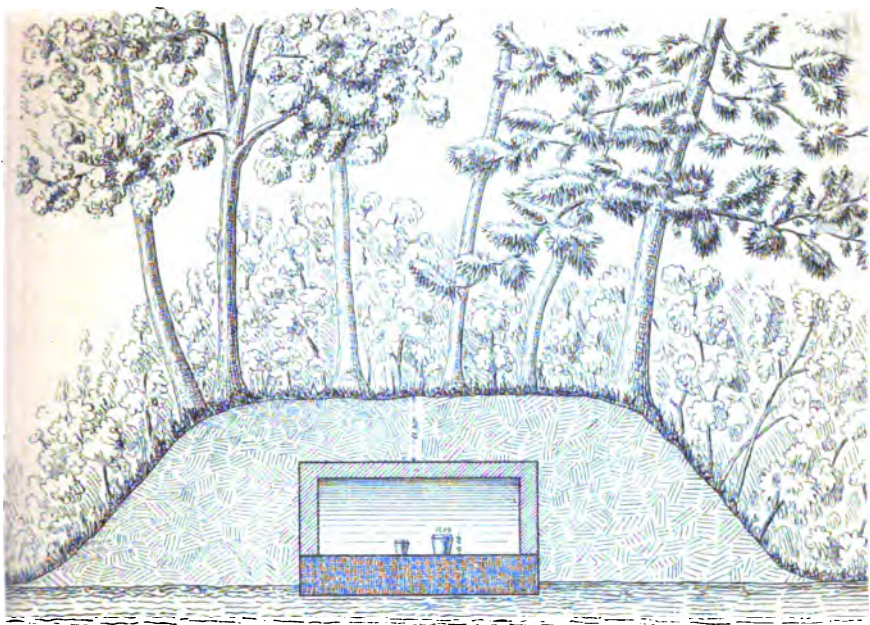


Grabhügel auf Gut Uffelage.

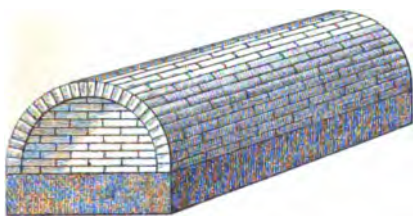
(Gemeinde Lienen.)



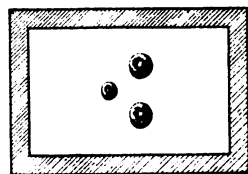
Maßstab für die Länge 1:2000
Höhe 1:200



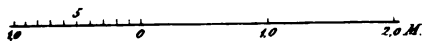
Längenschnitt.



Ansicht.



Grundriss.



Grab auf Gut Vogelsang.

3 2044 098 659 444

